Die

gesammten Materialien

zu den

Reichs-Justizgesetzen.

Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs=Justizamts

herausgegeben von

C. Hahn,

Königl. Preuß. Obertribunalsrath, Mitgl. des Staatsraths.

Erster Band.

Materialien zu dem Gerichtsverfassungs-Gesetz.

Vierte Lieferung.

(Bogen 61—80.)

Berlin, 1878.

R. v. Decker's Verlag

Marquardt & Schenck.

Von den Materialien zu der Civilprozeßordnung gelangt die zweite Lieferung in Kurzem zur Ausgabe.

Berichtigung.

In der ersten Lieferung sind folgende, in den Original-Abdrücken der Kommissions-Protokolle der 81. und 82. Sitzung befindliche Fehler übersehen worden:

S. 291 Z. 6 v. u. statt „Handelsgerichten" lies „Handelsgebräuchen".

S. 292 Z. 16 v. o. hinter „angenommen" ist hinzuzufügen: „ebenso der zu § 12".

S. 295 Z. 14 v. u. hinter „Anträgen" ist einzuschalten: „zur Berathung gestellt".

S. 297 Z. 1, 2 v. u. statt: „wenn der Kläger Nichtkaufmann sei" zu setzen: „wenn der Kläger Kaufmann, der Beklagte Nichtkaufmann sei".

S. 301 Z. 27 v. o. statt: „Vorredners" lies „Abg. Klotz".

S. 302 Z. 23 v. o. vor „würde" ist einzuschalten „er".

Z. 14 v. u. das Wort „so" ist zu streichen.

S. 304 Z. 20 v. o. statt „Handelsgesellschaften" lies „Handelsgeschäften".

Z. 24 v. u. und Z. 20 v. u. statt „à" zu setzen: „a".

S. 308 Z. 10 v. o. statt „Antrag" lies „Antrages".

S. 310 Z. 13 v. u. statt „sogenannte" lies „sogenannten".

Z. 3 v. u. statt „Amtsgerichte" lies „Landgerichte".

Ferner sind folgende Fehler zu berichtigen:

S. 4 Z. 14 v. u. (zu § 12) ist statt „G. § 22" zu setzen „G. § 23".

S. 7 Z. 18 v. u. (zu § 36) ist statt „G § 43" zu setzen „G. § 48".

S. 68 Z. 22 v. o. (zu § 12) ist statt „G. § 22" zu setzen „G. § 23".

S. 925 Z. 1 v. o. ist statt „**IV.**" zu setzen „**III.**"

Die

gesammten Materialien

zu den

Reichs-Justizgesetzen.

Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs=Justizamts

herausgegeben von

C. Hahn,

Königl. Preuß. Obertribunalsrath, Mitgl. des Staatsraths.

Erster Band.

Materialien zu dem Gerichtsverfassungs-Gesetz.

Zweite Abtheilung.

Berlin, 1879.

R. v. Decker's Verlag

Marquardt & Schenck.

Die

gesammten Materialien

zu dem

Gerichtsverfassungsgesetz

und dem

Einführungsgesetz zu demselben

vom 27. Januar 1877.

Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamts

herausgegeben von

C. Hahn,

Königl. Preuß. Obertribunalsrath, Mitgl. des Staatsraths.

Zweite Abtheilung.

Berlin, 1879.

R. v. Decker's Verlag

Marquardt & Schenck.

Inhalt der zweiten Abtheilung.

---

*) S. 925 ist die Zahl IV. in III. zu ändern.

E. Zweite Berathung im Plenum des Reichstags.

F. Beschlüsse des Bundesraths. Anträge Miquél u. Gen.

G. Dritte Berathung im Plenum des Reichstags.

H. Thronrede.

IV.

Bericht der Kommission.

Deutscher Reichstag.
2. Legislatur-Periode.
IV. Session 1876.

Berichterstatter:
Abgg. Miquél u. Hauck.

Nr. 8.

Bericht

der

Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungs-gesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung

über

den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz für das Deutsche Reich

— Nr. 4 der Drucks. der II. Session 1874—75 —.

A. Vorbericht.

Nachdem die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich in den Sitzungen des Reichstages am 24. und 25. November 1874 zur ersten Berathung gelangt waren, wurden dieselben einer Kommission von 28 Mitgliedern zur weiteren Vorberathung überwiesen.

Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1874 wurde die Kommission ermächtigt, auch nach der Vertagung des Reichstages bis zum Wiederzusammentritt desselben ihre Berathungen fortzusetzen, damit die Entwürfe in einer der nächstfolgenden Sitzungen des Reichstags zur zweiten Berathung gelangen könnten.

Nach Wiederzusammentritt des Reichstags am 27. Oktober 1875 wurde die Kommission wiedergewählt und demnächst durch das Gesetz vom 1. Februar 1876 der frühere Auftrag bestätigt bezw. verlängert.

Die Kommission konstituirte sich am 26. Januar 1875 durch die Wahl des Abgeordneten Miquél als Vorsitzenden und des Abgeordneten Dr. von Schwarze als Stellvertreters desselben, sowie der Abgeordneten Eysoldt, Mayer (Donauwörth), Struckmann und Thilo als Schriftführer. Auf ihren Antrag wurden ihr als Protokollführer

der Königl. Preußische Gerichtsassessor Sydow, der Königl. Bayerische Stadtgerichtsassessor Dr. Seuffert, der Königl. Sächsische Gerichtsassessor Dr. Schreber

beigeordnet. Nach dem durch seine Berufung zur Professur in Gießen veranlaßten Rücktritt des Dr. Seuffert trat an dessen Stelle der Königl. Bayerische Assessor Mettenleiter und wurde Herr Assessor Sydow während der Dauer | seiner Erkrankung durch den Königl. Württembergischen Kreisrichter Ege bei der Protokollführung vertreten.

| S. 2.

Die von den genannten Herren geführten Protokolle wurden stets den Kommissionsmitgliedern zur Revision vorgelegt und erst nach der auf diese Weise erfolgten Feststellung ihres Inhalts gedruckt. Sie sind sämmtlichen Mitgliedern des Reichstages fortlaufend zugestellt worden und in gleicher Weise den Bundesregierungen kommunizirt.

Zur Redaktion der Beschlüsse der Kommission wurde eine besondere Subkommission eingesetzt. Dieselbe bestand aus den Abgeordneten Dr. Bähr, Becker, Dr. von Schwarze, zu welchen in zweiter Lesung noch die Abgeordneten von Forcade de Biaix und Klotz hinzutraten. Die Redaktionskommission hatte außer der Redaktion der Kommissionsbeschlüsse die Aufgabe, den Sprachgebrauch der drei Entwürfe in Uebereinstimmung zu bringen, bezw. in Uebereinstimmung zu halten, sowie die durch abändernde Beschlüsse der Kommission bedingten Konsequenzen zu formuliren.

Die Anträge der Redaktionskommission wurden fortlaufend gedruckt den übrigen Mitgliedern zugestellt. Erfolgte kein Widerspruch gegen die Richtigkeit derselben, so galten sie als genehmigt, während im anderen Falle ein Plenarbeschluß der Kommission über die streitige Frage herbeigeführt wurde.

Die Gesetzentwürfe sind von der Kommission in zwei Lesungen durchberathen. Die Ergebnisse der ersten Lesung wurden gedruckt zusammengestellt und dienten diese Zusammenstellungen als Grundlage für die zweiten Lesungen. Auch die Zusammenstellungen beider Lesungen sind den Mitgliedern des Reichstags zugegangen.

Die Berathung der Entwürfe erfolgte in nachstehender Reihenfolge. Zuerst gelangten die Civilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung, sowie die auf die Handelsgerichte und das Verfahren vor denselben bezüglichen Theile des Gerichtsverfassungsgesetzes in erster Lesung zur Berathung. Die Kommission lehnte zwar die Handelsgerichte ab, trat jedoch auf den bezeugten Wunsch des Bundesraths für den Fall entgegengesetzter Beschlußfassung des Reichstags eventuell in die Detailberathung des auf das Verfahren vor den Handelsgerichten bezüglichen Theiles der Civilprozeßordnung ein.

Demnächst wurden die Civilprozeßordnung in zweiter Lesung und hiernach das Gerichtsverfassungsgesetz und sämmtliche Einführungsgesetze in erster Lesung durchberathen. Nach Vollendung der Berathung der Civilprozeßordnung in zweiter Lesung wurde dieselbe noch einmal auf Grund der abgegebenen Erklärungen des Bundesraths, sowie zur Beschlußfassung über die von einigen bayerischen Mitgliedern der Kommission, welche bei der zweiten Lesung abwesend gewesen waren, gestellten Anträge wieder eröffnet und gelangte erst dann die Berathung der Civilprozeßordnung zum Abschluß.

Die zweite Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, sowie der Einführungsgesetze erfolgte gleichfalls nachdem die Ergebnisse der ersten Lesung der Beschlußfassung des Bundesraths unterlegen hatten.

Die Beschlüsse des Bundesraths wurden der Kommission theils in übersichtlicher Darstellung, theils bei Berathung der einzelnen Paragraphen mitgetheilt. Sie gelangten zur Diskussion auf Grund von Anträgen, welche, sofern sie nicht einzelne Mitglieder stellten, vom Vorsitzenden unterzeichnet wurden.

Die Kommission hat 160 Sitzungen gehalten.

| S. 3.

Die Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes | zu demselben hat einschließlich der eventuellen Berathung des handelsgerichtlichen Verfahrens
in erster Lesung 36 Sitzungen,
in zweiter Lesung 17 Sitzungen,
die Berathung der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben
in erster Lesung 36 Sitzungen,
in zweiter Lesung 18 Sitzungen,
endlich die Berathung der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben
in erster Lesung 52 Sitzungen,
in zweiter Lesung 20 Sitzungen
erfordert.

Die Kommission ist versammelt gewesen:
am 26., 28., 30. und 31. Januar 1875,
vom 26. April bis zum 10. Juli 1875,
vom 1. September 1875 bis zum 19. Februar 1876 und
vom 2. Mai bis zum 3. Juli 1876.

Die Unterbrechungen der regelmäßig täglich stattfindenden Sitzungen wurden herbeigeführt theils durch die Plenarsitzungen des Reichstags, theils durch die gleichzeitig tagenden Landtage, an welchen der größte Theil der Kommissionsmitglieder sich zu betheiligen hatte.

Während die Sitzungen der Kommission regelmäßig in der Zeit von 11 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags stattfanden, hielten die Redaktionskommission sowie die über einzelne Materien eingesetzten Subkommissionen ihre Sitzungen entweder vor der Plenarsitzung der Kommission oder des Abends.

Die Redaktionskommission hat, soviel festgestellt worden, 85 Sitzungen gehabt.

Als Vertreter des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten nahmen an den Berathungen Theil

1. der Civilprozeßordnung:
   der Direktor des Reichskanzleramts Kaiserl. Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Herr v. Amsberg,
   der Kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Herr Hanauer,
   der Kaiserl. Geh. Regierungsrath Herr Hagens,
   der Kgl. Preußische Geh. Oberjustizrath Herr Kurlbaum II.,
   der Kgl. Preußische Oberst-Lieutenant Herr Blume,
   der Kgl. Bayerische Appellationsgerichtsrath Herr Dr. Hauser,
   der Kgl. Württembergische Ministerialrath Herr Heß,
   der Kgl. Württembergische Obertribunalsrath Herr v. Kohlhaas,
   der Kgl. Sächsische Geh. Justizrath Herr Held;
2. der Strafprozeßordnung:
   die oben genannten Mitglieder des Reichskanzleramts,
   der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Herr Oehlschläger,
   der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Herr Schmidt,
   der Kgl. Bayerische Ministerialrath Herr Loé,
   der Kgl. Bayerische Appellationsgerichtsrath Herr Dr. Hauser,
   der Kgl. Sächsische Geh. Justizrath Herr Held,
   | der Kgl. Württembergische Obertribunals-Vizedirektor Herr v. Beyerle, | S. 4.
   der Kgl. Württembergische Ministerialrath Herr Heß;
3. des Gerichtsverfassungsgesetzes:
   die oben genannten Mitglieder des Reichskanzleramts,
   der Kgl. Preußische Geh. Oberjustizrath Herr Kurlbaum II.,
   der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Herr Schmidt,
   der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Herr Oehlschläger,
   der Kgl. Preußische Geh. Ober-Regierungsrath Herr Dr. Forch,
   der Kgl. Bayerische Ministerialrath Herr Loé,
   der Kgl. Bayerische Appellationsgerichtsrath Herr Dr. Hauser,
   der Kgl. Württembergische Ministerialrath Herr Heß,
   der Kgl. Sächsische Geh. Justizrath Herr Held,
   der Kaiserl. Geh. Oberpostrath Herr Dr. Fischer.

Außerdem betheiligten sich
   der Kgl. Preußische Justizminister Herr Dr. Leonhardt und
   der Kgl. Bayerische Justizminister Herr Dr. v. Faeustle
an verschiedenen Sitzungen zur Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung.

Die Mitglieder des Kaiserlichen Reichskanzleramts, sowie die Vertreter verschiedener Bundesregierungen nahmen ebenfalls regelmäßig an den Arbeiten der Redaktionskommission Theil.

Zur Berathung und Abstimmung gelangten außer den Anträgen der Mitglieder der Kommission die von sonstigen Mitgliedern des Reichstags eingereichten Anträge. In der Regel wurden alle Anträge vor der Abstimmung gedruckt, ohne daß jedoch schriftliche während der Berathung eingebrachte Anträge nach der Geschäftsordnung ausgeschlossen waren. In zweiter Lesung wurde jedoch beschlossen, daß angenommene schriftliche Anträge

auch nach der Beschlußfassung gedruckt werden sollten und daß es jedem Mitgliede freistehe, nach erfolgtem Druck eine nochmalige Abstimmung über den betreffenden Antrag zu fordern.

Nach Beendigung der zweiten Lesungen der Entwürfe beschloß die Kommission, dem Reichstag über dieselben schriftliche Berichte erstatten zu lassen. Nach dem Beschluß der Kommission sollen diese Berichte jedoch keine erschöpfende und eingehende Begründung aller einzelnen Beschlüsse der Kommission enthalten, da diese in den gedruckten Protokollen niedergelegt ist. Die Berichte sollen vielmehr nur eine erläuternde übersichtliche Darstellung der wichtigsten zur Erörterung gelangten Fragen und der wesentlichsten Differenzpunkte zwischen der Kommission und dem Bundesrath geben und dadurch das Verständniß der Ergebnisse der Berathungen dem Reichstage und dem deutschen Volke selbst erleichtern.

Als Berichterstatter wurden gewählt:

1. für das Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz zu demselben der Abg. Miquél,
als Korreferent und Stellvertreter desselben der Abg. Hauck;
2. für die Civilprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben der Abg. Becker,
als Korreferent und Stellvertreter desselben der Abg. von Forcade de Biaix;
| S. 5. |3. für die Strafprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben der Abg. Dr. von Schwarze,
als Korreferent und Stellvertreter desselben der Abg. Klotz.

Diesem Beschlusse entsprechend, bewegt sich der nachfolgende Bericht über die Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben innerhalb der bezeichneten Schranken und muß im Uebrigen für die Begründung der einzelnen Beschlüsse der Kommission auf den Inhalt der Protokolle verwiesen werden.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist dem Reichstag mit einer ausführlichen Begründung des Entwurfs vorgelegt. Diese Motive sind zwar nach der Erklärung des Königl. Preußischen Justizministers Herrn Dr. Leonhardt im Reichstage nicht vom Bundesrath in allen einzelnen Beziehungen genehmigt, sie sind jedoch von bei der Berathung und Redigirung der Entwürfe vorzugsweise betheiligten Männern verfaßt und können daher auch ohne eine formelle Verantwortlichkeit des Bundesraths für dieselben unzweifelhaft im Großen und Ganzen als eine im Sinne des Bundesraths verfaßte Begründung der Entwürfe angesehen werden. Von diesem Standpunkt aus sind sie auch in der Kommission betrachtet. Sie sind geeignet, insofern es sich nicht um von den Entwürfen abweichende Beschlüsse der Kommission handelt, als eine, wenn auch nicht formell authentische, doch für den Reichstag genügende Erläuterung und Motivirung der Entwürfe zu dienen. Der nachfolgende Bericht wird daher nur des Zusammenhangs wegen auch solche Fragen berühren, welche die Kommission in Uebereinstimmung mit den Entwürfen entschieden hat und sich vorzugsweise darauf beschränken, diejenigen Beschlüsse zu motiviren, welche den Entwurf selbst abändern. Der Bericht giebt somit kein vollständiges Bild von dem gesammten Inhalt des zur Berathung gelangten Gesetzes, muß vielmehr durch die von dem Reichskanzler dem Reichstag mitgetheilte Begründung ergänzt und vervollständigt werden.

B. Berathung und Beschlußfassung der Kommission.

I. Das Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Verfassung der Gerichtsbehörden wird, wenn nicht ausschließlich, so doch wesentlich bedingt durch das in Straf- und Civilsachen den Gerichten vorgeschriebene Verfahren. Andererseits sind viele das Verfahren betreffende Bestimmungen von der Verfassung und Zusammensetzung der Gerichte abhängig. Das Vertrauen auf die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Einsicht der Gerichte ist die Voraussetzung der den Gerichten eingeräumten Befugnisse, insbesondere der diskretionären Rechte derselben. Die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Einsicht der Gerichte haben aber ihre Grundlage jedenfalls vorzugsweise in den gesetzlichen Garantieen der Stellung der Richter und der Zusammensetzung der Gerichtsbehörden. Die deutsche Gerichtsverfassung hat die Aufgabe,

richterliche Behörden zu konstruiren, welche für das beabsichtigte Verfahren in Civil- und Strafsachen in allen Instanzen geeignete Organe sind und daneben alle diejenigen Garantieen intellektueller und moralischer Tüchtigkeit und äußerer Unabhängigkeit in sich vereinigen, welche eine gute und von allen unberechtigten Einflüssen freie Justizpflege erfordern.

| Die Civil- und Strafjustiz sind von denselben Justizbehörden zu üben, da es nicht ausführbar, und wenn ausführbar, nicht wünschenswerth ist, besondere Gerichte für das Verfahren in Civilsachen und in Strafsachen einzusetzen. Die Bildung und Zusammensetzung der deutschen Gerichte muß daher gleichmäßig auf das Verfahren in Civilsachen und in Strafsachen Rücksicht nehmen und werden aus diesem Grunde verschiedene Bestimmungen des Civilprozesses und des Strafprozesses von der für beide bestimmten Gerichtsverfassung abhängig. | S. 6.

Der Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes setzt für Civilsachen in erster Instanz Einzelrichter (Amtsrichter), in zweiter Instanz und für wichtigere Streitgegenstände in erster Instanz Kollegialgerichte (Landgerichte), sowie für die zweite Instanz in letzteren Sachen gleichfalls Kollegialgerichte (Oberlandesgerichte) ein.

Für die Verhandlung kleinerer Strafsachen werden dem Einzelrichter Laienrichter (Schöffen) beigeordnet. Wichtigere Strafsachen, sowie die Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte werden vor den Landgerichten verhandelt. Für die Aburtheilung schwerer Straffälle sind Schwurgerichte eingesetzt. Ein oberster deutscher Gerichtshof ist behufs Wahrung der Rechtseinheit und der gleichmäßigen Auslegung der Gesetze vorzugsweise mit der Entscheidung der Revision in Straf- und Civilsachen betraut.

Die Kommission hat fast ohne Diskussion diese durch den Inhalt der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung gegebene allgemeine Grundlage der deutschen Gerichtsordnung acceptirt. Dieselbe besteht in ihren Grundzügen bereits in verschiedenen deutschen Staaten und hat sich auch in denjenigen Staaten, in welchen dies noch nicht der Fall ist, die Entwickelung mehr und mehr derselben genähert. Auch lehnt sich diese Gerichtsverfassung am leichtesten an die in den meisten deutschen Staaten bestehende Organisation der Verwaltungsbehörden an. Sie will den Anforderungen einer raschen und gründlichen Behandlung der Justizsachen nach der Beschaffenheit der zum Austrag gelangenden Streitfragen gerecht werden und eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung von den Eingesessenen leicht zugänglichen Gerichtsbehörden ermöglichen.

Die Einzelrichter sind nicht Deputirte oder Delegirte der Kollegialgerichte, sie repräsentiren durchaus selbstständige Gerichtsbehörden mit allen, den Kollegialgerichten beigelegten Garantieen der Unabhängigkeit. Sie haben feste Gerichtssitze, mögen dieselben nun nach der Verfassung der Einzelstaaten auf Gesetz oder Verordnung beruhen. Auch da, wo mehrere Einzelrichter an einem Ort zusammenwohnen, bilden dieselben keine kollegialische Behörde. Wenn auch die Landgerichte die Berufungsinstanz für die Entscheidung der Amtsgerichte und der Schöffengerichte sind, so ist es doch die Meinung der Kommission, daß den Landrichtern ein höherer Rang und eine höhere Dotation nicht zu gewähren sei. Stellung und Rang der Einzelrichter sollen so beschaffen sein, daß die für die Aufgabe des Einzelrichters in hervorragendem Maße erforderlichen Eigenschaften der Unabhängigkeit, der selbstständigen Entschließung und der Vertrautheit mit den sozialen und rechtlichen Verhältnissen des Bezirks gesichert bleiben. Die Kommission glaubt sich in Uebereinstimmung mit den Bundesregierungen zu befinden, wenn sie hierauf das größte Gewicht legt und bei verschiedenen Anlässen der Ueberzeugung Ausdruck gegeben hat, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Einführung der allgemeinen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes in den | einzelnen Staaten unbedingt zu geschehen habe, sollen anders | S. 7.
nicht die gehofften segensreichen Wirkungen des Instituts der Einzelrichter in das gerade Gegentheil verkehrt werden.

Die Einsetzung der Gerichte, die Begrenzung der Bezirke, die Anstellung der Richter, die Dotirung derselben, die Beaufsichtigung der Geschäftsordnung bei den Gerichten sind nach der Verfassung des Deutschen Reichs den Einzelstaaten verblieben und emaniren aus der Justizhoheit derselben. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz enthält daher hierüber keine Vorschriften, giebt vielmehr nur die allgemeinen Grundzüge und Direktiven, welche bei der Organisation der Gerichtsbehörden zu beobachten sind, um das vorgeschriebene gerichtliche Verfahren mit gutem Erfolge durchzuführen. Diese von den verbündeten Regierungen inne gehaltene Grenze hat auch die Kommission grundsätzlich beachtet, wenn

sie auch in einzelnen Beziehungen aus diesem Grundsatz andere Folgerungen gezogen hat, als sie im Entwurfe enthalten waren.

Ebenso hat die Kommission in Uebereinstimmung mit den Bundesregierungen es nicht für durchführbar oder erforderlich gehalten, Bestimmungen in das Gesetz über die den Gerichten außer der Handhabung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen obliegenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen. Das Hypotheken- und Grundbuchwesen, die Kassenverwaltung, das Depositenwesen, die Civilstandssachen, die Führung von Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregistern, die Aufnahme öffentlicher Urkunden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören zum Theil an sich nicht zur Kompetenz des Deutschen Reichs und sind in den verschiedenen deutschen Staaten sehr abweichend geordnet. Die desfallsigen Einrichtungen in den Einzelstaaten stehen in unzertrennlichem Zusammenhang mit dem innern Staatsrecht derselben, insbesondere mit der Einrichtung der Administrativbehörden. Die den Gerichten in den Einzelstaaten obliegenden Geschäfte dieser Art haben bisher einen ersichtlichen nachtheiligen Einfluß auf die Handhabung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehabt. Von einzelnen Ausnahmsfällen abgesehen, werden die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von den Richtern unterer Instanz geübt und werden in Zukunft wesentlich den Amtsrichtern übertragen werden, welche sich ihrer ganzen Stellung nach, auch nach der Meinung der Kommission, besonders für diese Geschäfte eignen. Aus diesen Gründen hat die Kommission, ohne der Befugniß der deutschen Gesetzgebung zur Entscheidung der Frage, welche sonstigen Geschäfte außer der streitigen Gerichtsbarkeit den deutschen Gerichten übertragen werden dürfen, zu präjudiziren, zur Zeit von einem materiellen Eingehen in dieselbe abgesehen.

Der Entwurf geht in der Selbstbeschränkung jedoch noch weiter. Er enthält sich aller Bestimmungen über die Befähigung zum Richteramte und über die Garantieen der richterlichen Stellung, sowie der Bildung der Gerichte, insbesondere der Gerichtsabtheilungen. Soweit hat die Kommission dem Entwurf nicht folgen können. In Uebereinstimmung mit den dieserhalb von verschiedenen Rednern in der Plenarberathung des Reichstages ausgesprochenen Ansichten hat die Kommission nahezu einstimmig es für eine aus den Vorschriften über das Verfahren sich aufdrängende Nothwendigkeit gehalten, in dem Titel

„Ueber das Richteramt"

wenigstens die Minimalanforderungen für die Qualifikation zur Ausübung des Richter-
| S. 8. amts im Deutschen Reich zu normiren und die unerläßlichen Garantieen richter | licher Unabhängigkeit vorzuschreiben, welche keinem deutschen Richter fehlen dürfen. Die von der Kommission beschlossenen Paragraphen a—l enthalten keinen Eingriff in die Justizhoheit der Einzelstaaten, jedenfalls gehen sie in der Organisation der richterlichen Stellung nicht weiter, als durch den Inhalt der Prozedurordnungen geboten ist; sie schließen sich an die von Alters her in Deutschland bestehenden Rechtsgrundsätze an und sind wesentlich dem in dem größten deutschen Staate geltenden Rechte entnommen. Praktische Hindernisse ihrer Durchführbarkeit in allen deutschen Staaten bestehen nicht, sind auch von den Bundesregierungen nicht geltend gemacht worden. Soweit von denselben einzelne Schwierigkeiten während der Uebergangszeit behauptet sind, glaubt die Kommission denselben gerecht geworden zu sein. Wenn die Gesetzgebung des Deutschen Reichs berufen ist, dem Straf- und Civilrichter das von ihm zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben und die richterlichen Befugnisse zu ordnen, so kann dieselbe unmöglich den Einzelstaaten es überlassen, in vielleicht ganz verschiedener Weise über die Vorbildung der Richter und über ihre Stellung im Staatsleben gegenüber den Regierungen und dem Volke zu verfügen. Die Kommission glaubt, sich in den äußersten Grenzen gehalten und jeden unberechtigten Eingriff in die Justizhoheit der Einzelstaaten vermieden zu haben. Den Einzelstaaten bleibt es unbenommen, bezüglich der Befähigung zum Richteramte höhere Anforderungen zu stellen, als in den Paragraphen b bis d vorgesehen sind, wie denn auch bereits jetzt in verschiedenen Staaten höhere Anforderungen an die Vorbildung der Richter gestellt werden. Eine allgemeine richterliche Freizügigkeit in dem Sinne, daß jeder nach deutschen Gesetzen zum Richteramt Qualifizirte einen Anspruch auf Anstellung in jedem deutschen Staate habe, ist nicht eingeführt, nur ist durch Reichsgesetz (§ c und e) den deutschen Regierungen das Recht beigelegt, solche Personen zum Richteramt zuzulassen, auch wenn die besonderen Vorbedingungen für die Landesangehörigen nicht erfüllt sind. Ob und

welchen Gebrauch die Einzelstaaten von diesem Rechte machen wollen, bleibt lediglich ihnen vorbehalten.

Eine deutsche Prüfungsordnung für die Richter ist zwar nach der Ueberzeugung der Kommission an sich höchst wünschenswerth, wurde jedoch gegenüber der im Ganzen gleichmäßigen Beschaffenheit der höheren Schulen und der auf denselben behandelten Unterrichtsgegenstände nicht für so unerläßlich gehalten, um von derselben die Einführung der Gerichtsverfassung abhängig zu machen. Andererseits würde aber eine gleiche Prüfungsordnung die nothwendige Voraussetzung einer weiteren Ausdehnung der richterlichen Freizügigkeit sein.

Die Bestimmungen der §§ f bis i über die Anstellung der Richter, die Art ihrer Dotirung, die definitive und vorläufige Enthebung oder Versetzung derselben, die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Dienstverhältniß bedürfen keiner Erläuterung. Eine in der ersten Lesung beschlossene Bestimmung über das Aufrücken der Richter in höhere Gehaltsstufen nach dem Dienstalter wurde in zweiter Lesung mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung in den Einzelstaaten aufgegeben.

Ebenso ließ man es bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bewenden. Während in verschiedenen deutschen Staaten richterliche Geschäfte nur von den bei bestimmten Gerichten definitiv angestellten Richtern wahrgenommen werden können, fungiren in anderen deutschen Staaten zeitweilig als Hülfsrichter auch | solche Personen, welche zwar zum Richteramt qualifizirt, | S. 9.
aber noch keine feste Anstellung bei einem bestimmten Gerichte erhalten haben. Die Vertreter des Bundesraths behaupteten die wenigstens zeitweilige Unentbehrlichkeit dieser Einrichtung und die Kommission hat sich daher darauf beschränkt, durch die Vorschriften des § 47 l mögliche schädliche Folgen für die Unabhängigkeit der richterlichen Thätigkeit aus dieser Einrichtung zu beseitigen.

Die verbündeten Regierungen sind zwar den Beschlüssen der Kommission über das Richteramt nicht beigetreten, haben aber nach der Ansicht der Kommission weder gegen die Nothwendigkeit, noch gegen die Zweckmäßigkeit derselben überzeugende Gründe beizubringen vermocht.

Die Bestimmungen über die Enthebung und Versetzung der Richter ohne richterliches Urtheil haben das Bestehen eines geordneten Disziplinarverfahrens vor richterlichen Behörden zur Voraussetzung. In einzelnen deutschen Staaten besteht ein solches nicht; insbesondere ist dies in Bayern der Fall. Um einer hieraus folgenden möglichen Inkongruenz entgegenzutreten, sollen jene Vorschriften daher nach § 9c des Einführungsgesetzes nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinar- und Pensionsverhältnisse der Richter in Wirksamkeit treten.

Erster Titel. Gerichtsbarkeit.

Handelsgerichte.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, mit welcher, wie schon hervorgehoben, sich die deutsche Gerichtsverfassung allein befaßt, soll nach § 1 des Entwurfs neben den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht auch durch Handelsgerichte ausgeübt werden. Selbstständige Handelsgerichte für die Handhabung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in Handelssachen bestehen in den meisten deutschen Staaten. Ihre Verfassung ist nicht überall gleich; sie sind theils ausschließlich mit Laien aus dem Handelsstande besetzt, theils haben sie einen zum Richteramt qualifizirten Vorsitzenden. Fast überall ist die Einrichtung von Handelsgerichten der Justizverwaltung nach den lokalen Bedürfnissen überlassen. Das aus der französischen Rechtsentwickelung entnommene Institut fand schon bei der ersten Lesung in der Kommission entschiedenen Widerspruch. Von den Gegnern der Handelsgerichte wurde geltend gemacht, daß nach der Einführung eines kodifizirten deutschen Handelsrechts und eines auf dem Prinzip der Mündlichkeit beruhenden, die rasche Erledigung aller Prozesse sichernden Verfahrens jeder vielleicht früher bestandene Grund für die Einführung und Beibehaltung von Handelsgerichten fehle. Die Handelsgerichte seien im Wesentlichen Standesgerichte und als solche verwerflich. Sie enthalten eine Bevorzugung des Handelsstandes, und zwar um so mehr, als nach dem Entwurf auch einseitige Handelsgeschäfte vor denselben zur Aburtheilung

gelangen sollen und daher auch andere Klassen vor ihnen Recht zu nehmen hätten. Rechtsgelehrte Richter besitzen neben größerer Unbefangenheit und strengerer, objektiverer Behandlung der Streitsachen vollauf die Befähigung, handelsrechtliche Fragen zu entscheiden. Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zuziehung von Sachverständigen gewähre die erforderliche Leichtigkeit, auch über schwierige handelstechnische Verhältnisse sich zu unterrichten. Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurden
| S. 10. namentlich aus Bayern und aus der Rheinprovinz un | günstige Erfahrungen über das Verfahren vor den Handelsgerichten bezeugt. Eine klare Grenzscheide zwischen Handelssachen und anderen Civilsachen sei nicht zu finden. Schwierige, kostspielige und weitläufige Kompetenzstreitigkeiten seien daher überall die Folge der unnatürlichen Aussonderung der Handelssachen aus der übrigen ordentlichen Gerichtsbarkeit. Mit der selbst den deutschen Standesherren gegenüber durchgeführten Beseitigung aller Standesgerichte im Deutschen Reich müssen auch die Handelsgerichte fallen. Jedenfalls könnten dieselben nicht vom Deutschen Reich als ordentliche Gerichte anerkannt werden und dürfe man sie äußersten Falles nur unter die besonderen Gerichte stellen, für welche die Prozedurvorschriften der deutschen Civil- und Strafprozeßordnungen nicht maßgebend seien. Der Handelsstand selbst habe kein wirklich begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Handelsgerichte, insbesondere nach Einführung der deutschen Civilprozeßordnung. Werde die Justiz in Handelssachen den ordentlichen Gerichten übertragen, so werde dadurch erst die den Richtern auch in anderen Straf- und Civilsachen unentbehrliche Vertrautheit mit diesen Rechtsmaterien gesichert und könne dies dem Handelsstande nur zu Gute kommen. In Zukunft sei das Verfahren vor den ordentlichen und vor den Handelsgerichten im Wesentlichen dasselbe. Letztere werden namentlich besondere Garantieen schnellerer Erledigung der Prozesse nicht mehr bieten. Jede auch nur scheinbare Ausnahmsstellung im Rechtsleben schade auf die Dauer gerade den Betheiligten am meisten.

Die Vertreter der Regierungen und einzelne Kommissionsmitglieder ließen diese Gründe nicht gelten. Sie wiesen darauf hin, daß es sich nicht um die Einführung neuer Ausnahmegerichte, sondern im Wesentlichen um die Beibehaltung bestehender Gerichte handele, welche sich des Beifalls der Betheiligten erfreuten. Die Handelsgerichte seien keine Standesgerichte, sie seien vielmehr Laiengerichte für einzelne Sachen, welche eine besondere technische Befähigung voraussetzen. Es sei nicht wohlgethan, die ersten Anfänge der Laiengerichte zu beseitigen, vielmehr gerathen, sie bestehen zu lassen und, wie von Mitgliedern der Kommission hervorgehoben wurde, sogar gerathen, dieselben als Ausgangspunkt für eine weitere Entwickelung der Zuziehung von Laien in Civilsachen zu verwerthen. Das Handelsrecht sei aus der modernen Entwickelung des Handels heraus wesentlich vom Handelsstande selbst geschaffen. Dasselbe sei kein Produkt der gelehrten Jurisprudenz, beruhe vielmehr wesentlich auf den die Gewohnheiten des Handels in den Richtersprüchen zur Geltung bringenden Handelsgerichten. Die Entwickelung des Handelsrechts sei noch jetzt im Fluß und werde am besten durch Gerichte gefördert werden, welche wenigstens einige des Handels kundige Mitglieder besitzen. Der Entwurf verlange nicht die ausschließliche Besetzung der Handelsgerichte mit Laienrichtern, schreibe vielmehr vor, daß der Vorsitzende zum Richteramt befähigt sein müsse. Die aus der Praxis der Handelsgerichte in den Rheinprovinzen und in anderen deutschen Ländern behaupteten ungünstigen Erfahrungen seien daher nicht maßgebend. Allgemein werde anerkannt, daß die nach den Vorschriften des Entwurfs besetzten Handelsgerichte in Hamburg und Bremen das größte Vertrauen genießen und zu keinerlei Mißständen Veranlassung gegeben haben. Die Handelsgerichte sollen nur nach Bedürfniß eingerichtet werden, seien aber auch unentbehrlich in Gegenden mit bedeutender Entwickelung der Industrie und des Handels. Wenn auch rein juristische Fragen in Handelssachen besser von rechtsgelehrten Richtern behandelt würden, so sei es doch erfahrungsmäßig für letztere häufig sehr schwierig, die gerade in
| S. 11. Handelssachen regelmäßig entscheidende Intention der Parteien bei | Abschluß der Verträge aus den vorgelegten Schriften zu erkennen. Die kurze, durch die Gewohnheiten der einzelnen Handelszweige regelmäßig bestimmte technische Ausdrucksweise erkläre dies zur Genüge. Der Handelsstand lege das größte Gewicht auf die Beibehaltung der Handelsgerichte und schenke seinerseits den Sprüchen derselben volles Vertrauen. Er werde in der Beseitigung der Handelsgerichte den Ausdruck eines durchaus unberechtigten Mißtrauens und Mißwollens gegen den Handelsstand erblicken. Die Aufhebung der Handelsgerichte werde als eine Ueberhebung des gelehrten Juristenthums und als grundsätzliche Feindschaft gegen die Zuziehung von Laien erscheinen. Zur Beseitigung entstehender

Schwierigkeiten für die Bestimmung der Kompetenz habe der Entwurf schon Vieles gethan. Man könne, wie die Detailberathung zeigen werde, nach dieser Richtung noch mehr thun. Es werde nicht beansprucht, daß die Justiz in Handelssachen überall in Deutschland durch besondere Gerichte gehandhabt werde, man verlange nur, daß dies zulässig bleibe, wo sich der Handel besonders entwickelt und sich die genügende Anzahl befähigter Handelsrichter vorfinde. Den Einzelstaaten, bezw. den Landesjustizverwaltungen bleibe es überlassen, hierüber nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen eine ganz freie Entscheidung zu treffen. Ein Grund zu der Befürchtung, daß man in der Einrichtung von Handelsgerichten zu weit gehen werde, liege bei der geringen Neigung der Landes-Justizverwaltungen für besondere Handelsgerichte gewiß nicht vor. Wenn man Bedenken trage, nicht zum Handelsstande gehörende Personen der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte zu unterwerfen, so stellte ein Mitglied der Kommission anheim, auch diesem angeblichen Uebelstande durch die Vorschrift zu begegnen, daß vor den Handelsgerichten nur zweiseitige Handelsgeschäfte zur Aburtheilung gelangen sollten.

Die Vertheidiger der Handelsgerichte in der Kommission gaben von vorn herein ihrerseits den Standpunkt des Entwurfs auf, nach welchem auch die kleineren ihrem Werthobjekt nach zur Kompetenz der Amtsgerichte gehörigen Handelssachen den Handelsgerichten überwiesen werden, wollten letztere vielmehr bei den Amtsgerichten belassen und so verhüten, daß diese kleineren Sachen in der Revisionsinstanz bis an das Reichsgericht gehen. Sie verlangten daher die Beibehaltung der Handelsgerichte nur für diejenigen Sachen, welche ihrem Werthe nach vor die Landgerichte gelangen würden. Schon in erster Lesung wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen möchte, statt besonderer selbständiger Handelsgerichte bei den Landgerichten Handelskammern als organische Glieder der Landgerichte einzuführen. Man werde dadurch dem berechtigten Bedürfnisse gerecht werden und zugleich die, aus der besonderen Stellung der Handelsgerichte, ihrer Loslösung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit entstehenden Nachtheile, insbesondere die Kompetenzfragen, vermeiden. Dieser Gedanke fand jedoch in erster Lesung keine durchgreifende Beachtung. Die Kommission beschloß mit großer Majorität, in dem § 1 die Worte „und Handelsgerichte" zu streichen und damit die Handelssachen den ordentlichen Gerichten zu überweisen.

Die Majorität der Kommission hielt die zu Gunsten der Handelsgerichte geltend gemachten Gründe nicht für ausreichend und größtentheils nicht für zutreffend. Die Erfahrungen in verschiedenen deutschen, insbesondere süddeutschen Ländern haben nach der Ansicht der Mehrheit hinlänglich bewiesen, daß die Landesjustizverwaltung dem Drängen des Handelsstandes, auch an ungeeigneten Orten Handelsgerichte einzuführen, keinen genügenden Widerstand zu leisten vermochte. Handelsgerichte an kleineren Orten und für kleinere Bezirke führen aber besonders nachtheilige Folgen mit sich. | Die Praxis der Handelsgerichte habe nicht dargethan, daß die Intention der Parteien von den Laienrichtern besser erkannt werde. Die Gewohnheiten und der Sprachgebrauch seien in den einzelnen Handelszweigen ganz verschieden. Ein Banquier als Handelsrichter werde mit dem Sprachgebrauch des Materialienhandels nicht vertrauter sein, als ein rechtsgelehrter Richter. Ob es gerathen sei, auch für Civilsachen Laienrichter zuzuziehen, sei mindestens problematisch. Wolle man einen solchen Versuch machen, so sei kein Grund vorhanden, grundsatzlos sich dabei auf Handelssachen zu beschränken. Technische Vertrautheit mit dem gewerblichen Leben, aus welchem die Rechtsstreitigkeiten hervorgehen, sei auf anderen Gebieten vielfach noch schwieriger zu erwerben, als auf dem Gebiet des Handels. In Ländern bedeutender industrieller Entwicklung, wie in England, werde das Bedürfniß nach besonderen Handelsgerichten nicht empfunden. In dem handelsreichen Holland seien die Handelsgerichte sogar wieder aufgehoben, ohne daß der Handelsstand sich darüber beschwert habe. Das ganze Institut beruhe nicht auf deutschen Rechtsanschauungen, sei vielmehr herübergetragen aus Frankreich, wo es auch seinen Ursprung in mehr zufälligen historischen Verhältnissen gefunden habe. Mit der Einführung einer neuen deutschen Gerichtsordnung müsse diese fremde Institution beseitigt werden, welche dem Handelsstande nicht zu wahrem Nutzen, wohl aber den übrigen Klassen zur Beschwerde gereiche. | S. 12.

Nach Bekanntwerden des Beschlusses der Kommission machte sich in dem deutschen Handelsstande eine lebhafte Bewegung für die Aufrechthaltung der Handelsgerichte geltend. Eine große Anzahl Handelskammern, sowie der deutsche Handelstag selbst sprachen sich entschieden für die Handelsgerichte aus und forderten sogar die vom Entwurfe nicht vorgesehene Entscheidung der Berufungen durch Handelsrichter.

Der Bundesrath hielt an dem Entwurfe gegenüber den Beschlüssen erster Lesung fest und traten in zweiter Lesung die Vertreter desselben mit Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung der Handelsgerichte als ordentlicher deutscher Gerichte ein. Unter diesen Umständen hielt sich die Kommission verpflichtet, noch einmal die einschlagenden Fragen gewissenhaft zu erörtern und insbesondere zu erwägen, ob durch die Annahme des oben erwähnten Vermittelungsvorschlages für Einrichtung von Handelskammern bei den Landgerichten die aus dem Bestehen der selbständigen Handelsgerichte entstandenen Nachtheile im Wesentlichen zu vermeiden wären. Das Ergebniß dieser Erwägungen führte zu den im Sechsten Titel („Kammern für Handelssachen") formulirten Beschlüssen, nach welchen, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden können. Diese Kammern sollen mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern besetzt werden. Sie sollen in denjenigen, den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheiden, welche aus zweiseitigen Handelsgeschäften gegen Kaufleute oder aus einem Wechsel, oder aus den im § 82 sub Nr. 3 hervorgehobenen besonderen Rechtsverhältnissen entstehen.

Hierdurch und durch die Abstimmung, daß die Civilkammern der Landgerichte und die Kammern für Handelssachen, sei es auf Antrag, sei es in besonderen Fällen von Amtswegen nach ihrer Auffassung nicht zu ihrer Kompetenz gehörige Streitsachen aneinander
| S. 13. abgeben können, sollen die Nachtheile | unnöthiger Kompetenzstreitigkeiten, sowie die Beschwerden aus der Unterwerfung von Nichtkaufleuten unter die Handelsgerichtsbarkeit vermieden werden. Die Antragsteller betonten daneben, daß die Einfügung der Handelskammern in den organischen Verband der Landgerichte der wahrhaft richterlichen Stellung und Auffassung der Handelsrichter zu Gute kommen werde, daneben aber auch für die rechtsgelehrten Richter und für die mit Handelssachen nicht direkt befaßten Senate von großem Nutzen sein müsse. Sowohl in der Berufungsinstanz für die amtsgerichtlichen Sachen als in sonstigen Rechtsstreitigkeiten seien von denselben vielfach handelsrechtliche Fragen zu entscheiden. Die innige Verbindung der Handelskammern mit den Landgerichten werde letztere dazu geeigneter machen. Wenn Handelskammern nur für die Landgerichtsbezirke oder örtlich abgegrenzte Theile derselben am Sitz der Landgerichte eingerichtet werden könnten, so falle damit die Gefahr einer über das Bedürfniß hinausgehenden Einrichtung von Handelsgerichten im Wesentlichen hinweg. Andererseits werde die Einrichtung den Wünschen des Handelsstandes entsprechen, soweit dieselben berechtigt seien, was in Betreff der geforderten Erledigung der Handelssachen auch in der Berufungsinstanz durch Handelsrichter in keiner Weise anerkannt werden könne. Die hier und da hervorgetretene Rivalität zwischen den ordentlichen Gerichten und den Handelsgerichten werde verschwinden wenn letztere organische Glieder der Landgerichte seien.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen gaben diesen Vorschlägen gegenüber zwar dem Entwurf den Vorzug. Verschiedene Gegner der Handelsgerichte in der Kommission fanden jedoch durch den Vorschlag einen großen Theil ihrer früheren Bedenken beseitigt, und entschlossen sich daher, angesichts der von den Regierungen eingenommenen Stellung und mit Rücksicht auf die geltend gemachten Wünsche des Handelsstandes, für denselben zu stimmen. Maßgebend war für mehrere Kommissionsmitglieder dabei die Erwägung, daß es sich nicht um die Einführung neuer Gerichte, sondern vorzugsweise um die verbesserte und beschränkte Beibehaltung vorhandener Institutionen handle.

Verhältniß der Justiz zur Verwaltung.

Nach der Feststellung der zur Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit berufenen Gerichte beschäftigte sich die Kommission in Anlehnung an den § 2 des Entwurfes mit dem Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden und der Begrenzung der Kompetenz derselben.

Der § 2 bestimmt die Kompetenz der Gerichte lediglich negativ in der Weise, daß vor dieselben alle bürgerlichen Streitigkeiten und Strafsachen gehören, welche nicht entweder den Verwaltungsbehörden einschließlich der Verwaltungsgerichte oder durch Reichsgesetz besonderen Gerichten überwiesen sind. Er definirt weder den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, noch enthält er Bestimmungen über die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Justiz und der Verwaltung. Nach beiden Richtungen hin wurde in der Kommission der Versuch gemacht, weiter zu gehen.

Ein Antrag unternahm es, die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges prinzipiell zu lösen und allgemein bindende Vorschriften über diesen Gegenstand für alle deutschen Staaten in das Gesetz aufzunehmen. Ein anderer Antrag wollte unter Aufhebung der bestehenden besonderen Kompetenzgerichtshöfe den Gerichten die alleinige Entscheidung über ihre Zuständigkeit beilegen und Vorschriften damit verbinden, wie in Konfliktsfällen mit der Ver | waltung zu verfahren sei. Ein dritter Antrag beschränkte | S. 14.
sich darauf, zu verhindern, daß eine bürgerliche Streitsache den Gerichten nicht wegen der besonderen Eigenschaften der Parteien entzogen werden dürfe.

Eine eingehende Diskussion dieser Anträge führte jedoch zur Ablehnung der beiden ersten Anträge. Die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission abhängig von dem materiellen Recht und kann mindestens so lange deutschrechtlich nicht durchschlagend beantwortet werden, als in den einzelnen deutschen Ländern ganz verschiedenes materielles Recht besteht.

Der dritte obenerwähnte Antrag wurde zwar angenommen, aber in das Einführungsgesetz der Civilprozeßordnung (§ 2a) aufgenommen.

Das innere Staatsrecht der einzelnen Länder entscheidet vielfach über die Grenzen zwischen der Justiz und der Verwaltung. Hieraus wurden sowohl von den Vertretern der Regierungen als von verschiedenen Kommissionsmitgliedern lebhafte Zweifel an der Kompetenz des Deutschen Reichs zur einseitigen Feststellung dieser Grenzen hergeleitet, Zweifel, welche jedoch von anderer Seite ebenso entschieden bestritten wurden. Man machte geltend, daß, wenn das Deutsche Reich das Verfahren für die Verhandlung und Aburtheilung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten bestimme, es gleichmäßig befugt sein müsse, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit festzustellen und die Entscheidung des Streits über das Vorhandensein einer solchen im einzelnen Falle zu normiren. Aber auch von solchen Mitgliedern der Kommission, welche letzterer Auffassung beitraten, wurde bestritten, daß zur Zeit und vor Einführung eines deutschen Civilrechts die gesetzliche Regelung dieser Fragen möglich und ohne in das innere staatsrechtliche Leben der einzelnen Staaten verwirrend einzugreifen, ausführbar sei. Man müsse dies einer späteren Entwickelung vorbehalten. Mit der vorgeschlagenen allgemeinen Definition sei ohnehin nicht viel geholfen. Die streitigen einzelnen Fälle würden dadurch nicht viel klarer, Konflikte zwischen der Verwaltung und Justiz dadurch nicht abgeschnitten und daher Kompetenzgerichtshöfe auch bei Aufnahme einer solchen wegen ihrer Allgemeinheit vielleicht verwirrenden Definition nothwendig bleiben.

Wenn beantragt werde, daß die Gerichte allein über ihre Zuständigkeit im geordneten Verfahren entscheiden und besondere Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten nur zulässig seien, soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältniß zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten handle, so sei kein Grund vorhanden, die Verwaltungsgerichte anders zu stellen, als die Verwaltungsbehörden. Auch erstere seien Verwaltungsbehörden, nur daß sie eine besondere Komposition mit größeren Garantieen hätten und in einem gesetzlich geordneten Verfahren verhandelten. Ihre Aufgabe sei wesentlich staatsrechtlicher Natur und betreffe öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Die Aussonderung der Verwaltungsjustiz aus der Administration sei in vielen deutschen Staaten noch nicht vollzogen. Das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung könne durch die Einrichtung einer besonderen Verwaltungsjustiz grundsätzlich nicht berührt werden. Ohnehin sei die Feststellung der Grenzen zwischen der Verwaltungsjustiz und der Administration vielfach mehr oder weniger willkürlich und werde in allen Fällen von dem ganz verschiedenen inneren Staatsrecht und der Behördenorganisation abhängig sein. So wünschenswerth es sein möge, das Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden gleichmäßig für ganz Deutschland zu regeln, so müsse man doch aus den angeführten Gründen für | jetzt darauf verzichten und sich darauf beschränken, grundsätzlich auszusprechen, | S. 15.
daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden und daneben Normativbestimmungen über die Verfassung und das Verfahren der zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten berufenen Organe zu geben. Man werde dadurch den Grundsatz wahren, daß die Gerichte ihre eigene Zuständigkeit bestimmen, die Einzelstaaten zu einer klareren gesetzlichen Ordnung der Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung drängen und durch eine zweckmäßige Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe Willkür und unberechtigte Eingriffe in die Justizverwaltung abschneiden. Diese Erwägungen führten zu dem im § 5a formulirten Beschluß der Kommission.

Sowohl in erster als in zweiter Lesung wurde auch dieser Beschluß von den Vertretern der Regierungen lebhaft bekämpft. Es wurde das Bedürfniß einer solchen Bestimmung bestritten und die Befugniß des Deutschen Reichs, solche in das innere Staatsrecht eingreifende Bestimmungen zu treffen, angezweifelt.

Die in fast allen deutschen Staaten eingeschlagene Richtung der Aussonderung der Verwaltungsjustiz werde von selbst zu der gewünschten Ordnung des Verhältnisses zwischen Verwaltung und ordentlicher Gerichtsbarkeit führen. Zur Zeit seien Kompetenzgerichtshöfe unentbehrlich. Wenn die Reichsgesetzgebung über die Verfassung derselben Vorschriften gebe, welche nur durch die Landesgesetzgebung verwirklicht werden könnten, ohne zugleich die Einrichtung solcher Kompetenzhöfe vorzuschreiben, so fehle den einzelnen Regierungen jede Garantie, daß sie sich mit den Landesvertretungen über die erforderlichen Gesetze vereinbaren könnten. Es entstehe daher die Gefahr eines Vakuum, in welchem die bestehenden Kompetenzgerichtshöfe nicht fungiren, neue aber nach den Vorschriften des Reichsgesetzes nicht eingerichtet werden könnten. Diese Lage dürfen die einzelnen Regierungen nicht annehmen und müsse man daher auch in zweiter Lesung das Fallenlassen des früheren Beschlusses dringend befürworten.

Einzelne Kommissionsmitglieder suchten dem letzteren Einwand des Bundesraths durch Anträge entgegenzutreten, nach welchen die Bestimmungen des § 5a erst nach einem bestimmten Zeitablauf in Kraft treten oder die bestehenden Kompetenzgerichtshöfe bestehen bleiben, bis durch die Landesgesetzgebung den Anforderungen des § 5a entsprochen sei oder endlich den Anforderungen des Reichsgesetzes genügende Kompetenzgerichtshöfe durch landesherrliche Verordnungen eingeführt werden können. Diese Anträge fanden jedoch die Zustimmung der Kommission nicht; insbesondre wurde gegen den erstern geltend gemacht, daß damit thatsächlich der § 5a überhaupt in den guten Willen der einzelnen Regierungen gestellt sein würde, während der letztere Antrag das Bedenken hervorrief, daß durch denselben in die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretungen eingegriffen werde. Die Mehrheit der Kommission konnte die von den Regierungen behauptete Gefahr überhaupt nicht erkennen. Man konnte nicht annehmen, daß, wo zur Zeit Kompetenzgerichtshöfe bestehen und einem vorhandenen Bedürfnisse entsprechen, die Landesvertretungen sich weigern sollten, dieselben nach den, größere Garantieen bietenden Bestimmungen des § 5a einzurichten. Wenn das Deutsche Reich auf eine gesetzliche Feststellung der Kompetenz der deutschen Gerichte gegenüber der Verwaltung verzichte, so sei es mindestens erforderlich, vorzuschreiben, wie diejenigen Behörden beschaffen sein müßten, welche im Streitfalle
|S. 16. thatsächlich auch über die Kompetenz der Gerichte verfügen. Die | desfallsigen Vorschriften des § 5a seien in allen deutschen Staaten ausführbar. Ihre innere Zweckmäßigkeit könne nicht bestritten werden. Eine gesicherte Handhabung des Rechts, welches bisher in verschiedenen Staaten durch eine übermäßige Erhebung von Kompetenzkonflikten geschädigt worden, erfordere unbedingt wenigstens diese Garantieen. Je mehr es in den Einzelstaaten zur Zeit noch an hinreichend klaren und richtigen Bestimmungen über die Grenzen der Befugnisse der Verwaltungsbehörden fehle, um so nothwendiger erscheine es, wenigstens einige Garantieen in der Verfassung des zur Entscheidung dieser Fragen in höchster Instanz berufenen Gerichtshofs zu suchen. Die Kommission beschloß aus diesen Gründen, den in erster Lesung angenommenen § 5a aufrecht zu erhalten.

Ein Vorschlag, die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten dem Reichsgericht zu übertragen oder wenigstens den einzelnen Staaten die Befugniß zur Uebertragung dieser Entscheidungen auf das Reichsgericht zuzugestehen, fand in der Kommission keinen Anklang, weil wenigstens vorerst es sich nicht empfehle, das Reichsgericht mit diesen auf dem verschiedenartigen besonderen Staatsrecht der einzelnen Staaten beruhenden Fragen allzusehr zu belasten. Dagegen wurde beschlossen, daß auf den Antrag eines Bundesstaats und mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 5a bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgericht zugewiesen werden könne. Man wollte auf diese Weise die Sicherheit gewinnen, daß dabei die Interessen des Reichs und des Reichsgerichts zur vollen Geltung kommen.

Des Zusammenhangs wegen wird schließlich schon hier bemerkt, daß zum Einführungsgesetz von der Kommission die Aufhebung derjenigen landesrechtlichen Bestimmungen beschlossen ist, nach welchen den Gerichten die Verfolgung und Aburtheilung von Vergehen der Beamten durch den Einspruch von Verwaltungsbehörden entzogen werden kann, oder nur mit deren Genehmigung zulässig ist.

Zugelassene besondere Gerichte.

Nach dem Entwurf wird in Zukunft in Deutschland die Gerichtsbarkeit ausgeübt entweder durch von der Reichsgesetzgebung angeordnete Gerichte, deren Verfahren reichsgesetzlich geordnet ist, oder durch reichsgesetzlich für zulässig erklärte besondere Gerichte, deren Verfahren landesgesetzlich geregelt wird. Alle Gerichte müssen unter diese beiden Kategorien fallen. Der § 3 des Entwurfs bezeichnet als zugelassene besondere Gerichte sechs in verschiedenen deutschen Ländern bestehende, mit beschränkter Gerichtsbarkeit ausgestattete Gerichte. Die daselbst in Nr. 1 und 2 aufgeführten Gerichte fanden keine Beanstandung, ebensowenig die sub 4 aufgeführten Gewerbegerichte. Letztere in Elsaß=Lothringen, in der Rheinprovinz und einigen anderen Staaten bestehende, dem französischen Recht entnommenen Gerichte erfreuen sich des Beifalls der betheiligten Landestheile und können jedenfalls vor der bis jetzt zwar versuchten, aber noch nicht zu Stande gekommenen reichsgesetzlichen Regelung der Gewerbejustiz nicht beseitigt werden.

Dagegen hat die Kommission die in Württemberg und in beschränkterem Maße in Baden bestehenden Gemeindegerichte gestrichen. Von den in der Kommission vorhandenen Abgeordneten dieser Länder wurde bezeugt, daß die Berechtigung dieser Gerichte auch in diesen Ländern vielfach bezweifelt werde und daß dieselben zu mannigfachen Beschwerden Anlaß gegeben haben. Ein | Bedürfniß für die Aufrechterhaltung von Gemeinde= | S. 17.
gerichten zur Entscheidung von Civilstreitigkeiten konnte die Kommission, namentlich nach Einführung von Einzelrichtern mit kleineren Sprengeln, nicht anerkennen. Die von den Vorständen der Gemeinden gebildeten Gerichte sind Verwaltungsgerichte und widersprechen der grundsätzlichen Ordnung der Gerichtsbehörden im Deutschen Reich. In kleineren Gemeinden vorzugsweise bieten sie nicht die erforderlichen Garantieen der Einsicht und der Unbefangenheit, zumal die Mitglieder derselben aus der Wahl hervorgehen und nicht auf staatlicher Ernennung beruhen. Würden die Gemeindegerichte beibehalten, so müßte jedenfalls eine Berufung gegen die Urtheile derselben an die ordentlichen Gerichte offenstehen. Das Berufungsverfahren würde aber auf Grund einer mehr oder weniger tumultuaren Verhandlung erster Instanz kaum möglich sein.

Der Vertreter der württembergischen Regierung wollte zwar diese Gründe nicht anerkennen und machte geltend, daß die in Württemberg bestehenden Gemeindegerichte im Volke beliebt seien und daß die württembergischen Kammern sich mehrfach für ihre Aufrechterhaltung ausgesprochen hätten, vermochte jedoch die große Mehrheit der Kommission nicht zu überzeugen.

Die Forst= und Feldgerichte wurden von der Kommission nicht angenommen, weil in einzelnen deutschen Staaten grundsätzlich unzulässigerweise diese Gerichtsbarkeit von Forstbeamten gehandhabt wird, auch nach Einführung des Mandatverfahrens in Polizeistrafsachen und da die Kommission die Aburtheilung kleinerer Forst= und Feldvergehen auch ohne Zuziehung von Schöffen in einem besonderen beschleunigten Verfahren zugelassen hat, kein praktisches Bedürfniß für dieselben anzuerkennen ist.

Ebensowenig fand die Zulassung von Polizeirügegerichten für Uebertretungen, welche mit Geldstrafen von höchstens 60 Mark oder Haft von höchstens 14 Tagen bedroht sind, die Billigung der Kommission. Die polizeirichterliche Judikatur des Amtsvorstehers in Gemäßheit des § 64 der preußischen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, welche die Grundlage für diese Polizeirügegerichte bildet, widerspricht aus den oben angeführten Gründen dem Systeme der deutschen Justizverfassung und ist angesichts der erwähnten Bestimmungen der Strafprozeßordnung durch die Erfordernisse des praktischen Lebens nicht geboten.

Quelle und Wesen der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichte sind Staatsgerichte (§ 4 des Entwurfs). Recht soll in Deutschland in Zukunft nur im Namen des Reichs oder der Bundesstaaten gesprochen werden. Alle Privatgerichtsbarkeit wird aufgehoben. Die Präsentationsrechte für Bestallungen bei den Gerichten fallen fort. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung.

Diese wichtigen im Entwurf ausgesprochenen Sätze fanden im Allgemeinen in der Kommission keine Anfechtung, wenn auch von einer Seite darauf hingewiesen wurde, daß es einer Bestimmung in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht bedürfe, nachdem im § 76 des Reichs=Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. ausgesprochen

worden, daß in Ehe- und Verlöbnißsachen eine geistliche Gerichtsbarkeit nicht mehr stattfinde, — eine Bemerkung, welche keine weitere Zustimmung fand, weil Ehe- und Verlöbnißsachen nur den hauptsächlichsten Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit bilden und |S. 18. |es sich empfehle, den ausgesprochenen Gedanken allgemein und klar in das Gesetz aufzunehmen.

Es lag eine Eingabe einer großen Anzahl deutscher Standesherren vor, welche sich darüber beschwerten, daß der Entwurf den eximirten Gerichtsstand in Civilsachen (für Strafsachen ist das Recht auf Austräge durch § 6 des Einführungsgesetzes beibehalten), die bestehende Gerichtsbarkeit in den Standesgebieten und das Recht, bei Prozessen und Eidesleistungen sich durch Beamte vertreten zu lassen, beseitige, sowie, daß der fürstlichen Familie Hohenzollern eine andere Rechtsstellung durch die Entwürfe eingeräumt sei, als den übrigen deutschen Standesherren. Die fürstliche Familie Hohenzollern sei nicht in das Königshaus aufgenommen oder demselben gleich gestellt. Durch Vertrag vom 7. Dezember 1849 habe sie ihre Souveränitätsrechte an die Krone Preußen abgetreten und es sei ihr nur eine bevorzugte Stellung vor allen anderen nicht zum Königlichen Hause gehörigen Unterthanen gewährt. Das Nähere über die einzuräumenden Ehrenvorzüge sei besonderer Feststellung überlassen. Erst durch das Gesetz vom 26. April 1851 sei ihr der persönliche Gerichtsstand bei dem Geheimen Justizrath eingeräumt und in Rechtsstreitigkeiten unter Familiengliedern sowie in nicht streitigen Sachen die Hausverfassung für maßgebend erklärt. Hiernach stände die fürstliche Familie Hohenzollern höchstens den früheren reichsunmittelbaren Standesherren rechtlich gleich.

Die fürstlichen und gräflichen Häuser Schönburg suchen in verschiedenen Eingaben und Denkschriften den Nachweis zu führen, daß die schönburgische Gerichtsbarkeit keine Privatgerichtsbarkeit sei, sondern als eine wirklich staatliche Gerichtsbarkeit unter den § 4 des Entwurfs falle.

Das Haus Schönburg wünscht, daß zur Vermeidung von Zweifeln dies durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz klargestellt werde. Das Haus Schönburg sei nie mediatisirt worden. Durch Verträge mit der sächsischen Krone habe das Haus freiwillig nur einen Theil der Landeshoheit an die Krone Sachsen abgetreten. Die ihr noch zustehende Gerichtsbarkeit sei ein Theil der ihr nach diesen Verträgen „verbliebenen" (nicht übertragenen) Landeshoheit. Wenn zwar das Verlangen des Hauses Schönburg, im Bundesrath vertreten zu sein, keinen Erfolg gehabt habe, so könne daraus doch nicht gefolgert werden, daß die ihm verbliebene Gerichtsbarkeit nunmehr den Charakter einer Privatgerichtsbarkeit angenommen habe.

Der zum Bericht über diese Petitionen als Referent bestellte Abgeordnete Reichensperger sprach seine Ansicht dahin aus, daß mit der Begründung des neuen Deutschen Reiches zwar nur die Bestimmungen der frühern deutschen Bundesverfassung, nicht auch die in der deutschen Bundesakte unter deren Garantie gestellten Rechte der Standesherren, bezw. die Verpflichtung der betr. Bundesstaaten als solche wegen Erlöschung jener Garantie hinfällig geworden seien, — daß aber jene Rechte und Pflichten dermalen nur noch einen rein staatsrechtlichen, der Einwirkung der Landes- und Reichsgesetzgebung nicht entzogenen Charakter hätten, da die Standesherren durch die stattgehabte Mediatisirung Staatsunterthanen geworden seien und die ihnen belassene Gerichtsbarkeit lediglich auf staatlicher Delegation beruhe.

Die Gesetzgebung sei also formell nicht behindert, über diese staatsrechtlichen Rechte der Standesherren, bezw. über deren eximirten Gerichtsstand neue Bestimmungen zu treffen, sofern zwingende Gründe des öffentlichen Wohles dafür vorlägen. Ob Letzteres |S. 19. nach den Ausführungen der Motive anerkannt |werden könne oder müsse, wolle Referent einer weiteren Erörterung nicht unterziehen, da er sich davon einen Erfolg nicht versprechen könne. Dagegen scheine es ihm völlig unbedenklich, denselben das Recht einzuräumen, sich bei Prozessen und Eidesleistungen durch ihre Behörden vertreten zu lassen. Dies sei ein wesentlich prozessualisches Recht, welches mit dem öffentlichen Recht im vollen Einklang stehe. Die meisten Standesherren haben großen Grundbesitz, einige bis zu 10 Quadratmeilen, und weitverzweigte Rechtsverhältnisse, von welchen ihre Organe häufig genauere Kenntniß haben würden, als sie selbst. Es liege im Interesse des Publikums, daß Erstere de veritate schwören. Mit anderen Großgrundbesitzern könnten die Standesherren, welche ein historisches Recht für sich hätten, nicht verglichen werden. Man müsse hier fragen, ob genügende Gründe vorhanden seien, dies Recht zu beseitigen. Die Standesherren legten auf dasselbe großes Gewicht und man möge ihnen hierin entgegenkommen

in einem Augenblick, wo man mit einem Federstrich ihnen sonstige wichtige Rechte entziehen zu müssen glaube.

Er habe sich weiter durch das Studium der vorgelegten Denkschriften und Urkunden überzeugt, daß die Gerichtsbarkeit des Hauses Schönburg allerdings staatlichen Charakter habe. Dies sei von der Krone Sachsen mehrfach anerkannt und werde auch jetzt nicht bestritten. Um so weniger sei es angezeigt, daß das Reich gewaltsam in die zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg bestehenden Rechtsverhältnisse eingreife.

Der Referent beantragte dem entsprechend:

1. die fürstliche Familie Hohenzollern den übrigen vormals reichsunmittelbaren Standesherren gleich zu stellen und den Behörden und Beamten der Standesherren das Recht beizulegen, für dieselben als Haupt- und Nebenpartei aufzutreten und den Parteieid abzuleisten,
2. ausdrücklich auszusprechen, daß die im Königreich Sachsen bestehenden Rechts- und Gerichtsbarkeitsverhältnisse des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt werden.

Diese Anträge fanden sowohl bei dem Korreferenten, Abgeordneten Dr. **Gneist**, als den übrigen Kommissionsmitgliedern nur theilweise Unterstützung und wurden von den Vertretern der verbündeten Regierungen bekämpft. Es wurde ausgeführt, daß das Haus Schönburg keineswegs günstiger stehe, als die übrigen Standesherren. Vielmehr habe das Haus im ehemaligen Deutschen Reich unter der Klasse der **Personalisten** gestanden und verdanke seine jetzige Stellung dem milden Vorgehen und der Konnivenz der Krone Sachsen. Das Deutsche Reich könne keine andere staatliche Gerichtsbarkeit kennen und anerkennen, als der Staaten, welche Mitglieder des Reichs und im Bundesrath vertreten seien. Bereits bei Errichtung des Norddeutschen Bundes sei der Anspruch des Hauses Schönburg auf Vertretung im Bundesrath abgewiesen und sei die behauptete staatliche Natur, die Landeshoheit des Hauses Schönburg schon damals vom Reich nicht anerkannt. Wie die sächsische Regierung sich zu der Frage stelle, sei für das Reich gleichgiltig. Wenn die Aufhebung der Schönburgischen Gerichtsbarkeit Folge des § 4 sei, so sei damit der sächsischen Regierung die Gewährung einer Entschädigung, wenn sie dieselbe für angezeigt halte, nicht abgeschnitten, wie überhaupt der § 4 zwar von Reichswegen die Privatge|richtsbarkeit für unzulässig erkläre, über die Entschädigungsfrage durch die| S. 20.
Einzelstaaten aber nichts bestimme.

Der Vertreter der sächsischen Regierung erklärte, daß seine Regierung, unbeschadet des Wunsches, die Ordnung des betreffenden Verhältnisses mit dem Hause Schönburg ihr selbst überlassen zu sehen, die Schönburg'sche Gerichtsbarkeit als eine staatliche nicht anerkennen könne und nie erkannt habe.

In Betreff der fürstlichen Familie Hohenzollern wurde in der Kommission ausgeführt, daß die vom Referenten geltend gemachte Ansicht mit dem Vertrage vom 7. Dez. 1849 sowie mit dem Allerhöchsten Erlaß des Königs von Preußen vom 14. August 1852 im Widerspruch stehe. Diese Familie habe ihre Souveränitätsrechte nicht durch die Rheinbundsakte verloren, sondern dieselben vertragsweise in freiwilliger Entschließung aufgegeben, alle übrigen Rechte aber behalten.

In Betreff der Ansprüche der Standesherren trat die Mehrheit, was den rechtlichen Gesichtspunkt betrifft, den in den Motiven zum Entwurf gegebenen Ausführungen bei. Ein erheblicher Theil der Kommissionsmitglieder hielt es jedoch für durchaus unbedenklich und unter den obwaltenden Verhältnissen durch dringende Billigkeitsrücksichten geboten, namentlich in Betreff der Ableistung von Eiden durch die standesherrlichen Behörden und Beamten den Wünschen der deutschen Standesherren entgegenzukommen. Wenn von anderer Seite darauf hingewiesen sei, daß sonstige Großgrundbesitzer, Direktoren von Aktien-Gesellschaften und Chefs großer Bankhäuser, vielleicht noch viel mehr Prozesse führten, von welchen sie keine persönliche Kenntniß hätten, so treffe dies nicht zu, da dieselben keine staatlich anerkannten Behörden und Beamten besäßen, auch es sich hier nicht um die Aufrechterhaltung eines an sich nicht unzweckmäßigen historischen Rechts handle. Die Gesetzgebung dürfe nicht weiter als durch staatliche Interessen geboten in derartige auf althistorischer Entwickelung beruhende Verhältnisse eingreifen. Wenn auch das Reich nicht formell juristisch als Nachfolger des Deutschen Bundes anzusehen sei, so sei es doch natürlich, daß es die staatsrechtlichen im Deutschen Bunde bestandenen Verhältnisse thunlichst berücksichtige und beachte.

Bei der Abstimmung wurden alle gestellten Anträge abgelehnt und der Entwurf unverändert angenommen.

Dieser Beschluß wurde, wenn auch mit kleiner Mehrheit, in zweiter Lesung aufrecht erhalten auch in Betreff der zur Civilprozeßordnung gestellten Anträge wegen der Vertretung der Standesherren in Civilprozessen und bei der Eidesleistung, obwohl die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten, daß die verbündeten Regierungen bereit seien, eine entsprechende Vorschrift in die Civilprozeßordnung aufzunehmen.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder ließ sich dabei vorzugsweise von der Erwägung leiten, daß das beanspruchte Vorrecht der Standesherren in verschiedenen deutschen Staaten nicht mehr bestehe, daß es aber unzulässig sei, dasselbe da, wo es aufgehoben, durch die Reichsgesetzgebung wieder einzuführen.

Der

Zweite Titel

handelt von den Amtsgerichten und ihrer Kompetenz in bürgerlichen Streitsachen. Abgesehen von einzelnen, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Amts-
| S. 21. gerichten zugewiesenen Prozessen, welche einer besonders | raschen und auf Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen gestützten Entscheidung bedürfen (§ 12 Nr. 2), gehören nach dem Entwurfe alle Klagen über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld und Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, vor die Amtsgerichte. Gegen die Urtheile der Amtsgerichte ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes Berufung an die Landgerichte zulässig. Nach dem Entwurf sollen jedoch alle Urtheile der Amtsgerichte vorläufig vollstreckbar sein. Letztere in der Civilprozeßordnung enthaltene Bestimmung hatte die Kommission zwar in erster Lesung abgelehnt, in zweiter Lesung jedoch bis zum Betrage von 150 Mark zugelassen.

Sowohl in erster Lesung als in zweiter Lesung wurde nun beantragt, die Kompetenz der Amtsgerichte auf Prozesse bis zum Werth von 500 Mark zu erhöhen und gaben diese schließlich mit kleinen Majoritäten abgelehnten Anträge zu einer eingehenden Diskussion Veranlassung.

Die Freunde der Anträge hoben hervor, daß man den Amtsrichter nicht zu einem Bagatellrichter machen dürfe, welcher unbedeutende Prozesse zu entscheiden habe und in Strafsachen mehr oder weniger als Gehülfe des Staatsanwalts fungire.

Durch die Erhöhung der Kompetenz des Amtsrichters in Civilsachen leiste man dem rechtsuchenden Publikum einen großen Dienst, indem man ihm eine rasche, leicht zugängliche und billige Justiz sichere. Der bei den häufig entfernten Landgerichten vorgeschriebene Anwaltszwang sei zwar unentbehrlich, vertheure aber die Prozesse und sei daher nur bei bedeutenden Streitgegenständen zulässig. Sachlich sei die Erhöhung der Kompetenz unbedenklich, weil ein sehr großer Theil der Prozesse sich durch Vergleich erledige, ein anderer Theil aus anderen Gründen nicht zur Berufung gelange und weil in allen Fällen eine Berufung an das Kollegialgericht gegeben sei, und zwar ohne irgendwelche Beschränkung in der Vorbringung neuer Thatsachen und Beweise.

Von allen Seiten werde anerkannt, daß es sehr wünschenswerth sei, auch bei größeren Amtsgerichten Anwälte zu behalten, welche zugleich auch in anderen Beziehungen als in der Prozeßführung die rechtskundigen Berather des Bezirks sein würden. Dies sei aber nur möglich bei einer ausgiebigen Kompetenz der Amtsgerichte, während sonst die Anwälte vom Lande durchweg in die größeren Städte ziehen würden. In der Provinz Hannover habe man ursprünglich auch die Kompetenz der Amtsgerichte auf 100 Thaler normirt, sie aber später auf 150 Thaler erhöht und habe diese Erhöhung in der Erfahrung sich durchaus bewährt und den ungetheilten Beifall der Bevölkerung erhalten. Man strebe nach großen Landgerichten, wie dies auch aus vielen Gründen wünschenswerth sei. Stark besetzte Landgerichte mit großen Bezirken werden aber für die Bevölkerung große Nachtheile herbeiführen, wenn die Kompetenz der Amtsgerichte zu niedrig bemessen sei.

Diesen Ausführungen traten die Vertreter der Bundesregierungen und mehrere Kommissionsmitglieder theils grundsätzlich, theils aus Opportunitätsgründen entgegen.

Zuvörderst machten die Vertreter der Regierungen Mittheilungen über die wahrscheinlichen Wirkungen, welche der Antrag herbeiführen werde. Nach einer im Jahre 1870 in Preußen aufgenommenen Statistik betrafen in den alten Provinzen von allen Prozessen $33^1/_3$ Prozent ein Objekt zwischen 100 und 150 Thalern, während in den Departements Kiel, Kassel und Wiesbaden diese Prozesse $28,_{93}$ Prozent aller Prozesse betrugen, so daß der Antrag die Thätigkeit der Landgerichte um ein Drittel vermindern würde. In
| S. 22. Württemberg würden | nach statistischen Berechnungen in Gemäßheit der Vorschläge des

Entwurfs den Landgerichten 14 Prozent aller Prozesse, bei der beantragten Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte aber höchstens 10 Prozent verbleiben. Dies gehe zu weit, vermindere die kollegialische Rechtsprechung der Landgerichte übermäßig und bedinge noch größere Landgerichtsbezirke, als bereits in Aussicht genommen, wolle man anders die Landgerichte nicht unbeschäftigt lassen. Zur Zeit haben die Einzelrichter (Bagatellrichter) in Deutschland durchgängig eine wesentlich niedrigere Kompetenz. In Sachsen und Preußen betrage dieselbe nur 50 Thaler. Der Antrag werde den Amtsrichter, welcher ohnehin durch die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Vormundschaftswesen, Hypotheken- und Grundbuchssachen, durch das an keine Werthgrenze gebundene Mandatsverfahren, durch seine strafrichterliche Thätigkeit schon hinreichend beschäftigt sei, überlasten und ihn daher zu einer oberflächlichen Behandlung der Civilprozeßsachen, zumal Berufung gegeben, verleiten. Den Landgerichten andererseits werde es dann an genügender Beschäftigung fehlen, wie die Statistik für Württemberg, wo die amtsgerichtliche Jurisdiktion Prozesse von ca. 300 Mark gehabt, schon jetzt ergebe, daß bei sämmtlichen 8 Landgerichten, deren Bezirke etwa 240,000 Seelen umfassen, nur 1018 Urtheile erster Instanz, darunter eine Anzahl wenig Arbeit erfordernder Wechsel- und Entmündigungssachen, abgegeben worden seien. Die Erfahrungen in Hannover könnten nicht als maßgebend erachtet werden. Es gebe namentlich im Norden Deutschlands viele weniger wohlhabende Distrikte, in denen ein Objekt von 300—500 Mark eine andere Bedeutung habe, als in Hannover. Aber auch in Hannover werde vielfach behauptet, daß sich das amtsgerichtliche Verfahren für wichtigere Civilprozesse nicht eigne, insbesondere dieselben in keiner Weise schneller erledige. Wenn bei den Amtsgerichten trotz der Erhöhung der Kompetenz eine genügende Zahl von Anwälten sich nicht niederlasse, so werde dieser Uebelstand verdoppelt werden. Ohnehin sei die Prorogation unbegrenzt zugelassen, von welcher beim Vorhandensein mehrerer Anwälte am Sitze des Amtsgerichtes ausgiebiger Gebrauch gemacht werden würde. Die Zuziehung von Anwälten bei wichtigeren Prozessen sei vielfach nicht zu umgehen, werde aber beim Mangel derselben am Sitze des Amtsgerichts bedeutende Kosten verursachen.

Das für die Amtsgerichte vorgesehene mehr summarische Verfahren lasse sich nur bei geringeren Objekten rechtfertigen. In wichtigeren Prozessen dürfe die Wohlthat eines geordneten, durch rechtskundige Anwälte getragenen Verfahrens vor den Kollegialgerichten nicht entzogen werden. Mit der Erhöhung der Kompetenz vertrage sich in keiner Weise die vorläufige Vollstreckbarkeit der amtsrichterlichen Urtheile, auf welche zur Verminderung der Berufungen um so größeres Gewicht zu legen sei, als der Entwurf von einer Berufungssumme absehe.

Die Freunde der höheren Kompetenz der Amtsgerichte erwiderten, daß, wenn in Altpreußen die Kompetenz vor dem Bagatellrichter nur 50 Thaler betrage, auf der andern Seite gegen die Erkenntnisse desselben auch keine Berufungen stattfinden, sondern nur ein Rekurs in jure gegeben sei. Die Kompetenz der Friedensrichter am Rhein sei schon vor sehr langer Zeit, als der Geldwerth noch viel höher gewesen, auf 100 Thaler normirt, später aber sogar mit Zustimmung der Provinzialstände auf 300 Thaler erhöht. Demnächst sei man zwar auf 100 Thaler zurückgegangen, aber nur, weil man den Friedensrichtern ohne Veränderung ihrer Bezirke auch eine Kompetenz in Exekutions | sachen beilegen wollte. Eine zu niedrige Kompetenzsumme für die Amtsgerichte dränge zu großen Amtsgerichtsbezirken, was namentlich für dünn bevölkerte Gegenden von großem Nachtheil sei. In Frankreich sei schon vor einem halben Jahrhundert die Kompetenzsumme der Einzelrichter auf 300 Francs normirt, während eine zweite Kollegialinstanz erst für Werthobjekte von 1500 Francs gegeben sei. Seit langer Zeit fordere man zur Entlastung der Staatsfinanzen Verminderung des Personals der Richter und ausgiebigere Dotation derselben. Hier sei ein wirksames Mittel geboten, dies erwünschte Ziel zu erreichen. Man wolle den Amtsrichter an seinen Wohnsitz fesseln; der häufige Wechsel der preußischen Bagatellrichter beweise zur Genüge, daß die Beschäftigung mit Bagatellen den Richterstand dauernd nicht befriedige. | S. 23.

Verschiedene Kommissionsmitglieder gaben zwar zu, daß sich, wie die Rechtsentwickelung auch in anderen Ländern, namentlich Frankreich, zeige und wie auch der hannoversche Vorgang zur Genüge beweise, der Einzelrichter bald großes Vertrauen erwerbe, daß die Erhöhung der Kompetenz des Einzelrichters Richterpersonal erspare, ohne bei der gegebenen Berufung an das Kollegialgericht den Parteien nothwendige Garantieen zu entziehen. Man hielt es jedoch nicht für richtig, schon jetzt mit der Erhöhung der amtsrichterlichen Kompetenz vorzugehen. Das Institut der Einzelrichter sei in vielen Theilen Deutschlands

neu und müsse erst Boden gewinnen. Wo Einzelrichter bestehen, sei ihre Kompetenz durchgängig erheblich unter 300 Mark bemessen. Es empfehle sich daher, erst die weitere Entwickelung und Einbürgerung des Instituts abzuwarten und, wie dies auch in Hannover geschehen, erst dann die Kompetenzgrenze zu erweitern. Was jetzt bekämpft werde und vielfach Mißtrauen errege, werde demnächst vielleicht mit allgemeiner Uebereinstimmung ohne alle Schwierigkeiten durchzuführen sein. Man werde dann auch ein sicheres Urtheil über die relative Beschäftigung der Landgerichte und der Amtsgerichte fällen können.

So blieb die Mehrheit der Kommission bei den im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen und verwarf auch einen eventuellen Antrag, welcher die landesgesetzliche Beibehaltung einer bestehenden höheren Kompetenz der Einzelrichter zulassen wollte, als mit der Einheitlichkeit des Verfahrens im Widerspruch stehend.

Wegen der in der Kommission beschlossenen Abänderungen in Betreff der Kompetenz der Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes kann hier auf den Inhalt der Protokolle verwiesen werden.

Dritter Titel. Schöffengerichte.

Die für die Verhandlung und Entscheidung von kleineren Strafsachen im Entwurf vorgesehenen Schöffengerichte, welche mit dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen als Beisitzenden besetzt werden sollen, stießen nur bei einem Theil der Kommission auf lebhaften Widerspruch. Die Schöffengerichte bestehen seit längerer oder kürzerer Zeit in verschiedenen Staaten und in den neu erworbenen Provinzen Preußens. Ihre Verfassung ist im Wesentlichen überall dieselbe. Die Schöffen haben, außer in Sachsen, volle richterliche Gewalt und urtheilen gleich dem rechtsgelehrten Richter über die That- und Rechtsfrage. Die aus den Ländern des Schöffengerichts bezeugten Erfahrungen über die bisherige Wirksamkeit derselben lauten günstig. Das Ansehen und das Vertrauen der
| S. 24. polizeirichterlichen Judikatur hat durch die Einführung | des Schöffengerichts gewonnen. Das Verfahren ist gründlicher und im gewissen Sinne feierlicher geworden. Während die Berufung zum Geschworenenamt vielfach als große Belästigung empfunden wird und eine Neigung vorhanden ist, sich dieser Pflicht zu entziehen, ist ein solcher Uebelstand in Betreff des Schöffenamts nicht hervorgetreten. Die Sitzungen und die Thätigkeit des Schöffen vertheilen sich auf einzelne Tage; die Möglichkeit einer Vertretung des verhinderten Schöffen ist gegeben. Das Verhältniß der Schöffen zu dem rechtsgelehrten Richter soll sich fast überall günstig gestaltet haben. Hier und da wird zwar über die Inkorrektheit einzelner Urtheile der Schöffengerichte geklagt, durchgängig ist man jedoch mit den Ergebnissen der schöffengerichtlichen Judikatur zufrieden. Einzelne inkorrekte Urtheile finden ihre Korrektur in der meist zulässigen Berufung an die Landgerichte. Auf diese Erfahrungen legte die Mehrheit der Kommission nicht minder entscheidendes Gewicht als auf den hohen Werth, welcher der Zuziehung des Laien-Elements gerade bei der Aburtheilung der kleineren Strafsachen beizulegen ist. Man hob hervor, daß gerade bei den Polizeivergehen und den kleineren Strafsachen die Bekanntschaft mit den vor Gericht auftretenden Personen und den sozialen Verhältnissen des Bezirks besonders in's Gewicht falle und daß, während dem Amtsrichter bei rein technisch-juristischen Fragen naturgemäß die entscheidende Stimme zufallen werde, in Betreff der Beurtheilung der rein thatsächlichen Verhältnisse die Schöffen eine höchst nützliche Mitwirkung auch in Bezug auf das richtige Strafmaß üben würden. Die bei den Geschworenengerichten nothwendige immerhin künstliche Scheidung zwischen That- und Rechtsfragen falle fort. Amtsrichter und Schöffen werden sich gegenseitig ergänzen und wenn alle Theile ihrer Aufgabe gewachsen seien und dieselbe richtig auffassen, ein harmonisches Ganzes bilden. Außerdem seien die Schöffen geeignet, das Volk an die Theilnahme bei der Rechtssprechung zu gewöhnen und den Sinn für Gesetz und Recht mehr und mehr zu verbreiten und zu befestigen.

Im Gegensatz hierzu erblickten die Gegner des Schöffengerichts in demselben nur ein Scheininstitut. Der mit dem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzenden in einem Kollegium fungirende Schöffe würde durchgängig von demselben völlig abhängig sein, oder, den besseren Gründen eines gebildeten Juristen unzugänglich, auf seiner vorgefaßten Meinung eigensinnig beharren. Ein harmonisches Zusammenwirken des rechtsgelehrten Richters mit den Volksrichtern sei nicht zu erwarten, namentlich da nicht, wo, was vielfach in Deutschland der Fall sein werde, die Schöffen nicht die genügende Bildung mitbrächten. Das Schwurgericht allein bringe die volle Ueberzeugung des Volkes zum

sicheren Ausdruck. Die Laien seien nicht geeignet, als Strafrichter zu fungiren, zur richtigen Bemessung des Strafmaßes fehlen ihnen die für diesen Beruf unerläßlichen besonderen Rechtskenntnisse. Ihre Entscheidung sei daher in dieser Beziehung entweder dem Zufall preisgegeben, oder werde sich regelmäßig dem Urtheile des rechtsgelehrten Richters accomodiren. Man dürfe, wolle man die Laien in der Rechtsprechung erfolgreich verwenden, nicht mehr von ihnen verlangen, als sie leisten könnten. Gerade in der richtigen Arbeitstheilung zwischen rechtsgelehrten Richtern und Laien liege der Vorzug der Geschworenen. Bis jetzt seien die Schöffen in keinem größeren Staate eingeführt, sie existiren erst seit einigen Jahren in kleineren Staaten. Man könne danach nicht bemessen, ob sich das Institut auch im Deutschen Reiche bewähren werde. Die Vorkämpfer der Schöffengerichte seien die erklärten Feinde der Schwurgerichte; | gerade das müsse die | S. 25.
Kommission, welche die Schwurgerichte erhalten wolle, bedenklich machen. Bei der Strafzumessung komme es neben der Beurtheilung der besonderen Beschaffenheit des einzelnen Falles auch auf die Beobachtung fester Grundsätze, auf die richtige Vergleichung mit ähnlichen bereits abgeurtheilten Straffällen an. Hierzu sei aber allein der ständige Richter befähigt, nicht das stets wechselnde Laienelement. Lasse man gar die Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte zu, wie das doch nach der Ansicht vieler Freunde des Schöffengerichts unentbehrlich, so komme man zu der Inkorrektheit, daß in zweiter Instanz ein Kollegium rechtsgelehrter Richter über die Sprüche der Laiengerichte urtheile. Wenn man die wichtigeren Strafsachen auch in erster Instanz den Kollegien rechtsgelehrter Richter zuweise, so sei die Zuziehung des Laienelements für die Verhandlung und Aburtheilung minder wichtiger Strafsachen kein Bedürfniß. Das werde den Prozeßgang nur erschweren und verweitläuftigen. In verschiedenen Ländern Deutschlands, insbesondere in Bayern, werde die polizeirichterliche Strafjustiz von Einzelrichtern ohne alle erhebliche Ausstellung gehandhabt. Ein Verlangen nach Einführung des Schöffengerichts habe sich in diesen Ländern nicht kund gegeben, während ihrer Zeit die Einführung des Schwurgerichts von der ganzen öffentlichen Meinung Deutschlands gefordert sei.

Die in diesen Ausführungen ausgedrückten Befürchtungen und Vermuthungen hielten die Freunde des Schöffengerichts durch die bisherigen thatsächlichen Erfahrungen für widerlegt. Von dem behaupteten unbedingten Uebergewicht des rechtsgelehrten Richters sei nichts zu Tage getreten, im Gegentheil habe sich gezeigt, daß Richter und Schöffen gegenseitig von einander lernen und daß das Zusammenwirken in einem Kollegium mit Laien den Amtsrichter mehr und mehr zu einem wirklichen Volksrichter mache. Das ständige Element in der Judikatur sei durch ihn genügend vertreten und finden gerade die hieraus hergeleiteten Gründe des Amtsrichters bei den Schöffen volle Beachtung. Das Schöffeninstitut in der untersten Instanz stehe keineswegs im Gegensatz zu der Beibehaltung des Schwurgerichts für schwerere Straffälle. Ganz verschiedene Rücksichten führen zu einer verschiedenen Konstruktion der Gerichte für verschiedene Strafsachen. Die Aburtheilung der kleineren Strafsachen durch einen rechtsgelehrten Richter weiche von dem Grundsatz, auf welchem das Schwurgericht beruhe, mindestens eben so weit ab. Allerdings möge es nicht ganz korrekt sein, eine Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte an ein Kollegium rechtsgelehrter Richter zuzulassen. Diese Inkorrektheit bedeute jedoch den Schöffengerichten gegenüber nicht viel, weil die Schöffen in einem Kollegium mit dem rechtsgelehrten Richter über die That- und Rechtsfrage urtheilen. Wenn auch manche Freunde des Schöffengerichts die weitere Entwicklung desselben wünschen und dasselbe dem Schwurgericht vorziehen, so müßten doch gerade diejenigen, welche von den Vorzügen des Schwurgerichts überzeugt seien, eine konkurrirende Wirksamkeit beider Systeme eher wünschen, als fürchten. Gewiß sei die Konstruktion der Gerichtsverfassung nicht konsequent, wenn sie die untersten Strafgerichte mit Laien besetze, für die schwersten Strafsachen das Schwurgericht beibehalte und in der mittleren Instanz nur rechtsgelehrte Richter zulasse. Gerade aus diesem Grunde fordere man eben auch für die Mittelinstanz die Zuziehung des Laienelements und beantrage die Einführung der sogenannten großen Schöffengerichte, besetzt mit zwei Richtern und drei Schöffen für die Mittelinstanz an die Stelle des vom Entwurf vorgeschlagenen mit fünf rechtsgelehrten Richtern be | setzten Strafsenats. Diese Institution bestehe bereits in Sachsen; wenn dort | S. 26.
die Schöffen zwar nicht über das Strafmaß urtheilen, so sei doch die sächsische Regierung bereits der Erwägung näher getreten gewesen, ob nicht auf Grund der bisherigen Erfahrungen alle Beschränkungen zu beseitigen seien. Wenn man sich scheuen müsse, den Ländern, in welchen das kleine Schöffengericht bestehe, durch Beseitigung desselben einen

beklagenswerthen Rückschritt zuzumuthen, so treffe die gleiche Rücksicht in Betreff Sachsens auch für die sogenannten großen Schöffengerichte zu. Alle Gründe, welche für die kleinen Schöffengerichte angeführt werden könnten, führen gleichmäßig, ja sogar in verstärktem Maße zur Annahme des Instituts der großen Schöffengerichte. Ohne dieselben werde die Ordnung unserer Strafjustiz eine ganz systemlose. Man würde in der unteren Instanz theilweise mit Laien besetzte Strafgerichte ohne Trennung der That- und Rechtsfrage, in der mittleren Instanz ausschließlich rechtsgelehrte Richter und für die schwersten Straffälle Geschworene haben, welche nur über die Thatfrage urtheilen. Die Beseitigung der Geschworenengerichte werde auch von den Gegnern derselben zur Zeit nicht beantragt, weil die Meinung des Volkes und der Juristen in Deutschland in dieser Beziehung noch nicht genügend geklärt sei. Man erwarte eine solche Klärung gerade von der Einführung der großen Schöffengerichte. Das System der Schöffengerichte gewähre dem Laien eine viel größere Bedeutung. Indem es denselben zur Beurtheilung des ganzen Straffalles berufe, fördere dies System die volksthümliche Weiterbildung des Strafrechts, welche sonst ein Monopol des Juristenstandes bleibe, und verhüte die Verknöcherung des rechtsgelehrten Richterthums. Wenn man auch anerkenne, daß, entsprechend der Einrichtung der altdeutschen Strafgerichte, die prinzipiell beste Zusammensetzung auch der großen Schöffengerichte die Besetzung mit einem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzenden und vier Schöffen sei, so wolle man doch bei der ersten Einführung des großen Schöffengerichts und gegenüber mannigfach gehegten Zweifeln an der vollen Befähigung des Laienelementes zwei rechtsgelehrte Richter zugestehen, so zwar, daß bei der geforderten Zweidrittelmajorität für die Verurtheilung die Stimmen der Laien stets den Ausschlag geben.

Die aus diesen Erwägungen hergeleiteten, in der Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung befindlichen Anträge in Betreff der großen Schöffengerichte fanden bei den Vertretern des Bundesraths mit Ausnahme des Vertreters der sächsischen Regierung schon in erster Lesung entschiedenen Widerspruch. Es wurde namentlich behauptet, daß die Zuziehung des Laienelements in der Mittelinstanz eine zu große Belästigung des Volks herbeiführen werde. Die Entwickelung des öffentlichen Lebens in Deutschand stelle seit dem letzten Jahrzehnte dem Volke stets wachsende Aufgaben. Abgesehen von der Theilnahme an dem eigentlich politischen Leben und der Thätigkeit bei den Wahlen, in den Reichstagen und den Landtagen, berufe die neuere Gesetzgebung auch auf den Gebieten der Verwaltung und der Verwaltungs-Jurisdiktion in der Provinz, im Kreise und in der Gemeinde die Vertrauensmänner des Volkes zur Theilnahme an der Verwaltung und Handhabung der Gesetze. Die Zahl und die Beschäftigung der Ehrenämter wachse von Tage zu Tage. Dies sei nicht bloß im Leben des Staates und der Kommunen der Fall, sondern erstrecke sich auch auf die kirchlichen Verbände und auf das freie Vereinsleben. Man sei bereits nahe an die Grenze gelangt, die man ohne schwere Klagen und selbst ohne Gefährdung der tüchtigen Erledigung der Sachen nicht überschreiten dürfe.

In vielen Gegenden Deutschlands würden auch die geeigneten Elemente für die
| S. 27. Funktion der Schöffen bei den größeren Strafsachen fehlen. Schon jetzt | beschränke sich die Auswahl der Geschworenen vielfach auf einen kleinen Kreis allein geeigneter und befähigter Männer. Diese auch noch zu der Funktion der Aburtheilung der zahlreichen zur Kompetenz der Strafkammern gehörigen Sachen zu berufen, sei nicht angemessen, jedenfalls nicht rathsam, im gegenwärtigen Augenblicke damit vorzugehen. Wenn die sächsische Regierung behaupte, daß in Sachsen diese Uebelstände nicht hervorgetreten seien, so möge das für ein so dicht bevölkertes, hoch entwickeltes Land zutreffen, könne aber keineswegs für ganz Deutschland als maßgebend erachtet werden.

In manchen Gegenden Deutschlands — so wurde von dem Vertreter einer Regierung angedeutet — sei es auch zweifelhaft, ob namentlich in den gegenwärtigen Kämpfen die großen Schöffengerichte genügende Garantien unbefangener Rechtsprechung bieten würden.

Trotz dieser von den verbündeten Regierungen eingenommenen Stellung wurden in erster Lesung nicht bloß die kleinen Schöffengerichte des Entwurfs, sondern auch die auf die Einführung der sogenannten großen Schöffengerichte für die Mittelinstanz gestellten Anträge mit überwiegender Mehrheit angenommen, und zwar, obwohl bei der ersten Lesung der Strafprozeß-Ordnung die Berufung gegen die Urtheile der Mittelgerichte, wenn auch nur mit einer Stimme Mehrheit, angenommen war.

In zweiter Lesung gab indessen die Kommission ihren Beschluß in Betreff der

Einführung der großen Schöffengerichte wieder auf. Sie ließ sich dabei vorzugsweise durch die bestimmte Erklärung der Vertreter des Bundesraths leiten, daß die verbündeten Regierungen dies Institut nicht annehmen werden. Verschiedene Regierungen hatten in der Zwischenzeit eingehende Erhebungen über die in Betreff des Instituts bei den Gerichten herrschenden Ansichten, sowie über das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl für das Amt der Schöffen geeigneter Personen aufnehmen lassen. Insbesondere war dies in Preußen und in Bayern geschehen. Mit wenigen Ausnahmen hatten sämmtliche obere Gerichte sich gegen die großen Schöffengerichte ausgesprochen und war aus vielen Landestheilen bezeugt, daß es sehr schwer halten werde, die geeigneten und willigen Elemente für die Laienrichter zu finden, daß vielmehr die Bevölkerung diese neue Belastung sehr widerwillig aufnehmen werde. Auf der andern Seite sei aus dem Volk nirgends ein lebhafter Wunsch nach Einführung der neuen Institution kund gegeben, ein Bedürfniß für dieselbe nicht hervorgetreten. Es fehle an allen Garantieen, daß das Institut, wenn es sich für kleine Straffachen in manchen Theilen Deutschlands unter Zulassung der Berufung auch durchgängig bewährt habe, für größere Strafsachen ohne Berufung in ganz Deutschland gleich guten Erfolg haben werde. Es möge richtig sein, daß die Zuziehung von 3 Laienrichtern besoldetes Richterpersonal erspare. Dies könne aber den erwähnten Uebelständen gegenüber nicht ins Gewicht fallen und trete auch mehr zurück, wenn man erwäge, daß die Zuziehung der Schöffen einen größeren Zeitaufwand für die Verhandlung der Sachen erfordern werde. Die Ausstellungen, welche gegen die bisher in verschiedenen deutschen Ländern geübte Strafjustiz in der Mittelinstanz gemacht worden, beruhen, soweit sie überhaupt begründet, auf anderen Mängeln des Verfahrens, nicht auf der fehlenden Theilnahme des Laienelements. In Zukunft würde die Strafkammer mit 5 Richtern besetzt werden und werde für die Verurtheilung eine Zweidrittelmajorität erforderlich sein. Der Entwurf der Strafprozeßordnung biete namentlich nach den vielfach von den Regierungen angenommenen Beschlüssen der Kommission dem Angeklagten weit größere Garantieen, als sol | ches früher der Fall gewesen. Um so mehr fehle es | S. 28.
an dem Nachweis, daß auch für mittlere Strafsachen die Laienrichter Vorzüge vor den rechtsgelehrten Richtern böten. Die Regierungen könnten es nicht für rathsam erachten, bei der ersten Einführung einer einheitlichen Strafprozeßordnung für ganz Deutschland ein solches doch immerhin gewagtes Experiment zu machen.

Sowohl die Richtigkeit als das Gewicht dieser Gründe wurden in der Kommission mit aller Entschiedenheit bestritten. Die preußische Regierung habe in ihrem ersten Entwurf selbst die großen Schöffengerichte vorgeschlagen. Wenn sie damals auch durch dieselben die Geschworenen habe ersetzen wollen, so müsse sie doch angenommen haben, daß die geeigneten Elemente für diese Funktion im Lande vorhanden seien. Auf die Ansichten der Gerichtshöfe, welche aus eigener Erfahrung die großen Schöffengerichte nicht kennten, sei kein allzu großes Gewicht zu legen und kein Grund vorhanden, denselben in dieser Frage eine besondere Sachkunde zuzutrauen. Nichtsdestoweniger erkannten verschiedene Mitglieder der Kommission an, daß es bei den großen Schwierigkeiten, welchen die Einführung der neuen Justizverfassung ohnehin begegne, nicht gerathen erscheine, aus der vorliegenden, die Einführung einer ganz neuen Institution bezielenden Frage einen Streitfall mit den verbündeten Regierungen zu machen und entschlossen sich daher, bei der geschilderten Lage den Beschluß erster Lesung fallen zu lassen. Um so mehr aber hielt die überwiegende Mehrheit an dem kleinen Schöffengericht gegenüber den auch in zweiter Lesung wiederholten Versuchen der Beseitigung desselben fest und ergab sich daher als Resultat der Verhandlungen der Kommission die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Regierungsentwurfs.

Ein zum Einführungsgesetz gestellter Antrag, welcher die landesgesetzliche Einführung bezw. Beibehaltung des großen Schöffengerichts gestatten wollte, fand zwar in der Kommission namentlich mit Rücksicht auf Sachsen mannigfachen Anklang, es überwog jedoch für die Verwerfung des Antrages die Erwägung, daß derselbe die Einheitlichkeit der deutschen Gerichtsverfassung an einem wesentlichen Punkte durchbrechen würde.

Bildung und Zusammensetzung der Schöffengerichte.

Die in den §§ 19—45 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelte Bildung und Zusammensetzung des Schöffengerichts haben im Allgemeinen die Zustimmung der Kommission

erlangt. Die im einzelnen beschlossenen Aenderungen bedürfen hier nur in Betreff einiger wichtigeren Punkte einer kurzen Erläuterung.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nach § 22 nicht berufen werden: 1) Minister, 2) richterliche Beamte, Beamte der Staatsanwaltschaft, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte. Die Kommission geht hier weiter und fordert die Nichtberufung

1) aller vom Reiche besoldeter unmittelbarer Reichsbeamten,
2) der Mitglieder des Senats der freien Hansastädte,
3) aller von einem Bundesstaat besoldeter unmittelbarer Staatsbeamten.

Diese auch in zweiter Lesung gegenüber dem Widerspruch der verbündeten Regierungen festgehaltene Bestimmung wurde damit motivirt, daß, wenn die Zuziehung des Laienelements überhaupt einen Werth habe, völlige Unabhängigkeit der Laienrichter von der Staatsgewalt nothwendig sei. Wenn man überall nach Garantieen für die Unabhängigkeit des Richters suche, so sei es unzulässig, von der Staatsgewalt mehr oder weniger abhängige Administrativbeamte zu Laienrichtern zu machen. Man gefährde da-
| S. 29. durch sogar indirekt die endlich für | den rechtsgelehrten ständigen Richter erlangte Unabhängigkeit. Bei den in großer Zahl fungirenden Geschworenen falle diese Rücksicht nicht in solchem Maße ins Gewicht, zumal dieselben nicht neben dem ständigen Richter fungiren. Bei den Schöffengerichten liege die Sache anders und sei hier die Gefahr aus der Funktion nicht völlig freier Laienrichter viel größer.

Die Vertreter der Regierungen, hierbei von einer größeren Zahl von Kommissionsmitgliedern unterstützt, machten geltend, daß die behaupteten Gefahren in den Ländern mit Schöffengerichten nirgends hervorgetreten seien, obwohl dort überall auch Beamte zugelassen würden. Die Schöffen werden gewählt und genießen daher die Gewählten das Vertrauen der Bevölkerung auch in Bezug auf die Unabhängigkeit ihrer Funktion. Es sei gar kein Grund vorhanden, die passive Wahlfähigkeit hier zu beschränken. In vielen Gegenden Deutschlands werde man gezwungen sein, gerade auf die Beamten als die vorzugsweise intelligenten Elemente zu rekurriren. Dort seien dieselben vielfach geradezu unentbehrlich. Die vorgeschlagene Bestimmung werde daher die Bildung und Intelligenz der Schöffen herabdrücken. Es sei ganz unerfindlich, warum Baubeamte, Eisenbahnbeamte, Postbeamte und Beamte vieler anderer Kategorien, wenn sie das Vertrauen der Bevölkerung genießen, bloß wegen ihrer Beamtenqualität ausgeschlossen sein sollten. Ein Interesse der Regierungen und die Möglichkeit, ein solches geltend zu machen, um auf die Wahrsprüche dieser Geschworenen einzuwirken, fehle gänzlich.

Die Mehrheit der Kommission ließ sich durch diese Ausführungen nicht überzeugen. Sie legte entscheidendes Gewicht darauf, daß von vornherein die Konstruktion der Schöffengerichte jeden Schein einer Abhängigkeit von der administrativen Gewalt vermeide und volles Vertrauen in die Selbständigkeit und Freiheit der Urtheile erwecke.

Aus der von dem Gemeindevorsteher aufgestellten Urliste der zu den Schöffen berufenen Personen wählt ein Ausschuß unter Vorsitz des Amtsrichters alljährlich die erforderliche Anzahl von Schöffen und Hülfsschöffen aus. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. Nach dem Entwurf soll der Ausschuß nun aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten sowie aus fünf vom Amtsrichter aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks, vornehmlich aus den Vorstehern der Kommunalbezirke gewählten Vertrauensmännern bestehen.

Den Landesgesetzen ist es überlassen, zu bestimmen, daß die Wahl der Vertrauensmänner durch Vertretungen der Kommunalverbände erfolge.

Statt dessen beschloß die Kommission, daß die Wahl von sieben Vertrauensmännern nach näherer Bestimmung der Landesgesetze stets durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände und nur, wo solche nicht vorhanden, durch den Amtsrichter zu geschehen habe. Außerdem soll die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen in der Art erfolgen, daß voraussichtlich jeder Schöffe höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird. Letztere Bestimmung ist den Erfahrungen verschiedener deutscher Länder entnommen, welche ergeben, daß auch bisher schon thatsächlich regelmäßig die einzelnen Schöffen zu höchstens fünf Sitzungstagen herangezogen wurden. Man wollte darin eine Garantie gegen eine allzugroße Belästigung der einzelnen Schöffen und gegen die thatsächliche Entwickelung der Schöffenfunktion zu einer mehr oder weniger ständigen Amtsverrichtung schaffen. Die Bestimmung des Entwurfs, nach
| S. 30. welcher in der festgesetzten Reihenfolge, in welcher | die Schöffen fungiren, eine Aenderung

auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden kann, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind, fand trotz der Anfechtung derselben in der Kommission die überwiegende Billigung mit Rücksicht auf die dadurch gegebene Erleichterung für die Schöffen. Es wurde jedoch beschlossen, daß der Antrag und die Bewilligung aktenkundig zu machen seien, um jeden möglichen Mißbrauch zu verhüten.

Werden außerordentliche Sitzungen erforderlich, so sind die Schöffen vor dem Sitzungstage durch das Loos zu bestimmen, und danach einzuberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit erfolgt die Ausloosung lediglich aus der Zahl der am Sitz des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen.

Wird die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so werden Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste berufen, es sei denn, daß hierdurch eine Vertagung der Verhandlung oder eine erheblichere Verzögerung des Vorganges nothwendig würde. In diesem Falle ermächtigt der Entwurf den Amtsrichter, nach seiner Wahl Schöffen aus der Zahl der Haupt- und Hülfsschöffen zu berufen, während derselbe nach dem Beschluß der Kommission nur berechtigt ist, die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu umgehen. Obwohl die Vertreter der Regierungen die Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmung behaupteten, hielt die Kommission dieselbe dennoch aufrecht, damit eine Willkür in der Ernennung der Schöffen in allen Fällen ausgeschlossen bleibe.

Der Amtsrichter soll endlich nach dem Beschlusse der Kommission einen Schöffen auf dessen Antrag von der Dienstleistung an bestimmten Tagen nicht diskretionär, sondern nur wegen eingetretener Hinderungsgründe entbinden können, auch sind der Antrag und die Bewilligung aktenkundig zu machen.

Die gegen Schöffen wegen Ausbleibens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens zu erkennende Ordnungsstrafe setzte die Kommission im Minimalbetrage von 25 auf 5 Mark herab.

Kompetenz der Schöffengerichte.

Die Kompetenz aller Strafgerichte steht in einem inneren Zusammenhange. Die Erörterung über dieselbe bedingt daher eine übersichtliche Darstellung, da die Erweiterung oder Verminderung der Kompetenz eines Gerichts unmittelbar auf das höhere oder niedere Gericht zurückwirkt.

Nach dem Entwurf sind

1. die Schöffengerichte zuständig
   a) für alle Uebertretungen,
   b) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafen von höchstens 600 Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind;
   c) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht und die Beleidigungen nicht durch die Presse begangen sind.

Außerdem können die Strafkammern der Landgerichte eine Reihe von Vergehen auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Schöffengerichten überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine anderen | und höheren Strafen als die oben | S. 31.
genannten und auf keine höhere Buße als 600 Mark zu erkennen sein werde.

Theilt das Schöffengericht diese Annahme nicht, so hat es die Sache an die Strafkammer zurückzuverweisen.

2. Vor die Strafkammern als erkennende Gerichte gehören
   die nicht der Zuständigkeit der Schöffengerichte unterstellten Vergehen, sowie diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind.

Außerdem kann die Strafkammer des Landgerichts die Verhandlung und Aburtheilung verschiedener im § 60 des Entwurfs aufgeführten Verbrechen von den Schwurgerichten an die Strafkammer als erkennendes Gericht verweisen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß keine schwerere Freiheitsstrafe als Zuchthaus von höchstens 5 Jahren zu erkennen ist.

Die Kommission hat nun auf Grund langer und eingehender Erörterungen, welche

theilweise durch Subkommissionen vorbereitet wurden, zwar die allgemeinen, bei diesen Bestimmungen zur Anwendung gekommenen Grundsätze gebilligt, dennoch aber im Einzelnen gewichtige Abänderungen beschlossen. Dieselben charakterisiren sich durchgängig als eine durch das Gesetz selbst festgestellte Abwälzung von Geschäften von oben nach unten oder Vermehrung der Kompetenz der unteren Gerichte und Verminderung der Kompetenz der oberen Gerichte.

Aus der im Entwurf vorgeschlagenen Kompetenz der Schwurgerichte sind den Strafkammern überwiesen:

die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;

das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;

die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 u. 244 des Strafgesetzbuchs, der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs, des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

Den Schöffengerichten sind von der Kommission aus der Kompetenz der Strafkammern zugewiesen:

das Vergehen der Beleidigung im Falle des § 185 des Strafgesetzbuchs, wenn die Beleidigung nicht unter die §§ 196 und 197 des Strafgesetzbuchs fällt;

das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs,
wenn der Werth des Objekts bei diesen (vier) Vergehen 25 Mark nicht übersteigt;

das Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei in den Fällen der §§ 258 No. 1 und 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Begünstigung oder Hehlerei sich auf eine zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörige Handlung bezieht;

das Vergehen der leichten vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Körperverletzung, insoweit die Verfolgung auf Antrag eintritt.

| S. 32. |Die im Entwurfe vorgesehene Verweisung einzelner Vergehen aus der Kompetenz der Strafkammer an die Schöffengerichte durch die erstere ist beibehalten.

Dagegen hat die Kommission den Vorschlag des Entwurfs, nach welchem aus der allgemeinen Kompetenz der Schwurgerichte die Aburtheilung einzelner Verbrechen den Strafkammern unter gewissen Voraussetzungen überwiesen werden können, nicht angenommen und außerdem die Strafkammern ausschließlich für zuständig erklärt (§ 54 der Zusammenstellung):

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 5. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe,
2. für die nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften, Aktien und Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen,
3. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien,
4. für die nach §§ 67 und 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes, strafbaren Handlungen,
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 4. März 1875 strafbaren Handlungen,

als solche Vergehen, welche sich auch ohne Rücksicht auf die zu erkennende Strafe zur Aburtheilung durch die Schöffengerichte nicht eignen.

Diese Beschlüsse der Kommission, welche größtentheils nicht die Zustimmung der Regierungen fanden, beruhten wesentlich auf Gründen praktischer Zweckmäßigkeit.

In Betreff der Kompetenz der Schwurgerichte wurde geltend gemacht, daß die Verbrechen des schweren Diebstahls, der Hehlerei und des Betruges, namentlich wenn dieselben im Komplott oder von Banden begangen, oder wenn viele thatsächlich verwickelte einzelne Fälle konkurriren, oder wenn, was namentlich in Betrugsfällen oft vorkomme, neben verwickelten thatsächlichen Verhältnissen schwierigere Rechtsfragen auch für die Thatfrage entscheidend sind, für die Aburtheilung durch Geschworene sich nicht eignen. Den Geschworenen flößen derartige Fälle kein lebendiges Interesse ein. Sie verlängern die Sessionen der Schwurgerichte in das Ungebührliche und seien der Hauptgrund der Klagen über eine allzuweit gehende Belästigung der Geschworenen. Die Strafkammern

seien ohnehin schon nach dem Entwurf kompetent bei allen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen. Häufig werde nach dem Entwurf die Kompetenz des Schwurgerichts lediglich durch das Vorhandensein eines Rückfalles bestimmt werden. Wenn man das Schwurgericht erhalten und stärken wolle, müsse man es vor übermäßiger Belastung bewahren. Diese Nothwendigkeit habe sich schon in verschiedenen Ländern, insbesondere auch in Süddeutschland herausgestellt. Die Befreiung des Schwurgerichts von diesen Geschäften werde das Institut im Volke um so beliebter machen. Die Erledigung der Sachen werde vor den Strafkammern in kürzerer Zeit stattfinden, als in den nur periodisch zusammentretenden Schwurgerichten.

Von anderer Seite und von den Regierungen wurden erhebliche Bedenken gegen den in erster und zweiter Lesung angenommenen Antrag geltend gemacht. Es wurde hervorgehoben, daß derselbe den Schwurgerichten einen sehr großen Theil ihrer Kompetenz entziehe und damit das Institut, statt es zu | stärken, schwäche. Der Entwurf gehe in der | S. 33.
Bestimmung der Kompetenz der Strafkammern schon weiter, als dies in den meisten deutschen Ländern bisher der Fall gewesen. Die für die Verminderung der Kompetenz der Schwurgerichte angeführten Gründe bewiesen zu viel und könnten gleichmäßig auch noch für andere Verbrechen geltend gemacht werden.

Dem gegenüber wurde aus der Kommission darauf hingewiesen, daß in Zukunft die Strafkammern mit 5 Richtern besetzt und dadurch früher vielleicht berechtigte Bedenken gegen die Erweiterung der Kompetenz derselben hinfällig werden. Man befestige das Institut des Schwurgerichts um so mehr, je beliebter man dasselbe im Volke mache und die öffentliche Meinung werde sich da, wo solches noch nicht der Fall sei, um so mehr mit demselben befreunden, je mehr man es von einer nicht nothwendigen Belastung befreie. Dieser Gesichtspunkt, sowie die oben erwähnten praktischen Gründe gaben für den Beschluß den Ausschlag.

In Betreff der Kompetenz der Schöffengerichte gaben die Vertreter der Regierungen auch in zweiter Lesung dem Entwurf den Vorzug. Die Kompetenzbestimmungen desselben seien einfach und beruhen auf einem durchschlagenden klaren Prinzip, welches für die Behörden, insbesondere auch für die regelmäßig nicht juristisch gebildeten Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten leicht verständlich sei. Dem praktischen Bedürfniß, solche Vergehen, welche zwar mit Gefängniß von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 600 Mark bedroht sind, dennoch aber den besonderen Umständen nach im einzelnen Falle voraussichtlich nicht mit einer höheren Strafe zu belegen sind, vor die Schöffengerichte zu bringen, werde in vollem Maße durch die Bestimmung des Entwurfs genügt, nach welcher eine Reihe derartiger Vergehen von der Strafkammer den Schöffengerichten zur Aburtheilung überwiesen werden könnten. Dies System (der Korrektionalisirung) habe sich im Königreich Sachsen, sowie in den neuen preußischen Provinzen, in welchen es auf Grund der Strafprozeßordnung vom Jahre 1867 in Wirksamkeit sei, außerordentlich gut bewährt und es sei kein Grund vorhanden, weiter zu gehen, da auf diese Weise den Anforderungen der Praxis Genüge geschehe. Die beantragten Abänderungen des Entwurfs litten an dem Fehler zu großer Spezialisirung. Der Werth des Objekts bei den kleineren Eigenthumsvergehen werde häufig nicht leicht festzustellen sein, sich während der Verhandlung anders als angenommen herausstellen und werden auf diese Weise Weiterungen entstehen, welche der Entwurf vermeide. Es sei an sich nicht rathsam, den Schöffengerichten eine über den Betrag von drei Monaten Gefängniß hinausgehende Strafgewalt beizulegen, wie dies die vorgeschlagenen Abänderungen in einzelnen Fällen thatsächlich bewirken würden.

Diese Einwendungen wurden in der Kommission insoweit berücksichtigt, als ein in erster Lesung zur Annahme gelangter Antrag, nach welchem außer den obengenannten Vergehen noch die Vergehen

des qualifizirten Hausfriedensbruchs,
der Beseitigung öffentlicher Bekanntmachungen,
der Erbrechung amtlicher Siegel,
der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens,
der Gestattung von Glücksspielen in Gasthäusern,
der unbefugten Veranstaltung öffentlicher Lotterien,
| der Ingebrauchnahme von Pfandgegenständen durch öffentliche Pfandleiher, | S. 34.
der Zueignung verschossener Munition,
des qualifizirten Jagens,

vor die Schöffengerichte gehören sollten, in zweiter Lesung aufgegeben wurde. Im Uebrigen hielt die Kommission an ihren die Kompetenz der Schöffengerichte betreffenden Vorschlägen fest. Man ging davon aus, daß die Eigenthumsvergehen, wenn der Werth des Objekts 25 Mark nicht übersteige, nur höchst selten mit einer die allgemeine Strafgerichtsbarkeit der Schöffengerichte übersteigenden Strafe belegt werden würden. In der Regel sei auch von Mindergebildeten der Werth des Objekts leicht zu beurtheilen, zumal gerade die Eigenthumsvergehen an ganz unbedeutenden Werthobjekten massenhaft vorkämen. Es führe zu großen Weiterungen, wenn diese kleinen die überwiegende Mehrzahl der Vergehen bildenden Gesetzübertretungen stets zuerst an die Landgerichte gebracht und von dort auf Antrag der Staatsanwaltschaft erst an die Schöffengerichte zurückgehen müßten. Die unmittelbare Verweisung derselben vor die Schöffengerichte werde große Weiterungen ersparen und sowohl den Gerichten beziehungsweise der Staatskasse, als auch den Beschuldigten selbst eine bedeutende Erleichterung gewähren. Es sei nicht abzusehen, wie in der Praxis Schwierigkeiten entstehen könnten. Den Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten werde es auch bei mangelnder juristischer Bildung leicht werden, diese einfachen Bestimmungen zu handhaben. Die Landgerichte werden häufig von dem Wohnsitz des Beschuldigten beziehungsweise dem Ort der That weit entfernt sein, die Aburtheilung bei dem nahen Schöffengericht daher für den Beschuldigten und die sonst betheiligten Personen eine wahre Wohlthat sein. Gerade bei geringeren Vergehen und geringeren Strafen sei die prompte und rasche Erledigung der Sache besonders wichtig. Auch diese werde durch die Vorschläge gefördert. Wenn einmal in einem einzelnen Falle in der Hauptverhandlung sich herausstelle, daß der Werth der Sache oder der Betrag des Schadens unterschätzt sei, so brauche nach § 15 der Zusammenstellung das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheine. Auch hierdurch werden an sich nur selten vorkommende Schwierigkeiten vermindert werden.

Das oben erwähnte im Entwurf vorgeschlagene System der Korrektionalisirung (Verweisung einzelner Straffälle durch die Strafkammer an das Schöffengericht zur Aburtheilung) stieß in der Kommission auf mannigfachen Widerspruch. Von der einen Seite hielt man es überhaupt für bedenklich, daß die Strafkammer lediglich auf Grund der Akten die voraussichtlich zu erkennende Strafe bemesse und danach die Verweisung an das Schöffengericht ausspreche. Es werde leicht zu einem zeitraubenden Hin- und Herschicken der Akten führen, wenn das Schöffengericht eine höhere Strafe für gerechtfertigt halte und daher die Sache an die Strafkammer zurückverweise. Auch liege die Gefahr nicht fern, daß das untere Gericht, wenn einmal die Hauptverhandlung eingeleitet, um solche Weiterungen zu vermeiden, eine *geringere* Strafe erkennen werde, als eigentlich nach der Natur des Falles gerechtfertigt sei. Entweder, so meinten die Einen, müsse in solchen Fällen das Schöffengericht gesetzlich verpflichtet sein, innerhalb der ihm allgemein überwiesenen Strafgerichtsbarkeit die Strafe zu bemessen, oder aber nach der Ansicht Anderer, in der Sache frei auch über den Betrag von 3 Monaten hinaus erkennen dürfen. Eine
| S. 35. dritte | Ansicht wollte zur Abkürzung des Verfahrens der *Staatsanwaltschaft* das Recht beilegen, die im § 55 bezeichneten Vergehen *ohne Weiteres* vor die Schöffengerichte zu bringen, wenn sie eine andere oder höhere Strafe, als im § 14 des Entwurfs bezeichnet, nicht indizirt halte. Diese theilweise in Anträgen formulirten Ansichten fanden jedoch nicht den Beifall der Mehrheit der Kommission, welche sich durch die günstigen praktischen Erfahrungen bestimmen ließ, welche aus Sachsen und den neuen preußischen Provinzen bezeugt waren. Namentlich hielt man es für unzulässig, der Staatsanwaltschaft das Recht einzuräumen, im einzelnen Falle das kompetente Gericht zu bestimmen. Zurückverweisungen von dem unteren Gericht an das vorgesetzte Gericht kommen erfahrungsmäßig sehr selten vor, da in zweifelhaften Fällen das Obergericht die Sache bei sich behalten wird.

Auf der andern Seite konnte die Kommission sich nicht entschließen, den Strafkammern bei den Landgerichten auch das Recht beizulegen, zur Kompetenz der *Schwurgerichte* gehörige Strafsachen zur Aburtheilung an die *Strafkammern* zu verweisen, wenn auf Grund der Vorakten anzunehmen, daß keine andere oder höhere Strafe, als im § 53 der Vorlage bezeichnet ist, eintreten werde. Man hielt es nicht für zulässig, daß ein Gericht *unterer* Ordnung einem Gerichte höherer Ordnung an sich zu seiner Kompetenz gehörige Sachen entziehe, zumal eine etwaige Rückverweisung von der erkennenden Strafkammer an das Schwurgericht bei der periodischen Natur des letzteren große

Verschleppungen herbeiführen könne. Der desfallsige Vorschlag des Entwurfs im § 60 wurde daher abgelehnt.

Obwohl nach dem schon in erster Lesung von der Kommission befolgten System bei Feststellung der Kompetenz der Schöffengerichte die Natur der Vergehen neben der Höhe der angedrohten Strafe maßgebend gewesen war, wurde dennoch in erster Lesung die normale Strafgerichtsbarkeit der Schöffengerichte festgehalten und beschlossen, daß dasselbe, wenn nach dem Ergebniß der Verhandlung eine andere oder höhere Strafe für verwirkt zu erachten, als Gefängniß von höchstens 3 Monaten und Geldstrafe von höchstens 100 Mark, sich für unzuständig zu erklären habe. Die Mehrheit der Kommission hielt es für unzulässig, den Schöffengerichten eine höhere Strafgewalt im einzelnen Falle einzuräumen, zumal erfahrungsmäßig sehr häufig die Straffälle in der Hauptverhandlung einen ganz anderen Charakter zeigen, als sich aus den Vorakten ergeben hat. Man zog es daher vor, in dieser Beziehung sich innerhalb der vom Entwurfe gezogenen Grenzen zu halten, wie solches auch von den Vertretern der Regierungen lebhaft befürwortet wurde. Nachdem jedoch, wie die Verhandlungen über die Strafprozeß-Ordnung zeigen, in zweiter Lesung die Zulässigkeit der Berufung gegen Urtheile der Schöffengerichte an die mit 5 Richtern besetzten Strafkammern definitiv beschlossen war, fielen für viele Kommissionsmitglieder diese Bedenken hinweg und überwogen nun die Gründe praktischer Zweckmäßigkeit bei der Mehrheit der Kommission, welche demgemäß die früher angenommenen Schranken der Strafgewalt der Schöffengerichte in diesen Fällen beseitigte.

Eine eingehende Debatte veranlaßte der Antrag:

> die politischen und Preßvergehen zur ausschließlichen Kompetenz der Schwurgerichte zu verweisen.

Als politische Vergehen wurden von den Antragstellern bezeichnet: die nach §§ 95, 97, 99, 101, 103, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 115, 125, 127, 128, 129, 130a und 131 des Strafgesetzbuches strafbare Hand|lungen. Die Antragsteller führten aus, daß | S. 36.
die politischen Vergehen ihrer inneren Natur nach vor die Schwurgerichte gehören. Die Schwurgerichte seien eigentliche Volksgerichte; die Geschworenen bringen bei ihren Wahrsprüchen die zeitweilig im Volke lebende Rechtsüberzeugung und Anschauung öffentlicher Verhältnisse zum Ausdruck. Bei der Beurtheilung von politischen Vergehen komme es aber weniger auf eine technisch-juristische Beurtheilung, als auf die Geltendmachung der in verschiedenen Zeiten oft ganz verschiedenen Beurtheilung politischer Bestrebungen und Verhältnisse an. Gegen die ständigen Gerichtshöfe bilde sich namentlich in erregten Zeiten leicht Mißtrauen. Die Bestrafung eines politischen Verbrechers sei aber nur dann wirksam, auch für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, wenn sie von einem durch das öffentliche allgemeine Vertrauen getragenen Gerichtshofe ausgehe. Der Reichstag habe mehrfach beschlossen, daß die Preßvergehen durch Geschworene abzuurtheilen seien. Bei vielen politischen Verbrechen aber seien dieselben Gründe maßgebend. Es könne keinen Unterschied machen, ob das Verbrechen durch die Presse oder in einer öffentlichen Versammlung begangen sei. In verschiedenen deutschen Staaten, insbesondere in Bayern und Baden, bestehe dieser Rechtszustand und man könne denselben nicht zumuthen, eine im Volke beliebte Einrichtung aufzugeben. Man denke nicht daran, für politische Vergehen in den Schwurgerichten eine Freisprechungsmaschine zu konstruiren. Vielfache Erfahrungen in Deutschland haben bewiesen, daß auch bei Aburtheilung politischer Vergehen die Geschworenen ihrer Aufgabe wohl gewachsen seien.

In Betreff der Preßvergehen könne man sich auf die Resolution des Reichstags berufen. Eine wahre Preßfreiheit sei ohne die Aburtheilung der Preßvergehen durch die Geschworenen nicht denkbar. In allen Ländern, in denen ein großer Werth auf die staatsbürgerliche Freiheit gelegt werde, sei dies anerkannt. Die Grenzen erlaubter Kritik über staatliche Organe und Einrichtungen werden oft schwer gefunden und seien nach dem politischen Standpunkt und dem subjektiven Ermessen schwankend. Die dazu erforderliche Unbefangenheit und die Unabhängigkeit besitzen die Geschworenen in höherem Maße als angestellte Richter. Eben deswegen habe der Ausspruch der Geschworenen in Preßsachen auch eine größere Autorität, während die Urtheile ständiger Gerichte häufig den heftigsten Anfeindungen und Verdächtigungen unterliegen. In Bayern und Baden urtheilen die Geschworenen seit mehr als 25 Jahren über Preßvergehen. Die Beseitigung dieser eingebürgerten Institution werde Erbitterung hervorrufen und die wirklichen Reichsinteressen nicht fördern. Wenn in einzelnen Ländern das Maß politischer Reife der Presse geringer

sei, als in Süddeutschland, so möge man wenigstens diesen Ländern die ihnen lieb gewordenen Institutionen belassen.

Die Vertreter des Bundesraths bekämpften den Antrag mit aller Entschiedenheit und erklärten denselben für unannehmbar. Die verbündeten Regierungen haben sich bemüht, Gerichte zu schaffen, welche alle Garantien guter und unparteiischer Rechtspflege bieten. Sie haben zu Gunsten dieser Gerichte die aus politischen Gründen bestehenden Ausnahmegerichte aufgegeben; insbesondere verzichte Preußen auf seinen Staatsgerichtshof. Indem man so die früher zu Ungunsten gewisser politischer Bestrebungen gemachten Ausnahmen beseitige, wolle man nicht in umgekehrter Richtung vorgehen und zu Gunsten der politischen Vergehen und der Presse Ausnahmegerichte einsetzen. Das
| S. 37. wäre nicht eine Organisation nach festen Prinzipien des Rechts, sondern | nach vorübergehenden politischen Parteibedürfnissen. Die Regierungen seien bei der Eintheilung der Reate nach der Zuständigkeit von dem Prinzip ausgegangen, ein Gesetz für längere Dauer, nicht aber für vorübergehende Zeitverhältnisse zu schaffen. Der gestellte Antrag weiche von diesem Grundsatz ab. Ein greifbares Prinzip liege der beantragten Ausscheidung gewisser Verbrechen überhaupt nicht zu Grunde. Einestheils umfasse derselbe verschiedene Reate, welche keinen definirbaren politischen Charakter haben, anderntheils fehlen solche, welche, wie die Vergehen nach §§ 102 und 130 des Strafgesetzbuchs, von dem Standpunkt der Antragsteller aus einen politischen Charakter an sich trügen. Bei vielen anderen Reaten könne eine politische Bedeutung mit unterlaufen. Man dürfe nur denken an die Gefangenenbefreiung, an Urkundenfälschung; ja selbst Diebstahl und Unterschlagung könnten als Delikte von politischer Bedeutung vorkommen. Ein Fall wie der Prozeß Arnim würde auch nach dem Antrage nicht vor das Schwurgericht gehören. Die vorgeschlagene Aussonderung sei daher mehr oder weniger willkürlich.

Während die Antragsteller diese Ausführungen bekämpften und namentlich hervorhoben, daß von diesem Standpunkt aus auch die Regierungsvorlage nicht vollständig konsequent sei, da dieselbe z. B. für Landes- und Hochverrath gegen das Reich einen besonderen Gerichtshof einsetze, traten verschiedene Kommissionsmitglieder namentlich in Betreff der politischen Vergehen der von den verbündeten Regierungen eingenommenen Stellung bei. Es sei unmöglich, den Begriff des politischen Vergehens festzustellen. Derselbe werde nach den verschiedenen Zeiten und den verschiedenen Parteiauffassungen schwanken, bei einer großen Anzahl von Vergehen unter besonderen Umständen je nach den Motiven des Handelnden nicht, unter anderen Umständen wohl zutreffen. Gerade bei einem unabhängigen, an richterliche Thätigkeit gewöhnten Richterkollegium werde man eine größere Unbefangenheit und Freiheit von der Tagesströmung bei Aburtheilungen solcher Vergehen erwarten dürfen, als bei den Geschworenen. Daß die Sprüche der ordentlichen Richter nach Aufhebung aller Ausnahmegerichte für die politischen Vergehen kein Vertrauen im Volke gewinnen sollten, sei eine völlig unerwiesene Behauptung. Der Entwurf allein sei konsequent und klar, da er kein Bedenken getragen habe, diejenigen politischen Vergehen, welche mit mehr als fünf Jahren Zuchthaus bedroht seien, den Schwurgerichten zu überlassen und den höchsten Reichsgerichtshof nur zur Aburtheilung der Verbrechen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich berufen habe, weil man in einem Bundesstaat den partikularen Schwurgerichtshöfen diese Kompetenz nicht einräumen dürfe.

Die Abstimmung der Kommission ergab die Annahme des Antrags in Betreff der durch die Presse begangenen Vergehen mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, sowie für alle durch die Presse begangenen Verbrechen. Dagegen wurde der Antrag in Betreff der politischen Vergehen abgelehnt und verblieb es bezüglich derselben demnach bei den allgemeinen Kompetenzbestimmungen. Die Kommission hielt diesen Beschluß auch in zweiter Lesung gegenüber der ablehnenden Haltung der Regierung aufrecht, wobei verschiedene Kommissionsmitglieder bezüglich der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen den Beschluß des Reichstags beachten und sich nach demselben richten zu müssen glaubten.

| S. 38. | Vierter Titel. Landgerichte.

Bildung und Zusammensetzung der Senate.

Nach dem Entwurf sind die Landgerichte mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern zu besetzen. Sie werden in Civil- und

Strafkammern eingetheilt. Für die Verhandlungen und Entscheidungen von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen. Untersuchungsrichter bei den Landgerichten werden nach Bedürfniß bestellt. Die Civilsenate entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern, die Strafkammern in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Bestimmungen über die Bildung der Civil- und Strafkammern enthält der Entwurf nicht, überläßt solche vielmehr ausschließlich der Landesgesetzgebung, beziehungsweise den Landesregierungen. Die Kommission fand hierin eine Lücke und zwar um so mehr, als auch die Bestimmung der Größe der Landgerichtsbezirke und der Zahl der anzustellenden Richter lediglich Sache der Einzelstaaten ist.

Die überwiegende Meinung der Mitglieder der Kommission ging in letzterer Beziehung dahin, daß unter angemessener Berücksichtigung der historischen, sozialen und lokalen Verhältnisse prinzipiell auf die Einrichtung großer Landgerichtsbezirke Bedacht genommen werden müsse. Nachdem durch die Annahme der Einzelrichter dem Bedürfniß einer raschen und leicht zugänglichen Justiz Genüge geschehen, komme es für die einer kollegialen Entscheidung bedürfenden Sache darauf an, mit einer größeren Anzahl von Richtern besetzte Gerichte zu etabliren, welche eben dadurch dieselben vor Verknöcherung sichern, den Mitgliedern die erforderliche geistige Bewegung und Anregung gewähren, die wissenschaftliche Bildung fördern und die einem größeren Gerichtshof naturgemäß zufallende Autorität besitzen. Die Konstruktion des Verfahrens in Civil- und Strafsachen, wie die Ausbildung des heutigen Verkehrswesens, erleichtern dies in hohem Grade. Außerdem sei diese Einrichtung durch die Rücksichten auf die Staatsfinanzen geboten.

In der Kommission wurde der Versuch gemacht, durch Fixirung der Einwohnerzahl der Bezirke oder der geringsten Anzahl der Richter bei den Landgerichten für diese Ansichten eine gesetzliche Garantie zu gewinnen. Die Mehrheit hielt dies jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in den historischen und lokalen Verhältnissen der einzelnen Länder nicht für durchführbar. Es erschien auch bedenklich, durch die abstrakte Zahl in die schwierigen Organisationsarbeiten der Regierungen einzugreifen. Man begnügte sich damit, klarzustellen, daß die deutschen Regierungen im Allgemeinen in dieser Beziehung auf dem Standpunkt der Kommission stehen. Insbesondere theilten die Vertreter Preußens mit, daß beabsichtigt werde, grundsätzlich die Oberlandesgerichte zu Provinzialgerichtshöfen für die preußischen Provinzen zu machen und auf etwa 250,000 bis 300,000 Einwohner ein Landgericht einzurichten. Man könne zwar durch besondere Rücksichten gezwungen sein, hier und da von diesem Grundsatze abzuweichen, beabsichtige aber, denselben der Regel nach durchzuführen. Auch die Vertreter Bayerns traten dem geltend gemachten Gesichtspunkte nicht entgegen, wenn sie auch betonten, daß die bayerische Regierung in Folge der schon vorhandenen Eintheilung des Landes in höhere Gerichtsbezirke und in Folge der schwierigen Gebirgsverhältnisse mannigfach ge | nöthigt sein | S. 39.
werde, kleinere Landgerichtsbezirke beizubehalten. Eine gleiche Stellung in Betreff der Bildung größerer Bezirke, soweit nicht besondere Verhältnisse im Wege stehen, nahm der Vertreter Sachsens ein, während in Württemberg bereits jetzt Obergerichtsbezirke in der gewünschten Größe bestehen. Ueber die Absichten der kleineren Staaten, insbesondere der thüringischen Staaten, wurde nur so viel mitgetheilt, daß unter ihnen Verhandlungen über die Einführung gemeinsamer höherer Gerichte schweben.

In Betreff der Bildung der Kammern (Senate) war die Kommission fast einstimmig der Ansicht, daß dieselbe nicht in die Hand der Regierungen, d. h. der Justizverwaltung, gelegt werden dürfe. Da das Gericht nicht als solches, sondern in selbständigen Abtheilungen entscheidet, so ist die Bildung dieser Abtheilungen Bildung selbständiger Gerichte. Diese aber darf aus sich von selbst ergebenden Gründen nicht in dem Belieben der Verwaltung liegen, sondern muß auf festen gesetzlichen Regeln beruhen. Von verschiedenen Kommissionsmitgliedern wurden zur Illustration aus der Praxis der früheren preußischen Justizverwaltung Fälle angeführt, um den mit einer solchen Befugniß geübten Mißbrauch in tendenziöser Besetzung der Gerichtshöfe für einzelne Prozesse klarzulegen. Es bedurfte daher einer eingehenden Diskussion nicht, um hierüber Uebereinstimmung zu erzielen. Die Diskussion beschränkte sich wesentlich auf die einzelnen Modalitäten, obwohl auch in dieser Beziehung im Allgemeinen kein Zweifel herrschte. Man war darüber einig, daß die Vertheilung der Richter in die einzelnen Senate für bestimmte längere Perioden, und zwar für das Gerichtsjahr, zu geschehen habe, um eine tendenziöse Besetzung für die Aburtheilung einer einzelnen Sache auszuschließen. Diese Einrichtung ist in vielen

außerdeutschen und deutschen Ländern längst in Geltung. Nicht minder hielt man es von vornherein für zweifellos, daß die Auswahl der einzelnen Richter für die Civil- und Strafkammern nicht Sache der Justizverwaltung sei, welche ohnehin in größeren Staaten sich dabei doch unbedingt an die Vorschläge der Präsidenten und Direktoren werde halten müssen. Den letzteren Satz bestritten zwar die Vertreter der verbündeten Regierungen, im Uebrigen traten dieselben jedoch in zweiter Lesung für den Fall, daß die Kommission überhaupt Bestimmungen über diese Materie aufnehmen wolle, den obigen Anschauungen bei. Die Differenzen mit den Bundesregierungen und unter den Kommissionsmitgliedern begannen wesentlich bei der Frage, wem die periodische Vertheilung des Richterpersonals in die einzelnen Abtheilungen zustehen solle. Verschiedene Vorschläge wurden in dieser Richtung aus der Mitte der Kommission gemacht. Während man die Ernennung der Präsidenten der Landgerichte und der Direktoren (Senats-Präsidenten), ihre Ständigkeit vorausgesetzt, allseitig der Landes-Justizverwaltung überlassen wollte, schlugen die Einen vor, die Vertheilung der Richter in die Senate durch einen vom Plenum des Gerichtes gewählten Ausschuß vornehmen zu lassen; die Anderen beantragten, damit den Präsidenten des Landgerichts oder den Präsidenten und die Direktoren, zu beauftragen. Ein anderer Vorschlag wollte die Kommission zur Vertheilung der Richter in die Senate aus dem Präsidenten, den Direktoren und zwei vom Plenum des Gerichts gewählten Mitgliedern zusammensetzen, wogegen ein weiterer Antrag statt der letzteren in den Ausschuß die dem Dienstalter nach ältesten Mitglieder des Gerichts berufen wollte.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen hielten daran fest, daß die Auswahl der einzelnen Richter für die Civil- und Strafkammern Sache der Justizverwaltung
| S. 40. sei und erklärten sich insbesondere gegen die Bildung | eines besonderen Ausschusses. Bei der Vertheilung der Richter in die einzelnen Gerichtsabtheilungen kämen so viele persönliche Rücksichten und heikle persönliche Fragen in Betracht, daß die Bildung einer Kommission entweder das harmonische kollegialische Verhältniß unter den Richtern, oder die genügende Berücksichtigung der sachlichen Interessen einer guten Rechtspflege gefährde. Die Präsidenten und Direktoren seien auch von der Justizverwaltung gleich den übrigen Richtern unabhängig. Ohnehin könne die Justizverwaltung, selbst wenn sie es wolle, und selbst wenn die Präsidenten und Direktoren gefügige Werkzeuge wären, keinen Mißbrauch üben, nachdem die Bildung der Senate für längere Perioden beschlossen und wenn bei zeitweiligen Verhinderungen eines Mitgliedes der Vertreter aus dem Gerichte selber entnommen werde. Die Kommissionsmitglieder dürften in keinem Falle gewählt werden. Derartige Wahlen durch die selbst interessirten Richter würden zu großen Unzuträglichkeiten führen. Die dem Dienstalter nach ältesten Mitglieder zuzuziehen, sei werthlos, da die Qualifikation dieser Richter für das fragliche Geschäft rein zufällig sei.

Die Diskussion führte in erster Lesung zu dem Beschluß, eine besondere Kommission zu dem erwähnten Zweck aus dem Präsidenten und zwei im Plenum nach absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern zu ernennen. Außerdem wurde vorgesehen, daß die Kommission auf Verlangen die Mitglieder des Gerichts über ihre Zutheilung zu hören habe. Man wollte auf diese Weise größere Garantien als in der Zutheilung durch das Präsidium gewinnen, indem man annahm, daß eine mögliche Einwirkung der Landes-Justizverwaltung bei den Präsidenten wenigstens leichter stattfinden könne, als bei den durch das Plenum des Gerichts gewählten Richtern.

Die Mehrheit der Kommission legte jedoch, wie sich in zweiter Lesung zeigte, auf diese Bestimmung kein entscheidendes Gewicht und setzte später, den Ansichten der Bundesregierungen entgegenkommend, an die Stelle dieser Kommission das durch das älteste Mitglied verstärkte Präsidium des Gerichts, indem die hierin und in den sonstigen Bestimmungen dieses Titels liegenden Garantien für ausreichend gehalten wurden.

Nach dem Entwurf sollen die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten nach Bedürfniß bestellt werden.

Die Kommission beschloß zuerst statt dessen, der Landesjustizverwaltung nur die Bestimmung der Zahl der Untersuchungsrichter zu überlassen, im Uebrigen aber bei Bestellung der Untersuchungsrichter nach gleichen Grundsätzen wie bei der Vertheilung der übrigen Geschäfte des Gerichts zu verfahren.

In zweiter Lesung wurde jedoch auf die Instanz des Bundesraths aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit und mit Rücksicht auf die in Betracht kommende Dotirungsfrage die Bestellung der Untersuchungsrichter der Landesjustizverwaltung übertragen, dabei jedoch vorgeschrieben, daß dieselbe auf die Dauer von je zwei Geschäftsjahren zu erfolgen

habe, und daß jeder Richter, welcher die Geschäfte des Untersuchungsrichters zwei Jahre wahrgenommen, für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen dürfe.

Während es nothwendig und unbedenklich erschien, die Ernennung der Vorsitzenden der einzelnen Kammern der Landesjustizverwaltung zu überlassen, legte die Kommission jedoch Werth darauf, daß hierdurch nicht etwa eine gewisse Abhängigkeit der Vorsitzenden von der Landesjustizverwaltung herbeigeführt werde und beschloß daher, daß die einmal getroffene Bestimmung wider den Willen der betheiligten Vorsitzenden nicht geändert werden dürfe. Aenderungen auf den Wunsch der Betheiligten, welche häufig nothwendig und der Erledigung der Sachen förderlich sind, bleiben daher zulässig.

| Die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern geschieht nach den Kommissions- | S. 41.
beschlüssen für ein ganzes Geschäftsjahr, und nur wegen einer unvorhergesehenen Aenderung des Geschäftsganges kann hierin auch im Lauf des Geschäftsjahres eine Aenderung eintreten. Letztere Ausnahme erschien unentbehrlich, um zu verhüten, daß nicht bei etwaiger Ueberlastung der einen Abtheilung die andere ungenügend beschäftigt ist.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern derselben Art sollte nach den Beschlüssen erster Lesung durch das Plenum erfolgen. Man gab jedoch diese Einrichtung in der Erwägung wieder auf, daß das Plenum des Gerichts nicht wohl in der Lage sei, mit voller Sachkunde dies Geschäft vorzunehmen und übertrug dasselbe gleichfalls dem Präsidium.

Die Vertretung eines Gerichtsmitgliedes geschieht im Falle der Behinderung durch den von vornherein bestellten regelmäßigen Vertreter, im Falle der Behinderung des Letzteren durch einen vom Präsidenten zu bestimmenden zeitweiligen Vertreter. In verschiedenen deutschen Staaten können zur Vertretung eines ständigen Richters nur ständige, bei bestimmten Gerichten definitiv angestellte Richter berufen werden. In anderen deutschen Staaten kann die zeitweilige Vertretung eines verhinderten Richters auch einem nicht definitiv bei dem betreffenden Gericht angestellten zum Richteramt befähigten Beamten übertragen werden.

Die Kommission gab zwar grundsätzlich dem ersteren System den Vorzug, trug aber Bedenken, dasselbe als unerläßlich für alle deutschen Staaten vorzuschreiben, und begnügte sich damit, einige Kautelen gegen etwaigen Mißbrauch in das Gesetz aufzunehmen. Nach § 47 l der Kommissionsbeschlüsse erfolgt die Anordnung einer zeitweiligen Vertretung, soweit letztere nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung. Die Anordnung darf nicht widerrufen werden, so lange die besonderen Umstände, durch welche sie veranlaßt wurde, fortdauern. Eine etwaige Entschädigung ist im Voraus für die ganze Dauer der Vertretung zu bestimmen. Wo den Landesgesetzen nach die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden und bleiben die Bestimmungen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln, unberührt.

Die von der Kommission in den §§ 47a bis 47 l niedergelegten Beschlüsse sind zwar vom Bundesrath bekämpft, die Kommission hat dieselben jedoch nahezu einstimmig als unerläßlich aufrecht erhalten und glaubt durch die namentlich in zweiter Lesung beschlossenen Modifikationen allen von den Vertretern der Regierungen geltend gemachten praktischen Rücksichten volle Rechnung getragen zu haben.

Des Zusammenhanges wegen wird hier hervorgehoben, daß die Bestimmungen der §§ 47b bis 47k auch auf die Oberlandesgerichte Anwendung finden, jedoch nach § 94a mit der Maßgabe, daß dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts hinzutreten und daß nach § 94b zu Hülfsrichtern nur ständig angestellte Richter berufen werden dürfen. Einer besonderen Begründung dieser durch den Umfang der oberen Landesgerichte und die Art ihrer Besetzung wie durch die auch schon bisher bei den höheren Gerichten beobachtete Praxis in Bezug auf die Vertretung verhinderter Richter gerechtfertigten Modifikationen wird es nicht bedürfen.

| In gleicher Weise finden die Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte | S. 42.
und die Bildung der Senate auf das Reichsgericht mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Präsidium für diese Geschäfte die 4 ältesten Mitglieder des Gerichts beitreten, die Zuziehung von Hülfsrichtern beim Reichsgericht ist ausgeschlossen worden.

Besetzung der Strafkammern.

Nach § 57 des Entwurfs entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

Die Kommission hat nun zum § 17 der Strafprozeßordnung beschlossen, daß die Richter, welche über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden haben, von der Mitwirkung in der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind. Sie hat diese Bestimmungen, welche sich auch in einzelnen Landesgesetzgebungen finden, trotz des lebhaften Widerspruchs der Vertreter der Bundesregierungen auch in zweiter Lesung aufrecht erhalten, indem sie darin einen wesentlichen Ersatz für den Wegfall der Berufung gegen landgerichtliche Strafurtheile erblickte und davon ausging, daß der verweisende Richter nicht immer die volle Unbefangenheit in die Hauptverhandlung mitbringen werde.

Die Bundesregierungen bekämpften die Vorschrift als unnöthig und insbesondere, weil sie große organisatorische Schwierigkeiten herbeiführe. Man werde selbst in großen Staaten danach kaum das nöthige Personal an jedem Landgericht beschaffen können. Ohnehin schon seien mindestens 10 Richter nothwendig, 3 für die Civilkammer, 5 für die Strafkammer und 2 Untersuchungsrichter. Fordere man 3 weitere Richter für die Strafkammer als Verweisungssenat, so werde es selbst da nicht ohne Personalvermehrung abgehen, wo die Geschäftsverhältnisse es gestatten, 2 Beisitzer aus der Civilkammer in die Rathskammer zu setzen.

Um dem hier behaupteten Uebelstande entgegen zu treten, wurde in der Kommission beantragt, zuzulassen,

> daß zur Besetzung der Strafkammern, welche nicht als erkennendes Gericht entscheiden, durch die Landesjustizverwaltung Amtsrichter am Sitz des Landgerichts zugezogen werden.

Während die Vertreter der Bundesregierungen, auf ihrem prinzipalen Standpunkt beharrend, keine bestimmte Erklärung darüber abgaben, ob das vorgeschlagene Aushülfsmittel die behaupteten organisatorischen Schwierigkeiten beseitige, erkannte die Mehrheit der Kommission weder die behaupteten Schwierigkeiten als solche an, noch hielt sie das vorgeschlagene Aushülfsmittel für zulässig. Wenn man früher davon abgesehen habe, bestimmte Vorschriften über die Größe der Landgerichte durch Bestimmung der Zahl der Richter oder der Größe der Bezirke aufzunehmen, so habe es die Kommission doch immer für wünschenswerth gehalten, daß möglichst große Landgerichtsbezirke gebildet würden. Es sei nicht vom Uebel, wenn dies die Folge der betreffenden Bestimmung der Strafprozeßordnung sein sollte. Auch bei den Schwurgerichten seien die bei dem Verweisungsgericht mitwirkenden Richter von der Aburtheilung ausgeschlossen. Im rheinischen Recht sei dies zwar für das korrektionelle Verfahren nicht vorgeschrieben. Gleichwohl habe das in wiederholten Weisungen von der Justizverwaltung anerkannte praktische Bedürfniß dahin
|S. 43. geführt, auch |in korrektionellen Sachen womöglich durch andere Richter als die bei der Verweisung betheiligten aburtheilen zu lassen. Man könne außerdem die Funktionen der Rathskammer durch die Civilkammer versehen lassen und werde dadurch die mit Unrecht behaupteten Schwierigkeiten in der Organisation größtentheils vermeiden. Amtsrichter in die Rathskammer eintreten zu lassen empfehle sich nicht, weil dies die Ständigkeit des Gerichts und der Gerichtspraxis gefährde, auch die Amtsrichter am Sitz des Landgerichts sonst genügend beschäftigt seien.

Diese Erwägungen wurden von den Vertretern der Regierungen und aus der Kommission mit dem Hinweis bekämpft, daß die erkennenden Strafkammern aus 5 Richtern zusammengesetzt seien, daß also selbst nach dem Standpunkt der Kommission jedenfalls stets 2 Richter bei der Verweisung nicht mitgewirkt hätten. Die organisatorischen Schwierigkeiten wachsen noch durch den Umstand, daß auch Berufungskammern bei den Landgerichten zu bilden und daß hiernach zur Vermeidung von Kollisionen unter Umständen eine dreifache Kammerbildung in Strafsachen nothwendig werden könne. Wenn auch in der Regel die Civilkammer die Aufgaben der Rathskammer mitbewältigen könne, so werde doch eine Aushülfe in manchen Fällen bei Erkrankung oder Abwesenheit von Mitgliedern der Civilkammer nothwendig werden. Lediglich aus diesem Grunde Ergänzungsrichter anzustellen, sei eine Verschwendung von Arbeitskräften. Designire man die Amtsrichter auf mehrere Jahre zur Aushülfe, so werden sich dieselben in die Geschäfte einleben und es sei daher auch eine qualitativ ungenügende Erledigung der Geschäfte nicht zu befürchten.

Die Landesjustizverwaltung werde naturgemäß nur in Nothfällen von dem Auskunftsmittel Gebrauch machen.

Die Kommission lehnte indeß unter Aufrechterhaltung ihres Beschlusses zur Strafprozeßordnung den gestellten Antrag in Betreff der aushülflichen Zuziehung von Amtsrichtern ab.

Detachirte Strafkammern.

Nach § 58 des Entwurfs können die Landes-Justizverwaltungen wegen großer Entfernung des Landgerichtsbezirks bei einem Amtsgericht Strafkammern bilden, dieselben aus Amtsrichtern oder Mitgliedern des Landgerichts zusammensetzen und ihnen für ihren örtlichen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts zuweisen.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder fand diesen Vorschlag bedenklich. Er verlasse den Grundsatz der Ständigkeit der Gerichte und ihrer Zusammensetzung, gebe der Landes-Justizverwaltung eine Mißbrauch nicht ausschließende Befugniß und sei da, wo die Landgerichtsbezirke richtig gebildet würden, durch ein praktisches Bedürfniß nicht geboten.

Die Mehrheit der Kommission war jedoch anderer Ansicht. Es sei sehr großes Gewicht darauf zu legen, daß nicht allzu kleine Landgerichtsbezirke gebildet würden. Bei großen Landgerichtsbezirken werden aber namentlich in dünn bevölkerten Gegenden solche detachirte Strafkammern ohne große Vertheuerung und Verschleppung der Strafsachen und ohne Belästigung der Bevölkerung nicht zu entbehren sein. Gebe man der Landes-Justizverwaltung ein solches Recht nicht, so werde man sie dahin drängen, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der betheiligten Bevölkerung gar zu kleine Landgerichtsbezirke zu formiren. Für Civilsachen, bei welchen die Parteien und vielfach auch die Zeugen nicht immer persönlich am Sitze des Landgerichts zu erscheinen brauchen, sei die Lage eine ganz andere, als bei Straf | sachen, welche alle Betheiligten zum persönlichen Erscheinen | S. 44. zwingen. Um Willkür in der Besetzung einer solchen Strafkammer auszuschließen, seien allerdings einige Kautelen erforderlich, welche jedoch zu finden auch nicht schwierig sei. Man müsse bestimmen, daß die Kammer einen ständigen Vorsitzenden erhalte und daß die Mitglieder in gleicher Weise bestellt werden, wie die Mitglieder der ständigen Strafkammern bei den Landgerichten. Auch dürfen nur die in dem Bezirk der detachirten Kammer selbst fungirenden Amtsrichter berufen werden. Nicht minder dürfe die Garantie der Bestellung der Mitglieder auf eine bestimmte Zeitdauer, das Geschäftsjahr, nicht fehlen.

Nach diesem Gesichtspunkte formulirte Anträge wurden in erster Lesung abgelehnt, in zweiter Lesung mit der Modifikation angenommen (vergleiche § 58 der Beschlüsse der Kommission), daß die Mitglieder des Landgerichts für diese Kammern durch das Präsidium, die Amtsrichter jedoch durch die Landes-Justizverwaltung berufen werden. Man sah sich zu der letzteren Bestimmung um deswillen genöthigt, weil das Präsidium des Landgerichts nicht wohl in der Lage sei, die persönlichen Verhältnisse und die sonstigen Geschäfte der Amtsrichter zutreffend zu beurtheilen, während doch diese Rücksichten bei der Ernennung maßgebend sein müßten.

Den detachirten Strafkammern kann nur die Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts als erkennenden Gerichts zugewiesen werden.

Die Verhandlung und Entscheidung von Berufungen gegen die Urtheile der Schöffengerichte wurde (den detachirten Strafkammern) entzogen, weil hiermit die Theilnahme der Amtsrichter in vielen Fällen unverträglich sein würde.

Kompetenz der Landgerichte.

Die Zuständigkeit der Landgerichte in Strafsachen ist schon früher erörtert. Die Zuständigkeit derselben in Civilsachen ist mit den aus der Beseitigung selbständiger Handelsgerichte folgenden Modifikationen wesentlich nach Maßgabe der Vorschläge des Entwurfs geregelt. Abgesehen von der im § 50 vorgesehenen Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes gehören alle die Kompetenz der Amtsgerichte überschreitenden Prozesse in erster Instanz vor die Landgerichte, und bilden dieselben außerdem die Berufungs- und Beschwerdeinstanz in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Fünfter Titel. Schwurgerichte.

Bildung und Zusammensetzung derselben.

Die Schwurgerichte sollen nach dem Entwurf aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen bestehen. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder der zum Bezirk desselben gehörigen Landgerichte ernannt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Mitte der letzteren ernannt. Für die Auswahl der Geschworenen dient die Urliste der Schöffen. Die Auswahl geschieht durch den für die Wahl der Schöffen zusammentretenden Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr. Aus den in die
| S. 45. Vorschlagsliste aufgenommenen Personen werden in öffentlicher | Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder theilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft 48 Hauptgeschworene ausgeloost.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts setzt die Zahl von 48 Hauptgeschworenen auf 30 Personen herab, deren Namen dann die Spruchliste für die Sitzungsperiode des Schwurgerichts bilden.

Die Kommission hat diese Vorschläge des Entwurfs nur in wenigen Punkten abgeändert. Von verschiedenen Seiten wurde zwar anheimgegeben, zur Ersparung von Arbeitskräften die Zahl der Geschworenen auf acht herabzusetzen, da nicht ersichtlich sei, warum gerade die Zahl zwölf erforderlich sein solle. Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch in Uebereinstimmung mit den Bundesregierungen die in den Staaten des Kontinents überall angenommene und durch eine lange Gewohnheit eingebürgerte Zahl von zwölf Geschworenen fest. Mit einer Herabsetzung um vier Personen sei nicht viel gewonnen. Andererseits könne dadurch aber das den Geschworenen bisher entgegen gebrachte Vertrauen möglicherweise geschwächt und die Bedeutung des Schwurgerichts vermindert werden.

Die von der Kommission beschlossenen Behinderungsgründe für die Berufung zum Schöffenamt wurden aus den früher bereits angeführten Gründen hier nicht in allen Beziehungen für anwendbar gehalten; insbesondere glaubte man den unbedingten Ausschluß von Reichs- und Staatsbeamten für die in großer Anzahl fungirenden Geschworenen nicht rechtfertigen zu können. Man beschränkte sich daher in § 66 darauf, die dort namentlich aufgeführten Beamten auszuschließen und es im Uebrigen der Landesgesetzgebung zu überlassen, weitere Kategorien höherer Verwaltungsbeamten für nicht berufungsfähig zu erklären.

Die Bestimmung des Entwurfs, nach welcher der Vorsitzende des Landgerichts aus der Zahl von 48 ausgeloosten Geschworenen 30 Personen als Hauptgeschworene für die Sitzungsperiode auswählen soll, hielt man aus auf der Hand liegenden Gründen für bedenklich, strich daher diese Befugniß und bestimmte im § 72, daß in öffentlicher Sitzung des Landgerichts nur 30 Hauptgeschworene auszuloosen und auf die Spruchliste zu setzen sind.

In Konsequenz dieses Beschlusses sollen dann an die Stelle wegfallender Geschworenen andere Geschworene nicht, wie der Entwurf vorschlug, vom Vorsitzenden aus der Dienstliste ernannt, sondern durch Auslosung aus der Jahresliste bestimmt werden.

Die Beschlüsse der Kommission in Betreff der Kompetenz der Schwurgerichte sind schon an anderer Stelle erörtert.

Sechster Titel. Kammern für Handelssachen.

Die Beschlüsse der Kommission, nach welchen die im Entwurf vorgeschlagenen Handelsgerichte durch bei den Landgerichten zu errichtende Kammern für Handelssachen ersetzt werden, sind zum § 1 erläutert.

Es ist dort auch schon darauf hingewiesen, aus welchen Gründen die Kompetenz der Kammern für Handelssachen eingeschränkt ist: auf Geschäfte, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte sind (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs). Die von der Kommission beschlossene Erweiterung der Kompetenz der Handelskammern in Betreff

der Ansprüche aus Rechtsgeschäften, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen, bedarf | nach den inzwischen erlassenen Reichsgesetzen in Betreff dieser | S. 46.
Rechtsmaterie keiner weiteren Begründung. Die Zusammensetzung der Handelskammern weicht nicht wesentlich von derjenigen der Handelsgerichte des Entwurfs ab.

Die Bestimmungen der §§ 83 bis 84d der Beschlüsse der Kommission verfolgen den Zweck, kostspielige und weitläufige Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Handelskammern gegenüber den Civilkammern der Landgerichte abzuschneiden. Es wird keines nähern Nachweises bedürfen, daß sie geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen und erblickt die Kommission in denselben einen wesentlichen Vorzug vor den Bestimmungen des Entwurfs über die Handelsgerichte.

Siebenter Titel. Oberlandesgerichte.

Abgesehen von den Beschlüssen über die Bildung der Senate und die Vertheilung der Geschäfte an dieselben ist der Titel über die Oberlandesgerichte im Wesentlichen unverändert aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen.

Nach dem ursprünglichen Entwurf war gegen die Urtheile der Schöffengerichte Berufung nicht gegeben und waren daher die Oberlandesgerichte für die Revision gegen Urtheile der Schöffengerichte zuständig. Nachdem in Uebereinstimmung mit dem Verlangen der Regierungen in zweiter Lesung die Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte an die Strafkammern sowohl der Staatsanwaltschaft als den Beschuldigten zugestanden war, entstand die Frage, ob es erforderlich sei, eine Revision gegen die in der Berufungsinstanz von den Strafkammern ergangenen Urtheile einzuführen. Die Kommission entschied unter Befürwortung der Vertreter des Bundesraths diese Frage im bejahenden Sinne. Die Schöffengerichte haben über verschiedene nach den Landesgesetzen strafbare Handlungen zu urtheilen. Das Interesse einer gleichmäßigen Handhabung der Rechtsordnung innerhalb der Einzelstaaten erfordert daher die Möglichkeit einer Korrektur landgerichtlicher Urtheile in der Berufungsinstanz in Betreff der Auslegung der Gesetze nicht minder, als der Urtheile der Landgerichte in erster Instanz. Es wurden in der Kommission verschiedene Beispiele angeführt, wie ohne dies Rechtsmittel in wichtigen Rechtsfragen Gerichte zweiter Instanz dauernd eine abweichende Rechtsauslegung festhalten, so daß eine in einem Landgerichtsbezirk zur Bestrafung gelangende Handlung in dem anderen Landgerichtsbezirk ohne dies Rechtsmittel der Revision straflos bleiben würde. Die Kommission trug daher um so weniger Bedenken, in dieser Beziehung den Beschlüssen der Regierungen entgegen zu kommen, als durchschlagende sachliche Gründe gegen die Zulassung der Revision in diesem Falle nicht vorliegen.

Achter Titel. Reichsgericht.

Der Sitz des Reichsgerichts soll nach dem Entwurf mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Die Kommission hielt die Ausschließung des Reichstages bei Entscheidung dieser Frage für nicht motivirt und überließ die Bestimmung des Sitzes des Reichsgerichts daher dem Gesetz.

Die Wahl des Sitzes des höchsten deutschen Gerichtshofs — so wurde ausgeführt — habe namentlich in einem Bundesstaat keineswegs eine vorzugsweise administrative Bedeutung. Es kommen dabei auch so wichtige politische und nationale Rücksichten in Betracht, daß die Vertretung der Nation mit | wirken müsse. Die im Bundesrath ver- | S. 47.
tretenen Regierungen haben naturgemäß bei Beurtheilung dieser Frage auch partikulare und sonderstaatliche Interessen geltend zu machen. Gerade die Mitwirkung des Reichstags sichere der Reichsregierung die Erledigung derselben aus ausschließlich nationalen Gesichtspunkten. Wenn Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths den Sitz des Reichsgerichts bestimmen könne, so werde sie auch in Zukunft den Sitz desselben an einen anderen Ort verlegen dürfen, was doch ohne Zustimmung des Reichstags aus nahe liegenden Gründen noch weniger zulässig erscheine.

In der Kommission wurde zwar der Gedanke angeregt, ob es möglich und rathsam

sei, den Sitz des Reichsgerichts schon in diesem Gesetz festzustellen. Man hielt jedoch in keinem Falle die Kommission berufen, hierbei die Initiative zu ergreifen und hielt es für richtiger, Vorschläge des Bundesraths oder aus dem Reichstage abzuwarten.

Die Modifikationen der §§ 99—100 über die Fähigkeit, zum Mitgliede des Reichsgerichts ernannt zu werden, sind lediglich redaktioneller Natur nach Maßgabe der Beschlüsse der Kommission zum Titel über das Richteramt.

Die Beschlüsse in Betreff der Ernennung der Präsidenten und der Vorsitzenden der Senate, der Geschäftsvertheilung, der Bildung der Senate und der Zuziehung von Hülfsrichtern sind schon früher erläutert.

Die in den §§ 106—107 geordnete Zuständigkeit des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen wurde im Uebrigen von der Kommission unverändert angenommen, nur wurde der Schlußsatz des § 107 gestrichen.

Bei näherer Prüfung stellte sich nämlich heraus, daß in der Strafprozeßordnung Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte überhaupt nicht gegeben sind. Nach den Motiven zum § 107 des Gerichtsverfassungsgesetzes und zum § 298 der Strafprozeßordnung scheint es zwar, als wenn eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte über ein Ablehnungsgesuch und über ein Restitutionsgesuch gegen Versäumung der Rechtsmittelfrist gegeben werden soll. Diese Annahme der Motive erwies sich aber als irrig und jedenfalls war die Kommission der Ansicht, daß es materiell nicht zweckmäßig sei, in diesen beiden Fällen eine Beschwerde zu gewähren, während eine solche bei viel häufigeren und wichtigeren Entscheidungen der Oberlandesgerichte nicht stattfindet.

Die Vertreter der Bundesregierungen widersprachen der beantragten Streichung nicht, erklärten vielmehr ihre persönliche Uebereinstimmung mit der Auffassung der Kommission.

Nach § 107 ist das Reichsgericht zur Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in Fällen des gegen Kaiser und Reich gerichteten Hochverraths und Landesverraths berufen. Es lag in der Kommission ein Antrag vor, die Untersuchung und Aburtheilung dieser Verbrechen einem Reichsschwurgericht zu übertragen, dessen 80 Geschworene aus den Mitgliedern des deutschen Reichstags ausgeloost werden sollten. Die Antragsteller hoben hervor, daß man aus prinzipiellen Gründen für die Aburtheilung der in Frage stehenden schweren politischen Vergehen nur ein Schwurgericht berufen dürfe. Wenn gegen die Ausdehnung der Kompetenz des Schwurgerichts auf alle politischen Verbrechen eingewendet worden sei, daß man den Geschworenen eines kleinen Staats die
| S. 48. Aburtheilung solcher Verbrechen, namentlich wenn das | Reichsinteresse in Frage stehe, nicht überlassen könne, so sei dieses Bedenken durch den Vorschlag der Schaffung eines Reichsschwurgerichts beseitigt. Trage man Bedenken, die Geschworenen aus den Mitgliedern des deutschen Reichstags zu bilden, so möge man den eventuellen Antrag, nach welchem die Geschworenen aus der Vorschlagsliste eines Landgerichtsbezirks, in welchem das Reichsgericht seinen Sitz habe, gebildet werden solle, annehmen.

Die Vertreter des Bundesraths verhielten sich gegen diesen Vorschlag durchaus negirend. Das aus Mitgliedern des Reichstages bestehende Reichsschwurgericht werde ein rein politisches Institut werden und werde in die Rechtspflege die hiervon fern zu haltende Politik gesetzlich einführen. Der eventuelle Vorschlag sei praktisch unausführbar und höchst bedenklich. Nach demselben könnten die Geschworenen aus Bezirken berufen werden, in denen vielleicht der Wunsch nach Losreißung vom Reiche oder doch einer Schwächung desselben bestehe und für die Hochverräther Sympathien aus diesem Grunde vorhanden seien. Wolle man aber aus dem ganzen Gebiet des Reichs Geschworene stellen, so werde man zu einer Komposition der Geschworenenbank gelangen, die mit dem Geist des Instituts völlig unvereinbar sei. Die Hauptsache aber bleibe, daß das Reichsgericht für die fraglichen Delikte die beste Judikatur sei. Man müsse das Vertrauen haben, daß es in Deutschland keine tüchtigeren und unparteiischeren Richter gebe als die Mitglieder des Reichsgerichts.

Diesen Anschauungen trat die überwiegende Mehrheit der Kommission bei. Auch sie hielt für die höchsten Staatsverbrechen gegen das Reich in dem gegenwärtigen Stadium geschichtlicher Entwickelung das Reichsgericht für das zweckmäßigste Forum, neben welchem weder ein Bedürfniß noch die Möglichkeit für die Bildung eines Geschworenenkollegiums vorhanden sei. Der Reichstag sei berufen, Politik zu treiben, die politischen Parteien des Landes zu vertreten, keine Schule für Geschworene. In dem einen Reichstag werde

die eine politische Partei, in dem anderen die andere politische Partei die Mehrheit haben. Die Ausloosung könne sogar der Minderheit die Mehrheit im Schwurgericht geben. Der eventuelle Vorschlag der Lokalisirung der Geschworenen aus der Liste eines landgerichtlichen Bezirks durch Wahl des Reichsgerichts enthalte sogar eine unstatthafte Beeinflussung. Ein Senat von 14 Richtern des Reichsgerichts biete die höchsten Garantieen. Das Geschworenengericht solle gerade ein Gegengewicht sein, das den Einzelnen gegen die Omnipotenz des Staats, wie sich solche in den Majoritäten eines Volksparlaments geltend mache, in Schutz nehme. Es müsse vom Parlament und allgemeiner Volksvertretung fern gehalten werden, und aus selbständigen Kommunalverbänden hervorgehen. Die Idee eines Reichsschwurgerichts verstehe man im Vaterlande des Geschworeneninstituts gar nicht; sie sei in Frankreich entstanden als ein Ausfluß des Prinzips der Volkssouveränität, wonach das Schwurgericht thatsächlich nur eine Kommission einer politischen Körperschaft sei. In der Schweiz sei zwar die Aburtheilung der Verbrechen gegen den Bund den eidgenössischen Geschworenen übertragen. Dies sei indeß zu einer Zeit geschehen, wo das Bundesgericht nur eine enge Kompetenz und eine lockere und mangelhafte Organisation gehabt habe. Es sei sehr zu bezweifeln, daß man selbst in der Schweiz nach der heutigen Organisation des Bundesgerichts den komplizirten Apparat der eidgenössischen Geschworenen einführen würde.

Ein weiterer Antrag derselben Antragsteller wollte dem Kaiser des Deutschen Reichs das Recht der Begnadigung für die vom Reichsgericht erkannten | Strafen übertragen. | S. 49.
Es sei unzulässig — führten die Antragsteller aus — bei Verbrechen gegen das Reich dies Recht den Landesherren zu belassen, in deren Ländern das Verbrechen begangen. Das Gesetz habe hier eine unbedingt auszufüllende Lücke. Unter Umständen könnten dadurch auch praktische Unzuträglichkeiten und selbst Gefahren entstehen. Theoretisch erscheine es unstatthaft, die Sicherherstellung der höchsten Souveränität des Reichs in die Hand eines Einzelstaates zu legen. Auch der Verurtheilte habe ein Recht auf gesetzliche Regelung dieser Frage.

Die Vertreter des Bundesraths waren nicht in der Lage, sich materiell erklären zu können, da nach der Ansicht der verbündeten Regierungen die Entscheidung der Frage nicht bei Gelegenheit der Gerichtsverfassung zu treffen sei. Ohne Eingehen auf schwierige bestrittene Materien des Reichsstaatsrechtes sei eine Antwort auf den Vorschlag, der ohnehin nur einen Theil des Gegenstandes regele, nicht möglich; jedenfalls gehöre die Frage nicht in das Gerichtsverfassungsgesetz, aber auch nicht in die Strafprozeßordnung, da letztere das Begnadigungsrecht nicht ordne, sondern voraussetze.

Einige Kommissionsmitglieder waren der Ansicht, daß das Begnadigungsrecht, ein Ausfluß der Souveränität, nicht dem Kaiser allein, sondern der Gesammtheit der verbündeten Regierungen zustehe, eine Ansicht, welche jedoch auch von Gegnern des Antrages bestritten wurde, da das Begnadigungsrecht demjenigen zustehe, welchem die Ausübung der Souveränität gebühre. In Elsaß-Lothringen übe demgemäß der Kaiser allein das Begnadigungsrecht. Nach § 409 der Strafprozeßordnung dürfe die vom Reichsgericht erkannte Todesstrafe nur nach eingeholter Entschließung des Kaisers vollstreckt werden, es sei also dort dem Kaiser bereits das Begnadigungsrecht im Prinzip übertragen.

Verschiedene Kommissionsmitglieder billigten den Antrag sachlich, waren jedoch der Ansicht, daß die betreffende Bestimmung nicht in dieses Gesetz, sondern in die Strafprozeßordnung gehöre, da sie sich auf den Strafvollzug beziehe.

Schließlich wurde der Antrag zwar angenommen, jedoch demnächst beschlossen, die betreffende Bestimmung in die Strafprozeßordnung aufzunehmen.

Einige Kommissionsmitglieder hielten es im Interesse einer guten Rechtspflege für nothwendig, daß das Reichsgericht besondere ständige Abtheilungen für die Strafrechtspflege, sowie für jedes, der reichsgerichtlichen Zuständigkeit unterliegende, größere Rechtsgebiet (preußisches Landrecht, französisches Recht, gemeines Recht) erhalte und stellten dem entsprechende Anträge. Sie führten aus, daß eine gute Rechtssprechung nur durch eine solche Einrichtung gesichert werden könne. Man dürfe nicht erwarten, daß, so lange ein deutsches Civilrecht nicht vorhanden sei, alle Mitglieder des Reichsgerichts die erforderliche Vorbildung und Tüchtigkeit besäßen, in allen drei Hauptrechtsgebieten Recht zu sprechen. Die Richter dürfen nicht gezwungen werden, eine Thätigkeit auszuüben, der sie vielleicht nach ihrer eigenen Meinung nicht gewachsen seien. Im höchsten Gericht werden regelmäßig nur in einem bestimmten Rechtsgebiet bereits praktisch bewährte Männer sitzen. Man könne nicht annehmen, daß diese in späteren Jahren sich noch in ein ihnen bis

dahin ganz fremdes Rechtsleben hineinarbeiten werden. Einen Richter des gemeinen Rechts in einen Senat, an welchen hauptsächlich Rechtsfälle aus dem französischen Recht gelangen, versetzen, hieße gewissermaßen seine richterliche Persönlichkeit vernichten. Treffe man hier keine Abhülfe, so werde es schwer sein, für das Reichsgericht die geeigneten
| S. 50. und zum Eintritt geneigten Kräfte zu finden. Diese Schwierig | keit sei schon bei Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts hervorgetreten. Schon die Vereinigung des preußischen Obertribunals mit dem Oberappellationsgericht habe vielfache Bedenken hervorgerufen. Diese müssen sich aber verdoppeln, wenn es sich um das Durcheinanderwerfen der Richter dreier großer Rechtsgebiete handle. Diese Rechtsgebiete bestehen einmal und können nicht ignorirt werden. Die künstliche und fingirte Einheit des Reichsgebiets schaffe kein einheitliches Recht, gefährde aber die richtige Anwendung des bestehenden verschiedenen Rechts.

Sowohl die Vertreter der Bundesregierungen als die Mehrheit der Kommission ließen diese Gründe nicht gelten. Schon jetzt entscheide das Reichsoberhandelsgericht in zahlreichen Fällen landrechtliche, gemeinrechtliche und französischrechtliche Fragen. Die Einwirkung der verschiedenen Rechtssysteme auf einander sei von höchstem Nutzen für die Ausbildung auch der einzelnen Rechte. Der Antrag führe in seinen Konsequenzen zu mehreren selbstständigen höchsten Reichsgerichten. Er verhüte auch in keiner Weise, daß Mitglieder des höchsten Gerichts über Rechtsmaterien mit entscheiden müssen, in denen sie nicht von Hause aus bewandert seien. Mache man drei besondere Abtheilungen für die einzelnen Rechtsgebiete, so sei nicht abzusehen, warum man nicht noch weiter gehe und auch beispielsweise für das bayerische, württembergische und sächsische Recht besondere Senate konstruire. Freilich werde man bei der Vertheilung der Richter in die einzelnen Senate auf ihre besondere Befähigung und Erfahrung in den einzelnen Rechtsgebieten thunlichst Rücksicht nehmen. Die einzelnen Richter nur zu Mitgliedern bestimmter Abtheilungen für einzelne Rechtsgebiete zu erklären, sei nicht thunlich; ziehe man die Konsequenzen eines solchen Standpunktes, so dürfe man ein Reichsgericht nicht eher einrichten, als bis ein einheitliches Civilrecht eingeführt worden. Gewisse Schwierigkeiten sollten nicht verkannt werden; sie müssen jedoch und können überwunden werden, wie der Vorgang des preußischen Obertribunals und auch des Reichsoberhandelsgerichts es zur Genüge beweise. Ohnehin bestehe zwischen Landrecht und dem gemeinen Recht keineswegs eine solche Entfremdung, wie sie behauptet worden. Verschiedene Rechtssysteme werden durch den Nationalgeist modifizirt und einander genähert. Tüchtige noch nicht verknöcherte Juristen werden bei guter allgemeiner Vorbildung wohl im Stande sein, sich auch ein Rechtssystem anzueignen, welches ihnen bisher fremd gewesen sei. Die Handhabung des Civilrechts und des Strafrechts systematisch zu trennen, dafür liege nicht der mindeste Grund vor; im Gegentheil empfehle es sich, wie bei den Gerichten unterer Ordnung, so auch beim Reichsgericht einen Wechsel in den Straf- und Civilsenaten eintreten zu lassen. Die Fähigkeit der deutschen Richter, sich in ein neues Recht einzuleben, sei durch die günstige Erfahrung bei der Anwendung der Reichsgesetze in der Rechtssprechung dargethan. Obwohl die höchsten Landesgerichte von ganz verschiedenen Standpunkten ausgegangen, sei man doch allgemein zu einer sachgemäßen und sinnentsprechenden Auslegung der Reichsgesetze gelangt. Während der Uebergangszeit werde man bei den Anstellungen sorgfältig darauf Bedacht nehmen müssen, Männer auszuwählen, welche befähigt seien, auch ohne der behaupteten Oberflächlichkeit zu verfallen, sich in neue Verhältnisse einzuleben. Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß es nicht so schwierig sei, solche Richter zu finden. Das Reichsgericht, welches berufen sei, demnächst der höchste Repräsentant des einheitlichen deutschen Rechts zu sein, dürfe nicht von vornherein in der Anlage verdorben und in einzelnen Abtheilungen zersplittert werden.

Bei der Abstimmung vereinigte der Antrag nur wenige Stimmen auf sich.

| S. 51.

| Neunter Titel. Staatsanwaltschaft.

Der Entwurf giebt für die Staatsanwaltschaft nur die allgemeinen Grundzüge, bestimmt die Gerichte, bei welchen Staatsanwälte fungiren, sowie die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft, ordnet die Vertretung derselben, regelt das Subordinationsverhältniß und giebt nur über Qualifikation und Anstellung des Ober-

reichsanwalts und der Reichsanwälte bestimmte Vorschriften. Im übrigen wird die Organisation der Staatsanwaltschaft lediglich den Einzelstaaten überlassen.

Zur Zeit ist die Organisation der Staatsanwaltschaft in den Einzelstaaten eine verschiedene. Nicht minder ist dies in Betreff der Geschäfte der Staatsanwaltschaft der Fall. Der Vollzug der erkannten Strafen, die Beaufsichtigung des Gefängnißwesens, die Geschäfte der Justizverwaltung, die Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen Handhabung derselben bei den unteren Gerichten, die Dienstaufsicht über die unteren Richter, Anwälte und Gerichtsbeamten sind in einzelnen deutschen Ländern der Staatsanwaltschaft ganz oder theilweise übertragen, während sie in anderen den Gerichten oder anderen Organen zustehen. Soweit nicht dies Gesetz und die Civil- und Strafprozeßordnung hierüber anders verfügen, wird es bei den bestehenden Einrichtungen in den Einzelstaaten lediglich sein Bewenden behalten. Auch die Kommission hat nicht den Versuch gemacht, die Kompetenz der Staatsanwaltschaft durchgreifend zu regeln, weil diese Regelung theilweise außer den Grenzen der vorliegenden Gesetzgebung liegt und mit dem Verwaltungsrecht eng verwachsen ist.

Dagegen wurde in erster Lesung beschlossen, das in einzelnen deutschen Staaten, insbesondere in Oldenburg und in dem früheren Königreich Hannover, zur Geltung gelangte System, nach welchem die Staatsanwälte bei den Landgerichten richterliche Beamte sind, welche die Vertretung der Staatsanwaltschaft kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrags ausüben, in die deutsche Gesetzgebung aufzunehmen. Die desfallsigen Beschlüsse finden sich in den §§ 121 a. bis 121 d. der Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung. Die Vertheidiger dieses Systems hoben hervor, daß sich dasselbe in den genannten Ländern wohl bewährt habe und insbesondere den Staatsanwälten den Charakter richterlicher Objektivität und innerlicher Unabhängigkeit mehr sichere als das entgegengesetzte System, welches die Staatsanwälte zu reinen Verwaltungsbeamten mache und eine besondere Staatsanwaltskarriere etablire. Rechtskunde und Befähigung zum Richteramt seien unbestritten für die Staatsanwälte bei den Landgerichten erforderlich. Blieben dieselben aber in der richterlichen Karriere, ohne freilich, so lange sie die Geschäfte der Staatsanwaltschaft ausüben, als Richter thätig zu sein, könnten sie jederzeit den ertheilten Auftrag zurückgeben, beziehungsweise nach Zurückziehung des Auftrages wieder als Richter in Thätigkeit treten, so werde einestheils ihre Auffassung eher den objektiven richterlichen Charakter behalten, anderntheils aber werde ihre Stellung den Vorgesetzten gegenüber eine gesichertere sein. Dies schließe keineswegs aus und es solle auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Organisation der Staatsanwaltschaft von oben herab eine einheitliche sei und jeder Staatsanwalt in Betreff seiner Funktionen unbedingt an die Weisungen der Vorgesetzten gebunden bliebe. Das Vertrauen zu der Staatsanwaltschaft werde durch diese Einrichtung wachsen, das Publikum werde die Staatsanwälte nicht mehr als willenlose Werkzeuge der Regierung ansehen, und sich so die Würde der ganzen Institution erhöhen. Vielleicht sei es dieser Einrichtung zuzuschreiben, daß in dem Geltungsbereiche derselben irgend ein Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft sich nicht gezeigt habe.

| Die Vertreter der Bundesregierungen widersetzten sich zwar nicht allgemein und | S. 52.
grundsätzlich diesen Anschauungen, wollten jedoch die gesammte Organisation der Staatsanwaltschaft den einzelnen Staaten überlassen, glaubten auch, daß sich ein Bedürfniß für diese Einrichtung nicht gezeigt habe und daß etwaige Beschwerden gegen die bisherige Handhabung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte auf anderen Gebieten liegen. Die Staatsanwälte seien und müßten Verwaltungsbeamte sein, welche nach den Anweisungen ihrer Vorgesetzten handeln. Es sei daher jedenfalls nicht richtig, kategorisch vorzuschreiben, daß zu diesen Funktionen nur Richter berufen werden könnten.

Verschiedene Kommissionsmitglieder hielten die gestellten Anträge sogar mit dem Wesen der Staatsanwaltschaft für unverträglich. Der einzelne Staatsanwalt habe nicht das Recht der eigenen Sachprüfung. Man gebe sich einer Täuschung hin, wenn man glaube, eine Garantie für eine unabhängige Beurtheilung von Strafsachen in der Möglichkeit des Rücktritts in die Richterstellung zu finden. Mit dem Rücktritt werde der Verlust einer Zulage verbunden sein und es sei der Regierung in die Hand gegeben, den Staatsanwalt an ein beliebiges Gericht zu versetzen. Die Parteistellung des Staatsanwalts werde verwischt werden; man wisse nicht, ob der Staatsanwalt nur einem richterlichen, oder auch einem anderen Disziplinargesetz und Disziplinar-Verfahren unterstellt werden solle. Man dürfe die durch Beschlüsse zur Strafprozeßordnung schon einiger-

maßen konfundirte Stellung des Staatsanwalts nicht noch unklarer machen. Für die Thätigkeit des Staatsanwalts sei die richterliche Thätigkeit nicht immer die entsprechende Vorbildung. Auch möge es für den Richterstand nicht gerade wünschenswerth sein, wenn beim Rücktritt der Staatsanwälte in denselben allzu viel staatsanwaltschaftliche Gewohnheiten und Auffassungen eindringen.

In zweiter Lesung befürworteten die Vertreter des Bundesrathes auf Grund der Beschlüsse des letzteren die Aufgabe der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse. Nach näherer Erwägung seien dieselben nicht durchführbar. Verschiedene Regierungen haben die Streichung dringend empfohlen. In manchen Staaten und Landestheilen sei das Material zur Besetzung der Stellen nicht vorhanden, insbesondere wenn an dem Erforderniß einer vorausgehenden zweijährigen richterlichen Thätigkeit festgehalten werde. Durchgreifende Gründe, die Auswahl der Staatsanwälte auf Richter mit zweijähriger richterlicher Funktion zu beschränken, liegen nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, warum befähigte Verwaltungsbeamte oder in einem Ministerium angestellte Beamte nicht als Staatsanwälte verwendet werden sollten. Selbstständig könnten einmal ihrer Natur nach die Staatsanwälte nicht sein.

Auch aus der Kommission wurde wiederholt betont, daß man die durch Reichsgesetz doch nicht systematisch zu erschöpfende Organisation der Staatsanwaltschaft den Landesgesetzen überlassen könne. Die deutsche Strafprozeß-Ordnung könne mit jedem System der Staatsanwaltschaft gehandhabt werden. Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten kämen eine Menge Rücksichten hierbei in Betracht, welche sich der einheitlichen Regelung für das Reich entziehen.

Diese Anschauungen gewannen angesichts der Haltung der Bundesregierungen sodann die Mehrheit, nachdem dafür geltend gemacht war, daß das in erster Lesung beschlossene System denjenigen Ländern, welche es beizubehalten wünschen, nicht entzogen werde, es vielmehr allen Einzelstaaten freistehe, dasselbe anzunehmen, wenn es für durchführbar erachtet werde.

Dagegen wurde auch in zweiter Lesung der § 122a der Beschlüsse der Kommission
| S. 53. trotz des Widerspruchs der Bundesregierungen aufrecht erhalten. | Durch den ersten Satz desselben soll die in einzelnen deutschen Staaten noch bestehende Einrichtung, nach welcher Staatsanwälte auch während der Dauer ihres Amts an richterlichen Geschäften theilnehmen, ausgeschlossen werden, während der zweite Satz die Führung der **Dienstaufsicht über Richter** durch die Staatsanwälte für unzulässig erklärt. Diese Dienstaufsicht steht den Staatsanwälten in einzelnen deutschen Staaten und Landestheilen, insbesondere über die unteren Richter, namentlich die Einzelrichter, in mehr oder minderer Ausdehnung zu. Die Kommission hielt dies mit der Stellung des Staatsanwalts zum Richter, insbesondere mit der richterlichen Unabhängigkeit für so unvereinbar, daß die dafür angeführten praktischen Rücksichten nicht in Betracht kommen könnten. Auch müsse diese Frage gleichmäßig für Deutschland entschieden werden, da sie nicht die Organisation der Staatsanwaltschaft, sondern die Stellung des Richters beziele.

Ein in der Kommission gestellter Antrag verlangte auch für die Staatsanwälte bei Amtsgerichten und den Schöffengerichten (Amtsanwälte) richterliche Qualifikation indem die Antragsteller aus ihrer Erfahrung behaupteten, daß für diese Funktion Polizeibeamte oder Subalternbeamte sich nicht eignen. Der Antrag fand jedoch sowohl wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Durchführung, als weil er ohne die Beauftragung von Einzelrichtern oder jüngeren Gerichtsbeamten mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft undurchführbar, letzteres aber an sich nicht wünschenswerth sei, keinen Beifall bei der Mehrheit der Kommission.

Ueber das Verhältniß der Staatsanwälte zu ihren Vorgesetzten war im Allgemeinen in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit. Allseitig wurde die Nothwendigkeit einer unbedingten Befolgung dienstlicher Anweisungen anerkannt. Von diesem Grundsatz wurde jedoch zum § 118 eine Ausnahme beschlossen, nach welcher die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Ausführungen und bei Anträgen **nach dem Schluß der Beweisaufnahme** an die dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden sind. Man ging davon aus, daß die Erhebung einer Anklage, sowie die Instruktion des Prozesses, die Herbeischaffung von Beweismitteln allerdings nach den Anweisungen der Vorgesetzten geschehen könne und müsse, daß aber naturgemäß die Prüfung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der daraus herzuleitenden Konsequenzen in Bezug auf die Schuldfrage und das Strafmaß höheren Anweisungen nicht unterworfen werden könne. Hier

könne und müsse die persönliche Ueberzeugung des Staatsanwalts um so mehr entscheiden, als das Gericht ja an die gestellten Anträge und die geäußerten Ansichten nicht gebunden sei. Der Vorgesetzte könne nicht wissen, wie der Prozeß verlaufe. Die Würde der Staatsanwaltschaft und das Vertrauen zu derselben werde gefährdet werden, wenn in der bezeichneten Richtung der Vertreter derselben seiner persönlichen Ueberzeugung nicht folgen dürfe. In der Praxis werde es auch so gehandhabt, und es empfehle sich diese Praxis ausdrücklich zu legalisiren.

Sowohl die Vertreter der Bundesregierungen als ein erheblicher Theil der Kommissionsmitglieder bekämpften die Richtigkeit dieser Ausführungen. Der Staatsanwalt handle stets als Organ seiner Vorgesetzten. Seine persönliche Auffassung von Rechts- und Thatfragen komme da, wo er als Beamter handle, nicht in Betracht. Es werde zwar selten dem Staatsanwalt in Bezug auf seine Ausführungen und Anträge nach der Beweisaufnahme eine bestimmte Anweisung ertheilt werden. Geschehe dies aber in einzelnen Fällen dennoch, so müsse sie befolgt werden. Der Entwurf beruhe auf dem Legalitätsprinzip, nach welchem | die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, jede Handlung, welche sich | S. 54
nach den Gesetzen als strafbar darstellt, zu verfolgen. Dabei sei die Staatsanwaltschaft als solche auf ihre Ueberzeugung angewiesen, aber nicht auf die persönliche Ueberzeugung des einzelnen Mannes. Die Staatsanwaltschaft als eine hierarchisch gegliederte Behörde sei als eine Einheit aufzufassen, innerhalb deren für den Untergebenen in allen einzelnen Beziehungen die Ansicht des Vorgesetzten bindend sein müsse. Im französischen Civilprozeß möge der Antrag seine Berechtigung haben, da dort der Staatsanwalt als Vertreter fiskalischer Interessen (Partie principale) einen Antrag stelle und sodann erkläre, daß er persönlich den Antrag aus diesen und jenen Gründen nicht für berechtigt halte. Dies folge aus der Doppelstellung des Staatsanwalts in diesem Prozesse. Im Strafverfahren sei aber eine solche Einrichtung undenkbar. Die Absicht, den Staatsanwalt vor Konflikten mit seiner eigenen persönlichen Meinung zu bewahren, werde doch nicht erreicht, da auch die Erhebung der Klage selbst gegen die Meinung des Staatsanwalts befohlen werden könne. Wenn die Erhebung der Anklage der individuellen Meinung des Staatsanwalts zuwiderlaufe, so sei es eigenthümlich, ihm in der Hauptverhandlung die Geltendmachung seiner abweichenden Meinung zu gestatten, vielleicht ohne daß die Sachlage sich geändert habe. Auch in der französischen Gesetzgebung finde sich der Satz nicht, er habe sich vielmehr nur in der französischen Doktrin herausgebildet. Selbstverständlich sei der Antrag insoweit, als der Staatsanwalt durch keine Anweisung gebunden werden könne bezüglich der Darstellung der thatsächlichen Ergebnisse der mündlichen Verhandlung. Dem Staatsanwalt könne aber nicht gestattet werden, eine andere rechtliche Ansicht geltend zu machen, als von den Vorgesetzten ihm aufgegeben worden. Insoweit der Antrag selbstverständlich sei, bedürfe er keiner formulirten Aufnahme, insoweit er darüber hinausgehe, sei er vom Uebel.

Hierauf wurde erwidert, daß, wenn der Satz sich aus der Doktrin herausgebildet habe, diese Doktrin auf einer praktischen Nothwendigkeit beruhe und gerade dies spreche am meisten für den Antrag. In der hannoverschen Prozeßordnung vom Jahre 1852 sei eine ähnliche Bestimmung aufgenommen, ohne daß aus derselben Unzuträglichkeiten hervorgegangen. Werde eine ähnliche Vorschrift in das Gesetz aufgenommen, so werde der Vorgesetzte bei seinen Anweisungen vorsichtiger sein und sich vorher der Stellung des Untergebenen versichern. Der Antrag beziehe sich nur auf die Begründung der in Gemäßheit des § 217 der Strafprozeßordnung einzubringenden Anträge. Das Gericht könne den Prozeß auch ohne diese Anträge, welche nur als Anheimgaben aufzufassen, und ohne die persönliche Befürwortung derselben durch den Staatsanwalt entsprechend den Ansichten der Vorgesetzten desselben erledigen. Es könne nur darauf ankommen, daß der Staatsanwalt den Anschauungen seiner Vorgesetzten entsprechend die Sache korrekt der richterlichen Entscheidung unterbreite. Durch die vorgeschlagene Bestimmung werde daher der Staatsanwalt nicht zum dominus litis in der Hauptverhandlung; er könne den Prozeß nicht aufgeben oder die Anklage fallen lassen. Irgend ein durchgreifender Grundsatz in der Organisation der Staatsanwaltschaft werde daher nicht verletzt.

Aus diesen Erwägungen hielt die Mehrheit der Kommission den Beschluß erster Lesung aufrecht.

Der § 123 des Entwurfs erklärt die Beamten der Polizei und des Sicherheitsdienstes zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, | welche verpflichtet sind, | S. 55.
den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten, überläßt jedoch die nähere Bezeichnung derjenigen Beamten-

klassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, den Landesregierungen. Man erwog in der Kommission mehrfach, ob es nothwendig und ausführbar sei, die Beamten der richterlichen Polizei näher zu charakterisiren. Alle in den einzelnen Ländern mit polizeilichen Funktionen betrauten Staats- und Kommunalbeamten der Staatsanwaltschaft zu subordiniren, hielt man für bedenklich und mit den staatsrechtlichen Institutionen verschiedener Staaten unvereinbar. Es erschien daher unmöglich, alle diese Beamten generell für Beamte der Sicherheitspolizei zu erklären und an die Anweisungen der Staatsanwaltschaft zu binden. Andererseits führten eingehende Erwägungen in der Kommission zu der Ueberzeugung, daß es bei den ganz verschiedenartigen Verhältnissen in den Einzelstaaten unthunlich sei, aus der Gesammtheit der mit dem Polizei- und Sicherheitsdienst betrauten Beamten bestimmte Kategorieen auszuwählen und dieselben ausschließlich mit der richterlichen Polizei zu betrauen. In dem Einzelstaat werde dies vielleicht möglich sein, in einem Bundesstaate müsse man davon absehen und die nähere Ausführung den Landesregierungen überlassen. Wie die Dinge in den meisten deutschen Staaten liegen, sei die Kreirung einer selbständigen, ausschließlich mit der Verfolgung von Vergehen und Verbrechen betrauten Polizei zu schwierig und zu kostspielig, wenigstens auf dem Lande und in kleineren Städten. Die ganze Frage hänge so eng mit der Kommunalverfassung und der Einrichtung der Verwaltungsbehörden zusammen, daß man darauf verzichten müsse, weiter zu gehen, als der § 123 des Entwurfs es vorschlage. Es wurde daher der § 123 sowohl in erster als in zweiter Lesung unverändert angenommen.

Titel 9a. Rechtsanwaltschaft.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über die deutsche Rechtsanwaltschaft. Bestimmte Erklärungen des Bundesraths darüber, ob die Regelung der Rechtsanwaltschaft den Einzelstaaten überlassen oder demnächst wenigstens gleichmäßig für das Deutsche Reich zu bewirken, lagen nicht vor, wenn auch die Vertreter verschiedener Regierungen sich schon in erster Lesung in der Kommission für das letztere aussprachen.

Die Kommission stellte sich von vorn herein auf einen andern Standpunkt. Sie hielt eine deutsche Rechtsanwalts-Ordnung für ein unerläßliches Erforderniß und eine unabweisbare Konsequenz einer einheitlichen Gerichtsverfassung und einheitlicher Prozedur-Ordnungen. Nach ihrer Auffassung ist die Rechtsanwaltschaft ein eminent wesentliches Glied der Gerichtsverfassung, ihre reichsgesetzliche Regelung nicht minder nothwendig, als die irgend eines anderen Theiles der Gerichtsorganisation. Die Bestimmungen über den Anwaltszwang, über die Stellung und Thätigkeit des Anwalts im Civilprozeß, über Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, über die Zulassung zur Ausübung der Anwaltschaft und über die Handhabung der Disziplin sind nach der Ansicht der Kommission in gleichem Maße unentbehrlich, als dies für die deutschen Richter der Fall ist. Zur Zeit bestehen in Deutschland in allen diesen Beziehungen die größten Verschiedenheiten. Wollte man ein Bild entwerfen von den in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Ein-
| S. 56. richtungen, so würde man eine bunte Musterkarte | aller Systeme und fast nur denkbaren Modifikationen derselben erhalten. Neben den strengsten Anforderungen in Bezug auf die Qualifikation in einigen Ländern bestehen in anderen sehr laxe Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Während in einigen Staaten die Anwaltschaft von der Advokatur getrennt ist, ist dies in den meisten Staaten nicht der Fall. Während die Rechtsanwaltschaft in verschiedenen Staaten, bezw. in einzelnen Provinzen desselben Staates auf der Konzession der Landes-Justizverwaltung beruht und in sofern eine geschlossene ist, besteht in anderen Staaten eine unbegrenzte Freiheit der Advokatur. Die Disziplin über die Anwälte wird hier durch Anwaltkammern in verschiedenen Gestaltungen und mit verschiedenem Verfahren, dort von den Gerichten gehandhabt. In einigen Staaten mit Freiheit der Advokatur ist das System der Lokalisirung, sei es für Anwälte und Advokaten, sei es nur für die Ersteren, durchgeführt; in anderen Staaten ist jeder Rechtsanwalt zur Prozeßführung bei allen Gerichten des Landes gleich den bei dem betreffenden Gerichte domizilirten Rechtsanwälten berechtigt. Hier eine gleichmäßige, – den Anforderungen der deutschen Prozeßordnungen entsprechende Ordnung zu schaffen und

dieselbe wenigstens in den Grundzügen gleichzeitig mit dem Gesetz über die Gerichtsverfassung ins Leben treten zu lassen, schien der Kommission unerläßlich.

Bei dem Mangel einer Vorlage hatte die Kommission sich zuerst über die dabei zur Anwendung zu bringenden Grundprinzipien zu verständigen, was bei den durch Wissenschaft und Praxis seit langer Zeit in Deutschland zu großer Klarheit gereiften meisten Fragen keine besonderen Schwierigkeiten verursachte.

Man war darüber einig, daß die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft dieselbe Vorbildung und dieselbe Prüfung bedinge, wie solche für Richter vorgeschrieben sind, hielt aber, so lange eine deutsche Prüfungsordnung und eine Central-Prüfungskommission für die deutschen Richter nicht besteht, ebensowenig als bei den Richtern die volle Freizügigkeit der Rechtsanwälte in Deutschland für durchführbar. Man könnte denjenigen Staaten, welche an die Ausbildung der Richter und folgeweise der Anwälte höhere Anforderungen als die von der Kommission beschlossenen Minimalanforderungen stellen, nicht zumuthen, auch alle Rechtsanwälte aus Staaten mit geringeren Anforderungen zuzulassen, während man es hier auch für unbedenklich hielt, den Justizverwaltungen das Recht einzuräumen, solchen Personen die Ausübung der Rechtsanwaltschaft auch im Inlande zu gestatten.

Die wesentlich aus dem französischen Recht entnommene in einzelnen Landestheilen bestehende Unterscheidung zwischen Anwälten und Advokaten, nach welcher die ersteren die geschäftlichen, die letzteren die juristischen Träger der Prozesse sind, fand in der Kommission keinen Vertheidiger und auch die Vertreter Preußens sprachen sich gegen dieselbe aus. In den meisten deutschen Staaten besteht eine solche Gliederung der Rechtsanwaltschaft nicht; wo sie besteht, hat sie sich nicht bewährt. Man war daher nicht zweifelhaft, daß für alle Rechtsanwälte gleiche Befähigung, gleiche Rechte und Pflichten gefordert werden müßten. Hieraus wurde gefolgert, daß jedem zum Richteramt befähigten Deutschen in seinem Heimathsstaate grundsätzlich ein Recht auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zustehe und daß die Landes-Justizverwaltung jedes Staates berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet sein müsse, denselben zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen.

Wesentliche Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten entstanden erst bei der Erörterung der Modalitäten und der Formen der Zulassung.

| Von keiner Seite wurde zwar in der Kommission der Satz vertheidigt, daß jeder | S. 57. zum Richteramt Befähigte berechtigt sein solle, nach seiner freien Wahl ohne alle weiteren Formen sich bei jedem Gericht seines Heimathsstaats als Rechtsanwalt niederzulassen, wohl aber wurde den Wünschen verschiedener Anwaltskammern und Anwaltsvereine entsprechend dies Recht sowohl für die Niederlassung bei den Amtsgerichten als unter gewissen Bedingungen für die Niederlassung bei den Landgerichten gefordert.

Es wurde von keiner Seite bestritten, daß jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt innerhalb des Deutschen Reichs überall Vertheidigungen führen, als Rechtsbeistand auftreten und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung übernehmen dürfe. Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch an dem sogenannten Grundsatz der Lokalisirung fest und beschloß, daß die Zulassung stets bei einem bestimmten Gericht nachgesucht werden müsse und daß, sofern eine Vertretung durch Anwälte geboten, nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener und dort wohnhafter Anwalt die Vertretung übernehmen dürfe. Man ging davon aus, daß die Konstruktion des Civilprozesses, welche den Schwerpunkt ausschließlich in die mündliche Verhandlung legt, den Anwalt zum Träger des Prozesses macht, Anwaltszwang vorschreibt, für alle landgerichtlichen Prozesse nur auf diese Weise durchführbar sei. Die Kommission war hierbei in Uebereinstimmung mit den Vertretern derjenigen Regierungen, welche sich über die Frage äußerten, insbesondere mit dem preußischen Herrn Justizminister.

Die Wünsche des Anwaltsstandes weichen zwar hiervon vielfach ab und werden vielfache Erleichterungen und Modifikationen dieses Grundsatzes gefordert. Auch der deutsche Anwaltstag hat in seiner letzten Generalversammlung die Lokalisirung der Anwälte nur für einen ganzen Oberlandesgerichtsbezirk zulassen wollen.

Die Kommission hat aber, auch abgesehen von der Frage, welche Einrichtung am meisten dem Interesse des gesammten Anwaltsstandes entspricht, geglaubt, daß hier die Anforderungen einer guten Rechtspflege und das Interesse des rechtsuchenden Publikums maßgebend sein müßten. Auch aus denjenigen wenigen Ländern, in welchen eine Lokalisirung der Rechtsanwälte nicht besteht, wurden keineswegs durchweg günstige Erfahrungen bezeugt. Es wurde dargethan, daß die Zulassung der Rechtsanwälte zur Prozeßführung

bei allen Gerichten vielfache Uebelstände mit sich geführt hat. Der Geschäftsgang ist dadurch erschwert, die Prozesse sind vertheuert und übermäßig in die Länge gezogen. Die Rechtsanwälte eines höheren Gerichts können nur, wenn sie am Sitz des Gerichts wohnen, mit dem Gericht selbst einheitlich zusammenwachsen, sich in die Rechtsauffassung und die Praxis des Gerichts einleben und die für die prompte Durchführung der Bestimmungen der Prozeßordnung nothwendigen geschäftlichen Einrichtungen treffen.

Der von einigen Seiten vorgeschlagene sogenannte geschäftliche Wohnsitz, das heißt die Errichtung eines Büreaus am Sitz des Gerichts, kann nach der Ueberzeugung der Kommission hier keinen genügenden Ersatz gewähren, da es sich keineswegs allein um die Entgegennahme von Behändigungen und sonstigen Zufertigungen, sondern auch um die regelmäßige persönliche Anwesenheit des Anwalts und die wenigstens vorzugsweise berufsmäßige Beschäftigung mit der Führung von Anwaltsprozessen handelt. Wo eine derartige Lokalisirung auf Grund des modernen Prozeßverfahrens besteht, hat sie sich nach dem Urtheile der Sachverständigen durchgängig als nothwendig und heilsam erwiesen,
| S. 58. wenn auch Anwälte aus diesen Ländern einzelne Erleich|terungen für zulässig erachten. Die von dem deutschen Anwaltstage vorgeschlagene Modalität der Lokalisirung schien der Kommission nicht annehmbar. Das Recht der Prozeßführung bei jedem in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirke belegenen Gerichte hebt die von der Lokalisirung gehofften Vortheile auf und hat weder in der Beschränkung noch in der Erweiterung des Grundsatzes der Lokalisirung eine Berechtigung.

Ebensowenig hielt die Kommission es für gerechtfertigt, wie von anderer Seite beantragt, den Anwälten erster Instanz auch allgemein die Vertretung des Prozesses in zweiter Instanz frei zu geben. Der Wechsel der Anwälte in den verschiedenen Instanzen ist zudem an sich in der Regel heilsam, da es oft werthvoll ist, namentlich bei der vollen Freiheit, neue Thatsachen und Beweismittel beizubringen, daß in zweiter Instanz eine neue und selbständige Behandlung des Prozesses eintritt. Die gründliche Instruktion durch den Anwalt erster Instanz ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Außerdem beschloß die Kommission, daß in der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme jeder bei dem Prozeßgericht nicht zugelassene Anwalt die Vertretung mit Einwilligung der Partei und des bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalts übernehmen dürfe. Sie glaubt dadurch einem bei manchen Prozessen vorliegenden Bedürfniß entsprochen zu haben.

Wenn der Grundsatz festgehalten wird, daß, abgesehen von einzelnen im Gesetz bestimmt hervorgehobenen Mängeln in der Person des Antragstellers, jeder zum Richteramt Befähigte als Anwalt zuzulassen ist, so tritt die Frage in den Hintergrund, welche Behörde die Zulassung auszusprechen hat. Man kann hier an die Justizverwaltung, an die Anwaltskammer des Bezirks, an das Gericht oder das Präsidium desselben denken. Die Kommission hat sich für die Entscheidung durch die Landesjustizverwaltung nach vorangegangener gutachtlicher Aeußerung der Anwaltskammern entschieden und hat nur für das Reichsgericht dem Präsidenten desselben die Zulassung übertragen.

Eine lebhafte Diskussion wurde in der Kommission über die Frage geführt, ob und aus welchen Gründen die Zulassung bei einem bestimmten Gerichte aus nicht in der Person des Antragstellers liegenden Gründen, also aus Rücksichten der Justizverwaltung verweigert werden dürfe. Wenn das Gesetz für gewisse Prozesse die Führung derselben durch Anwälte vorschreibt (Anwaltszwang), so entsteht hieraus für den Staat Recht und Pflicht, für das Vorhandensein der erforderlichen Anzahl von Rechtsanwälten bei dem betreffenden Gericht Sorge zu tragen. Wird durch den Grundsatz der freien Advokatur den Landesregierungen die Anstellung oder Konzessionirung von Anwälten nach freiem Ermessen des Bedürfnisses entzogen, so müssen nach dieser Richtung hin andere Garantieen gesucht werden. Nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission kann es zwar nicht die Aufgabe sein, die bei einem Gericht zuzulassende Zahl von Anwälten zu dem Zweck zu beschränken, damit dieselben eine auskömmliche Existenz bei dem fraglichen Gerichte finden, die freie Bewegung und die freie Konkurrenz in Verbindung mit dem Recht, bei allen Gerichten zu vertheidigen und als Rechtsbeistand zu fungiren, müssen hier die nöthige Korrektur schaffen; wohl aber muß ein Mangel an Anwälten bei einem bestimmten Gericht verhütet werden, weil sonst in Folge des Anwaltszwanges die Handhabung der Justiz überhaupt gefährdet wird. Es wurde vorgeschlagen, daß für jedes Landgericht eine niedrigste und höchste Zahl zuzulassender Anwälte festgesetzt werden möge. Man ließ
| S. 59. diesen Vorschlag jedoch bald als unausführbar fallen, |weil einestheils das Bedürfniß

periodisch schwankend, anderntheils aber auch nicht die Zahl, sondern die Befähigung, Arbeitskraft und sonstige Beschäftigung der Anwälte vielfach über das Bedürfniß entscheiden. So blieb man schließlich bei der im § e enthaltenen Bestimmung stehen, nach welcher, so lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats Anwälte nicht zuzulassen sind. Die Feststellung dieses Zustandes geschieht durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Gerichts und der Anwaltskammer, an deren übereinstimmendes Gutachten erstere gebunden ist. Die hierdurch für die Zulassung von Anwälten gegebene Beschränkung soll jedoch auf solche Personen nicht Anwendung finden, welche bereits 5 Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet haben.

Diese Vorschrift wurde von der einen Seite für zu weit gehend erachtet, von der andern Seite aber als unzureichend bezeichnet. Namentlich der Vertreter der preußischen Staatsregierung glaubte den Zweck nur durch eine größere Freiheit der Landes-Justizverwaltung in Betreff der Zulassung und der Feststellung des Bedürfnisses bei den einzelnen Gerichten erreichen zu können, wie denn auch von derselben Seite ausgesprochen wurde, daß ein Anspruch auf Zulassung nur denjenigen zustehen dürfe, welche die Absicht, in die Rechtsanwaltschaft einzutreten, alsbald nach der zweiten Prüfung ausdrücken. Wolle man jedem Richter oder sonstigem rechtskundigen Staatsbeamten jederzeit den Eintritt in die Advokatur gestatten, so werden dadurch möglicherweise große Gefahren für die Justiz- und Staatsverwaltung entstehen. Während früher ein Uebermaß junger Assessoren vorhanden gewesen und eine Neigung im Richterstande bestanden habe, in die Anwaltschaft überzutreten, bestehe gegenwärtig ein großer Mangel an jungen Juristen und wünschen vielfach ältere Anwälte in den Richterstand überzugehen. Trotz der in den altpreußischen Provinzen herrschenden Geschlossenheit der Anwaltschaft könne bei einigen Gerichten das vorhandene Bedürfniß nicht gedeckt werden. Eine schrankenlose Freiheit der Advokatur ohne diese Kautelen werde die kleineren Städte von Anwälten entblößen und eine übermäßige Anhäufung derselben in den großen Städten, besonders in der Residenzstadt, herbeiführen.

Hierauf wurde aus der Kommission erwidert, daß diese schwankenden Zustände sich gerade aus der Gebundenheit der Advokatur entwickeln, daß die freie Bewegung auf diesem Gebiete die sicherste und allein mögliche Korrektur gewähren würde.

Gegner der freien Advokatur überhaupt wollten letzteres jedoch nicht zugeben. In Sachsen habe die freie Advokatur zu einem übermäßigen Eindrängen in den Anwaltsstand, zu einer großen Anhäufung von Anwälten in den größeren Städten, ja vielfach zu einer Verschlechterung des Anwaltsstandes geführt. Der Vertreter der sächsischen Regierung wollte dies nicht unbedingt anerkennen und bemerkte, daß solche Uebelstände, soweit sie vorhanden, nicht allein Folge der freien Advokatur, sondern verschiedener kombinirter Verhältnisse seien, welche theilweise mit der Einführung des gegenwärtigen Prozesses und einer strengeren Handhabung der Disziplin verschwinden würden.

Die Mehrheit der Kommission verkannte nicht, daß auch die Freiheit der Advokatur, wie sie hier in beschränktem Maße vorgeschlagen, namentlich während der Uebergangszeit Uebelstände herbeiführen könne. Unzweifelhaft habe die Geschlossenheit der Advokatur für die gesellschaftliche Stellung und moralische | Haltung des Anwaltstandes in den alt- | S. 60.
preußischen Provinzen gute Wirkungen gehabt. Die mit der sogenannten Advokaturfreiheit verbundenen Gefahren könnten aber größtentheils durch die Einrichtung von Anwaltskammern, die Handhabung einer strengen Disziplin vermieden werden, seien auch bei einem öffentlich mündlichen Verfahren an sich viel geringer und könnten jedenfalls gegenüber der durch die neuere Entwicklung des öffentlichen Lebens und durch die Prozedurordnungen gebotenen freien Bewegung auch auf diesem Gebiet nicht maßgebend sein. Wolle man die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wieder in das freie Ermessen der Justizverwaltung legen und namentlich Richter und Beamte von dem Anspruch auf dieselbe ausschließen, so werde man den Schein statt der Wirklichkeit haben, alle großen Vortheile, welche die Freiheit der Advokatur auf politischem Gebiet und namentlich für die Stellung der Richter und der Beamten gewähre, verlieren und es nicht verantworten können, den Ländern, welche schon jetzt die freie Advokatur besitzen, aufs neue derartige Beschränkungen aufzulegen. Das allein maßgebende Interesse der Justiz fordere so weit gehende Beschränkungen der freien Bewegung nicht. Eine Gefahr, daß ein massenhafter Uebertritt aus dem Richterstande stattfinden und es an Richtern fehlen werde, liege nach

den bisherigen Erfahrungen nicht vor, insbesondere auch in Preußen nicht, wo nach der Bezeugung des Justizministers ein Andrängen aus dem Richterstande selbst in die geschlossene Anwaltschaft nicht mehr stattfinde. Auch können die Beamten nicht nach ihrer Willkür jederzeit ihre Entlassung fordern. Die Ertheilung derselben hänge von den Bedürfnissen des Dienstes ab. Es möge fraglich sein, ob die freie Konkurrenz auf diesem Gebiet allein zum Ziele führt. Jedenfalls werde die Justizverwaltung bei richtiger Anwendung der im § e ihr beigelegten Befugniß das Mittel in der Hand haben, für eine zutreffende Vertheilung der Anwälte auf die Landgerichte Sorge zu tragen.

Während die Kommission in erster Lesung neben der Zulassung bei einem bestimmten Gericht die Ausübung der Rechtsanwaltschaft von dem Wohnsitz bei diesem Gericht allgemein abhängig gemacht hatte, wurde in zweiter Lesung das letztere Erforderniß für die Amtsgerichte gestrichen. Man erwog, daß, da bei der Prozeßführung vor den Amtsgerichten ein Anwaltszwang nicht bestehe, dies Erforderniß hier in Wegfall kommen könne, zumal jeder deutsche Rechtsanwalt als Rechtsbeistand vor allen deutschen Gerichten fungiren dürfe. Es sei sehr wünschenswerth, die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei den Amtsgerichtern zu befördern. Sehr häufig werde aber ein Amtsrichter eine genügende Beschäftigung nicht gewähren und der Anwalt auf die Praxis bei mehreren Amtsgerichten angewiesen sein. In diesen Fällen könne es auch für das rechtsuchende Publikum wünschenswerth sein, wenn der Anwalt an einem günstig gelegenen Ort zwischen mehreren Amtsgerichtssitzen seinen Wohnsitz nehme.

Bei der ersten Lesung dieses Titels, dessen einzelne Bestimmungen an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung bedürfen, konnten die Vertreter der Regierungen Namens des Bundesraths keine Erklärung abgeben, da der Bundesrath zu den Anträgen noch keine Stellung genommen hatte. Ihre Aeußerungen waren daher persönlicher Natur oder drückten höchstens die Meinung der einzelnen Regierungen aus.

Vor Eintritt in die zweite Lesung erklärte der Direktor des Reichskanzler-
| S. 61. amts Namens des Bundesraths, daß die verbündeten Regierungen die | Regelung der Rechtsanwaltschaft durch die Reichsgesetzgebung zwar für nothwendig erachten, daß diese Regelung aber nicht aus dem nothwendigen Zusammenhang mit einer Anwaltskammerordnung herausgerissen werden dürfe, daß vielmehr nach der Ansicht des Bundesraths dem Reichstage ein einheitliches Gesetz über die Rechtsanwaltschaft vorzulegen sei. Demgemäß habe der Bundesrath beschlossen:

> Der Herr Reichskanzler sei zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrath vorzulegen.

Dem Ersuchen entsprechend habe das Reichskanzleramt sofort mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Anwaltsordnung für das Deutsche Reich begonnen und werde der Abschluß der Arbeiten thunlichst gefördert werden.

Es empfehle sich daher nach der Ansicht der verbündeten Regierungen nicht, in eine Berathung der einzelnen Vorschläge der Kommission, gegen welche sich übrigens erhebliche Bedenken nicht verkennen lassen, einzutreten, und sehen sich bei dieser Stellung die Vertreter der Regierungen in die Lage versetzt, sich jedes Eingreifens in die Diskussion zu enthalten, falls die Kommission sich nicht entschließen sollte, den Titel 9 a fallen zu lassen.

Auf Grund dieser Erklärung erwog die Kommission auf's neue die Frage, ob es unter den vorliegenden Umständen gerathen sei, die Beschlüsse erster Lesung aufrecht zu erhalten. Ein Theil der Kommissionsmitglieder trat der Ansicht der verbündeten Regierungen bei. Zwar sei die vollständige und einheitliche Regelung der Anwaltschaft eine nothwendige Voraussetzung für das Inkrafttreten der Justizgesetze, und es sei daher gewiß sehr wünschenswerth gewesen, wenn gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz auch ein vollständiges Anwaltsgesetz vorgelegt worden wäre. Da dies nicht geschehen, sei die Kommission unzweifelhaft verpflichtet gewesen, eine Reihe von Bestimmungen zu treffen, welche den jetzt vorliegenden Abschnitt des Gerichtsverfassungsgesetzes bilden. Diese Bestimmungen seien aber doch nur ein Torso und bedürfen, um ein brauchbares Gesetz zu werden, noch wesentlicher Ergänzungen. Jetzt sei die Sicherheit gegeben, daß in der nächsten Session ein Anwaltsgesetz vorgelegt werde. Dies Gesetz werde die einschlagende Rechtsmaterie erschöpfen und insbesondere verhüten, daß die Freiheit der Advokatur nicht ohne das unerläßliche Korrektiv der Regelung der Disziplin über die Anwälte ins Leben

trete. Auch der diesjährige deutsche Anwaltstag habe sich in Uebereinstimmung mit verschiedenen anderen Anwaltvereinen in diesem Sinne ausgesprochen. Um eine größere Garantie zu gewinnen, möge es sich vielleicht empfehlen, am geeigneten Orte auszusprechen, daß gleichzeitig mit den Justizgesetzen eine Anwaltsordnung einzuführen sei. Vor dem 1. Januar 1879 werden die Justizgesetze doch schwerlich in Kraft treten. Es sei daher ausreichende Zeit vorhanden, eine Anwaltsordnung zum Abschluß zu bringen. Es werde sich dann zeigen, welche von der Kommission beschlossenen Prinzipien in das Gesetz aufzunehmen geeignet seien. Zur Zeit bestehe über die einschlagenden Beschlüsse der Kommission, welche theilweise nur mit geringer Mehrheit gefaßt worden, sowohl innerhalb derselben als in den betheiligten Kreisen außerhalb der Kommission noch große Meinungsverschiedenheit. Es sei daher gerathen, den Anwälten und den sonst betheiligten Kreisen noch eine gewisse Frist zur Erwägung der aufgeworfenen Fragen zu gewähren, dann werde demnächst ein gereifteres Werk zu Stande kommen.

| Die Mehrheit der Kommission theilte diese Auffassung nicht. Es stehe noch ganz | S. 62.
dahin, ob bis zum Inkrafttreten der Justizgesetze ein Anwaltsgesetz zu Stande komme. Das Schicksal des von der Kommission für unerläßlich gehaltenen Kostengesetzes, welches von der Vollendung noch weit entfernt sei, müsse hier bedenklich machen. Die Beschlüsse der Kommission über die Rechtsanwaltschaft würden das Zustandekommen der Justizgesetze weder verhindern noch erschweren. Der ganz isolirte Titel über die Rechtsanwaltschaft könne selbst in der Plenarberathung des Reichstags, wenn ein Anwaltsgesetz vorgelegt werde, noch ohne Schädigung der Justizgesetze wieder beseitigt werden. Da die Regierungen die Erklärung über die Beschlüsse erster Lesung ablehnen, so wisse man nicht, ob dieselben sich überhaupt und namentlich im Sinne der Grundsätze der Kommission einigen würden. Halte man die Beschlüsse aufrecht, so übe man auf eine rasche Einigung der Regierungen einen heilsamen Druck. Der deutsche Anwaltsstand verhandle über die angeregten Fragen seit länger als 20 Jahren, ohne zu einer vollen Verständigung zu gelangen. Dies rühre von dem Auseinandergehen der Interessen der Betheiligten und von den verschiedenen Verhältnissen in den Einzelstaaten her. Die Beschlüsse erster Lesung könnten sehr wohl als Gesetz ins Leben treten und seien in der Praxis durchführbar. Ein Disziplinar- und Anwaltskammergesetz demnächst zu Stande zu bringen, werde nicht schwierig sein. Ueber die Nothwendigkeit des Erlasses eines solchen werde nach dem Erlaß der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft nirgends mehr ein Zweifel bestehen; bis dahin werden die in den einzelnen Staaten bestehenden Disziplinargesetze ausreichen. Die Beschlüsse der Kommission machen den Richter erst wirklich frei und unabhängig, ohne dieselben hätte der Titel über den Richterstand eine andere Gestalt annehmen müssen. Wenn behauptet werde, daß ein vollständiges Anwaltsgesetz gleichzeitig mit den Justizgesetzen in Kraft treten müsse, so könne dies zu einer Vertagung der Justizgesetze sine die führen. Glaube man aber auf den Zwang der Umstände rechnen zu dürfen, so sei zu rathen, diesen schon jetzt wirken zu lassen. Der Reichstag möge in die Lage gebracht werden, die Entscheidung zu treffen, ob ohne eine vollständige Anwaltsordnung die übrigen Gesetze anzunehmen seien, oder ob man sich vorläufig, falls eine gleichzeitige Verständigung über ein Anwaltsgesetz nicht Platz greife, mit den Beschlüssen der Kommission begnügen wolle. Haben die Regierungen guten Willen, so werde das Anwaltsgesetz bis zum nächsten Reichstag vorgelegt werden können und sei, wenn dasselbe sich wesentlich an die von der Kommission inne gehaltenen Grundsätze anlehne, eine Verständigung über dasselbe so schwierig nicht.

Von anderer Seite wurde hierauf entgegnet, daß die Kommission doch ihre Aufgabe keineswegs habe erschöpfen können, wie dies sich schon daraus ergebe, daß im § s auf ein zu erlassendes Reichsgesetz habe verwiesen müssen. Könne man ein vollständiges Gesetz erlassen, so sei das den vereinzelten, der Ergänzung bedürftigen Bestimmungen vorzuziehen. Man entbehre der Mitwirkung der Regierungen, wo ein Zusammenwirken aller Kräfte unerläßlich sei. Die Anwaltschaft habe sich nicht gegen die freie Advokatur, auch nicht gegen eine einheitliche Regelung, sondern nur für eine vollständige Erschöpfung der gesammten Materie ausgesprochen. Verschiedene Fragen seien erst durch die Beschlüsse der Kommission in den Vordergrund getreten und praktisch geworden. Dieselben seien in der That noch nicht völlig reif; bei dem Mangel einer Regierungsvorlage sei die Zeit zur Klärung zu kurz gewesen. Man | solle sich daher mit der Erklärung | S. 63.
der Regierungen und einer etwa in das Gesetz aufzunehmenden Bestimmung begnügen, welche das Inkrafttreten der Justizgesetze von dem gleichzeitigen Erlaß eines Anwalts-

gesetzes abhängig mache. Die Beschlüsse der Kommission werden dadurch nicht an Werth verlieren, vielmehr zweifellos von den Regierungen bei Ausarbeitung des Gesetzes volle Beachtung finden.

Der Direktor des Reichskanzleramts bestätigte persönlich, daß nach seiner Ansicht auch von den Regierungen das Prinzip der freien Advokatur werde festgehalten werden. Ueber die nothwendigen Beschränkungen dieses Grundsatzes werde man erst urtheilen können, wenn das ganze Material geregelt vorliege. So verdienstvoll die Arbeiten der Kommission seien, so habe es ihr doch an Material über die in den einzelnen Staaten bestehenden Verhältnisse gefehlt und haben die Beschlüsse dadurch mehr den Charakter von Grundzügen bekommen, welche die aus der Praxis entnommenen Einwendungen von Seiten der Regierungen nur in geringem Maße würdigen könnten. Die jetzt vorliegenden Gutachten der Anwaltskammern über die Beschlüsse der Kommission enthalten ein so reichhaltiges Material, daß es nicht erforderlich erscheine, vor Aufstellung des Entwurfs noch eine Kommission von Anwälten zu hören. Unter diesen Umständen sei ein rascher Fortgang der Arbeiten für das Anwaltsgesetz zu erwarten und die Möglichkeit, noch den nächsten Reichstag mit dem Entwurf zu befassen, nicht schlechthin ausgeschlossen, wenn auch in dieser Hinsicht ein bestimmtes Versprechen nicht gegeben werden könne.

Die Abstimmung ergab eine erhebliche Mehrheit für die Aufrechthaltung des Titels über die Rechtsanwaltschaft.

In der Einzelberathung, bei welchen die Vertreter der Regierungen sich der Betheiligung enthielten, wurden, von einzelnen aus den Protokollen sich ergebenden Modifikationen abgesehen, die Beschlüsse erster Lesung wiederholt.

Von zahlreichen Anwaltskammern und Anwaltsvereinen lagen Anträge und Eingaben vor, welche der Kommission vor der Beschlußfassung zur Kenntniß gebracht wurden.

Verschiedene preußische und bayerische Anwaltskammern forderten, daß die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abhängig gemacht werde von einer zweijährigen Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt nach der Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt für alle nicht als Richter, Staatsanwälte oder als Rechtslehrer an einer Universität bereits angestellte Personen.

Dieser von einem Mitgliede der Kommission formulirte Wunsch fand nicht die Zustimmung, da nicht abzusehen, aus welchem Grunde für die Rechtsanwaltschaft höhere Anforderungen als für das Richteramt gestellt werden sollten. Während der Vorbereitungszeit habe sich jeder Jurist bei einem Anwalt zu beschäftigen. Naturgemäß werden dem jungen Advokaten zuerst nur Prozesse geringerer Bedeutung anvertraut werden, die man ihm ruhig überlassen könne. In den Ländern der freien Advokatur habe sich ein solches Bedürfniß nicht herausgestellt. Die Bestimmung werde nur im Interesse der jetzt angestellten Anwälte liegen, aber selbst nach Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens für dieselben nur geringe Bedeutung haben. Die Beschäftigung eines großen Hülfspersonals werde in Zukunft doch nicht mehr möglich sein; der Anwalt werde künftig nicht mehr Prozesse übernehmen können, als er selbst mit etwaiger Hülfe von Rechtskandidaten zu betreiben im Stande sei. Man dürfe die jungen Juristen gewissermaßen nicht zu einer Frohnarbeit bei einem Rechtsanwalt zwingen. In den Ländern mit freier
| S. 64. Advokatur und öffentlichem | mündlichen Verfahren habe sich die beantragte Bestimmung keineswegs als nothwendig erwiesen. An Stelle des jetzt in Preußen, in Bayern und anderen Ländern vorhandenen Konzipiententhums werden sich in Zukunft naturgemäß Assoziationen von Anwälten bilden, in welche auch junge Advokaten mit älteren Anwälten treten könnten.

In Betreff des § e wurde dem Wunsche verschiedener Eingaben entsprechend beantragt, von der dort gegebenen Beschränkung der Zulassung bei einem bestimmten Gericht nicht auch diejenigen Antragsteller zu befreien, welche bereits 5 Jahre ein Staatsamt bekleidet haben. Man befürwortete dies mit der Erwägung, daß sonst den Richtern und den Staatsbeamten ein unberechtigter Vorzug gewährt werde. Junge Juristen werden zuerst in den Justizdienst als Richter eintreten, ein auskömmliches Gehalt beziehen und demnächst ohne alle Beschränkung in die Rechtsanwaltschaft eintreten können, während diejenigen, welche nach bestandener zweiter Prüfung auf ihre eigene Gefahr die Rechtsanwaltschaft wählten, erst nach 5 Jahren von jener Beschränkung frei würden. Die Kommission verwarf jedoch den desfallsigen Antrag wesentlich aus dem Grunde, weil derselbe einen Hauptvorzug der freien Advokatur, die größere Unabhängigkeit des Richterpersonals, gefährde.

Das Prinzip der Lokalisirung fand auf's neue eine eingehende Erörterung, wurde aber, abgesehen von der bereits besprochenen Modifikation bei den Amtsgerichten im übrigen als unerläßlich aufrecht erhalten. Die eine weitere Milderung desselben bezweckenden Anträge wurden verworfen.

Die Kommission erkannte jedoch nicht, daß bei der Einführung auf die bestehenden Zustände in den Einzelstaaten Rücksicht genommen und daß den gegenwärtig angestellten Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen gegenüber die vollen Anforderungen des Gesetzes nicht geltend gemacht werden könnten.

Demgemäß wurde zum Einführungsgesetz beschlossen (§§ 19 und 20), daß jedem bereits zugelassenen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistande, auch wenn er den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügen kann, das Recht beigelegt werden solle, auch nach Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Den Landesgesetzen soll es überlassen bleiben, einzelne Kategorien zu bezeichnen, denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen oder nur unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen zu ertheilen sei. Man hatte bei der letzteren Bestimmung wesentlich die nicht juristisch gebildeten Avoués in Elsaß-Lothringen im Auge. Auch sollen die jetzt zugelassenen Anwälte befugt sein, ohne Weiteres bei einem Landgericht oder Amtsgericht des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, die Anwaltschaft ferner auszuüben und ihren bisherigen Wohnsitz, soweit die Landesgesetze nicht anders bestimmen, an einem andern Ort als am Sitz des Kollegialgerichts beizubehalten, wenn sie am letzteren Ort behufs Bewirkung der durch die Prozeßführung bedingten Zustellungen ein Geschäftslokal errichten. Diese Modifikation hielt man durch billige Rücksichten auf die Anwälte für geboten und für unbedenklich, weil die aus denselben möglicherweise entspringenden Uebelstände sich von Jahr zu Jahr vermindern und das eigene Interesse in den meisten Fällen zu einer baldigen Uebersiedelung an den Sitz des Landgerichts führen werde.

Bis zum Erlaß eines Anwaltskammergesetzes sollen die Landesgesetze bestimmen, in welcher Weise die Vertretung der Anwaltschaft wegen Zulassung eines Anwalts gutachtlich zu hören, sowie welche Behörden die Disziplin über die Rechtsanwälte auszuüben haben.

| Für die Zulassung der Anwälte bei dem Reichsgericht wurden allgemein in der | S. 65.
Kommission höhere Anforderungen für erforderlich erachtet. Nicht minder hielt man es für nothwendig, die Thätigkeit der bei dem Reichsgericht zugelassenen Anwälte auf das Reichsgericht zu beschränken. Die Wichtigkeit der bei dem Reichsgericht verhandelten Sachen, die eigenthümliche Natur derselben, bei welcher die Thatfragen zurücktreten und es wesentlich auf eine den höchsten Anforderungen entsprechende Behandlung der Rechtsfragen ankommt, werden ohne Weiteres rechtfertigen, daß die Kommission zu Anwälten bei dem Reichsgericht nur im juristischen Leben bereits bewährte Männer zulassen will. Das Reichsgericht muß dagegen gesichert sein, daß durch die Beschäftigung dieser Anwälte bei anderen Gerichten sein Prozeßgang gestört werde. Auch ist es wünschenswerth, daß beim Reichsgericht sich nur solche Rechtsanwälte niederlassen, welche aus der Praxis beim Reichsgericht einen ausschließlichen Beruf zu machen gewillt und geeignet sind. Andererseits glaubte man aber in der Kommission, hierbei stehen bleiben zu können, obwohl einzelne Stimmen noch weiter gingen und dem Reichskanzler oder dem Präsidenten des Reichsgerichts die Auswahl und Anstellung der Anwälte beim Reichsgericht überlassen wollten. Man motivirte diese Ansicht mit dem hohen Gewicht, welches darauf zu legen sei, daß beim Reichsgericht besonders befähigte und genügend, aber nicht übermäßig beschäftigte Anwälte fungiren. Wo das Plaidoyer besondere Kenntniß lokaler Zustände und lokaler Rechtsverhältnisse erfordere, könne von dem mit denselben vertrauten Advokaten unter Assistenz der Anwälte des Reichsgerichts die mündliche Verhandlung geführt werden. Gar häufig werde dies jedoch nicht vorkommen, und es sei daher um so größeres Gewicht auf die umfassende wissenschaftliche Bildung der Anwälte beim Reichsgericht zu legen.

Die Mehrheit der Kommission ging zwar von gleichen Ansichten aus, glaubte jedoch den Zweck durch die beschlossene Bestimmung zur Genüge erreichen zu können.

Die im § i der Kommissionsbeschlüsse enthaltene Vorschrift, nach welcher die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auch dann versagt werden kann, wenn der Antragsteller mehr als 5 Jahre seit der letzten Prüfung weder die Anwaltschaft ausgeübt noch ein Staatsamt bekleidet hat, wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß in einem so langen Zeitraum die juristische Bildung sich verlieren und eine Thätigkeit ausgeübt sein kann, welche mit der Stellung und der Aufgabe des Anwaltsstandes unverträglich ist. Eben

deswegen wird hier der Landesjustizverwaltung auch nur das Recht, nicht die Pflicht der Zurückweisung auferlegt, um die Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle frei würdigen zu können.

Zehnter und elfter Titel. Gerichtsschreiber. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

Die Organisation der Gerichtsschreiberei, sowie der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher überläßt der Entwurf den Einzelstaaten. Er schreibt nur vor, daß bei jedem Gericht eine Gerichtsschreiberei bestehen soll und daß nach näherer Vorschrift der Prozedurordnungen mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen besondere Beamten zu betrauen sind.

Die Kommission hat kein Bedenken getragen, sich dieser Beschränkung des Entwurfs
| S. 66. anzuschließen. Ein reichsgesetzliches Interesse besteht nur für die | Vorschrift, daß jedes Gericht eine besondere Gerichtsschreiberei habe, während die nähere Einrichtung derselben, die Stellung des Gerichtsschreibers, die Beaufsichtigung der Gerichtsschreiberei, die Regelung der Geschäftsordnung und der sonstigen Geschäfte derselben den einzelnen Staaten überlassen werden kann und zweckmäßig zu überlassen ist.

Die Prozedurordnungen bestimmen die Geschäfte der Gerichtsvollzieher, sofern sich dieselben auf das Verfahren in Civil- und Strafsachen beziehen. Die sich danach ergebende Stellung des Gerichtsvollziehers unterscheidet sich wesentlich von den Huissiers in Frankreich und in den Rheinlanden sowie den Gerichtsvollziehern in Bayern. Den Gerichtsvollziehern des Entwurfs liegen die Zustellungen in Civilsachen nicht ausschließlich ob; letztere können vielmehr auch durch die Post erfolgen unter Vermittelung des Gerichtsschreibers. Unter gewissen Voraussetzungen sind Zustellungen von Anwalt zu Anwalt zulässig. Das vorgeschriebene Verfahren setzt bei dem Gerichtsvollzieher geringere Kenntniß der Civilprozeßordnung und geringere Geschäftsgewandtheit voraus als das französische Recht.

In verschiedenen Fällen kann der Gerichtsvollzieher auch vom Gericht und nicht blos von den Parteien mit Aufträgen versehen werden.

Die Zwangsvollstreckung liegt dem Gerichtsvollzieher nur theilweise ob.

Der Gerichtsvollzieher handelt als selbstständiger Beamter nur im Auftrage der Parteien. Die Funktionen des Gerichtsvollziehers können nach diesen Bestimmungen verschiedenartigen Beamten übertragen werden. Es können ihnen auch neben ihrer Thätigkeit als Gerichtsvollzieher andere Funktionen obliegen. Eben aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Organisation dieses Dienstes den Einzelstaaten zu überlassen. Nichtsdestoweniger legte die Kommission großes Gewicht darauf, daß bei dieser Organisation mit aller Vorsicht und unter voller Berücksichtigung der verantwortlichen Aufgaben der Gerichtsvollzieher verfahren werde. Bei verschiedenen Anlässen wurde sowohl aus Bayern als aus der Provinz Hannover auf die aus einer mangelhaften Organisation und Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher folgenden Gefahren hingewiesen und namentlich darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswerth es sei, daß das Amt des Gerichtsvollziehers auskömmlich dotirt, der Erwerb aus Nebenbeschäftigungen, insbesondere aber aus der Winkeladvokatur verhütet, wenn nicht verboten werde. Es empfehle sich, den Amtsrichtern die Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher zu übertragen und denselben ausgiebige Mittel in die Hand zu geben, die Kontrole mit allem Erfolg zu führen.

Zwölfter Titel. Rechtshülfe.

Aus dem Grundgedanken des Entwurfs und der Prozeßordnungen, daß die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichts sich auf alle im Deutschen Reich sich aufhaltende Personen erstrecke, ergiebt sich ohne Weiteres, daß die Entscheidung jedes deutschen Gerichts durch ganz Deutschland vollstreckbar, daß die Wirkungen der Rechtshängigkeit und der rechtskräftigen Entscheidung überall geltend zu machen und daß Gebote und Ladungen von allen Deutschen zu befolgen sind, auch ohne daß es einer besonderen dahingehenden An-

weisung des für die betreffenden Personen zuständigen Gerichts bedarf. Hiernach konnte unter Beseitigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1869, welches | die Auf- | S. 67. gabe hatte, die Schranken der Gerichtsgewalt der Gerichte aufzuheben, der Entwurf sich darauf beschränken, von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen abgesehen, die Regeln für das Ersuchen um Vornahme richterlicher Handlungen in einem fremden Gerichtsbezirke und für die Befolgung des Ersuchens aufzustellen. Es ist dabei der Grundsatz durchgeführt, daß alle deutschen Gerichte sich als inländische Gerichte zu betrachten und gegenseitig alle Rechtshülfe zu leisten haben.

Die Kommission hat die Vorschläge des Entwurfs im Wesentlichen unverändert angenommen, nur in den §§ 135 und 136 einige nähere Bestimmungen wegen der Kosten und der Berechnung von Stempeln und sonstigen Gebühren getroffen, und daneben im § 138a die in einem Bundesstaate über die Mittheilung von Akten öffentlicher Behörden an ein Gericht bestehenden Bestimmungen gegenüber den Gerichten eines anderen Bundesstaates für wirksam erklärt.

Letztere von den Vertretern der Bundesregierungen als in das Gesetz nicht gehörig bestrittene Bestimmung hielt die Kommission als eine Konsequenz des obigen Grundsatzes fest. Sie wollte dadurch die Führung von Urkundenbeweisen bei allen deutschen Gerichten erleichtern. Wenn auch die Ausfolgung von Akten anderer Behörden im Dienstaufsichtswege zu regeln ist, so muß doch die einmal in einem Bundesstaate getroffene gesetzliche oder administrative Regelung allen deutschen Gerichten zu Gute kommen.

Dreizehnter Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

Der Entwurf gestattet dem Gericht, die Oeffentlichkeit der Verhandlung im Falle der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit auszuschließen. Ehesachen sollen stets nicht öffentlich verhandelt werden.

Die Kommissionsbeschlüsse modifiziren letztere Bestimmung insoweit, als nach denselben die Oeffentlichkeit nur auf den Antrag einer der Parteien auszuschließen ist. Außerdem soll nach den Kommissionsbeschlüssen das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung nicht öffentlich sein, und ist bei der Vernehmung des wegen Geistesstörung Entmündigten in dem Verfahren wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung die Oeffentlichkeit gleichfalls auszuschließen. Ebenso kann dieselbe in diesem Verfahren überhaupt ausgeschlossen werden auf Antrag einer Partei.

Nach dem Entwurf erstreckt sich der Ausschluß der Oeffentlichkeit auch auf die Verkündung des Urtheils, während letztere nach den Kommissionsbeschlüssen in allen Fällen, auch wenn im Uebrigen die Verhandlung nicht öffentlich geführt ist, öffentlich erfolgen muß.

Die Vertreter der Bundesregierungen bekämpften zwar diesen Beschluß, weil in sehr vielen Fällen die öffentliche Verkündung des Urtheils, wenn auch nicht die öffentliche Ordnung, so doch die Sittlichkeit gefährde. Es sei unmöglich, in manchen Prozessen, insbesondere bei Ehestreitigkeiten, die Urtheile so abzufassen, daß das Schamgefühl und die Dezenz nicht verletzt werde. Auch liege kein Grund vor, ausnahmslos die öffentliche Verkündung des Urtheils vorzuschreiben, da dasselbe den Parteien demnächst schriftlich zugestellt werde und eine Gefahr der Veränderung des Inhalts nicht behauptet werden könne. In Kriminalprozessen erfordere beispielsweise das Interesse einer geschädigten Frauensperson sehr häufig die nicht öffentliche Verkündung des Urtheils. Das Gericht könne | nach dem Entwurf bei verschiedener Belegenheit des Falles auch nach einer nicht | S. 68. öffentlichen Verhandlung die Urtheilspublikation in voller Oeffentlichkeit vornehmen.

Aus der Kommission wurde hierauf erwidert, daß das englische und nordamerikanische Strafverfahren die Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Publikation des Urtheils unter keinen Umständen gestatte. Eine gleiche Vorschrift enthalten mehrere deutsche Strafprozeßordnungen, ohne daß Unzuträglichkeiten daraus hervorgegangen. Wenn der Richter seine Entscheidung mit dem nöthigen Takt abfasse, so werde eine Verletzung der Dezenz vermieden werden können. An eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung dürfe man vollends nicht denken. Die öffentliche Publikation des Urtheils erhöhe im Volke das

Verständniß des Gesetzes und die Achtung vor demselben, und es sei daher wichtig, dieselbe als ein Essentiale des Prozesses festzuhalten.

Die Bestimmung des § 143 über die Handhabung der Sitzungspolizei läßt es dunkel, ob der Vorsitzende auch dem Staatsanwalt gegenüber die Ordnung in der öffentlichen Verhandlung aufrecht zu erhalten berufen ist. Um dies klar zu stellen, strich die Kommission den zweiten Absatz des § 143.

Auch Rechtsanwälte und Vertheidiger können nach dem Entwurf auf Beschluß des Gerichts wegen Ungehorsams gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehle zur Haft abgeführt und 24 Stunden festgehalten werden. Die Beschlüsse der Kommission beschränken in Betreff der Rechtsanwälte und Vertheidiger diese Befugniß auf die Erkennung einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung.

Gegen die erkannten Strafen finden nach dem Entwurf Beschwerden nicht statt. Die Beschlüsse der Kommission lassen Beschwerden gegen die erkannten Ordnungsstrafen zwar zu, gewähren denselben jedoch nur aufschiebende Wirkung, wenn es sich um eine gegen einen Rechtsanwalt oder Vertheidiger erkannte Ordnungsstrafe handelt, oder die Verfügungen von einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung erlassen sind.

Wenn auch aus der Kommission und von den Vertretern der Regierungen geltend gemacht wurde, daß für den einzelnen Richter weitgehende Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Bestrafung von Ungebührlichkeiten in besonderem Grade erforderlich seien und daß die sofortige Vollziehung derselben ein für seine Autorität nothwendiges Ehrenrecht des Gerichts sei; so überwog bei der Kommission dennoch die Erwägung, daß es sich hier nur um erkannte Ordnungsstrafen, nicht um die im § 144 vorgesehene Abführung zur Haft oder Entfernung aus dem Sitzungszimmer wegen Störung der Ordnung handelt, in welchem Fall überhaupt keine Beschwerde zugelassen ist, und daß es nicht richtig sei, einem einzelnen Richter zu gestatten, eine vielleicht in der Aufregung getroffene Verfügung auch nach erhobener Beschwerde ohne Rücksicht auf dieselbe sofort in Vollzug zu setzen.

Vierzehnter Titel. Gerichtssprache.

Der Entwurf erklärt die deutsche Sprache für die ausschließliche Gerichtssprache aller im Deutschen Reich fungirenden Gerichte. Während im Allgemeinen
| S. 69. die Kommission diesen Grundsatz als durch nationale Gesichts | punkte geboten und gegenüber den im Deutschen Reiche bestehenden historischen und sozialen Verhältnissen völlig durchführbar erachtete, wurde nur bezüglich der Sprache der Gerichte in Elsaß-Lothringen im § 9b. des Einführungsgesetzes auf Grund des Antrages eines Reichstagsmitgliedes eine Ausnahme beschlossen. Nach Entwerfung der Justizgesetze, bei welcher man angenommen hat, daß für Elsaß-Lothringen beim Inkrafttreten der Gesetze kein Bedürfniß für eine Ausnahme mehr vorliegen werde, hat sich die Sachlage durch den Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1874 verändert. Diese Verordnung beruht auf dem Gedanken, die Gewohnheiten, insbesondere auch die Sprachweise der erst neuerdings an das Deutsche Reich gekommenen Länder möglichst zu schonen. Die Vertreter der Bundesregierungen schlossen sich dem gestellten Antrage an.

Die in der Kommission zum Vortrag gelangte Eingabe des Reichstagsabgeordneten von Taczanowski und Genossen verlangt die Berücksichtigung der polnischen Sprache in den ehemaligen polnischen Landestheilen nach Maßgabe internationaler Traktate und die Anerkennung derselben als Landessprache neben der deutschen Sprache. Die Kommission hielt jedoch den Antrag weder durch rechtliche noch durch sonstige Gesichtspunkte für begründet und beschloß, die Tagesordnung über denselben zu empfehlen.

Die von der Kommission beschlossene Aenderung zum § 152 beruht auf der Erwägung, daß die Verhandlung mit tauben oder stummen Personen nach der heutigen Ausbildung des Taubstummenunterrichts vielfach auf anderem Wege als mittelst der Zeichensprache möglich ist.

Verschiedene Anträge, welche einestheils die Benutzung eines Protokolls gegen einen der Landessprache nicht mächtigen Beschuldigten verbieten, andererseits nach dem Ermessen

des Gerichts in Anwaltsprozessen einer der deutschen Sprache nicht kundigen Partei den Vortrag gestatten wollten, fanden keine genügende Unterstützung, weil man dieselben gegenüber den Bestimmungen der Prozedurordnung und dem freien Ermessen des Gerichts über den Werth des Geständnisses nicht für erforderlich hielt.

Fünfzehnter Titel. Berathung und Abstimmung.

Nach dem Entwurf dürfen bei den Entscheidungen der Richterkollegien nur Richter in der gesetzlich bestimmten Zahl mitwirken. Ueber die Anwesenheit bei der Berathung und Abstimmung der Richter enthält der Entwurf keine Vorschrift, da man davon ausgegangen ist, daß in der Praxis auch in Zukunft wie bisher diese Frage eine angemessene Behandlung finden werde. Eine Ansicht in der Kommission vertrat die Nothwendigkeit der Ausschließung aller nicht zur Entscheidung berufenen Personen und wollte höchstens die Anwesenheit der zu ihrer juristischen Ausbildung bei dem Gericht beschäftigten Personen gestatten. Diese Ansicht gewann in erster Lesung die Mehrheit, in zweiter Lesung wurde der in der Zusammenstellung enthaltene Beschluß gefaßt, nachdem darauf hingewiesen war, daß bisher bei den deutschen Gerichten keinerlei Unzuträglichkeiten entstanden, daß die beschlossene Fassung sogar die Richtigkeit des Urtheils herbeiführen würde infolge der Anwesenheit nicht Betheiligter, daß die Zuziehung des Gerichtsschreibers oft wünschenswerth, die Anwesenheit von Richtern aus anderen Senaten oder des Gerichtspräsidenten mindestens unbedenklich sei und daß es sich daher empfehle, überhaupt keine Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen | und höchstens bestimmt auszudrücken, daß die Zulassung | S. 70. der zu ihrer juristischen Ausbildung beim Gericht beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden solle.

Eine eingehende Debatte entstand in der Kommission über die Frage, ob es rathsam sei, in das Gesetz Bestimmungen über die Stellung und Reihenfolge der Fragen, sowie über die getrennte Abstimmung über die einzelnen Fragen aufzunehmen. Die Kommission entschied in Uebereinstimmung mit dem Entwurf im negativen Sinne. Die Antragsteller suchten darzulegen, daß das Gesetz die Entscheidung darüber treffen müsse, ob in Civil- und in Strafsachen nach dem Resultat oder nach den Elementen des Urtheils, nach den einzelnen That- und Rechtsfragen, zu votiren, ob über die einzelnen That- und Rechtsfragen getrennt abzustimmen sei, wie es bei Vorfragen zu halten, da alles juristische Denken darauf beruhe, daß man den Stoff in die einzelnen That- und Rechts-Fragen zerlege, und je nach der Entscheidung jeder einzelnen dieser Fragen das Resultat ziehe, wofür ein Beweis schon darin liege, daß bei einer Abstimmung nach Resultaten, die vielleicht auf einer Vereinigung ganz verschieden denkender Minoritäten beruhe, eine Begründung der Entscheidung gar nicht möglich sei. Die Mehrheit der Kommission hielt indessen die Lösung des Problems im Gesetz weder für möglich noch für nothwendig. In den meisten Fällen seien die Kollegien über die Abstimmung einig; im Falle des Widerspruchs entscheide über die Fragestellung die Majorität. Der Begriff der „einzelnen That- und Rechtsfrage" sei gesetzlich nicht zu geben und mit der Aufnahme desselben in das Gesetz daher nichts gewonnen. Im Civilprozeß werde man allerdings über die einzelnen Klage- und Einredegründe entscheiden. Eine Vorfrage sei ein ganz unbestimmter Begriff. Eine Abstimmung nach den Elementen sei für das Gebiet des Strafprozesses als Regel sogar unrichtig, die entgegengesetzte Regel der Abstimmung nach dem Resultat vorzuziehen. Nicht blos die Geschworenen, sondern auch die Schöffen und die Strafkammern müßten über das Vorhandensein des gesammten Thatbestandes abstimmen. Die Aufnahme von Abstimmungsregeln in das Gesetz, wie solche die hannoversche Civilprozeßordnung versuche, habe sich auch in der Praxis als werthlos erwiesen.

Die Entscheidung erfolgt, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Es ist schon früher hervorgehoben, daß bei verschiedenen Gelegenheiten in der Kommission für die Strafgerichte von mehreren Mitgliedern zwar die Einstimmigkeit als grundsätzlich allein richtig bezeichnet wurde, daß jedoch diese Ansicht bei der überwiegenden Mehrheit der Kommission keine Zustimmung fand und von der Stellung von Anträgen abgesehen wurde. Für die Urtheile in Strafsachen verbleibt es daher bei der im Entwurf vorgesehenen Zweidrittelmajorität, wenn es

sich um Entscheidungen zum Nachtheile des Beschuldigten handelt. Für die Urtheile der Schöffengerichte waren zur Strafprozeßordnung in erster Lesung weitergehende Beschlüsse gefaßt, sie wurden indeß nach Zulassung der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte wieder aufgegeben.

Der § 161 des Entwurfs gelangte somit im Uebrigen zur unveränderten Annahme, nur wurde die Vorschrift für nothwendig gehalten, daß, wenn in Bezug auf Summen, über welche zu entscheiden, mehr als 2 Meinungen, von welchen keine die Mehrheit für sich hat, vorhanden, die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringer abgegebenen, so lange hinzuzurechnen sind, bis sich eine Mehrheit ergiebt. Nach der Erläuterung der Antragsteller soll diese Bestimmung sich nur auf absolute Summen
| S. 71. beziehen. | Sie wurde von der Kommission angenommen, obwohl darauf hingewiesen war, daß bei absoluten Summen der Antrag selbstverständlich, da in dem Plus das Minus enthalten sei. Nach der Ansicht der Mehrheit könnte in einem solchen Falle auch das arithmetische Mittel genommen werden, dies sei aber in Konsequenz des letzten Absatzes des § 161, also des Entwurfes selbst, auszuschließen.

Ein Antrag wollte den Richtern das Recht, ihre von dem Mehrheitsbeschlusse abweichende Ansicht zu den Geheimakten niederzulegen, ausdrücklich wahren, indem es im Interesse sowohl der moralischen, als der juristischen Verantwortlichkeit des Richters für ein unabweisbares Recht desselben zu halten sei, daß ihm der Beweis gesichert sei, wie eine Entscheidung, für welche er äußerlich die Mitverantwortlichkeit trage, ohne seine Zustimmung zu Stande gekommen sei. Der Antrag fand jedoch nicht die Mehrheit der Kommission, theils weil für denselben kein Bedürfniß bestehe, theils weil der Begriff der Geheimakten unklar und die Auktorität der Gerichte geschwächt werde, wenn dieselben den Parteien oder dritten Personen zugänglich wären. Sei letzteres aber nicht der Fall, so sei die Abgabe des Separatvotums zu den Geheimakten für die Sache werthlos und es empfehle sich eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht, welche lediglich den Zweck habe, der irrigen Empfindung des einzelnen Richters in Betreff seiner Mitverantwortlichkeit für die Majoritätsentscheidung entgegen zu kommen. Auch sei für den Civilprozeß den Zwecken der Antragsteller durch die Bestimmung des § 261 Abs. 3 der Civ.-Pr.-O. genügt.

Ein anderer Antrag ging weiter und wollte den in der Minorität gebliebenen Richtern das Recht beilegen, ihre abweichende Ansicht bei Verkündung des Urtheils auszusprechen und zu begründen. Der Antragsteller berief sich auf das dieserhalb in der Schweiz, in England und Nordamerika geltende Recht. Er erblicke einen wesentlichen Nachtheil darin, daß der Wille der Majorität als der Wille sämmtlicher Richter erscheine und die Minderheit genöthigt sei, auch die fehlerhafteste Entscheidung der Mehrheit mit ihrem Namen zu decken. Verkehrte, vielleicht mit einer Stimme Mehrheit gefaßte Urtheilssprüche beschädigen erfahrungsmäßig, so wurde weiter ausgeführt, das Ansehen des ganzen Kollegiums und müsse es daher der Minorität zustehen, die Solidarität zu brechen und durch öffentliche Kundgabe ihrer Gegengründe gegen den gefällten Spruch zu protestiren. Ein zu häufiger Gebrauch dieses Rechtes sei nicht zu befürchten. Der Antrag werde die Fortentwickelung des Rechts im Volk und unter den Juristen fördern. Das Volk lerne dadurch diejenigen Richter kennen, welche durch Anlagen, Bildung und besonders ausgebildeten Rechtssinn in dem schwierigen Amt des Rechtfindens hervorragen. Die Wissenschaft ersetze die lebendige Wechselwirkung nicht, welche auf dem persönlichen Eintreten des Richters und dem Antheil des betheiligten Publikums beruhe. Das Ansehen der Gerichte werde durch das vorgeschlagene Verfahren eher erhöht als beeinträchtigt werden. Die Form der Polemik werde ausgeschlossen sein. Selbst der Mehrheitsbeschluß werde durch die Rücksicht auf die hervortretende entgegengesetzte Ansicht gewinnen. Diese in England bewährten Erfahrungen werden auch auf dem Kontinent zutreffen. Die persönliche Bedeutung der Richter übe ein so bedeutendes Gewicht, daß man nach vielen Menschenaltern noch die Aussprüche angesehener Richter zitire und als Norm gelten lasse. Der Ruf eines bedeutenden Richters werde aber wesentlich durch die persönliche Entwickelung seiner Rechtsansicht und seiner Gründe bedingt.

| S. 72. | In der Kommission fand der Antrag keine Zustimmung. Man hielt denselben mit der Autorität der Gerichte und einem guten kollegialischen Verhältniß unter den Richtern für unvereinbar. In England, dessen Rechtsgewohnheiten ohnedem nicht allenthalben zu unseren Anschauungen passen, bestehe die vorgeschlagene Einrichtung nicht; es handle sich dort nur um motivirte Abgabe der Vota, nicht um die Darlegung des

abweichenden Standpunktes gegenüber einem vorhandenen Richterspruche. Die Oeffentlichkeit der Berathung sei weit eher erträglich als die öffentliche Motivirung einer von dem Richterspruche abweichenden Meinung eines Einzelnen. Der Antrag werde zur Liebedienerei nach oben und zur Popularitätshascherei nach unten führen und die Eitelkeit und Rechthaberei befördern. Da selten Urtheile einstimmig gefaßt würden, so werde die Rechtfertigung abweichender Ansichten zur Regel werden. Die Fortbildung des Rechts und der Wissenschaft werde durch sorgfältige Ueberlegung in der Studirstube, aber nicht durch lebhafte Diskussionen infolge der polemisirenden Motivirung abweichender Meinungen gefördert. Das Gericht sei gegenüber der Außenwelt eine einheitliche Behörde, seine Sprüche seien Sprüche des Gerichts, deren Hauptaufgabe sei, Recht im einzelnen Falle zu schaffen und die Autorität der Gesetze aufrecht zu erhalten, nicht wissenschaftliche Diskussionen über Rechtsfragen herbeizuführen.

Von verschiedenen Seiten wurde endlich die Streichung der Bestimmung des § 163 anheimgegeben, nach welchen Schöffen und Geschworene verpflichtet sind, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten. Man wies darauf hin, daß erfahrungsmäßig diese Verpflichtung nicht überall inne gehalten werde und daß ihre Innehaltung nicht kontrolirt werden könne. Die Kommission blieb jedoch beim Entwurf stehen, weil die Bestimmung vor allem den Geschworenen und Schöffen ein gesetzliches Mittel an die Hand gebe, sich gegen unberechtigte Neugier und unzulässigerweise gestellte Fragen Dritter ablehnend zu verhalten. Auch sei es nicht richtig, daß die Bestimmung regelmäßig nicht beachtet werde. Wenn auch keine Strafe für den Bruch der Verpflichtung gedroht sei, so müsse man doch annehmen, daß Schöffen und Geschworene auch ohne Strafandrohung pflichtmäßig handeln werden.

Siebzehnter Titel. Gerichtsferien.

Der Entwurf gewährt den deutschen Gerichten Ferien in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. August, schreibt indessen vor, daß auch während der Ferien in einer Reihe von eiligen Civilsachen und in allen Strafsachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen werden sollen. Die Kommission beschloß sowohl in erster als in zweiter Lesung, trotz des Widerspruchs der verbündeten Regierungen, die Gerichtsferien um 14 Tage zu verlängern und dieselben auf 2 Monate vom 15. Juli bis zum 15. September zu normiren. Bei der Festsetzung der Gerichtsferien müsse auf das Bedürfniß der Gerichtsbeamten und die Bequemlichkeit des Publikums Rücksicht genommen werden. Wenn Strafsachen und eilige Civilsachen auch während der Ferien erledigt würden, so habe auch Letzteres ein Interesse daran, daß die Zeit der Ernte, welche namentlich in Wein bauenden Gegenden Anfangs September noch nicht beendet sei, frei bleibe. Bei einer allzukurzen Bemessung der Ferien werden entweder die Feriensenate im Falle schwacher Besetzung überlastet, oder es werde | einer großen Anzahl Richter durch Beschäftigung in den Feriensenaten die Erholung entzogen. Nach der bisherigen Erfahrung werde bei einer Dauer der Gerichtsferien von 2 Monaten durchschnittlich den einzelnen Richtern eine Erholungszeit von kaum mehr als einem Monate zu Gute kommen. In Preußen werde längst das Bedürfniß der Verlängerung der Ferien gefühlt. In den Sommermonaten ruhen mehr oder weniger alle Geschäfte. Die Erfahrungen am Rhein und in Bayern seien für die längere Dauer der Gerichtsferien durchaus günstige. Ohne diese Verlängerung werde man vielfach zu Beurlaubungen der Richter nach den Ferien greifen müssen und dadurch noch bedenklichere Störungen des Geschäftsgangs herbeiführen. | S. 73.

Gegen den Antrag wurde außer von den Vertretern der verbündeten Regierungen, welche mit einigen Kommissionsmitgliedern die Verlängerung der Gerichtsferien den Interessen des rechtsuchenden Publikums für zuwiderlaufend erklärten, von anderer Seite namentlich im Interesse der Rechtsanwälte geltend gemacht, daß kurze Ferien mit der Bestimmung, daß während der Dauer der Ferien die Nothfristen nicht laufen, vorzuziehen seien. Ohne letztere Bestimmung werden den Rechtsanwälten thatsächlich die Ferien größtentheils entzogen, zumal dieselben in den Strafsachen und in anderen Feriensachen beschäftigt blieben. Dies habe sich namentlich auch in Bayern herausgestellt, wo die beschäftigten Anwälte sich in den ersten und letzten Wochen der Ferienperiode fast nicht von Hause entfernen könnten. Gerade für den Anwalt sei aber eine ausgiebige Erholung

nothwendig, weil seine Thätigkeit ein größeres Maß an Kraftaufwand erfordere und künftighin es noch schwerer sein werde, Vertreter oder sonstige Arbeitshülfe zu finden. In mehreren Ländern sei schon jetzt während der Gerichtsferien der Lauf der Nothfristen gehemmt, ohne daß dies zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Nachdem die Vertreter der verbündeten Regierungen sich gegen den letzteren Antrag erklärt hatten, weil derselbe mit dem in der Civilprozeßordnung angenommenen System der Fristen in Widerspruch stehe, blieb die Kommission unter Verwerfung des Antrags lediglich bei den Beschlüssen erster Lesung stehen.

II. Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Der § 1 des Einführungsgesetzes läßt den Termin für das Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes offen; eine gleiche Vorschrift findet sich in den Einführungsgesetzen zu den Prozedurordnungen. Die Motive weisen darauf hin, daß der Zeitpunkt, mit welchem die Justizgesetze in Kraft treten, erst in späteren Stadien bestimmt werden könne. Man müsse dabei berücksichtigen, daß die deutsche Gerichtsverfassung nur einen fragmentarischen Charakter habe und vielfach durch die Landesgesetzgebung ergänzt werden müsse, sowie daß ihre Einführung in den einzelnen Ländern die Herstellung einer Reihe von Einrichtungen bedinge, für welche ein erst später zu übersehender Zeitraum den Einzelstaaten offen zu lassen sei.

In der zweiten Lesung wurde auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths beantragt, vorzuschreiben, daß die Prozedurordnungen gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft treten und daß der Tag, an welchem Letzteres in Kraft trete, für den ganzen Umfang des Reichs mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt werde.

| S. 74. | Die Kommission lehnte diesen Antrag ab, da sie der Ansicht war, daß diese so wichtige Bestimmung nicht ohne Zustimmung des Reichstags getroffen werden dürfe. Es sei nicht zulässig, die ganze Justizgesetzgebung auf eine nur mit Zustimmung des Bundesraths mögliche Kaiserliche Verordnung zu stellen. Wenn die Gesetze im Reichstag durchberathen und eine Einigung über dieselben mit den Bundesregierungen erfolgt sei, dann werde sich der Zeitpunkt, an welchem die Gesetze ins Leben treten könnten, übersehen lassen und dann werde derselbe gesetzlich festgestellt werden können. Man beabsichtige durchaus nicht, die Regierungen zu einer übereilten Einführung der Gesetze zu drängen. Aber der Zeitpunkt müsse im Voraus festgestellt werden auch aus Rücksicht auf die Betheiligten und die Interessen der verschiedenen Landestheile und Gerichtsbezirke.

Es wurde der Gedanke in der Kommission angeregt, eine äußerste gesetzliche Frist für die Einführung der Gesetze zu fixiren und es dem Bundesrath zu überlassen, dieselben noch früher ins Leben treten zu lassen. Man stand jedoch davon ab, nachdem hervorgehoben, daß die Kommission zur Zeit nicht in der Lage sei, für diese Frist einen angemessenen Vorschlag zu machen, daß man aber möglicherweise die Einführung verzögern werde, wenn man die Frist in Folge dessen zu geräumig stelle. Ohnehin sprechen gegen diesen Vorschlag im Wesentlichen dieselben Gründe, welche gegen die Kaiserliche Verordnung überhaupt geltend gemacht werden können.

Unter diesen Umständen gelangte die Kommission zu dem Beschluß, zur Zeit im Gesetz den Termin für das Inkrafttreten der Gesetze noch offen zu halten und die Lücke erst in dem späteren Stadium der Verhandlung auszufüllen.

Die im § 2 festgestellten Grenzen des Gerichtsverfassungsgesetzes sind schon bei früherer Gelegenheit begründet und fanden in der Kommission keine Beanstandung.

Der Absatz 2 des § 3, welcher die Uebertragung der Gerichtsbarkeit letzter Instanz in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, auf Antrag eines Bundesstaats auf das Reichsgericht unter gewissen Voraussetzungen zuläßt, wurde bemängelt. Die Vorschrift könne den Schein erwecken, als ob die betreffende Bundesregierung dabei nicht an die Zustimmung der Landesvertretung gebunden sei. Es wurde demgemäß beantragt, ausdrücklich auszusprechen, daß die Landesverfassung über die Frage entscheide, ob zu einem solchen Antrage des Bundesstaats die Zustimmung der Landesvertretung nothwendig sei.

Die Kommission lehnte indeß den Antrag ab, weil das Reich das rechtliche Zustandekommen der Akte der Einzelstaaten nicht zu prüfen habe und weil an dieser Stelle die angeregte Frage, ob ein derartiger Antrag nach dem Landesverfassungsgesetz ohne Zustimmung der Landesvertretung rechtlich wirksam sei, überhaupt nicht zur Entscheidung stehe.

Ein Reichstagsmitglied hatte beantragt, an geeigneter Stelle des Einführungsgesetzes die Bestimmung einzufügen:

> Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen den Oberlandesgerichten nicht übertragen werden,

und den Antrag mit dem Wunsche motivirt, der Bildung von Oberlandesgerichten mit zu kleinen Bezirken entgegenzuwirken.

Der an dieser Stelle zur Erörterung gelangte Antrag fand den Beifall | der Kommission nicht, da er nicht geeignet, den an sich wünschenswerthen Zweck zu erreichen, andererseits aber auch schwer durchführbar sei, weil in verschiedenen Staaten die Appellationsgerichte zweckmäßig mit einzelnen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt seien, insbesondere als Lehnshöfe fungiren und das Fideikommißwesen zu regeln haben. | S. 75.

In der Kommission wurde zur Erwägung gestellt, an dieser Stelle dem Gedanken der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bestimmten Ausdruck zu geben. Der Entwurf hat davon abgesehen, weil diese Trennung thatsächlich in Deutschland fast überall bereits durchgeführt ist, und weil auch in den beiden kleinen Bundesstaaten, in welchen dies noch nicht vollständig der Fall ist, nach Einführung der Gerichtsorganisation die Unmöglichkeit sich von selbst ergeben würde, Administrationsgeschäfte den Gerichten zu übertragen. Die Vertreter der Bundesregierungen wiesen darauf hin, daß der beantragte allgemeine Satz: „die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt" vieldeutig sei und möglicherweise auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Geschäfte der Justizverwaltung den Gerichten entziehen könne, was doch nicht beabsichtigt werde. Die Uebertragung einzelner Verwaltungsgeschäfte an einen Richterbeamten zu verbieten, sei nicht rathsam; es kommen Fälle vor, wo hiervon kaum Umgang genommen werden könne. Man dürfe nur auf die kleinen Inseln in der Nordsee hinweisen, welche im Winter oft lange ohne Verbindung mit dem Festlande seien und wo daher einzelne Verwaltungsgeschäfte vielleicht dem auf der Insel fungirenden Amtsrichter übertragen werden müßten.

Hierauf wurde in der Kommission erwidert, daß nur die Uebertragung von Verwaltungsgeschäften an die Gerichte, nicht an den einzelnen richterlichen Beamten für unzulässig erklärt werden solle und daß jeder Zweifel in Betreff der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Geschäfte der Justizverwaltung ausgeschlossen werde, wenn man am Schluß des § 4 hinzufüge:

> Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

Das sei aber zweckmäßig, um die deutschen Gerichte vor allen andern Geschäften unbedingt zu sichern und jeden möglichen Mißbrauch in den Einzelstaaten auszuschließen. Die Kommission beschloß dem entsprechend.

Der § 7 bestimmt, daß durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichtshof zugewiesen werden können, daß diese Vorschrift jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören, oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung findet.

Diese Bestimmung führte in der Kommission zu langen und eingehenden Erörterungen. Zuvörderst ist hervorzuheben, daß, wie nach den Erklärungen der Vertreter der Bundesregierungen anzunehmen ist, von dem hier eingeräumten Recht der Einzelstaaten wahrscheinlich nur in Bayern und vielleicht in Sachsen Gebrauch gemacht werden wird. Ein Kommissar des Bundesraths und der Vertreter der württembergischen Regierung sprachen wenigstens ihre persönlichen Ansichten dahin aus, daß in Preußen und Württemberg an die Errichtung eigener oberster Landesgerichte nicht gedacht werde. In Bayern werden | zweifellos mehrere Oberlandesgerichte errichtet. In Sachsen hat die Regierung | S. 76.
sich die Entschließung hierüber bisher noch vollständig offen gehalten.

Die Gegner des § 7 machten nun geltend, daß die Bestimmung geeignet sei, der partikularistischen Absonderung Vorschub zu leisten und die Bedeutung des deutschen Reichsgerichts herabzudrücken. Dieselbe beruhe wesentlich auf einer Konzession an den bayerischen Partikularismus und enthalte ein neues bayerisches Separatrecht. Ein praktisches Bedürfniß für die Einrichtung oberster Landesgerichtshöfe liege in keinem deutschen Staate vor. Dies beweise die zweifellose Thatsache, daß die preußische Regierung niemals an die Errichtung eines solchen Gerichtshofes gedacht habe. Die Verschiedenheit der Partikular-, Provinzial- und Statutarrechte sei aber in Preußen größer als in irgend einem anderen deutschen Lande. Das Provinzial- und Statutarrecht beschränke sich auch in der Regel auf den Bezirk eines Oberlandesgerichts und gelange daher ohnehin nicht an das Reichsgericht. Das größere Bezirke umfassende Partikularrecht könne aber vom Reichsgericht ebensogut gehandhabt werden, als von einem obersten Landesgericht, zumal ein derartiges Partikularrecht sich sehr häufig nicht allein innerhalb der Grenzen eines einzelnen Bundesstaates bewege. Deutschland bilde in Zukunft ein einheitliches Territorium für die Handhabung des Rechts. Es seien daher alle Deutschen dabei interessirt, die Rechtsprechung sämmtlicher Territorien unter den Schutz eines gemeinsamen Gerichtshofes zu bringen. Nur die Rechtsmaterie müsse darüber entscheiden, ob sie die gemeinsame Rechtsprechung vertrage. Politische Rücksichten dürfen hier nicht genommen werden, würden aber, wenn überhaupt zur Geltung gebracht, zur Streichung des § 7 führen. Wenn in Zukunft selbst die auf Reichsgesetze bezüglichen Prozesse in der Revisionsinstanz nur dann an das Reichsgericht gelangen sollten, wenn die Kompetenz desselben in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich vorgesehen worden, so könne eine solche Klausel von dem gesetzgebenden Faktor leicht übersehen werden, wie dies schon bei dem vom Reichstage angenommenen Hülfskassengesetz der Fall sei. Eine Ueberlastung des Reichsgerichts könne die Beseitigung der Vorschrift im § 7 nicht herbeiführen, da ja thatsächlich nur Bayern und vielleicht noch Sachsen in Betracht kommen. Würden aber auch andere Staaten, insbesondere Preußen, von der im § 7 gewährten Befugniß Gebrauch machen, so werde der deutsche Gerichtshof wesentlich nur ein Strafgerichtshof werden und seine Thätigkeit in Civilsachen thatsächlich nicht viel über die jetzige Kompetenz des Oberhandelsgerichts hinausgehen. Bei der Errichtung des Oberhandelsgerichts habe man ähnliche Einwendungen gehört, wie sie jetzt gegen die volle Kompetenz des Reichsgerichts geltend gemacht würden. Alle damals ausgesprochenen Befürchtungen seien aber durch die Erfahrung längst widerlegt.

Der bei der Verhandlung anwesende Königlich bayerische Justizminister bestritt zuvörderst, daß der § 7 aus politischen und insbesondere partikularistischen Rücksichten auf Bayern hervorgegangen sei. Derselbe enthalte kein Separatrecht für Bayern, wenn auch die bayerische Regierung, durch die Verhältnisse des bayerischen Staats gezwungen, vorzugsweise von der gewährten Befugniß Gebrauch machen werde. Eine Gefährdung der Rechtseinheit und der Stellung des deutschen Gerichtshofs führe der § 7 nicht herbei. Nicht blos die jetzige Kompetenz des Reichsoberhandelsgerichts verbleibe demselben unbeschränkt, sondern die deutsche Gesetzgebung habe es auch in der Hand, die Kompetenz des Reichs-
| S. 77. gerichts bei dem Erlaß jedes neuen Reichsgesetzes zu erweitern und ins | besondere diese Kompetenz bei der demnächstigen Einführung des deutschen Civilrechts zu normiren. Ein Interesse des Deutschen Reichs, durch seinen Gerichtshof in letzter Instanz Fragen des Partikularrechts zu entscheiden, bestehe nicht. Gerade in der ersten Zeit nach Einführung der Justizgesetze sei es wünschenswerth, den deutschen Gerichtshof mit solchen Sachen nicht zu überlasten. Nach den Zuständigkeitsvorschriften des Entwurfs werde der Gerichtshof ohnehin von vornherein acht Senate haben müssen. Ein Uebermaß von Senaten werde aber gerade die Rechtseinheit gefährden. In Bayern bestehen, wie die der Kommission vorgelegte Uebersicht beweise, eine außerordentlich große Anzahl von Partikularrechten, welche über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinausgingen. Die Handhabung dieser Partikularrechte setze eine große Vertrautheit mit der historischen und rechtlichen Entwickelung der einzelnen Landestheile voraus; man könne kaum erwarten, daß sich hierfür im Reichsgericht die geeigneten Kräfte finden, namentlich nachdem die Kommission es zurückgewiesen habe, besondere Senate im Reichsgericht für die einzelnen Rechtsmaterien zu bilden. Unter diesen Umständen sei der § 7 vielmehr geeignet, das Reichsgericht zu fördern und das Vertrauen in seine Entscheidungen zu stärken. Die in früheren Jahrhunderten mit dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath gemachten Erfahrungen seien so wenig erfreulich gewesen, daß die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März

1849 es vorgezogen habe, das Reichsgericht wesentlich nur für Verhältnisse des öffentlichen Rechts zu konstruiren.

Verschiedene Kommissionsmitglieder unterstützten diese Ausführungen. Die Bestimmung des § 7 sei nur für einen Uebergangszustand berechnet. Nach Einführung des deutschen Civilrechts werde die Bedeutung derselben von selbst verschwinden. So lange aber ein einheitliches Civilrecht noch nicht existire, sei es am besten, die Entscheidung landesrechtlicher Streitigkeiten obersten Landesgerichten zu überlassen, deren Mitglieder wirkliche Sachverständige seien und das Material beherrschten. In Preußen gelten wesentlich drei große Rechtsgebiete, während in Bayern die Masse partikularen, über die Bezirke der demnächstigen Oberlandesgerichte hinausgehenden Rechts weit größer sei. Es sei überhaupt zu bestreiten, daß die vorliegende Frage die Machtstellung und das Interesse des Deutschen Reiches berühre. Der Absatz 2 des § 7 wahre die Souveränität des Reichs auf diesem Gebiete. Das Reich habe kein Interesse, das Partikularrecht eines einzelnen Landes seiner Entscheidung in letzter Instanz zu unterwerfen. Es handele sich nicht um eine der Rechtseinheit gefährliche Schaffung und Ausbildung partikularen Rechts, sondern um eine Maßregel zur richtigen Handhabung desselben, so lange es nicht durch Reichsrecht ersetzt sei.

Die Gegner des § 7 wollten eventuell durch verschiedene Anträge zur Sicherung einer gleichmäßigen Anwendung des Reichsrechts die Einschränkung hinzufügen, daß die Vorschrift des § 7 keine Anwendung auf Revisionen und Beschwerden finden dürfe, welche auf die Verletzung eines Reichsgesetzes gestützt seien. Man dürfe unter keinen Umständen die Entscheidung über Reichsrecht in letzter Instanz in ein oberstes Landesgericht verlegen. Es bedürfe keiner Ausführung, daß damit die Rechtseinheit und die gleichmäßige Anwendung des Reichsrechts gefährdet sein würde. Aber auch diese eventuellen Anträge fanden nicht die Zustimmung der Kommission. Wenn man auch die Tendenz derselben durchaus billigte, so hielt man doch die Anträge prozessualisch für unausführbar.

Auch die Vertreter der Bundesregierungen bezeugten, daß man sich bemüht habe, den angedeuteten Weg zu beschreiten, daß aber die eingehendsten | Erörterungen die Undurchführbarkeit derselben ergeben hätten. Die Konstruktion des Rechtsmittels der Revision, welches die Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte nicht zulasse, wenigstens nicht vorschreibe, die Geltendmachung neuer Gesichtspunkte noch in der mündlichen Verhandlung freistelle, vertrage sich mit der beantragten Einschränkung nicht. Jedenfalls werde dieselbe zu den schwierigsten Kompetenzbestimmungen und Kompetenzstreitigkeiten führen und unaufhörlich Verweisungen von dem einen Gericht an das andere veranlassen. Wenn auch die auf Verletzung der deutschen Prozedurordnungen gestützten Revisionen nach dem Zugeständniß des Antragstellers den obersten Landesgerichten verbleiben, so werde damit nicht viel geholfen und möglicherweise werden dadurch noch größere Weiterungen in die Prozesse gebracht. Die Kompetenz des Reichsgerichts sei bisher nach der Rechtssache, nicht nach der Beschaffenheit der Beschwerde, bestimmt. Es werde daher der gestellte Antrag die Kompetenz des Reichsgerichts beispielsweise in Handelssachen sogar beschränken. | S. 78.

Bei der Abstimmung wurde der § 7 angenommen und die oben bezeichneten eventuellen Anträge gegen wenige Stimmen abgelehnt.

Ebensowenig fand ein Antrag, die Geltung des § 7 ausdrücklich nur bis zum Erlaß eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich anzuerkennen, die Zustimmung der Kommission. Man hielt denselben für überflüssig, weil er nur ausspreche, was sich von selbst verstehe, weil die Kompetenz des Reichs, den auf seiner eigenen Gesetzgebung beruhenden Paragraphen zu beseitigen oder einzuschränken, an sich zweifellos sei.

Der § 8 des Einführungsgesetzes stellt es der Gesetzgebung eines Bundesstaates mit mehreren Oberlandesgerichten frei, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit derselben gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem oder mehreren Oberlandesgerichten zuzuweisen.

Diese in der ersten Lesung mit Stimmengleichheit abgelehnte Bestimmung wurde in zweiter Lesung, nachdem der Bundesrath wiederholt die Aufrechterhaltung gefordert hatte, angenommen. Die Vorschrift soll die gleichmäßige Entscheidung von Fragen des Strafrechts innerhalb der Einzelstaaten sichern und die Möglichkeit gewähren, ein

Oberlandesgericht vorzugsweise mit solchen Richtern zu besetzen, welche mit diesen Rechtsmaterien besonders vertraut sind.

Von der einen Seite wurde nun geltend gemacht, daß, soweit es sich um Reichsstrafrecht handele, die einheitliche Rechtsprechung nach bestimmten Ländern für die gleichmäßige Anwendung des Reichsrechts in ganz Deutschland sogar schädlich sein könne. Für das Polizeistrafrecht und das sonstige Strafrecht der Einzelstaaten liege aber ein Bedürfniß nicht vor, da dauernde Verschiedenheiten in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte durch die Gesetzgebung ohne Schwierigkeit beseitigt werden könnten. Die Annahme des Paragraphen begünstige nur die Errichtung kleinerer Oberlandesgerichte. Man werde Gefahr laufen, partikulares Strafrecht auszubilden und den Mittelstaaten die Errichtung mehrerer Oberlandesgerichte und damit eines obersten Landesgerichts erleichtern. Wollen die Regierungen nur das Bedürfniß, divergirende Rechtsansichten mehrerer Oberlandesgerichte auf eine Einheit zurückzuführen, befriedigen, so könnten sie die Einführung einer Beschwerde an das Reichsgericht zur Wahrung des Gesetzes vorschlagen, welche sich trotz der damit verbundenen Mängel noch eher empfehle, als die Annahme des § 8.

Hierauf wurde von den Vertretern der Bundesregierungen und aus der Kommission
| S. 79. erwidert, daß Einheit in der Handhabung des Strafrechts, wie | für das Reich, so nicht minder für die Einzelstaaten eine Nothwendigkeit sei. Der Einfluß des Reichsgerichts auf die Auslegung und Anwendung des Reichsstrafrechts könne durch die Vorschrift des § 8 nicht abgeschwächt werden. Die Auktorität des Reichsgerichts, an welches in vielen Fällen die gleichen Fragen zur Entscheidung gelangen würden, werde eine dauernde, partikularistisch verknöcherte Auslegung des Reichsrechts verhüten. Die Vorschrift des § 8 habe wesentlich praktische Bedeutung für das besondere Strafrecht der Einzelstaaten. Wenn solche strafrechtliche Bestimmungen von mehreren Oberlandesgerichten desselben Staates verschieden ausgelegt würden, und dagegen keine Korrektur möglich sei, so sei dies für den Einzelstaat ein unerträglicher Zustand. Beispielsweise sei es in Bayern vorgekommen, daß gewisse Prozessionen ohne Genehmigung der Landesregierung in dem Bezirk des einen Appellationsgerichts für straflos, in dem Bezirk des andern für strafbar erklärt seien. In solchen Fällen geben die Prozedurordnungen kein Aushülfsmittel an die Hand, wenn der § 8 abgelehnt werden sollte. Die Reichsgesetzgebung dürfe nicht die gleichmäßige Handhabung der Rechtsordnung in den Einzelstaaten gefährden. Die Einzelstaaten können bei der Eintheilung der Oberlandesgerichtsbezirke nicht allein die Rücksichten auf eine gleichmäßige Auslegung der Gesetze entscheiden lassen. Die lokalen und sozialen Verhältnisse und die Interessen des Rechtsuchenden Publikums müssen dabei wesentlich entscheidend sein. Die Streichung des § 8 werde aber vielfach die Bildung zweckmäßiger Oberlandesgerichtsbezirke verhindern, weil diese die gleichmäßige Anwendung des partikularen Strafrechts gefährden würde. Die Freiheit der Einzelstaaten dürfe durch die Reichsgesetzgebung nicht weiter eingeschränkt werden, als das Reichsinteresse unbedingt erfordere.

In verschiedenen deutschen Staaten ist die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Civilprozesses an besondere Voraussetzungen, insbesondere an die Zustimmung der vorgesetzten Behörden geknüpft. Dies ist namentlich in Baden und Rheinhessen der Fall, während in Preußen die Vorentscheidung des Kompetenzgerichtshofes von der Staatsregierung angerufen werden kann. Die Kommission hielt die Einrichtung mit der Gleichheit vor dem Gesetz und dem in der Strafprozeßordnung anerkannten Prinzip der Legalität, nach welchem die Staatsanwaltschaft alle strafbaren Handlungen zu verfolgen verpflichtet ist, für unvereinbar und durch ein praktisches Bedürfniß nicht gerechtfertigt. In Preußen seien diese Beschränkungen erst in den fünfziger Jahren eingeführt. Eine chikanöse Verfolgung der Beamten habe in denjenigen Ländern, in welchen denselben ein solcher besonderer Schutz nicht gewährt, keineswegs stattgefunden. Dies werde auch nach dem Beschlusse der Kommission über die Erhebung der öffentlichen Klage nicht der Fall sein. Die Privatklage sei nicht allgemein zugelassen. Die Erhebung einer öffentlichen Klage könne gegen den Willen der Staatsanwaltschaft nur vom Oberlandesgericht beschlossen werden. Andererseits sei aber der den Beamten gewährte besondere Schutz gefährlich und könne zu großem Mißbrauch führen, selbst den Rechtssinn der Beamten schwächen. In Betreff der Verfolgung strafbarer Handlungen müsse in Deutschland nach Einführung der Justizgesetze ein gleichmäßiger Rechtszustand bestehen. Unmöglich könne man aber das gehässige Vorzugsrecht

der Beamten auf ganz Deutschland ausdehnen. Es sei daher geboten, dasselbe durch die Bestimmung des § 9a allgemein zu beseitigen.

| Die Vertreter der Regierungen widersetzten sich diesen Anschauungen. Die fraglichen Bestimmungen in den Einzelstaaten hingen mit dem innern Staatsrecht derselben, der Organisation der administrativen Behörden, und den materiellen Befugnissen derselben so innig zusammen, daß die Reichsgesetzgebung in diese Rechtsmaterie nicht ohne Verwirrung dieser Verhältnisse eingreifen könne. Der bestehende besondere Schutz für die Beamten gegen chikanöse Verfolgung mit Strafanträgen und Entschädigungsklagen sei in gegenwärtiger Zeit und gegenüber den Beschlüssen der Kommission über die Erhebung öffentlicher Klagen vielleicht noch weniger entbehrlich und es könne daher das Fallenlassen der betreffenden Bestimmungen den betheiligten Regierungen nicht zugemuthet werden. | S. 80.

Nach § 14 werden die jetzigen Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts durch kaiserliche Verordnung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Die Kommission, welche den von einem Mitgliede angeregten Gedanken, durch Gesetz den Eintritt aller Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in das Reichsgericht vorzuschreiben, nicht für zutreffend hielt, verwarf dagegen die vom Entwurf vorgeschlagene Versetzung in den einstweiligen Ruhestand als mit der Würde und mit dem in ihrem Alter berechtigten Anspruch auf ökonomische Sicherheit der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes nicht verträglich, obwohl von dem Vertreter der Reichsregierung und von mehreren Kommissionsmitgliedern hervorgehoben wurde, daß gerade die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand den Interessen der Richter entspräche und aus Gründen der Billigkeit für die Betheiligten aufgenommen sei. Es sei sehr wohl möglich, daß sich Jemand lieber auf Wartegeld als in den Ruhestand versetzen lasse. Wenn ein Staatsdiener seinen vollen Gehalt fortbeziehe, so müsse er sich überdies gefallen lassen, auch wieder zum Dienst herangezogen zu werden. Es liege kein Grund vor, die Mitglieder des Oberhandelsgerichts vor den Mitgliedern der obersten Landesgerichte zu privilegiren.

Die von der Kommission beschlossenen §§ 16 und 17 sind lediglich Konsequenzen der Einführung eines neuen Titels über die Gerichtsverfassung. Die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordert in den einzelnen Ländern eine neue Gestaltung der Gerichtsbezirke und eine Beschlußfassung über die Besetzung der einzelnen Gerichte. Mannigfache Mißgriffe und infolge dessen Korrekturen derselben werden dabei für die erste Zeit unausbleiblich sein. Der § 16 schreibt daher vor, daß innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine unfreiwillige Versetzung des Richters unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten dann von der Landes-Justizverwaltung verfügt werden kann, wenn dieselbe mit der Einziehung von Richterstellen verbunden sind.

Der § 17 unterwirft den Bestimmungen über die Fähigkeit zum Richterstande Diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaat zurückgelegt haben nur insoweit, als nicht in dem Bundesstaat abweichende Vorschriften bestehen und schreibt vor, daß die für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeit für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis auf zwei Jahre abgekürzt werden kann. Diese Bestimmungen sind aus einer billigen Rücksichtnahme auf die in Bayern und Württemberg zur Zeit bestehenden Verhältnisse entstanden.

Die Vertretung der Anwälte insbesondere durch jüngere bei ihnen behufs ihrer Ausbildung beschäftigte Juristen oder sonstige Rechtspraktikanten ist in den verschiedenen deutschen Staaten zur Zeit abweichend geregelt.

| Im Anschluß an die Bestimmungen der Prozedurordnung wird demnächst eine einheitliche Ordnung dieser Frage beim Erlaß einer Reichsanwaltsordnung eintreten müssen. Die Kommission war der Ansicht, daß bis dahin die bestehenden Verhältnisse ohne Bedenken aufrecht erhalten werden könnten und ohne Härte und Unbilligkeiten nicht zu beseitigen seien. Sie beschloß daher, im § 18 bis zum Erlaß einer Rechtsanwaltsordnung die Regelung der hier in Betracht kommenden Fragen der Landesgesetzgebung zu überlassen. | S. 81.

Die sonstigen Beschlüsse der Kommission zum Einführungsgesetz sind bereits bei Berathung der einschlagenden Materien des Gerichtsverfassungsgesetzes erläutert und kann darauf und auf den Inhalt der Protokolle hier verwiesen werden.

Auf Grund dieser Berathungen beschloß die Kommission einstimmig:

> Dem Reichstage die Annahme des Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz nach Maßgabe der zur Vertheilung gelangten Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Lesung zu empfehlen.

Die Kommission ist davon durchdrungen, daß ihr Werk idealen Anforderungen nicht entspricht und nicht entsprechen kann. Sie glaubt aber nicht, daß eine nochmalige Berathung die gestellte Aufgabe erheblich weiter fördern würde. Die nach dem Entwurf der Regierungen und den Beschlüssen der Kommission sich ergebende Konstruktion der deutschen Gerichte ist keine durchweg harmonische, aus einem einheitlichen wissenschaftlich gereiften Gedanken entsprungene Ordnung. Die erste Herstellung einer deutschen Gerichtsverfassung muß die bestehenden Verhältnisse, ihre historische Entwickelung und den Zusammenhang der Gerichtsverfassung mit dem inneren Leben der einzelnen Staaten berücksichtigen. Sie ist zum großen Theil durch die Bestimmungen der Prozeßordnungen bedingt, von welchen namentlich die Strafprozeßordnung mit großen inneren Schwierigkeiten zu kämpfen und mehr Gewicht auf die Anforderungen des praktischen Lebens zu legen hat, als auf die wissenschaftliche Korrektheit und gedankenmäßige Harmonie der Vorschriften. Viele Wünsche einzelner Mitglieder und selbst der Mehrheit der Kommission konnten nicht erreicht werden und mußten gegenüber den schwierigen Verhältnissen und den Erklärungen der Regierungen zurücktreten. Die Kommission glaubt nicht, etwas Vollkommenes geschaffen zu haben, wohl aber darf sie hoffen, daß der Reichstag anerkennen werde, wie sie nach besten Kräften bemüht gewesen ist, das erreichbar Beste vorzulegen. Die deutsche Justizgesetzgebung wird nur dann gelingen, wenn alle Faktoren der Gesetzgebung ihren Blick auf das Ganze richten und sich stets gegenwärtig halten, daß das große Werk ohne Selbstbeschränkung im Einzelnen unmöglich und daß die Bedeutung vieler einzelnen Bestimmungen gegenüber dem Ganzen zurücktreten. Die Einheit der Nation in den Gerichten und dem Verfahren vor denselben ist keine Frage der Partei, kein Gegenstand des Streites zwischen den Regierungen und den Volksvertretungen. Ihre Durchführung ist eine Lebensbedingung des deutschen Reichs, ebenso aber ein dringendes Bedürfniß aller einzelnen Staaten. Diese Aufgabe **muß** erfüllt werden. Ihre Verschiebung würde die Schwierigkeiten nicht vermindern, wohl aber bis dahin unleidliche Zustände schaffen und das Bestehende lockern, ohne es durch definitive Einrichtungen zu ersetzen. Gleiche Erfahrungen in allen Theilen Deutschlands auf Grund eines einheitlichen in Geltung stehenden Rechts werden bald zur Beseitigung einzelner Mängel führen, welche heute in Folge der bis dahin bestandenen Zerrissenheit
| S. 82. der Nation und der Mannig | faltigkeit der in den einzelnen Staaten geltenden Rechtssysteme nicht zu vermeiden waren.

Aber auch gegenüber der in den Einzelstaaten heute bestehenden Zustände gewährt die deutsche Justizgesetzgebung bedeutende Fortschritte. Es giebt keinen deutschen Staat, der durch dieselbe nicht in vielen und wichtigen Beziehungen erheblich gefördert würde. In fast allen deutschen Staaten bedurften, auch abgesehen von der nationalen Aufgabe, die Verfassung der Gerichte und das Verfahren vor denselben einer durchgreifenden Reform, ohne daß diese Staaten diese Reform aus eigener Kraft wenigstens in so vollkommenem Maße, als mittelst der deutschen Gesetzgebung, hätten durchführen können. Die deutschen Justizgesetze werden fast überall die Garantieen der bürgerlichen Freiheit vermehren, ohne die energische Handhabung der Rechtsordnung zu gefährden. Sie werden an die Stelle der verschiedenartigsten Bestimmungen über die Verfassung der Gerichte und das Verfahren in Civil- und Strafsachen gleiches Allen verständliches Recht setzen und durch die einheitlichen Vorschriften über die Handhabung desselben demnächst die Herstellung eines nationalen materiellen Rechts erleichtern, bis dahin aber die aus der Verschiedenheit desselben für die wirthschaftlichen und sittlichen Interessen des Volkes entspringenden Nachtheile wesentlich vermindern.

Diese Gesichtspunkte leiteten die Berathung der Kommission und begründen ihre Hoffnung auf einen glücklichen Abschluß des großen Gesetzgebungswerks.

Berlin, den 17. September 1876.

Die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

Miquél (Vorsitzender und Berichterstatter). **Hauck** (Berichterstatter).
Becker. **Bernards.** **Dr. Bähr** (Kassel). **Eysoldt.** **v. Forcade de Biaix.** **Gaupp.**
Dr. Gneist. **Herz.** **v. Jagow.** **Klotz.** **Dr. Kraetzer.** **Dr. Lasker.** **Dr. Lieber.**
Dr. Marquardsen. **Dr. Mayer.** **v. Puttkamer** (Fraustadt). **Pfafferott.**
Reichensperger (Olpe). **v. Schöning.** **Struckmann** (Diepholz). **Dr. v. Schwarze.**
Thilo. **Dr. Völk.** **Dr. Wolffson.** **Dr. Zinn.**

D.

Bedenken des Bundesraths.

Weitere Kommissionsberathung.

a.

Sitzungen des Reichstags vom 3. und 6. November 1876.

| 4. Sitzung

am Freitag, den 3. November 1876. Sten. Ber. | S. 11.

Beschlußfassung über Kommissionswahlen.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

| Meine Herren, wir kommen jetzt wieder zu der Frage der Kommissionswahlen. | S. 13.
Damit dieselben in den Abtheilungen vorbereitet werden können, wird es nothwendig sein, daß wir uns über die zu wählenden Kommissionen schlüssig machen.

— — —

Meine Herren, dann liegen die Berichte der Justizkommission über die Justizgesetze vor. Der § 4 des Gesetzes vom 1. Januar 1876, auf Grund dessen die Justizkommission existirt, bestimmt zwar:

> In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im § 1 bezeichneten Gesetzentwürfe ein.

Wir wären daher in der Lage, auf Grund der Berichte ohne weiteres in die zweite Berathung einzutreten. Es scheint mir aber der Fall sehr denkbar und sehr möglich, daß bei dem Umfange der Gesetze denn doch die Nothwendigkeit während des Laufs der Verhandlung hervortritt, die Gesetze oder einzelne Theile derselben wiederum an eine besondere Kommission zu verweisen, und ich glaube daher im Interesse unserer Geschäfte schon jetzt die Frage zur Erörterung bringen zu müssen, ob es sich nicht empfiehlt, nach den zulassenden Vorschriften der Geschäftsordnung auch eine Justizkommission außer den bereits vorgeschlagenen Kommissionen zu wählen.

Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Miquél: Ich bin dem Herrn Präsidenten für diese Anregung sehr dankbar und kann seine Ansicht nur durchaus unterstützen. Es wird zur Zeit nicht übersehen werden können, ob und welche Theile dieser Gesetze oder welche einzelne Anträge an eine solche Kommission zu verweisen sein werden, es scheint mir aber unbedingt nothwendig zu sein, daß eine solche Kommission existirt. Es können ja in der Spezialberathung leicht Anträge angenommen werden, welche in den Zusammenhang der Gesetze nicht passen, Inkongruenzen können entstehen, da kann es sehr leicht nothwendig werden, daß man einzelne Theile, um diese Inkongruenzen aus dem Gesetze zu entfernen, an eine Kommission verweist, die den ganzen Zusammenhang übersieht, während doch nicht angenommen werden kann, daß jedes einzelne Mitglied des Reichstags das zu thun im Stande wäre.

Es kommt aber hinzu, daß wohl, glaube ich, im Reichstage der allgemeine Wunsch besteht, daß die Erklärungen des Bundesraths nicht erfolgen nach und nach im Fortlaufe der Berathung bei den einzelnen Paragraphen, sondern daß eine übersichtliche Darstellung vor Eingang der zweiten Berathung über die Beschlüsse des Bundesraths uns gegeben wird. Wenn dies nicht geschieht, so werden schon allein die technischen Schwierigkeiten die Gesetze, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, in dieser Session in Gefahr bringen und andererseits wird die Lage des Reichstags eine außerordentlich schwierige, wenn wir erst tropfenweise, nach und nach erfahren, in welchen Beziehungen denn der Bundesrath abweicht. Man muß durchaus eine Uebersicht haben, und ich hoffe, daß der Bundesrath, wenn der Reichstag in irgend einer Weise zu erkennen geben sollte, daß er dieser Ansicht beipflichtet, dem Wunsche gerecht werden wird und uns eine solche allgemeine Darstellung zu geben geneigt sein möchte. Wäre dies nun aber der Fall, dann wird sehr bald übersehen werden können, ob vielleicht einzelne Gruppen dieser Beschlüsse, die mehr technisch-juristische Bedeutung haben, an eine solche Kommission zu verweisen sind, während der Reichstag sich ja jeden Gegenstand zur unmittelbaren Plenarberathung wird vorbehalten können, was meiner Meinung nach bei politischen Fragen naturgemäß der Fall sein wird.

Aus allen diesen Gründen scheint es mir durchaus wünschenswerth, daß schon jetzt eine Kommission eingesetzt wird und der Reichstag sich vorbehält, zu entscheiden, was demzunächst an die Kommission zu verweisen sein möchte.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Windthorst: Ich bin mit dem Herrn Vorredner einverstanden, muß jedoch eine seiner Aeußerungen interpretiren, d. h. ich muß angeben, wie ich sie verstanden habe.

Der verehrte Herr hat gesagt, daß die Kommission niedergesetzt werden solle unter Vorbehalt des demnächstigen Beschlusses, was an dieselbe zu weisen sei. Daß alle juristisch-technischen Fragen wiederum an die Kommission verwiesen werden, die bisher gesessen hat, finde ich durchaus in der Ordnung, und ich zweifle nicht, daß das ganze Haus einstimmig die früheren Mitglieder zu dieser Kommission berufen wird.

Es gibt aber eine Reihe von Fragen, die nicht juristisch-technisch sind, bei denen ich glaube, daß das Haus es angezeigt finden könnte, einiges neues Blut in die Kommission zu bringen,

(Heiterkeit)

oder andere Elemente überhaupt für dieselbe aufzustellen. Denn die bisherigen Herren sind nun bereits von den Bundesregierungen so bedrängt worden,

(Heiterkeit)

daß es nützlich werden kann, daß andere Kräfte, die noch nicht so bedrängt sind, ihnen zu Hülfe kommen.

(Heiterkeit.)

Für diese Art Fragen werde ich mir möglicherweise erlauben, eine besondere Kommission zu beantragen.

Ich habe das heute schon sagen wollen, um demnächst nicht der Inkonsequenz geziehen zu werden.

| Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort zur Geschäfts- | S. 14. ordnung.

Abgeordneter Miquél: Es ist wohl selbstverständlich, daß ich nicht entfernt, indem ich den Vorschlag des Herrn Präsidenten, eine Justizkommission zu wählen, unterstützte, daran gedacht habe, daß man dieselben Mitglieder wiederwählen solle. Ich habe ausdrücklich, und insofern stimme ich mit dem Herrn Kollegen Windthorst ganz überein, gesagt, daß nach meiner Meinung wesentlich an diese Kommission die technisch-juristischen Fragen zu verweisen seien, während ich glaube, daß die Fragen anderer Natur, namentlich diejenigen, welche eine politische Seite haben, direkt im Plenum zu behandeln sind.

(Zustimmung. Sehr richtig!)

Man kann sich dabei vorbehalten, diese Fragen auch durch eine besondere Kommission vorberathen zu lassen; mir scheint es aber, daß es richtiger wäre, sie im Plenum zu berathen. Aber ich bin der Meinung, dieses ist Alles noch verfrüht zur Zeit, jetzt kommt es nur darauf an, daß eine Kommission gewählt werde mit dem Vorbehalt der demnächstigen Bestimmung ihrer Kompetenz.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Ja, meine Herren, ich glaube, die Meinungsdifferenzen, die scheinbar zwischen dem Herrn Abgeordneten Windthorst und dem Herrn Abgeordneten Miquél bestehen, sind nicht vorhanden; sie sind in der Tendenz vollkommen einverstanden über die Aufgaben, die wir dieser Kommission zuzuweisen haben. Ich glaube auch, Herr Miquél hat etwas die Bescheidenheit übertrieben, als er annahm, daß wir, wenn wir eine Justizkommission wieder einsetzten, irgend andere Mitglieder für die technische Streite wählen könnten,

(sehr richtig!)

als diejenigen Mitglieder, welche die Berathung während der Vertagung des Reichstags geführt haben.

Allein von höchster Bedeutung für die ganze Frage scheint mir doch zu sein, daß wir eine positive Auskunft von Seiten der Herren Bundesräthe erfahren, ob denn jene gewünschte Uebersicht, die Herr Miquél mit Recht als die Basis einer derartigen Kommissionseinsetzung betrachtet hat, ob wir sie denn zu erwarten haben, oder ob wir vor die andere Möglichkeit gestellt sind, daß die Herren Bundesräthe uns nur im Verlaufe der zweiten Berathung von Paragraph zu Paragraph ihre abweichenden Ansichten darthun werden. Der letztere Fall wäre eine Erschwerung der ganzen Berathung, die ich ganz taxire, wie der Herr Abgeordnete Miquél, nämlich dahin, daß sie die Absicht bekundet, in dieser Session die Justizgesetze nicht zu Stande kommen zu lassen.

Ich ersuche deshalb nochmals die Herren vom Bundesrathe, sich doch darüber äußern zu wollen, ob es in ihren Intentionen liegt, eine derartige Uebersicht ihrer Beschlüsse rechtzeitig dem Reichstage vorzulegen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, es ist jetzt von zwei Seiten aus dem Reichstage der Wunsch geäußert, daß der Herr Reichskanzler uns eine Gesammtübersicht der Beschlüsse des Bundesraths zu den vorliegenden Justizgesetzen geben möge. Ich glaube, die Lage der Geschäfte, die dringende Nothwendigkeit, bald sachgemäß in die Berathung eintreten zu können, wird es rechtfertigen, wenn ich — da nicht widersprochen wird — hiermit konstatire, daß dieser Wunsch geäußert worden ist, daß er von gewichtiger Seite des Reichstags geäußert worden ist, und daß von keiner Seite demselben widersprochen worden ist.

(Zustimmung.)

Ich konstatire das hiermit und ertheile dem Bevollmächtigten des Bundesraths, Herrn Justizminister Dr. Leonhardt, das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, da ich annehmen muß, daß es dem Wunsche des hohen Hauses entspricht, eine Gesammtübersicht der Bedenken zu haben, welche die verbündeten Regierungen in Betreff der Beschlüsse Ihrer Justizkommission hegen, so bin ich in der Lage, namens der verbündeten Regierungen die Bereitwilligkeit derselben zu erklären, diesem Wunsche nachzukommen. Es wird Ihnen also, und zwar in allerkürzester Zeit, eine Gesammtübersicht der Bedenken, gesondert nach den einzelnen Gesetzentwürfen, zugehen. An einer Uebersicht der Bedenken, welche nicht mehr geltend gemacht werden, früher aber geltend gemacht worden sind, wird Ihnen nicht liegen. Denn diese Bedenken sind ja todt und kommen erst wieder zum Leben, wenn sie von neuem aufgenommen würden, sei es von den verbündeten Regierungen, sei es aus dem hohen Hause. Ich darf jedoch bemerken, daß die verbündeten Regierungen einige 70 Bedenken haben fallen lassen,

(Bewegung und Heiterkeit)

und daß sie in verschiedenen Punkten ihre Bedenken in modifizirter Fassung vorbringen werden, welche geeignet ist, eine Vermittelung herbeizuführen.

Die verbündeten Regierungen werden sich der Hoffnung hingeben dürfen, daß Sie in diesem Verhalten ein Entgegenkommen finden werden oder doch mindestens den Wunsch der verbündeten Regierungen, durch Verminderung der Differenzen ihrerseits dazu beizutragen, die Aufgabe, die Ihnen vorliegt, zu erledigen. Ich gestatte mir jedoch noch zwei allgemeine Bemerkungen, denen Sie, wie ich glaube, Widerspruch nicht entgegensetzen werden.

Das Verfahren, welches innegehalten werden soll, ist ein ganz anomales und für die parlamentarische Aktion der verbündeten Regierungen kein günstiges. Allein gegenüber einer so großen Aufgabe, einer so umfassenden Aufgabe, wie sie Ihnen noch nie gestellt worden ist, auch schwerlich einer parlamentarischen Versammlung je wieder gestellt werden wird, ist ein anomales Verfahren angezeigt, wie denn auch die ganze Konstruktion der Justizkommission auf einer Anomalie beruht. Von diesem Standpunkte aus wollen denn auch die verbündeten Regierungen verfahren, indem sie auch hier durch eine erleichterte Geschäftsverhandlung, die eintreten wird, oder doch eintreten kann, dahin zu wirken wünschen, daß die Aufgabe erfüllt werde.

Aber bei dieser Sachlage müssen die verbündeten Regierungen diesen Fall als einen Präzedenzfall ablehnen. Sodann, meine Herren, muß den verbündeten Regierungen sowohl in ihrer Gesammtheit wie jeder einzelnen der verbündeten Regierungen die freie Aktion gewahrt bleiben, nicht allein für die dritte Lesung, sondern auch für die zweite Lesung, insbesondere auch bei den kommissarischen Berathungen; die verbündeten Regierungen müssen deshalb, sowohl für sich in ihrer Gesammtheit, als für die einzelnen verbündeten Regierungen, das Recht beanspruchen, zu jeder Zeit Bedenken geltend zu machen, mögen diese nun neue sein, oder mögen sie bereits früher geltend gemacht, später aber wieder aufgegeben worden sein.

Sodann erlaube ich mir hier noch die Bemerkung, daß die verbündeten Regierungen in der angenehmen Lage sind, sich mit sämmtlichen Anträgen einverstanden erklären zu können, welche die von Ihnen zur Prüfung des Entwurfs der Konkursordnung niedergesetzte Kommission zu diesem Entwurf gefaßt hat. Es würde also, wie die Sache jetzt
| S. 15. liegt, von | Seiten der verbündeten Regierungen, gegen die etwa zu beliebende Verhandlung und Beschlußfassung über den betreffenden Gesetzentwurf en bloc Widerspruch nicht erhoben werden.

(Beifall.)

Präsident: Meine Herren, wir sehen also der versprochenen Mittheilung entgegen, und damit kann ich wohl als Beschluß des Reichstags konstatiren, daß, vorbehaltlich der Frage, welche Theile der Gesetzentwürfe und welche Fragen an die Kommission verwiesen werden sollen, durch die Abtheilungen eine besondere Justizkommission von 28 Mitgliedern gewählt werden soll. Den Abtheilungen bleibt es ja dann überlassen, ob sie durch die Wahl die bisher bestandene Justizkommission wieder etabliren wollen.

| 5. Sitzung | S. 29.

am Montag, den 6. November 1876.

Mittheilung von der erfolgten Wahl und Konstituirung der beschlossenen Kommissionen.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

Präsident: In die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Klotz, Herz, Eysoldt, Dr. Zinn;
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Wolffson, Becker, Gaupp, Dr. Gneist;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten Miquél, von Puttkamer (Fraustadt), Dr. Marquardsen, Dr. Lasker;
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten Dr. von Schwarze, Thilo, von Jagow, von Schöning;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Völk, Dr. Bähr (Kassel), Struckmann (Diepholz), Dr. Blum;
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten Reichensperger (Olpe), von Forcade de Biaix, Bernards, Dr. Lieber;
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten Hauck, Dr. Mayer, Dr. Kraetzer, Pfafferott.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Abgeordneten Miquél,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Dr. von Schwarze,
zu Schriftführern die Abgeordneten Eysoldt, Dr. Mayer, Struckmann (Diepholz), Thilo.

b.

Schreiben des Reichskanzlers.
Mittheilung von Beschlüssen des Bundesraths.

Deutscher Reichstag.
2. Legislatur-Periode.
IV. Session 1876.

Nr. 22.

Berlin, den 3. November 1876.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstage unter Bezugnahme auf die in der heutigen Sitzung stattgehabte Verhandlung die beiliegende Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Beschlüssen, welche die mit der Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze betraute Kommission des Reichstags gefaßt hat, ganz ergebenst mitzutheilen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An den Reichstag.

| Beschlüsse des Bundesraths | S. 3.

zu den

Beschlüssen, welche die mit der Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze betraute Kommission des Reichstags (Drucksachen des Reichstags Nr. 5, 6, 7) gefaßt hat.[1])

| A. | S. 5.

Gerichtsverfassungsgesetz.

1. § b. (Titel: Richteramt.)

Dem dritten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten verwendet werden kann."

2. §§ f—i

zu streichen.

3. § 1

die Worte „und Handelsgerichte" wiederherzustellen. Demgemäß die „Kammern für Handelssachen" §§ 81 ff. zu beseitigen.

4. § 3

die Nummer 3 der Vorlage herzustellen.

5. § 5a

zu streichen.

6. § 12

Zeile 2 die Worte „den Handelsgerichten oder" wiederherzustellen.

7. § 14

a) Nr. 3 zu fassen:

„für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht."

b) Nr. 9 zu streichen.

8. § 22

a) die Unfähigkeit zum Schöffenamte in gleicher Weise wie die zum Geschworenenamte nach Maßgabe des § 66 zu begrenzen;

b) die Standesherren vom Schöffen- und Geschworenenamte zu befreien.

---

[1]) Anm. des Herausgebers. Diese Beschlüsse werden hier, um eine Uebersicht über die sämmtlichen Differenzpunkte zu geben, vollständig abgedruckt, auch soweit sie zur Civilprozeßordnung und zur Strafprozeßordnung gehören.

9. § 28

Absatz 3 und 4 der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

10. § 47a

zu fassen:

„Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs."

11. § 47b

dahin zu fassen:

„Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den
| S. 6. Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Für die ein | zelnen Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung die Vorsitzenden auf die Dauer eines Geschäftsjahrs."

12. § 47c

soll lauten:

„Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben von dem Präsidenten und den Direktoren die Mitglieder der einzelnen Kammern, und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bezeichnet, sowie die Geschäfte unter die einzelnen Kammern vertheilt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden."

13. § 47d

soll lauten:

„Die nach den Vorschriften der §§ 47a—47c für die Dauer eines Geschäftsjahrs zu treffenden Anordnungen dürfen während dieser Zeit nur aus überwiegenden dienstlichen Rücksichten geändert werden."

14. § 47k

zu streichen.

15. § 47l

zu streichen.

16. § 55

a) Absatz 1 Nr. 4 die Fassung der Vorlage herzustellen, jedoch die Schlußworte:

„mit Ausnahme der durch die Presse begangenen Beleidigungen"

zu streichen;

b) eine neue Nr. 4a einzuschalten:

„der Körperverletzung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs."

17. § 57

den Satz 2 zu fassen:

„Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung erster Instanz mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt."

18. § 58

dahin zu fassen:

„Durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende und die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe der §§ 47c, 48d bezeichnet.

| S. 7. | 19. § 59a

zu streichen.

20. § 72 Abs. 1, 73, 75
in der Fassung der Vorlage herzustellen.

21. § 82
die Nr. 1 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

22. § 107
folgenden neuen Absatz 2 anzufügen.

„In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird."

23. § 118
Abs. 3 zu streichen.

24. Titel IXa.
Rechtsanwaltschaft.
zu streichen.

25. § 138a
zu streichen.

26. § 140 c
statt „des Urtheils" zu setzen: „der Urtheilsformel".

27. § 164
die Bestimmung der Vorlage herzustellen.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

1. § 1
soll lauten:

„Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird für den ganzen Umfang des Reichs mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt."

2. § 9 a
zu streichen.

3. § 12
Absatz 4 zu streichen.

4. § 14
Zeile 3 das Wort: „einstweilig" wieder einzuschalten.

| 5. Dem § 16 | S. 8.
einen Absatz 2 anzufügen:

„Durch die vorstehende Bestimmung werden die Vorschriften der Landesgesetze nicht berührt, welche der Landesjustizverwaltung eine weitergehende Befugniß gewähren."

Die §§ 9 c, 12 a, 18—21 zu streichen, folgt aus der Streichung der §§ g, h, 5 a und des Tit. IX a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

B.

Civilprozeßordnung.

1. § 126a

dahin zu fassen:

„Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als gesetzlich unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht."

2. § 205a

zu streichen.

3. § 206

den Absatz 2 zu streichen.

4. § 349

— unter Streichung des § 449a — in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen.

5. § 419

den zweiten Satz zu streichen.

6. § 450

Absatz 2 die Worte „Anträge und" zu streichen.

7. § 545

In der Fassung der Vorlage wieder herzustellen — und in Konsequenz davon den § 557a zu streichen.

8. § 601

die Nr. 1 in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen und in Konsequenz davon

a) den § 602a zu streichen,

b) den § 603 in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen.

| S. 9. | 9. In Konsequenz des Beschlusses:

„selbständige Handelsgerichte beizubehalten"

die §§ 83 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den prozessualen Vorschriften der Civilprozeßordnung im Sinne der Vorlage in Einklang zu bringen und in Folge des weiteren Beschlusses

die handelsrechtlichen Streitigkeiten bis zum Werthe von 300 Mark nicht den Amtsgerichten, sondern den Handelsgerichten zu belassen,

die vorläufige Vollstreckbarkeit der handelsgerichtlichen Urtheile entsprechend zu regeln.

Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

1. § 2a

zu streichen.

2. § 3

den zweiten Satz zu streichen.

C.

Strafprozeßordnung.

1. § 1.

Absatz 2 zu streichen.

2. § 17
Absatz 3 zu streichen.

3. § 41.
Die Vorlage wiederherzustellen.

4. § 43.
In Nr. 3 die Worte „und Aerzte" zu streichen.

5. § 44a
zu streichen.

6. § 89
Absatz 2 in der Fassung der Vorlage herzustellen.

7. § 90
Absatz 2 zu streichen.

8. § 96.
Im Absatz 2 Satz 1 durch Einschaltung der Worte „oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft" nach den Worten „des Richters" die Vorlage wiederherzustellen.

| 9. § 99. | S. 10.
Die Vorlage wiederherzustellen.

10. § 105
den Absatz 1, den 2. Satz im Absatz 4 und den Absatz 5 zu streichen.

11. § 118.
Den Schlußsatz der Vorlage im Absatz 2 wiederherzustellen.

12. § 126.
Die Nr. 2 im Absatz 2 zu streichen und dem entsprechend den Absatz 3 zu modifiziren.

13. § 131
unter Abstrich des 3. Absatzes den 2. Absatz in der Fassung der Vorlage herzustellen.

14 § 132a
zu streichen.

15. § 139.
In der von der Kommission beschlossenen Fassung des Absatz 2 den Zwischensatz: „sofern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wird," sowie den Schlußsatz: „oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint" zu streichen.

16. § 140.
Absatz 2 wie folgt zu fassen:
„Der Amtsrichter darf den Antrag nur dann zurückweisen, wenn die beantragte Handlung gesetzlich unzulässig ist."

17. § 143a.
Die Fassung des ersten Satzes im Absatz 1 dahin abzuändern, daß nach dem Worte „vorzunehmen" fortgefahren wird: „wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann;" — und statt des Absatz 2 des § 143a, sowie statt des Absatz 2 des § 143 einen neuen Paragraphen mit entsprechender Fassung als § 143b einzustellen.

18. §§ 146—148c
zu streichen und dagegen die §§ 146, 147 der Vorlage mit der Maßgabe wieder herzustellen, daß im § 146 Absatz 1, 2 nicht auf „den Verletzten" eingeschränkt bleiben, sondern auf jeden Antragsteller ausgedehnt werden.

19. § 159a
zu streichen.

20. § 201

Absatz 2 hinter „Person" einzuschalten:

„als gesetzlich unzulässig".

21. § 207

Für schöffengerichtliche Sachen die Vorlage wiederherzustellen.

| S. 11. | 22. § 213

zwischen Abs. 1 und 2 folgenden neuen Absatz einzuschalten:

„Auch die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von dem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, kann verlesen werden."

Dagegen § 213a

zu streichen.

23. § 224.

Für schöffengerichtliche Sachen die Anwendung des Abs. 3 auszuschließen.

24. § 225.

Der von der Kommission beschlossenen Fassung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im Abs. 3 nach dem Worte „bezeichnen" fortgefahren wird: „und sollen die Umstände anführen u. s. w."

25. § 226

wie folgt zu fassen:

„Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Vorlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts."

26. §§ 234a—234c

zu streichen und die §§ 235, 236, 244, 246 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

27. § 253

in der Fassung der Vorlage herzustellen.

28. § 254a

zu streichen,

und

§ 264

Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als 7 Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden."

29. § 257

Abs. 3 zu streichen,

und

§ 301b (früher § 301a)

zu streichen.

30. § 272a

zu streichen.

31. § 276

Abs. 2 zu streichen.

| S. 12. | 32. Zum III. Abschnitt „Berufung"

§ p.

In Folge des Beschlusses, die Berufungskammern mit nur 3 Richtern zu besetzen, im Abs. 3 den Schlußsatz

„oder wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen"

zu streichen.

33. § 301c
zu streichen.

34. § 316
In Abs. 2 die Worte:
„oder an eine andere Kammer desselben Gerichts oder an eines der benachbarten Gerichte gleicher Ordnung"
zu streichen.

35. § 323.
Nr. 4 in der Fassung der Vorlage herzustellen.

36. § 360c.
Die Fassung mit dem Beschlusse zu § 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Kompetenz der Schöffengerichte in Einklang zu bringen.

37. § 366
Abs. 2 zu streichen.

38. § 381.
Im Abs. 3 nach den Worten „der Beschuldigte" einzuschalten: „sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreift."

39. § 386.
Im Abs. 2 nach den Worten „der Beschuldigte" einzuschalten: „sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift", und als Abs. 3 anzufügen: „Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung."

40. § 382a.
Im Abs. 2 die Worte:
„wenn die Polizeibehörde demselben nicht entspricht"
zu streichen.

41. §§ 411a, 414a, 414b
zu streichen,
und
§ 412
in Betreff des Abs. 2 entsprechend zu modifiziren.

42. § 420
Abs. 2 zu streichen
und
§ 425
Abs. 1 in der Fassung der Vorlage herzustellen.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.

1. § 6.
Im Abs. 2 die Nr. 2 der Vorlage herzustellen.

c.

Geschäftliche Behandlung.
Ueberweisung an die Justiz-Kommission.

| S. 53. | 6. Sitzung
am Dienstag den 7. November 1876.

Berathung über die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetzen sowie der dazu gefaßten Beschlüsse des Bundesraths (Nr. 5, 6, 7 und 22 der Anlagen) in zweiter Berathung.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist:

zweite Berathung
des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz,
des Entwurfs einer Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz,
des Entwurfs einer Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz
(Nr. 5, 6, 7 und zu Nr. 5, 6 und 7 der Drucksachen),
und
die Beschlüsse des Bundesraths zu den vorbezeichneten Entwürfen (Nr. 22 der Drucksachen),
jedoch nur hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung in zweiter Berathung.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter Miquél: Meine Herren, es wird wohl die heutige Berathung sich vorzugsweise auf die Frage wegen der geschäftlichen Behandlung dieser Entwürfe beschränken, und ich werde in dieser Beziehung einen Antrag einbringen, von dem ich wohl sagen kann, daß er im Einverständniß mit den Mitgliedern der Justizkommission gestellt wird, welche ihrerseits, obwohl sie nicht formell berufen war, keine Kompetenz noch hatte, dennoch
| S. 54. à l'amiable über diese Frage sich ver | ständigt hat[1]), und ich glaube daher, daß der Antrag dem Reichstage gegenüber jedenfalls als der bescheidene Ausdruck einer Kommission von Sachverständigen erscheinen wird und in dieser Beziehung gleich von vornherein ein gutes Vorurtheil haben möchte.

Die Kommission ist davon ausgegangen, indem sie die Frage erörterte, ob und

---

[1]) Vergl. unten S. 1015 ff.

was schon jetzt der Kommission zu überweisen sei, daß man nicht blos sich dabei beschränken könne auf rein technisch-juristische Fragen, welche in den Beschlüssen des Bundesraths enthalten sind, sondern daß man auch diejenigen Fragen der Kommission mit überweisen würde, welche isolirt kaum zu entscheiden sind, einen erheblichen Einfluß auf andere Bestimmungen der betreffenden Gesetze haben und sich daher aus diesem Grunde weniger für eine unmittelbare Entscheidung durch das Plenum eignen. Unter die letzte Kategorie von Fragen fallen allerdings auch solche Fragen, welche nicht blos technisch-juristische sind, sondern zugleich eine politische Bedeutung haben. Man kann, namentlich in der Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung, überhaupt nicht so scharf sondern; eine große Anzahl von Punkten berühren beide Gesichtspunkte gleichmäßig und es war daher unmöglich, in dieser Beziehung eine scharfe Sonderung eintreten zu lassen. Endlich ist die Kommission auch der Meinung gewesen, daß solche Fragen ihr zu überweisen seien, welche isolirt zwar entschieden werden **können**, deren Entscheidung aber wieder mit den Entscheidungen solcher anderen Fragen zusammenhängt, die naturgemäß der Kommission zu überweisen sind. Ich werde nachher durch Beispiele das noch näher erläutern. Dagegen war die Kommission der Ansicht, daß es sich empfehle, solche wesentlich politischen Fragen, welche einzeln entschieden werden können, ihrer Natur nach mit ja und nein zu entscheiden sind, ohne daß an eine Vermittelung irgendwie gedacht werden kann — dem Plenum in der jetzigen Lage vorzubehalten.

Ich beantrage daher nach diesen Gesichtspunkten:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Justizgesetzen mit Ausnahme der Beschlüsse

A. zum Gerichtsverfassungsgesetz sub 5, 19, 27
B. zum Einführungsgesetze desselben sub 2
C. zur Strafprozeßordnung sub 5, 28, 30
D. zum Einführungsgesetze derselben sub 1

der Justizkommission mit der Maßgabe zur Vorberathung zu überweisen, daß die Kommission im Fortgang ihrer Berathung einzelne ihr überwiesene Fragen auch ohne vorgängige Entscheidung über dieselben zur Plenarberathung des Reichstags zu verstellen berechtigt ist.

Ich werde die Fragen, die hiernach dem Plenum des Reichstags unmittelbar überwiesen werden sollen, ihrer Bedeutung nach einzeln bezeichnen. Zuerst zum Gerichtsverfassungsgesetz: der Antrag des Bundesraths, den § 5a der Kommissionsbeschlüsse zu streichen. Der § 5a bezieht sich auf die Zusammensetzung der Kompetenzgerichtshöfe und das Verfahren vor denselben. Dann beantragt der Bundesrath zum Gerichtsverfassungsgesetz, den § 59a zu streichen. Derselbe bezieht sich auf die Aburtheilung der Preßvergehen durch die Geschworenen. Ebenso beantragt der Bundesrath, den § 164 der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Gerichtsferien. Die Frage, ob die Gerichtsferien sechs Wochen oder zwei Monate dauern, ist eine rein isolirte Frage, und die Kommission hat es mit Rücksicht namentlich auf ihre Zusammensetzung für richtiger gehalten, daß darüber diesmal unmittelbar der Reichstag entscheidet.

Dann wird weiter beantragt, dem Reichstag zu überlassen, ohne Vorberathung durch die Kommission, den § 9a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Derselbe betrifft die Aufhebung der Bestimmungen in Betreff der Verfolgung von Handlungen der Beamten im Civil- und Strafwege.

In Betreff der Civilprozeßordnung hat die Kommission geglaubt, sämmtliche Beschlüsse des Bundesraths zweckmäßig durch eine Kommission vorberathen lassen zu sollen, namentlich in der Hoffnung, wenigstens bei der vorhandenen Möglichkeit, daß eine Einigung mit dem Bundesrath in Beziehung auf die Civilprozeßordnung erzielt werde und vielleicht eine Annahme en bloc sich dadurch als denkbar erweise.

Was die Strafprozeßordnung betrifft, so würde nach meinem Antrage der § 44a, welcher sich auf den Zeugnißzwang der bei der Presse betheiligten Personen bezieht, dem Plenum vorbehalten bleiben, ebenso § 254a, der die Frage betrifft, ob die mildernden Umstände dem Spruch der Geschworenen unterstellt werden sollen oder nicht, eine Frage, die nur mit Ja oder Nein entschieden werden kann, bei welcher eine Vermittelung oder Amendirung kaum denkbar ist. Ebenso würden der § 272a, welcher die Frage betrifft, ob der Schwurgerichtshof bei einstimmiger, abweichender Meinung in Betreff der Schuldfrage gegenüber dem Wahrspruch der Geschworenen letzteren zu kassiren berechtigt ist, an

das Plenum kommen, endlich zum Einführungsgesetz der Strafprozeßordnung eine ähnliche Frage, wie sie schon berührt ist beim Gerichtsverfassungsgesetz, nämlich betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über die Voraussetzung der Verfolgung strafbarer Handlungen von Beamten.

Dagegen haben wir geglaubt, für andere Punkte, von denen man wohl in Privatgesprächen die Meinung hat äußern hören, daß sie sich als prinzipielle Fragen zu einer Vorentscheidung durch das Plenum eignen, zur Zeit noch nicht beantragen zu sollen, sie dem Plenum zur direkten Entscheidung zu überlassen. Dahin gehört namentlich die Frage wegen der Handelsgerichte. Bekanntlich steht diese Frage so, daß die Kommission Handelsgerichtskammern beschlossen hat mit einer wesentlich modifizirten Kompetenz, mit Beibehaltung des Anwaltszwanges, mit Beseitigung der Handelsgerichtssachen, insofern sie ihrer Werthsumme nach vor die Amtsgerichte gehören, und mit Beschränkung der Kompetenz auf die zweiseitigen Handelsgeschäfte, während umgekehrt der Bundesrath wieder in folle die Wiederherstellung der Regierungsvorlage gefordert hat.

Es ist nun von verschiedenen Seiten die Meinung aufgetaucht, daß der Bundesrath sich dabei wesentlich habe leiten lassen durch das angeblich in Gemäßheit der Kommissionsbeschlüsse nicht befriedigte Bedürfniß, an einzelnen Orten, wo ein Landgericht seinen Sitz hat, dennoch solche Handelsgerichtskammern zu etabliren und man beabsichtigt, in der Kommission einen Versuch zu machen, auch durch detachirte Handelsgerichtskammern für solche einzelne Orte einen Ausgleich zu erzielen. Würde dieser Ausgleich nicht gelingen, oder der Bundesrath erklären, daß er den Ausgleich nicht akzeptire, dann würden wir wieder vor der einfachen Frage stehen: Handelsgerichte nach dem Entwurf, Handelsgerichtskammern nach der Kommission, oder weder das eine noch das andere, und dann müßte nach meiner Meinung eine Vorentscheidung durch das Plenum erfolgen, damit die Detail-Bestimmungen, wenn nöthig, wieder in die Kommission gehen können. Eben deswegen haben wir auch beantragt, daß die Ueberweisung an die Kommission nur mit der Maßgabe geschehen soll, daß die Kommission berechtigt ist, einzelne ihr überwiesene Fragen nach dem Fortgang der Berathung, ohne darüber zu entscheiden, wieder dem Plenum zuzuweisen. Es ist dies allerdings ein etwas extraordinäres Vorgehen, aber ich glaube, es wird durch die Lage der Sache gerechtfertigt. Ich habe vorhin schon gesagt, daß mannigfache Fragen durch die Beschlüsse des Bundesraths angeregt sind, welche zwar sich zur Entscheidung durch das Plenum eignen, aber in einem solchen Zusammenhange mit anderen Fragen, die der Kommission als technisch-juristischer Natur zu überweisen sind,
| S. 55. stehen, daß sie doch wieder nicht isolirt behandelt | werden können. Als Beispiel darf ich in dieser Beziehung anführen die Beschlüsse des Bundesraths in Betreff der Tragung der Kosten durch die Staatskasse für verschiedene gerichtliche Handlungen. Beispeilsweise lehnt der Bundesrath die Beschlüsse der Kommission in Bezug auf die Vergütung der Gebühren für Vertheidiger aus der Staatskasse ab. Diese Frage hängt aber genau zusammen mit der Bestellung der Vertheidiger, in welchen Fällen nämlich der Staat verpflichtet ist, dem Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen. Muß man die letztere Frage der Kommission überweisen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als zur Zeit auch die andere Frage der Kommission zu überweisen. — Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich, glaube ich, der Kommissionsantrag, und mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dem Plenum in keinem Falle etwas entgeht und daß alle Fragen schließlich zur Entscheidung im Plenum gestellt werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, nachdem Sie den verbündeten Regierungen den Wunsch haben zu erkennen gegeben, daß sie Ihnen eine Gesammtübersicht ihrer Bedenken mittheilen, und die verbündeten Regierungen diesem Wunsche nachgekommen sind, hat sich erst die Möglichkeit eröffnet, die Frage in Betracht zu ziehen, welche soeben von dem Herrn Abgeordneten Miquél erörtert worden ist. Unter diesen Umständen werden Sie es auch wohl für gerechtfertigt oder doch entschuldigt finden, wenn ich mich über diesen Gegenstand äußere. Diese Aeußerung ist natürlich eine ganz unmaßgebliche; denn die Art und Weise, wie Sie die Geschäfte behandeln, ist Ihre Sache, wenngleich die verbündete Regierung bei der Art und Weise, wie Sie vorgehen, im allgemeinen wegen des Zustandekommens des Gesetzes und dann auch im besonderen interessirt ist.

Ich bin nun im allgemeinen mit Herrn Abgeordneten Miquél einverstanden. Es kommt schließlich wenig darauf an, ob man die eine oder andere Frage mehr jetzt sofort dem Plenum zuweist zur Berathung oder sie zuvörderst in Vorberathung nimmt in der Justizkommission. Im allgemeinen möchte ich der Ansicht sein, daß es ganz unbedenklich wäre, eine viel größere Reihe von Bestimmungen sofort zur Entscheidung des Plenums zu stellen, Bestimmungen, die in irgend welchem Zusammenhange mit anderen Bestimmungen nicht stehen. Darüber, daß die Bestimmungen, welche der Herr Abgeordnete Miquél hervorhebt, dem Plenum überwiesen werden können, bin ich nicht im Zweifel. Ich möchte aber daneben zur Erwägung stellen, ob nicht der eine oder der andere Punkt außerdem dem Plenum zu überweisen sei. Zuvörderst möchte ich bemerken, daß eine ganze Reihe von Nummern ganz unbedenklich der Reichsjustizkommission zur Vorprüfung überlassen bleiben, nämlich diejenigen Bestimmungen, in Betreff welcher die verbündeten Regierungen eine modifizirte Fassung vorgeschlagen haben. Denn hier ist die Aussicht auf eine Vereinigung näher liegend wie bei vielen anderen. Dann aber komme ich sofort auf einen Punkt, den der Herr Abgeordnete Miquél auch hervorgehoben hat. Ich glaube, daß kein Punkt so sehr es bedarf, sofort durch das Plenum erledigt zu werden, als die Handelsjurisdiktion; denn es gibt in allen Gesetzentwürfen keine Frage, die, ich will nicht sagen, an sich von gleicher Bedeutung, sondern so bedeutungsvoll wäre in dem Zusammenhange, in dem sie mit anderen Bestimmungen steht. Die Frage entscheidet nicht allein über verschiedene Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, sondern auch ganz wesentlich über eine Reihe von Bestimmungen der Civilprozeßordnung. Die Civilprozeßordnung kann nicht zur Diskussion gestellt werden, wenn nicht die Frage in Betreff der Handelsjurisdiktion entschieden worden ist. Bei der Handelsjurisdiktion kommen drei Punkte in Betracht:

1) die organisatorische Stellung der Handelsgerichte oder die Frage, ob selbstständige Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten;
2) die Zuständigkeit, und zwar in der Richtung, ob die volle Zuständigkeit gewährt werden soll oder nicht und
3) mit dieser Frage allerdings im nächsten Zusammenhange stehend, ob Anwaltszwang bei den Handelsgerichten stattfinden soll oder nicht.

Jenachdem Sie nun die erste Frage so, die zweite anders 2c. beantworten, sind ganz verschiedene Bestimmungen nicht allein in der Gerichtsverfassung, sondern auch in der Civilprozeßordnung nöthig.

Ich glaube also, daß, wenn irgend eine Frage sich eignet, hier diskutirt zu werden, so ist es diese; es wird dadurch den Herren in der Reichsjustizkommission und den Herren Bundeskommissären vielleicht eine ganz unnöthige Mühe erspart. Die Sache kann nicht so abgemacht werden, wie der Herr Abgeordnete Miquél es meint. Er glaubt nämlich, daß nur eine organisatorische Frage, welcher man Abhilfe gewähren wolle, wesentlich in Betracht komme. Soweit ich den Punkt übersehe, kann das vorgeschlagene Mittel den organisatorischen Bedenken Abhilfe nicht verschaffen; daneben bleiben die anderen Fragen bestehen. Meiner festen Ueberzeugung nach kann diese Frage dem Plenum nicht entzogen werden. Ich möchte also Ihrer Erwägung unterstellen, ob es nicht im Interesse der Beförderung unserer Aufgabe sei, die Frage der Jurisdiktion der Handelsgerichte im Plenum sofort zu erörtern.

Noch eine andere Frage, meine Herren, könnte von einer sehr großen Tragweite sein, von einer Tragweite, die noch größer ist, wie die der ersten Frage, nämlich die Frage, ob die staatsrechtlichen Garantieen für das Richteramt in den §§ f bis i aufrecht zu erhalten sind oder nicht, ob sie gewährt werden sollen oder nicht. Dies ist eine außerordentlich wichtige staatsrechtliche Frage. Uebrigens ist die Bedeutung nur in dem Falle von einer so großen Tragweite auf sämmtliche Gesetzentwürfe, wenn die Behauptung der Motive wirklich mit ganzem Ernst gemeint ist, daß die Gewährung dieser staatsrechtlichen Garantieen die Voraussetzung dafür bilde, daß dem Richter eine so freie Stellung im Verfahren eingeräumt sei.

Es kommt noch ein dritter Punkt, meine Herren, in Betracht.

Die Herren aus der Reichsjustizkommission haben aus ihrer Initiative ein Kapitel in den Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung aufgenommen, welches auf die Rechtsverhältnisse der Anwaltschaft sich bezieht. Bereits nach Beendigung der ersten Lesung haben die verbündeten Regierung sich bereit erklärt, die Verhältnisse der Anwaltschaft

umfassend zu regeln durch eine Anwaltsordnung; diese Arbeit ist sofort in Angriff genommen. Auf den Antrag — auf den Wunsch will ich lieber sagen, den die königliche Regierung in der Reichsjustizkommission gelegentlich der zweiten Lesung ausgesprochen, daß der betreffende Titel gestrichen werden möge, ist man nicht eingegangen. Die verbündeten Regierungen haben nun die Stellung eingenommen, daß sie mit Rücksicht auf die in nächster Aussicht stehenden Anwaltsordnungen sich nicht eingelassen haben auf die betreffende Bestimmung; sie werden auch jetzt diesem Beschlusse gemäß verfahren. Es könnte nun bei dieser Sachlage von Bedeutung sein, daß die Frage, ob das Anwaltskapitel aufzunehmen, sofort hier diskutirt werde. Ich möchte jedoch glauben, daß man davon absehen könnte. Es liegt doch meiner Meinung nach bei Lage der Verhältnisse nicht fern, daß die Reichsjustizkommission den Wünschen der Reichsregierung nachgeben will. Umgekehrt würden die verbündeten Regierungen kaum noch in der Lage sein, sich über die wichtigen, zum Theil aber sehr bedenklichen Vorschriften, welche die Reichsjustizkommission getroffen wissen will, zu äußern. Bei dieser Sachlage würde ich nicht glauben, daß auf diesen Punkt weitere Rücksicht zu nehmen sein möchte. Sobann, meine Herren, haben die
| S. 56. Gesetzentwürfe verschiedene Bestim | mungen, welchen gegenüber die verbündeten Regierungen auf einem formalen Standpunkte stehen. Diese Vorschriften rühren sämmtlich von der Reichsjustizkommission her. Mehrere derselben sind hervorgehoben worden, nämlich der § 5a des Gesetzes über die Gerichtsverfassung, der § 9a zum Einführungsgesetz der Gerichtsverfassung. Außerdem kommt aber noch hinzu der § 2a im Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Die verbündeten Regierungen haben diesen Paragraphen eine materielle, sachliche Prüfung nicht zu Theil werden lassen, wie ich denn auch Grund habe, anzunehmen, daß sie auch auf eine sachliche Prüfung sich nicht weiter einlassen werden.

Ich kann auch noch hinzurechnen, was jedoch wenig in Betracht kommt, den § 138a. Diesen Bestimmungen gegenüber stehen die Regierungen auf dem Standpunkte, daß sie sagen, diese Vorschriften liegen außerhalb des Rahmens der Gesetze, sie betreffen das innere Staatsrecht der einzelnen Länder und disponiren über Verhältnisse, welche die verbündeten Regierungen nicht übersehen und in Betreff deren sie annehmen müssen oder annehmen mögen, daß sie auch nicht vollständig übersehen werden können von den Mitgliedern der Reichsjustizkommission. Es mag sich demgemäß empfehlen, nach diesem Gesichtspunkte nicht allein die angeführten Paragraphen, sondern auch den § 2a des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung in Betracht zu ziehen.

Ich könnte Ihnen nun noch eine Reihe anderer Punkte nennen, die wohl angemessen dem Plenum vorzubehalten sein möchten, wohin ich etwa rechne den § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den § 17 und den § 19.

(Ruf: Lauter!)

Der Punkt über die Gerichtsferien ist wirklich sehr unerheblich; aber wenn Sie ihn hier im Plenum diskutiren wollen, so kann das leicht geschehen. Doch sage ich mit demselben Rechte, wie Sie solche an sich unerhebliche Punkte diskutiren, können Sie auch noch andere Punkte diskutiren.

Ich meinerseits lege nach der Lage der Sache eigentlich nur darauf Gewicht,

(Rufe: Lauter! lauter!)

— es wird mir sehr schwer, lauter zu sprechen — daß Sie die Fragen, welche einen ganz wesentlichen Einfluß auf andere Gesetzesvorschriften in weiterem Umfange äußern, hier vorab diskutiren, damit später keine Schwierigkeiten entstehen, wenn nämlich die Konkordanz oder Harmonie herbeigeführt werden muß, oder Lücken ausgefüllt werden müssen.

Fragen, die an sich wichtig sein mögen, z. B. über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßdelikte, die Frage über den Zeugnißzwang, über den Gerichtsstand in Preßsachen, sind für das System ohne jede Bedeutung. Sie können in der letzten Stunde Ihrer Berathungen einen solchen Paragraphen zusetzen oder streichen; das hat weiter keine Folgen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, die Diskussion des Antrages, welchen

der Herr Abgeordnete Dr. Miquél gestellt hat, wie sie bisher sich entwickelte, zeigt denselben viel wichtiger, als er mir Anfangs zu sein schien.

Zunächst muß ich nach dieser Diskussion meinestheils bemerken, daß ich den Antrag nicht ganz verstehe, um so weniger verstehe, nachdem der preußische Herr Justizminister gesprochen hat. Ich habe geglaubt, daß es die Absicht sei, die uns gemachte Vorlage an die Kommission zu verweisen, mit Ausnahme der betreffenden vom Abgeordneten Dr. Miquél bezeichneten Punkte, daß aber eine Diskussion und eine Beschlußnahme über die dem Pleno angeblich vorbehaltenen Punkte erst dann, wenn die Kommission im Ganzen berichtet haben werde, stattfinden solle.

(Sehr richtig!)

Der Herr Justizminister aber, so habe ich ihn wenigstens verstanden, spricht wiederholt von präjudizieller Erledigung einiger zum Theil von ihm hervorgehobener Punkte durch das Haus, damit man nach Erledigung dieser Präjudizialpunkte weiter vorgehen könne. Ich für meinen Theil erkläre ganz bestimmt, daß, wenn irgend ein Punkt im Plenum verhandelt werden soll, ehe das Ganze zur Sprache kommt, ich gegen den Antrag sein werde.

(Sehr richtig!)

Ich will nur über das Ganze in seinem continuo berathen und keine sogenannten präjudiziellen Punkte hervorziehen. Wenn wir sogenannte präjudizielle Punkte hervorziehen wollten, dann würde das eine sehr ernste Arbeit sein, und wir würden dann auf eine viel größere Zahl von solchen Punkten kommen, als die sind, welche vom Herrn Abgeordneten Miquél und die, welche vom Herrn Justizminister angeführt wurden. Ich muß wünschen, daß in dieser Hinsicht volle Klarheit werde und daß der Antrag entweder modifizirt oder doch so unzweideutig deklarirt werde, daß wir durch die Annahme des Antrages nicht in Verwirrung gerathen.

Zweitens frage ich: was soll es eigentlich heißen, diese Stücke werden an die Kommission gewiesen und andere werden dem Plenum vorbehalten? Ist es die Absicht, daß man die Sachen, in welchen etwa eine Majorität der Kommission der Regierung nachgibt, gewissermaßen als abgethan ansehen will?

(Widerspruch.)

Dann muß ich sagen, daß ich dagegen entschieden Verwahrung einlegen würde. Denn ich sage es schon heute, daß ich eine ganze Reihe Punkte, die nicht mehr in Frage gestellt zu sein scheinen, hier aufnehmen muß. Unter anderen nehme ich ganz positiv die Frage der Berufung in Kriminalsachen auf, weil ich diese für so wichtig halte, daß, wenn dieselbe nicht angenommen wird, ich für meine Person es nicht verantworten kann, für das Zustandekommen der Kriminalprozeßordnung zu stimmen.

Es wurde, als ich sagte, ob das etwa die Absicht sei, von verschiedenen Seiten widersprochen, aber während der heutigen Verhandlung gerade bin ich unfreiwilliger Zuhörer gewesen von einer Unterhaltung von Nichtjuristen, welche meinten, daß das einzig Praktische sei, das Ganze an die Kommission zu verweisen, und wenn diese fertig sei, die so gewonnene Arbeit en bloc anzunehmen. So kann die Sache nach meinem Dafürhalten gar nicht gehen.

(Ruf: das will Niemand!)

Wir haben im Interesse einer gründlichen Berathung und um dem gemeinsamen Wunsche, die Gesetze zu Stande zu bringen, eine Nachhilfe zu gewähren, außerordentliche Abweichungen von der gewöhnlichen geschäftsmäßigen Behandlung bereits gestattet, und ich bereue nicht, daß das geschehen ist. Denn das wird niemand leugnen wollen, daß die Justizkommission außerordentlich gut und nützlich gearbeitet hat, wenn ich zwar gewünscht hätte, daß sie bei der zweiten Berathung so viel Energie bewahrt hätte, wie sie bei der ersten hatte. Nun aber sollen wir noch weiter gehen und sollen, ehe noch hier verhandelt ist, der Kommission quasi — denn das ist der Sinn sehr vieler Herren — es anheimgeben, mit der Regierung schon jetzt Kompromisse zu schließen. Ich bin für meine Person der Ansicht, daß das Verfahren, welches jetzt eingeschlagen werden soll, ein ganz verfehltes ist. Die Justizkommission hat ihre Berathungen in zweiter Lesung

beendigt, sie hat die Resultate vorgelegt — wir müssen annehmen nach der Zusammen-
| S. 57. setzung der Kommission | und nach dem Ernste, der bei ihren Arbeiten stattgefunden, daß das, was sie beschlossen, eine feststehende Sache in den Anschauungen der Majorität ist, daß es also in der That kaum denkbar wäre, wie in irgend einem wichtigen Punkte, der nicht etwa auf die Redaktion sich bezieht, diese selben Männer von den einmal gefaßten Beschlüssen nun noch abweichen könnten. Die Regierungen haben eine gegentheilige Erklärung gegeben, sie haben eine Erklärung darüber gegeben, was sie nicht nachgeben können und was sie geändert wissen wollen. Auch das ist nach sorgfältiger Erwägung im Schoße der Regierungen eingetreten, und nun, meine ich, wäre nichts natürlicher gewesen, als daß wir bei dieser Lage der Sache ruhig in die zweite Berathung gegangen wären. Die Mitglieder der Kommission hätten uns ihre Gründe entwickelt, die Regierung hätte uns die ihrigen dargelegt, und dann hätten wir entschieden und erst, nachdem die zweite Berathung stattgefunden, nachdem man gewußt, wohin die Majorität des Reichstags sich neige, hätte man sich zwischen der zweiten und dritten Lesung in der Lage befunden, in der Kommission die Differenzpunkte, wenn möglich, auszugleichen. Die jetzt beabsichtigte Auseinanderreißung der Sache ist, das ist meine Ueberzeugung, absolut fehlsam und ich würde für mich ganz entschieden die Ablehnung des Antrages Miquél empfehlen und verlangen, sofort in die Berathung einzutreten. Aber ich finde mich bereits unter dem Drucke, unter dem wir uns demnächst wiederholt befinden werden. Die Herren von der Justizkommission haben, ehe sie irgend welche Veranlassung hatten, sich bereits zusammengefunden und haben ihre Ansichten fixirt, und diese ihre fixirten Ansichten tragen sie in alle Fraktionen, und so habe ich gar keinen Zweifel, daß, was ich auch hier sagen möchte, ohne weiteres der Vorschlag, wie er von Dr. Miquél beantragt ist, angenommen werden wird.

(Ja wohl!)

So wird es im ferneren Verlauf der Verhandlung gehen, so wird es selbst bei den wichtigsten Bestimmungen gehen und es kommt das Land in den Besitz einer Arbeit oder eines Gesetzes, welches in einem Ausschuß gemacht ist, aber nicht eines Gesetzes, welches der wirkliche, nach ordentlicher Berathung zu Stande gekommene Ausdruck des Gesammtreichstags ist.

Meine Herren, handelte es sich hier blos um die Civilprozeßordnung, handelte es sich blos um die Konkursordnung, ich würde wahrlich die Geduld, die ich schon habe in Anspruch nehmen müssen, nicht noch weiter in Anspruch nehmen. Aber es handelt sich um die Gerichtsorganisation, vor Allem handelt es sich um die Kriminalprozeßordnung. Nun behaupte ich meinestheils, daß schon an sich die Lage der öffentlichen Verhältnisse eine solche ist, daß man sehr ernsthaft fragen kann: Ist die Zeit dazu angethan, jetzt eine wirklich gute Kriminalprozeßordnung zu machen? Dann aber bewegt mich eine besondere Erwägung. Wer nämlich kann es leugnen, daß der Kriminalprozeß und das Strafrecht in neuerer Zeit, namentlich im Staate Preußen, zu einer der allerwirksamsten und am öftersten gebrauchten und mißbrauchten Maßregel der Politik gemacht worden ist und noch täglich gemacht wird, daß in der neueren Zeit von dem Polenprozeß herab bis zu dem Prozeß Arnim herunter wesentlich politische Momente auf die Verwendung der Strafrechtspflege einzuwirken versucht haben? Unter solchen Umständen ist es, so denke ich, von großer und gar nicht zu ermessender Wichtigkeit, daß das Instrument, welches man in der Kriminalprozeßordnung neu aufstellen will, jetzt für ganz Deutschland aufstellen will, nicht also geeigenschaftet ist, daß es politischen Gelüsten noch weitere und leichtere Möglichkeit der Handhabung bietet.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Meine Herren, die politische Tendenz neuester Kriminalrechtspflege beruht nicht allein auf meiner Ansicht. Ich habe gerade heute Morgen, es liegt das Buch auf meinem Platze, einen Aufsatz gelesen, der das Vorhandensein dieser Tendenz in einer Deutlichkeit zeichnet, die einem deutschen Juristen die Schamröthe ins Gesicht treibt.

(Oh! rechts.)

Der Aufsatz stammt nicht etwa von einem Manne der Zentrumsfraktion; von dem würden Sie ja von vornherein glauben, daß er etwas durchaus Nichtssagendes geschrieben. Was

die Leute des Zentrums sagen, darum kümmert man sich nicht. Der Aufsatz stammt von einem Manne, der hochgeachtet in seinem Kreise dasteht.

(Rechts: Wer?)

— Ich habe nicht das Recht, seinen Namen zu nennen, weil er selbst ihn nicht genannt hat. Aber Keiner wird zweifelhaft sein, wenn er den Aufsatz liest, der im Anfange dieses Jahres über diese Frage in der Zeitschrift „Im neuen Reich" erschienen ist, daß derselbe von einem der ersten Juristen Deutschlands und von einem — Nationalliberalen geschrieben sein muß. Ein Gesetz, welches auch ein Instrument für politische Tendenzen werden kann, soll nicht hinter den Kulissen und nicht in den engen Grenzen einer Kommission abgethan werden und am wenigsten in einer Kommission, welche so lange über den Dingen gearbeitet hat und welche so sehr von dem ursprünglichen Standpunkte der ersten Berathung sich hat abdrängen lassen. Meine Herren, schon alle Tage hören wir jetzt: ja, es muß etwas zu Stande kommen. Was aber mich betrifft, so will ich nicht dazu beitragen — ich wiederhole es — daß man kurzer Hand und nicht in pleno ein Gesetz macht, das in den Händen der Regierung zu einer Verfolgungsmaschine gemacht werden kann. Deshalb möchte ich darum bitten, meine Herren, berathen wir mindestens die Kriminalprozeßordnung in zweiter Berathung ohne irgend welche Befassung mit der Justizkommission, in pleno des Hauses und sehen wir nach dem Ende der zweiten Berathung zu, wie weit wir mit der Justizkommission in dieser Sache zu handeln haben. Daß wir nach der zweiten Berathung weiter mit ihr zu handeln haben wegen der juristisch-technischen Fragen und vor allem deswegen, um die nöthige Harmonie des Ganzen herzustellen, das versteht sich von selbst.

Ich bemerke hierbei noch ausdrücklich, daß ich mit meinen Aeußerungen nicht entfernt irgend ein Mißtrauen gegen die Kommission aussprechen will.

(Aha! rechts.)

Ich wiederhole vielmehr, daß ich die Arbeiten derselben mit dem allergrößten Interesse verfolgt habe und daß ich meine, sie hat außerordentliches geleistet. Es ist aber ganz in der Natur aller Menschen belegen, daß, wenn sie sich eine so lange Zeit mit einer Angelegenheit beschäftigt haben, wenn sie in dieser Zeit so manches durchgesetzt, so manches errungen haben, sie nur zu geneigt sind, zu glauben, andere Dinge seien viel weniger von Bedeutung, und daß dann jeder die Küchlein, die er aufgezogen hat, zu schützen sucht. Diese Erfahrung wird man immer machen, und wir werden sie auch hier machen, wenn wir die Vorlage an die Kommission weisen.

Will man aber das thun, was der Herr Abgeordnete Dr. Miquél beantragt hat, dann wiederhole ich, wir können nicht eher berathen, als bis die Kommission ihren Bericht über das Ganze erstattet hat, und es muß kein einziger Punkt als angeblicher Präjudizialpunkt vorweg erörtert werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich | Preußen, Staats- und | S. 58.
Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich habe bereits bei einer früheren Gelegenheit hervorgehoben, daß die Zeit, eine Strafprozeßordnung zu schaffen, keine günstige sei. Das liegt darin, daß wir in Deutschland, und insbesondere in Preußen in sehr bewegten Zeiten leben. Dagegen kann ich in keiner Weise anerkennen, was als Argument vorgebracht worden ist, daß die preußische Justiz Preußens Strafverfahren gebraucht, ja gemißbraucht habe im Interesse der Politik. Gegen eine solche Behauptung muß ich protestiren und muß mich leider darauf beschränken; wenn eine solche Aeußerung ohne alle Begründung vorgebracht wird, wie kann ich sie widerlegen? Und so steht denn diesem Vorwurfe, ich sage diesem vollständig unbegründetem Vorwurfe gegenüber die preußische Regierung schutzlos da. Im übrigen, glaube ich, wird der Herr Abgeordnete Miquél mit mir darüber einverstanden sein, daß es nicht in der Absicht hat liegen können, irgend welche der kommissarischen Prüfung vorbehaltene Fragen dem Plenum zu entziehen; diese soll ja nur vorbereitet werden. Meine Herren, ist denn das, was der Herr Abgeordnete Miquél will, etwas Neues? Ich erinnere mich, daß die Sache ebenso gemacht ist bei dem Strafgesetzbuch; da beliebten Sie, einzelne Kapitel kommissarisch

prüfen zu lassen, andere aber sofort im Plenum zu erledigen; — Sie gewannen damit Zeit. Diejenigen Kapitel, welche der kommissarischen Vorprüfung überwiesen waren, wurden ebenso im Plenum berathen, wie diejenigen, welche sofort zur Plenarberathung kamen. Uebelstände zeigten sich nicht. Ich gestehe allerdings ganz offen, daß es richtiger wäre, wenn sofort die zweite Lesung begönne auf Grundlage des Entwurfs und daß einzelne Punkte zur kommissarischen Berathung verwiesen würden; ich habe mich jedoch nicht dahin aussprechen wollen, weil ich ja anerkennen kann, daß diese Vorprüfung durch die Reichsjustizkommission seine Vortheile haben und möglicherweise zu einer Beschleunigung der Vorlage dienen kann.

Präsident: Ehe ich weiter das Wort ertheile, möchte ich den Antrag des Abgeordneten Miquél, der als eine Grundlage der Berathung sich herausstellt, verlesen lassen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Herz:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Justizgesetzen mit Ausnahme der Beschlüsse:

A. zum Gerichtsverfassungsgesetz sub 5, 19, 27,
B. zum Einführungsgesetz desselben sub 2,
C. zur Strafprozeßordnung sub 5, 28, 30,
D. zum Einführungsgesetz desselben sub 1,

der Justizkommission mit der Maßgabe zur Vorberathung zu überweisen, daß die Kommission im Fortgang ihrer Berathung einzelne ihr überwiesene Fragen auch ohne vorgängige Entscheidung über dieselben zur Plenarberathung des Reichstags zu verstellen berechtigt ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter Miquél: Meine Herren, es ist ein eigenthümliches Schauspiel, daß der preußische Herr Justizminister, offenbar doch in der Absicht, für eine möglichst weitgehende Annahme der Beschlüsse des Bundesraths einzutreten, der Kommission mehr überweisen und umgekehrt Herr Kollege Windthorst der Kommission, wenn ich ihn recht verstanden habe, nichts überweisen will.

(Abgeordneter Windthorst: Zur Zeit!)

Ich glaube, schon diese Thatsache beweist, daß die Kommission bei ihren Anträgen, oder vielmehr die Kommissionsmitglieder, von jeder Tendenz in Beziehung auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Annahme einzelner Beschlüsse des Bundesraths bei der kommissarischen Berathung oder bei einer direkten Berathung im Plenum vollständig fern gewesen sind. Die Kommission hat lediglich die sachlichen Rücksichten der Erleichterung der ganzen Berathung im Auge gehabt. Wenn nun der Kollege Windthorst einen Theil seiner Argumente daraus entnommen hat, daß es ihm nicht klar geworden sei, ob denn im Plenum berathen werden solle über die nach meinem Antrage dem Plenum direkt zu überweisenden Gegenstände vor der Vorlage des Berichts der Kommission über die ihr überwiesenen Punkte, so glaube ich wohl sagen zu dürfen, daß die Kommissionsmitglieder ohne Ausnahme anderer Meinung sind, daß sie der Meinung sind, während der Berathung der Kommission kann das Plenum zweckmäßig überhaupt nicht berathen, sondern es müssen diese dem Plenum vorbehaltenen Punkte im Zusammenhang mit der Berathung der gesammten Justizgesetze an der Stelle berathen werden, wohin sie gehören.

(Sehr richtig!)

Einzelne Punkte herauszureißen ist durchaus unmöglich und dies widerlegt auch das, was der preußische Herr Justizminister gesagt hat.

Ich komme zuerst auf die Handelsgerichte. Allerdings auf den ersten Blick hat es ja einen Schein für sich, wenn man sagt, es ist wohlgethan, daß das Plenum des Reichstags zuerst im Prinzip darüber entscheidet, ob es Handelsgerichte haben will oder nicht; würde das Prinzip bejahend entschieden werden, dann würden die Details von der Kommission berathen werden können. Nun aber, meine Herren, ich frage, ob der Reichstag

es sich gefallen lassen wird, über dieses nackte Prinzip zu entscheiden. Die Gestaltung der Handelsgerichte, ihre Kompetenz, ihre Zusammensetzung, alle diese Fragen müssen doch mit in Betracht kommen. Der Reichstag würde gewiß sagen: wir entscheiden doch nicht, wie Heine in seiner Harzreise, darüber, ob die Natur im allgemeinen schön ist, sondern wir wollen erst sehen, wie die Handelsgerichte beschaffen sind, die uns vorgeschlagen werden, wir lehnen eine solche Entscheidung im Prinzip ab.

Aber ich glaube auch nicht, daß die Kommission, indem sie vorläufig die Frage wegen der Handelsgerichte nicht direkt dem Plenum überwies, der Frage selber, die hier angeregt ist, in irgend einer Weise präjudizirt hat. Ich weiß nicht, ob der Herr Justizminister den von mir angeführten Grund verstanden hat; ich habe wenigstens sehr vieles nicht verstehen können, was von dort gesagt ist, und ich kann mir wohl denken, daß manches auch dort nicht verstanden ist. Ich habe gesagt, man wolle sich vorbehalten, in der Kommission den Versuch zu machen, ob durch Wegräumung eines behaupteten organisatorischen Hindernisses, durch Einrichtung von detachirten Handelskammern eine Einigung zu erzielen sei. Wenn dies nicht Platz greife, so werde dann die Frage, ob die Handelsgerichte des Entwurfs oder die Handelsgerichtskammern der Kommissionsbeschlüsse zur Annahme gelangen sollen, hier an das Plenum zu bringen sein so, wie sie heute liegt. Es wird also in der Sache selbst gar nichts verloren, dagegen wird doch jedenfalls die Möglichkeit der Abhülfe dieses behaupteten organisatorischen Hindernisses eher gegeben durch eine Berathung in der Kommission, als im Plenum. Denn die Frage wegen der Konstruktion und Einrichtung, der Voraussetzungen der Etablirung dieser fliegenden Handelsgerichtssenate, — wenn ich mich so ausdrücken darf — ist so technischer Natur, daß sie zweckmäßig in einer Kommission vorberathen werden muß. Könnte nun allerdings der Herr Minister im Namen des Bundesraths uns heute erklären, daß dieser von einigen Seiten beabsichtigte Ausgleichsversuch gänzlich hoffnungslos sei, daß man ihn nicht akzeptiren werde, dann fiele der Grund, der in der Kommission obgewaltet hat, nach meiner | subjektiven Meinung weg und man könnte die Sache gleich im Plenum berathen. | S. 59.

Wenn ferner der Herr Justizminister hervorgehoben hat, daß die Garantien der Richter, wie sie im ersten Titel enthalten sind und welche nach dem Beschluß des Bundesraths zu streichen wären, gleich im Plenum zu behandeln sein möchten, dann muß ich allerdings zugestehen, daß ich persönlich von einer Berathung dieser Anträge des Bundesraths in der Kommission mir wenig Erfolg verspreche. Einige Kollegen waren anderer Meinung und glaubten, es könne in keinem Fall schaden, wenn diese Gegenstände in der Kommission noch einmal zur Verhandlung kämen, umsomehr, meine Herren, als wir jetzt zum ersten Mal in der Kommission wirklichen Beschlüssen des Bundesraths gegenüberstehen.

Wie ist es uns denn bisher in der Kommission ergangen? Der Bundesrath hatte eine Vorlage gemacht, diese haben wir zwei Jahre berathen, keiner der Kommissarien war berechtigt, auch nur ein Titelchen von der Vorlage abzuweichen. Der Bundesrath war nicht versammelt, selbst solche Beschlüsse, die im Zusammenhange mit den vorangegangenen Beschlüssen gar nicht mehr zu halten waren, mußten die Herren Kommissare vertreten. Das ist die Schwierigkeit unserer ganzen Reichsgesetzgebung, wir haben kein konstantes Ministerium, welches verfügen kann, sondern wir sind angewiesen auf den zeitweilig zusammentretenden Bundesrath. Zum ersten Mal haben wir wirkliche Beschlüsse des Bundesraths, es empfiehlt sich daher doch wohl, über diese Punkte die Gründe des Bundesraths zu hören, wir müssen erwarten, daß der Bundesrath uns in der Kommission seine vielleicht neuen Gründe angeben kann, und es wird daher kein Schade sein, wenn diese Gegenstände in der Kommission berathen würden, obwohl ich allerdings persönlich glaube, daß die wenigen Fragen wegen der Garantien der richterlichen Unabhängigkeit und Stellung sehr wohl auch im Plenum behandelt werden könnten, wenn darauf ein entscheidendes Gewicht, sei es im Plenum, sei es im Bundesrath, gelegt wird. Ich glaube, es wird auch jeder Laie ohne weiteres über diese Fragen sich eine bestimmte und klare Meinung bilden können.

Was nun die Frage wegen der Rechtsanwälte betrifft, so muß ich zugestehen, daß unter den Kommissionsmitgliedern darüber verschiedene Ansichten herrschten. Man war vielfach der Meinung, es empfehle sich, die Frage hier zu diskutiren, weil es wesentlich eine Frage der Opportunität sei, ob es gegenüber der Erklärung des Bundesraths, man wolle eine deutsche Rechtsanwaltsordnung vorlegen, gerathen sei, Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft in dieses Gesetz aufzunehmen. Andererseits wurde dagegen geltend gemacht, man möge doch den Versuch machen, diese Frage noch einmal in der Kommission

zu berathen; der Bundesrath hat bis jetzt zwar beschlossen, eine deutsche Rechtsanwaltsordnung ausarbeiten zu lassen, dieser Beschluß ist uns mitgetheilt, es ist uns auch erklärt worden seitens des Herrn Präsidenten des Reichsjustizamts, es beruhe diese Arbeit auf der Grundlage der freien Advokatur, den Entwurf selbst haben wir aber noch nicht gesehen; jetzt soll auch der Entwurf vorliegen, er soll ausgearbeitet sein, obwohl er von dem Bundesrathe noch nicht berathen und darüber Beschluß noch nicht gefaßt ist. Möglich wäre es ja, daß dieser Entwurf uns in der Kommission mitgetheilt würde, daß man vergleichen könnte, wie steht der Bundesrath im Verhältniß zu den Beschlüssen der Kommission, und daß dadurch ein Ausgleich in dieser Frage erzielt werden könnte. Das war der Grund, weshalb man den Titel über die Rechtsanwaltschaft vorläufig mit in die Kommission nehmen wollte, immer mit dem Vorbehalt, wenn eine anderweitige Beschlußfassung nicht eintritt, die Sache hierher zurückzuverweisen.

Meine Herren, der Herr Kollege Windthorst hat zwar anerkannt, daß die Kommission nach besten Kräften gründlich gearbeitet habe, er glaubt aber, daß sie doch schon zu mürbe geworden sei, um dem Andringen des Bundesraths erfolgreichen Widerstand zu leisten. Er bezieht sich in dieser Beziehung namentlich auf die Frage der Berufung, welche in der zweiten Lesung anders entschieden ist als in der ersten. Wenn der Herr Kollege Windthorst, wie ich annehme, unsere Protokolle gründlich gelesen hat, so wird er finden, daß die Votanten für und gegen die Berufung in zweiter Lesung dieselben geblieben sind, nur war die Komposition durch den Eintritt eines neuen Mitgliedes zwischen der ersten und zweiten Lesung eine andere. Hieraus kann er jedenfalls eine solche Meinung nicht konkludiren, und ich glaube, daß uns einigermaßen gegen seinen Vorwurf Schutz gegeben wird in der Abneigung des Bundesraths, uns diejenigen Punkte zu überweisen, von welchen wir geglaubt haben, daß sie für eine kommissarische Berathung sich eigneten. Also das Resultat geht dahin, man könnte vielleicht sagen, wenn die Kommission so viel nimmt, so wäre es des einfachsten, ihr alles zu überweisen. Das könnte ich mir denken. Aber, meine Herren, ich glaube doch, daß man besser thut, Fragen, bei welchen man sich von einer kommissarischen Berathung von vornherein gar keinen Erfolg verspricht, nicht zu überweisen. Es wäre das eine ganz unnöthige Zeitvergeudung für die Kommission und folglich auch für das Plenum. Das aber, meine Herren, kann ich mir nicht als zweckmäßig denken, daß Sie beschließen sollten nach der Meinung des Kollegen Windthorst, alles ins Plenum zu bringen. Dieselben Gründe, welche den Reichstag bewogen haben, überhaupt eine Kommission einzusetzen, welche die Ueberzeugung herbeigeführt haben, daß so umfangreiche, in sich zusammenhängende große Gesetze ohne eine kommissarische Vorberathung nicht durch den Reichstag gebracht werden können, es sei denn, der Reichstag nehme die Gesetze en bloc an, dieselben Gründe treffen hier wieder zu bezüglich der Beschlüsse des Bundesraths, welche ganz systemlos in die wichtigsten Theile des Gesetzes eingreifen, den Zusammenhang stören, daher eine neue technische Berathung erforderlich machen. Und ich sage Ihnen voraus, daß eine Beschlußfassung über alle Beschlüsse des Bundesraths durch das Plenum entweder zu einer Enbloc-Annahme oder zu einem Scheitern des ganzen Gesetzes führen wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Ich möchte mir erlauben, eine nicht richtige Behauptung des Herrn Vorredners zu berichtigen. Derselbe hat nämlich behauptet, erst habe der Bundesrath Beschlüsse gefaßt über die Anträge der Reichsjustizkommission. Das ist nicht richtig und ich weiß nicht, wie der Herr Abgeordnete Miquél darauf kommen kann. Es ist ja bekannt und Ihnen speziell bekannt, daß der Bundesrath Beschlüsse gefaßt hat gegenüber den Anträgen in erster Lesung der Justizkommission. Der Unterschied ist nur der, daß der Bundesrath bei der zweiten Lesung die Beschlüsse als Wünsche durch die Bundeskommissare der Reichsjustizkommission zugehen ließ, während die jetzt gefaßten Beschlüsse auf Wunsch des Reichstags schriftlich dem Herrn Präsidenten überreicht worden sind.

Im übrigen, meine Herren, muß ich bekennen, die Absichten des Herrn Reichstagsabgeordneten Miquél ganz mißverstanden zu haben und bedaure ich, daß ich Sie belästigt habe mit Auseinandersetzungen, die meiner Ueberzeugung nach ganz überflüssig sind. Der Herr Abgeordnete Miquél hat mich aber dazu verleitet, indem er rücksichtlich einzelner

Fragen erörtert, ob es angemessen sei, sie im Plenum zu berathen oder in der Kommission. Meine Herren, ich bin davon ausgegangen, daß ganz analog der Verhandlung beim Reichsstrafgesetz hier im Plenum verhandelt würde, während daneben die Kommission arbeitet. Nach dem, was ich eben höre, ist das gar nicht beabsichtigt. Es ist vielmehr die Absicht, wenn die Kommission ihre Arbeiten vollendet hat, die Sache hier | im Plenum | S. 60.
im gewöhnlichen Geschäftsgang zu erledigen. Das halte ich, wie ich schon hervorgehoben habe, für den bei weitem korrektesten Weg. Aber wenn man von dieser Ansicht ausgeht, welche Bedeutung hat es dann, jetzt hier zu prüfen, welche Punkte in Zukunft im Plenum zu verhandeln sein möchten? Das ergiebt sich aus der Lage der Kommissionsarbeiten. Die Kommission braucht ja Punkte, von welchen sie überzeugt ist, daß sie zu Resultaten nicht kommt, gar keiner weiteren Prüfung zu unterziehen.

Unter diesen Umständen, meine Herren, möchte ich Ihnen dringend anheimgeben, die ganze Vorlage der Regierung der Kommission zu überweisen, — dann kommt die Sache in eine korrekte Lage.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, zunächst muß ich mit Autorisation des Herrn Abgeordneten Miquél feststellen, daß eine nur formale Rücksicht ihn veranlaßt hat, zu sagen, daß bis jetzt Beschlüsse des Bundesraths der Kommission noch nicht vorgelegen haben. Offiziös, möchte ich sagen, war uns nach dem Abschluß der ersten Berathung mitgetheilt, es wäre eine Reihe von Wünschen des Bundesraths vorhanden und es würde den Vertretern der Regierungen lieb sein, wenn sie der Form nach als Anträge einzelner Mitglieder zur Berathung in die Kommission kämen, und die Kommission hat sie auch als Anträge einzelner Mitglieder formell in Berathung gezogen. Mit Rücksicht auf diesen formalen Standpunkt hat der Herr Abgeordnete Miquél heute erklärt, daß förmliche Beschlüsse des Bundesraths noch nicht vorgelegen haben, während thatsächlich auf indirektem Wege vor dem Beginn der zweiten Lesung Wünsche des Bundesraths zur Kenntniß der Kommission gekommen sind.

Dem heutigen Streite möchte ich eine zu weite Ausdehnung nicht geben, indem ich in meinen Anschauungen mich den letzten Worten des preußischen Herrn Justizministers ganz und gar anschließe. Wenn Sie der Kommission die Ermächtigung geben, bestimmte Punkte, ohne daß sie selbst darüber berathen hat, Ihnen später wieder zur Beschlußfassung zu übergeben und die Berichterstattung nicht durch nochmalige Berathung solcher Punkte aufzuhalten, so ist es ganz gleich, ob Sie beschließen, die ganze Vorlage der Kommission zu übergeben, oder ob Sie bestimmte Punkte ausnehmen. Bis jetzt liegt ein Antrag der Kommission nicht vor, sondern der Herr Abgeordnete Miquél hat den Antrag für sich selbst eingebracht, ich glaube daher nicht als Mitglied der Kommission gebunden zu sein, und gestatte mir deshalb die Ansicht auszusprechen, daß nach meiner Kenntniß von parlamentarischen Gewohnheiten in der jetzigen Lage der Diskussion am rathsamsten ist, den Antrag so einfach als möglich zu gestalten, und dies wird erreicht, wenn die Kommission die ganze Vorlage des Bundesraths überwiesen erhält und daneben ermächtigt wird, über solche Punkte, bei denen sie glaubt, nicht mehr zu einer Verständigung gelangen zu können, von einer nochmaligen Berathung Abstand zu nehmen und die Beschlüsse zweiter Lesung als solche dem Reichstage zu unterbreiten. Ich hoffe, daß entweder der Abgeordnete Miquél selbst sich bereit finden wird, eine solche Modifikation vorzunehmen, oder daß diese Modifikation durch einen förmlichen Antrag dem Hause unterbreitet werden wird.

Die heutige Verhandlung hat, so weit Verhandlungen auf das Zustandekommen der Gesetze Einfluß haben, nicht viel Förderliches für diesen Zweck zu Tage gebracht. Derartige Verhandlungen haben wir von der unmittelbaren Berathung des weitschichtigen Stoffes im Plenum befürchtet. Zu meinem sehr großen Bedauern hat der Herr Abgeordnete Windthorst sogar schon die Erwägung über die geschäftsmäßige Behandlung benutzt, um zwar nicht Mißtrauen gegen die Kommission auszudrücken, aber ihr viele Dinge zu sagen, die gewiß nicht angenehm zu hören waren. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat sofort festgestellt, daß die Kommission sich nicht mit der Tapferkeit benommen habe, die er ihr gewünscht hätte, und er müsse deshalb fürchten, daß bei einer nochmaligen Berathung diese Tapferkeit noch weiter heruntersinken werde.

Nun hat aber der Herr Abgeordnete Windthorst sich gar nicht um den Gang der Verhandlungen bekümmert, ehe er diese schwere Kritik gefällt hat. Der Verlauf der

Verhandlungen in der Kommission war folgender. Nachdem wir die zweite Berathung abgeschlossen hatten, trat in der Kommission — es sitzen auch engere politische Freunde des Abgeordneten Windthorst, ich glaube in der Zahl von 8, in der Kommission — der einstimmende Wunsch hervor, daß, ehe wir förmlich unsere Berathungen abschlössen, es dem Bundesrath gefallen möge, über die Beschlüsse zweiter Lesung seine Beschlüsse zu fassen und diese der Kommission zu einer nochmaligen Berathung zu unterbreiten, damit wir mit einem definitiv abgeschlossenen Werke vor den Reichstag treten können. Zu unser aller Bedauern, welchem namentlich ein verehrtes Mitglied der Zentrumspartei einen besonders lebhaften Ausdruck gegeben hat, nämlich der Herr Abgeordnete Reichensperger, haben die Bundesregierungen die von uns als wesentlich für das Zustandekommen des Gesetzes empfohlene Methode nicht angenommen. Es wäre also, unter dem Beifalle der sämmtlichen politischen Freunde des Herrn Abgeordneten Windthorst in der Kommission, nach dem einstimmigen Willen aller Kommissionsmitglieder der richtige Gang der Berathung der gewesen, daß Ihnen überhaupt die heutige Verhandlung erspart worden und eine Zurückverweisung an die Kommission nicht erforderlich gewesen und wir sofort zu Anfang der Session mit dem befaßt worden wären, womit wir jetzt vielleicht in acht Tagen erst werden befaßt werden. Damit ist vollständig zernichtet der allerdings nicht schmeichelhafte Vorwurf des Herrn Abgeordneten Windthorst, daß die Kommission zwar in der zweiten Berathung gemeint habe, endgiltige und unabänderliche Beschlüsse gefaßt zu haben, während in dritter Berathung ein Druck von außen dahinführen würde, diese Anträge noch abzuändern. Sämmtliche politische Freunde des Herrn Abgeordneten Windthorst waren derselben Meinung wie die übrigen Kommissionsmitglieder, wenn überhaupt ihre Suggestionen einen Sinn hatten, daß sie bereit wären, in einer dritten Berathung nochmals zu hören, was die Bundesregierungen zu moniren hätten, und danach erst sich zu entscheiden. Der Herr Abgeordnete Windthorst pflegt, nach der sonst ihm beliebten Methode, der Majorität des Reichstags Unterwürfigkeit, Mangel an Ausdauer und Tapferkeit, die ihm allein eigenthümlich sei, vorzuwerfen und die Majorität des Reichstags mit schwerem Tadel zu belasten. Diesmal hat er die Genugthuung, den Gesammtreichstag, soweit er in den verschiedenen Parteien durch die Mitglieder der Kommission zum Ausdruck gekommen ist, in diesen gemeinsamen Vorwurf eingeschlossen zu haben und der einzige Held in dieser Versammlung bleibt der Herr Abgeordnete Windthorst.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, wir haben die Regierungen allerdings gebeten, uns den Weg für die Berathung der großen Justizgesetze zu erleichtern; zu unserem großen Bedauern haben die Regierungen hierzu erst in der zwölften Stunde sich entschlossen. Formell schien es wohl nothwendig, nach dem büreaukratischen Geschäftsgang vielleicht, daß erst der Reichstag die Aufforderung erlasse; vielleicht waren andere Gründe maßgebend, aber thatsächlich mußte der Reichstag mit der Vorfrage befaßt werden. Und nun bekenne ich für mich, daß ich bei der Weiterberathung dieser drei großen Justizgesetze nicht lediglich den Ruhm davontragen will, an allem, was ich einmal beschlossen habe, unabänderlich festzuhalten; auf die Gefahr hin, daß dies Bekenntniß gegen meine Tapferkeit sollte aus-
| S. 61. gebeutet werden. Es fällt aber damit | ein anderer Vorwurf des Herrn Abgeordneten Windthorst, daß die Kommissionsmitglieder die Küchlein, welche sie ausgebrütet hätten, überall am Leben würden erhalten wollen. Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst wirklich diese Neigung bei den Kommissionsmitgliedern voraussetzt, so dürfte er doch über die von ihm gleichfalls befürchtete allzugroße Nachgiebigkeit der Kommission beruhigt sein, dann wäre vielmehr von den Verhandlungen in der Kommission keinerlei Verständigung mehr zu erwarten. Aber ich nehme im vollen Maße für mich, für die Mehrheit des Reichstags und wie ich in diesem Falle sogar richtiger sagen kann, für nahezu die Gesammtheit des Reichstags nicht als Vorwurf, sondern geradezu als einen Akt der Pflichterfüllung auf uns, daß wir nicht einseitig bestehen bleiben auf unseren Beschlüssen, sondern unter der sorgfältigsten Erwägung und Beachtung der Beschlüsse des Bundesraths noch einmal berathen, wo wir stehen bleiben müssen, wo wir vielleicht nachzugeben gezwungen werden und wo wir einen gemeinsamen Ausweg zu finden im Stande sind.

Meine Herren, sofort die Gesetze im Plenum zu berathen, war ein Plan, den auch die Bundesregierungen in Aussicht genommen zu haben scheinen. Sie haben sich nun zu meiner großen Freude in der zwölften Stunde von diesem Plan zurückgezogen, nachdem

durch die Presse und durch Sachverständige dargethan worden ist, daß dies so viel heißen würde, wie auf indirektem Wege die Gesetze in diesem Jahre zu Fall zu bringen. Wir verlangen aber von allen Regierungen ebenso, wie von allen Mitgliedern des Hauses, daß sie außer den inneren Schwierigkeiten nicht auch noch äußerliche Hindernisse hinzufügen, welche das sonst vielleicht zu Stande zu bringende Werk noch schwieriger zu Stande kommen lassen. Diesen Anspruch stellen wir auch aufs dringendste an diejenige vielleicht kleine Minorität, die heute durch den Herrn Abgeordneten Windthorst bereits gesprochen, eine erhebliche Anzahl von Abänderungsanträgen angekündigt und uns sogar schon ein Ultimatum gestellt hat, unter welchen Bedingungen sie die Gesetze würde fallen lassen. Wir richten natürlich an kein Mitglied dieses Hauses das Ansinnen, daß es seine eigene Ueberzeugung irgendwie unterdrücke, wir haben aber die dringendste Bitte an Jeden aus unserer Mitte, und wir selbst werden diese Regel streng beachten, in der Form der Verhandlungen wenigstens förderlich zu sein, daß nicht wegen der Kürze der Zeit oder wegen Verwirrung der Stimmung des Hauses diese drei großen und schwierigen Gesetze in diesem Jahre sollten unerledigt bleiben müssen.

Und den Anfang wollen wir heute machen; halten wir uns nicht lange bei Formalitäten auf. Nach dem Verlauf der heutigen Verhandlung scheint es gerathen, das Haus über einfache Fragen entscheiden zu lassen, ob sämmtliche Beschlüsse des Bundesraths der Kommission zur nochmaligen Berathung überwiesen werden sollen, mit Gestattung jedoch, daß die Kommission solche Punkte, bei denen sie eine Verständigung durch ihre Berathung nicht mehr herbeiführen zu können glaubt, nicht weiter in Berathung ziehe, sondern sie dem Plenum überweise.

Zur Rechtfertigung des Vorschlages Miquél muß ich anführen: schon in der ersten Lesung war von vielen und sehr beachtenswerthen Seiten der Wunsch geltend gemacht, daß die großen Prinzipienfragen nicht in der Kommission vorentschieden, sondern sofort durch den Reichstag entschieden werden möchten. Man hat sich damals überzeugt, daß die Aussonderung solcher Prinzipienfragen zu schwer sein würde. Die Kommission hat in ihrem durch die Verhandlung gewonnenen Sachverständniß jetzt geglaubt, solche Prinzipienfragen ausscheiden zu können, und sie hat aus Kourtoisie auf den früheren Wunsch Rücksicht genommen, der an sich doch berechtigt erscheint. Aus dieser Erwägung ist der Antrag Miquél entsprungen. Nachdem die Kommission diese ihre Pflicht erfüllt hat, tritt an sie auch die zweite Pflicht heran, nicht durch formelle Verwicklungen die Schwierigkeiten zu vermehren, sondern dem Hause eine möglichst einfache Frage zur Beantwortung vorzulegen, und ich bitte, die Frage in dem Sinne zu beantworten, welche die Geschäftsbehandlung am besten befördert und das Zustandekommen vielleicht möglich macht, wenigstens nicht mit Hindernissen behaftet. Eine sofortige Behandlung im Plenum würde die Erfolglosigkeit unserer Berathungen wahrscheinlicher machen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist noch ein Antrag eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Justizgesetzen der Justizkommission mit der Maßgabe zur Vorberathung zu überweisen, daß die Kommission im Fortgang ihrer Berathung einzelne ihr überwiesene Fragen auch ohne vorgängige Entscheidung über dieselben zur Plenarberathung des Reichstags zu verstellen berechtigt ist.

Dr. Wehrenpfennig.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Ich möchte Sie ersuchen, noch wenige Worte zu Ihnen reden zu dürfen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat davon gesprochen, es habe bei den verbündeten Regierungen ein Plan bestanden, welcher durch die Einwirkung der Presse glücklicherweise beseitigt sei; so habe ich ihn verstanden.

(Rufe: Nein, nein!)

Ich möchte nur erklären, daß ein solcher Plan, der aufgegeben wurde, in Betreff der Justizgesetze nie bestanden hat.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Herr Präsident, ich darf wohl auf diesem Wege die kurze Bemerkung machen, daß mein Antrag nichts anderes ist, als der Miquél'sche Antrag, nur sind die 8 ausgelösten Punkte hier weggelassen.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort gewünscht; ich schließe die Debatte. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, zuerst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig; wird er verworfen, über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél. Werden beide Anträge verworfen, so treten wir auch auf die gewöhnliche Art und Weise in die zweite Berathung ein. Wird einer der beiden Anträge angenommen, so versteht es sich meiner Ansicht nach von selbst, daß wir dann mit dem betreffenden Bericht der Kommission und sonst auch nach den gesetzlichen Vorschriften ohne weiteres in die zweite Berathung eingehen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche demnach zuvörderst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Herz:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Justizgesetzen der Justizkommission mit der Maßgabe zur Vorberathung zu überweisen, daß die
| S. 62. Kommission | im Fortgang ihrer Berathung einzelne ihr überwiesene Fragen auch ohne vorgängige Entscheidung über dieselben zur Plenarberathung des Reichstags zu verstellen berechtigt ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen. Es geht also die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22 der Drucksachen — zunächst an die Justizkommission zur Vorberathung.

d.

Protokolle der Justizkommission.

| 167. Sitzung.

Deutscher Reichstag.
2. Legislatur-Periode. | S. 1.
Justiz-Kommission.

Verhandelt Berlin, am 6. November 1876[1]).

Gegenwärtig:

der Abg. Miquél als Vorsitzender und sämmtliche Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der Abgg. Bernards, Eysoldt, v. Jagow, Dr. Lieber.

Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und theilt zunächst mit, daß er die Herren Regierungskommissare zu der heutigen Sitzung nicht eingeladen habe, da dieselbe nur zur Erledigung von Fragen der Geschäftsordnung bestimmt sei. In erster Linie habe sich die Kommission heute darüber schlüssig zu machen, welche von den unter Nr. 22 der Drucksachen vorliegenden Abänderungsbeschlüssen des Bundesraths in der Kommission berathen und welche ohne Weiteres dem Plenum überwiesen werden sollen. Er stelle zunächst diese Frage zur Diskussion; über die Art und Weise, in welcher dem Reichstage Vorschläge zu machen seien, könne man sich später einigen.

Abg. Dr. Lasker: Bei der Entscheidung der zur Diskussion gestellten Frage gehe er davon aus, daß nicht allein die Punkte, welche eine rein technische, sondern auch die, welche eine gemischte, theils technische, theils politische Seite darbieten, in der Kommission zu berathen, die Punkte aber, über welche lediglich die politische Erwägung entscheidet und bei denen nicht zu erwarten ist, daß die Kommission von ihrem früheren Votum abgehen werde, dem Plenum zu überlassen seien. Von diesem Gesichtspunkt aus würden folgende Punkte dem Plenum zu überweisen sein:

I. Im Gerichtsverfassungsgesetz selbst:

Nr. 5 der Beschlüsse (Streichung des § 5a.),

Nr. 19 (Streichung des § 59a.),

---

[1]) Das Protokoll der 166. Sitzung vom 5. November 1876, in welcher sich die Kommission nur konstituirt hat (vgl. Protokoll der 5. Plenar-Sitzung vom 6. November 1876 oben S. 991), ist nicht gedruckt worden. — Das oben abgedruckte Protokoll vom 6. November hätte nach der chronologischen Folge vor die Plenar-Verhandlung vom 7. November (S. 1000) gestellt werden müssen. Es ist indessen vorgezogen worden, die Verhandlungen der Kommission im Zusammenhange zu geben.

Nr. 24 (Streichung des Titels IX a.),
Nr. 27 (Wiederherstellung des § 164 der Vorlage);
im Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz:
Nr. 2 (Streichung des § 9a.).

II. Im Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung:
Nr. 1 (Streichung des § 2a.),
Nr. 2 (Streichung des zweiten Satzes in § 3).

III. In der Strafprozeßordnung selbst:
Nr. 5 (Streichung des § 44a.),
Nr. 28 (Streichung des § 254a.),
Nr. 30 (Streichung des § 272a.)
und im Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung:
Nr. 1 (Wiederherstellung der Nr. 2 in § 6. Abs. 2 der Vorlage).

Redner rechtfertigt sodann noch, warum er die, die Handelsgerichte betreffenden Beschlüsse des Bundesraths nicht an das Plenum verweisen wolle. Bei den bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand sei der organisatorische Gesichtspunkt der ausschließlich oder doch vorwiegend maaßgebende gewesen, die jetzt vorliegenden Beschlüsse des Bundesraths aber bezweckten durchgreifende materielle Aenderungen, Selbständigkeit der Handelsgerichte, Ausschluß des Anwaltszwangs, Belassung der Streitsachen bis zu
| S. 2. 300 Mark | Werth bei den Handelsgerichten, Ausdehnung der Kompetenz der Handelsgerichte auf Rechtsstreitigkeiten aus einseitigen Handelsgeschäften. Bei allen diesen Punkten kommen eine Menge technischer Fragen in Betracht und sei es deshalb geeigneter, den Gegenstand in der Kommission zu behalten, zumal noch nicht die Erwartung aufzugeben sei, daß man mit der Befugniß, Handelsgerichte auch an anderen Orten, als an Landgerichtssitzen zu errichten, zu einer Verständigung kommen werde.

Abg. Dr. von Schwarze erklärt es im Interesse des Zustandekommens der Gesetze für geboten, möglichst viele Punkte in der Kommission zu berathen. Innerhalb der Kommission sei eine Verständigung mit den Regierungen eher zu erwarten, als im Plenum. Beschlüsse, die von der Kommission mit großer Mehrheit gefaßt werden, würden sicherlich auf die Entscheidung des Plenum von erheblichem Einfluß sein.

Abg. Reichensperger spricht sich im Gegensatze zum Vorredner dahin aus, daß möglichst viele Punkte und namentlich alle Prinzipienfragen dem Plenum überlassen werden. Die Kommission habe in der zweiten Lesung zur Genüge gezeigt, daß sie zugänglich sei, daß sie namentlich den Druck empfinde, den der allgemeine Wunsch nach dem Zustandekommen der Gesetze ausübe. Jetzt handele es sich darum, die Stimmung des Plenums kennen zu lernen. Insbesondere wünsche er die Frage der Handelsgerichte zunächst in das Plenum gebracht zu sehen. Sollte das Plenum die Beschlüsse der zweiten Lesung acceptiren, und nur in einzelnen Punkten Bedenken erheben, so würden nur diese specialia an die Kommission zurückzuverweisen sein. Sollte dagegen der Reichstag die Beschlüsse der zweiten Lesung ablehnen, so würde die ganze Frage an die Kommission zurückverwiesen werden müssen, und zwar sowohl dann, wenn sich das Plenum für die Annahme, als auch dann, wenn es sich für die Ablehnung der selbständigen Handelsgerichte entscheiden sollte.

Abg. Becker: Wollte man die jetzigen Berathungen in der bisherigen Weise fortführen, so würde man damit nur Zeit verlieren und würde es sich dann mehr empfehlen, alle Punkte dem Reichstage zu überweisen. Denn alle Fragen seien in der Kommission so eingehend erörtert worden, daß es meistens nur noch der Abstimmung und keiner weiteren Berathung bedürfe. Die Beschlüsse des Bundesraths seien dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme, noch nicht zur Beschlußfassung mitgetheilt worden. Danach sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sie im Falle eines Widerstandes der Kommission im Reichstage nicht erhoben würden. Die sämmtlichen Beschlüsse, wie der Abg. Reichensperger zu beabsichtigen scheine, an das Plenum verweisen, heiße nichts Anderes, als die Gesetze zu begraben. Mit der Auswahl, welche der Abg. Dr. Lasker getroffen, sei er im Allgemeinen einverstanden und wolle nur noch hervorheben, daß namentlich die Nr. 8 der Beschlüsse zur Civilprozeßordnung (sofortige Vollstreckbarkeit der amtsgerichtlichen Urtheile) nicht an das Plenum verwiesen werden dürfe, da gerade bei diesem Punkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vorliege, daß noch eine Verständigung zwischen der Kommission und den Regierungen zu Stande komme. Was die Handelsgerichte anlange, so

komme Alles darauf an, in welcher Form die Frage vor das Plenum gebracht werde. Wollte man die vom Abg. Dr. Lasker mitgetheilten, hier einschlagenden Beschlüsse des Bundesraths ohne Weiteres dem Plenum zuweisen, so würde das kein anderes Resultat, als eine vollständige Zersplitterung der Debatte im Plenum zur Folge haben. Dem Vernehmen nach gehe der Haupteinwand der Regierungen gegen die Beschlüsse der zweiten Lesung dahin, daß, wenn nur am Sitze von Landgerichten Kammern für Handelssachen errichtet werden könnten, viele Orte ausgeschlossen würden, für die Handelsgerichte ein Bedürfniß seien. Diesem Einwand lasse sich vielleicht dadurch die Spitze abbrechen, daß man das Institut der detachirten Strafkammern analog auch auf die Kammern für Handels | sachen ausdehne, was natürlich nur innerhalb der Kommission geschehen könne. | S. 3.
Er bitte hiernach, über die vom Abg. Dr. Lasker gezogene Linie nicht hinauszugehen.

Abg. Klotz: Er sowohl als seine politischen Freunde hielten es namentlich im Interesse der Zeitersparung für geboten, möglichst wenig Punkte und nur Fragen von wirklich prinzipieller Bedeutung dem Plenum zu überweisen. Dem Vorredner trete er darin bei, daß die Verweisung der sämmtlichen jetzt vorliegenden Beschlüsse des Bundesraths an das Plenum den Tod der Gesetze zur Folge haben würde. In etwa 3—4 Sitzungen werde die Kommission den Rest ihrer Aufgabe erledigen können, um so mehr, als sie jetzt nicht mehr Regierungsvertretern ohne eigentliche offizielle Ermächtigung gegenüber stehe, sondern die offizielle Meinung des gesammten Bundesraths vor sich habe. Mit dem Vorschlage des Abg. Dr. Lasker sei er einverstanden.

Abg. Dr. Gneist tritt im Allgemeinen dem Vorredner bei. Die Aussonderung von eigentlichen Prinzipienfragen sei schwierig und auch wenn es sich wirklich um solche Fragen handele, erwachse daraus kein Nachtheil, daß die Kommission noch einmal ihr Gutachten abgebe. An das Plenum seien daher nur solche Punkte zu verweisen, von denen im Voraus gewiß sei, daß eine nochmalige Debatte in der Kommission zu keinem Resultate führen werde, bei denen es sich einfach um Ja oder Nein handele. Mit den Vorschlägen des Abg. Dr. Lasker erklärt sich Redner ebenfalls einverstanden.

Abg. Struckmann weist darauf hin, daß die Vorschläge des Abg. Dr. Lasker besonders geeignet seien, die sehr wünschenswerthe en bloc-Annahme der Civilprozeßordnung zu erleichtern.

Abg. Dr. Völk: Auch die Punkte, wo es sich nur um Ja oder Nein handele, dürften nicht ohne Weiteres an das Plenum verwiesen werden. Die Entscheidungen der Kommission haben jetzt, nachdem die Erklärungen des Bundesrathes erfolgt, ein viel größeres Gewicht als früher.

Abg. von Forcade: Wenn die Kommission eine Reihe von Punkten ohne nochmalige Berathung direkt an das Plenum verweise, so könne dies zu der unrichtigen Ansicht führen, als wolle sich die Kommission eines Votums enthalten. Er empfehle daher, ausdrücklich auszusprechen, daß die Kommission bei allen diesen Punkten an ihren früheren Beschlüssen festhalte und sie nur deshalb ohne Weiteres dem Plenum überweise, weil darüber in der Kommission nichts mehr zu sagen sei.

Abg. Dr. Lasker: Durch die direkte Verweisung gewisser Punkte an das Plenum werde nicht ausgeschlossen, daß das Plenum, wenn es wegen Detailfragen eine nochmalige Vorberathung in der Kommission für erforderlich erachte, den betreffenden Punkt an die Kommission zurückverweise. Die direkte Verweisung an das Plenum drücke nur die hier vorherrschende Wahrscheinlichkeit aus, daß die Kommission von ihren früheren Beschlüssen nicht abgehen werde.

Der Vorsitzende stellt hierauf die Frage, ob von irgend einer Seite beantragt werde, noch andere Punkte als die vom Abg. Dr. Lasker aufgezählten, dem Plenum zu überweisen.

Abg. Reichensperger beantragt, auch den Beschluß unter Nr. 3 zum Gerichtsverfassungsgesetz, die Frage, ob Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen, dem Plenum zu überweisen.

Der Vorsitzende bemerkt, wenn jetzt betreffs gewisser Punkte eine nochmalige Berathung in der Kommission beschlossen werde, so sei damit nicht ausgeschlossen, daß später doch noch eine Verweisung an das Plenum erfolge. Wenn z. B. in der Kommission die Beibehaltung der Kammern für Handelssachen, aber auch die Zulassung von detachirten Kammern beantragt, und der Antrag abgelehnt werde, so sei damit diese Frage für die Kommission erledigt. Werde dagegen der Antrag angenommen, so würde sich das Plenum

| S. 4. | zu entscheiden haben, ob es die Kammern für Handelssachen einschließlich der detachirten Kammern oder die Regierungsvorlage annehmen wolle.

Abg. Dr. Gneist: Dem Plenum dürften nur ganz bestimmte Fragen vorgelegt werden, weil es sonst rein vom Zufall abhängen würde, wie die Entscheidung des Plenum ausfällt. Gerade bei dem hier fraglichen Punkte sei es sehr wahrscheinlich, daß sich die Kommission mit den Regierungen verständigen werde und bitte er deshalb den Antrag Reichensperger abzulehnen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag Reichensperger abgelehnt; die Kommission beschließt, die Frage der Handelsgerichte unter dem allgemeinen Vorbehalt des Rechts einer späteren Verweisung an das Plenum, für jetzt nicht an das Plenum zu verweisen.

Hiernächst genehmigt die Kommission den Vorschlag des Abg. Dr. Lasker Nr. 5 und Nr. 19 der Beschlüsse des Bundesraths.

Es erfolgt sodann die Berathung über den sich auf Nr. 24 der Beschlüsse beziehenden Theil des Lasker'schen Vorschlags.

Abg. Dr. Marquardsen giebt der Kommission zur Erwägung anheim, über den fraglichen Titel, natürlich unter dem Vorbehalt der Zurückverweisung an das Plenum, zunächst noch einmal in der Kommission eine Verständigung mit den Regierungen zu versuchen. Für das Fallenlassen dieses Titels sei schon bei der früheren Berathung geltend gemacht worden, daß eine Anwaltsordnung in Aussicht stehe; jetzt sei, wie er vernommen, der Entwurf einer Anwaltsordnung bereits ausgearbeitet. Schon dieser Umstand müsse genügen, um einen nochmaligen Versuch zur Einigung zu machen.

Abg. Dr. Lasker: Falls die Regierungen den Wunsch äußern sollten, sich auf die Einzelheiten des fraglichen Titels zu erklären, würde selbstverständlich das Plenum die Frage wieder an die Kommission verweisen. Andernfalls würde nur die politische Seite der Frage übrig bleiben und die Entscheidung hierüber nicht der Kommission, sondern dem Reichstag zustehen.

Abg. Dr. Völk hält es nicht für möglich, die Anwaltsordnung in der jetzigen Session zu Stande zu bringen und schlägt eine Bestimmung dahin vor, daß die Justizgesetze nicht eher in Kraft treten sollen, als bis sich die Faktoren der Reichsgesetzgebung über eine Anwaltsordnung geeinigt haben.

Abg. Klotz kann nicht zugeben, daß deshalb, weil die Regierungen sich dem ganzen Titel gegenüber ablehnend verhalten, für den Reichstag nur noch die politische Seite der Frage übrig bleiben würde. Derselbe habe sich vielmehr auch darüber schlüssig zu machen, ob man ohne gleichzeitige Einführung einer Anwaltsordnung einer Civilprozeßordnung mit dem Anwaltszwange und einer Strafprozeßordnung zustimmen könne, in welcher die ganze Stellung des Vertheidigers darauf beruhe, daß der Vertheidiger ein Anwalt sei. Auf den Entwurf einer Anwaltsordnung, den man noch gar nicht kenne, dürfe man sich nicht vertrösten lassen; die Frage, ob ein Titel des fraglichen Inhalts in das Gesetz aufgenommen werden solle, müsse vor das Plenum gebracht werden, dem es selbstverständlich freistehe, die Frage wieder an die Kommission zurückzuverweisen.

Abg. Reichensperger: Der Vorredner habe richtig hervorgehoben, daß man vor der Alternative stehe, entweder die Justizgesetze gleichzeitig mit der Anwaltsordnung zu votiren oder die Votirung der Justizgesetze an die Bedingung zu knüpfen, daß bis zum Inkrafttreten der Gesetze eine Anwaltsordnung zu Stande komme. Dieser innige Zusammenhang zwischen den Justizgesetzen und der Anwaltsordnung müsse festgehalten werden; aber auch der weitere Gedanke, daß der Reichstag einem bedenklichen Drucke ausgesetzt werden würde, wenn die Justizgesetze perfekt geworden sind, ihre Einführung aber vom
| S. 5. Zustandekommen der Anwaltsordnung | abhängig ist. Eine Verhandlung über diesen Gegenstand im Plenum würde nur großen Zeitverlust verursachen; in der Kommission sei eher eine Verständigung mit den Regierungen zu erwarten. Außer der Anwaltsordnung stehe ja auch noch ein Kostengesetz in Aussicht, mit dem es sich ganz ähnlich, wie mit der Anwaltsordnung verhalte.

Abg. Dr. Zinn wünscht die Frage der Kommission vorzubehalten, um sie so lange zu vertagen, als die verbündeten Regierungen mit ihren Erklärungen noch nicht gehört worden sind.

Abg. von Forcade will zwei verschiedene Gesichtspunkte auseinander gehalten wissen. Der Titel habe insofern eine außerordentliche politische Bedeutung, als er die Unabhängigkeit des Richters durch die Freistellung des Uebergangs zur Advokatur ver-

stärke. Insoweit müsse unter allen Umständen und in der Kommission wie im Plenum an dem Titel festgehalten werden. Der technische Gesichtspunkt dagegen werde voraussetzlich besser gewahrt, wenn er in der Kommission abermals zur Sprache komme.

Abg. Dr. Lasker: Der Abg. Dr. Völk stehe auf dem Standpunkt, den ganzen Titel zu streichen; die Majorität der Kommission habe im entgegengesetzten Sinne entschieden. Eine nochmalige Verhandlung der Kommission werde entweder das Ergebniß der frühern Abstimmung bestätigen oder ein anderes Ergebniß nur dadurch herbeiführen, daß einige Mitglieder gewonnen würden, bei völlig unveränderter Sachlage ihr früheres Votum zu ändern. Aber selbst in dem letzten Falle würde schwerlich dem Plenum die Verhandlung über den wichtigen Gegenstand erspart werden.

Abg. von Puttkamer: Welcher Standpunkt von den Regierungen eingenommen werde, sei nach den Aeußerungen des Ministers von Mittnacht in der württembergischen Kammer zur Genüge bekannt. Der Bundesrath habe die in der Kommission angenommenen Bestimmungen nicht speziell geprüft, sondern generell die Streichung des ganzen Titels beantragt, sei also gar nicht in der Lage, in eine Detailberathung einzutreten. Die Absichten des Bundesrathes werde man am besten aus dem Entwurfe der Anwaltsordnung ersehen; er halte es deshalb für geeigneter, in der Kommission zu erwarten, ob etwa von den Vertretern des Bundesraths Mittheilungen über die Prinzipien, von denen die Vorlage ausgegangen sei, erfolgen würde, da man vielleicht Aussicht habe hier mehr zu erfahren, als im Reichstage. Die Möglichkeit der Rückverweisung an das Plenum sei ja jederzeit gegeben.

Abg. Dr. Bähr: So gut der Bundesrath in der Lage gewesen, den Entwurf einer Anwaltsordnung herzustellen, wäre er wohl auch im Stande gewesen, die einschlagenden Kommissionsbeschlüsse zu prüfen. Daß dies nicht geschehen, würde indessen mit keinem Nachtheil verbunden sein, wenn es feststände, daß auch die Anwaltsordnung noch dem jetzigen Reichstage vorgelegt werde. Dies sei jedoch nicht der Fall und der dermalige Reichstag sei daher gezwungen, die Justizgesetze zu acceptiren, ohne zu wissen, ob überhaupt eine Anwaltsordnung zu Stande kommen und auf welchen Prinzipien dieselbe beruhen werde.

Abg. Struckmann hält es im allgemeinen Interesse für geboten, in der Kommission noch einen Versuch zu einer Verständigung zu machen.

Abg. Dr. Marquardsen will noch bemerken, daß der Entscheidung des Plenum über die Frage, ob der Titel aufgenommen werden solle, durch dasjenige, was etwa noch von der Kommission verhandelt werden sollte, in keiner Weise präjudizirt werde. Redner wünscht, daß der Vorsitzende im Reichstage bei der Einleitung hervorheben möge, daß auch diese Frage möglicherweise noch in das Plenum kommen könne, die Kommission habe sie nur deshalb zurückbehalten, weil die Beschlußfassung auf Seite der Regierungen noch ausstehe.

| Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird mit 13 gegen 11 Stimmen beschlossen, die Frage wegen Streichung des Titels IXa. nicht an das Plenum zu verweisen, sondern vorläufig zurückzubehalten. | S. 6.

Sodann genehmigt die Kommission den weiteren Vorschlag des Abg. Dr. Lasker, die Nr. 27 der Beschlüsse zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Plenum zu überweisen, und geht sodann über auf den ferneren Vorschlag des genannten Abgeordneten, auch die Beschlüsse unter Nr. 1 und 2 zum Einführungsgesetz der Civilprozeßordnung dem Plenum zu überweisen.

Abg. v. Puttkamer: Im Prinzipe würde er dafür sein, den Beschluß unter Nummer 1 dem Plenum zu überweisen. Es könne aber, und zwar wie er selbst, — obgleich der Antrag von ihm ausgegangen —, zugeben müsse, die Fassung angefochten werden. Es könne die Auffassung Platz greifen, daß im § 2a ein gesetzgeberisches Motiv aufgenommen sei. Die Kommission würde daher wohl thun, wenn sie einen Versuch machte, eine bessere Fassung zu finden. Sollte man sich aber wie er hoffe, über § 2a einigen, so würde er auch den Beschluß unter Nr. 2 bei der Kommission zurückzubehalten deshalb empfehlen, weil sonst die Nr. 2 möglicherweise der einzige Punkt sein würde, der eine en bloc-Annahme der Civilprozeßordnung inkl. Einführungsgesetz verhindern würde.

Abg. Gaupp stellt betreffs des Beschlusses unter Nr. 2 den Antrag, diesen Beschluß bei der Kommission zurückzubehalten. Wenn dieselbe, wie er annehme, in dieser Frage ihren früheren Standpunkt einstimmig und mit großer Mehrheit festhalte, sei zu hoffen,

daß der Bundesrath seinen Widerstand aufgeben und dadurch eine für die betreffenden Landesregierungen — wenn auch durch eigenes Verschulden — peinliche öffentliche Debatte vermieden werde.

Abg. Reichensperger erklärt sich mit den die Nr. 1 betreffenden Ausführungen des Abg. v. Puttkamer einverstanden, bleibt aber betreffs der Nr. 2 dabei stehen, daß dieselbe an das Plenum verwiesen werden müsse.

Abg. Dr. Völk für den Antrag Gaupp: Der Bundesrath würde schwerlich weitere Schwierigkeiten machen, wenn die Kommission ihren früheren Beschluß mit Einstimmigkeit wiederholte.

Abg. v. Forcade: Ein Votum, wie solches der Vorredner wünsche, liege schon darin, daß man den betreffenden Bundesrathsbeschluß an das Plenum verweise. Denn daraus folge eben, daß die Kommission den früheren Standpunkt festhalte.

Abg. Dr. Gneist: Die größeren Regierungen legten auf diese Punkte schwerlich einen großen Werth; nur die Regierungen einiger kleineren Staaten würden Widerspruch erheben. Einem einstimmigen Votum der Kommission gegenüber würde dieser Widerspruch fallen müssen, da er grundsätzlich unhaltbar sei.

Die Kommission beschließt hierauf, die Beschlüsse des Bundesraths zum Einführungsgesetz der Civilprozeßordnung zurückzubehalten und nicht in das Plenum zu verweisen.

Die ferneren Vorschläge des Abg. Dr. Lasker, von den Beschlüssen des Bundesraths zur Strafprozeßordnung die unter Nr. 5 und 28 dem Plenum zu überweisen, werden im Mangel eines Widerspruchs vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

Zu dem Vorschlage desselben Abgeordneten, die Nr. 30 dem Plenum zu überweisen, bemerkt

Abg. Dr. von Schwarze: Es handele sich hier eigentlich auch nur um eine technische Frage, die in der Wissenschaft vielfach, nicht aber zur Genüge in der Kommission diskutirt worden sei. Er beantrage deshalb, sie bei der Kommission zurückzubehalten.

Abg. Dr. Marquardsen glaubt, daß die Sache in der Kommission schon früher
| S. 7. ausreichend erörtert sei, worauf der | Antragsteller erwidert, daß bei der zweiten Lesung einige Mitglieder durch die Abstimmung überrascht worden seien.

Der Antrag von Schwarze wird von der Kommission abgelehnt, der Vorschlag Lasker angenommen.

Endlich wird noch von der Kommission beschlossen, auch den Beschluß unter Nr. 1 zum Einführungsgesetz der Strafprozeßordnung an das Plenum zu verweisen.

Der Vorsitzende regt hierauf die Frage an, in welcher Weise die Beschlüsse der Kommission zur Kenntniß und Entscheidung des Reichstags gebracht werden sollen. Er schlägt vor, daß ein Mitglied die Beschlüsse der Kommission als Anträge einbringe und sich darauf beziehe, daß die Kommission sich über diese Anträge verständigt habe.

Auf den von mehreren Seiten geäußerten Wunsch und da kein Widerspruch erfolgt, erklärt sich der Vorsitzende bereit, selbst die Beschlüsse der Kommission als Anträge beim Reichstag einbringen zu wollen.

Schluß der Sitzung.

G. w. o.

Miquél. Dr. G. Schreber.

| 169. Sitzung.[1])

Deutscher Reichstag.
Justiz - Kommission. | S. 1.

Verhandelt Berlin, den 9. November 1876.

Gegenwärtig:

der Abg. Miquél als Vorsitzender und sämmtliche Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der Abg. von Jagow, Dr. Lieber und Dr. Gneist, von denen jedoch der Letztgenannte im Laufe der Sitzung noch erscheint;

ferner

der Königl. Preuß. Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr Staatsminister Dr. Leonhardt;

und als Vertreter des Bundesraths, des Reichskanzleramts und der verbündeten Regierungen:

der Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, der Kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Hanauer, der Kaiserl. Regierungsrath Hagens, der Königl. Preuß. Geh. Oberjustizrath Kurlbaum II., der Königl. Preuß. Geh. Justizrath Schmidt, der Königl. Bayer. Ministerialrath von Loë, der Königl. Sächs. Geh. Justizrath Held und der Königl. Württemb. Obertribunalsrath von Kohlhaas.

Berathung über die, die Frage der Handelsgerichte betreffenden Beschlüsse des Bundesraths zur Civilprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, sowie über die sonstigen Beschlüsse zum Gerichtsverfassungsgesetz. — Gerichtsverfassungsgesetz §§ 1, 12, 82, 92b, §§ b, f—i (Titel: Richteramt) §§ 3, 5a, 14, 22, 28, 47a, 47b—47d. — Civilprozeßordnung § 309.

Nach Eröffnung der Sitzung schlägt der Vorsitzende vor, die Diskussion über Nr. 9 der Beschlüsse des Bundesrathes zur Civilprozeßordnung, welche folgendermaßen lautet:

„In Konsequenz des Beschlusses:

„selbständige Handelsgerichte beizubehalten"

die §§ 83 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den prozessualen Vorschriften der Civilprozeßordnung im Sinne der Vorlage in Einklang zu bringen und in Folge des weiteren Beschlusses

die handelsrechtlichen Streitigkeiten bis zum Werthe von 300 Mark nicht den Amtsgerichten, sondern den Handelsgerichten zu belassen,

die vorläufige Vollstreckbarkeit der handelsgerichtlichen Urtheile entsprechend zu regeln,"

mit der Diskussion über die Beschlüsse Nr. 3, 6 und 21 zum Gerichtsverfassungsgesetze und mit der über den auf Nr. 96 der Drucksachen zum Gerichtsverfassungsgesetz vorliegenden Antrag Becker zu vereinigen. Jene Beschlüsse lauten:

Nr. 3. In § 1 die Worte:

„und Handelsgerichte"

wiederherzustellen. Demgemäß die „Kammern für Handelssachen" §§ 81 ff. zu beseitigen.

Nr. 6. In § 12 die Worte:

„den Handelsgerichten oder"

wiederherzustellen.

---

[1]) Anm. des Herausgebers. Das Protokoll der 168. Sitzung bezieht sich ausschließlich auf die Civilprozeßordnung und wird daher hier nicht abgedruckt.

Nr. 21. In § 82 die Nr. 1 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

Der Antrag Becker lautet:

loco congruo folgende Zusatzbestimmungen aufzunehmen:

| S. 2. „Die Kammer für Handelssachen kann an | einem Orte (des Landgerichtsbezirkes) ihren Sitz haben, welcher nicht der Landgerichtssitz ist.

In diesem Falle kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein, und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden."

Nachdem die Kommission dem Vorschlage des Vorsitzenden zugestimmt, ergreift das Wort:

Abg. Becker und giebt zunächst einen Rückblick auf den bisherigen Verlauf der Frage. Die Kommission habe in erster Lesung sowohl die Handelsgerichte als die Kammern für Handelssachen abgelehnt, auf Wunsch der verbündeten Regierungen aber die sich auf die Handelsgerichte beziehenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes eventuell berathen. Ehe man jedoch zur zweiten Lesung gekommen, habe das System der Kammern für Handelssachen die Mehrheit gewonnen und sei deshalb die zweite Lesung der eventuellen Beschlüsse ausgesetzt worden (Protokolle zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 524, 525, 534, hier S. 714, 715, 721). Seitdem sei ein halbes Jahr vorübergegangen, und erscheine es daher überraschend, wenn jetzt noch beantragt werde, die Handelsgerichte wiederherzustellen. Zu diesem Zwecke würde die Kommission in die zweite Lesung der eventuellen Beschlüsse eintreten müssen, was mindestens drei Tage von der ihr zugemessenen Zeit in Anspruch nehmen würde. Er schlage der Kommission vor, in diese zweite Lesung nicht einzutreten, vielmehr bei dem geschlossenen Kompromisse stehen zu bleiben. Das von der Kommission angenommene System der Kammern für Handelssachen habe vielfach und namentlich in den großen Handelsstädten Zustimmung gefunden. Nur betreffs eines Punktes sei sowohl von Seiten der Regierungen, als auch aus der Mitte der Bevölkerung der Wunsch geäußert worden, noch einen Schritt weiter zu gehen. Gegen das angenommene System lasse sich nämlich, wie er selbst zugebe, das Bedenken erheben, daß bei Annahme desselben an Orten, wo ein offenbares Bedürfniß einer handelsgerichtlichen Jurisdiktion vorliegt, diesem Bedürfnisse lediglich aus dem Grunde nicht entsprochen werden könne, weil sich an dem betreffenden Orte kein Landgericht befindet. Dieses Bedenken zu beseitigen, bezwecke der von ihm gestellte Antrag, welcher die Justizverwaltung in den Stand setze, auch an Orten, wo sich kein Landgericht befindet, eine handelsgerichtliche Jurisdiktion schaffen zu können.

Staatsminister Dr. Leonhardt bezweifelt zunächst, daß die zweite Lesung der eventuellen Beschlüsse mehrere Tage in Anspruch nehmen würde und bemerkt sodann, daß, wenn der Vorredner das angenommene System als ein Kompromiß bezeichnet habe, damit nur ein Kompromiß innerhalb der Kommission, aber nicht ein Kompromiß zwischen den Regierungen und der Kommission gemeint gewesen sein könne. Die Sache selbst anlangend, so sei er persönlich kein Verehrer der Handelsgerichte, vertrete aber aus vollster Ueberzeugung die Ansicht, daß, wenn man einmal Handelsgerichte wolle, die Bildung selbständiger Handelsgerichte der von Kammern für Handelssachen vorzuziehen sei. Gegen das von der Kommission angenommene System erhebe er zunächst den Einwand, daß dasselbe etwas völlig Neues sei; zur Annahme einer völlig neuen Organisation dürfe man sich aber nur dann entschließen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Nur in Württemberg und in Koburg-Gotha habe bisher insofern eine ähnliche Einrichtung bestanden, als die handelsgerichtliche Jurisdiktion von den ordentlichen Gerichten, jedoch unter Zuziehung von zwei Handelsverständigen als Schöffen ausgeübt worden sei. Daß das angenommene System den realen Verhältnissen und dem Bedürfnisse entspreche, stelle er entschieden in Abrede. Für dieses, eine völlig abweichende Organisation schaffende System seien Inhalts des Berichts zunächst prozessuale Gründe geltend gemacht worden; diese

| S. 3. Gründe ständen aber mit der Frage, ob selbständige Han | delsgerichte oder Kammern für Handelssachen, in gar keinem Zusammenhange. Ferner werde in dem Bericht ein organisatorischer Grund, nämlich der angeführt, daß man der Justizverwaltung gegen das Drängen des Handelsstandes, an möglichst vielen Orten Handelsgerichte zu errichten, eine Art Schutz gewähren müsse. Auf diesen Grund lege er kein Gewicht. Es möge sein, daß in manchen Ländern bei Errichtung von Handelsgerichten über das wirkliche Bedürfniß hinausgegangen worden sei und daß dies mancherlei Uebelstände zur Folge gehabt habe; jetzt aber seien die Regierungen durch die Erfahrungen belehrt und insbesondere für

Preußen habe jener Grund auch nicht die mindeste Berechtigung. Jedenfalls komme übrigens der Grund in Wegfall, wenn der heutige Antrag Becker angenommen werden sollte, welcher den Regierungen freie Hand lasse, an jedem beliebigen Orte eine handelsgerichtliche Jurisdiktion zu schaffen. Dieser Antrag entziehe der Organisation jede gesetzliche Grundlage. Abgesehen hiervon beschränke das angenommene System die Justizverwaltung nach allen Richtungen. Dieselbe werde genöthigt, stets auf ein Mitglied des Landgerichts zu greifen, während doch auch ein Amtsrichter zu der betreffenden Funktion ganz geeignet sein könne. Ein anderes Bedenken, und dieses werde allerdings durch den heute vorliegenden Antrag beseitigt, gehe dahin, daß den Regierungen die Möglichkeit entzogen werde, eine handelsgerichtliche Jurisdiktion auch an solchen Orten herzustellen, wo ein Bedürfniß dazu besteht, aber kein Landgericht vorhanden. Als Orte dieser Art nenne er Krefeld und Gladbach, welche jetzt Handelsgerichte hätten, aber keine Landgerichte erhalten würden. Die Einwohner dieser Orte hielten es für gar nicht möglich, daß ihnen das Handelsgericht genommen werden könne und würden deshalb bei Annahme des Systems Becker glauben, daß sie ein Landgericht erhalten müßten. Ganz ähnlich lägen die Verhältnisse bei mehreren Orten in Westfalen. Insoweit werde allerdings das Bedürfniß durch den heute vorliegenden Antrag gedeckt. Derselbe reiche aber nicht aus, wenn die Verhältnisse so geartet, daß ein Handelsgericht nicht auf den Bezirk eines bestimmten Landgerichts beschränkt werden kann, sondern auf Theile verschiedener Landgerichtsbezirke erstreckt werden muß. Dieser Fall würde z. B. in Krefeld und Gladbach eintreten, dadurch aber würde jeder Zusammenhang der Kammer für Handelssachen mit dem Landgerichte aufgehoben. Die Sache dürfe nur so regulirt werden, wie das Bedürfniß es erfordere und das Bedürfniß sei in den einzelnen Staaten ein sehr verschiedenes. Für Hamburg, Frankfurt a. M. und Lübeck würde es gleichgültig sein, ob man selbständige Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen errichte; für diese Städte handele es sich streng genommen nur um einen Streit um Namen. Er bitte die Kommission dringend, in der Frage der Handelsgerichte den Regierungen keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Abg. Dr. Wolffson referirt zunächst über eine von der Kaufmannschaft in Memel an den Reichstag gerichtete und von diesem an die Justizkommission erwiesene Petition. Die Petenten hätten ihrer Angabe zufolge um ein Landgericht gebeten, aber keinen Bescheid erhalten. Die Zahl der handelsrechtlichen Streitigkeiten sei ziemlich bedeutend, der Mangel eines Handelsgerichts würde mit großen Unzuträglichkeiten verknüpft sein. Das Gesuch der Petenten gehe dahin, den § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen. Referent schlägt vor, die Petition durch die über die Handelsgerichte, bezw. über die Kammern für Handelssachen zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären, welchem Antrage die Kommission zustimmt.

Redner wendet sich sodann zu der den Gegenstand der Diskussion bildenden Frage und erklärt sich zunächst mit der Aeußerung des Vorredners, daß es sich vielleicht nur um einen Streit um Worte handele, einverstanden. Nur liege kein einseitiger Streit der Kommission, sondern auch ein | Streit mit den Regierungen vor. Eine wirkliche prinzipielle Verschiedenheit könne er nicht als vorhanden anerkennen; die Beschlüsse der Kommission hingen aufs Engste zusammen mit dem Verlaufe, den die Frage in der Kommission genommen und sei es namentlich nicht ohne Einfluß geblieben, daß die Vertreter der Regierungen in der fünften Sitzung sich völlig passiv verhalten haben. Er erinnere an die Aeußerung eines hervorragenden Mitgliedes der Kommission, daß der in jener Sitzung gefaßte Beschluß gleichsam als eine reife Frucht vom Baume gefallen sei. Unter diesen Umständen sei es für die Freunde der Handelsgerichte ein kaum erwartetes freudiges Ereigniß gewesen, daß in der zweiten Lesung wenigstens die Bildung von Kammern für Handelssachen beschlossen worden. Der Schwerpunkt der ganzen Frage liege seines Erachtens jetzt darin, ob man die Handelsgerichte auch über Bagatellsachen entscheiden lasse oder nicht. Ueberweise man die Bagatellsachen an das Amtsgericht, so liege es nahe, das Verfahren vor dem Handelsgerichte nach der Analogie des landgerichtlichen Verfahrens zu gestalten, dort auch Anwaltszwang einzuführen und somit die Handelsgerichte hinsichtlich der Organisation anzuschließen an diejenigen Gerichte, welche dasselbe Verfahren, denselben Anwaltszwang und in der Hauptsache auch dieselben Richter haben. Dann bleibe gegen die Kammern für Handelssachen nur noch dasjenige Bedenken bestehen, welches sich durch die Annahme des heutigen Antrags Becker erledigen würde. Belasse man aber die Bagatellhandelssachen bei den Handelsgerichten, so müsse man im Widerspruch mit den sonstigen Anordnungen des Entwurfs die kleineren Sachen einem mit drei Richtern besetzten

| S. 4.

Kollegium zur Entscheidung zuweisen, was auf eine Kraftverschwendung hinauslaufe. Entscheidend sei ihm aber die Frage der Prozedur. Weise man den Handelsgerichten sowohl die großen als die kleinen Sachen zu, so würde man, da man nicht wohl zwei verschiedene Verfahren bei demselben Gerichte einführen könne, das handelsgerichtliche Verfahren, wie dies der Entwurf thue, dem amtsgerichtlichen gleichstellen müssen. Dies entspreche aber nicht dem praktischen Bedürfniß. Die Handelssachen seien vorwiegend von der Art, daß man sie nicht als Bagatellsachen behandeln dürfe. Bei größeren Handelssachen sei eine eingehende Vorbereitung und eine Verhandlung durch Rechtsanwälte ebenso unerläßlich, wie bei den landgerichtlichen Sachen. Dies sei aber für die kleineren Handelssachen nicht geeignet und überlasse man daher diese besser den Amtsgerichten. Mehrere von den Gründen, welche früher gegen den Entwurf geltend gemacht worden, hätten sich allerdings durch andere Beschlüsse, wie z. B. durch Festsetzung einer Revisionssumme, durch die gestern beschlossene Erweiterung des § 602a erledigt; die beiden Hauptgründe aber, daß der Entwurf zu einem unnöthigen Aufwand an Richterkraft führe, und daß das von ihm vorgeschlagene Verfahren nicht geeignet sei, blieben nach wie vor bestehen. Mit der Ausscheidung der Bagatellsachen aus der handelsgerichtlichen Kompetenz falle jeder Grund, der gegen einen Anschluß der Kammern für Handelssachen an die Landgerichte spreche, und biete vielleicht diese Gestaltung manche Erleichterung für die Organisation, ohne daß derselben ein prinzipieller Widerspruch entgegenstehe.

Abg. von Puttkamer: Daß die Kommission etwas Neues geschaffen habe, sei unzweifelhaft; keinesfalls könne ihr aber ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie das französische Vorbild ablehne und einen selbständigen Versuch in der Richtung der organischen Einfügung des Laienelements in die regelmäßigen Gerichte wage. — Der hauptsächliche Grund, aus welchem er für die Kammern für Handelssachen im Gegensatz zu Handelsgerichten stimme, sei der, daß er keine Ausnahmegerichte, keine Abweichung von der allgemeinen Organisation wolle. Mit dem Vorredner sei er einverstanden, daß die Frage
| S. 5. wegen der Bagatellsachen von sehr entschei | dender Bedeutung sei, und wolle zur Ergänzung des vom Vorredner Gesagten folgenden Punkt hervorheben. Nach französischem Rechte würden auch die sogenannten Bagatellhandelssachen von den Handelsgerichten entschieden, was namentlich bei großen Sprengeln wegen der oft weiten Entfernung der Orte, an denen sich Handelsgerichte befinden, vielfach Unzufriedenheit im Publikum erregt habe. Der Bundesrath habe deshalb hinsichtlich Elsaß-Lothringens von der ihm damals gesetzlich zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht und in § 11 des die Einführung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen betreffenden Gesetzes vom 19. Juni 1872 unter 1 bestimmt:

> „Die Friedensrichter erkennen innerhalb der Summe ihrer allgemeinen Zuständigkeit, unter Ausschluß der Handelsgerichte, über Handelssachen unbeschadet ihrer weiteren Befugnisse nach dem Gesetz vom 25. Mai 1838."

Der Bundesrath habe also für Elsaß-Lothringen ganz dasselbe vorgeschrieben, was die Kommission für Deutschland erstrebe. Die Einführung des Anwaltszwanges bei den Handelsgerichten sei nach Ueberweisung der Handelsbagatellsachen an die Amtsgerichte vollständig gerechtfertigt; die Erfahrung lehre, daß regelmäßig der Kaufmann nicht selbst auf das Gericht gehe, sondern einen Anwalt annehme. Er bitte dringend bei den gefaßten Beschlüssen stehen zu bleiben.

Staatsminister Dr. Leonhardt: Er habe den Antrag Becker dahin verstanden, daß die Justizverwaltung ermächtigt werden solle, außer am Landgericht selbst auch an anderen Orten Kammern für Handelssachen zu errichten, sei aber nachträglich darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Antrag gestatte, die Kammer für Handelssachen vom Sitze des Landgerichts weg und nach einem anderen Ort zu verlegen. Auch auf diesem Wege werde aber dem Bedürfniß nicht ausreichend Rechnung getragen. Er bleibe dabei stehen, daß es auch zulässig sein müsse, für Theile verschiedener landgerichtlicher Bezirke eine Kammer für Handelssachen zu errichten. Auf den Vorgang in Elsaß-Lothringen sei kein entscheidendes Gewicht zu legen; man übersehe, daß schon durch das Mahnverfahren ein sehr großer Theil der geringfügigen Sachen aus der Welt geschafft werde.

Abg. Dr. Lasker: Der Hauptgrund, aus welchem man sich gegen die selbständigen Handelsgerichte erklärt habe, sei der gewesen, das Hin- und Herschieben der Sachen zu vermeiden. Mit dem Vorredner sei er einverstanden, daß, abgesehen von der Frage, ob für Theile verschiedener Landgerichtsbezirke eine gemeinschaftliche Kammer für Handelssachen errichtet werden könne, die Verschiedenheit der Organisation nur ein Streit um

Namen sei. Von Hause aus sei er für die Regierungsvorlage gewesen, mit Ausschluß jedoch der Bagatellsachen, welche er unter allen Umständen den Handelsgerichten zu entziehen wünsche. Er bitte jedoch dringend, nicht neue Grundlagen aufzusuchen, sondern geschlossen einzutreten für die Basis, welche in der Kommission zu einer so glücklichen Verständigung geführt habe. Der Herr Vorredner habe erklärt, er sei persönlich kein Freund der Handelsgerichte. Er, Redner, dagegen sei ein großer Freund derselben.

Wenn die Mitglieder im Reichstag getheilt auftreten sollten, würde Alles auseinander stieben. Deshalb habe er es für eine Wohlthat gehalten, daß hier ein Kompromiß zu Stande gekommen sei, welches er auch sachlich billigen könne. Keinesfalls sei die Differenz bedeutend genug, daß die Freunde der Handelsgerichte über dieselbe zerfallen dürften.

Abg. Dr. Wolffson stellt zum Antrag Becker den Unterantrag,

in Abs. 1 statt:

„Die Kammer für Handelssachen" zu setzen:

„Kammern für Handelssachen."

| Abg. von Puttkamer beantragt: | S. 6.

Dem § 81 hinzuzusetzen:

„Solche Kammern können auch an solchen Orten innerhalb des Landgerichtsbezirks ihren Sitz haben, welcher nicht Sitz des Landgerichts ist.

„In diesem Falle" u. s. w. wie im Abs. 2 des Antrags Becker.

Abg. Miquél: Er habe sich vielfach persönlich erkundigt und könne bezeugen, fast nur den einen Einwand gegen die Handelskammern gehört zu haben, daß bei deren Annahme nicht überall an solchen Orten, wo handelsgerichtliche Jurisdiktion ein dringendes Bedürfniß sei, diesem Bedürfnisse genügt werden könne. Nur hier und da sei außerdem verlangt worden, daß auch die Bagatellsachen den Handelsgerichten zugewiesen würden. Wenn wirklich, wie der Herr Staatsminister Dr. Leonhardt behaupte, die Frage der Bagatellsachen mit der Hauptfrage, ob selbständige Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen, nicht zusammenhänge, so würde auch der ersten Frage durch die Entscheidung der Hauptfrage nicht präjudizirt werden. Der Anwaltszwang vor den Handelsgerichten sei ebenfalls gerechtfertigt, sehr selten werde ein beschäftigter Kaufmann seine Sache vor Gericht selbst vertreten. Aus dem Umstande, daß bisher Handelsgerichte kompetent gewesen seien für Landestheile, welche künftig verschiedenen Landgerichtsbezirken angehören werden, lasse sich kein Einwand herleiten, da auch der Amtsrichter im Nebenamt Vorsitzender sein könne. Die Justizverwaltung werde sich unter allen Umständen helfen können. Wenn z. B. Bochum kein Landgericht erhalten sollte, würde es mindestens 3 bis 4 Amtsrichter erhalten, von denen einer mit den Handelssachen betraut werden könnte. Auch er sei der Meinung, daß diejenigen, die für die Handelsgerichte gestimmt sind, wohl thun würden, nicht an den Beschlüssen zu mäkeln.

Abg. Becker: Er habe heute die eventuellen Beschlüsse der ersten Lesung durchgesehen und wolle darauf aufmerksam machen, welcher bedeutende Unterschied zwischen ihnen und dem Entwurf bestehe. Der Hauptzweck der Kommission sei gewesen, die Abschneidung der Kompetenzzweifel und die Verhinderung kostspieliger vergeblicher Prozesse. Dieser Einwand würde wiederkehren, wenn man auf die selbständigen Handelsgerichte zurückginge. Ein anderer Zweck, den die Kommission habe erreichen wollen, sei der gewesen, eine möglichst freie Wahl zwischen Civilkammer und Kammer für Handelssachen den Betheiligten zu gewähren, je nachdem sie zu dem einen oder dem andern Gericht mehr Vertrauen haben, auch einen leichten Uebergang von dem einen Gericht zu dem andern zu ermöglichen. Auch diese Versuche würden sich bei Wiederherstellung der selbständigen Handelsgerichte wiederholen. Was die detachirten Handelskammern betreffe, so habe er die Absicht gehabt, nicht weiter zu gehen, als daß, wenn am Sitze des Landgerichts keine Handelskammer errichtet wird, der Verwaltung die Befugniß zustehen solle, an einem anderen Orte des Bezirks eine solche Kammer zu errichten. Sollte die Kommission noch weiter gehen, und selbst dann, wenn am Sitze des Landgerichts eine Kammer für Handelssachen vorhanden ist, der Landesjustizverwaltung die Befugniß geben wollen, auch noch an einem andern Ort eine solche Kammer zu errichten, so habe er dagegen etwas Erhebliches nicht einzuwenden. Nur mache er darauf aufmerksam, daß man dann allerdings aus dem Charakter ganz spezieller, nur in 4 bis 5 Fällen zutreffender Ausnahmen eine größere Regel machen und dadurch bei der doch immerhin schwierigen Verbindung der Kammer mit dem Landgerichte die wohlthätigen Folgen der inneren Verbindung schwächen würde.

Der weitere Einwand, es könne auch der Fall vorkommen, daß der Bezirk einer Kammer für Handelssachen sich über Theile verschiedener landgerichtlicher Bezirke erstrecke, hänge
| S. 7. mit der Frage zu|sammen, wie weit man überhaupt solche kleine Handelsgerichtssitze für wünschenswerth halte. Bei der Beschränkung auf große Zentren des Handels würde die Frage überhaupt nicht aufkommen.

Abg. Reichensperger führt aus, daß es in keinem Falle zulässig sein würde, für Theile verschiedener landgerichtlicher Bezirke eine Kammer für Handelssachen zu errichten. Es würde das zu Kollisionen mit den Bestimmungen über die Befugnisse der Anwälte und auch mit denjenigen Bestimmungen führen, nach welchen gewisse streitig gewordene Punkte vom Handelsgericht an das Landgericht oder vom Landgericht an das Handelsgericht verwiesen werden können.

Nach Schluß der Diskussion erklärt sich der Abg. Becker mit dem Amendement Wolffson einverstanden. Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag von Puttkamer, und sodann der Antrag Becker-Wolffson, der letztere einstimmig angenommen. Die Frage, ob der so modifizirte Antrag Becker durch die Regierungsvorlage ersetzt werden solle, wird einstimmig verneint.

Hierauf ergreift das Wort Geh. Oberjustizrath Kurlbaum II.: Der § 92b des Gerichtsverfassungsgesetzes sei in erster Lesung als eventueller Paragraph beschlossen worden, bei der zweiten Lesung gar nicht zur Berathung gekommen. Die verbündeten Regierungen seien der Meinung gewesen, der Paragraph sei fallen gelassen worden. Nachdem aber die Redaktionskommission — vergl. die Abänderungen der Zusammenstellung des Entwurfes eines Gerichtsverfassungsgesetzes mit den Beschlüssen der Kommission in der Beilage zu Nr. 5 der Drucksachen — den Paragraphen wieder aufgenommen, seien die Regierungen entschlossen, Widerspruch dagegen zu erheben. Daß Handelsrichter auch nach Ablauf der Amtszeit mitwirken sollen, sei an und für sich eine ganz eigenthümliche Sache und würde zu der Konsequenz führen, daß man auch pensionirte und emeritirte Richter noch zu den Funktionen des Richters zulasse. Die Bestimmung sei um so bedenklicher, wenn man erwäge, welche persönliche Erfordernisse an die Handelsrichter gestellt würden; er müsse ein Deutscher sein, er müsse im Bezirk wohnen, dürfe nicht in Konkurs gerathen, nicht unter Kuratel gestellt sein. Die Folgen eingetretener Veränderungen in diesen Umständen könnten nicht erst bei dem Antrage auf Berichtigung eines Urtheils zur Entscheidung kommen. Er sei der festen Ueberzeugung, daß der Beschluß unhaltbar sei.

Nachdem auch Abg. Struckmann sich für die Streichung ausgesprochen, wird § 92b von der Kommission einstimmig gestrichen.

Die Kommission geht nunmehr über zur Berathung der Beschlüsse des Bundesraths zum Gerichtsverfassungsgesetz und zwar zu dem Beschlusse unter Nr. 1, welcher dahin geht:

§ b (Titel: Richteramt.)

Dem dritten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten verwendet werden kann."

Abg. Dr. von Schwarze bittet, bei den gefaßten Beschlüssen stehen zu bleiben. Es sei ein dringendes Bedürfniß, daß jeder junge Mann bei einem Advokaten gearbeitet habe, auch wenn er nicht Advokat, sondern Richter werden wolle. Daß es wegen Ueberzahl der Kandidaten nicht möglich sein werde, dieselben sämmtlich bei Anwälten zu beschäftigen, sei nach den gemachten Erfahrungen nicht zu befürchten. Aber selbst wenn einzelne Unzuträglichkeiten, die sich überdies in der Praxis leicht ausgleichen würden, entstehen sollten, dürfte deshalb der so wichtige Satz nicht aufgegeben werden.

| S. 8. Direktor von Amsberg: Die Regierungen seien aus |denjenigen Gründen, welche bei der zweiten Lesung vorgebracht worden, wieder auf die Frage zurückgekommen. Sie hielten diese Gründe nicht für widerlegt. Neue Gründe könne er nicht vorbringen.

Abg. von Puttkamer bittet um Aufklärung, ob ausgesprochen werden solle, daß der Referendarius innerhalb seiner Vorbereitungszeit, wenn er es verlange, ein Recht habe, auch bei Rechtsanwälten arbeiten zu dürfen, oder ob durch Regulative, beziehungs-

weise durch Landesgesetzgebung dieses Recht ausgeschlossen werden könne. Das Wort „kann" sei nicht ganz klar.

Staatsminister Dr. Leonhardt: Das fragliche Recht würde allerdings durch Reglements ausgeschlossen werden können.

Abg. Miquél weist darauf hin, wie danach ganz verschiedene Zustände in Deutschland entstehen könnten.

Abg. Reichensperger: Er habe eigentlich für den Beschluß stimmen wollen, weil er den Antrag dahin verstanden habe, daß der Referendar das Recht habe, bei einem Anwalt zu arbeiten. Nach der soeben gehörten Erklärung des Herrn Ministers könne er aber nicht mehr für den fraglichen Beschluß stimmen. Abgesehen hiervon sei er für den Beschluß des Bundesraths, denn seiner Meinung nach lerne der Referendar am meisten bei dem Gericht.

Staatsminister Dr. Leonhardt: Daß der Fall vorkommen könne, wo eine solche Vorbereitung beim Rechtsanwalt unterbleibt, weil sich kein Rechtsanwalt findet, der den jungen Mann annimmt, liege keineswegs außerhalb der Grenze der Möglichkeit. Es frage sich nun, wie in einem solchen Falle verfahren werden solle. Er persönlich würde den jungen Mann zulassen, auch wenn er nicht bei einem Rechtsanwalt gearbeitet habe, gebe aber zu, daß man auch der entgegengesetzten Meinung sein könne. Die Regierungen seien weit entfernt, zu verkennen, daß die Beschäftigung beim Rechtsanwalt sehr vortheilhaft für die jungen Juristen sei, hätten aber geglaubt, für den Nothfall ein Schutzmittel geben zu müssen.

Abg. Dr. Wolffson hat den Beschluß dahin aufgefaßt, daß es im Belieben des Kandidaten stehen solle, ob er bei einem Rechtsanwalte arbeiten wolle, und daß die Landesregierungen dies durch Reglement auszuschließen nicht berechtigt sein sollten. Und in dieser Voraussetzung hätte er für den Antrag gestimmt, da er die Schwierigkeiten einer obligatorischen Bestimmung nicht verkenne. Nach der Erklärung des Herrn Staatsministers werde er gegen den Beschluß des Bundesraths stimmen.

Abg. Dr. Gneist kann die behauptete Unmöglichkeit nicht zugeben. Die Thätigkeit bei einem Rechtsanwalt sei für die jungen Juristen unentbehrlich Mindestens würden die Rechtsanwälte disziplinarisch verpflichtet sein, junge Juristen bei sich zu beschäftigen, wenn die Beschäftigung als obligatorisch anerkannt werde.

Staatsminister Dr. Leonhardt: Schon jetzt sei es in Preußen öfters vorgekommen, daß sich bei einem Gericht zu viele Rechtskandidaten angehäuft hätten und daß deshalb einige derselben angewiesen worden seien, an ein anderes Gericht zu gehen. Ganz derselbe Fall könne auch bei Rechtsanwälten eintreten. Es liege kein Grund vor, hier die Entscheidung nicht durch Regulative eintreten zu lassen.

Die Kommission lehnt hierauf den Beschluß des Bundesraths einstimmig ab und geht sodann über zu Nr. 2 der Beschlüsse des Bundesraths,

die §§ f—i im Titel: Richteramt" zu streichen.

Ministerialrath Loë: Schon bei den früheren Lesungen seien die Gründe der Regierungen dargelegt und namentlich darauf hingewiesen worden, wie mehrere der Vorschriften einen tiefen Eingriff in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse, in das Staatsdienerverhältniß enthalten. Er verweise in dieser Hinsicht auf die Ausführungen der Herren v. Amsberg, |Hauser und Schmidt. Er, Redner, wolle nur eine Erwägung, die zwar bereits früher | S. 9.
angedeutet, aber nicht ausgeführt worden, nochmals betonen. Er gehe davon aus, daß die hier fraglichen Bestimmungen ihren eigentlichen praktischen Kern erst durch die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen erhalten werden. Dadurch aber, daß die Kommission einseitig die Privilegien der Richter regele, die Anordnung von Korrektiven aber der Landesgesetzgebung überlasse, erzeuge sie eine Reihe von schwer zu besiegenden Friktionen. Die Vorschläge der Kommission seien in Preußen, sowie in mehreren Staaten, welche dem Vorgange Preußens bezüglich ihrer Gesetzgebung gefolgt, bereits geltendes Recht. Er könne die Zusicherung geben, daß die gleichen Grundsätze auch in Bayern zum Ausgangspunkt für die künftigen Gesetze über diese Frage genommen werden würden, namentlich auch betreffs des § h. Er sei zu dieser Erklärung deshalb im Stande, weil verschiedene in den letzten 20 Jahren verfaßte Gesetzesvorlagen über die Disziplinarverhältnisse der Richterbeamten das Prinzip des § h in Bayern einzuführen versucht hätten. Erst im vorigen Jahre sei dem bayerischen Landtag ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Militärbeamten vorgelegt worden, welches in der Hauptsache eine Nachbildung des Reichsbeamtengesetzes sei und ebenfalls das Prinzip des § h an die Spitze stelle. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Regierung die richterlichen Beamten nicht schlechter zu stellen gesonnen sein werde, als die Militärverwaltungsbeamten.

Was das Korrektiv der Disziplinarordnung betreffe, so biete deren Vereinbarung besondere Schwierigkeiten. Die Disziplinarordnung sei ein Bestandtheil der Verfassung, bedürfe zu ihrer Abänderung der $^2/_3$-Majorität der Kammern. Die Kommission möge der bayerischen Regierung und den Regierungen, welche sich mit ihr in gleicher Lage befinden, die unliebsame und schwierige Aufgabe ersparen, lediglich die Odiosa festzusetzen. Bei der Ausführung der großen Gesetze werde sich von selbst eine einheitliche Fühlung unter den Regierungen ergeben. Die Regierungen würden in der fraglichen Hinsicht um so sicherer einheitlich vorgehen, als die Größe des Gebiets, für welches die Grundprinzipien des Titels vom Richteramt bereits landesgesetzliche Geltung haben, die Uebertragung der gleichen Grundsätze auf die übrigen Gebiete mit Sicherheit erwarten lasse. Auch hier werde der alte Satz von Angebot und Nachfrage sich geltend machen. In vielen Staaten sei Mangel an Richtern, die einzelnen Staaten würden sich gegenseitig aushelfen müssen. Die nothwendige Freizügigkeit der Richter werde unzweifelhaft einheitliche Institutionen für die Richter herbeiführen, ohne Reibung durch die Konsequenz der Thatsachen.

Geh. Justizrath Held: Er handle im Sinne seiner Regierung, wenn er sich dem Vorredner anschließe und die Kommission dringend bitte, die Bestimmungen fallen zu lassen. Er ergreife heute nur deshalb das Wort, um gewissermaßen auf den Bericht zu repliziren und zwar auf die Stelle, wo es heißt:

> Die verbündeten Regierungen sind zwar den Beschlüssen der Kommission nicht beigetreten, haben aber nach der Ansicht der Kommission weder gegen die Nothwendigkeit noch gegen die Zweckmäßigkeit derselben überzeugende Gründe beizubringen vermocht.

Dieser Satz könne leicht dahin mißverstanden werden, als sei überhaupt kein Versuch gemacht worden, die Nothwendigkeit der Bestimmungen anzufechten. Die Sache liege jedoch anders. Es handle sich nicht um den Werth der Bestimmungen an sich, sondern lediglich darum, ob sie an diesem Ort, und ob sie von Reichswegen zu treffen seien. Die Opportunität sei der einzige Differenzpunkt. Ein großer Theil der Gedanken sei bereits Gemeingut der neuen Gesetzgebungen. Auch die sächsische Regierung bewege sich
| S. 10. demselben Ziele zu. Mit einer einzigen Ausnahme decke sich die sächsische Ge|setzgebung mit dem Gedanken der Kommission. Dennoch seien wichtige Gründe vorhanden, die Annahme der Kommissionsbeschlüsse zu widerrathen. Allerdings sei mit Recht in dem Bericht über das Gerichtsverfassungsgesetz darauf hingewiesen worden, daß die Grundrechte des Richterstandes zu den wesentlichen Garantieen einer sicheren Rechtspflege gehören. Daraus folge aber noch keineswegs, daß diese Garantieen gerade in dieses Gesetz aufgenommen werden müßten. Das Gerichtsverfassungsgesetz sei ja eigentlich nur ein Einführungsgesetz zu den beiden Prozeßordnungen; es mache die beiden Prozeßordnungen erst marschfähig. Diesen Standpunkt hätten die Regierungen sowohl, wie auch die Kommission festgehalten. Nur wenige Bestimmungen seien im Gerichtsverfassungsgesetz enthalten, bei denen sich der Zweifel aufwerfen lasse, ob sie sich noch im Rahmen des Gesetzes halten. Unter diesen Bestimmungen sei die hervorragendste der Titel über das Richteramt. Die Unabhängigkeit der Richter sei allerdings eine wesentliche Garantie einer sicheren Rechtspflege. Daraus folge aber nicht, daß Bestimmungen hierüber zur Ausführung der Civil- und Strafprozeßordnungen nothwendig seien. Es gebe noch weitere Rechte, welche der Justizhoheit der einzelnen Länder entstammen, und welche nicht ergriffen werden sollen (Disziplinaraufsicht u. s. w.). Wenn die Kommission alles hineinziehen wollte, was irgendwie zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit dienen könne, so würde sie noch weiter in das Staatsrecht der einzelnen Länder eingreifen und Materien hineinziehen müssen, deren Hineinziehung ihr selbst bedenklich fallen würde. Es sei keineswegs ein Erforderniß der Konsequenz, die Bestimmungen über das Richteramt aufzunehmen. Die Hauptsache sei die, daß das Verfahren gut sei; Bestimmungen wegen der Richter gehörten logisch nicht mit in den Rahmen der Prozeßordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Er habe bereits früher hervorgehoben, wie die Beschlüsse der Kommission nur Grundrechte aufstellen, deren Sinn erst noch festgestellt werden müßte und bei deren Feststellung der Landesgesetzgebung die größten Zweifel entstehen würden. Durch Aufnahme solcher Grundrechte werde auch der zukünftigen Reichsgesetzgebung ein bedenkliches Beispiel gegeben. Ueber die Grundlage sei man im Wesentlichen einig. Die Kommission möge aber davon absehen, die Frage hier zu lösen. Sie werde gelöst werden im Wege der Einigung der Regierungen untereinander und durch die Logik der Thatsachen.

Abg. Struckmann bittet dringend, an den früheren Beschlüssen festzuhalten. Die

beiden Vorredner bewegten sich in Widersprüchen, da sie anerkennen müßten, daß die Beschlüsse meist bestehendes Recht enthielten, aber dem ungeachtet große Schwierigkeiten von der Ausführung fürchteten. Allerdings wolle er zugeben, daß die Verhältnisse in Bayern besonders schwierig seien. Aber eben deshalb müsse seitens der Reichsgesetzgebung ein gewisser Druck ausgeübt werden. Ebensowenig könne er zugeben, daß das Gerichtsverfassungsgesetz im Wesentlichen nur ein Einführungsgesetz sei. Dasselbe gehe über den Rahmen eines solchen Gesetzes weit hinaus. Die Kommission könne nicht unterlassen, dafür Garantieen zu schaffen, daß das Personal vorhanden sei, welches die Prozeßordnung voraussetze. Deutschland bilde in Zukunft ein einheitliches Rechtsgebiet; daran, daß die Richter überall unabhängig seien, habe jeder Deutsche ein Interesse. Man habe vielfach auf praktische Schwierigkeiten hingewiesen. Er könne aber nur wiederholen, daß in Preußen, wo die vorgeschlagenen Bestimmungen bestehendes Recht seien, sich keine Schwierigkeiten ergeben hätten. Die Kommission habe den wirklich begründeten Bedenken Rechnung getragen. Er erinnere daran, daß mit Rücksicht auf Bayern der § 9c in das Einführungsgesetz aufgenommen worden sei. Er sei gerade kein großer Freund dieses Paragraphen und habe | demselben nur wegen der besonderen bayerischen Verhältnisse zugestimmt. | S. 11.
Wegen Bayerns Nothlage dürfe man aber nicht noch weiter gehen und auf die hier fraglichen Bestimmungen für das ganze Reich Verzicht leisten.

Staatsminister Dr. Leonhardt erklärt im Namen der preußischen Regierung Folgendes: Die bestrittenen Paragraphen seien in Preußen geltendes Recht. Die Beschlüsse der Kommission seien gewissermaßen eine Uebersetzung aus dem Preußischen ins Deutsche. Die Bestimmungen seien zum Theil von sehr großer Bedeutung, zum Theil hätten sie nicht viel auf sich. Von außerordentlicher Bedeutung sei der § h; er enthalte das größte Privilegium, was dem Richterstande gewährt werden könne. Von allen Beschränkungen der Justizverwaltung sei die Beschränkung in der Versetzungsbefugniß die bei weitem größte. Für die Justizverwaltung enthalte der Paragraph eine außerordentliche Schwächung und Hemmung; dies werde künftig noch viel mehr hervortreten. Bisher seien in Preußen die deputirten Richter und die Mitglieder der Kommission Mitglieder des betreffenden Kreisgerichts gewesen. Der Minister habe das Recht gehabt, sie innerhalb des Kreisgerichtsbezirks zu versetzen. Auch dieses Recht werde der Justizverwaltung genommen, wenn der Amtsrichter ein selbständiger Richter werde. Es ergebe sich also hieraus, welche Bedeutung das fragliche Recht in Zukunft haben werde. Die preußische Regierung wolle die Gründe der anderen Regierungen nicht verkennen, habe aber selbst auch ein wesentliches Interesse an der Sache. Preußen könne nämlich nicht genug wünschen, daß dasjenige, was reichsgesetzlich gewährt werde, allgemein gewährt, und daß nicht wegen eines einzelnen Staats eine Ausnahme gemacht werde. Die preußische Regierung stehe daher auf dem Standpunkt, daß dieser Paragraph entweder ohne weitere Beschränkung bleiben oder gestrichen werden müsse. Bei § 9c des Einführungsgesetzes werde er auf diesen Punkt zurückkommen.

Der Beschluß des Bundesraths, die §§ f bis i zu streichen, wird hierauf einstimmig von der Kommission abgelehnt.

Der Vorsitzende ertheilt das Wort dem Abg. Becker, damit derselbe Namens der Redaktionskommission über den gestern ihr überwiesenen Punkt Bericht erstatte.

Abg. Becker: Der zur Berichterstattung überwiesene Antrag, den für das Rechnungsverfahren bei den Landgerichten in § 309 der Civilprozeßordnung bestimmten Ausschluß gewisser Erklärungen von seiner Wirksamkeit auf die mündliche Verhandlung in der ersten Instanz auf die mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz auszudehnen, sei zunächst aus dem formellen Grunde beanstandet worden, daß die Kommission sich dermalen nur noch mit solchen Anträgen zu befassen habe, welche ihr vom Reichstag überwiesen worden. Ferner sei aber auch von anderer Seite im Anschluß an die Ausführungen des Abg. Reichensperger ein materieller Widerspruch erhoben worden. Unter diesen Umständen würde die Erledigung des Auftrags mehr Zeit in Anspruch nehmen, als der Redaktionskommission dermalen zu Gebote stehe, weshalb von derselben beantragt werde, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Staatsminister Dr. Leonhardt: Er habe den Punkt nur anregen wollen und beabsichtige durchaus nicht einen Aufenthalt zu verursachen.

Die Abgg. Dr. Wolffson und Struckmann erklären es für wünschenswerth, daß die Angelegenheit nicht ohne Weiteres ruhen gelassen, sondern nur vertagt werde.

Der Vorsitzende verspricht, auf die Sache zurückzukommen, falls am Schlusse der gegenwärtigen Berathungen noch Zeit übrig bleiben sollte.

Die Nr. 3 der Beschlüsse des Bundesraths ist bereits erledigt.

| S. 12. | Die Kommission geht über zu Nr. 4 der Bundesrathsbeschlüsse,

im § 3 die Nr. 3 der Vorlage wiederherzustellen.

Dazu liegt vor der Antrag des Abg. Blum:

die Nr. 3 in folgender Fassung:

„Gemeindegerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 60 Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte, die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegeben sein muß."

wiederherzustellen.

Obertribunalsrath von Kohlhaas: Bekanntlich beziehe sich die Nummer 3 des § 3 vorzugsweise auf die württembergischen Gemeindegerichte für kleine Forderungen. Schon früher habe er sich ausführlich hierüber ausgesprochen und beschränke sich daher auf die Bemerkung, daß seit der letzten Beschlußfassung der Kommission die württembergische Kammer der Abgeordneten beschlossen habe, die Regierung um ihre Verwendung für die Erhaltung der württembergischen Gemeindegerichtsbarkeit zu ersuchen, und daß, mit Rücksicht hierauf die Regierung sich veranlaßt sehe, den in dem Entwurf aufgenommenen Vorbehalt zu Gunsten der Gemeindegerichte aufrecht zu erhalten.

Abg. Becker: Die Beurtheilung und Auslegung, welche dieser Beschluß erfahren, seien durch die Zeitungen hinlänglich bekannt. Gegen die Beschlüsse der Kommission hätten sich auch andere Stimmen vernehmen lassen, welche dieser Gemeindegerichtsbarkeit eine höhere Bedeutung beigelegt hätten, wie früher die Kommission. Er habe sich deshalb erkundigt und sei zu dem Resultate gelangt, daß die Wirksamkeit der Gemeindegerichte in der Hauptsache abhänge von der Persönlichkeit des Bürgermeisters oder Gemeindevorstehers, daß aber auch die beste Wirksamkeit derselben ersetzt werden könne durch tüchtige, mehr auf Ausgleichung als auf Entscheidung von Streitigkeiten Bedacht nehmende Amtsrichter.

Abg. Herz: Er sei ein großer Freund der Hinzuziehung des Laienelementes zur Rechtsprechung, wolle jedoch diese Beiziehung beschränken auf Fragen, für welche der Laie ein Verständniß habe. Das sei aber bei den Civilrechtsfragen augenscheinlich nicht der Fall. Für einen großen Theil unserer Bevölkerung sei eine Summe von 60 Mark schon nahezu ein Kapital. Die Schwierigkeit der Rechtsfragen und ihrer Entscheidung ständen auch gar nicht in nothwendigem Zusammenhang mit der Größe der streitigen Forderung.

Der Antrag Blum führe zu unzweckmäßigen Weiterungen. Er schlage deshalb vor, bei den früheren Beschlüssen stehen zu bleiben. Es liege kein anderes novum vor, als der Beschluß der württembergischen Kammer, und hier sei die Stimmung der Kammer nicht ganz maßgebend für die Stimmung der württembergischen Bevölkerung.

Abg. Blum: Er bitte, von dem Beschlusse abzugehen und die Regierungsvorlage mit der Modifikation, die er vorschlage, wiederherzustellen, um die einfache, billige, rasche und erfahrungsmäßig gute Entscheidung der Bürgermeister beizubehalten. Sein Vorgänger Grimm sei allerdings anderer Meinung gewesen. Er wolle die Bedeutung der Bestimmung für Baden auseinandersetzen. In Baden sei man mit der Einrichtung vollständig zufrieden, sei aber der Ansicht, daß die württembergischen Gemeindegerichte nicht die gleichen Vorzüge haben wie die badische Einrichtung. Die Beibehaltung der Gemeindegerichte sei im höchsten Grade erwünscht im Interesse des ländlichen Kredits. Er beziehe sich in dieser Hinsicht auf die Statistik der badischen Rechtspflege vom Jahre 1875. Danach betrage die Zahl der vom Bürgermeister erlassenen Zahlungsbefehle 75,000, der von den
| S. 13. Amtsgerichten erlassenen 8000. Der ländliche Kredit beruhe | wesentlich auf der leichten Erlangbarkeit der Zahlungsbefehle der Bürgermeister. Dieselben sorgten auch privatim dafür, daß den Zahlungsbefehlen genügt würde. Was die streitige Gerichtsbarkeit anlange, so kämen jährlich etwa 10,000 Fälle vor die Bürgermeister, etwa 24,000 vor die Amtsgerichte. Die Hälfte aller Sachen werde von den Bürgermeistern durch Vergleich erledigt. Die Appellation an die Amtsgerichte stehe frei. Von 700 Fällen, wo appellirt worden, habe das Amtsgericht in 500 Fällen bestätigt. An sich würde es nun für Baden gleichgültig sein, ob die Vorlage in der ursprünglichen Fassung oder mit der von ihm, dem Redner, vorgeschlagenen Modifikation wiederhergestellt werde. Baden selbst bedürfe dieser

Modifikation nicht, da sie dort bereits gelte. Von anderer Seite werde aber darauf Werth gelegt, daß die Berufung auf den Rechtsweg sicher gestellt werde. Er habe anfänglich den Wortlaut des § 108 der Gewerbeordnung aufnehmen wollen, habe sich aber für die jetzt vorliegende, ihm von dritter Hand zugegangene Fassung entschieden. Auf die Erhaltung der Gemeindegerichte sei deshalb großer Werth zu legen, weil da, wo Gewerbegerichte bestehen, diese Institute durch die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister ergänzt werden. Man nehme einfach die Beisitzer aus den Innungen und erhalte auf diese Weise die beste Form für das Gewerbegericht.

Der Vorsitzende bemerkt hierauf, er fasse den Antrag dahin auf, daß jeder Theil das Gemeindegericht anrufen könne, daß dasselbe entscheide, und daß jeder Theil binnen einer Frist sagen könne, er wolle die Sache von neuem in der ersten Instanz vor dem Amtsgerichte anhängig machen.

Der Antragsteller erklärt, daß diese Auffassung richtig sei.

Der Vorsitzende richtet sodann an die Herren Regierungsvertreter die Frage, ob durch die Streichung der Nr. 3 der Einführung oder Beibehaltung derartiger Vorentscheidungen Abbruch geschehe. Er, der Vorsitzende, seinerseits glaube, daß Baden die Einrichtung beibehalten könne, auch wenn die Nr. 3 gestrichen bleibe.

Staatsminister Dr. Leonhardt: Wenn Baden etwas anderes nicht wolle, als Gelegenheit zu einer solchen Vorentscheidung zu geben, so sei der Antrag überflüssig. Ein solches Recht würde Baden immer bleiben. Es sei hier eigentlich kein Gemeindegericht, sondern eine Gemeindebehörde, welche entscheide. Dagegen sei es höchst bedenklich, eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene aufzunehmen. Man würde annehmen, daß überall da, wo eine Behörde Vorentscheidungen giebt, die Berufung auf den Rechtsweg ausgeschlossen sein solle. Aus diesem Grunde müsse er sich ganz entschieden gegen den Antrag Blum aussprechen.

Abg. Gaupp hebt zunächst hervor, daß die Kommission in erster und zweiter Lesung nach Ablehnung der Vermittelungsanträge einstimmig die Gemeindegerichtsbarkeit gestrichen habe. Er sei deshalb erstaunt darüber, daß man die Frage noch einmal aufnehme. Zur Sache glaube er auf dasjenige Bezug nehmen zu dürfen, was bei der I. und II. Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Werth der Gemeindegerichtsbarkeit eingehend erörtert worden sei, insbesondere auch auf dasjenige, was damals von dem Abg. Grimm bezüglich Badens ausgeführt worden sei. In Baden lägen die Verhältnisse wesentlich anders als in Württemberg, da die Zuständigkeit der Bürgermeister dort äußerst beschränkt sei und durch eine rein sühneamtliche Thätigkeit der Letzteren ohne Zwangsrechte für das Bedürfniß der Landbevölkerung vollkommen ersetzt werden könne. Wie das Votum der württembergischen Kammer herbeigeführt worden sei, wolle er nicht näher erörtern. Die Mehrheit der jetzt aufgelösten Kammer habe aus Ortsvorstehern und Regierungsbeamten bestanden, welche gerade in letzter Zeit eine Reihe den Prinzipien des Rechtsstaats, wie sie die Kommission zu verwirklichen bestrebt, | zuwiderlaufende Be- | S. 14.
schlüsse gefaßt habe. Auch ständen jetzt die Wahlen vor der Thüre. Dazu komme, daß man in Württemberg unter der Gemeindejustiz auch, ja vor Allem das in den Händen der Gemeinden befindliche Mahnverfahren und die Exekution verstehe, welche der Entwurf ohne Vorbehalt den Gemeinden entziehe, während die Bevölkerung nicht ohne Grund gerade an diesen Instituten mit Vorliebe festhalte.

Obertribunalsrath von Kohlhaas: Er bedaure, daß der Abg. Blum die Gemeindegerichtsbarkeit in Württemberg in Vergleichung mit der badischen Institution etwas ungünstig beurtheilt habe. Nach seiner, des Redners, Ansicht wären die Verhältnisse in beiden Ländern dieselben. Allen Wünschen Württembergs würde der Antrag Blum vollständig genügen. Er habe diesen Antrag niemals anders aufgefaßt, als er heute interpretirt worden. Ob hier die richtige Stelle für diesen Antrag sei, wolle er dahingestellt sein lassen.

Auch er sei in der Lage, statistische Notizen geltend machen zu können. Im Jahre 1875 seien 53,000 Prozesse vor den Gemeindegerichten anhängig gewesen und davon 39,000 verglichen worden. Die Zahl der bei den Amtsgerichten anhängig gewesenen Prozesse habe 80,000 betragen. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage stehe sowohl wegen formeller als materieller Mängel zu und sei nur in 438 Fällen gegen Urtheile der Gemeindegerichte erhoben worden. Wenn der Abg. Herz den Beschluß der Abgeordnetenkammer bemängelt habe, so erwidere er, daß die Abgeordnetenkammer diejenige Korporation sei, welche in Betreff der Wünsche des Landes vorzugsweise ein Votum abzugeben

berechtigt sei. Die Aeußerung des Abg. Gaupp über die Majorität der württembergischen Abgeordnetenkammer bedauere er und wolle nur daran erinnern, wie er historisch nachgewiesen habe, daß die Gemeindegerichte sich durch alle Phasen der Gesetzgebung hindurch erhalten haben und zwar auch zu solchen Zeiten, wo man nicht vor den Wahlen gestanden habe, von den württembergischen Ständen befürwortet worden seien. Eine Anzahl von Gemeindebeamten seien allerdings Mitglieder der Kammer und zwar der Majorität in der vorliegenden Frage; allein die in Rede stehende Seite der Thätigkeit der Ortsvorsteher gehöre wohl zu den für sie unangenehmsten und undankbarsten Aufgaben.

Abg. von Puttkamer: Die Ansichten über die Nützlichkeit der Gemeindegerichte gingen weit auseinander; er habe diametral entgegenstehende Aeußerungen gehört. Nur einen Punkt wolle er noch hervorheben. Nach seiner Ansicht seien die Landesgesetzgebungen auch nach Erlaß der Reichsgesetze über Gerichtsverfassung und Prozeß wohl befugt, ein freiwilliges Sühneverfahren vor staatlichen oder Gemeindeorganen vorzuschreiben, mit der Wirkung, daß, wenn die Parteien sich dabei beruhigen, ein im Sühneverfahren geschlossener Vergleich exekutionsfähig sei. Sie seien aber nicht befugt, ein zwangsweises Sühneverfahren vorzuschreiben, dahin gehend, daß vor Anrufung des Amtsrichters ein Vergleichsversuch vorhergehen müsse. Zu einer solchen Gesetzgebung bedürften sie der Ermächtigung durch Reichsgesetz; diese sei aber alsdann im Einführungsgesetz auszusprechen. Der Antrag Blum, wie er vom Antragsteller deklarirt sei, gehöre nicht hierher; er sei ganz allgemeiner Natur. Im Uebrigen hätten die vom Vorredner angeführten Ziffern keine allzugroße Bedeutung. Das französische Avertissementsverfahren, das in Elsaß-Lothringen aufgegeben werden müsse, habe sich viel besser bewährt. Nach dem vom Justizminister an den Präsidenten der Republik erstatteten Bericht hätten im Jahre 1872 die französischen Friedensrichter von 2,284,221 Sachen 2,534,697 theils durch Vergleich, theils im Avertissementsverfahren erledigt. Dieses Resultat sei weit günstiger, als das aus Württemberg berichtete.

Schließlich gestatte er sich noch, an den Vertreter der württembergischen Regierung
| S. 15. die Anfrage zu stellen, ob | nicht die württembergische Regierung, nachdem sich die Abgeordnetenkammer ausgesprochen, auch die Gerichte um ihre Ansicht befragt habe, und ob deren Aussprüche mitgetheilt werden könnten?

Obertribunalsrath von Kohlhaas erwidert auf die Anfrage des Abg. von Puttkamer, nachdem die Abgeordnetenkammer den betreffenden Beschluß gefaßt, habe die Regierung ein Ausschreiben an die höheren Gerichte ergehen lassen. Das Resultat sei folgendes gewesen. Von 8 Kreisgerichten hätten sich 5 für Beibehaltung, 3 dagegen erklärt. Im Obertribunal hätten die Stimmen gestanden.

Abg. Reichensperger würde trotz der Ausführungen des Abg. Gaupp im Sinne der württembergischen Abgeordnetenkammer stimmen, wenn es sich nur um Gemeindegerichte für Württemberg handelte. Werde aber der Antrag Blum angenommen, so autorisire man jeden anderen Staat, ähnliche Einrichtungen zu treffen, und das könne die Kommission nicht wollen, weil dann in die Rechtseinheit wieder Lücken hineingebracht werden würden.

Abg. Dr. Gneist: Der Antrag sei immer noch zweideutig, wolle eine Schiedsinstanz schaffen. Solle dieselbe nur fakultativ sein, so würde es keiner besonderen Bestimmung bedürfen. Solle sie obligatorisch sein, so würde eine ausdrückliche Klausel in die Civilprozeßordnung aufgenommen werden müssen. Dadurch aber würde die Tragweite des Antrags sehr erhöht werden; denn dann würden auch die preußischen Schiedsmänner obligatorische Vergleichsinstanz werden können. Jedenfalls würde man in einem wichtigen Punkte von der Civilprozeßordnung, welche keine obligatorischen bureaux de conciliation wolle, abweichen, und hierzu sehe er keinen ausreichenden Grund.

Die Kommission lehnt zunächst den Antrag Blum und sodann gegen eine Stimme auch den Beschluß des Bundesraths auf Wiederherstellung der Nr. 3 ab.

Die Nr. 5 der Beschlüsse des Bundesraths, den § 5a zu streichen, wird auf Antrag des Abg. Lasker, der unwidersprochen bleibt, an das Plenum zurückverwiesen.

Der Beschluß unter Nr. 6 ist bereits durch frühere Beschlüsse erledigt.

Die Berathung über den Beschluß Nr. 7,

im § 14

a) Nr. 3 zu fassen:

„Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht,"

b) Nr. 9 zu streichen,

wird auf Vorschlag des Vorsitzenden mit der Berathung über den Beschluß Nr. 16, im

§ 55

a) Abs. 1 Nr. 4 die Fassung der Vorlage herzustellen, jedoch die Schlußworte:
„mit Ausnahme der durch die Presse begangenen Beleidigung"
zu streichen;

b) eine neue Nr. 4a einzuschalten:
„der Körperverletzung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs."

vereinigt.

Abg. Becker: Er und mehrere seiner Freunde seien zwar sachlich nicht überzeugt, daß es wünschenswerth sei, die Beleidigungen anders zu behandeln, je nachdem sie vom Staatsanwalte oder im Wege der Privatklage verfolgt würden. Da aber schon in der Kommission große Differenzen über diese Frage bestanden hätten, wolle er hier in seinem und seiner Freunde Namen empfehlen, dem Beschlusse des Bundesraths stattzugeben.

Der Vorschlag unter Nr. 16 sub b sei ein Novum, über welches er der Kommission die Entscheidung anheimstelle.

| Abg. Dr. von Schwarze: Er habe stets den Standpunkt der Regierungen ver- | S. 16.
treten. Er beziehe sich auf seine früheren Ausführungen. Viele Praktiker hätten den Beschluß der Kommission für unausführbar erklärt. Auch den Vorschlag unter Nr. 16 sub b bitte er anzunehmen. Die Fälle der amtlich zu verfolgenden Körperverletzung seien nach der Strafgesetznovelle außerordentlich vermehrt worden; unter den in § 223a aufgeführten Körperverletzungen, die man als „die gefährlichen" bezeichne, seien sehr verschiedenartige Fälle zusammengefaßt. Insbesondere seien die Körperverletzungen, wenn „Mehrere" sie begehen, sehr häufig und doch oft sehr geringfügig; — sie könne man nicht unbedingt und ausnahmslos den Strafkammern überweisen. Hier sei dringend wünschenswerth, das Remedium zu treffen, welches der Entwurf vorschlage.

Abg. Struckmann hat betreffs des Vorschlags unter § 16 sub b folgendes Bedenken: In Fällen der erheblichen Körperverletzung sei jetzt das Minimum 2 Monat Gefängniß. Fälle, in denen voraussichtlich über 3 Monat hinaus erkannt werden wird, dürften von den Strafkammern nicht vor das Schöffengericht verwiesen werden. Der Spielraum zwischen 2 und 3 Monaten sei sehr gering und deshalb sei dieser Fall für die Korrektionalisirung nicht geeignet.

Geh. Oberregierungsrath Hanauer bemerkt, daß bei den Verhandlungen im Bundesrath auf Grund statistischer Erhebungen geltend gemacht worden ist, daß bisher in den bei weit meisten Fällen nicht über das Minimum des § 223a hinausgegangen worden sei.

Abg. Dr. von Schwarze: Ohne Korrektionalisirung würden die Strafkammern überlastet werden. Unter den § 223a falle jetzt fast jede bei einer Prügelei vorkommende Körperverletzung. Uebrigens übersehe der Abg. Struckmann, daß die Strafe bis auf fünf Jahre ansteigen könne.

Die Kommission stimmt zunächst über den Beschluß unter Nr. 7 gemeinschaftlich mit dem Beschluß Nr. 16 unter a, und sodann über den Beschluß unter Nr. 16b ab. Beide Beschlüsse des Bundesraths werden von der Kommission genehmigt.

Folgt nunmehr die Berathung über Nr. 8 der Beschlüsse des Bundesraths:

§ 22.

a) Die Unfähigkeit zum Schöffenamt in gleicher Weise wie die zum Geschworenenamte nach Maßgabe des § 66 zu begrenzen;

b) die Standesherren vom Schöffen- und Geschworenenamt zu befreien.

Dazu liegt vor der Antrag Struckmann:

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungs-Beamte;
7. Religionsdiener;

8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Ver-
| S. 17. waltungs-Beamte bezeich|nen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die Diskussion wird zunächst über den Punkt unter a eröffnet.

Staatsminister Dr. Leonhardt: Er ersuche die Kommission dringend, den Beschlüssen des Bundesraths beizutreten. Die prinzipielle Seite der Frage sei schon hinreichend erörtert worden. Er wolle nur auf ein praktisches Moment aufmerksam machen. Vor einigen Monaten seien sämmtliche Amtsgerichte der neuen Provinzen, bei denen Schöffengerichte existiren, über den Werth der Einrichtung und über die Ergebnisse befragt worden. In der großen Mehrzahl der eingegangenen Berichte werde hervorgehoben, wie es der Entwicklung des Schöffengerichts sehr hinderlich sei, daß im Laufe der Zeit die Beamten sich dem Schöffengericht entzogen hätten. Darunter leide das Schöffengericht sehr und es müsse deshalb dahin gewirkt werden, daß diese Beamten nicht von vornherein ausgeschlossen würden.

Abg. Struckmann: In der Sache selbst habe er nichts hinzuzufügen, nur betreffs der Formulirung wolle er bemerken, daß er sich an § 66, der die Geschworenen betreffe, angeschlossen habe. Die Reihenfolge der Nummern habe er etwas verändert, auch die Nr. 5 und 6 etwas anders formulirt und sich insoweit an § 25 des Reichsbeamtengesetzes angeschlossen. Endlich habe er noch eine kleine Modifikation der Nr. 7 im § 66 vorgenommen. Nach der Fassung dieser Nummer habe es den Anschein, als müßte jede Landesgesetzgebung ein besonderes Gesetz machen, während doch den Landesgesetzgebungen nur die Möglichkeit eingeräumt werden solle, gewisse höhere Verwaltungsbeamte auszuscheiden.

Abg. Herz: Was der Herr Minister angeführt habe, beweise ihm nur, daß die Institution im Volke überhaupt nicht Wurzel fassen werde. Gebe man dem Antrag des Bundesraths statt, so werde das Schöffengericht aus einem Laiengericht zu einem Büreaukratengericht.

Abg. Becker: Die Polizei- und richterlichen Beamten seien ausgeschlossen. Die übrigen Beamten seien bei freier Wahl durch die Vertreter der Gemeinde das wünschenswertheste Material, was man haben könne. Er sei allerdings bei diesem Punkt in einer eigenthümlichen Zwangslage gegenüber dem nächstfolgenden Antrage des Bundesraths. Nach Nr. 9 solle der Entwurf wiederhergestellt werden, also der Amtsrichter mit den von ihm gewählten Vertrauensmännern die Schöffen wählen. Er würde, wenn der Entwurf in Gemäßheit des Beschlusses Nr. 9 wiederhergestellt werden sollte, gegen die Zuziehung der Beamten stimmen, vertraue jedoch darauf, daß man beim nächsten Punkt bei den Beschlüssen der Kommission verbleiben werde und stimme deshalb hier für den Antrag Struckmann.

Abg. Dr. Marquardsen bittet die Kommission, auf die Worte eines Freundes der Schöffengerichte mehr Gewicht zu legen, als auf die Worte eines Gegners. Der fragliche Beschluß, der jetzt geändert werden solle, sei seiner Zeit nur mit der Mehrheit von einer Stimme gefaßt worden. Wenn man die Beamten zulasse da, wo es sich um Leib und Leben handele, erscheine es unbedenklich, sie auch bei den kleinen Schöffengerichten zuzulassen. Redner empfiehlt deshalb den Antrag Struckmann.

Abg. Dr. Lasker beantragt, daß nach der Abstimmung über die nächste Nummer der Bundesrathsbeschlüsse auf den jetzt zur Diskussion stehenden Punkt zurückgekommen werde.

Abg. Becker will noch hinzufügen, daß schon wegen der für beider Auswahl gleichmäßig dienenden Liste es außerordentlich wünschenswerth sei, zwischen Schöffen und Geschworenen keinen Unterschied zu machen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung genehmigt die Kommission den Beschluß des Bundesraths unter Nr. 8 in der vom Abg. Struckmann vorgeschlagenen Fassung.

| S. 18. |Zu dem Antrag unter 8b ergreift das Wort Direktor von Amsberg: Aus früheren Verhandlungen sei bereits bekannt, daß die Standesherren Privilegien und Ausnahmebestimmungen wünschten. Dieselben hätten den verbündeten Regierungen ihre Anträge vorgelegt und die letzteren hätten geglaubt, den Wünschen der Standesherren nachgeben zu sollen. Er empfehle der Kommission, den Beschluß des Bundesraths anzunehmen. Die Zahl der Standesherren sei nicht erheblich, die Frage sei praktisch von keiner großen Bedeutung.

Abg. Becker erklärt, den Standesherren diese Ehrensachen nicht nehmen zu wollen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird über die beiden Theile des Beschlusses getrennt abgestimmt und der Beschluß des Bundesraths gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Zu Nr. 9 der Bundesrathsbeschlüsse,

im § 28 die Absätze 3 und 4 der Regierungsvorlage wiederherzustellen,

beschließt die Kommission, nachdem Direktor von Amsberg auf die früher geltend gemachten Gründe verwiesen hatte, einstimmig die Ablehnung des Beschlusses des Bundesraths.

Die Kommission geht hierauf über zur Berathung des Beschlusses unter Nr. 10,

den § 47a zu fassen:

„Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres."

Abg. Reichensperger ersucht die Kommission, den Beschluß des Bundesraths zu genehmigen, wonach die Ernennung des Untersuchungsrichters nur auf ein Jahr stattfinden solle. Die Natur der Sache bringe dies mit sich. Es sei zwar ganz richtig, den Untersuchungsrichter als richterlichen Beamten zu behandeln, es lasse sich aber nicht verkennen, daß der Untersuchungsrichter eine Art Zwischenstellung habe zwischen der Stellung eines richterlichen und der Stellung eines Exekutivbeamten. Die französische Strafprozeßordnung gehe sogar so weit, den Untersuchungsrichter schlechthin als Untergebenen des Generalstaatsanwalts zu behandeln. Jedenfalls seien die Funktionen des Untersuchungsrichters der Art, daß die exekutive Gewalt die Befugniß haben müsse, in kurzer Zeit eine Aenderung zu treffen, wenn sie sich überzeuge, daß sie keine gute Wahl getroffen. Was der Bundesrath verlange, sei eine gerechte und billige Forderung.

Abg. Dr. von Schwarze tritt dem Vorredner bei, bittet aber, den zweiten Satz des Abs. 2. aufrecht zu erhalten.

Staatsminister Dr. Leonhardt schließt sich den Ausführungen des Abg. Reichensperger an. Bei der Wahl des Untersuchungsrichters könne leicht ein Versehen unterlaufen. Es sei schon bedenklich, daß erst nach Ablauf des Jahres ein etwaiges Versehen wieder gut gemacht werden könne. Auch am Rhein würden die Untersuchungsrichter jedes Jahr von Neuem bestimmt. Der zweite Satz des Abs. 2., den der Abg. Dr. von Schwarze aufrecht erhalten wolle, habe für ihn ein noch größeres Gewicht als der erste. Jede verständige Justizverwaltung werde einsehen, daß ein Untersuchungsrichter nicht allzulange in dieser Funktion bleiben könne und werde demgemäß verfahren. Allein ein solches Recht der Ablehnung sei prinzipiell höchst bedenklich. Stelle man einen solchen Grundsatz in einem Reichsgesetz auf, so werde er auch von der Landesgesetzgebung vielfach angewendet werden. Man könnte dahin kommen, ihn auch auf den Grundbuchsrichter oder auf den Vormundschaftsrichter anzuwenden, was jedenfalls sehr bedenklich sein würde. Uebrigens gebe es auch alte Untersuchungsrichter, die zu einer anderen Funktion nicht mehr brauchbar, als Untersuchungsrichter aber ausgezeichnet sind. Wenn man diesen Herren das Recht einräume, ihre Versetzung in einen Senat zu verlangen, so bringe man die Justizverwaltung in arge Verlegenheit.

|Abg. Dr. von Schwarze: Er wolle der Justizverwaltung keine Schwierigkeiten | S. 19. bereiten, halte aber die Gründe des Vorredners doch nicht für ausreichend, um den Beschluß betreffs des zweiten Satzes in Abs. 2 zu beseitigen. Falls von den Regierungen Werth darauf gelegt werden sollte, würde er bereit sein, für die Verlängerung auf drei Jahre zu stimmen. Was vom Untersuchungsrichter gelte, lasse sich von anderen Richtern nicht sagen. Die Thätigkeit des Grundbuchs-, des Vormundschaftsrichters sei eine ganz andere. Unstreitig sei die Beschäftigung als Untersuchungsrichter diejenige, welche den Betreffenden am meisten aufreibe. Aber auch im Interesse der Untersuchungen liege es nicht, wenn man immer dieselben Richter als Untersuchungsrichter fungiren lasse. Wenn der Vorredner bemerkt habe, es gebe viele Untersuchungsrichter, die zu anderen Funktionen nicht gebraucht werden können, so erwidere er, daß, wer kein guter Jurist sei, auch kein guter Untersuchungsrichter sein werde. Wer nichts weiter könne, als Untersuchungen führen, dem werde es gar nicht einfallen, um die Versetzung in eine andere Stellung einzukommen. Sei er vollständig unfähig, dann sei es am besten, den Mann zu entfernen.

Abg. Thilo macht zu Gunsten des Beschlusses des Bundesraths noch geltend, daß zu der Funktion eines Untersuchungsrichters, da dieselbe sehr anstrengend sei, auch eine

gewisse körperliche Qualifikation gehöre. Es gebe sehr tüchtige Richter, die gar nicht im Stande seien, diese Funktion zu übernehmen.

Bei der Abstimmung wird zunächst die Frage, ob der Abs. 1 und der 1. Satz in Abs. 2 der Kommissionsvorlage durch den Beschluß des Bundesraths ersetzt werden sollen, bejaht, und sodann die Frage, ob der 2. Satz Abs. 2 der Kommissionsvorlage gestrichen werden solle, verneint.

Es folgt nunmehr gemeinschaftliche Diskussion über die Nr. 11, 12 und 13 der Bundesrathsbeschlüsse.

Nr. 11 lautet:

den § 47b dahin zu fassen:

„Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Für die einzelnen Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung die Vorsitzenden auf die Dauer eines Geschäftsjahrs."

Nr. 12 geht dahin:

den § 47c zu fassen:

„Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben von dem Präsidenten und den Direktoren die Mitglieder der einzelnen Kammern, und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bezeichnet, sowie die Geschäfte unter die einzelnen Kammern vertheilt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden."

Nr. 13 geht dahin:

den § 47d zu fassen:

„Die nach den Vorschriften der §§ 47a—47c für die Dauer eines Geschäftsjahrs zu treffenden Anordnungen dürfen während dieser Zeit nur aus überwiegenden dienstlichen Rücksichten geändert werden."

Staatsminister Dr. Leonhardt: Er werde sich zunächst auf den § 47b beschränken und spreche den dringenden Wunsch aus, daß die Kommission dem betreffenden Beschlusse stattgeben möge. Der Justizverwaltung liege es fern, Präsidenten, Direktoren, Vorsitzende ad hoc zu bestellen. Der dritte Satz des Paragraphen, „die getroffene Bestimmung kann
| S. 20. wider den Willen der betheiligten Vorsitzenden nicht geändert wer|den" sei für die Regierungen unannehmbar. Danach würde ein Wechsel gar nicht eintreten können ohne die Einwilligung von zwei Personen, und hierin liege ein Hemmniß für die Justizverwaltung, wie es größer gar nicht gedacht werden könne. Der Vorsitzende eines Senats werde mitunter so schwach, daß er die Geschäfte nur mit Schwierigkeiten bewältigen kann. Der Betreffende aber betrachte es oft als Ehrensache, sein Amt weiter zu führen.

Was den Präsidenten betreffe, so sei es in den Geschäftsordnungen der höchsten Gerichte und auch in preußischen Reglements vorgeschrieben, daß der erste Präsident das Recht haben müsse, in jedem Senate vorzusitzen, wenn er dies wünsche. Das müsse zwar nicht ad hoc, aber auf die Dauer eines Jahres gestattet sein. Der Präsident sei verantwortlich für den Geschäftsgang, er müsse die einzelnen Mitglieder kennen lernen. In großen Städten habe dies erhebliche Bedeutung. Der Justizminister könne nicht alle Beamte kennen. Ein anderer Punkt von praktischer Wichtigkeit sei der, daß nach den Vorschlägen der Kommission der Wechsel unter den Vorsitzenden in den Senaten gehemmt werde. Wiederholt seien Beschwerden darüber ergangen, daß Jemand immer im Strafsenat vorsitzen solle, während er wünsche, im Civilsenat vorzusitzen.

Abg. Dr. Lasker: Die erste Rücksicht bestehe für ihn darin, daß unabhängige Gerichte hergestellt werden. Erst wenn dies fest stehe, komme die Frage in Betracht, was im Interesse der Verwaltung noch weiter zu geschehen habe. Wenn betreffs des Vorsitzenden keine Garantien gegeben würden, so sei es mit der Unabhängigkeit der Gerichte vorbei. Alle Bestimmungen über die Unversetzbarkeit der Richter seien ohne Werth, wenn man der Justizverwaltung die Befugniß gebe, einen bestimmten Richter wegzuschaffen und einen anderen an dessen Stelle zu setzen. Die Gefahr sei am größten bei den stark besetzten Gerichten. In Berlin z. B. besteht eine Abtheilung, die in allen politischen und Preßsachen erkennt. Niemand werde bestreiten, daß es von sehr großer Bedeutung sei, wen man zum Vorsitzenden dieser Abtheilung ernenne. Der Vorredner habe gesagt, daß, wenn ein Vorsitzender seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen sei, man einen Wechsel vornehmen müsse. Ganz dasselbe lasse sich von allen Richtern sagen. Hier müsse das Disziplinar-

verfahren aushelfen. Der Vorredner habe ferner daran Anstoß genommen, daß zu einer Aenderung stets die Einwilligung der beiden Betheiligten erforderlich sein soll. In diesem Punkte würde er, Redner, insoweit nachgeben, als man vielleicht an Stelle des Konsenses der beiden Betheiligten einen Majoritätsbeschluß setzen könne.

Redner geht sodann über zu den §§ 47c und 47d und hebt die Differenzpunkte zwischen den Bundesrathsbeschlüssen und den Kommissionsbeschlüssen hervor. Der Bundesrath wolle aus dem Präsidium des Landgerichts das eine bez. die beiden ältesten Mitglieder entfernen; ebenso beim Oberlandesgericht die zwei, beim Reichsgericht die vier ältesten Mitglieder. Er gehe auf diesen Punkt nicht ein, da er sich schon früher über das Direktorialprinzip ausgesprochen habe. In zweiter Lesung habe man bereits alle mögliche Konzessionen gemacht. Wenn sodann der Bundesrath außerdem noch verlange, daß über einen Widerspruch die Landesjustizverwaltung entscheiden solle, so erkläre er dies für absolut unannehmbar; denn mit einer solchen Bestimmung gebe man die Unabhängigkeit der Gerichte preis.

Der § 47d in der vom Bundesrath beschlossenen Fassung enthalte die bekannte clausula borussica, d. h., es werde im Nachsatze das wieder zurückgenommen, was im Vordersatze gewährt werde. Was unter „überwiegenden dienstlichen Gründen" zu verstehen sei, darüber könne Niemand in der Kommission Auskunft geben. Dieser Punkt sei für ihn von der allerhöchsten Bedeutung. Wenn sich bei diesem Punkt die Sache so gestalten sollte, wie der | Bundesrath wünsche, so würde er sich die Frage vorlegen müssen, ob er die Justizgesetze noch für annahmefähig halte oder nicht. | S. 21.

Staatsminister Dr. Leonhardt: Er stehe auf einem andern Standpunkt. Er sei 28 Jahre in der Justizverwaltung thätig, seit 9 Jahren preußischer Minister und habe doch auch einige Erfahrungen gesammelt. Der Gedanke, die Justizverwaltung in der Weise zu beschränken, wie der Abg. Dr. Lasker wolle, sei ihm niemals in den Sinn gekommen. Es gebe kein Land, in welchem die Justizverwaltung so beschränkt sei, daß ein Wechsel unter den Vorsitzenden nur mit der Zustimmung von zwei Personen erfolgen könne. Die Befürchtungen, von denen der Abg. Lasker ausgeht, würden in Deutschland nicht getheilt. Durch die ganzen Ausführungen des Abg. Dr. Lasker ziehe sich wie ein rother Faden sein Mißtrauen gegen die Justizverwaltung. Je mehr man sich durch dieses Mißtrauen leiten lasse, um so mehr schädige man die Interessen der Landesjustizverwaltung. Es sei vielleicht möglich, auf diesem Wege etwas Gutes herbeizuführen. In weit höherem Grade aber werde die Rechtspflege gehemmt und geschädigt. Er, Redner, wünsche nichts anderes, als daß der Justizverwaltung die Möglichkeit gewährt werde, im Interesse einer wohlgeordneten Rechtspflege einen Wechsel eintreten zu lassen. Was die §§ 47c und d anlange, so habe er allerdings sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die ältesten Richter herauszubringen. Diese seien ihm insofern ein Dorn im Auge, als in deren Zuziehung ein Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten und gegen die Direktoren liege. Die ältesten Richter seien gerade die ungeeignetsten Personen, um die Interessen der übrigen dem Präsidenten gegenüber zu vertreten. Am Stadtgericht in Berlin sei die Zahl der Vorsitzenden eine so große, daß auf die Stimme der beiden ältesten Mitglieder nicht viel ankommen würde. Er würde im äußersten Falle zugeben, daß in einem Falle, wo Stimmengleichheit bestehe, der älteste Rath eintritt.

Abg. Dr. Gneist: Der Vorredner habe sich auf seine Erfahrungen berufen, in den Kreisen der Volksvertreter habe man andere Erfahrungen gemacht. Die Kommission sei nach Kräften bemüht, den berechtigten Ansprüchen der Verwaltung entgegenzukommen, soweit es mit der Selbständigkeit der Richter vereinbar sei. Wenn aber die Abtheilungen der Gerichte alljährlich beliebig zusammengesetzt werden könnten, werde der Ausdruck Kollegium zu einem leeren Namen. Die Kommission habe anerkannt, daß eine Reihe von Zweckmäßigkeitsgründen die Personen- und die Geschäftsvertheilung leiten müsse, deshalb habe sie weder das Plenum entscheiden lassen, noch die Wahl von Mitgliedern vorgeschlagen, sondern sich auf das geringste Maß einer Betheiligung der Mitglieder beschränkt. So bescheidene Anforderungen über den Antheil des Kollegiums seien früher nicht gemacht worden. Das Reichskammergericht habe acht seiner Mitglieder bei der Vertheilung in die einzelnen Abtheilungen mit votiren lassen. Der Vorredner habe gesagt, er wisse nichts von Mißtrauen. Wenn man aber die Folgen des jetzigen Systems in politisch-bewegten Zeiten praktisch kennen gelernt habe, so könne man sich dabei nicht beruhigen, daß gegenwärtig ein Grund zum Mißtrauen nicht vorliege. Es sei eine Lebensfrage, Institutionen zu erhalten, die den offenen Mißbrauch unmöglich machen, der

in der preußischen Justiz vorgekommen. Was den Wechsel der Vorsitzenden betreffe, so habe er selbst bezweifelt, ob der Beschluß der Kommission durchführbar sei. Er würde vorschlagen, entweder den Präsidenten den Wechsel unter den Vorsitzenden nach Anhörung des kollegialischen Direktoriums bestimmen zu lassen oder anzuordnen, daß das Direktorium Vorschläge mache und der Präsident des vorgesetzten Oberlandesgerichts dekretire. Der einfache Wechsel des Vorsitzes durch Verfügung des Justizministers sei gerade der bedenk-
| S. 22. lichste Punkt, weil | er die einflußreiche Spitze des Kollegiums treffe. Mit demjenigen, was der Abg. Dr. Lasker über die clausula borussica gesagt, sei er vollständig einverstanden. Denn wenn § 47d in der vom Bundesrath vorgeschlagenen Fassung angenommen würde, so bliebe eben Alles der Diskretion der Verwaltung überlassen.

Staatsminister Dr. Leonhardt: Der wichtigste Punkt für ihn sei der, daß nach den Beschlüssen der Kommission ein Wechsel unter den Vorsitzenden ohne die Einwilligung zweier Personen nicht möglich sei. Dies erkläre er für schlechthin unannehmbar. Betreffs des ältesten Mitgliedes habe er sich schon ausgesprochen; geschäftlich sei ihm dieser Vorschlag nicht unangenehm, prinzipiell aber bedenklich.

Abg. von Puttkamer weist zur Aufklärung darauf hin, daß die Fassung des dritten Satzes im § 47b der ersten Lesung etwas anders, nämlich dahin gelautet habe:

„Die Bestimmung kann nur mit Ablauf des Geschäftsjahres auf übereinstimmenden Vorschlag der Betheiligten geändert werden."

Der Abg. Dr. Lasker habe sich dahin ausgesprochen, daß auch die jetzige Fassung dasselbe besage; er — Redner — müsse zugeben, daß die von ihm herrührende Fassung der zweiten Lesung nicht ganz sachgemäß sei. Der wahre Sinn ergebe sich jedoch aus Demjenigen, was er zur Motivirung gesagt habe (Protokolle S. 633, hier S. 798). Nachträglich habe er sich überzeugt, daß es statt:

„der betheiligten Vorsitzenden"

heißen müsse:

„des betheiligten Vorsitzenden".

Im Allgemeinen sei er der Ansicht, daß das Prinzip der Ständigkeit der Vorsitzenden sich nicht empfehle. Das System des roulement, welches in Frankreich und Elsaß-Lothringen auch auf die Vorsitzenden bei Gerichten mit mehr als zwei Kammern angewendet werde, würde er vorziehen, weil es das sonst nicht seltene Einrosten der Richter verhindere und mindestens dieselben Garantieen der Unabhängigkeit gewähre, wie das Prinzip der Ständigkeit. Jedenfalls sei der Gedanke, das roulement — sobald nur der Präsident feststeht — auch auf die Direktoren der einzelnen Abtheilungen zu erstrecken, der Erwägung werth.

Was den ältesten Rath betreffe, so habe auch hier das französische Vorbild vorgeschwebt. Derselbe repräsentire gewissermaßen in seiner Person das ganze Kollegium. Die Einrichtung sei jedenfalls ganz unbedenklich.

Der zweite Satz des Abs. 1 in dem vom Bundesrath vorgeschlagenen § 47c lasse dem Wortlaute nach die Auffassung zu, als ob schon der Widerspruch eines Mitgliedes genügen solle, um die Sache in die Hand der Landesjustizverwaltung überzuführen. Er — Redner — könne jedoch nicht annehmen, daß dies wirklich die Absicht des Bundesrathes sei.

Abg. Reichensperger: In der Rheinprovinz sei der Turnus, das roulement, stets gehandhabt worden und habe sich bewährt. In Altpreußen sei auf diesem Gebiete viel vernachlässigt und versäumt worden. Zur Widerlegung des Einwandes, daß die Kommission in ihren Forderungen zu weit gehe, verweise er auf Belgien, wo die Justizverwaltung in die engsten Schranken eingezwängt sei. Die Besetzung der Richterstellen erfolge nicht durch die Verwaltung, vielmehr bestehe ein Vorschlagsrecht der politischen Körperschaften, bez. des betreffenden Kollegiums selbst.

Redner wendet sich sodann zu der in der heutigen Debatte aufgestellten Behauptung, daß in der hier fraglichen Beziehung während der letzten Jahre die Verwaltung keinen Anlaß zu Mißtrauen gegeben habe. Dies wolle er zwar als richtig zugeben, erinnere aber daran, daß in früheren Jahren Fälle vorgekommen seien, wo unwidersprochen
| S. 23. behauptet worden, daß ein Präsident wegen des Charakters seiner Abstim | mungen aus einer für politische Angelegenheiten wichtigen Stelle entfernt worden sei.

Die Einzelheiten anlangend, so sei er in der Frage wegen des Wechsels im Präsidium nicht abgeneigt, eine Konzession zu machen; nur sei der jetzige Vorschlag des Bundesraths unannehmbar. Denn er fasse den letzten Satz in § 47c Abs. 1 im Gegen-

satz zum Vorredner dahin auf, daß eine einzige dissentirende Stimme schon genügen solle, um die Entscheidung in die Hände der Justizverwaltung zu legen. Ebenso unannehmbar sei ihm der vom Bundesrathe vorgeschlagene § 47d, der im Laufe des Geschäftsjahres einen Wechsel aus „überwiegenden dienstlichen Rücksichten" gestatte.

Abg. Dr. Lasker spricht die Hoffnung aus, daß auf der Grundlage, die der preußische Herr Justizminister vorgeschlagen, eine Einigung zu Stande kommen werde und beantragt die Vertagung der Debatte, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu formuliren. — Die von den Gegnern geltend gemachte Möglichkeit, daß die einzelnen Senate sehr verschieden belastet werden könnten, habe keine große Bedeutung, da die Geschäfte jedes Jahr von Neuem vertheilt würden.

Auf Anfrage des Vorsitzenden erklärt sich die Kommission mit der Vertagung der Debatte einverstanden. Der Vorsitzende bemerkt noch, er sei von verschiedenen Seiten gefragt worden, ob eine zweite Lesung der bis jetzt gefaßten und der noch zu fassenden Beschlüsse in Aussicht stehe, halte es aber für das geeignete, die Entschließung hierüber bis zum Schlusse der Berathung auszusetzen.

Schluß der Sitzung.

G. w. o.

Miquél. Dr. G. Schreber.

Deutscher Reichstag.

| 170. Sitzung. 2. Legislatur-Periode. | S. 1.

Justiz - Kommission.

Verhandelt Berlin, am 10. November 1876.

Gegenwärtig:

der Abg. Miquél als Vorsitzender und sämmtliche Mitglieder der Kommission, mit Ausnahme des Abg. von Jagow;

ferner als Vertreter des Bundesraths, des Reichskanzleramts und der verbündeten Regierungen:

der Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, der Kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Hanauer, der Kaiserl. Geh. Regierungsrath Hagens, der Königl. Preußische Geh. Justizrath Schmidt, der Königl. Bayerische Ministerialrath Loë, der Königl. Sächsische Geh. Justizrath Held und der Königl. Württembergische Obertribunalsrath von Kohlhaas.

Berathung über die Beschlüsse des Bundesraths zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Einführungsgesetz zu demselben. Gerichtsverfassungsgesetz §§ 47b—47d, 47k, 47l, 58, 59a, 72, 73, 75, 107, 113, Titel IXa, §§ 138a. 164. Einführungsgesetz §§ 1, 9a, 9c, 12, 14, 16.

Nach Eröffnung der Sitzung wird die Berathung über die §§ 47b—47d wieder aufgenommen. Der Vorsitzende theilt mit, daß seit der letzten Sitzung noch die nachstehenden Anträge eingegangen sind und heute mit zur Diskussion stehen, nämlich

1. der Antrag Gneist:

§ 47b

Satz 1 der früheren Beschlüsse.

Statt des zweiten und dritten Satzes:

„Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen

Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag"

eventuell

statt der letzten Worte:

„entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts."

2. der Antrag Marquardsen:

§ 47c

1. statt des zweiten Satzes in Absatz 2 zu setzen:

„Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag."

2. den Eingang des zweiten Satzes im Absatz 3 dahin zu fassen:

„Wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer kann" u. s. w.

und

3. der Antrag Lasker:

den § 47b zu fassen, wie folgt:

| S. 2. „Die Vorsitzenden der Kammern ernennt die | Landesjustizverwaltung. Vor Beginn des Geschäftsjahres werden von dem Präsidenten und den Direktoren die Vorsitzenden für die einzelnen Kammern bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium des Oberlandesgerichts."

Abg. Dr. Gneist: Im Justizministerium sei man der Meinung, weil die Bildung der Landgerichte Verwaltungssache sei, müsse dasselbe auch von der Vertheilung der Mitglieder und der Geschäfte gelten. Das Landgericht als Ganzes sei allerdings ein Gegenstand der Etatverwaltung, aber nur die Mitglieder bildeten das richterliche Kollegium; es müsse daher verlangt werden, daß gerade die Senate volle Garantieen der Unabhängigkeit bieten, es könne nicht zugegeben werden, daß die Zusammensetzung derselben Verwaltungssache sei. Die Hauptschwierigkeit entstehe beim Vorsitzenden, da hier die traditionelle Vorstellung bestehe, daß ein Mitglied nicht mit über den Vorsitz beschließen dürfe. Zu § 47b schlage er eine einfache Disposition über den Wechsel im Vorsitz ohne jede Tendenz, ohne Einwirkung der Verwaltung, jedoch mit Rücksicht auf die Natur der Geschäfte und der Personen vor. Ueber einen Wechsel in den Bestimmungen solle ein Beschluß der Vorsitzenden unter sich entscheiden und, um jede Einmischung zu verhüten, bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag geben. Diese Vorschläge mache er unter der Voraussetzung, daß die späteren Bestimmungen über die Betheiligung des Kollegiums an der Vertheilung des Personals in die einzelnen Abtheilungen bestehen bleiben. Die Mitwirkung des ältesten Kollegen beim Landgericht, der beiden ältesten beim Oberlandesgericht und der vier ältesten beim Reichsgericht sei unabweisbar, sonst gewinne es den Anschein, als ob die Vorsitzenden ein Personal für sich bildeten, als ob der Vorsitzende das Gericht wäre und die beiden Richter bloße Vollzieher seien. Gerade in Kollegien müsse das Bewußtsein erhalten werden, daß die richterlichen Personen unter sich ihresgleichen sind.

Abg. Dr. Lasker: Er habe bereits gestern erklärt, daß, wenn die Bestimmung des Vorsitzes ohne besonderen Verwaltungseinfluß hergestellt, daneben aber die Zustimmung beider betheiligten Vorsitzenden durch einen andern Modus ersetzt, und dadurch ein Bedenken der Regierung erledigt werden könne, er bereit sei, dem entgegenzukommen; denn die Hauptsache liege in der Entfernung des Verwaltungseinflusses. Der Antrag Gneist sei bedenklich in der Bestimmung, daß der Präsident sich in jedem Jahre die Kammer wählen könne; in Folge davon würde in seiner Hand allein oder doch überwiegend der Wechsel unter den Vorsitzenden liegen. Da er den Präsidenten als das Verwaltungsorgan des Ministeriums auffasse, so erblicke er hierin eine Beeinträchtigung des Systems. Dagegen wolle er zustimmen, daß der Wechsel unter den Vorsitzenden der einzelnen Kammern in der Form einer Verständigung der Direktoren und der Vorsitzenden und nöthigenfalls durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werde. Der Antrag Gneist vermindere die Garantieen bei kleineren Gerichten. Dennoch wolle er sich dem andern Theil des Antrags nicht widersetzen, wenn auf Grundlage desselben eine Verständigung erzielt werde. Unter dem ältesten Mitgliede sei nicht das dem Lebensalter nach, sondern dem Dienstalter nach älteste Mitglied zu verstehen. Dem ersten Theil des Antrages Marquardsen trete er entgegen, mit dem zweiten Theil dieses Antrages sei er einverstanden.

Abg. Dr. Marquardsen will nach der Erklärung des Herrn Vorredners auf den zweiten Punkt nicht weiter eingehen. Der erste Vorschlag knüpfe an die Gedanken an, welche Abg.

Dr. Gneist soeben ausgeführt habe. Er persönlich lege wenig Werth darauf, ob man bei Stimmengleichheit das älteste Mitglied oder den Präsidenten den Ausschlag geben lasse. Nach seiner Ueberzeugung sei der Hauptgesichtspunkt der, die Justizverwaltung hier nicht in willkürlicher Weise eingreifen zu lassen, sondern | der Justiz, den Gerichten selber die betreffende Feststellung | S. 3.
zu gewähren; sei dieses Prinzip anerkannt, so gestehe er offen, daß er auf Einzelheiten kein großes Gewicht lege. Schon gestern sei von dem ältesten Mitglied gesprochen worden; er vermöge nicht zuzugeben, daß der älteste Rath stets denselben Charakter trage, erachte aber auch diesen Punkt für unbedeutend. Gegen den Antrag Lasker, die Entscheidung in ein anderes, höheres Kollegium zu legen, spreche ein Grundsatz, den sonst auch Lasker befolge, nämlich der, die Entscheidung womöglich bei den zunächst eingeweihten Personen zu belassen. Zweitens komme in Frage, ob nicht vielleicht der Umstand, daß es in Deutschland Staaten gebe, die gar kein Oberlandesgericht erhalten würden, eine Erschwerung einer solchen Organisation hervorrufe, wenn ein Gericht entscheiden solle, welches einem anderen Staate als dem betreffenden angehört. Er gebe deshalb dem Antrage Gneist den Vorzug vor dem Antrage Lasker.

Abg. Struckmann empfiehlt der Kommission die Anträge Gneist und Marquardsen und bittet, den Antrag Lasker abzulehnen; der praktische Unterschied werde nicht groß sein. Allgemein habe man den Wunsch sich zu verständigen. Der erste Satz des Gneist'schen Vorschlages sei ein traditioneller Satz, habe in Hannover und den meisten anderen deutschen Staaten von jeher bestanden, ohne zu Bedenken Anlaß gegeben zu haben, und bedrohe die Unabhängigkeit der Gerichte in keiner Weise. Gegen den Antrag Lasker in seinem zweiten Theile habe er dasselbe Bedenken, wie der Abg. Marquardsen, daß man nämlich die Autonomie der Gerichte in der Regel bestehen lassen müsse und sich nur im Nothfall an das höhere Gericht wenden dürfe. Der Abg. Lasker habe vorzugsweise die kleineren Kollegien vor Augen, wo nur zwei Mitglieder vorhanden sind; die Unabhängigkeit aber, die Lasker wahren wolle, sei weniger gefährdet in den kleinen Gerichten, als in den großen; nur in großen Städten kämen solche Prozesse vor, bei denen eine Beeinflussung wenigstens als möglich gedacht werden könne. Den Antrag Marquardsen betreffend, wolle er noch darauf hinweisen, daß die Bestimmung wegen des nächstältesten Mitgliedes eine Singularität bei den Landgerichten sei, die die Sache unnöthigerweise komplizirt mache; bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht habe man eine ähnliche Bestimmung nicht getroffen.

Abg. von Puttkamer: Bei Annahme des Antrages Lasker würde noch eine Bestimmung dahin nothwendig sein, daß der Präsident des Oberlandesgerichts ein votum decisivum habe, weil andernfalls bei Stimmengleichheit es an einem Aushülfsmittel fehle. Wenn man sich aber überhaupt für die Hereinziehung des Oberlandesgerichts entscheiden wolle, würde es besser sein, sich auf den Präsidenten zu beschränken, wie dies der eventuelle Antrag Gneist vorschlage; den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts seien die Personen, welche bei den Landgerichten angestellt sind, häufig nicht genügend bekannt, weil sie in ihrer Amtsstellung mit Personalien nichts zu thun haben. Der erste Satz des Gneist'schen Vorschlages sei in ähnlicher Weise in Frankreich seit längerer Zeit gemeines Recht. Im Jahre 1870 sei nach Einführung der Republik bei den Appellationsgerichten und bei den Tribunalen erster Instanz roulement durch das Loos bestimmt worden; jedoch auch hierbei habe man den Präsidenten immer ausgenommen. Schon nach kurzer Zeit aber habe man die ganze Einrichtung wieder aufgegeben.

Geh. Justizrath Schmidt: Der prinzipale Kompromißvorschlag Gneist entspreche am meisten den Intentionen des Staatsministers Dr. Leonhardt. Betreffs des eventuellen Vorschlags wolle er bemerken, daß, wenn man die Entscheidung in das Oberlandesgericht verlege, ein entsprechendes höheres Organ für das Oberlandesgericht selbst fehlen würde, denn das Reichsgericht werde man wohl mit derartigen An | gelegenheiten | S. 4.
nicht befassen wollen. Er wolle ferner auf folgenden Punkt aufmerksam machen. In den §§ 47c und 47d handle es sich um die Remedur der Zusammensetzung der Kammern und um die Remedur der Geschäftsleitung, wenn sich Uebelstände herausgestellt haben. Nach den Beschlüssen der Kommission sei hier geschieden. Er würde empfehlen, die Zulässigkeit gemeinsam zu regeln. Jetzt sei eine Remedur unmöglich, wenn Kammern verschiedener Gattungen zu ungleich belastet seien. Habe die Strafkammer zu viel, die Civilkammer zu wenig Mitglieder, so würde dennoch kein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres in eine andere Kammer verwiesen werden können, weil der § 47d wegen Geschäfts-

überlastung keine Remedur gebe und der § 47c nur die Geschäftsvertheilung zwischen Kammern derselben Art behandele.

Abg. Struckmann stellt hierauf den Antrag, die §§ 47c und d zu fassen wie folgt:

„Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und für den Fall ihrer Verhinderung der regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn die Aenderung wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird."

Direktor von Amsberg: Er sei außer Stande zu erklären, welcher von den Vorschlägen den verbündeten Regierungen konveniren werde. Nach seiner persönlichen Anschauung stehe der Antrag des Herrn Abg. Gneist den Intentionen der Regierungen am nächsten. Der erste Satz desselben schließt sich an die für das Reichsgericht in § 105 getroffene Bestimmung an, wonach der Präsident im Plenum und in dem Senat, welchem er sich anschließt, den Vorsitz führt. Gegen diesen Punkt werde voraussichtlich von den Regierungen Einwand nicht erhoben werden. Auch die übrigen Vorschläge des Antrags Gneist beruhten auf Grundsätzen, von denen er glaube, daß sich die verbündeten Regierungen mit denselben einverstanden erklären würden. Nach dem Antrag Gneist sollten über die Vertheilung des Vorsitzes in den einzelnen Kammern der Präsident und die Direktoren entscheiden; im Fall der Stimmengleichheit würde er für den richtigsten Weg denjenigen halten, die Entscheidung bei dem betreffenden Gericht zu belassen. Die Vorschläge, den Präsidenten oder das Präsidium des Oberlandesgerichts hineinzuziehen, würden nur Schwierigkeiten bereiten.

Abg. Dr. Lasker: Er ziehe nach den Erklärungen des Vorredners seinen Antrag zurück und bitte, den Antrag Gneist getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Die Kommission nimmt hierauf den ersten Satz des Antrages Gneist mit einer Mehrheit von 15 Stimmen und sodann auch den zweiten Satz an, wodurch sich der eventuelle Antrag desselben Abgeordneten erledigt. Ferner genehmigt die Kommission mit großer Mehrheit den Antrag Struckmann, wodurch der Antrag Marquardsen unter 2 seine Erledigung findet. Der erste Theil des Antrages Marquardsen wird mit 14 gegen 13 Stimmen angenommen. Die Schlußfrage, ob die so abgeänderten Beschlüsse der Kommission ersetzt werden sollen durch den Beschluß des Bundesraths, wird einstimmig verneint, aber die Redaktionskommission beauftragt, die §§ 47b—47d neu zu redigiren.

Die Kommission geht hierauf über zur Berathung der Nr. 14 der Beschlüsse des Bundesraths:

den § 47k zu streichen.

| S. 5. | Geh. Justizrath Schmidt: Diese Bestimmung entspreche dem früheren Abs. 2 des § 1., sei später gestrichen, nochmals aber beim Reichsgericht wieder eingeführt worden. Schließlich habe die Redaktionskommission unter Zustimmung des Plenums der Kommission die Bestimmung auch hier wieder eingestellt. Die verbündeten Regierungen hätten gegen diese Bestimmung verschiedene Bedenken. Wie schon früher erörtert worden, biete die Civilprozeßordnung die nothwendige Handhabe dazu, daß der Präsident, wenn er erschöpft ist oder sonst Grund hat, die Verhandlung auf einen Anderen zu übertragen, dies thun dürfe. Auch die Form der Bestimmung sei nicht recht geeignet. Was solle unter „Geschäftsordnung des Gerichts" verstanden werden? Solle etwa das Plenum des Gerichts zusammentreten und Anordnungen treffen dürfen? Dann würden ganz verschiedene Bestimmungen in einer so wichtigen Angelegenheit getroffen werden. Ferner frage sich, was eigentlich angeordnet werden solle. Solle gesagt werden, daß die Leitung der Verhandlung für einzelne Sachen übertragen werden könne? Oder solle dem Vorsitzenden gestattet werden, gewisse Sachen einem Einzelnen zu übertragen? Der Bundesrath sei der Meinung, daß für diese Bestimmung kein Bedürfniß vorliege, daß sie aber der richtigen Prozeßleitung gefährlich werden könne. Die Landesjustizverwaltung ernenne ja nur solche Personen zu Direktoren, die sie für die Leitung geeignet halte und der Zweck bei der Ernennung von Direktoren könne vollständig illusorisch gemacht werden, wenn das Gericht beschließen

könne, daß die Leitung der Verhandlung einem Mitgliede zu übertragen sei. Mindestens aber wäre eine Aenderung der unklaren Fassung des Paragraphen höchst wünschenswerth.

Abg. Dr. Gneist: Auf die Bestimmung selbst lege er ein gewisses Gewicht; bei stark beschäftigten Strafkammern sei sie eine große Wohlthat für das Personal. Für das gesammte Personal sei es eine gute Schule, den beisitzenden Richtern werde Gelegenheit geboten, sich zu Präsidenten zu entwickeln. Er, Redner, kenne diese Handhabe seit 30 Jahren und könne versichern, daß sich dieselbe im höchsten Maße bewährt und nie die geringsten Schwierigkeiten gemacht habe. Das Mitglied, welches den Vorsitz übernehme, erlange alle Rechte des Vorsitzenden; der Vorsitzende, wenn er bei der Verhandlung bleibe, werde zum einfachen Beisitzer. Die Fassung möge einer Verbesserung fähig sein, die Bestimmung selbst sei nothwendig, denn ohne eine solche würden viele Direktoren Bedenken tragen, den Vorsitz auf ein Mitglied zu übertragen.

Abg. Dr. von Schwarze bemerkt zu den Aeußerungen des Geheimen Justizraths Schmidt, der Beschluß sei zunächst betreffs des Reichsgerichts gefaßt, aber gleichzeitig beschlossen worden, daß auch hier eine entsprechende Bestimmung eingeschaltet werden solle. In der Sache selbst stimme er dem Vorredner allenthalben bei, die eigentliche Natur der Sache mache es dringend nothwendig, eine solche Ermächtigung auszusprechen. Es müsse die Möglichkeit geboten sein, in einzelnen Sachen gerade den mit der Leitung der Sache zu beauftragen, welcher speziell für sie geeignet sei, er erinnere z. B. an die Untersuchung wegen Bankbruchs und ähnliche Fälle.

Abg. Herz bezeichnet den § 47k ebenfalls als unklar. Es mache keinen guten Eindruck auf das Recht suchende Publikum, wenn der zum Vorsitz Bestimmte den Vorsitz nicht führe, sondern denselben auf ein anderes Mitglied übertrage; das Publikum werde annehmen, daß der Betreffende nicht fähig und das andere Mitglied besser befähigt sei. Nicht unberücksichtigt könne auch die Möglichkeit des Mißbrauchs einer solchen Bestimmung bleiben. Ein im Lebensalter etwas vorgerückter Richter würde möglicherweise von der Bestimmung einen ausgedehnten Gebrauch machen, um sich | seine Stellung zu erleichtern. | S. 6.
In Bayern kenne man solche Vorschriften nicht und habe sie auch nie vermißt.

Abg. Dr. Bähr: Der Zweck der Bestimmung sei der, durch die Geschäftsordnung zu ermöglichen, daß der Präsident die Sachleitung in der einzelnen Sache, nicht den Vorsitz, auf ein Mitglied des Gerichts übertragen könne. Sollte eine bessere Fassung gefunden werden, so würde er dieselbe gern acceptiren. Auf die Bestimmung selbst lege er den allergrößten Werth. Auf Grund vieljähriger Erfahrung versichere er, daß, wenn dem Vorsitzenden allein die Sachleitung obliege, die Geschäfte darunter leiden. Ein einzelner Mann sei hierzu außer Stande, die Vorbereitung werde oberflächlich. Sollte sich wider Erwarten die Bestimmung nicht bewähren, so bedürfe es ja nur einer Aenderung der Geschäftsordnung, um sie wieder aufzuheben.

Abg. Miquél: Nach dem Gange der Diskussion scheine die Kommission darin einverstanden zu sein, daß der Sinn des Paragraphen folgender sei:

> Es kann angeordnet werden, daß der Vorsitzende die Leitung der Verhandlung für einzelne Sachen den Gerichtsmitgliedern übertragen darf.

Abg. von Puttkamer stellt den Antrag;

> den § 47k zu fassen, wie folgt:
>
> „Durch die Geschäftsordnung des Gerichts kann zugelassen werden, daß für einzelne Sachen die Leitung der Verhandlung vom Vorsitzenden einem der Beisitzer übertragen wird"

und bemerkt, eine derartige Vorschrift sei nicht zu entbehren; die Frage, ob ohne eine ausdrückliche Bestimmung die Uebertragung des Vorsitzes an einen Beisitzer zulässig, sei kontrovers. Er hebe nur hervor, daß er das Wort „angeordnet" durch „zugelassen" ersetzen wolle. In welcher Weise die Geschäftsordnung des Gerichts zu Stande komme, darüber bestimme sein Antrag nichts; dies richte sich nach Landesstaatsrecht.

Abg. Struckmann stellt hierzu den Unterantrag, statt:

> „Geschäftsordnung des Gerichts"
>
> zu setzen;
>
> „Landesjustizverwaltung."

Abg. Reichensperger widerspricht der Annahme des Vorsitzenden. Er seinerseits verwerfe den Satz, der ganz falsch sei, niemals habe man das Bedürfniß zu einem solchen Satz gefühlt. Von Bedeutung könne die Sache nicht sein, denn man stelle nur zwei Fakultäten hintereinander: dem Gerichte gebe man die Fakultät, eine Geschäftsordnung zu

machen, und durch die Geschäftsordnung solle der Vorsitzende die Fakultät erhalten können, für einzelne Sachen die Leitung der Verhandlungen den Gerichtsmitgliedern zu übertragen. Der Satz sei zu verwerfen, weil er dasjenige, was praktisch und naturgemäß ist, in den meisten Fällen, d. h. beim Nichtvorhandensein einer Geschäftsordnung, unmöglich machen würde. Er bezweifle nicht, daß auch ohne eine solche Bestimmung die Leitung einzelner Prozeduren von einem Mitgliede übernommen werden könne; nehme man aber den Zusatz auf, so würde sehr stark e contrario argumentirt werden können.

Abg. Klotz: Der Paragraph in seiner gegenwärtigen Fassung könne allerdings nicht aufrecht erhalten werden. Niemand wisse, was unter der „Geschäftsordnung" zu verstehen sei. Solle sich jedes Gericht seine Geschäftsordnung selbst machen? oder sei unter „Geschäftsordnung" eine generelle, von der Landesjustizverwaltung ausgehende Geschäftsordnung zu verstehen?

Abg. Dr. von Schwarze beantragt,

den § 47k folgendermaßen zu fassen:

„Durch eine von der Landesjustizverwaltung genehmigte Geschäftsordnung des Gerichts kann zugelassen werden, daß der Vorsitzende die Leitung der
| S. 7. |Verhandlung für einzelne Sachen den Gerichtsmitgliedern überträgt."

Abg. Struckmann: Sein Antrag habe nur den Zweck, die Sache gleichförmig zu regeln, eventuell werde er für den Antrag von Puttkamer stimmen.

Abg. Becker: Der Antrag Struckmann würde der von ihm (dem Redner) befürworteten Einrichtung, der Allmacht des Präsidenten nicht mehr zuzumuthen, als ein Mensch in der Regel leisten könne, und die übrigen Mitglieder an der Sachvorbereitung, Sachleitung und damit prävalirenden Sachentscheidung Theil nehmen zu lassen, vollständig zerstören. Er ersuche die Kommission, lieber den früheren, für das Fortbestehen einer solchen Einrichtung, nach den Erklärungen der Regierungskommissare nicht nothwendigen Beschluß aufzugeben, als den Antrag Struckmann anzunehmen.

Abg. Dr. Völk: Es seien Zweifel aufgetaucht, ob der Vorsitzende ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung die Leitung der Sache auf ein Mitglied übertragen könne. In Bayern habe seit 25 Jahren Niemand an eine solche Uebertragung gedacht, allgemein gelte dieselbe für unzulässig.

Abg. Dr. Gneist: Gegenüber dem ersten Satz im § 47b halte er eine Klausel wie die im § 47k für unbedingt nothwendig.

Geh. Justizrath Schmidt: Durch den Antrag von Puttkamer in Verbindung mit dem Amendement Struckmann oder auch durch den Antrag von Schwarze werde die Sache wenigstens klar gestellt. Wollte man annehmen, daß das Gericht die Geschäftsordnung selbst entwerfen könne, so geriethe man in Widerspruch mit § 112, wonach die Geschäftsordnung für das Reichsgericht vom Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Bestätigung vorzulegen ist. Daraus gehe ohne Weiteres hervor, daß ein Untergericht sich seine Geschäftsordnung nicht selbst machen könne.

Abg. von Puttkamer: Seiner Ansicht nach sei die Frage, ob das Gericht sich seine Geschäftsordnung selbst verfassen könne, nach dem Landesrecht zu entscheiden.

Die Kommission lehnt zunächst den Unterantrag Struckmann zu dem Antrage von Puttkamer, sodann auch den Unterantrag von Schwarze zu demselben Antrage und schließlich auch den Antrag von Puttkamer, den letzteren gegen 12 Stimmen, ab. Bei der Abstimmung über den Beschluß des Bundesraths erklärt sich die Majorität für die Genehmigung dieses Beschlusses; § 47k ist also gestrichen.

Folgt nunmehr die Berathung über die Nr. 15 der Beschlüsse des Bundesraths:

den § 47 l zu streichen.

Geh. Justizrath Schmidt: Ueber den jetzt zur Debatte stehenden Paragraphen sei bereits früher vielfach verhandelt worden, er beziehe sich daher lediglich auf die früheren Gründe. Abgesehen von Unklarheiten lege dieser Paragraph der Justizverwaltung die erheblichsten Fesseln an; insbesondere in Preußen würde derselbe bei dem Mangel an Richtern eine prompte Rechtspflege unmöglich machen.

Abg. Dr. Lasker: Der § 47 l sei eine der wichtigsten Bestimmungen. Man habe mit dem Aufsteigen der Gerichte die Garantieen erhöht. Im obersten Gericht seien Hilfsarbeiter überhaupt nicht, in zweiter Instanz nur etatsmäßig angestellte Richter als Hilfsarbeiter zugelassen worden. In der ersten Instanz könne die Frage nicht offen bleiben, denn es dürfe nicht Sache der Verwaltung sein, über die Erfordernisse und die Stellung des zeitweiligen Richters zu entscheiden. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten in Preußen

habe man die etwas verwickelten Bedingungen aufgesucht, unter denen die Zuziehung nicht etatsmäßiger Richter ebenfalls noch statthaft erscheine. Bereiten, nach der Auffassung der Regierungen, einzelne das Prinzip nicht berührende Bestimmungen Hindernisse, so seien diese in der Kommission zu erläutern, um die Möglichkeit der Abhülfe zu gewähren. Mit | dem allgemeinen Satz „die Justizverwaltung werde gefesselt" sei nichts anzufangen, auch sei derselbe durch den Inhalt des Paragraphen nicht gerechtfertigt. Dieser enthalte folgende Forderungen. Die zeitweilige Vertretung darf nur stattfinden durch einen Mann, der die Befähigung zum Richteramt hat, also, abgesehen von Ausnahmebestimmungen im Einführungsgesetz, Ausschluß der Referendarien. Eine revokatorische Berufung eines Hülfsrichters darf nicht getroffen werden, vielmehr ist die Anordnung so lange unwiderruflich, als die Justizverwaltung sie von Hause aus für nöthig gehalten hat. Die Vertretung muß also entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf die relativ bezeichnete Dauer des Bedürfnisses angeordnet werden. In keiner dieser Forderungen liege ein Hemmniß für die Justizverwaltung. Der § 471 sei das letzte Glied der Kette, die man für nothwendig gehalten habe, um einen unabhängigen Richterstand zu schaffen. | S. 8.

Obertribunalsrath von Kohlhaas würde nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht der Vorredner die Vertreter der Regierungen zur Aeußerung provozirt hätte. So viel er wisse, hätten die Regierungen besonders Anstoß an dem Abs. 2 des Paragraphen genommen. Bereits früher sei geltend gemacht worden, daß Hülfsrichter nicht nur dann zugezogen würden, wenn ein ordentliches Gerichtsmitglied auf kürzere oder längere Zeit, z. B. während der Session des Parlaments, abwesend sei, sondern auch dann, wenn der große Geschäftszuwachs eine Aushülfe erforderlich mache, die der Etat nicht vorsehe. Es frage sich, ob der Abs. 2 nicht eine Ausgleichung durch die Landesjustizverwaltung ausschließe, wenn ein solches Bedürfniß successive bei mehreren Gerichten eintrete und verfügbare Kräfte um allen Ansprüchen gerecht zu werden, nicht vorhanden seien.

Abg. Reichensperger spricht zunächst seine Verwunderung aus, daß der Entwurf die Stellvertretungsfrage nicht geregelt habe; unter diesen Umständen sei es erklärlich, daß die Regierungsvertreter sich gegen die Beschlüsse der Kommission erklären. In Preußen sei die Frage eine sehr brennende gewesen. Er halte den Beschluß der Kommission für einen äußerst milden und entgegenkommenden, für das Mildeste, was überhaupt gewährt werden konnte. In Bayern sei eine Stellvertretung überhaupt nur zulässig durch angestellte Richter.

Abg. Dr. Lasker: Der Vertreter für Württemberg habe sich auf den Fall bezogen, daß einem zu stark beschäftigten Gericht ein Assessor zur Aushülfe zugetheilt, durch dessen Mitwirkung der normale Geschäftsstand wieder hergestellt worden sei, und daß alsdann bei einem anderen Gericht eine Geschäftsüberhäufung eintrete, für welches die Kraft jenes Assessors nunmehr besser verwendet werden kann. Unter solchen Voraussetzungen würde die Landesjustizverwaltung durch den § 471 nicht im mindesten gehindert sein, denselben Assessor an das andere Gericht zu schicken. Sobald er bei dem ersten Gericht entbehrt werden könne, seien eben die besonderen Umstände, durch welche die erste Anordnung veranlaßt worden, weggefallen.

Geh. Justizrath Schmidt: In diesem Sinne habe er den Paragraphen nicht aufgefaßt. Der Abg. Dr. Lasker habe früher gesagt, unter „besonderen Umständen" seien nur objektive Merkmale zu verstehen, wie Todesfall u. s. w. Danach würde in dem erwähnten Fall der Hülfsarbeiter nicht abberufen werden können, selbst wenn bei einem anderen Gericht das Bedürfniß einer Aushülfe größer sei als bei dem ersten.

Abg. Dr. Lasker: Bei organisatorischen Fragen komme sehr viel auf die anerkannten Motive an; es gebe keinen Gerichtshof mit formalen, von den Ansichten des Gesetzgebers abweichenden Urtheilen, sondern es werde vorausgesetzt und | genüge, daß die Verwaltung bona fide nach dem Sinn des Gesetzgebers handele. Der § 471 soll verhindern, daß Jemand auf unbestimmte Zeit an ein Gericht geschickt werde und jeden Augenblick abhänge von der Gnade des Ministers. Ein Mann in einer solchen Stellung würde, besonders wenn er in beengter Vermögenslage, der abhängigste Mensch von der Welt sein. Die Vertreter erhalten in Preußen 40 bis 50 Thaler monatlich Entschädigung; für eine große Anzahl sei dies schon ein Gegenstand von großer Bedeutung. Als vor Jahren der Bestand der Assessoren sehr groß und eine etatsmäßige Richterstelle schwer zu erreichen war, war die Bewerbung, mit solchen Vertretungen betraut zu werden, überaus zahlreich und dringend. Habe ein Assessor eine solche Stellung erlangt, so müsse er, um wenigstens das geringste Maß äußerer Unabhängigkeit zu retten, für eine bestimmte Dauer der | S. 9.

Verfügung der Justizverwaltung entzogen sein. Die von den Regierungsvertretern vorgebrachten Bedenken seien überraschend geringfügig ausgefallen und entspringen zum Theil aus irriger Auffassung. Um diese zu beseitigen, beantrage er:

den ersten Satz des Abs. 2 in § 47 l zu fassen, wie folgt:

„Die Anordnung darf, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden."

Die Kommission nimmt den Antrag Lasker an und beschließt sodann einstimmig, den durch den Antrag Lasker modifizirten § 47 l aufrecht zu erhalten.

Die Kommission geht hierauf zur Berathung der Nr. 17:

In § 57 den 2. Satz zu fassen:

„Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung erster Instanz mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt."

Abg. Struckmann bittet, den Beschluß des Bundesraths nicht zu genehmigen. Entscheidend für ihn sei der Grund, daß bei drei Richtern zwei Stimmen gegen eine entscheiden, während bei fünf das Verhältniß 4: 1 sei. Er bitte dabei namentlich diejenigen Sachen ins Auge zu fassen, wo eine Korrektionalisirung stattgefunden habe. Bei diesen Sachen hänge es lediglich von dem Ermessen der Strafkammer ab, wohin die Sachen in letzter Instanz gelangen sollen, ob an ein Kollegium von drei oder fünf Richtern. Eine solche Disharmonie müsse man vermeiden. Demungeachtet würde er sich für den Beschluß des Bundesraths entscheiden, wenn er anerkennen müßte, daß überwiegende organisatorische Rücksichten für denselben sprächen; das sei aber nicht der Fall, denn eine Strafkammer von fünf Mitgliedern müsse bei jedem Gericht vorhanden sein.

Abg. Hauck: Er möchte sich für den Regierungsvorschlag insofern aussprechen, als durch die Verurtheilung in beiden Instanzen vier Richter für die Schuld sich ergeben, und wenigstens nicht für Bagatellsachen, insbesondere Uebertretungen ein Apparat in Bewegung gesetzt wird, wie er für wichtigere Strafsachen nicht gegeben ist.

Direktor von Amsberg: Für den Beschluß des Bundesraths seien organisatorische Rücksichten maßgebend gewesen. Es liege auf der Hand, daß, wenn man nur drei Richter zu verwenden brauche, eine Ersparung an Richtern eintrete. Ob die Zahl der Berufungen in kleinen Sachen sehr groß sein werde, lasse sich zur Zeit noch nicht übersehen; auf jeden Fall mache die Zulassung der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte eine Vermehrung der Richter nothwendig. Entscheidend sei folgendes Moment gewesen. Bereits jetzt gehe in demjenigen Theile Deutschlands, in welchem Schöffengerichte bestehen, die Berufung an eine Kammer von drei Mitgliedern und nirgends habe sich ergeben, daß diese Zahl ungenügend sei. Eine große Zahl der Berufungen in den vor den Schöffen-
| S. 10. gerichten verhandelten Sachen würden die Injurien | sachen bilden und über diese in der Berufungsinstanz mit fünf Richtern entscheiden zu lassen, dazu liege nach Ansicht der Regierungen nicht der mindeste Grund vor.

Abg. Dr. Lasker: Einen organisatorischen Gedanken enthalte der Beschluß des Bundesraths nicht; selbst die Zahl der anzustellenden Richter würde nicht merklich durch die Abänderung beeinflußt werden. Nur eine kleine Zeitersparniß für die angestellten Richter komme in Betracht. Dagegen stehen jedoch Erwägungen von der größten Bedeutung. Die Kommission habe das System der Abwälzung vom Landgericht auf das Schöffengericht angenommen und die Folgen desselben noch erweitert, indem das Schöffengericht ermächtigt worden, in diesen Sachen auch auf mehr als 3 Monate Gefängniß zu erkennen. Außerdem sei die unbedingte Kompetenz der Schöffen erweitert und auf die Zuerkennung schwererer Strafen ausgedehnt worden. Bei diesen Beschlüssen sei die Mehrheit von der Voraussetzung ausgegangen, daß durch die Berufung die Garantie gewährt würde, die bei größeren Sachen schon durch das Verfahren der ersten Instanz gegeben werde. Weil jetzt auch schwerere Vergehen von den Schöffen abgeurtheilt würden, verlange er zur Verurtheilung das Stimmenverhältniß von 4: 1; hierin liege die wichtigste aller Garantieen.

Abg. Dr. von Schwarze stellt den Antrag,

dem § 57 hinzuzufügen:

„Bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage ist die über die Berufung entscheidende Strafkammer mit drei Richtern zu besetzen."

Direktor von Amsberg: Der soeben gestellte Antrag komme den Wünschen des Bundesraths entgegen. In Privatklagen und Injuriensachen werde die Zahl der Berufungen voraussichtlich außerordentlich groß sein, denn in den meisten Fällen werde die eine oder die andere Partei von der Berufung Gebrauch machen. Drei Richter in der Berufungs-

instanz würden jedenfalls genügen. Komme die Rechtsfrage in Betracht, so sei ja auch noch Revision gegeben. Er hoffe, daß sich der Bundesrath eventuell mit dem Antrage von Schwarze einverstanden erklären werde.

Abg. Dr. Zinn: In Baden bestehe bereits Dasjenige, was der Bundesrath vorschlage. Es gebe dort eine Rekurskammer und eine Strafkammer. Ein Bedürfniß nach Aenderung sei niemals hervorgetreten. Auch in der bayrischen Pfalz, wo der Amtsrichter eine sehr ausgedehnte Kompetenz habe, sei die Berufungskammer nur mit drei Richtern besetzt, ohne daß sich Unzuträglichkeiten ergeben hätten.

Abg. Dr. Völk bittet die Kommission, den Antrag von Schwarze anzunehmen. Die Kompetenz der Amtsgerichte sei in Zukunft weit höher als jetzt in Bayern. Wäre die frühere Kompetenz geblieben, so würde er gegen die drei Richter nichts einzuwenden haben.

Abg. von Puttkamer ebenfalls für den Antrag von Schwarze. Bei Feststellung der Kompetenz der Schöffengerichte habe die Kommission schon die Konstruktion der Berufungsinstanz und die Besetzung der Gerichte mit fünf Richtern im Auge gehabt. Mit dem Antrage von Schwarze würden die Regierungen zufrieden sein, auch die Kommission könne ihn annehmen. Die letztere bleibe nur innerhalb des Rahmens ihrer früheren Erwägungen. Auf diese Weise vermeide man den Uebelstand, für die kleinsten Sachen die größten Garantieen zu geben.

Die Kommission nimmt hierauf den Antrag von Schwarze mit großer Mehrheit an, und lehnt den Beschluß des Bundesraths einstimmig ab.

Die Kommission geht sodann über zur Berathung der Nr. 18 der Beschlüsse des Bundesraths,

§ 58 zu fassen:

„Durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden. | S. 11.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende und die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe der §§ 47 c, 47 d bezeichnet."

Abg. Dr. Lasker beantragt getrennte Abstimmung. Es handle sich um eine Frage der Kompetenz und um eine Frage der Organisation. Die Kommission habe beschlossen, daß die detachirten Kammern nicht beschäftigt werden sollen als Beschlußkammern, und nicht mit der Berufung befaßt werden. Die Kompetenz der Beschlußkammer sei gleichgültig, wenn der Beschluß aufrecht erhalten werde, daß die Richter, welche in der Beschlußkammer gesessen, an der Strafkammer nicht theilnehmen dürfen. Eine detachirte Strafkammer werde schwerlich acht Mitglieder haben. Nur wenn dieser andere vom Bundesrathe angegriffene Beschluß wieder aufgehoben werden sollte, sei es von praktischem Interesse, daß die detachirte Kammer auch mit den Anklagebeschlüssen betraut werde und er sehe keinen Grund dagegen. Ebenso wenig finde er die Beschränkung auf Entscheidungen in erster Instanz berechtigt. Materiell unterscheide sich der Berufungsrichter in Nichts von dem erstinstanzlichen Richter. Um die Zweckmäßigkeit könne eine örtliche Dezentralisation auch für die Berufungen nothwendig sein, da auch für diese der Angeklagte zu laden, Beweis zu erheben sei.

Dagegen bitte er, an dem Beschluß zweiter Lesung festzuhalten, daß der Vorsitzende ständig und nicht blos auf ein Jahr ernannt werde. In einer der früheren Lesungen sei ein Antrag gestellt worden, die Mitgliedschaft in der detachirten Strafkammer unauflöslich zu verbinden mit dem Amtsgericht, sofern ein Amtsrichter zugezogen werde. Dieser Vorschlag, welcher der detachirten Kammer vollständige Stetigkeit verliehen haben würde, sei wegen entwickelter praktischer Schwierigkeiten abgelehnt worden. Jetzt sei das einzige Element der Stetigkeit nur noch im ständigen Vorsitzenden, und deshalb müsse er widersprechen, daß auch dies beseitigt werde. Allerdings müsse er zugeben, daß die richterliche Ernennung der Amtsrichter als Beisitzer und der hierin ermöglichte Wechsel praktisch erheblich gemildert werde. Es seien nur zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder ernenne

die Regierung nur Amtsrichter und in diesem Falle habe sie keine große Auswahl, da der Bezirk der detachirten Kammer kaum mehr als die Sprengel für vier Amtsrichter umfassen werde; oder die Regierung ernenne nicht blos Amtsrichter, sondern bestimme auch die Zuziehung von Mitgliedern des Landgerichts, und dann treffe das Präsidium des Landgerichts unter den Mitgliedern desselben die Auswahl. Immerhin behalte die Regierung auf die Zusammensetzung detachirter Kammern einen größeren Einfluß, und wenn er dennoch zustimme, so geschehe dies unter der Voraussetzung, daß wenigstens ein ständiges Element in dem Vorsitzenden geboten werde. Je mehr die übrigen Mitglieder wechselten, umsomehr müsse im Vorsitz die Stetigkeit gesucht werden. Er richte an die Regierungen den Wunsch, die unter großen Schwierigkeiten zu Stande gekommene Institution nicht in Gefahr zu bringen.

Abg. Reichensperger glaubt, daß es für alle praktischen Zwecke genüge, wenn die Mitglieder am Landgericht bleiben und alle 14 Tage einmal nach dem Sitze der
| S. 12. de|tachirten Strafkammern reisen. Daß neben den detachirten Strafkammern auch noch Beschlußkammern etablirt werden sollen, halte er für einen reinen Luxus, und zwar selbst dann, wenn gestattet würde, daß die Richter, welche in der Beschlußkammer gesessen haben, in der Strafkammer mitwirken dürfen. Hierauf werde aber die Kommission wohl nicht eingehen. Die Beschlußkammer am Sitze des Landgerichts genüge vollständig. Am Rhein würden die Geschäfte der Beschlußkammer nebenbei von einer der Civilkammern besorgt.

Direktor von Amsberg: Er sei dem Abg. Lasker dafür dankbar, daß er hinsichtlich des organisatorischen Punktes den Standpunkt der Regierungen vertrete. Von großem Interesse sei es, daß in kleinen Sachen, wo in der Appellationsinstanz eine ganz neue Verhandlung stattfinden kann, die Zeugen nicht zu weit wohnen. Ein Hauptvortheil der ganzen Institution würde aufgegeben werden, wenn man die von der Kommission beschlossene Beschränkung aufrecht erhalten wollte. —

Die Abstimmung erfolgt über die beiden Absätze des Beschlusses gesondert und zwar über Abs. 1 unter dem Vorbehalt, daß, wenn die Bestimmung in § 17 Abs. 3 der Strafprozeßordnung unverändert aufrecht erhalten werden sollte, die Abstimmung über den Abs. 1 des Beschlusses zu § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes noch einmal wiederholt werden solle. Unter diesem Vorbehalt wird die Frage, ob der Abs. 1 des Bundesrathsbeschlusses an die Stelle des Abs. 1 der Kommissionsvorlage treten solle, mit 15 Stimmen bejaht, die entsprechende Frage wegen des Abs. 2 aber einstimmig verneint.

Der Vorsitzende konstatirt unter allseitiger Zustimmung:

1. daß zufolge der eben erfolgten Abstimmung der Abs. 3 der Kommissionsvorlage zu streichen ist;
2. daß der Ausdruck: „ständig" in Satz 2 Abs. 2 der Kommissionsvorlage dahin zu verstehen sei, daß der Vorsitzende nur auf die Dauer des Hauptamts und nicht wider seinen Willen berufen werden solle.

Die Nr. 19 der Beschlüsse des Bundesraths,

den § 59a zu streichen,

wird auf Antrag des Abg. Herz, gegen welchen kein Widerspruch erfolgt, an das Plenum zurückverwiesen.

Zu Nr. 20 der Beschlüsse des Bundesraths,

den § 72 Abs. 1, die §§ 73 und 75 in der Fassung der Vorlage herzustellen,

liegt vor der Antrag Dr. Völk:

In Abs. 1 des § 72 statt „öffentlicher Sitzung" zu setzen „geheimer Sitzung", und in § 73 Abs. 2 des Entwurfs hinter „derselbe" einzuschalten „innerhalb 24 Stunden".

Abg. Dr. Völk: Er wolle das Recht des Präsidenten, die Zahl der Geschwornen von 48 auf 30 zu reduziren, beibehalten, wolle nicht jeden Zensus fallen lassen, denn hierin würde eine Verschlechterung liegen. In Bayern habe sich der Zensus bewährt. Die bayerischen Schwurgerichte hätten sehr gut fungirt; er schreibe das auch mit dem Zensus zu. Einen solchen Zensus hier einzufügen, würde indessen ein fruchtloses Bemühen gewesen sein. Er suche deshalb ein Korrektiv in der Herabsetzung der Zahl durch den Präsidenten, wie dieselbe auch in Bayern bestehe, wo niemals ein Mißbrauch hiermit getrieben worden sei. Für die Kommissionsbeschlüsse sei geltend gemacht worden, es habe etwas Mißliches, die Zahl der Geschwornen von 48 auf 30 herabzusetzen, weil auf diejenigen, die gestrichen würden, eine levis nota fiele. Für Bayern treffe das nicht zu, weil die Ziehung in geheimer Sitzung des Appellationsgerichts vorgenommen werde und

weil die Liste gar nicht in das Publikum komme. Werde die Liste nicht veröffentlicht, so habe auch der Präsident nicht zu besorgen, daß ihm die bekannten Zumuthungen von den | Geschworenen gemacht werden. Weiter sei geltend gemacht worden, daß anderwärts bei | S. 13. der Herabsetzung und vor derselben der Präsident Leumundszeugnisse eingeholt habe. Dies halte er für einen großen Mißbrauch und schlage deshalb vor, daß der Präsident sein Reduktionsrecht innerhalb 24 Stunden ausüben müsse, sowie daß die Ziehung in geheimer Sitzung vorgenommen werde.

Abg. Dr. Krätzer bittet die Kommission, bei den früheren Beschlüssen stehen zu bleiben. Das Reduktionsrecht des Präsidenten sei zwecklos. In den weitaus meisten Fällen kenne der Präsident die Betreffenden gar nicht. Er streiche dann Leute von der Liste, von welchen er glaube, daß sie zu Haus schwer abkommen können, wenn auch das Gesetz sie nicht befreie, — ja Stände, und Theilnehmer von Ansichten, die ihm bedenklich erscheinen. — In Bayern sei es nicht selten vorgekommen, daß man, wenn viele Fälle von Körperverletzungen zur Verhandlung standen, die Bauern gestrichen habe, weil die Bauern sehr geneigt seien, bei Körperverletzungen frei zu sprechen. Der Präsident werde, wenn ihm das Reduktionsrecht zustehe, öfters vor der Ziehung belästigt von Geschwornen, die ihn bäten, ihre Namen zu streichen, falls sie durch das Loos berufen würden. Ein solches Recht führe nicht zum Guten.

Abg. Klotz ersucht die Kommission ebenfalls, bei ihren früheren Beschlüssen stehen zu bleiben. Der Antragsteller habe großes Gewicht darauf gelegt, daß der Zensus abgeschafft sei. Dieser Umstand falle nicht ins Gewicht, denn es fände jetzt eine Auswahl durch einen Ausschuß statt, und dieses Verfahren gebe vollständigen Ersatz. Alles müsse vermieden werden, was den Anschein erwecken könne, als ob die Geschwornenbank ad hoc zusammengesetzt werde. Dieses Mißtrauen würde aber sehr leicht entstehen, wenn man den Präsidenten des Schwurgerichts zur Reduktion der Liste ermächtige.

Abg. Dr. von Schwarze schließt sich dem Vorredner an. Eine nochmalige Durchsiebung durch den Präsidenten halte er für überflüssig. Der Entwurf habe ein ganz anderes Verfahren in Bezug auf die Aufstellung der ersten Listen, als die meisten anderen Gesetzgebungen. Die Auswahl erfolge schon vorher durch den Ausschuß, also durch ein Kollegium, dessen Zusammensetzung das Vorhandensein der nöthigen Personal- und Lokalkenntnisse verbürge. In Sachsen kenne man das Reduktionsrecht durch den Präsidenten nicht. Aus anderen Ländern habe er gehört, daß die nicht gestrichenen Geschwornen dem Präsidenten Vorwürfe gemacht hätten. Nach dem Entwurfe werde die, durch die Loosziehung in öffentlicher Sitzung erfolgte Reduktion allgemein bekannt und hiermit werde auch bekannt, wen der Präsident gestrichen. Man mache dem Präsidenten mit solchem Rechte ein schlechtes Geschenk und gebe dem Mißtrauen Raum, daß aus anderen Gründen das Recht ausgeübt werde, als aus denjenigen, welche hier zur Rechtfertigung des Entwurfs angegeben worden sind.

Geh. Oberregierungsrath Hanauer: Die Gründe, aus denen die Regierungen die Wiederherstellung der Vorlage wollen, seien bereits früher ausführlich vorgetragen worden. Er stimme im Wesentlichen mit den Ausführungen des Abgeordneten Völk überein. Daß der Präsident das Reduktionsrecht ausüben könne mit Rücksicht darauf, wie der Betreffende entscheiden werde, halte er für unmöglich. Kein Präsident werde im Stande sein, eine solche Sichtung vorzunehmen. Die Wohlthat einer solchen Einrichtung, wie der Entwurf sie vorschlage, liege auf Seiten der Geschwornen. Möge die Kommission die Gründe des Abg. Völk billigen oder nicht, jedenfalls sei unbestreitbar, daß da, wo die Einrichtung bestehe, nicht das mindeste Bedenken gegen dieselbe geltend gemacht worden ist. Die Beschlüsse der Kommission seien namentlich ungünstig für die Ersatzgeschworenen, die bei diesem Systeme viel stärker herangezogen würden, als nach dem Entwurf. Er bitte dringend, es bei der Vorlage zu belassen.

| Der eventuelle Antrag Völk wird mit 14 gegen 13 Stimmen, der Beschluß des | S. 14. Bundesraths einstimmig von der Kommmission abgelehnt.

Der Beschluß des Bundesraths unter Nr. 22:

In § 107 einen neuen Abs. 2 folgenden Inhalts einzufügen:

„In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staats-

anwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird."

wird, nachdem Abg. Dr. Lasker sich für diesen Beschluß ausgesprochen, von der Kommission genehmigt.

Zu Nr. 23 der Bundesrathsbeschlüsse

in § 118 den Abs. 3 zu streichen,

ergreift das Wort

Geh. Oberregierungsrath Hanauer: Er beziehe sich zunächst auf das, was früher vorgetragen worden. Die Stellung der Staatsanwälte werde alterirt, das Prinzip, wonach das Institut der Staatsanwaltschaft als ein einheitliches dargestellt werde, durchbrochen. Im Allgemeinen solle der Staatsanwalt an die Anweisungen seiner Vorgesetzten gebunden sein, am Schlusse der mündlichen Verhandlung solle er aber nicht mehr daran gebunden sein. Es könne sich nicht empfehlen, den Staatsanwalt in diese formal eigenthümliche Stellung zu bringen.

Abg. Herz stellt den Antrag:

in Abs. 3 hinter „Staatsanwaltschaft" einzuschalten:

„hinsichtlich der Thatfrage",

und bezieht sich zur Begründung seines Antrages auf seine früheren Ausführungen.

Abg. Reichensperger: Durch den Vorschlag der Regierungen würde das ganze Institut wesentlich alterirt werden. Der Beschluß der Kommission halte nur das Verhältniß aufrecht, welches schon jetzt in Frankreich, Rheinpreußen, Bayern bestehe und welches der Natur der Sache entspreche. Nach dem Entwurf käme der Staatsanwalt in eine mehr als eigenthümliche Stellung, während doch dessen moralische Autorität von Niemandem mehr geschützt werden sollte als von den Regierungen.

Abg. Dr. Lasker für den Beschluß des Bundesraths: So weit die Natur der Sache es mit sich bringe, halte er es für selbstverständlich, daß der Staatsanwalt bei seinen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme abzugebenden Erklärungen an die Anweisungen seiner Vorgesetzten nicht gebunden sei. Hierauf bedürfe es keiner ausdrücklichen Vorschrift. Dagegen könne der Beschluß zweiter Lesung zu der Auffassung Anlaß geben, daß der Staatsanwalt auch von solchen Anweisungen entbunden werde, die nicht durch das Prozeßstadium der mündlichen Verhandlung bedingt seien; dieser Ausdehnung wolle er nicht zustimmen. Der Antrag Herz versuche den Satz auf ein richtiges Maß einzuschränken, aber er lehne denselben ab, weil er theils zu eng gefaßt, theils überflüssig sei.

Der eventuelle Antrag Herz wird von der Kommission abgelehnt, und der Abs. 3 dem Beschlusse des Bundesraths entsprechend gegen 12 Stimmen gestrichen.

Zu Nr. 24 der Beschlüsse des Bundesraths,

den **Titel IXa** zu streichen,

ergreift das Wort

Abg. Dr. Lasker: Die Kommission habe das vorige Mal mit einer Stimme Majorität dahin entschieden, diesen Abschnitt nicht unmittelbar an das Plenum zu verweisen,
| S. 15. | sondern in der Kommission zurückzubehalten. Der Grund sei gewesen, daß man im Schooße der Kommission noch Aufklärungen von Seiten der Regierungen zu erhalten gehofft habe. Jetzt habe sich der Staatsminister Dr. Leonhardt dafür ausgesprochen, die Frage an das Plenum zu verweisen und habe erklärt, die Regierungen würden in der Kommission nicht in die Spezialberathung eintreten. Eine nochmalige Verhandlung in der Kommission habe also keinen Zweck und er nehme den früheren Antrag wieder auf, die Sache an das Plenum zurückzuverweisen.

Direktor von Amsberg: Er sei ermächtigt, der Kommission zu erklären, daß die Rechtsanwaltsordnung ausgearbeitet sei und daß deren Mittheilung an die verbündeten Regierungen unmittelbar bevorstehe. Sodann habe er die weitere Erklärung abzugeben, daß auch jetzt die Kommissarien nicht in der Lage seien, auf eine materielle Debatte einzugehen, da der Bundesrath auf seinem Standpunkt beharre, und dementsprechend eine materielle Prüfung nicht vorgenommen habe.

Die Kommission beschließt hierauf, die Frage an das Plenum zu verweisen.

Zu Nr. 25 des Bundesrathsbeschlusses,

den **§ 138a** zu streichen,

bemerkt

Direktor von Amsberg: Der Paragraph mache nach vielen Seiten hin den Regierungen außerordentliche Schwierigkeiten. Jeder Staat würde neue Bestimmungen

treffen müssen, um sicher zu sein, daß nicht jeder Beliebige in den Besitz von Akten komme.

Der Beschluß des Bundesraths wird von der Kommission mit 14 gegen 13 Stimmen genehmigt.

Es folgt nunmehr die Berathung über Nr. 26 der Bundesrathsbeschlüsse:

im **§ 140c** statt „des Urtheils" zu setzen „der Urtheilsformel".

Geh. Oberregierungsrath Hanauer: Die Regierungen hätten sich mit der Vorschrift, daß nicht nur die Urtheilsformel, sondern auch die Gründe stets öffentlich verkündet werden sollen, nicht befreunden können. Sie gingen davon aus, daß die Gründe, welche dafür sprechen, unter Umständen bei einer Verhandlung die Oeffentlichkeit auszuschließen, vollständig illusorisch gemacht würden, wenn nachher die umständlichen Entscheidungsgründe öffentlich verkündet werden, namentlich werde dies bedenklich in den Fällen der Verlesung schriftlich abgefaßter Urtheilsmotive. Gegen die Verkündigung der Urtheilsformel lasse sich nichts einwenden.

Abg. Dr. Völk ersucht die Kommission, dem Beschlusse nicht beizutreten. Es sei ein Postulat des richtigen Prinzips überhaupt, daß nicht nur der Tenor des Urtheils, sondern auch die Gründe öffentlich verkündet würden. Er erinnere daran, daß in Preußen ein Fall vorgekommen sei, wo Jemand in contumaciam zum Zuchthaus verurtheilt worden sei und Niemand genau erfahren habe, warum, da die Urtheilsgründe geheim gehalten worden.

Die Kommission lehnt hierauf den Beschluß des Bundesraths gegen 3 Stimmen ab.

Der Beschluß des Bundesraths unter Nr. 27:

den **§ 164** in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen,

wird an das Plenum zurückverwiesen.

Die Kommission geht hierauf über zur Berathung der Beschlüsse des Bundesraths zum Einführungsgesetze für das Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Nr. 1 dieser Beschlüsse geht dahin:

den **§ 1** zu fassen, wie folgt:

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird für den ganzen Umfang des Reichs mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

| Hierzu liegt vor der Antrag Dr. Wolffson, | S. 16.

den § 1 dahin zu fassen:

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reichs an dem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft.

Abg. Dr. Wolffson bezieht sich zur Begründung seines Antrags auf seine früheren Ausführungen. Er halte es für unzulässig, die Bestimmung der Zeit, wann die Gesetze in Kraft treten sollen, sowie auch die Frage, ob sie überhaupt in Kraft treten, nach mühsam erlangter Uebereinstimmung beider Faktoren der Gesetzgebung einem Faktor allein zu überlassen. Den Bedenken der Regierungen, daß sich nicht übersehen lasse, wann die Vorbereitungsarbeiten in den einzelnen Staaten fertig werden würden, wolle er abhelfen durch einen weit hinausgesetzten Termin. Andererseits bleibe die Möglichkeit, die Gesetze auch früher durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths in Kraft treten zu lassen.

Direktor von Amsberg: Die verbündeten Regierungen hätten geglaubt, auf ihre früheren Vorschläge zurückkommen zu müssen. Es sei dermalen nicht möglich, sich über den Tag des Inkrafttretens zu entscheiden. Die Zahl der Punkte, welche die Landesgesetzgebung durch Ausführungsverordnungen regeln müßten, sei eine außerordentlich große. Durch Fixirung eines bestimmten Tages würden die verbündeten Regierungen gleichsam gefesselt den Landesvertretungen überwiesen.

Abg. Klotz beantragt:

Im Antrage Wolffson statt „am 1. Oktober 1879" zu setzen: „am 1. April 1879"

und bemerkt, daß das von ihm vorgeschlagene Datum mit dem Etatsjahre zusammenfalle. Einen gewissen Druck auszuüben, halte er bei manchen Regierungen für ganz geeignet.

Abg. Reichensperger für den Beschluß des Bundesraths: Es sei ungeeignet, gegen den Willen der Regierungen einen bestimmten Termin festzustellen. Sobald ein

Gesetz votirt sei, habe die betreffende höchste Gewalt darüber zu entscheiden, ob und wann das Gesetz publizirt werden solle.

Abg. Dr. Gneist: Derartige Beschlüsse, wie der Abg. Dr. Wolffson vorschlage, habe man schon unzählige Male gefaßt. Es sei ganz ungewöhnlich, daß man das Inkrafttreten so grundlegender Gesetze von einer Verordnung abhängig machen wolle. Selbstverständlich stehe es den Regierungen frei, einen anderen Termin als den 1. Oktober vorzuschlagen.

Direktor von Amsberg bemerkt dem Vorredner gegenüber, daß im Gesetze über das Reichsoberhandelsgericht genau so verfahren worden sei, wie der Bundesrath jetzt vorschlage. Gesetze, welche so tief ergreifen, wie die Justizgesetze, hätten dem Reichstage überhaupt noch nie vorgelegen. Die ganze Art und Weise, wie man bei der Berathung dieser Gesetze verfahren sei, habe etwas Anomales; man möge also auch betreffs der Publikation eine Anomalie gestatten.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung lehnt die Kommission zunächst den Beschluß des Bundesraths gegen 2 Stimmen, den Unterantrag Klotz gegen 3 Stimmen ab, und nimmt den Antrag Wolffson mit großer Majorität an.

Der Beschluß des Bundesraths zu Nr. 2

den § 9a zu streichen

wird an das Plenum zurückverwiesen.

Der Vorsitzende verweist auf die Nr. 5 der Beschlüsse des Bundesraths, wo am Schlusse gesagt werde:

Die §§ 9c, 12a, 18—21 zu streichen, folgt aus der Streichung der §§ g, h, 5a und des Titels IXa des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Er nehme hiernach an, daß die Regierungen die Streichung des § 9c nur als eine
| S. 17. Konsequenz der Annahme | der früheren Beschlüsse angesehen hätten und daß der Beschluß auf Streichung des § 9c als erledigt anzusehen sei, nachdem jene Paragraphen nicht gestrichen worden sind.

Ministerialrath von Loë bestätigt, daß die Streichung des § 9c lediglich als Konsequenz früherer Beschlüsse vom Bundesrath beantragt worden ist. Man habe sich ausdrücklich vorbehalten, eventuell auf § 9c zurückzukommen.

Der Vorsitzende erklärt, daß unter diesen Umständen eine Berathung über § 9c nicht stattzufinden habe.

Zu Nr. 3 der Beschlüsse des Bundesraths,

im § 12 den Abs. 4 zu streichen

ergreift das Wort

Direktor von Amsberg und erweist auf die früher von ihm geltend gemachten Gründe.

Die Kommission lehnt den Beschluß des Bundesraths mit großer Majorität ab.

Der Beschluß Nr. 4

im § 14 Zeile 3 das Wort „einstweilig" wieder einzuschalten,

wird, nachdem sich Direktor von Amsberg und Abg. Struckmann für, die Abg. Dr. Lasker und Reichensperger gegen den Beschluß ausgesprochen haben, gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Es folgt nunmehr die Berathung über Nr. 5,

im § 16 einen Absatz 2 folgenden Inhalts einzufügen:

„Durch die vorstehende Bestimmung werden die Vorschriften der Landesgesetze nicht berührt, welche der Justizverwaltung eine weitergehende Befugniß gewähren."

Direktor von Amsberg: Der Bundesrath habe diesen Beschluß gefaßt, um den Wünschen einiger der verbündeten Regierungen zu entsprechen. In manchen Ländern habe die Landesgesetzgebung noch weitergehende Befugnisse und die Regierungen dieser Länder wünschten die betreffende Bestimmung aufrecht zu erhalten. Es handle sich ja nur um den kurzen Zeitraum von 2 Jahren.

Abg. Dr. Lasker: Der § 16 sei eine Ausnahme. Wollte man zu Gunsten der Landesjustizverwaltung noch weitere Ausnahmen machen, so stelle man den ganzen Inhalt der Gerichtsorganisation in Frage.

Geh. Justizrath Held: Der Beschluß des Bundesrathes habe diejenigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes im Auge, welche auf gewisse in einzelnen Ländern bestehende Einrichtungen nicht allenthalben zutreffen. Insoweit erscheine eine Uebergangsperiode

erwünscht. Es handele sich nicht blos um die Versetzung des Richters in eine andere Stelle, sondern auch um Versetzung in den Ruhestand, auf Wartegeld u. s. w. Man könne bezweifeln, ob nicht die weitergehenden Befugnisse auch ohne eine besondere Vorschrift bestehen bleiben würden. Der Bundesrath glaube im Sinne der Kommission zu handeln, wenn er dem Paragraphen eine Interpretation gebe, die auf die Zustände in den einzelnen Staaten Rücksicht nehme.

Nachdem sich Abg. Dr. Lasker nochmals gegen den Beschluß ausgesprochen, lehnt die Kommission denselben ab.

Schluß der Sitzung.

G. w. o.

Miquél. Dr. G. Schreber.

Deutscher Reichstag.

| 171. Sitzung. 2. Legislatur-Periode. | S. 1.

Justiz - Kommission.

Verhandelt Berlin, den 11. November 1876.

Gegenwärtig:

der Abg. Miquél als Vorsitzender und sämmtliche Mitglieder der Kommission mit Ausnahme des Abg. von Jagow;

ferner als Vertreter des Bundesraths, des Reichskanzleramts und der verbündeten Regierungen:

der Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, der Kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Hanauer, der Kaiserl. Regierungsrath Hagens, der Königl. Preuß. Oberjustizrath Oehlschläger, der Königl. Bayer. Ministerialrath Loë, der Königl. Sächs. Geh. Justizrath Held und der Königl. Württemb. Obertribunals-Vizedirektor von Beyerle.

Antrag Struckmann zu den §§ 105 und 105b des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und ertheilt das Wort dem

Abg. Struckmann: Derselbe macht die Kommission darauf aufmerksam, daß sie bei Fassung der neuen Beschlüsse zu den §§ 47b—d übersehen habe, die einschlagenden Verhältnisse beim Reichsgericht entsprechend zu regeln. Er wenigstens gehe davon aus, daß die gestrigen Beschlüsse gleichmäßig auf alle Gerichte Anwendung finden müßten und beantrage deshalb

a) den § **105** zu streichen

und

b) in § **105b** auch den § 47b zu citiren.

Da gegen die sofortige Abstimmung über diesen Antrag von Seiten des Abg. von Forcade Widerspruch erhoben wird, so setzt der Vorsitzende den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.[1])

G. w. o.

Miquél. Dr. G. Schreber.

---

[1]) Anm. des Herausgebers: Der übrige Theil des Protokolls der 171. Sitzung bezieht sich ausschließlich auf die Strafprozeßordnung.

Deutscher Reichstag.
| S. 1. | 172. Sitzung. 2. Legislatur-Periode.
Justiz - Kommission.

Verhandelt Berlin, den 12. November 1876[1]).

Gegenwärtig:

der Abg. Miquél als Vorsitzender und sämmtliche Mitglieder der Kommission mit Ausnahme des Abg. von Jagow;

ferner als Vertreter des Bundesraths, des Reichskanzleramts und der verbündeten Regierungen:

Der Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, der Kaiserl. Oberregierungsrath Hanauer, der Kaiserl. Geh. Regierungsrath Hagens, der Königl. Preußische Geh. Oberjustizrath Oehlschläger, der Königl. Bayerische Ministerialrath von Loë, der Königl. Sächsische Geh. Justizrath Held, der Königl. Württembergische Obertribunals-Vizedirektor von Beyerle.

Gerichtsverfassungsgesetz §§ 105, 105b., 22.

— — —

Der Vorsitzende stellt hierauf den in der gestrigen Sitzung vom Abg. Struckmann zu den §§ **105 und 105b des Gerichtsverfassungsgesetzes** eingebrachten Antrag zur Diskussion.

Abg. Struckmann: Er halte es, wie er schon gestern bemerkt habe, für angemessen, die hier in Betracht kommenden Fragen für alle Gerichte gleichmäßig zu regeln. Geradezu unschicklich würde es sein, wenn man den Präsidenten im Allgemeinen die Wahl des Senats, in welchem sie den Vorsitz führen wollen, freistelle, dem Präsidenten des Reichsgerichts aber dieses Recht versage. Hierin würde eine Zurücksetzung liegen. Auch die andere Vorschrift, wonach über die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern durch den Präsidenten und die Direktoren nach Stimmenmehrheit entschieden werden solle, eigne sich vollständig für das Reichsgericht. Der Abg. von Forcade habe zwar gestern das Bedenken geäußert, daß, da das Reichsgericht in Strafsachen bei Hoch- und Landesverrath als Gericht erster Instanz fungire, die Wahl der Vorsitzenden mit Rücksicht auf politische Ansichten erfolgen könne. Dieses Bedenken theile er — Redner — nicht. Was er vorschlage, sei jedenfalls weniger bedenklich, als das, was der jetzige § 105 in Absatz 2 vorschreibe.

Nachdem sich noch Abg. Dr. von Forcade gegen die Annahme eines Mißtrauens verwahrt, wird der Antrag Struckmann mit großer Mehrheit von der Kommission angenommen.

Hierauf theilt

| S. 11. Abg. Dr. von Schwarze Namens der Redaktions | kommission mit, dieselbe habe in § 22 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Worte

„auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873"

---

[1]) Anm. des Herausgebers. Der größte Theil des Protokolls der 172. Sitzung bezieht sich auf die Strafprozeßordnung. Die auf das Gerichtsverfassungsgesetz bezügliche Stelle des Protokolls ist oben abgedruckt.

gestrichen, weil in dem angezogenen § 25 ein allgemeiner Grundsatz nicht ausgesprochen, vielmehr nur eine Anzahl Beamten aufgeführt werde, das Verzeichniß aber schon jetzt nicht mehr vollständig sei.

Auf Anfrage des Vorsitzenden erklärt sich die Kommission mit dieser Aenderung einverstanden.

— — —

G. w. o.

Miquél. Dr. G. Schreber.

| 174. Sitzung.[1])

Deutscher Reichstag.
Justiz-Kommission. | S. 1.

Verhandelt Berlin, den 14. November 1876.

Gegenwärtig:

der Abg. Dr. Schwarze als stellvertretender Vorsitzender und sämmtliche Mitglieder der Kommission, mit Ausnahme des Abg. Miquél (entschuldigt);

ferner als Vertreter des Bundesrathes, des Reichskanzleramts und der verbündeten Regierungen:

der Direktor im Reichskanzleramte von Amsberg, der Kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Hanauer, der Kaiserl. Geh. Regierungsrath Hagens, der Königl. Preuß. Geh. Justizrath Oehlschläger, der Königl. Bayer. Ministerialrath von Loë und der Königl. Württemb. Ministerial-Vizedirektor von Beyerle.

Berathung über den Antrag Wolffson zu § 47b des Gerichtsverfassungsgesetzes.

— — —

| Hierauf ergreift das Wort: | S. 8.

Abg. Dr. Wolffson und weißt darauf hin, daß der § 47h des Gerichtsverfassungsgesetzes die Bestimmungen der §§ 47b und 47g auf die Kammern für Handelssachen für nicht anwendbar erkläre, daß aber die sich hieraus ergebende Lücke an keiner anderen Stelle ausgefüllt werde.

Um diese Lücke auszufüllen, beantrage er:

unter Streichung des § 47h einzuschalten:

1. einen neuen

§ 84g.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und die Vertreter derselben werden durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs bestimmt.

2 einen neuen

§ 84h.

Die Bestimmungen der §§ 47b, e und g, l finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.

---

[1]) Anm. des Herausgebers. Das Protokoll der 173. Sitzung bezieht sich nicht auf das Gerichtsverfassungsgesetz. Der größte Theil der 174. Sitzung gehört zur Strafprozeßordnung.

Werden bei einem Landgerichte mehrere Kammern für Handelssachen gebildet, so finden auf dieselben die Bestimmungen der §§ 47c, d mit der Maßgabe Anwendung, daß das Präsidium durch den Präsidenten und die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen gebildet wird.

Nachdem der Antrag von dem Abg. Becker und dem Geh. Regierungsrath Hagens besprochen worden, widerspricht der Abg. Dr. Lasker der Fortsetzung der Berathung, weil der Gegenstand nicht auf der Tagesordnung gestanden habe und er erhebliche Einwendungen gegen den Antrag zu erheben gedenke. Auf Vorschlag des Abg. Bernards beschließt hierauf die Kommission, die Sache so lange ruhen zu lassen, bis sich der Reichstag über die Frage, ob selbstständige Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen, schlüssig gemacht haben werde.

Schluß der Sitzung.

G. w. o.

Dr. v. Schwarze. Dr. G. Schreber.

e.

Beschlüsse der Justizkommission.

Deutscher Reichstag.
2. Legislatur-Periode.
IV. Session 1876.

Nr. 35.

Mündlicher Bericht

der

Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung

über

die dem Reichstage unter dem 3. November d. J. mitgetheilten Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22 der Drucksachen —,

betreffend

den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben.

Berichterstatter: Abg. Miquél und Hauck.

Antrag der Kommission: Der Reichstag wolle beschließen,

den aus den dem Reichstage mitgetheilten Zusammenstellungen ersichtlichen Anträgen der Kommission die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 14. November 1876.

Die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

Miquél,
Vorsitzender und Referent.

Hauck,
Korreferent.

| S. 3. | Zusammenstellung

der

von der Justiz-Kommission in Veranlassung der dem Reichstage mitgetheilten Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22 der Drucksachen — gefaßten Abänderungsbeschlüsse mit den Beschlüssen der Kommission nach der Zusammenstellung — Nr. 5 der Drucksachen —[1]),

betreffend

den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben.

| S. 5. | Anträge der Kommission.

Zu

§ 14. (Vorl. §§ 14, 15.)

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 54 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;**
3. **für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;**
4. **für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
5. **für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
6. **für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
7. **für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
8. **für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Straf-**

---

[1]) Anm. des Herausgebers. Die abgeänderten §§ der Vorlage und des Entwurfs der Kommission in zweiter Berathung werden an dieser Stelle den Anträgen der Kommission nicht gegenübergestellt. Vielmehr soll am Schlusse dieses Bandes eine vollständige Zusammenstellung des Entwurfs mit seinen Abänderungen in den verschiedenen Stadien der Berathung gegeben werden, so daß hier die Mittheilung der Anträge der Kommission genügt.

gesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

9. fällt fort.

| Zu | S. 7.

§ 22.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. **Minister;**
2. **Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;**
3. **Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;**
4. **Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;**
5. **richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;**
6. **gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;**
7. **Religionsdiener;**
8. **Volksschullehrer;**
9. **dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.**

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Zu

§ 47a. (§ 49 der Vorlage.)

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer **eines Geschäftsjahrs.** Wer zwei Jahre lang die Geschäfte des Untersuchungsrichters wahrgenommen hat, darf für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen.

Zu

§ 47b.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. **Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.**

Zu

§ 47c.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

| Zu | S. 9.

§ 47d.

Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 47k

fällt fort.

Zu

§ 47l.

Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle kann außer durch einen ständigen Richter nur durch einen zum Richteramt Befähigten erfolgen. Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung.

Die Anordnung darf, so lange **das Bedürfniß,** durch **welches** sie veranlaßt wurde, **fortdauert,** nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

Zu

§ 55.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;

| S. 11. |4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

4a. **der Körperverletzung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs;**

5. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331, und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 54 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;**

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, **soweit dieses nicht schon zuständig ist,** überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß **wegen des Vergehens** auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § **14 Nr.** 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

| S. 13. |Beschwerde findet nicht statt.

Wenn in dem Falle der Nr 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf.

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so

steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

Zu

§ 57.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, **in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern,** einschließlich des Vorsitzenden, **zu besetzen.**

Zu

§ 58.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte **für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte** eine Strafkammer gebildet und derselben für **diesen** Bezirk die **gesammte** Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts **oder ein Theil dieser Thätigkeit** zugewiesen werden. **Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 47c durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.**

Abs. 3 fällt fort.

Zu

§ 66.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 20—23 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Abs. 3 fällt fort.

| Zu | S. 15.

§ 81.

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichts-Bezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

Zu

§ 84 f.

Im Fall des § 81 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein, und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden.

§ 92 b.

Fällt fort.

Zu

§ 94 a.

Die Bestimmungen der §§ 47b—i finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 105.

Fällt fort.

Zu

§ 105a.

Die Bestimmungen der §§ 47b—i finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

| S. 17. | Zu

§ 107.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern **in erster Instanz**, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

Zu

§ 118.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

Abs. 3 fällt fort.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Zu

§ 1.

Das Gerichtsverfassungs-Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs **an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft.**

Außerdem sind von der Justizkommission zu dem Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes folgende redaktionelle Aenderungen beschlossen worden:

§ 12.

Ziffer 1 statt „Klagen" zu setzen: „Streitigkeiten."

| S. 18. Ziffer 2 statt „Klagen wegen Viehmängel", „Wildschädenklagen" | zu sagen: „Streitigkeiten wegen Viehmängel", „Streitigkeiten wegen Wildschadens."

Ziffer 2 Abs. 3 § 3 hinter „Einschiffungshafen" einzuschalten: „welche", — und drittletzte Zeile das Wort „welche" zu streichen und nach „Handwerkern" einzuschalten: „welche".

§ 50 Abs. 3 Z. 4 v. u.

statt „pflichtwidrigen" zu setzen: „wegen pflichtwidriger."

§ 84a Abs. 1

Zeile 4 hinter „die Widerklage" einzuschalten: „als Klage".

§ 140a Abs. 2

in dem Citate ist statt des Buchstaben n der Buchstabe m zu setzen.

E.

Zweite Berathung im Plenum des Reichstags.

| 10. Sitzung

am Freitag, den 17. November 1876. Sten. Ber. | S. 135.

Zweite Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5, zu Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 35 der Anlagen), §§ 1, 81 und 82.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

Präsident: Erster Gegenstand der Tagesordnung ist

> **zweite Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und zwar zuvörderst die §§ 1, 81 und** 82 (Nr. 8, 5, zu Nr. 5 und Nr. 35 der Drucksachen).

Ich eröffne hiernach zuvörderst die Diskussion über § 1 der Beschlüsse der Kommission, § 1 der Vorlage des Bundesraths und die zu diesem § 1 vorliegenden Amendements der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt (Nr. 34 der Drucksachen) und der Herren Abgeordneten Winterer und Genossen (Nr. 41 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst das Wort zur Einleitung der Verhandlung dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Miquél.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, Ihnen einen einleitenden Vortrag, weder über die Justizgesetze im ganzen noch über die hier vorliegenden Fragen, zu halten; im Gegentheil, es ist meine Absicht, Ihnen zu motiviren, warum sowohl jetzt als im weiteren Fortgange der Verhandlungen in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Kommission die Referenten sich der äußersten Zurückhaltung befleißigen können und befleißigen müssen. Den Mitgliedern des Reichstags ist das ausgiebigste Material zugegangen. Fortlaufend sind sämmtliche Protokolle in die Hände der Mitglieder gelangt. Die Zusammenstellungen der ersten und zweiten Lesung sind den Mitgliedern zugegangen. Endlich sind noch schriftliche Berichte, welche die Hauptfragen erläutern, die Differenzpunkte mit den Regierungen klarlegen und eine übersichtliche Darstellung über den Gang der Verhandlungen der Kommission geben, zeitig zur Vertheilung gelangt. Unter diesen Umständen, glaube ich, können die Referenten sich in der Regel des einleitenden, erläuternden Vortrags enthalten und werden nur da eingreifen, wo es im Interesse der Sache, namentlich mit Rücksicht auf solche Differenzpunkte, die in den schriftlichen Berichten nicht berührt sind

oder die auf Grund der neueren Beschlüsse der Kommission in dieser Session hervorgetreten sind, durchaus erforderlich ist.

Ich glaube, bei der Kürze der uns zugemessenen Zeit wird der Sache selbst durch eine solche Zurückhaltung der Referenten ein Dienst geleistet. Werden aus dem Reichstage in der Debatte einzelne Aufklärungen seitens der Referenten gewünscht, so werden sie
| S. 136. natürlich immer zu Dienst stehen; | sie werden aber so lange warten können, so lange das Bedürfniß nicht bestimmt hervortritt.

Im vorliegenden Falle wird der Referent zur Civilprozeßordnung, Herr Kollege Becker, da die Frage der Konstruktion der Handelsgerichte wesentlich auch in die Civilprozeßordnung hineinschlägt, mit Rücksicht auf die besondere Belegenheit des hier vorliegenden Falles und in der Hoffnung, vielleicht dadurch auch die Debatte im Reichstage selbst abzukürzen, einige erläuternde Gesichtspunkte dem Reichstage geben.

Präsident: Als Berichterstatter hat jetzt das Wort der Herr Abgeordnete Becker.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Die Mitglieder der Kommission, die sich zuletzt an der Hand des Ihnen neu vorgelegten Antrags zu einem einstimmigen Wunsche an das hohe Haus geeinigt haben, bestehen aus verschiedenen Gruppen in Betreff der Gründe, die sie zu diesem einstimmigen Antrage geführt haben. Eine Gruppe hält den Antrag, die Handelskammern in der Gestalt, wie sie jetzt vorliegen, mit der neuen Erweiterung anzunehmen, als einen sachlich nicht blos gerechtfertigten, sondern für allein richtig, weil er die jetzigen Handelskammern von dem mehr oder weniger begründeten Scheine privilegirter Standesgerichte befreit und zu dem mache, was ihrer Ansicht nach das allein Richtige ist: Zuziehung von Laien zu richterlichen Geschäften. Sie wünscht diese Zuziehung nicht in der aus Frankreich überkommenen Form der Handelsgerichte als Standesgerichte, sondern in der den Völkern deutscher Kultur entsprechenden Form, wie sie in Nordamerika ist, wo man keine besonderen Handelsgerichte kennt, wie sie in England ist, wo man die besonderen Handelsgerichte vor wenigen Jahren nach einer langen und gründlichen Enquête mit großer Mehrheit der Sachverständigen verworfen hat, wie sie in Holland ist, wo man die besonderen Handelsgerichte gehabt und wieder abgeschafft hat. Durchdrungen davon, daß die Betheiligung der Laien auch an dem Civilprozeß nur förderlich sein kann, Achtung vor dem Recht, vor dem vollen Ernst des Gesetzes in der Bevölkerung zu verbreiten, sind sie durch den Zustand unseres heutigen Civilrechts, wo noch nach lateinischen und griechischen Gesetzen entschieden werden muß, gezwungen, mit ihren Wünschen sich auf das Gebiet zu beschränken, was bereits kodifizirt im Handelsgesetzbuch vor uns liegt, und dessen Anwendung von Laien in einem großen Theile Deutschlands sich bereits bewährt hat. Sie hoffen, daß wenn die Zeit kommt, wo unser Recht dem Laienelement zugänglich gemacht wird, die Verbindung des Laienelements mit dem juristischen Element dazu führen werde, diese Kammern über das Gebiet der Handelssachen hinaus auszubilden, wenn sie die Probe bestehen, ihre Entwickelungsfähigkeit gegenüber den der Erfahrung nach bis jetzt stagnirenden aus Frankreich gekommenen Handelsgerichten zu bewähren.

Die anderen Gruppen der Justizkommission bestanden aus Anhängern der beiden entgegengesetzten Extreme: denen, die keine Handelsgerichte wollten, weil sie überhaupt keinen Laien an der Civilsprechung theilnehmen lassen wollen und den anderen, die selbstständige Handelsgerichte wollten, weil diese dem theilnehmenden Kaufmann eine höhere Achtung, namentlich, wenn er auch Präsident des Gerichtes sein kann, gewähren. Beide Extreme, die lange in der Kommission mit einander gekämpft haben, haben sich zuletzt auf den Ihnen vorgelegten, von den Anhängern des Laienelements in dem Civilprozeß ausgearbeiteten Entwurf vereinigt, als Kompromiß vereinigt, weil die Feinde alles Laienelements sich sagen, hier ist Gelegenheit geboten, dadurch, daß die Parteien, wenn sie einig sind, an die Civilkammer oder die Kammer für Handelssachen sich wenden können, und keine Kammer die Entscheidung ihrer Ansprüche zurückweisen kann, die Probe zu machen, ob denn wirklich die Handelsgerichte beim Volke so viel Vertrauen haben; die Freunde der Handelsgerichte, weil sie sich sagten, daß das Wesentliche der Handesgerichte, die Theilnahme der Kaufmannschaft an der Rechtsprechung in Handelssachen, durch unsern Entwurf erreicht werde; namentlich waren dies die Mitglieder aus denjenigen Theilen Deutschlands, wo die Handelsgerichte sich am meisten bewährt haben, den großen Handelsstädten.

Auf das einzelne Technische, warum wir die Verbindung des Laienelements mit den ordentlichen Gerichten besonders empfehlenswerth halten, brauche ich mich nicht näher

einzulassen, die Protokolle und die Berichte über dies Gesetz haben sich darüber genügend ausgesprochen; ich habe nur noch zu bemerken, daß wir dem schon neulich erwähnten größten uns entgegengesetzten Bedenken: — es ist nicht richtig, daß wir den Sitz der Kammern für Handelssachen auf den Sitz der Landgerichte beschränken, wir haben in Deutschland Städte, die Handelszentren sind, und die doch nicht Landgerichtssitz werden können — in unserem neuen Antrage entgegengekommen sind, indem wir zugestanden haben, daß Kammern für Handelssachen nicht blos errichtet werden können im ganzen Gebiete des Landgerichtes, wenn am Sitze des Landgerichtes keine Kammer für Handelssachen ist, sondern auch dann, wenn auch solche daselbst existirt. Noch weiter zu gehen, wie uns angesonnen wurde, und eine einzelne Handelskammer auf verschiedene Landgerichtsbezirke sich erstrecken zu lassen, konnten wir nicht, wenn wir nicht die Grundlagen des ganzen Systems zerstören wollten. Auch glaubten wir, daß in einzelnen Fällen, wo ein solches Bedürfniß vorhanden sei, z. B. in Krefeld und Gladbach, dies wohl in anderer Weise befriedigt werden könne.

Ich habe mich jetzt noch kurz über die neuen Anträge zu äußern. Selbstverständlich empfiehlt Ihnen die Kommission die Ablehnung aller Abänderungsanträge. Der erste derselben, die Handelsgerichte wieder herzustellen, ist nur der Ausdruck der einen der von mir erwähnten extremen Ansichten, zwischen welcher und der andern alles verneinenden wir den Kompromißvorschlag gemacht haben. Der zweite Antrag der Herren Beseler und Goldschmidt hat die Tendenz, daß die Handelskammern, wenn sie bleiben, auch entscheiden sollen als Gerichte zweiter Instanz. Wir können nur bitten, diesen Antrag zu verwerfen, es würden dann die in der Mehrheit mit Laien besetzten Gerichte endgiltig in letzter Instanz entscheiden über Fragen, die, wie allbekannt, zwar in Handelssachen vorkommen, aber nicht blos dem Handelsrecht angehören. Aus demselben Grunde empfehlen wir auch, die beiden letzten Anträge zu verwerfen, nämlich diejenigen, welche die Tendenz haben (es ist das Nr. 3 und 4), die Prorogation an die Handelskammern auch dann zuzulassen, wenn keine Handelssache vorliegt und die Handelskammer nicht entscheiden will. Wir sind sehr befreundet in der Kommission mit dem Gedanken, den Wünschen der Parteien freien Raum zu lassen, aber so weit zu gehen bei dem Zustand des jetzigen Civilrechts, die Kaufleute zwingen, einen solchen, einem ganz anderen als dem Handelsrecht angehörenden Prozeß zu entscheiden, das können wir nicht; das können wir nur dann, wenn wir ein deutsches Civilrecht hätten. Dann aber würden wir als Laien nicht blos Kaufleute zuziehen.

Den Antrag Winterer und Genossen bitten wir gleichfalls zu verwerfen; was er vorschlägt, würde, wenn es berechtigt wäre, dem ganzen Rheinland gewährt werden müssen. Meine Herren, die Wünsche der Rheinländer in Betreff der Beibehaltung der Handelsgerichte in der jetzigen Form müssen zurücktreten, wenn es als richtig erkannt wird, in ganz Deutschland an deren Stelle ein anderes entwickelungsfähigeres Institut zu setzen. Meine Herren, wir Deutsche diesseits des Rheins können der Theilnahme unserer Brüder auf dem anderen Ufer an der weiteren Entwickelung des deutschen Rechts nicht länger entbehren!

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

| Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justiz- | S. 137.
minister Dr. Leonhardt: Meine Herren, die Vorgänge in Ihrer Kommission veranlassen mich, eine Vorbemerkung zu machen. Wenn Sie den Anträgen der verbündeten Regierungen Folge geben, so entsteht daraus für die weitere Behandlung der Sache irgend welche Schwierigkeit nicht. Ich glaube, Sie werden mir so viel Kenntniß der Entwürfe zutrauen, daß Sie diesen meinen Worten Glauben schenken, um so mehr, wenn ich Ihnen bemerklich mache, daß mir für alle Eventualitäten formulirte Abänderungsvorschläge vorliegen.

Ich wende mich sodann zur Sache.

Meine Herren, es handelt sich zur Zeit gar nicht darum, ob handelsgerichtliche Jurisdiktion im deutschen Reich bestehen soll oder nicht; es handelt sich vielmehr nur darum, welche organische Gestaltung den Handelsgerichten gewährt werden soll, ob sie als selbstständige Handelsgerichte bestehen sollen, oder in der Gestalt von Anhängseln der Landgerichte als Kammern für Handelssachen, wie die Kommission sich ausdrückt.

Meine Herren, die erste Frage, welche entschieden ist und feststeht, ist eine Frage von der allergrößten legislativen Bedeutung, wie man denn ja auch gar nicht verkennen

kann, daß für die Bejahung dieser Frage viel spricht und viel dagegen. Aber, meine Herren, wenn man sich einmal dafür entschieden hat, daß handelsgerichtliche Jurisdiktion im deutschen Reiche bestehen soll, gern oder ungern, so sollte man doch den Wunsch und die Unbefangenheit haben, sich auf diesen eventuellen Standpunkt zu stellen und auf demselben mit Konsequenz sich zu bewegen. Wenn man das nicht thut, so entsteht eine Halbheit, die Niemand befriedigt. Ein großer Theil der Juristenwelt, welche im Prinzip gegen jede handelsgerichtliche Jurisdiktion sind, wird nicht befriedigt, und der Handelsstand erst gar nicht, und diesem will man doch eine Konzession machen.

Meine Herren, die organische Gestaltung, welche Ihre Kommission Ihnen vorgelegt hat, ist eine ganz neue, sie besteht in keinem Theile der Welt.

(Ruf: Württemberg!)

— Württemberg kann hier gar nicht in Frage kommen, in Württemberg liegen die Verhältnisse ganz anders, in Württemberg wird die handelsgerichtliche Jurisdiktion ausgeübt von den ordentlichen Gerichten in ordentlicher Besetzung unter Zuziehung von handelsverständigen Schöffen, die in der Minderheit sind. Das wollen Sie ja aber nicht! Sie wollen die Sache den ordentlichen Gerichten überweisen, aber nicht diesen Gerichten in ordentlicher Besetzung; an die Stelle der ordnungsmäßig eintretenden Richter treten ein Berufsrichter ein und zwei Handelsrichter. Sie sehen also, die Bezugnahme auf Württemberg schlägt hier nicht durch.

Nun, meine Herren, ist darin gewiß kein Vorwurf begründet, wenn man sagt, eine Organisation sei ganz neu, aber so viel darf man doch wohl behaupten, daß, wenn man eine Organisation ganz neu erschaffen will, dann doch besondere Gründe dafür sprechen müssen. Meiner Ueberzeugung nach ist hiervon jedoch keine Rede in dem Bericht, welchen Ihre Kommission Ihnen erstattet hat. Hier sind für diese Neugestaltung zwei Gründe angegeben. Der eine beruht auf dem Zusammenhange, in dem die Kammer für Handelssachen mit den übrigen Kammern desselben Gerichts steht. Man will daneben prozessualische Vortheile erreichen, allein die prozessualischen Vortheile, gegen welche ich mich nicht erklären will, sind ebenso gut zu erreichen, wenn man selbstständige Handelsgerichte bildet. Der Grund will also nicht viel sagen. Der andere Grund hat allerdings seine praktische Bedeutung; nämlich man ist in der Justizkommission davon ausgegangen, daß es bedenklich sein würde, dem Justizminister das Recht zu gewähren, an beliebigen Orten Handelsgerichte zu errichten. Man fürchtet nämlich, daß der Handelsstand die Justizverwaltung drängen werde, recht viele Handelsgerichte zu konstituiren und daß der Justizminister nicht den erforderlichen Muth haben werde, diesem Andringen sich zu widersetzen. Dieser Grund hat Bedeutung; ich halte ihn aber nicht für gerechtfertigt aus dem ganz einfachen Grunde, weil man in dieser Beziehung dem Justizminister wohl das erforderliche Vertrauen schenken kann. Wenn es in Deutschland vorgekommen ist, und das scheint so zu sein, daß in einzelnen Ländern viel mehr Handelsgerichte konstituirt worden sind, als wie das Bedürfniß des Handels erheischt, so sind die Folgen dieses Schrittes nicht ausgeblieben, und ich glaube, daß die Justizminister, durch solche Folgen gewitzigt, sich wohl hüten werden, über das Bedürfniß hinaus Handelsgerichte zu konstituiren.

Aber, meine Herren, wie Sie nun auch über diese Gründe denken mögen, wenn Sie auch annehmen wollen, daß dieselben durchschlagend und gerechtfertigt sind, wie irgend etwas, so hat doch die Kommission infolge ihres neuen Beschlusses diese Gründe vollständig hinfällig gemacht; denn sie hat ja geradezu im Widerspruch mit ihren Gründen zugelassen, detachirte Kammern für Handelssachen und an jedem beliebigen Orte, wo der Justizminister es für gut findet, solche zu errichten. Welches Interesse infolge dieses neuen Beschlusses die Justizkommission haben kann, die neue Organisation ins Leben treten zu lassen, vermag ich meinerseits nicht einzusehen.

Nun können Sie mir sagen, es läge auf Seiten der Justizkommission kein Interesse vor, es handle sich vielleicht nur um Worte, — sei denn nicht aber die Lage ebenso auf Seiten der verbündeten Regierungen? Das leugne ich, ich behaupte nämlich, daß durch diese künstliche Organisation nicht allein technische Schwierigkeiten geschaffen werden, die man ja beseitigen könnte, sondern daß die Justizverwaltung durch jene gehemmt ist in ihren Befugnissen, Handelsgerichte zu errichten, wo und wie das Bedürfniß dies erheischt. Um konkret zu Werke zu gehen, ist lediglich dieser künstlichen Konstruktion halber die Justizverwaltung nicht in der Lage, in welcher sie bisher war, Handelsgerichtsbezirke zu

bilden, welche Theile mehrerer Landgerichtsbezirke in sich begreifen. Man darf nicht sagen, das sei auch nicht nöthig. In dieser Beziehung hebe ich hervor, daß in der Rheinprovinz unter neun Handelsgerichten sich zwei befinden, welche die Theile verschiedener Landgerichtsbezirke umfassen, die Handelsgerichte Krefeld und Gladbach. Daß man aber Handelsgerichte gebildet hat aus Theilen verschiedener Landgerichtsbezirke, ist nicht willkürlich geschehen, — denn wie sollte man dazu kommen, eine solche willkürliche Einrichtung zu treffen? — sondern durch das Bedürfniß des Handelsstandes, durch ein Bedürfniß, welches in den Verhältnissen hervortrat. Aehnlich werden die Verhältnisse sich auch gestalten, soweit ich das übersehen kann, in Westfalen. Ja, es kann sehr gut sein, daß die besonderen Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, ein Handelsgericht zu bilden aus Bezirken verschiedener Staaten. In dieser Beziehung lenke ich nur Ihre Aufmerksamkeit auf Bremerhafen und Geestemünde. Diese beiden Handelsorte liegen so nahe an einander, haben so gleiche Interessen, daß es nahe liegen könnte, im Laufe der Zeit aus diesen beiden Bezirken ein Handelsgericht zu bilden.

Ich füge hinzu, daß die Frage, ob selbstständige Handelsgerichte zu bilden oder nicht zu bilden sind, mit der Frage, ob den Handelsgerichten beschränkte oder unbeschränkte Kompetenz der Summe nach gewährt werden soll, nicht in näherem Zusammenhang steht. Meine Herren, Sie können selbstständige Handelsgerichte bilden und ihnen eine beschränkte Kompetenz zuerkennen. Dies Verhältniß besteht in Bayern. Bayern hat selbstständige Handelsgerichte. Weil es dieselben aber stark besetzt hat mit Berufsrichtern — ich glaube mit dreien — so ist es erklärlich, daß die Kompetenz beschränkt | ist. Auf | S. 138.
der anderen Seite kann man ja aber auch Kammern für Handelssachen bilden mit voller Kompetenz. Ich erkenne jedoch an, daß, wenn man die Organisation, die Ihnen vorgeschlagen ist, akzeptirt, es anomal sein würde, den Kammern für Handelssachen auch die Kompetenz unter 100 Thaler zu gewähren.

Ich berühre nun noch einen Punkt, den der Herr Berichterstatter Ihnen vorführt, weil ich in dieser Beziehung in keiner Weise einverstanden sein kann. Er bringt nämlich die Frage, ob so oder so organisirte Handelsgerichte, in Verbindung mit der Frage, ob Handelsgerichte Standesgerichte seien oder nicht. Diese Verbindung besteht gar nicht. Wenn der Herr Berichterstatter Bezug nimmt auf die Verhältnisse in Amerika, England und Holland, um Ihnen die Einrichtung zu empfehlen, welche die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, so erwiedere ich darauf, daß das ganz unrichtig sein dürfte: denn die Verhältnisse in den betreffenden Ländern unterscheiden sich von den Einrichtungen, die Ihnen vorgeschlagen werden, ganz wesentlich dadurch, daß nach deutschem Recht die Kaufleute als Urtheiler eintreten, während in den anderen Ländern, die in Bezug genommen sind, das nicht der Fall ist, Kaufleute vielmehr als Sachverständige gehört werden.

Ich werde meinen Vortrag hiermit schließen dürfen, indem ich annehme, daß der Herr Präsident die Frage über die Zuständigkeit der Handelsgerichte hier nicht erörtert zu sehen wünscht, vielmehr zu Art. 82.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Beseler: Meine Herren, der Antrag, den ich gemeinsam mit . . .

(Rufe: Tribüne!)

— Erfahrungsmäßig bin ich von hier aus verständlicher als von der Tribüne aus. Wenn das hohe Haus nur etwas Ruhe beobachten will, so hoffe ich, von diesem Platze aus mich verständlich zu machen.

Mein Antrag bezweckt die Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen betreffs der Handelsgerichte, anstatt der Vorlage der Kommission. Bei der Geschäftslage des Hauses und dem allgemeinen Wunsche, daß die großen Prozeßgesetze noch in dieser Sitzungsperiode zum Abschluß gelangen, den wir lebhaft theilen, würden wir kaum unseren Antrag gestellt haben, wenn die verbündeten Regierungen in Betreff der Handelsgerichte mit der Kommission sich verständigt hätten. Da eine solche Verständigung nicht geschehen ist, die beiden Systeme vielmehr unvermittelt wieder in das Haus gelangt sind, so haben wir kein Bedenken getragen, unserer Ueberzeugung vollen Ausdruck zu geben und unseren Antrag zu stellen. Derselbe richtet sich nun zunächst gegen die Vorschläge der Kommission, und da bei allen Abweichungen zwischen den beiden Entwürfen doch ein prinzipieller Gegensatz nicht besteht, so könnte es scheinen, daß die allgemeine Frage, ob

Handelsgerichte überhaupt, bei dieser Debatte keine genauere Erörterung erheischte. Allein, meine Herren, ohne eine solche eingehende Erörterung würde doch auch der Unterschied zwischen dem Entwurf der verbündeten Regierungen und dem der Kommission nicht vollkommen klar gestellt werden können. Was aber hauptsächlich in Betracht kommt, es sind sehr prinzipielle Gegner der Handelsgerichte überhaupt in der Kommission gewesen, und es hat dort eine erhebliche Minorität konsequent diese Ansicht vertreten. Ich zweifle nun nicht, sie wird auch im Hause vertreten werden und deswegen kann auch die allgemeine prinzipielle Frage hier nicht unerörtert bleiben.

Die Angriffe gegen die Handelsgerichte sind nun zweierlei Art, und gehen sowohl vom politischen wie vom juristischen Standpunkt aus. Ich wende mich zunächst gegen die ersteren und zwar mit der allgemeinen Bemerkung, daß es ein, wie mir scheint, weit verbreitetes Mißverständniß ist, als ob die eigenthümlichen Rechtsregeln, welche im Handelsrecht zusammengefaßt sind, dem anomalischen, dem singulären Rechte angehören im Gegensatze zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen — das sind sie nicht, sondern sie gehören zu den Spezialrechten, wie das Gewerberecht, das Landwirthschaftsrecht, das Bergrecht, sie gehen als selbstständige Rechtstheile neben dem allgemeinen bürgerlichen Rechte her, sie ergänzen dasselbe, aber sie stehen ihm nicht entgegen, sie sind selbst ein regelmäßiges Recht und können nicht unter die beschränkenden Bestimmungen des singulären Rechts gebracht werden. Dieses Recht, welches man unter dem Ausdruck Handelsrecht zusammenfaßt, wird nun auch nicht angefochten, weil es ein Standesrecht sei, wohl aber diejenigen Gerichtsorgane, bei denen die Handelssachen zur Entscheidung kommen sollen. Diese sollen Standesgerichte sein und als solche verwerflich, weil sie dem großen Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze widersprechen. Meine Herren, wenn Sie das Handelsrecht ein Standesrecht nennen wollen, so hat das in gewisser Weise seine Berechtigung; denn nicht blos die Handels- und Wechselsachen, die allen zugänglich sind, finden hier ihre Normirung, sondern auch die besonderen Rechtsverhältnisse der Kaufleute, nämlich derjenigen, welche Handelsgeschäfte gewerbsmäßig treiben. Die Stellung des Handlungshauses mit Einschluß des Hilfspersonals, die Rechtsverhältnisse der Firma, besonders die Einregistrirung, die Buchführung, das sind alles Sachen, welche dem Handelsrecht angehören, und wenn nun diejenigen, die kraft ihrer Berufsthätigkeit sich gewerbsmäßig den Handelsgeschäften widmen, Kaufleute genannt werden und einen besonderen Kreis in der allgemeinen Bevölkerung bilden, dann kann man sie immerhin Stände nennen, nur muß man das nicht mit der ständischen Gliederung des späteren Mittelalters zusammenbringen.

Meine Herren, das sind Verhältnisse und Einrichtungen, die sich immer wiederholen werden, wenn eine gewisse wirthschaftliche und soziale Entwicklung einer Volksgemeinschaft stattgefunden hat; das gehört zur Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, aber nicht zu den überwundenen, kastenartig abgeschlossenen Standesverhältnissen des Mittelalters. Das Handelsrecht als Standesrecht zu bezeichnen ist also in gewisser Beziehung ganz richtig. Aber man hat das Handelsrecht meines Wissens niemals angefochten, weil es ein Standesrecht sei; warum greift man denn die Handelsgerichte an als Standesgerichte? Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze will ja doch nicht sagen, daß alle Gesetze für Alle gleich sein sollen, sondern nur, daß für Alle die Gesetze dieselbe Autorität haben sollen. Wenn es sich nun herausstellt, daß Handelssachen, um sicher abgeurtheilt werden zu können, eine besondere Erfahrung voraussetzen, eine Erfahrung, die nur demjenigen zugetraut werden kann, der sich berufsmäßig damit beschäftigt, nicht aber einem anderen, auch nicht dem Juristen, warum soll man denn nicht zu einem Juristen Handelsrichter aus dem Volke hinzuziehen und mit diesen das Handelsgericht konstituiren? Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze wird durch eine solche Einrichtung in keiner Weise verletzt. Aber, meine Herren, diese Einrichtung ist auch kein Vorrecht für Kaufleute. Mit dem Ehrenamte des Handelsrichters ist auch eine schwere öffentliche Last verbunden und die ganze Einrichtung ist ja nicht deswegen angeordnet, weil man das Privatinteresse der Kaufleute fördern will, sondern im öffentlichen Interesse des Handelsbetriebes und der Rechtspflege.

Das Stammland der Gleichheit, der Egalité, meine Herren, ist Frankreich, und die französische Nation hat diese Tradition ihrer großen Revolution immer treu gewahrt, aber sie hat nie einen Anstoß genommen an den Handelsgerichten, sie hat die Handelsgerichte in einem viel weiteren Umfange zur Geltung gebracht, wie die Vorlage der verbündeten Regierungen es will, und so viel ich weiß, sind weder die Franzosen noch die ihnen zugewandten romanischen Völker, die ihre Rechtseinrichtungen angenommen haben,

so im Zweifel gewesen, | daß die Frage der Handelsgerichte sachlich, aber nicht politisch | S. 139.
entschieden werden müsse. Ja überhaupt die Formel, daß die Handelsgerichte Standesgerichte und deswegen verwerflich sind, diese Formel ist sehr neuen Ursprungs. Und dafür kann ich ein Zeugniß anführen, welches die Herren von der Fortschrittspartei jedenfalls, glaube ich, als ein klassisches ansehen werden. In den Grundrechten des deutschen Volkes, die im Jahre 1848 von Frankfurt ausgingen, finden Sie folgende Bestimmung:

> Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen freigewählte Richter geübt oder mitgeübt werden; —

nachdem es früher geheißen hat:

> Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Nun, meine Herren, die Fortschrittspartei ist stets für die vielgepriesenen und vielgeschmähten Grundrechte eingetreten; sie hat noch energisch die Aufnahme derselben in die Verfassung des norddeutschen Bundes gefordert. Im Jahre 1867 hatte sie also doch noch keine Furcht vor diesen Standesgerichten, die sich für Handelssachen gebildet haben. Die Vorschrift der Grundrechte lautet freilich allgemein; sie spricht von Sachen besonderer Berufserfahrung und schließt auch andere Formen der Berufsgerichte, Gerichte für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Gewerbegerichte u. s. w. mit ein. Das halte ich auch für prinzipiell durchaus richtig. Aber, meine Herren, gegenwärtig haben wir es zu thun mit der Durchführung einer Organisation und nicht mit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze und allgemeiner Wahrheiten. Gegenwärtig ist die Organisation nur für die Handelsgerichte durchführbar; denn für andere Einrichtungen ähnlicher Art fehlt uns noch die Handhabung. Wie wichtig ist es nun, daß wenigstens in einem Fall das Prinzip, wenn es überhaupt das wahre ist, klar und bestimmt zur Anwendung kommt. Soweit ich sehe, meine Herren, lassen sich wirklich politische Gründe gegen die Handelsgerichte nicht anführen, es sei denn, daß man seine Waffen aus dem Arsenal eines büreaukratisch-reaktionären Konservativismus entlehnt,

(hört! hört! links)

da wird man sie vielleicht finden.

Kann ich nun die Angriffe vom politischen Standpunkte aus nicht als berechtigt anerkennen, so gestehe ich, finde ich mich in demselben Falle in Beziehung auf die juristischen Gründe oder, wenn sie wollen, auf die Gründe der Juristen, welche gegen die Handelsgerichte angeführt sind. Ich kann mich in dieser Beziehung kürzer fassen; denn es ist nicht meine Absicht, hier eine prinzipielle Erörterung über verschiedene Anschauungen in der Jurisprudenz anzustellen, sondern ich will nur die Gegensätze bezeichnen. Da tritt uns nun die Thatsache entgegen, daß die Rechtsentwicklung in Deutschland aus den bekannten Gründen in den letzten Jahrhunderten eine solche war, daß sie der populären Rechtsbildung unübersteigliche Hindernisse entgegensetzte und namentlich die Betheiligung des Volkes an der Rechtspflege so gut wie unmöglich machte. Und dieser Zustand, meine Herren, ist auch nicht geändert worden, als die historische Rechtslehre, die ja so unsterbliche Verdienste um die tiefere Ergründung des Rechtsbegriffs sich erworben hat, — als die historische Rechtslehre ihren Einfluß zu üben begann; denn es war ja ihr großer Fehler, daß man von einer idealen volksthümlichen Rechtseinrichtung ausgehend allmählich durch Schlußfolgerungen dahin gelangte, daß das Gegentheil, nämlich eine vollkommen dem Volke entzogene Rechtsbildung als die wahre angesehen ward. Meine Herren, es ergab sich daraus, daß nach dieser Anschauung das Volksrecht ein Juristenrecht geworden sei und daß nur Juristen das Recht üben können.

Dieser Auffassung tritt nun eine andere entgegen, welche dahin zu präzisiren ist, daß freilich die unbedingte Herrschaft der Juristen in Deutschland über das deutsche Rechtswesen eine Thatsache geworden sei, aber, meine Herren, daß diese Thatsache keine nothwendige sei, daß vielmehr trotz der sich vollziehenden Theilung der Arbeit, ein gesundes, ein kräftiges Volksrecht sich doch behaupten kann in der Art, daß das Volk große nationale Institutionen in der Rechtsübung und dem Rechtsbewußtsein erhält, daß es nicht blos alles Gewohnheitsrecht zur Geltung bringt, sondern es auch vermag, ein in den modernen Lebensverhältnissen wurzelndes neues Volksrecht zu begründen. Und was, meine Herren, ist denn die Aufgabe der Juristen? Dieses Recht im Volke zu erkunden, wie ein Naturforscher durch Beobachtung seine Wahrnehmungen feststellt, und das erkundete Recht juristisch zu konstruiren.

Nun, meine Herren, ohne allen Gegensatz und ohne alle Beschränkung ist der Zustand nicht eingetreten, daß wir gar keine Betheiligung des Volkes am Rechtsleben mehr haben. Der Handelsstand ist es gewesen, welcher lange Zeit hindurch mit einer fast übermenschlichen Energie gegen die Einseitigkeit des Romanismus angekämpft hat, der durch Rechtsübung, Schiedsgerichte, durch alle Mittel seiner erfindungsreichen Praxis und gesunden Bildung erreichte, daß die eigenthümlichen Institutionen des Handelsrechts erhalten worden sind und sich neu gestalteten und daß diese Institutionen allmählich zur allgemeinen Anerkennung gelangt sind.

Meine Herren, es war ein wahrer Kampf um das Recht, den der Handelsstand siegreich durchgeführt hat. Freilich, es kamen ihm dann auch nach schweren Zeiten günstigere Ereignisse zur Hilfe. Das allgemeine preußische Landrecht war auch auf diesem Gebiete eine für seine Zeit bewunderungswürdige Leistung; ich darf ferner hervorheben die ruhmvolle Thätigkeit des Oberappellationsgerichts zu Lübeck. Vor allem aber, meine Herren, der neue wirthschaftliche Aufschwung, den Deutschland nach Gründung des Zollvereins nahm, hat diese Bewegung des Handelsstandes gestärkt und zum endlichen Siege geführt. Und wie ward dieser Sieg anerkannt? Dadurch, daß die Wissenschaft das so gebildete Recht sich zum Bewußtsein brachte, dadurch, daß die Gesetzgebung es sich angelegen sein ließ, dieses Recht mit seiner Autorität zu bekleiden und durch Einrichtung von Handelsgerichten, an denen Schöffen aus dem Volke, Handelsrichter, theilnehmen, zu sichern und zu pflegen.

Und diese Entwickelung, meine Herren, sollen wir jetzt unterbrechen? Es sind freilich einzelne Gründe gegen die Annahme aufgeführt, daß überhaupt die Handelsgerichte eine volle Berechtigung hätten. Ich will auf diese Gründe im einzelnen nicht eingehen, ich erlaube mir nur ein Paar kurze Bemerkungen. Man hat gesagt: wozu ein Handelsgericht, da wir ja ein Handelsgesetzbuch haben? Aber, meine Herren, das gesammte Handelsrecht finden Sie nicht in dem Handelsgesetzbuche. Der wahre Kundige ist erst der, der den Rahmen des Handelsgesetzbuches ausgefüllt hat mit der vollen Einsicht in die Institutionen des Handelsrechts, und ferner: bildet sich denn nicht in dem Geschäftsleben durch rasche energische Uebung häufig eine neue Institution, ein neuer Rechtssatz? Woher entnehmen denn auch die bestgeschulten Juristen diese Rechtssätze? Erst aus der Beobachtung und aus der Mittheilung derer, die sie üben.

Ist es da nicht besser, daß diejenigen, die die unmittelbaren Träger dieser Rechtsbildung sind, selbst dabei mitentscheiden? Und endlich, meine Herren, kommt es denn bei der Rechtspflege blos auf die Kenntniß der Rechtsregeln an? Nein, es kommt ebensoviel auf die Kenntniß der Rechtsverhältnisse an und diese bringt der Mann aus dem Volke ins Gericht hinein.

Dann hat man sich berufen auf die Niederlande und England. Aber, meine Herren, die Berufung auf die Niederlande beweist zu viel, denn damit wird ja auch operirt gegen die Schwurgerichte, die dort eben so wenig wie die Handelsgerichte Boden haben fassen können. Ich vermag es nicht, den letzten Grund anzugeben für diese Erscheinung, aber
| S. 140. mir | scheint es, als wenn es sich auch hier zeige, daß die Energie dieses so bedeutenden Volkes überhaupt erschlafft ist. Und dann die Engländer. Ja, bei der großen und ganz eigenthümlichen Machtstellung der englischen Juristen wird es doch dahin kommen, daß auch England seine Rechtsreform nicht auf lange Zeit wird aufschieben können. Aber, meine Herren, dort sind doch zwei Gründe maßgebend, welche die Nothwendigkeit oder das Bedürfniß nach Handelsgerichten sehr wesentlich ermäßigen. Einmal nämlich ist in England die Theilung nach verschiedenen Fächern, die Theilung nach Speziellitäten unter den Juristen viel mehr ausgebildet wie bei uns und daher sind dort viel leichter Rechtskundige zu finden, welche für das Handelsrecht ganz bestimmte Befähigung haben, während es bei uns doch immer nur eine Frage, ja ich kann fast sagen, eine Sache des Zufalls ist, ob man einen des Handelsrechts wirklich kundigen Juristen zum Richter in Handelssachen macht. Dann aber vor allem, meine Herren, in England gilt ja das große Institut der Civiljury, insonderheit der Spezialjury und dadurch, meine Herren, wird der englische Richter in den Stand gesetzt, sich die Geschäftskunde der Handelsgerichte dienstbar zu machen und sie bei seiner Judikatur zu verwerthen.

Das sind die Gründe, welche ich für die Handelsgerichte den Gründen einseitiger Juristen gegenüber aufrecht erhalte. Nun, meine Herren, bei aller Hochachtung vor meinen Gegnern, unter denen bedeutende Namen sind und die mir zum Theil persönlich befreundet sind — also bei aller Hochachtung stehe ich nicht an, es offen auszusprechen:

ich halte die Anschauungen, von denen sie beherrscht werden, für irrig, und würde es tief beklagen, wenn sie für die Reichsgesetzgebung maßgebend würden.

Ich komme nun zur Erörterung der Frage, wie denn die Kommission zum Entwurfe der Bundesregierungen steht. Da muß ich, wie ich schon bemerkt habe, von vornherein erwähnen: ein prinzipieller Gegensatz liegt nicht vor, weil auch die Kommission die aus dem Handelsstande zugezogenen Mitglieder zu wirklichen ordentlichen Richtern machen will. Aber meine Herren, es sind doch die Unterschiede und die Gegensätze tiefgreifend und durchaus nicht so leicht zu beseitigen, wie manche das glauben. Ich bitte die Herren von der Kommission, daß sie meine Worte im guten Sinne auffassen, aber auf mich hat ihre ganze Arbeit den Eindruck gemacht, daß sie nicht mit dem vollen Vertrauen, mit der vollen Zuversicht an die Institution der Handelsgerichte gegangen ist, daß sie sich zu einem wichtigen Schritt hat bestimmen lassen, dann aber ängstlich gefragt habe, gehen wir nicht zu weit, und sind wir nicht überhaupt auf falschem Wege? Es gibt eine Anzahl solcher beschränkenden Bestimmungen in der Kommissionsvorlage, die, wie ich meine, den Werth der von ihnen vorgeschlagenen Einrichtung, auch abgesehen von der Nützlichkeit dieser Einrichtung an sich, sehr herunterdrückt. Dr. Goldschmidt und ich haben uns gefragt, wie weit sollen wir unsere Anträge stellen, wie weit sollen wir sie beschränken? Und da haben wir uns entschlossen, bei der Geschäftslage des Hauses möglichst wenige und nur die nothwendigsten Abänderungsanträge einzubringen. Sonst zum Beispiel würde ich lebhaft gewünscht haben, daß der Anwaltszwang, wenn man ihn auch im allgemeinen für unentbehrlich hält, doch von den Handelsgerichten fern geblieben wäre.

(Sehr wahr! links.)

Nun, meine Herren, solche beschränkende Bestimmungen sind namentlich, daß, wenn ein Amtsrichter in Handelssachen gesprochen hat, die Berufung und die Beschwerde nicht an die Kammer für Handelssachen geht, sondern an eine Civilkammer des Landgerichts. Daß ich es kurz sage, darin sehe ich eine solche Degradation der Kammer für Handelssachen, daß ich fast fürchte, daß das Institut überhaupt nicht recht lebensfähig sei. Meine Herren, nicht einmal in den Sachen, die von vornherein als Handelssachen bezeichnet sind, soll den Kammern für Handelssachen die höhere Instanz zustehen. Dafür kann man wohl Gründe anführen. Der Herr Berichterstatter hat auch Gründe angegeben. Aber mein verehrter Freund möge mir's nicht übel nehmen, die Gründe, die ich von ihm gehört habe, gehören zu denjenigen, die ich kleine Gründe nenne und welche nicht das Wesen der Sache, sondern Nebenpunkte berühren; damit kann ich auch dienen. Ja, meine Herren, wenn man solche Nebengründe gegen einander abwägt und ganz absieht von dem großen Prinzip, daß die Kammer für Handelssachen in Parität stehen soll zu den anderen Kammern — da kann man über allerlei streiten.

Wer bürgt Ihnen dann dafür, daß ein Amtsrichter, von dessen vielen und wichtigen Geschäften die Judikatur in Handelssachen nur eines ist, gerade dieser Aufgabe gewachsen ist? Und dann, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich den Zustand, wenn der Amtsrichter in Handelssachen mit den Ansichten der Kammer für Handelssachen in Widerspruch steht und die Berufung nun an eine andere Civilkammer geht. Gesetzt nun, in dieser Kammer sitzen Juristen, die gleichfalls im Handelsrecht nicht bewandert, die Auffassung des Amtsrichters theilen, was wird die Folge sein? In demselben Bezirk kommt eine zwiespältige Rechtsprechung zu Stande, da in kleineren Sachen das Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen ist.

Ein zweiter Punkt, der mir in der Vorlage der Kommission Anstoß gibt, ist der, daß, wie mir scheint, die Kommission sich zu sehr durch die Furcht hat bestimmen lassen, daß bei der vollen Parität der Kammern für Handelssachen mit den anderen Civilkammern, leicht Kompetenzstreitigkeiten entstehen können, und dadurch für die ganze Rechtspflege ein sehr schlimmer Zustand eintreten werde. Meine Herren, wo ein wirklicher Handel und Handelsbetrieb ist, — und nur im Falle des Bedürfnisses sollen ja nun Kammern für Handelssachen eingerichtet werden — da werden Kompetenzstreitigkeiten auch nicht so zahlreich eintreten. Das Beispiel von Hamburg spricht gewiß nicht für die Behauptung. Aber, meine Herren, hat denn nicht das Reichsoberhandelsgericht sich dadurch ein sehr großes Verdienst erworben, daß es namentlich über die Frage, ob eine Rechtssache als Handelssache zu betrachten sei, die prinzipiellsten und tiefeingreifendsten Entscheidungen gefällt hat, so daß in dieser Hinsicht die Rechtssicherheit wesentlich verbessert ist? Meine

Herren, wollen Sie aber eine neue Quelle von Kompetenzstreitigkeiten eröffnen, dann nehmen Sie den Antrag Ihrer Kommission an, daß Handelssachen nur dann an die Handelskammern kommen sollen, wenn sie auf Seiten beider Kontrahenten Handelssachen sind. Darin droht eine neue und reiche Quelle für die einschneidendsten und schlimmsten Kompetenzstreitigkeiten sich zu erschließen.

Endlich, meine Herren, die Prorogation. Ich komme hier wieder darauf zurück: das große Prinzip, daß die Parteien sich freiwillig einem an und für sich nicht zuständigen Gerichte unterwerfen können, dieses große Prinzip soll in Beziehung auf die Handelskammern nicht wie bei den anderen Gerichten gelten. Damit beschränken Sie die Prorogation in bedenklichster Weise. Ja, es soll sogar unter Umständen zulässig sein, daß eine Kammer über die Zulassung einer Rechtssache entscheide gegen die gesetzliche Regel, was ich mit der deutschen Rechtsanschauung nicht für vereinbar halte. Aber, meine Herren, es scheint mir gerade hier in unserem Falle die Prorogation so ganz an ihrer Stelle zu sein, denn, wo die Handelsgerichte sich noch nicht vollständig eingebürgert haben, da wird ja eben die Berechtigung, durch Vereinbarung der Parteien an das Handelsgericht oder anders wohin sich zu wenden, gewissermaßen ein Werthmesser sein für die neue Institution. Hat man Mißtrauen gegen sie, so wird man sich nicht an das Handelsgericht wenden, und hat man Vertrauen zu ihr, so wird man sich so oft wie möglich an dasselbe wenden.
|S. 141. Nun, meine Herren, warum wollen Sie |denn es nicht in die Hände der Betheiligten legen, diese Entscheidung auf die einfachste Weise herbeizuführen?

Dies sind Gesichtspunkte, welche für die Beurtheilung der Beschränkungen in Betracht kommen, welche die Kommission der von ihr vorgeschlagenen Einrichtung angehängt hat, ohne daß sie deren Prinzip berühren. Nun kommt aber die Hauptfrage selbst: Wollen wir, auch wenn jene Beschränkungen entfernt werden sollten, dem Entwurfe der verbündeten Regierungen oder dem der Kommission zustimmen? Der preußische Herr Justizminister hat schon eingehend Bedenken gegen den letzteren angeführt. Ich fasse mich kurz; ich hebe auch meinerseits nur einige Bedenken bestimmt hervor. Zunächst, meine Herren, für wen ist denn die Institution der Handelsgerichte vorzüglich bestimmt? Doch wohl für diejenigen, die an Handelsgeschäften berufsmäßig Theil nehmen, also für den Handelsstand. Welche Form der Handelsgerichte besitzt aber am meisten das Vertrauen des Handelsstandes — welche ist so zu sagen für ihn der Liebling? Wie fühlt er sich und wo fühlt er sich befriedigt? Wo arbeitet er gern? Wo leistet er gern den beschwerlichen öffentlichen Dienst? Ich sage: Da, wo selbstständige Handelsgerichte sind, die nicht eingeklemmt sind in ein Landgericht, die nicht ein Annexum desselben bilden, wo der Laie sich auf eigenen Beinen fühlt, und sich nicht gewissermaßen bedrängt fühlt von all den anderen Kammern und was damit zusammenhängt. Meine Herren, das mag Gefühlssache sein; aber die Anschauung, um die es sich hier handelt, ist im Handelsstande lebendig. Sie mögen sie loben oder tadeln, allein sie ist eine Thatsache, mit der man rechnen muß, und die auch tiefer begründet ist, nicht allein in dem äußerlichen Bestreben nach einer Sonderstellung wurzelt. Gestatten Sie mir in dieser Hinsicht, mich auf Verhältnisse zu berufen, die in der Kommission in einem Vortrage eines Mitgliedes aus Württemberg angeführt worden sind. Allerdings der preußische Herr Justizminister hat gesagt, die württembergischen Dinge seien nicht maßgebend für die Einrichtung der Kammern für Handelssachen. In der That finden sich da besondere Eigenthümlichkeiten, aber es ist doch auch wieder ein nahes Verhältniß zwischen jenen Einrichtungen und zwischen der von der Kommission beabsichtigten Kammer für Handelssachen. Der Herr Präsident wird mir gestatten, die wenigen Worte aus jenem Vortrag hier vorzulegen, sie sind geäußert worden in der 96. Sitzung und finden sich auf Seite 107 der Protokolle (hier S. 398). Ich bemerke nur im voraus, derjenige, der diese Worte gesprochen hat, gehört zu den entschiedensten Gegnern der Handelsgerichte. Die Worte lauten so:

> Bekanntlich sei es besonders Württemberg, welches in seiner Prozeßordnung den Versuch gemacht, die Handelsgerichte als Kammern der Landgerichte zu konstituiren und Rechtsmittel gegen die Zuweisung an die eine oder die andere Kammer auszuschließen. Das Institut habe sich insoweit bewährt, als der Handelsstand sich bei der Einrichtung beruhigt habe und seitdem die handelsgerichtliche Jurisdiktion mehr und mehr als Gegenstand des öffentlichen Interesses in den Hintergrund getreten sei; der Reiz der äußeren Stellung verschwinde für den Handelsstand, die Lasten treten in den Vordergrund. Anwälte und Parteien legen im allgemeinen sehr wenig

Gewicht darauf, ob bei dem Wechsel der auf der Tagesordnung ein und desselben Gerichts stehenden Gegenstände eine Aenderung in der Person der Richter eintrete oder nicht.

Meine Herren, ich versage es mir, einen Kommentar zu diesen Worten zu geben. Gestatten Sie mir nur noch ein paar Bemerkungen, um mich mit der Kommissionsvorlage auseinanderzusetzen. Die Kommission hat die kleineren Handelssachen an die Amtsgerichte verwiesen und dadurch einen Bruch in die Judikatur hineingebracht; — ob dies nun wirklich das Richtige ist? Ich habe schon bemerkt, wie es doch mehr oder weniger zufällig ist, ob der Amtsrichter in seiner Stellung auch den Handelssachen gewachsen ist. Meine Herren, etwas nahe Verwandtes findet sich ja selbst in den Landgerichten, denen Kammern für Handelssachen eingefügt werden. Wer garantirt Ihnen denn, wenn es sich darum handelt, daß in der Kammer für Handelssachen einer den Vorsitz haben soll, wer garantirt Ihnen, daß unter den Mitgliedern des Landgerichts sich die geeignete Person findet, um den Vorsitz in jenem zu führen. Vor allem aber der größte und gerechtfertigtste Einwurf gegen die Vorlage der Kommission war dieser, daß nur an Sitzen, wo ein Landgericht ist, ein Handelsgericht bestehen soll und daß oft an anderen und entfernten Orten das Bedürfniß dazu vorhanden ist. Die Kommission hat in ihrem letzten Bericht diesem Mangel Abhilfe verschaffen wollen; sie hat sogenannte fliegende Kammern für Handelssachen beantragt. Nach dem, was der preußische Herr Justizminister gesagt hat, gehe ich nicht näher auf die Sache ein. Meine Herren, ich bin überhaupt kein Freund dieser fliegenden Gerichte, ich halte dafür, daß sie für Strafsachen große, auch politische Gefahren bieten und daß sie für Handelssachen ein ganz dürftiges Surrogat sind.

Ich habe mir erlaubt, Ihnen etwas eingehender diejenigen Gründe anzuführen, welche sowohl mich wie meinen Freund Goldschmidt bestimmt haben, unsere Anträge zu stellen. Wir besprachen uns darüber und es fand sich, daß wir im wesentlichen genau dieselben Punkte uns angemerkt hatten, wo unsere Anträge einsetzen sollen. Meine Herren, wie ich höre, haben dieselben gar keine Aussicht, hier im Hause durchzugehen. Wir haben nichtsdestoweniger geglaubt, sie einbringen zu müssen und eine Pflicht zu erfüllen, wenn wir einmal eine rechtliche Ueberzeugung, die wir stets konsequent vertreten haben, hier zum Ausdruck brächten und dann meine Herren, wenn wir dafür sorgten, daß die Wünsche und Bitten eines zahlreichen und angesehenen Standes hier nicht unvertreten blieben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Meine Herren, es will mir scheinen, als ob der verehrte Herr Abgeordnete, der eben gesprochen, sowie Herr Goldschmidt besser gethan hätten, ihren Antrag im Interesse der von ihnen protegirten kaufmännischen Gerichtsbarkeit nicht einzubringen, weil Herr Beseler selbst damit geschlossen hat, daß sein Antrag auf keinen Erfolg rechnen dürfe. Im Interesse der von ihnen vertretenen Sache wäre es besser gewesen, die ganze Frage überhaupt nicht noch einmal im Plenum zur Besprechung zu bringen, weil andernfalls viel leichter die vermittelnden Vorschläge der Kommission unangefochten durchgegangen wären. Jetzt, wo das Prinzip der Handelsgerichte wiederum so sehr eingehend vertreten worden ist, halte ich es für meine Pflicht dem Reichstage und dem Lande gegenüber, auf die Hauptbedenken noch einmal zurückzukehren, welche meines Erachtens nicht blos die Annahme der Regierungsanträge unmöglich machen, sondern welche auch sehr ernste Bedenken erregen müssen, ob nicht auch die Anträge der Kommission zurückgewiesen werden müssen und ob nicht für die hier in Rede stehenden Rechtssachen lediglich der gemeine Prozeß zur Anwendung kommen müsse.

Meine Herren, die Justizkommission hat bei ihrer ersten Lesung, indem sie ihrer eigenen unbefangenen und unbeeinflußten Ueberzeugung Folge leistete, sich dahin ausgesprochen, daß überhaupt ein außerordentliches Forum für Handelssachen nicht zu statuiren sei, indem prinzipielle Gründe jeden außerordentlichen Gerichtsstand auf allen anderen Gebieten der materiellen und persönlichen Beziehungen für die betreffenden | Stände und | S. 142.
Berufe längst über Bord geworfen haben oder noch über Bord werfen werden. Solche Fora sind nicht mehr annehmbar und dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart widersprechend, ganz abgesehen von sehr bedeutenden praktischen Schädlichkeiten, die mit jener Institution verbunden sind. Seitens der Kommission, meine Herren, ist in erster Lesung mit allen gegen 3 Stimmen votirt worden, und diese 3 Stimmen hat der Herr Abgeordnete Beseler eine erhebliche Minorität genannt, — ich stelle anheim, ob er diesen seinen Maßstab

vielleicht auch bei seinen anderen Ausführungen zur Geltung gebracht hat. Nun, meine Herren, von diesen drei Minoritätsmitgliedern hat nur Ein Mitglied in der Kommission das Wort genommen gegen die Anträge auf Nichtannahme der Regierungsvorschläge. Allein, meine Herren, in meinen Augen ist das allercharakteristischste und sprechendste für die damalige Lage der Kommission gewesen, daß damals auch nicht Einer der Herren Regierungskommissare zur Vertheidigung der Regierungsvorlage das Wort ergriffen hat, sondern alle Herren in absolutem Stillschweigen verharrt sind, obschon die Herren, wie die Protokolle es ausweisen, bei jedem andern, selbst unbedeutendsten Angriff auf irgend einen Satz der Regierungsvorlage sehr energisch ihre Gegengründe und Wünsche zur Geltung zu bringen gewußt haben. In erster Lesung ist aber für die Handelsgerichte kein Wort ihrerseits gefallen, und um die Autorität und Bedeutung dieser Thatsache etwas näher zu legen, will ich Ihnen die Namen der Herren Kommissare, die der ersten Lesung der Kommission beigewohnt und nicht das Wort ergriffen haben, mittheilen. Es sind dies der preußische Herr Justizminister Dr. Leonhardt, der Direktor des Reichsjustizamts Herr von Amsberg, und die Herren Hanauer, Hagens, Hauser, Heß, Held, Kurlbaum, Oehlschläger und Schmidt.

(Heiterkeit.)

Ich denke, es war das ein Kraftapparat, der, wenn man es irgend gewollt hätte, die Fürsprache für die Regierungsvorschläge doch wirklich recht kräftig hätte werden lassen können.

Nun aber, meine Herren, nachdem der Beschluß erster Lesung votirt war, trat etwas ein, was ich von vornherein als ganz selbstverständlich betrachtet habe, nämlich, es traten laute Remonstrationen und Agitationen, verstärkt durch eine recht bedeutsame Presse, ein seitens derjenigen kleinen, aber mächtigen Berufsklasse, um deren spezielle Interessen es sich hier handelt. In meinen Augen ist in der That nichts begreiflicher, als daß eine so glänzend gestellte Berufsklasse es recht wohl zu würdigen weiß, was es heißt, wenn für sie und ihre Interessen eine ganz aparte Jurisdiktionsgewalt geschaffen wird, und wenn es sich darum handelt, dieselbe einestheils zu behaupten und auf anderen Gebieten, wo sie nicht anerkannt war, zu gewinnen. Ich verstehe das sehr wohl, aber nicht ebenso leicht verstehe ich es, daß seitdem auch dieselben Herren Regierungskommissare bei der zweiten Lesung eine so lebhafte Vertretung der betreffenden Regierungsvorschläge gemacht haben, obschon einer der einflußreichsten Herren persönlich zu erkennen gegeben hat, daß er mit der Institution der Handelsgerichte überhaupt gar nicht einverstanden sei. Dieselben Herren haben in zweiter Lesung mit großer Energie dafür gekämpft, daß die Regierungsvorschläge angenommen werden sollten. Ob der Widerspruch, die Agitation jener zwar kleinen, aber mächtigen und einflußreichen Standesklasse dazu bestimmt hat, das weiß ich nicht, das stelle ich anheim, aber die inneren Gründe können von der ersten bis zur zweiten Lesung nicht erst gewachsen sein.

Und, meine Herren, die Justizkommission hat auch ihrerseits geglaubt, jener Agitation und der veränderten Stellung der Regierungsvertreter gegenüber eine veränderte Stellung einnehmen zu sollen und einen Mittelweg vorzuschlagen, ein Surrogat hinzustellen, von dem ich ja gern aus voller Ueberzeugung anerkenne, daß die wichtigsten und hauptsächlichsten prinzipiellen und praktischen Schädlichkeiten, die dem Regierungsentwurf anhaften, beseitigt werden. Allein, meine Herren, wenn heute der Reichstag kraft der noch weitergehenden Forderungen der Herren Antragsteller entscheiden muß, ob Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten überhaupt etablirt werden sollen, dann tritt, meine ich, auch wieder die Hauptfrage hervor, die in erster Lesung von der großen Majorität der Justizkommission verneinend beantwortet worden ist, die Frage, ob denn besondere Gerichte für die betreffenden Berufsklassen und Berufsinteressen gerechtfertigt seien. Bei Beurtheilung dieser Frage bin ich nun der Meinung, daß ein weit größeres Gewicht, als der Herr Abgeordnete Beseler meinte, auf die Thatsache gelegt werden muß, daß die hauptsächlichsten Handelsvölker der Erde von dieser Institution nichts wissen wollen, daß Holland, welches sie unter französischer Herrschaft mit dem Code de commerce überkommen hatte, sie wieder abgeschafft hat, — daß England sie überhaupt nie hatte und noch in den letzteren Jahren sie reprobirt hat, — daß sie in Nordamerika unbekannt ist. Und, meine Herren, in Deutschland selbst sind sie zwar in zwei Hansestädten etablirt, in zwei anderen ebenso bedeutenden Handelsstädten, in Frankfurt am Main und in Lübeck, bestehen sie dagegen nicht. Also das Urtheil des Handelsstandes in diesen souveränen Handelsstädten ist mindestens kein einheitliches darüber gewesen, ob selbst im

Interesse des so wichtigen Handelsstandes solche Ausnahmsgerichtsbarkeit etablirt werden müsse.

In Deutschland überhaupt sind diese Gerichte absolut nicht naturwüchsig, wie man etwa aus den Ausführungen des Herrn Vorredners hätte entnehmen können. Nein, meine Herren, nach Deutschland sind sie importirt von Frankreich her und zwar in diesem Jahrhundert mit den übrigen französischen Gesetzen.

(Sehr richtig!)

Also naturwüchsig sind sie bei uns gewiß nicht, — sie sind nicht aus dem Impulse der betreffenden Berufsklassen und noch weniger aus dem Bedürfniß der Nation erwachsen. Aber, meine Herren, indem man sich jetzt beruft auf das französische Vorbild, während man sonst recht chauvinistisch gegen französische Rechtsanschauungen sich auszusprechen gewohnt ist, vergißt man, daß man hier etwas absolut Anderes etabliren will, als es in der französischen Gesetzgebung mit den Handelsgerichten beschaffen ist. Der Regierungsantrag ist ein ganz anderer, ein wesentlich und prinzipiell entgegengesetzter. Meine Herren, die französischen Handelsgerichte sind nicht, wie es von der Regierung gefordert wird, als eine ordentliche Gerichtsbarkeit anerkannt, sondern nur als eine außerordentliche Gerichtsbarkeit, mit der sehr bedeutsamen Folge, daß die französischen Handelsgerichte nur über die konkreten, streitig gewordenen kaufmännischen Fragen zu entscheiden haben, keineswegs aber über die allgemeinen präjudiziellen Fragen, welche der Entscheidung des Rechtsstreites zu Grunde zu legen sind. Ein französisches Handelsgericht darf kraft seiner Qualität als außerordentliches Gericht nicht entscheiden über streitig werdende Statusfragen, über Erbqualität, über die Frage, ob Einer ein unbedingter oder Benefizialerbe ist, wie es sich mit den eherechtlichen, gütergemeinschaftlichen Verhältnissen verhält. Ja, meine Herren, man ist soweit in Frankreich gegangen, die Handelsgerichte so sehr auf die bloße Entscheidung der kaufmännischen Streitfragen zu beschränken, daß man sogar, was ich nicht recht billigen kann, im Gesetze ausgesprochen hat, die Handelsgerichte hätten nicht einmal über die Einrede der Unechtheit oder Falschheit einer Urkunde zu erkennen. Sie müssen alle diese Fragen vor die ordentliche Gerichtsbarkeit der Landesgerichte verweisen, und dann erst haben sie die streitigen kaufmännischen Fragen zu erledigen.

Wenn man überhaupt Gewicht auf diese Importirung | der französischen Handelsgerichte in einzelnen deutschen Staaten legen will, dann muß man sich doch auch vergegenwärtigen, was die Genesis und der Grund dieser Gerichtsbarkeit ist. Sie waren eben gerechtfertigt in früherer Zeit, namentlich auch im vorvorigen Jahrhundert, wo sie in Frankreich entstanden sind, durch den sprichwörtlich gewordenen Schneckengang der ordentlichen Jurisdiktion. Ich frage Sie, meine Herren, ob heute, gegenüber der vor uns liegenden Prozeßordnung davon überhaupt noch die Rede sein kann. Wenn ich dabei etwas tadeln wollte, so wäre es eher das, daß alles eher zu rasch und sprungweise geht, als daß von einem Schneckengang die Rede sein könnte. Ueberdies kommt noch der Mandats- und Wechselprozeß hinzu. Hiermit, dächte ich, ist für die erforderliche Raschheit bei unseren ordentlichen Gerichten, auch für das wirkliche und rechtliche Interesse des Handelsstandes reichlich gesorgt. | S. 143.

Aber weiter, die französischen Prärogativgerichte des Handelsstandes — so heißen sie dort, weil sie in der That einen privilegirten Gerichtsstand bilden — sind zu einer Zeit zu Stande gekommen, wo das Handelsrecht in der Wirklichkeit noch Gewohnheitsrecht gewesen ist. Unter dieser Voraussetzung ist ja die Berufung von Kaufleuten zum Weisen des Rechts als geborene Schöffen sehr nahe liegend. Allein, meine Herren, nachdem die Kodifikation des Handelsrechts stattgehabt hat, scheint mir davon keine Rede mehr sein zu können. Ich mache zugleich aufmerksam darauf, daß die französische Kodifikation des Code de commerce nicht auf derselben Linie steht mit der Kodifikation des deutschen Handelsrechts, weil die erstere nur einzelne Ausnahmsbestimmungen vom gemeinen Rechte enthält, während unsere Kodifikation vielleicht zur Ungebühr und zur Erschwerung des Verständnisses beinah die ganze Rechtsmaterie des betreffenden gemeinen Rechts mit hineingezogen hat, so daß ich, als ich zum ersten Mal an das Studium dieses Handelsgesetzbuchs ging, mich bei den meisten Paragraphen fragte, weshalb denn der betreffende Paragraph im Gesetzbuch steht, da er ja nur gemeines Recht bildet. Wir haben also ein wirklich kodifizirtes Recht, dem gegenüber es nicht mehr, wie Herr Beseler meint, auf die Anschauung und Rechtsüberzeugung des Handelsstandes ankommt, sondern auf den

Willen des Gesetzgebers. Dieser Wille des Gesetzgebers aber wird wohl besser durch juristisch gebildete Richter zur Geltung kommen können, indem sie ihrer ganzen Bildung und Erziehung nach auf die richtige Subsumtion der Thatsachen unter den Paragraphen des Gesetzes eingeübt sind. Damit will ich aber gar nicht leugnen, daß auch noch fort und fort neue und berechtigte Anschauungen im Handelsstande sich entwickeln und auch anerkannt werden müssen, hauptsächlich in Beziehung darauf, was man unter gewissen Worten oder Handlungen zu verstehen hat. In der Beziehung wird natürlich der ordentliche Zivilrichter, wenn er sich ein eigenes Urtheil darüber nicht zutraut, Sachverständige hören, und dann wird er darüber ebensogut entscheiden können, wie über alle andere Fragen, die viel schwieriger sind, ich nenne nur das Bergrecht. Wenn man aber trotz alledem noch ernstlich glaubt, die sogenannte kaufmännische Anschauung und Rechtsüberzeugung durch die kaufmännische Judikatur zur Geltung bringen zu müssen, dann kann ich nur die weitere Ueberzeugung aussprechen, daß man alsdann auch wiederum dem französischen Vorbild hätte folgen müssen, — d. h. daß man ein wirklich kaufmännisch besetztes Handelsgericht hätte etabliren müssen, und nicht ein Gericht mit einem juristischen Vorsitzenden und zwei kaufmännischen Beisitzern. Ich bin der Meinung (und die Thatsachen, die in Frankreich bestehen, scheinen den Beweis dafür zu liefern), daß man in einer solchen Organisation nur die ernsteste Kritik, ja die Verurtheilung der ganzen Institution erblicken muß. Denn, meine Herren, wenn es nothwendig sein soll, einen juristischen Vorsitzenden diesen zwei Beisitzern zu geben, dann meine ich, sollte man sich doch nicht verhehlen, daß ein solcher juristischer Vorsitzender überhaupt seiner Aufgabe schlecht gewachsen sein müsse, wenn er nicht diese seine juristische Superiorität durch seine tiefere Gesetzeskenntniß, seine Kenntniß der Jurisprudenz und der Doktrin gegenüber den beiden kaufmännischen Handelsrichtern zur Geltung zu bringen wüßte.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das ist aber auch wirkliche Thatsache, — es ist schon in der Kommission Bezug darauf genommen worden, daß einer der gewiegtesten Handelsgerichts-Präsidenten auf einem Juristentage erwähnt hat, daß die Sache ganz gut gehe; er sei seit langen Jahren niemals in der Minorität gewesen. Nun, meine Herren, ich erkenne ja an, daß eine gewisse Beruhigung hierin liegt, aber es ist doch nur eine relative Beruhigung, denn, meine Herren, im übrigen halten wir es doch bei der gesammten Gerichts-Organisation für nothwendig, daß bei wichtigen Rechtsstreitigkeiten nicht Ein Jurist, sondern drei Juristen die betreffende Rechtsfrage entscheiden. Meine Herren, das geschieht nicht aus Luxus, — das geschieht, weil man davon durchdrungen ist, daß ein einzelner Jurist trotz seiner Bildung, vielleicht gerade durch dieselbe auf Irrwege und Einseitigkeiten kommen kann, — und darum hält man es für nothwendig, daß bei allen wichtigeren Prozessen drei Juristen neben einander sitzen und sprechen, damit jeder Einzelne einen ebenbürtigen Gegenpart habe. Das fehlt dem juridischen Vorsitzenden im Handelsgericht. Sie, meine Herren, werden vielleicht auch aus der letzten Petition, die uns von der Krefelder Handelskammer zugegangen ist, entnommen haben, daß sie mit Händen und Füßen dagegen protestirt, und wir dürfen uns sagen, daß diese Ehrenstellung des kaufmännischen Vorsitzenden für viele Kreise entscheidend ist. Es ist mir gesagt worden von einem Herrn, der lange Jahre hindurch selbst Handelsgerichtspräsident war: wenn sie nicht mehr die Vorsitzenden sein sollen, dann bedankten sie sich für die ganze Institution.

(Heiterkeit.)

Das hat mir, wie bemerkt, ein langjähriger Rheinischer Handelsgerichtspräsident hier in Berlin ausdrücklich gesagt. Allein, meine Herren, ich halte fest an dem Haupteinwand, den der Herr Abgeordnete Beseler glaubte so ganz einfach zurückweisen zu können, — nämlich an dem, daß wir es bei den Handelsgerichten, wie sie der Entwurf vorschlägt, und theilweise auch bei den Anträgen der Justizkommission in der Wirklichkeit mit einem exzeptionellen privilegirten Gerichtsstande für bestimmte Berufsklassen und für bestimmte Sachverhältnisse zu thun haben. Das ist auch in der Kommission bestritten worden, — wenn ich recht verstanden habe, hat es auch der Herr Minister Leonhardt bestritten. Worin aber eigentlich diese Bestreitung ihren Grund haben soll, ist mir niemals klar geworden. Unter Ausnahmegerichten, oder wie man sie in den einzelnen Lehrbüchern als iudicia particularia bezeichnet, oder als forum privilegiatum, versteht

doch niemand etwas anderes, als daß für Personen eines gewissen Standes oder Berufes oder für bestimmte Sachbeziehungen des Streitobjektes ein besonderes, dem gemeinen Rechte nicht entsprechendes Forum etablirt wird. Das ist der privilegirte Gerichtsstand.

Meine Herren, wenn nun Herr Dr. Beseler geglaubt hat, dies damit ablehnen zu können, daß er an die égalité der Franzosen erinnerte, die nichtsdestoweniger Handelsgerichte anerkenne, dann ist er damit vollständig im Irrthum. Die Franzosen haben keineswegs dies Prinzip der égalité in der Judikatur, geschweige bei anderen Beziehungen konsequent festgehalten. In Frankreich hat es sich eben gezeigt, daß auch dort der Handelsstand eine zwar kleine, aber einflußreiche Berufsklasse bildet. Die französische Gerichtsorganisation beruht vielfach auf privilegirten Gerichtsständen, die theils dem Pairshofe zugewiesen sind, theils dem Appellationsgerichtshofe gegenüber den Ministern, Präfekten, Bischöfen und vielen anderen Persönlichkeiten. In der Weise darf also Herr Beseler | nicht argumentiren, daß, weil in Frankreich Handelsgerichte bestehen, das nichts | S. 144. privilegirtes oder exzeptionelles sein könne.

Allein, meine Herren, ich gehe einen Schritt weiter und will einmal dahingestellt sein lassen, ob wir es hier begrifflich mit einem wirklich privilegirten Gerichtsstande für eine Berufsklasse zu thun haben. Ich sage dann weiter: der materielle Inhalt des Gesetzentwurfs enthält jedenfalls so exzeptionelle Bestimmungen gegenüber dem gemeinen Prozeßrechte, wie sie nicht stärker zu denken sind. Zunächst sollen vor diese Kollegialgerichte alle Prozesse gegen Kaufleute aus Handelsgeschäften kommen ohne Rücksicht auf die Höhe des Werthobjekts. Es soll also ein Kollegium über eine Klage, die nach ihrem sonstigen Charakter und abgesehen von ihrer Handelsbeziehung vor den Einzelrichter kommen würde, entscheiden. In dieser Beziehung, meine Herren, muß ich Ihnen nun zunächst vor Augen führen, welch eigenthümliche Stellung der hohe Bundesrath bei dieser Frage einnimmt und eingenommen hat. Er vertritt in seiner heutigen Gesetzesvorlage die Forderung, daß nach Maßgabe der ursprünglichen französischen Verfassung der Handelsgerichte auch das kleinste Werthobjekt vor dieses Handelsgericht kommen soll. Derselbe Bundesrath hat aber zu der Zeit, wo er noch das Gesetzgebungsoktroyirungsrecht für Elsaß-Lothringen hatte, seinerseits das französische Kompetenzsystem aufgehoben. Durch ein oktroyirtes Gesetz für Elsaß-Lothringen ist diese französische Kompetenz der Handelsgerichte in den sogenannten Bagatellsachen beseitigt worden, indem durch den Bundesrath dort vorgeschrieben ward, daß alle zur Kompetenz der Friedensgerichte der Werthhöhe nach gehörigen Streitigkeiten, also Prozesse in Handelssachen bis zu 300 Franken, nicht mehr vor die Handelsgerichte, sondern vor den Friedensrichter kommen sollen. Und heute, meine Herren, wird vom Bundesrathe dem Reichstage zugemuthet, er solle nicht blos für Elsaß-Lothringen dieses oktroyirte Gesetz des Bundesraths wieder rückgängig machen, sondern in ganz Deutschland das frühere französische Prinzip wieder einführen. Eine Rechtfertigung dieses sich widersprechenden Vorgehens ist ohne die formelle Anerkennung, daß jenes für Elsaß-Lothringen oktroyirte Gesetz ein durchaus ungerechtfertigtes gewesen sei, doch wohl nicht möglich. Aber meine Herren, hierbei bleibt die üble Konsequenz der Regierungsanträge noch gar nicht stehen, sondern wenn es dahin kommen könnte, daß den Handelsgerichten auch die sogenannten Bagatellstreitigkeiten unter 300 Mark sollten zugewiesen werden, dann hat es die weitere Folge, daß die Appellation, die ja an keine Berufungssumme gebunden ist, an das Oberlandesgericht ginge und die Revision nach dem Gesetzentwurf an das Reichsgericht gelangen würde, während alle Sachen des gemeinen Rechts bis zu 300 Mark vor dem Einzelrichter in erster Instanz, vor dem Landgericht in zweiter Instanz abgemacht werden sollen und in revisorio nur an die Oberlandesgerichte gehen. Das zeigt doch wohl, daß ein eminent privilegirtes Forum für die betreffenden kaufmännischen Personen und Sachen geschaffen werden soll, wie man es irgend denken kann. Und, meine Herren, das geschieht gegenüber der weiteren Thatsache, daß die Kommission Hand in Hand mit den Regierungskommissaren alle Mühe und Kraft aufgewendet hat, um eine möglichste Entlastung des Reichsgerichts herbeizuführen! Man hat sich den Kopf zerbrochen, wie es möglich gemacht werden könne, das Reichsgericht nicht zu überbürden, und da sollen nach dem Gesetzentwurf die Handelssachen auch unter 300 Mark in revisorio an das Reichsgericht gebracht werden! Aber auch damit ist es nicht genug. Diese Handelssachen sollen auch vom Anwaltszwange enthoben werden. Bei dem Vortrage des Herrn Dr. Beseler haben sich desfalls hie und da Stimmen beifällig ausgesprochen, wahrscheinlich weil man sich sagt, Anwälte seien überflüssig, sie kosteten

Geld und dergleichen. Aber, meine Herren, man hat dabei vergessen, daß der Anwaltszwang keineswegs blos diktirt ist durch die Absicht, die wirksamste und beste Vertretung der Parteirechte herbeiführen. Nein, meine Herren, das ist ja ein wichtiger hinzutretender Grund, aber der wesentlichste und nothwendigste Grund liegt darin, daß man die Kollegialgerichte nicht überbürden lassen will durch ganz unerwogene, dem formellen und materiellen Recht durchaus nicht konkordante Ausführungen und Anträge der Parteien. Im Interesse der Geschäfts-Erledigung durch die Gerichte wird also gefordert, daß die Sachen gehörig vorbereitet werden durch rechtsverständige Anwälte, die keine unnützen Weiterungen vor Gericht machen und so eine rasche Erledigung ermöglichen.

In meinen Augen ist es aber schlechthin unerträglich, wenn durch das Amendement der Herren Beseler und Goldschmidt im Sinne der Regierungsvorlage die Forderung erneuert wird, daß auch Nichtkaufleute vor diesem Handelsgerichte Recht zu nehmen gezwungen sein sollten, wenn ein Nichtkaufmann Forderungen aus einem Handelsgeschäfte gegen einen Kaufmann einklagen will. Das, meine Herren, scheint mir denn doch eine etwas zu starke Zumuthung für den Reichstag zu sein. Oder was heißt denn das anders, als daß alle unsere anderen Mitbürger sollen gehalten sein, ihre Rechtsansprüche aus Geschäften eines Kaufmanns vor einem Gericht geltend zu machen, welches nicht diejenigen Garantien in sich trägt, die unser Gerichtsverfassungsgesetz und die Natur der Sache erfordert, nämlich drei wirklich qualifizirte Richter.

(Sehr richtig!)

Wenn also für Handelssachen überhaupt nach den Beschlüssen der Kommission in ihrer zweiten Lesung besondere Gerichte etablirt werden sollen, so muß dies mindestens beschränkt werden auf die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten. Da mag dann, wenn die Herren vom Handelsstande es so wollen,

(ganz richtig! Im Zentrum)

das sogenannte Interesse des Handelsstandes unter den beiden Kaufleuten im Prozesse durch diese zwei Männer erledigt werden. Aber auch Nichthandeltreibende zu zwingen, vor solch einem höchst mangelhaft besetzten Gerichte Recht zu nehmen, das kann ich schlechterdings nicht als zulässig anerkennen.

Eine Hauptschädlichkeit der Handelsgerichte besteht dann aber noch hier, wie bei jeder exzeptionellen und privilegirten Gerichtsbarkeit, in der absoluten Unvermeidlichkeit zahlreicher Kompetenzzweifel und Kompetenzstreitigkeiten. Da mag das Oberhandelsgericht gearbeitet und gethan haben, so viel es vermochte, es kann und wird niemals die innerlich in der Sache liegenden Schwierigkeiten beseitigen. Es kann nicht allgemein bestimmen oder definiren, was ein Handelsgeschäft sei und noch weniger, wer als Kaufmann anzusehen ist; das ist ein Versuch gleich dem der Lösung der Quadratur des Zirkels. Die Annalen der Rechtspflege sind ja gefüllt mit diesen odiösen Streitigkeiten, die ein wahres Kreuz der Gerichte und Parteien sind — mit den Streitigkeiten, wo und wann ein Fuhrmann anfängt, Fuhrherr zu werden und in den Kaufmannsstand überzutreten, — wann ein Handwerker durch den größeren Umfang seines Betriebes als Fabrikant beziehungsweise als Handelsmann anzusehen ist oder nicht. Das meine Herren, sind Fragen, die sich überhaupt niemals theoretisch feststellen lassen. Es ist nichts anderes, als die Frage, die bereits Horatius gestellt hat, wie viel Haare gehören zu einem Pferdeschwanz? Das läßt sich nicht von vornherein feststellen, es wird jedesmal nur von dem individuellen Urtheil im einzelnen Falle abhängen.

Dann weiter, meine Herren, frage ich die Herren Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt, ob und wo sie denn auch nur die Möglichkeit erblicken, die von ihnen desiderirten, wirklich sachkundigen zwei Handelsrichter zu finden. Meine Herren, wir wissen doch Alle, daß auch das Handelswesen den Gesetzen der Arbeitstheilung unterliegt, und daß
| S. 145. diese Arbeitstheilung einen Umfang in dem Handels | wesen erlangt hat, wie er überhaupt nur irgendwie denkbar ist. Nun frage ich, ob wirklich jemand behaupten kann, daß ein Mitglied des Handelsstandes, das der einen dieser verschiedenen Branchen angehört, ein sachkundiger Richter für alle anderen Branchen ist. Nehmen wir den Bankier auf der einen, den Rheder auf der anderen Seite, nehmen wir den Spediteur gegenüber dem Fabrikanten, den Krämer und höheren Handwerker, so sind die Mitglieder jedes einzelnen

dieser Geschäftskreise auf hundert Meilen weit nicht sachkundige Richter und Beurtheiler der Interessen der anderen Branchen, — der Rheder, Spediteur oder Fabrikant ist es nicht in Bezug auf das Bankiergeschäft, und umgekehrt!

(Sehr richtig!)

Nun hat ja die Kommission in ihrer Majorität geglaubt, diese mannigfachen Schwierigkeiten zwar nicht ganz beseitigen, aber doch zum großen Theil durch Bildung von Civilkammern für Handelssachen erledigen zu können. Die Majorität der Kommission hat geglaubt, um des Friedens willen, den bezeichneten Mittelweg vorzuschlagen, von welchem ich vollkommen anerkennen muß, daß er sich von vielen Schädlichkeiten fernhält und dem gemeinen Rechte nähert. Die Kommission will Handelskammern, oder richtiger Kammern für Handelssachen etabliren, aber nur als integrirenden Theil der Landgerichte; sie will deren Kompetenz erst beginnen lassen bei Werthobjekten über 300 Mark, also die anderen den Weg des gemeinen Rechts, wie alle anderen Sachen gehen lassen; sie fordert, daß nur solche Streitigkeiten, die für beide Theile ein Handelsgeschäft zum Gegenstande haben, vor dieses Forum kommen; sie fordert den Anwaltszwang und sie schlägt endlich vor, zur Beseitigung der unter allen Umständen zu vermeidenden Kompetenzstreitigkeiten jedes Rechtsmittel dadurch abzuschneiden, daß über die Frage, ob mit Recht oder Unrecht eine Sache vor die Kammer für Handelssachen oder vor die Civilkammer gebracht worden sei, ein Rechtsmittel nicht gegeben sein solle. Meine Herren, das ist alles verhältnißmäßig gut, d. h. wenigstens besser, als der Gesetzentwurf. Aber man kann doch immerhin nicht übersehen, daß diese Beseitigung der Kompetenzstreitigkeiten in etwas kavalierer Weise herbeigeführt worden ist, indem man eine Partei, die sich entschieden dagegen sträubt, Kaufmann zu sein oder ein Handesgeschäft gemacht zu haben, durch das Votum der zwei Handelsrichter zwingen läßt, vor diesem Gerichte Recht zu nehmen. Und, meine Herren, diese Handelsrichter sind ja durch die Institution selber darauf angewiesen, die besonderen Interessen des Handelsstandes zur Geltung zu bringen. Daß damit aber immer die Interessen der anderen Stände parallel laufen können oder gar müssen, das wird nicht leicht Jemand behaupten wollen. Auch die weitere Thatsache, daß gegen alle solche Urtheile die Berufung eröffnet ist, weil ja keine Berufungssumme besteht, kann nicht als ausreichender Beruhigungsgrund erachtet werden. Denn, meine Herren, schon die bloße Nothwendigkeit, in die Appellationsinstanz gehen zu müssen, ist zeitraubend, peinlich, kostspielig und führt nicht unmittelbar zu dem ersehnten Ziele. Allein, meine Herren, dieses erste Urtheil, bei welchem die zwei Männer des Handels möglicherweise den Ausschlag gegeben haben im Interesse des Handelsstandes, kann auch vorläufig vollstreckbar werden mit allen Konsequenzen der Exekution, die daran gebunden sind, insbesondere mit dem Rechte des leeren Nachsehens, wenn man in appellatorio ein reformirendes Bekenntniß erhält. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß diese mit zwei Kaufleuten und einem rechtsgelehrten Richter bestellte Kammer für Handelssachen wiederum im Widerspruch zu den französisch-rheinischen Handelsgerichten über die ganze Streitfrage, also auch über die Statusfrage und alle anderen Präjudizialfragen entscheiden soll. Darum darf man mir nicht übel nehmen, wenn ich auch gegen diese Vorschläge sehr lebhafte Bedenken laut werden lasse, ohne ihnen direkt entgegenzutreten. Der Reichstag wird ja, ohne daß es auf eine oder einzelne Stimmen ankommt, seinen Spruch thun. Ich empfehle aber dem Reichstag dringend, jedenfalls nicht mit dem Antrage der Herren Beseler und Goldschmidt zur Regierungsvorlage zurückzukehren. Im übrigen würde ich mich ziemlich versöhnt und beruhigt erachten und meinen, daß kein allzugroßer Schaden herbeigeführt sei, während ich allerdings mit dem Herrn Justizminister anerkennen muß, daß mit diesem Mittelweg weder der Juristenwelt, noch der Kaufmannswelt ganz und recht gedient sein wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wolffson: Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat sich auf die Geschichte der Frage der Handelsgerichte in der Justizkommission bezogen. Er hat mit einer gewissen Ironie die kleine Minorität erwähnt, die in der ersten Sitzung die Sache der Handelsgerichte vertheidigt hat. Zum Theil lag es an Zufälligkeiten, daß

diese Minorität so klein war, — es fehlten gerade mehrere Mitglieder, die auf dem Standpunkte dieser Minorität gestanden haben würden —, aber wenn Sie zurückblicken auf diese ganze Entwickelung, meine Herren, wenn Sie sehen, wie in der Justizkommission, in dieser Gesellschaft, die zu $^{27}/_{28}$ aus Juristen bestand, am ersten Tage ein Verdikt gegen die Handelsgerichte ausgesprochen wird und daß dann in steigender Progression die Zahl derjenigen, die sich dem Prinzip der Handelsgerichte zugeneigt haben, von Tag zu Tag gewachsen ist, so gewachsen ist, daß sie schließlich eine überwältigende Majorität geworden ist, so gewachsen ist, daß die Minorität uns den Eindruck gemacht hat, bis wir hier in diese Verhandlung heute hineingegangen sind und den geehrten Herrn Vorredner gehört haben, als ob die Minorität sich in den gefaßten Beschluß ergeben habe, — kann man dann, wenn man so als Gegner der Handelsgerichte auftritt, mit so gewaltigem Stolze auf die Ergebnisse der Justizkommission zurückweisen? Sollte man nicht vielmehr meinen, daß gerade diese Geschichte ein Beweis ist, daß doch an dem Gedanken der Handelsgerichte etwas wahres und rechtes ist? Ja, meine Herren, wir hatten in der Justizkommission wesentlich mit dem Gedanken zu kämpfen, daß es sich um Standesgerichte handle, die in den Handelsgerichten errichtet werden sollen, und es war immer der Standpunkt der Minorität, den Gedanken festzuhalten, daß es keine Standesgerichte und keine privilegirten Gerichte sein sollten, sondern daß es nur sachlich von anderen unterschiedene Gerichte sein sollten, sachlich unterschiedene nach der Natur der zu entscheidenden Prozesse. Wir, meine Herren, die wir die Minorität bildeten, wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir nicht, wie es der Herr Vorredner zu thun scheint, das Recht als ein abgeschlossenes, dem Volksbewußtsein und Volksleben gegenüber fertig dastehendes, von oben herab gegebenes betrachten, sondern daß wir das Recht als im Flusse seiend betrachten, als im Zusammenhange stehend mit dem Leben, daß wir wollen, daß der Richter so viel als möglich an der Quelle des Lebens schöpfe und aus der Quelle des Lebens seine Rechtssprüche herleite.

(Bravo! links.)

Es ist ja allerdings richtig, meine Herren, daß die Entwickelung unserer Rechtsverhältnisse im allgemeinen eine zu reichhaltige ist, auch eine zu langsame, als daß es möglich wäre, daß der Einzelne in den vollen Ueberblick der gesammten Rechtsverhältnisse, in den wirklich lebendigen bewußten Zusammenhang dieser Entwickelung komme. Aber das, meine Herren, ist ja gerade das Eigenthümliche des Handels und das ihn Auszeichnende, daß der Kaufmann sich fortwährend in einer Serie von Rechtsgeschäften bewegt, | S. 146. daß der ganze | Handel mehr als irgend eine andere Berufsthätigkeit in einer solchen Reihenfolge von Rechtsgeschäften besteht, daß der Handel die Aufgabe hat, den wachsenden Bedürfnissen immer Rechnung zu tragen, immer neue Formen zu schaffen und zu entwickeln, und daß der Einzelne in einem Zusammenhange mit dieser Entwickelung ist, die ihn schaffend daran betheiligt und ihm das Bewußtsein dieser Entwickelung gibt. Das ist der Unterschied des Handelsstandes von so vielen anderen Berufsständen; das ist der Grund, meine Herren, warum diese im ewigen Fluß befindliche Rechtsentwickelung Anspruch darauf hat, durch diejenigen, die an der Rechtsentwickelung lebendig betheiligt sind, auch in der Rechtssprechung bethätigt zu sein.

(Sehr gut! links.)

Denn es kann kein schwereres Mißverständniß geben, als wenn irgend einer von uns, der der Sache der Handelsgerichte das Wort geredet hätte, die Absicht gehabt hätte, privilegirte Gerichte zu schaffen. Ich erinnere den Herrn Vorredner daran, daß schon bei der ersten Diskussion, — ich weiß nicht, ob das ziemlich dürftige Protokoll dieser ersten Diskussion darüber Rechenschaft gibt — aber vielleicht wird ihm in Erinnerung sein, daß damals, und zwar von mir zufällig, da ich der Einzige war, der für die Handelsgerichte zu Worte kam, betont worden ist, daß die Verschiedenheiten, welche sich zwischen dem Verfahren in Handelssachen und zwischen den übrigen bürgerlichen Streitigkeiten befinden, beseitigt werden müssen, daß wir mit allem, was nur den Anschein eines Privilegiums haben konnte, nichts zu thun haben wollten, daß es uns einzig und allein darauf ankomme, in gleicher Stellung mit den übrigen bürgerlichen Rechtssachen den Handelssachen nur die Möglichkeit zu geben, beurtheilt zu werden von solchen, die Genossen des Handels sind, an der Entwickelung des Handels betheiligt sind, und an dem sich im

Handel entwickelnden Recht mit zu arbeiten. Ueberrascht war ich, von dem geehrten Herrn Vorredner zu hören, daß er am Ende, wenn man Handelsgerichte haben wolle, die französische Bildung, die Zulassung von drei kaufmännischen Richtern als die richtigere und konsequentere betrachtet, überrascht um so mehr, als er — und das weist sogar das Protokoll aus — in der ersten Verhandlung ganz ausdrücklich hervorgehoben hat: nur keine Handelsgerichte mit Kaufleuten allein,

(Heiterkeit)

sondern mindestens Handelsgerichte unter einem vorsitzenden Rechtsgelehrten.

(Heiterkeit. Hört!)

Ja, meine Herren, diese Nothwendigkeit des vorsitzenden Rechtsgelehrten haben auch wir, die Minorität, in Uebereinstimmung mit der Regierung, immerfort betont und anerkannt: der Kaufmann bringt den rechtlichen Stoff zur Beurtheilung der Rechtssache in das Gericht hinein. Die Sichtung dieses Stoffes, der juristische Extrakt aus dem Stoffe, den herauszuziehen, die Rechtsanwendung im einzelnen Falle vorzubereiten und klarzulegen, das ist Sache des Juristen und kann nur Sache des Juristen sein, und ich halte es für eine kaufmännische Vermessenheit, wenn man behauptet, daß der Kaufmann in dieser Beziehung den Juristen ersetzen kann. Wie gesagt, das Herbeibringen dieses Stoffes zur Sichtung und dann schließlich die Kontrole des Resultats, wie es mit dem kaufmännischen Bewußtsein stimmt, das ist die sehr nützliche und sehr werthvolle Thätigkeit des Kaufmanns im Gericht. Dem juristischen Richter bleibt eine juristisch so schwierige Aufgabe übrig, daß ich jeder Justizverwaltung rathen wollte, sich nicht an Durchschnittsleute bei Wahl der Handelsrichter zu halten,

(Zustimmung)

sondern sich die besseren und tüchtigeren Kräfte auszusuchen, weil ihre Arbeit allerdings in der Verarbeitung des ihnen roh gebotenen Stoffes eine viel größere und viel schwierigere ist, als im allgemeinen die Arbeit des Richters in bürgerlichen Rechtssachen.

Meine Herren, ich habe mich eigentlich vorzugsweise deshalb zum Worte gemeldet, um für das von der Kommission vorgeschlagene Kompromiß ein Wort zu reden, und nur die Auslassungen des geehrten Herrn Vorredners, die mich einigermaßen an dieser Stelle überrascht haben, haben mich veranlaßt, auf die Prinzipien selbst des weiteren einzugehen. Es hat ja allerdings seine Richtigkeit, wie ich bereits gesagt habe, daß das Kompromiß, der Vorschlag, der hier vorliegt, seiner Entstehung nach sich nur erklärt aus der Geschichte dieser Frage, die sie innerhalb der Justizkommission gehabt hat. Das spricht dann aber an sich noch nicht gegen den Vorschlag selbst; denn selbst die Noth und die Verlegenheit können unter Umständen recht Gutes gebären. Nichtsdestoweniger, meine Herren, würde ich es nicht wagen, Ihnen ein Kompromiß zu empfehlen, wenn es sich um ein Kompromiß der Personen handelte, die in der Justizkommission thätig sind. Ihre Aufgabe, meine Herren, ist eine andere, die Wirkung Ihrer Beschlüsse eine viel zu weittragende, als daß Sie Veranlassung hätten, blos um des lieben Friedens unter Mitgliedern der Justizkommission willen hier Beschlüsse zu fassen, die Sie an sich nicht für gerechtfertigt halten. Aber, meine Herren, es handelt sich bei dem Vorschlage, wie er hier vorliegt, nicht um ein Kompromiß zwischen Personen, sondern um ein Kompromiß zwischen zwei sehr starken Richtungen, die im deutschen Volke, die an sachkundiger und maßgebender Stelle gegeneinanderströmen. Es handelt sich um die zwei Richtungen, deren Extreme sich auf der einen Seite in dem Handelsgericht mit nur kaufmännischen Handelsrichtern und mit dem Schmuck eines kaufmännischen Präsidenten, und auf der anderen Seite mit vollständigem Ausschluß der Laienmitwirkung beurkunden. Für mich, meine Herren, — und ich muß eigentlich annehmen, daß nach der Vergangenheit des Reichstags, nach den mancherlei Bestrebungen und Beschlüssen, die hier gefaßt worden sind, auch hier die Tendenz im allgemeinen dafür ist, so viel wie möglich die Laienthätigkeit mit in die richterliche Thätigkeit hineinzuziehen — für mich und also auch wohl für den Reichstag muß meines Erachtens die Haupt- und die wesentlichste Frage die sein, der Laienthätigkeit eine Stelle in den Gerichten zuzuwenden. Alles übrige, meine Herren, ist, glaube ich, untergeordnet.

Dieser Gedanke ist erreicht. Die Kammern für Handelssachen haben der Laienthätigkeit ganz denselben Einfluß zugewiesen, wie der Entwurf der Regierung mit seinen selbstständigen Handelsgerichten. Aber einen prinzipiellen Vorzug hat, abgesehen von dem praktischen, diese Organisation voraus; sie hat den prinzipiellen Vorzug voraus, daß sie es klar zur Anschauung bringt, daß es nicht die Absicht ist, ein privilegirtes Standesgericht zu schaffen, daß nur beabsichtigt wird, der Natur der zu beurtheilenden Sachen Rechnung zu tragen in der Organisation des Gerichts, im übrigen aber sich an die allgemeine Organisation so viel wie möglich anzuschließen. Das hat die Bedeutung, meine Herren, daß, wenn uns in irgend einem Verlauf der Dinge der Fall vorkommen sollte, daß wir einer andern Berufsthätigkeit, einer andern Besonderheit von Sachen das gleiche Zugeständniß machen wollten, wir einfach das gegebene Schema hätten, so daß wir nach jeder Richtung hin dem etwa hervortretenden Bedürfniß der Theilnahme des Laien an der Rechtsprechung in den Gerichten Rechnung tragen könnten, und dieser prinzipielle Grund, meine Herren, scheint mir die ganze Reihe der vorgebrachten praktischen Gegenstände zu überwiegen, abgesehen davon, daß ich diesen praktischen Gegengründen wirklich keinen Werth zugestehen kann. Das Einzige, meine Herren, was uns von dem Herrn Justizminister gesagt worden ist, ist, daß diese Organisation die Landesjustizverwaltungen in Verlegenheit bringen könnte, wenn sie veranlaßt sei, die Handelsgerichte so
| S. 147. einzurichten, daß sie von dem Bezirk eines Landgerichts in den | des andern übergreifen. Nun, meine Herren, ein solches Bedürfniß kann auch, abgesehen von einer gesonderten Jurisdiktion, für einzelne Gattungen von Sachen vorhanden sein. Es kann einmal das Bedürfniß vorhanden sein, daß für einzelne Sachen sich besser die Gemeinschaft eignet zwischen solchen Landestheilen, die im übrigen getrennt sind; das Ueberwiegende des Interesses wird dann zu entscheiden haben, wie die Landesjustizverwaltung ihre Eintheilung machen will und möge sie immerhin bei dieser Eintheilung auch das Interesse der Handelswelt bei der Eintheilung der Landgerichtsbezirke in Rechnung bringen. Aber um deswillen diesen Gedanken aufzugeben, das scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein.

Wesentlich ist für mich, und ich glaube für einen großen Theil der Kommission in der vorliegenden Frage die Vorfrage gewesen, wie die Bagatellsachen zu behandeln sind. Wenn die Bagatellsachen mit den großen Sachen zusammengeworfen werden und an dieselbe Instanz kommen sollen, dann empfiehlt es sich allerdings nicht, sich anzuschließen an das Gericht, was vorzugsweise bestimmt ist für Sachen größeren Belaufs und nicht für Sachen kleineren Belaufs. Aber wir sind aus manchen Gründen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Ausschließung der Bagatellsachen von der handelsgerichtlichen Jurisdiktion sich vollständig rechtfertigt. Es ist das allerdings eine Nützlichkeitsfrage, bei der manches für und manches dagegen gesagt wird. Wenn der Herr Abgeordnete Beseler uns ein abschreckendes Bild entworfen hat davon, daß der Amtsrichter, der in Handelssachen nicht bescheidweiß, doch in solchen Handelssachen entscheiden muß, so werden Sie sich wohl damit beruhigen können, daß in einem großen Theile des Reiches, wo es keine Handelsgerichte gibt, der Amtsrichter auch über kleine Handelssachen zu entscheiden hat. Im ganzen ist aber für uns, meine Herren, der Gesichtspunkt entscheidend gewesen, daß wir uns dem System des ganzen Civilprozeßentwurfs auch in der Frage anschließen wollen. Der Entwurf eines Civilprozesses und überhaupt die vorliegenden Gesetze unterscheiden die Jurisdiktion in den kleineren und größeren Sachen. Sie geben die kleineren Sachen dem Einzelrichter, sie halten es für eine Kraftverschwendung, sie vor das Dreirichterkollegium zu bringen; sie geben sie in zweiter Instanz an das Landgericht, während die größeren an das Oberlandesgericht gehen, sie entziehen dieselben von vornherein der Revisionsinstanz. Dies bedingt, meine Herren, und führt auch gleichzeitig zu einer tiefeinschneidenden Verschiedenheit des Verfahrens. Das landgerichtliche Verfahren ist in ganz anderer Weise vorbereitet, namentlich durch die vorbereitenden Schriftsätze, als das amtsgerichtliche. Es ist deshalb seiner ganzen Natur nach auf die Theilnahme der Anwälte berechnet; es ist Anwaltszwang dafür vorgeschrieben, während bei den amtsgerichtlichen Sachen das Verhältniß so gedacht ist, daß möglichst von den Parteien selbst dem Richter die Totalität der Sache, wenn auch ungeordnet, verständlich vorgelegt werde und daß der Richter dann aus den vorgelegten Sachen den rechtlichen Gedanken, unkontrolirt durch Rechtsanwälte, herauszieht und dann entscheidet. Eine solche Vorbereitung, meine Herren, können die kleineren Sachen nicht vertragen, es würde das eine Kraft-, Zeit- und Geldverschwendung sein, die nicht nothwendig ist, und deshalb nur bei größeren Sachen anwendbar. Wenn Sie sich nun diese verschiedenartigen Sachen vor ein und

dasselbe Gericht gebracht denken, wenn Sie sich dabei erinnern, daß es den Parteien gestattet ist, auch amtsgerichtliche Sachen vor das Landgericht zu bringen und dadurch für dieselben das landgerichtliche Verfahren herbeizuführen, wie auch umgekehrt landgerichtliche Sachen vor das Amtsgericht bringen zu dürfen und sie in der Form dieser Sachen zu verhandeln, so werden Sie zugeben, daß für ein und dasselbe Gericht die Verschiedenartigkeit des Verfahrens geradezu zur Anarchie führen würde. Man muß sich also für das eine oder das andere entscheiden. Das hat nun der Entwurf gethan; er hat sich dahin entschieden, im großen und ganzen für die handelsgerichtlichen Sachen die Jurisdiktion und das Verfahren in Bagatellsachen festzuhalten. Sie finden die Handelssachen abgehandelt in dem Abschnitt für die amtsgerichtlichen Sachen und im wesentlichen ist dieselbe Formation, das Verfahren für beiderlei Arten der Sachen vorhanden und darum ist für beide in erster Instanz der Anwaltszwang ausgeschlossen. In zweiter Instanz dagegen macht sich das Uebergewicht der großen Handelssachen geltend. Die kleinen Sachen kommen, wie die großen, in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht und nach dem Entwurf in dritter Instanz an das Reichsgericht; das ist freilich beseitigt durch die Beschlüsse der Kommission, die eine Revisionssumme angenommen haben. Die kleinsten Sachen nehmen demnach schon in erster Instanz so viele richterliche Kraft in Anspruch, daß der kaufmännische Richter leicht zu dem Gedanken kommt: meine Zeit ist am Ende mehr werth, als die ganze Sache. Dazu kommt nun, daß für diese kleinen Sachen in zweiter und dritter Instanz derselbe Aufwand, wie für große Sachen, herantritt. Hier liegt also nach beiden Seiten ein Fehler vor, nach der einen Seite in der ersten Instanz entsteht eine Vernachlässigung der großen Sachen, nach der anderen Seite ein Uebermaß im Aufwand von Kraft und Zeit für die kleinen Sachen. Das mußte beseitigt werden trotz der kleinen praktischen Gegengründe, die für die Wegbringung der Bagatellsachen aus den Handelsgerichten sprechen, — Gründe, auf die ich nicht eingehen will, weil sie nicht entscheidend sind, die aber in ihrer Uebertreibung sehr leicht zu widerlegen sind. Sowie man sich entschlossen hatte, die Bagatellsachen vor dem Handelsgericht zu beseitigen, so fielen auch alle die Gründe fort, die bisher dagegen geltend gemacht sind, es waren keine Gründe vorhanden, das handelsgerichtliche Verfahren nach dem amtsgerichtlichen einzurichten, kein Grund, den Anwaltszwang auszuschließen, die juristische Vorbereitung und die mitwirkende Thätigkeit des Anwalts auszuschließen, die sogar in noch viel höherem Grade bei dem Handelsgericht erforderlich ist, weil das juristische Element in demselben nur von einem Richter vertreten ist und es wichtig ist, daß durch den Anwalt die juristischen Gesichtspunkte namentlich vor dem kaufmännischen Richter entwickelt werden. Das war der Grund, meine Herren, der jedes Interesse an der Selbstständigkeit des Gerichts aufhob. Nun schloß sich ohne weiteres diese Organisation, so weit sie für die Handelssachen bestimmt war, ganz eng an an die Landgerichtsorganisation; es war dasselbe Verfahren, derselbe Anwaltszwang und zum Theil, wie schon nach dem Entwurf, dieselben Richter. Es lag also kein Grund vor, hier den Aufwand und Schein eines selbstständigen Gerichts herbeizuführen, sondern man gibt volles Recht, wenn man sie als Kammern der betreffenden Gerichte behandelt, wobei der Vortheil immer bleibt, daß der vorsitzende Richter nicht einseitig wird, weil er fortwährend im Konnex mit den übrigen Richtern des Landgerichts sich befindet. Wenn dagegen als äußerer Grund geltend gemacht worden ist, daß ein selbstständiges Gericht dem Betheiligten einen größeren Glanz, eine größere Ehre gibt, so mag ich für diese Gründe nicht nur nicht plaidiren, ich möchte auch nicht dafür stimmen; das sind keine Gründe, die wir in Betracht zu ziehen haben. Dem Handelsstand wird die volle Ehre seines Berufs dadurch, daß er an der Rechtsprechung betheiligt wird, und dem Einzelnen dadurch, daß er seine Kenntnisse und Erfahrungen für das Allgemeine zu verwerthen im Stande ist. Wer sich damit nicht begnügt, dem haben wir nicht zu helfen;

(sehr richtig!)

wer seine Ehre in dem äußeren Schein sucht, wer Werth darauf legt, eventuell Präsident eines Gerichts zu heißen, und wenn es ihm erlaubt wird, die Uniform eines Landgerichtspräsidenten anzuziehen, dessen Interesse haben wir in keiner Weise zu vertreten. Woran uns gelegen ist, das ist, | ich wiederhole es, die Mitwirkung der Laien in der | S. 148.
Rechtsprechung in Handelssachen zu sichern, und das thun die Vorschläge der Kommission und ich kann Ihnen deshalb aus gutem Gewissen das Kompromiß empfehlen, das, soweit

ich bemerkt habe, in dem ernstlich gesinnten Theile des Handelsstandes guten Anklang gefunden hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister, Dr. Leonhardt: Meine Herren, die Diskussion hat sich nun auf die Frage erstreckt, ob überhaupt Handelsgerichte zu errichten seien oder nicht. Auf diese Frage näher einzugehen, bin ich nicht veranlaßt; ich mag nur kurz folgendes andeuten:

Diese Frage ist abstrakt gar nicht zu beantworten; sie muß vielmehr beantwortet werden mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einzelner Länder und einzelner Provinzen, im besonderen Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse. Es ist ein großer Unterschied, ob, wie das in Frankreich und den ihm folgenden Ländern der Fall ist, die Vorschrift besteht, daß jedes Stück Erde der Handelsjurisdiktion unterworfen ist, also das territoriale Prinzip zur Geltung gebracht wird, oder ob man davon ausgeht, daß Handelsgerichte nur insoweit zu errichten seien, als ein dringendes Bedürfniß des Handelsverkehrs und der Industrie dies erfordert.

Für das erste Prinzip würde ich mich nie entscheiden, das andere Prinzip hat aber doch große Bedeutung. Wenn ich z. B. prüfe, ob es richtig wäre, in der Provinz Hannover Handelsgerichte einzurichten, so würde ich die Frage verneinen, und habe ich mich auch in früherer Zeit druckschriftlich geäußert. Ich habe aber auch wiederholt mich druckschriftlich dahin geäußert, daß die Verhältnisse zum Beispiel Hamburgs und Bremens gar nicht zu vergleichen seien mit den Verhältnissen der Provinz Hannover, denn in diesen großen Handelsemporien fordern die Rücksichten auf den Handelsverkehr vieles, was für andere Länder nicht geboten erscheint. Man kann vielleicht Hamburg und Bremen gegenüber sagen, daß diese Staaten ein viel größeres Interesse haben an dem Handelsverkehr und seinen Bedürfnissen, als bei einer recht feinen Jurisprudenz.

Bei der Frage, ob Handelsgerichte zu errichten seien oder nicht, kommen nicht allein jurisdiktionelle Gründe in Betracht, sondern auch politische. Man wird bei Erörterung dieser Frage nicht außer Acht lassen dürfen, ob es denn räthlich sei, eine Institution aufzuheben, welche lange Zeit bestand und in den betreffenden Provinzen oder Orten, wo sie bestand, Beifall gefunden hat. Ich meinerseits stehe wesentlich auf diesem politischen Standpunkte der Frage.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat insonderheit in Betracht gezogen, daß die Institution theilweise ihr Interesse verloren habe, weil der Vorsitzende nicht Laie sein solle, sondern Berufsrichter. Es stände dem verehrten Herrn Reichensperger frei, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen; dann ließe sich darüber reden.

Dann aber hat der Herr Abgeordnete Reichensperger sich geäußert über die Stellung, welche bei der ersten Berathung über diesen Gegenstand in der Justizkommission die Bundeskommissare eingenommen hätten, an deren Spitze er mich stellt. Es ist richtig, daß die Bundeskommissare sich über diesen Gegenstand nicht geäußert haben, wenn Sie jedoch in der Kommission gegenwärtig gewesen wären, so würden Sie dieses schon erklärlich finden. Denn nach ganz kurzer Zeit, nachdem nur sehr wenig gesprochen war, war die Kommission mit dem Urtheile fast einstimmig fertig, daß die Handelsjurisdiktion zurückzuweisen sei. Die Bundeskommissare sind wirklich etwas erstaunt gewesen über einen solchen Beschluß,

(hört, hört!)

und da es sich doch hier in der That um eine Frage handelt, worüber der Vertretung des Reichs ein sehr gewichtiges Wort beigelegt werden muß, so thaten sie gut, ihr Urtheil sich zu reserviren. Denn bei einer so wichtigen Frage sind die Bundeskommissare nicht in der Lage, ja oder nein zu sagen; das dürfen sie nicht, weil sie Rücksichten zu nehmen haben auf die verbündeten Regierungen, wie sie im Bundesrath vertreten sind. Also die Stellung der Bundeskommissarien erklärt sich sehr einfach.

Ich komme in der Kürze zurück auf dasjenige, was ich erörtert habe in Betreff

der Frage, ob selbstständige Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen. Ich fühle mich durch das, was gegen mich vorgebracht wurde, in keiner Weise überzeugt. Den Einwand können Sie mir nicht widerlegen, daß die Justizverwaltung durch ihre formelle Organisation gehindert ist, dem Bedürfnisse des Handelsstandes Rechnung zu tragen. Es kommen hier nicht einzelne Sachen in Betracht, die mehreren Landgerichtsbezirken gemeinsam sein können, vielmehr sind es lokale Verhältnisse neben der Rücksicht auf die Handelsrichter, welche dahin führen, für Theile mehrerer Bezirke besondere Handelsgerichte einzurichten. Dann kommt aber weiter für diese Frage nicht in Betracht die Uniformfrage, auch nicht der Titel; denn wenn wir selbstständige Handelsgerichte haben, so werden wir wahrhaftig keinen Landgerichtspräsidenten für dies Handelsgericht ernennen, die Sache wird vielmehr einfach so liegen, daß der Amtsrichter des Ortes zugleich Berufsrichter im Handelsgericht wird und demgemäß seine Titel und seine Uniform beibehält.

Die ganze Diskussion erstreckt sich auf die Frage der Zuständigkeit. Ich hatte die Frage ausgeschlossen, weil ich meinte, der Herr Präsident wollte diese Frage verschieben. Da sie aber diskutirt worden ist, so wird das einfachste sein, wenn ich mich schon jetzt über diesen Punkt äußere, weil ich später vielleicht nicht Gelegenheit finden würde, dieses zu thun. Die Frage ist nämlich für die verbündeten Regierungen eine sehr wichtige. Die verbündeten Regierungen sind nämlich der Ansicht, daß überall keine genügenden Gründe vorliegen, wenn man einmal handelsgerichtliche Jurisdiktion will, die Kompetenz nach unten hin zu beschränken.

Den Ausdruck „Bagatellsachen“ brauche ich sehr ungern; derselbe sollte überhaupt nicht gebraucht werden, denn dadurch werfen Sie ein ganz falsches Licht auf die Amtsgerichte. Die Amtsrichter sind keine Bagatellrichter. Wenn man immer von Bagatellsachen spricht und darunter Civilsachen unter 100 Thaler, die die Kompetenz der Amtsgerichte ausmachen, versteht, so werden die Amtsrichter dadurch in eine ganz falsche organisatorische Lage gebracht. Es handelt sich ja um neuorganisirte s e l b s t s t ä n d i g e Handelsgerichte. Sie können wohl Gegenstände von 20 oder 50 Thalern, wenn Sie die Organisation in den alten Provinzen Preußens ins Auge fassen, Bagatellsachen nennen, aber Gegenstände bis 100 Thaler, welche die Grenze für die Jurisdiktion in Civilsachen bilden, kann man nicht Bagatellsachen nennen. — Dies beiläufig.

Ich gehe also davon aus, daß, wenn man einmal Handelsgerichtsjurisdiktion will, die Zuständigkeit nach unten nicht zu beschränken ist, gebe jedoch zu, daß, wenn man nicht selbstständige Handelsgerichte haben will, sondern Kammern für Handelssachen, Annexe von Landgerichten, es anomal sein würde, wenn man die Zuständigkeit nach unten nicht beschränkt. Dagegen muß ich sofort dem Herrn Abgeordneten Wolffson erwidern, daß, wenn man selbstständige Handelsgerichte mit beschränkter Kompetenz, also in Sachen über 300 Thaler errichtet, kein Grund entgegensteht, das landgerichtliche Verfahren Platz greifen zu lassen. Zu diesem | Zwecke braucht man nur geringe Abänderungen und die | S. 149.
Sache ist fertig, wie es sich denn auch ganz von selbst versteht, wenn man unter solcher Voraussetzung Anwaltszwang einführen will, dieses sich einfach macht; man braucht nur in den Paragraphen, der von dem Anwaltszwang handelt, anstatt „Landgerichte“ zu setzen „Landgerichte und Handelsgerichte“. Das sind also Punkte, die ganz unerheblich sind.

Nun ist soviel gewiß, daß zu allen Zeiten die Vertreter des Handelsstandes ein großes Gewicht darauf gelegt haben, daß, wenn handelsgerichtliche Jurisdiktion gewährt werde, sie gewährt würde mit unbeschränkter Kompetenz.

Es sind doch wohl innere Gründe, welche solche Wünsche herbeiführen. Wie dürfte man wohl annehmen, daß äußere Gründe bestimmend gewesen; wenn äußere Gründe in Betracht kämen, würde es den Kaufleuten vielleicht angenehmer sein, nur in großen Sachen zu urtheilen. Der Handelsstand hat auch wiederholt sowohl durch die Handelskammern, als insonderheit durch sein Organ des allgemeinen Handelstags dringend darum gebeten, die Zuständigkeit nicht zu beschränken. Dann darf ich hervorheben, daß die Frage eigentlich nicht richtig beurtheilt werden kann, wenn man nicht Rücksicht darauf nimmt, daß für die voraussichtlich nicht streitigen Sachen ein Mahnverfahren in der Prozeßordnung besteht, und demgemäß eine große Masse von Sachen, welche sonst an die Handelsgerichte gehören würden, ausscheiden werden. Bei dieser Erwägung ergiebt sich folgendes: einmal, daß man nicht behaupten darf, die Handelsgerichte würden überbürdet, und zweitens, daß die Handelsgerichte nur zu thun haben mit wirklich streitigen Sachen. Sodann kommt in Betracht, daß sämmtliche Handelsgerichte, welche mit einem Berufsrichter und mehreren Handelsverständigen kollegial besetzt sind, immer unbeschränkte Kom=

petenz haben. Die einzige Ausnahme macht Baden. In Baden bestehen, soviel ich meine, zwei selbstständige Handelsgerichte, besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Kaufleuten. Hier ist nun bestimmt, daß in unbedeutenderen Sachen die Zuständigkeit der Handelsgerichte nicht besteht; doch wird im Gesetze hervorgehoben, daß in denjenigen Sachen, die appellabel sind, die handelsgerichtliche Jurisdiktion eintritt, wenn beide Theile dieses wollen. Im übrigen, meine Herren, finden Sie in Deutschland mit beschränkter Kompetenz selbstständige Handelsgerichte in Bayern und in Braunschweig. Hier ist aber wohl zu bemerken, daß die Handelsgerichte in Bayern und Braunschweig nicht mit einem Berufsrichter besetzt sind, sondern mit mehreren. Es wird bei dieser Frage immer Bezug genommen auf die Verhältnisse der ordentlichen Gerichte. Man sagt: die Jurisdiktion der ordentlichen Civilgerichte sei auch nach Summen geschieden, in den Sachen unter 100 Thaler sollten die Amtsgerichte und in Sachen über 100 Thaler dagegen die Landgerichte entscheiden. Ist diese Einrichtung denn aus rein jurisdiktionellen Gründen zu rechtfertigen? Ganz gewiß nicht. Wenn Sie nämlich annehmen, — und das thun Sie ja, wenn Sie das System billigen — daß Civiljurisdiktion besser gehandhabt werde durch Kollegialgerichte, so können es doch nur besondere Gründe sein, welche Sie davon Abstand nehmen lassen. Dann ist es ferner doch klar und Jedermann bekannt, daß eine solche Scheidung der Jurisdiktion nach Werthbeträgen zu großen Kompetenzstreitigkeiten führt, einmal an sich, dann insonderheit weil der Streitgegenstand im Laufe des Prozesses durch Einbringen von Einreden, durch die Erhebung von Widerklagen, durch die Bestreitung des Klagegrundes einen viel höheren Werth erhält, und demgemäß der Prozeß von dem Amtsrichter an das Landgericht übergehen muß, um hier fortgesetzt zu werden. Das ist doch immer ein Uebelstand, den man gar nicht vermeiden kann. Wie erklärt sich denn nun, daß man gegen alle jurisdiktionellen Gründe diese Scheidung eintreten läßt? Es erklärt sich ganz einfach erstens aus finanziellen Rücksichten und zweitens aus dem Umstande, daß dem Staate kein beliebiges Richterpersonal zu Gebote steht. Greifen denn nun diese Gründe bei den Handelsgerichten Platz, nämlich wenn sie mit einem Berufsrichter bestellt sind? Ganz gewiß nicht! Dem Staate erwachsen daraus keine Kosten und wegen des Personals braucht er auch nicht besorgt zu sein. Sie können uns sagen: man müsse auch Rücksicht nehmen auf die Handelsrichter. Ich glaube nicht, daß das nöthig ist; denn darüber ist gar kein Zweifel, daß der Handelsstand sich gern der Aufgabe unterzieht. Dann, meine Herren, kommt noch folgendes in Betracht, nämlich daß Summen unter 100 Thaler, welche Ihrer Ansicht nach der handelsgerichtlichen Jurisdiktion sich entziehen würden, sehr häufig nur die Differenzen aus wichtigen und umfassenden Geschäften bilden. Hierüber werden am besten die Handelskammern urtheilen. Dieser Punkt ist nun auch in der letzten Petition der Handelskammer zu Krefeld hervorgehoben. Aber auch der allgemeine Handelstag hat diesen Punkt besonders hervorgehoben, indem bemerkt wird, das Gericht muß in solchen Fällen weit öfter als in bürgerlichen Bagatellsachen wichtige und umfangreiche Geschäfte seiner Prüfung und Entscheidung unterziehen: Kontokorrentsachen, Skonto, Manko, Rabatt u. s. w.

Dann noch folgendes, meine Herren! Dient es denn etwa zur Einheit der Rechtsprechung, ist es nicht vielmehr geradezu widersprechend diesem Bedürfnisse, wenn an einem und demselben Ort eine und dieselbe Handelssache entschieden wird von dem einen Gericht so und von dem anderen Gerichte, vielleicht an demselben Tage, anders, lediglich aus dem Grunde, weil die Prozeßsumme verschieden ist? Und wenn Sie den Fall nehmen, daß derselbe Amtsrichter, welcher in ordentlicher Jurisdiktion erkannt, auch Vorsitzender des Handelsgerichts ist, so kann es ja kommen, daß der Berufsrichter als Amtsrichter so erkennt, während das Handelsgericht über dieselbe Frage anders urtheilt, weil der Berufsrichter überstimmt wird von Handelsrichtern.

Damit würde ich denn schließen können, wenn mir nicht noch ein kleiner Punkt übrig bliebe.

Ich wundere mich in hohem Grade, daß nicht allein der Herr Abgeordnete Reichensperger, sondern auch nach ihm der Herr Abgeordnete Dr. Wolfffon in einen Fehler verfällt, der auch in dem Berichte vorliegt. Ich habe gemeint, er beruht auf einem Versehen. Die Herren gehen nämlich davon aus, daß, wenn man den Handelsgerichten die Zuständigkeit auch in Sachen unter 100 Thaler gewährt, daraus folge, daß Sachen unter 100 Thaler zur Revision an den obersten Gerichtshof kämen. Das ist entschieden nicht der Fall. In einem früheren Stadium des Entwurfs war das so, nachdem Sie aber die Revision an eine Summe von 1500 Mark geknüpft haben, ist die Schlußfolge nicht weiter möglich.

(Widerspruch.)

Wie die Sache anders aufgefaßt werden könnte, wüßte ich nicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer:** Meine Herren, ich werde in so ernster Debatte Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Ich will nur in so wenig Worten als möglich den Abänderungsantrag, den ich und meine Freunde gestellt haben, befürworten. Wir verlangen nämlich, daß die Handelsgerichte wie sie gegenwärtig bestehen, in Elsaß-Lothringen provisorisch bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen möchten fortbestehen, und zwar verlangen wir das im Namen des gesammten Handelsstandes von Elsaß.

Meine Herren, ich werde die prinzipielle Frage gar nicht berühren und werde mich nicht für und nicht wider die Handelsgerichte aussprechen; ich behaupte nur, und zwar mit voller Ueberzeugung, daß die Abänderung der Handelsgerichte | in Handelskammern, | S. 150.
wie sie von der Kommission vorgeschlagen, in der gegenwärtigen Lage in Elsaß-Lothringen nachtheilig, ja sehr nachtheilig auf den Handelsstand einwirken würde.

Es bestehen gegenwärtig in Elsaß-Lothringen nur noch drei Handelsgerichte in den bedeutenden kommerziellen und industriellen Kreisen, eins in Straßburg, das andere in Colmar und das dritte zu Mülhausen. Sie bestehen schon sehr lange und sind im vollkommenen Besitz des Vertrauens des Handelsstandes. Meine Herren, unser Handelsstand ist ja bekanntlich ein sehr bedeutender, und aus diesem Handelsstand sind es nur die geachtetsten Vertreter des Kaufmannsstandes und der Industrie, die als Richter zu den Handelsgerichten gewählt werden, zuerst als Suppleantrichter, dann als Richter und endlich als Präsidenten in den Handelsgerichten. Wie unsere Handelsgerichte Recht sprechen, mögen vielleicht einige Zahlen besser beweisen als meine Worte. Das Handelsgericht von Mülhausen spricht jährlich zwischen 8 und 900 Urtheile: im Jahre 1874 sind 908, im Jahre 1875 809 und in diesem Jahre bis zum 30. September 626 Urtheile gesprochen worden. Im letzten Justizjahre vom 1. Oktober 1875 bis zum 1. Oktober 1876, auf mehr als 800 Urtheile wurde Berufung an den Appellhof von Colmar nur ergriffen in 13 Fällen, und von diesen 13 Urtheilen wurden 9 einfach bestätigt, und nur 4 wurden abgeändert. Meine Herren, es kann also nicht in Abrede gestellt werden, daß unsere Handelsgerichte ihrem Beruf nachkommen, und daß das Vertrauen, das sie besitzen, ein vollkommen berechtigtes ist. Nun, meine Herren, stellt sich die Frage der Abänderung der Handelsgerichte in Handelskammern nach dem Vorschlage der Kommission bei uns nach meiner Ansicht ganz anders wie bei Ihnen.

Ich will nur ein einziges Moment hervorheben. Wir haben gegenwärtig keine landesangehörigen Richter, und daran ist der Handelsstand ja nicht schuld; und lange noch, meine Herren, werden wir keine landesangehörigen Richter haben. Der rechtsgelehrte Richter, der unserer Handelskammer vorstehen soll, wird vielleicht von ferne herkommen, er wird das kodifizirte Handelsrecht, von dem soeben heute die Rede war, kennen, ganz gut kennen. Allein, meine Herren, er wird doch unsere Gebräuche und Gewohnheiten, ich möchte sagen, er wird unsere Traditionen in den Handelssachen nicht kennen, und um die Thatsachen zu beurtheilen — und auf die Thatsachen kommt es ja ganz besonders in den manchmal so schwierigen Handelsangelegenheiten an —, um diese mit allen Umständen richtig zu beurtheilen, meine Herren, genügt es, nach meiner Ansicht, nicht, den Wortlaut und den Sinn des Gesetzes zu kennen. Ich glaube, daß in dieser Hinsicht ein rechtsgelehrter Richter, der von ferne herkommt, in der gegebenen Lage bei uns das nicht leisten kann, was die gegenwärtigen Präsidenten unserer Handelsgerichte leisten.

Dann, meine Herren, wenn die vorgeschlagenen Handelskammern ihrem Berufe mit einigem Erfolge nachkommen sollen, so ist nothwendig, unbedingt nothwendig ein einheitliches Zusammenwirken zwischen dem rechtsgelehrten Präsidenten und seinen zwei Assistenten, ein wahrhaft kollegiales Zusammenwirken, möchte ich sagen. Nun aber, wie wird sich das in Elsaß-Lothringen gestalten? Die Anschauungsweise des rechtsgelehrten Präsidenten, der dem Lande fremd ist, und seiner zwei Assistenten wird in sehr vielen Fällen auseinandergehen. Es werden dann Mißstände jeder Art entstehen, meine Herren, und das Vertrauen, dessen jedes Gericht bedarf, wird darunter gewiß Schaden leiden. Es kann auch dazu kommen, und nach meiner Ansicht und Ueberzeugung wird es dazu kommen, daß die Assistenten sich zurückziehen werden.

(Sehr schön! links.)

— Ja, meine Herren, lassen Sie mich das offen aussprechen, die Abänderung der Handelsgerichte in Handelskammern, wie sie vorgeschlagen ist, ist in Elsaß-Lothringen nach meiner Ansicht in der gegenwärtigen Lage gleichbedeutend mit der gänzlichen Suppression der Handelsgerichte.

(Ja wohl! rechts.)

Und das, meine Herren, ist nicht allein meine Ansicht, sondern die Ansicht des gesammten Handelsstandes. Vor einigen Tagen, am 9. November, hat die Handelskammer von Straßburg eine Petition an den Reichstag gerichtet, in welcher die allgemeine Befürchtung in folgenden Worten ausgesprochen wird:

> Die allseitige und ausschließliche Besetzung der Handelsgerichtspräsidien durch Rechtsgelehrte würde gegen alle eingelebten Gewohnheiten verstoßen; eine derartige Abänderung wäre folglich gleichbedeutend mit der Aufhebung der Handelsgerichte in Elsaß-Lothringen und würde in unseren industriellen Kreisen die peinlichsten Gefühle erwecken.

Meine Herren, wir stehen hier nicht auf politischem Boden. Der Handelsstand, der seit einigen Jahren bei uns sehr geprüft worden und jetzt noch geprüft ist, stellt ja keine unmögliche Forderung. Offenbar haben wir einen Ausnahmszustand und Ausnahmszustände gebieten auch Ausnahmebestimmungen. Diese Ausnahmebestimmungen sind ja in viele Gesetze eingeschrieben in Betreff von Elsaß-Lothringen.

Meine Herren, wenn Sie unseren Antrag annehmen, so glaube ich, daß nach keiner Seite hin ein großer Nachtheil wird dadurch entstehen, wenn Sie ihn aber nicht annehmen, so werden Sie gewiß, für eine Zeit wenigstens, Verwirrung in den Geschäftsgang des Handelstandes bringen und wichtige Interessen des Handelsstandes gefährden.

Ich bitte Sie daher, im Namen des Handelsstandes von Elsaß-Lothringen, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Banks: Meine Herren, nachdem von verschiedenen Seiten Bezug genommen worden ist auf hamburgische Verhältnisse, namentlich auch nachdem der preußische Justizminister gesagt hat, für seine Provinz Hannover, und wenn ich recht verstanden habe, auch für Preußen überhaupt finde er keine Nothwendigkeit, Handelsgerichte einzuführen, in Hamburg und Bremen aber seien besondere Verhältnisse, da schien es mir doch von Wichtigkeit zu sein, daß Sie einmal aus Hamburg eine Stimme hören, welche sich gegen die Handelsgerichte ausspricht.

Meine Herren, es fällt mir nicht ein, in so später Stunde, nachdem die Debatte so lange gedauert hat, auf die sämmtlichen Detailpunkte und die theoretischen Fragen zurückzukommen; aber ich wollte doch konstatiren, daß in Hamburg ein großer Theil der Bevölkerung, auch der maßgebenden Bevölkerung, und auch unter den Advokaten keineswegs für die Handelsgerichte sich erklärt, sondern gegen die Handelsgerichte und welche den Wunsch hegen, daß auch im Reichstage gegen die Handelsgerichte der Ausspruch fallen möge.

(Hört, hört!)

Meine Herren, der Abgeordnete für Hamburg, Dr. Wolffson, hat gesagt, es sei nicht die Absicht, Privilegien zu schaffen für den Handelsstand, man wolle das Laienelement in die Civilrechtsprechung einführen. Ja, meine Herren, wenn er diesem Ausspruch Folge geleistet hätte und überhaupt für die Civilrechtsprechung das Laienelement eingeführt haben wollte, dann würde man mit ihm handeln, dann würde man vielleicht auch mit ihm stimmen können. Meine Herren, das ist aber nicht geschehen. Diese Einführung des Laienelements in die Civilrechtsprechung besteht darin, daß man nur einem Stande, dem
| S. 151. Kaufmannsstande und | zwar auch nicht dem ganzen Kaufmannsstande, sondern nur dem Großkaufmanne, denn auf diesen kommt es allein heraus,

(sehr richtig!)

das Recht geben will, über alle Handelssachen zu urtheilen und zwar zu urtheilen, wie der Richter, und eventuell den Richter zu überstimmen.

Nun, meine Herren, in Hamburg ist darüber kein Zweifel, daß dies ein Privilegium des Handelsstandes ist; augenblicklich spricht man es nur nicht gerne aus, jetzt will man es lieber nicht als Privilegium gelten lassen, um es als etwas ganz natürliches durchgehen zu lassen. Früher aber haben unsere großen Kaufleute niemals gezögert, dies als ein Privilegium in Anspruch zu nehmen und als Privilegium zu bezeichnen.

Nun, meine Herren, hat Herr Dr. Wolffsohn gesagt: die Sichtung des Stoffes, welcher von den Nichtjuristen, von den Kaufleuten, herbeigeführt werden müßte, die Sichtung des Stoffes läge nach wie vor den Juristen ob, und es bedürfe einer ganz bedeutenden Kapazität, um diese Sichtung herbeizuführen. Meine Herren, dies sind die Grundsätze, auf denen sein Vortrag aufgebaut war, und ich glaube, mit diesen beiden Grundsätzen hat er den Handelsgerichten das Gericht gesprochen, er hat sie meiner Ansicht nach beseitigt, er hat einmal den Kaufleuten keine andere Stellung angewiesen, als Material anzuschaffen, keine andere Stellung, als Sachverständige zu sein, und nach der anderen Seite hin hat er gesagt, die gewöhnliche Durchschnittsmenge der Juristen — und auf diese sollte nach meiner Ansicht denn doch eine neue Gerichtsordnung sich basiren — ist kaum in der Lage, die Sichtung des Stoffes zu bewältigen, dazu gehöre eine bedeutende Kapazität. Er hat ganz richtig gesprochen, das ist wahr, wir haben in Hamburg wiederholt die Erfahrung gemacht, daß eine bedeutende Kapazität dazu gehört. Das Hamburger Handelsgericht ist in der glücklichen Lage gewesen, meist bedeutende Kapazitäten zu Vorsitzenden der Handelskammer zu besitzen. Meine Herren, wenn das aber einmal nicht der Fall gewesen ist und die Sichtung des Stoffes nicht richtig hat geschafft werden können, dann sind die Urtheile ausgefallen, daß man die Hände über den Kopf zusammenschlagen mochte,

(Heiterkeit)

und in Hamburg haben wir dagegen folgendes Remedium gehabt: man hat mehrere Handelskammern und in die Kammern, von denen die Advokaten und Kaufleute glaubten, die Kapazität des Vorsitzenden sei nicht bedeutend genug, um die Sichtung des Stoffes zu bewältigen, hat man eben keine Sachen hingebracht,

(Heiterkeit)

die litten an einer Stofflosigkeit,

(Heiterkeit)

an einem Mangel des zu bewältigenden Stoffes und man wendete sich an die Kammern, denen man diese Kapazität zuschrieb. Meine Herren, bei uns hat man die Auswahl; wie soll es werden, wenn man die Auswahl nicht hat und die bedeutende Kapazität nicht vorhanden ist? Nun, meine Herren, man sagt: die Sachkunde der Kaufleute! Zweifellos ist die Sachkunde eines Kaufmanns in einem gegebenen Falle vorhanden, der seinen speziellen Handel betrifft, aber Sachkunde des Kaufmanns über alle kaufmännischen Prozesse im allgemeinen existirt nicht. Meine Herren, derselbe Kaufmann, der hier als Sachkundiger hingesetzt werden soll, um Richter zu sein über alle kaufmännischen Verhältnisse, — zu Hause konsultirt er seinen Anwalt, wenn er wissen will, was Rechtens ist. Und, meine Herren, wenn wir in Hamburg wissen wollen, was dort in irgend einem wichtigen Handelsgebiete kaufmännischer Gebrauch ist, ja, dann gehen wir nicht hin zu einem Kaufmann, sondern zum Abgeordneten für Hamburg, Herrn Dr. Wolffson,

(Heiterkeit)

von dem man namentlich in Hamburg der Ansicht ist, daß er die kaufmännischen Gebräuche, die kaufmännischen Verhältnisse viel besser kenne, als der einzelne Kaufmann.

(Große Heiterkeit. — Bravo! — Sehr gut!)

Nun aber kommt ein viel schwerer wiegender Punkt, der meines Erachtens in Betracht gezogen werden muß. Nach dem Vorschlage sollen Kaufleute zu Richtern konstituirt werden. Meine Herren, das sind Richter halb in eigener Sache. Der Kauf-

mann bezieht naturgemäß jeden einzelnen Streitfall, wenn er überhaupt Interesse für den Streitfall hat, auf seinen Handel, auf seine Geschäfte, und sagt, wie würde dir das unangenehm sein, wenn das Rechtens sei, was hier von der einen Seite vorgetragen ist, und im weiteren Gesichtspunkte bezieht er ihn auf den Handel seines Ortes, auf den Lokalhandel, und meine Herren, es sind zweifellos die ehrenwerthesten Leute, die zu Handelsrichtern gewählt werden, denen eine bewußte Parteilichkeit vollständig fern liegt, nichtsdestoweniger aber ist es wiederholt ausgesprochen worden, und ich theile diese Ueberzeugung, daß unwillkürlich die Herren vollkommen parteilich urtheilen, urtheilen, wie sie es unwillkürlich in ihrem eigenen Interesse finden, welches sie mit dem Recht vollkommen verwechseln. Meine Herren, ich bedauere, wenn der deutsche Reichstag eine Interessenvertretung einführen will für den Kaufmannsstand speziell. Will man die Zivilrechtsprechung durch Laien überhaupt einführen, das ist ein Punkt, über den kann ich mich mit dem Herrn Antragsteller unter Umständen vereinigen, aber einer Interessenvertretung des Kaufmannsstandes allein in der Civilrechtsprechung kann ich meine Zustimmung nicht geben, und ich bitte Sie daher, die Vorschläge, wie sie in dieser Beziehung vorliegen, ablehnen zu wollen.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abg. Dr. Lasker: Meine Herren, in dem weiteren Verlauf der Diskussion kommt der eigentliche Gegensatz zum Vorschein, der Kampf der Juristenrichter gegen diejenigen, welche allmählich das Laienelement in die Rechtsprechung einführen wollen, und es ist mir viel lieber, daß dieses Thema in ganz offenem Vortrag behandelt wird, wie der Herr Abgeordnete Banks es gethan hat, als daß man es mit den Nebenerwägungen umgeht.

Ist es überhaupt ein Fortschritt in der Kulturentwickelung, daß die Rechtsprechung allgemein übernommen und jetzt auch beibehalten werde von denjenigen, und zwar ausschließlich von denjenigen, die sich dem Rechtsstudium hingegeben haben und dem Rechtsberufe obliegen, oder schreiten wir vielmehr vorwärts, wenn wir diejenigen, von denen wir glauben, daß sie ihrer Bildung und ihrem Berufe nach bereits fähig sind, bei dem Rechtsprechen mitzuwirken, auch wenn sie juristisch Laien sind, als Richter zulassen? Erstaunt bin ich, daß der Gedanke dieser Laienrichter beinahe wie ein neuer behandelt wird, und noch mehr verwundert mich die Darstellung der Gegner, welche, statt die prinzipielle Natur der Sache hervorzukehren, lieber bei untergeordneten und zufälligen Nebenmomenten verweilt. Herr Banks sagt in demselben Ausspruch, er wäre gern bereit mitzuwirken und würde einverstanden sein, wenn der Zivilprozeß ganz allgemein Laien zur Rechtssprechung zuzöge, also wenn das von uns vertheidigte Prinzip auch auf solche Berufskreise sich erstreckte, die noch nicht diesen Grad der Theilnahme der Rechtsbildung
| S. 152. und Rechtsentwickelung dargethan haben, wie der Kaufmannsstand; so weit | in der Reform würde Herr Banks gehen, aber das eine Bestehende will er fortschaffen. Zu dieser rein äußeren Erwägung der Ungleichheit paßt nicht mehr der innere Grund des Widerspruchs, daß die Handelsgerichte eine Interessenvertretung darstellen. Wenn es Neigung der Laien ist, ihre Interessen in das Richteramt hineinzutragen, so würden sie die allgemeine Reform des Herrn Banks, die ganze Rechtssprechung zu einer Interessenvertretung machen. Meine Herren, die Frage ist viel weitergreifend. Wir haben anerkannt, daß gerade der kaufmännische Stand historisch, ich lasse jetzt ununtersucht, weshalb, an der Entwickelung des seinem Berufe eigenthümlichen Rechts den lebhaftesten Antheil genommen hat. Auch von den Gegnern der Handelsgerichte wird nicht in Abrede gestellt, daß der Handelsstand auf die Abfassung des deutschen Handelsgesetzbuchs den allerbedeutendsten Einfluß ausgeübt hat; er hat bei dieser Gelegenheit als Gesetzgeber in seinem Fache sich bewährt. Denn das deutsche Handelsgesetzbuch steht auf der Höhe der heutigen Gesetzgebung. Und hieraus entspringt die weitere Frage: soll der so bewährte Stand mitberufen werden können, um in einer wohl organisirten Einrichtung eine einflußreiche Mitwirkung bei der Rechtsprechung zu üben? Der Streit um diese Frage würde nicht den heutigen Umfang angenommen haben, wenn nicht in neuerer Zeit eine so große Interessenzerklüftung eingetreten, wenn nicht die Eifersucht der Berufsstände gegen einander in den gesetzgebenden Versammlungen in einem Maße eingedrungen wäre, wie wir es bisher nicht gekannt haben.

(Stimme links: Nur in Deutschland!)

— Ich rede nur von Deutschland. — Ich habe heute die Frage herumschwirren hören: warum gerade der Kaufmannsstand, warum nicht auch die Vertreter der Landwirthschaft? Wenn es ebenso viele landwirthschaftliche Rechtsgeschäfte gegeben hätte, die ihrer eigenthümlichen Natur nach durch landwirthschaftliche Sachverständige sich besser lösen ließen, als durch juristische Sachverständniß allein, so würden wir unbedingt auch die Mitwirkung landwirthschaftlicher Laien für solche Angelegenheiten fordern. Und, meine Herren, solche Dinge existiren: in Preußen werden für gewisse landwirthschaftliche Angelegenheiten, beispielsweise wenn es sich um die Wasserverhältnisse handelt, landwirthschaftliche Sachverständige zur Entscheidung zugezogen. Für landwirthschaftliche Gerichte in voller Analogie zu Handelsgerichten hat sich bis jetzt das Bedürfniß noch nicht ergeben. Aber wie lange ist es her, seitdem wir in diesem Reichstage darüber verhandelt haben, Gewerbegerichte auf gleicher Grundlage zu schaffen? Damals haben wir danach gestrebt, eine Organisation zu finden, wie die der jetzt vorgeschlagenen Handelskammern. Damals habe ich allerdings auch, doch nur vereinzelt, den Einwand gehört, daß man mit einer solchen Organisation Standesgerichte einführe; aber schon damals wurde von den Vertheidigern der Organisation klar dargethan und diese Ansicht überwog, daß nicht von den Privilegien eines Standes die Rede sei, sondern daß gewisse Angelegenheiten wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit unter Zuziehung von Sachverständigen besser beurtheilt werden, als allein von dem gelehrten Richter, und daß die Verantwortlichkeit der Sachverständigen größer ist, wenn sie nicht blos einen gutachtlichen, sondern einen mitentscheidenden Spruch abgeben.

Die Entfernung der Handelsgerichte, die schon gegenwärtig bestehen, durch einen Beschluß des Reichstags, würde für unsere zukünftige Rechtsentwickelung die Bedeutung haben, daß die deutsche Volksvertretung ausspricht, sie wolle das Laienelement nicht zulassen zur Rechtsprechung, sondern wolle die Rechtsprechung ihrem gesammten Inhalte nach festhalten bei den rechtsgelehrten und berufsmäßigen Richtern. Ist dies Ihre Absicht? Ist nicht selbst die Landwirthschaft, obschon die Angelegenheit sie nicht unmittelbar berührt, doch in der von ihr selbst geschaffenen Vertretung für die weiteste Ausdehnung der Schöffengerichte im Strafprozesse selber eingetreten?

(Widerspruch links).

Der Landwirthschaftsrath hat diesen Beschluß gefaßt und ihn damit motivirt, daß er die Zuziehung der Laien bei der Rechtsprechung für einen Fortschritt halte und begünstigen wolle. Wird die Tendenz als berechtigt anerkannt, so ist thatsächlich zu beurtheilen: ist der Berufskreis der Kaufleute an sich schon fähig und verdient er das Vertrauen, daß er mit Einsicht und Erfolg mitwirken werde an einer unparteiischen Rechtssprechung? Darauf hat der Herr Abgeordnete Banks jetzt die Behauptung aufgestellt: der Kaufmann sei dessen nicht fähig, weil er überall als parteiisch sich darstelle; denn die vor ihn gebrachten Prozeßsachen berühren der Regel nach sein eigenes Interesse oder das örtliche Interesse seines Handelsplatzes. Ich habe aber bis jetzt einen solchen Vorwurf der Parteilichkeit gegen Handelsgerichte nicht gehört und heut zum ersten Mal höre ich dieses völlig absprechende Urtheil. Und was mit etwas stolzem juristischem Bewußtsein der Herr Abgeordnete Banks uns von Hamburg, als dort vorkommend, vorgetragen hat, daß, wenn nicht eine juristische Kapazität an der Spitze einer Handelskammer stehe, die Parteien und Anwälte bestrebt seien, die Sache vor eine andere tüchtigere Abtheilung des Handelsgerichts zu bringen, — so ereignet sich dasselbe bei allen Gerichten, die für die Entscheidung der Prozesse verschiedene Abtheilungen haben! Fragen Sie doch bei dem hiesigen Stadtgericht nach! Da hält man es oft für ein großes Glück, wenn eine Sache vor eine gewisse Deputation kommt, in welcher anerkannt tüchtige Richter sind. Mehr oder minder tüchtig sein, ist eine Verschiedenheit, die nicht allein den Handelsstand trifft, sondern in gleichem Maße auch den Juristenstand. Auch wir sind nicht alle gleich tüchtig, wie wir selbst im Reichstag erfahren.

Alle diese Einwendungen halte ich für nebensächliche und blos scheinbarer Natur, den Kern der Sache treffen sie nicht. Stellen wir die Frage offen. Wir streiten darüber, ob wir in der begonnenen Entwicklung, daß die Laien ihren Antheil an der Rechtsprechung wieder an sich bringen verharren, oder ob wir einen Rückschritt machen sollen, in dem

barbarischen Zustand, in welchem das Recht lediglich verwaltet wird von rechtsgelehrten Richtern, ohne jede Theilnahme der Laien. Und ich nenne diesen Zustand barbarisch, weil er die vollständige Trennung des Rechtsprechens von der Rechtsentwicklung bewirkt hat. Wer die Geschichte der Rechtsentwickelung mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, der spricht nicht etwa eine Formel nach, wie sie in den Lehrbüchern steht, sondern er empfindet es mit seinem Gefühl, daß unter den mehreren Quellen der Rechtserzeugung die des geschriebenen Rechts nicht die ergiebigste ist. Das Leben selbst schafft fortwährend neue Rechtsgestaltungen und die Ausübung des Rechtes giebt einerseits dem gewonnenen Rechtsstoff die ihm nothwendige Form, erfüllt andererseits die Rechtsform mit neuem Inhalt, und bildet so die Vermittelung zwischen dem Leben und dem gesetzgeberischen Recht. Diese Vermittelung sollen die Gerichte übernehmen. Die Gerichte bewirken dieselbe aber unvollkommen, wenn wir das Rechtsprechen gänzlich abtrennen und es zu einer Kunst für sich machen, dagegen erfüllen sie diesen ihren Beruf um so besser, wenn die Rechtsprechung nicht eine vom Leben vollständig losgelöste Kunst, sondern eine mit dem Leben in täglicher Verbindung stehende Uebung ist. Dies ist die Idee der Hineinziehung des Laienelements in das Gerichtswesen. Wenn Sie die Mitwirkung der Laien, welche bei uns seit lange bestanden hat und in dem Kern keinen Tadel findet, nicht blos in der äußeren Organisationsform ändern, sondern aus der Organisation der Gerichte gänzlich beseitigen, dann haben Sie für die nächste Zeit besiegelt, daß wir nicht fortschreiten auf
| S. 153. dem Wege, den ich vorhin angedeutet habe, sondern zurückgehen zu dem unvoll | kommenen Zustande, der durch die Herrschaft eines im Volke unverstandenen Rechts uns auferlegt worden ist, daß nur berufsmäßige und rechtsgelehrte Richter das Recht ausüben sollen, und Sie bestätigen heute freiwillig, was in einer weit weniger entwickelten Zeit die schlimmste Nothwendigkeit uns auferlegt hat. Darum ist die Frage der Handelsgerichte für mich keine isolirte, keine blos örtliche, sondern Sie entscheiden darüber, ob wir von nun ab in der Rechtsentwickelung eine Pause machen und in dem Zustande beharren oder vielmehr uns befestigen wollen, den ich für keinen glücklichen halte.

Nun, meine Herren, komme ich zur Frage der Organisation, und da muß ich bekennen, daß ich den Weg, welchen die Kommission vorschlägt, nicht nur als einen Kompromiß annehme, sondern für einen glücklichen organisatorischen Gedanken halte. Der Herr Justizminister hat die Streitfrage unrichtig ausgeworfen. Er sagt: das Naturgemäße sei, wenn man Handelsgerichte wolle, sie als selbstständige Gerichte zu wollen, deshalb habe die Kommission den Beweis zu führen, warum sie statt der selbstständigen Gerichte Kammern des Landgerichts vorziehe. Woraus erkennbar ist denn das Naturgemäße selbstständiger Handelsgerichte? Diese Anschauung trifft vielleicht zu, wenn man davon ausgeht, daß der Handelsstand ganz etwas besonderes für sich wolle. Er will aber nur den Vortrab bilden für eine weitere Entwickelung; er will nicht einen außergewöhnlichen Weg der Rechtsprechung betreten, sondern er zeigt uns nur den Weg, daß die gewöhnliche Rechtsprechung unter Einwirkung von Laien stattfinden soll. Wenigstens halten wir diesen Gedanken bei der Bildung der Handelsgerichte fest, und er findet den ihm gemäßen Ausdruck in der Organisation, welche die Kommission vorschlägt.

Wollen Sie für die Zukunft der Handelsgerichte das bedenkliche Präjudiz schaffen, daß sie isolirt dastehen und bleiben sollen und nicht fortentwickelt werden für andere Berufsarten, dann bilden Sie besondere Gerichte. Wenn Sie aber wünschen, daß nach und nach dasselbe Prinzip ausgedehnt werde auf alle diejenigen Berufskreise, welche hierzu fähig sind, so frage ich, welcher Zustand würde sich ergeben, wenn hier ein Landgericht wäre, daneben ein völlig abgetrenntes Gericht für Gewerbesachen, daneben ein abgetrenntes Gericht für Handelssachen, daneben ein selbstständiges Gericht für eigenthümliche landwirthschaftliche Angelegenheiten? Dann hätten Sie allerdings den Keim zur Rechtszersplitterung gelegt. Aber wohlverträglich und von weitreichender organisatorischer Bedeutung ist es, wenn ein Landgericht konstruirt wird, und bei diesem einheitlichen Gericht Kammern gebildet werden in verschiedenartiger Zusammensetzung mit dem beherrschenden Gedanken, daß überall der Form nach leitend, sichtend und berathend der gelehrte Richter an der Spitze steht, und je nach Nothwendigkeit die eine oder die andere Klasse von Sachverständigen zugezogen wird. Welcher dieser beiden Gedanken ist wohl der größeren Verallgemeinerung fähig, welcher ist der fruchtbare, organisatorische? Wenn Sie die Frage so aufwerfen, dann werden Sie unzweifelhaft, was die Kommission gegeben hat, als das Naturgemäße anerkennen und den Gegenbeweis von denen fordern, die völlig abgesonderte Handelsgerichte verlangen.

Die anderen streitigen Einzelheiten sind schon genug erörtert, und, meine Herren, ich glaube nur noch auf das zurückkommen zu müssen, auf den Antrag, welchen die Vertreter aus Elsaß-Lothringen gestellt haben und ein Redner aus ihrer Mitte begründet hat. Ich folge gerade bei diesen Justizgesetzen mit größter Aufmerksamkeit dem, was ein Vertreter aus jenem Lande spricht, denn unter den hochpolitischen Folgen, welche das Zustandekommen dieser Gesetze nach sich zieht, stelle ich mit an die Spitze, daß das neue Reichsland mit seinem ganzen Rechtsleben eingeflochten wird in die Gesammtheit des deutschen Reichs, und ich wünsche, daß das neue Reichsland in dieser Stellung sich behaglich finde. Es wird schon jetzt in den Reichslanden ohne Widerspruch anerkannt, daß das Gerichtswesen dort zu keinem Einwand Anlaß gibt, und wenn wir die beiden Grundlagen, die Sprache und die Rechtsübung, mit jenen Ländern gemeinschaftlich haben, so dürfen wir mit voller Hoffnung entgegengehen, daß die völlige geistige Verschmelzung jenes Landes mit dem gesammten Deutschland nicht länger werde auf sich warten lassen, als die Natur der Menschen und der Dinge dazu zwingt. Diese Rücksicht auf Elsaß-Lothringen wird gewiß beim Reichstag und bei der Regierung für das Zustandekommen dieser Gesetze sehr gewichtig in die Wagschale fallen. Andererseits, meine ich, wird Elsaß-Lothringen anerkennen, daß, wenn wir bei Erlaß dieser Gesetze ein ungemeines Gewicht darauf legen, daß sie zugleich eine verbindende Kette zwischen uns und dem neuen Reichslande werden sollen, daß wir damit die größte Achtung gegen unsere neuen Mitbürger ausdrücken. Aber unserer Achtung widerspricht nicht, daß wir in einer großen Frage der Organisation Elsaß-Lothringen wie das übrige Deutschland behandeln. Wenn wir einmal erkannt haben, daß eine gewisse Organisationsform in sich selbst als gerechtfertigt für die deutsche Nation gewährt wird oder daß diese Organisationsform durch die Konstellation der Anschauungen im Reichstag einen anderen Ausdruck nicht finden kann, so sind wir wirklich nicht im Stande, lediglich durch die persönliche Empfindlichkeit Einzelner und mag diese Empfindlichkeit noch so gerechtfertigt sein, zu Ausnahmen uns bestimmen zu lassen. Wir richten an den kaufmännischen, so intelligenten Stand in Elsaß-Lothringen die Bitte und stellen an ihn den Anspruch, daß er die Umstände gerade so berücksichtige und anerkenne, wie wir dasselbe von den Kaufleuten im Rheinland erwarten müssen. Es ist ganz natürlich, daß diese an ihren Gewohnheiten festhalten und einer Aenderung widerstreben, für welche die in Betracht kommenden Personen keinen Anlaß gegeben haben. Aber wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß vor der scharfsichtenden Prüfung der neueren Zeit die Handelsgerichte ihre Befestigung erst erlangen, wenn sie sich vollständig in die ordentliche Organisation der Gerichte einreihen, wie von der Kommission vorgeschlagen wird, daß sie sonst vor der zersetzenden Kritik der neueren Zeit ihrer Existenz überhaupt nicht sicher sind, so wird der Handelsstand, der mit Recht als einsichtig gerühmt wird, im Laufe der Zeit gewiß anerkennen, daß wir, indem wir den Beschluß der Kommission bestätigen, dem dauernden Sieg der in den Handelsgerichten verwirklichten Idee einen guten Dienst leisten und weit entfernt sind, gerechten Anforderungen einen Nachtheil bereiten zu wollen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob einer der Herren Berichterstatter das Wort wünscht?

(Der Abgeordnete Miquél meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Miquél das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich bitte noch um einige wenige Schlußworte, ich werde es möglichst kurz einzurichten suchen.

Ich muß zuvörderst die Kommission gegen einen ziemlich deutlich hervorgetretenen | S. 154. Vorwurf des preußischen Herrn | Justizministers in Schutz nehmen. Es hat derselbe darauf hingewiesen, daß es naturgemäß gewesen sei, daß die Vertreter des Bundesraths bei der ersten Lesung gar keine Veranlassung genommen haben, den Abstrich der Handelsgerichte zu bekämpfen; es sei dieser Beschluß so überraschend gekommen, man sei in der Kommission anscheinend von vornherein so überwiegend gegen die Handelsgerichte gewesen, daß die Vertreter des Bundesraths sich doch erst hätten besinnen müssen, ob sie überhaupt die Vorlage noch aufrechterhalten wollten. Meine Herren, das sieht doch so aus, als wenn man der Kommission den Vorwurf machen will, daß sie mehr oder weniger ohne gründliche Diskussion vorgegangen sei.

(Widerspruch.)

— Ich bin erfreut, zu hören, daß der Herr Justizminister dies bestreitet, ich möchte nur, damit keine Mißverständnisse entstehen, den Grund der Sache aufklären.

Meine Herren, es ist allerdings vollkommen richtig, daß in der ersten Lesung eine tiefeingreifende Diskussion nicht stattgefunden hat. Woher kam das? Weil es in der ersten Lesung vorzugsweise darauf ankam, daß die Mitglieder der Kommission ihre prinzipielle grundsätzliche Stellung zu der Frage nahmen und diese Frage wegen der Handelsgerichte unter den Juristen, die in der Kommission saßen, allerdings an sich schon keiner gründlichen Diskussion mehr bedurfte. Wie aber daraus herzuleiten ist, daß die Vertreter des Bundesraths so erstaunt darüber gewesen wären, daß sie nun eine Vorlage, die sie doch sonst in allen kleinen und unwichtigen Punkten nicht unvertheidigt gelassen haben, in diesem entscheidenden Punkte in Stich ließen, das verstehe ich nicht, wohl aber erklärt sich, daß eine große Zahl von Kommissionsmitgliedern aus diesem absoluten Stillschweigen der Vertreter des Bundesraths die Ueberzeugung entnahmen, daß dem Bundesrathe auch an seiner Vorlage nicht viel liege, und es konnte daher naturgemäß die Diskussion in der Kommission sich abkürzen, weil, wenn man unter sich einig ist, man nicht nöthig hat zu diskutiren.

Dann hat der Herr Minister sich darüber gewundert, daß die Kollegen Reichensperger und Wolffson den kleinen Irrthum begangen hätten, den auch der Bericht enthalte, daß nämlich die Herausschälung der kleinen Sachen aus der Kompetenz der Handelsgerichte auch um deswegen wünschenswerth sei, damit diese kleinen Sachen nicht bis an das Reichsgericht hinaufsteigen könnten in der Revision; das sei ein Irrthum, denn die Kommission habe ja selber verhindert, durch Einführung einer Revisionssumme, daß diese kleinen Sachen nicht an das Reichsgericht gelangen können.

Nun, meine Herren, wußten wir denn in der Kommission und wußten wir, als die Diskussion stattfand, über welche der Bericht objektiv referirt, daß dieser allerdings sehr nützliche Beschluß der Kommission wegen Einführung einer Revisionssumme schließlich vom Bundesrathe akzeptirt werden würde? Mußten wir uns nicht an die Vorlage halten? Wie kann jetzt der Herr Vertreter des Bundesraths — wenn ich ohne irgend eine persönliche Beziehung es sagen darf — sich gewissermaßen mit den schönen Federn der Kommission schmücken?

(Heiterkeit.)

Wir allerdings haben das Verdienst, daß dieser Einwand jetzt wegfällt, der Bundesrath doch gewiß nicht! Bei der Diskussion war es fraglich, ob der Bundesrath den guten Vorschlägen der Kommission sich anschließen würde. Gegen die Vorlage war der Einwand vollkommen begründet.

Meine Herren, ich führe dies weniger an, um einen mehr oder weniger persönlichen Streit über die Verdienste der Kommission und des Bundesraths herbeizuführen, das liegt mir fern, sondern um daran einen anderen allgemeinen Gesichtspunkt anzuknüpfen, der hier in der Diskussion hervorgetreten ist.

Der Bundesrath bringt uns eine Vorlage: selbstständige Handelsgerichte, Verfahren vor denselben nach dem System der Amtsgerichte, Kompetenz in den kleinsten und größten,

in den geringsten und wichtigsten Sachen, kein Anwaltszwang, Kompetenz für einseitige Handelsgeschäfte, also auch für solche Fälle, wo auf der einen Seite Kaufmann, auf der anderen Seite Rohproduzent, Konsument steht. Nun können wir sagen, dies System ist unakzeptabel, es führt namentlich zu den verwickelten Kompetenzschwierigkeiten, es ist eine künstliche Herausreißung der Handelssachen aus dem System des allgemeinen Rechts und insbesondere des Obligationenrechts. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dadurch die größten Weiterungen und Kostspieligkeiten entstehen. Wir schlagen etwas anderes vor. Jetzt kommt der Bundesrath und erwidert: die Vorzüge, die euer System im Einzelnen hat, können wir ja auch erreichen bei den selbstständigen Handelsgerichten, dazu hättet ihr eure schöne Erfindung gar nicht zu machen brauchen, denn das alles könnten wir ja auch machen, wenn wir selbstständige Handelsgerichte einführen.

Nun entsteht doch von vornherein die Frage, warum doch der in diesen Dingen so instruirte Bundesrath seine Vorlage nicht von vornherein mit diesen Vorzügen uns brachte. Das Feld des Streites wäre dann doch viel kleiner gewesen, darüber kann doch kein Zweifel sein. Aber, meine Herren, der Einwand ist auch nicht richtig. Ich behaupte, daß diese Vorzüge mit unserm System von selbst gegeben worden sind, die natürlichen, nothwendig gegebenen Konsequenzen der Vorschläge der Kommission sind, und nur in einer höchst künstlichen und nicht in einer so vollkommenen Weise in das System des Bundesraths hineingebracht werden können. Wenn Sie sagen: Abtheilungen des Landgerichts, so ist von vornherein gegeben Anwaltszwang wie für alle Sachen. Wenn Sie sagen: Abtheilung des Landgerichts, so ist die naturgemäße Folge zur Verhinderung von schwierigen Kompetenzstreitigkeiten das Abgeben von einem Senat an den anderen. Ich frage: können Sie diese Dinge so zweckmäßig und naturgemäß einrichten bei Handelsgerichten, die weder Amtsgerichte sind noch Landgerichte, sondern eine eigene selbstständige Natur haben, die sehr vielfach gar nicht an den Orten der Landgerichte, sondern an anderen Orten ihren Sitz haben werden?

Der Herr Minister hat uns gesagt: einen wesentlichen Vorzug der Verbindung mit dem Landgericht, den ich anerkenne, gebt ihr ja selber durch die detachirten Kammern preis. Diese Art von Deduktion ist doch nicht ganz gerecht. Die Regierung war es, und allerdings, wie ich zugebe, auch der Handelsstand, welcher sagte: durch eure Kammern bei den Landgerichten befriedigt ihr nicht überall das Bedürfniß; es gibt Orte, wo das Bedürfniß nach Handelsgerichten dringend ist, aber Landgerichte nicht eingerichtet werden können; diese Orte kommen um ihre bisherigen Handelsgerichte und ihr könnt sie ihnen nicht ersetzen mit eurem System. Darauf haben wir erwidert: für solche ausnahmsweise vorliegenden Fälle wollen wir auch helfen, wir wollen in solchen doch nur sehr selten vorkommenden Fällen detachirte Handelskammern geben. Diese detachirten Kammern, meine Herren, müssen nach der Intention der Kommission und müssen nach der Natur der Sache die Ausnahme bleiben. Aus dieser Ausnahme aber nun herleiten, daß wir die Regel aufgegeben hätten, nämlich die Vorzüge, die in einer Verbindung mit den Landgerichten liegen, ist doch gewiß ungerechtfertigt. Meine Herren, welche Fälle, wo diese Ausnahmen platzgreifen müssen, hat man uns denn anführen können? Ich habe immer nur zwei gehört in ganz Deutschland, nämlich Krefeld und Gladbach. Wenn nun wirklich in Krefeld und Gladbach der Minister den Wünschen des Handelsstandes entsprechend und im Anschluß an die historische Entwickelung solche detachirte Handelskammern einrichtet, ist damit die organische, durch die Vorschläge der Kommission gegebene Verbindung mit den Landgerichten | durchbrochen? Ist ein solcher Vorwurf gegen die Kommission | S. 155.
irgendwie gerechtfertigt und begründet? Aber nicht blos prozessualische, sondern viel bedeutendere Vortheile gehen aus der organischen Verbindung mit den Landgerichten hervor. Meine Herren, man hat hier so viel von dem Interesse des Handelsstandes gesprochen. Nach meiner Meinung handelt es sich hier nicht um die Interessen des Handelsstandes, sondern darum, für ein bestimmtes prozessualisches Verhältniß das beste Gericht zu finden. Ob dies im Interesse des Handelsstandes liegt oder nicht, ist an sich gleichgiltig, wollte man aber — und das sage ich auch namentlich dem Handelsstande — aus dem Interesse des Handels deduziren, so behaupte ich: das größte Interesse des Handelsstandes besteht darin, daß die für die Entscheidung seiner Streitigkeiten organisirten Gerichte nicht den äußeren Charakter der privilegirten Standesgerichte bekommen; das größte Interesse besteht darin, daß der Handelsstand möglichst auf dem Boden des gemeinen Rechts bleibt; daß verhütet werde durch die Organisation der Gerichte, daß von der Kenntnißnahme und Erfahrung in Handelssachen der gelehrte Jurist ausgeschlossen bleibt. Auf allen Gebieten

des Lebens stößt der Richter, auch wenn er nicht Handelsrichter ist, auch in solchen Sachen, die direkt mit Handelsfragen nichts zu thun haben, auf handelsgerichtliche Verhältnisse. Er muß sie kennen, wenn er sie nicht kennt, ist es zum größten Schaden des Handelsstandes. Wir müssen dahin kommen, daß der Kaufmann fähig wird, auch juristische Fragen zu verstehen, und daß der Richter Lust und Fähigkeit hat, auch in Fragen, die aus dem gewöhnlichen Leben herauswachsen, lebendig und mit Verständniß thätig zu werden. Der Kollege Lasker hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß unsere Jurisprudenz gekrankt hat an der Loslösung der juristischen Wissenschaft vom Leben, eine Folge der Einführung des corpus juris, des fremden Rechts in das deutsche Leben. Jetzt sind wir gerade an dem Punkt, wo es wieder gelingt, beide Elemente, die gelehrte Jurisprudenz und das aus dem Volke sich täglich neu entwickelnde Recht in einen harmonischen Einklang zu bringen, ein selbstständiges, deutsches Recht zu schaffen. Auf diesem Gebiete ist bereits ein solches deutsches Handelsrecht geschaffen worden, wesentlich mit hervorgegangen aus den Rechtssprüchen der in den Hansestädten bestehenden Handelsgerichte. Darin liegt gerade das entscheidendste Interesse für den Handelsstand im ganzen und es können dabei nicht Etiquettenfragen kleinlicher Art, wie sie hier und da aufgeworfen werden, irgendwie ins Gewicht fallen.

Meine Herren, es ist davon gesprochen worden, und auch Herr Kollege Reichensperger hat schließlich gesagt, er glaube nicht, daß der Handelsstand durch diese Handelsgerichtskammern sich befriedigt fühle. Nun ist diese Frage an und für sich nicht entscheidend, wir machen nicht Gesetze mit Rücksicht auf die Befriedigung eines einzelnen Standes; aber ich bestreite die Thatsache, ich bestreite, daß die berechtigten Ansprüche, die der Handelsstand mit Rücksicht auf die vorangegangene Entwickelung machen kann, nicht in vollem Maße, auch selbst in Elsaß-Lothringen — ich werde darauf später zurückkommen — durch die Kommission befriedigt werden. Ich habe sehr viel mit Männern aus den Rheinlanden namentlich über diese Frage gesprochen und habe gegen die Kommissionsbeschlüsse immer nur den Einwand gehört, daß es danach nicht möglich sei, überall, wo das Bedürfniß es erfordere, solche Kammern einzurichten. Ich habe schon gezeigt, daß diesem Bedürfnisse jetzt entgegengekommen ist. Der einzige Einwand von Bedeutung ist daher weggefallen. Andrerseits, meine Herren, aber ist der Kaufmannsstand doch intelligent genug, um mit Verständniß auf seine eigene Geschichte zurückblicken zu können.

Was ist denn aus den selbstständigen Handelsgerichten des Bundesraths in Deutschland geworden? Meine Herren, wenn das eine Institution gewesen wäre, die sich der allgemeinen Sympathie erfreut hätte, die keine wesentlichen Mängel gezeigt hätte, so wäre es doch wunderbar, daß diese von Frankreich herübergekommene Institution stecken geblieben wäre in einzelnen deutschen Ländern und in einzelnen deutschen Provinzen. Sie hat in keiner Weise eine rechte Entwickelungsfähigkeit gezeigt. Dagegen unsere Institution, die sich anlehnt an die allgemeine Gerichtsorganisation, die durch die Einrahmung in das System der Landgerichte die natürliche Gegensätzlichkeit und die natürliche Eifersucht der mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichte gegen die ausschließlichen Laiengerichte vermeidet, diese Institution wird viel entwickelungsfähiger sein.

Welche Gerechtigkeit liegt aber für den deutschen Handelsstand darin, einzelne Provinzen zu haben, wo seinen angeblichen Bedürfnissen genügt wird, wenn der bei weitem größte Theil von Deutschland dieser Institution entbehrt. Wenn der Handelsstand als solcher eine Forderung stellen kann, so können doch nicht die Rheinlande und Elsaß-Lothringen oder Baden und Württemberg allein diese Forderung stellen. Alsdann wird im Gegentheil die Befriedigung der Forderung eine Ungerechtigkeit, wenn sie nicht eine allgemeine ist.

Meine Herren, dies führt mich auf die Frage der Kompetenz. Der Herr Minister sagt uns: welchen Grund kann es haben, nach unten die Kompetenz zu vermindern? Es kommen einestheils doch sehr viele wichtige und prinzipielle Fragen auch bei kleinen Sachen vor, namentlich wenn sie Forderungsrechte aus größeren Rechtsverhältnissen betreffen, und anderentheils ist auch kein System in dieser Abscheidung. Nun, meine Herren, nach dieser Deduktion müssen die Amtsgerichte überhaupt verschwinden.

(Sehr richtig!)

Denn ich frage: ist das, was der Herr Minister gesagt hat, blos bei Handelssachen oder ist es nicht bei allen Sachen zutreffend? Der Herr Minister selbst hat auch den Grund

angeführt, indem er sagt: der Staat ist eben nicht in der Lage, in allen kleineren Sachen auch drei geeignete Richter zu finden und zu besolden. Es trifft aber hier nicht zu, denn der Kaufmannsstand stellt ja unentgeltlich seine Beisitzer. Nun, meine Herren, bitte ich noch einen Augenblick um Gehör, um zu zeigen, wohin eine solche Deduktion führt. Alle Welt ist darüber einverstanden, daß, wenn überhaupt die Handelsgerichte gut fungiren sollen, intelligente Kaufleute als Beisitzer nothwendig sind. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Handelsgerichte und die Handelsgerichtskammern in einem großen Theile von Deutschland, wie ja auch der Herr Minister selbst die ganze Provinz Hannover ausgenommen hat, überhaupt keinem Bedürfnisse entsprachen und thatsächlich nicht von der Landesjustizverwaltung werden eingerichtet werden. Daraus folgt aber zweitens, daß die Handelsgerichtskammerbezirke oder die Bezirke der selbstständigen Handelsgerichte nicht zu klein sein dürfen, sondern daß sie ziemlich große Bezirke umfassen müssen, weil man sonst die nothwendige Zahl geeigneter Handelsrichter nicht findet. Nun stellen Sie sich vor, meine Herren, große Handelsgerichtsbezirke und Kompetenz unter 100 Thalern und bei allen einseitigen Handelsgeschäften! Was heißt das: jeder Mann, der mit einem Kaufmann kontrahirt in einer Sache, die für ihn gar keine Handelssache ist, hat nicht die Wohlthat des nahen Gerichts, des Amtsgerichts, er muß an entfernten Orten, wie in großen Sachen seine Sache vertreten lassen, und ist natürlich gegen den Kaufmann dabei in der Regel in großem Nachtheile! Eine schwere Ungerechtigkeit und Benachtheiligung der Gesammtbevölkerung zum angeblichen Vortheile des Kaufmannsstandes würde die Folge der Kompetenz der Handelsgerichte bis auf einen Thaler hinunter sein. Ich glaube, das kann gar nicht bestritten werden. Auf der anderen Seite legt der Kaufmannsstand auf solche kleine Sachen überhaupt das Gewicht nicht und hat er es gethan, so kann er es in Zukunft nicht mehr thun, denn es kann kein Gericht in Deutschland gefunden werden, welches konstruirt ist auf | eine einfachere und schnellere Erledigung der Sachen, als das | S. 156. Amtsgericht.

Man replizirt: aber die Intelligenz des Kaufmanns fehlt im Gericht. Darauf antworte ich: einseitige Handelsgeschäfte in diesem kleinen Betrage kommen in allen Jurisdiktionsbezirken von ganz Deutschland vor; aber ich habe schon gezeigt, wie unmöglich es ist, in allen Jurisdiktionsbezirken Handelsgerichte einzuführen. Liegt nun darin aber eine Gerechtigkeit, daß diese Sachen unter 100 Thalern in denjenigen Bezirken, in denen zufällig auch ein großer Handel entwickelt ist, von den Handelsgerichten abgeurtheilt werden sollen und in dem ganzen übrigen Deutschland, auch selbst wenn Kaufleute in Frage stehen, der Amtsrichter die Sache zu entscheiden hat? Wie können Sie überhaupt bei einem nur sporadisch auftretenden Gerichte solche Gründe geltend machen, sie schlagen immer gegen die Vertheidiger aus und machen die Isolirung und, wenn ich auch einmal den Ausdruck gebrauchen darf, obwohl er nicht vollständig paßt, die Privilegirung nicht eines Standes, sondern einer bestimmten Streitsache noch viel krianter.

Ich habe die Ueberzeugung aus der heutigen Diskussion erst recht in vollem Maße gewonnen, daß der Vorschlag der Kommission das Richtige trifft, daß es wirklich ein zweckmäßiger Vermittelungsvorschlag ist, nützlich in der Sache selbst, viele prozessualische und rechtliche Schwierigkeiten und Unklarheiten vermeidend, nützlich auch für den Handelsstand, weil er die Isolirung und den Schein des Privilegiums vermeidet, weil er eine entwicklungsmäßige Institution erhält in einer modifizirten Form, welche nach und nach mehr Boden gewinnen wird und zu einer erweiterten Betheiligung des Laienelements auch in Civilsachen möglicherweise zu führen geeignet ist. Wir haben gesehen, daß der Herr Kollege Reichensperger, ein entschiedener Gegner der Handelsgerichte, uns am Schlusse seiner Rede sagte: „wenn der Antrag der Kommission angenommen wird, so werde ich mich dabei beruhigen.“ Nun, meine Herren, was kann besser sein, die Einen hier in der Versammlung vertreten den Kommissionsantrag als eine große innere Verbesserung, die Anderen als annehmbares Kompromiß, Alle werden sich dabei beruhigen. Wenn das das Resultat der heutigen Verhandlung ist, so hat die Sache selbst durch den Kommissionsvorschlag einen großen Vorschub gewonnen.

(Sehr gut!)

Präsident: Meine Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 1.

Es ist die Diskussion nur über § 1 und über die zu § 1 gestellten Amendements der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Winterer eröffnet worden; die Diskussion hat

aber schon vorgegriffen auf § 81, und ich halte es im Interesse der Sache, die Abstimmung über § 1 und § 81 miteinander zu kombiniren.

Ich würde Ihnen daher vorschlagen, die Abstimmung über § 1 und die dazu gestellten Amendements aufzuschieben, bis die Diskussion zu § 81, die ich jetzt sofort eröffnen werde, geschlossen ist.

(Zustimmung.)

Diesem Vorschlage wird nicht widersprochen; ich eröffne daher nunmehr zuvörderst die Diskussion zu § 81 und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Meine Herren, schenken Sie mir nur fünf Minuten Gehör. Ich wünsche Ihnen vorzutragen, was meine Erfahrungen sind in Beziehung auf die uns vorliegende Frage, Erfahrungen, die ich gemacht habe seit den fünf Jahren, die ich die Ehre habe, Mitglied des obersten Gerichtshofs für Handelssachen zu sein. Diese Erfahrungen, meine Herren, führen mich dahin, zu befürworten, daß Sie jede Beschränkung der Kompetenz der Handelsgerichte, deren Annahme überhaupt in Aussicht steht, gut heißen mögen, daß Sie namentlich gut heißen mögen die Bestimmung, die im § 81 Ihre Kommission Ihnen vorschlägt. Meine Herren, ich lege den allergrößten Werth darauf, daß die Handelsgerichte lediglich eine Abtheilung der Landgerichte sind, und zwar deshalb, weil sonst der einzige Jurist, welcher Vorsitzender der Handelskammer oder des Handelsgerichts ist, einen viel zu sehr überwiegenden Einfluß hat, und das, meine Herren, Ihnen zu zeigen, ist meine einzige Aufgabe.

Meine Herren, der einzige Grund, der eigentlich stichhaltig ist für die Beiziehung von Kaufleuten zu den Handelsgerichten, ist der, daß bei der Auslegung mancher Rechtsgeschäfte nur der Kaufmann zurechtkommen könne und nicht der Jurist. Ich will und muß zugeben, daß Fälle der Art vorkommen können, aber ich muß auch eben so entschieden behaupten, daß diese Fälle sehr selten sind, viel seltener, als man gewöhnlich meint. Aus den fünf Jahren, in denen ich Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts bin, ist mir nicht ein einziger Fall erinnerlich, — und ich habe zwischen zwei- und dreitausend Prozesse in Handelssachen mit aburtheilen helfen, — in welchem der Richter erster Instanz, auch wenn zum Gericht erster Instanz Kaufleute nicht beigezogen waren, irgend in Verlegenheit gewesen wäre, das Rechtsgeschäft, um das es sich handelte, richtig auszulegen. Sodann muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß der Fälle, in welchen es sich um Auslegung der Rechtsgeschäfte, die ermöglicht würde nur mit Zuziehung von Kaufleuten, unendlich wenige sind. Bei dem weitaus größten Theil der Handelssachen ist die Entscheidung abhängig von der Beantwortung von Rechtsfragen und zwar, was man sehr häufig übersieht, gar nicht blos von der Beantwortung von Fragen des Handelsrechts, sondern in unzähligen Fällen, und zwar ganz ausschließlich von der Beantwortung von Fragen des Civilprozesses und des gemeinen bürgerlichen Rechts. Man stellt sich gewöhnlich vor, ich weiß das sehr wohl, daß es sich bei der Entscheidung von Handelssachen wenn nicht ausschließlich, doch in den meisten Fällen handle um Fragen des Handels- und des Wechselrechts. Das ist nach meiner Erfahrung ein sehr großer Irrthum. Eine genaue Statistik würde ohne Zweifel nachweisen, daß die Entscheidung von mehr als 50 Prozent aller Handelssachen abhängt von der Entscheidung von Fragen des Civilprozesses und des bürgerlichen Rechts.

Nun, meine Herren, wenn die Sache so steht, so ist es einleuchtend, daß thatsächlich der vorsitzende Jurist weitaus die meisten Prozesse allein entscheidet, und daß die Kaufleute, die zugezogen werden, blindlings ihm folgen müssen.

Ich brauche, meine Herren, nicht erst auszuführen, daß bei der Entscheidung von Fragen des Civilprozesses und des gemeinen bürgerlichen Rechts die Kaufleute geradezu Nullen sind; ich will aber hier ausdrücklich aussprechen, daß die Kaufleute auch bei Beantwortung von Fragen des Handelsrechts und des Wechselrechts sehr unsicher und sehr unselbstständig sind, und das gereicht ihnen gar nicht zum Vorwurfe, das ist eine ganz natürliche und nothwendige Folge unseres Rechtszustandes, er mag uns nun gefallen oder nicht.

Das Handelsrecht ist gar nichts isolirtes, gar nichts für sich bestehendes, es ist lediglich ein Theil des Privatrechtes überhaupt, und wer nicht das gesammte Privatrecht

beherrscht, der vermag auch nicht das Handelsrecht zu beherrschen, und zur Anwendung des Wechselrechtes, da gehört erst recht eine ganz eminent juristische Begabung, und ich sage es hier offen: ich halte es für einen der größten gesetzgeberischen Mißgriffe, daß man die Wechselsachen an die Handelsgerichte verweist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, denken Sie nur an den juristischen Begriff, an das juristische Wesen des Wechsels, denken Sie an das Verhältniß des Anspruches aus einem Wechsel zu dem dem Wechselschlusse unterliegenden Verhältniß; erinnern Sie sich an die ungeheuer S. 157.
schwierige Frage, welche Einreden sind zulässig aus dem unterliegenden Verhältniß, und Sie werden mir nicht Unrecht geben.

Meine Herren, am allerbesten zeigt sich der Mangel an Befähigung der Kaufleute zur Entscheidung von Rechtsfragen, auch von Handelsrechtsfragen, bei denjenigen Handelsgerichten, die blos aus Kaufleuten bestehen, bei welchen auch der Vorsitzende Kaufmann ist.

Meine Herren, ich kann Ihnen nicht genug sagen, welch schlimme Erfahrungen gerade in Bezug auf die Rechtskenntniß und in specie die Kenntniß des Handelsrechts das Reichsoberhandelsgericht mit diesen Handelsgerichten gemacht hat. Mehr als die Hälfte der Entscheidungen solcher Handelsgerichte, die im Wege der Kassation direkt an das Reichsoberhandelsgericht kommen, mußten kassirt werden wegen der allergröbsten Rechtsverletzungen und namentlich wegen der allergröbsten Verletzung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Ich kann dabei nicht unerwähnt lassen, daß die Unbefangenheit der so zusammengesetzten Handelsgerichte sehr viel zu wünschen übrig läßt. Wenn eine Eisenbahn z. B. der verklagte Theil ist, so ist sie beinahe schon zum voraus, ehe sie gehört ist, verurtheilt.

(Heiterkeit.)

Das, meine Herren, sind unsere Erfahrungen.

Nun komme ich zu meinem Ausgangspunkte zurück. In Folge der Unfähigkeit der Kaufleute, Rechtsfragen selbstständig zu beurtheilen und zu entscheiden, ist das thatsächliche Verhältniß, wie ich es schon gesagt habe, das, daß der vorsitzende Jurist weitaus die Mehrzahl der Prozesse allein entscheidet, und, meine Herren, das gerade will ich nicht oder will ich, wenn ich es nicht verhindern kann, doch auf das allergeringste Maß beschränken.

In Sachsen besteht die Einrichtung im wesentlichen, die uns der Entwurf des Bundesraths vorschlägt: zwei Kaufleute und ein Jurist, der Vorsitzende, bilden das Handelsgericht. Nun muß ich den sächsischen Gerichten, namentlich auch den Handelsgerichten, d. h. was die Handelsgerichte betrifft, den vorsitzenden Juristen das Zeugniß geben — und ich habe schon viele sächsische Referate selbst ausgearbeitet, ich bin also hier orientirt — denen muß ich das Zeugniß geben, daß sie mit zu den allertüchtigsten Gerichten in ganz Deutschland gehören. Ich habe also mit den so zusammengesetzten Handelsgerichten eine verhältnißmäßig gute Erfahrung gemacht, aber dennoch widerstrebt es mir, daß über Prozesse, die Millionen betreffen, in erster Instanz thatsächlich ein einziger Jurist entscheiden soll, und ich wiederhole, meine Herren, wenn wir die Handelsgerichte oder auch nur Handelskammern annehmen, wie sie uns vom Bundesrath respektive die Handelskammern von der Kommission vorgeschlagen sind, so wird das thatsächlich der Fall sein, darauf verlassen Sie sich! Ich hätte vielmehr gewünscht, daß man die Einrichtung, wie sie in Württemberg besteht, nämlich drei Juristen und zwei Kaufleute, aufgenommen hätte, und ich werde vielleicht noch den Versuch machen, Sie zu bestimmen, dieser Einrichtung den Vorzug zu geben, allein darüber darf ich jetzt nicht reden, meine Herren.

Ich erlaube mir nur noch eine einzige Bemerkung. Großes Gewicht, das allergrößte Gewicht ist von verschiedenen Rednern darauf gelegt worden, daß auch die einseitigen Handelsgeschäfte an die Handelsgerichte, beziehungsweise an die Handelskammern verwiesen werden sollen. Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, was diesen Punkt betrifft, Ihnen mitzutheilen, daß das Reichsoberhandelsgericht in einem Berichte, den es vor ein paar Jahren auf Erfordern an den Bundesrath erstattet hat, sich ausdrücklich entschieden ausgesprochen hat gegen die Zuweisung auch der einseitigen Handelsgeschäfte an die Handelsgerichte.

(Hört! Hört!)

Und zum Schluß, meine Herren, noch eine Bemerkung gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Lasker. Die Anschauung von der Theilnahme der Laien an der Rechtsprechung, die er uns hier vorgeführt hat, halte ich für einen vollkommenen Anachronismus. Die Rechtsprechung durch Laien ist blos möglich in der Jugendzeit der Völker, in der Zeit, da das bestehende Recht noch in der Brust eines jeden Einzelnen lebt, nicht aber in hochkultivirten und komplizirten Zuständen wie die unsrigen sind. Glauben Sie ja nicht, daß durch Beseitigung des corpus juris in dem Theile von Deutschland, in dem es noch gilt, und durch Abfassung eines deutschen Civilgesetzbuchs die Laien fähig werden, an der Rechtsprechung wirklich mit Erfolg theilzunehmen. Das, meine Herren, ist eine Illusion. Ich wünschte, daß einmal der Versuch gemacht würde, — allerdings ist es sehr riskant, daß einmal der Versuch gemacht würde mit der Laienjurisprudenz auf dem Gebiete des Privatrechts. Ich bin überzeugt, es würde nicht ein Jahr vergehen, man schrie nach der Abschaffung dieser Einrichtung. Wie gesagt, in hochkultivirten Zuständen, da scheiden sich die Berufsarten, die Aufgaben immer mehr, und die Einrichtung, die wir jetzt haben, ist das Produkt einer Jahrhunderte langen geschichtlichen Entwickelung, und wenn Sie Civilgesetzbücher machen, so viel Sie wollen, so ruhen diese Civilgesetzbücher alle auf dem römischen Recht und ohne Zurückgehen auf das römische Recht können sie gar nicht gehandhabt werden. Sie kommen immer wieder, auch wenn Sie das römische Recht zur Thüre hinausgeworfen haben, auf dasselbe zurück, es kommt zum Fenster hinein.

Meine Herren, nehmen Sie den Antrag der Kommission an und verwerfen Sie die Anträge, die auf Wiederherstellung der Bundesrathsvorlage in diesem Punkte gehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld): Meine Herren, angesichts der Stimmung des hohen Hauses und der Natur des uns im großen und ganzen vorliegenden Materials, des ganzen Räderwerks, welches dasselbe in sich beschließt, kann ich unmöglich mir die Illusion machen, irgend einen praktischen Zweck in Bezug auf die uns vorliegenden Entwürfe durch welches Reden immer zu erreichen. Nur insofern hat dasjenige, was ich sagen will, eine gewisse praktische Tendenz, als ich für den noch nicht zur Entscheidung gekommenen und durchaus selbstständigen Antrag unserer Herren Kollegen aus Elsaß-Lothringen einige unterstützende Bemerkungen mir zu machen erlaube. Mit kurzen Worten gesagt, den Zustand, wie er im wesentlichen jetzt noch im Elsaß besteht, würde ich, wenn es auf mein Votum ankäme, für den wünschenswerthesten erklären. Es ist derselbe Zustand, den wir auch in der Rheinprovinz seit mehr als einem halben Jahrhundert haben, für uns scheint er nicht zu retten zu sein; wäre meine Stimme etwas melodischer, so würde ich sagen, meine Aufgabe kann hier höchstens sein, den Schwanengesang dieser Institution anzustimmen.

(Heiterkeit.)

Ich habe gesagt, daß mir im wesentlichen, im großen und ganzen genommen, die Handelsgerichte, wie sie in der Rheinprovinz bestehen, durchaus empfehlens- und erhaltenswerth erscheinen, abgesehen von gewissen damit vorzunehmenden Veränderungen und Verbesserungen, über die ich vielleicht noch ein paar Worte sagen werde.

Ich bedaure, in dieser Hinsicht nicht ganz auf derselben Linie mit einem früheren Redner zu stehen, von welchem ich mich nur höchst selten und höchst ungern trenne, mit dem Abgeordneten für Olpe.

(Heiterkeit.)

| S. 158. | Ich gestehe diesem Abgeordneten sehr bereitwillig eine tiefere und umfassendere Rechtskenntniß zu; dagegen wird er mir eine längere Erfahrung auf dem hier fraglichen Gebiete zugestehen müssen und zwar eine erheblich längere Erfahrung. Ich habe als Mitglied des rheinischen Appellationsgerichthofes während einer langen Reihe von Jahren, also in der Appellinstanz für alle Handelsgerichtssachen gesessen, und ich glaube demnach sowohl aus eigener Erfahrung, als auch aus der Erfahrung der Kollegen, mit welchen

ich gemeinschaftlich thätig war, und die man ja doch immer darüber sich äußern hört, sagen zu können, daß das Urtheil dieses Gerichtshofes, welcher über die ganze Rheinprovinz sich erstreckt, im großen und ganzen ein günstiges für die Handelsgerichte war und noch ist, ja daß selbst ganz spezifische Juristen, welchen das römische Recht und die Kasuistik dieses Rechts gleichsam ans Herz gewachsen ist, diesem Urtheile beipflichten. Ich glaube hierauf um so mehr hinweisen zu dürfen, als ich aus verschiedenen Reden und ganz besonders aus der eben gehörten des Herrn Abgeordneten Römer ein so abfälliges Urtheil über diese Laiengerichte habe vernehmen müssen. Herr Römer hat so schwarz wie immer möglich gemalt; er hat um des Kontrastes willen die juristische Rechtsprechung, namentlich das Recht, wie es das Reichsoberhandelsgericht in Leipzig spricht, als Muster, als Prüfstein für alle Rechtspflege überhaupt hingestellt. Ganz im Vertrauen kann ich dem geehrten Herrn Abgeordneten sagen, daß an unserem Appellhof ganz gewiegte Kenner des Handelsrechts — er wird mir zugeben, daß sehr gewiegte Kenner desselben, namentlich ein in der ersten Reihe der Handelsrechtskenner stehender Jurist an jenem Appellhof sich befinden — nicht ganz selten über Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts in Leipzig die Achsel zucken.

(Heiterkeit.)

Ueberhaupt, meine Herren, glaube ich, daß es ein ganz falscher Ausgangspunkt ist, von welchem die meisten Herren ausgehen, die hier gegen die Handelsgerichte als reine Laiengerichte sich geäußert haben, wenn sie immer als selbstverständlich voraussetzen, der Richter vom Fache verstehe in allen Prozessen stets besser zu urtheilen, als der Laie. Das ist eben, meine Herren, meiner Ueberzeugung nach für gar viele Fälle ein Irrthum. Nicht alles, was aus dem Munde der Juristen, wenn sie Recht sprechen, kommt, ist lauteres Gold, wie man es hier darzustellen pflegt. Ich darf wohl soweit aus der Schule sprechen, daß ich sage: nicht selten sind drei abgestimmte Richter der sehr entschiedenen Ansicht gewesen, daß die vier Kollegen, von welchen sie abgestimmt worden sind, ein unstichhaltiges Urtheil gemacht haben, und nicht selten waren die drei gewiegtere Juristen als jene vier. Meine Herren, ich bitte überhaupt, doch ja ein wenig sich in der Statistik der Rechtsprechung umzusehen, da werden Sie finden, wie häufig die Landgerichte in den Appellgerichten und die Appellgerichte wieder im Kassationshofe oder Revisionshofe zurückgesetzt worden sind. Ich mache daraus nicht im entferntesten irgend einem Theile einen Vorwurf, ich führe es nur an, um die Laiengerichte, und insbesondere unsere Handelsgerichte gegen die Anschuldigungen zu schützen, die man zum Abschiede denselben für alle ihre Anstrengungen, für die vielen Opfer, die sie so lange gebracht haben, mit auf den Weg giebt. Diese Anschuldigungen, meine Herren, erachte ich für unbegründet; ich finde solches Verfahren gar nicht schön.

Ich bin, wie zuvor schon gesagt, keineswegs der Ansicht, meine Herren, daß die Handelsgerichte, wie sie am Rheine bestehen, in jeder Beziehung den Vorzug verdienten vor anderen Gerichten. Ich bin vielmehr der Meinung, daß allerdings gewisse Gebrechen darin sich vorfinden, Gebrechen aber, deren Remedur sehr leicht hätte herbeigeführt werden können, wenn man es nur ernstlich gewollt hätte, wenn man nicht von vornherein, wie ich das leider in meiner langen parlamentarischen Erfahrung auf anderen Gebieten vielfach wahrgenommen habe, mit einem Vorurtheil gegen diese „französische Institution" behaftet gewesen wäre. Ich will mich möglichst kurz fassen: — was an den Handelsgerichten auszusetzen sein mag, ist zunächst, daß in gewissen Fällen allerdings — das kann ich nicht als Zeuge bekunden, aber es ist eine ziemlich allgemein angenommene Meinung — die Richter bei den Handelsgerichten in Bezug auf juristische Fragen ihrem Urtheil oft zu wenig zugetraut haben und dann sich anderwärts Rath holten, auch wohl den Vorsteher der Gerichtsschreiberei etwas mit in ihre Jurisprudenz hineinarbeiten ließen. Meine Herren, das ist ein Vorwurf, der oft gehört wird; ob und in welchem Grade, in welchem Maße er ein verdienter ist, ist sehr schwer festzustellen. Dagegen hat man nun als Remedur seitens der Bundesregierungen einen rechtsgelehrten Präsidenten in das Kollegium eintreten lassen wollen. Auch ich würde gegen diese Art der Abhilfe gestimmt haben. Die Gründe, welche dagegen geltend gemacht sind, will ich nicht wiederholen. Wenn der Herr Abgeordnete Wolffson uns die Sache so dargestellt hat, daß der Präsident den juristischen „Extrakt" aus dem ganzen Prozeßmaterial zu machen und denselben seinen Beisitzern einzugeben habe, so hat das für mich nichts Verlockendes; es erinnert mich die Prozedur einigermaßen an das Impfgesetz.

(Heiterkeit.)

Ich möchte einen solchen Präsidenten, der in solcher Weise Superiorität übt, der die anderen gewissermaßen nur als Queue nach sich schleppt, nicht gelten lassen. Wohl aber, meine Herren, hätte es meiner Ansicht nach eine ganz andere Abhilfe gegeben, die gewiß ausgereicht haben würde. Man hätte nur nöthig gehabt, einen Staatsanwalt — erschrecken Sie nicht, meine Herren,

(Heiterkeit)

über einen Staatsanwalt in Civilsachen! — einen Staatsanwalt, sage ich, bei dem Handelsgericht anzustellen. Derselbe hätte in jeder Sache das Wort nehmen können, man hätte es sogar obligatorisch machen können, daß er in jeder Sache konkludire. Dieser Jurist würde also in jeder Prozeßsache den Kaufleuten den Rechtspunkt klar gelegt haben, ohne sie zu binden, und das wäre ein sehr großer Vorzug; er würde ihnen den rechtsgelehrten Rath, ihnen ein Extrakt vorgelegt haben, sie aber weder direkt noch indirekt genöthigt haben, diesen Extrakt zu sich zu nehmen. Zugleich würde ein solcher Staatsanwalt den Unordnungen entgegengetreten sein, wie solche mitunter in dem subalternen Personal der Gerichtsschreiberei sich gezeigt haben mag, die vielleicht nicht ganz selten zu einer gewissen Kostenanhäufung, z. B. durch die Art der Redaktion der Urtheile, geführt haben mag; dem allen hätte er steuern können; er hätte die seitens der Tadler vermißte äußere büreaukratische Ordnung in diese Institution zu bringen vermocht und damit wäre denn allem abgeholfen worden, was irgendwie noch an unseren Handelsgerichten ausgesetzt werden kann. Aber, meine Herren, dieselben verehrten Mitglieder, welche sich so oft auf Erfahrungen berufen, gehen aber glatt hinweg über solche Erfahrungen, die ihnen nicht gefallen. Wenn wir vom Rheinlande her, das Mitwirken der Staatsanwaltschaft in Civilsachen und in Bezug auf die Gerichtsverwaltung als durchaus nützlich und uns erwünscht darstellen, — so wird darüber der Stab gebrochen — aus theoretischen Gründen; ein anderes Mal werden uns Ihre Erfahrungen entgegengehalten und unsere theoretischen Gegengründe dann von gar keinem Werth befunden!

Ich bemerke hier beiläufig, daß schon allein das Verschwinden der Staatsanwaltschaft im großen und ganzen aus dem Civilrecht für mich Grund genug ist, die ganze Organisation der in Aussicht stehenden Civilprozeßgesetzgebung als einen Rückschritt, als etwas Verfehltes zu betrachten. Meine Herren, ich kann nicht umhin, wiederholt zu be-
| S. 159. merken, daß | es mir kaum begreiflich ist, wie man ein so großes Gewicht darauf legen kann, daß in Handelssachen — dieselben im großen und ganzen genommen, davon spreche ich, nicht von einzelnen Ausnahmefällen, sondern von der großen Regel — wie man, sage ich, ein solches Gewicht darauf legen kann, daß examinirte Juristen bei der Aburtheilung mitwirken. Sie kennen ja doch alle den Stand der Universitätsstudien, bei den angehenden Juristen wenigstens, Sie wissen, wie viel von denselben durchweg gearbeitet wird. Viele von Ihnen, wissen auch, was man ins Examen mitzubringen nöthig hat. Sobald nun ein Kandidat das Examen passirt hat, ist er auf einmal ein „rechtsgelehrter Richter,“ der alles besser weiß, als alle anderen Leute, welche die betreffenden streitigen Fragen Jahre lang, ja ein halbes Leben lang praktisch, vielleicht auch theoretisch vor sich gehabt haben. Dieses Vorurtheil zu Gunsten des Professionsjuristenthums hängt zusammen mit dem Eindringen des römischen in das deutsche Rechtsleben, worin freilich ein Laie sich unmöglich zurechtfinden kann, auch wenn er zehnfachen gesunden Menschenverstand besäße. Es gibt überhaupt, meines Erachtens, kaum eine exorbitantere geschichtliche Thatsache, ja ich möchte sie fast eine monstruöse nennen, als die, daß das corpus juris der germanischen Nation über den Nacken geworfen werden konnte, eine Kompilation, welche überdies nur insoweit Geltung haben sollte, als italienische Glossatoren es für gut befunden hatten. Das ist der Ausgangspunkt für unsere Rechtsbildung, und wenn das Laienelement sich dagegen gewehrt hat und wehrt, wenn das Laienelement so viel Boden als möglich gegenüber den altrömischen Bestimmungen und den aus denselben hervorgegangenen Theorien gewinnen oder behaupten will, dann ist es ihm gewiß nicht übel zu nehmen. Ich habe mich gewundert, aus dem Munde selbst unseres verehrten Herrn Berichterstatters, eines sonst so klaren, praktischen Kopfes, wieder das Wort gehört zu haben, daß es sich hier um ein „Standesprivilegium“ handle. Es ist das Wort in der Debatte vielfach vorgekommen; Herr Bauks hat, wie ihm von Herrn Lasker schon vorgehalten worden ist,

lediglich aus dem Grunde, weil es sich um ein „Standesprivilegium" der Kaufleute handle, wenn diese durch ihre Berufsgenossen ihre Sachen in erster Instanz abgeurtheilt wissen wollen, sich entschieden gegen die Handelsgerichte erklärt, obgleich er andrerseits sich als den wärmsten Freund der Laienjustiz uns dargestellt hat. Nun, meine Herren, ich meine, so feinfühlig sollten wir doch wahrlich nicht sein! Wenn die Mägen der Franzosen dieses Privilegium ertragen konnten und noch immer ertragen, dann, sollte ich glauben, könnten auch wir uns wohl damit abfinden! So sensibel sind wir doch sonst nicht gegenüber den Standesvorrechten oder Standesprivilegien, wie die Franzosen! Aber es handelt sich hier auch um kein wirkliches Standesprivilegium, sondern um eine aus der Natur der Sache der Verhältnisse hervorgegangene Institution, dadurch motivirt, daß eine gewisse Summe von Rechtsfällen zweckmäßiger durch gewisse den bezüglichen Verhältnissen am nächsten stehende Personen, als von den anderen abgeurtheilt wird, und wenn damit ein Berufsstolz verbunden wäre, so würde ich mich darüber freuen; ja, ich freue mich stets, wenn in den verschiedenen Berufsklassen die dazu Gehörenden stolz sind auf den Beruf, welchem sie ihre Zeit und ihre Mühe darbringen.

Wie wahr das ist, was ich im allgemeinen gesagt habe in Bezug auf die Rechtsprechung der Handelsgerichte und auf den Anklang, welchen dieselben bei einem höheren Juristenkollegium im allgemeinen gefunden haben, könnte ich durch eine Menge statistischen Materials ausführlich belegen; ich darf aber und will Sie nicht damit behelligen; es wird Ihnen noch in Erinnerung sein, und ich glaube, das genügt auch schon einigermaßen, was der Herr Abgeordnete Winterer zuvor angeführt hat, indem er Ihnen ziffernmäßig darlegte, daß von 1100 Handelsgerichtsurtheilen nur 13 Berufungen nach Kolmar gekommen und daß auf diese 13 Berufungen nur vier abändernde Urtheile erfolgt sind. Aber noch mehr, meine Herren; in Metz bestehe kein Handelsgericht mehr, in Metz ist das Landgericht, also der berufsmäßige Richter an die Stelle getreten; in Metz also kamen 21 Berufungen an das rechtsgelehrte Landgericht, und davon sind 9 reformirt worden. Sie sehen, meine Herren, das Landgericht ist öfter reformirt worden, als die mit Laien besetzten Handelsgerichte. Und es ist doch schon ein ziemlich großes Gebiet — Elsaß und Lothringen, wo man wohl eine Probe machen kann. Auf dem ausgedehnteren Gebiete, Rheinprovinz, ist ähnliches der Fall gewesen, und muß ich mich auch in der That wundern, daß man nicht für gut oder zweckmäßig gefunden hat, Nachfrage bei dem dortigen obersten Gerichtshof zu halten, wie er über die Wirksamkeit der Handelsgerichte denke. Am Appellhof sind wir früher mit der Begutachtung von Gesetzentwürfen verschiedenster Art, die zu keinem Resultat geführt haben, in Anspruch genommen worden. In dieser so hochwichtigen Frage ist, meines Wissens, der Appellhof durchaus nicht konsultirt worden. Ich dächte, es wäre dazu die dringendste Veranlassung vorhanden gewesen.

Ich darf, wie gesagt, nicht weitläufig werden, darum nur noch ein Wort für den schon erwähnten Antrag unserer Elsässer Herrn Kollegen.

Als ich die Rede des Herrn Lasker in ihrem Eingange vernahm, konnte ich mir nicht anders denken, als daß er diesem Antrage seine beredte Unterstützung leihen würde. Es ist diesmal gegangen, wie es nicht selten geht, daß nämlich Herr Lasker eine Menge guter Gründe für eine Sache vorbringt, die ein anderer vertheidigt, daß aber diese guten Gründe hernach sich nur als Trostgründe dafür erweisen, daß er gegen den Betreffenden eintritt. So geschah es auch hier; das Ende seiner Rede ging dahin, daß man den Antrag verwerfen solle. Meine Herren, ich glaube, die Gründe, welche Herr Lasker im allgemeinen für das Laienelement angeführt hat, sprechen alle für den Antrag unserer Elsässer. Ich habe Ihnen dargelegt, daß die Handelsgerichte am Rhein im großen und ganzen sich als ersprießlich erwiesen haben, daß wenigstens weder die allgemeine Meinung der Juristen, noch die sogenannte öffentliche Meinung sich dagegen ausgesprochen hat. Daß es ebenso im Elsaß der Fall ist, bezweifelt hier wohl Niemand.

Nun sagt man, der Elsaß müsse auf diese Weise in den großen deutschen Reichsverband hineingezogen werden, um ihn an Deutschland immer näher heranzuziehen.

Aber, meine Herren, gewinnt man denn dadurch Jemanden, daß man das Gegentheil von demjenigen thut, was er wünscht? Dadurch, daß Sie Elsaß immer tiefere Wunden schlagen, werden Sie doch nicht glauben, dort Sympathien zu erwerben? Daß die Elsässer durchweg den Wunsch hegen, welchem der in Rede stehende Antrag Ausdruck gibt, kann nicht wohl bezweifelt werden; es ist auch nicht bezweifelt worden. Man sagt uns, in den andern deutschen Ländern werde auch wider deren Willen das neue Recht

eingeführt, und was würden diese sagen, wenn man nun für einzelne Theile, namentlich für Elsaß, eine Ausnahme mache? Meine Herren, diejenigen Landestheile, welche bis jetzt keine Laienhandelsgerichte gehabt haben, leiden nicht unter deren Entziehung, diese werden dafür gewiß jenes Gefühl nicht hegen; mit ihnen wird ja erst das „Experiment“ gemacht, wovon wir heute gehört haben. Es ist eine große Frage, ob das Experiment sich als ein wohlthätiges, als ein segensreiches erweisen wird. Die Elsässer wünschen hier einfach, daß es bei dem Bestehenden belassen werde, daß sie einstweilen mit diesem Experiment verschont werden möchten. Und, meine Herren, solange überhaupt Elsaß-Lothringen in anderer Hinsicht ausnahmsweise behandelt wird, solange es der wichtigsten Rechte und Garantien beraubt ist, deren wir Andere uns erfreuen, könnte man doch auch wohl in dieser
| S. 160. Beziehung einmal eine Ausnahme zu seinen Gunsten eintreten lassen und | dem vorliegenden Antrage stattgeben. Die Vorlage und das übrige deutsche Reich würde dadurch nicht im geringsten geschädigt werden. Ich bitte Sie dem Antrage Winterer Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Goldschmidt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Goldschmidt: Meine Herren, ich habe die Handelsgerichte in dem Reichstage niemals für gefährdet gehalten und die heutige Diskussion hat wohl zur Genüge den Beweis geliefert, daß ungeachtet zahlreicher Gegner doch die große Mehrzahl der Mitglieder des Reichstags von der Unentbehrlichkeit, der Nothwendigkeit der Handelsgerichte überzeugt ist, ein Theil vielleicht aus politischen, ein, wie ich hoffe, überwiegender Theil aus sachlichen Gründen. Es ist zunächst die Frage nur von demjenigen System, welches gleichmäßig in der Vorlage der Bundesregierungen und im Entwurfe der Kommission vertreten ist, von dem System der kaufmännischen Richter unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden. Dieses System halte auch ich für das einzig richtige, entgegen der beredten Vertheidigung, welche soeben das französische System der rein kaufmännischen Handelsgerichte gefunden hat. Ich halte es für durchaus unmöglich, in dem größten Theile Deutschlands das französische System einzuführen; es würde dort in der allernachtheiligsten Weise wirken. Wenn auch die Erfahrungen, die man angeblich am Rheine gemacht hat, nicht so ungünstig sein mögen, wie behauptet wird, wenn auch die rheinischen Handelsgerichte, die, wie ich glaube anerkennen zu müssen, mit Würde, Eifer und Pflichttreue ihren Beruf erfüllen und trotz ihrer sehr schwierigen Situation, ohne rechtsgelehrten Beirath, im ganzen richtig und zweckmäßig das Recht handhaben — so halte ich es doch einmal prinzipiell, sodann nach den überall sonst herrschenden Anschauungen für ganz unumgänglich, daß ein Rechtsgelehrter, und zwar als Vorsitzender, die leitende Persönlichkeit des Gerichts bilde. Unsere nord- und mitteldeutschen Kaufleute haben auch ausnahmslos die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung anerkannt, sogar der deutsche Handelstag hat sich wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen. Ich erachte es auch für unmöglich, etwa einzelnen Gegenden diese sogenannte Wohlthat der rein kaufmännischen Gerichte zu lassen. Hier muß schlechthin in einheitlicher Weise organisirt werden, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch die Kaufleute der Rheinprovinz und des Elsasses bei einer verständigen Organisation unter einem juristischen Vorsitzenden sich mit ihrem Berufe befreunden werden.

Man hat uns vorhin gesagt, die Handelsgerichte seien eine lediglich aus Frankreich importirte Einrichtung, es bestehe bei uns ein entscheidendes Bedürfniß nicht. Ich darf diese Aeußerung nicht ohne eine kurze Erwiderung lassen. Wir haben in zahlreichen großen Handelsplätzen Deutschlands Handelsgerichte unter Mitwirkung von Kaufleuten gehabt, gleichzeitig mit Frankreich seit dem 17. und 18. Jahrhundert. Die preußische Gerichtsordnung vom Ende des vorigen Jahrhunderts setzt sie voraus. Daß nicht in einer noch beträchtlicheren Anzahl von Handelsstädten dieses Bedürfniß empfunden oder demselben genügt wurde, hängt mit dem Verfalle unseres Handels und damit zusammen, daß überhaupt eine einheitlich organisirte Gerichtsbarkeit und Prozeßordnung, wie in Frankreich, nicht bestand. Wenn aber nach französischem Vorbilde, jedoch mit sehr erheblichen, zweckmäßigen Modifikationen in einer Reihe deutscher Handelsstädte das Institut zur Einführung gekommen ist, so erweist das keineswegs, daß man blindlings eine fremde Einrichtung nachgeahmt, sondern daß man das anderswo Bewährte aus inneren zwingenden Gründen adoptirt hat. Es ist das unter anderen in Hamburg und in Bremen geschehen, und wenn es in den großen Städten Altpreußens bisher unterblieben ist, — ja, meine Herren, seit zwei Menschenaltern wird in Preußen über diese Frage verhandelt,

seit zwei Menschenaltern petitionirt der Handelsstand um Handelsgerichte; es ist in den vierziger Jahren sogar ein Gesetz ergangen, nur unausgeführt geblieben. Man hat bei der Berathung des Handelsgesetzbuchs die Einführung von Handelsgerichten als durchaus selbstverständlich betrachtet, zahlreiche Entwürfe sind ausgearbeitet, aber man hat immer wieder vertröstet auf die endliche Abfassung einer Prozeßordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes, um dann die Organisation einheitlich durchzuführen.

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen. Es handelt sich nicht um eine neu an uns herantretende, sondern um eine seit Menschenaltern in den entscheidenden Kreisen nach allen Richtungen ventilirte und stets bejahte Frage.

Wenn weiter geäußert ist, die Kodifikation des Handelsrechts und des Prozesses mache die Handelsgerichte entbehrlich, so halte ich diese Auffassung für grundlos. Die Abfassung des Handelsgesetzbuches ist mit steter Rücksicht auf die vorausgesetzten Handelsgerichte erfolgt: eine große Anzahl seiner Bestimmungen ist mit Rücksicht auf die Jurisdiktion der Handelsgerichte getroffen. Die Kodifikation des Prozesses wird allerdings manche formellen Mängel, welche man früher durch einen besonderen Handelsgerichtsprozeß zu beseitigen erwartete und auch beseitigt hat, hinwegschaffen. Es werden in der That die eigentlich prozessualischen Gründe in Zukunft wesentlich wegfallen. Das landgerichtliche Verfahren wird in Bezug auf Schnelligkeit und Einfachheit des Prozeßgangs vielleicht allen Anforderungen entsprechen; aber wie vortrefflich Sie auch Ihren Prozeß konstruiren, Sie können es niemals dahin bringen, daß die Richter durch die Prozeßeinrichtungen zur vollkommenen Einsicht in den Thatbestand befähigt werden. Von diesem entscheidenden Gesichtspunkt müssen die Handelsgerichte betrachtet werden und von diesem aus erscheinen sie auch nothwendig. Weil es in überaus vielen, keineswegs blos in einzelnen Fällen — ich muß meinem verehrten Herrn Kollegen Römer darin entschieden widersprechen — ankommt auf eine genaue Kenntniß des verwickelten und zwar handelsmäßig verwickelten Thatbestandes, weil nur geschulte Kaufleute diesen Thatbestand mit derjenigen Leichtigkeit und Sicherheit zu überschauen im Stande sind, welche sie zu einem schnellen und klaren Urtheil befähigt, weil das für den Juristen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und überhaupt kaum möglich ist, weil Gutachten von Sachverständigen ein kümmerliches, keineswegs ausreichendes Surrogat bilden, um deswillen sollen eben in Handelsstreitigkeiten auch Kaufleute als Richter mitwirken. Auch ein weiterer Gesichtspunkt ist schon mit Grund hervorgehoben; es handelt sich allerdings um eine eigenthümliche Natur des anzuwendenden Rechts, um ein besonders flüssiges und elastisches Recht und die Kaufleute, welche wesentlich die Schöpfer und die Bildner dieses Rechts gewesen sind und noch sind, verstehen es in Wahrheit vielfach besser, als die nur berufsmäßig gelehrten Richter. Es steht in Frage nicht die schablonenhafte und mechanische Anwendung des einzelnen Gesetztextes, nicht die bloße Auslegung des Willens des Gesetzgebers, wie vorhin gesagt worden ist, sondern vielfach eine rechtsschöpferische Thätigkeit, wenn sie auch in der Form der Interpretation, in der Anwendung versteckt liegt. Diese sehr freie Thätigkeit soll unter Mitwirkung derjenigen Personen geschehen, welche wesentlich an der Rechtsbildung betheiligt sind, weil solche Betheiligung den Handelsstand vorzugsweise zur Rechtsprechung befähigt. Hätten andere Rechtszweige sich unter der gleichen Mitwirkung der Betheiligten ausgebildet, so würde auch bei diesen die gleiche Befähigung vorliegen. — Wenn weiter die angeblich ungünstigen Erfahrungen, welche man gemacht haben will, sei es mit rein kaufmännischen, sei es mit gemischten Gerichten, vorgeführt werden, so liegt hierin, so weit meine Kenntniß reicht, viel Uebertreibung. Ich glaube auch nicht, daß die z. B. in Sachsen gemachten Erfahrungen — | ich habe | S. 161.
auch eine große Anzahl sächsischer Prozesse in Händen gehabt — in Wahrheit so ungünstig lauten, und überdies läßt sich aus dem Urtheil niemals ersehen, ob es der Richter oder ob es der Kaufmann ist, dem das schlechte Urtheil zur Last fällt.

Wenn Sie den Kaufleuten die Mitwirkung in Handelsstreitigkeiten abschneiden, wenn Sie die Kaufleute lediglich als Sachverständige herbeiziehen, so fällt mit der eigentlichen Mitwirkung an der Entscheidung auch die Freude und Frische der Berufsthätigkeit. Ueberdies aber zwingen Sie die Kaufleute dazu, sich an Schiedsgerichte zu wenden, und ich meine, es kann das nicht die Aufgabe der deutschen Gesetzgebung sein, einem großen und wichtigen Theile des Volkes die ordentliche Rechtspflege zu verleiden. Sie dürfen unsere ordentlichen Gerichte nicht so einrichten, daß die Kaufleute geradezu darauf hingewiesen werden, lediglich in Schiedsrichtern die Männer ihres Vertrauens zu sehen. Das ist ja die Erfahrung, welche wir in England machen. England, sagt man, hat und

will keine Handelsgerichte. England hat aber Civilgeschworene und Spezialjury, und gleichwohl wenden sich die englischen Kaufleute an Schiedsrichter überall, wo nicht Fragen von der größten Tragweite zu entscheiden sind. Nun bin ich ein warmer Freund der Schiedsgerichte, sofern sie aus der freien Vereinbarung der Betheiligten hervorgegangen sind. Aber die Einrichtung der Gerichte muß doch derart beschaffen sein, daß die Betheiligten nicht in die Zwangslage versetzt werden, sich Vertrauensmänner künstlich zu schaffen.

So, meine Herren, sind, wie ich glaube, die Gründe, welche für die Einführung von Handelsgerichten nach dem System der Vorlage und der Kommission sprechen, so entscheidend, daß es einer weiteren Diskussion wohl kaum bedarf. Wenn uns vorhin vorgeschlagen worden ist, wir sollten nicht einen juristischen Vorsitzenden, sondern einen Staatsanwalt hinzuziehen, so glaube ich nicht, daß dieser Vorschlag irgend welche Aussicht auf Annahme hat. Der Staatsanwalt kann nicht die Person sein, welcher die juristische Leitung der Kaufleute zusteht. Der Staatsanwalt ist und soll nicht Richter sein und kann noch viel weniger gleichsam der rechtsgelehrte Vorsitzende von Kaufleuten sein. Sie werden ihm das Vertrauen nicht entgegentragen, welches der Jurist, der mit ihnen an der Berathung und Urtheilsfällung Theil nimmt, genießt.

Auch die Frage, ob der Vorsitzende das Gericht regelmäßig beherrsche und in Folge dessen die Kaufleute selbst an der rechtlichen Entscheidung keinen thätigen Antheil nehmen, kann meines Erachtens gar nicht aufgeworfen werden. Der Vorsitzende des Gerichts arbeitet mit den Kaufleuten in dem Rechtspunkte und in dem Thatsachenpunkte zusammen, sie belehren sich gegenseitig und aus ihrer gegenseitigen Beeinflussung entsteht dann das richtige Urtheil. Wenn gesagt worden ist, daß der Vorsitzende so häufig allein das Urtheil mache, so mögen das wohl manche Vorsitzende glauben; in der Regel werden sie nicht allein durch ihr eigenes Urtheil, sondern auch durch die Mitwirkung von tüchtigen und erfahrenen Kaufleuten bei ihrer Entscheidung bestimmt. Gegenüber demjenigen, was, wie mir scheint, in dem Reichstage von einer großen Mehrheit als nothwendig anerkannt wird, verschwinden in der That diejenigen Differenzen, welche zwischen der Regierungsvorlage und dem Entwurf der Kommission sich finden. Es sind die Gründe, welche für den einen oder anderen Standpunkt sprechen, von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden. Ich halte es im gegenwärtigen Stadium der Diskussion unnöthig und überflüssig, auf diesen Punkt weiter einzugehen. Nur eins will ich bemerken. Ich glaube allerdings, daß bei den selbstständigen Handelsgerichten, von ihrer Kompetenz im einzelnen noch abgesehen, sich eine größere Kontinuität der Rechtsprechung, eine selbstständigere Judikatur, wie ich sie bei Handelsstreitigkeiten für besonders wünschenswerth halte, ausbildet und daß in Folge dessen auch die Betheiligung der Kaufleute an dieser Jurisdiktion eine größere und freudigere sein wird.

Wenn es sich darum handelt, zwischen dem einen und dem andern System zu wählen, dann würde ich das System der Regierungsvorlage vorschlagen. Die Differenzen erscheinen aber keineswegs groß genug, um aus Vorliebe für das eine oder das andere System überhaupt das Institut in Frage zu stellen und so kann ich Sie nur bitten, daß Sie, mögen Sie der einen oder anderen Ansicht beitreten, unter allen Umständen dasjenige aufrecht erhalten, worüber wir in der großen Mehrheit einig sind, daß wir nicht blos dem deutschen Handelsstande — es steht nicht ein Parteiinteresse in Frage — sondern dem deutschen Volke diesen nothwendigen Antheil der Sachverständigen, derjenigen, die in der That am besten in der Lage sind, ein richtiges Urtheil zu fällen, an der Rechtspflege nicht rauben und in diesem Sinne bitte ich Sie, für die Vorlage zu stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Ich möchte nur das Eine bemerken, um ein mögliches Mißverständniß, das aus der Diskussion hervorgehen könnte, zu beseitigen. Ich bin dazu veranlaßt durch die lebhafte Vertheidigung der rheinischen Handelsgerichte seitens des Herrn Abgeordneten Reichensperger. Der Herr Justizminister Dr. Leonhardt sagt in seiner ersten Rede in Erwiderung auf eine Bemerkung des Herrn Kollegen Reichensperger (Olpe): Letzterer könne ja, wenn er eventuell die rheinischen Gerichte den Laienvorsitzenden vorziehe, dahin einen Antrag einbringen, und dann ließe sich darüber sprechen. Ich möchte doch nicht, daß nach außen dadurch ein Mißverständniß entstünde, als wenn hier überhaupt noch zwischen Bundesrath und Reichstag über die Frage des juristischen Vorsitzenden gestritten würde. Ich glaube doch, daß der Herr Minister kaum in dieser Beziehung, wenn er selbst auch, was ich mir noch kaum denken kann, einen Laienvorsitzenden akzeptirt, dabei namens des Bundesraths sprechen könnte, denn die Vorlage des Bundesraths beseitigt ausdrücklich den Laienvorsitzenden und hält nur den juristischen aufrecht. In dieser Beziehung hat gar kein Streit bestanden. Irgend eine Aussicht, daß das rheinische System für ganz Deutschland werde eingeführt werden, hat nie bestanden und besteht nach meiner persönlichen Ueberzeugung auch heute nicht. Es hat namens des Bundesraths keine Stimme eine solche Aussicht nur jemals eröffnet.

Wenn nun von Elsaß-Lothringen gesagt worden ist, es sei die Lage der Dinge dort eine andere als am Rhein und in denjenigen deutschen Landestheilen, wo Handelsgerichte ohne juristischen Vorsitz bestanden hätten, weil in Elsaß-Lothringen fast nur fremde Richter fungiren, denen die dortigen Verhältnisse, die Eigenthümlichkeiten und Traditionen des dortigen Handels unbekannt seien, so habe ich darauf folgendes zu erwidern: nach meiner Ansicht haben gerade die deutschen Richter in Elsaß-Lothringen den meisten Beifall gefunden, wenigstens im Verhältniß zu allen anderen deutschen | Beamten. Ueber die | S. 162.
deutschen Richter hat man, wie ich glaube, in Elsaß-Lothringen am wenigsten geklagt. Nun aber handelt es sich hier um eine Jurisdiktion in einer Materie, welche kodifizirt ist und wo die fremdländischen Richter diese Kodifikation wahrscheinlich genauer kennen als die inländischen Richter. Es handelt sich um den Handel, der seiner Natur nach nicht lokal ist in seinen Gewohnheiten, der umgekehrt einen internationalen Charakter hat, sodaß schwerlich die Eigenthümlichkeiten in Elsaß-Lothringen so abweichend sind, daß jemand, der überhaupt in handelsrechtlichen Dingen zu judiziren versteht, sich nicht sehr bald in die dortigen Eigenthümlichkeiten hineinfinden könnte. Gerade auf dem Gebiete des Handelsrechts ist dieser Einwand daher am allerwenigsten berechtigt, völlig unverständlich, aber auch unglaubwürdig ist daher die Andeutung, als wenn die Beseitigung des Laienvorsitzenden in Elsaß-Lothingen zu einem Strike führen könnte seitens der Beisitzer, daß diese etwa verweigern könnten, in das betreffende Gericht einzutreten. Wenn wirklich der fremdländische Vorsitzende so wenig sachkundig, so wenig vertraut wäre mit den dortigen Einrichtungen und Traditionen des Handels, dann werden doch die dortigen Kaufleute es wohl erst recht für ihre patriotische Pflicht halten, ins Gericht einzutreten und die nöthige Aufklärung dem betreffenden fremdländischen Vorsitzenden zu geben. Das eigene Interesse und das patriotische Gefühl wird sie gewiß dahin bringen, gerade wenn die Voraussetzungen wahr sein sollten, welche der Herr Redner aus Elsaß-Lothringen uns vorgehalten hat.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung in Bezug auf die eben gehörte Rede des Herrn Berichterstatters ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld): Nein, ich bitte zunächst um das Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichenssperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld): Zur Geschäftsordnung erlaube ich mir zu bemerken, daß der Herr Präsident den Schluß — ich glaube, es wird mir das allgemein bezeugt werden — daß er den Schluß der Debatte so unmittelbar angereiht hat an seinen vorhergegangenen Ausspruch, daß es unmöglich war, einen Zwischenraum

zu gewinnen, um sich zu einer persönlichen Bemerkung anzumelden. Ich glaube, auch an das Gedächtniß des Herrn Präsidenten appelliren zu dürfen.

Präsident: Ja, meine Herren, ich glaube den Dank des Hauses zu verdienen, wenn ich etwas rasch in der Abwickelung der Geschäfte vorgehe.

(Lebhafte Zustimmung und Heiterkeit.)

Wenn aber der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger sich wirklich in dem Augenblick, wie ich sagte: „Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort," zur persönlichen Bemerkung schon gemeldet hat, — und das hat er gethan, — so bitte ich das Haus, ihm zu gestatten, eine persönliche Bemerkung auch jetzt noch mit Bezug auf die vorhergehende Debatte zu machen, blos weil er sich so unmittelbar nach dem Schluß der Debatte gemeldet hat.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Ich befinde mich ganz genau in demselben Fall, —

(Heiterkeit; Widerspruch.)

und ich bitte daher um dieselbe Erlaubniß.

Präsident: Ich glaube dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer gegenüber konstatiren zu müssen, daß er nicht in dem Augenblick, als ich den Schluß aussprach, sich zur persönlichen Bemerkung gemeldet hat, sondern erst, nachdem der Herr Berichterstatter sehr viele Worte gesprochen hatte.

(Ganz richtig!)

Auf ihn findet daher nicht Anwendung, was auf den Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger Anwendung findet, sondern das ist ein anderer Fall.

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Ich möchte nochmals zur Geschäftsordnung das Wort erbitten.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Als ich dem Herrn Präsidenten persönlich meine Bitte vorgetragen habe, war es nicht das erste Mal, daß ich mich zum Worte meldete.

(Unruhe.)

Präsident: Ich habe es das erste Mal nicht gehört. Meine Herren, ich werde aber dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer, indem ich die Regel festhalte, ausnahmsweise bei diesem Mißverständniß auch noch das Wort zur persönlichen Bemerkung geben.

Zur persönlichen Bemerkung hat also das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld): Meine persönliche Bemerkung richtet sich gegen ein Mißverständniß, welches der Abgeordnete Dr. Goldschmidt, welcher zuletzt gesprochen hat, in Bezug auf eine Aeußerung von mir uns vorgetragen hat. Der Herr Abgeordnete hat nämlich mich so verstanden, als hätte ich es für angemessen erklärt, daß ein Staatsanwalt als Präsident eines Handelsgerichts fungire. So sehr ich auch für die Staatsanwaltschaft in Civilsachen eingenommen bin, eine solche Präsidentenstelle habe ich ihr nie zugedacht, sondern ich wollte den Staatsanwalt nur neben das Gericht setzen, um demselben die nöthige juristische Aufklärung zu bieten.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Auch hier befinde ich mich in demselben Falle, wie der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger.

(Heiterkeit.)

Ich habe auch gegen ein Mißverständniß meines Freundes und Kollegen Dr. Goldschmidt das Wort zu ergreifen. Er hat dasjenige ganz mißverstanden, was ich bezüglich meiner Erfahrungen über die sächsischen Handelsgerichte gesagt habe; ich habe gesagt, daß, wie überhaupt die sächsischen Gerichte so auch die sächsischen Handelsgerichte nach meiner Erfahrung sich sehr tüchtig bewiesen haben, daß ich aber gleichwohl gegen das Institut eines juristischen Vorsitzenden und zweier kaufmännischer Beisitzer sei, weil trotz dieser Erfahrungen es mir sehr bedenklich sei, in die Hand eines einzigen Juristen die Entscheidung der meisten Prozesse zu legen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung mit Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Der Herr Referent hat eine Aeußerung, die schon früher in der Debatte | gefallen ist, seinerseits wiederholt. Mit Rücksicht auf die | S. 163.
autoritative Stellung des Herrn Referenten erlaube ich mir, sie zu rektifiziren. Es ist da mehrfach von meiner ausgesprochenen Vorliebe für einen nicht juristischen Vorsitzenden des Handelsgerichts geredet worden. Ich erkläre darauf, daß ich heute, wie meiner Erinnerung nach auch in der Kommission nur gesagt habe, daß wenn, man einmal die Institution der Handelsgerichte haben wolle, kraft der Idee dieser Institution die juristischen Vorsitzenden nicht gerechtfertigt wären; aber ich habe ebenso ausgesprochen, daß ich die juristischen als das kleinere Uebel thatsächlich lieber sähe, als die nicht juristischen Vorsitzenden, wenn einmal Handelsgerichte eingeführt werden sollten.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Goldschmidt.

Abgeordneter Dr. Goldschmidt: Meine Herren, wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Römer vorhin mißverstanden habe, so freut mich das herzlich. Den Herrn Abgeordneten Reichensperger habe ich nicht dahin verstanden, und ich glaube auch nicht, mich so geäußert zu haben, daß er den Staatsanwälten den Vorsitz in dem Kollegium einräumen wolle; wohl aber bemerkte ich, daß die Staatsanwälte so in die Lage und zwar in die sehr unangemessene Lage eines Vorsitzenden des Richterkollegiums kommen würden.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter Miquél: Ich glaube, ich habe ganz direkt dasselbe gesagt, was der Herr Kollege Reichensperger für allein richtig erklärte. Nur der Umstand kann hier ein Mißverständniß herbeigeführt haben, daß er das von mir ausgesprochene Wort „eventuell“ nicht gehört hat. Ich habe nämlich gesagt: als der Herr Kollege Reichensperger eventuell lieber die rheinische Einrichtung mit einem Laienvorsitzenden wollte, erwiderte der Minister, . . . und das glaube ich, ist ganz der Sinn, den Herr Kollege Reichensperger jetzt nur weitläufiger ausgedrückt hat. Ich hatte nur angenommen, daß man die Eventualität selbst noch in Erinnerung hatte.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung, zunächst zur Fragestellung.

Ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über das Amendement Dr. Beseler und und Dr. Goldschmidt Nr. 34 — es ist das die Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen. Wird das Amendement angenommen, so folgt die Abstimmung über das Amendement Winterer und Genossen; — durch die Annahme des Amendements Beseler und Goldschmidt ist die Abstimmung über dieses Amendement nicht überflüssig geworden, weil das Amendement Winterer und Genossen ganz besondere Handelsgerichte neben dem allgemeinen Prinzip verlangt. Nach der Abstimmung über dieses Amendement

folgt dann die Abstimmung über § 1 der Beschlüsse der Kommission, wie er sich dann gestaltet hat. Für den Fall der Annahme des Amendements Beseler-Goldschmidt fällt dann die Abstimmung über § 81 der Beschlüsse der Kommission fort, und es kommt nur die Abstimmung über § 81 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Wird das Amendement Dr. Beseler und Goldschmidt dagegen abgelehnt, so kommt auch dann die Abstimmung über das Amendement Winterer und Genossen und dann die Abstimmung über § 1 der Vorlage der Kommission. Dann folgt aber nicht mehr die Abstimmung über § 1 der Regierungsvorlage, denn die ist beseitigt durch die Ablehnung des Amendements Beseler und Genossen, sondern es wird nur noch abgestimmt über § 81 der Kommission.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden; wir stimmen also, wie ich vorgeschlagen habe, ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuerst das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 1 die Worte „und Handelsgerichte" nach der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr das Amendement des Herrn Abgeordeten Winterer und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 1 einen Absatz folgenden Inhalts beizufügen:

In Elsaß-Lothringen bleiben die dort bestehenden Handelsgerichte bis zur weiteren gesetzlichen Regelung bestehen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; auch dieses Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr § 1 der Kommissionsvorlage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

§ 1.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 nach dem Beschlusse der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine außerordentlich große Mehrheit; § 1 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Es folgt nunmehr noch die Abstimmung über § 81 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, § 81 nach dem Beschlusse der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

§ 81.

So weit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landesgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 81 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist eine sehr erhebliche Majorität; § 81 ist angenommen.

Meine Herren, ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 82.

| Zu § 82 liegen vor: die Amendements Dr. Beseler, Dr. Goldschmidt (Nr. 34 2 | S. 164.
und 34 4) als eventuelle Amendements, welche jetzt in Kraft getreten sind.

Der Herr Abgeordnete Dr. Goldschmidt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Goldschmidt: Meine Herren, zunächst zur Geschäftsordnung. Schon zu § 51, wie zu § 82 Abs. 1, würde wohl die Frage über die Entscheidung durch Handelsgerichte auch in zweiter Instanz erörtert werden müssen.

Präsident: Meine Herren, ich habe angenommen, daß, da § 51 jetzt zunächst nicht auf der Tagesordnung steht, die Entscheidung über das Amendement zu § 82 Abs. 1, die Worte „in erster Instanz" zu streichen, zugleich involvirt die Entscheidung über das Amendement, welches zu § 51 gestellt ist, und da steht nichts im Wege, dieses Amendement jetzt zu diskutiren. Aenderungen der Tagesordnung hätten übrigens gestern bei der Tagesordnung beantragt werden müssen; ich habe mich aber überzeugt, daß der Sache nicht im mindesten geschadet ist, daß durch Diskussion des Amendements hier zu § 82 die Sache ebenso erledigt werden kann, als wenn § 51 mit auf die Tagesordnung gesetzt wäre.

Abgeordneter Dr. Goldschmidt: Ich möchte zur Sache selbst das Wort erbitten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Goldschmidt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Goldschmidt: Sie haben beschlossen, meine Herren, daß in Bagatellsachen auch die Amtsgerichte entscheiden, nachdem Sie die Vorschläge der Regierung verworfen. Es scheint mir nun zweckmäßig, daß wenigstens in zweiter Instanz ein mit Kaufleuten besetztes Gericht über die Bagatellsachen entscheide. Wenn praktische Gründe dafür sprechen, die Entscheidung in Bagatellstreitigkeiten in erster Instanz den Handelsgerichten zu entziehen, so treffen solche Gründe keineswegs auch dafür zu, in zweiter Instanz die Zuziehung von sachverständigen Richtern auszuschließen. Das Handelsgericht vertritt hier vollständig die Stelle des Landgerichts, und wie sonst die Landgerichte in Beschwerden und Berufungen nach dem Amtsgerichte entscheiden, so hier das kaufmännisch besetzte Handelsgericht.

Der einzige gewichtige Grund, welchen man dagegen geltend machen könnte, wäre, daß, wie in erster Instanz, so auch in zweiter Instanz nur ein gelehrter Richter urtheilt. Sobald Sie aber von dem Gedanken ausgehen, daß überhaupt das mit Kaufleuten besetzte Handelsgericht die richtigere Entscheidungsstelle ist, so ergibt sich ohne weiteres, daß es in jeder Beziehung dem Kollegiallandgericht gleichgeachtet werden muß.

Präsident: Es wünscht Niemand mehr das Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich bitte kurz, dieses Amendement abzulehnen. Es sind die Gründe, die die Kommission gegen dieses Amendement geltend macht, von dem Herrn Kollegen Becker bereits bei dem Eingange seiner Erläuterung im allgemeinen dargelegt. Ich möchte nur hier noch darauf hinweisen, daß

es doch an und für sich zu großen Unzuträglichkeiten führen kann, wenn vor den Amtsgerichten, in der Jurisdiktion der Amtsgerichte nicht unterschieden wird zwischen Handels- und anderen Sachen, nun plötzlich diese Unterscheidung einzuführen in der Berufungsinstanz. Wenn schon an und für sich die Frage der Kompetenz der Handelsgerichte ja vielfach zu sehr bedenklichen Schwierigkeiten und Weiterungen führt, so muß dies doppelt gefährlich werden, wo es sich um die Berufung und Berufungsfristen handelt. So ohne weiteres vorzuschreiben, daß, während man vielleicht in der ersten Instanz sich gar nicht bewußt gewesen ist, daß es sich um eine zur handelsgerichtlichen Kompetenz gehörige Sache handelt, nun für dieselbe verschiedenartige Gerichte in der Berufungsinstanz eintreten, das scheint mir außerordentlich bedenklich.

Wenn man erwägt, worauf ich bei der allgemeinen Besprechung Gewicht gelegt habe, daß die Handelsgerichte ja doch nur sporadisch in Deutschland bestehen werden, so bekommen wir nun auch durch diese Einrichtung für die kleinen Sachen wieder eine Verschiedenheit in den einzelnen Theilen Deutschlands, je nachdem Handelsgerichte oder Landgerichte bestehen. Das ganze System wird dadurch ein außerordentlich verwickeltes und künstliches. Ein Bedürfniß dazu ist in keiner Weise vorhanden, und ich bitte daher dringend, auch hier bei den Kommissionsbeschlüssen zu bleiben.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen zunächst über das Amendement Nr. 34 2a und b. Ich nehme an, daß das Amendement ein ungetrenntes ist; mindestens glaube ich nach den Ausführungen des Herrn Antragstellers es so auffassen zu müssen, und deshalb bringe ich es auch in positiver Form zur Abstimmung, obgleich nach dem ersten Theile einige Worte gestrichen werden sollen; im zweiten Absatz empfiehlt das Amendement einen Zusatz. — Sodann kommt die Abstimmung über das Amendement Nr. 34 sub 3, im § 82 Nr. 1 die Regierungsvorlage (§ 83 Nr. 1) wieder herzustellen. Und sodann kommt die Abstimmung über den § 82 der Kommission, wie er sich nach den Vorabstimmungen gestaltet haben wird, — eventuell die Abstimmung über den Paragraphen nach der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Widerspruch wird gegen die Fragestellung nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich bitte das Amendement Dr. Beseler, Dr. Goldschmidt Nr. 34 2a und b zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:
Der Reichstag wolle beschließen:
im § 82 Abs. 1
a) die Worte „in erster Instanz“ zu streichen,
b) nach dem Worte „Rechtsstreitigkeiten“ hinzuzufügen „(§ 51)“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement desselben Herrn Antragstellers Nr. 34 sub 3; ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:
Der Reichstag wolle beschließen:
im § 82 Nr. 1 die Regierungsvorlage (§ 83 Nr. 1) wiederherzustellen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem eben verlesenen Amendement die Regierungsvorlage § 83 Nr. 1 wiederherstellen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Meine Herren, jetzt haben wir über den § 82 der Kommission abzustimmen. Derselbe ist unverändert nach den Beschlüssen der Kommission stehen geblieben; das Haus entbindet uns wohl von der Verlesung des ziemlich langen Paragraphen, da er gedruckt vorliegt.

(Stimmen: Ja! Ja!)

| Es ist meinem Vorschlage in dieser Beziehung stattgegeben; wir brauchen also den | S. 165.
Paragraphen nicht zu verlesen. Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche den § 82 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission, wie er gedruckt dasteht, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die große Mehrheit; der § 82 ist nach den Beschlüssen der Kommission unverändert angenommen.

Meine Herren, es liegen jetzt mehrere Vertagungsanträge vor, und zwar einer von dem Herrn Abgeordneten Windthorst, einer von dem Herrn Abgeordneten Klotz und einer von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg).

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung morgen Vormittag um 11 Uhr abzuhalten, und schlage als Tagesordnung vor:

den Rest der heutigen Tagesordnung.

Wir beginnen also mit der zweiten Berathung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, und später folgt dann die Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben.

(Pause.)

Ich möchte jedoch noch eine Aenderung in Bezug auf die Reihenfolge der Berathung der einzelnen Gegenstände vorzuschlagen mir erlauben und zwar derart, daß die Berathung des Einführungsgesetzes zu der Civilprozeßordnung sich erst anschließe an die Berathung des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben.

(Zustimmung.)

Gegen die Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben, es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 35 Minuten.)

|S. 167. | # 11. Sitzung

am Sonnabend, den 18. November 1876.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5, zu Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 35 der Anlagen): Richteramt, §§ a bis l. Gerichtsbarkeit, §§ 2 und 3.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

|S. 175. |Präsident: Wir gehen jetzt über zu der

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben.

Ich werde bei der Berathung die Reihenfolge der Beschlüsse der Kommission, Drucksachen Nr. 5, zu Nr. 5 und respektive 35 zu Grunde legen.

Ich eröffne demnach zuvörderst die Diskussion über § a des Titels „Richteramt".

(Pause.)

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort, und da nicht widersprochen worden ist, meine Herren, und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so kann ich wohl den § a:

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt, —

ohne weitere Abstimmung in zweiter Berathung für genehmigt erklären. — Ich konstatire die Genehmigung.

Wir gehen über zu § b.

Zu demselben liegt ein schriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zinn vor; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § b (Titel „Richteramt") dem dritten Absatz folgende Fassung zu geben:

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten verwendet werden kann.

Dr. Zinn.

Präsident: Ich eröffne über diesen Antrag und über den § b die Diskussion.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesrathes, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zinn reproduzirt einen Beschluß des Bundesraths, der gefaßt worden ist zu dem dritten Absatze des § b. Die Differenz, welche zwischen den verbündeten Regierungen und Ihrer Kommission rücksichtlich des dritten

Absatzes besteht, ist keine Differenz von prinzipieller Tragweite; es ist dieser Punkt aufgenommen aus Rücksicht auf praktische Interessen. Ich will auf die Gründe, welche für die Aenderung des Absatzes 3 in der Kommission geltend gemacht sind, nicht wieder eingehen. Ich will lediglich das Eine konstatiren, weshalb es den verbündeten Regierungen nöthig erscheint, die Aenderung, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zinn beantragt worden ist, aufgenommen zu sehen. Die verbündeten Regierungen sind durchaus der Ansicht, daß es dringend wünschenswerth sei, daß die Referendare einen Theil ihrer Vorbereitungszeit bei Rechtsanwälten verwenden; es ist nun aber möglich, daß, wenn die Bestimmung stehen bleibt, wie sie von Seiten Ihrer Kommission beschlossen worden ist, sich Fälle, exzeptionelle Fälle ergeben können, indem es dem Referendar bei der größten Bereitwilligkeit von seiner Seite, wie umgekehrt auch bei der größten Bereitwilligkeit von Seiten der Rechtsanwälte nicht erreichbar gewesen ist, dieser Verpflichtung nachzukommen. Es hat sich im Bundesrath die Frage erhoben, ob es der Justizverwaltung gestattet sei, von dieser Bestimmung eine Dispensation eintreten zu lassen. Diese Frage ist verschieden beantwortet worden. Es ist von einer Seite behauptet worden, daß die Bestimmung auch in der Fassung, wie Ihre Kommission sie vorschlägt, einer Dispensation nicht entgegenstehe, während von anderer Seite behauptet worden ist, die absolute Fassung des Beschlusses der Kommission mache jede Dispensation unmöglich und führe also zu dem Resultate, daß, wenn ein derartiger exzeptioneller Fall vorliege, dem Einzelnen nicht geholfen werden könne.

Also, meine Herren, die Abänderung des Beschlusses Ihrer Kommission wird lediglich aus der Rücksicht gewünscht, daß ganz klar gestellt werde, daß der Justizverwaltung es gestattet sei, in einzelnen exzeptionellen Fällen von der Verwendung der Referendare bei den Rechtsanwälten dispensiren zu können.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, der Antrag des Herrn Kollegen Zinn ist der reproduzirte Beschluß des Bundesraths. Derselbe ist in der Kommission berathen und die Kommission hat sich demselben nicht anschließen können. Wir sind davon ausgegangen, daß es allerdings durchaus gerathen ist, obligatorisch vorzuschreiten, daß in dem Zeitraum von drei Jahren zwischen der ersten und zweiten Prüfung auch bei Rechtsanwälten gearbeitet werden muß. In der Kommission entstand die Frage, ob, wenn der Antrag des Bundesraths angenommen würde, nach welchem also nur bei Rechtsanwälten seitens des jungen Juristen gearbeitet werden kann, es dann in der Befugniß der einzelnen Staaten liege, durch Reglement vorzuschreiben, daß eine solche Arbeit der Vorbereitung bei den Rechtsanwälten nicht stattzufinden habe. Damals bejahten die Vertreter des Bundesraths diese Frage; um so mehr hatten wir Veranlassung, die Frage wegen der Art der Vorbereitung nicht in die Willkür der Einzelstaaten zu stellen, sondern sie reichsgesetzlich zu regeln. Heute habe ich von dem Vertreter des Bundesraths diese Ansicht nicht gehört, so daß man, wenn man den Ausdruck, den unser Kollege Zinn vorschlägt, annähme, glauben könnte, daß gegen den Willen des betreffenden jungen Juristen ihm durch Reglement seitens der Einzelstaaten die Vorbereitung bei einem Rechtsanwalt nicht unmöglich gemacht werden darf. Die Frage bleibt aber jedenfalls noch einigermaßen unklar. Aber auch selbst in der letzten | Auffassung würde | S 17
die Justizkommission dem Antrag des Kollegen Zinn nicht beitreten, weil wir der Meinung sind, daß eine Vorbereitung bei den Rechtsanwälten, namentlich heute bei dem durchgeführten mündlichen Verfahren, wo ein schriftliches Referat aus den Akten kaum noch möglich ist, wo die jungen Juristen bei den Gerichten vielfach ausschließlich zur Protokollführung verwendet werden,

(sehr richtig! links)

ich sage, daß da eine Vorbereitung bei den Rechtsanwälten mindestens ebenso wichtig ist wie bei den Gerichten, und daß man daher sehr wohl thut, in dieser Beziehung eine obligatorische Vorschrift zu geben. Man hat dagegen eingewandt, es sei thatsächlich mannigfach nicht durchführbar, so lange wenigstens nicht ein Zwang gegen die Rechtsanwälte geübt werden könnte, solche junge Juristen bei sich arbeiten zu lassen. Die Erfahrungen

der Länder in Deutschland aber, in welchen schon jetzt diese Einrichtung besteht, bestätigt diese Befürchtung in keiner Weise. Es ist noch immer allen jungen Juristen möglich geworden, tüchtige Rechtsanwälte zu finden, die dieselben bei sich arbeiten lassen. Sollte aber wirklich eine solche Gefahr bestehen, meine Herren, dann ist es wohl zweifellos, in der Justizkommission wenigstens war darüber kein Zweifel, daß bei Berathung der Rechtsanwaltschaftsordnung man kein Bedenken tragen wird, in dieser Beziehung auch den Rechtsanwälten eine Verpflichtung aufzuerlegen, mitzuwirken bei der Ausbildung und Vorbereitung der jungen Juristen. Also nach der Richtung hin kann ich nach keiner Seite ein Bedenken anerkennen. Andererseits, meine Herren, verhindert gerade die Arbeit bei den Rechtsanwälten, daß die jungen Juristen, wenn ich mich des prosaischen Ausdrucks bedienen darf, von den Staats- und Justizverwaltungen nicht benutzt werden, wie mannigfach mißbräuchlich die Lehrlinge von den Handwerkern, daß aus Sparungsgründen die Justizverwaltung weniger die Art der Vorbereitung, die Ausbildung des betreffenden Juristen, als die Ausnutzung und Benutzung seiner Kräfte als Protokollführer und sonst im Auge hat. Auch nach dieser Richtung hin kann ich Ihnen nur dringend empfehlen, bei dem Beschluß der Justizkommission stehen zu bleiben.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, ich kann nur wiederholen, daß die verbündeten Regierungen mit dem Standpunkte, wie ihn der Herr Vorredner fixirt hat, in wesentlicher Uebereinstimmung sind. Für die verbündeten Regierungen handelt es sich um die Frage, ob es zulässig sei, eine Dispensation eintreten zu lassen. Es ist zweifellos und ich glaube, der Herr Berichterstatter wird auch mit mir übereinstimmen, daß es Fälle geben kann, in denen bei dem besten Willen des Betreffenden, der von Seiten der Justizverwaltung an der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt nicht gehindert werden soll, diese Beschäftigung nicht möglich war. Wie gesagt, es sind einzelne exzeptionelle Fälle, und in diesen exzeptionellen Fällen glaubten die verbündeten Regierungen, daß die Möglichkeit, daß die Zulässigkeit eingeräumt sein müsse, eine Dispensation eintreten zu lassen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist.

Abgeordneter Dr. Gneist: Meine Herren, die Justizkommission hat ein Gewicht darauf gelegt, keine Dispensation in diesem Falle zu gestatten. Erlauben Sie mir die Gründe zu ergänzen, aus denen wir Gewicht darauf legen.

Die jetzige Ausbildung unserer jungen Juristen ist im mündlichen Verfahren überhaupt nur eine mangelhafte, verglichen mit dem früheren schriftlichen. Wir machen die Erfahrung, daß die bloße Beschäftigung der Praktikanten bei den Gerichten nicht ausreichend ist, die volle Fähigkeit zum Richteramte und zur Advokatur zu geben. Wir müssen daher darauf bestehen, daß dieser Kursus ergänzt wird, weil die Thätigkeit beim Anwalt ebenso wichtig ist, wie die Thätigkeit bei den Gerichten. Wir müssen um so mehr Gewicht darauf legen, weil der so vorgebildete Praktikant nach bestandenem Examen sogleich die Qualifikation zur Anwaltschaft erlangen soll, und wir in die Lage kommen, jemandem die Qualifikation zur Anwaltschaft geben zu sollen, der vielleicht nie eine Anwaltsstube gesehen hat.

Sodann, meine Herren, legen wir Gewicht darauf, daß der Satz obligatorisch ist. Denn wenn das „muß" dasteht, so folgern wir daraus, daß jeder Anwalt verpflichtet ist, diesen Theil unserer öffentlichen Institutionen auszuführen, daß er sich also auch des ihm überwiesenen Praktikanten ernstlich und pflichtmäßig annehmen wird.

Wir verkennen nicht das Bedenken der Regierungen, daß in einigen Fällen Schwierigkeiten entstehen können; wir sagen aber dagegen: es gibt eine so große Zahl von Anwälten, daß diese Schwierigkeit nur in verschwindendem Maße eintritt, und sollte einmal zufällig jemand an einem Orte praktiziren, wo kein Anwalt sich seiner annehmen kann, so kann der junge Mann in seinen Vorbereitungsstadien zum Justizdienste auf ein paar Monate zu einem anderen Gerichte gehen, wie das jetzt alle Tage geschieht.

Wir glauben daher, daß das Interesse für die obligatorische Vorschrift so bedeutend

und die Verlegenheiten der Verwaltung, die daraus entstehen, doch so verhältnißmäßig geringfügiger Art sind, daß wir Recht thun, auf der obligatorischen Fassung zu bestehen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Staatsminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der Gang der Verhandlungen nöthigt mich doch, mein Stillschweigen zu brechen, welches ich eigentlich behaupten wollte.

Ich stehe nämlich auf dem Standpunkt, würde auch nach diesem als Justizminister verfahren: daß, wenn die absolute oder relative Unmöglichkeit vorliegt für einen Referendar, bei einem Rechtsanwalte sich zu beschäftigen, der Referendar also in einem Nothstande sich befindet, der Justizminister angesichts dieser Verhältnisse das Recht hat, ihn zuzulassen.

(Widerspruch.)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Zinn.

Abgeordneter Dr. Zinn: Meine Herren, in den letzten Sitzungen der Kommission haben die Vertreter der verbündeten Regierungen auf den vorliegenden Antrag ein sehr bedeutendes Gewicht gelegt. Ich hielt es nun für ein Gebot der Billigkeit, den verbündeten Regierungen Gelegenheit zu geben, auch hier im Plenum des hohen Hauses sich über die Frage auszusprechen. Das war der einzige Zweck meines Antrags. Da dieser Zweck nunmehr erreicht ist, ich selbst nicht für den Antrag stimmen werde, so ziehe ich denselben zurück.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, über den | Antrag kann ich nun nicht | S. 177.
mehr sprechen, aber ich muß doch eine Bemerkung machen in Beziehung auf dasjenige, was der Herr Justizminister gesagt hat.

Der Herr Justizminister hat erklärt, er halte, wenn die Bestimmung so, wie sie vorgeschlagen, angenommen würde, in dem absoluten oder relativen Fall der Unmöglichkeit, bei einem Anwalte zu arbeiten, den Minister berechtigt, den Referendarius zuzulassen. Diese Ansicht kann ich absolut nicht theilen. Wenn der Paragraph angenommen wird, wie er von der Kommission vorgeschlagen, dann muß unter allen Umständen der betreffende Mann bei einem Anwalte arbeiten,

(sehr richtig!)

und der Minister kann ihn nicht dispensiren.

(Sehr richtig!)

Das auszusprechen halte ich nöthig. Eine absolute und relative Unmöglichkeit, bei einem Anwalte zu arbeiten, wird auch nicht eintreten.

Meine Herren, diese Bestimmung ist von äußerster Wichtigkeit. Es gibt Standesverhältnisse, die durchaus sich nicht beugen wollen und die bei einem Anwalte zu arbeiten sich weigern.

(Sehr wahr!)

Eine solche Weigerung darf nicht zugelassen werden, wollte man eine Ausnahme überhaupt gestatten, würde sie auch aus solchen Rücksichten eintreten können. Das Arbeiten bei dem Anwalte ist für den Referendarius wünschenswerth und für die Anwälte erst recht.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren! Da ein Regierungsantrag eingebracht war, wie jetzt uns mitgetheilt wird, und die Regierung jedenfalls einen Anspruch hat, eine Abstimmung im Hause herbeizuführen, so erlaube ich mir, den Antrag wieder aufzunehmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren! In die Sache gehe ich nicht ein, wollte mich aber der Verwahrung des Herrn Abgeordneten Windthorst anschließen. Wenn derartige Interpretationen, wie sie eben der Herr Justizminister gegeben hat, möglich sind, Interpretationen von Ermächtigungen, die der Regierung, beziehentlich einem Justizminister gegeben werden, so bedürfen wir einer Durcharbeitung aller dieser Gesetze aufs neue, damit wir diese Gesetze mit einer Summe von Kautelen versehen, die derartige Interpretationen unmöglich machen.

(Sehr wahr! Sehr richtig!)

Ich hoffe deshalb, daß der Herr Justizminister lediglich in der Hitze der Debatte gesprochen hat und bei näherer Ueberlegung sich sagen wird, daß dieser sein Standpunkt uns zu einer neuen Durcharbeitung der Gesetze mit den gegebenen Kautelen nöthigen wird.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Schöning.

Abgeordneter von Schöning: Meine Herren! Auch ich erkläre, daß ich, wenn die Bestimmung, wie sie im Kommissionsbeschluß steht, angenommen wird, es nicht zulässig erachten würde, daß ein Justizminister aus diesen oder jenen Gründen Dispensation von der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt ertheilt.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich bin darüber mit Ihnen in vollem Maße einverstanden, daß es dringend wünschenswerth, ja geboten erscheint, insonderheit bei einem mündlichen Verfahren, daß der junge Referendar beschäftigt werde bei einem Rechtsanwalt. Ich bin auch sehr weit davon entfernt, Dispensationen zu befürworten, wie ich überhaupt kein Freund von Dispensationen bin; ich habe nur gesprochen von einem Nothstande.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, es handelt sich wesentlich nur noch um die Interpretation des § b Absatz 3, der aus unserer Kommission hervorgegangen ist und den ich daher glaube namens der Kommission interpretiren zu können.

Es ist immer bedenklich, wenn solche Interpretationen ohne Noth aufgeworfen werden und man sich zu früh Kopfzerbrechen über alle möglichen Fälle macht, die vielleicht nie eintreten werden.

Nachdem aber einmal diese Interpretationsfrage aufgeworfen ist, muß ich doch

erklären, daß die Kommission in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Vorbereitung bei den Rechtsanwälten diesen Fall absolut gleichstellt der Vorschrift der Vorbereitung bei den Gerichten. Das ist eben der Gedanke, von dem die Kommission ausgegangen ist, während die Arbeit bei dem Staatsanwalt nur fakultativ gestellt ist. Alle Bestimmungen, die daher in Betreff der Vorbereitung bei den Gerichten Platz greifen, greifen auch Platz nach der Meinung der Kommission bezüglich der Vorbereitung bei den Rechtsanwälten.

Wie nun der Fall zu entscheiden wäre, wenn es absolut unmöglich ist, daß jemand bei den Gerichten sich vorbereitet, ob er dann auch dispensirt werden könnte, darüber brauchen wir uns den Kopf zur Zeit nicht zu zerbrechen. Nach meiner Meinung ist die Bestimmung ganz klar, es kann niemand zum zweiten Examen zugelassen werden, welcher nicht bei den Gerichten sich vorbereitet hat und ebensowenig der, welcher bei den Rechtsanwälten sich nicht vorbereitet hat.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es meldet sich niemand weiter zum Wort; ich kann also die Debatte schließen. Wir kommen zur Abstimmung.

Da ein Amendement zum dritten Absatz des § 6 gestellt ist, so müssen wir über die einzelnen Absätze des Paragraphen abstimmen lassen. Ich werde zuerst abstimmen lassen und zwar zusammen über Absatz 1 und 2, dann über Absatz 3, hier zuerst über das Amendement, welches der Herr Abgeordnete Dr. Lasker wieder aufgenommen hat. Wird dasselbe angenommen, dann tritt es an die Stelle der Kommissionsvorschläge; wird es abgelehnt, dann werde ich abstimmen lassen über Absatz 3 in der Gestalt der Kommissionsvorschläge; dann über Absatz 4 und schließlich über den ganzen Paragraphen, wie er sich nach diesen Abstimmungen gestaltet haben wird.

Eine Erinnerung gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie gilt als genehmigt.

Ich bitte, die ersten beiden Absätze zu verlesen.

| Schriftführer Abgeordneter von Vahl: | S. 178.

§ b.

Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich bitte diejenigen Herren, welche diese beiden ersten Absätze des § b annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; die beiden Absätze sind angenommen.

Ich bitte nunmehr das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § b (Titel „Richteramt") dem dritten Absatze folgende Fassung zu geben:

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten verwendet werden kann.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den dritten Absatz nach der Fassung der Kommissionsvorschläge zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl:

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren, liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 3 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Absatz ist angenommen.

Ich bitte den Absatz 4 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl:

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 4 in dieser Gestalt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen. —

Von der Verlesung des ganzen Paragraphen wird das hohe Haus wohl Umgang nehmen?

(Zustimmung.)

Es wird von keiner Seite verlangt; — ich bitte diejenigen Herren, welche § b im ganzen in der im einzelnen festgestellten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der § b ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § c. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Ich weiß nicht, ob das hohe Haus die Verlesung des Paragraphen verlangt.

(Stimmen: Nein! nein!)

Das ist von keiner Seite der Fall.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § c in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § d. — Da sich niemand zum Wort meldet, schließe ich dieselbe. Auch hier wird die Verlesung des Paragraphen mir erlassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche den § d in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der § d ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § e. — Es ergreift niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Wird die Verlesung mir erlassen?

(Stimmen: Ja wohl!)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § e in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der § e ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § f. Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich sächsischer Staatsminister Abeken.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Staatsminister der Justiz Abeken: Meine Herren, wie dem hohen Hause bekannt ist, haben die verbündeten Regierungen dem Antrage der Kommission auf Annahme des § f nicht zustimmen zu können geglaubt. Die Bedenken, welche die verbündeten Regierungen gehabt haben, beziehen sich auch auf §§ g bis i, welche eine zusammenhängende Gruppe von besonderen Bestimmungen sind.

Die Bedenken, welche nach meiner Meinung gegen die Paragraphen sich erheben lassen, sind allerdings formeller Natur, insofern als sie auf dem Verfassungsrecht beruhen. Gleichwohl aber scheinen sie mir auch nach dieser Richtung hin von recht großer sachlicher Bedeutung zu sein.

Ueber die Nothwendigkeit, daß die persönlichen Dienstverhältnisse der richterlichen Beamten, ihre Rechte und Ansprüche gegen den Staat, welchem sie dienen, gesetzlich, und zwar so festgestellt werden, daß sie vor willkürlichen Dispositionen der Regierung, welche ihre persönlichen Interessen beeinträchtigen könnten, geschützt seien, und daß auch dadurch die erforderliche Garantie für ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in der Ausübung des richterlichen Berufs gewährt werde, — dieser Satz ist gemeinsames Eigenthum aller civilisirten Staaten und auch der deutschen Bundesstaaten. Gegen den Inhalt der vorgeschlagenen Bestimmungen also würden | sich in der Hauptsache wesentliche Bedenken | S. 179.
wohl kaum erheben lassen.

(Hört! links.)

Bei einzelnen Punkten können vielleicht Modifikationen als wünschenswerth erscheinen, welche im Interesse des Dienstes für gewisse Verhältnisse geboten sein möchten; aber über derartige Modifikationen würde ja eine Vereinbarung mit dem hohen Hause jedenfalls leicht zu erreichen gewesen sein.

Von prinzipieller Bedeutung dagegen ist der Umstand, daß überhaupt das Reichsgesetz der Ort sein soll, Bestimmungen zu treffen über persönliche Rechte des Landesbeamten, welche demselben kraft seiner dienstlichen Stellung gegen den Staat zustehen sollen, dem er dient.

Daß ein sachliches Bedürfniß zu einer reichsgesetzlichen Neuregelung aller dieser Verhältnisse vorliege, läßt sich mit Grund nicht behaupten. Wenn selbst in dem einen oder anderen Bundesstaate diese Verhältnisse noch nicht allenthalben so geregelt sein sollten, wie es dem Bedürfnisse entspricht, so ist doch weder nachgewiesen, noch auch vorauszusetzen, daß die betreffenden Faktoren der Landesgesetzgebung nicht geneigt und nicht in der Lage seien, dem Bedürfniß abzuhelfen. Ferner folgt aus dem Recht, die Prozeßordnung, das gerichtliche Verfahren im Zivil- und Strafprozeß und damit auch die Befugnisse des richterlichen Beamten den Parteien gegenüber festzustellen, noch nicht das weitergehende Recht, auch die Rechtsstellung der richterlichen Beamten gegenüber der Regierung reichsgesetzlich zu ordnen. Es gehört das in das Gebiet des inneren Staats- und Verfassungsrechts der Bundesstaaten.

Außerdem liegt nach meiner Meinung zu Tage, daß das Argument, welches in dem Bericht der Kommission für die Aufnahme dieser Bestimmungen angeführt worden ist, auf die dienstlichen Verhältnisse der richterlichen Beamten ganz im allgemeinen paßt und auch rechtfertigen würde, auch die Pensions- und Gehaltsverhältnisse, die materiellen Voraussetzungen der Versetzung und der Pensionirung, die Disziplin und das Disziplinarverfahren und andere derartige Dinge reichsgerichtlich zu regeln. Ja, man kann fragen, ob diese Argumente nicht noch weiter führen. Die Reichsgesetzgebung ist bekanntlich auch auf Gebieten des Verwaltungsrechts kompetent, und auch die Reichsverwaltungsgesetze geben dem ausführenden Landesbeamten Befugnisse gegen die Staatsangehörigen und zwar mitunter weiter gehende Befugnisse als die Prozedurordnungen, und man könnte

daher aus diesen Argumenten auch die Forderung aufstellen, daß auch die dienstlichen Verhältnisse der Landesverwaltungsbeamten reichsgesetzlich geregelt werden.

Meine Herren, ich bin von der Annahme entfernt, daß die Kommission beabsichtigt habe, einer künftig nach dieser Richtung hin weitergreifenden Reichsgesetzgebung die Wege zu ebnen; ich nehme vielmehr an, daß die Kommission, als sie beschlossen hat, diese Paragraphen zu beantragen, lediglich von dem Gedanken geleitet worden ist, daß die gesetzliche Garantie der richterlichen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit eine Angelegenheit von der höchsten Bedeutung, daß das öffentliche Interesse an zweckmäßiger Regelung der Sache überall dasselbe, ein gemeinsames Interesse der deutschen Nation ist, daß dagegen die spezielle Ausführung der von reichswegen zu sanktionirenden hauptsächlichen Grundbestimmungen, welche die bezüglichen Landesgesetzgebungen zu beherrschen hätten, der Landesgesetzgebung überlassen bleiben sollte.

Nun, meine Herren, will ich gar nicht untersuchen, was denn eigentlich das wichtigere ist: derartige allgemeine Bestimmungen, welche im wesentlichen nur bestehendes Recht enthalten und ihr Fleisch und Blut jedenfalls erst in der Landesgesetzgebung zu finden haben, welche ergänzend eingreifen muß, oder aber die Ausführung dieser Grundsätze im einzelnen und ihre Handhabung in der Praxis. Soviel ist gewiß, daß durch diese allgemeine Bestimmung eine Gleichheit des Rechtszustandes auf dem fraglichen Gebiete in keiner Weise geschaffen wird, daß aber der Gedanke, der der Forderung zu Grunde liegt, derartige Bestimmungen in das Reichsgesetz aufzunehmen, an und für sich fortbildungsfähig ist, und daß, wenn die Reichsgesetzgebung einmal auf diesem Gebiete eingegriffen hat, die trotzdem stehenbleibenden Ungleichheiten mit der Zeit zu weitergehenden Anforderungen an die Reichsgesetzgebung nach dieser Richtung hin Anlaß geben werden, und dann wird man sich auf solche Vorgänge berufen und behaupten, daß nach diesem Vorgange ein prinzipieller Einwand dagegen überhaupt gar nicht mehr erhoben werden könne.

Wie weit man auf diesem Wege gelangt, dafür giebt einen Beleg der Antrag Nr. 43 der Drucksachen zu § g des Titels vom Richteramt im Gerichtsverfassungsgesetz, nach welchem die Landesherren beschränkt sein sollen, richterlichen Beamten persönliche Auszeichnungen zutheil werden zu lassen.

Meine Herren, die Wichtigkeit des Gebiets des inneren Staatsrechts, welches nach den Anträgen der Kommission beschritten werden soll, ist nicht zu unterschätzen. Die Anwendung und Ausführung der Reichsgesetze ist, soweit die Reichsverfassung nicht für einzelne Angelegenheiten etwas besonderes bestimmt, Sache der Bundesstaaten und die Landesbeamten bleiben, auch insoweit sie die Reichsgesetze auszuführen haben, Landesbeamte und lediglich ihrer Regierung verantwortlich. Das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Landesbeamten wird in seiner Wurzel berührt, wenn man die Regelung ihrer persönlichen Dienstverhältnisse für das Reichsgesetz in Anspruch nimmt. Wenn die Staatsgewalt nicht mehr selbstständig sein soll in der Regelung der rein persönlichen dienstlichen Verhältnisse ihrer eigenen Organe, wenn der Landesbeamte in Betreff seines Verhältnisses zur Staatsgewalt von dem Landesgesetz losgelöst wird und man eine Lage schafft, welche die Wünsche, die Erwartungen und vielleicht auch die Beschwerden des mit seiner Dienststellung nicht zufriedenen Beamten auf eine Gesetzgebung und demzufolge auch auf eine Aufsichtsgewalt außerhalb des Landesrechts weist, so muß das unhaltbare Zustände herbeiführen und die Konsequenzen davon sind nicht abzusehen. Der erste Schritt, den die Reichsgesetzgebung auf diesem Wege thut, ist ein starker Eingriff in Rechte der Bundesstaaten, welche sie nach Ansicht der sächsischen Regierung nicht aufgeben können; es liegt darin kein Ausbau der Verfassung, sondern man entfernt sich dadurch von dem Grundgedanken der Verfassung. Auch die Ausübung der Rechtspflege gehört nach wie vor den Bundesstaaten, und wenn in dem Bericht der Kommission gesagt ist, daß diese Bestimmungen in die Justizhoheit der Bundesstaaten nicht eingreifen, so bin ich der Meinung, daß von der Justizhoheit, wenn die dienstlichen Verhältnisse der Landesjustizbeamten von dem Landesgesetz losgelöst werden, nur wenig mehr als der Name und der Schein übrig bleiben würde.

Ich habe daher das hohe Haus zu ersuchen, diese Bestimmung abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Nachdem der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath seine Erörterungen nicht blos auf § f, sondern auch auf die §§ g, h und i bezogen hat und diese Paragraphen auch in einem inneren

Zusammenhange stehen, eröffne ich die Diskussion über die §§ g bis i und zugleich über die zu g gestellten Amendements der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen und der Abgeordneten Windthorst und Dr. Brüel.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich werde mir vorbehalten, bei Gelegenheit, wenn es nöthig ist, auf die einzelnen Amendements zurückzukommen; ich | möchte jetzt nur die Kommission in Schutz nehmen gegenüber den Ausführungen des | S. 180. sächsischen Herrn Justizministers.

Der sächsische Herr Justizminister hat auszuführen gesucht, daß die §§ f bis i die Kompetenz des deutschen Reichs überschritten und in die verfassungsmäßigen Rechte, besonders in die Justizhoheitsrechte der Einzelstaaten in unzulässiger Weise eingriffen. Ich werde mich bemühen, den Ausführungen des Herrn Justizministers zu folgen, weil wir hier allerdings an einem sehr wichtigen entscheidenden Punkte stehen, und ich werde dadurch hoffentlich auch den Erfolg, den der Herr Minister vielleicht selbst nicht wünscht, abwenden, daß aus unserem Beschlusse Konsequenzen gezogen werden, die der Herr Minister befürchtet, die nach meiner Meinung aber in keiner Weise aus unserem Beschlusse folgen.

Meine Herren, die Justizkommission, glaube ich, kann sich das Zeugniß geben, daß sie die sehr schmale, häufig kaum erkennbare Grenze zwischen der verfassungsmäßigen Kompetenz des Reichs und der einzelnen Staaten mit gutem Willen und der größten Sorgfalt innezuhalten gesucht hat; sie hat eine Reihe sehr wichtiger und materiell von der Kommission selbst für durchaus wünschenswerth gehaltener Bestimmungen mit Rücksicht auf diese Grenze zurückgewiesen. Ich erinnere nur daran, daß die Kommission aus diesem Grunde allein abgestanden hat von der Etablirung einer richterlichen Freizügigkeit in Deutschland; ich erinnere daran, daß die Kommission auch aus diesem Grunde davon abgesehen hat, eingreifende Bestimmungen über die sonstigen, den deutschen Richtern aufzuerlegenden Arbeiten und Beschäftigungen, welche nicht unmittelbar zur Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit gehören, in das Gesetz aufzunehmen, obwohl der Gedanke sehr nahe gelegen hätte, daß, wenn man eine deutsche Zivil- und Strafprozeßordnung macht, wenn man den Richtern die weitgehendsten Befugnisse, die weitgehendste diskretionäre Gewalt gibt, man sich doch die Frage würde vorlegen müssen: kann der Richter, für welchen die ihm hier zugewiesene Aufgabe die Hauptsache, aber nicht die alleinige ist, dieser Aufgabe in vollem Maße gerecht werden, wenn die Einzelstaaten ihn in ganz verschiedener Weise zu anderweiten Geschäften heranziehen?

Meine Herren, ich glaube daher, die Einzelstaaten könnten mit der Kommission in dieser Richtung zufrieden sein, aber so weit zu gehen, wie hier von uns verlangt wird, dazu hat sich die Kommission unter keinen Umständen entschließen können und wird sich hoffentlich auch der Reichstag nicht entschließen.

Freilich ist die Gerichtsorganisation nur so weit Aufgabe des deutschen Reichs, das erkenne ich vollständig an, als sie eine unzertrennlich zusammenhängende Sache mit den Prozedurordnungen ist. Was aber aus den Prozedurordnungen unerläßlich folgt, das ist unbestritten bezüglich der Gerichtsorganisation Kompetenz des deutschen Reichs. Daß man in einzelnen Fällen darüber verschiedener Meinung sein kann, ob eine Frage nothwendig zusammenhänge mit den Vorschriften der Prozedurordnungen, das konzedire ich vollständig, aber jenen grundsätzlichen Standpunkt haben die Regierungen anerkannt mit Vorlegung der Gerichtsverfassung, und auf denselben Grundsatz hat sich der Reichstag gestellt bei Votirung der betreffenden Bestimmung der Verfassung. Ich brauche das einzelne, solange es nicht bestritten wird, nicht wieder vorzuführen.

Die Frage also, die wir hier zu entscheiden haben, meine Herren, ist die einfache Frage: stehen die Garantien der richterlichen Stellung in einem unbedingten Zusammenhange mit den Bestimmungen der von uns zu votirenden Prozedurordnungen? Wer das verneint, der kann sich auf den Standpunkt der sächsischen Staatsregierung stellen; wer es bejaht, bejaht damit zugleich die verfassungsmäßige Kompetenz des deutschen Reichs, diese Bestimmungen zu treffen.

Nun frage ich weiter, was thun wir hier in unseren Prozedurordnungen? Wir bestimmen vor allem das Maß der richterlichen Befugnisse, wir bestimmen das Maß vor allem der richterlichen diskretionären Entscheidungen, und wir gehen darin in der Strafprozeßordnung, vor allem aber in der Civilprozeßordnung weiter, als die bisherigen

deutschen Gesetzgebungen gegangen sind. Ist dies nun richtig, so frage ich, kann jemand, wenn er die Frage entscheidet, welche Befugnisse und diskretionäre Rechte der deutsche Richter haben soll, nur in seinen Gedanken sie von der anderen Frage trennen, welche Stellung und Vorbildung der betreffende Richter haben müsse? Einem von der Staatsgewalt unabhängigen Richter kann man doch ganz andere Rechte und Befugnisse einräumen, als einem versetzbaren, absetzbaren, disziplinarbaren Mann. Ich begreife dann nicht, warum die königlich sächsische Regierung sich nicht beschwert über die ersten Paragraphen, die wir ohne Widerspruch votirt haben. Wenn wir Bestimmungen über die Befähigung und Vorbildung der Richter innerhalb der Kompetenz des deutschen Reichs aufnehmen dürfen, warum sollten wir denn nicht auch Bestimmungen aufnehmen dürfen in Beziehung auf die richterliche Unabhängigkeit, auf die Unversetzbarkeit u. s. w.? Ist hier irgendwie ein prinzipieller Unterschied?

Sodann, warum beschwert sich die königlich sächsische Regierung nicht über die Vorschriften, welche wir in das Gesetz aufgenommen haben in Beziehung auf die Qualifikation der Schöffen und Geschworenen? Sie sind auch Richter. Nach derselben Theorie könnte gesagt werden: die Frage, welche Personen zu Schöffen und zu Geschworenen zu ernennen, wie dieselben beschaffen sein müssen, ist lediglich Sache der Einzelstaaten, es ist ein Eingriff in das Justizhoheitsrecht derselben, wenn das deutsche Reich darüber Vorschriften gibt.

Endlich, meine Herren, wenn Sie Laienrichter haben in demselben Gesetz und juristisch gebildete Richter, — ist es dann nicht unbedingtes Erforderniß, darüber klar zu sein, wodurch sich der juristisch gebildete Richter von dem Laienrichter unterscheidet? Wenn Sie sonst von einem Richter und von Schöffen und Geschworenen sprechen, so wissen Sie ja gar nicht, wodurch sich der eine von dem andern unterscheidet. Soll das in der Willkür der Einzelstaaten stehen?

Nun, meine Herren, ist doch die Streitfrage, abgesehen von dieser prinzipiellen Seite, auch materiell eine sehr geringe. Ich bin erfreut, aus dem Munde des königlich sächsischen Justizministers zu hören, daß materiell nichts zu erinnern sei. Ist dies nun richtig, würden auch die einzelnen Staaten, wenn sie freie Wahl hätten, gleiche Bestimmungen in dem Partikularrechte votiren, so können sie auch materiell sich nicht über die Sache beschweren.

Ich glaube, aus allen diesen Gründen, bei dem ernstlichen Willen, die Verfassungsgrenze gegen die Einzelstaaten streng inne zu halten, wird der Reichstag trotz dieser Einwendungen, die auch jetzt erst in so bestimmter Weise hervortreten, in der Kommission nur sehr leise angedeutet wurden, weil man wahrscheinlich dort den Juristen gegenüber weniger Hoffnung zu haben glaubte als hier, wo auch Laien mit über die Frage entscheiden, — denselben Standpunkt inne halten, welchen die Kommission als den richtigen ansieht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, die Frage, welche von dem verehrten Herrn für Sachsen hier zur Sprache gebracht wird, ist unzweifelhaft von der größten Bedeutung. Ich leugne nicht, daß ich persönlich sehr freundlich angeheimelt wurde von den Argumenten, die der verehrte Herr vorgetragen hat; aber aus seinen Argumenten folgt nach meiner Meinung mit Nothwendigkeit, daß die verbündeten Regierungen die Güte haben müssen, die ganze Vorlage über die Gerichtsverfassung zurückzuziehen. Es würde nach meiner Meinung aus der Verfassung des deutschen Reiches über die Gerichts-
| S. 181. verfassung eigentlich nichts anderes hier bestimmt | werden können, als was in der Civilprozeßordnung und in der Kriminalordnung steht. Das sind die beiden Gesetze, welche nach § 4 Nr. 13 der Reichsverfassung unzweifelhaft zu unserer Kompetenz gehören; wenn die verbündeten Regierungen auf diesen Standpunkt zurückgehen wollen, werden sie an mir einen Verbündeten finden,

(Heiterkeit)

wenn nicht, nicht. Denn blos die Erwägungen, welche gemacht sind, hier zu machen, heißt in der That: „Kameele verschlucken und Mücken seigen."

Meine Herren, alle Bestimmungen der Gerichtsverfassung betreffen eigentlich Materien, die lediglich vor die Landesgesetzgebung gehören. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß man in der Gerichtsverfassung ja auch die Qualifikation der Gerichtsschöffen und Geschworenen festgesetzt habe. Schöffen und Geschworene

sind ebenso wichtige, richterliche Personen, wie die rechtsgelehrten Richter. Der Herr Berichterstatter hat sich nur darin vergriffen, daß er sagt: die Bestimmungen über Schöffen und Geschworene seien von uns vorgeschlagen. Nein, meine Herren, die verbündeten Regierungen haben diese Bestimmungen vorgeschlagen. Die verbündeten Regierungen haben vorgeschlagen, wer Schöffe sein kann, die haben vorgeschlagen, wie die Schöffenliste gebildet werden soll, die haben vorgeschlagen, wer Geschworener sein kann und wie die Geschworenenliste gemacht werden soll. Und nun sollen über die Qualifikation der rechtsgelehrten Richter keine Bestimmungen getroffen werden können? — Daneben hat die Kommission gerade an dieser Stelle eine ganze Reihe von Bestimmungen in Beziehung auf den rechtsgelehrten Richter festgesetzt, z. B. bezüglich der Vorbereitung, worüber wir vorhin diskutirt haben, und die Herrn vom Bundesrathe haben dagegen gar nichts erinnert. Betreffen diese Bestimmungen nicht ebenso die Qualifikation der Richter, wie die Bestimmungen von dem § f an? Ich verstehe dieses Vorgehen der Regierung nicht: — Viam, quam elegisti semel, ambula! Nachdem die Regierungen kein Bedenken gehabt haben, die Vorlage über die Gerichtsverfassung zu machen, bleibt für uns nichts anderes übrig, als sie so zu machen, wie es zweckmäßig geschehen muß. Ich wiederhole aber: es war ein immenser Fehler von dem Bundesrath, eine solche Vorlage zu machen!

(Heiterkeit)

und ich bedaure, dadurch in die Nothwendigkeit gebracht zu werden, auf dem angewiesenen Wege weiter zu gehen, wenn die Vorlage nicht ganz zurückgezogen wird. In dieser mißlichen Lage befinde ich mich hier oft.

Ich habe auch gegen die Ausdehnung des § 4 Nr. 13 lange Jahre gekämpft. Eine Zeit lang waren die Regierungen mit mir einverstanden; dann aber waren sie mit der Ausdehnung der Kompetenz ganz außerordentlich einverstanden und ließen sich dieserhalb große Ovationen bringen dafür, daß die Rechte der Landesherrn auf dem Altar der Gemeinsamkeit niedergelegt worden. Nun soll bei diesen verhältnißmäßig kleinen Dingen wieder die Frage anders gestellt werden. Das verstehe, wer kann.

(Heiterkeit.)

Das Materielle der Bestimmungen, die die Kommission vorgeschlagen hat, ist von dem verehrten Herrn nicht bemängelt. Dieselben sind auch meiner Meinung nach garnicht zu bemängeln. Und wenn es richtig ist, was der verehrte Herr für Sachsen gesagt hat, daß diese Bestimmungen schon gemeinen Rechtes seien, so sind wir ja in diesem Falle einmal recht auf dem Boden der richtigen Gesetzgebung, indem wir das bereits zu Recht Bestehende nur zu einem legislatorischen Ausdruck bringen. Insofern können wir uns also bei diesen Bestimmungen beruhigen. Dann hat der verehrte Herr für Sachsen vorweg schon Anträge kritisirt, die von meinen Freunden respektive von mir gestellt worden sind. Der Herr Präsident hat zu meinem Bedauern diese Anträge schon hierher gezogen, obwohl sie durchaus noch nicht hierher gehören. Ich muß mir deshalb schon erlauben, auf diese Anträge jetzt hier überzugehen. Der erste Antrag, der gestellt worden ist, geht dahin, daß den Richtern außer dem Gehalte keine Gratifikation gewährt werden soll. Es ist unzweifelhaft wahr, daß die Durchführung eines solchen Grundsatzes manche praktische Schwierigkeiten für die Justizverwaltung haben kann und daß insbesondere die Begriffsbestimmung der „Gratifikation" möglicher Weise Zweifel erregen kann in Bezug auf Zuwendungen, welche man eigentlich nicht zu den Gratifikationen zu rechnen hat. Ich gebe das im voraus zu. Ich gebe auch ferner zu, daß es in einzelnen Fällen recht mißlich sein kann, wenn ein Justizminister nicht in der Lage ist, einem einzelnen Richter außerordentlicher Weise beizustehen. Es gibt eben Unglücksfälle in der Familie und sonst, die einen rechtschaffenen, vortrefflichen Richter in eine schwierige Lage bringen, wo deshalb die Justizverwaltung, um diesen Mann zu erhalten, gerne Mittel in ihren Händen hätte, um zu helfen. Diese Schwierigkeiten scheinen mir aber zurücktreten zu müssen gegen den Grundsatz der möglichsten Wahrung der Unabhängigkeit der Richter, und zwar sowohl für ihre Person, als auch in der öffentlichen Meinung des Landes. Wenn die Richter im allgemeinen wissen, daß der Minister in der Lage ist, ihnen außerordentlich pekuniäre Zuwendungen zu machen, so ist nicht zu bezweifeln, daß sie, ohne daß das gerade zum direkten klaren Bewußtsein kommt, möglichst bereit gemacht werden, sich dem

Justizminister angenehm zu machen, weil niemand weiß, welches Unglück ihn treffen, und ob er dann nicht die Hülfe des Justizministers brauchen könnte. Das gibt einen Stoß in die innere Unabhängigkeit des Mannes, welchen ich vermieden zu sehen wünsche. Daneben aber möchte ich fragen, welchen Eindruck wird es und muß es machen, wenn bei Senaten, die der Strafrechtspflege sich anzunehmen haben, in bewegten Zeiten die Mitglieder und gar der Präsident mit Gratifikationen ausgestattet werden — Belohnungen will ich nicht sagen. Meine Herren, wenn nicht die Vertheilung der Gratifikationen glücklicherweise von dem Geheimniß gedeckt wäre, würde ich glauben, daß in der öffentlichen Meinung ein sehr starkes Fragezeichen in Beziehung auf die Unabhängigkeit der Richter sich geltend machen würde.

Es werden die Herren begreiflich finden, daß man hier nicht einzelne Fälle exemplifizirt, auch wäre es ja, wenn man solche einzelnen Fälle anführte, vielleicht möglich, daß man einen Minister zwänge, Dinge vorzutragen, die er im Interesse der Sache besser nicht vorträgt. Ich halte mich deshalb bei diesen allgemeinen Sätzen, brauche aber nur im allgemeinen alle Herren zu bitten, sich umzusehen in ihren Kreisen und die Frage dann zu beantworten, ob nicht Gratifikationen ertheilt sind in Fällen, in welchen man annehmen muß, sie sind in der That eine Anerkennung für Leistungen, die ja ohne Zweifel nach den in Ueberzeugung begründeten Anschauungen der betreffenden Personen geleistet sind, die aber doch ganz vorzugsweise das Wohlgefallen des Justizministers sich erworben haben.

(Eine Stimme: Sehr richtig!)

Das in Bezug auf die Frage der Gratifikationen.

Ich komme nun auf den Antrag, den ich mit meinem Freunde Dr. Brüel zusammen gestellt habe und von dem ich voraussah, daß er besonderen Anfechtungen ausgesetzt sein würde. Meine Herren, ich weiß wohl, daß namentlich in einzelnen deutschen Staaten — und nicht gerade den kleinsten — ein großes Gewicht auf das Ordenswesen und auf das Titelwesen gelegt wird. Wer die Stufenleiter vom Referendarius, Assessor, Rath, Geheimer Justizrath, Geheimer Oberjustizrath,

(Heiterkeit)

| S. 182. | Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, Geheimer Rath Exzellenz

(Heiterkeit)

kennt und wer sich ansieht, unter welchen Verhältnissen und Umständen diese Stufenleiter durchlaufen wird, der kommt zu allerlei kuriosen Reflexionen.

(Heiterkeit.)

Wer sieht, daß ein Kreisrichter sehr lange braucht, bis ihm und seiner Gattin das gewünschte Prädikat von „Rath" zu Theil wird,

(Heiterkeit)

während ein anderer Kreisrichter dasselbe schon ziemlich jung bekommt, der hat ebenfalls Anlaß zu sehr ernsten Reflexionen; wer die Listen studirt, welche alljährlich erscheinen und in denen die Ordensverleihungen publizirt werden, und dann fragt, wie kommt dieser junge Herr zu dem Orden, während alte, ergraute Herren gar nicht bedacht werden,

(Heiterkeit)

der kommt wieder zu schweren Reflexionen.

(Heiterkeit.)

Ich habe vorhin den Herren auseinander zu setzen gesucht, wie nachtheilig die Befugniß des Justizministers, Gratifikationen auszutheilen, auf die innere Unabhängigkeit

der Richter einwirken kann, ohne daß diese Richter selbst das ahnen, ohne daß sie selbst darüber zum klaren Bewußtsein kommen. Meine Herren, bei den Titeln und Orden ist die Sache nach meiner Erfahrung noch unendlich viel schlimmer. Das Ausbleiben der Gratifikation kann man am Ende verschmerzen durch größere Einschränkung und Sparsamkeit,

(Heiterkeit)

aber den Titel darf man nicht nehmen, wenn man nicht mit dem Kriminalrichter in Kollision kommen will, und den Orden kann man sich nicht ins Knopfloch binden, wenn er einem nicht hineingebunden ist.

(Heiterkeit.)

Der Werth, welcher darauf gelegt wird, ist ein großer. Freilich haben verschiedene Kollegen in diesen Tagen mir gesagt, Titel und Orden seien ja doch ein Bagatell, man könne nicht annehmen, daß irgend ein ernster Mann darauf Gewicht legen könne. Ich will blos referiren, daß mir das gesagt ist, glauben thue ich es nicht,

(Heiterkeit)

dazu habe ich die Menschen kennen gelernt im Leben, und ich erinnere mich recht lebhaft, wie auf allen Wegen zu der Zeit, wo ich auf Ordensverleihungen einwirken konnte, mir der Wunsch, einen Orden oder Titel zu bekommen, von den verschiedensten Richtungen nahe gelegt wurde. Meine Herren, es ist unzweifelhaft, daß diese Titel- und Ordenssucht etwas durchaus nicht wünschenswerthes in den deutschen Verhältnissen ist; es ist eine Eigenthümlichkeit, von der ich glaube, daß es gut wäre, sie ein für allemal zu beseitigen;

(sehr richtig! links und im Zentrum)

bei Richtern aber gibt es nach meiner Ansicht keinen Titel und keinen Orden, der größer und bedeutender ist, als der, welcher in der Ehre liegt, ausersehen zu sein, über das wichtigste, was den Menschen zu Theil wird, abzuurtheilen. Und wenn der Richter nach diesem seinem Amt benannt wird, so behaupte ich, es gibt keinen Namen der irgendwie den Namen eines „Richters“ verbessern könnte.

(Sehr gut! links.)

Ein Richter, der sich seines Amtes und seiner Pflichten bewußt ist, kennt keinen größeren und nur den einzigen Lohn, nämlich den, daß sein Bewußtsein sagt: du hast Recht gesprochen ohne alle Rücksicht und ohne nach rechts und nach links zu sehen. Seine Ehre und seine Stellung kann durch Titel und Orden nicht erhöht und nicht gebessert werden. Darin, daß ich den Richter so hoch stelle, liegt es, weshalb ich mir erlaubt habe, Ihnen den Vorschlag zu machen, der vor Ihnen liegt. Nun ist mir privatim gesagt, und der Herr von Sachsen

(Heiterkeit)

— für Sachsen — hat es ja auch angedeutet, es liege in dem Antrage eine Beschränkung der Landesherren, der landesherrlichen Prärogative, es liege darin ein Eingriff in das monarchische Prinzip. Nun, meine Herren, ich habe doch in der That eine andere Anschauung vom monarchischen Prinzip und von der hohen Bedeutung der Landesherrschaft. Ich habe auch niemals gehört, daß man in dem monarchischsten Staat der Welt, England, darin einen Eingriff in das monarchische Prinzip gefunden hätte, daß man den Richtern keine Orden verleiht. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Landesherren keine Beeinträchtigung ihrer Rechte darin finden können und finden werden, wenn der Reichstag den Wunsch ausspricht, es möge vor der deutschen Nation anerkannt werden, daß ein Richter zu keiner höheren Titulatur und zu keinem höheren Orden gebracht werden kann, als zu dem der Ehre, Richter in der deutschen Nation zu sein; wenn wir diesen Wunsch hier aussprechen, werden wir nach keiner Richtung hin — das ist meine Ueberzeugung — verletzt haben.

Daneben mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine solche Bestimmung vielleicht

nicht nöthig wäre, wenn man im vollständig ruhigen Fahrwasser der gewöhnlichen Staatsverhältnisse sich befände. Wenn aber, wie das in Deutschland der Fall ist, die Wogen des Parteikampfes überschäumen, dann vor allem ist es wichtig, daß man jeglichen Anlaß beseitigt, welcher dazu führen kann, anzunehmen, die Staatsgewalt interessire sich dafür, wie der einzelne Richter erkannt hat. In dieser Erwägung hat allerdings für mich ein wesentlicher Bestimmungsgrund gelegen zu einem Antrage, den ich vielleicht sonst unterlassen hätte.

Ich mache mir übrigens keine Illusionen, ich fürchte, daß mein Antrag nicht angenommen wird. Aber, meine Herren, wenn er nicht angenommen wird, dann werde nicht i ch es sein, der eine Niederlage erlitten.

(Bravo! Sehr gut!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Abeken, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Staatsminister der Justiz Abeken: Zunächst muß ich mich gegen den geehrten Herrn Referenten wenden, welcher vorhin sagte, es seien die von mir hervorgehobenen Einwendungen gegen die §§ f bis i erst jetzt oder erst bei der letzten Verhandlung der Kommission in der Schärfe hervorgetreten, wie dies jetzt geschehen. Ich glaube, es wird mir erlaubt sein, eine kurze Stelle aus dem Protokolle der Verhandlungen der Justizkommission zweiter Lesung vorzulesen; sie bilden ja einen Theil unserer Verhandlungen überhaupt. Da ist in zweiter Lesung also, nachdem die Bundesregierungen zum ersten Male in der Lage gewesen sind, über die neuen Anträge der Kommission schlüssig zu werden und sich auszusprechen, von dem Vertreter der sächsischen Regierung, der den Kommissionsverhandlungen beigewohnt hat, über diesen Punkt folgendes gesagt worden:

> Das Bedürfniß, die §§ e bis i

— das sind jetzt die §§ f bis i —

> in Wegfall zu bringen, sei vom Bundesrathe allgemein anerkannt worden.
> | S. 183. Von dem Standpunkte | der sächsischen Regierung aus hätte er auch schon gegen die §§ a bis d Bedenken erheben können, er wolle aber hier davon absehen; die folgenden Paragraphen dagegen greifen in die innere Staatsverfassung und in das Verhältniß des Staates zu seinen Dienern auf das tiefste ein, obgleich ein solches Eingreifen weder nothwendig noch zweckmäßig sei. Was hier festgestellt werde, seien weniger gesetzgeberische Dispositionen als gesetzgeberische Gedanken, die nicht in ein Gerichtsverfassungsgesetz, sondern allenfalls in die allgemeine Landesverfassung gehörten, wo sie keine Schwierigkeiten bereiten würden, da der weitere Ausbau und die Interpretation bei den Faktoren der Landesgesetzgebung ruht. Die gesetzliche Fixirung derartiger gesetzgeberischer Gedanken sei blos berechtigt, wenn ihre praktische Ausführung feststeht, und letztere könne nur geprüft werden nach den positiven Gesetzen u. s. w.

Hieran schließt sich noch eine andere Bemerkung:

> Die Richter würden auch auf anderen Gebieten gebraucht, welche dieser Gesetzgebung nicht unterliegen. Durch die von der Kommission gefaßten Beschlüsse werde über den Rahmen derjenigen Gesetze herausgegriffen, welche die Kommission zu schaffen berufen sei. Die Landesgesetzgebung bleibe nach diesen Beschlüssen völlig im Unklaren, was zu schaffen sie noch kompetent sei, darum sei es nicht zweckmäßig, solche Bestimmungen auszusprechen; nirgends in Deutschland seien die Zustände so verrottet, daß es nothwendig wäre, mit solchen allgemeinen Bestimmungen hervorzutreten. Nach seinen Erfahrungen entspreche es der ganzen Entwickelung des Reichs, daß sich die Landesgesetzgebungen untereinander und mit der Reichsgesetzgebung in allen wichtigeren Materien in Kontakt setzen. Man brauche auf dem hier fraglichen Gebiete nicht eine Einheit zusammenzuschweißen, die am besten hergestellt werde durch ein naturgemäßes Zusammenwachsen.

Ich glaube, der Vorwurf, wenn ein solcher von dem Herrn Referenten gegen die sächsische Regierung ausgesprochen werden sollte, wird hierin wohl seine Widerlegung finden.

Den Vorwurf, den der Herr Abgeordnete Windthorst dem Bundesrathe machte, daß er ein solches Gerichtsorganisationsgesetz überhaupt vorgelegt habe, kann ich nicht für berechtigt anerkennen und ich muß den Bundesrath gegen den Vorwurf in Schutz nehmen. Ich bin daher auch zu meinem Bedauern nicht in der Lage, für unsere gegenwärtige Gesetzgebung das eventuell in Aussicht gestellte Bündniß des Herrn Abgeordneten Windthorst zu akzeptiren.

(Hört, hört!)

Allerdings muß man, wenn man den Grundgedanken der Reichsverfassung festhalten will und wie auch der Herr Referent vorhin richtig akzentuirte, überall, wo eine Ausdehnung der verfassungsmäßigen Kompetenz der Reichsgesetzgebung in Frage kommt, als oberste Regel festhalten, daß dies nicht zulässig ist, wenn nicht ein wirkliches praktisches Bedürfniß dazu nöthigt, welchem durch die Landesgesetzgebung nicht Genüge geleistet werden kann, und, wie die Reichsgesetze und die Landesgesetzgebung überhaupt oft in verschiedenen Punkten ineinander greifen, so kann namentlich durch jede Reichsgesetzgebung größeren Umfangs die Nothwendigkeit begründet werden, in einzelne Gebiete überzugreifen, die man bei der Schaffung und Fixirung der Verfassung nicht ins Auge gefaßt hat. Meine Herren, von diesem Grundsatze sind die Regierungen auch bei Aufstellung des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgegangen. Es greift derselbe in vielen Punkten über dasjenige hinaus, was zur Ausführung der Prozeßgesetze und zur Garantirung einer gleichmäßigen Ausführung derselben absolut nothwendig ist. Es ist das gleichwohl in vielen Punkten aus praktischen Rücksichten geschehen, wegen deren man formelle Bedenken hier zurücktreten lassen konnte. Namentlich ist die Rücksicht auf die Vortheile dabei maßgebend gewesen, die es hat, daß, wenn die Reichsgesetzgebung einmal in eine Materie übergreift, dieselbe dann auch möglichst vollständig im Reichsgesetze behandelt werde. Darauf beruht es auch, und allein auf dieser Rücksicht, daß auf die Aufnahme der Bestimmungen in den §§ a folgende ein geringeres Gewicht gelegt worden ist. Sie ergänzen das Bild des Gesetzes insofern, als letzteres die Voraussetzungen für den Schöffendienst und für den Geschwornendienst nothwendig enthalten mußte. Wenn man Schöffen- und Geschwornengerichte einführen wollte, so konnte die Feststellung der Voraussetzung der Zulassung zu diesem Dienste der Landesgesetzgebung nicht überlassen werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich wünsche mich nur zu erklären über den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger. Dieser Antrag ist unstreitig berechtigt vom idealen Standpunkte aus. Aber leider haben wir es in der Welt nicht mit Idealen zu thun, sondern mit der nüchternen Wirklichkeit. Ich bin jetzt 28 Jahre lang im höheren Ministerialdienste thätig, 9 Jahre als preußischer Justizminister. In dieser langen Zeit habe ich doch von nichts mich mehr überzeugt, als daß es ganz nothwendig ist, den Justizminister wie die anderen Minister in die Lage zu versetzen, bei besonderen Umständen Gratifikationen zu ertheilen. Der Justizminister ist leider nur zu häufig in der Lage, schweres Elend vor sich zu sehen, und daneben das Gebot Abhilfe zu leisten. Vom idealen Standpunkte freilich kommt das alles auf eins heraus.

Ich habe die Ehre gehabt, in früheren Jahren unter dem Herrn Minister Windthorst, dem Herrn Abgeordneten für Meppen, als Ministerialrath in höherer Stellung thätig zu sein.

(Heiterkeit.)

Ich habe auch zu der Zeit gefunden, daß es der Fälle viele gab, wo die Nothwendigkeit vorlag, dem Unglück zu steuern. Ich habe gefunden, daß der Herr Minister Windthorst, wie jeder andere hannöversche Minister, nie das allermindeste Bedenken getragen hat, Gratifikationen zu bewilligen;

(Abgeordneter Windthorst: Das habe ich ja gar nicht geleugnet!)

Auch füge ich hinzu, daß zu hannoverscher Zeit Gratifikationen in weit ausgedehnterem Umfange ertheilt worden sind, wie in Preußen.

(Abgeordneter Windthorst: Das weiß ich nicht!)

— Ich weiß es aber!

(Große Heiterkeit.)

Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß der Herr Minister Windthorst Mißbrauch davon gemacht hätte. Nein! ich bezeuge ihm von ganzem Herzen, daß er ein durchaus korrekt handelnder Minister gewesen ist,

(Abgeordneter Windthorst: Danke!)

wie er mir das gleiche, glaube ich, auch wird bezeugen können.

(Abgeordneter Windthorst steht auf und verbeugt sich.)

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, der Gedanke, daß ein Justizminister durch Ertheilung von Gratifi-
| S. 184. kationen sich den Richtern angenehm | macht, ist mir nie beigekommen. Denn welches Interesse hätte denn ein Justizminister, daß die Richter sich ihm angenehm machen? Man beurtheilt, meine ich, doch den deutschen Richter oft von einem ganz falschen Standpunkte, indem man meint, der deutsche Richter sei ein Mann, auf den der Justizminister nach Belieben einwirken könne. Das nehme ich nicht an. In meiner langen Dienstzeit ist mir nie ein Richter vorgekommen, sei es nun ein etatsmäßiger oder ein nichtetatsmäßiger Richter, dem gegenüber ich auch nur das leiseste Gefühl gehabt hätte, daß er einem Justizminister zu Willen sei.

Der Herr Abgeordnete von Meppen weist insonderheit darauf hin, wie unangemessen es sei, Präsidenten Gratifikationen zu ertheilen. Ich erinnere mich nicht, daß mir in 28 Jahren ein Fall vorgekommen wäre, wo einem Präsidenten eine Gratifikation ertheilt worden wäre. Ich halte das auch für unangemessen. Denn, meine Herren, die Präsidenten sind meistens in der Lage, ein Unglück leichter ertragen zu können, weil sie eine höhere Besoldung beziehen. Wenn die Besoldung für die Richter so hoch gestellt wäre, daß sie dadurch in die Lage kämen, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten, dann würde ich auch sagen: fort mit den Gratifikationen. So stehen aber unsere Besoldungsverhältnisse nicht und sind wir auch nicht in der Lage, die Besoldungen so hoch zu stellen, daß wir sagen könnten, fort mit den Gratifikationen. Sodann hat der Herr Abgeordnete für Meppen gesagt, die Ertheilung der Gratifikationen werde in ein Geheimniß gehüllt, sonst würde die Sache sehr schlimm aussehen; er hat daneben bemerkt: Namen wolle er nicht nennen, mit Rücksicht auf den Justizminister. Ich bitte den Herrn Abgeordneten für Meppen, keine Rücksicht zu nehmen und mit Namen einmal herauszurücken! Dann bin ich in der Lage, solche Sachen zu widerlegen.

(Sehr wahr!)

Ich scheue keine Remunerationsertheilung, die von mir ausgegangen ist, sei es, daß ich sie in Hannover befürwortet, oder sei es, daß ich sie hier ertheilt habe. Es ist sehr leicht, solche allgemeine Behauptungen hinzustellen! Man tröstet sich damit: semper aliquid haeret.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gneist: Der prinzipielle Einwand, den der Herr Kommissarius der verbündeten Regierungen für das Königreich Sachsen erhebt, beruht auf der immer wiederkehrenden Doppelnatur unserer Justiz und auf der bekannten Erscheinung, daß

wir über die Grenzen zwischen Justizverwaltung und Rechtsprechung in Einzelheiten nicht immer klar und einig sind.

Der Herr Justizminister für Sachsen besteht darauf, dieser Punkt der Anstellung im Richteramt gehöre zur „Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten", also zur Machtvollkommenheit der einzelnen Landesherren und der Landesgesetzgebungen. Es werde also durch die Aufnahme dieses Satzes in das Reichsgesetz ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Einzelstaats begonnen. Wenn der Herr Justizminister behauptet, daß alles, was zu seiner Kompetenz gehöre, königlich sächsische und Landessache geblieben sei, so werden wir freilich eine ganze Reihe von Schritten zusammengehen können und es wird sich erst an einem Punkte zeigen, daß hier der Verwaltungsbeamte und der Richter auseinandergehen. Ich werde ganz Ihrer Meinung sein, wenn es sich handelt um die Ernennung des Personals, die Vorschläge zur Beförderung beim Landesherrn; ich werde zu Ihrer Justizverwaltung rechnen alles Bureauwesen. Auch die Staatsanwaltschaft hat nach reiflicher Ueberlegung mit aller ihrer inneren Organisation die Kommission intakt und dem Landesjustizminister überlassen. Sprechen Sie von Orden, Verleihung von Würden und Ehren, so würden wir auch diesseits zugestehen, daß das landesherrliche Prärogative sind.

Nun komme ich an den Punkt: gehört auch das, was zu dem besetzten Gerichte wesentlich ist, zur Pragmatik des Dienstes? Nein, meine Herren, das hat nie zur Ordnung des Verwaltungsdienstes gehört! Der Herr Justizminister ist es, meines Erachtens, der seine Kompetenz überschreitet, wenn er diesen Anspruch erhebt. Die Frage nach der gehörigen Besetzung der Richterbank, um die es sich hier handelt, ist niemals Sache der Justizministerien gewesen, auch nicht Sache der Landesherren. Es gehört vielmehr zum Organismus der Rechtsprechung. Kein Kurfürst von Brandenburg oder Sachsen, kein König von Preußen oder Sachsen hat im deutschen Reich die Kompetenz gehabt, diese Dinge nach seinem persönlichen Ermessen zu bestimmen: auch nicht mit Zustimmung seiner Landstände, weil das, was zu dem „besetzten Gerichte" gehört, nicht der Dienstpragmatik angehört, sondern im letzten Hintergrunde beruht auf Rechtsvorstellungen der Nation vom „Gerichte". Die deutschen Anforderungen an ein gehörig besetztes Gericht beruhen in dem Maße auf gemeinem Herkommen und gemeinen Rechtsvorstellungen, daß sie jederzeit durch die Landesgesetze oder Reichsgesetze nur deklarirt, niemals nach Weise des administrativen Beamtenthums frei gestaltet sind. Daß die „Unabsetzbarkeit" der Richter in ihrer neueren Gestalt zu einem gehörig besetzten Gerichte gehöre, haben wir bis 1806 auch in der Stellung der Reichsgerichte sehen können. Hätte ein deutscher Landesherr von dem Jahre 1806 — wie der Herr Justizminister für Sachsen es formell in Anspruch nimmt — vermöge der Dienstpragmatik Richter auf Zeit, auf Kündigung, auf Widerruf in die Gerichte setzen wollen, so würden solche Entscheidungen reichsgerichtlich kassirt worden sein. Selbst die großen Kurfürsten, die sich von dem Reichskammergericht emanzipirt hatten, unterlagen bis zur letzten Stunde des Reichs einem Nichtigkeitsverfahren, wenn sie angefangen hätten, vermöge der Dienstpragmatik die wesentlichen Grundsätze von dem, was zu einem besetzten Gericht gehört, zu verletzen. Wir vindiziren hier für die Reichsgesetzgebung nur die Anerkennung eines Grundsatzes, der nur deklarirt, was seit Menschenaltern, seit Jahrhunderten in unserem gemeinsamen deutschen Rechtsbewußtsein und Herkommen lebt, wir sprechen nur Grundsätze aus, die kein deutscher Landesherr verletzt hat auch nach der Zeit von 1806, nachdem sie sich für souverain erklärt haben. Und das ist kein Eingriff in die Justizverwaltung der Einzelstaaten, sondern es ist die Revindikation des legitimsten Berufs, den die deutsche Reichsgesetzgebung jederzeit gehabt hat und heute nur erneuert.

Meine Herren, wenn unsere deutsche Reichseinheit nicht dahin führen soll, daß wir heute wie seit 1000 Jahren im Stande sind, zu sagen: zu einem ordentlich besetzten Gericht gehören in Deutschland bestimmte, wesentliche Vorbedingungen, welche die Unabhängigkeit des Richterstandes garantiren: dann, meine Herren ersparen wir uns diese Gesetze, denn ohne diese Garantie sind sämmtliche Justizgesetze werthlos.

(Bravo!)

Wenn wir wüßten, daß die Auffassung des Herrn Bundesbevollmächtigten von Sachsen wirklich im Bundesrath eine Majorität hätte, — daß die Herren Justizminister wirklich glaubten, sie seien mit Genehmigung ihres Landesherrn und ihrer Landes-

gesetze befugt, Richter auf Zeit, Richter zur Disposition, Richter auf Widerruf, Richter auf Kündigung ꝛc. anzustellen, dann, meine Herren, würde ich rathen, diese Gesetze nicht zu beschließen; sie haben dann keinen Boden. Mögen die Herren Bevollmächtigten
| S. 185. am Bundesrathstisch es mir nicht übel nehmen: | wir alle sind gewohnt, den Gesichtskreis unserer Thätigkeit als ein abgeschlossenes Ganze anzusehen. Daraus entsteht die Idee der Verwaltungskreise, die Erfordernisse des Richteramts zur gewöhnlichen Dienstpragmatik zu rechnen, anstatt sie zu den festen Schranken der Verwaltung zu rechnen, an welchen kein deutscher Landesherr und kein deutscher Justizminister rütteln solle. Das, was der Herr Justizminister Abeken unsererseits einen Eingriff nennt, ist nichts weiter als die Deklaration der stets anerkannten Schranke für jede Regierung, — für jede Regierung, die den Namen einer deutschen Regierung führt. Wir meinen eben, daß keine deutsche Einzelregierung den Anspruch erheben soll, Richter nach Belieben ihrer Dienstpragmatik auf Zeit, auf Kündigung, in einer irgend wie prekären Stellung anzustellen, sondern daß jede deutsche Regierung die stets innegehaltene Schranke der Besetzung des Richteramts durch unabhängige Personen heute noch ebenso achten soll, wie die deutschen Landesherren diese Schranke jeder Zeit geachtet haben, so wie namentlich die preußische Monarchie den Ruhm ihrer Regierung durch den Respekt vor dieser Schranke erworben hat. Wir stehen hier mit den Vorschlägen der Kommission auf einem durchaus festen, legitimen Boden.

Ich behaupte ferner: prinzipiell ist das, was wir aussprechen, jederzeit nicht blos ein zulässiger, sondern ein wesentlicher und Hauptgegenstand aller gemeinsamen Gesetzgebung in Deutschland gewesen. Nach Möglichkeit alles das zu bestimmen, was zu einer besetzten Richterbank gehört, das ist Gegenstand der Reichsgesetze immer gewesen, und wenn wir jetzt wieder zu einem gemeinsamen Verfahren, zu einer gemeinsamen deutschen Justiz zurückkommen wollen, so können wir gar nichts anders wollen als die erneute Deklaration desjenigen, was zu einem ständigen unabhängigen „Gerichte" gehört. Es ist dies gerade, wenn wir überhaupt Gesetze über Gerichtsverfahren geben, wohl der unzweifelhafteste Punkt der Reichskompetenz und jene Einwendungen vielmehr sind Eingriffe in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung.

Allerdings, meine Herren, sind die Grenzen zwischen dem, was zu einer ständig besetzten unabhängigen Gerichtsbank wesentlich gehört, und den Zweckmäßigkeitsrücksichten, die in der Verwaltung auch des Richterpersonals bedingte Rücksicht finden, oft streitig. Ich kann zweifelhaft sein, ob unter den Punkten h bis i einzelne Spezialitäten sind, die vielleicht berechtigte Zwecke der Verwaltung hemmen. Werden solche einzelne Bedenken erhoben, so werden wir jederzeit bereit sein, sowohl in der Kommission wie hier, zu erwägen, ob z. B. bei der Frage der Versetzungen des Personals, der Remuneration und dergleichen Rücksichten der Verwaltung Platz finden können neben der Aufrechthaltung der Hauptsache, der Ständigkeit und Unabhängigkeit des Personals. Solche einzelne Einwendungen sind aber bisher vom Regierungstisch nicht erhoben, ich enthebe mich also, darauf einzugehen.

Was dagegen die Amendements betrifft, so muß ich sagen: die allerwichtigsten, die bedeutendsten Grundsätze der Rechtsverwaltung befördert man nicht, sondern man schädigt sie eher, wenn man in kleinliche Dinge eingeht und zur richterlichen Unabhängigkeit Kautelen rechnet, die nach deutschen Erfahrungen nicht wesentlich dazu gehören. Es ist ein beliebtes Thema, über die Interessen des Beamtenthums und seiner Hierarchie zu spötteln. Aber so lange wir eine deutsche Justizverwaltung haben, ist sie in ihrem Grund und Wesen honnett gewesen und honnett geblieben mit vielerlei Titeln und Orden. Und selbst wenn wir üble Erfahrungen gemacht hätten, schiene mir mit solchen etwas kleinlichen Beschränkungen vorzugehen keine Veranlassung. Hätten wir so schlimme Erfahrungen gemacht wie England mit einer zeitweise schamlosen Justiz, so könnten wir an unserem Nachbarstaat doch auch so viel sehen, daß man die Korrektur dem Schicklichkeitsgefühl und der öffentlichen Meinung überläßt. Es mag unter Umständen wünschenswerth sein, daß hochgestellte Richter keine Ordenszeichen erhalten. Unsere Nachbarn haben dies stillschweigend durch die Dienstpragmatik festgestellt; sie haben aber nicht durch ein expresses Gesetz solche Dinge, welche die Reservatrechte des Landesherrn berühren, ausgesprochen. Der Herr Abgeordnete Windthorst wird sicherlich seine eigene Verwaltung als eine der besseren, wahrscheinlich als eine normale Justizverwaltung charakterisiren. Warum hat er während seiner Justizverwaltung nicht angefangen, die Ordensertheilungen einzustellen? Ich denke, meine Herren, diese Dinge machen sich stillschweigend. Man

sichert die Justizverfassung, wenn man das wesentliche und herkömmliche festhält, nicht aber durch Gesetzesverbote als Gegengewichte gegen menschliche Eitelkeit und Schwäche, nicht durch Einzelheiten, welche Dinge zum Gesetz erheben, die in der That dem Reservatrecht der Landesherren überlassen werden müssen.

Ich glaube hiernach, daß wir auf den Anträgen der Kommission stehen bleiben können, wenn uns nicht von den Herren Bundeskommissarien noch einzelne bestimmte Punkte des Bedenkens gegeben werden. Daß unsere Vorschläge mit einer geordneten Justizverwaltung sehr wohl bestehen, das können wir den Herren Justizministern von Bayern, Sachsen und von den übrigen Bundesstaaten secundum ordinem nachweisen an Preußen. In dem größeren Theile Deutschlands bestehen diese Grundsätze, großentheils wörtlich so gefaßt, mit einer sehr geordneten und sehr energischen Justizverwaltung, wie der Herr Justizminister für Preußen bezeugen wird. Also Lebensfragen auch der „Verwaltungspragmatik“ sind im großen und ganzen hier nicht im Spiel.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter von Schöning: Ich knüpfe an die Ausführungen des Herrn Vorredners Dr. Gneist an, welcher den Erfolg unserer Justizgesetze von der Stellung der Richter abhängig macht. Auch für uns, meine Herren, ist in den Justizgesetzen und für jede gute Rechtspflege das entscheidendste die Stellung des Richters. Wenn seitens der Kommission hierüber Bestimmungen getroffen sind — und von unserer Seite wird gewünscht, daß hierin noch weiter gegangen, insbesondere auch für eine ausreichende Dotirung der Richter im Gesetz Sorge getragen wäre —, so sind die Bestimmungen, die seitens der Kommission aufgenommen sind, von der Art, daß sie nach meiner Auffassung sehr wohl von den Bundesregierungen angenommen werden können. Die Bestimmungen bestehen im wesentlichen in den einzelnen Bundesstaaten und, wo das nicht der Fall sein sollte, wird kein wesentliches Bedenken obwalten, entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

Wenn nun seitens des königlich sächsischen Herrn Bundesrathsmitgliedes ausgesprochen ist, es sei in diesen Bestimmungen ein Eingriff in die Landeshoheit enthalten, so ist es, meine Herren, für uns sehr schwer, über ein solches Kompetenzbedenken fortzugehen. Die Sache bekommt dadurch eine vollständig andere Gestalt, und es wäre vielleicht im Interesse der Sache wünschenswerth gewesen, wenn die Anregung der Kompetenzfrage hier vermieden worden wäre. Ich bin der Auffassung, daß die Bestimmungen, wie sie vorgeschlagen sind, weil sie in den meisten Bundesstaaten bestehen, sehr wohl hätten akzeptirt werden können und nicht erst hätte angeregt zu werden brauchen, ob wir zum Erlaß dieser Bestimmungen kompetent sind. Wir werden für die Bestimmungen, wie sie die Justizkommission beschlossen hat, stimmen, werden aber gegen die beiden vorliegenden Abänderungsanträge der Herren Abgeordneten Reichensperger und Windthorst stimmen. Gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger um deshalb, weil wir es nicht für richtig halten, daß ein förmliches Remunerationssystem besteht, wonach dem Präsi|denten | S. 186.
bestimmte Beträge zur Vertheilung an die Richter zur Disposition gestellt werden. Wenn wir ein derartiges Remunerationssystem nicht wollen, so kann man sich doch wohl denken, daß einem tüchtigen Beamten bei einem Unglücksfalle irgend eine Aufhilfe gewährt werden muß; das darf nicht ausgeschlossen werden, und da nach unserer Auffassung durch den Antrag diese Befugniß der Justizverwaltung ausgeschlossen werden würde, so stimmen wir gegen den Antrag des Abgeordneten Reichensperger.

Gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst stimmen wir, weil wir es unzulässig halten, die Befugnisse der Landesherren, Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen, zu beschränken. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Windthorst Erfahrungen gemacht hat, daß dies absonderlich bedenklich ist, ich würde ihm besonderen Glauben darin schenken, und hätte er darüber Mittheilung machen können. Ich würde ferner gewünscht haben, daß der Herr Abgeordnete bei seiner gewohnten Konsequenz den Gedanken, dem er Ausdruck gegeben hat, weiter durchgeführt und zum vollen Abschluß gebracht hätte. Wenn er — und das ist der Kernpunkt seines Gedankens — wenn er den Richter gegen einen Einfluß von oben schützen will, so muß er ihn auch gegen einen Einfluß von unten schützen, und wenn er nicht will, daß der Richter um die Gunst des Landesherrn buhlt, so darf der Richter auch nicht um die Gunst des Volkes buhlen und sich in parlamentarische

Versammlungen wählen lassen. Der Herr Abgeordnete Windthorst hätte in seinen Antrag hineinschreiben sollen: der Richter soll keinen Orden annehmen, aber auch nicht Mitglied einer deutschen gesetzgebenden Versammlung sein.

Ich beantrage, beide Abänderungsanträge abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld): Meine Herren, da der Antrag, welcher die Gratifikationen betrifft, auch meinen Namen trägt und der Herr Justizminister überdies diesen Namen ausdrücklich genannt hat, so sehe ich mich doppelt veranlaßt, einige Worte zur Erklärung des Antrags zu sagen.

Unter dem Worte „Gratifikation" sollen hier — und ich bin überzeugt, daß ich im Sinne der sämmtlichen Unterzeichner des Antrags spreche — keineswegs Remunerationen für irgend welche amtlich nebenher geleisteten Dienste, wie deren ja mitunter vorkommen, verstanden werden, noch auch Unterstützungen für Nothleidende, insbesondere bei ungewöhnlich eintretenden Nothständen, z. B. bei Krankheiten selbst in der Familie eines Richters. Die Unterzeichner waren weit davon entfernt, in dieser Beziehung irgend einen Wunsch auszusprechen zu wollen, und wir hegen alle die Ansicht, daß nach dieser Richtung hin durchweg nach Recht und Billigkeit auf den Bericht der betreffenden Beamten verfahren werden wird. Wenn nach dieser meiner Erklärung der Herr Justizminister noch etwa unserem Antrage den Vorwurf der „Idealität" machen sollte, so möchte ich meinerseits darauf erwidern, daß auch bei dem Herrn Justizminister noch etwas Ideales mit untergelaufen ist. Ich kann nämlich aus der Erfahrung versichern, daß Gratifikationen, welche nicht unter die beiden eben genannten Rubriken zu subsumiren sind, seit langer Zeit, daß solche von jeher bis in die letzte Zeit an richterliche Beamte gewährt worden sind. Sollte dies irgendwie bezweifelt werden, so stehe ich, sofern der Herr Justizminister mich mit einer Audienz beehren sollte, gerne zu Diensten, in dieser Beziehung Privatmittheilungen zu machen. Natürlich gehört eine Detaillirung von derartigen Dingen nicht in diese Versammlung.

Dasjenige, was soeben von dem Herrn Redner auf dieser Seite (nach rechts) ausgeführt ist, trifft den gegenwärtigen Antrag ebensowenig wie dasjenige, was der Herr Abgeordnete Gneist zuvor gesagt hat. Ich glaube deswegen, daß man unbedenklich unserem Antrage gegenüber den Gründen, die der Herr Justizminister vorgebracht hat, zustimmen kann. Wenn der letzte geehrte Herr Redner sogar die Richter veranlaßt sehen will, aus den öffentlichen Versammlungen, aus dem Reichstage und den Landesvertretungen wegzubleiben, weil damit ein Jagen nach Popularität verbunden sei, so scheint es mir doch, daß der Herr Redner sich nicht gründlich genug überlegt hat, was er da vorbrachte. Wenn auf der einen Seite der Beruf eines Abgeordneten ihn mitunter populär macht, so kann er ihn auf der anderen Seite überaus unliebsam bei dem Volke, wie anderwärts, machen. Es kommt alles darauf an, auf welcher Seite die Majorität steht und woher der Wind weht, auf die allgemeine Konjunktur, und ich denke, es gleicht sich meist das Für und Wider gegen einander aus.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. von Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. von Fäustle: Es hat einer der geehrten Herren Redner die Zustimmung der verbündeten Regierungen zum Gerichtsverfassungsgesetz als einen Fehler bezeichnet und zugleich bemerkt, daß die Materien, welche das Gerichtsverfassungsgesetz behandelt, eigentlich der Landesgesetzgebung anheimfallen. Ich möchte es nicht unterlassen, auch das meinige dazu beizutragen, diese Anschauung etwas zu berichtigen.

Die Reichsverfassung hat die Gesetzgebung über „das gerichtliche Verfahren" der Reichskompetenz überwiesen. Dafür, was unter gerichtlichem Verfahren zu verstehen sei, wird die Natur der Sache Maß zu geben haben, wird Maß zu geben haben, was man seither in deutschen Landen in Wissenschaft und Praxis und in der Gesetzgebung als zum gerichtlichen Verfahren gehörig behandelt hat. Ich glaube mich auch recht zu erinnern, wenn ich erwähne, wie schon seit Jahren in diesem hohen Hause darüber kein Streit mehr bestehe, daß alle diejenigen Punkte der Gerichtsverfassung mit in den Bereich der gegen-

wärtig veranlaßten Gesetzgebung gezogen werden müssen, ohne welche die Prozeßordnungen in Civil- und Strafsachen nicht ausgebaut werden, ohne welche sie nicht lebensfähig sein können. Es würde daher nicht zu viel behauptet sein, wenn ich sage: hätten sich die verbündeten Regierungen zu denjenigen Vorschriften, welche sie Ihnen in dem Gerichtsverfassungsgesetzentwurf dargeboten haben, nicht verstanden, so wäre das praktisch einer Ablehnung der gemeinsamen Regelung des Civil- und Strafverfahrens gleichgekommen.

(Sehr richtig!)

Besehen Sie sich, meine Herren, das Gerichtsverfassungsgesetz, wie es die verbündeten Regierungen vorgelegt haben, genau, so werden Sie finden, daß die Regierungen überall nur die grundlegenden Hauptbestimmungen zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht haben. Was in dem Gerichtsverfassungsgesetzentwurf enthalten ist, die Bestimmungen über Gerichtsbarkeit, über den Umkreis der Zuständigkeit der Amtsgerichte, Landgerichte, Schöffengerichte, Schwurgerichte, der Oberlandesgerichte, des Reichsgerichts, über die Bildung und Zusammensetzung dieser Gerichte, die allgemeinen Umrisse über den Umfang der staatsanwaltschaftlichen Wirksamkeit, die Vorschriften über Rechtshülfe und Oeffentlichkeit, über Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung, über Ferien und darüber, was Feriensachen sind, das alles sind Bestimmungen, welche bisher regelmäßig in den Prozeßordnungen der einzelnen Länder selbst geregelt worden sind. Ich verweise in dieser Beziehung beispielsweise auf die bayerische Gesetzgebung. Was in dem Gerichtsverfassungsgesetzentwurf enthalten ist, ist theils in der bayerischen Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848, | theils in der bayerischen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 und in dem | S. 187.
dazu gehörigen Einführungsgesetze geregelt.

Wenn die verbündeten Regierungen es vorgezogen haben, jene Grundlinien der Gerichtsverfassung formell in Einem Gesetze unter dem Titel „Gerichtsverfassungsgesetz" zu vereinigen, so hat dies seinen Grund einfach in dem Umstande, daß gleichzeitig mehrere Prozeßordnungen zu machen waren, daß eine Civil- und eine Strafprozeßordnung den Gegenstand gesetzgeberischer Thätigkeit bilden. Aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen und lediglich aus dem Grunde, um nicht genöthigt zu sein, bei sehr vielen Fällen in jedem Gesetze das nämliche sagen zu müssen, sind die fraglichen Bestimmungen in einem besonderen Gerichtsverfassungsgesetze vereinigt, dessen Vorschriften außerdem ebenso sehr, ohne gegen die Natur der Sache oder gegen die bisherige legislative Praxis zu verstoßen, in den Prozeßgesetzen selbst und in den Einführungsgesetzen hierzu hätten getroffen werden können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Justizminister für Bayern in so schlagender Weise dargethan hat, daß die Bestimmungen, welche prinzipiell von dem Herrn Abgeordneten Windthorst allerdings angefochten werden, sich in diesem Entwurf rechtfertigen lassen. Der bayerische Herr Justizminister hat in dieser Beziehung noch von seinem Standpunkte aus das Nähere dargelegt, was bereits von den verschiedensten Seiten als eine nothwendige Konsequenz des Entschlusses, ein einheitliches Prozeßverfahren in Deutschland herzustellen, meiner Ansicht nach mit Evidenz nachgewiesen worden ist. Ich glaube daher, daß auf diese Seite der Frage, welche dahin gestellt worden ist, ob es denn für uns nothwendig sei, die Bestimmungen in den §§ f bis l aufzustellen, hier nicht weiter einzugehen ist. Es ist meines Erachtens zur Evidenz erwiesen, daß, wenn wir ernsthaft auch nur den ersten Paragraphen dieses Abschnittes wollen, wir dann auch die übrigen Paragraphen nicht entbehren können. — Zu diesen Paragraphen sind ein paar Zusätze beantragt worden von den Herren Abgeordneten Reichensperger und Windthorst. Ich will nur hier gleich gestehen, daß ich durchaus nicht der Meinung bin, daß diese beiden Zusätze geeignet wären, als Kapitalfragen behandelt zu werden. Es würde uns natürlich nicht einfallen, von der Annahme oder Nichtannahme dieser Amendements die Annahme oder Nichtannahme dieser Gesetze abhängig zu machen. Wir würden selbstverständlich, wenn sich zwischen der zweiten und dritten Lesung ergäbe, daß um dieser Punkte willen eine Verständigung zwischen den Bundesregierungen und dem Reichstag nicht zu Stande kommen würde, das Opfer dieser Amendements allerdings bringen. In diesem Sinn

kann man wohl sagen, daß sie zu den kleinlichen Punkten, wie der Herr Abgeordnete Gneist behauptete, gehören, allein der Sache nach sind sie doch nicht auf jenes geringe Maß der Bedeutung herabzudrücken, wie es der Herr Abgeordnete Gneist versucht hat.

Was den Punkt der Remunerationen betrifft, so will ich hier vor allen Dingen feststellen, daß nach meiner Auffassung nach der Absicht der Antragsteller mit dem Worte Gratifikationen nicht etwa außerordentliche Unterstützungen in bestimmten durch das Gesetz vorausgesehenen Fällen gemeint sind, also Unterstützungen im Falle nachgewiesener Krankheit oder auch außerordentlichen durch individuelle Verhältnisse bedingten Nothstandes, sondern, meine Herren, es handelt sich hier um „Gratifikationen", d. h. um solche Zuwendungen, welche über derartige durch den Etat und durch die Lage der Gesetze gerechtfertigte außerordentliche Unterstützungen hinaus gewährt werden. Die würde man, soviel ich sehe und wie ich den Antrag auffasse, allein ausschließen. Daß dies die volle Berechtigung für sich hat, das, glaube ich, wird uns niemand leugnen. Man hat sich, indem man anfangs von ganz nüchternen Betrachtungen ausging, zu einem sehr idealen Standpunkt emporgeschwungen durch die Behauptung, es habe sich niemals in der Erfahrung gezeigt, daß derartige Gratifikationen irgend welchen Einfluß auf die Rechtsprechung üben. Ich brauche gar nicht zu fragen, ob nicht eine derartige allgemeine Behauptung der allgemeinen Natur der menschlichen Dinge widerspricht. Aber das darf ich wohl sagen, daß die Befugniß, derartige Dinge zu verleihen, in dem Publikum zu jenen allgemeinen Anschuldigungen Anlaß gibt, und daß gerade den Grund, derartige Beschuldigungen auszusprechen, hinwegzunehmen, durchaus in der Würde sowohl der Regierung als auch in der Achtung unserer Gerichte liegt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, was den anderen Punkt betrifft, den Punkt der Titelverleihungen und der Orden, so kann darüber wohl niemand im Zweifel sein, daß die gegenwärtige Ordnung dieser Dinge bei uns in Deutschland und in den einzelnen Ländern eine solche ist, die in der That der allgemeinen Verurtheilung bereits unterlegen hat. Es handelt sich nur darum, ob jemand mit Nachdruck diese allgemein anerkannte Verurtheilung aussprechen will oder nicht. Glauben Sie nicht etwa, daß es nur eine radikale Richtung im Volke sei, die sich hierüber absprechend äußert, nein, meine Herren, die besonnensten Männer haben gerade in dieser Richtung die entschiedensten Vorstellungen gemacht. Ich erinnere an den verstorbenen Abgeordneten Robert Mohl, der viel ärgere Dinge über dieses Ordens- und Titelwesen gesagt und mit Belegen versehen hat, als etwa der Herr Abgeordnete Windthorst hier vorgebracht hat. Ich gehe durchaus nicht etwa soweit, zu leugnen, daß wir innerhalb eines jeden Staates eines Systems von Anerkennung und Belohnung bedürften. Der Staat muß die Möglichkeit haben, den menschlichen Ehrgeiz an sich zu fesseln und dadurch die Leistungen, die er von seinen Bürgern in Anspruch nimmt, herauszufordern; allein dieses wohlgeordnete System der Belohnung und Anerkennung darf nicht umschlagen zu einem bloßen System persönlicher Beeinflussung. Gerade die Massenhaftigkeit dieser Verleihungen von Titeln und Orden, die Art und Weise, wie man einem offenbaren Verdienste und einem offenbaren Nichtverdienste diese Dinge gleichzeitig verleiht, wie man mit der gleichen Auszeichnung diejenigen, die nur eine Bedienung geleistet haben, denen gleichgestellt, die ein wahres Verdienst um den Staat sich erworben haben, das alles, meine Herren, führt dazu, daß auch in der allgemeinen Meinung der Eindruck mächtig ist, daß man mit allen diesen Dingen nur persönliche — ich will nicht sagen nur, aber doch in einer Reihe von Fällen persönliche Beeinflussung ausüben will. Da meine ich, wenn wir uns entschließen, das Volk durch den Etat zu belasten in der Weise, daß wir überall die Unabhängigkeit des Richteramts dadurch garantiren, daß wir den Richtern eine so außerordentliche Stellung einräumen, wie wir es um ihres Amtes willen thun müssen, nun dann, meine Herren, können wir von ihnen wohl auch das Opfer fordern, daß sie jeden Schein, als ob sie persönlichen Einflüssen zugängig wären, auch in Bezug auf diesen Punkt vermeiden. Wenn freilich hier gesagt ist, die öffentliche Meinung, das Schicklichkeitsgefühl müssen dahin führen — ja, meine Herren, da tritt doch die Frage ein, ob denn dann, wenn wir nicht einen derartigen Paragraphen aufnehmen, wie er hier vorgeschlagen ist, irgend ein einzelner Richter nach Art unserer gegenwärtigen Einrichtungen in der Lage ist, eine Ordens- oder Titelauszeichnung zurückzuweisen und den Schein einer persönlichen Beeinflussung infolge dessen zu vermeiden. Meine Herren, in dieser Lage ist er nicht. In dem Unwesen, welches eingerissen ist, bedarf es ganz zweifellos,

wenn wir daraus herauskommen wollen, über kurz oder lang einmal einer bestimmten gesetzlichen Korrektur. Wenn daher hier ein derartiger Antrag vorliegt, so wollen wir, meine politischen Freunde und ich, | durchaus nicht verleugnen, daß wir seine innere Berechtigung | S. 188.
vollkommen anerkennen. — Meine Herren, ich wiederhole, wir werden die Sache nicht zu einem Gegenstande machen, an dem man etwa Muth und Gesinnungstüchtigkeit nachweisen kann, aber wir wollen uns doch nicht dazu hergeben, denselben lediglich als einen Antrag kleinlicher Natur charakterisiren zu lassen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, die Frage wegen der Kompetenz halte ich für genügend aufgeklärt. Was die Amendements betrifft, so haben dieselben in der Kommission nicht vorgelegen, ich kann daher nur aus dem vermuthlichen Geist der Mehrheit der Kommission heraus die Meinung aussprechen, daß die Amendements nicht anzunehmen seien.

Was die Gratifikationen betrifft, meine Herren, so hat die Diskussion ergeben, daß die Herren Antragsteller unter diesem Ausdruck verstehen, was an und für sich in demselben nicht liegt. Sie sagen, sie wollen die Zuwendungen an den Richter, um Nothständen abzuhelfen, seitens der Landesjustizverwaltung damit nicht abschneiden. Aber unter den allgemeinen Ausdruck Gratifikationen fallen auch solche Zuwendungen; es fällt darunter alles, worauf der Richter keinen Anspruch aus seiner Anstellung hat. Wenn Sie also das Amendement so annehmen, wie es hier gestellt ist, so würden diese Zuwendungen auch abgeschafft sein. Ebensowenig berechtigt ist, wenn ich recht verstanden habe, die Auslegung des Herrn Kollegen Hänel, welcher meint, es sei dadurch die Aufnahme bestimmter Etatssummen für solche Zuwendungen an die Richter nicht ausgeschlossen. Wenn einmal alles ausgeschlossen ist, worauf der Richter nicht an und für sich einen Rechtsanspruch hat, jede Zuwendung aus Staatsmitteln, so ist natürlich auch die Zuwendung aus solchen Dispositionsfonds, welche in den Etat aufgenommen sind, ausgeschlossen. Hieraus scheint mir hervorzugehen, daß die Amendements in Beziehung auf die Gratifikation, so wie sie gestellt sind, der eigenen Meinung der Antragsteller nicht entsprechen und daher schon aus diesem Grunde nicht annehmbar sind.

Was nun die Orden betrifft, meine Herren, so hat die Justizkommission die wesentlichsten Garantien der Unabhängigkeit der deutschen Richter ins Gesetz aufnehmen wollen. Die Justizkommission ist wohl, indem in ihr ein Antrag in Beziehung auf Orden gar nicht gestellt ist, von dem Gedanken ausgegangen, daß dem Richter, dem durch solche Gefälligkeiten und Auszeichnungen sein unbefangenes Urtheil als Richter verloren geht, überhaupt nicht zu helfen ist und daß eine große Anzahl anderer kleinerer und unbedeutender Einwirkungen doch nicht auszuschließen sein würde, selbst wenn man in diesem Punkt eine gesetzliche Vorschrift aufnähme. Ich glaube daher, man thut wohl, auch hier einfach bei den §§ f bis i zu bleiben.

Präsident: Meine Herren, die Diskussion war eröffnet über die §§ f bis inklusive i und über die zu diesen Paragraphen vorliegenden Anträge.

Wir stimmen daher zunächst ab über § f.

Zu § g liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger, Nr. 44 1, vor. Ich werde zuvörderst über diesen Antrag abstimmen lassen und dann über § g, wie er nach dieser Vorabstimmung sich gestaltet haben wird.

Die Herren Abgeordneten Windthorst und Dr. Brüel beantragen, hinter § g einen neuen Paragraphen einzuschieben. Nach der Abstimmung über § g kommt die Abstimmung über diesen Antrag.

Sodann folgt die Abstimmung über § h und über § i, zu welchen besondere Anträge nicht vorliegen.

(Pause.)

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also in der vorgeschlagenen Weise abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § f zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl:

§ f.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § f annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine große, überwiegende Mehrheit, fast Einstimmigkeit; der § f ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem Antrage Reichensperger zu § g. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Reichensperger zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

zum Titel „Richteramt" § g beizufügen:

und Gratifikationen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den § g zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl:

§ g.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große, überwiegende Mehrheit; § g ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag Windthorst und Dr. Brüel. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Titel „Richterstand" nach § g einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen:

Richter dürfen, so lange sie im richterlichen Amte stehen, nur solche Titel führen, welche mit ihrem Amte als solchem verbunden sind, und Orden und Ehrenzeichen nicht annehmen.

| S. 189. Die Fortführung von Titeln und das Tragen | von Orden und Ehren-

zeichen, welche vor Eintritt in das Richteramt oder vor Geltung dieses Gesetzes erworben waren, und die Annahme der für kriegerische Verdienste verliehenen Orden oder Ehrenzeichen werden hierdurch nicht berührt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der Antrag ist also abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § h. Es wird uns wohl die Verlesung des § h erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich nehme an, daß uns die Verlesung erlassen ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § h annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist eine sehr große Mehrheit; der § h ist angenommen.

Ebenso wird uns wohl die Verlesung des § i erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § i annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § i ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § k, — über § l. — Das Wort wird nicht genommen, ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Da ein Widerspruch nicht erhoben ist, auch eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist und nicht verlangt wird, so konstatire ich die Genehmigung der §§ k und l in zweiter Berathung. — Sie sind genehmigt.

Wir gehen über zum ersten Titel, Gerichtsbarkeit.

§ 1 ist gestern erledigt worden.

§ 2. —

Ich eröffne die Diskussion über § 2 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, es liegt mir daran, bei diesem Paragraphen eine Auffassung desselben zu verhindern, die möglicherweise aus dem Wortlaute desselben gefolgert werden könnte.

Sie wissen, daß die Mitglieder unserer Justizkommission sich auf das äußerste bemüht haben, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten festzustellen. Es ist ihnen dies nicht gelungen, und ich glaube, eigentlich ist damit der Voraussagung, selbst derjenigen, die diesen Versuch unternahmen, nur die Erfüllung gekommen. Wer irgend die verschiedenen Gesetzgebungen Deutschlands kennt, und gerade jene Grenzgebiete einmal der Untersuchung unterzogen hat, die zwischen dem öffentlichen Rechte und dem Privatrechte liegen, der mußte sich sagen, daß ohne das tiefste Eingreifen in die Partikulargesetzgebung und ohne eine Unzahl von Voraussetzungen, die noch gar nicht erfüllt sind, eine Lösung der Aufgabe, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten festzustellen, nicht erfolgen konnte. Allein, wenn nun auch dies nicht erzielt worden ist, so scheint mir doch, ein Grundsatz hätte nichtsdestoweniger positiv ausgesprochen werden müssen, der Grundsatz nämlich, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausschließlich die Gerichte zuständig sind, und ebenso für Strafsachen, daß auch da die Gerichte ausschließlich zuständig sind. Man hätte meiner Ansicht nach mit einer leichten Wendung die nothwendigen Ausnahmen im allgemeinen charakterisiren können, die die Landesgesetzgebungen von diesem Grundrechte

— um mich so auszudrücken — machen können. Es würde dann ungefähr der Satz dahin gelautet haben, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen vorbehalten seien, welche, wo ein öffentliches Interesse mitspielt, eine an sich bürgerliche Rechtsstreitigkeit der Verwaltungsbehörde, beziehentlich dem Verwaltungsgerichte überweisen. Ich gebe zu, viel wäre damit nicht gewonnen, man hätte eben nur einen allgemeinen Gesichtspunkt dafür aufgestellt, wo die Landesgesetzgebung überhaupt noch berechtigt sei, den Begriff der bürgerlichen Rechtssache einer Kritik zu unterziehen, nämlich nur unter der Voraussetzung, daß sie den Nachweis führen kann: ein öffentliches Interesse läuft mit unter.

Auf diesen Theil der Zweifelhaftigkeit der Fassung des § 2 lege ich nicht das Hauptgewicht, wohl aber lege ich ein Hauptgewicht auf einen zweiten Zweifel, der aus § 2 entstehen kann. Der bezieht sich auf Strafsachen.

Meine Herren, der Begriff der Strafsache ist, um mich so auszudrücken, ein absolut bestimmter. Jedermann weiß, wo die Strafsache sich unterscheidet auch von ähnlichen Erscheinungen, wie von Disziplinarsachen und beziehentlich Exekutionssachen. Hier nun aber scheint mir doch dies der Sinn und die Absicht des § 2 zu sein, daß die Landesgesetzgebung niemals aus sich heraus Strafsachen einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgerichte überweisen kann, sondern daß sie Strafsachen nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung einer anderen Behörde als dem ordentlichen Gerichte zu unterbreiten vermag.

Diese Ermächtigungen sind ertheilt in unserer Strafprozeßordnung für die Polizeibehörden unter ganz bestimmt gezogenen Voraussetzungen und mit den Folgen eines besonderen Verfahrens. Eine andere Ermächtigung ist ertheilt worden gegenüber den Strafbefehlen der Finanzbehörden bei der Uebertretung von finanziellen Vorschriften. Aehnliche reichsgesetzliche Ermächtigungen bestehen z. B. in der Seemannsordnung. Allein, meine Herren, was aus dem § 2 etwa gefolgert werden kann, daß über reichsgesetzliche Ermächtigungen hinaus eine Strafsache durch Landesgesetz einer anderen Behörde als dem ordentlichen Gerichte überwiesen werden könne, dieser Interpretation trete ich auf das entschiedenste entgegen. Ich halte dafür, daß das der Sinn weder der Regierungsvorlage noch auch der Annahme des Paragraphen durch die Kommission sein kann und gewesen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion über § 2 und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, wenn ich mit dem Herrn Kollegen Hänel über die erst angeregte Frage mich in eine gründliche Diskussion einlassen wollte, so würden wir zweifellos nicht über § 2 hinauskommen.

(Sehr richtig!)

Ich muß daher in dieser Beziehung im allgemeinen auf den Bericht verweisen. Ich will nur eine Bemerkung machen.

Herr Kollege Hänel, indem er die Schwierigkeiten der klaren gesetzlichen Grenzbestimmungen zwischen Verwaltung und Justiz vollkommen anerkennt, vermeint er doch, die Kommission hätte wenigstens vorschreiben können, daß das, was an sich eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit sei, von den Partikularstaaten mittelst ihrer Gesetzgebung den ordentlichen Gerichten nur mit Rücksicht auf öffentliche Interessen entzogen werden könne. Meine Herren, ich bitte einmal diesen Gedanken sich ganz klar zu machen, so werden Sie finden, daß er nur die Frage wieder in die Antwort schiebt und den ganzen Gegenstand ebenso dunkel läßt, wie ihn die Kommission hat lassen müssen.

Zuerst also soll die Landesgesetzgebung das, was an sich eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist, nur unter gewissen Umständen den Gerichten entziehen können. Da kommen
| S. 190. wir | dann gleich wieder an die Frage: Was ist denn an sich eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit? Und Herr Kollege Hänel hat ja selbst die Vergeblichkeit der Versuche in der Kommission anerkannt, die bürgerliche Streitigkeit generell für Deutschland zu definiren.

Sodann, was heißt es denn, eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, oder eine Rechtsstreitigkeit, welche nach allgemeinen Grundsätzen als eine bürgerliche Rechtsfrage sich charakterisirt, mit Rücksicht auf öffentliche Interessen der Verwaltung überweisen. Unter

diesen allgemeinen Gesichtspunkt kann ja auch wieder alles gebracht werden. Damit wären absolut keine Schranken gefunden. Ich glaube daher, wenn man diesen Weg beschritten hätte, so würde man eine Dunkelheit mit der anderen erhellt haben und es würde im ganzen alles so bleiben, wie es nach dem Kommissionsantrage ist.

Was die zweite praktische Frage betrifft, welche Herr Kollege Hänel in Beziehung auf Strafsachen aufgestellt hat, so glaube ich, ist seine Interpretation vollkommen richtig. Er ist nicht der Meinung gewesen in der Kommission, daß dasjenige, was durch klare Reichsgesetze als Strafsache erklärt ist, der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in den einzelnen Staaten oder solchen Gerichten überwiesen werden könnte, welche reichsrechtlich nur zugelassen sind. In dieser Beziehung entscheidet eben die Bestimmung der Strafprozeßordnung. Wo das Reichsgesetz irgend eine bestimmte Vorschrift gibt, irgend eine Definition aufstellt, da kann natürlich nicht auf Grund der allgemeinen Ermächtigung im § 2 seitens der einzelnen Staaten in diese Definition, in diese Vorschrift eingebrochen werden; das würde aber Platz greifen, wenn der Paragraph den auch vom Kollegen Hänel reprobirten Sinn hätte. Ich glaube also in dieser letzteren Beziehung mit ihm vollständig einverstanden zu sein.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.
Die Verlesung des § 2 wird wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 2, den ich zuvörderst zur Abstimmung bringe nach den Beschlüssen der Kommission, eventualiter nach der Vorlage der verbündeten Regierungen — ich ersuche also diejenigen Herrn, welche den § 2 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 3 — und zwar § 3 nach den Beschlüssen der Kommission und § 3 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen — und zeige an, daß zu demselben folgende Anträge vorliegen: der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Genossen, Nr. 47 der Drucksachen, und ein zu demselben eingereichter Unterantrag, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Unterantrag zum Antrag Dr. Blum und Genossen
(Nr. 47 der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen,
dem Zusatz folgende Fassung zu geben:
jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhab einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Verklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts u. s. w. wie in dem Zusatz.

von Cuny.

Präsident: Zunächst ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich glaube in diesem Falle durch einige einleitende Worte die Diskussion abkürzen zu können. Es handelt sich hier darum, ob als besondere Gerichte in Zukunft noch zugelassen werden sollen: Gemeindegerichte mit dem Recht, über Vermögensansprüche in Geldbeträgen von höchstens 60 Mark zu entscheiden. Aehnliche Gerichte bestehen nur in Baden und Württemberg; es ist aber deren Einrichtung in beiden Ländern verschieden. In Baden ist die Kompetenz für Landgemeinden eine sehr geringe, wenn ich nicht irre bis zu 5 Gulden, in den Städten bis zu 15 Gulden, und dabei ist Berufung an die ordentlichen Gerichte zuläßig. In Württemberg ist die Kompetenz eine größere und Berufung nicht zuläßig. Nun, meine

Herren, hat die Kommission erwogen, ob es gerathen ist, ob ein Reichsinteresse, ein Justizinteresse für das deutsche Reich besteht, diese Gemeindegerichte zu beseitigen. Die Stimmen in der Kommission von Abgeordneten aus diesen Ländern waren dem Institute im ganzen nicht günstig, und es hat sich auch später gezeigt, daß die Meinungen über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser Gemeindegerichte in den betreffenden Ländern selbst auseinandergehen. In den übrigen deutschen Staaten hat sich das Bedürfniß für eine solche Gemeindejustiz nirgends herausgestellt, während besondere Gründe, warum aus eigenthümlichen Zuständen dieser Länder ein besonderes Bedürfniß für solche Gemeindegerichte in Württemberg und Baden bestehe, auch nicht angeführt sind. Es wurde behauptet, daß diese Gemeindejustiz, namentlich in kleinen Gemeinden, zu mannigfachen Unzuträglichkeiten geführt habe. Es mangele vielfach in den Landgemeinden dem Gemeindevorstande an der nöthigen Unabhängigkeit gegenüber den Parteien und an der nöthigen Unbefangenheit, auch wohl hier und da an der erforderlichen Intelligenz, solche civilrechtliche Fragen zu entscheiden, die häufig sehr schwierige Fragen sein können, da die schwierigsten Rechtsfragen ja eben so gut möglich sind in Prozessen, wo es sich um kleine Summen, als wo es sich um große Summen handelt. Es steht diese Gemeindegerichtsbarkeit in Widerspruch mit dem durchweg beobachteten Grundsatze der deutschen Justizgesetze, daß die Justiz geübt werden müsse durch angestellte, ständige, rechtskundige Richter, während es sich hier um gewählte Verwaltungs- und Gemeindebeamte handelt.

Die Kommission ist daher, zu drei verschiedenen Malen über die Sache berathend, immer bei ihrem ersten Ausspruch stehen geblieben: ein Bedürfniß für solche Gerichte ist nicht nachgewiesen; sie stehen mit den wesentlichsten Grundsätzen der deutschen Justizverfassung in Widerspruch; wir können sie daher nicht akzeptiren.

Von den Freunden dieser Justiz wird nun geltend gemacht, daß es sich hier um altbewährte und beliebte Institutionen der betreffenden Länder handle, daß, wenn auch diese Institutionen bei den Juristen dieser Länder sich keiner besonderen Gunst erfreuten, es darauf doch nicht wesentlich ankäme, wenn sie nur den Wünschen der Bevölkerung entsprächen; das sei aber durchweg der Fall. Auch die württembergische Kammer habe sich noch neuerdings für diese Gemeindegerichte ausgesprochen; die Gemeindegerichte seien deswegen im Volke beliebt, weil sie im wesentlichen in ihren Aussprüchen doch das Richtige träfen und in den kleinen Sachen eine leichte, rasche und billige Justizverwaltung böten; ein reichsgesetzliches Interesse, in diese altbewährte Institution einzugreifen, bestehe nicht, man möge daher dem Vorschlage des Bundesrathes beitreten. Es wurde auch von den Freunden der Gemeindegerichte anerkannt, daß es nicht angehe, die Urtheile dieser Gemeindegerichte ohne Berufung an die ordentlichen Gerichte zu lassen; es gehe doch zu weit, in civilrechtlichen Fragen den Gemeindevorständen, die für ganz andere Aufgaben und auf Grund ganz anderer Gesichtspunkte gewählt worden seien, eine solche
| S. 191. Justiz in letzter Instanz zu lassen. Dem will | nun der Antrag Blum entgegenkommen, indem er die Berufung an die ordentlichen Gerichte zuläßt. Dieser Antrag ist mir aber ebenso unklar heute als in der Kommission. Ich habe damals ausdrücklich die Frage an den Herrn Antragsteller Blum gerichtet, was er verstehe unter Zulassung einer Berufung an die ordentlichen Gerichte; soll das die Zulassung der in der Civilprozeßordnung vorgesehenen Berufung an die ordentlichen Gerichte als zweite Instanz sein oder soll das die Erklärung sein, daß man den Rechtsweg beschreiten wolle; im letzteren Falle würde natürlich „die Berufung" weiter nichts sein, als die Erhebung des Widerspruchs, und es wäre der Ausspruch der Gemeindebehörde dann nichts weiter als ein unpräjudizirlicher Vorbescheid, der rechtskräftig und vollstreckbar wäre, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch erhoben oder der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, während die Hauptthätigkeit in diesem Falle sich konzentriren würde auf den Versuch der Sühne bei den Gemeindevorständen. Ich glaube, daß die Kommission eine ordentliche Berufung an die Gerichte als zweite Instanz von den Entscheidungen der Gemeindegerichte erster Instanz für sehr schwer durchführbar hält, weil es außerordentlich schwierig sein wird, auf Grund eines mehr oder weniger unprozessualischen und tumultarischen Verfahrens eine Berufung an die ordentlichen Gerichte durchzuführen. Weniger Bedenken hat wohl die Kommission bei dem Antrag von Cuny, der eine Beschreitung des Rechtswegs, ein Verwerfen der Vorentscheidung einführen will; da ist auch die Ausnahmsstellung der Gemeindegerichte eine weit geringere, da ist der einzige Zwang, der der Bevölkerung auferlegt wird, der, in diesen kleinen Geldforderungen und Rechtsstreitigkeiten sich erst an

die Gemeinde zu wenden, das Sühneverfahren eintreten zu lassen, eine Entscheidung dort zu berufen und demnächst über die Frage zu entscheiden, ob man den Rechtsweg beschreiten will oder nicht.

Ich würde daher, indem ich nicht ermächtigt bin, mich für den einen oder den anderen dieser Anträge zu erklären, jedenfalls hervorheben, daß der letztere Antrag den ganzen Anschauungen der Kommission näher steht und die geringste Ausnahmestellung für die Gemeindegerichte gegenüber den Grundlagen des deutschen Gerichtswesens involviren würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter Hölder: Meine Herren, indem ich das Wort ergreife, um den von meinem geehrten Freunde Blum mit mir und anderen Kollegen eingebrachten Antrag zu vertreten, kann ich sofort namens derjenigen, welche den Antrag hier eingebracht haben, erklären, daß wir mit dem Amendement ebenfalls einverstanden sind und für den Antrag, den Herr von Cuny eingebracht hat, stimmen werden. Es wird nach unserer Anschauung der wesentliche Zweck unseres Antrages auch dann erreicht, wenn die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg in der Art vorbehalten wird, wie es das Unteramendement will und wie der Herr Berichterstatter soeben erläutert hat. Der Sinn unseres Antrags, der eine Berufung an die ordentlichen Gerichte statuiren will, ist indessen meines Erachtens immerhin deutlich genug, insofern ausdrücklich gesagt wird, daß das Rechtsmittel der Berufung vorenthalten bleiben soll. Das Rechtsmittel der Berufung kann aber kein anderes sein, als dasjenige, welches unter diesem Namen in die Civilprozeßordnung aufgenommen ist. Allein wie gesagt, unser Zweck ist die Erhaltung der Gemeindegerichte, wenn auch nur in dieser beschränkten Weise, wenn auch nur in dem Sinne des Unteramendements, daß von denselben ein Vorbescheid ergehen muß, der, falls er nicht angefochten wird, in Rechtskraft übergeht.

Ich begründe nun diesen Antrag, und da ist es ja ganz begreiflich, daß denjenigen, welche die Thätigkeit und Wirksamkeit der Gemeindegerichte nicht aus eigener Anschauung kennen, das Institut fremdartig erscheinen mag. Indessen hoffe ich, Sie wenigstens davon überzeugen zu können, daß unser Volk an diese Gemeindegerichte eine große Anhänglichkeit besitzt, welche es auch zu erkennen gegeben hat. Es handelt sich um Streitigkeiten von unbedeutendem Betrage, bei denen eine möglichst billige und rasche Erledigung ohne viele Mühe der Betheiligten von größtem Werthe ist. In beiden Beziehungen leisten die Gemeindegerichte das Wünschenswerthe; die Kosten des Verfahrens sind gering; den Betheiligten aber wird der vielleicht mehrmalige und mehrstündige Gang zum Amtsgericht gespart: sie finden den Richter in ihrer eigenen Gemeinde. Die Männer, welche als Richter zu funktioniren haben, sind diejenigen Männer, welche durch das öffentliche Vertrauen an die Spitze der Gemeindeverwaltung gestellt sind. Sie leben inmitten derjenigen Verhältnisse, aus welchen die meisten derartigen Streitigkeiten ihren Ursprung nehmen und sind deswegen auch in der Lage, letztere richtig zu beurtheilen; — zu beurtheilen allerdings nicht nach dem corpus juris, aber nach dem natürlichen Rechts- und Billigkeitssinn und dieser wird in den allermeisten Fällen ausreichend sein. Der Ortsvorsteher allein, oder in Gemeinschaft mit den ihm beigegebenen Gemeinderäthen, wird in der Mehrzahl der Fälle — die Erfahrung weist es ja nach — in der Lage sein, einen derartigen Streitfall im Wege der Güte durch Vergleich zu erledigen. Mißlingt der Vergleich, so wird den Betheiligten nach kurzem Verfahren sein Spruch gegeben und in der Regel sind sie mit diesem Spruch zufrieden. Denn in solchen Fällen ist es den Betheiligten häufig nur darum zu thun, überhaupt einen unparteiischen Spruch zu bekommen, um sich nicht der brutalen Weigerung des Gegners fügen zu müssen. Sollte aber ausnahmsweise der eine oder andere Theil mit diesem möchte ich sagen friedensrichterlichen Spruch nicht zufrieden sein, so soll ihm nach unserem Antrag wie nach dem Unteramendement überlassen bleiben, das Urtheil der ordentlichen Gerichte herbeizuführen.

Meine Herren, dieses Verfahren ist aber nicht nur für die Parteien ungemein billig, sondern es erspart auch unserm Staat sehr viel Kosten. Wenn Sie die Zahl der Fälle, die vor dem Amtsgericht erledigt werden, vergleichen mit der Zahl derjenigen, welche die Gemeindegerichte abmachen, so finden Sie, daß zwei Drittel der ersteren Zahl auf die Gemeindegerichte entfallen. Wenn nun diese friedensrichterliche Thätigkeit durch

die Gemeindegerichte beseitigt würde, so müßte unter starker Belastung der Staatskasse eine wesentlich größere Zahl von Mitgliedern bei den Amtsgerichten fungiren.

Meine Herren, die Institution der Gemeindegerichte hat sich bei der Bevölkerung eingelebt. Letztere ist damit zufrieden, und ich widerspreche, daß aus der Mitte des Volks heraus irgend ein erheblicher Widerspruch oder ein erheblicher Wunsch sich gegen die Gemeindegerichte geltend gemacht habe. Im Gegentheil, so oft diese Frage in unserer gesetzgebenden Versammlung zur Sprache kam, hat man sich ohne Widerspruch stets und immer für die Beibehaltung derselben entschieden; erst noch im Jahre 1867, als von uns mit einer neuen Prozeßordnung auch eine neue Gerichtsverfassung beschlossen wurde, ist das Gemeindegericht ohne allen Widerspruch wiederholt angenommen und sanktionirt worden.

Meine Herren, ich gebe ja zu, daß aus gewissen juristischen Kreisen heraus das Institut schon eine Beanstandung erfahren hat; andere juridische Kreise und andere Gerichte aber haben sich bis in die allerneueste Zeit stets für die Beibehaltung dieser Gerichte erklärt. Daß aber solche Stimmen nicht für Sie bestimmend sein dürfen, unseren Antrag zu verwerfen, liegt auf der Hand. Es giebt eben streng theoretische Juristen, die niemals anzuerkennen vermögen, daß auch nur innerhalb gewisser Grenzen der Laie im Stande sei, an der Rechtsprechung theilzunehmen, oder gar, daß durch die Mitwirkung
| S. 192. von Laien an der Recht | sprechung die Rechtspflege und die Weiterentwickelung des Rechts gefördert werde. Und doch bestehen bei uns Schwurgerichte seit Jahrzehnten, doch wollen Sie in der neuen Prozeßordnung die Schöffen für niedere Strafsachen einführen, doch haben Sie sich soeben für die Handelsschöffen ausgesprochen.

Meine Herren, in der gestrigen Sitzung haben hervorragende Mitglieder unserer Versammlung sich mit aller Entschiedenheit für die Nothwendigkeit der Heranziehung von Laien zur Rechtsprechung ausgesprochen und sie haben die Weiterentwickelung dieses Gedankens als eine Aufgabe der allmählichen Weiterentwickelung unserer Gerichtsverfassung bezeichnet. Ich denke daher, der Einwand, der von jenem streng juridischen Gesichtspunkte aus gegen diese Gemeindegerichte erhoben worden ist, sollte meinerseits keiner weiteren Widerlegung bedürfen. Ich hoffe aber, daß die Männer, welche so warm sich der Mitwirkung der Laien bei der Ausübung der Rechtspflege angenommen haben, es ihrerseits nicht für wohlgethan erachten würden, wenn eine Institution, wo gerade die Laien mit Erfolg und unter Zustimmung der ganzen Bevölkerung seit Jahrhunderten Recht gesprochen haben, ganz einfach fallen sollte. Ich möchte die Herren, welche das Laienelement prinzipiell befürworten, daran erinnern, daß wir Württemberger durch die neuen Gesetze ohnehin schon nach verschiedenen Seiten hin auf die Mitwirkung von Laien für die Zukunft werden verzichten müssen, wo solche bisher funktionirten. Wir wissen, daß dies im Interesse der Einheit nothwendig ist und werden uns darein zu finden wissen. Aber die Gemeindegerichte stehen der Rechtseinheit ja nicht wesentlich entgegen, diese sollten Sie uns daher belassen.

Es wurde mir von einem sehr werthen Freunde vor ein paar Tagen mit Rücksicht hierauf gesagt, man müsse uns eben diesen alten Zopf abschneiden. Ja, meine Herren, modernen Datums sind diese Gemeindegerichte freilich nicht, die Wurzel dieser Institution geht durch Jahrhunderte zurück bis auf die Zeit unserer altdeutschen Schöppengerichte. In dieser langen Zeit sind sie stets entsprechend dem Bedürfniß der Zeiten weiter entwickelt worden und auch diese Reichsgesetzgebung wird ganz gewiß unserer Landesgesetzgebung Veranlassung geben, von neuem sich die Frage zu überlegen, wie entsprechend dem Bedürfniß der Jetztzeit diese Gemeindegerichte formirt werden sollen. Aber nicht alles, was aus der alten Zeit überkommen ist, darf als alter Zopf angesehen werden; wäre das Gemeindegericht ein Zopf, so wären wir längst so frei gewesen, denselben abzuschneiden. Meine Herren, diese Institution hängt zudem auf das allerengste mit unserer ganzen Gemeindeverfassung, mit unserm Gemeindeleben zusammen. Unseren Gemeinden waren von früher Zeit an viel weitergehende Befugnisse zugewiesen, als in den meisten anderen deutschen Ländern. Unsere Gemeinden haben z. B. bis auf den heutigen Tag die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit zu besorgen und sie besorgen dieselbe zur Zufriedenheit. Unsere Gemeinden hatten ferner bis daher das Exekutionsverfahren zu besorgen, das ihnen jetzt abgenommen werden soll. Wir fügen uns den neuen Einrichtungen und lassen in solchen wesentlichen Fragen die Rücksicht auf die nationale Einheit vorwalten. Aber, meine Herren, ich möchte Sie doch dringend bitten, in der Beschränkung unseres Gemeindewesens nicht weiter zu gehen, als es die Rücksicht auf diese nationale Einheit wirklich erfordert. Denn aus dieser reichen und mannigfachen Gemeindethätigkeit ist unsere politische Kraft

hervorgegangen, die uns befähigte, die Kämpfe siegreich zu bestehen, welche wir Jahrhunderte hindurch zu bestehen hatten. Meine Herren, wir freuen uns mit Ihnen des stolzen Baues der nationalen Rechtseinheit, mit dem wir beschäftigt sind, und bringen demselben eingelebte Einrichtungen zum Opfer. Aber thun Sie nicht aus Liebhaberei für die möglichst weit gehende Symmetrie der Façade dieses Baues der nothwendigen Rücksicht auf dessen Wohnlichkeit Eintrag. Meine Herren, die berufensten Organe unseres Volkes haben sich für diese Gemeindegerichte und neuestens den Wunsch ausgesprochen, daß diese Institution unseres inneren Gemeindelebens uns erhalten werde. Der Verein der Gemeindebeamten, der einen großen Theil der letzteren in sich schließt, hat sich ohne Widerspruch in einer dringenden Bitte für die Erhaltung der Gemeindegerichtsbarkeit erklärt. Unser Landtag hat sich auf den Antrag des Abgeordneten Schmid nach eingehender Begründung desselben gegen eine ungemein kleine Minderheit ebenfalls in diesem Sinn ausgesprochen, und wenn Sie den Antrag, welchen wir heute Ihnen vorgelegt haben, und seine Unterschriften prüfen, so werden Sie finden, daß von den im Reichstage anwesenden württembergischen Abgeordneten zwei Drittel denselben unterschrieben haben, und zwar Abgeordnete aus allen Parteien, von der Fortschrittspartei bis zu der rechten Seite des Hauses.

Meine Herren, ich habe in den letzten Tagen das harte Wort hören müssen, daß die Bestrebungen für Aufrechterhaltung der Gemeindegerichte in Popularitätssucht oder in dem Wiedererwachen des Partikularismus unseres Volkes ihren Grund hätten. Ich kann Sie versichern, daß diese Anschauung eine durchaus irrige ist. Sie beruht auf einer gänzlichen Verkennung des Geistes und der treibenden Kräfte unseres Volkslebens. Im Gegentheil: die Bestrebungen für die Erhaltung dieser Gemeindegerichte gehen aus der innersten Volksüberzeugung hervor, aus der bangen Sorge für Erhaltung unsers Gemeindelebens und unserer Gemeindeverfassung. Meine Herren, wenn Sie auch nur im Sinne des Unteramendements unseren Wünschen entsprechen, so werden Sie uns eine scharfe Waffe gegen diejenigen in die Hand geben, welche stets bereit sind, unserem Volke zu sagen, daß man hier für die besonderen Interessen, Anschauungen und Bedürfnisse der entfernter gelegenen deutschen Länder kein Verständniß habe. Wir werden alsdann diese Gegner des Reichs durch Ihren Beschluß widerlegen können. Unser Volk aber wird ein solches wohlwollendes, billiges, rücksichtsvolles Entgegenkommen ganz gewiß dankbar zu würdigen wissen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Blum hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Blum: Meine Herren, der Antrag, den ich mir erlaubt habe, hier zu stellen, ist eine innere badisch-württembergische Angelegenheit. Indessen er enthält ein wichtiges Prinzip und ich würde diesen Antrag nicht gestellt haben, bloß in partikularem Interesse, wenn ich nicht glaubte, daß das Prinzip der Selbstverwaltung der kleinsten Gegenstände der Justiz durch die Gemeinde einen richtigen und großen Kern enthielt. Es war in ganz Deutschland verbreitet, daß die Gemeindegerichte über kleine lokale Bagatellsachen urtheilen sollen. Mit den Patrimonialgerichten ist im ganzen übrigen Deutschland diese Einrichtung gefallen, nur in Baden und Württemberg hat man die Einrichtung reformirt und dort ist sie unter dem Einfluß jener Reform und unter den großen Beschränkungen, welche man ihr auferlegt hat, segensreich und vortheilhaft gewesen.

Meine Herren, mein Antrag verlangt ja nicht, daß Sie die Theilnahme der Laien an der Justiz, wie sie bei uns in den Gemeindegerichten besteht, als Grundprinzip hier sanktioniren. Ich weiß, die Sachverständigen und die öffentliche Meinung haben sich noch nicht entschieden über den Grad von Theilnahme und über die Art von Theilnahme, welche sie den Laien an der Verwaltung der Rechtspflege gewähren sollen. Ich bitte Sie bloß, entscheiden Sie heute nicht gegen die Theilnahme der Laien an der Verwaltung der Rechtspflege in den kleinsten Sachen. Ich bitte Sie, lassen Sie den Streit über diese Sache offen und gestatten Sie uns, den Anhängern der Gemeindegerichtsbarkeit wenigstens, indem wir auf die praktische Uebung in zwei kleinen Ländern hinweisen, unser Prinzip, | welches wir für ein großes, | S. 193. wichtiges und künftig siegreiches halten, noch zu vertheidigen. — Das ist der ganze Sinn meines Antrags. Nun, meine Herren, wie kommt es, daß gerade wir in Baden und Württemberg dieses Prinzip so lebhaft vertheidigen? Aus dem einfachen Grunde weil durch die Jahrhunderte hindurch die Bevölkerung im Schwarzwalde, im Odenwalde und in der

rauhen Alp mit einer beispiellosen Zähigkeit die Selbstverwaltung ihrer Gemeinden im allgemeinen vertheidigt hat, aber auch speziell in der Justiz. Die Gemeinden bei uns haben, wie schon berührt worden ist, einen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie haben sogar das Pfandwesen, und Sie wissen doch, in Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf. Trotzdem muß doch jene Verwaltung der Justiz nicht schlecht sein, weil der hypothekarische Kredit in unserem Lande so gut ist, ja besser als in den Nachbarländern, wo die Verwaltung des Hypothekenwesens an Richter und juristisch gebildete Beamte übertragen ist. Gerade ebenso ist es mit der Bestrafung der kleineren Uebertretungen, Feldfrevel und dergleichen, welche in Baden bis zu 2 Tagen Strafe den Bürgermeistern obliegt, in Württemberg gar noch weiter gehend. Auch in dieser Beziehung ist die Bevölkerung überzeugt, daß diese Einrichtung segensreich und wohlthätig wirkt.

Meine Herren, Sie haben gestern über die Theilnahme der Laien an der Rechtspflege einen Beschluß gefaßt, welcher unter gewissen Einschränkungen diese Theilnahme für wünschenswerth bei den Handelsgerichten erklärt, Sie werden über die Theilnahme an der Rechtspflege in Bezug auf die Schöffen zu berathen haben. Warum wollen Sie nun gerade in Beziehung auf die kleinen Bagatellsachen uns alle Befähigung, alle Zulässigkeit in dieser Beziehung absprechen? Ich mache darauf aufmerksam, zu welchen Inkonsequenzen man kommt. Ich erinnere Sie, daß hier das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes berathen worden ist, und daß bei der Gelegenheit entgegen meinen schweren Bedenken man dem Standesbeamten, welcher ja gewöhnlich der Bürgermeister ist, überlassen hat zu entscheiden, ob er eine Ehe schließen darf oder nicht, während man in unserem Lande in Baden diese Entscheidung früher dem Amtsrichter aufgetragen hat. Wenn nun der Bürgermeister in der Lage ist, zu entscheiden über die wichtige Statusfrage, wenn auch nur vorläufig, doch in einer Weise, die nicht wieder hergestellt werden kann, wie wollen Sie ihm die Entscheidung über die kleinsten vermögensrechtlichen Ansprüche absprechen?

Meine Herren, die Gemeindegerichte in Baden sind in zwei Richtungen von der größten Bedeutung, erstens für den Kredit des kleinen Mannes; denn wenn Geldforderungen vorhanden sind, so ist man bei kleineren Beträgen gewöhnt, zum Bürgermeister zu gehen, um bei diesem einen Zahlungsbefehl zu erwirken. Das ganze Getriebe des kleinen Verkehrs würde in dem Augenblicke auf eine ganz andere Basis gestellt werden, wenn die Zahlungsbefehle der Bürgermeister wegfallen, und ich weiß nicht, welche Folge das für den bürgerlichen Verkehr in den kleinen Gemeinden haben würde. Denn die Zahlungsbefehle der Bürgermeister sind mindestens so zahlreich in Württemberg und Baden, als die der Gerichte. Das ist also, was den Kredit betrifft. Was aber nun die Streitigkeiten betrifft, welche die Bürgermeister und die Gemeinderäthe in Württemberg und Baden entscheiden, so ist deren Zahl in Baden mindestens ein Drittheil, in Württemberg, glaube ich, die Hälfte oder gar zwei Drittheile jener Zahl von Entscheidungen, welche die Amtsgerichte fällen. Während in Baden die Berufung gegen die Bürgermeisterurtheile unbedingt gestattet ist, so hat diese Berufung ergeben, daß die Urtheile der Bürgermeister im Verhältniß in größerer Zahl durch die Amtsgerichte bestätigt werden, als die Urtheile der Amtsrichter durch die Appellationsgerichte. Das scheint mir doch ein schlagender Beweis zu sein, daß die Urtheile der Bürgermeister nicht schlecht sein müssen, wie vielfach behauptet worden ist, wenn sie so günstig von dem Amtsgerichte selbst beurtheilt werden.

Nun, meine Herren, betrachten Sie auch den Punkt der Kosten. Von dem Momente an, wo Sie uns die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister streichen, müssen wir vielleicht die doppelte Zahl von Amtsrichtern haben, und Sie werden doch nicht glauben, daß die neue von uns zu begründende Gerichtsverfassung etwa billiger sein wird, als wie die gegenwärtige; im Gegentheil, wir werden verschiedene und erhebliche Mehrkosten aufzuwenden haben. Wollen Sie nun unserem Lande in diesem Augenblicke auch noch eine Verdoppelung der Kosten für die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aufbürden?

Das sind die Gründe, meine Herren, welche bei uns diejenigen, welche gegenüber der gewiß zur Geltung kommenden Idee der Gerechtigkeit, die durch den Staat ausgeübt werden soll, auch die praktischen Verhältnisse berücksichtigen, dazu gebracht haben, Sie dringend zu bitten, in Baden und Württemberg die Gemeindegerichtsbarkeit zu erhalten, und ich für meine Person füge noch hinzu, ich wünsche sie erhalten zu sehen, damit diese Institute in der beschränkten Gestalt, die sie auf Grundlage meines Antrags erhalten werden, Propaganda machen in ganz Deutschland für die billige, für die einfache und für die richtige Entwickelung der in keiner Weise schädigenden Einrichtung der Gemeindegerichtsbarkeit.

Was nun die Form meines Antrags betrifft, so erlauben Sie mir darüber noch ein Wort. Ich war zuerst geneigt, das Amendement Cuny zu meinem Antrag in der Justizkommission selber zu stellen, und ich bin davon nur abgekommen, bewogen durch den Umstand, daß mir formelle Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer solchen Form gemacht worden sind. Ich habe, da diese Einwendungen nicht aus badischen oder württembergischen Verhältnissen gemacht sind, nicht urtheilen können, inwiefern es nicht zulässig wäre, ähnlich wie in der Gewerbeordnung § 108 die Entscheidung der Gemeinden für giltig zu erklären, sofern nicht die Berufung auf dem Rechtswege eingelegt wird. Um indessen allen Einwendungen entgegenzutreten, habe ich statt der Berufung auf dem Rechtswege die Berufung an die Gerichte gesetzt. Damit ist meiner Ansicht nach klar ausgedrückt, daß es ein ordentliches Rechtsmittel geben soll gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte. Ich meinerseits kann mich aber ganz zufrieden erklären mit dem Antrag Cuny, wenn weiter keine Einwendungen erhoben werden gegen die formelle Zulässigkeit der Berufung auf dem Rechtswege bei Urtheilen der Gemeindegerichte, sofern nur die Gemeindegerichte gerettet werden, sei es in Form des Amendements Cuny oder in Form meines Antrags. Ich bitte Sie, erhalten Sie uns die Gemeindegerichte und die neue Gerichtsorganisation wird in den beiden Ländern Baden und Württemberg als eine segensreiche begrüßt werden.

Präsident: Es ist mir ein Vertagungsantrag überreicht worden von den Herren Abgeordneten Windthorst und Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Meine Herren, die Herren Antragsteller haben es mir, wofür ich ihnen sehr dankbar bin, möglich gemacht, kurz zu sein. Der Herr Abgeordnete Hölder hat eine Rede gehalten, die vollkommen zutreffend wäre, wenn irgend ein Antrag darauf gestellt wäre, | daß die württembergische streitige Gerichtsbarkeit | S. 194.
der Gemeinderäthe erhalten werden soll. Allein, meine Herren, da die Herren Antragsteller Blum und Genossen sich vereinigt haben auf den Antrag Cuny, so verhält es sich gerade umgekehrt. Meine Herren, ich kann nicht entschieden genug aussprechen, daß der Antrag Cuny etwas absolut anderes ist, als ein Antrag, der das Ziel hat, die streitige Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe in Württemberg zu erhalten.

(Sehr richtig!)

Gerade das Gegentheil! Wenn Sie den Antrag Cuny annehmen, meine Herren, so ist die streitige Gerichtsbarkeit der württembergischen Gemeinden beseitigt und ist das Ziel erreicht, was mein Freund Gaupp in der Justizkommission mit so großer Energie und mit so großem Erfolge vertheidigt hat. Es wird ernstlich niemand, der von der Sache etwas versteht, noch behaupten, daß der Spruch des Gemeinderaths, der allein nach dem Antrage Cuny noch möglich ist, ein richterliches Urtheil, die Ausübung einer streitigen Gerichtsbarkeit sei. Die Sache steht nach diesem Antrag Cuny einfach so, daß in erster Instanz, wenn mit dem Ausspruch des Gemeinderaths auch nur eine Partei nicht einverstanden ist, das Amtsgericht, der Amtsrichter entscheidet, und von diesem dann die Rechtsmittel weiter hinaufgehen. Meine Herren, man kann jeder Sache jeden beliebigen Namen geben. Nach einem vulgären Sprichwort kann jeder sein Heu Stroh heißen.

(Heiterkeit.)

Man kann, meine Herren, auch das, was nach dem Antrag Cuny noch übrig bleibt, streitige Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe nennen, aber ich habe noch nie gehört, daß

dadurch, daß jemand sein Heu Stroh nennt, daß Heu wirklich Stroh geworden ist, und, meine Herren, so steht es hier. Ich lege einen ganz besonderen Werth darauf, das vollkommen klarzustellen, weil diese württembergische Gemeindegerichtsbarkeit seit dem Jahre 1866 ein sehr bedeutendes politisches Agitationsmittel ist und, scheint es, soweit ich aus der Ferne sehen kann — ich lebe ja nicht mehr in Württemberg — auch bei den unmittelbar bevorstehenden Landtags- und Reichstagswahlen in Württemberg wieder werden soll. Es ist bereits ein sehr starker Anlauf genommen, diejenigen Reichstagsabgeordneten, die etwa gegen diese württembergische Gemeindegerichtsbarkeit hier stimmen oder gar sprechen würden,

(Heiterkeit)

als die verabscheuungswürdigsten Unitarier, welche noch die einzigen Feinde seien, die Württemberg habe, zu brandmarken. Ich hoffe, meine Herren, daß man in Württemberg erkennt, daß diejenigen, die die württembergische streitige Gemeindegerichtsbarkeit bis heute so energisch vertheidigt haben, in der That dieselbe selbst durch ihren Anschluß an das Amendement Cuny aufgegeben haben, daß dann dieses Agitationsmittel wirkungslos werden wird, wie es das auch verdient.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, dies Agitationsmittel stammt aus der schlimmsten Periode der neueren württembergischen Geschichte, aus den Kämpfen der Regierung und ihrer Verbündeten, namentlich der Partikularisten gegen den Eintritt Württembergs in den norddeutschen Bund,

(Ruf: O nein!)

gegen die nationale Einigung, die jetzt erreicht ist, und, meine Herren, es wäre sehr traurig, und ich muß wiederholen, es ist in dieser Richtung schon ein sehr starker Anlauf genommen worden, wenn diese Art den Kampf zu führen wieder aufgenommen würde, und das, meine Herren, ist der Grund, warum ich diesen Punkt so stark betone.

Erlauben Sie mir noch beizufügen, daß das Wesen der bisherigen württembergischen Gemeindegerichtsbarkeit darin bestand, daß der Gemeinderath ein förmliches richterliches Urtheil fällte, und zwar ein richterliches Urtheil, gegen das eine Berufung nicht zulässig war, das nur mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden konnte, die bei dem in der Regel vollkommenen ordnungswidrigen und absolut formlosen Verfahren der Mehrzahl der württembergischen Gemeinderäthe gar nicht applikabel war. Die Sache war also im wesentlichen die, daß die Sprüche der württembergischen Gemeinderäthe als erste Instanz absolut unanfechtbar waren. Jetzt, nach dem Antrage Cuny, ist das ganz anders. Wie gesagt, der Gemeinderath hat eigentlich da nur noch einen Spruch zu thun, der ein Sühneversuch ist und nichts anderes, und richterlich erkennt lediglich der Amtsrichter. Das ist der wahre Stand der Sache.

Meinem Herrn Kollegen Hölder möchte ich zum Schlusse nur noch einige historische Reminiszenzen vorführen.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es handelt sich wirklich um einen rein geschichtlichen Punkt. Er scheint zu glauben, daß die württembergische Gemeindegerichtsbarkeit ein uraltes historisches Recht sei, er hat das, wenn ich ihn recht verstanden habe, mit großer Emphase Ihnen gesagt. Ja, meine Herren, damit steht es ganz eigenthümlich. Bekanntlich sind weitaus die Mehrzahl der Gemeinden in Württemberg Dorfgemeinden. Die, meine Herren, hatten bis zum Jahre 1818 gar keine streitige Civilgerichtsbarkeit, die streitige Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz war vielmehr in dem Herzogthum Württemberg bei den Stadtgerichten, und was thaten diese Stadtgerichte vom 16. Jahrhundert an? Sie trauten sich, und zwar ganz mit Recht, durchaus keine Rechtskenntniß zu, um die Urtheile selbst zu machen, sie verschickten daher die Akten an die juristische Fakultät nach Tübingen. Meine Herren, das sind die Rechtssprüche der Gemeinden in erster Instanz seit dem 16. Jahrhundert. Die allergelehrtesten Juristen haben diese Urtheile gefällt und nicht die Gemeinden.

Auch möchte ich den Herrn Abgeordneten Hölder daran erinnern, daß, als das erste württembergische Landrecht im Anfang der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts abgefaßt werden sollte, der Herzog von Württemberg eine ständische Kommission betheiligen wollte bei der Abfassung des Landrechtes. Anfangs war diese auch willig; aber da sie sich bald überzeugte, daß sie, da sie nicht aus Rechtsgelehrten bestand, nichts leisten könne, so wollte sie absolut der Aufgabe sich entziehen und bat den Herzog, das ganze durch Rechtsgelehrte, durch Romanisten besorgen zu lassen. Der Herzog mußte sie zwingen, Theil zu nehmen an den Arbeiten. Später haben sie sich denselben doch entzogen. So, meine Herren, stand es schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit dem Verlangen und dem Willen des Volkes, selber an der Begründung seiner Gesetze und an der Ausübung der Rechtspflege sich zu betheiligen. Meine Herren, der Antrag Cuny ist vollkommen unschädlich —

(Heiterkeit)

— vollkommen! Ich lege gar keinen Werth darauf, daß er abgelehnt wird, gar keinen, aber nur möchte ich, daß man sich in meinem Heimathlande vergegenwärtigt, daß durch die Annahme dieses Antrags die bisherige streitige Gerichtsbarkeit der Gemeinden vollständig beseitigt ist,

(Heiterkeit)

daß man hier vom Reichstag, wenn er den Antrag annimmt, etwas absolut anderes bekommt, als man bisher hatte.

Das, meine Herren, und die Vertheidigung meines Freundes Gaupp gegen die Verunglimpfungen, die er zu erfahren hatte, schon wegen seines Auftretens in der Kommission | in dieser Frage — das war der Hauptzweck, zu dessen Erreichung ich mir erlaubt habe | S. 195.
das Wort zu ergreifen.

Meine Herren, wie gesagt, nehmen Sie den Antrag an oder nehmen Sie ihn nicht an, mir ist es ganz gleichgiltig.

(Anhaltende große Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Schmid (Württemberg): Meine hochverehrten Herren, ich werde der Redeweise des geehrten Herrn Vorredners, welche ganz offensichtlich die subjektivste Färbung, die ich mir überhaupt denken kann, trägt, nicht folgen, sondern ich werde dem Gegenstande, der ein wichtiger immerhin ist, diejenige objektive Behandlung angedeihen lassen, welche er nothwendig verlangt.

Meine Herren, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, das möchte ich charakterisiren einfach mit dem Diktum: verba sunt. Der Herr Vorredner hat zunächst darauf hingewiesen, daß durch den Antrag, durch das Unteramendement Cuny eigentlich unserem Antrage die praktische Bedeutung und Spitze abgebrochen sei. Ich habe zu meinem Theile noch nicht erklärt, daß wir von unserem Antrage, wie ihn der Herr Kollege Blum in unserem Einverständnisse formulirt hat, zurückgetreten seien, ich werde auch erst secundo loco für den Antrag stimmen, welchen der Herr Abgeordnete von Cuny in das hohe Haus einzubringen die Ehre hatte.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich bestreite aber auf das allerentschiedenste, daß der Antrag Cuny nur noch dem Namen nach eine Gemeindegerichtsbarkeit übrig lasse. Was in dieser Beziehung der Herr Abgeordnete Römer ausgeführt hat, sind blos Worte, aber sie haben keinen wahren Sinn . . . . .

(Oho!)

Präsident: Der Ausdruck „keinen wahren Sinn haben" ist etwas sehr scharf; — —

Abgeordneter Schmid (Württemberg): Das gebe ich zu; . . . . .

Präsident: — — ich bitte, sich in den Ausdrücken zu mäßigen.

Abgeordneter Schmid (Württemberg): .... aber dieser Ausdruck wird von mir in dem Sinne interpretirt, daß ich sagen will: was der Herr Abgeordnete Römer in dieser Beziehung gesagt hat, widerspreche eigentlich doch dem Wesen der Sache und dem Wesen des Antrags Cuny.

Meine Herren, auch nach dem Antrage Cuny würde eben eine förmliche gerichtliche Verhandlung vor den Gemeindebehörden stattfinden und würden die Urtheile derselben rechtskräftig und exekutionsfähig werden. Das ist aber schon bis jetzt eigentlich das Wesen bei der Gemeindegerichtsbarkeit gewesen.

Was sodann der Herr Vorredner gesagt hat über das Verfahren bei den württembergischen Gemeindegerichten, so bedaure ich, daß der Herr Abgeordnete Römer dieses Ihnen nicht ganz richtig geschildert, kein richtiges Bild desselben gegeben hat. Nach unserer Civilprozeßgesetzgebung vom 3. April 1868 ist das Verfahren von den Gemeindegerichten kurz folgendes.

Es besteht das öffentlich mündliche Verfahren; die elementaren Grundlagen dieses Verfahrens aber gehen dahin, daß das „Audiatur et altera pars“ zur Geltung kommen kann und muß, die Gemeindegerichte geben die Entscheidung mit Gründen entweder sofort in der Sitzung oder unmittelbar nachher; die Erklärungen, welche die Parteien abgeben, haben die Bedeutung einer Erklärung in jure. Was nun aber der Herr Abgeordnete gesagt hat über die Berufung, über das Anrufen des höheren Richters, das ist materiell sogar unrichtig. Ich hätte nicht erwartet, daß dem Herrn Abgeordneten in dieser Beziehung ein Irrthum unterlaufen würde.

Gegen dieses Gerichtsurtheil, meine Herren, besteht nach der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage, aber im weitesten Umfange, nicht in dem beschränkten Sinne, in welchem der Herr Abgeordnete Römer es Ihnen darzulegen für gut befunden hat; namentlich diese Nichtigkeitsklage ist gegeben auch wegen Entscheidung contra jus clarum in thesi, gegen die klare Lage der Sache. Meine Herren, diese Gerichtsbarkeit ist bei uns eine historisch in dem Volksbewußtsein tief eingewurzelte. Sie ist von den Sympathien des württembergischen Volkes seit mehr denn einem halben Jahrhundert getragen, und ich möchte in dieser Beziehung namentlich einer Bemerkung des Herrn Berichterstatters Miquél begegnen, wenn derselbe gesagt hat, es bestehe eigentlich bei uns eine Verschiedenheit der Meinung in Absicht auf den Werth dieser Gerichtsbarkeit. Hiergegen könnte ich konstatiren, daß seit dem Jahre 1848, wo zum ersten Male die Gemeindegerichtsbarkeit gegenüber der früher unbeschränkten Kompetenz dahin normirt wurde, daß dieselbe für Gemeinden III. Klasse bis zu 15 Gulden, für Gemeinden II. Klasse bis zu 20 Gulden, für Gemeinden I. Klasse bis zu 30 Gulden stattfinde; ich sage, ich könnte konstatiren, daß seit dieser Zeit in all den Fällen, wo die doch kompetenten Organe der Volksvertretung zur Willenserklärung Gelegenheit hatten, diese stets sich fast unanimiter für die Erhaltung dieser Gerichte ausgesprochen haben. So hat zum Beispiel die württembergische Landesversammlung vom Jahre 1850 sich für diese Gerichtsbarkeit dahin ausgesprochen, daß sogar die Kompetenzsumme bis zum Betrage von 50 Gulden erweitert werden solle. Das, meine Herren, liegt nun aber doch so weit zurück, daß man nicht mehr sagen wird, wie der Herr Abgeordnete Römer eigentlich angedeutet hat, damals habe es sich auch um politische Agitationen oder etwas ähnliches gehandelt. Ebenso haben die gesetzgebenden Faktoren vom Jahre 1867 auf 1868, deren Mitglied der Herr Abgeordnete Römer war und welche ex professo diese Frage zu behandeln hatten und unabhängig von jeder politischen Agitation und Bestrebung auch behandelt haben, fast mit Einmüthigkeit für die Beibehaltung dieser Justiz sich entschieden. Meine Herren, und wenn ich es sagen darf, auch die letzte württembergische Kammer hat auf meinen Antrag noch im Oktober dieses Jahres sich mit 62 Stimmen gegen 17 für die Erhaltung dieser Justiz ausgesprochen. Wenn drei so bedeutende Kundgebungen von den gesetzgebenden Faktoren in solchen Zwischenräumen vorliegen, so möchte ich doch der Meinung sein, daß man mit Recht fragen darf: ist denn nicht die Autorität dieser berufenen Organe des Volkes gewichtiger, als die Autorität von Männern, die doch immer nur vereinzelte Stimmen repräsentiren? Meine Herren, es muß gesagt werden, daß aus der Mitte und aus dem Herzen des württembergischen Volkes heraus diese Justiz stets ihre vollste und lebhafteste Vertheidigung gefunden hat, und daß eigentlich nur von gewissen juristischen Kreisen, welche einem juristischen Puritanismus oder einer juristischen

Orthodoxie, wenn Sie mir den Ausdruck gestatten, huldigen, ich sage, daß nur aus diesen gewissen juristischen Kreisen heraus eigentlich diese Justiz angefochten ist.

Meine Herren, aber auch die Berufsrichter, diese Professionsjuristen, möchte ich sagen, haben nicht in der Weise sich gegen diese Justiz ausgesprochen, daß man hier an einen consensus omnium appelliren könnte. Im Gegentheil, einer unserer bedeutendsten Juristen ...

(Heiterkeit)

— meine Herren, ich bitte, ich werde den Gegenstand ver | folgen ganz selbstständig — | S. 196.
ich sage Ihnen also, bei der neuesten Einforderung —

(Unruhe)

— meine Herren, ich bitte doch — bei der neuesten Einforderung der Gutachten der Gerichte über diese Justiz hat sich die Mehrzahl der Gerichtshöfe für die Beibehaltung derselben ausgesprochen, und einer der berühmtesten württembergischen Juristen, der frühere Präsident des Obertribunals, Harppredht, hat namentlich auch die Wichtigkeit und Richtigkeit des Instituts dieser Gemeindejustiz betont und in alle Wege die Gründe für dieselbe geltend gemacht.

(Ruf links: Obertribunal!)

Wenn nun aber die Sache so liegt, selbst in juristischen Kreisen, so möchte ich doch der Meinung sein, daß man von Seiten der Volksvertretung allen Grund hat, für diese Justiz einzutreten. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn die Schäden, welche der Herr Berichterstatter in ganz objektiver Weise gegen diese Gemeindejustiz, als von der einen Seite geltend gemacht, vorgetragen hat, nämlich daß es den Organen dieser Justiz fehle an der Unabhängigkeit, an den nöthigen Kenntnissen und der richterlichen Objektivität überhaupt — ich sage — daß, wenn diese Mängel so vorliegen würden, man recht nicht begreifen könnte, wie das württembergische Volk, welches doch in der Rechtsentwicklung nicht zurückgeblieben ist und welches fast zu große Neigung zu gesetzgeberischen Reformen hat, mit einer solchen Zähigkeit und solchem festen Sinne für diese Institution seit mehr als einem halben Jahrhundert wie ein Mann eingestanden ist. Meine Herren, das Gewicht dieses Grundes, dieses maßgebenden Gesichtspunktes, werden Sie wohl nicht übersehen dürfen.

Nun gestatten Sie mir, ganz kurz mit Ziffern einiges von dem zu belegen, was ich gesagt habe.

(Stimme: Obertribunal!)

— Ich werde darauf ebenfalls zurückkommen.

Meine Herren, die Statistik dieser Gerichte weist nach, daß im Durchschnitt per Jahr 10,000 bis 15,000 solcher Bagatellprozesse vor den Gemeindegerichten verhandelt werden. Von der Summe dieser Prozesse werden in der Regel zwei Drittel, namentlich in Folge der suasorischen, oder wenn Sie wollen, patriarchalischen Einwirkung des Gemeindevorstandes durch Verzicht, Stattgabe, Vergleich, also Schlichtung erledigt und wohl nur ein Drittel dieser Prozesse kommt zur Entscheidung. Und, meine Herren, wenn Sie mir nun noch spezielle Ziffern anzuführen erlauben, so will ich Ihnen die Statistik der Gemeindegerichte vom Jahre 1875, also aus der neuesten Zeit, vortragen. Von rund 12,800 anhängigen Prozessen sind durch Schlichtung, also im gütlichen Wege, erledigt worden 8800, durch richterliches Urtheil 3400, und von diesen 3400 Urtheilen wurden mit der Nichtigkeitsklage nur angefochten 87, und nur in 27 Fällen wurden die Urtheile der Gemeindegerichte aufgehoben. Meine Herren, diese Thatsachen scheinen mir doch mit ihrer Vollkraft zu Gunsten dieser Art von Justiz zu sprechen. Im Jahre 1873, aus welchem ich diese Statistik gleichfalls zur Verfügung habe, ergeben sich ganz dieselben Resultate. Damals waren es sogar gegen 14,000 Prozesse; von diesen wurden über 3000 durch Urtheil entschieden und nur sehr wenige Prozesse kamen in der Form der Nichtigkeitsklage an den gewöhnlichen Richter, und die Zahl der Abänderungen ist fast keine größere, als die aus 1875 genannte.

Meine Herren, diese Zahlen scheinen mir doch unendlich schwerer zu wiegen als diese und jene subjektive Auffassung des einen und anderen juristischen Theoretikers!

Gestatten Sie mir aber auch noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hinzuweisen, den eigentlich schon mein Freund Hölder erwähnt hat. Meine Herren, diese Justiz hängt im engsten Sinne zusammen mit der Organisation unseres Gemeindelebens, überhaupt mit den fundamentalen Grundlagen unseres Gemeindewesens, welches ist die ausgesprochenste Autonomie, die überhaupt vielleicht in Deutschland existirt. Unsere Gemeindebehörden, meine Herren, haben nicht blos das ganze Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern es ist ihnen noch eine ganze Summe von staatlichen Funktionen zur Lösung übergeben. Ich behaupte hier, ohne daß ich glaube, eine Widerlegung finden zu müssen, daß nach der württembergischen Gemeindeorganisation im Gemeindevorstande eben sich konzentrirt die ganze Summe der staatlichen Funktionen nach unten in ihrer Exekutive gegen das Publikum. Meine Herren, eine solche Organisation aber will in ihrem ganzen Werthe begriffen und bewahrt sein, und so sind wir denn der Meinung, daß, wenn von der Gemeinde eine Funktion um die andere sukzessive durch gesetzgeberische Prozesse abgelöst wird, die elementaren Grundlagen unserer Gemeindeorganisation erschüttert werden könnten und daß damit subversiven Tendenzen der Einbruch in das Gemeindeleben eröffnet würde. Meine Herren, dieser Gesichtspunkt ist für uns eigentlich der höchste, der maßgebendste, und wir bitten Sie recht sehr, in Rücksicht dieses Gedankens uns diese Justiz, welche eben hier gewissermaßen ein integrirender Theil eines großen Kollektivbegriffs von Gemeindegerechtsamen ist, mit erhalten zu helfen.

Meine Herren, der Herr Vorredner Römer hat für gut befunden, dahin zu plädiren, wenn Sie blos den Antrag Cuny annehmen, so würden Sie eigentlich blos das thun, was der Herr Abgeordnete Gaupp in der Justizkommission vertreten hat. Meine Herren, ich streite nicht um Worte, ich habe bereits gesagt und glaube auch bewiesen, daß dies thatsächlich und dem Erfolge nach nicht der Fall ist; dann kommt aber weiter hinzu, daß der Herr Abgeordnete Römer mich selbst provozirt hat, wenn er weiter sagt, man gebrauche von einer gewissen Seite die Frage der Erhaltung dieser Gemeindejustiz als politisches Agitationsmittel namentlich auch mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen. Meine Herren, ich widerspreche dem; ich bin vielmehr vollkommen überzeugt, — von mir natürlich selbst, von anderen soweit meine Wahrnehmung reicht — daß dem nicht so ist, daß dies eine unrichtige Unterstellung ist. Es könnte hiermit — das nehme ich nicht an, daß der Abgeordnete Römer dies wollte — aber es könnte hiermit eigentlich ein gewisses Phantom in den Reichstag hereingeführt werden; der Wahrheit und der wirklichen Sachlage aber entspricht es nicht, wenn man mit diesem Mittel gegen die Erhaltung der Gemeindejustiz zu Felde zieht; ich beschränke mich namentlich vom Standpunkte unseres Abgeordnetenhauses, in welchem ich ja den Antrag auf Erhaltung der Gemeindejustiz gestellt und begründet habe, auf das entschiedenste gegen eine derartige Insinuation Verwahrung einzulegen.

Meine Herren, gestatten Sie mir noch einen anderen Gesichtspunkt darzulegen. Es ist nicht Partikularismus, das muß ich sagen, was uns veranlaßt hat, einen solchen Antrag zu stellen, sondern es ist außer den Rücksichten auf die Erhaltung einer eigenartigen Landesinstitution vornehmlich die Liebe so recht eigentlich zum Reichsgedanken, zu dem Reiche selbst und zur Rechtseinheit des Reiches, welche uns mit veranlaßt haben, mit diesem Antrage vorzugehen. Meine Herren, wir sind uns vollkommen bewußt und haben das volle und ganze Verständniß dafür, daß, wenn in die Oekonomie dieser großen Justizgesetze die Erhaltung dieser Gemeindejustiz nicht passen sollte, wir dann ohne weiteres und sans phrase das Opfer dieser Justiz bringen müßten; wir würden es auch bringen, meine Herren, wie wir es in Hinsicht auf andere Institutionen, welche eben infolge der Entwickelung der Reichsgesetzgebung in diese Frage fallen, ohne Schmerzensschrei bringen. Wir haben z. B. ein vortreffliches Schuldklage- und Exekutionswesen, wir wissen aber, daß dieses Institut, unser Schuldklage- und Exekutionswesen, nicht mehr vereinbar ist mit der Oekonomie der Reichsgesetzgebung und wir nehmen keinen Anstand, diese eigenartige Rechtsbildung im Interesse
| S. 197. | der deutschen Rechtseinheit sans phrase als Opfer darzubringen. Ja! das war uns allen wohl bewußt, daß, wenn man das große Werk einer einheitlichen Gesetzgebung in Deutschland schaffen will, dann alle deutschen Stämme Opfer zu bringen haben, aber in vorliegendem Falle ist es ganz unzweifelhaft, daß die Erhaltung der Gemeindejustiz mit der Oekonomie des Gesetzes, wie es vorliegt, nichts zu schaffen hat, wenigstens nichts wesentliches und erhebliches, was stören könnte, in das Gesetz einfügt, und überall nicht die Grundlagen und Grundgedanken des Gesetzes durchbricht. Meine Herren, in dieser Beziehung erlaube ich mir noch namentlich auf einen sachlichen Punkt zu verweisen.

Wenn nämlich der auswärtige Kläger, derjenige Kläger also, der der Gemeinde nicht angehört, obligirt wäre oder dazu in irgend einer Form angehalten würde, daß er vor dieser Gemeindejustiz auch thatsächlich sein Recht nehmen müßte, dann hätten Sie vielleicht Grund und Recht, mit solchem Einwand gegen unsern Antrag vorzutreten, damit aber, daß wir den Kreis der Gemeindejustiz auf den Kreis der Gemeinde selbst einschränken, haben wir diesem Einwande die praktische und sachliche Spitze vollständig abgebrochen und eben deshalb fällt alles und jedes bei rein objektiver Betrachtung hinweg, was unter solchen Gesichtspunkten gegen die Erhaltung dieser Justiz geltend gemacht werden könnte.

Meine Herren, ich habe gesagt, daß wir namentlich auch mit Rücksicht auf das Gedeihen des Reichs und dessen Rechtseinheit diesen Antrag eingebracht haben. Ich verstehe dies näher dahin: nachdem eine solche Strömung im württembergischen Volke vorhanden ist, wie sie auch von den Gegnern nicht geleugnet werden kann, würden wir, wenn wir mit unserem Antrag nicht siegen, offenbar die Position der wahrhaft nationalen Elemente in Württemberg schädigen,

(oh! oh!)

und auch unter diesem Gesichtspunkt, meine Herren, bitte ich Sie, den Antrag auffassen zu wollen.

Nun, meine Herren, habe ich Ihnen im wesentlichen das entwickelt, was nothwendig ist. Ich bitte Sie, nehmen Sie unseren Antrag in dem Sinne der Erhaltung dieser Justiz, wenigstens ihrer Erhaltung dem Erfolge nach an. Dieser unser Antrag ist wahrhaft entsprungen einer gleichmäßigen Liebe zu unserer Heimath und zum deutschen Reich.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich diese Frage der leidenschaftlichen Behandlung entkleide und sie weder als eine blos lokale zwischen Württemberg und Baden, noch als eine große politische Frage gelten lasse, sondern lediglich objektiv untersuche, ob es rathsam ist, einen Vorbehalt wegen der Gemeindegerichte in dieses Gesetz aufzunehmen, und wie ein solcher Vorbehalt lauten soll. Wäre der Streit in der Justizkommission zu einer vollständig befriedigenden Lösung gekommen, so würde ich das Wort nicht ergriffen haben; das ist aber nicht der Fall, sondern die Befugnisse der einzelnen Länder mit Rücksicht auf diesen Punkt sind in der Justizkommission streitig geblieben und dieser Umstand hat zum Theil das Stimmverhältniß in der Kommission bestimmt; deshalb glaube ich, daß wir darüber nicht stillschweigend fortgehen können.

Zunächst ist erörtert worden, ob die Jurisdiktion der Gemeinden in Württemberg und Baden in der Weise aufrecht erhalten werden soll, wie sie gegenwärtig dort besteht. Das würde die Bedeutung haben, daß die Gemeindebehörden eine wahrhafte und förmliche Gerichtsbarkeit bilden, an die Stelle des Amtsgerichts treten und demgemäß entscheiden. Dieser Vorschlag des Regierungsentwurfs ist einstimmig oder fast einstimmig verneint worden. Darauf wurde der Versuch gemacht, für Württemberg und Baden das Recht der Vorentscheidung der Gemeinden zu erhalten, und ein Vorbehalt hierfür wurde für erforderlich erachtet, weil die Natur der Vorentscheidung es zweifelhaft läßt, ob diese als eine gerichtliche aufzufassen ist oder nicht. Für einen solchen Vorschlag war eine erhebliche Neigung in der Kommission, nur war es nicht geglückt, einen hierauf gerichteten Antrag richtig zu formuliren, und einem Antrage gegenüber, der ähnlich redigirt war wie der jetzt vorliegende Antrag Cuny, hat der preußische Herr Justizminister in der Justizkommission erklärt, er sei überflüssig, weil ein solches Recht den Einzelstaaten zustehe, selbst wenn das Gesetz darüber nichts verfüge. Das ist der Grund, weshalb die Frage Bedeutung für das ganze Reich hat und nicht eine nur häusliche Angelegenheit für Württemberg und Baden ist.

Es wird nun heute in dem Antrage Blum versucht, den Standpunkt der vollen Gemeindegerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten, denn der Antrag Blum fordert, daß das Gemeindegericht für Streitsachen bis zu 60 Mark und für Gemeindeeinwohner als

Parteien das Gericht erster Instanz werde, und es soll nur gegen seine Entscheidung Berufung an die ordentlichen Gerichte gestattet sein, gerade so, wie von der Entscheidung des Amtsrichters Berufung eingelegt wird an das Landgericht. Diesem Antrage wollen wir nicht zustimmen, wir wollen ihn gerade so verneinen, wie er in der Kommission verneint worden ist, und wir stützen uns darauf, daß, wenn es sich darum handelt, eine von der allgemeinen Regel abweichende ordentliche Jurisdiktion zuzulassen, für uns nicht die Erfahrung entscheidet, wie viele Angelegenheiten bei solchen Gerichten todtgemacht werden, sondern wir untersuchen weiter, wie sie todtgemacht werden. Wir wollen keine ordentliche Jurisdiktion gestatten, in der viele Personen thatsächlich dazu veranlaßt werden, sich unrichtig gesprochenes Recht gefallen zu lassen, ohne die Berufung einzulegen. Denn nicht immer ist es ein Lob für die Rechtsprechung erster Instanz, wenn wenige oder keine Berufungen eingelegt werden; nicht immer folgt daraus, daß die Rechtsprechung korrekt sei, sondern es fallen viele Sachen unter den Tisch, weil die Parteien es nicht der Mühe werth halten oder den Muth nicht haben, Berufung einzulegen. Für die Schöpfung einer ordentlichen aber außergewöhnlichen Jurisdiktion genügt uns bloßes Tabellenwerk durchaus nicht, sondern wir müssen dann auf die Prüfung des Verfahrens eingehen, und es hat sich kein Mitglied in der Kommission gefunden, welches etwa das förmliche Verfahren bei den Gemeindegerichten in Württemberg und Baden für korrekt und praktisch erklärt hat, sondern im Gegentheil, die sachverständigen Mitglieder haben dies auf das äußerste bestritten. Damit ist aber entschieden, daß wir eine ordentliche Jurisdiktion durch solche, die nicht fähig sind, sie in vorgeschriebener Förmlichkeit wahrzunehmen, nicht sanktioniren dürfen durch Reichsgesetz. Deswegen werde ich unter allen Umständen den Antrag Blum ablehnen, so sehr ich geneigt bin, wo mir eine mächtige Volksstimmung zu Gunsten einer bestehenden Einrichtung entgegentritt, für Erhaltung derselben einzutreten, sofern sie den Aufbau des Ganzen und den einheitlichen Charakter der Organisation nicht beeinträchtigt.

Völlig verschiedenes beabsichtigt der Antrag Cuny. Er will einem thatsächlichen Bedürfniß entgegenkommen, und hier muß ich dem sehr verehrten Herrn Abgeordneten Römer entgegentreten, daß die Berücksichtigung thatsächlicher Ansprüche nicht mit leichtem Spott abzumachen ist, es sei dieses Ding gleichgültig. Es ist uns vorgetragen und schon in der Kommission mit Zahlen bewiesen worden, daß in Baden und Württemberg thatsächlich eine große Anzahl von Streitigkeiten geschlichtet wird durch die Intervention der Gemeindevorstände, und wir werden gebeten, jenen beiden Bundesstaaten nicht dieses thatsächliche Mittel der Schlichtung von Streitigkeiten zu entziehen. Hier stehen wir nicht
| S. 198. mehr | auf dem Boden der reinen Gerichtsbarkeit, sondern blos der praktischen Zweckmäßigkeit, ob einem Lande verwehrt werden soll, in einer gewissen Weise seine Streitigkeiten zu schlichten, ehe der ordentliche Richter selbst angerufen wird; und der Antrag Cuny gibt die Antwort auf diese Frage: wir wollen dies nicht verwehren.

Hieran schließt sich die zweite Frage: wie weit ist der Einwand des preußischen Herrn Justizministers berechtigt, daß eine solche Vorschrift nicht nöthig sei, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Wenn ein Antrag von der Tendenz des jetzigen Antrags Cuny von der Kommission abgelehnt worden ist, so hat auch dies Motiv mitgespielt, daß Kommissionsmitglieder angenommen haben, das Organisationsgesetz verbiete derartiges gar nicht; dieselben Mitglieder haben besorgt, wenn man einen solchen Vorbehalt für den Spezialfall der Gemeindegerichte mache, erst dann werde der Schluß sich ergeben, daß andere Vorentscheidungen gleicher Art nicht gestattet seien. Besonders der preußische Herr Justizminister hat diese Ansicht schon in der Kommission vertreten; ich bin aber dort schon dieser Ansicht entgegengetreten, weil ich es für unzuläßig halte, den allgemeinen Satz aufzustellen, daß den einzelnen Landesgesetzgebungen gestattet sei, alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abhängig zu machen von einer Vorentscheidung; eine solche allgemeine Befugniß könnte leicht zu einer Verhinderung oder Beschränkung des Rechtsweges führen oder einer solchen gleichbedeutend sein. Ich habe vergeblich nach den Gründen gefragt, aus welchen folgen soll, daß die Landesgesetzgebung über Vorentscheidungen dieser Art verfügen könne. Aus den allgemeinen Grundzügen der Gerichtsorganisation folgt nicht, daß der Landesgesetzgebung in unbeschränkter Weise frei stehe, gewisse Klagen, die z. B. aus dem Thierhandel entstehen, zunächst vor eine andere Behörde zu verweisen und den Rechtsweg bis zur ergangenen Vorentscheidung dieser Behörde zu versperren. Würde vielleicht von dieser Behörde ein sehr langsames und verwickeltes Verfahren vorgeschrieben,

so entstände dadurch eine gewisse Rechtsverweigerung. Aus dem § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann man nicht mit gutem Glauben eine solche allgemeine Ermächtigung für bürgerliche Streitigkeiten jeder Art herleiten, denn dieser § 2 handelt blos von der Begrenzung zwischen Verwaltungsangelegenheiten, verwaltungsgerichtlichen und rein bürgerlichen Streitigkeiten; dagegen kann dem § 2 die Meinung beigelegt werden, daß er der Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaats die Berechtigung beilege, rein bürgerliche Rechtsangelegenheiten vor die Verwaltungsbehörde zu weisen. Sind die Regierungen der Meinung, daß durch die Aufnahme einer Bestimmung, wie der Antrag Cuny sie enthält, der allerdings dem Antrage Blum einen völlig veränderten Inhalt gibt, eine Gefahr entstehe für die Befugnisse der Einzelstaaten in Bezug auf andere Vorentscheidungen, so ist es ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß das Gerichtsverfassungsgesetz eine allgemeinere Bestimmung erhalte, welche die Befugnisse der Landesgesetzgebung aufrecht erhält, für gewisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gewisse Vorentscheidungen obligatorisch zu machen.

Für heute bitte ich, den Streitpunkt klar zu entscheiden. Wenn es die Absicht des Reichstags ist, die Vorentscheidungen der Gemeindebehörden in den speziell bezeichneten Angelegenheiten Baden und Württemberg an Stelle der jetzigen Gemeindegerichtsbarkeit zu geben und die gleiche Befugniß auch den andern Ländern einzuräumen, so muß der Antrag Cuny angenommen werden. Ist dann der Reichstag oder die Regierung zweifelhaft darüber, ob nicht eine Gefährdung anderer aufrecht zu erhaltender Vorentscheidungen eintreten könnte, so wird es unsere Aufgabe sein, zwischen der zweiten und dritten Lesung für eine allgemeinere Klausel Sorge zu tragen. Aber ich bitte Sie, weisen Sie nicht die Sache in der Weise von der Hand, daß nach Ihrem Beschluß unklar bleibt, ob die Mehrheit der Meinung gewesen ist, die Vorschrift einer obligatorischen Vorentscheidung durch andere Behörden sei überhaupt für bürgerliche Streitigkeiten jeder Art der Landesgesetzgebung anvertraut, oder ob die Mehrheit mit der Jurisdiktion auch die Vorentscheidung der Gemeindebehörden in Baden und Württemberg habe beseitigen wollen.

Ich wiederhole nochmals, es ist diese Angelegenheit keine blos lokale, sondern die Lösung der bei einem lokalen Anlaß entstandenen Streitfrage ist wichtig für die gesammte Gerichtsorganisation und für alle Länder. Den vorliegenden Fall bitte ich nach dem Antrage Cuny zu entscheiden.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberjustizrath Kurlbaum II., hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum II.**: Meine Herren, die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker veranlassen mich zu einer besonderen Erwiderung. So, wie die Sache ursprünglich lag, und so lange es sich nur um eine wirkliche Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte handelte, hatte die Sache für die preußische Regierung ein besonderes Interesse nicht. Die Aenderung aber, die durch den Antrag Cuny hineingebracht ist, gibt der Sache einen ganz anderen Charakter. Es handelt sich jetzt um die Zulässigkeit einer Vorentscheidung, wie von dem Herrn Abgeordneten Lasker soeben ganz richtig meiner Meinung nach bemerkt worden ist. Es entsteht nun allerdings die Gefahr der Auslegung, daß mit der Zulassung dieser Art von Vorentscheidungen jede andere Art von Vorentscheidungen ausdrücklich untersagt wäre, und das ist etwas, was in die bestehenden Landesgesetzgebungen tief eingreift. Auch in Preußen sind gewisse Angelegenheiten zur Vorentscheidung an andere Behörden als an die Gerichte verwiesen. Nach der Auffassung der preußischen Regierung bleiben die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft auch dann, wenn in dem Gesetz ein Vorbehalt dafür nicht gemacht worden ist. Ich kann zwar dem Herrn Abgeordneten Lasker zugeben, wenn durch die Landesgesetzgebung bestimmt werden sollte, daß alle bürgerlichen Rechtsangelegenheiten vorläufig an eine andere Behörde als die Gerichte zur Entscheidung überwiesen würden, daß das gegen den Sinn dieses Gesetzes handeln hieße und man nicht mehr sagen könnte, man sei in der bonafide-Ausführung dieses Gesetzes begriffen. Etwas ganz anderes aber ist es, wenn derartige Bestimmungen, wie sie zur Zeit bestehen, wonach die Entscheidung über gewisse Materien vorläufig den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, mit der Befugniß der Betheiligten, den Rechtsweg gegen die Verwaltungsbehörde zu beschreiten, — wenn diese aufrecht erhalten werden oder sogar in einzelnen Fällen erst eingeführt werden;

denn dann handelt es sich nicht darum, etwa den Rechtsweg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auszuschließen, sondern um die nach dem § 2 den Landesgesetzgebungen vorbehaltenen Abgrenzung des Begriffs der vor die Gerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit. Es ist in den Debatten bereits klar zu Tage getreten, daß die Kommission es vermieden hat, den Umfang der Zulässigkeit des Rechtsweges festzustellen, weil das nach der gegenwärtigen Lage der Sache für die Kommission eine unlösbare Aufgabe sei. Demgemäß sind die Bestimmungen des § 2 getroffen. Würde man nun, wenn alle oder ein großer Theil aller Rechtsstreitigkeiten vor andere Behörden verwiesen würde, sagen können: das verstößt gegen dieses Gesetz, — so würde ich doch, selbst wenn das hohe Haus den Antrag Cuny annähme, noch die Ansicht aufrecht erhalten, daß die von mir erwähnten Bestimmungen, insbesondere des preußischen Rechts dadurch nicht berührt würden; denn diese Verweisung aller Streitigkeiten nur nach dem Werthgegenstande unterscheidet sich sachlich sehr wesentlich von der Verweisung bestimmter Materien vor andere Behörden. Ich glaubte, diese Verwahrung gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker machen zu müssen.

| S. 199. | Präsident: Der Herr Abgeordnete Gaupp hat das Wort.

Abgeordneter Gaupp: Meine Herren, nachdem soeben von den Herren Abgeordneten Römer und Lasker der Nachweis geliefert worden ist, daß der jetzt vorliegende Antrag Cuny juristisch diametral das Gegentheil von demjenigen ausspricht, was Gegenstand des Streites in Ihrer Kommission gewesen war, hätte ich mich vielleicht enthalten können, noch das Wort zu ergreifen. Aber die Rede des Herrn Abgeordneten Schmid nöthigt mich, noch in dieser späten Stunde das Wort zu ergreifen.

Es könnte als ein eigenthümlicher Zufall erscheinen, daß in der Justizkommission sowohl das Mitglied aus dem Großherzogthum Baden, wenn ich so sagen darf, im badischen Interesse, als das Mitglied aus Württemberg, beide übereinstimmend gegen die Gemeindejustiz sich ausgesprochen haben. Nun, meine Herren, könnten Sie, nachdem Sie die Rede der Herren Hölder und Schmid gehört, fragen: woher kommt denn das? Wenn ich anknüpfen könnte an das, was vorhin der Abgeordnete Schmid gesagt hat, an die große Autonomie der württembergischen Gemeinde und an die ganze Herrlichkeit, die damit zusammenhängt, meine Herren, Sie würden uns zu sehr beneiden. Leider muß ich Ihnen ein anderes Bild davon geben. Allerdings haben wir in Württemberg das allgemeine Wahlrecht für die Gemeinderäthe, aber es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Man hat neben die aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehenden Gemeinderäthe den lebenslänglichen Ortsvorsteher gesetzt, den man mit Befugnissen der Polizei, der Civil- und Strafrechtspflege und mit einer ganzen Reihe anderer Befugnisse ausgestattet hat, die man anderwärts nicht kennt. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, ein populäres Organ zu besitzen, das für die Wahlen sehr zu verwenden ist, und der Abgeordnete Römer hat nur die Wahrheit gesagt und Jeder im Lande Württemberg wird mir bestätigen, daß die Beseitigung dieser lebenslänglichen Ortsvorsteher ein Desiderium ist, das alle liberalen Parteien seit Jahren vertreten haben. Meine Herren, ich gebe Ihnen zu, daß, als ich in der Kommission den Antrag gestellt habe, diese Gemeindejustiz zu beseitigen, ich mir klar darüber war, daß ich damit diesem Desiderium der württembergischen Bevölkerung entgegenkam, daß ich die Axt an die Wurzel dieses Uebelstandes anlegen wollte.

Nun, meine Herren, beobachten wir die württembergische Gemeindejustiz etwas näher. Ich bemerke, daß ich seit zirka zwanzig Jahren in der Civilrechtspflege thätig bin und daß ich überall Gelegenheit habe; auch aus der neuesten Zeit die Urtheile unserer Gemeinderäthe zu kennen. Eines aber möchte ich gleich voranschicken. Man hört so häufig bei uns den Vorwurf, man setze hier in Berlin die Zustände der Heimath in ein schiefes Licht. Ich behaupte aber: was ich hier sage, würde für ganz Deutschland gelten. Wenn Sie sechs, acht Bauern oder Tagelöhner, hervorgegangen aus dem allgemeinen Wahlrecht, als Richterkollegium fungiren lassen, nehmen Sie sie aus Preußen, nehmen Sie sie aus Westfalen oder aus irgend einem Theile Deutschlands, ich meine, es wird überall dieselbe Versammlung sein. Nun, meine Herren, diese Versammlung ist beauftragt, Prozesse zu entscheiden. Es ist ganz natürlich, daß in einem solchen Wahlkörper die Parteileidenschaften entscheiden. Diese Gemeinderäthe, aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen, repräsentiren vielleicht die größten politischen und andere Gegensätze.

Sie repräsentiren in den Dorfgemeinden die Gegensätze zwischen der politischen, zwischen der sogenannten Real- und Nutzungsgemeinde. Meine Herren, das sind Gegensätze, die das ganze Jahr hindurch wirken. Nun muthet man einem Kläger zu, wenn seine Partei vielleicht soeben auf dem Rathshause unterlegen ist, daß er dann sein Recht suche bei der siegenden Gegenpartei! Es haben sich denn auch die größten Mißstände in dieser Beziehung gezeigt; und es gereicht mir zu ganz besonderem Vergnügen, an den Antrag anzuknüpfen, den Herr Dr. Blum gestellt hat. In diesem Antrag findet sich eine Bestimmung, daß alle diejenigen von der Gemeindegerichtsbarkeit ausgenommen seien, die nicht der Gemeinde angehören. Das hat einen ganz eigenthümlichen Grund. Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß Parteien, welche nicht derselben Gemeinde angehört haben, mehr oder weniger in Gefahr geriethen, als Auswärtige ihr Recht zu verlieren, wenn sie vor den Gemeinderath traten.

Meine Herren, deswegen hat man sich genöthigt gesehen, im Jahre 1868 die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß der Auswärtige der Gemeinderathsjustiz nicht unterworfen sei. Das wird mir nicht geleugnet werden können. Meine Herren, ebenso gut, als wir den Auswärtigen von dieser Justiz eximiren, könnten wir noch verschiedene andere Klauseln machen. Warum sagen Sie nicht auch: in einer exklusiv protestantischen Bevölkerung hat der Katholik, der in der Gemeinde wohnt, sein Recht nicht bei den Gemeinderäthen zu suchen; warum nehmen Sie die Israeliten nicht aus? Meine Herren, wir müssen die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, es ist ein großer Unterschied, ob man einen Einzelrichter vor sich hat oder ein Kollegium. Als Einzelrichter unterwerfe ich mich ohne Mißtrauen auch dem politischen Gegner, denn er steht als Richter gleichsam mit seiner Person ein. Aber ein Kollegium, ein unverantwortliches Kollegium von sechs oder acht Dorfbewohnern, bewegt vielleicht von Parteileidenschaften, ein solches Kollegium, daß sich regelmäßig mit Verwaltungsangelegenheiten beschäftigt und seine Verfügungen aus Zweckmäßigkeitsgründen trifft, soll plötzlich mitten in diese Geschäfte hinein als Richter fungiren, Sie erwarten die Entscheidung nach Rechtsgrundsätzen von Leuten, welche gewohnt sind, immer nur nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden. Meine Herren, ich kann in dieser Justiz in der That keine Perle der württembergischen Rechtszustände erkennen, wenn ich auch ganz von der eigentlich technischen Seite absehen wollte.

Meine Herren, der Abgeordnete Hölder hat in seiner Rede hingewiesen auf die Debatten über die Handelsgerichte und auf das Laienelement, das dort seine Berücksichtigung gefunden habe. Nun, da dürfte denn doch ein himmelweiter Unterschied bestehen, ob Sie einen kaufmännischen Prozeß vor Kaufleuten unter dem Vorsitze eines rechtsgelehrten Richters entscheiden, oder ob etwa, was heutzutage bei uns häufig vorkommt, ein Streit über einen Kontokurrentsaldo etwa von 50 Mark einer Versammlung solcher Landbewohner zur Entscheidung vorgelegt wird; oder etwa Ansprüche wegen Retourspesen aus Wechseln, ein Betrag vielleicht von 6, 8 bis 20 Mark, und da sollen diese Herren entscheiden? — ein großer Theil unserer Industrie befindet sich ja auf dem Lande! — Meine Herren, ich glaube, das sind dann allerdings keine Entscheidungen nach dem corpus juris, sie erinnern aber auch nicht an den Sachsen- oder Schwabenspiegel, wohl aber nicht selten an einen anderen Spiegel, den ich Ihnen nicht nennen will.

(Stürmische Heiterkeit.)

Meine Herren, nun hat man verschiedene Hilfsmittel vorgeschlagen. Man hat vorgeschlagen das Rechtsmittel der Berufung.

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter Gaupp: Diese Berufung, wie sie von den Herren Abgeordneten Dr. Blum und Hölder vorgeschlagen ist, würde ein Urtheil erster Instanz voraussetzen, ein richterliches Urtheil, und würde zur Voraussetzung haben, daß die Richtigkeit dieses Urtheils in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung vom Oberrichter geprüft werden sollte. Nun lege ich ein ganz besonderes Gewicht darauf, daß auch in dieser Beziehung | das- | S. 200.
jenige richtig gestellt wird, was der Herr Abgeordnete Schmid vorhin vorgetragen hat.

Er hat Ihnen gesagt, was für ein schönes Verfahren seit dem Jahre 1868 besteht. Er hat darauf hingewiesen, daß eine so geringe Zahl von Rechtsmitteln ergriffen würde. Ja, meine Herren, Sie haben eben gehört, wie dieses Verfahren beschaffen ist, und was hat man nun den Württembergern für ein Rechtsmittel gegeben auf dieses Verfahren hin, auf ein Verfahren vor einem bäuerlichen Gemeinderathe, der bisweilen über die Elemente des Lesens und Schreibens, möchte ich sagen, kaum hinaus gekommen ist? Was für ein Rechtsmittel hat man den Württembergern gegeben? Das Rechtsmittel des französischen Kassationsrekurses, des Rekurses wegen Verletzung des Gesetzes.

(Hört!)

Meine Herren, wenn Sie ein solches Rechtsmittel geben, dann sagen Sie mir lieber mit einem Worte: es gibt kein Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung.

(Sehr wahr!)

Ich weiß, wie es geht, da bekommen Sie ein Urtheil — ich sage das als Richter aus eigener Erfahrung —, in dem vielleicht der Kläger, ein Israelit, abgewiesen wird, „damit dieser Mann künftighin keine Geschäfte mehr in der Gemeinde macht.“ Das sind auch Entscheidungsgründe, aber wie wollen Sie da die That und Rechtsfrage ausscheiden. Meine Herren, ich versichere Sie, die Praxis bei unseren Untergerichten ist einfach die, daß man den Kassationsrekurs regelmäßig verwirft, weil es ganz unmöglich ist, sich bei dem Zustande, in welchem sich die Akten und das ganze Material befindet, darauf einzulassen.

Nun, meine Herren, was die Berufung speziell betrifft, so erlaube ich mir, da der vorliegende Antrag, wie ich annehmen darf, in einer Beziehung zu dem neben mir stehenden württembergischen Vertreter steht, zu bemerken, daß die württembergische Regierung selbst in den Motiven zur neuen württembergischen Civilprozeßordnung gesagt hat, und das sage ich namentlich dem Herrn Abgeordneten Hölder, daß das Verfahren unserer Gemeinderäthe keine brauchbare Grundlage für die Urtheile einer Berufungsinstanz bilde. Ich glaube, auf Seite 16 der Motive steht es.

Meine Aufgabe war nur, Ihnen ein Bild dieser Zustände zu geben, nicht, meine Herren, wie sie gerade in Württemberg sind, sie würden unter gleichen Voraussetzungen überall gerade so sich gestalten. Aber, meine Herren, Ihre Kommission ging davon aus, daß wir, die wir in Ihrem Auftrage das Gesetz zu berathen hatten, daß wir nur die Verwirklichung des Rechtes im Auge zu behalten hätten, daß wir dafür zu sorgen hätten, daß auch der kleine Mann seinen Anspruch auf eine Entscheidung nach dem Gesetz habe, und daß man ihn nicht mit einem Anspruche von 60 Mark, der vielleicht für ihn ein kleines Vermögen repräsentirt, auf eine solche Justiz verweist.

Auf den Antrag Cuny, dem ich an sich durchaus nicht entgegentrete, will ich mich eben dieserhalb materiell nicht weiter einlassen. Ich bemerke nur vom Standpunkt der Kommission, daß das Hauptbedenken gegen eine Behandlung der Sache, wie sie der Antrag Cuny will, wohl darin bestehen dürfte, daß dann jede Bagatellprozeßsache durch drei Instanzen getrieben werden kann: zuerst Verhandlung bei dem Gemeinderath, dann Berufung auf den Rechtsweg, dann neue Verhandlung vor dem Amtsgericht und endlich Berufung an das Landgericht mit wiederholter Neuverhandlung der Sache. Das ist denn doch ein Luxus, und das ist allerdings ein Bedenken. Sonst bin ich ganz damit einverstanden, daß der Gemeindebehörde eine Funktion als Sühneamt beigelegt wird.

Meine Herren, indem ich schließe, sehe ich mich genöthigt, an dieser Stelle noch eine Bemerkung zu machen. Man hat, nachdem zwei Jahre lang gegen die in Aussicht stehende Aufhebung der Gemeindejustiz in Württemberg kein Mensch sich gerührt hatte, von gewisser Seite allerdings neuestens eine Agitation hervorgerufen. Man hat eben jene Gemeindebeamten zum Kampfe aufgerufen, die ich Ihnen schilderte, als die Träger eines Regierungssystems, eines Systems, das seit 1866 bis jetzt mit Hilfe derselben sich erhalten hat. Meine Herren, man hat diese Gemeindebeamten in Bewegung gesetzt mit einem Schlage erst vor ein paar Monaten, nachdem im ganzen Lande bis dahin alles geschwiegen hatte und niemand aus dem Volke selbst für die Gemeindejustiz aufgetreten war.

Man hat uns süddeutschen Vertretern in der Kommission und speziell mir vor-

geworfen, daß man gleichsam die berechtigten Eigenthümlichkeiten Württembergs und unseres engeren Vaterlandes hier in der Kommission nicht genügend vertreten hätte. Nun, meine Herren, darauf erwidere ich Ihnen nur eins. Als es sich bei der Strafprozeßordnung um die wichtigsten Fragen der bürgerlichen Freiheit handelte, meine Herren, ich fordere die Kommissionsmitglieder vom Zentrum, die Mitglieder vom Fortschritt zum Zeugniß auf, nicht meine eigenen Parteigenossen! — ob nicht gerade wir Süddeutschen es hier waren, die bis zum letzten Augenblicke unsere süddeutschen, unsere schwäbischen und badischen Einrichtungen in jeder Weise vertreten haben.

(Bravo!)

Ich glaube, wenn es je einen ungegründeten Vorwurf gibt, den man von der Tribüne kleinstaatlicher Kammern herabgeschleudert hat, so ist es dieser, und ich lege besonderen Werth darauf, dieses gerade hier von dieser Tribüne des Reichstags herab auszusprechen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Obertribunalsrath von Kohlhaas, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Obertribunalsrath von Kohlhaas: Meine Herren, ich bedauere, daß ich Sie in dieser späten Stunde noch für eine kurze Spanne Zeit um Ihre Aufmerksamkeit bitten muß. Erlauben Sie mir, daß ich den Antrag zunächst der Herren Abgeordneten Blum und Genossen vom Standpunkt der württembergischen Regierung aus mit wenigen Worten unterstütze. Meine Herren, ich will mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer nicht auf seinem historischen Exkurse folgen, ich will bei diesem Jahrhundert stehen bleiben. Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß das Stück württembergischer Gemeindegerichtsbarkeit, um welches es sich hier handelt, nur ein Theil eines umfassenderen Systems von Institutionen ist. Die württembergischen Gemeindegerichte haben bis auf den heutigen Tag nicht blos ein Stück Civilgerichtsbarkeit, sie haben die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit. Sie haben das ganze Mahn- und Exekutionsverfahren, und ich darf wohl sagen, daß die Gemeinden gerade auf diesen Gebieten, unterstützt durch einen tüchtigen Gemeindebeamtenstand, befriedigendes und anerkennenswerthes geleistet haben. Es mag wohl damit zusammenhängen, meine Herren, daß man, so oft man an die Reform der Justiz gegangen ist, doch immer für nöthig erachtet hat, den Gemeindebehörden noch ein Stück der streitigen Civilgerichtsbarkeit zu belassen. So ist es gekommen, daß auch nach dem Jahre 1868 die Gemeindebehörden noch die Gerichtsbarkeit in geringfügigen Streitigkeiten, in Forderungssachen bis zu 30, 20 und 15 Gulden mit der Maßgabe behalten haben, daß auswärtige Parteien, Parteien, welche der Gemeinde nicht angehören, dem Gerichtszwange der Gemeindebehörden nicht unterworfen sind. So wird es Sie auch nicht Wunder nehmen, meine Herren, daß vor nicht langer Zeit derjenige Beschluß der Kammer der Abgeordneten ergangen ist, von welchem in Ihrer heutigen Diskussion schon mehrmals die Rede war.

Meine Herren, mit dem Wunsche, welchen dieser Beschluß der Kammer der Abgeordneten an die Regierung gebracht hat, ist die württembergische Regierung sachlich einverstanden, einverstanden aus organisatorischen Gründen, einverstanden auch aus | Rücksicht für die Interessen der Staatsangehörigen. Organisatorisch kommt in Betracht, daß die Gemeindegerichte bis jetzt einen sehr ernsthaften Theil derjenigen Streitigkeiten erledigt haben, welche künftig, wenn die Gemeindegerichte wegfielen, von den Amtsgerichten zu erledigen wären. In den Jahren 1872 bis 1875 (vier Jahre) fallen auf die Gemeindegerichte bei einer Zuständigkeit bis zu 15, 20 und 30 Gulden 56,000 Streitigkeiten, auf die Amtsgerichte bei einer Kompetenz bis zu 200 Gulden 80,000 Streitigkeiten. Es leuchtet ein, meine Herren, daß, wenn die Gemeindegerichtsbarkeit wegfällt, eine namhafte Personalverstärkung bei den Amtsgerichten nothwendig werden wird, und das ist um so empfindlicher in einem Lande, in welchem schon jetzt der bei der jetzigen Organisation nothwendige Bedarf vielleicht nicht gedeckt werden kann, jedenfalls ein Ueberschuß über denselben nicht vorhanden ist. | S. 201.

Meine Herren, die betheiligten Parteien, die Rechtsuchenden aber erhalten in dem Verfahren vor den Gemeindegerichten die Möglichkeit, Streitigkeiten über ganz kleine Forderungen, Streitigkeiten, welche ohne unverhältnißmäßigen Aufwand von Zeit und

Kosten vor dem entfernten Amtsgerichte nicht verfolgt werden könnten, an Ort und Stelle in einem fast kostenlosen Verfahren zum Austrag zu bringen. Die Gemeindebehörden sind vermöge ihrer Kenntniß der Personen und ihrer Verhältnisse besonders geeignet, auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken; sie erledigen auch den größten Theil der Streitigkeiten im Wege des Vergleichs. Indessen meine Herren, auch ihre urtheilende Thätigkeit darf wohl erwähnt werden. In den Jahren 1872 bis 1875 haben die Gemeindegerichte 14,000 Streitigkeiten durch Urtheil erledigt und dagegen sind nur in 448 Fällen Rechtsmittel an die Staatsgerichte erhoben worden. Das Rechtsmittel ist allerdings eine Art Kassationsrekurs, der aber erhoben werden kann wegen jeder Verletzung, unrichtiger Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, und, was Sie sich wohl gefälligst bemerken wollen, der erhoben werden kann sowohl schriftlich als mündlich und der zu seiner Durchführung eines Rechtsanwalts überall nicht bedarf. Deshalb, glaube ich, kann hieraus wohl geschlossen werden, daß die Urtheile der Gemeindegerichte im großen und ganzen wenigstens den Anforderungen einer vollständigen Billigkeit entsprochen haben und von diesem Gesichtspunkte aus die Rechtsuchenden befriedigt haben.

Meine Herren, mit diesen Thatsachen und statistischen Ziffern werden Sie selbst in der Lage sein, das ungünstige Urtheil des Herrn Vorredners gebührendermaßen zu berichtigen. Erlauben Sie mir, beizufügen, daß die Gemeindevertretung, welche das Gemeindegericht bildet, denn doch nicht in Württemberg, wie der Herr Abgeordnete Gaupp gemeint hat, aus Tagelöhnern besteht; es besteht aus dem lebenslänglichen Gemeindebeamten und den periodisch gewählten Gemeinderäthen, welche in der Regel doch zu den vermöglicheren und angeseheneren Gemeindebürgern zählen.

Meine Herren, die württembergische Regierung ist sich bewußt, gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurfe und den Beschlüssen Ihrer Kommission, niemals aus dem Auge verloren zu haben, daß es sich hier um ein großes Gesetzgebungswerk, um eine einheitliche deutsche Rechtsgesetzgebung handelt, welcher gegenüber partikuläre Wünsche nur mit äußerster Beschränkung geltend gemacht werden können. In dieser Erwägung hat die württembergische Regierung den im Lande laut gewordenen Wünschen nach Erhaltung der gesammten württembergischen Einrichtungen auf dem Gebiete des Mahn- und Exekutionsverfahrens ihre Unterstützung versagt, weil sie der Ansicht war, daß eine derartige Forderung dem einheitlichen deutschen Gesetzgebungswerke gegenüber nicht nur nicht durchgesetzt, sondern nicht einmal aufgestellt werden könnte. Der Gemeindegerichtsbarkeit aber, um welche es sich hier handelt, der Gemeindejustiz über geringfügige Forderungen zwischen Gemeindeangehörigen kann die Regierung mehr als eine lokale Bedeutung nicht beimessen. Deshalb kann sie nicht annehmen, daß durch die Zulassung dieser Einrichtung die Einheitlichkeit des Gesetzgebungswerkes geschädigt werde, und deshalb, meine Herren, glaubt sie, auf Ihre einsichtsvolle Billigkeit vertrauen zu dürfen, daß Sie dem württembergischen Lande diese althergebrachte Einrichtung zu erhalten sich nicht weigern werden.

(Bravo!)

Meine Herren, erlauben Sie mir noch in aller Kürze auf die vorliegenden Anträge einzugehen.

(Unruhe.)

— Ich werde Ihre Zeit nicht mehr lange in Anspruch nehmen.

Was den Antrag der Herren Abgeordneten Blum und Genossen betrifft, so wäre derselbe vollständig geeignet, diejenigen Wünsche zu befriedigen, die die königlich württembergische Regierung bezüglich der Erhaltung der Gemeindejustiz hegt. Es wird dabei davon auszugehen sein, daß die Berufung, von welcher die Herren Abgeordneten in ihrem Antrage sprechen, das Rechtsmittel der Berufung nach der Civilprozeßordnung ist, daß also alles, was zu diesem Rechtsmittel gehört, nach Maßgabe der Civilprozeßordnung sich richtet, daß aber alles, was außerhalb des Rechtsmittelverfahrens und innerhalb der ersten Instanz liegt, nach Maßgabe des § 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung außerhalb der Anwendung der Civilprozeßordnung zu liegen kommt.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gaupp hat die Motive zur württembergischen Civilprozeßordnung zum Belege dafür zitirt, daß dort selbst die Regierung die Urtheile der Gemeinderäthe als eine unbrauchbare Grundlage für ein Berufungsverfahren erklärt habe. Das Zitat ist, wie ich zugebe, vollkommen richtig. Meine Herren, der Gedanke,

daß nothwendig, wenn überhaupt Gemeindejustiz zugelassen wird, eine Anrufung der ordentlichen Gerichte, insbesondere aber auch eine Berufung an dieselben statuirt werden müsse, der Gedanke stammt aus Ihrer Kommission, und ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß, was auch über die Urtheile der Gemeindegerichte auf Grundlage der Berufungsinstanz etwa gedacht werden mag, man sich über die Schwierigkeiten, die das bringen möchte, um so leichter hinwegsetzen kann, als ja die Berufung ein novum judicium ist und in der Berufung der Rechtsstreit vollständig von neuem zu verhandeln ist.

Meine Herren, was den Antrag des Herrn Abgeordneten Cuny anlangt, so wäre ich meinestheils allerdings der Meinung, daß den Wünschen des württembergischen Volkes und des württembergischen Landes auch gedient werden könnte durch eine Bestimmung, welche diesem Antrage entspricht. Aber, meine Herren, ich kenne auch die Bedenken, welche von Seiten der Vertreter anderer Regierungen gegen die Aufrechterhaltung der Gemeindejustiz gerade in dieser Form erhoben worden sind und mit Rücksicht auf diese Bedenken vom Standpunkte anderer Landesgesetzgebungen aus, welche zu widerlegen ich meinestheils nicht im Stande bin, möchte ich Sie principaliter bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Blum und Genossen anzunehmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Schlawe), von dem Herrn Abgeordneten Dr. Websky und von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive | stehen zu bleiben, welche | S. 202. den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Meine Herren, ich werde Ihre Zeit kurz in Anspruch nehmen.

Zuerst muß ich die Gelegenheit benützen, um zu bemerken, daß meine Schlußbemerkung, die ich auf der Tribüne gemacht habe, nicht verstanden worden ist. Wenn ich gesagt habe, es sei mir gleichgültig, ob Sie den Antrag Cuny annehmen oder nicht, so hieß das soviel, daß ich nichts einzuwenden habe gegen die Annahme dieses Antrages —

(aha!)

von den Gesichtspunkten aus, die ich vorhin entwickelt habe. Mit nichten habe ich irgend ein wegwerfendes Urtheil über diesen Antrag aussprechen und seinen Werth und seine Bedeutung herabsetzen wollen.

Dann, meine Herren, gegen den Abgeordneten Schmid muß ich folgende Bemerkung machen. Er hat das, was ich über die Rechtsmittel gegen die gemeinderäthlichen Urtheile gesagt habe, offenbar ganz mißverstanden. Ich habe betont, und er hat überhaupt das Gegentheil gesagt, daß die Berufung in technischem Sinne gegen dieses Urtheil bisher nicht zulässig gewesen sei, sondern nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage.

Sodann hat er, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, ich sei im Jahre 1867 selbst Mitglied der württembergischen Kammer gewesen und hätte nicht widersprochen gegen die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe. Wenn er das gesagt haben sollte, oder wenn es irgend Jemand so aufgefaßt haben sollte, so bemerke ich, daß ich öffentlich in der württembergischen Kammer mehr als einmal auch gegen diese Einrichtung mich

ausgesprochen habe und daß ich gegen die ganze württembergische Civilprozeßordnung und zwar wesentlich mit aus dem Grunde, weil sie diese Einrichtung beibehielt, als Mitglied der zweiten Kammer gestimmt habe.

Dann, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Schmid mir den Vorwurf gemacht, meine Rede habe eine subjektive Färbung gehabt. Ich glaube, außer ihm wird niemand auch nur eine Anspielung auf eine Persönlichkeit gehört haben. Er hat mir auch den Vorwurf gemacht, daß ich der Wahrheit zuwider von einer Agitation, die sich an die verhandelte Angelegenheit in Württemberg knüpfte, gesprochen habe. Meine Herren, wenn ein Vorwurf je unbegründet war, so ist es dieser Vorwurf; er ist ein sehr schwerer Vorwurf. Ich rechtfertige ihn einfach durch die Mittheilung folgender Thatsache.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bedaure sehr, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen. Er geht jetzt über die Grenzen der persönlichen Bemerkung hinaus; das ist eine Diskussion zur Sache. Es thut mir leid, aber der Herr Redner kann diese Diskussion im Augenblicke nicht aufnehmen.

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Ja, Herr Präsident, ist es nicht gestattet, mit Thatsachen zu belegen, daß eine solche Agitation stattgefunden hat?

Präsident: Das ist in den Grenzen einer persönlichen Bemerkung in dieser Art, wie es der Herr Redner beasichtigt, nicht gestattet.

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Wenn das nicht gestattet ist, so unterwerfe ich mich selbstverständlich. Ich bedaure aber, daß ich Ihnen eine sehr signifikante Thatsache nicht vorführen darf.

(Heiterkeit.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmid (Württemberg).

Abgeordneter Schmid (Württemberg): Nur zwei Worte. Ich habe nicht in dem Sinne, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Römer geltend gemacht, von ihm behauptet, daß er Mitglied der württembergischen Kammer im Jahre 1867 gewesen sei, sondern in dem Sinne, daß ich daraus mir die Opposition des Herrn Abgeordneten, weil er durch seine damalige Erklärung vinkulirt ist, gegen die Erhaltung der Gemeindejustiz auch im Reichstage erkläre.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Hölder.

Abgeordneter Hölder: Meine Herren, ich will mich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer nicht darüber streiten, ob ich mein Stroh „Heu" oder mein Heu „Stroh" geheißen habe. Es ist mir um den Zweck zu thun; der wird durch den Antrag Cuny erreicht; deswegen bin ich dafür.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich werde sehr kurz sein. Gegenüber der Diskussion halte ich mich doch verpflichtet, damit kein Mißverständniß entsteht, hervorzuheben, daß, wenn Sie den Antrag der Regierungen Nr. 3 § 3 oder den Antrag von Cuny oder den Antrag Dr. Blum und Genossen annehmen, Sie damit allen deutschen Staaten das Recht geben, diese Einrichtung zu treffen und nicht blos Württemberg und Baden das Recht lassen, ihre Einrichtung zu behalten. Es ist daher eine generelle und nicht blos lokale Frage, obwohl die Diskussion sich lediglich auf die letztere Seite bezogen hat.

Meine Herren, über die Frage, ob die Gemeindegerichte zu erhalten seien, mit der Maßgabe, wie sie in Württemberg bestehen, geht selbst die Nr. 3 hinaus. Denn die Kompetenz von 60 Mark, die hier generell vorgesehen ist, ist in Württemberg thatsächlich jetzt nicht vorhanden; es ist da je nach der Beschaffenheit der Gemeinde eine Kompetenz von 30, 20 und 15 Gulden. Ob Sie nun die Berufung zulassen oder den Antrag von Cuny annehmen, das ist etwas, worüber ich zur Zeit nicht sprechen möchte, weil ich als Berichterstatter ja nur die Aufgabe habe, beide Anträge zurückzuweisen, und meine persönliche Ansicht in allen diesen Dingen vollständig zurücktreten muß, ich auch gerade in diesem Augenblicke am wenigsten geneigt sein würde, meine persönliche Ansicht in den Vordergrund treten zu lassen.

Nur das eine möchte ich hervorheben, damit, wenn etwa der Antrag von Cuny angenommen wird, nicht aus der Annahme dieses Antrags Interpellationen weitergehender Art in Bezug auf den Inhalt des Gerichtsverfassungsgesetzes hergeleitet werden könnten, daß der Herr Kollege Lasker, wenn er den Satz ausspricht: durch die Gerichtsverfassung sind alle Bestimmungen der Partikularstaaten über die Nothwendigkeit von Vorentscheidungen vor dem Beschreiten des Rechtsweges auf allen Gebieten aufgehoben, und folglich bedarf es dieser Bestimmung nach dem Antrag von Cuny, — daß das eine subjektive Ansicht des Herrn Kollegen Lasker ist, daß die Kommission sich niemals hierüber ausgesprochen hat, und daß ich keine Veranlassung finde, meine persönliche abweichende | Meinung | S. 203.
hier zu entwickeln. Ich kann nur betonen, die Kommission als solche hat in dieser Frage keine bestimmte Stellung genommen; die Frage ist streitig geblieben, wie der Herr Kollege Lasker auch ganz richtig bemerkt hat.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung in Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. Lasker: Ich habe weder gesagt, daß die Kommission einen Beschluß gefaßt habe in dieser Angelegenheit, noch habe ich meine persönliche Ueberzeugung ausgedrückt, daß die Auferlegung einer Vorentscheidung durch Landesgesetz in allen Fällen unzulässig sei; ich habe nur von rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gesprochen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Miquél: Meine Herren, ich habe nicht gesagt, daß Kollege Lasker behauptet habe, die Kommission habe sich nach einer bestimmten Richtung ausgesprochen; ich habe vielmehr gesagt, daß die Kommission in dieser Frage keine Stellung genommen hat, ich habe aber auch zweitens gemeint, daß, wenn die Ansicht des Herrn Kollegen Lasker sich nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erstreckt, die Kommission über diese Frage sich noch nicht ausgesprochen hat; ich selbst habe in dieser Beziehung eine abweichende Meinung; aber eine Ansicht der Kommission ist in dieser Beziehung nicht vorhanden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen vor: der Antrag Cuny, der als Unterantrag gestellt ist zu dem Antrag Dr. Blum und Genossen, — der Antrag Dr. Blum und Genossen, welcher gestellt ist zu dem Kommissionsantrag, — die Kommissionsvorlage — und die Vorlage der verbündeten Regierungen.

Indem ich die Kommissionsvorlage der Abstimmung zu Grunde lege, schlage ich vor, abzustimmen zuvörderst über den Unterantrag von Cuny zu dem Antrag Dr. Blum und Genossen, dann über den Antrag Dr. Blum und Genossen, wie er sich nach der Abstimmung über das Unteramendement von Cuny gestaltet haben wird, dann über § 3 der Vorlage der Kommission, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen gestaltet haben wird, und, sollte der abgelehnt werden, über § 3 der Regierungsvorlage.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; es wird also so abgestimmt.

Ich ersuche demnach den Herrn Schriftführer, zuvörderst den Antrag von Cuny — Unterantrag zu dem Antrag Dr. Blum und Genossen — zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl:

Der Reichstag wolle beschließen,
dem Zusatz folgende Fassung zu geben:
jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Verklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung, oder, im Sinne der §§ 18, 21 der Civilprozeßordnung, den Aufenthalt haben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Unterantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; der Unterantrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Blum mit dem Antrag Cuny zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Vahl:

Der Reichstag wolle beschließen:
§ 3 Nr. 3 der Regierungsvorlage:
Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldwerth die Summe von sechszig Mark nicht übersteigt,
wiederherzustellen mit folgendem Zusatz:
jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Verklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung, oder, im Sinne der §§ 18, 21 der Civilprozeßordnung, den Aufenthalt haben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß jetzt die Minderheit steht; der Antrag ist also angenommen.

Meine Herren, wir können jetzt wohl über den § 3 der Kommissionsvorlage mit dem Amendement Blum und mit dem Unteramendement Cuny, ohne daß es einer weiteren Verlesung bedarf, abstimmen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 3, wie er jetzt nach der Annahme des

Antrags Blum und nach Annahme des Unteramendements Cuny lautet, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Meine Herren, Sie erlauben mir wohl jetzt selbst den Antrag, daß die Sitzung vertagt werde.

(Zustimmung.)

Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist.

Ich würde demnach vorschlagen, die nächste Plenarsitzung Montag früh 11 Uhr abzuhalten.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 35 Minuten.)

| S. 205.

| 12. Sitzung

am Montag, den 20. November 1876.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5, zu Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 35 der Anlagen): Gerichtsbarkeit (Fortsetzung), §§ 4 bis 9; Amtsgerichte, §§ 10 bis 13; Schöffengerichte, §§ 13a bis 45.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

| S. 206. | Präsident: Wir treten jetzt in den dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben (Nr. 8, 5, zu Nr. 5 und Nr. 35 der Drucksachen).

Meine Herren, ehe wir in der Diskussion weiter gehen, kann ich wohl noch eine geschäftliche Frage zum Austrag bringen hinsichtlich der dritten Berathung der Prozeßgesetze.

Die Civilprozeßordnung ist in zweiter Berathung im einzelnen angenommen; es muß deshalb nach den Vorschriften der Geschäftsordnung von dem Präsidium eine Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung mit der Vorlage gemacht werden. Ich habe jetzt aber die Absicht, weil der Druck dieser Zusammenstellung eine geraume Zeit in Anspruch nehmen würde, dieselbe etwas zu vereinfachen. Ich will nämlich nur die Beschlüsse der zweiten Berathung des Hauses zusammenstellen lassen, so daß diese Zusammenstellung auch zugleich ein Bild der Gesammtvorlage, wie sie demnächst möglicherweise erscheinen wird, gibt, nicht aber, wie sonst immer geschehen ist, eine Zusammenstellung mit der Vorlage der verbündeten Regierungen anfertigen lassen. Es wird dadurch außerdem noch der Vortheil erreicht, daß ich diese Zusammenstellung, vielleicht mit wenigen Abänderungen, zu der definitiven Schlußabstimmung benutzen kann, während sonst für diese definitive Schlußabstimmung wiederum ein neuer Druck veranstaltet werden müßte. Meine Herren, der Druck einer solchen Zusammenstellung beansprucht nach Unterhandlung mit dem Buchdrucker 5 bis 6 Tage; es ist also nothwendig, unsere Formen ein klein wenig zu vereinfachen.

Wenn nicht widersprochen wird, so nehme ich an, daß das Haus für die dritte Berathung der Civilprozeßordnung mit einer Zusammenstellung lediglich der Beschlüsse der zweiten Berathung, ohne daß auf der anderen Seite die Vorlage der verbündeten Regierungen gedruckt wird, zufrieden ist.

(Zustimmung.)

| S. 207. | Es wird in dieser Beziehung nicht widersprochen; ich werde demnach so verfahren.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, für diesen Paragraphen würde ich mich nicht erklären können. Nach meiner Auffassung enthält derselbe so viel Ungerechtigkeiten, als Sätze darin vorkommen. Der deutsche Bund ist nach dem Eingang seiner Verfassung gestiftet worden zum Schutze des innerhalb seiner Grenzen bestehenden Rechtes, und ich

glaube, daß, wenn man diesen Paragraphen so ohne weiteres annimmt, gegen diese Grundbestimmung des deutschen Bundes gefehlt werden würde. Ich halte auch dafür, daß der Reichstag zum Erlaß dieser Bestimmung gar nicht kompetent ist. Für die Herstellung des Verfahrens für Civil- und Kriminalsachen — und darauf beschränkt sich die Kompetenz — ist der Paragraph gar nicht nothwendig. Diejenigen Gerichte, welche außer den sogenannten eigentlichen Staatsgerichten bestehen, würden verpflichtet sein, diejenigen Prozeßbestimmungen auf sich anwenden zu lassen und selbst anzuwenden, welche in der Civilprozeßordnung und in der Kriminalprozeßordnung gefunden werden, und so weit in Folge dessen Aenderungen dieser Gerichte einzutreten haben, würden die Landesregierungen bis zur Einführung der neuen Reichsprozeßgesetze das Nöthige vorkehren müssen, wie sie denn überhaupt eine große Zahl von Vorkehrungen werden treffen müssen, ehe die hier zur Berathung stehenden Gesetze zur Ausführung kommen können. Es werden durch dieses Gesetz, welches eine eigentliche Definition von dem, was es unter Privatgerichtsbarkeit versteht, nicht gibt, aufgehoben alle Patrimonialgerichte, alle standesherrlichen Gerichte, auch die Gerichte des gräflich Schönburgschen Hauses in den sogenannten Rezeßherrschaften, in deren Besitze dieses Haus bekanntlich sich befindet.

Die Frage, ob die gewöhnlichen Patrimonialgerichte der einzelnen Länder durch die Gesetzgebung dieser Länder einfach aufgehoben werden können, will ich hier nicht erörtern. Jedenfalls bleibe ich bei dem Satze stehen, daß sie nur aufgehoben werden können durch Landesgesetz und nicht durch Reichsgesetz, wie es hier beabsichtigt wird.

Die standesherrlichen Gerichtsbarkeiten sodann und die standesherrlichen Rechte in Beziehung auf die Jurisdiktion in Civil- und Kriminalsachen werden ebenfalls durch das Reich jedenfalls nicht, und nach meiner Ueberzeugung auch nicht durch die Landesgesetze ohne weiteres aufgehoben werden können. Dieselben basiren auf dem Art. 14 der Bundesakte, und wenn zwar die Garantie des Bundes weggefallen ist, wenigstens die Garantie des alten Bundes, so folgt daraus durchaus noch nicht, daß irgend etwas in Beziehung auf den völkerrechtlich geschützten Bestand dieser Gerichtsbarkeit geändert worden ist. Es ist das von dem Professor Zachariae, von dem Professor Schulze, von dem Professor Zöpfl in ausreichender Weise dargelegt worden. Ich will nicht erörtern, inwiefern die Garantiepflicht auf den jetzigen deutschen Bund übergegangen ist. Jedenfalls würde es eine sonderbare Erscheinung sein, wenn der *neue* deutsche Bund sich veranlaßt sehen sollte, das Gegentheil von dem zu thun, was der alte gethan hat, wenn der neue Bund Rechte zerstörte, welche der alte Bund zu schützen übernommen und geschützt hat. Ich bin der Ansicht, daß die Standesherren ein vollkommenes Recht hätten, bei den Garantiemächten der deutschen Bundesakte Schutz zu suchen. Ich erkläre mich deshalb mit den Ausführungen, welche in der neuesten Petition der Standesherren durch den Fürsten von Fürstenberg vorgelegt sind, in jeder Richtung einverstanden und würde, wenn ich überhaupt glaubte, daß damit in diesem Stadium durchzubringen wäre, einen Antrag, wie er in dieser Petition gewünscht ist, stellen. Ich behalte mir auch in dieser Hinsicht eventualiter für die dritte Berathung alles vor.

Dann komme ich auf das besondere Verhältniß des Schönburgschen Hauses. Ich bin der Meinung, welche von dem Professor Bischof näher ausgeführt worden ist, daß, wenn selbst der § 4, wie er hier steht, angenommen würde, das Recht dieses Hauses nicht beseitigt sein würde; denn ich kann unmöglich annehmen, daß das Recht des Schönburgschen Hauses blos eine Privatgerichtsbarkeit sei, *wie ich denn auch die Gerichtsbarkeit der Standesherrn im allgemeinen für eine* bloße Privatgerichtsbarkeit nicht erachten kann. Wenn ich nun die Ansicht habe, daß der § 4 die Rechte des Graf Schönburgschen Hauses nicht beseitigen könne, weil die Jurisdiktionsrechte dieses Hauses keine Privatgerichtsbarkeit sei, so könnte man mir erwidern, ich könne gegen die materiellen Bestimmungen des Paragraphen dann ja vom Standpunkte des Schönburgschen Hauses aus nichts einwenden. Inzwischen sehe ich aus dem Berichte der Kommission, daß in der Kommission diese Sache ausführlich behandelt wurde und daß man zu meinem Bedauern einfach über die Rechte des Schönburgschen Hauses hinweggegangen ist. Das ist der Grund, weshalb ich zunächst *meine abweichenden Ansichten* in Beziehung auf diese Frage habe darlegen müssen.

Dann ist in § 4 gesagt worden, daß die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung sei. Ich sehe eine Nothwendigkeit, diesen Satz hier auszusprechen, gar nicht ein. Die Frage, inwiefern eine geistliche Gerichtsbarkeit noch existirt und mit Erfolg noch ausgeübt werden kann, ist eine Frage

des inneren Staatsrechtes der einzelnen Bundesstaaten, und ich verstehe nicht, weshalb man Bestimmungen der Art aufnimmt, die wesentlich in die Verfassung — ich will nur an Bayern besonders denken — der einzelnen Staaten auf das entschiedenste eingreifen können. Ein solcher allgemeiner Satz kann nur dazu dienen, demnächst willkürlichen Interpretationen Thür und Thor zu öffnen und aus diesem Grunde werde ich mich für die bedingungslose und allgemeine Streichung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sowie sie hier projektirt ist, nun und nimmermehr erklären können, zumal ich die Tragweite einer solchen generellen Bestimmung in der That nicht übersehen kann. Sie greift so bestimmt und so entscheidend in das Verhältniß zwischen dem Staat und der Kirche ein, daß ich nothwendigerweise mein abweichendes Votum hier konstatiren muß und auch um so mehr konstatiren kann, weil, wie gesagt, für die Aufgabe, zu der wir allein kompetent sind, nämlich ein Civilverfahren und Kriminalverfahren festzusetzen, diese Bestimmung durchaus nicht nothwendig ist.

Sodann muß ich darauf aufmerksam machen, daß nach meiner Ueberzeugung ein entschiedenes Unrecht auch darin liegt, daß man mit einem Federstrich alle diese verschiedenen Jurisdiktionen beseitigen will, ohne gleichzeitig mindestens die Frage der Entschädigung zu lösen. In dem Berichte der Kommission wird gesagt, daß dieser Entschädigungsberechtigung respektive Entschädigungspflicht nicht präjudizirt werde. Nun, meine Herren, habe ich bisher immer geglaubt, daß, wenn ein Staat irgend ein Recht aufhebt, er die Frage der Entschädigung gleichzeitig löst. In einem gesunden Staatswesen besteht in der Regel sogar die Bestimmung, daß kein Recht eher abgelöst werden kann, als bis die Entschädigung vorab geleistet worden ist. Diese Art der Hinausschiebung der Entschädigungsfrage in dem Augenblicke, wo man hier generell das Recht ohne weiteres beseitigt, ist in der That ein Trost, mit dem man diesen oder jenen in seinem Gewissen zu beruhigen hoffen kann, der aber in der Wirklichkeit nichts in sich trägt.

Dann hat man außerdem auch ohne weiteres beseitigt das Präsentationsrecht. Ich weiß, daß für die Büreaukraten im Amt und für die noch zahlreicheren Büreaukraten
| S. 208. außer Amt, | für die vulgären Liberalen im allgemeinen allerdings das ein Axiom ist,

(Widerspruch)

— für die vulgären Liberalen.

(Ruf: Oho!)

— Sie sind kein vulgärer oder ordinärer Liberaler! —

(Heiterkeit)

daß nur der liebe Staat allein Richter anstellen darf. Unsere Vorfahren, nach meiner Ansicht weiser als wir, waren dieser Ansicht nicht und haben ihre Gerichte konstruirt durch Präsentation. Ich brauche nur an die Gerichtsbildungen in verschiedenen Einzelstaaten z. B. in Mecklenburg beim Oberappellationsgericht, in Zelle beim Oberappellationsgericht, zu erinnern und an das Reichsgericht selbst. Ich habe nach meiner eigenen Erfahrung gefunden, daß durch diese Präsentation ein Unabhängigkeitselement in die Gerichte kam, welches nicht hoch genug angeschlagen werden kann, und ich würde meinestheils gar nicht zweifeln, daß man für die Bildung des neuen Reichsgerichts ebenfalls Präsentationen herzustellen hätte. Ich bin der Meinung, daß für die Stellen im Reichsgerichte mindestens der Reichstag Präsentationen haben sollte; ich glaube, daß man den Einzelstaaten füglich solche Präsentationen, natürlich unter Zuziehung der Stände in diesen Einzelstaaten, übertragen könnte. Meine Herren, davon seien Sie versichert, ein Reichsgericht, so konstruirt, würde ganz anderes Vertrauen gewinnen, als das, was Sie hier auf rein büreaukratischem Wege schaffen.

(Ruf: Aus dem Zentrum!)

— Vielleicht, meine Herren, würde dann auch Einer aus dem Zentrum in's Reichsgericht kommen, es scheint das das einzige, was Sie gegen meinen Vorschlag haben.

(Ruf links: Aber gar nichts!)

Ich habe dieses heute lediglich erst zur Sprache bringen wollen. Die Konstruktion des Reichsgerichts steht noch bevor, und ich werde mir überlegen, was in der Hinsicht etwa zu beantragen sein möchte. Ich habe das Präsentationsrecht hier nur zur Sprache gebracht, weil ich es nicht zulässig finde, daß man mit einem Federstrich diese Präsentationsrechte beseitigt. Mit solcher Beseitigung befriedigt man freilich das Bedürfniß der Büreaukratie, aber nicht das Bedürfniß unabhängiger Gerichte und das wahre Bedürfniß des rechtsuchenden Publikums.

Uebrigens bin ich erstaunt, daß diese Bestimmungen nicht etwa von der Kommission beantragt sind; daß vielmehr die Bundesregierungen diese nach meiner vielleicht individuellen Anschauung rein revolutionären Bestimmungen vorgeschlagen haben; ich bin erstaunt, daß die Regierungen hier nicht das Bedürfniß empfunden haben, sich klar zu machen, daß sie mit solchen Bestimmungen in die Verfassungen der einzelnen Staaten eingreifen, und daß sie Vorschläge machen, die über die Kompetenz des Reiches weit hinausgehen. Aber ich verstehe ein solches Vorgehen wohl. Die Büreaukratie muß mit diesen Dingen tabula rasa machen, ihr Interesse fordert das. Dieselbe würde in den Einzelstaaten vielleicht einige Schwierigkeiten mehr haben. Darum nimmt man den bequemeren Weg durch den Reichstag, wenn man damit auch über die Kompetenz des Reichstags hinausgeht. Diejenigen Bestimmungen, welche in den Einzelstaaten zu ordnen der Büreaukratie bequemer war, sollten nach der gestrigen Berathung zur Kompetenz des Reichs nicht gehören. Die heute in Frage befindlichen Bestimmungen, welche von entschiedenster Bedeutung sind, bringt man selbst ein, obwohl sie zur Kompetenz des Reichstags sicher nicht gehören.

Ein solches Verfahren der verbündeten Regierungen verstehe ich nicht.

Meine Herren, ich kann diesen Paragraphen aus all den Gründen, die ich angeführt habe, unter keinen Umständen votiren.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, gestatten Sie mir einige Worte zur Vertheidigung des § 4. Bei Aufstellung des Entwurfs sind die verbündeten Regierungen davon ausgegangen, Gerichte zu schaffen, deren Jurisdiktion sich nach Maßgabe der Zuständigkeitsnormen über jeden Deutschen erstrecken kann. Nach den Grundsätzen über die Rechtshülfe und nach den Grundsätzen über die Kompetenz der Gerichte ist jeder Einzelne ohne Rücksicht darauf, welchem einzelnen Bundesstaate er angehört, verpflichtet, sich vor dem kompetenten Gerichte zu stellen, vor dem kompetenten Gerichte Recht zu nehmen. Daher war es durchaus nothwendig, Grundsätze zu geben, welche im vollsten Maße und im vollsten Umfange sichern, daß die Gerichte in den einzelnen Staaten korrekt besetzt und daß die Rechtspflege durch korrekt besetzte Gerichte korrekt gehandhabt werde. Es war mithin durchaus nothwendig, die Privatgerichtsbarkeit zu beseitigen, und daß das Reich nicht die Befugniß haben sollte, eine Gerichtsbarkeit zu beseitigen, welche mit den Grundsätzen, auf denen die ganze Reichsjustizgesetzgebung beruht, nicht vereinbar ist, — meine Herren, ich glaube, darüber wird es einer Ausführung nicht weiter bedürfen. Ganz derselbe Grund mußte auch den standesherrlichen Gerichten entgegentreten. Auch die standesherrlichen Gerichte mußten, da der einzelne Staat nicht in der Lage sein würde, volle Garantie dafür zu bieten, daß diese Gerichte korrekt besetzt, daß durch diese Gerichte die Rechtspflege korrekt gehandhabt werde, beseitigt werden. Meine Herren, daß das deutsche Reich ein Recht dazu hat, diese zu beseitigen, ist, wie ich glaube, keinem Zweifel unterworfen. Denn diejenigen Zusicherungen, welche den Standesherren in der Wiener Schlußakte gemacht sind, sind meiner Ansicht nach dem Reiche gegenüber von keiner Bedeutung und zwar deswegen von keiner Bedeutung, weil das Reich nicht der Sukzessor des früheren deutschen Bundes ist. Das Reich steht diesen Bestimmungen ganz frei gegenüber. Das Reich wird selbstverständlich derartige Rechte schützen und schonen, soweit es möglich ist, wenn aber höhere Interessen eingreifen, so ist nicht nur jeder einzelne Staat im deutschen Reiche, sondern auch das deutsche Reich berechtigt, die Privilegien der Standesherren zu beseitigen.

Was sodann die Frage des Hauses Schönburg anlangt, so muß ich hervorheben, daß dieselbe auf das eingehendste in Ihrer Kommission diskutirt worden ist. Ihre Kommission hat sich überzeugt, daß der Anspruch des Hauses Schönburg, nicht Privat-

gerichtsbarkeit, sondern Staatsgerichtsbarkeit zu haben, unbegründet sei. **Vollständig** unbegründet, aus dem Grunde, daß Sie in der Reichsverfassung einen Staat Schönburg nicht finden. Ein solcher Staat existirt nicht. Das Haus Schönburg mit seinen Besitzungen ist ein Theil des Königreichs Sachsen, und weil es ein Theil des Königreichs Sachsen ist, ist es nur möglich, die Gerichtsbarkeit, die das Haus Schönburg bisher hatte, lediglich in ganz gleicher Weise aufzufassen, wie jede andere Privatgerichtsbarkeit.

Was sodann, meine Herren, die geistliche Gerichtsbarkeit anlangt, so darf ich hervorheben, daß die Bestimmung, daß in Ehe- und Verlobnißsachen jede geistliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sei, bereits in dem Gesetze wegen der Beurkundung des Personenstandes getroffen ist, daß es sich hier lediglich darum handelt, auf dem Wege weiter zu gehen, welcher in dem betreffenden Gesetz betreten war. Daß es aber dringend nothwendig ist, auch die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten mit jeder
| S. 209. | bürgerlichen Wirksamkeit zu beseitigen, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß, wenn von einem Einzelstaate eine solche Gerichtsbarkeit festgehalten würde, dieser Gerichtsbarkeit unter Umständen auch Angehörige anderer Bundesstaaten unterworfen werden könnten. Das, meine Herren, würde aber ein Zustand sein, der, wie ich glaube, als ein geradezu unerträglicher bezeichnet werden muß.

Was die Frage der Präsentationen anlangt, meine Herren, so sind diese Präsentationen fast im ganzen deutschen Reiche bereits beseitigt. Bei dem Oberappellationsgerichte, jetzigem Appellationsgerichte in Celle, sind sie beseitigt worden,

(Stimme aus dem Zentrum: Leider!)

ebenso in Kurhessen, und daß es nothwendig wäre, sie in den Territorien, in denen sie noch bestehen, im Interesse der Rechtspflege aufrecht zu erhalten, muß ich bestreiten. Ein Grund dafür wird sich aus der Entwickelung der Rechtspflege der Einzelstaaten nicht geltend machen lassen. Die Momente, welche dahin geführt haben, Präsentationen einzuführen, sind durchweg ganz andere gewesen, als die Rücksicht auf die Rechtspflege, und ich möchte glauben, daß diese Momente nach der gegenwärtigen Sachlage vollständig beseitigt sind.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst noch die Frage der Entschädigung berührt hat, so darf ich darauf hinweisen, daß sich die Motive zum Gerichtsverfassungsgesetze bereits dahin ausgesprochen haben, daß die Frage der Entschädigung landesrechtlich zu lösen sei. Eine Bestimmung hierüber konnte meines Erachtens in das Reichsgesetz nicht aufgenommen werden; ich möchte im übrigen darauf aufmerksam machen, daß bereits ein Präzedenzfall vorliegt. Durch die Gewerbeordnung sind in ganz ähnlicher Weise eine Reihe von bestimmten Gerechtigkeiten beseitigt, den einzelnen Staaten vorbehalten geblieben, selbst zu prüfen, ob für die Beseitigung dieser Gerechtigkeiten eine Entschädigung zu leisten sei. Ueberdies möchte es recht schwierig sein, wenn eine derartige Gerichtsbarkeit aufgehoben wird, die Möglichkeit einer Entschädigung anzuerkennen. Denn, wie die Verhältnisse sich jetzt gestaltet haben, ist die Privatgerichtsbarkeit mit Vortheilen nicht verbunden, sondern lediglich mit sehr schweren pekuniären Lasten.

Ich möchte daher die hohe Versammlung bitten, in Uebereinstimmung mit dem Votum Ihrer Kommission den § 4 annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, der Hauptgrund, welchen der Herr Abgeordnete Windthorst gegen den § 4 geltend gemacht hat, war der in Beziehung auf den ersten Absatz, daß die Gerichte der Standesherren keine Privatgerichte seien. Mir scheint, es lasse sich dies gar nicht bestreiten. Verschiedene von den Standesherren und namentlich einer derjenigen, für welchen der Herr Abgeordnete Windthorst anderwärts eingetreten ist, gehörten ja auch zum Rheinbunde. Nun ist ausdrücklich in der Rheinbundsakte, und man hat sich dieses Beispiel später in der Wiener Schlußakte zur Hand genommen, erklärt worden, daß zu den Souveränitätsrechten die Gerichtsbarkeit gehört. Der Art. 14 der Bundesakte und der ihm korrespondirende Artikel der Wiener Schlußakte erklärt ganz ausdrücklich, daß die Gerichtsbarkeit, die dort den sogenannten Mediatisirten vorbehalten ist und in gewisser Beziehung ja auch den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft, daß diese der Landesgesetzgebung vollständig unterläge.

Es ist nun gar nicht zu bestreiten, daß die Landesgesetzgebung in Beziehung auf das Gerichtswesen durch das Reichsgesetz auf das Reich übergegangen ist. Es ist also das Reich allerdings insofern nicht der Nachfolger, wie der Herr Direktor des Justizamts soeben äußerte, des früheren deutschen Bundes; aber das Reich ist in der That der Nachfolger desselben und der einzelnen Länder hinsichtlich der Gesetzgebung. Und wie daher zur Zeit des Bestandes der deutschen Bundesakte und der Wiener Schlußakte jeder einzelne Staat vollständig berechtigt war, diese Privatgerichtsbarkeit durch Gesetz aufzuheben, wie das bekanntlich in verschiedenen deutschen Staaten geschehen ist und das niemand bestritten hat, aus denselben Gründen ist jetzt das deutsche Reich vollkommen berechtigt, diese Gerichtsbarkeit vollständig aufzuheben; die Frage der Entschädigung, glaube ich, gehört gar nicht hierher.

Was dann die Präsentationen betrifft, so sind diese, wie der Herr Abgeordnete Windthorst zu meinen scheint, nicht so sehr alten Datums. Die Präsentationen in den einzelnen Staaten datiren zumeist aus dem 18. oder höchstens aus dem 17. Jahrhundert. Unsere Vorfahren, wenn wir das Wort ein bischen stark in historischer Beziehung nehmen, wußten davon nichts; sie sind allerdings nach dem Beispiel des früheren Kammergerichts gemacht worden. Wozu aber die Präsentationen da führten, das lehrt die bekannte letzte Präsentation eines geistlichen Kurfürsten. Nachdem der Präsentirte in dem Kollegium mit Glanz durchgefallen war, schrieb man ihm von seiten des Kammergerichts:

> Wir versehen uns zu Ew. allerchristlichsten Durchlaucht, daß, wenn Sie ein qualifizirteres Subjektum gehabt hätten, Sie selbiges geschickt haben würden; da wir annehmen, das sei nicht der Fall, so lassen wir den — er hat einen sehr bekannten Namen — hiermit zu.

Unmittelbar darauf wird von brandenburgischer Seite der frühere Justizminister von Kamptz präsentirt und diesem aufgegeben, er solle sich um Gottes willen in Acht nehmen, denn dem protestantischen Fürsten gegenüber würde man nicht mit der gleichen Liebenswürdigkeit begegnen, wenn er durchfiele.

Was den letzten Passus anbetrifft in Beziehung auf die geistliche Gerichtsbarkeit, so gestehe ich offen, daß ich gar nicht begreife, wie der Herr Abgeordnete Windthorst gegen ihn sein kann. Er müßte im Gegentheil diesen dritten Absatz mit sehr großer Freude begrüßen. Denn es heißt da ausdrücklich: „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlicher Angelegenheit ist ohne bürgerliche Wirkung." Der Absatz thut meines Erachtens etwas, was gar nicht beabsichtigt ist, er erkennt nämlich ausdrücklich eine geistliche Gerichtsbarkeit an für geistliche Dinge.

(Widerspruch links.)

— Versteht sich! wenn gesagt ist, in *weltlichen* Dingen ist die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, so ist sie in geistlichen Dingen ausdrücklich anerkannt. Ich erinnere nur daran, daß im Jahre 1868 man in Oesterreich geradezu verbot, daß die geistlichen Gerichte den Ausdruck „geistliche Gerichte" brauchen könnten. Ein Unrecht, die geistliche Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung auszuschließen, liegt doch mindestens gewiß nicht vor. Keine Kirche kann verlangen, daß sie einen anderen Zwang, als auf ihrem eigenen inneren Gebiete mit ihren eigenen kirchlichen Mitteln anwende, und ich glaube daher, es läßt sich gegen den § 4 von diesem Gesichtspunkte aus nichts sagen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

| Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht. | S. 210.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Im allgemeinen nein; ich wollte nur — —

Präsident: Ich ertheile es ihm.

(Heiterkeit.)

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: — — um jeden Zweifel auszuschließen, mich darüber bestimmt äußern, daß die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath unter dem Ausdruck „Staatsgerichtsbarkeit" nur die Gerichte der Bundesstaaten verstanden hat und daß folglich damit die Gerichtsbarkeit des Hauses Schönburg aufgehoben sein soll.

Was die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft, so will ich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß hier dieselbe an sich in keiner Weise berührt, sondern nur vorgesehen ist, daß die Ausübung derselben in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung sei. Mehr ist in diesem Paragraphen nicht enthalten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über § 4. Es wird uns wohl die Verlesung des § 4 erlassen?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 4 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; der § 4 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 5. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion. Ich kann wohl hier, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist — und nicht verlangt wird —, ein Widerspruch nicht erhoben ist, die Annahme des § 5 konstatiren?

(Zustimmung.)

Der § 5 ist angenommen.

Ich gehe über zum § 5a, eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, bereits bei einer früheren Gelegenheit habe ich hervorgehoben, daß die verbündeten Regierungen verschiedene Anträge Ihrer Justizkommission vom formalen Standpunkte aus angreifen würden, ohne die Motive selbst eingehend zu prüfen. Zu diesen Anträgen gehört auch der, welcher jetzt zur Diskussion steht. Dagegen habe ich nicht zu den betreffenden Anträgen gezählt diejenigen, welche das Gerichtsverfassungsgesetz unter §§ b bis i enthält. Meine Herren, allen Anträgen, welche ich meinte, ist gemeinsam, daß sie außerhalb des Rahmens des Entwurfs liegen. Es ist ihnen ferner gemeinsam, daß sie Eingriffe enthalten in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten, und drittens, daß sie über Verhältnisse disponiren, die schwerlich vollständig übersehen werden konnten. Ich finde es sehr erklärlich, daß die Kommission wichtige Materien, die für sie etwas anstößiges hatten, in Angriff nahm, wenn sie gleich nicht auf ihrem Wege lagen, sondern am Wege. Es fragt sich jedoch, ob es richtig war, einer solchen Neigung nachzugeben, da die Entwürfe der Reformgesetze schon so große Schwierigkeiten bieten, daß es nicht angezeigt erscheinen kann, die Schwierigkeiten noch zu vergrößern. Mir kommt die Kommission vergleichbar vor einem Wanderer, der ein hohes Gebirge auf sehr unwegsamem Wege zu überschreiten hat und auf seiner mühevollen Reise es noch vorzieht, Umwege zu machen, um interessante Partien zu besichtigen, auf die Gefahr hin, entweder gar nicht zum Ziele zu gelangen oder doch nicht zu der bestimmten Zeit. Meine Herren, ich will gar nicht leugnen, daß der Versuch zu machen gewesen wäre, die Materie der Kollisionen von Verwaltung und Justiz in dem Gerichtsverfassungsgesetz zu regeln, wenn nämlich dieses Gesetz darauf Anspruch hätte, vollständig alle Materien, welche die Gerichtsverfassung bezielen, zu regeln. Davon aber, meine Herren, kann gar keine Rede sein nach Lage der Verhältnisse. Die Sachlage ist vielmehr so, daß das Gerichtsver-

fassungsgesetz als reines Bruchstück nur solche Vorschriften enthalten darf, welche im Zusammenhang stehen mit den Prozeduren, selbst wenn man auch sagen will, es genüge schon ein bloßer Zusammenhang. Steht denn nun diese Vorschrift in irgend welchem Zusammenhange mit den Prozeduren? Er ist nicht erfindlich. In Folge dieses Antrags ist die Kommission nicht in der Lage gewesen, in den Prozedurordnungen auch nur ein Wort zu ändern, und wenn der § 5a gestrichen wird, so hat das für die Prozedurordnungen irgend welche Folge nicht; es wird kein Wort zu streichen oder zuzusetzen sein. Hierin liegt, glaube ich, vollkommen klar vor, daß irgend welcher Zusammenhang zwischen dieser Vorschrift und der Prozedurordnung nicht besteht. Ganz anders liegt die Sache, — und das dient zur Vergleichung — in Betreff der Vorschriften, welche in den §§ b bis i von Ihrer Justizkommission kraft ihrer Initiative aufgestellt worden sind: denn in den Motiven ist richtig bemerkt, daß die staatsrechtlichen Garantien oder die Frage, ob solche zu gewähren seien oder nicht, bestimmend sei für die Frage, ob und inwieweit den Richtern eine freiere Stellung zu gewähren sei. Ob diese Motivirung durchschlagend ist, will ich dahingestellt sein lassen, daß sie aber jedenfalls von großer Bedeutung ist, ist gewiß. In gleicher Weise verhält es sich mit denjenigen aus der Initiative Ihrer Kommission hervorgegangenen Vorschriften über die Ausbildung zum Richteramt, denn Sie können auch sagen, dieser Punkt ist entscheidend für die Stellung, welche der Richter in den Prozeduren einnehmen soll. Also daraus, daß Sie die §§ b bis i angenommen haben, folgt in keiner Weise ein gleiches für den § 5a.

Es fragt sich nun, da es sich hier doch jedenfalls um Fragen des inneren Staatsrechts handelt, ob behauptet werden will, daß die Kommission auch nur einigermaßen vollständig im Besitz des Materials gewesen ist, welches über diesen Gegenstand die verschiedenen deutschen Bundesstaaten darbieten. Wenn diese Frage nicht bejaht werden kann, so darf ich auch bemerken, daß die Kommission beim besten Willen die Verhältnisse nicht vollständig übersehen konnte.

Nun komme ich auf einige Bemerkungen, die sich auf die einzelnen Vorschriften des § 5a beziehen.

Der erste Satz lautet ganz einfach dahin:

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Das ist eine abstrakte Formel. Es handelt sich hier um die Entscheidung einer bekannten legislativen Kontroverse. Darüber will ich nicht streiten, ob die Kontroverse richtig entschieden ist, ich glaube aber, daß die Frage so abstrakt nicht zu entscheiden ist; ich hebe nur eins hervor: ich habe nie gehört, daß dieser Satz als ein richtiger angenommen wäre für ein Land, welches neben den Gerichten der Justiz auch Gerichte der Verwaltung hat. Ich habe gemeint und bin auch noch der Meinung, daß davon gar keine Rede sein kann, daß die Gerichte der Justiz auch entscheiden in Konfliktsfällen mit Verwaltungsgerichten. Wenn man dieses annimmt, so liegt darin meiner Meinung nach eine Degradation der Verwaltungsgerichte, die Verwaltungsgerichte werden zu Gerichten zweiter Klasse. Daß der preußische Staat, welcher soeben erst die Institution der Verwaltungsgerichte in seinem Lande eingeführt hat, mit einer solchen Auffassung nicht einverstanden sein kann, ist gewiß. Uebrigens wird nicht zweifelhaft sein können, daß | die Kommission | S. 211.
unter „Gerichte" nur die Justizgerichte verstanden hat; das ist an sich schon klar und geht aus dem Eingang des zweiten Satzes mit vollkommener Gewißheit hervor.

Die Sache liegt so, wenn man diesen abstrakten Satz billigt, so muß man sagen: „Die Gerichte der Justiz wie der Verwaltung entscheiden selbstständig über ihre Zuständigkeit". Daraus folgt, daß die Gerichte der Justiz wie der Verwaltung im Streit mit reinen Verwaltungsbehörden selbstständig dastehen, es bleibt dann der Konflikt zwischen Justizgerichten und Verwaltungsgerichten und dieser Streit würde zu entscheiden sein. Daß Sie, meine Herren, hierzu nicht berufen sind, das, glaube ich, werden Sie nicht bezweifeln.

Ich gehe nun über zum zweiten Absatz des § 5a. Der Absatz 2 enthält nun Normativbestimmungen, nach welchen es den Landesgesetzgebungen gestattet ist, für die Kompetenzkonflikte der Justizgerichte mit anderen Behörden Kompetenzgerichtshöfe einzusetzen. Nun, können Sie mir sagen: die Regierungen können sich ja vollständig beruhigen; wenn sie den ersten Satz nicht billigten, so hätten sie ja freie Hand, Kompetenzgerichtshöfe einzurichten. Ich will davon absehen, ob es den Verhältnissen der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung entspricht, daß die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung Normativbestimmungen vorschreibt; ich will auch davon absehen, ob nicht rücksichtlich einzelner Normativbestimmungen Bedenken zu erheben seien, was mir allerdings der Fall zu sein

scheint. Aber darauf muß ich doch Gewicht legen, daß die Regierungen überall nicht in der Lage sind, d. h. in der freien Lage sind, die bestehenden Kompetenzgerichtshöfe aufrecht zu erhalten oder neue Kompetenzgerichtshöfe einzusetzen, denn die Regierungen bilden in der Landesgesetzgebung nur einen von zwei oder drei Faktoren. Es setzt die Durchführung des Absatz 2 in Preußen das Einverständniß von drei gesetzgeberischen Faktoren voraus. Demgemäß befindet sich die preußische wie jede andere Regierung in einer Zwangslage, und Sie können es uns nicht verdenken, wenn wir uns in diese Zwangslage nicht versetzen lassen. In der Kommission ist dieser Punkt von seiten der Regierungsbank vorgebracht worden, und es haben sich da zwei Herrn Abgeordnete, beide dem Königreich Preußen angehörig, geäußert. Der eine hat gesagt: es sei doch anzunehmen, daß die übrigen gesetzgebenden Faktoren keine Schwierigkeiten machen würden, auf Grund dieser Normativbestimmungen einen Kompetenzgerichtshof einzurichten.

Ich glaube, daß dieses die allergrößten Schwierigkeiten haben wird; man wird sich wohl insoweit verständigen, als solche Kompetenzgerichtshöfe nach den Normativbestimmungen eingerichtet werden für Kompetenzkonflikte zwischen Justizgerichten und Verwaltungsgerichten; darüber hinaus werden die allergrößten Schwierigkeiten beginnen.

Ein zweiter Herr Abgeordneter nahm einen anderen Standpunkt ein. Er sagte: wenn die Verhandlungen nicht zum Ziele führen, so schadet es ja nicht, denn es entsteht keine Lücke. Das heißt allerdings den Nagel auf den Kopf treffen; eine Lücke entsteht nicht, weil der erste Absatz des § 5a Platz greift. Ich kann den geehrten Herren nur anheimgeben, diesen Paragraphen abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Justizminister Leonhardt nicht erklärt hat, der § 5a sei für den Bundesrath unannehmbar. Ich glaube, das war ein richtig gewählter Standpunkt, denn ich bin der Ueberzeugung, daß zunächst noch Interessen innerhalb unserer deutschen Rechtsgewalt bestehen, die gegenüber der Frage der Unannehmbarkeit überhaupt eine besondere Stellung einnehmen und bei der Schlußfrage zur Geltung bringen werden. Es handelt sich hier, meine Herren, um ein monumentum aere perennius, und es gibt wohl Personen und Standpunkte innerhalb der Reichsgewalt, von denen ich einstweilen noch den Glauben habe, daß das Zustandekommen unter ihrem Namen doch etwas wichtigeres ist, als die Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit gewisser einzelner Bestimmungen. Ich sage zweitens, und werde das im Laufe meiner Darlegung nachweisen, daß dieser Widerspruch gegen den Vorschlag der Kommission nur aus dem Munde einzelner, vieler oder weniger Landes-Regierungen hervorgehen kann, aber nicht hervorgehen kann aus dem Munde des Bundesraths als solchen, wenn derselbe nicht seinem eigenen früheren Handeln gegenüber der positivsten, flagrantesten Pflichtverletzung schuldig erklären will. Das ist ja ein starkes Wort, aber ich werde es Ihnen zur vollsten Evidenz rechtfertigen.

Der Herr Justizminister hat erklärt, schon aus formellen Gründen könne er sich auf die Materie selbst nicht einlassen. Ich glaube, die Verwirklichung dieser Anschauung wäre vielleicht weise gewesen, denn es ist schwer, ja, wie mir scheint, unmöglich, sachliche Gründe gegen den Beschluß, den die Kommission Ihnen vorlegt, vorzubringen. Der Herr Justizminister hat nun aber doch den Versuch gemacht, materielle Gründe vorzuführen, von denen es sich indessen ergeben wird, daß sie in der That die Unmöglichkeit oder eine besondere Schwierigkeit der Annahme des Antrags der Kommission nicht herbeiführen könnten.

Ich, meine Herren, mache Sie darauf aufmerksam, daß es sich bei diesen § 5a um eine der wichtigsten und zugleich in den Gerichtsorganisationen vieler deutschen Bundesstaaten am schlechtesten geordneten Materien handelt, und daß die Justizkommission nur mit einem Glaceehandschuh diese Frage angerührt hat, um ja den betreffenden einzelnen Regierungen nicht wehe zu thun. Sie hat sich eine Selbstbeschränkung aufgelegt, die vielleicht, ja nach meiner Ueberzeugung gewiß viel zu weit gegangen ist. Zuerst, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich vor allem dasjenige, was bereits in der letzten Sitzung der Herr Abgeordnete Hänel Ihnen vorgeführt hat.

Die sämmtlichen uns vorliegenden Gesetzentwürfe sprechen mit keinem Wort aus, welche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen überhaupt und ohne weiteres vor die durch die Gerichtsverfassung zu etablirenden Gerichte kommen sollen und welche nach

Maßgabe der bürgerlichen und der Strafprozeßordnung entschieden werden müssen. Eine solche positive Bestimmung findet sich nicht in den Vorlagen. Es besagt der § 2 nur in ganz negativer Weise:

> Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, einschließlich der Verwaltungsgerichte begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Also, meine Herren, es wird hier positiv nur ausgesprochen, daß vor die Gerichte lediglich bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gebracht werden dürfen, es wird aber nicht im mindesten ausgesprochen, daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor diesen Gerichten entschieden werden sollen und müssen.

Was nun die Strafsachen anlangt, so ist es für mich von Interesse, Einen Punkt hier noch einmal festzustellen, der in der letzten Sitzung auf Anfrage des Herrn Hänel durch den Herrn Berichterstatter Miquél beantwortet worden ist. Auf die Frage, ob nach dem Inhalte des § 2 nicht blos gewisse unzweifelhaft bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, sondern auch gewisse Strafmaterien den Gerichten entzogen und an Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte überwiesen werden könnten, hat Herr Miquél eine verneinende Antwort gegeben kraft des von ihm vertretenen Sinnes des Gesetzes, beziehungsweise der Kommission; seitens der verbündeten Regierungen ist ein Einwand gegen diese Antwort auch nicht | gemacht worden. Ich halte es aber für nützlich desfalls noch eine Erklärung | S. 212.
mitzutheilen, die der Herr Geheime Justizrath Schmidt nach Ausweis des Protokolls in der Justizkommission gegeben hat, weil ich großen Werth darauf lege, daß diese Frage zweifellos festgestellt werde.

Der Herr Geheimerath Schmidt hat erklärt:

> Soweit die Anträge die Beseitigung der Verwaltungszuständigkeit für Strafsachen bezweckten, betrachte er dieselben als nur redaktionell. Die Regierungen beabsichtigen nicht die Strafgerichtsbarkeit von Verwaltungsbehörden zuzulassen, soweit nicht diese Gerichtsbarkeit nach den §§ 381 und 386 der Strafprozeßordnung, beziehungsweise § 6 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vorbehalten sei.

In dieser Beziehung sprechen die §§ 381 und 386 nur von Bestrafungen durch Polizeiverfügungen wegen Uebertretungen und von Strafbeschlüssen der Verwaltungsbehörden in Beziehung auf die Erhebung öffentlicher Anklagen. Das, meine Herren, ist der Standpunkt, der hier ausgesprochen ist. Dann heißt es in der betreffenden Erklärung des Herrn Bundeskommissars weiter:

> Allein die Erwähnung der Strafsachen in § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sei redaktionell nöthig, um diese vorbehaltenen Fälle zu decken, sonst würde ein formeller Widerspruch zwischen der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetze bestehen.

Ich denke, meine Herren, es ist das klar und bestimmt genug, um nach dieser Seite hin jeden Zweifel auszuschließen.

Dagegen steht die Sache leider nicht ebenso günstig hinsichtlich der Frage der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Es wird durch die Bestimmungen unserer Gesetzentwürfe das Bestehen und das künftige Entstehen aller neuen Partikulargesetze offen gehalten, durch welche beliebig solche Sachen, die unzweifelhaft bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstande haben, der richterlichen Kompetenz entzogen und den Verwaltungsbehörden zugewiesen werden. Es wird also gerichtsverfassungsmäßig zugelassen, daß dasjenige, was man in der Reaktionsperiode, die ja in Preußen einige Jahre bestanden hat, die Trockenlegung der Justiz genannt hat, offen bleibt. Ich führe Ihnen das nur vor, um Ihnen recht klar zu machen, wie wahr das ist, was ich an der Spitze sagte, daß der § 5a nur das allerminimalste ist, was von Seiten der Kommission und, wie ich hoffe, auch von Seiten des Reichstags gefordert werden kann.

In der Kommission ist nun der Versuch gemacht worden, für die Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte bestimmte Kategorien von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten festzustellen, die ihnen nicht entzogen werden könnten. Es waren das die Anträge des Herrn Abgeordneten Baehr. Auch aus der Kommission sind allerhand Bedenken desfalls laut geworden, die Herren Kommissäre aber haben am entschiedensten sich dagegen verwahrt. Meinerseits kann ich nur aussprechen, daß die Anträge, die Herr Baehr gestellt hat, um durch die Gesetze, die wir machen wollen, nicht ein Gefäß ohne gesicherten Inhalt hinzustellen,

beziehungsweise der Einzelngesetzgebung nicht anheim zu geben, als vollständig gerechtfertigt anzusehen sind. Denn dieser Antrag hat, wie es mir schien, uns solche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezeichnet, die in der Wirklichkeit ohne jede Beschädigung öffentlicher Interessen vor die Gerichte gebracht werden konnten. Er mochte nur den Fehler haben, den die Natur der Sache mit sich bringt, daß er nicht alles umfaßte, was dahin gezogen werden konnte und sollte. Nun, meine Herren, dieser Antrag ist wiederum des lieben Friedens wegen fallen gelassen worden. Man hat davon abstrahirt, die Gesetzgebung der Einzelnstaaten in bestimmte Grenzen einzuschließen. Es bleibt ihnen also überlassen, durch ihre Gesetze wirkliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten den Gerichten zu entziehen. Und, meine Herren, ich will nur gleich anknüpfen, wie sonderbar und, möchte ich sagen, verletzend es ist, daß obiger Widerspruch ganz speziell von den preußischen Herren Kommissaren gemacht worden ist. Ich habe mich und die anderen Herren der Kommission daran erinnert, und erinnere heut daran, welch eine ganz entgegengesetzte Sprache ein Bundeskommissar, der jetzige preußische Minister Dr. Achenbach, im Jahre 1872 hier im Reichstag desfalls geführt hat bei Gelegenheit der Berathung des Reichsbeamtengesetzes, wo vom Plenum durch drei Sessionen hindurch gefordert und schließlich vom Bundesrathe angenommen worden ist, daß die Reichsbeamten in den einzelnen deutschen Bundesstaaten unbedingt vor den Gerichten Recht nehmen müßten in Bezug auf ihre Verantwortlichkeit wegen ihrer Dienst- und Amtshandlungen, und daß nicht, wie der Bundesrath vorgeschlagen hatte, desfalls die landesgesetzlichen Bestimmungen sollten maßgebend sein bis dahin, bis daß ein Reichsgesetz zu Stande kommen werde. Bei dieser Gelegenheit hat der Bundeskommissar Dr. Achenbach ausdrücklich erklärt, diese Frage müsse offenbar und selbstverständlich bei der Feststellung der Civilprozeßordnung oder des Gerichtsverfassungsgesetzes gelöst werden, bis dahin möge doch der Reichstag warten. Er hat gesagt, die Lösung und Beantwortung der Frage, was denn überhaupt zur gerichtlichen Kognition gehöre, bilde ja die Spitze und den Schlußstein jedes Gerichtsverfassungsgesetzes, ohne welchen ein solches gar nicht denkbar sei. Nun, meine Herren, wir sind heute auf diesem Punkt angekommen, und heute wird wieder ein ganz anderer Standpunkt preußischerseits eingenommen, — heute soll es zu weit gehen, wenn man diese Frage hier löst, — heute führt man an, das greife in das innere Staatsrecht der Einzelnstaaten ein, als ob nicht eine jede einzelne Bestimmung in dem Gerichtsorganisationsgesetz einen solchen Eingriff in das innere Staatsrecht enthielte. Oder was enthält denn jeder Paragraph dieses Gerichtsorganisationsgesetzes anderes, als eine Beschränkung, eine Alterirung des bisherigen inneren Staatsrechts der Bundesstaaten, wenn dasselbe nicht zufällig in Uebereinstimmung steht mit den hier zu beschließenden Paragraphen?

Aber, meine Herren, nachdem nun der bezeichnete Antrag, den Inhalt der civilrechtlichen und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit der jetzt festzustellenden Gerichte zu fixiren abgelehnt war, da ist man seitens der Vertreter der betreffenden Regierung noch keineswegs befriedigt gewesen. Es ist nämlich nun in der Kommission der Standpunkt vertreten worden, und ich habe ein desfallsiges Amendement formirt, daß mindestens die Gerichte jedes einzelnen Landes es sein müßten, die über die Frage zu entscheiden hätten, was dann nach Maßgabe der betreffenden Landesgesetze zur wirklichen Kognition der Gerichte gehöre und was nicht, kraft des alten gemeinrechtlichen Satzes, der an der Spitze unseres § 5a steht und der nicht etwas blos Formales oder Doktrinäres, sondern etwas sehr Reelles enthält, daß die Gerichte allein und selbstständig in geordnetem Instanzenzug entscheiden sollen. Demgemäß wurde der Standpunkt vertreten, daß die Kompetenzgerichtshöfe zu beseitigen, jedenfalls aber, so war es in meinem Antrage gesagt, nur insoweit sollen platzgreifen können, als es sich um die streitig gewordene Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegenüber den Verwaltungsgerichten handelt. In dieser Beziehung ist ja eine formelle Erledigung der Zweifel und Streitfragen zur Vermeidung entgegengesetzter Erkenntnisse angemessen und nothwendig. Allein, meine Herren, auch hier wieder ist ein sehr entschiedener Widerstand erhoben worden und man hat die Fortexistenz der Kompetenzgerichtshöfe als ein noli me tangere bezeichnet. Dem gegenüber hat indessen die preußische Staatsregierung selbst noch im vorigen Jahre wiederum einen anderen Standpunkt eingenommen. Sie hat im vorigen Jahre in dem Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltungsgerichte, selbst beantragt, daß fernerhin bei streitig werdender Zuständigkeit zwischen den Verwaltungs-
| S. 213. gerichten und den Verwaltungs | behörden nicht mehr der Kompetenzgerichtshof, sondern nur das Oberverwaltungsgericht selbst und allein zu entscheiden habe. Meine Herren, dieser Standpunkt ist von der betreffenden Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses,

worin sämmtliche, auch die am ministeriellsten gesinnten Parteien vertreten waren, einstimmig als ungenügend abgelehnt worden. Die Kommission hat gesagt, der Kompetenzgerichtshof dürfe auch nicht weiter sprechen in Bezug auf die streitig werdende Zuständigkeit zwischen den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten. Meine Herren, auch diese guten Wünsche und Vorsätze sind thatsächlich hinfällig geworden, weil man nicht, um diesen Satz durchzuführen, das Zustandekommen des Gesetzes gefährden wollte. Es ist also dort nur dasjenige beschlossen worden, was ich als den Antrag der Regierungen bezeichnet habe.

Aber bei dieser Gelegenheit hat denn auch der Herr Justizminister Dr. Leonhardt darauf hingewiesen, daß man doch zuerst das Zustandekommen der Justizgesetze abwarten müsse und der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat bei dieser Gelegenheit an vier, fünf Stellen sehr emphatisch den Satz vertreten, es sei absolut nothwendig, daß in dem Gerichtsverfassungsgesetze diese Frage erledigt und dahin entschieden werde, daß über solche Kompetenzstreitigkeiten nur ein Senat des Reichsgerichts allenfalls auch unter Zuziehung von gewissen verwaltungsrechtskundigen Beamten entscheiden solle. Also, meine Herren, die preußische Landesvertretung hat in dieser Richtung hin schon einen Standpunkt eingenommen, der wahrlich nicht mit obigem noli me tangere zusammenfällt. Nun, meine Herren, nachdem diese beiden Anträge abgeworfen worden sind, ist erst der heute in Rede stehende § 5a auf Antrag des Herrn Lasker zu Stande gekommen. Ich meine, daß hiermit ein Maß der Selbstbeschränkung seitens der Justizkommission geübt worden ist, wie es nicht weiter erwünscht und erwartet werden kann. Es sind Normativbestimmungen hingestellt worden, welche für die Besetzung der Kompetenzgerichtshöfe und für das Verfahren sollten zur Geltung gebracht werden. Diese Bestimmung ist an sich weder in der Kommission, noch heute vom Herrn Justizminister bemängelt worden. Die Bestimmungen sind auch an und für sich so harmlos und so naturgemäß, daß meines Erachtens eine nähere Rechtfertigung gar nicht nöthig wäre. Ich, meine Herren, will Ihnen, um die Nothwendigkeit solcher Normativbestimmungen doch noch etwas näher zu bringen, blos vorführen, wie es sich desfalls verhält in Preußen und im Musterstaate Baden.

Nach dem preußischen Gesetz von 1847 ist der Kompetenzgerichtshof zusammengesetzt durch den Präsidenten des Staatsraths, durch den Staatssekretair und durch 9 Mitglieder des Staatsraths, von denen 5 Justizbeamte sein müssen, 4 Verwaltungsbeamte. Auf den ersten Blick könnte man glauben, das wäre denn doch eine billige und die Objektivität der Entscheidung garantirende Vorschrift, wenn 5 Justizbeamte beisäßen. Aber, meine Herren, das sind keineswegs 5 Richter, 5 Mitglieder des obersten Gerichts oder irgend eines anderen Gerichtes, sondern es gehören dazu auch die Räthe im Justizministerium und auch die Beamten der Staatsanwaltschaft, die bekanntermaßen ad nutum amovibel sind und zur Disposition gestellt werden können. Die Entscheidung selbst erfolgt ganz einfach auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten oder Korreferenten. Was nun die Früchte dieser Institution anlangt, so glaube ich nicht Veranlassung zu haben, mich näher damit zu befassen, fürchte aber nicht desavouirt werden zu können, wenn ich sage, daß die große Majorität der preußischen Juristen und die Publizisten kein günstiges Urtheil über die Wirksamkeit dieses so zusammengesetzten Kompetenzgerichtshofs ausgesprochen haben.

Was nun Baden anlangt, so hat uns desfalls unser verehrtes Mitglied, Herr Dr. Grimm, der jetzt an der Spitze der badischen Justiz steht und der mit uns für den § 5a gestimmt hat,

(hört! hört! links)

erklärt, daß der badische Kompetenzgerichtshof zusammengesetzt wird durch die sämmtlichen Minister mit Ausnahme des betheiligten Ressortministers und durch drei Richter, die also in der Minderheit sind. Diese drei Richter werden nun so bestimmt, daß das Ministerium auf zwei Jahre hin 6 Richter bezeichnet, aus denen für jeden einzelnen Fall drei herausgenommen werden. In Bezug auf den modus procedendi findet sich gar keine Bestimmung. Ein Gehör für die Parteien ist nicht gesichert. Das, meine Herren, soll also den Schlußstein bilden und auch in Zukunft als Schlußstein bestehen bleiben für diejenige Gerichtsorganisation, die wir für das Reich mit so viel Mühe und Anstrengung machen. Eine solche soll darüber maßgebend befinden dürfen, welche Sachen kraft der Landesgesetze vor die Gerichte, und welche nicht dahin kommen sollen.

Sie, meine Herren, haben eben aus dem Munde des Herrn Justizministers gehört, daß

der Haupteinwand gegen den § 5a darin bestehen soll, daß die Regierungen in eine für sie unannehmbare Nothlage gebracht würden, indem die betreffenden neuen Gesetze, die nothwendig würden, möglicherweise scheitern könnten an dem Widerspruch eines der betreffenden Gesetzgebungsfaktoren. Dann würden also die bisherigen Einrichtungen zerfallen, — es würde ein vacuum geschaffen werden. Allein, meine Herren, ich möchte doch darauf zu allererst antworten, daß die Herren Regierungskommissare doch sicherlich nicht verkennen, daß noch eine ganz große Reihe anderer, nicht minder wichtiger Gesetze erst zu Stande kommen müssen, bevor das Ein- und Durchführen der Justizgesetze ermöglicht wird. Aber ich sage zweitens, daß der Herr Justizminister den § 12a des Einführungsgesetzes, ich weiß nicht, ob übersehen, jedenfalls hier nicht angeführt hat, der wiederum, wie ich meinen sollte, eine volle Garantie gibt, — diejenige Garantie wenigstens, die Herr Dr. Gneist, der sonst keine radikalen Anschauungen vertritt, für ausreichend erachtet hat. In § 12a heißt es: Die Kompetenzstreitigkeiten können mit Zustimmung des Bundesraths, — für den Fall, daß die eigenen Kompetenzgerichtshöfe nicht zu Stande kommen — an das Reichsgericht verwiesen werden. Oder soll denn das wiederum nicht eine ausreichende Garantie dafür sein, daß richtige Entscheidungen dafür ergehen, was denn nach den Rechtsgrundsätzen der Landesgesetze vor die Gerichte, beziehungsweise vor die Verwaltungen gehört. Ueber diese formalen, man kann sagen, beinahe grammatikalischen Rechtsfragen kann gewiß das Reichsgericht entscheiden. Endlich aber, meine Herren, wenn der Bundesrath auf diesen Wunsch einer einzelnen Regierung nach § 12a nicht eingehen sollte, — auch dann ist die Lage wahrlich noch keine erschreckliche, insofern dann der Vordersatz des § 5a eintritt:

Die Gerichte selbst entscheiden über ihre eigene Zuständigkeit.

Das, meine Herren, ist der alte deutschrechtliche Satz, während das, was in unserem § 5a mit gewissen Kautelen umgeben werden soll, französische Importation ist. Dort ist das betreffende System in der Weise geordnet, daß der Kompetenzgerichtshof in der Form des Staatsraths die Entscheidung gibt.

Das, meine Herren, hier komme ich nun auf den Punkt, von dem ich anfangs gesprochen habe, — auf den Punkt, den bisheran der Bundesrath dieser Konfliktsfrage gegenüber eingenommen hat, und auf die weitere Frage, ob es möglich ist, daß der hohe Bundesrath als Kollegium einen so lebhaften Widerstand gegen das hat erheben können, was die Kommission beschlossen hat. In Elsaß-Lothringen ist ja die Existenz und die Kognition des Staatsraths in der That der Schlußstein für die Normirung des Verhältnisses zwischen den Gerichten und der Verwaltung. Allein, meine Herren, als Elsaß-Lothringen an Deutschland zurückgebracht wurde, da hörte natürlich und selbstverständlich
| S. 214. die Kompetenz des Pariser Staatsraths auf, und, meine | Herren, was hat nun dieser Lage gegenüber der hohe Bundesrath gethan?

(Stimme links: Hört, hört!)

Er hat einfach nichts gethan!

(Wiederholter Ruf links: Hört, hört!)

Er hat zu der Zeit, wo er sogar das volle Gesetzgebungs- und Oktroirungsrecht gehabt hat, — wo es nur eines Federstriches bedürft hätte, die Wünsche und Interessen des Bundesraths gegenüber dem Reichslande Elsaß-Lothringen zur Geltung zu bringen, keinen Schritt gethan, — er hat es einfach bei dem sogenannten Vakuum bewenden lassen, daß die Gerichte allein und ausschließlich über ihre Kompetenz nach Maßgabe der französischen Gesetze entscheiden. Und, meine Herren, es scheint dies so übel nicht zu gehen, denn sonst wäre es ja doch die Pflicht des Bundesraths, auch nach Ablauf der Oktroirungszeit nunmehr mit den erforderlichen Gesetzesvorschlägen vor den Reichstag zu treten. Es muß also in der That gut gehen, wie gesagt, andernfalls müßte ja der Bundesrath eine Aenderung für Elsaß-Lothringen beantragen, was er aber nicht thut.

Aber, meine Herren, noch mehr, noch ein ganz anderes Moment liegt hier in der Mitte, was es meines Erachtens durchaus nicht begreifen läßt, wie man einen solchen Widerstand unserm harmlosen § 5a seitens des Bundesraths entgegenstellt. Es ist ja doch bekannt, daß die Reichsgewalt als solche in allen einzelnen Bundesstaaten Rechte und Interessen, Eigenthum, Festungen, Hoheitsrechte besitzt und zu vertreten hat. Hat

nun der hohe Bundesrath es irgendwie für nothwendig erachtet, in Beziehung auf die in den betreffenden Einzelstaaten unabweisbar eintretenden Rechtsstreitigkeiten für die Reichsgewalt auch nur das Recht der Kompetenzkonfliktserhebung vorzubehalten? Absolut nicht. Unsere Reichsgewalt hat nicht für sich diejenigen Rechte in Anspruch genommen, welche die einzelnen Bundesstaaten für sich in Anspruch nehmen, um nicht vor ihren eigenen Landesgerichten darüber Recht zu nehmen, was nach den Landesgesetzen zur Kompetenz der Landesgerichte und was zur Kompetenz der Verwaltung gehöre. Unsere Reichsgewalt ist vertrauensvoller gegenüber den Gerichten jedes einzelnen Bundesstaates, als die eigenen Regierungen ihren eigenen Gerichten gegenüber. Meine Herren, wenn das nun in der deutschen Gesetzgebung Rechtens ist hinsichtlich dieser beiden Punkte, die ich bezeichnet habe, dann wird man doch wahrhaftig anerkennen müssen, daß ein greller Widerspruch des Standpunktes eintreten würde, wenn der Bundesrath behaupten wollte, daß die Aufrechterhaltung der bescheidenen Forderung des § 5a etwas unerträgliches und unannehmbares sei. Ich bin der Meinung, daß, abgesehen von der Stellung, welche einzelne Regierungen beziehungsweise die Herren Regierungskommissare desfalls einnehmen, der Bundesrath selbst verpflichtet wäre, dieser Frage gegenüber den Regierungen der Einzelstaaten das Wort „sapere aude" entgegenzurufen, — ihnen zu sagen: stellt euch endlich und wenigstens in dem bescheidenen Maße, wie § 5a es fordert, auf einen Standpunkt, den die Reichsregierung selbst eingenommen hat. Ich habe jedenfalls das Vertrauen, daß der Reichstag dieses „sapereaude" zu seiner Parole macht und den § 5a unzweifelhaft festhält.

(Bravo!)

Päsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter von Schöning: Meine politischen Freunde und ich, werden gegen den § 5a stimmen,

(hört! hört! links)

weil wir erstens der Ansicht sind, daß derselbe in der That einen Eingriff in das innere Staatsrecht der einzelnen Staaten enthält und weil wir zweitens der Ansicht sind, daß die Ausführung dieser Bestimmung in den einzelnen Staaten Schwierigkeiten herbeiführt, die vielleicht nicht zu überwinden sein werden. Aus diesem Grunde stimmen wir gegen die hier vorgeschlagenen Bestimmungen.

Wenn seitens des Bundeskommissarius das Bild gebraucht worden ist, wir machten die Reise in ein hohes Gebirge, so knüpfe ich sehr gern an dieses Bild an. Wir machen mit Vergnügen die Reise in das hohe Gebirge mit, weil wir diese Reise interessant und nützlich erachten. Wir sind, wie das bei größeren Reisen zu geschehen pflegt, sehr gern bereit, uns den Wünschen der Mehrheit der Reisenden anzuschließen. Wenn uns aber ein oder der andere Punkt nicht gefällt, so werden wir dagegen votiren, diesen Aussichtspunkt auch zu besichtigen, und das ist bei § 5a der Fall. Dagegen werden wir von unseren Mitreisenden verlangen, daß sie diejenigen Einrichtungen treffen, welche zur Reise nöthig sind, und wir halten zu dieser Reise Vorrichtungen erforderlich; z. B. daß man nicht mit Tanzschuhen die schwierige Gebirgsreise antritt. Wenn nun der Herr Justizminister die §§ f bis i gestrichen haben wollte, so verlangen wir jene Paragraphen als nöthige Vorbedingungen zur Reise und erkennen die Bestimmungen über die Stellung der Richter als die wesentlichsten an; deshalb haben wir seiner Zeit für die §§ f bis i gestimmt. Bei der Reise wollen wir nicht in Nebel gerathen, und in Nebel würden wir gerathen, wenn wir auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty oder den Preßdeliktsparagraphen eingehen wollten. Wir stimmen gegen den § 5a.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Ich werde nicht ausführlich sein. Ich habe mich nur zu erklären über einige Punkte, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger vorgebracht hat. Zuvörderst hat der Herr Abgeordnete Reichensperger mir Dank dafür ausgesprochen,

daß ich den Antrag nicht für einen unannehmbaren erklärt hätte. Um hier keinen Mißverständnissen Raum zu geben, mache ich die allgemeine Bemerkung, daß jedenfalls in dieser zweiten Lesung die verbündeten Regierungen keinen Antrag für unannehmbar erklären werden.

(Bravo! Sehr gut! links.)

Was sie denken ist ja eine andere Frage. Aber man braucht nicht gern den Ausdruck „unannehmbar".

(Sehr richtig!)

Im übrigen möchte ich bemerklich machen, daß, wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger sagt, er könne sich das gar nicht denken, daß es sich hier um einen Beschluß des Bundesraths handle, das entschieden der Fall ist. Ich trage auch kein großes Bedenken, zu bemerken, daß der Bundesrath einstimmig den Beschluß gefaßt hat.

Wenn der Herr Abgeordnete sagt, es sei ganz undenkbar, daß der Bundesrath einen solchen Beschluß gefaßt habe, ihn beziehungsweise aufrecht erhalten werde, weil das im Widerspruche steht mit seinem früheren Vorgehen, so kann ich den Widerspruch nach keiner Richtung hin anerkennen. Der Herr Abgeordnete Reichensperger würde vielleicht Recht haben, wenn ich den Standpunkt zu vertheidigen hätte, daß die Vorschriften, wie sie liegen, materiell unrichtig wären. Diesen Standpunkt habe ich jedoch nicht eingenommen. Ich habe vielmehr sehr scharf hervorgehoben, heute und schon früher, daß die verbündeten Regierungen sich auf einen formalen Standpunkt stellen. Es ist richtig, daß in Betreff der Bundesverwaltung zur Justiz ein Kompetenzgerichtshof nicht errichtet ist.
| S. 215. |Daraus folgt aber nichts weiter, als daß die Reichsgesetzgebung die Verhältnisse übersehen konnte und keine besonderen Gründe fand, von der Vorschrift des ersten Absatzes von § 5a abzuweichen.

Dann wird ferner Bezug genommen auf Elsaß-Lothringen; es mag immer richtig sein, daß die Vorschriften des französischen Rechts weggefallen sind und sich die Sache so stellt, daß der erste Satz des § 5a Platz greift. Was folgt daraus? Es folgt nichts daraus für die vorliegende Frage. Man darf sagen, das Reich hat hier kraft der ihm beiwohnenden Landesgesetzgebung Bestimmungen getroffen. Das mochte das Reich unbedenklich thun, weil es die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen vollständig übersah und für gut fand, die Sache so wie geschehen zu regeln. Ich sagte nicht, daß es nicht angemessen wäre für einzelne Bundesstaaten, die Verhältnisse wesentlich so wie der § 5a will, zu regeln, vielmehr nur die Verhältnisse zu übersehen und zu würdigen ist Sache des betreffenden Landes, ist nicht Sache des Reichs.

Es ist ferner Bezug genommen — und diesem Punkte würde ich etwas mehr Gewicht beilegen — auf die Aeußerung des Bundeskommissärs Dr. Achenbach. Dieser hat erklärt bei Berathung des Reichsbeamtengesetzes, die Grenzregulirung zwischen der Verwaltung und Justiz würde angemessen gelegentlich einer Civilprozeßordnung oder doch des Gerichtsverfassungsgesetzes vorzunehmen sein. Nun, meine Herren, dieser Versuch ist gemacht in Ihrer Kommission, jedoch ist der Versuch gescheitert. Der Bundeskommissär Dr. Achenbach hatte ganz gute Veranlassung, sich so zu äußern. Denn zu der Zeit, als derselbe zu Ihnen sprach, lagen die Verhältnisse des Gerichtsverfassungsgesetzes ganz anders wie jetzt. Damals war das Gerichtsverfassungsgesetz in Angriff genommen, als ein vollständiges Gesetz, wie es denn auch richtig ist, daß Vorarbeiten gemacht sind, um die Grenze zwischen Verwaltung und Justiz zu reguliren, und das Resultat derselben in dem ersten Entwurf Aufnahme gefunden hat. Aber — wie ich schon früher hervorgehoben — wir stehen zur Zeit nicht auf dem Standpunkte eines vollständigen Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Herr Abgeordnete hat sich etwas dunkel geäußert über den Standpunkt der preußischen Regierung, der preußischen Gesetzgebung. Es ist mir vollkommen bekannt, daß das Abgeordnetenhaus wünscht, thunlichst die Kompetenzkonflikte zu beschränken. Aber wir haben es nicht allein mit dem Abgeordnetenhause zu thun, sondern ein zweiter Faktor neben dem Abgeordnetenhause ist das Herrenhaus; wie die Ansichten hier stehen, vermag ich nicht zu sagen; jedenfalls kann ich nicht sagen, daß das Herrenhaus dieselbe Ansicht habe wie das Abgeordnetenhaus. Die Ansichten der preußischen Regierung, welche im Abgeordnetenhause entwickelt sind, gingen nicht etwa dahin, daß die Materie der Kompetenzkonflikte durch die Reichsgesetzgebung, vielmehr dahin, daß dieselben erst geordnet werden können, nachdem die Reichsjustizgesetze, insonderheit die

Civilprozeßordnung, erlassen seien. Auch stehe jener Regulirung zur Zeit noch entgegen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch in der Entwicklung begriffen sei.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt: die Bedenken, die in Betreff der Zwangslage hervorgehoben wären, fänden ja auch rücksichtlich einer ganzen Menge anderer Paragraphen statt. Sehr richtig, und auf diesen Punkt werde ich schon zurückkommen, meine Herren, bei dem § 1 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung. Die Herren aus der Kommission werden sich erinnern, daß die verbündeten Regierungen nicht einverstanden sind, wenn gesagt werden soll, das Gerichtsverfassungsgesetz werde an einem bestimmten Tage in Kraft treten. Ich behalte mir zu dem erwähnten Paragraphen vor, in dieser Richtung den Herrn Abgeordneten Reichensperger zu beruhigen.

Ferner bemerkt der Herr Abgeordnete, der § 12a zeige einen ganz guten Ausweg. Das thut er gar nicht in der betreffenden Richtung. Allerdings kann zum Kompetenzgerichtshofe für ein einzelnes Land das oberste Reichsgericht bestellt werden durch königliche Verordnung im Einverständnisse mit dem Bundesrathe. Das setzt aber doch voraus, daß die Landesgesetzgebung hiermit einverstanden ist; eine verbündete Regierung kann ohne Einwilligung der übrigen Gesetzgebungsfaktoren diesen Weg nicht betreten! Das scheint mir klar zu sein.

Der Herr Abgeordnete ist zurückgegangen auf die Normativbestimmungen, indem er diese mit den in Preußen bestehenden Vorschriften verglich. Ich habe bezüglich der Normativbestimmungen einzelne Bedenken; diese betreffen jedoch nicht die Punkte, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger hervorgehoben hat. Ich könnte anerkennen, daß die Normativbestimmungen richtiger sind, wie die Vorschriften der bestehenden preußischen Gesetzgebung. Was würde daraus folgen? Nichts, da ich den § 5a nur vom formalen Standpunkt aus angreife.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, es war mir die Erklärung des Herrn preußischen Justizministers, daß der Bundesrath sich entschlossen hat, in zweiter Lesung nicht das Wort „unannehmbar" auszusprechen, sehr erwünscht. Dadurch wird uns die Gelegenheit gegeben, in der zweiten Lesung die Diskussion so zu führen, wie sie geführt werden soll, als eine objektive Erörterung für und wider, ob eine vorgeschlagene Bestimmung durchgeführt werden könne, nützlich und wesentlich sei, und die Diskussion wird nicht verworren durch hinzutretende politische Momente, welche eine gründliche und sachliche Einzeldiskussion ausschließen oder mindestens beschränken würden. So hat denn der Herr preußische Justizminister bei diesem § 5a den Beweis zu führen unternommen, daß die Vorschrift viele Schwierigkeiten bereiten würde, und worauf wohl das höchste Gewicht fällt, daß die Vorschrift nicht in dieses Reichsgesetz gehöre. Darin ist wahrscheinlich auch der Herr Vertreter des Bundesraths mit mir einig, daß, wenn wir eine in dem Gerichtsverfassungsgesetz legitim zu ordnende Materie vor uns haben und wir im Stande sind, sie vom sachlichen Standpunkte aus richtig zu ordnen, wir das Recht und jeden Grund haben, dies zu thun, gleichviel welche Streitigkeiten dadurch in einzelnen Staaten entstehen könnten. Denn wenn wir uns hier darauf beschränken würden, nur solche Vereinbarungen zu treffen, von denen wir im voraus wissen, daß sie in den Einzelstaaten keine Schwierigkeiten mehr bereiten können, so würden wir ein Gerichtsverfassungsgesetz nie zu Stande bringen. In der That hat auch schon der Herr Justizminister namens des Bundesraths eine Andeutung gegeben, daß, nachdem wir hier die lange Arbeit vollbracht haben werden, er uns bei dem Einführungsgesetz einen Vorschlag machen würde, wonach die Justizgesetze, wenn auch zwischen Regierung und Reichstag vereinbart, dennoch thatsächlich nicht eher giltig sein würden, als bis in den einzelnen Staaten die zur Einführung nothwendigen Gesetze abgeschlossen sein würden. Ich nehme an, daß der Reichstag auf diesen Standpunkt nicht treten werde, sonst wäre es besser, die Diskussion hier zu unterbrechen und jede weitere Arbeit auf diesem Gebiete zu ersparen;

(Zustimmung)

die Diskussion würde nur einen theoretischen Charakter haben. Ich gehe davon aus, daß wir beim Erlaß dieses Reichsgesetzes die Vorbedingung uns denken, daß kein Staat sich auflehnen oder versäumen wird, zu thun, was die Reichsgesetze in Ausführung ihrer

Vorschriften ihm auferlegen, und daß die Reichsgewalt genügende Mittel besitzt, wenn ein Einzelstaat sich gegen die Reichsgesetze auflehnen sollte, die Exekution selbst in die |S. 216. Hand zu nehmen. Indessen | über eine solche Eventualität brauchen wir uns noch nicht zu erhitzen, da bis jetzt kein Staat den Gehorsam versagt hat, weder in den einzelnen Regierungen, noch in den gesetzgebenden Gewalten. Setzen wir auch für die Annahme des § 5a voraus, daß die gesetzgebenden Gewalten in den einzelnen Staaten von den hier niedergelegten Bestimmungen keinen außersachlichen Gebrauch machen, sondern bona fide und loyal nach dem Sinne des Reichsgesetzes zu einer Verständigung kommen werden. Nur unter dieser Beleuchtung läßt sich über viele Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes gedeihlich verhandeln. Deshalb wohl hat der Herr Justizminister wiederholt und mit größtem Nachdruck die Einwendung betont, daß formell der § 5a nicht in dieses Gesetz hineingehöre. Die Entscheidung darüber, was eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit und vor die Justizgerichte zu bringen sei, liege außerhalb des Rahmens des Entwurfs, enthalte einen Eingriff in das innere Staatsrecht der einzelnen Staaten und die Verhältnisse dieser einzelnen Staaten können nicht übersehen werden. Außerdem hat der Herr Justizminister an uns die Mahnung gerichtet, die Schwierigkeiten, welche ohnedies bei diesem Gesetze obwalten, nicht noch mehr zu häufen. Dieser letzten Mahnung sind wir gewiß zugänglich aus derselben Erwägung und haben wir Abstand genommen von der materiellen Definition, was eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit sei und deshalb den Justizgerichten nicht entzogen werden dürfe.

Mit einem Anflug von Ironie ist uns gesagt worden, daß die Anweisung, welche von einem Vertreter des Bundesraths vor mehreren Jahren uns gegeben war, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bei Gelegenheit der Gerichtsverfassung gesetzlich festzustellen, in einem gewissen Sinne erledigt worden sei, denn die Kommission habe den Versuch gemacht, die Regelung herbeizuführen, und die Lösung der Aufgabe sei ihr, als zu schwer, mißglückt. Wenn die Regierungen mit Ernst auf die Erfüllung jenes Versprechens eingehen wollten, so mußten sie die Initiative ergreifen und durften nicht stillschweigend sich verhalten und der Kommission den ersten Angriff der überaus schwierigen Aufgabe überlassen, welche sie aus ihrer Mitte nicht lösen konnte ohne die Gefahr, die Gesetze darüber zu gefährden. Aber ich bestreite, daß mit irgend einem Recht behauptet werden könne, es gehöre die Entscheidung, was vor die Gerichte zu bringen sei, materiell nicht in das Kompetenzgebiet, auf welchem wir uns gegenwärtig bewegen. Gleichviel, ob wir über ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz oder über diejenigen Bestimmungen verhandeln, welche erforderlich sind, um den Civilprozeß und den Strafprozeß in Wirksamkeit zu setzen: immer kann man nicht in Abrede stellen, daß sogar als erste und grundlegende Frage hierfür uns entgegentritt: unter welchen Voraussetzungen soll überhaupt dem Rechtsweg Fortgang gesichert und unter welchen eine Hemmung des Prozesses bewirkt werden können?

Der Herr Justizminister sagt, es beschäftige sich dieses Gerichtsverfassungsgesetz nur mit den Gerichtsprozeduren. Zugegeben. Uebersetzt man nun das Wort „Gerichtsprozeduren" ins Deutsche, so heißt dies: es beschäftigt sich dieses Gesetz mit den Formen und dem Inhalt des Verfahrens bei Streitigkeiten vor den Gerichten. Die Kompetenzgerichte haben allerdings den Zweck, dieses Verfahren zum Stillstand zu bringen, aber nie und nimmermehr läßt sich logisch in Abrede stellen, daß dieses Zumstillstandbringen eine Angelegenheit ist, welche das Verfahren selbst auf das allerempfindlichste trifft. Wenn die Formen vorgeschrieben werden, unter denen ein Prozeß sich vollziehen soll, so scheint mir vor allem die Frage, ob denn ein allen übrigen Voraussetzungen nach vor die Gerichte zu verweisendes Streitobjekt dennoch nicht von den Gerichten soll entschieden werden können, eine Angelegenheit, die entschieden werden muß an der Stelle, wo überhaupt über das Prozeßverfahren verhandelt wird. Die Negation des Verfahrens ist, wenn man einen hoch philosophischen Ausdruck anwenden will, nicht mehr ein Theil des Verfahrens, wie der Tod nicht mehr ein Theil des Lebens ist. Aber wenn jemand auf einer solchen philosophischen Abstraktion die Theorie aufbauen wollte, der Tod interessire deshalb die lebendigen Menschen nicht, weil der Tod kein Theil des Lebens sei, so würde er dem Widerspruch Aller begegnen. Hier ist eine innerlich gleichwerthige Behauptung ausgedrückt, nur in technischen Ausdrücken; in gemeinverständlichen Dingen des täglichen Lebens wäre eine Widerlegung kaum nöthig.

Ferner ist gesagt worden: in ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz würde wohl die Definition der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit gehören, dieses Gesetz enthalte aber nur

Bruchstücke. Da fällt mir eine Aeußerung ein, welche der Herr Justizminister bei der ersten Lesung der Gesetze gethan hat, daß wir es hier blos mit Normativbestimmungen der Gerichtsorganisation zu thun hätten, — ich glaube das wenigstens.

Aber selbst wenn wir zugeben, daß der Entwurf bis zu einem gewissen Grade die Anschauung rechtfertigt, so erklärt sich daraus, warum viele Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Art prinzipiellen Charakters annehmen und der Ausdruck etwas theoretisch geräth. Weil die Regierungen sich überall darauf beschränkt haben, das knappste Maß nur aufzunehmen in dieses Gerichtsverfassungsgesetz, und wir, soweit dies unbeschadet der Sache geschehen konnte, demselben Weg gefolgt sind, deshalb haben wir zu Bestimmungen kommen müssen, welche prinzipielle Bedeutung haben. Wenn uns der Herr Justizminister den Vorwurf macht, daß der erste Satz: „die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges" zu theoretisch klinge und nur ein Prinzip ausspreche, so erwidere ich: Sie selbst drängen uns zu der Methode, das Gerichtsverfassungsgesetz auf dieser Grundlage zu behandeln.

Welche sachliche Schwierigkeiten bietet der § 5a? Der Herr Justizminister findet schon in dem erwähnten ersten Satz eine sachliche Schwierigkeit, denn dieser bedeute doch: „die Justizgerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges"; was soll aber aus den Verwaltungsgerichten werden? Dagegen bitte ich eine andere Verständigung im Auge zu behalten, welche unwidersprochen zwischen allen Mitgliedern der Regierung und allen Mitgliedern der Justizkommission als für dieses Gerichtsverfassungsgesetz giltig anerkannt worden ist, nämlich daß alle Bestimmungen, welche in diesem Gesetz enthalten sind, nur Bezug haben auf die Justizstreitigkeiten. Danach hat der Satz die Bedeutung: die Justizgerichte entscheiden in Justizstreitsachen über die Zulässigkeit des Rechtsweges; inwieweit eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet sei, darüber unternimmt dieses Gesetz keinerlei Regelung. Der ganze § 5a gibt nur Vorschriften über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; im Vordersatze, daß, wenn eine solche Streitigkeit vor den Richter gebracht wird, er über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheidet, und alsdann stellt er im Nachsatz fest, unter welchen Verhältnissen die Landesgesetze den Rechtsweg abgrenzen können zwischen den Justizgerichten, den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden.

Der Herr Justizminister wird mir nicht widersprechen können, und ich bitte ihn, diesen Punkt zu beachten und mir zu widersprechen, wenn ich mich irre, daß nach der jetzigen preußischen Gesetzeslage ein Gesetz, welches die Kompetenzbeziehungen zwischen den Justizgerichten und den Verwaltungsgerichten regelt, nicht existirt. Die preußischen Gesetze beziehen sich ihrem Wortlaute nach nur auf Kompetenzkonflikte, soweit sie ausbrechen zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten.

Im Entwurf des Bundesraths ist der Versuch gemacht, einen Wortlaut in dieses Verfassungsgesetz aufzunehmen, welcher die Verwaltungsgerichte subsumirt hätte unter die Verwaltungsbehörden. Dieser Versuch ist aber als völlig unzulässig zurückgewiesen worden, und der Herr Justizminister hat in seiner heutigen Ausführung indirekt den Satz anerkannt, daß die Verwaltungsgerichte nicht von demselben Gesichts | punkte aus zu betrachten sind, | S. 217.
wie die Verwaltungsbehörden; denn nur so erklärt sich der Einwand, daß die Bestimmungen des § 5a die Schwierigkeiten noch erhöhen, weil Preußen inzwischen seine Verwaltungsgerichtsbarkeit geordnet habe. Ich finde dagegen in dieser Veränderung keine neue Schwierigkeit, weil in Preußen über die Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsgerichten und Justizgerichten überhaupt Bestimmungen fehlen und ein ergänzendes Gesetz gegeben werden muß, wenn ein solcher Kompetenzkonflikt anders als durch die Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte zum Austrag kommen soll. Wahrscheinlich wird der preußische Staat schon aus diesem Grunde sich der Revision der Kompetenzgesetzgebung unterziehen müssen und dabei werden die Normative für die Bildung und das Verfahren des Kompetenzgerichtshofs Berücksichtigung finden. Soweit aus den Verhältnissen Preußens der Einwand hergenommen wird, halte ich ihn nicht für zutreffend.

Der Herr Justizminister sagt, der § 5a greife in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten ein. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat schon mit Recht darauf geantwortet, daß fast jeder Paragraph des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Regelung des inneren Staatsrechts der Einzelstaaten befaßt ist. Die Gerichtsverfassung gehört ebenso zum inneren Staatsrecht, wie die Verwaltungsorganisation, folglich muß jede Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes eo ipso das innere Staatsrecht der Einzelstaaten modifiziren. Das „innere Staatsrecht" wird immer so gebraucht, als ob es identisch wäre mit dem inneren Verwaltungsrecht der Einzelstaaten; wenn Sie aber das Staats-

recht in dem ihm gebührenden weiteren Sinne nehmen, so erklärt sich leicht, daß ein Minister nach dem anderen, je nachdem eine Vorschrift ihm vermöge der Lage in seinem Lande nicht willkommen ist, den Einwand erhebt, die Vorschrift gehöre nicht in den Rahmen dieses Gesetzes, greife in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten hinüber. Der preußische Justizminister erkennt für Preußen die Angemessenheit des ersten von uns aufgenommenen Titels in allen §§ a bis k an, denn die schaffen ihm im preußischen Staate kein neues Recht; aber für Preußen gilt doch, daß die §§ a bis k, die bisher preußisches Recht gewesen sind, nunmehr zum Reichsstaatsrecht werden, und auch dies ist ein praktisch sehr folgenreicher Eingriff in das Recht der Einzelstaaten, wenn ein Landesrecht zu einem Reichsrecht gemacht wird.

Der Herr Justizminister sagt, die Kommission habe die Lage der Verhältnisse in den Einzelstaaten nicht übersehen. Meine Herren, dies ist nicht richtig; so weit die Lage der Verhältnisse der Einzelstaaten bei den Vorschriften des § 5a in Betracht kommt, hat die Kommission sie vollständig übersehen, denn diese ist zwar verworren, aber nicht vielgestaltig. In einzelnen Staaten ist der Rechtsweg unbeschränkt zulässig, in anderen Staaten, wie z. B. in Baden, haben sich die Minister unter Zuziehung einer Anzahl von ihnen selbst auszusuchender Richter für das Kompetenzgericht erklärt; in anderen Staaten hat man die unbedeutende Modifikation der Zuziehung von Richtern weggelassen und die Minister haben die Entscheidung für sich allein in die Hand genommen. In Preußen endlich hat man eine Verwaltungsbehörde durch das Gesetz mit dem Namen eines Gerichtshofs gestempelt und ihm die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Verfahrens übertragen. Die Organisation des preußischen Kompetenzgerichtshofes ist aber meiner Meinung nach, wenn man besonders im Staatsrecht mehr auf den Sinn als auf das Aeußerliche der Gesetzesworte achtet, schon jetzt unhaltbar. Denn das Gesetz von 1847 lehnt die Organisation des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte an eine Institution, welche in Preußen nur dem Namen nach besteht, einen Inhalt aber nicht mehr besitzt. Der Gerichtshof soll aus dem Präsidenten und 9 Mitgliedern des Staatsraths und dem Staatssekretär bestehen. Was ist denn heute der preußische Staatsrath? Ein leerer Name. Gewisse Personen werden zum Staatsrath ernannt, ohne jede Folge, höchstens nur zu dem Zwecke, damit sie Mitglieder des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte werden können. Wenn man mehr auf den Sinn als auf die Worte sieht, so ist der Kompetenzgerichtshof in Preußen unhaltbar, weil es substantiell einen Staatsrath in Preußen nicht gibt.

Der Herr Justizminister frägt: was hat der Reichstag, was hat der Bundesrath mit einer inneren preußischen Angelegenheit zu thun? überlasse man diese doch Preußen selbst. Nein, meine Herren, wir befinden uns in der That in der Mitte einer Reichsangelegenheit. Wenn das Reich übernommen hat, die Grundsätze zu geben für die Art, in welcher das Recht gesprochen werden soll, und wenn es sich um Festsetzung einer Grenze handelt, an welcher nicht mehr in diesen, sondern in ganz anderen Formen Recht gesprochen werden soll, so ist doch klar, daß das Reich an der Auffindung dieser Grenze betheiligt ist.

Wenn eine Grenzlinie unbedingt anerkannt wird und Normen dafür aufzufinden sind, wo in Gemäßheit der vom Reiche ausgehenden Formen prozedirt werden müsse und wo in anderen Formen prozedirt werden könne, so ist doch dies nicht eine Angelegenheit des Einzelstaates, sondern das Reich hat zu bestimmen, in welcher Weise die hierüber ausbrechenden Streitigkeiten zu entscheiden seien und wie die Grenzlinie gezogen werden soll. Man braucht nicht viel über die Gymnasialmathematik hinausgekommen zu sein, um zu wissen, daß jede „Grenze" ein den beiden abzugrenzenden Gebieten Gemeinsames bedeutet, und auf die Gebiete des Rechtswegs und der Verwaltung angewendet, berührt die Grenze sowohl das Gebiet der Rechtssprechung, wie unter Umständen auch das Gebiet des Verwaltungsrechts. Wenn nun das Reich die Garantie übernimmt, denn dies verstehe ich unter den Gesetzen, die wir gegenwärtig geben, — daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in bestimmten Formen und von bestimmt gestalteten Gerichten entschieden werden, so gehört doch von selbst an die Spitze dieser Garantien, daß der so beschriebene Rechtsweg nicht versagt werde nach dem Ermessen der Landesgesetzgebung.

Der Herr Justizminister hat für die §§ a bis k des ersten Titels anerkannt, daß sie deswegen zu den Materien unserer Gesetze gehören, weil wir berechtigt sind, uns zu erkundigen, welche Garantien die Personen, die als Richter angerufen werden, für die Rechtssprechung darbieten. Wenn wir noch die Bürgschaften hierfür den Einzelstaaten auferlegen dürfen, so dürfen wir uns unzweifelhaft in gleichem Grade nach denjenigen Garantien erkundigen, die wir in den Personen und ihrer Zusammensetzung besitzen, die

darüber einen endgiltigen Ausspruch thun, ob über die Angelegenheit im Rechtswege entschieden werden soll oder nicht. Es scheint mir klar wie der Tag, daß wir hierin substantiell und wesentlich nichts anderes erstreben, als in den §§ a bis k.

Da der Herr Justizminister nicht im Stande gewesen ist, materiell die von uns geordneten Bestimmungen anzugreifen, da wir vor der Schwierigkeit, eine Definition für das zu geben, was Rechtsstreitigkeit ist, zurückgewichen sind, und nur in der Zusammensetzung der Kompetenzgerichte eine Garantie dafür suchen, daß sie in richtiger Anwendung der Gesetze, was an sich selbst eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist, dem Rechtsverfahren nicht anders entziehen werden, als wenn die Gesetze des Landes dies ausdrücklich vorschreiben, so haben wir das allermäßigste und mindeste gefordert, was zur Sicherung des Rechtsweges dient, und ich bitte deshalb, daß der Reichstag diesem mindesten Maß der Forderung zustimmen möge.

Präsident: Zuvörderst zeige ich an, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den § 5a des Gerichtsverfassungsgesetzes von den Abgeordneten Hoffmann und Genossen eingereicht ist. Der Antrag ist von mehr als 50 | Mitgliedern unterstützt; es | S. 218.
muß demselben stattgegeben werden.

Nunmehr ertheile ich das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich würde das Wort nicht wieder ergreifen, wenn nicht der Herr Abgeordnete Lasker mich aufgefordert hätte, einigen seiner Aeußerungen zu widersprechen. Wenn ich es nicht thäte, so würde er mich gleichsam als verurtheilt ansehen. Ich bin in der Lage, beiden Behauptungen zu widersprechen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, behauptet, die Verwaltungsgerichte seien als Verwaltungsbehörden nicht anzusehen. Ich behaupte, daß sie allerdings Verwaltungsbehörden sind,

(Widerspruch)

freilich kommt alles darauf an, was man unter dem Worte versteht. Die königlich preußische Regierung geht davon aus, daß Verwaltungsgerichte Verwaltungsbehörden im weiteren Sinne sind, deshalb ist im Entwurf auch von Verwaltungsbehörden gesprochen.

Als Ihre Kommission diese Ausdrucksweise änderte, glaubte der Bundesrath bemerklich machen zu sollen, es sei vielleicht richtiger, wenn sie die Aenderung zurückzöge. Das ist nicht geschehen. Darauf haben wir uns beruhigt, denn solche Punkte sollten nicht Gegenstand großen Streites sein. Wenn dann aber — und das ist der wichtigere Punkt — der Herr Abgeordnete Lasker behauptet, daß nach preußischem Recht der Konflikt zwischen Justizgerichten und Verwaltungsgerichten ungelöst dastehe, so ist das entschieden unrichtig. Ueber diesen Punkt ist im Abgeordnetenhause und zwar von mir selbst gekämpft worden; in dem Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit heißt es jetzt § 83 im ersten Absatz:

> Die in dem Gesetze vom 8. April 1847 bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes befugt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Darüber, daß Verwaltungsgerichte nicht Verwaltungsbehörden sind, brauche ich wohl nicht viel zu sagen. Mir ist kein Zweifel, daß hier in Preußen staatsrechtlich die Verschiedenheit anerkannt wird. Von der Kommission kann ich berichten, daß dieselbe äußerst erstaunt war, als sie erfuhr, daß das eingeschaltete Wort „einschließlich“ die Zugehörigkeit der Verwaltungsgerichte zu den Verwaltungsbehörden bezeichnen sollte. Dieser Ausdruck ist entfernt worden, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Den § 83 des preußischen Kompetenzgesetzes habe ich nicht wörtlich vor mir, aber soweit ich mich erinnere, war es nicht die Absicht jenes Gesetzes, zwischen den Justizgerichten und zwischen den Verwaltungsgerichten die Kompetenz zu reguliren.

(Der betreffende Band wird dem Redner überreicht. Pause.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abg. Valentin; ich ersuche — —

Abgeordneter Dr. Lasker: Will der Herr Präsident mir das Wort noch ferner gestatten?

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lasker hat, wie es scheint, das Wort noch nicht aufgegeben. Ehe ich den Schlußantrag zur Erledigung bringe — und darin stimmt vielleicht auch der Herr Antragsteller, der den Schlußantrag überreicht hat, mit mir überein,

(Zustimmung seitens des Abgeordneten Valentin)

— werde ich also dem Herrn Abgeordneten Lasker das Wort noch weiter ertheilen. Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat noch weiter das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Ich bitte das Haus um Entschuldigung. Ich wollte nur, da der Wortlaut des Gesetzes mir angeboten worden ist, was ich vorher aus dem Kopfe behauptet habe, nachlesen und den Wortlaut dem Hause mittheilen.

Es heißt nämlich in dem § 83 des Gesetzes vom 8. April 1847:

Die bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes befugt.

Ich übersehe für jetzt noch nicht, ob diese Worte bedeuten, daß der Kompetenzkonflikt zwischen Sachen der Justiz und Sachen der Verwaltungsgerichte auf diese Weise entschieden werden soll. Wenigstens erinnere ich mich nicht, ob dieser Sinn mit den Worten verbunden worden ist.

Präsident: Meine Herren, jetzt bringe ich den Schlußantrag zur Erledigung. Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, die den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, der schriftliche Bericht ergeht sich über die hier vorliegende Frage des weiteren. Hier im Hause sind entgegengesetzte Stimmen über den § 5a gar nicht laut geworden, ich werde mich daher kurz fassen können. Was die letztere Streitfrage betrifft, die aus einer Aeußerung des Herrn Ministers hervorgegangen ist, zwischen ihm und dem Herrn Abgeordneten Lasker, so schreibt allerdings der § 83 des preußischen Gesetzes vor, daß Kompetenzstreitigkeiten, die Erhebung des Kompetenzkonfliktes zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsjustizbehörden ausgeschlossen seien. Der Fall also kann in dem § 83 gar nicht gemeint sein. Es heißt dann weiter: „Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von amtswegen wahrzunehmen; wird von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so hat das Verwaltungsgericht über dieselbe vorab zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet innerhalb 10 Tagen vorbehaltlich des § 58 Berufung unmittelbar an das Verwaltungsgericht statt. Haben in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund schriftlicher Erklärung der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien das Oberverwaltungsgericht". Hier ist also der Kompetenzgerichtshof ausgeschlossen. Das Gleiche tritt in dem Falle ein, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache

für unzuständig erklären; also in allen Fällen eines Kompetenzkonflikts, sei es positiver oder negativer Art zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgerichte, ist die Entscheidung durch den bestehenden Kompetenzgerichtshof ausge|schlossen. Dies ist aber | S. 219.
nur ein Inzidenzpunkt, der nach meiner Meinung für die Sache selbst gar nicht wesentlich ist.

Meine Herren, es ist sowohl in der Kommission als hier wieder, wenn auch nur in leiser und andeutender Form, die Kompetenz unserer deutschen Gesetzgebung bestritten, den § 5a aufzunehmen. Ich beziehe mich in dieser Beziehung auf die Erörterungen in der Kommission und auf die Ausführungen der beiden Herren Kommissionsmitglieder im allgemeinen, und ich möchte nur einen Gesichtspunkt hier noch schärfer hervorheben. Der Herr Kollege Reichensperger und der Herr Kollege Dr. Lasker haben in einer Wendung ihrer Rede uns mitgetheilt, daß die Kommission aus Rücksicht auf den Widerstand der Bundesregierungen von einer genauen Grenzregulirung zwischen Verwaltung und Justiz abgestanden sei. Das ist nicht ganz zutreffend. Die Kommission ist allerdings von dieser Grenzregulirung abgestanden, aber, so viel ich bezeugen kann, nicht wesentlich aus Rücksicht auf den Widerstand der Regierung, noch weniger aus Kompetenzbedenken, sondern mit Rücksicht auf innere Schwierigkeiten, die die Kommission bei Lage der Sache nicht zu überwinden vermochte.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, die Frage nach der Grenzregulirung zwischen Gericht und Verwaltung ist nicht im entferntesten eine blos prozessualische, eine Frage der Kompetenz der Behörden. Diese Frage ist durchaus verquickt mit der materiellen Beschaffenheit des Rechts in den Einzelstaaten. In dem Augenblicke, wo wir ein deutsches Civilrecht erlassen, werden wir uns in allen einzelnen Fällen klar machen können, was ist eine bürgerliche Streitsache, welche Streitsache eignet sich ihrer Natur nach für die Entscheidung durch die Gerichte? Eine Gesetzgebung aber, welche auf das materielle Recht einzuwirken zur Zeit vollständig außer Stand ist, ist ihrer Natur nach auch außer Stande, die Kompetenzfrage zu entscheiden; das werden sich auch die Nichtjuristen klar machen können. Meine Herren, die Frage, welche Kompetenz man einer Behörde gibt, hängt natürlich von der Beschaffenheit dieser Behörde ab. Hat man zur Konstruktion der Behörde, zu ihrer Zusammensetzung, zu ihrer Unabhängigkeit, zu ihrer Intelligenz Vertrauen, so kann man derselben ganz andere Befugnisse und Kompetenzen übergeben, als wenn das nicht der Fall ist; andererseits aber muß man sich in den gesetzlichen Bestimmungen und Definitionen nach der Beschaffenheit der Behörde richten. Man wird einer Verwaltungsbehörde an sich weit mehr Diskretion geben müssen, wenn die Entscheidung mehr nach der Richtung der Zweckmäßigkeit liegt, als einer Gerichtsbehörde, welcher man nicht zutraut, daß sie Zweckmäßigkeitsfragen nützlich entscheiden kann, welche man auch absichtlich, um sie nicht in ihrer sonstigen Stellung zu demoralisiren, von der Entscheidung von Zweckmäßigkeitsfragen fern halten will. Unsere Lage ist also zur Zeit eine solche, daß die klare und deutliche, durch das Gesetz selbst gegebene Grenzscheide zwischen Justiz und Verwaltung nicht zu treffen war. Was aber die Kompetenz des Reiches betrifft, so bin ich keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß das deutsche Reich vollständig berechtigt ist, diese Frage bindend für alle Einzelstaaten zu entscheiden. Das Civilrecht gehört zu unserer Kompetenz. Wir können also bestimmen, was Civilrecht ist. Der Prozeß gehört zu unserer Kompetenz, d. h. die Frage, ob und welche Rechtsstreitigkeiten aus dem Civilrecht durch die Gerichte entschieden werden sollen.

(Sehr richtig! links.)

Was wir hier vorschlagen, ist das Minus gegenüber der größeren Kompetenz, die uns zustand. Wenn wir kompetent sind, die Frage wegen der Zuständigkeit der Gerichte durch Reichsgesetzgebung überhaupt zu entscheiden, wenn wir von dieser Kompetenz aber keinen Gebrauch machen, sondern den Einzelstaaten zu überlassen, bis zum Erlaß eines Civilgesetzbuches ihrerseits die Grenzscheide zwischen der Kompetenz der Gerichte und der Verwaltung zu normiren, so sind wir doch berechtigt, diese Befugniß, welche wir ohne gesetzlichen verfassungsmäßigen Zwang den Einzelstaaten zur Zeit noch lassen, an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Und nichts weiter ist im vorliegenden Falle gethan. Wer eine

Befugniß den Einzelstaaten ganz nehmen kann, der ist natürlich auch berechtigt, diese Befugniß den Einzelstaaten unter Bedingungen zu belassen. Was thun wir nun hier? Wir sagen: die Einzelstaaten sollen die Befugniß, ihrerseits über das Vorhandensein einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zu entscheiden, zur Zeit behalten; sie sollen auch da, wo in concreto Streit über die Frage entsteht, ob solche bürgerliche Rechtsstreitigkeit nach ihrer eigenen partikularen Gesetzgebung vorliegt, diese Frage entscheiden dürfen durch Kompetenzgerichtshöfe, aber diese Kompetenzgerichtshöfe — und das ist unsere Bedingung müssen so und so beschaffen sein. Ich glaube, dieser Logik kann niemand entgehen und ich vertraue selbst, daß diejenigen, die am allerwenigsten geneigt sind, die Kompetenz des Reichs auszudehnen, derselben keinen Widerstand entgegensetzen wollen.

Nun hat uns ferner der Herr Minister Leonhardt gesagt, diese Bestimmung gehöre nicht ins Gesetz, würde aber in dasselbe gehört haben, wenn der ursprüngliche Entwurf, welcher eine vollständige Regelung des ganzen Gerichtswesens enthielt, noch vorläge. Dies verstehe ich nicht recht. Wir bedauern sehr, daß der ursprüngliche Entwurf der Gerichtsverfassung uns nicht vorgelegt ist. Es wäre uns lieber gewesen, die ganze Materie vollständig regeln zu können. Aber daraus, daß nun hier nur ein Theil geregelt ist, zu folgern, daß der hier fragliche Theil auch nicht geregelt werden darf, das ist mir unverständlich.

(Sehr richtig! und Heiterkeit links.)

Es ist ferner gesagt — und der Einwand ist nun allerdings vom Standpunkt der Regierungen, wie ich gar nicht verkenne, bedeutungsvoller —, es ist eine falsche Art deutscher Gesetzgebung, in den Einzelstaaten bestehende Institutionen, an deren Beseitigung selbst die deutsche Gesetzgebung sich nicht heranwagt, von denen sie vielmehr anerkennt, daß sie zur Zeit unentbehrlich sind, zu beseitigen und die Garantie eines Ersatzes in der geforderten Form nicht zu gewähren: das aber thut der § 5a. Die bestehenden Kompetenzgerichtshöfe, welche den Normativbedingungen des § 5a nicht entsprechen, fallen beim Inkrafttreten der deutschen Justizgesetze fort. Ihre Kommission, da sie ja die Zulässigkeit solcher Kompetenzgerichtshöfe selbst in § 5a hineinschreibt, erkennt an, daß solche Kompetenzgerichtshöfe nicht zu entbehren sind, und ich persönlich allerdings, vielleicht ketzerischerweise, bin der Meinung, daß erst die Reform des materiellen Rechtes die Entbehrlichkeit solcher Kompetenzgerichtshöfe herbeiführen kann. In welche Lage kommen nun die Einzelstaaten? Sie verlieren eine Institution, die doch als nothwendig anerkannt wird, und hängen von der Gnade der gesetzgebenden Körper ab, ob dieselben ihnen die Kompetenzgerichtshöfe mit den Normativbedingungen zurückgeben wollen. Wenn eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren in den Einzelstaaten nicht Platz greift, dann fällt das ganze über den Haufen, dann entsteht ein Vakuum, geradezu die Anarchie.

(Widerspruch.)

Meine Herren, ich habe schon anerkannt, daß dieser Einwand scheinbar nicht ohne Bedeutung ist, und ich möchte auch den § 5 im allgemeinen nicht als eine Mustergesetzgebung für das deutsche Reich empfehlen. Wir haben es aber hier nicht mit einem abstrakten Muster für die Gesetzgebung zu thun, sondern mit einem Nothbehelf, der nach Lage der Sache nicht zu entbehren war. Ich bestreite auch, daß die Gefahr in dem
| S. 220. Maße vorhanden ist, wie die | Regierungen sie behaupten. Ich kann mir kaum denken, daß, wenn zur Zeit in einem deutschen Einzelstaat ein Kompetenzgerichtshof besteht, wenn dieser Kompetenzgerichtshof nach dem materiellen Rechte dieses Staats eine in sich berechtigte Nothwendigkeit ist, daß dann die gesetzgebenden Faktoren des einzelnen Staates sich weigern sollten, die Normativbedingungen anzunehmen, welche nach meiner Kenntniß in allen deutschen Staaten Verbesserungen des bestehenden Zustandes gewähren. Ich würde auch persönlich darin eine Art Illoyalität erkennen, wenn die gesetzgebenden Faktoren diese Lage benutzen wollten, um die Kompetenzgerichtshöfe zu beseitigen, mindestens da, wo anerkannt werden muß, daß eine Menge Vorbedingungen vorhanden sein müssen, ehe man die Kompetenzgerichtshöfe entbehren kann. Daß aber endlich die Bestimmungen der Nummern 1 bis 4 durchführbar sind in allen Staaten, daß keine wesentlichen praktischen Schwierigkeiten entstehen, daß die Bestimmungen an und für sich zweckmäßig sind, das ist kaum bestritten worden von irgend einer Seite, heute auch vom Herrn Minister Leonhardt in keiner Weise das Gegentheil behauptet.

Meine Herren, es ist ja richtig, daß eine solche große Gesetzgebung, wie wir sie vor uns haben, mit gewissen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden ist, ja daß eine solche große Reform undurchführbar ist, wenn nicht in den Einzelstaaten die Regierungen mit den maßvoll sich verhaltenden Volksvertretungen in gutem Einklange sind. In der Periode leben wir überhaupt. Es ist heute in Deutschland nicht zu regieren, wenn verkehrte Forderungen seitens der Regierung gegen die Volksvertretungen geltend gemacht werden, und die Erfahrung hat bis jetzt gelehrt, daß in versöhnlicher Weise alle derartigen Schwierigkeiten überwunden werden. Ein gewisser Muth gehört dazu auch seitens der Regierungen. Man kann gewiß nicht immer mit unbedingter Sicherheit vorhersagen, wie die Sachen laufen werden, man muß aber darauf vertrauen, daß alle Theile das Rechte wollen, und ich bin fest überzeugt, daß die Gesetzgebungen der Einzelstaaten, wenn sie diese Bestimmungen der Reichsgesetzgebung vor sich sehen, gewiß nicht in faktiöser Weise diese Lage benützen werden, um gegenüber den Anschauungen der Regierung etwas durchzusetzen, was ihnen sonst nicht gelungen sein würde.

Ich glaube, aus allen diesen Gründen hat die Kommission recht gethan, den § 5a in das Gesetz aufzunehmen, und bitte ich, denselben aufrecht zu erhalten.

Präsident: Zur Abstimmung liegt nur der § 5a vor, den ich ungetrennt zur Abstimmung bringen werde.

Das Haus erläßt uns wohl die Verlesung des Paragraphen?

(Zustimmung.)

Die Verlesung ist uns erlassen.

Die Abstimmung wird eine namentliche sein.

Diejenigen Herren, welche den § 5a annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben K. Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und ich ersuche die Herren Mitglieder, laut und deutlich zu antworten, und bitte während des Namensaufrufs um möglichste Ruhe im Hause.

Der Namensaufruf beginnt.

Mit Ja antworten:

Abeken.
von Adelebsen.
Albrecht (Osterode).
Allnoch.
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
Freiherr von Aretin (Illertissen).
Ausfeld.

Dr. Bähr (Cassel).
Baer (Offenburg).
Graf Ballestrem.
Dr. Bamberger.
Dr. Banks.
Dr. Baumgarten.
Becker.
von Benda.
von Bennigsen.
Berger.
Bernards.
Bernhardi.
von Bernuth.
Dr. von Beughem.
von Biegeleben.
Bieler.

Mit Nein antworten:

Ackermann.

von Behr-Schmoldow.
Dr. Beseler.
von Bethmann-Hollweg.
von Bonin.
von Brauchitsch.
von Busse.

Mit Ja antworten:

Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
Dr. Blum.
Dr. Bock.
von Bockum-Dolffs.
von Bojanowski.
Dr. von Borries.
Dr. Braun.
Freiherr von und zu Brenken.
Dr. Brockhaus.
Dr. Brüel.
Büsing.
Dr. Buhl.
Dr. von Bunsen.

Chevalier.
Dr. von Choslowski.
Dr. von Cuny.
Prinz von Czartoryski.

Dann.
Datzl.
Dernburg.
Dickert.
Dieden.
von Diederichs.
Dr. Dohrn.
Dr. von Donimirski.
Freiherr von Dücker.
Duncker.

Dr. Eberty.
Edler.
Dr. Elben.
Dr. Erhard.
Dr. Ernst.
von Etzel.
Eysoldt.

Faller.
Fenner.
Fernow.
Föckerer.
von Forcade de Biaix.
von Forckenbeck.
Francke.
Frankenburger.
Freiherr zu Frankenstein.
Dr. Franz.
| S. 221. | Friderich.
Dr. von Frisch.
Frühauf.

Gaupp.
Dr. Georgi.
Dr. Gerhard.
Gerwig.
Gleim.
Dr. Gneist.

Mit Nein antworten:

Dietze.
Graf zu Dohna-Finckenstein.

Graf zu Eulenburg.

Dr. Falk.
Flügge.
Graf von Frankenberg.
Dr. Friedenthal.

von Gerlach.
Baron von der Goltz.
Guenther.

Mit Ja antworten:

Dr. Goldschmidt.
von Grand-Ry.
Dr. Grimm.
Grosman (Stadt Köln).
Dr. Groß.
Grütering.
Guerber.

Haanen.
Haarmann.
Freiherr von Habermann.
Graf von Hacke.
Dr. Hänel.
Freiherr von Hafenbrädl.
Hagen.
Hamm.
Dr. Harnier.
Hartmann.
Hauck.
Haupt.
Hausmann (Westhavelland).
Hausmann (Lippe).
Freiherr von Heereman.
Herrlein.
Dr. Freiherr von Hertling.
Herz.
Heyl.
Hilf.
Hillmann.
Dr. Hinschius.
Hölder.
Hoffmann.
Graf von Hompesch (Daun).
Graf von Hompesch (Düren).
Horn.
von Huber (Heilbronn).
Hullman.

Jacobi.
Jacobs.
Jäger.
Dr. Jörg.
Jordan.

Dr. Kapp.
von Kehler.
von Kesseler.
Dr. Kircher (Meiningen).
Kirchner (Kronach).
Kisker.
von Kleinsorgen.
Klöppel.
Klotz.
Dr. Klügmann.
Koch (Braunschweig).
Kochann.
Kolbe.
von Kozlowski.

Mit Nein antworten:

Fürst von Hohenlohe-Langenburg.

Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

von Jagow.

von Kardorff.
Graf von Kleist.
von Klitzing.

Mit Ja antworten:

Dr. Kraetzer.
Krause.
Kreutz.
Krieger (Lauenburg).

Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Laporte.
Dr. Lasker.
Lehr.
Lender.
von Lenthe.
Dr. Lenz.
Dr. Lieber.
Dr. Lingens.
Lobach.
Dr. Lawe.
Dr. Lorentzen.
Lucius (Geilenkirchen).
v. Ludwig.

Dr. Majunke.
Dr. Marquardsen.
Martin.
Dr. Mayer (Donauwörth).
Dr. Merkle.
Michaelis.
Dr. Minckwitz.
Miquél.
Möring.
Morstadt.
Mosle.
Dr. Moufang.
Dr. Müller (Görlitz).
Müller (Pleß).

Graf von Nayhauß-Cormons.
Neumann.
Dr. Nieper.

Dr. Oetker.
Dr. Oncken.
Dr. Oppenheim.

Pabst.
Partsius.
Dr. Peterssen.
Pfähler.
Pfafferott.
Pflüger.
Pogge (Schwerin).
Pogge (Strelitz).
Precht.
Graf von Preysing.
von Puttkamer (Sorau).

Freiherr Nordeck zur Rabenau von Reden.
Prinz Radziwill (Beuthen).
Dr. Reichensperger (Crefeld).

Mit Nein antworten:

Dr. Lucius (Erfurt).

Freiherr von Maltzahn-Gültz.
Graf von Moltke.

von Saint-Paul-Illaire.
Graf von Pückler.
von Puttkamer (Schlawe).
von Puttkamer (Sensburg).

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Reichensperger (Olpe).	
Richter (Hagen).	
Rickert.	
Römer (Hildesheim).	
Dr. Römer (Württemberg).	
Dr. von Rönne.	
Rohland.	
Dr. Rudolphi.	
Rußwurm.	
| von Saucken-Julienfelde.	Dr. von Sarwey. | S. 222.
von Saucken-Tarputschen.	Schmid (Württemberg).
Baron von Schauenburg.	von Schöning.
Dr. von Schauß.	von Seydewitz.
Dr. Schmid (Aichach).	
Schmidt (Zweibrücken).	
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	
Schöttler.	
Freiherr von Schorlemer-Alst.	
Dr. Schröder (Friedberg).	
Dr. von Schulte.	
Schulz-Booßen.	
Dr. Schulze-Delitzsch.	
Schulze (Guhrau).	
Schwarz.	
Dr. von Schwarze.	
Scipio.	
Senestrey.	
Dr. Simonis.	
Dr. Simson.	
Freiherr von Soden.	
Sonnemann.	
Späth.	
Spielberg.	
Freiherr Schenk von Stauffenberg.	
Stenglein.	
Strecker.	
Struckmann (Diepholz).	
Struckmann (Osnabrück).	
von Taczanowski.	Thilo.
Dr. Techow.	
Dr. Thiel.	
Dr. Thilenius.	
Freiherr von Thimus.	
Traeger.	
Dr. von Treitschke.	
Triller.	
Tritscheller.	
von Unruh (Magdeburg).	Freiherr von Unruhe-Bomst.
von Vahl.	Freiherr von Varnbüler.
Vahlteich.	
Valentin.	
Dr. Völk.	
Dr. Wagner.	von Woedtke.

Mit Ja antworten:

Graf von Waldburg-Zeil.
Dr. Wallichs.
Dr. Weber.
Dr. Websky.
Dr. Weigel.
Welcker.
Freiherr von Wendt.
Dr. Westermayer.
Wiggers.
Windthorst.
Winterer.
Woelfel.
Dr. Wolffson.
Wulfshein.

Dr. Zimmermann.
Dr. Zinn.
Dr. von Zóltowski.
Freiherr von Zu-Rhein.

Mit Nein antworten:

Krank sind: Dr. von Buß. Grobe. Grosman (Kreis Köln). Dr. Heine. von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Dr. Pfeiffer. Philippi. Dr. Prosch. Dr. Sommer. Dr. Wachs. Dr. Wehrenpfennig.

Beurlaubt sind: Albrecht (Danzig). von Arnim-Kröchlendorf. Wilhelm Prinz von Baden. Graf Bethusy-Huc. Borowski. Jüngken. von Miller (Weilheim). Baron von Minnigerode. Oehmichen. Graf von Praschma. Richter (Meißen). Sombart. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. von Puttkamer (Fraustadt). Schmidt (Stettin). Schröder (Lippstadt). Schröder (Königsberg N. M.).

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. Graf von Arnim-Boytzenburg. Bauch. Bayrhammer. Bebel. Brückl. Dr. Brüning. Carl Fürst zu Carolath. Graf von Chamaré. Donath. Dupont des Loges. Fraussen. von Freeden. Graf von Galen. Geib. Germain. Freiherr von Grote. Grumbrecht. Haeffely. Hasenclever. Hasselmann. Hintrager. Huber (Neustadt). von Kalkstein. Kegel. Kiepert. Koch (Annaberg). Köllerer. Krüger (Hadersleben). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Lauth. Fürst von Lichnowsky. Liebknecht. Graf von Maltzan-Militsch. Most. Motteler. Dr. von Niegolewski. von Nostitz-Wallwitz. von der Osten. Freiherr von Ow. von Parczewski. Fürst von Pleß. Dr. Pohlmann. Pougnet. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Raeß. Rasche. Herzog von Ratibor. Reimer. Rober. von Rybinski. Dr. Schacht. Schmidt (Hamburg). Dr. Schmidt (Jena). Dr. Schüttinger. Dr. Siemens. Söhnlin. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Stumm. Teutsch. Uhden. Ulrich. Wehr. von Winter. Zientkiewicz.

Präsident: Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 293 Mitglieder; mit Ja haben gestimmt 254 Mitglieder, mit Nein 39 Mitglieder. Der § 5a ist daher angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 6, — § 7, — § 8, — § 9. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über die §§ 6, 7, 8, 9, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich die Annahme der §§ 6, 7, 8, 9 in zweiter Lesung. — Sie sind angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Titel, Amtsgerichte.

§ 10. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion, und da auch hier ein Widerspruch nicht erfolgt, eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des § 10. — Der § 10 ist angenommen.

§ 11 fällt nach dem Vorschlage der Kommission hier fort und kommt an einer anderen Stelle als § 13a zum Vorschein.

Ich gehe über zu § 12.

Zu § 12 liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst in No. 52 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion über § 12 und über das Amendement Windthorst und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Pfafferott.

Abgeordneter Pfafferott: Meine Herren, der Antrag in Nr. 52 der Drucksachen liegt mir sehr am Herzen und ich bitte, mir auf kurze Zeit geneigtes Gehör zu schenken. Der Antrag war bereits in der Justizkommission von mir gestellt. Die Verhandlungen der Justizkommission, in welchen dieser Antrag und die Gründe dafür und dagegen ausführlich dargelegt worden, sind den Mitgliedern dieses hohen Hauses, jedenfalls aber denjenigen Mitgliedern, welche sich für die | Sache interessiren, bekannt. Ich darf auf | S. 223.
diese Verhandlungen im allgemeinen Bezug nehmen, erlaube mir aber, zwei Sätze aus den Verhandlungen hervorzuheben, um nachzuweisen einmal, daß die Erhöhung der amtsgerichtlichen Kompetenzsumme auf 500 Mark unbedenklich, und zweitens, daß dieselbe nothwendig ist. Meine Herren, für unbedenklich halte ich die beantragte Kompetenzerhöhung, weil ich glaube, daß bei der Ausgiebigkeit des Berufungsverfahrens die Beurtheilung der Sachen im Werthe von 300 bis 500 Mark eventuell durch 4 Richter für die Güte des Urtheils eine vollständig ausreichende Garantie gibt.

Für nothwendig halte ich die Annahme der Kompetenzerhöhung, weil ich der festen Ueberzeugung bin, daß Sachen von 300 bis 500 Mark Werth die Kosten zweier Instanzen mit Anwaltszwang absolut nicht tragen können, die Kosten werden unverhältnißmäßig hoch sein. Denken Sie auch an die weiten Wege der Partei zum Anwalte beim Landgerichte.

Von den gegen den Antrag in der Kommission geltend gemachten Gründen will ich nur hervorheben dasjenige, was von Seiten der Bundesregierungen gegen die Kompetenzerhöhung eingewendet ist. Meine Herren, diese Gründe gipfeln in dem einen Satze: Wenn die amtsgerichtliche Kompetenz bis zu 500 Mark erhöht wird, dann sind die Landgerichte nicht genügend beschäftigt. Ich lasse dahin gestellt sein, ob Sie diesen Grund für durchschlagend halten; ich halte ihn nicht dafür. Ich habe mir diesen Satz aber etwas anders übersetzt, nämlich im Hinblick auf die projektirte Centralisirung der Anwälte am Sitze der Kollegialgerichte folgendermaßen: Wenn alle Prozeßsachen von 300 bis 500 Mark Werth den Landgerichten entzogen werden, dann haben die Anwälte ungenügende Einnahmen. Das mag stimmen, meine Herren; es stimmt mir aber auch, wenn durch Annahme des Antrags die nothwendige Folge eintritt, „daß nicht alle Anwälte am Sitze der Kollegialgerichte sich vereinigen, sondern darum auch am Sitze der Amtsgerichte ihr Domizil nehmen, sich so in ganz Deutschland mehr zerstreuen und dem großen Publikum zugänglicher werden."

Meine Herren, ich kann aus den Verhältnissen in Hannover konstatiren, daß es in vielen Gegenden daselbst vom Publikum unangenehm empfunden wird, daß sie nach dem nächsten Obergerichte reisen müssen, wenn sie einen Anwalt um Rath fragen oder ihn instruiren wollen. Die Bezirke der hannöverschen Obergerichte sind aber klein im Verhältniß zu den Landgerichten, wie sie vermuthlich nach dem Organisationsgesetze sich gestalten werden. Die Landgerichte des Entwurfs werden vielleicht 2, 3 Mal so groß sein, als die hannöverschen Obergerichte zur Zeit sind.

Nun komme ich auf den Hauptpunkt. Ich glaube, daß die Frage der amtsgerichtlichen Kompetenz in unmittelbarer Verbindung mit dem Ansehen der Amtsgerichte steht. Meine Herren, dieser Satz ist nicht von mir. Ich habe in Folge einer kleinen Broschüre, die ich geschrieben, viele Vorschriften von Kollegen, Amtsrichtern in Hannover, bekommen. Es sind Amtsrichter darunter, die von dem preußischen Herrn Justizminister als besonders tüchtig und urtheilsfähig ausdrücklich anerkannt sind. Einige meiner Kollegen sind nicht mit allen in der Broschüre von mir entwickelten Ansichten einverstanden. Was aber die Frage der Erhöhung der Kompetenzsumme in amtsgerichtlichen Civilprozeßsachen anlangt, sind sie sämmtlich meiner Meinung und habe ich von ihnen den dringenden Wunsch, alles, was an mir läge, zu thun, daß der Reichstag den Antrag, die amtsgerichtliche Kompetenzsumme auf 500 Mark zu stellen, genehmige. Als Hauptgrund geben sie sämmtlich an: Wir Amtsrichter, die wir in unmittelbarer Beziehung und Verbindung

mit dem rechtsuchenden Publikum sind, bedürfen sehr nothwendig des Einflusses und Ansehens und von beiden werden wir erheblich verlieren, wenn die Kompetenz auf 300 Mark herabgemindert wird. Dies gilt zunächst vielleicht nur von Hannover, aber in Hannover hatten wir 1850 Kompetenz von 100 Thalern, sie wurde 1859 erhöht auf 150 Thaler. Die Amtsgerichte des Entwurfs sind den hannoveranischen Amtsgerichten im wesentlichen gleich gestaltet. Nun wird in den übrigen Provinzen die Ansicht Platz greifen, Hannover hat zurückgehen müssen, die Kompetenz, wie sie in Hannover war, hat sich nicht bewährt, sie ist nicht zutreffend, und man wird den Schluß ziehen: Die Amtsgerichte können in Civilprozeßsachen eben nur Bagatellsachen aburtheilen. Meine Herren, ich kann zu meiner großen Freude konstatiren, daß der preußische Herr Justizminister sich in der Sitzung vom vergangenen Sonnabend, wenn ich nicht irre, dagegen verwahrt hat, daß man die amtsgerichtlichen Civilprozeßsachen als Bagatellsachen bezeichne. Damit steht in engster Verbindung, daß die Amtsrichter nicht Bagatellrichter sind und sein dürfen. Meine Herren, das halte ich absolut für richtig, die Kompetenz in Civilsachen bedingt das Ansehen der Amtsgerichte, und wenn Sie nach dieser Richtung von oben herab alles abräumen und den Amtsgerichten entziehen, was Sie bei den Landgerichten und für den centralisirten Anwaltstand gebrauchen können, dann werden die Anwälte sagen, wo kein Anwaltszwang ist, da beginnt das Gebiet der Bagatellsachen und von dem Amtsrichter wird es heißen, das ist der Bagatellrichter. Das Publikum wird das nachsprechen. Und dann, meine Herren, fürchte ich, werden sich für Verwaltung der Amtsgerichte nicht diejenigen tüchtigen Kräfte finden, welche erforderlich sind, damit die Amtsgerichte segensreich wirken und eine wünschenswerthe Entwickelung nehmen können. Solche Kräfte aber, meine Herren, müssen wir nothwendig haben; denn der Amtsrichter muß Konkursrichter sein; er wird die wichtigen Vormundschaften führen und die übrige, nicht minder wichtige freiwillige Gerichtsbarkeit haben u. s. w. Am vergangenen Sonnabend hat der Reichstag sogar beschlossen, wenigstens für Württemberg, und das kann in jedem anderen Bundesstaate auch noch eingeführt werden, daß die Amtsgerichte in allen Werthsachen bis zu 60 Mark unter bestimmten Voraussetzungen als Berufungsgerichte kompetent sein sollen. Das gilt meines Erachtens mehr als die Kompetenz von 500 Mark erster Instanz. Meine Herren, mit der Sachlage und mit der Wichtigkeit der Sachen, die den Amtsrichtern nach den Entwürfen anvertraut sind und außerdem noch jedenfalls anvertraut werden müssen, stimmt es nicht überein, wenn Sie die Kompetenz der Amtsrichter in Civilprozeßsachen auf 300 Mark beschränken. Diese niedrige Kompetenz in Civilprozeßsachen stimmt namentlich nicht überein mit der erheblichen Kompetenz der Schöffengerichte in Strafsachen. In Strafsachen kann das Schöffengericht, dessen meist maßgebender Vorsitzender ein Amtsrichter ist, auf Freiheitsstrafen von Jahren erkennen; in Civilprozeßsachen soll die amtsgerichtliche Kompetenz auf 300 Mark beschränkt sein — meine Herren, das stimmt nicht zusammen.

Ich habe in der Kommission diese meine Ansichten näher dargelegt. Zu Anfang der Sitzungen der Justizkommission gab es in derselben Mitglieder, die den Amtsrichter des Entwurfs nicht anders bezeichneten, wie als Bagatellrichter. Es gibt noch heute, wie ich glaube, in diesem Hause Mitglieder, die derselben Meinung sind. Ich habe in den Sitzungen der Justizkommission wiederholt hervorgehoben, daß der Schwerpunkt der Organisation in der Organisation der Einzelrichterämter liege. Zu meiner Genugthuung hat mein verehrter Kollege von Schwarze diese meine Meinung getheilt und solches auch ausgesprochen. Meine Herren, ich wiederhole: meiner festen Ueberzeugung nach muß die amtsgerichtliche Kompetenzsumme auf wenigstens 500 Mark erhöht werden; wenn ich zu bestimmen hätte, würde ich sie auf 1500 Mark gleich der Revisionssumme fixiren. Ich halte die beantragte Erhöhung der amtsgerichtlichen Kompetenz im Interesse der Parteien und im Interesse der Anwälte und ich erlaube mir in letzterer Beziehung noch folgendes
| S. 224. zu bemerken: Ich fürchte, daß, wenn sämmtliche Anwälte an den Sitzen der | Kollegialgerichte ihr Domizil nehmen müssen, einige Anwälte von Ruf alle Sachen von Belang an sich ziehen, daß die übrigen wenig oder gar nichts zu thun haben und in Folge davon mit Nahrungssorgen kämpfen müssen oder von der Gnade ihrer Kollegen von Ruf abhängig werden. Ich halte die Kompetenzerhöhung für das Interesse des Anwaltsstandes von der größten Wichtigkeit. Rechtschaffene Anwälte, die vielleicht nicht die Gabe des Vortrags haben, oder bei praktischer Tüchtigkeit keine was man so nennt feine Juristen sind, können an den Amtsgerichten nützlich wirken und dadurch eine entsprechende Stellung finden. Ich kann aus Hannover bezeugen, daß wir eine Menge von Advokaten haben,

— sie sind daneben zu gleicher Zeit meist auch Notare — die an den Sitzen der Amtsgerichte eine nützliche Thätigkeit entwickeln und ein ihren Verhältnissen entsprechendes gutes Auskommen finden.

Dann liegt die Erhöhung der Kompetenzsummen im Interesse der Fortentwickelung der Amtsgerichte. Auf die Fortentwickelung der Amtsgerichte lege ich das größte Gewicht. Die Niederlassung von Anwälten am Sitze der Amtsgerichte wird zur Fortentwickelung der letzteren erheblich beizutragen im Stande sein. Ich bitte Sie, meine Herren, im Interesse des rechtsuchenden Publikums, des Anwaltsstandes und der Fortentwickelung der Amtsgerichte selbst, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich glaube, daß das hohe Haus den Herren Windthorst und Pfafferott zu großem Danke verpflichtet ist, wenn diese eine überaus wichtige Frage, wichtig für die Gerichtseingesessenen, hier zur Sprache gebracht haben. Jedenfalls bin ich den Herren dankbar dafür, daß sie mir Gelegenheit geben, über diese Frage mich auszusprechen. Meine Herren, die Frage, welche durch den Antrag zur Erörterung gestellt wird, ist wiederholt in Ihrer Justizkommission und zwar sehr lebhaft erörtert worden, ist einmal mit Stimmengleichheit, dann mit einer geringen Stimmenmajorität erledigt worden. Bei dieser Sachlage scheint es mir geboten zu sein, daß dieser so überaus wichtige Punkt im Plenum und demgemäß vor dem ganzen Lande zur Diskussion kommt. Bei dem Systeme der Gerichtsverfassung, das darauf beruht, daß die Gerichtsbarkeit in Civilsachen durch kollegiale Landgerichte und durch selbstständige Amtsgerichte als Einzelgerichte ausgeübt wird, liegt es nahe, die Landgerichte als Kollegialgerichte für größere Bezirke, als große Landgerichte zu bilden. Wenn das der Fall ist, dann sprechen ganz überwiegende Gründe dafür, die Zuständigkeit der Amtsgerichte, so weit dies irgend thunlich ist, zu erweitern; das liegt in den Interessen der Gerichtseingesessenen und hat wirthschaftliche und finanzielle Vortheile. Diesem Grundsatze gemäß ist nun Ihre Kommission auch verfahren; denn Sie werden sofort erkennen, daß Ihre Kommission die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen in außerordentlicher Weise erweitert hat. Die Erweiterung der Zuständigkeit, welche weit über dasjenige geht, was der Regierungsentwurf enthält und nach gewisser Richtung hin nicht prinzipiell richtig sein dürfte, ist gerechtfertigt aus praktischen Gründen. Ferner werden Sie erkennen, daß nach dieser Richtung hin ein fernerer wesentlicher Dienst geschehen ist durch das Institut der detachirten Strafkammer. Auch dies Institut, welches ermöglicht, die Jurisdiktion in Vergehensachen den Gerichtseingesessenen näher zu rücken, hat zur Folge, daß dieselben finanziellen und wirthschaftlichen Vortheile erwachsen. Diesem Grundsatz nach scheint nun sehr viel für den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zu sprechen; man muß jedoch vor allem zweierlei bemerken, um sich klar zu werden über die Tragweite des Antrags. Es ist nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung das Mahnverfahren über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Civilsachen ausgedehnt, was z. B. in Hannover nicht so ist.

Ferner kommt in Frage, — und das ist ein außerordentlich wichtiger Punkt — daß es den Parteien überlassen ist, Streitigkeiten von größtem Werthbetrage an die Obergerichte zu bringen, ebenso wie das in Hannover der Fall ist. Es kommt bei der Erwägung, ob der Antrag anzunehmen sei oder nicht, in Betracht, daß man doch Rücksicht nehmen muß auf die verschiedenen Länder und auf die verschiedenen Provinzen ein und desselben Landes. Wenn ich die Verhältnisse beurtheilen soll, wie sie in Hannover liegen, so bin ich nicht sehr zweifelhaft zu sagen, nehmen Sie den Antrag an; denn ich glaube nicht, daß man behaupten kann, die höhere Zuständigkeit in Hannover habe zu erheblichen Uebelständen geführt. Allein den Verhältnissen Hannovers stehen nicht gleich die Verhältnisse der alten Provinzen des preußischen Staats. In dem Verhältnisse, in dem Hannover steht, mögen auch einzelne dieser Provinzen, so Westfalen und das Rheinland, stehen; mit den östlichen Provinzen wird es anders sein. Wir haben bei der Bearbeitung des Gerichtsverfassungsgesetzes statistische Erhebungen gemacht über den Einfluß, den die Erweiterung der Zuständigkeit von 100 auf 150 Thaler mit sich führen würde. Diese statistischen Erhebungen haben zu bedenklichen Resultaten geführt, welche zu der Ansicht

führten, daß es nicht zulässig sein möchte, für eine solche Erweiterung der Zuständigkeit sich zu erklären, weil für verschiedene Provinzen die Bildung großer Landgerichte dahin führen würde, daß diese unbeschäftigt seien.

Daneben ist folgendes in Betracht gezogen worden: Die Einrichtung selbstständiger Amtsgerichte mit erweiterten Kompetenzen ist für mehrere Länder und insonderheit für die alten preußischen Provinzen eine neue Einrichtung; gegenüber einer solchen neuen Einrichtung empfiehlt sich, mit Vorsicht zu verfahren. Man hat bei dieser Frage große Rücksicht genommen auf die Provinz Hannover und aus den Verhältnissen desselben argumentirt für und wider, insonderheit aber dafür. In dieser Richtung ist von Interesse eine Broschüre eines Mitgliedes der hannoverschen Amtsgerichte, des Oberamtsrichters Pfafferott zu Liebenburg.

(Heiterkeit.)

Diese Broschüre ist mit großer Wärme geschrieben; man fühlt aus jedem Worte, daß der Verfasser mit der vollsten Ueberzeugung von der Richtigkeit seines Vorbringens geschrieben hat. Ich kann den ganzen Standpunkt billigen, aber es kommt häufig vor, daß die Einrichtungen der Provinz Hannover zum Vergleiche angezogen werden, ohne daß man die Verschiedenheit der Verhältnisse genügend würdigt.

Der Herr Vorredner hat bemerkt, die Frage sei entscheidend für das Ansehen der hannoverschen Amtsrichter. Das kann ich nicht anerkennen. Mit diesem Ansehen hat die Frage nur geringen Zusammenhang. In Hannover werden die Amtsrichter das Ansehen, welches sie genießen, auch behalten, wenn die Zuständigkeitssumme zurückgeführt wird auf 100 Thaler, wie die hannoverschen Amtsrichter Ansehen in gleich hohem Grade auch in den 7 oder 8 Jahren, in welchen die Zuständigkeitssumme auf 100 Thaler stand, genossen. Das Ansehen der hannoverschen Amtsrichter beruht auf einem ganz anderen Grunde. Tüchtigkeit gibt immer Ansehen; aber, daß die hannoverschen Amtsrichter nur durchweg besonders tüchtige Männer wären, tüchtiger wie die Richter anderer Provinzen, kann man nicht behaupten. Der Grund des großen Ansehens der hannoverschen Amtsrichter liegt darin, daß die selbstständigen Amtsgerichte sich historisch entwickelt haben aus der alten Aemterverfassung. Die Aemterverfassung trug eine große Autorität in sich und diese Autorität strahlte zurück auf die Mitglieder der Aemter und die an deren
| S. 225. Stelle getretenen Amtsrichter. Wie ver|schieden liegen die Verhältnisse z. B. den alten Provinzen gegenüber. Selbstständige Amtsgerichte kennt man hier nicht. Was in dieser Beziehung verglichen werden könnte, sind unselbstständige Kommissionen. Der Natur der Sache nach haben aber unselbstständige Gerichtskörper nicht die Bedeutung von selbstständigen. Wer die Verhältnisse einerseits der Provinz Hannover, andrerseits der alten preußischen Provinzen kennt, wird in Erstaunen darüber gerathen, wie verschieden sich die Sachen hier und dort gestalten. In den alten Provinzen drängt fast jeder Richter, welcher in einer Kommission sitzt, an das Kreisgericht, an das Kollegialgericht. Selten kommt ein Fall vor, wo Jemand ruhig aushält, ohne zu klagen. Das ist ja auch erklärlich. Der Richter betrachtet sich — er wird auch so genannt — als Bagatellrichter, während der hannoversche Amtsrichter, überhaupt ganz Hannover, für den Richter den Ausdruck: „Bagatellrichter", für die Zuständigkeit den Ausdruck: „Bagatellsachen" zurückweisen würde. Der Wunsch, von einem hannoverschen Amtsgerichte in das Obergericht versetzt zu werden, wird selten geäußert, wie es denn häufiger vorgekommen ist, daß einem Amtsrichter eine Beförderung angeboten wird, dieser sie aber zurückweist und sagt: er fühle sich glücklich in seiner zeitigen Lage.

Sie sehen also, daß dasjenige, was für Hannover unbedenklich sein möchte, für andere Provinzen des preußischen Staates nicht ohne Bedenken sein möchte, weil man hier die neue Einrichtung und ihre Bedeutung noch nicht genügend hat erkennen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, was der Herr Justizminister als Bevollmächtigter des Bundesraths soeben in Bezug auf das Ansehen der Amtsrichter gesagt hat, unterschreibe ich ganz vollständig. Es ist ganz zweifellos, daß die Amtsrichter bei uns eine sehr angesehene Stellung einnehmen vermöge der bedeutenden Funktionen, die sie zu üben haben. Ich kann nicht leugnen, daß es mir etwas auffallend ist, daß ein Amtsrichter aus Hannover dieses Ansehen gefährdet glaube, wenn die Kompetenz von 150 Thaler auf

Sachen von 100 Thaler Werth herabgemindert wird. Mir scheint das für diese Frage ganz gleichgültig, aber meine Herren, eigenthümlich ist es, daß so günstig, wie der preußische Herr Justizminister die Frage der Erhöhung der bestimmten Summe für die Amtsgerichte von 300 Mark auf 500 Mark auffaßt, keineswegs diese Frage so günstig in Hannover selbst aufgefaßt wird. Die Herren Amtsrichter natürlich, die wünschen immer eine höhere Kompetenz, die wären am liebsten, wie sie früher gewöhnt waren, für alle Sachen kompetent, — denn das war eben der Fall bei den Aemtern, als noch die Verwaltung und Justiz verbunden war, — und es sind auch gerade die Amtsrichter in Hannover, die gegen den Widerspruch sehr vieler Sachverständiger die Erhöhung der Kompetenz von 100 auf 150 Thaler durchgesetzt haben. Ich habe schon im Jahre 1850 bei dem Organisationsgesetze den Regierungsentwurf, der nur auf 50 Thaler ging, befürwortet, und nur der Opposition eines damals sehr einflußreichen Amtsrichters gelang es, die Kompetenz auf 100 Thaler zu erhöhen, die später wieder auf Andrängen der Amtsrichter auf 150 Thaler erhöht worden ist. Wenn Sie aber in anderen Kreisen der Gesellschaft, bei anderen Sachverständigen nachfragen, so werden Sie nicht hören, daß diese Kompetenzerhöhung gebilligt ist. Für mich und meine politischen Freunde hier in der Versammlung kann ich sagen, daß wir sämmtlich die damalige Erhöhung von 100 auf 150 Thaler beklagt haben. Es liegt das auch in der Natur der Sache, meine Herren, und Sie erlauben mir vielleicht, einige Gründe geltend zu machen, die es erklären, daß man in der That gegen eine solche Kompetenzerhöhung bedenklich sein kann.

Zuerst liegt es ja auf der Hand, daß, wenn es sich um Zahlen handelt, die so nah nebeneinander liegen, man eigentlich kaum darüber streiten sollte. Ob 100 oder 150 Thaler die Kompetenzgrenze bilden, scheint an sich unbedeutend, obgleich in diesem Falle der Herr Justizminister schon bemerkt hat, daß es eine sehr erhebliche Sache sei, daß die Frage der Beschäftigung der Gerichte sehr dadurch alterirt wird. Aber trotzdem, meine Herren, würde ich hier über die Summe einen solchen Streit nicht anfangen, wenn ich mir nicht sagen müßte, daß sie nach einer anderen Seite einen sehr erheblichen Einfluß hätte. Man kann ja nicht leugnen, daß, wenn die Kommission nach schweren Kämpfen sich auf 300 Mark geeinigt hat, so sind da eben die verschiedenen Ansichten, wie dies bei allen solchen Zahlen nothwendig, durch ein Kompromiß vereinigt. Wäre ich z. B. meiner subjektiven Ueberzeugung gefolgt, so hätte ich hier den Verbesserungsantrag gestellt, die Kompetenz auf 200 Mark zu erniedrigen, das hätte meiner Ansicht entsprochen, ebenso wie der Herr Amtsrichter Pfafferott den Antrag hat stellen wollen auf 1500 Mark. Die Ankündigung dieses Antrags beweist mir nur, daß er die Stellung der Amtsgerichte ganz unrichtig auffaßt. Ich glaube nämlich, meine Herren, daß die Amtsgerichte da sind, um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, ihre Prozeßsachen von geringfügigem Werthe selbst durchzuführen. Es liegt nicht im Interesse des amtsgerichtlichen Verfahrens, daß von beiden Seiten und auch nur von einer Seite Anwälte auftreten. Ich halte es für durchaus nothwendig, daß die Leute persönlich hingehen und daß dazu gerade das ganze abgekürzte Verfahren eingeführt ist. Glauben Sie einem alten Anwalte, der nun jetzt freilich seit eben so langer Zeit nicht mehr Anwalt und deshalb unparteiisch ist, — glauben Sie einem alten Anwalte, daß das wirkliche Prozeßführen bei dem amtsgerichtlichen Verfahren seine großen Bedenken hat. Trotzdem sind die Amtsrichter, wenn sie keine Anwälte neben sich haben, sehr bedeutende und sehr wichtige Personen. Sie müssen dann den Eingesessenen Hilfe leisten, sie müssen daher eigentlich viel tüchtiger sein, als die Mitglieder des Obergerichts. Die Erfahrung habe ich wenigstens gemacht, daß man bei der Besetzung der Amtsgerichte gerade auf sehr tüchtige Personen Rücksicht nehmen muß. In einem Kollegium schleppt sich ein mittelmäßiges Mitglied leichter durch, das wird kaum beachtet; wenn von 5 Richtern in einem großen Landgerichte oder Senate ein paar schwache sind, so sind die drei starken genügend, um das gut zu machen, der Amtsrichter aber steht auf seinen eigenen Füßen, er soll selbstständig operiren, von ihm hängt in der That weit mehr das Wohl und das Wehe der Eingesessenen ab, wie von den Oberrichtern.

(Sehr richtig! links.)

Man hat aber nur bei den Landgerichten eine Garantie eines wirklichen Rechtsspruches, und das Recht, ich möchte sagen, in einem höheren Sinne zur Geltung zu bringen. Von einem noch höheren Standpunkte aus ist es ja überhaupt ganz einerlei, ob Hinz oder

Kunz den Prozeß gewinnt, wenn er nur entschieden wird und zwar mit subjektiver Gerechtigkeit und rasch entschieden wird.

Nun sollen die Amtsgerichte gerade dazu dienen, eine solche rasche und bequeme Entscheidung den Eingesessenen möglich zu machen. Wenn Sie da wünschen, daß diese Prozesse durch Anwälte vermittelt werden, so müssen Sie schon sehr ideale Anwälte haben, wenn keine Nachtheile daraus entstehen sollen. Aber das ist gerade die große Gefahr des Wunsches, den der Herr Abgeordnete Pfafferott ausgesprochen hat, daß sich an den Amtsgerichtsorten viele Anwälte festsetzen, daß diese Anwälte hier gerade verbauern. Sie bleiben eben, wie ich gestehen muß, nicht auf dem wissenschaftlichen Standpunkte und sind auch
| S. 226. keineswegs so wenig der Ver | führung ausgesetzt, wie die bei den Landgerichten, wo der Corpsgeist mit entscheidet, wo die Einzelnen sich gegenseitig kontroliren und wo noch ein ganz anderer Geist in die Advokaten eindringen wird, wenn Sie das jetzige Verfahren eingeführt haben.

Nun, meine Herren, das lassen Sie sich von einem alten erfahrenen Praktiker sagen: auf den Advokaten beruht ein großer Theil des guten Erfolges dieser Gerichtsorganisation. Es ist — bei dem rheinischen Recht war es ja bisher schon so — ihnen hierdurch eine viel größere Gewalt verliehen, als wie bei dem alten preußischen Verfahren. Daher glaube ich, daß man sich früher oder später mit dem Tausche zufrieden erklären wird. Aber das wünsche ich in keinem Falle, daß die Amtsrichter aus ihrer Funktion, unmittelbar den Eingesessenen Recht zu sprechen, sie unmittelbar zu hören und auf diese Weise die Sache unmittelbar zur Entscheidung zu bringen, verdrängt werden. Die Anwälte, die unbedingt das Streben haben, die Prozesse nicht als Gehilfen der Parteien weiterzuführen, den Streit weiter fortzuspinnen, sondern die als ihre Pflicht erkennen, den Streit zu endigen, sei es durch Vergleich oder rasche Entscheidung, deren werden Sie bei den Amtsgerichten, wo das Verfahren sich leichter hinziehen läßt, nicht so viele finden, wie bei den Landgerichten; die Tüchtigsten befinden sich gerade bei den Landgerichten, bei welchen sie eine sehr erhebliche Praxis haben. Aber das sind Nebenfragen. Die Hauptsache ist, daß in allen diesen Sachen, in welchen man die Berufung so weit als möglich erschweren muß, — denn ich wünsche, daß die Prozesse bei den Amtsgerichten so entschieden werden, daß man dabei eine Berufung vermeidet — die Kompetenz nicht zu weit ausdehnen darf. Um jede 50 Thaler, um die Sie die Kompetenzsumme erhöhen, befördern Sie die Berufung in Sachen, die im Vorverfahren nicht so gründlich behandelt sind — das sollen sie auch in mancher Hinsicht nicht, wenigstens nicht so, wie bei dem landgerichtlichen Verfahren.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß in den amtsgerichtlichen Sachen die Berufung nachher den Landgerichten viel mehr Arbeit macht, als wie die ganze Sache gemacht hätte, wenn sie ursprünglich an sie gekommen wäre.

Meine Herren, das sind etwa die Hauptgegengründe. Man kann ja noch viel mehr dafür und dagegen anführen, wenn man die Frage erschöpfen wollte. Ich will mich aber nur darauf berufen, daß jetzt Regierung und Kommission einig sind über eine Zahl, — für die man möglicherweise 200 oder 250 oder auch 400 oder 500 Mark setzen könnte — und daß wir daher Ursache haben, den Betrag von 300 Mark zu wählen, um einen Beschluß zu erreichen, der, wie es scheint, nach den verschiedenen Verhältnissen der Staaten und Provinzen angemessen erscheint.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, bis jetzt haben sich nur Mitglieder aus Hannover oder der Herr Justizminister aus seiner Erfahrung und Vergleichung von Hannover mit den altpreußischen Provinzen über die Angelegenheit ausgesprochen und ich höre zu meiner Befriedigung, daß noch eine Anzahl hannoverscher Mitglieder bereit sind, Zeugniß davon abzulegen, daß sie die Erhöhung der Kompetenz für die Amtsgerichte nicht gut heißen.

Ich meine aber, daß wir auch auf die Verhältnisse der übrigen Theile von Deutschland bei dieser Frage Rücksicht zu nehmen haben. Ich stehe nun auf einem anderen Standpunkte als der Herr Abgeordnete Grumbrecht; ich habe das größte Zutrauen zu dem Einzelrichteramt und wünsche es sehr zu stärken, glaube auch, daß mit der Fortbildung des Einzelrichteramts viele, sowohl justizpolitische, wie wirthschaftliche Interessen verbunden sind. Aber, meine Herren, wenn Sie bedenken, daß in dem allergrößten Theile Deutschlands entweder die Kompetenz, welche der Regierungsentwurf vorschlägt, oder eine

geringere Kompetenz der Einzelrichter stattfindet, und nur etwa Hannover nahe zu der Kompetenz steht, die jetzt durch die Herren Abgeordneten Windthorst und Pfafferott vorgeschlagen wird, so glaube ich, daß wir gut thun, jetzt auf eine solche Erhöhung nicht einzugehen. Mich leitet dabei folgende Rücksicht. Die Amtsgerichte sollen in dem größten Theil des Reichs noch die Probe bestehen und die Erfahrung soll erst namentlich die überaus zweifelhaften Fragen entscheiden: erstens ob Rechtsanwälte für die Amtsgerichte in genügender Zahl vorhanden sein werden, und zweitens ob es gut sein werde, zu befördern, daß Rechtsanwälte bei den Amtsgerichten sich niederlassen sollen. Wenn wir nun bei der jetzigen Organisation die Kompetenz so hoch preisen, daß wir später durch Rücksicht auf einzelne Theile Deutschlands gezwungen werden, die Kompetenz wieder herabzusetzen, so würde darin eine Schädigung des Amtsrichterstandes liegen, während, wenn wir jetzt dies Institut mit der mäßigeren Kompetenz ausstatten und wenn wir später eine Steigerung der Kompetenz rathsam finden, es sehr leicht sein wird, die Kompetenz zu erhöhen. Und weil ich nun nicht bei der jetzigen Organisation einen so weiten Schritt zu machen gedenke, von dem möglicherweise wieder ein Schritt rückwärts gemacht werden müßte, so ziehe ich vor, die entgegengesetzte Probe zu machen. Mögen erst die Amtsrichter des ganzen deutschen Reichs bei einer Kompetenz bis zu 300 Mark sich bewähren, dann können wir auf Gesichertem darüber diskutiren, ob und um wie viel die Kompetenz zu erhöhen ist.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, an sich hat ja der Kollege Lasker Recht, wenn er meint, es sei zweckmäßig, nicht zu hoch anzufangen, um nicht zurückgehen zu müssen. Inzwischen muß ich doch sagen, daß hier es wirklich zweifelhaft ist, wo ein Rückwärtsgehen oder Vorwärtsgehen vorliegen werde. Hat man sich geirrt bei einer Summe, so kann man ebenso gut von einer kleineren zu einer höheren gehen, als von einer höheren zu einer niedrigeren. Denn darin kann ich dem Herrn Abgeordneten Pfafferott nicht beitreten, daß irgendwie das Ansehen der Gerichte hier in Frage sei. Ob der Amtsrichter mit 300 Mark oder 500 Mark Kompetenz ausgestattet wird, sein Ansehen wird immer dasselbe bleiben. Mich hat bei der Stellung des Antrages wesentlich und entscheidend das Interesse des großen Publikums geleitet. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn wir die großen Landgerichtsbezirke bekommen, die so groß sein werden, daß beispielsweise in Hannover die Zahl der jetzigen Obergerichte dort ganz bestimmt nicht bleiben wird — ich kenne in der Hinsicht die Intention nicht, weiß auch gar nicht, ob die Intention schon fixirt ist — dann ist es für die Eingesessenen in der That eine außerordentlich schwierige Aufgabe, bei Sachen von 300 bis 500 Mark an die Landgerichte zu gehen, die Wege dahin zu machen, die Anwälte zu engagiren, die Kosten, die also entstehen, zu tragen, abgesehen davon, daß es ihnen in der That in den meisten Fällen gar nicht möglich sein wird, der Verhandlung selber beizuwohnen. Mir liegt natürlich mein Wahlbezirk sehr am Herzen. Wenn man von der äußersten Grenze, die nach Holland und nach Ostfriesland sich erstreckt, die Leute nach Osnabrück schicken will, um Sachen zwischen 300 und 500 Mark zu verhandeln, so ist das beinahe einem Justitium gleich, wenn man eben nicht alles durch Korrespondenz mit den Anwälten und Advokaten machen will. Ganz ähnliche Verhältnisse würden sich auch in anderen Provinzen zeigen und namentlich in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, die ebenso dünn bevölkert sind, wie die Gegend, welche ich vor Augen hatte. Wir sind zu sehr ge|wöhnt, die Gesetze zu bemessen nach den Anschauungen der Städter, weil die überwiegende Mehrzahl von uns städtisch erzogen ist und städtisch lebt und von städtischen Gesichtspunkten ausgeht. Ich kann mir denken, daß man von städtischen Anschauungen aus zu geringen Kompetenzsummen neigt, aber die Landbevölkerung wird, davon bin ich überzeugt, fort und fort auf die Erhöhung der Kompetenzsummen der Amtsgerichte dringen. | S. 227.

Ich weiß sehr wohl, daß nach der Lage der Dinge dieser oder jener auch in Hannover einmal die Empfindung hat, es brauche das Amtsgericht eine so hohe Kompetenz nicht zu haben, ich habe auch wohl die Empfindung gehabt, daß es sehr viel richtiger wäre, wenn gewisse Sachen nicht bei dem kleinen Senat, sondern bei dem großen Senat des Obergerichts verhandelt würden. Das hängt eben von besonderen lokalen und Personalverhältnissen und von der Besetzung der betreffenden Gerichte ab. In der Regel aber, das ist meine Ueberzeugung, wird den Bedürfnissen des Landes am meisten entsprochen,

wenn die Bevölkerung dem Richter möglichst nahe ist, wenn sie ohne zu große Kosten selbst sich überzeugen kann, wie die Sache verhandelt und entschieden wird. Dann, meine Herren, ist ja auch nicht die letzte Instanz bei den Amtsgerichten, es ist vielmehr die Berufung bei dem Landgerichte gegeben, und in solcher Weise kann ein etwaiges Versehen gut gemacht werden.

Wenn das wahr wäre, was der Herr Justizminister angedeutet hat — ich habe ihn aber vielleicht nicht richtig verstanden —, daß man in einzelnen Theilen Deutschlands die Erfahrung mache, wie die Richter zu stark nach den Landgerichten und nach den Obergerichten sich drängten, — woraus dann folgen würde, daß für die Amtsgerichte tüchtige Männer nicht in genügender Zahl verblieben —, dann könnte man allerdings ängstlich werden. Inzwischen glaube ich, daß der Herr Justizminister sich beruhigen kann. Wenn in Preußen man jetzt von den Gerichtsdeputationen und Kommissionen an die Kreisgerichte sich drängt, so ist das außerordentlich begreiflich, weil das Verfahren bei den Kreisgerichten ein solches ist, daß der einzelne Richter dort sehr stark noch zur persönlichen Geltung gelangt. Wenn man aber erst lernen wird, daß bei dem mündlichen Verfahren der Beisitzer recht sehr verschwindet und daß dabei der Präsident eigentlich die Sache ganz in Händen hat, dann wird man sich sehr zurückwünschen in die Selbstständigkeit, welche die Kommissionen u. s. w. geben. Ich kenne in Hannover jetzt schon Obergerichtsräthe genug, die dringend beklagen, jemals aus der amtsrichterlichen Karriere gegangen zu sein; und ähnliche Erfahrungen werden die Herren in Preußen auch recht bald schon machen. Viele Herren in Preußen haben mündlich und schriftlich mich um Rath gefragt, was sie wohl am zweckmäßigsten ambiren könnten. Ich habe ihnen geantwortet: ambirt zur Zeit um nichts, denn ihr müßt erst einmal sehen, was werden wird. Aber wenn die Sachen so zu Stande kommen, wie sie jetzt liegen, dann rathe ich jedem, der das Patent für den Präsidenten nicht in Aussicht hat, bei dem Amtsgericht zu bleiben, bei dem Amtsgerichte ist er etwas, da bedeutet er etwas, bei den Landgerichten sehr viel weniger. Aus diesem Grunde und auch sonst bin ich mit dem Kollegen Lasker damit einverstanden, daß der Amtsrichter mehr und mehr in Deutschland sich Eroberungen machen wird, und ich gestehe, daß ich für einen tüchtigen Juristen kaum eine beneidenswerthere Stellung mir denken kann, als inmitten einer Bevölkerung zu stehen, dort die ganzen Rechtsangelegenheiten in Händen zu haben und in dieser Art für das Wohl der Eingesessenen sorgen zu können.

Ich wünsche deshalb auch, daß wir den Amtsrichter pekuniär so stellen, daß er der Besoldung wegen nicht in die Lage kommt zu wünschen, vom Amtsgerichte wegzugehen. Wenn es uns nicht gelingt, das Amtsgericht richtig zu konstruiren, dem Amtsrichter die richtige Bedeutung zu geben, dann streichen wir lieber die ganze Organisation. Beim Amtsgerichte liegt die ganze Schwerkraft der Organisation, bei ihm liegen im wesentlichen die Interessen, welche die gesammte Bevölkerung bewegen.

Uebrigens erkenne ich meinestheils an, daß über die Ziffer der Kompetenzsumme gestritten werden kann, und ich bin weit entfernt behaupten zu wollen, daß ich mit dem Vorschlage von 500 Mark das absolut richtige nach allen Seiten getroffen habe. Mir würde am liebsten sein, wenn man einen Antrag annehmen wollte, der da sagt: die Justizverwaltung ist berechtigt, da, wo sie es für zweckmäßig erachtet, die Kompetenz bis auf 500 Mark zu erhöhen.

(Widerspruch.)

— Meine Herren, erlauben Sie doch, selbstverständlich nicht für dies und jenes einzelne Gericht, wohl aber für ganze Provinzen. Ich weiß in der That nicht, was für ein Unglück darin liegen könnte, wenn der Justizminister z. B. sagte: in der Provinz Hannover bleibt es, wie es jetzt ist, denn dort haben wir jetzt 150 Thaler und wir sollen nun einen Schritt rückwärts thun, was doch auch der Kollege Dr. Lasker beklagt. Die geschichtliche Entwickelung in der Provinz Hannover hat es zudem gezeigt, daß die Summe nicht zu niedrig gegriffen werden darf. Wir hatten dort eine geringere Summe; ich selbst hatte diese geringere Summe vertheidigt, weil ich mir eine größere Bedeutung von den Obergerichten gemacht hatte, aber die Landbevölkerung hat die Summe nach und nach auf die jetzige Stufe getrieben.

Meine Herren, davor seien Sie sicher, in Hannover und in anderen Theilen Deutsch-

lands wird bei den großen Landgerichten ohne genügende Kompetenz des Amtsrichters diese neue Organisation nicht beliebt werden.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter Grumbrecht: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß der Herr Abgeordnete Lasker mich mißverstanden hat, wenn er meint, daß ich die Kompetenz der Amtsgerichte beschränken wolle, weil ich sie nicht so hoch achte.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Windthorst anlangt, so schien er mir darauf hinzudeuten, daß ich als Städter vielleicht betheiligt sei. Hierauf habe ich zu bemerken, daß ich als Städter das entgegengesetzte Interesse habe, denn in meiner Stadt wird voraussichtlich kein Landgericht errichtet werden, sondern nur ein Amtsgericht.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort zur persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Pfafferott.

Abgeordneter Pfafferott: Ich muß mich auf das entschiedenste dagegen verwahren, daß, wenn ich von dem Ansehen der Amtsgerichte gesprochen, ich irgendwie ein persönliches Interesse derjenigen Männer im Auge gehabt, welche die Ehre haben, ein Amtsgericht zu verwalten. Es ist mir diese Intention nahe gelegt von dem Herrn Abgeordneten
|Grumbrecht und auch der Abgeordnete Windthorst scheint mich nach der Richtung hin |S. 228.
mißverstanden zu haben. Meine Herren, ich habe das Ansehen der Amtsgerichte betont, um den preußischen Bagatellrichter zu beseitigen, damit sich tüchtige Kräfte für dauernde Verwaltung der Amtsgerichte finden — die nothwendige Voraussetzung, daß letztere segensreich wirken können.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Windthorst: Ich wollte nur den Herrn Abgeordneten Grumbrecht beruhigen: — ich habe ihn wirklich nicht vor Augen gehabt.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, der Kollege Grumbrecht meint, es handle sich hier nur um eine Zahl, und eine Zahl greifen, sei überhaupt etwas ziemlich willkürliches, man dürfe sich darüber nicht viel streiten. Da verkennt doch der Kollege Grumbrecht die Wichtigkeit der Sache vollständig. Von dieser Zahl hängt nach meiner Ueberzeugung die Grundlage der ganzen Justizverfassung sehr wesentlich ab. Die Konstruktion der Amtsgerichte, die Art ihrer Besetzung, die Größe der Bezirke der Amtsgerichte und der Landgerichtsbezirke werden durch diese angeblich wenig bedeutende Zahl mehr oder weniger entschieden.

In der Kommission ist uns mitgetheilt, daß nach einer Statistik, welche in Preußen

aufgenommen sei, in den alten Provinzen $33^1/_3$ Prozent aller Prozesse über 100 Thaler innerhalb der Grenzen zwischen 100 und 150 Thalern liegen; daraus können Sie sehen, welche außerordentliche Bedeutung für die Geschäfte der Amtsgerichte und Landgerichte diese Zahl hat. Von Württemberg ist hervorgehoben, daß man annehme nach einer dort aufgenommenen Statistik, es werden unter Beibehaltung der Vorlage 14 Prozent aller Prozesse an die Landgerichte kommen, während, wenn der Vorschlag, wie er hier gemacht ist, angenommen würde, nur 10 Prozent an die Landgerichte gelangen. Es ist also klar, daß dies eine außerordentlich wichtige Frage ist, mit der wir es hier zu thun haben.

Meine Herren, es hat der Kollege Grumbrecht noch eine andere Bemerkung gemacht, gegen welche ich mich auch erklären muß. Er hat es als wünschenswerth oder doch selbstverständlich bezeichnet, daß bei den Amtsgerichten sich Anwälte nicht niederlassen würden. Die Kommission hat zwar nicht gewagt, darüber Prophezeiungen anzustellen, wie sich dies in den einzelnen Theilen Deutschlands entwickeln wird. Darüber aber war sie nicht zweifelhaft, daß es dringend wünschenswerth sei, daß auch bei den Amtsgerichten Anwälte blieben und die Praxis dort ausüben. Wir in der Kommission sind der Meinung, daß namentlich dazu außerordentlich viel beitragen würde die gleichzeitige Uebertragung des Notariats an die Anwälte, wir glauben, daß auf dem Lande die Anwälte auch bei dem neuen Verfahren außerordentlich nützlich und vielfach unentbehrlich sind, und daß, wenn die Konstruktion der Gerichte dahin führt, zu verhindern, daß nicht alle Anwälte in die Städte ziehen, das eine wahre Wohlthat für das Land sein würde.

Was nun die Sache selbst anbetrifft, so ist schon hervorgehoben, daß der Beschluß der Kommission von einer Majorität in derselben gefaßt ist, die nicht prinzipiell und grundsätzlich gegen die Ausdehnung der Kompetenz auf 150 Thaler oder 500 Mark war, sondern daß man theils und vielleicht überwiegend in der Kommission aus denjenigen Opportunitätsgründen die Sache entschieden hat, welche Kollege Lasker uns vorgeführt hat und denen sich auch der Herr Justizminister heute anschloß.

Meine Herren, ich bin sehr erfreut, daß hier in der Diskussion die zukünftige Stellung der Amtsrichter so richtig gewürdigt ist. In der That legt die Justizkommission darauf das entscheidendste Gewicht und ist davon durchdrungen, daß, wenn bei der Einführung der Gerichtsorganisation hier ein Fehlgriff gemacht würde, daraus der schwerste Schaden unserer ganzen Organisation erwachsen muß. Ich halte diesen Punkt geradezu für einen der allerwichtigsten. Würde der Amtsrichter Bagatellrichter werden, würden die Amtsrichterposten Stellen werden für Durchläufer, würde ein allgemeines Streben sein, so schnell wie möglich in das Landgericht zu kommen, so würde die Stellung, die das Gesetz dem Amtsrichter anweist, unmöglich und die Aufgabe, die es ihm stellt, in keiner Weise gelöst werden können. Der Amtsrichter des Entwurfs ist gedacht als ein seßhafter Richter, der mit seinem Bezirke verwächst, der der natürliche rechtskundige Berather und Regler der Rechtsfragen in seinem Bezirke ist, bei dem es viel weniger entscheidend ist, ob er ein feiner theoretischer Jurist ist, als daß er Land und Leute und Verhältnisse kennt, sich dafür interessirt und volles Vertrauen gewinnt. Ein Amtsrichter, der zugleich Vormundschaftssachen, Depositalsachen hat, der als Vorsitzender fungirt in sehr wichtigen Straffachen, der eine so bedeutende Civiljustiz übt, der dabei ganz auf sich selbst gestellt ist, der ein eigenes entscheidendes Urtheil ohne Mitberathung von Kollegen sich zu bilden hat, — nach meiner Meinung gehören zu einem solchen Amtsrichter sogar bedeutendere Qualitäten eines Richters, als sie einem Mitglied des Landgerichts erforderlich sind. Alles muß darauf angelegt werden, denjenigen Zustand in ganz Deutschland in dieser Beziehung herbeizuführen, den wir glücklicherweise in Hannover haben. Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß die Frage nach der Kompetenz einigen Einfluß auf diese Stellung des Amtsrichters hat und daß es wünschenswerther wäre, ihm von vornherein eine größere Kompetenz geben zu können.

Vergleicht man die außerordentlich wichtige Gesammtthätigkeit in der freiwilligen und in der streitigen Gerichtsbarkeit des Amtsrichters mit der hier vorliegenden Frage, so tritt sie doch zurück, und auf der anderen Seite muß man zugeben, daß die Frage nach der Kompetenz nicht beurtheilt werden kann nach den wohlhabendsten Landestheilen Deutschlands, sondern nach den Durchschnittsverhältnissen, und wenn in Hannover 150 Thaler die richtige Kompetenzgrenze bilden, so ist wohl zu konkludiren, daß für Deutschland etwa 100 Thaler der richtige Durchschnittsbetrag sein möchte. Wir haben ja auch in Hannover angefangen mit 100 Thalern und sind auf 150 gestiegen, — möglich, daß

dereinst auch einmal für Deutschland es dahin kommt. Es kommt aber hinzu, daß die Summe von Arbeit, welche dem Amtsrichter nach der neuen Verfassung überwiesen wird, zur Zeit nicht vollständig zu übersehen ist. Die Geschäfte, die ihm überwiesen werden, sind so neu gegenüber den in den meisten Theilen Deutschlands bestehenden Zuständen, daß es nicht zu übersehen ist, ob der Amtsrichter ihnen gewachsen, wie groß die Bezirke sein müssen, in welchen ein Amtsrichter fungirt, und in welchen mehrere Amtsgerichte zusammengelegt werden können. Ebensowenig läßt sich jetzt genau ermessen, für welche Bezirke die Landgerichte eingerichtet werden müssen, um sie nach der überwiesenen Kompetenz voll zu beschäftigen. Bei dieser schwierigen Sachlage, wo Mißgriffe doch nicht ausbleiben werden, scheint mir richtig zu sein, was der Herr Minister gesagt hat, man müsse mit Vorsicht vorgehen und es sei leichter, einen Mißgriff wieder dadurch zu beseitigen, daß man vorwärts geht, als dadurch, daß man rückwärts geht.

Ich empfehle Ihnen daher, so wenig ich verkenne, welche wichtigen Gründe für den Antrag der Herren Kollegen Windt | horst und Pfafferott sprechen, die Beibehaltung der | S. 229.
Kommissionsanträge.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zu theilen haben erstens die Einleitungsworte des Paragraphen, dann Nr. 1 mit dem Amendement Windthorst und dann Nr. 2 in der Fassung der Kommission.

Ich bitte übrigens die Herren, bei der Fassung der Kommission die Redaktionsänderungen zu berücksichtigen, welche in dem mündlichen Bericht der Kommission Nr. 35 auf Seite 17 und 18 zusammengestellt sind.

Bezüglich der Einleitungsworte darf ich wohl, wenn eine besondere Abstimmung von keiner Seite gewünscht wird, konstatiren, daß sie von dem hohen Hause angenommen sind. — Widerspruch wird nicht erhoben.

Bezüglich der Nr. 1 werde ich zuerst abstimmen lassen über das Amendement Windthorst; wird es angenommen, so tritt es an die Stelle der Kommissionsvorschläge; wird es abgelehnt, so werde ich abstimmen lassen über Nr. 1 der Kommissionsvorschläge und dann über Nr. 2; werden sie abgelehnt, so müssen wir auf die Regierungsvorlage zurückgehen; schließlich würde dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich nach diesen verschiedenen Abstimmungen gestaltet haben wird, abzustimmen sein. Ein Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich bitte zunächst den Antrag Windthorst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 12 die Nr. 1 folgendermaßen zu fassen:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von fünfhundert Mark nicht übersteigt.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Amendement beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr Nr. 1 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse zu verlesen.

(Ruf: Nicht lesen!)

Das Haus besteht nicht auf der Verlesung. Ich bitte also diejenigen Herren, welche Nr. 1 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Nr. 1 ist angenommen.

Wenn bezüglich der Nr. 2 eine Verlesung auch erlassen wird

(Zustimmung)

— was der Fall ist —, so bitte ich diejenigen Herren, welche diese Nummer nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Das ist die Majorität; Nr. 2 ist angenommen.

Wenn eine nochmalige Abstimmung über den § 12 in seiner Gesammtfassung nicht verlangt wird

(Ruf: Nein!)

— was der Fall ist —, so nehme ich an, daß der Paragraph von dem hohen Hause genehmigt ist.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz).

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über § 13. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme des § 13.

Meine Herren, ich darf wohl annehmen, daß die Ueberschrift des zweiten Titels, „Amtsgerichte," genehmigt ist.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Wir gehen nun über zum dritten Titel, Schöffengerichte. § 13a, — § 13b. — Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die Diskussion und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, auch ein Widerspruch nicht verlautbart wird, so konstatire ich die Annahme der §§ 13a und b nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 14, — § 15, — § 16. — Ueberall wird das Wort nicht genommen; ich konstatire, wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, — die Annahme der §§ 14 bis 16, wie sie sich nach den schließlichen Vorschlägen der Kommission herausstellten. — Sie sind angenommen.

§ 17 ist durch die Annahme des § 13b bereits erledigt.

§ 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27. — Ein Widerspruch wird überall nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 28.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Hanauer: Meine Herren, zu § 28 besteht eine Differenz zwischen Ihrer Kommission und den Beschlüssen des Bundesraths, die im wesentlichen mehr formeller als materieller Natur ist. Ungeachtet des formellen Charakters derselben ergibt sich aber doch eine erhebliche materielle Differenz. Die Kommission stimmt mit dem Entwurf und dem Bundesrathe darin überein, daß die Vertrauensmänner des Ausschusses, welcher unter dem Vorsitze des Amtsrichters aus der Urliste die Schöffen zu wählen hat, nach zwei Wegen gewählt werden sollen, entweder durch den Amtsrichter selbst, vornehmlich aus den Vorstehern der Kommunalverbände und dergleichen Verbände, oder durch bestehende Vertretungen dieser Verbände selbst. Die verbündeten Regierungen sind nun der Ansicht, daß bei der unendlichen, kaum übersehbaren Verschiedenheit dieser im Reiche bestehenden kommunalen und dergleichen Verbände, Kreisverbände u. s. w. es sich empfehle, daß als Grundsatz an die Spitze gestellt werde: der Amtsrichter soll die Vertrauensmänner wählen aus den Vorstehern dieser Verbände und es soll den Landesgesetzen überlassen sein, anzuordnen, daß die Wahl durch die Vertretungen dieser Verbände vorgenommen werde, so daß also die Landesgesetzgebungen die Sache vollständig in der Hand behalten. Ihre Kommission, meine Herren, hat geglaubt, anders verfahren und die Wahl durch die Vertretungen der Verbände an die Spitze stellen zu müssen, sodaß nur, wenn solche Vertretungen der Verbände nicht vorhanden sind, dann der Amtsrichter die Wahl aus den Vorstehern vorzunehmen hat. Die

Kommission ist dabei geleitet gewesen, wie die Verhandlungen ergeben, davon, daß, wenn man dem Amtsrichter die Wahl prinzipiell in der ersten Linie überläßt, es den Schein gewinnen könne, als wenn er dabei einen Einfluß auf die Wahl der Vertrauensmänner und damit auf die Wahl der Schöffen selbst ausübe. Der Schein soll vermieden werden und deßhalb nur im Nothfall, respektive wenn keine Wahl durch Vertretungen stattfinden kann, diese Wahl durch den Amtsrichter stattfinden.

Nun hat aber ein derartiges Voranstellen der Bestimmung, daß die Wahl durch die Vertretungen der Verbände vorgenommen werden soll, sein mißliches, wie schon er | wähnt, in dem Umstande, daß die Natur dieser Verbände und ihrer Vertretungen sich | S. 230.
nicht übersehen und daher sich auch nicht beurtheilen läßt, ob es auch sachgemäß und durchführbar ist, wenn das Reichsgesetz von vornherein ohne Rücksicht auf die Lokalverhältnisse und die landesgesetzlichen Bestimmungen generell die Vornahme der Wahl durch diese Verbände anordnet.

Was den Umstand betrifft, daß durch eine solche Wahl des Amtsrichters ein gewisser nachtheiliger Schein erzeugt werde, so wird diesem Bedenken eine ernstliche Bedeutung nicht beigelegt werden können; denn wer ein ernstliches Bedenken darin findet, darf auch nicht in zweiter Linie, wie der Kommissionsbeschluß es thut, die Wahl dem Amtsrichter übertragen. Er muß von einer solchen Wahl des Amtsrichters überhaupt absehen und ein anderes Auskunftsmittel treffen; und überhaupt, meine Herren, wenn Sie sich die Sachlage denken, wie ist es möglich anzunehmen, daß der Amtsrichter, der ja doch auf die Vorsteher der Verbände angewiesen ist, von besonderen Rücksichten geleitet werden kann in Betreff dieser Vertrauensmänner, die dann erst unter seiner Leitung die Schöffen für die im Laufe des Jahres abzuurtheilenden Sachen, welche er natürlich noch nicht übersehen kann, wählen. Also die Annahme läßt sich wohl aufstellen, allein begründen läßt sie sich gewiß entscheidend nicht. Nun hat aber der Kommissionsbeschluß, indem er in der bezeichneten Beziehung, wie ich hervorgehoben habe, von dem Entwurf und von dem Vorschlage der verbündeten Regierungen abweicht, eine Gestaltung gewonnen, die ihn an sich schon mindestens sehr bedenklich erscheinen läßt. Es ist jetzt verfügt:

> Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreisämter 2c. Verbände, wenn diese Verbände nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter 2c.

Wo also Vertretungen der Verbände vorhanden sind, da muß die Wahl durch diese geschehen, aber nach der Bestimmung der Landesgesetze; folglich wenn die Landesgesetze eine derartige Bestimmung nicht treffen und die betreffenden Vertretungen der Verbände nicht bezeichnen, von welchen die Wahl und wie die Wahl vorgenommen werden soll, so ist eine unausführbare Bestimmung durch das Reichsgesetz gegeben. Die Verbände sollen die Wahl vornehmen, aber das Landesgesetz trifft möglicherweise die betreffende Verfügung nicht und so steht die reichsgesetzliche Bestimmung in der Luft, findet den Boden nicht, der zur Ausführung nothwendig ist. Es wird sich deshalb in reiflicher Erwägung dessen, daß in der Hauptsache ein materieller Unterschied ja nicht vorhanden ist und auch nach dem Entwurf die Landesgesetzgebung ständig es in der Hand hat, die Wahl den Vertretungen der Verbände zu übertragen, empfehlen, zur Formulirung des Entwurfs zurückzukehren.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich glaube, die Gründe, welche Herr Geheimer Rath Hanauer angeführt hat, werden dem Reichstag wohl etwas schwach erscheinen; und wir aus der Kommission wissen, was es für die Sache heißt, wenn der Geheime Rath Hanauer schwache Gründe anführt.

(Heiterkeit.)

Er hat uns gesagt, ein materieller Unterschied zwischen der Kommissions- und Regierungsvorlage besteht nicht. Nun, wenn das wirklich der Fall wäre, wenn wir uns blos um Formen stritten, so wäre das doch eigentlich etwas auffallend, daß man sich so viel Mühe gibt, da eine Formkorrektur vorzunehmen. Aber dieser Grund ist auch nicht stichhaltig; es handelt sich vielmehr um eine nicht unerhebliche materielle Frage.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wir haben soeben einen Paragraphen ohne Diskussion erledigt, bei welchem die Kommission den Anträgen der Regierung in einem sehr erheblichen Punkte entgegengekommen ist, noch jetzt auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths. Die Kommission hatte nämlich beschlossen, daß Beamte aller Art, Staats- und Reichsbeamte, nicht zum Schöffenamt berufen werden dürfen. Die Kommission hat auf das Andrängen der Bundesregierungen diese Bestimmung wieder fallen lassen, und es sind nur bestimmte Kategorien von Beamten jetzt ausgeschlossen. Dabei ist die Kommission, wie ich bestimmt behaupten kann, in ihrer Majorität von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Bestimmung über die Wahl der Schöffen, wie sie in dem § 28 der Kommissionsbeschlüsse vorgesehen ist, bestehen bleibe. Wodurch unterscheidet sich materiell diese Vorschrift von der Vorlage des Entwurfs? Nach dem Entwurf ist die Regel aufgestellt, daß der Ausschuß, welcher die Schöffen zu wählen hat, ernannt wird von dem Amtsrichter aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks, vornehmlich aus den Vorstehern der Gemeinden u. s. w., und nur, wo die Landesgesetze es für gut finden zu bestimmen, daß die Wahl der Vertrauensmänner durch Vertretungen der Verbände erfolgt, geschieht solches. Daß dies nun ein sehr bedenkliches Verfahren ist, den Amtsrichter zu beauftragen, sich dem Ausschuß beizuordnen und durch den von ihm zusammengesetzten Ausschuß sich selbst seine Kollegen zu ernennen, darüber kann doch kein Zweifel sein. Es war daher sehr angebracht, daß die Kommission hier die andere Vorschrift gab, daß überall, wo Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden und dergleichen Verbände vorhanden sind, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze diesen die Wahl des Ausschusses überlassen werden solle; und wir kamen nur dem Einwand der Bundesregierungen entgegen, wenn wir sagten, wo solche Verbände nicht vorhanden sind, bleibt nichts anderes übrig, als durch den Amtsrichter den Ausschuß zusammensetzen zu lassen. Herr Geheimerath Hanauer fragt: wenn nun die Landesgesetze diese Regelung nicht vornehmen, obwohl solche Vertretungen vorhanden sind? Darauf erwidere ich: das ist nicht denkbar, denn die Landesgesetze würden dann ganz klar gegen die Reichsgesetze verstoßen.

(Sehr richtig!)

Die Einzelstaaten sind verpflichtet, wo solche Vertretungen vorhanden sind, auch das Nähere bezüglich der Bildung des Ausschusses zu regeln, und es ist bis jetzt noch nicht vorgekommen, daß die einzelnen Partikularstaaten in dieser Weise ihren Verpflichtungen gegen das Reich nicht nachgekommen sind. Wir können daher diese Gefahr ruhig auf uns nehmen. Würde eine Renitenz in einem Einzelstaate wirklich eintreten, so bliebe freilich nichts weiter übrig, als die Reichsgesetze anzurufen. Sie würden schon ein Remedium finden, und da ja doch noch einige Jahre bis zum Inkrafttreten der Justizgesetze verfließen werden, so ist auch dazu ausgiebige Zeit gegeben. Ich kann daher nicht finden, daß irgend welche praktische Unzuträglichkeit aus dieser Bestimmung hervorgeht. Sie ist aber eine sehr wichtige Garantie; sie wird das Institut der Schöffengerichte, welches ja noch neu ist in vielen Landestheilen, welches noch vielfach angefochten wird, dessen Gegner behaupten, daß die Schöffen schließlich das thun werden, was der vorsitzende Richter wünscht, daß sie von demselben abhängige Kreaturen seien, — ich sage, sie wird das Vertrauen in das Schöffengericht stärken, während, wenn der Amtsrichter, wenn auch indirekt, durch den Ausschuß sich seine Beisitzer selbst wählt, das Vertrauen für dieses neue Institut schwer geschädigt werden muß. Ich würde daher dringend bitten, hier überall den Kommissionsantrag beizubehalten.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

|S. 231. |Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Hanauer: Meine Herren, ich will blos betonen, daß ich erklärt habe: materiell besteht eine Differenz insofern nicht, als die beiden Wege, zur Wahl des Ausschusses zu gelangen, dieselben sind die der Kommission wie die der Vorlage; formal aber besteht eine Differenz bezüglich der Frage, welcher Weg an die Spitze gestellt werden soll, und in Folge dessen hat diese formale Differenz immerhin eine erhebliche materielle Bedeutung.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht genommen; ich schließe die Diskussion.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort nimmt. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den § 28 nach den Beschlüssen der Kommission und, wenn derselbe abgelehnt würde, abzustimmen über den § 28 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Die Verlesung des § 28 wird uns wohl erlassen. —

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 28 in der schließlichen Redaktion nach dem Vorschlage der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 28 ist nach dem Vorschlage der Kommission angenommen und damit der § 28 des Regierungsentwurfs beseitigt.

§ 29, — § 30, — § 31, — § 32, — § 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht, auch eine besondere Abstimmung nicht verlangt, ein Widerspruch nicht verlautbart; ich konstatire die Annahme der §§ 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir kommen nun zu § 39.

Zu § 39 liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Herz, Eysoldt, Klotz (Nr. 39 der Drucksachen)[1]). Dasselbe steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter Herz: Meine Herren, der Wunsch, die Eidesformel zu kürzen und zu vereinfachen und sie ihres konfessionell-dogmatischen Charakters zu entkleiden, ist, wie Sie wissen, in der letzten Zeit sehr laut und lebhaft geworden. Ich verweise in dieser Richtung auf zahlreiche Stimmen in der Presse, die den Gegenstand in der maßvollsten Weise behandelt haben, und ich kann wohl auch hinweisen auf die große Zahl von Petitionen, welche der Justizkommission während ihrer Berathungen zugekommen und in der Kommission erledigt worden sind.

Nachdem die Bestrebungen meiner politischen Freunde, die Eidesformel in entsprechender Weise zu vereinfachen, an dem Widerstande der Mehrheit der Kommissionsmitglieder gescheitert sind, sehe ich mich veranlaßt, den Gegenstand an das Haus zu bringen. Es ist das, wie ich einsehe, keine dankbare und angenehme Aufgabe; nicht als ob der Gegenstand etwa ein verfänglicher oder ungerechter wäre; — im Gegentheil, meine Herren, aber wer derartige Dinge bespricht und solche Anträge stellt, wird nur gar zu leicht verdächtigt als ein gottloser Mensch. Es wurde mir erzählt, daß in einem konservativen sächsischen Blatte, das gestern oder vorgestern erschien, geschrieben stand: „Die Abgeordneten Eysold und Herz wollten den lieben Gott aus der Welt schaffen durch ihren Antrag." Ich nehme zur Ehre des Verfassers an, daß er dabei weniger aus Bosheit als aus Unverstand gehandelt hat. Denn ich bin der Ansicht, daß es im Gegentheil eine unsittliche Zumuthung ist, zu verlangen, daß sich jemand einer konfessionellen Formel unterwerfe, die seiner innern Ueberzeugung widerstrebt, daß er also etwas mit den Lippen eidlich erhärte, was mit seinem Innern im Widerstreite steht.

Wenn der Eid eine wichtige und heilige Handlung ist, wenn ihn die Gesetzgebung immer als wichtigstes Wahrheitserforschungsmittel betrachtet hat, dann darf man nicht verlangen, daß der Schwörende eben, während er im Begriff steht, diese heilige Handlung zu vollziehen, während er den Eid leistet, etwas erklärt, was er selbst nicht für wahr hält. Mit welchem Rechte verlangt man von Personen, die vermöge ihrer Beziehung, ihres Bildungsganges oder ihrer wissenschaftlichen Studien zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß die Vorstellung von der Gottheit, welche die meisten Menschen haben, nicht die richtige sei, daß man sich die Gottheit nicht als eine begrenzte Persönlichkeit, sondern als das unbegrenzte All vorzustellen habe — mit welchem Rechte begehrt man von solchen

---

[1]) Der Antrag lautet: Der Reichstag wolle beschließen: § 39 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht: „Ich schwöre es."

Personen — daß sie ihre Ueberzeugung verleugnen, eidlich erklären, was sie nicht für wahr halten und zum Lügner an ihrer eignen Meinung werden?

Gibt es eine Definition der Gottheit, ist nicht jeder derartige Versuch eitel und resultatlos? Ich dächte, die Gesetzgebung hätte keinen Anlaß, in solchen Dingen der Theologie in's Handwerk zu pfuschen.

Es erklärt der Staat, er könne den Eid nicht missen. Das halten wir auch für ganz richtig. Die Gesetzgebung begehrt von jedem Staatsbürger, daß er unter gewissen Voraussetzungen einen Eid schwöre, er beahndet denjenigen, welcher sich weigert, den Eid im Civilprozeß oder im Strafverfahren abzuleisten, und der falsche Eid wird mit schweren Strafen belegt. Wenn der Staat dieses Verlangen stellt, so muß einer solchen Berechtigung auch die Verpflichtung gegenüberstehen, den einzelnen Staatsbürger in seinen religiösen Gefühlen zu schützen und den Satz, daß Gewissensfreiheit herrscht, nicht zur Illusion zu machen. Man wende mir nicht ein, daß ja die Eidesformel, wie sie in den meisten Gesetzgebungen besteht und auch in die neue Gesetzgebung überging, der Mehrheit der Staatsbürger vollkommen entspreche. Es ist das möglich, aber nicht bewiesen. Allein in solchen Fragen muß auch die Minderheit zu ihrem Rechte kommen. So wenig der Staat irgend eine Religion schaffen und aufbauen kann mit der Verpflichtung für den Einzelnen, sie zu akzeptiren, eben so wenig kann es ein Recht der Regierung sein, gewisse religiöse Auffassungen und Vorstellungen als allgemein verbindlich für den Staatsbürger hinzustellen.

Deshalb brauchen wir eine möglichst präzise und knappe Eidesformel, wie das auch in der Kommission von anderen Mitgliedern, so von dem Abgeordneten Dr. Gneist, ausgesprochen worden ist — wir brauchen eine Formel, nach der jeder schwören kann, an der voraussichtlich niemand Anstand nimmt, derjenige nicht, der sich streng auf den konfessionellen Standpunkt stellt, und der Konfessionslose auch nicht.

In Bayern findet, um nur ein Beispiel anzuführen, die Eidesleistung der Geschworenen bei den Schwurgerichtsverhandlungen in der Weise statt, daß jeder Geschworene, nachdem ihm die Eidesformel vorgelesen ist, mit emporgehobener Hand erklärt: „ich schwöre".

Ebenso gilt für den Zeugeneid in Strafsachen seit 28 Jahren in Bayern die Bestimmung, daß der Zeuge einfach erklärt: „ich schwöre, daß ich meine Aussage u. s. w." allerdings zuletzt am Schlusse der Eidesformel mit dem Zusatz: „so wahr mir Gott helfe!"

(Heiterkeit. Aha! im Zentrum.)

Ich will bei dieser Gelegenheit nicht ausführlich über die mancherlei beklagenswerthen Opfer der in dieser Beziehung unzeitgemäßen preußischen Gesetzgebung sprechen. Ich will den Fall Hofferichter nicht weiter in die Diskussion ziehen, obwohl Anlaß dazu gegeben wäre. Denn hier ist ein hochachtbarer und anständiger Mann — dies Zeugniß
| S. 232. geben | ihm Alle, welche ihn kennen — um sein Amt, um sein Brot, um seine Existenz, um sein Vaterland gekommen. Ich will auf diese schmerzliche Angelegenheit nicht näher eingehen, sondern nur noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen.

Meine Herren, je mehr die Gesetzgebung dem einzelnen die Eidesformel erschwert, desto mehr begünstigt sie den Meineid. Ich gebe gern zu, daß es vielen Menschen vollkommen gleichgiltig ist, nach welcher Formel sie zu schwören haben. Es gilt ihnen ganz gleich, und sie würden, falls es vorgeschrieben wäre, bei allen Heiligen zu schwören, auch das thun, selbst wenn sie an keinen einzigen Heiligen glauben.

Aber es gibt doch auch eine Klasse von Menschen, und das bitte ich Sie nicht zu übersehen, die in derartigen Dingen nicht übermäßig skrupulös und gewissenhaft sind, aber trotzdem vor einem falschen Eide zurückschrecken. Solche Leute suchen häufig nach künstlichen Bedenken, um sich hinter denselben verschanzen und mit der Wahrheit zurückhalten zu können. Wenn man ihnen diese konfessionelle Eidesformel vorlegt, so werden sie Beruhigung in dem Gedanken finden: einen solchen Eid kann ich eigentlich nach meinem religiösen Standpunkt nicht leisten. Das Gesetz verlangt hier von mir, etwas zu beschwören, was ich nicht für richtig halte, und da ich doch nun einmal die Unwahrheit sagen muß, so wird es auf ein bischen mehr Wahrheit oder Unwahrheit auch nicht mehr ankommen.

Es ist das eine sehr verwerfliche Logik, ich meine aber, die Gesetzgebung würde verständig handeln, wenn sie eine solche Argumentation durch Beschränkung der Eidesformel auf das unumgänglich Nothwendigste unmöglich macht.

Als wir vor der zweiten Berathung der Justizgesetze standen, und dieser Antrag wiederholt von mir und meinen politischen Freunden gestellt wurde, als damals der Regierungskommissar Herr Direktor von Amsberg auf das Unannehmbare und Bedenkliche

des Antrags mit Nachdruck hinwies, da wollte es eine eigenthümliche Fügung des Schicksals, daß zu derselben Zeit, ich glaube beinahe an demselben Tage, der italienische Justizminister vor dem italienischen Parlamente auf die Nothwendigkeit einer solchen Formel, wie wir sie vorschlagen, hinwies und daß er die dogmatisch-konfessionelle Eidesformel als etwas Unvernünftiges, als etwas in der Jetztzeit Undurchführbares, mit der Gewissensfreiheit in Widerstreit Stehendes bezeichnete. Nun, meine Herren, ich denke, das Maß von Gewissensfreiheit, welches ein italienischer Minister, welches die italienische Regierung dem italienischen Volke zu gewähren bereit ist, das sollte man der deutschen Nation nicht versagen, sie verträgt es recht gut.

Es werden sich zweifellos Leute finden, die ein wohlfeiles Vergnügen darin finden, den Antrag, wie wir ihn heute gestellt haben, als unsittlich oder frivol hinzustellen, das werden aber doch nur solche sein, welche den Gewissenszwang als etwas Erlaubtes und Sittliches betrachten. Wir sind der Ansicht, daß gerade dieser Gewissenszwang eine abscheuliche Frivolität ist. Deshalb bitte ich Sie, unseren Antrag anzunehmen, und dadurch zu sanktioniren, daß die Gewissensfreiheit ein garantirtes Recht und nicht nur eine legislatorische Phrase ist.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat das Wort.

Abgeordneter von Puttkamer (Sensburg): Meine Herren, meine politischen Freunde und ich sind selbstverständlich nicht Willens, auf die aktive Theilnahme an der Diskussion über die Justizgesetze zu verzichten. Wir wollen aber bei denjenigen Punkten, wo wir es für nothwendig halten, unseren Standpunkt hier vor dem Hause öffentlich darzulegen, im Interesse der kostbaren Zeit des Hauses auf kurze sachliche Erklärungen uns beschränken, und ich bitte Sie deshalb, es mir nicht zu verübeln, wenn ich bei dieser hochwichtigen Frage auch nur ganz kurz bin. Ich kann um so leichter diese Selbstbeschränkung üben, als, wenn ich über die Stimmung des Hauses nicht ganz unrichtig orientirt bin, das Schicksal des Antrages Herz im voraus bereits dahin besiegelt ist, daß er sein Grab in einer überwiegenden Mehrheit des Hauses finden wird.

Wenn der Herr Abgeordnete Herz in dem Eingange seines Vortrags gesagt hat, eine konservative Zeitung, ich glaube aus Sachsen, habe den Herren Antragstellern vorgeworfen, sie zeigten sich durch die Stellung ihres Antrags gewissermaßen als gottlose Leute, so bin ich natürlich von meinem Standpunkte aus weit davon entfernt, irgendwie dergleichen Tendenz den Herren Antragstellern zu unterstellen. Aber das kann ich nicht leugnen, ich beklage es auf's lebhafteste, daß durch diesen Antrag das Haus gewissermaßen, wie auch der Vortrag des Herrn Abgeordneten gezeigt hat, in eine akademische Diskussion über das Dasein oder Nichtdasein eines persönlichen Gottes hineingekommen ist.

(Oh! und Unruhe links, sehr richtig! rechts.)

Sodann, meine Herren, glaube ich, den faktischen Vortrag des Herrn Antragstellers in Bezug auf die Eidesverhältnisse seines engeren Vaterlandes Bayern noch ergänzen zu müssen. Er hat, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die in den Protokollen der Kommission niedergelegten Thatsachen, bereits anerkannt, daß in Bayern geschworen wird mit der Formel: „So wahr mir Gott helfe". Ich kann ihm sagen, wenn er das nicht im Gedächtniß behalten haben sollte, daß der Parteieneid in Bayern bei Civilprozessen folgendermaßen lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" mit den Schlußworten: „So wahr mir Gott helfe", — also genau dasselbe, was die Regierungsvorlage im Verein mit der Kommission vorgeschlagen hat.

Meine Herren, der religiöse Eid — so kann ich ihn ja wohl kurz aus den Vorschlägen der Kommission und der Regierung nennen; auch der Herr Abgeordnete Herz hat gesagt, er wolle den Eid der religiösen Form entkleiden — der religiöse Eid ist in Deutschland ein durch Jahrhunderte lange Uebung geheiligter und noch heute von dem Bewußtsein der Nation getragener Brauch, und wir unsererseits haben die feste Ueberzeugung — ich spreche sie ausdrücklich aus — daß die ganz überwiegende, die unermeßliche Majorität der Nation es nicht verstehen würde, wenn man ihr durch Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten Herz einen anderen Eid aufzwingen wollte.

(Sehr wahr! rechts.)

Ich glaube, daß die Abschaffung des religiösen Eides praktisch zwei Folgen nach sich ziehen würde; eine unmittelbare enorme Vermehrung der Meineide und zweitens, einen Verzicht auf eines der wirksamsten Wahrheitserforschungsmittel im Prozesse.

Mit Unrecht beruft der Herr Antragsteller sich auf die Gewissensfreiheit, um seinen Antrag zu vertheidigen. Ich sage umgekehrt: wenn jemand so unglücklich ist, an einen persönlichen Gott nicht glauben zu können, so kann er höchstens in Anspruch nehmen, daß für diesen Nothstand, in dem er sich geistig befindet, eine besondere Eidesformel zugelassen werde, aber um dieses wirklichen oder angeblichen Bedürfnisses einer verschwindenden Minorität willen der Gesammtheit der Nation ein Joch aufzuzwängen, welches sie von sich weist, das nenne ich eine Beschränkung der Gewissensfreiheit.

(Bravo!)

Nun, meine Herren, ich nehme also an, der Antrag Herz wird verworfen; — ich muß aber noch einen Schritt weiter gehen. Wir verlangen nämlich mehr, wie dasjenige,
|S. 233. was die Kommission und die Regierungsvorlage, wie ich sie dem Wort | laut nach nur verstehen kann, bietet. In großen und breiten Schichten unserer Bevölkerung legt man den höchsten Werth darauf, daß die in den meisten Bundesstaaten jetzt üblichen konfessionellen Betheuerungsformeln wenigstens fakultativ beibehalten werden. Es ist mir nicht klar, ob die Möglichkeit einer solchen Eidesformel durch den Kommissionsbeschluß gegeben ist; sollte das der Fall sein — und ich werde ja eine Erklärung darüber von dem Herrn Referenten und von den Herren Vertretern der Regierungen hören — so werden wir uns sehr freuen und hier weiter keine Veranlassung haben, Anträge zu stellen; sollte dies verneint werden, so behalten wir uns für die dritte Lesung die Stellung eines Amendements vor, welches die fakultative Beibehaltung der konfessionellen Betheuerungsformeln sicherstellt.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissar des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Vorredners, möchte ich Sie ersuchen, den Antrag Herz und Genossen abzulehnen.

Die in Betracht kommende Frage ist im Schoße Ihrer Kommission wiederholt diskutirt worden. Ihre Kommission hat wiederholt gleiche Anträge abgelehnt. Von seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen ist in erster Linie darauf hingewiesen worden, daß ein Eid, der jeder Anrufung Gottes entkleidet sei, in Deutschland als ein wirklicher Eid nicht anerkannt werde, daß in der weit überwiegenden Mehrzahl der deutschen Bevölkerung der Eid seine bindende Kraft und seine Bedeutung, sei es als Zeugeneid, sei es als Parteieid im Civilprozeß, nur dann behalte, wenn er verbunden ist mit der Anrufung Gottes. Bei dieser Sachlage war es den Vertretern der verbündeten Regierungen in Ihrer Kommission unmöglich, auf Anträge, wie sie der Herr Abgeordnete Herz und Genossen gestellt, eingehen zu können. Wenn man in Italien, wie der Herr Antragsteller behauptet, von anderen Ansichten ausgehen sollte, so glaube ich, daß italienische Anschauungen für deutsche Anschauungen nicht maßgebend sein können.

(Bravo!)

Was die Anfrage des Herrn Abgeordneten von Puttkamer-Sensburg anlangt, so ging die Absicht der verbündeten Regierungen dahin, daß die besonderen Formen, Gebräuche in den verschiedenen Territorien Deutschlands aufrecht erhalten werden sollen. Es ist die Frage auch in Ihrer Kommission diskutirt worden. In Ihrer Kommission herrschten darüber verschiedene Ansichten; wenn ich aber nicht irre, ist Ihre Kommission der Ansicht gewesen, daß es dem einzelnen überlassen bleiben soll, die üblichen Formen und Gebräuche anzuwenden. Ihre Kommission war aber, soweit ich mich erinnere, der Ansicht, daß niemand gezwungen werden darf, neben der Form, die der Entwurf vorschreibt, sich weiteren Formen oder Gebräuchen zu unterwerfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Herz kann versichert sein, daß ich seinen Antrag keineswegs ansehe als aus irgend welchen frivolen Anschauungen hervorgegangen. Ich meinestheils bekenne, daß ich den Umstand, daß ein solcher Antrag nothwendig erachtet worden ist, für eine höchst ernste, bedeutungsvolle Erscheinung erachte. Einmal bezeichnet der Antrag nur eine Kulturentwickelung, die ich tief beklage; zweitens aber muß ich dem Kollegen Herz das zugestehen, daß sein Antrag die naturgemäße Entwickelung des modernen Staatsbegriffs ist. Darüber dürfen wir uns nicht täuschen: an dem Tage, wo wir den Staat von jeglicher Konfession und Religion trennen — und das geschieht heute —, können wir von den Staatsbürgern nicht mehr verlangen, daß sie schwören sollen nach irgend welchen religiösen Anschauungen. Die Eidesformel des modernen Staats kann nur lauten: „Ich versichere bei Strafe des Zuchthauses".

(Sehr richtig!)

Meine Herren, diese ernste Seite des Antrags habe ich dem Kollegen Herz ausdrücklich zugestehen wollen, um ja dem Verdacht zu entgehen, daß ich die ganze Bedeutung und den hohen Ernst dieses Antrages nicht würdige.

Ich gehöre nun aber nicht zu den Anhängern des modernen Staats,

(Zustimmung links)

ich stehe vielmehr noch auf dem Boden des christlichen Staats und von diesem aus muß ich entschieden wünschen, daß wir stehen bleiben bei dem, was die Bundesregierungen in Beziehung auf die Eidesleistung vorgeschlagen haben. Was die Frage betrifft, ob man noch weiter gehen soll, wie der Herr Kollege von Puttkamer es proponirte, nämlich dahin, die konfessionelle Seite des Eides noch schärfer hervortreten zu lassen oder zuzulassen, so werde ich meinestheils jeglichem Wunsche in der Richtung gern beitreten, halte aber ein solches Weitergehen nicht für absolut geboten.

Die Ansicht aber, die der verehrte Herr Vertreter der Regierungen anführte, daß das Hinzufügen weiterer konfessioneller Zusätze nach den Vorschlägen der Regierungen und der Kommission als zulässig bereits anzusehen sei, kann ich meinestheils nicht gut theilen. In den Gerichten muß man genau wissen, was Rechtens ist und darf derartige Schwankungen nicht zulassen. Will man gewähren, was der Herr von Puttkamer wünscht, so muß es im Gesetz klar und bestimmt ausgedrückt werden.

Nun sagt der Kollege Herz, es involvire die vorgeschlagene Formel für einzelne einen Gewissenszwang. Meine Herren, wenn ich mich wirklich überzeugen könnte, daß es Leute gibt, die im Ernst an einen persönlichen Gott nicht glauben, dann würde ich meinen, wir müßten allerdings darauf Bedacht nehmen, diesen Unglücklichen die Möglichkeit zu geben, anstatt des Eides eine Versicherung niederzulegen, die den Eid seines religiösen Inhalts entkleidet. Ich glaube aber bis heute nicht daran, daß es Leute gibt, die wirklich an einen persönlichen Gott nicht glauben; ich halte heute noch fest an dem Satz der Schrift: „Nur die Thoren sagen, es gibt keinen Gott!"

(Bravo!)

Ich weiß wohl, daß verschiedene, die durchaus nicht für Thoren gelten wollen, auch nicht gehalten werden, diesen meinen Satz niemals zugeben, aber ich erinnere mich sehr lebhaft, daß, als in einer Berathung der hannöverschen Ständeversammlung ähnliche Anträge kamen, ein alter ehrwürdiger Greis, der sein langes Leben für sehr liberal gegolten hat, aufstand und sagte: meine Herren, diskutiren wir doch über solche Dinge nicht, ich habe zwar Leute gekannt, die sagten: wir glauben an keinen Gott; aber keinem war es und konnte es ernst sein, denn im gegebenen Moment macht sich dieser Glaube in jedem geltend. Unter allen Umständen aber würde es doch rein unmöglich sein, daß man den Gebrauch einer neuen Versicherungsformel zuließe, auf die willkürliche Erklärung eines Individuums abgegeben, in dem Momente, wo es den Eid schwören soll. Wenn es Männer ohne den Glauben an Gott geben sollte, so mögen sie, ehe sie gerade zu einer Eidesleistung aufgefordert werden, vorher klar und bestimmt hingestellt haben, daß sie

einer Gemeinschaft angehören, die nicht an Gott glaubt. So lange sie einer Religions-gemeinschaft angehören, wo das Bekenntniß Gottes als Grundbasis des Gesammtbekenntnisses
| S. 234. gilt, muß | der Staat sich jedenfalls daran halten und kann ohne Gewissensbedruck die herkömmliche Eidesformel verlangen. Aber ich bleibe dabei: nur die Thoren sagen: es gibt keinen Gott! Und für solche mache ich keine Gesetze.

(Sehr gut!)

Daneben scheint mir doch das Moment hier nicht klar genug hingestellt werden zu können, daß man die Gesetze machen soll nach Maßgabe der herrschenden Anschauungen der überwiegenden Majorität, und da konstatire ich zum Lobe des deutschen Volkes, daß es unter allen Umständen eine verschwindende Minorität ist, welche die Thorheit begeht, Gott zu leugnen,

(sehr richtig!)

und auf diese kann ich unmöglich bei einer legislatorischen Maßregel eine Rücksicht nehmen.

Ich habe die Ansicht, daß, wenn Sie die Formel ihres religiösen Inhalts entkleiden, wir einen Eid überhaupt gar nicht mehr haben. Wenn die Herren wirklich die Formel des religiösen Inhalts entkleiden wollen, so müssen sie selbst den Ausdruck: „Ich schwöre" gar nicht mehr gebrauchen,

(sehr wahr!)

denn Jedermann, der vom Schwören spricht, setzt als selbstverständlich voraus, daß der Schwörende Gott den Allwissenden und Allmächtigen zum Zeugen dafür anruft, daß er die Wahrheit berichtet.

(Sehr wahr!)

Wenn die Herren das erreichen wollen, was sie in ihrer Begründung sagen, — ich wiederhole es Ihnen — so müssen sie in der That darauf Bedacht nehmen, zu sagen: „Ich versichere es bei Vermeidung der Strafe, die das weltliche Gesetz auf eine falsche Versicherung setzt."

(Sehr richtig!)

Sonst wird unter allen Umständen eine Täuschung eintreten, und die wäre sicher nach unserer aller Ueberzeugung vom Uebel.

Wie man, wenn man den religiösen Inhalt aus dem Eide herausnimmt, die Wahrheit noch will ermitteln können, dafür habe ich kein Verständniß.

Ich habe die Ueberzeugung, daß es viele Menschen gibt, die die weltliche Strafe auf sich nehmen, die aber Bedenken tragen, den Zorn des allmächtigen Gottes auf sich zu laden. Darum muß ich mich mit aller Entschiedenheit gegen diesen Antrag, so wie er liegt, erklären, aber doch wiederholen: es ist für mich der schwerste Augenblick bei Berathung dieser Gesetze, daß wir in eine Lage gekommen sind, in der man nöthig erachtet hat oder nöthig erachten konnte, solche Anträge zu stellen. Fahren aber die Staaten fort, auf dem Wege zu gehen, den sie in Beziehung auf kirchliche Fragen überhaupt betreten haben, dann mögen sie allerdings bei Zeiten Bedacht nehmen, die Eidesformel zu wählen: „Wir versichern bei Strafe des Zuchthauses." Denn die neue Methode der Staaten, die religiösen Sachen und das Schulwesen zu behandeln,

(aha! lebhafte Unruhe)

führt zu Anträgen dieser Art. Und alle Anhänger der preußischen Maigesetze und der preußischen Schulpolitik müßten allerdings diesen Antrag annehmen.

(Große Unruhe.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß das die Majorität ist; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Herz.

Abgeordneter Herz: Den Abgeordneten Windthorst und von Puttkamer (Sensburg) bemerke ich, daß weder ich noch die Mitantragsteller beabsichtigen, den religiösen Eid abzuschaffen, davon habe ich auch nicht gesprochen, sondern es handelt sich einfach darum, den Eid seines konfessionell-dogmatischen Charakters zu entkleiden; in diesen beiden Dingen ist ein großer Unterschied, wie auch Herr von Puttkamer zugeben wird, wenn er sich die Sache überlegt.

Außerdem hat Herr von Puttkamer mit Bezug auf eine Aeußerung, welche ich gemacht habe, gesagt, im bayerischen Civilprozesse bestehe derselbe Eid, wie er jetzt durch die neue Gesetzgebung eingeführt sei. Das bestreite ich nicht; diese Gesetzgebung datirt aber aus allerneuester Zeit. Ich hatte nur behauptet, daß im bayerischen Strafprozeß, der seit 28 Jahren geltendes Recht ist, die Eidesformel für den Zeugen lautet: „Ich schwöre, daß ich meine Aussage" u. s. w. — also mit Wegfall der von Herrn von Puttkamer angeführten Worte: „zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden."

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, auf die Sache will ich nicht eingehen. Ich bin überzeugt, daß die Meinungen über diese Frage im Reichstage so festgestellt sind, daß eine nochmalige Wiederholung der Gründe für und gegen keine Einwirkung haben würde. Ich möchte nur Eins sagen, was zugleich als Antwort dienen kann auf die Anfrage des Kollegen von Puttkamer. Die Bestimmung im § 39, welche die Eidesformel vorschreibt, und welche angibt, in welcher Weise der Eid geleistet werden soll, hat den Sinn, daß eine Eidesformel ohne diese Formel kein Eid ist, nichtig ist. Sie schreibt zwangsweise das Nachsprechen der betreffenden Worte vor. In Betreff der Aufhebung der rechten Hand hat die Kommission formulirt: der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben, indem Fälle vorkommen, wo die Ausschwörung des Eides mittelst Aufhebens der rechten Hand unmöglich ist und man nicht in diesem Falle Nichtigkeiten hervorrufen wollte.

Bei dieser Gelegenheit ist nun in der Kommission zur Sprache gekommen, ob die Beobachtung anderer zur Zeit in verschiedenen Theilen Deutschlands üblicher symbolischer Handlungen beim Eide in Widerspruch mit den Vorschriften dieses Gesetzes stehen würden, und da ist von verschiedenen Kommissionsmitgliedern ausgesprochen, daß das nicht der Fall sei, daß solche symbolische Handlungen aber besser auf der Sitte ruhen, und es nicht erforderlich sei, Vorschriften darüber in das Gesetz aufzunehmen. Die angeregte Frage aber, ob die bisher üblichen konfessionellen Betheuerungsformen und Zusätze zulässig seien neben den Bestimmungen des Gesetzes, ist in der Kommission, soviel ich aus den Protokollen wenigstens habe konstatiren können, nicht ausdrücklich entschieden. Der Herr Vertreter der Regierung hat ja erklärt, daß sie nach der Regierungsvorlage nicht ausgeschlossen sein sollen. Aenderungen in dieser Beziehung hat die Kommission nicht beschlossen. Ich weiß aber mich nicht zur Zeit bestimmt darüber zu erklären, wie die Mehrheit der Kommission über diese Frage denkt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement der Herren Abgeordneten Herz, Eysoldt, Klotz, sodann über § 39 | der Kommission, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement gestaltet haben wird. Sollte § 39 der Kommission fallen, so würde dann abgestimmt werden über § 39 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen demnach so ab. | S. 235.

Ich ersuche das Amendement der Herren Abgeordneten Herz, Eysoldt und Klotz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel:
Der Reichstag wolle beschließen:
§ 39 Absatz 2 folgende Fassung zu geben:
Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:
„Sie schwören, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."
Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:
„Ich schwöre es."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.
Ich ersuche nun § 39 der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel:

§ 39.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:
„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:
„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 39 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Mehrheit; der § 39 der Kommission ist angenommen und damit § 39 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 40, — § 41, — § 42, — § 43, — § 44, — § 45. —

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen und konstatire, da Widerspruch nicht erhoben ist und eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der §§ 40, 41, 42, 43, 44, 45 der Kommission. — Sie sind angenommen.

Meine Herren, wir kämen jetzt zum vierten Titel, Landgerichte. Ich möchte mir aber den Antrag erlauben, daß wir die Sitzung mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde jetzt vertagen. — Ich nehme an, daß das Haus mit diesem meinem Vorschlag einverstanden ist.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

13. Sitzung | S. 237.

am Dienstag, den 21. November 1876.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5, zu Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 35 der Anlagen):
Landgerichte, §§ 46—58.
Schwurgerichte.
(Die Diskussion der §§ 58a, 59 und 59a wird abgebrochen und vertagt).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben (Nr. 8, 5, zu Nr. 5 und Nr. 35 der Drucksachen).

Wir waren in der zweiten Berathung gekommen bis zum vierten Theil, Landgerichte.

Ich eröffne, indem ich die Ueberschrift „Landgerichte" für genehmigt annehme, die Diskussion über § 46, — über § 47. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da ein Widerspruch nicht verlautbart, auch eine Abstimmung nicht verlangt ist, so konstatire ich die Annahme der §§ 46 und 47, identisch nach den Beschlüssen der Kommission und nach der Vorlage der verbündeten Regierungen.

§ 48 fällt fort und kehrt wieder in § 58a.

Ich gehe über zu § 47a der Beschlüsse der Kommission. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats= und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der Bundesrath hat an Sie die Bitte gerichtet, im zweiten Alinea des § 47a zwei Aenderungen vorzunehmen. Die erste Aenderung ist erfolgt; es war die unbedeutendere. Dagegen ist die zweite Aenderung dem Wunsche des Bundesrathes entsprechend nicht vor sich gegangen. Der Bundesrath wünscht nämlich, daß der zweite Satz des zweiten Alinea gestrichen werden soll. In diesem Satze ist der Gedanke ausgesprochen, daß der Untersuchungsrichter das Recht haben soll, nach Ablauf von zwei Jahren die Fortführung des Amtes abzulehnen. Die verbündeten Regierungen haben im Prinzipe für sehr bedenklich gefunden, daß eine solche Bestimmung Aufnahme finde. Sie gehen nämlich davon aus, daß nur Ehrenämter abgelehnt werden können, daß aber die Vorschrift für Berufsämter nicht passe. Es kann einer Person, welche einen öffentlichen Dienst als Beruf ausübt, nimmermehr gestattet werden, zu sagen, ich wünsche die und die Geschäfte, die mir übertragen sind, nicht länger mehr wahrzunehmen. Mit demselben Rechte, wie der Untersuchungsrichter die Ablehnung vornehmen möchte, würde es der Hypothekenrichter dürfen, der Vormundschaftsrichter; ja die Bestimmungen würden auch ausgedehnt werden können auf die Verwaltungsbeamten. Das ist äußerst bedenklich und besonders dann, wenn Sie erwägen, daß dieses Ablehnungsrecht zur Unzeit ausgeübt werden kann. Nehmen Sie an, es stehen ganz wichtige Untersuchungen in Aussicht. Dem tüchtigen Untersuchungsrichter beliebt es nun aus dem einen oder anderen Grunde, diese Sachen

nicht zu übernehmen und er zieht sich ganz zur Unzeit zurück; es muß an Stelle eines solchen tüchtigen Untersuchungsrichters ein Nachfolger treten, der noch gar nicht erprobt ist. Ich möchte daher das hohe Haus bitten, den Wünschen der Bundesregierungen nachzukommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter Struckmann (Diepholz): Der von dem königlich preußischen Herrn Justizminister soeben angefochtene Satz ist bei der letzten Berathung von der Justizkommission nur mit schwacher Mehrheit aufrecht erhalten worden. Ich habe damals zur Minorität gehört und werde deshalb heute mit einer großen Anzahl meiner politischen Freunde für die Streichung des Satzes stimmen, da wir uns dem Gewichte der von dem Herrn Justizminister angeführten Gründe nicht verschließen können. Es handelt sich in diesem Paragraphen nicht wie in den sehr wichtigen Bestimmungen der folgenden Paragraphen um die Verhütung der übermäßigen Einwirkung der Justizverwaltung auf die Zusammensetzung der Gerichte, sondern es handelt sich hier um eine Kollision des öffentlichen Interesse mit dem Privatinteresse des Untersuchungsrichter und bei derartigen Kollisionen wird allerdings nach unserer Auffassung dieses Privatinteresse zurückstehen müssen. Der Untersuchungsrichter ist Mitglied des Landgerichts, sein Amt ist ein Theil derjenigen Aemter, die mit den Geschäften des Landgerichts verbunden sind. Es kann nun sonst kein Mitglied des Landgerichts diejenigen Geschäfte ablehnen, die ihm übertragen sind, insbesondere ist keines berechtigt, Widerspruch zu erheben gegen die Vertheilung, die nach § 47c und d durch das Präsidium des Landgerichts vorgenommen wird. Auch da ist es möglich, daß jemand Jahre lang bei einer bestimmten Kammer festgehalten wird, obwohl es ihm persönlich sehr angenehm wäre, versetzt zu werden. Meines Erachtens steht die Sache mit dem Untersuchungsrichter auch nicht anders.

| S. 238. | Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß unter Umständen es für jemanden höchst unangenehm sein kann, das nicht gerade immer leichte und bequeme Amt eines Untersuchungsrichters eine längere Reihe von Jahren verwalten zu müssen. Diese Rücksicht muß aber meines Erachtens zurückstehen und wo sie gerechtfertigt ist, wird sicherlich auch die Landesjustizverwaltung dieselbe nicht außer Acht lassen.

Ich halte aber die Bestimmung namentlich auch deshalb für bedenklich, weil wir die Unversetzbarkeit der Richter haben und es leicht möglich sein kann, daß bei einem Landgerichte, insbesondere bei einem kleineren, sich eine andere geeignete Persönlichkeit für einen Untersuchungsrichter nicht findet.

Ich möchte Sie aus diesen Gründen ersuchen, den zweiten Satz des Absatzes 2 zu streichen, und beantrage deshalb getrennte Abstimmung über diesen zweiten Satz des zweiten Absatzes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich habe zwar in der Kommission für die Aufrechterhaltung dieses Satzes gestimmt, lege aber ein großes Gewicht auf die Erhaltung dieses Satzes nicht. Er enthält, wie richtig auseinandergesetzt worden ist, keine Garantieen, wie wir sie in den nachfolgenden Paragraphen gesucht haben. Er ist blos ein Ausdruck desjenigen, was in der Praxis der Regel nach eingehalten werden soll, daß niemand gezwungen werde, dieses sehr lästige Amt länger als zwei Jahre zu behalten. Ich kann mich auch den Gründen nicht verschließen, die der Herr Justizminister entwickelt hat, daß eine Inkongruenz in die ganze Dienstespragmatik hineinkommt, wenn wir eine Amtsverrichtung herausgreifen, bei welcher wir ein solches Rekusationsrecht feststellen, während die Organisationsgesetze ein anderes Rekusationsrecht nicht kennen. Bei dieser Angelegenheit muß ich bekennen, daß ich nach Abschluß der Diskussion die Gründe der Gegner ziemlich überwiegend gefunden habe, und ich werde deshalb keinen Anstand nehmen, gegen die Aufrechterhaltung des zweiten Satzes im zweiten Absatze zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, eine Kapitalfrage ist hier allerdings nicht vorhanden. Inzwischen glaube ich doch, daß irgend ein Moderamen gefunden werden muß, welches bewirkt, daß der betreffende Beamte nicht gegen seinen Willen zu lange in

dem allerdings sehr lästigen und sehr unangenehmen Amte erhalten wird. Ich bin nicht im Stande, in diesem Augenblick das Moderamen darzulegen, werde deshalb heute für den Beschluß der Kommission stimmen und sehen, was bis zur dritten Lesung gefunden werden kann. Ich thue das um so mehr, als mir nach und nach allerlei Anzeichen vorkommen, daß eine größere Zahl von Mitgliedern bereit sein wird, bei der dritten Berathung Beschlüsse aufzugeben, die heute gefaßt werden, und dann wünsche ich Compensanda zu haben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Ich habe nur hervorzuheben, daß der Grund, der die Kommission veranlaßt hat, trotz des Widerspruchs der Bundesregierungen den zweiten Satz des Absatzes 2 des § 47a aufrecht zu erhalten, von den Herren Vorrednern bereits im wesentlichen angegeben worden ist.

Die Kommission ist einfach davon ausgegangen, daß das Amt eines Untersuchungsrichters ein besonders lästiges sei und nur von solchen Personen mit Erfolg gehandhabt werden könnte, welche Lust und Liebe zur Sache haben, daß es sich daher empfehle, nach einem bestimmten Zeitraume dem betreffenden Beamten die Möglichkeit zu geben, auch wider Willen der Landesjustizverwaltung von diesen Geschäften sich zu befreien. Es ist auch in der Kommission schon seitens der Regierungen angeführt, daß in der Justizverwaltung noch andere lästige Aemter vorkämen und daß z. B. die Führung des Grundbuchs, des Depositalwesens vielfach noch lästiger empfunden wird von den betreffenden Beamten, als die Führung von Untersuchungen. Die Kommission ist aber der Meinung gewesen, daß der Mißstand hier doch prägnanter hervortrete und daß wir es hier eben nur mit den Akten der streitigen Gerichtsbarkeit zu thun haben, und hier nicht in der Lage sind, ähnliche Bestimmungen etwa aufzunehmen auch auf die Justizbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Es ist Theilung der Frage beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Struckmann. Wenn dem Antrag auf Theilung nicht widersprochen wird — und es wird nicht widersprochen —, so wird demselben stattgegeben. Ich schlage also vor, zunächst abzustimmen über das erste Alinea und den ersten Satz des zweiten Alinea, und dann besonders abzustimmen über den zweiten Satz des zweiten Alinea. Eine besondere Abstimmung über den ganzen Paragraphen nach dieser Einzelabstimmung halte ich nicht für erforderlich und bemerke, daß die Abstimmung und Annahme des § 47a erstes Alinea und erster Absatz des zweiten Alinea den § 49 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, das erste Alinea und den ersten Satz des zweiten Alinea des § 47a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:

§ 47a.

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene erste Alinea und den ersten Satz des zweiten Alinea des § 47a annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; sie sind angenommen.

Jetzt kommt der zweite Satz des zweiten Alinea. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden:
Wer zwei Jahre lang die Geschäfte des Untersuchungsrichters wahrgenommen hat, darf für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß das die Minderheit ist; der zweite Satz ist abgelehnt. Es besteht daher § 47a und aus dem ersten Alinea und dem ersten Satz des zweiten Alinea.

| S. 239. Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 47b. — | Meine Herren, ich glaube, daß die §§ 47b, 47c, 47d in der Diskussion nicht zu trennen sein werden, und wenn nicht widersprochen wird, so werde ich die Diskussion gleichzeitig über § 47b bis inklusive d eröffnen. —

Die Diskussion ist in dieser Art eröffnet, und ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, die §§ 47b bis d enthalten die aus der Initiative der Kommission hervorgegangenen grundsätzlichen Bestimmungen über die Ernennung der Präsidenten und der Direktoren der Gerichte, sowie über die Bildung der Kammern und die Vertheilung der Geschäfte und der Personen in die Kammern. Ich glaube, daß es im wesentlichen gelungen ist, nach langen schwierigen Verhandlungen in der Kommission und mit den Bundesregierungen in dieser höchst wichtigen Materie zu einer Einigung mit den Bundesregierungen zu gelangen. Ich darf wohl sagen, es liegt hier wirklich ein nicht unbedeutendes Verdienst der Kommission vor, eine so wesentliche Lücke ausgefüllt zu haben, die in der Vorlage der Bundesregierungen enthalten war. Die Kommission hat nur ihre eigenen Beschlüsse im einzelnen, wie die Zusammenstellungen, die den Herren zugegangen sind, zeigen, vielfach modifizirt, aber ich glaube, das schließliche Ergebniß hat doch das Wesen der Sache gerettet. Das Ziel, welches die Kommision erreichen wollte, war die Ausschließung der entscheidenden Einwirkung der Landesjustizverwaltung auf die Bildung der Senate, auf die Vertheilung der Geschäfte und der Personen in dieselben und auf das Präsidium in den einzelnen Senaten. Man wollte ausschließen die Möglichkeit der Einwirkung auf die Konstruktion der Gerichte für die einzelnen Fälle nicht blos, sondern auch für die Rechtsmaterien überhaupt, und das ist auch durch die jetzigen Vorschläge der Kommission vollständig gelungen. Nach diesen Vorschlägen werden die Präsidenten und Direktoren ernannt von der Landesjustizverwaltung. Der Präsident ist berechtigt, vor Beginn eines Geschäftsjahres auf die Dauer desselben diejenige Kammer zu wählen, welcher er präsidiren will. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheidet der Präsident und die Direktoren der Stimmenmehrheit; sollte sich eine Stimmenmehrheit nicht ergeben, so gibt die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Was die Vertheilung der Geschäfte und der Personen in die einzelnen Senate betrifft, so muß sie auch geschehen auf die Dauer eines Jahres. Die Anordnung kann nur geändert werden im Laufe des Geschäftsjahres, wenn dies wegen dringender Ueberlastung einer Kammer oder in Folge eines Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes nothwendig ist. Diejenige Behörde, welche die Vertheilung der Geschäfte und der Personen in die einzelnen Senate vornimmt, hat auch über derartige Aenderungen zu verfügen. Das Präsidium entscheidet über die Vertheilung der Geschäfte und Personen in die Senate nicht allein, es ist ein ältestes Mitglied aus dem Gerichte selbst zuzuziehen.

Die Kommission hat hierauf ein so wesentliches Gewicht gelegt, weil in der Person dieses ältesten Mitgliedes gewissermaßen das Gesammtkollegium uns vielleicht unbefangener repräsentirt wird als durch die Präsidenten und Direktoren allein.

Auf diese Weise sind Bestimmungen getroffen, welche die Einwirkung der Landesjustizverwaltung auf die Konstruktion der Gerichte — denn selbstständig entscheidende Kammern und Senate sind selbstständige Gerichte — ausschließen, andererseits aber doch zu keiner Befürchtung Veranlassung geben, daß praktische Schwierigkeiten entstehen; ich

hoffe daher, daß die Bundesregierungen gegen diese jetzt aufgenommenen Grundsätze erhebliche Erinnerungen nicht mehr geltend machen werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich will zur Zeit verzichten, die abweichenden Anträge der verbündeten Regierungen hier weiter zu verfolgen, behalte aber den verbündeten Regierungen das weitere für die dritte Lesung vor.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Angesichts dieser Erklärung der Regierung braucht zur Begründung für die Annahme der Anträge jetzt wohl nichts mehr gesagt zu werden.

Präsident: Es hat niemand weiter das Wort gewünscht; ich schließe die Diskussion über die §§ 47b bis inklusive 47d.

Ich werde die Paragraphen einzeln zur Abstimmung bringen und nehme an, daß uns die Verlesung der Paragraphen erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 47b annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Mehrheit; der § 47b ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 47c annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist eine große Mehrheit; der § 47c ist angenommen.

Meine Herren, wenn nicht widersprochen wird, kann ich wohl annehmen, daß § 47d mit derselben Majorität angenommen ist.

(Zustimmung.)

§ 47d ist angenommen, da nicht widersprochen wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 47e und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort zu § 47e wünscht.

(Derselbe verzichtet.)

Derselbe verzichtet auf das Wort. — Es meldet sich auch sonst niemand zum Worte; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung über § 47e. Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 47e annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; der § 47e ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 47f, — g, — h, — i. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. — Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme der §§ 47f, g, h, i.

Wir gehen über zu § 47l.

(Stimmen: k!)

§ 47k fällt fort; ich bitte die Drucksache Nr. 35 zu vergleichen.

Ich eröffne also die Diskussion über § 47l.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der Bundesrath hat Sie gebeten, den § 47l zu streichen. Der Bundesrath legt auf die Erfüllung dieses Wunsches ein großes Gewicht, denn die Vorschriften des § 47l sind von der größten Bedeutung für die ordnungsmäßige Justizverwaltung eines jeden Staates, insonderheit aber für die Justiz- | S. 240. verwaltung eines großen Staates, zumal | wenn dieser in bedenklicher Weise leidet unter dem Mangel an Richterpersonal. Bedenken Sie, was das sagen will, wenn in einem Staate, in welchem wegen Mangels des Richterpersonals die von den verschiedensten Seiten gewünschte Hilfe nicht gewährt werden kann, an einem Tage 80 Richter abberufen werden, um in dem Abgeordnetenhause Platz zu nehmen.

Der Bericht motivirt einfach die betreffenden Vorschriften als Kautelen gegen Mißbrauch. Ich werde wohl nicht irren, wenn ich unter Berücksichtigung der Protokolle den Gedankengang des Herrn Antragstellers in folgender Weise hervorhebe. Die Unabhängigkeit des Richteramts steht über allen Rücksichten der Justizverwaltung. Durch die Justizverwaltung wird die Unabhängigkeit des Richteramts gefährdet, durch den einen Minister mehr, durch den andern Minister weniger, aber da die Gefährdung immer vorliegt, so müssen gegen Mißbrauch Kautelen getroffen werden.

Mit diesem Gedankengange bin ich nicht einverstanden. Ich will mich aber bescheiden, denselben zu widerlegen, denselben als richtig ansehen und mich auf diesen Standpunkt stellen, um von demselben aus die Berechtigung der verschiedenen Vorschriften zu prüfen.

Zuvörderst, meine Herren, ist zu beachten, daß die Vorschriften des § 47l sich nicht allein beziehen auf die nichtetatsmäßigen Richter, die Gerichtsassessoren, sondern auch auf die etatsmäßigen Richter. Das geht erstens aus den Worten selbst hervor, dann insonderheit aus dem dritten Absatz des Paragraphen am Ende. Wenn das nicht der Fall wäre, so würde vieles dafür sprechen, daß man die etatsmäßigen Richter habe gar nicht angreifen wollen. Der Bericht motivirt den Paragraphen lediglich mit Rücksicht auf den nicht zu vermeidenden Uebelstand, nichtetatsmäßige Richter, das heißt Gerichtsassessoren, als Hilfsrichter zuzuziehen; sodann erscheint es auffallend, daß für die Oberlandesgerichte die Kautelen des § 47l nicht gelten sollen. Wenn gewisse Kautelen gegen Mißbrauch für die Landgerichte Platz greifen, so sollte man doch argumento ab absurdo annehmen, daß sie erst recht Platz greifen müssen für das Oberlandesgericht; daß also, wenn zum Oberlandesgericht als Hilfsrichter einberufen werden etatsmäßige Richter vom Landgericht, rücksichtlich dieser mindestens dieselben Kautelen Platz greifen müssen, wie rücksichtlich der Amtsrichter, wenn sie zugezogen werden zu den Sitzungen der Landgerichte.

Die Kautelen gegen den Mißbrauch sind dreierlei Art. Sie finden sich in dem zweiten Satze des ersten Absatzes und dann in den beiden Sätzen des zweiten Absatzes.

Diese werde ich nun näher beleuchten, bemerke jedoch zu dem ersten Satze des zweiten Absatzes, daß diese Vorschrift selbstverständlich ist und nur dient als Uebergang zu den weiter folgenden Vorschriften; für sich allein würde sie gewiß nicht von Bedeutung sein, aber auch korrekterweise nicht aufzunehmen sein, weil die Vorschrift in gleicher Weise für das amtsgerichtliche Verfahren Platz greifen muß, man aber argumento e contrario auf das Gegentheil schließen könnte.

Alle drei Kautelen sind von einer Voraussetzung abhängig, die dahin geht: „Soweit nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts die Vertretung möglich ist u. s. w.“ Was ist denn nun zu verstehen unter einem Mitglied desselben Gerichts? Ist unter dem Mitglied des Gerichts auch zu verstehen ein zu seiner weiteren Ausbildung und eventuellen Hilfeleistung dem Gerichte beigeordneter Gerichtsassessor? Ich will die Frage nicht weiter beantworten, darf jedoch hervorheben, was ja richtig ist, daß nach preußischem Recht kein Zweifel sein kann, daß die Gerichtsassessoren Mitglieder des Gerichts sind, dem sie beigeordnet wurden. Dieses ist in der Verordnung vom Jahre 1849 ausdrücklich mit klaren Worten gesagt, und das Obertribunal hat aus diesen Worten Folgerungen, Konsequenzen gezogen, die für die Justizverwaltung keineswegs erfreulich sind. Wenn Sie nun annehmen, meine Herren, daß unter Mitgliedern des Gerichts diese generell beigeordneten

Assessoren mit zu verstehen sind, so hat es der Justizminister vollständig in der Hand, alle Ihre Kautelen wegfällig zu machen; er braucht ja nur einfach nicht für den bestimmten Fall, sondern generell den Gerichten einen Gerichtsassessor beizuordnen! Was Sie erreichen wollen durch Ihre Vorschriften, können Sie nicht erreichen den Gerichtsassessoren gegenüber, und auf die kommt es doch wesentlich an.

Ich gehe nun weiter und prüfe die Kautelen. Die erste Kautel geht dahin: Die Beiordnung soll nur erfolgen auf Antrag, und zwar auf Antrag nicht etwa des Präsidenten des Gerichts, sondern des Gerichts, d. h. des Plenums. Nun lege ich darauf kein großes Gewicht, daß die Beiordnung nicht erfolgen darf von amtswegen. Denn ein Justizminister wird nicht leicht dazu kommen, für einen bestimmten Fall eine Beiordnung von amtswegen zu verfügen. Einen Grund dafür sehe ich allerdings nicht ein, daß nur auf Antrag beigeordnet werden soll. Aus den Protokollen geht hervor, daß man davon ausgegangen ist, der Minister könne, indem er von amtswegen beiordne, Mißbrauch treiben, indem er einwirken wolle auf den einzelnen Fall. Dabei hat man ganz übersehen, daß nach der Vorschrift des § 47d der Justizminister in der Zukunft nicht mehr in der Lage ist, einen Richter beizuordnen einem bestimmten Senate oder Gerichtsabtheilung nach seinem Wunsche; vielmehr ist es Sache des Präsidiums, die Vertheilung in die Senate vorzunehmen.

Dann frägt es sich, wie ist es denn gerechtfertigt, daß der Antrag ausgehen soll nicht von dem Präsidenten, sondern von dem Plenum des Gerichts? Ein solches Verfahren wird die allergrößten Unbequemlichkeiten herbeiführen, besonders da man darüber nicht zweifelhaft sein kann, daß Plenarversammlungen, wie sie jetzt in den alten Provinzen Preußens bestehen, dem neuen Verfahren gegenüber nicht fortbestehen werden. Es ist mir schon häufig der Fall vorgekommen, daß ein Eilbedürfniß vorlag für die Beiordnung von Hilfsrichtern. Wie soll nun in solchem Falle verfahren werden? Und wenn der Präsident die Gerichtsmitglieder einberuft, diese nun erscheinen, nachdem sie vielleicht weite Wege zurückgelegt haben, so werden sie stillschweigend anhören, was der Präsident ihnen sagt, und sich dann wieder wegverfügen — ich glaube nicht ohne recht unliebsame Bemerkungen über die neuere Gesetzgebung.

Ich wende mich zu der zweiten Kautel, die dahin geht, die Anordnung dürfe, so lange die besonderen Umstände, durch welche sie veranlaßt wurde, fortdauern, nicht widerrufen werden. Der Gedanke ist also der: eine einmal eingetretene Beiordnung von Hilfsrichtern ist unwiderruflich. Nun sind die Fälle, in denen eine Widerruflichkeit des Auftrags angezeigt erscheint, mannigfaltiger Art; sie beruhen theils in der Person des Hilfsrichters, andererseits in anderen dienstlichen Erwägungen. Aus der Person des Hilfsrichters ist die Widerruflichkeit wegen Beförderung oder wegen körperlicher oder geistiger Krankheit desselben begründet; objektiv dienstliche Erwägungen kommen in Betracht, wenn man bedenkt, daß die Verhältnisse sich wesentlich ändern können gegen diejenigen, welche früher vorlagen. Ein Gericht erbittet sich einen Hilfsrichter, der Justizminister bewilligt diesen Hilfsrichter, indem er annimmt, daß die Behinderung, die bei dem Gerichte eingetreten ist, nur kurze Zeit dauern wird; wie dies aber häufig der Fall ist; — die Behinderung dauert viel länger, der Richter, der krank ist, und von dem man annahm, daß er in den nächsten Tagen genesen würde, muß einem langen Krankenlager sich unterziehen. Ferner, und das ist ein nicht unwichtiger Punkt, der Justizminister ordnet einen Richter bei, weil er davon ausgeht, daß das betreffende Gericht Geschäftshilfe haben muß. Nun tritt aber das Bedürfniß der Geschäftshilfe bei einem anderen Gericht in viel erhöhterem Maße ein; es werden z. B. zwei, drei Richter von demselben Gericht zu Abgeordneten gewählt, — soll dann dem Justizminister nicht das Recht gewährt sein, dem anderen Gericht, wo Geschäftshilfe in höherem Maße erforderlich ist, den Hilfsrichter | zu gewähren, den er eben einem anderen Gerichte beigeordnet hat? Es | S. 241. wird behauptet, daß die Vorschrift der Unwiderruflichkeit nicht für den Fall gelte, wenn der betreffende Richter einverstanden sei. In dieser Richtung ist von der Justizkommission eine Auslegung erfolgt, die dahin geht: die Kommission erachte es für selbstverständlich, daß Alinea 2 Satz 1 sich auf einen mit dem Willen des Vertreters erfolgten Widerruf nicht bezieht. Man könnte aber, meiner Meinung nach, mit demselben Recht sagen, das Gegentheil sei selbstverständlich; denn es ist keine ratio legis der betreffenden Vorschrift erfindlich. Man könnte als solche annehmen den Gedanken, daß der nicht etatsmäßige Hilfsrichter in das Verhältniß versetzt werden soll, in welchem nach dem Gesetz der etatsmäßige Richter steht; allein dieser Gedanke greift nicht Platz aus dem einfachen

Grunde, weil die Vorschriften des zweiten Absatzes nicht blos auf nicht etatsmäßige, sondern auch auf etatsmäßige Richter sich beziehen. Und dann, wenn man davon ausgeht, daß ein Widerruf stattfinden könne mit Willen des Beauftragten, so bitte ich doch zu erwägen, daß nach den Verhältnissen, in denen ein Gerichtsassessor steht, der Wunsch eines Justizministers, sofern derselbe nicht die Rechtsprechung bezielt, leicht aufgefaßt werden kann als Befehl. Dann kommt noch folgendes in Betracht. Es fragt sich nämlich, kann der Justizminister einen Auftrag ertheilen auf Zeit. Ich habe nicht geglaubt, daß man das für zuläßig erachtet, habe jedoch gehört, daß der Herr Antragsteller als selbstverständlich ansehe, daß der Justizminister auf Zeit beiordnen könne, wenn er nur nicht in fraudem legis handele. Wenn das der Fall ist, so hat der Justizminister es ganz in der Hand, die betreffenden Vorschriften bei Seite zu lassen.

Ich komme auf die letzte Kautel, die dahin geht, daß, wenn mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden sei, diese für die ganze Dauer im voraus festgesetzt werden solle. Dieser Punkt hat für regelmäßige Fälle keine Schwierigkeit; für Preußen steht es wenigstens gesetzlich fest, daß der Hilfsrichter feste Diäten erhält, woran der Minister weder etwas zuthun noch abthun kann. Soll denn nun der Assessor nicht theilnehmen an einer allgemeinen Erhöhung der Diäten? Der Punkt ist zur Sprache gebracht in der Kommission und hat dieselbe in dieser Veranlassung eine zweite Auslegung zu dem § 47c erlassen. Diese geht dahin, daß der Satz 2 des Alinea 1 sich auf den Fall einer budget- oder etatsmäßigen Erhöhung der Bezüge nicht erstrecke. Damit hat jedoch die Kommission dasjenige, worauf es ankommt, gar nicht getroffen, denn die Erhöhung der Diäten erscheint gar nicht im Budget, liegt vielmehr außerhalb des Budgets und wird vom Minister verfügt, soweit ihm die erforderlichen Geldmittel zu Gebote stehen. Der Punkt kann nur in Betracht kommen für außerordentliche Fälle. Man wird also sagen wollen, der Assessor darf nichts bekommen als seine Diäten; der Minister würde demgemäß ihm keine Unterstützung gewähren können, auch keine Remuneration. Geldbewilligungen, welche unter diese Begriffe nicht fallen, von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger als Gratifikation bezeichnet, existiren im preußischen Staate nicht. Es ist doch aber hart, wenn im Einzelfall der Minister außer Lage gesetzt wird, einem Assessor eine Unterstützung zu gewähren. Wenn ein Assessor, der kein Vermögen hat, jedoch sehr tüchtig ist und eine Zierde des Dienstes zu werden verspricht, erkrankt und diese Erkrankung erhebliche Kosten zur Folge hat, so liegt es doch recht nahe, daß der Justizminister eine Unterstützung gewährt; dann kommen auch Remunerationen in Betracht. Es kommt vor, daß durch zeitige Behinderungen, die insonderheit eintreten durch Tod, Urlaub, Abdeputirung &c., bei einem Gerichte Besoldungstheile vakant werden. Die Stellen werden, wie man das ausdrückt, übertragen an andere Personen; hier liegt es doch nahe und wird von den Präsidenten stets lebhaft befürwortet, daß die vakanten Gelder oder ein Theil derselben denjenigen überwiesen werden, welche durch die Behinderung anderer erheblich mehr haben leisten müssen und geleistet haben. Nun wäre also der Justizminister außer Lage, an derartigen Remunerationen theilnehmen zu lassen die Hilfsrichter, seien sie nun etatsmäßige Richter oder Assessoren. Ich bitte Sie, zu erwägen, welchen Eindruck es auf Richter machen muß, wenn sie, nur weil sie Hilfsrichter sind, anders behandelt werden als ihre Kollegen.

Meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß Sie sagen können: alle diese Bedenken seien ohne Bedeutung, weil das Gegentheil selbstverständlich sei, es sei z. B. selbstverständlich, daß der Minister extraordinäre Geldbewilligungen, d. h. Remunerationen und Unterstützungen, den Hilfsrichtern gewähren könne; ferner es sei selbstverständlich, daß der Minister die Beiordnung für bestimmte Zeit eintreten lassen und mit der weiteren Beiordnung den Präsidenten beauftragen könne &c. Allein es ist sehr bedenklich, in dieser Weise zu argumentiren; ich glaube, daß es manchen Justizminister gibt, der lange nicht so feinfühlig zu sein braucht, wie Sie das vor einigen Tagen wünschten, dennoch aber Anstand nehmen wird, in solcher Weise sich über die Worte des Gesetzes hinwegzusetzen. Meiner Ueberzeugung nach ist dieser Paragraph nichts anderes, als eine beständige Provokation des Justizministers zur Willkür.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, dieser Paragraph ist von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung, und ich habe die Bitte an das hohe Haus zu richten, nicht

durch Einzelheiten sich dazu bestimmen zu lassen, von dem Paragraphen abzugehen. Einiges aus der Geschichte dieser Diskussion wird meine Bitte rechtfertigen, daß Sie sich nicht bestimmen lassen mögen, über die Menge der Details das Ganze aus dem Auge zu verlieren.

Es war uns bekannt geworden, daß gegen den § 47 l der ganz besondere Widerstand der Regierungen sich wenden werde. Die Gründe wußten wir nicht, Sie werden nach meiner späteren Entwickelung hören, daß sie nicht leicht zu errathen sind. Als nun in der jüngsten nochmaligen Berathung der § 47 l in der Kommission verhandelt wurde, richteten wir die dringende Aufforderung an die Vertreter der Regierung, uns doch die technischen Einzelheiten und Schwierigkeiten zu entwickeln, welche mit dem § 47 l verbunden wären, weil wir uns jede Mühe geben würden, die Schwierigkeiten zu entfernen, wir wollten blos die Sache, und wenn gewisse kleine Nebenumstände sich reguliren ließen, unbeschadet des Prinzips, so wollten wir darauf eingehen. Aber zu unserem Erstaunen wurde von den Herren Regierungskommissarien so gut wie gar nichts dagegen angeführt. Die Protokolle über die jüngsten Verhandlungen werden dies nachweisen. Unserem Versuch, eine Verständigung durch Entfernung einzelner anstößiger Einzelheiten herbeizuführen, ist nicht entsprochen worden, obschon, wie den Vertretern der Regierungen nicht unbekannt war, wir auch in der Diskussion dies erklärt haben, daß für uns der § 47 l von fundamentaler Bedeutung sei und, irre ich nicht, so ist in allen drei Abstimmungen dieser Paragraph einstimmig angenommen worden, oder mindestens mit einer Mehrheit, die der Einstimmigkeit nahe kommt.

Nun liegt es auf der Hand, daß, wenn in der Plenardebatte der Herr Justizminister eine Anzahl von Schwierigkeiten erhebt, die ich selber unter sieben Hauptnummern und unter etwa acht Unternummern mir verzeichnet habe, eine große Zahl im Hause glauben kann, der Paragraph sei von ungeheurem Bedenken, und man thue deswegen besser, ihn fallen zu lassen. Wahrscheinlich ist es nicht beabsichtigt, aber es erscheint beinahe wie eine besondere Strategik gegen den § 47 l, und es ist deshalb meine Aufgabe, die einfachen | Bestimmungen dieses Paragraphen hervorzuheben, damit Sie daran sehen, | S. 242.
wie gerechtes und einfaches wir fordern. Den Herren wird bekannt sein, daß die Frage der Stellvertretung uns ungemeine Schwierigkeiten in Preußen gemacht hat. In höchster Bedeutung entwickelte sich die Frage, als eine Stellvertretung beim Obertribunal zu verhängnißvollen politischen Entscheidungen führte, denen wichtige politische Verhandlungen folgten. Damals trat der Herr preußische Justizminister neu in diese Verhältnisse ein, er kannte offenbar den Umfang des Streites nicht und widersprach einem damaligen Bemühen des preußischen Abgeordnetenhauses, die Stellvertretung beim Obertribunal gänzlich zu verbieten. Zu unserer großen Freude hat sich die Anschauung des Herrn Justizministers in der Frist weniger Wochen völlig geändert, so daß er selbst von der Nothwendigkeit völlig überzeugt war und mitwirkte, die Stellvertretung beim Obertribunal gänzlich abzuschaffen. Dies war eine preußische Errungenschaft, welche der neuen deutschen Organisation zu gut kam, denn die Regierung widersprach nicht unserm Beschluß, daß beim Reichsgericht die Zuziehung von Hilfsrichtern nicht zulässig sei. In der zweiten Instanz haben wir uns über eine Kautel verständigt, welche zwar nicht das Hilfsrichterwesen ganz ausschließt, aber immerhin einen gesetzlichen Schutz gewährt; bei den Gerichten zweiter Instanz sollen fortan nur wirklich angestellte etatsmäßige Richter als Hilfsrichter beschäftigt werden können. Auch hierin scheint die Regierung zuzustimmen.

Nun kommen wir zu den Gerichten erster Instanz, und hier begegnen wir dem fliegenden preußischen Assessor, der einen Kollegen gefunden hat in einem württembergischen Hilfsrichter, der mir noch nicht erkennbar genug definirt ist, aber ungefähr von gleicher Flugsandnatur zu sein scheint. Wie sind nun die heutigen Verhältnisse? Während wir im Gesetze überall nach Garantien suchen, daß nur angestellte Richter, welche nach den Bedingungen der §§ a bis k vorgebildet und in ihren Stellungen geschützt sind, Recht sprechen sollen, kann es daneben vorkommen, daß eines Tages in die Civil- oder Kriminalabtheilung eines Gerichts Assessoren hineingeschickt werden, die heute als Richter mitwirken, morgen aber weggeschickt werden, Personen, die heute ein Gehalt beziehen, welches sie gegen die Noth des Tages schützt, durch den Willen des Herrn Justizministers morgen brodlos gemacht werden. Das ist der Zustand, welcher in Preußen jetzt gilt und in Zukunft möglich bleiben würde, wenn der § 47 l nicht angenommen wird; von seiten der Justizverwaltung wird dies nicht bestritten werden können.

Als dieser Zustand in der Justizkommission erörtert wurde, haben viele Mitglieder aus den außerpreußischen Staaten den von uns berichteten Nothstand gar nicht verstanden. Herr Völk bestätigt mir so eben, daß er anfangs unsern Eifer für Abhilfe gar nicht verstand, bis ihm klar wurde, welche Praxis bei uns existirt. Unsere Freunde aus den kleineren Staaten haben die Eigenthümlichkeit, wenn sie daheim einen Fortschritt erobert haben, so glauben sie schwer, daß es anderswo noch anders sei; es entspringt dies vielleicht aus ihrer guten Meinung für Preußen. Da nun glücklicherweise Bayern sein Gerichtswesen so geordnet hat, daß niemals ein anderer als ein festangestellter Richter an der Rechtsprechung theilnehmen kann, so waren die bayerischen Abgeordneten erstaunt, daß, während wir Garantien von allen Ecken und Enden zusammensuchen, wie ein Richter beschaffen sein soll, wir daneben der Justizverwaltung gestatten, Richter auf Tage, Wochen, Monate zu ernennen. Ich will nicht sagen, daß der preußische Justizminister sich persönlich, aber daß die oberste Justizverwaltung sich oft mit solchen Dingen beschäftigt, aber es ist gesetzlich zulässig und kommt thatsächlich nicht selten vor, daß auf Widerruf der Richter in ein Kollegium geschickt wird, in einer Anzahl Sachen mitspricht, dann wieder aufhört, Richter zu sein und ein gewöhnlicher Assessor wird. Dieses Verhältniß erweist sich sofort als absolut unvereinbar mit dem System unserer Organisation und so wurde denn, wie wir zuweilen von den weiter vorgeschrittenen Mitgliedern aus den kleineren Staaten gute Hilfe bekommen, der Antrag eingebracht, dem Assessorunwesen in Preußen ein Ende zu machen. Herzlich gern hätten wir das gethan, aber die Vertreter der preußischen und der württembergischen Justizverwaltung setzten auseinander, daß es uns absolut unmöglich sei, unter den heutigen Umständen auf diese Richterkräfte zu verzichten; dieser Nothwendigkeit haben wir uns fügen müssen, aber wir suchen den Mißstand durch einige Garantien zu mildern. Wenn ein solcher Hülfsrichter beschäftigt werden muß, so sollen ihm wenigstens für die Zeit, in welcher die Vertretung nothwendig ist, diejenigen Bürgschaften gegeben werden, welche mit einer zeitweiligen Beschäftigung verträglich sind; wir wollen ihn in Analogie setzen, daß er für die Dauer, für welche das Bedürfniß der Vertretung obwaltet, nicht von der Stelle entfernt werden könne und in seinem Einkommen gerade so gesichert sei, wie ein fest angestellter Richter in seinem Gehalt. Das Bedenken, welches auch ein Regierungskommissar in der Kommission entwickelt hat, daß unser Vorschlag die Widerruflichkeit selbst unter Zustimmung des Vertreters ausschlösse, haben wir in keiner Weise anerkannt. Wir verlangen das Maximum der Garantie nicht weiter, als es beim angestellten Richter geht; wenn ein Richter aus dem Amte ausscheiden oder an eine andere Stelle sich versetzen lassen will, so verbietet kein Gesetz, daß dem stattgegeben werde, denn die Gesetze werden nicht gegen den freien Willen der Richter gemacht, sondern wir suchen nur die Garantie, daß nichts gegen seinen Willen geschehe. Gleiches und nicht mehr verlangen wir für den zeitweiligen Hülfsrichter oder Stellvertreter für die beschränkte Dauer seiner Vertretung.

Wenn Sie sich diesen Gedanken einfach darstellen, so gelangen Sie zu folgenden Schlußfolgerungen. Erstens, das Institut des fliegenden preußischen Assessors ist sehr wenig mit einer unabhängigen Justizpflege zu vereinigen; zweitens, nur die dringendste Noth entschuldigt, daß dieses Institut zeitweilig aufrecht erhalten werde; drittens, Bedingung aber ist, daß wir wenigstens die Garantien für die zeitweilige Vertretung aufsuchen, die mit der Natur dieser Vertretung vereinbar sind. Ich halte die vielen gegen die Vorschrift aufgeworfenen Bedenken nicht von der Bedeutung, wie sie der Herr Justizminister betont hat; ich habe aber nichts dagegen, daß, nachdem wir alle Bedenken der Justizverwaltung in voller Ausführlichkeit erfahren haben, welche wir von den Regierungskommissarien in der Kommission namentlich während der jüngsten Berathung nicht hatten erfahren können, wir zwischen zweiter und dritter Lesung erwägen, wie weit der eine oder der andere Punkt einer Klarstellung bedürfen mag. Bei den meisten vorgetragenen Zweifeln und Einwendungen kann ich heute schon versichern, daß ich weder über die Sache selbst, noch über den Wortlaut in Verlegenheit bin; beispielsweise die Frage, ob ein als zeitweiliger Hilfsrichter berufener Assessor mit seinem eigenen Willen auch innerhalb der ursprünglich in Aussicht genommenen Vertretungszeit entfernt werden könne, bin ich keinen Augenblick im Zweifel zu bejahen, ebenso bestätige ich unbedenklich die Auslegung, daß wir unter der Festmachung der Entschädigung nur verstehen, daß gehaltsähnliche Verhältnisse für die Zeit der Vertretung herbeigeführt werden sollen. Ueber alle solche Einzelheiten werden wir leicht zu einer Verständigung kommen, wenn wir nur in der Hauptsache dasselbe wollen.

Gestatten Sie mir noch einige Betrachtungen über einen wichtigen Punkt, welchen der Herr Justizminister mit besonderem Nachdruck behandelt hat: es müsse doch die

Möglichkeit gegeben sein, Remunerationen an Assessoren zu vertheilen. Ich spreche nicht von Unterstützungen in Zeiten der Noth, wir haben in einer früheren Verhandlung bereits anerkannt, daß solche Unterstützungen außerhalb dieser Erwägung stehen; aber mit der größten Ent | schiedenheit trete ich einer Auffassung entgegen, welche für | S. 243.
gleichgiltig oder gar für nützlich hält, daß die Justizverwaltung in der Lage sein soll, Remunerationen an solche Personen zu vertheilen, welche richterliche Funktionen wahrnehmen. Dabei ist es nicht einmal Verwaltungspraxis, solche Remunerationen nach einem gleichmäßigen Maßstabe zu vertheilen. Ich selbst kann aus meinem Wissen feststellen, daß beim Stadtgerichte zu Berlin sowohl in der Höhe wie in der Zuwendung der Remunerationen überhaupt verschieden verfahren worden ist, je nach dem der betreffende Assessor beliebt war oder nicht

(hört! hört!)

es sind thatsächlich Remunerationen an einzelne Assessoren vertheilt worden, an andere nicht, während ich beim Stadtgerichte in Berlin gearbeitet habe, und es sind diese Remunerationen verschieden zugemessen worden bis herunter zu Hausgeldstrinkgeldern, ich brauche diesen Ausdruck mit Rücksicht auf die kleine Summe, welche bis zu 50 Thalern und darunter noch ausgetheilt worden ist,

(Heiterkeit)

— ich habe natürlich nichts gegen die Empfänger sagen wollen und gegen den sehr achtenswerthen Stand; ich bitte meine Aeußerung nur in dem Sinne aufzufassen, daß es sich um ganz andere Summen gehandelt hat.

Dieser höchst bedauerliche Zustand ist durch die Gesetze des Landes nicht beschränkt, aber irgend eine Vorsorge muß doch getroffen werden, daß nichts ähnliches aufrecht erhalten werde. Ich halte die ganze Einrichtung, welche dem Justizminister und dem Präsidenten ermöglicht, außer in den Fällen wirklicher Noth und Humanitätsrücksichten, lediglich unter Zensur der Leistungen an Richter oder deren zeitweilige Vertreter größere oder geringere Summen in freiwilligen Gaben auszutheilen, für eine äußerst verwerfliche, weder mit der Selbstständigkeit, noch mit der Würde der Justizpflege vereinbar. Man braucht wirklich nicht einen idealen Maßstab anzulegen, um einen solchen Zustand für einen äußerst bedenklichen zu halten.

Aber dies kommt doch gar nicht in Frage bei unserem § 471, sondern dieser Paragraph findet seine richtige Auslegung darin, daß alles, was gestattet ist, den angestellten Richtern zuzuwenden, auch den nicht angestellten Richtern und zeitweiligen Vertretern zugewendet werden dürfe. Der Paragraph 471 behandelt lediglich die Garantien, welche für die Zeit seiner Beschäftigung auch dem stellvertretenden Richter zu Theil werden sollen.

Der Herr Justizminister hat nun freilich gesagt, wenn man zugebe, daß der Assessor mit seinem Willen versetzt werden dürfe, so sei die Garantie werthlos, weil der Regel nach für einen preußischen Assessor der Wunsch des Justizministers ausschlaggebend sein würde. Nun freue ich mich, das Gegentheil behaupten zu können, und der preußische Herr Justizminister hat selbst die Erfahrung gemacht, daß sein wiederholt und nachdrücklich ausgesprochener Wunsch auf sehr viele Assessoren keinen Eindruck gemacht hat. So haben beispielsweise mehrere Assessoren beim hiesigen Stadtgericht jahrelang ihre Stellungen behauptet und durch den dringendsten Wunsch des Herrn Justizministers sich nicht bewegen lassen, in die Provinzen hinauszugehen; zu meinem Bedauern in Betreff der einzelnen Fälle, weil ich den Rathschlag des preußischen Herrn Justizministers und seinen mit demselben beabsichtigten Zweck für gerechtfertigt hielt, aber er hat doch gefunden, daß die Selbstständigkeit der Assessoren, wo sie nur verfassungsmäßige Rechte besitzen, sich auch gegen ihn bewährt hat. Irre ich nicht, so ist schon unter seiner Verwaltung das Erkenntniß des Obertribunals ergangen, welches dem Justizminister Unrecht und den Assessoren Recht gegeben hat, daß sie wider ihren Willen nicht versetzt werden dürfen; jedenfalls hat die Weigerung eines Assessors, der Anordnung des Justizministers stattzugeben, die Untersuchung und das Erkenntniß herbeigeführt.

Der preußische Herr Justizminister hat die Frage aufgeworfen, ob sich denn dieser Paragraph auf solche Assessoren beziehen soll, welche, ohne etatsmäßig angestellt zu sein,

einem Gerichte zur Beschäftigung zugewiesen werden. Dagegen erkläre ich, daß nach meiner Auffassung in der künftigen Organisation der Gerichte Assessoren als Mitglieder des Gerichts nicht wohl gedacht werden, sondern nur Vertretungsfähigkeit nach Maßgabe des § 471 erhalten können. Wenn nun sämmtliche Mitglieder des Gerichts am Beginn des Geschäftsjahres und für die Dauer desselben einem bestimmten Senate, einer bestimmten Kammer zugewiesen werden, und wenn wir im § 471 ausdrücklich anordnen, daß die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle nur unter der hier gegebenen Voraussetzung überhaupt stattfinden kann, so kann ein nicht als Richter angestellter Assessor nur berücksichtigt werden, wenn er zur zeitweiligen Wahrnehmung einer Richterstelle überwiesen wird; sonst fehlt jede Möglichkeit, ihn zu Geschäften, welche diese Justizgesetze behandeln, heranzuziehen; fortan könnten ihm höchstens solche Geschäfte übertragen werden, die außerhalb dieser Gesetze stehen und über die wir zur Zeit keine Verfügung treffen.

Dagegen eine andere Frage des Herr Justizministers halte ich allerdings nicht für klar genug beantwortet und einer deutlicheren Deklaration in dem Paragraphen bedürftig. Nach meiner Ansicht will der § 471 nicht von solchen Richtern sprechen, welche ohnehin als beständige Richter angestellt sind und als zeitweilige Vertreter an ein anderes Gericht berufen werden; bei diesen brauchen wir nicht dieselben Garantien aufzusuchen, namentlich soweit eine etwaige Entschädigung in Betracht kommt.

Ich bin, meine Herren, der Meinung, daß wir gut thun, in der heutigen Diskussion und Abstimmung das Prinzip vollständig rein zu erhalten, indem wir festsetzen: wer nicht angestellter Richter ist, kann zur Hülfsbeschäftigung als Richter nur unter der Voraussetzung zugezogen werden, daß die Zeit bemessen wird nach dem Bedürfniß der Vertretung; daß während dieser Zeit eine Widerruflichkeit der Stellung nicht angeht, und daß ebenso für ihn die Entschädigungsverhältnisse und unter denselben Bedingungen feststehen, wie die Gehälter für den angestellten Richter. Wenn wir den § 471 entfernten, so würden wir in den Widerspruch verfallen, daß wir in den obersten Spitzen zwar die Unabhängigkeit der Gerichtspflege von der Justizverwaltung nach Kräften wahren, aber unten im Fundament eine Lücke offen lassen, durch welche der Einfluß der Justizverwaltung in die Rechtspflege wieder eindringen kann. Allerdings hat der Herr Justizminister meinen Standpunkt richtig charakterisirt, daß ich der Auffassung bin, wo Interessen der Justizverwaltung in Kollision gerathen mit den Bedürfnissen einer unabhängigen Rechtspflege, müssen die Interessen der Justizverwaltung weichen und es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Justizverwaltung in die Lage versetzt werde, die Erfordernisse der Justizpflege zu befriedigen, ohne in ihre Unabhängigkeit einzugreifen. Mit dem Herrn Abgeordneten Gneist halte ich es für eine schädliche Verwirrung, daß die Justizverwaltungen Deutschlands mit der Zeit sich daran gewöhnt haben, auch die Zusammensetzung der Gerichte und die Bedingungen, unter welche das Richterpersonal gestellt wird, für einen Theil der Justizverwaltung zu halten, während wir doch über dasjenige Maß, welches nothwendiger Weise der Justizverwaltung vorbehalten bleiben muß, das ist nämlich über Anstellungen hinaus in die innere Rechtspflege die Justizverwaltung nicht wollen eindringen lassen. Niemand aber wird in Abrede stellen, daß, wenn der Justizminister gesetzlich befugt wäre, auf eine ihm beliebige Zeit einen Hilfsrichter einem Gerichte zuzuweisen und diesen Richter zu jeder Zeit wieder abzurufen, er dadurch in das Innerste
| S. 244. der Rechts | pflege eingreifen kann. Dies zu verhüten ist der § 471 bestimmt.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich auf alle Einzelheiten näher eingehen werde; das liegt mir ganz fern. Ich mache nur bemerklich, daß ich mit dem Herrn Abgeordneten Lasker in keinem Punkte einverstanden bin.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete hat sich darüber erregt gezeigt, daß die Bedenken, welche ich vorgebracht habe, von den Regierungskommissären in der Justizkommission nicht vorgebracht

worden seien. Ob nun alle Bedenken vorgebracht worden sind und ob in demselben Gedankengang, das weiß ich nicht; ich ersehe jedoch aus dem Protokoll, daß die Bundeskommissäre so viele Bedenken geltend gemacht haben, daß der Herr Abgeordnete Lasker in der Kommission erklärte, sie sollten doch die Einzelheiten weglassen, es käme der Grundgedanke in Frage, das übrige wären nur unnütze Zweifel. In ganz gleicher Weise prozedirt der Herr Abgeordnete Lasker auch heute, indem er sagt: lassen Sie sich, meine Herren, nicht durch Einzelheiten abschrecken, sondern fassen Sie den großen Gedanken ins Auge. Der Herr Abgeordnete sagt, den nicht preußischen Mitgliedern der Kommission sei es sehr schwer geworden, sich in diese Vorschriften zu finden, sie hätten nicht die Nützlichkeit derselben begreifen können. Das mag ganz richtig sein, sie befanden sich in derselben Lage wie ich, und in gleicher Lage werden auch noch viele andere Menschen sein. Der Herr Abgeordnete nimmt immer Bezug auf die preußischen Zustände und sagt, es wären früher — für die letzten 9 Jahre wird er das nicht behaupten können — die Gerichtsabtheilungen willkürlich komponirt oder dekomponirt. Das ist eine Behauptung; der Beweis dafür ist nicht geführt.

Der Herr Abgeordnete Lasker nimmt besonders Bezug auf das Hilfsrichterwesen beim Obertribunal; das ist hier aber gar nicht in Frage. Ich komme später darauf. Ist hier gefehlt, so ist das sehr zu bedauern, aber für den vorliegenden Fall kommt es nicht in Betracht. Es ist übrigens nicht richtig, daß ich im Abgeordnetenhause mich überzeugt hätte, daß Hilfsrichter beim Obertribunal nicht gut wären. Ich habe vielmehr aus politischen Gründen eine bestimmte Erklärung abgegeben, auf die ich schon zurückkommen werde. Eine Deputirung ad hoc, die früher in Frage gewesen sein soll, kann nicht mehr vorkommen, meine Herren, wenn Sie den § 47d ansehen. Der Justizminister ist gar nicht in der Lage, ad hoc zu deputiren.

Den Exkurs über die Nothwendigkeit der Assessoren können wir uns ersparen; denn es handelt sich nicht darum, ob Gerichtsassessoren nothwendig sind oder nicht. Ich habe in dieser Beziehung in der Kommission irgend welche Aeußerung nicht gemacht.

Dann hat der Herr Abgeordnete noch Bemerkungen gemacht über Remunerationen. Nun weiß der Herr Abgeordnete Lasker vielleicht noch, daß ich ganz im Anfang meiner ministeriellen Thätigkeit in Preußen im Abgeordnetenhause die bestimmte Erklärung abgegeben habe, daß ich kein Freund von Remunerationen für Richter sei, solche Remunerationen aber nicht ganz zu entbehren seien bei der nicht ausreichenden Besoldung des Personals. Daran nimmt auch niemand Anstoß; wenigstens habe ich gefunden, daß sämmtliche Präsidenten der Appellationsgerichte nicht das mindeste Bedenken tragen, dem Justizminister zu empfehlen, aus vakanten Besoldungstheilen Remunerationen zu ertheilen an diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche in außerordentlicher Weise im Dienst angestrengt gewesen sind; keinem Präsident der Appellationsgerichte ist, wie ich glaube, der Gedanke gekommen, daß durch eine derartige Bewilligung von Remunerationen auf die Unabhängigkeit des Richteramts eingewirkt werden könne.

Dann hat der Herr Abgeordnete noch die Bemerkung gemacht, daß auch den Gerichtsassessoren beim Stadtgericht Remunerationen bewilligt werden, und zwar von sehr minimalem Betrage. So lange ich Minister bin, ist das meines Erinnerns nicht der Fall gewesen. Ich glaube auch nicht, daß das früher geschehen ist, und werde das so lange annehmen, bis der Herr Abgeordnete Lasker mich vom Gegentheil überzeugt. Im übrigen bin ich für die Vertheilung von Remunerationen an Gerichtsassessoren eben so wenig, als ich empfehlen möchte, etatsmäßigen Richtern Remunerationen zu gewähren. Aber, meine Herren, die Verhältnisse können doch in besonderen Fällen auch besonders liegen. Wenn jetzt z. B. von einem Gerichte zwei Mitglieder ausscheiden, um in das Abgeordnetenhaus einzutreten, ein dritter Richter vielleicht krank ist, der Minister nicht in der Lage ist, Hilfsrichter zu gewähren, so werden diese Geschäfte von den übrigen Mitgliedern des Gerichts mit übernommen, sie werden übertragen Der preußische Richter ist nun einmal so, daß er so lange und so viel arbeitet, wie er kann. Ist es aber nicht billig, daß den mit Geschäften überlasteten Richtern für diese außerordentliche Mehrarbeit eine außerordentliche Remuneration gegeben wird, und wenn nun unter diesen Richtern ein Assessor ist, warum soll der nicht Theil nehmen an dieser Remuneration? Dafür sehe ich in der That keinen Grund. Der Herr Abgeordnete Lasker sieht, wie ich bereits früher in der Kommission zu § 47a ihm gegenüber hervorgehoben habe, daß er in allen die Justizverwaltung betreffenden Fragen auf einem dem meinigen diametral entgegengesetzten Standpunkte stehe. Ich bin ein Mann der Praxis. Ich habe mich in

der Justizverwaltung nunmehr fast ein Menschenalter bewegt und bin da, wie ich wohl sagen kann, unbefangen und korrekt zu Werke gegangen. Ich übersehe die Verhältnisse und die Folgen, welche ein solcher Paragraph mit seinen Vorschriften mit sich führt, vollständig. Der Herr Abgeordnete Lasker ist in dieser Lage nicht, denn er kann von der Justizverwaltung keine Kenntniß haben und hat sie auch nicht.

(Heiterkeit.)

In den Grundgedanken, welche den Herrn Abgeordneten Lasker bestimmen, bin ich mit ihm einverstanden. Die Unabhängigkeit des Richteramts, die schätze ich eben so hoch als der Herr Abgeordnete Lasker sie nur irgend schätzen kann; aber, meine Herren, ich bin der Meinung, daß die Unabhängigkeit des Richteramts mit solchen Kautelen gar nichts zu thun hat,

(sehr richtig!)

daß sie völlig bedeutungslos für jenes große Prinzip sind. Meine Argumentation ist dahin gegangen, für einen Justizminister, selbst wenn er korrekt verfährt, haben diese Vorschriften gar keine Bedeutung und der Herr Abgeordnete Lasker hat nicht nachgewiesen, daß ich in dieser Beziehung Unrecht hätte. Die Unabhängigkeit des Richteramts, meine Herren, muß man, so weit sie überhaupt zu erreichen ist, mit großen Mitteln zu erreichen suchen, nicht aber mit kleinlichen Mitteln, und diese drei Kautelen sind nur ganz kleinliche Mittel. Die Unabhängigkeit des Richteramts ist ebenso wenig verbürgt, vollständig verbürgt, wie die Unabhängigkeit eines jeden anderen Amts. Unabhängig ist niemand, selbst nicht der Fürst auf dem Throne. Dennoch hat es großen Werth, große Garantien zu geben für die Unabhängigkeit des Richteramts und zu diesen rechne ich diejenigen, welche Sie in dem ersten Kapitel des Gesetzentwurfs aufgestellt haben, obwohl ich selbst
| S. 245. nicht glaube, daß sie für den deutschen Richter nöthig wären. Der | deutsche Richter ist in Folge seiner juristischen Beziehung so geartet, daß Garantien entbehrt werden können. Ein deutscher Richter wird unabhängig richten, wenn ihm jene Garantien auch fehlen sollten.

Meine Herren, wenn Sie noch nicht glauben, daß durch die staatsrechtlichen Garantien das Richteramt genügend geschützt ist, so würde Ihnen nichts überbleiben, als nach einer ganz anderen Richtung hin vorzugehen. Der Weg ist Ihnen aber versperrt. Der Justizminister, d. h. der böse Justizminister hat eine Gewalt in Händen, der gegenüber diese Kautelen gar nichts sagen wollen,

(Stimme im Zentrum: Leider!)

denn in der Hand des Ministers liegt das Recht der Anstellung und der Beförderung, so wie das äußerst wichtige Recht einer den Wünschen des Richters entsprechenden Versetzung. Diese Rechte sind und bleiben ihm, stehen ihm zu und können ihm nie entzogen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld): Meine Herren, der Herr Justizminister hat in seiner ersten Rede eine mich betreffende beiläufige Bemerkung gemacht. Seine Worte waren folgender Art: „Gratifikationen in dem von dem Abgeordneten Reichensperger bezeichneten Sinne gibt es in Preußen nicht." Diesem formellen Dementi gegenüber glaube ich das von mir früher Gesagte doch etwas näher begründen zu müssen.

Ich bemerke zunächst, daß ich ausdrücklich in der früheren Debatte Gratifikationen von Remunerationen d. h. von Entschädigungen für solche Dienste, welche ein richterlicher Beamter neben seinen gewöhnlichen ordnungsmäßigen Amtsverrichtungen leiste, unterschied, daß ich ferner die Bezeichnung „Gratifikation" auf solche Fälle nicht angewendet sehen wolle und könne, in welchen an Nothleidende gewisse Unterstützungen gewährt wurden. Ich bleibe nun dabei, daß es außer solchen Remunerationen und Unterstützungen in Preußen noch Gratifikationen gegeben hat, und zwar bis in die neueste Zeit hinein. Ich muß Beispiele anführen und ich greife etwas zurück, um zu zeigen, daß in dieser Beziehung eine Kontinuität bestehe.

Noch unter dem Minister Kamptz bekam der damalige Oberprokurator von Koblenz von dem Justizministerium eine Gratifikation von 100 Thalern. Ich weiß es aus seinem eigenen Munde, er äußerte noch dabei: „ich weiß nicht, wie ich zu dieser besonderen Begünstigung gekommen bin; ich habe übrigens dem Herrn Minister geschrieben, daß ich die 100 Thaler meinem Parketsekretär überwiesen habe, weil ich sie für mich nicht annehmen wolle." Es sind damals auch schon an richterliche Personen Gratifikationen ertheilt worden in dem eben von mir bezeichneten Sinne.

Weiter, meine Herren, als ich am Appellhofe Richter war, bin ich selbst einmal mit einer Gratifikation von 100 Thalern bedacht worden. Ich war nicht so großherzig, ich gestehe das offen, wie der eben bezeichnete Oberprokurator, ich habe die 100 Thaler behalten;

(Heiterkeit)

und zwar um deswillen, weil es nun einmal so üblich war. Außer mir haben noch mehrere andere, aber keineswegs alle Richter des Appellhofes solche Gratifikationen bekommen.

Als später die Stelle des ersten Präsidenten am Appellhofe während langer Zeit unbesetzt geblieben war, es dauerte sogar Jahre lang, erhielt derjenige Rath, welcher vermöge seiner Anziennität im ersten Senat den Vorsitz zu führen hatte, einige Jahre hintereinander eine Gratifikation von mehreren hundert Thalern, wenn ich nicht irre, von 400 Thalern, obgleich er vermöge seiner amtlichen Stellung, als ältester Rath im ersten Senat, die Stelle des Präsidenten auszufüllen hatte und überdies diese Stelle — die eigentlichen Geschäfte der Gerichtsverwaltung fielen ihm nicht zu, sondern blos das Präsidium im Senate — einestheils vielleicht gewisse Unbequemlichkeiten, anderntheils aber auch bedeutende Annehmlichkeiten mit sich führte. Zugleich wurden damals, wie man sagte, aus den Ersparnissen, welche sich daraus ergaben, daß die Stelle des ersten Präsidenten nicht besetzt war, auch noch an andere Richter, aber damals auch keineswegs an Alle ohne Unterschied, Gratifikationen vertheilt. So sind bis in die neueste Zeit, ich nenne nicht gerne lebende Personen, könnte sie aber nennen, am rheinischen Appellhofe mit Unterscheidung Gratifikationen vertheilt worden. Ich glaube, daß dem nicht füglich widersprochen werden kann; ich war genöthigt, wenigstens einige näher anzuführen. Ich habe die Rücksichten der Delikatesse, glaube ich, nach Möglichkeit gewahrt, um das, was ich in der früheren Debatte hier behauptet habe, dem Widerspruche des Herrn Ministers gegenüber zu erhärten.

Was nun die vorliegende Hauptfrage anbelangt, so ist dieselbe so weitläufig, so eingehend kontradiktorisch zwischen dem Herrn Justizminister und dem Herrn Abgeordneten Lasker erörtert worden, daß ich die Zeit des hohen Hauses nicht weiter in Anspruch nehmen will.

Ich möchte nur eine Bitte noch schließlich aussprechen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat am Schlusse seiner Rede gesagt, er wolle das Einzelne zwischen der zweiten und dritten Lesung noch einer näheren Erwägung unterziehen. Meine Bitte geht nun an den geehrten Herrn Abgeordneten und an seine Parteigenossen dahin, doch zwischen der zweiten und dritten Lesung nicht gar zu viel Punkte einer näheren Erwägung zu unterziehen.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Was den hier speziell fraglichen Punkt betrifft, so glaube ich, daß wirklich nicht sonderlich viel mehr zu erwägen übrig bleibt. Die Gründe, welche der Herr Justizminister gegen den Herrn Abgeordneten Lasker angeführt hat, sind zum Theil, wie der Herr Minister selbst gesagt hat, nicht direkt gegen die Argumente des Herrn Abgeordneten Lasker gerichtet worden, und insofern glaube ich, daß diese Argumente wohl unerschütterlich sein dürften. Höchstens wäre vielleicht noch die Frage ins Auge zu fassen, ob denn wirklich unter Umständen ein Stillstand an irgend einem Gerichte eintreten könnte, wenn die Vorschläge der Kommission in ihrer ganzen Ausdehnung beibehalten würden. Soviel ich nach meiner Erfahrung, die freilich auch von dem Herrn Justizminister, und zwar mit Recht, das will ich zugeben, für sehr ungenügend auf dem Gebiete der Justizverwaltung erklärt werden wird — nach meiner Erfahrung sage ich, würde ein solcher Stillstand der Justiz bei irgend einem Gerichte nicht zu besorgen sein, wenn wir bei demjenigen stehen bleiben, was die Kommission vorschlägt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat den Antrag eingereicht, den § 471 in die Kommission zurückzuweisen.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Ich möchte mich nur über die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Krefeld) erklären. Ich muß dabei bleiben, daß im preußischen Staate Gratifikationen, welche nicht unter den Begriff von Remunerationen beziehungsweise Unterstützungen fallen, nicht ertheilt werden: denn sie könnten nur ertheilt werden aus der Tasche des Justizministers. Es sind nämlich keine Fonds für Gratifikationen in dem
| S. 246. engeren Sinne vorhanden; es bestehen nur Fonds für Remunerationen | und für Unterstützungen. Auch kann der Justizminister nicht unter dem Scheine von Remunerationen sogenannte Gratifikationen vertheilen, denn er steht unter der Kontrole der Oberrechnungskammer. Wie in früheren Jahren die Sache sich verhalten haben mag, vermag ich nicht zu übersehen. Richtig ist allerdings, daß Gelder einzelnen rheinischen Richtern, auch Richtern beim Appellhofe, bewilligt worden sind; das waren aber keine Gratifikationen, vielmehr Remunerationen.

(Heiterkeit im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter Struckmann (Diepholz): Meine Herren, ich bin mit dem § 471 in allen seinen wesentlichen Bestimmungen einverstanden, und wünsche sehr die Aufrechthaltung desselben. Ich glaube aber, daß die Ausführungen des königlich preußischen Herrn Justizministers uns heute doch überzeugt haben, daß die Fassung des Paragraphen zu Bedenken Anlaß gibt, daß einzelne Punkte dunkel gefaßt sind, daß andere Punkte in untergeordneter Beziehung vielleicht noch einer Modifikation bedürfen, einer Modifikation, die wahrscheinlich die Kommission schon bei ihrer letzten Lesung getroffen haben würde, wenn uns diese Bedenken damals deutlich vorgelegt worden wären; denn darin muß ich dem Herrn Abgeordneten Lasker beitreten, daß bei der letzten Lesung sich die Herren Regierungskommissarien in ziemliches Schweigen gehüllt haben. Ich glaube nur, der beste Weg, um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen, nämlich zu der Lösung, daß wir den § 471 seinem wesentlichen Inhalte nach aufrecht erhalten, ihn aber klarstellen, ist die Zurückverweisung in die Kommission. Da wird nicht, was der Herr Kollege Reichensperger (Krefeld) befürchtet, zwischen der zweiten und dritten Lesung eine Verhandlung stattfinden, sondern in voller Oeffentlichkeit tritt diese Verhandlung in die Organisation der Kommission ein. Ich ersuche Sie, meine Herren, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, entschuldigen Sie, daß ich noch das Wort ergreife. Es ist dieser Paragraph ein wirklicher Kardinalpunkt. Ich muß meinestheils anerkennen, daß der preußische Herr Justizminister darin Recht hat, daß die praktische Handhabung desselben allerlei Schwierigkeiten haben kann. Inzwischen wird doch schließlich die ganze Schwierigkeit nur darauf hinauslaufen können, daß die Zahl der Richter um einige vermehrt werden muß. Nun bin ich aber meinestheils vollkommen entschlossen, diejenigen Gelder überall, wo sie von mir verlangt werden, zu bewilligen, welche nothwendig sind, um die nothwendige Reihe etatsmäßiger Richter herzustellen. Das fliegende Korps der Richter muß ein Ende haben und die Kommission hat allerdings einen sehr wesentlichen Schritt in dieser Richtung gethan. Ich hätte meinestheils gewünscht, daß sie noch weiter gegangen wäre und einfach gesagt hätte, daß nur etatsmäßige Richter an der Verhandlung einer Sache theilnehmen können.

Es ist von dem Herrn Kollegen Lasker, mit dem ich hier in allen Punkten übereinstimme, indeß ein Punkt hervorgehoben, in dem ich ihn entweder mißverstanden habe, oder in dem ich mit ihm nicht übereinstimmen kann. Der Herr Kollege meint, daß der Justizminister bereits angestellte Richter anderer Gerichte ohne weiteres, wenn sie einstimmen, an ein bestimmtes anderes Gericht deputiren könne und daß man das ohne

die von der Kommission aufgestellte Garantie zugeben könne; — der Ansicht bin ich absolut nicht. Meine Herren, gerade dann, wenn politische Stürme im Lande sind — und daß diese im Lande sind, wird wohl niemand leugnen — halte ich es im höchsten Grade bedenklich, wenn der Justizminister mit einfacher Einwilligung eines Richters ihn beliebig an ein anderes Gericht zur Aushilfe setzen kann, und ich wünsche meinestheils, daß die Kautel, welche die Kommission aufgestellt hat, rücksichtlich aller, also auch dieser Richter unbedingt bestehen bleibt. Ich sehe gar nicht, was an dem Paragraphen der Kommission zu ändern ist, und der Versuch, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, kann nach meiner Ansicht nur die Tendenz haben, von den wesentlichen Prinzipien desselben etwas aufzugeben. Das wünsche ich meinestheils nicht, und ich bitte die Herren, bei diesem ernsten wichtigen Punkt festzuhalten und den Paragraphen der Kommission zu votiren.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst vollkommen überein, daß ich auch den § 47 l für einen der Kardinalpunkte der Gerichtsorganisation halte. Wenn die Vorschrift der Justizverwaltung so viele Hindernisse bereitet, daß dieselbe mit den Assessoren nicht mehr gut zu wirthschaften vermag, so wird es mich sehr freuen, wenn dies den Herrn Justizminister zu einem organisatorischen Plan veranlassen wird, wodurch überhaupt dieser zeitweiligen Richterbeschäftigung ein Ende gemacht werden kann.

Gestatten Sie mir eine ernste Bitte an einige Mitglieder dieses Hauses einzuflechten. Sie treten viel zu vorzeitig mit Anzapfungen hervor. Sie leisten dem wahren Interesse unserer Diskussion keinen Dienst, wenn Sie mit verblümten Worten und nicht offen unschöne Dinge sagen und diese in Form von Bedenken kleiden, daß dies oder jenes zukünftig geschehen werde. Ich will dem Herrn Abgeordneten Reichensperger auf seine heutigen Bemerkungen, und dem Herrn Abgeordneten Windthorst auf seine neulichen Bemerkungen ganz offen erklären, daß ich in der dritten Lesung mir die Gesammtheit der Justizgesetze ansehen und mich danach entscheiden werde, ob ich sie annehmen kann, oder sie ablehnen muß — und werde bei meiner letzten Entscheidung die große Rücksicht lediglich im Auge haben, einerseits, daß Deutschland die Wohlthat der gemeinsamen Justizgesetze gewährt werde, andererseits, daß die Unabhängigkeit der Gerichte und ein gutes Verfahren garantirt seien, und wenn Einzelheiten sich vorfinden sollten, bei denen ich mich überzeuge, es sei alles darauf gestellt, daß entweder die Justizgesetze oder die Einzelheiten aufgegeben werden müssen, so behalte ich mir mein Urtheil gänzlich frei, ob diese Einzelheiten zu den essentiellen gehören oder nicht. Sie brauchen also die zukünftige Stellung einzelner Mitglieder in dritter und entscheidender Lesung nicht zum Gegenstande unschöner Anzapfung zu machen, sondern lassen Sie die einfache und offene Erklärung gelten, wie ich und wahrscheinlich viele andere Mitglieder in der dritten Lesung verfahren werden.

(Bravo!)

Solche kleinen Reibungen befriedigen vielleicht augenblicklich kleine Fraktionsstandpünktchen, aber sie beeinträchtigen die sachliche Diskussion der Justizgesetze.

Gegen den Herrn Justizminister möchte ich mir eine Reihe persönlicher Bemerkungen ersparen. Erstlich halte ich aufrecht, daß solche Remunerationen — mir kommt auf die Namen: Remuneration, Gratifikation oder wie diese lateinischen Ausdrücke sonst heißen, wenig an — daß freigebige Vertheilungen von Geldern an einzelne, in verschiedenem Maße und abgestuft, ein ganz gewöhnlicher Vorgang Jahre hindurch gewesen ist, während ich beim Stadtgericht in Berlin beschäftigt war, und daß es auch in anderen Theilen der |Monarchie so gehalten worden ist. Ich bin erstaunt, daß der Herr Justizminister von | S. 247.
dieser Praxis in der Vergangenheit gar keine Kenntniß genommen hat; sein Direktor, der neben ihm steht, wird ihm wahrscheinlich Aufschluß geben können, gewiß werden die Akten des Justizministeriums oder des Stadtgerichts in Berlin uns volle Bestätigung geben, daß die vielen, etwa 80 Assessoren beim hiesigen Stadtgericht, je nach Würdigung ihrer Verdienste, verschiedene Summen Geldes erhalten haben, einige wohl bis zu 300 Thalern hinauf, — ein Assessor dachte damals kaum so hoch anstrebend — aber auch bis zu

50 Thalern hinab und darunter, und daß z. B. ein politisch mißliebiger Assessor, der im übrigen wohl nicht zurückstand und fleißig war, niemals mit einer solchen Remuneration bedacht, sondern glücklicherweise durch eine große Reihe von Jahren verschont geblieben ist.

(Heiterkeit.)

Diesen Zustand erkläre ich nach wie vor für einen unwürdigen. Der Etat gestattet in Preußen heute noch derartige Manipulationen, denn eine Veränderung im Etat, welche jetzt die frühere Praxis unmöglich machte, hat seitdem nicht stattgefunden. Freilich sind in neuerer Zeit die Assessoren selten und jeder kann leicht gegen Diäten beschäftigt werden, die dem vollen Richtergehalt nahe kommen, so daß jetzt die Remunerationsertheilungen wahrscheinlich ausfallen; aber ich habe keinen Zweifel, daß, wenn wieder 1000 Assessoren zur Verfügung stehen, das Remunerationsunwesen seinen Fortgang nehmen würde, wenn wir es nicht gesetzlich verhindern.

Heute hat der preußische Herr Justizminister, was er sonst nicht liebt, — denn er hat mir schon öfter den Vorwurf gemacht, daß ich an diesem Fehler litte, — als ein ganz idealer Mann gesprochen, und in philosophisch zutreffenden Sätzen entwickelt, daß die Unabhängigkeit nicht durch äußere Veranstaltungen zu erzielen sei, sondern in dem Menschen selbst wohne. Zugegeben! Ich weiß wohl, daß, selbst wenn man die höchste Stelle erreicht hat, — sogar auf Ministerposten kommt dies nicht selten vor — diese Unabhängigkeit auch noch nicht garantirt ist. Aber, meine Herren, wir sind nur im Stande, diejenigen Garantien zu geben, die uns zugänglich sind. Wer einmal den Gendarmen in seiner Brust hat, dem kann man ihn nicht entfernen, das gebe ich gern zu, aber wir können Veranstaltungen treffen, daß nicht diese Schmarotzerbildung vor sich gehe, und das suchen wir zu erreichen durch so viel Maßregeln, als uns möglich ist. Ich selbst habe einmal, als ich so ganz ideal dem Leben fern gestanden habe, wie in dieser Sache der preußische Herr Justizminister, mir die Frage vorgelegt: ist es wirklich denkbar, daß für einen Richter schwer in die Wagschale falle und daß er darum sollizitire, etwa 100 oder 200 Thaler mehr zu empfangen? Ich habe mich aber überzeugt, daß es im Leben anders ist, daß für den einzelnen 100 oder 200 Thaler jährlich gegeben oder entzogen oft eine große Frage ist, und was hilft dagegen der philosophische Satz des Herrn Justizministers, daß man kleine Mittelchen anwende, um die Unabhängigkeit zu schützen!

Das Mittel aber und der Schutz dagegen ist kein sehr kleines, obschon der Gegenstand, an welchem beides sich erprobt, an sich geringfügig sein mag. Es ist vielmehr eine große prinzipielle Frage, ob der Justizminister oder die Justizverwaltung berechtigt sei, einen Assessor, der irgendwo als Hilfsrichter beschäftigt wird, morgen ohne weiteres abzuberufen. Der Herr Justizminister sagt, die Justizverwaltung setze die Gerichte nicht zusammen; das thut er nicht direkt, er beruft aber ein Mitglied ab, dann hat er nicht das Gericht zusammengesetzt, sondern nur ein Mitglied herausgezogen und die Zusammensetzung wird dadurch eine andere. Und für einen jüngeren Mann, der gar kein Vermögen hat, ist es weder gleichgiltig noch geringfügig, ob er in den nächsten 5 bis 6 Monaten 60 oder 70 Thaler monatlich gesichert hat, oder ob ihm im nächsten Monat schon diese Zulage entzogen werden kann. Man muß wieder auf einem sehr idealen Standpunkte stehen, um zu behaupten, daß dies vollkommen gleichgiltig sei und auf die Unabhängigkeit keinen Einfluß übe.

Meine Herren, auch der mir persönlich gemachte Vorwurf des Herrn Justizministers ist nicht richtig. Zeugen sind die Kommissionsmitglieder, daß ich, den Einwendungen der Regierungen gegenüber, die Vertreter derselben nicht eingeladen habe, nicht bei den Einzelheiten sich aufzuhalten und das ganze Prinzip anzunehmen. Ich weiß sehr wohl, daß die Regierungskommissare der Regel nach nicht für Vereinbarungen über die Prinzipien in die Kommissionen geschickt werden, sondern für die Einzelheiten; die Kommissionsmitglieder können mir ferner bezeugen, daß ich in der letzten Kommissionsverhandlung die Erörterung begonnen habe mit der dringenden Bitte an die Regierungskommissarien, es nicht beim Widerstand gegen das Prinzip zu belassen, sondern die Einzelheiten zu entwickeln, weil wir gesonnen sind, überall, wo die Nothwendigkeiten der Verwaltung dargethan werden, diesen entgegenzukommen.

Dem Herrn Abgeordneten Windthorst möchte ich nur noch sagen, daß ich nicht habe ausdrücken wollen, es solle dem Justizminister jederzeit gestattet sein, einen etatsmäßigen

Richter zu einem Gerichte hinzuschicken für eine Zeit, die er feststellt; erst muß das Bedürfniß feststehen, früher ist für den Richter kein Platz. Ich spreche nicht von der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Strafkammern, Civilkammern und Untersuchungsgerichten kann kein Richter aufrücken nach den Bestimmungen, die wir in den §§ 47b bis d festgestellt haben, außer wenn ein Bedürfniß für einen Hilfsrichter in der gesetzlich vorgeschriebenen Art ermittelt ist. Ob Sie den § 47 l zur nochmaligen Vorberathung in die Kommission zurückschicken wollen, oder ob Sie vorziehen, zwischen der zweiten und dritten Lesung zu erwägen, ob technische Unzuträglichkeiten zu entfernen, halte ich für gleichgiltig; praktischer ist es wohl, wenn die Kommission selbst beräth. Wir sind gewiß zufrieden, wenn im ganzen das Haus in Beziehung auf das, was ich für die Justizgesetze anstrebe und Sie mit mir, so günstig zusammengesetzt ist, wie die Justizkommission. Völlig ungerechtfertigt wäre die Besorgniß, daß in der Justizkommission das Grundprinzip des § 47 l verrückt werden möchte; es ist ja die Kommission gewesen, die mit der allergrößten Sorgfalt die Ergänzung hat eintreten lassen, über welche der Entwurf sich völlig ausgeschwiegen hat, und ich darf zu unserer großen Genugthuung sagen, daß diese Beschlüsse und auch der § 47 l nicht mit kleinen Majoritäten, sondern einstimmig oder nahezu einstimmig gefaßt worden sind.

Nachdem Sie, auf Beanstandung der Regierungen, den § 47 l nochmals der Kommission zur Berathung überwiesen hatten, sagten wir uns, die nochmalige Berathung kann nur die Bedeutung haben, etwa nachgewiesene technische Mängel zu entfernen. Da uns seitens der Herren Regierungskommissarien die Gelegenheit nicht dazu geboten war, so konnten wir nichts weiter thun, als den § 47 l, wie wir ihn beschlossen hatten, unverändert dem Hause zu präsentiren. Nachdem der Herr Justizminister eine Fluth von Einzelheiten vor uns ausgeschüttet hat, so dürfte es allerdings angezeigt sein, daß die Justizkommission in einer vermuthlich ganz kurzen Sitzung nochmals über diesen Paragraphen berathe. Ich garantire Ihnen dafür, daß dies keine andere Bedeutung haben soll, als eben das Prinzip zu befestigen, welches wir im § 47 l niedergelegt haben.

Der Herr Justizminister hat mir noch zuletzt vorgeworfen, daß ich von der Justizverwaltung keinerlei Kenntniß habe. Ich gebe es gern zu, nicht jedes Mitglied des Hauses, welches an einer Justizorganisation arbeitet, kann Justizminister oder Präsident gewesen sein, aber wir haben die Wohlthat, in der Berathung mit Freunden, auch solchen, die selbst das Justizministerium verwaltet haben, oder Chefs großer Gerichte gewesen sind, befragen zu können, und Auskunft zu erhalten, | und die Auskunft ist auch in dem Sinne | S. 248.
ausgefallen, daß zu einer unabhängigen Justizverwaltung der Inhalt des § 47 l durchaus nothwendig sei, so daß ich also keineswegs auf einem Boden stehe, der von den eleusinischen Geheimnissen des Ministerhotels ganz und gar entfernt wäre. Ich schließe damit, womit ich begonnen habe. Es handelt sich hier nicht um eine nebensächliche Bestimmung; so sehr man im einzelnen an den Einzelheiten meistern kann, was wir wollen, ist ganz unentbehrlich und darf nicht aus den Fugen genommen werden, wenn wir in Wahrheit unabhängig besetzte Gerichte haben wollen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren! Es sind die Gründe, welche die Kommission bewogen haben, diesen Paragraphen anzunehmen, so vollständig in der Diskussion dargestellt, daß ich mich einer weiteren Erörterung wohl enthalten darf. Ich kann nur bestätigen, daß die Kommission einigermaßen erstaunt oder verwundert war darüber, daß von den uns angekündigten technischen Schwierigkeiten in der Anwendung dieses Paragraphen bei der letzten Berathung so wenig seitens der Herren Regierungskommissarien uns mitgetheilt wurde. Es war die Mehrheit der Kommission vollständig entschlossen, wenn wirklich zutreffende technische Schwierigkeiten im einzelnen uns mitgetheilt wären, denselben thunlichst abzuhelfen. Wir fanden dazu nur keine Gelegenheit, weil fast alle die Punkte, die der Herr Justizminister uns heute vorgetragen hat, in der Kommission uns nicht vorgetragen sind.

Unter diesen Umständen überlasse ich es dem Hause, ob eine nochmalige Berathung dieser Einzelheiten nach der Richtung der technischen Ausführung hin in der Kommission beliebt wird, oder ob man es vorzieht, zur Zeit den Paragraphen anzunehmen und die Lösung etwaiger Schwierigkeiten der dritten Lesung vorzubehalten.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz), den § 471 nochmals in die Kommission zurückzuverweisen, und, wird er abgelehnt, über den Vorschlag der Kommission. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Ich ersuche demnächst zuvörderst diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag Struckmann (Diepholz) annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, meine Herren; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau kann sich nicht einigen; es muß daher über diese Frage die Zählung stattfinden.

Ich ersuche die Herren Mitglieder, den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) annehmen, also die Sache nochmals an die Kommission verweisen wollen, durch die Thüre „Ja", rechts von mir, wieder in den Saal einzutreten —, und diejenigen Herren, welche die Verweisung an die Kommission nicht beschließen, also den Antrag Struckmann ablehnen wollen, durch die Thüre „Nein", links von mir, wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Wölfel, an der Thüre „Ja" — und die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und Dr. Weigel, an der Thüre „Nein" zu zählen.

(Die Mitglieder verlassen den Saal.)

Ich weise die Diener des Saales an, sämmtliche Thüren des Saales, mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren, zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Mitglieder durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Diener des Saales werden angewiesen, die Thüren des Saales wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nun die Herren Schriftführer, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Weigel: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Soden: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Wölfel: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist: Ja!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Nein haben gestimmt 148 Mitglieder, mit Ja 134 Mitglieder; es ist also der Antrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 471 selbst; — Sie werden uns wohl die Verlesung des § 471 erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche die Herren, damit wir die Abstimmung kontroliren können, Platz zu nehmen.

(Pause.)

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den § 47 1 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit; der § 47 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 50. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, auch nicht verlangt ist und Widerspruch nicht erhoben wird, so konstatire ich die Annahme des § 50 nach den Beschlüssen der Kommission und mit der Redaktionsveränderung, die in der Drucksache Nr. 35 hinsichtlich dieses Paragraphen noch vorgeschlagen ist. — In dieser Gestalt ist § 50 angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 51.

Zu § 51 liegt formell noch vor das Amendement Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt, Nr. 34 1. Ich habe aber bereits bei der Berathung des § 82 angekündet, daß ich nach der Entscheidung dieses Paragraphen das Amendement materiell für beseitigt erachte, und wenn von Seiten der Herren Antragsteller nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß das Amendement hier zurückgezogen ist. — Es wird nicht widersprochen; ich nehme also an, daß durch die Abstimmung zu § 82 dieses Gesetzes das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt erledigt ist.

Bei § 51 wird im übrigen das Wort nicht ergriffen; der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort: ich konstatire die Annahme des § 51.

Ich eröffne die Diskussion über § 52. — Auch hier | wird das Wort nicht gewünscht; | S. 249.
ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Ich konstatire die Annahme des § 52 nach dem Vorschlage der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 53.

Zu § 53 liegt vor ein Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty, Nr. 51 der Drucksachen sub 3, und ein Amendement der Herren Ausfeld und Genossen, Nr. 56 der Drucksachen sub 2.

(Abgeordneter Dr. Eberty meldet sich zum Wort.)

Meine Herren, die Amendements hängen zusammen mit dem § 59 und mit den dort gestellten Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty Nr. 51 der Drucksachen sub 1 und des Herrn Abgeordneten Ausfeld Nr. 56 der Drucksachen sub 1 und ferner mit § 59a. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen die Nr. 2 des § 53 hier nicht zu diskutiren, sondern diese Frage und die dazu gestellten Amendements bis zur Diskussion des § 59 respektive des § 59a auszusetzen, sodaß die ganze Frage der Kompetenz der Schwurgerichte in uno erledigt wird.

Meine Herren, es wird meinem Vorschlag nicht widersprochen; ich nehme an, daß die Diskussion von § 53 Nr. 2 und die Diskussion der dazu gestellten Amendements aus Nr. 56 der Drucksachen und Nr. 51 der Drucksachen vereinigt wird mit der Diskussion des § 59 und des § 59a, so daß auf diese Weise die ganze Frage der Kompetenz der Schwurgerichte in uno erledigt wird.

Natürlich wird dem Herrn Abgeordneten Dr. Eberty das Wort, wenn er es überhaupt bekommt, zur Diskussion über diese Paragraphen vorbehalten.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Eberty.

Abgeordneter Dr. Eberty: Ich ziehe mein Amendement, insoweit es mit dem Amendement Ausfeld nicht übereinstimmt, zurück.

Präsident: Dann ist also das Amendement zurückgezogen, und es existirt nur das Amendement Ausfeld.

Zu § 53 mit Ausnahme der Nr. 2 nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion über denselben. Der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls wohl auf das Wort.

(Wird bestätigt.)

Der § 53 vorbehaltlich der Nr. 2 und der dazu gestellten Amendements ist im übrigen nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

§ 54. — Auch hier wird das Wort nicht genommen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Eine Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des § 54 und zwar nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 55. —

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. Hänel: Ich glaube, ich kann zur Geschäftsordnung eine Anfrage an den Herrn Referenten stellen, nämlich ob der Satz in § 55, der auf Pagina 13 der Zusammenstellung steht:

> Wenn in dem Falle der Nr. 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf, —

ob dieser Satz nicht wegfallen muß.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Ich kann die Anfrage durchaus bestätigen. Es ist dies nur die Folge eines Druckfehlers. Der vorletzte Absatz des § 55, die Worte:

> Wenn in dem Falle der Nr. 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf, —

müssen wegfallen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Baer (Offenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Baer (Offenburg): Meine Herren, ich habe mich zum Worte gemeldet zu der Bestimmung des § 55 Ziffer 4a der Abänderungsbeschlüsse der Kommission, indem ich zunächst den verbündeten Regierungen und der Kommission meinen wärmsten Dank für diese Nachtragsvorlage und die Annahme derselben mir auszusprechen erlauben will. Ich kann aus meiner Praxis dieses Jahres bestätigen, daß durch diese nachträgliche Vorlage einem dringenden Bedürfniß der strafkammerlichen Strafrechtspflege entgegengekommen wird, und ich kann Sie versichern, daß, wenn es bei der ursprünglichen Vorlage belassen würde, wenn die Körperverletzungen im Sinne des § 223a des Reichsstrafgesetzbuchs ausschließlich von den Strafkammern fortan abgeurtheilt werden müßten, den Strafkammern ein so enormer Geschäftszuwachs zu Theil würde, daß die Erledigung der übrigen Aufgaben derselben damit Noth leiden würde. Ich spreche, meine Herren, dies aus auf Grund der Erfahrungen der badischen Gerichte und badischen Staatsanwälte dieses Jahres. Sie kennen ja, meine Herren, den Unterschied von § 223 und 223a. Der erstere behandelt die Fälle der leichten Körperverletzungen, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, der letztere behandelt die Fälle der sogenannten erheblichen Körperverletzungen, in denen wegen der Art der Verübung der Körperverletzung eine schärfere Strafe angedroht ist und die Vergehen nicht wie im ersten Fall auf Antrag, sondern von amtswegen verfolgt werden. Da bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs dieser Paragraph nicht vorlag, so lag auch die Möglichkeit für unsere Gesetzgebung nicht vor, die Fälle des § 223a eventuell den Amtsgerichten zu überweisen, und so mußten sie jetzt, da eine Bestimmung, wonach sie vor die Amtsgerichte verwiesen werden können, fehlt, bei uns freilich den Strafkammern überlassen bleiben, die ja über alle Vergehen abzuurtheilen haben, die nicht an die Amtsgerichte nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung zu verweisen sind oder verwiesen werden können. Ich kann Sie nun versichern, daß die Verhandlungen wegen Körperverletzungen um die Hälfte in diesem Jahre seit Einführung der sogenannten Strafnovelle sich vermehrt haben, und vornehmlich in Folge der Bestimmung des § 223a. Sie haben

sich in einer Weise vermehrt, daß auch die Thätigkeitszeit einer Strafkammer nunmehr nahezu verdoppelt ist, ohne daß diese Thätigkeit und der damit zusammenhängende ganze Apparat in irgend welcher Uebereinstimmung steht mit den von der Strafkammer zu erkennenden Strafen. Ich spreche hier nicht blos die Ansicht der Gerichtshöfe aus, denen ja oft vorgeworfen wird, daß sie zu lax die Körperverletzungen beurtheilen, sondern ich stehe mit dieser Ansicht in Uebereinstimmung mit den Staatsanwaltschaften unseres Landes. Es ist allerdings in einzelnen Fällen des § 223a, wie bei der Verübung mit lebensgefährlichen Werkzeugen, zur stärkeren Bestrafung dieser Vergehen, die ja mit der poena ordinaria von 2 Monaten bis zu 5 Jahren Gefängniß jetzt getroffen sind, ja aller Anlaß vorhanden, und in solchen Fällen wird die richterliche Thätigkeit der Strafkammern nicht erschwert werden, wenn sie dieselben abzuurtheilen haben, obgleich auch bei solchen Vergehen manchmal mildernde Umstände zutreffen, die auch eine geringere Strafe rechtfertigen.

Anders verhält es sich aber, meine Herren, mit dem | Straferhöhungsgrunde, der in | S. 250. der Verübung der That durch eine Mehrheit liegt. Ich kann das aussprechen, ohne ein pater peccavi damit bekennen zu müssen, denn ich habe, wie die Mitglieder der Strafnovellkommission zugeben werden, in der Strafnovellkommission, deren Mitglied ich war, gerade diesen Punkt so lebhaft ich konnte bestritten und mich gegen die Aufnahme dieses Reates beziehungsweise gegen die Qualifizirung dieses Thatumstandes zu einem besondern, erhöht strafbaren Vergehen auf das entschiedenste widersetzt. Ich habe dies damals schon aus theoretischen Gründen gethan und zwar deshalb, weil ein sehr zufälliger Umstand hier eine straferhöhende Bedeutung bekommt. Es wird ja nicht die verabredete Vereinigung, die sogenannte Verbrechens- und Vergehensgenossenschaft, die Theilnahme im Sinne des allgemeinen Theils unseres Strafgesetzbuches damit allein getroffen, nicht die societas, sondern auch die rein zufällig entstandene, wenn nur absichtliche Vereinigung Mehrerer, wenn ich mich so ausdrücken dürfte, auch die communio incidens. Hier liegt aber ein rein zufälliges Moment vor, das von den Strafgerichten niemals mit einer solchen Schroffheit beurtheilt wird und beurtheilt werden kann, wie es im Sinne der Mehrheit der Strafnovellkommission vielleicht gemeint war.

Erlauben Sie mir, Ihnen solche Fälle zu erzählen, um Ihnen darzuthun, wie geringfügig oft die ganze Sache ist, Fälle, die mir vorkamen. Es gerathen z. B. zwei Weiber in einem gemeinschaftlichen Hofe einander in die Haare, es kommt der Mann der einen dazu und es entsteht also hier die Körperverletzung, die zweifellos in dem Ausraufen der Haare und dem Beistand hierbei schon liegt, durch Mehrere.

Präsident: Darf ich an den Herrn Redner die Bitte richten, wenigstens von der ersten Treppenstufe aus zu sprechen; denn es ist mir nicht möglich, auch nur irgend ein Wort von der Stelle aus zu verstehen.

(Der Redner, welcher bis dahin neben dem Tisch des Hauses gestanden hat, nimmt die vom Präsidenten bezeichnete Stelle ein.)

Abgeordneter Baer (Offenburg): Ich glaube, an diesem Falle schon dargethan zu haben, daß solche Reate, und es sind deren sehr viele, an und für sich zu einer sehr milden Beurtheilung sich empfehlen.

Soll nun für solche Fälle eine Verhandlung und Rechtsprechung angezeigt sein, bei der fünf rechtsgelehrte Richter mitwirken, bei der, wie es bei uns jetzt der Fall ist, eine Voruntersuchung gepflogen werden muß und nach der künftigen Reichsgesetzgebung in der Regel gepflogen werden wird? Ich dächte, meine Herren, diese Frage wäre sicher zu verneinen. Wenn aber aus der Ueberweisung solcher Fälle vor die Strafkammer eine Ueberlastung derselben entsteht, dann, meine Herren, entsteht eine Gefahr für die gründliche Behandlung der schwereren Vergehen und der Verbrechen, die an die Strafkammer zu verweisen sind, und diese Gefahr erheischt die Möglichkeit einer Erleichterung der Strafkammer der Landgerichte durch Ueberweisung solcher leichter Vergehen des § 223a des Reichsstrafgesetzbuchs an die Amtsgerichte, bei denen nicht eine höhere Strafe als 3 Monat zu erwarten ist.

Ich bitte Sie, meine Herren, dechargiren Sie die Landgerichte durch Gestattung der Ueberweisung solcher Straffachen an die Amtsgerichte! Sie werden sich dann nicht

nur den Dank der Landgerichte erwerben, sondern auch der Strafjustiz einen entschiedenen Dienst leisten.

(Zustimmung.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Eine Abstimmung wird nicht verlangt. Indem ich bemerke, daß der Satz, der groß gedruckt ist auf Seite 13:

Wenn in dem Falle der Nr. 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf —

aus den Vorschlägen der Kommission wegbleiben muß, kann ich wohl im übrigen die Annahme des § 55 mit dieser Korrektur und zwar nach den Vorschlägen der Kommission hiermit konstatiren. — § 55 ist in dieser Art, wie ich hiermit konstatire, angenommen.

§ 56a. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme.

§ 57. —

Ich ertheile zuvörderst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, der Beschluß der verbündeten Regierungen zum § 57 ging dahin: in der Berufungsinstanz gegen die Urtheile der Schöffengerichte urtheilen zu lassen durch eine mit 3 Richtern besetzte Strafkammer. In der Kommission haben die verbündeten Regierungen hervorgehoben, daß in einzelnen Theilen Deutschlands diese Einrichtung bestehe und Unzuträglichkeiten in keiner Weise hervorgerufen habe, daß es darauf ankomme, Richterkräfte nicht zu verschwenden und nur diejenige Zahl von Richtern festzustellen, die unbedingt erforderlich sei. Die Schöffensachen könnten sehr wohl durch 3 Richter in der Berufungsinstanz abgeurtheilt werden, um so mehr, als ja in erster Instanz auch schon ein mit 3 Richtern besetztes Gericht vorhanden sei; es empfehle sich daher, in der Besetzung des Gerichts hier eine Erleichterung zu gewähren.

Aus der Fassung des § 57, wie er Ihnen jetzt vorliegt, ersehen Sie, daß die Kommission nicht vollständig auf diesen Beschluß der Bundesregierungen eingegangen ist, vielmehr lediglich bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage eine Besetzung mit 3 Richtern zugelassen hat. Man ist davon ausgegangen, daß gerade in Uebertretungsfällen außerordentlich kleine und kleinliche Sachen zur Verhandlung kommen, und daß es daher unbedenklich sei, hierbei nachzugeben, während namentlich bei dem weitgehenden Rechte der Strafkammern, mittelst des sogenannten Korrektionalisirungssystems Straffälle, die an sich zur Kompetenz der Strafkammer gehören, zur Aburtheilung an die Schöffengerichte zu verweisen, und bei der ausgedehnten Kompetenz, welche die Kommissionsbeschlüsse den Schöffengerichten gegenüber der Regierungsvorlage geben, man es doch für durchaus ungerechtfertigt hielt, eine ähnliche Bestimmung für alle Fälle der Berufung gegen schöffengerichtliche Urtheile zu treffen.

Ich empfehle, diesem Beschlusse der Kommission beizutreten. Er kommt den Bundesregierungen im praktischen Bedürfnisse, so weit als thunlich und mit den von der Kommission aufgestellten Grundsätzen verträglich, entgegen, geht aber auch nicht weiter.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Hanauer: Meine Herren, wie Sie eben vernommen haben, sind die verbündeten Regierungen der Ansicht, daß die erkennenden Strafkammern nur in der Hauptverhandlung erster Instanz mit 5 Richtern zu besetzen sind, daß aber, wenn sie in zweiter Instanz als Berufungsgerichte in Schöffensachen urtheilen, eine Besetzung mit 5 Richtern ein Ueberfluß, ein unnöthiger Aufwand von Richterkräften wäre, daß vielmehr 3 Richter genügend erscheinen, eine

| S. 251. Besetzung, | wie sie dem bisherigen Stand in Deutschland entspricht.

Die Gründe, die für eine geringere Besetzung der Berufungskammern sprechen, liegen eben wesentlich darin, daß hier die Strafkammer als Berufungsgericht entscheidet, daß die Lage des Prozesses eine ganz andere ist, als wenn die Strafkammer in erster und letzter Instanz entscheidet, wobei ich selbstverständlich voraussetze, daß die Berufung gegen die Erkenntnisse der Landgerichte erster Instanz beseitigt bleibt.

Der Grund, warum von seiten der verbündeten Regierungen eine Besetzung mit fünf Richtern für die Verhandlung erster Instanz vorgeschlagen und von Ihrer Kommission auch akzeptirt worden ist, hängt wesentlich damit zusammen, daß diese Strafkammern hier, wie schon betont, in erster und letzter Instanz erkennen. Jedem man den Reformbestrebungen der Neuzeit Rechnung tragend die Berufung beseitigte, war man auf der anderen Seite veranlaßt, möglichst Garantien dafür zu schaffen, daß die erste Verhandlung eine dem Wegfall der Berufung entsprechende sei, und eine wesentliche dieser Garantien liegt eben in der Besetzung und in dem damit in Verbindung stehenden Stimmverhältniß für die Aburtheilung. Dies ist der Grund, warum abweichend von der zur Zeit in Deutschland größtentheils geltenden Regel nun fünf Richter statt drei entscheiden sollen. Wenn nun aber von diesem System abgewichen und für Schöffensachen eine Berufung eingeführt ist, so zessirt damit eo ipso auch das Bedürfniß, dieselben Garantien festzuhalten, die man für die einmalige Verhandlung ohne Berufung für nöthig erachtet. Und es fragt sich lediglich, wieviel Richter sind überhaupt nothwendig, um eine solche Sache in der zweiten Instanz zu entscheiden? Die verbündeten Regierungen glauben, daß kein Anlaß vorliege, von dem, was bisher genügt hat in Deutschland, hier abzuweichen, und, nachdem eine vollständige Verhandlung erster Instanz vor dem Schöffengericht, Amtsrichter mit zwei Schöffen als Beisitzer, bereits stattgefunden, in der wiederholten Verhandlung zweiter Instanz fünf Richter zu verschwenden, während mit drei Richtern dem Bedürfnisse genüge geschehen kann, und bisher genüge geschehen ist, z. B. in Hannover, wo ja auch Schöffen in erster Instanz aburtheilen, man sich aber nicht veranlaßt gesehen hat, in zweiter Instanz mehr als drei Richter entscheiden zu lassen. Ihre Justizkommission ist diesen Anschauungen theilweise gerecht geworden, indem sie beschlossen hat, daß in den Uebertretungsfällen, und wenn es sich blos um Privatklagesachen handelt, in zweiter Instanz eine Besetzung mit nur drei Richtern ausreichen soll; für die andere Sache hat sie an den fünf Richtern festgehalten. Eine erhöhte Bedeutung diesen anderen Strafsachen im allgemeinen zuzustehen, kann man vielleicht nicht umhin. Man wird sagen können, daß in der Regel Uebertretungsfälle und die einfachen Privatklagesachen keine solche Garantien der Besetzung verlangen, als die Verhandlungen über Diebstahl, Unterschlagung und dergleichen, kurz in Betreff der übrigen Reate, welche den Schöffengerichten zugewiesen sind. In der Regel — vielleicht; die Sache kann aber auch anders liegen. Wenn man aber einmal davon ausgegangen ist, daß die Gesammtheit der in Frage stehenden Strafsachen sich für die Aburtheilung der Schöffen in erster Instanz und durch die Strafkammer in zweiter Instanz eigne, so glaube ich, liegt kein Anlaß vor, um einen solchen Unterschied hineinzutragen und in zweiter Instanz für den einen Theil derselben Kategorien von Reaten drei Richter genügen zu lassen, für die anderen aber fünf Richter zu verlangen. Es bedingt das vielleicht auch praktisch-technische Schwierigkeiten, wenigstens Eigenthümlichkeiten, indem das Gericht, wenn in einer Sitzung mehrere solcher Berufungssachen zur Verhandlung kommen, einmal mit drei, dann mit fünf, dann wieder mit drei Richtern besetzt sein muß. Hiermit verbindet sich das in der Hauptsache organisatorische Bedenken, daß doch mit möglichster Sparsamkeit an Richterkräften verfahren werden muß, und die verbündeten Regierungen haben deshalb sich dafür ausgesprochen, daß Sie in dem Beschlusse der Kommission diese Unterscheidung beseitigen und es bei der Besetzung mit drei Richtern in der Berufungsinstanz generell belassen möchten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich habe auf die Bemerkung des Herrn Vertreters der Bundesregierungen nur sehr wenig zu erwidern. Wenn sich derselbe auf den Vorgang in der Provinz Hannover beruft, so trifft derselbe gegenüber dem jetzt vorliegenden Beschlusse über die Kompetenz der Schöffengerichte nicht zu. Die Kompetenz der Schöffengerichte geht nach dieser Vorlage erheblich weiter als in Hannover.

Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß in den Fällen, wo eine an sich zur Kompetenz der Strafkammer gehörige Sache auf Grund des früher bereits votirten Paragraphen zur Aburtheilung an die Schöffengerichte verwiesen ist, weil die Strafkammer davon ausgeht, daß voraussichtlich keine höhere Strafe als 3 Monate zu erkennen ist, wenn sich herausstellt, daß aus irgend einem Grunde über dieses Maß hinaus zu erkennen ist, die Sache dann in der Berufungsinstanz wieder an die Strafkammer gelangen kann, so daß sie in diesem Falle von drei Richtern abzuurtheilen ist, während sonst mit 5 Richtern und mit der Stimmenzahl von 4 gegen 1 zu votiren ist. Das sind doch erhebliche Unzuträglichkeiten, über die man nicht hinwegkommen kann. Wenn nach den Akten irrthümlicherweise, wie sich später herausstellt, eine Sache verwiesen ist zur Aburtheilung durch die Schöffengerichte, die eigentlich bei Kenntniß der Sachlage, wie sie sich aus der mündlichen Verhandlung ergibt, bei der Strafkammer in erster Instanz hätte bleiben müssen, so ist nicht abzusehen, warum in der Berufungsinstanz nur drei Richter sitzen sollen, während sonst fünf hätten votiren müssen.

Meine Herren, die verbündeten Regierungen scheinen aber eine Abstimmung auch durch das Plenum zu wünschen; ein Antrag ist nun nicht gestellt, wir könnten aber das einfach dadurch erreichen, daß wir in dem § 57 über die Worte „bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber" besonders abstimmen. Würden diese Worte nicht angenommen, so würde es heißen, die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen. Es würden dann wenigstens die verbündeten Regierungen in der Lage sein, eine Entscheidung des Hauses herbeizuführen, und ich glaube, dabei haben auch wir ein Interesse, auch ist es ein Akt der Billigkeit und der Loyalität gegen die verbündeten Regierungen, daß wir nicht den zufälligen Umstand, daß ein Antrag nicht gestellt ist, benutzen, um vielleicht gar nicht abzustimmen über den Antrag der Regierungen. Ich möchte daher wohl dem Herrn Präsidenten anheimgeben, als Mitglied des Hauses, getrennt abzustimmen, in der Hoffnung freilich als Referent, daß diese fraglichen Worte vom Hause aufrecht erhalten werden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Wenn nicht widersprochen wird, so werde ich dem Antrage des Herrn Berichterstatters auf getrennte Abstimmung über den § 57 entsprechend über die Worte: „bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber" besonders abstimmen lassen; d. h. ich werde fragen, ob für den Fall der Annahme des § 57 nach den Vorschlägen der Kommission, dem Wunsch der verbündeten Regierungen auf Streichung der vorhin angeführten Worte entgegen, diese Worte beibehalten werden sollen. Nach Erledigung dieser Vorfrage erfolgt dann die Abstimmung über § 57 der Kommission
| S. 252. und, wenn | dieser abgelehnt werden sollte, über den § 57 der Regierungsvorlage.

Widerspruch gegen diese Fragestellung wird nicht erhoben; es wird so abgestimmt.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, aufzustehen, welche für den Fall der Annahme des § 57 nach den Vorschlägen der Kommission in demselben die Worte:

bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber

beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind beibehalten.

Ich darf nun wohl den § 57 nach den Beschlüssen der Kommission ohne weitere Verlesung zur Abstimmung bringen.

(Zustimmung.)

Die Verlesung wird mir erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 57 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 57 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 58 und ertheile zuvörderst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich halte mich verpflichtet, die abweichenden Anträge der Kommission gegenüber den Beschlüssen derselben in zweiter Lesung kurz zu erläutern. Es handelt sich also hier um die sogenannten detachirten Strafkammern, welche die Kommission akzeptirt hat nach dem Vorschlage der Regierungen als ein nothwendiges Korrelat für die Herstellung der von der Kommission in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen gewünschten großen Landgerichtsbezirke. Man ist davon ausgegangen, daß namentlich in dünn bevölkerten Gegenden bei Bildung von großen Landgerichtsbezirken es kaum entbehrlich sei, für die Aburtheilung der kleineren Strafsachen jene detachirten Kammern vorzugsweise in der Besetzung von Amtsrichtern zu bilden, um der Bevölkerung die weiten Wege und Belästigungen und der Staatsverwaltung große Weiterungen und Kosten und den Prozessen bedeutende Verzögerungen zu ersparen. Ich brauche dies nicht näher auszuführen, so lange von Herren im Hause dies nicht bestritten werden sollte. Es war von der Kommission beschlossen worden, auch in zweiter Lesung, daß diesen detachirten Strafkammern nur die Thätigkeit der Strafkammern des Landgerichts als erkennenden Gerichts überwiesen werden solle, daß aber die Thätigkeit als Verweisungsgericht, als Rathskammer eben so wenig wie die Entscheidung über die Berufungen gegen die Urtheile des Schöffengerichts einer solchen detachirten Strafkammer zufalle. Jetzt ist die Kommission hiervon zurückgekommen, bei näherer Erwägung dem Wunsche der verbündeten Regierung entsprechend, jetzt soll also nach Anordnung der Landesjustizverwaltung die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit der betreffenden detachirten Kammer zugewiesen werden können.

Meine Herren, die Kommission hat sich der Erwägung nicht verschließen können, daß ein praktisches Bedürfniß für Herstellung solcher detachirten Strafkammern gerade besonders hervortreten kann für die Aburtheilung der Berufungen gegen die Schöffengerichte, denn da ist ja die Belästigung um so weniger zu rechtfertigen, die man durch Aburtheilung bei den entfernten Landgerichten dem Publikum verursacht, weil die Sachen viel unbedeutender sind; für die unbedeutenderen Sachen wird es auch am unbedenklichsten sein, eine solche Strafkammer einzurichten.

Dasselbe hat aber die Kommission auch beschlossen in Bezug auf die Thätigkeit der detachirten Strafkammern als Rathskammern. Man hat kein Bedenken gehabt, auch hier den Wünschen der Regierungen zu entsprechen, weil es nahe liegt, daß die Thätigkeit eines verweisenden Gerichts an Wichtigkeit in keiner Weise zu vergleichen ist mit der Thätigkeit eines in erster und letzter Instanz erkennenden Gerichts. Ich würde daher empfehlen, den jetzigen Beschlüssen der Kommission beizutreten.

Dann, meine Herren, war allerdings noch Streit zwischen der Kommission und den verbündeten Regierungen in Bezug auf die Besetzung. In dieser Beziehung ist die Kommission bei ihren früheren Beschlüssen stehen geblieben. Insbesondere wurde seitens der verbündeten Regierungen die Bestimmung bemängelt, daß der Vorsitzende dieses Gerichts ständig sein solle. Man wollte die Ernennung des Vorsitzenden der Landesjustizverwaltung in gleicher Weise überlassen, wie die Ernennung der Richter. Nun ist die Kommission aber davon ausgegangen, daß, wenn bei diesen detachirten Strafkammern das Bedenken der Nichtständigkeit der ganzen Institution vorliegt, wenn die Amtsrichter allerdings nach unseren Beschlüssen auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung zu berufen sind, die übrigen Mitglieder, welche aus dem Landgericht entnommen werden, in gleicher Weise ernannt werden, wie die in die einzelnen Senate zu vertheilenden Mitglieder des Landgerichts, es doch wünschenswerth sei, mindestens ein ständiges Element und zwar den Vorsitzenden zu haben, daß man diese Garantie nicht entbehren könne und daß die praktischen und technischen Bedenken, die dagegen vorgebracht sind, nicht entscheidend seien. Ich konstatire aber dabei — und ich glaube, in Uebereinstimmung mit der ganzen Kommission — daß hier und an anderen Stellen des Gesetzes der Ausdruck „ständig" nur heißen soll: es wird das Amt übertragen in der Weise, daß es gegen den Willen des Ernannten, und zwar da, wo das Amt als Nebenamt mit einem anderen Hauptamt verbunden ist, auf die Dauer des Hauptamts nicht entzogen werden kann; wenn der Ernannte einverstanden ist, daß ihm das Amt entzogen wird, so steht kein Hinderniß entgegen. Ich will auch hier beantragen, daß, den

Wünschen der verbündeten Regierungen entsprechend, damit die Absicht des Reichstags hervortrete, über das Wort „ständig" besonders abgestimmt werde.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Hanauer: Meine Herren, die verbündeten Regierungen gehen davon aus, daß die Besetzung der detachirten Strafkammern gerade so bezüglich des Vorsitzenden erfolgen soll, wie bezüglich der übrigen Mitglieder, daß also das „ständig" in dem von dem Herrn Referenten eben auseinandergesetzten Sinne hier beseitigt werden möge, da die Ernennung eines ständigen Vorsitzenden mit dem Wesen der detachirten Strafkammern überhaupt nicht im Einklange steht.

Es ist bereits hervorgehoben worden von dem Herrn Referenten, und ich schließe mich dem an, daß die ganze Einrichtung einer detachirten Strafkammer gewissermaßen transitorisch sein kann, weil je nach dem Bedürfnisse das wechseln kann, die Einrichtung einer detachirten Strafkammer in demselben Bezirke bald für nöthig, bald wieder nicht für nöthig erachtet werden kann.

Die Ernennung eines ständigen Vorsitzenden für die detachirte Strafkammer steht auch in einem gewissen Widerspruche mit der Designirung der Vorsitzenden in den übrigen Kammern des Landgerichts, denn Sie haben beschlossen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen Ihrer Kommission, daß die Vorsitzenden für die betreffenden Kammern im
| S. 253. Landgericht selbst nur je auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt | werden, so daß, wenn die Sachlage es geeignet erscheinen läßt, einen Wechsel eintreten zu lassen, sei es aus persönlichen, sei es aus geschäftlichen oder sachlichen Rücksichten, dann diesem Bedürfnisse jedes Mal bei der Vertheilung des Vorsitzes Rechnung getragen werden kann.

Nun soll abgewichen werden für den Vorsitzenden der detachirten Strafkammer, so daß der Vorsitzende der Strafkammer gleichsam dieselbe Ständigkeit überkommen würde, wie der Vorstand, Präsident des Landgerichts. Die detachirte Strafkammer ist aber kein selbstständiges Gericht, wie das Landgericht, sondern sie ist eine einzelne abgezweigte Kammer des Landgerichts und steht mit demselben ganz in dem nämlichen Zusammenhange, abgesehen von der lokalen Trennung, wie die übrigen Kammern dieses Gerichts.

Wenn demnach das Bedürfniß dafür spricht — und das haben Sie anerkannt —, daß in den übrigen Kammern der Vorsitz nur für die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt wird, so ist wahrlich kein Grund einzusehen, warum nicht dasselbe Bedürfniß für die detachirten Strafkammern obwalten soll. Es wird ja — es ist das auch bereits hervorgehoben — dieses Amt des Vorsitzenden nur als Nebenamt übertragen, der Betreffende bleibt entweder Amtsrichter oder Mitglied des Landgerichts und in dieser Eigenschaft wird ihm der Vorsitz für die Strafkammer übertragen. Wenn man für dieses Nebenamt des Vorsitzenden eine Ständigkeit beansprucht, so gewinnt dieser Amtsrichter dadurch überhaupt eine ganz andere Stellung zu der Kammer, als die übrigen Mitglieder. Das Bedürfniß wie gesagt, wird für die detachirte Strafkammer in keiner Weise anders liegen, als für die übrigen Kammern. Dieselben Gründe, die hier einen Wechsel bedingen, können ihn dort bedingen, denn bezüglich der Ernennung des Vorsitzenden, sei es aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts, sei es aus der Zahl der Amtsrichter, werden doch ähnliche Rücksichten in Frage kommen. Wenn die Landesjustizverwaltung wahrnimmt, daß sich die Voraussetzung nicht erfüllt, auf Grund deren der Betreffende für einen solchen Vorsitz geeignet erachtet wurde, wenn die Dienstgeschäfte des Amtsrichters, mit Rücksicht auf welche man ihm den Vorsitz in der detachirten Strafkammer übertragen zu können glaubte, sich im Laufe der Zeit ändern, so daß es z. B. überhaupt nicht mehr sachgemäß erscheint, diesen Amtsrichter der detachirten Strafkammer zuzutheilen, — warum soll dann das Element der Ständigkeit hindernd entgegentreten? Wenn er auf ein Jahr ernannt wird, wie die übrigen Mitglieder, so bietet er dieselben Garantieen, die Sie bei den übrigen Mitgliedern suchen und gegeben finden. — Die verbündeten Regierungen wünschen deshalb, daß die Ständigkeit gestrichen werden möge auch bezüglich des Vorsitzenden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, dieser Paragraph macht mir recht viel

Sorgen. Ich kann nicht verkennen, daß lokale Verhältnisse, dünne Bevölkerung u. s. w. es praktisch wünschenswerth erscheinen lassen können, solche detachirte Kammern zu haben, und ich habe mit Rücksicht hierauf recht lange geschwankt, wofür ich mich entscheiden sollte. Ich kann aber nach sorgfältiger Erwägung nicht umhin, zu erklären, daß ich diese ganzen detachirten Kammern für einen Nothbehelf halte, der nicht angenommen werden kann. Sind die Flächen so ausgedehnt, ist die Bevölkerung so dünn, dann muß man, da wir allen Unterthanen gleichmäßige Rechtspflege schuldig sind, die Kosten tragen, welche ein besonderes Gericht für sie veranlaßt, oder man könnte vielleicht auch daran denken, daß die Strafkammern des Landgerichts, statt daß die Parteien und Zeugen die Reise zu ihnen machen, ihrerseits die Reise zu den Parteien und Zeugen machen, also mit anderen Worten, daß die bestehende regelmäßige Kammer des Landgerichts nach den betreffenden Gegenden hingeht und dort ihre Quartalsitzungen oder Monatssitzungen hält, wie wir ja auch sehen, daß in England die Richter nicht alle Leute nach London kommen lassen, sondern daß sie in die Grafschaften gehen und das Gericht abhalten. Ein solches fliegendes Korps, wie das hier beabsichtigte, halte ich mit dem Gedanken kollegialer Rechtspflege unvereinbar. Es würde nach meinem Dafürhalten durch diese Einrichtung allerdings ermöglicht, die Landgerichte noch sehr viel größer zu machen, als sie an sich zu machen zweckmäßig erscheint, und es würde infolge dessen die betreffende städtische Bevölkerung ein großes Privilegium bekommen, indem sie ein ordentliches, festes, kollegialisches Gericht erzielte; die unglückliche Landbevölkerung aber würde sich einer solchen Kriminalrazzia — anders kann ich diese ganze Geschichte nicht ansehen —

(lebhafte Unruhe)

unterwerfen müssen.

Meine Herren, ich setze voraus, daß ich Ihnen nicht darzulegen brauche, daß für die Aburtheilung wichtiger Kriminalfälle ein Kollegium nothwendig ist und daß dazu Einzelrichter oder nicht gehörig kollegialisch geordnete Richter sich nicht eignen. Ich brauche Ihnen das nicht auseinanderzusetzen, weil ich voraussetzen darf, daß Sie das wissen, und jedenfalls kann ich mich darauf berufen, daß die Entwürfe davon ausgehen, daß die kriminalrechtliche Instanz von ordentlichen, festen Kollegien wahrgenommen werden soll. Die Kollegien haben den großen Vorzug, daß in ihnen eine feste Tradition sich schafft und festsetzt; sie haben den großen Vorzug, daß sie in dieser ihrer Tradition, in ihrer stetigen, ruhigen Entwickelung von der öffentlichen Meinung, der juristischen Wissenschaft u. s. w. kontrolirt und respektive gefestigt werden. Nehmen Sie bei einem aus mehreren Richtern bestehenden Gerichte das alles weg, indem Sie dasselbe nur für gewisse Tage zusammenrufen, an verschiedenen Orten und, wie es scheint, bald an diesem, bald an jenem Orte, wie uns der Herr eben auseinandergesetzt hat, dann, meine Herren, nehmen Sie alle Vorzüge der Kollegialität hinweg und stellen an die Stelle einer kollegialischen Behandlung und Aburtheilung ein handwerksmäßiges Abthun durch zusammengewürfelte Leute. Bedenken Sie wohl, meine Herren, was Sie derartigen Strafkammern übertragen wollen! Sie wollen ihnen übertragen Strafen bis zu 5 Jahren Zuchthaus hinauf, Sie wollen ihnen übertragen eine Reihe anderer bestimmter und bedeutender Fälle, Sie wollen ihnen übertragen, in erster und letzter Instanz zu erkennen ohne Berufung!

Die Kompetenz dieser Strafkammern ist diejenige, welche wesentlich die weitaus wichtigsten und meisten Fälle trifft, und das wollen Sie einem solchen fliegenden Korps in die Hand geben. Meine Herren, das ist unmöglich.

Die Kommission hat versucht, durch das Wort „ständig" bei dem Vorsitzenden in etwas zu verbessern. Ich erkenne den guten Willen an, aber eine wirkliche Besserung entsteht daraus nicht. Ich muß mich ganz entschieden gegen die ganze Idee dieser detachirten Strafkammern erklären und wiederhole, daß ich lieber einige Landgerichte mehr stiften will, und wenn das absolut nicht geht, dann mögen die ordentlichen Strafkammern der Landgerichte in den weiteren Bezirken ihre Monats- und Quartalssitzungen halten. Gegen ein solch fliegendes Korps protestire ich.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, die Frage ist eine sehr ernste und zwar nach beiden Richtungen. Die Ablehnung dieser Institution drängt zu einer Umgestaltung

|S. 254. der |Organisation in vielen Hinsichten, das heißt das Hauptstreben, große, leistungsfähige, tragkräftige Landgerichte zu finden, hängt auch mit dieser Frage zusammen, und noch weit wichtigeres, nämlich die unmittelbare und mündliche Verhandlung, auf die mit Recht der größte Werth gelegt wird. Eine Organisation wird von vielen Grundgedanken getragen, die an gewissen Punkten einander kreuzen, und es ist die Aufgabe des Organisators, an diesen Kreuzungspunkten Acht zu haben, ob das richtige gefunden wird. Wir brauchen große Landgerichte, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß das Ansehen der Richter und die Festigkeit der Institution bei den großen Landgerichten besser gewahrt ist als bei den kleinen; das werden unsere Genossen aus der Rheinprovinz gewiß bestätigen. Andererseits ist es nicht gut und insbesondere für die Strafrechtspflege gefährlich, wenn die Rechtsprechung verlegt wird an einen Punkt, der nicht als nachbarlich für den Jurisdiktionsbezirk nach allen Seiten hin gelten kann. Wir haben eine Bestimmung in den Strafprozeß aufgenommen, daß wegen zu großer Entfernung der Zeuge durch einen Richterkommissar vernommen und unter Umständen das Zeugniß in der Hauptverhandlung verlesen werden darf. Nun ist aber der Kern des ganzen Strafprozesses in seiner gesammten Organisation weit mehr noch als im Civilprozeß beruhend in der Mündlichkeit und in der Unmittelbarkeit des Verfahrens. Wenn wir also nicht die Möglichkeit verschaffen, daß in denjenigen Bezirken der Landgerichte, welche örtlich ungewöhnlich weitläufig sind, eine gewisse Decentralisation für die Rechtsprechung bewirkt werde, so ist Folge davon eine Beschädigung der unmittelbaren Verhandlung, die doch besonders unentbehrlich ist in dem Prozesse, wie er gegenwärtig konstruirt ist und der die Mittelbarkeit und Schriftlichkeit streng zurückweist. Mit dem Anerbieten, die Zahl der Landgerichte nach örtlichem Bedürfniß zu vermehren, ist nicht geholfen; denn dann geht eine andere Hauptidee unserer Organisation verloren. Wir wollen eben in unseren Landgerichten große tragfähige Gerichte herstellen, nicht um der Städte, in denen diese Gerichte ihren Sitz haben, sondern um der Justizpflege willen, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß die Autorität der Rechtsprechung bei solchen Gerichten besser gewahrt ist. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat mit Unrecht bei dieser Frage das ländliche und städtische Interesse gegeneinandergestellt. Wenn es nicht die Sache rechtfertigt, soll man diesen Trumpf von Stadt und Land nicht ausspielen. Es handelt sich nicht um einen solchen Unterschied. Wenn detachirte Kammern errichtet werden, so werden sie der Regel nach in eine Stadt verlegt werden und die Bevölkerung dieser und anderer Städte, die von dem Mittelpunkt entfernt sind, werden vor diesen Kammern Recht nehmen müssen. Also ein Unterschied zwischen Stadt und Land kommt nicht in Frage.

Mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst bin ich einverstanden, daß, wenn diese detachirten Kammern dem Bilde entsprächen, das wenigstens aus einigen Ausführungen des Herrn Regierungskommissars durchzublicken schien, wir eine unannehmbare Organisation vor uns hätten. Aber ich bitte, meine Herren, weder die Entgegenstellung des Herrn Abgeordneten Windthorst anzunehmen, noch allzuviel auf die Gründe zu hören, welche der Herr Regierungskommissar entwickelt hat gegen den ständigen Vorsitzenden, da wir, wie ich hoffe, diese Vorschrift unbedingt festhalten wollen, sondern das Gesetz selbst zu prüfen und was die Kommission Ihnen vorschlägt. Der Herr Abgeordnete Windthorst schien sich als Gegensatz zu denken, als ob an den Landgerichten die Kollegien als ständige immer in derselben Zusammensetzung zusammenwirken, während in der detachirten Kammer die Personen stets wechseln. So ist aber die Auffassung der Gerichtsorganisation nicht, sondern sämmtliche Kammern sollen entweder in einem einjährigen oder in einem mehrjährigen Turnus in ihren Mitgliedern wechseln. Dieses Kollegium ist also nicht als ein solches zu denken, daß dieselben Mitglieder immer zusammenwirken und bei einander bleiben und dadurch einen kollegialen Geist ausbilden. In der Kommission ist allseitig bezeugt worden, daß es gefährlich wäre, Strafkammern so zu stabilisiren; es sei durchaus nothwendig, daß den Kammern ein immer frisches Element zugeführt werde und nicht durch die Noth der Umstände, sondern als eine wichtige Maxime der Organisation ist festgestellt worden, daß die Mitglieder der Strafkammer ebenso wie die Mitglieder der Civilkammer in einem steten Turnus und Wechsel sich befinden sollen. Noch mehr, durch die von Ihnen unbeanstandet gelassenen Beschlüsse der Kommission hat das Haus bereits bestätigt, daß auch die Vorsitzenden einem gewissen Wechsel bei den gewöhnlichen Strafkammern unterworfen werden, der durch Verständigung der Präsidenten untereinander herbeigeführt werden soll. Also der Gegensatz, meine Herren, als ob bei den Landgerichten die Kammern immer ein beständiges, neben einander in den Personen bestehendes Kollegium

wären, während in der detachirten Kammer ein steter Wechsel der Personen eintreten soll, dieser Unterschied existirt nicht, und insofern ist dieser Theil der Auseinandersetzung des Herrn Abgeordneten Windthorst nicht zutreffend. Diese besonderen Kammern sollen nach dem Verständniß der Kommission, kein Mitglied der Kommission wird mir widersprechen, ganz beständig lokalisirte Institutionen sein, nicht etwa bald an diesem, bald an jenem Orte sitzen, nicht etwa auf Zeit eingesetzt, sondern in allen diesen Beziehungen sollen sie gerade so eingerichtet werden, wie die Landgerichte, d. h. ihre Organisation soll erfolgen durch Vereinbarung mit den betreffenden Landesvertretungen, je nach dem Landesstaatsrecht, durch Gesetz, oder wo im Wege des Etats die Organisationen vereinbart werden, auf dem Wege des Etats. Die detachirten Kammern sollen dieselbe verfassungsmäßige Grundlage und Dauer haben, wie die Landgerichte. Alle Mitglieder der Landgerichte, welche berufen werden, Mitglieder einer detachirten Kammer zu sein, werden ausgewählt unter denselben Bedingungen, unter denen die Mitglieder der Landgerichte für die Strafkammern bei den Landgerichten ausgewählt werden. Insoweit besteht ein Unterschied zwischen den Kammern und zwischen den detachirten Kammern nicht. Der Unterschied beginnt erst bei der Zuziehung des amtsrichterlichen Elements.

(Stimme im Zentrum: Das ist die Hauptsache!)

— Freilich sind wir hier bei der Hauptsache angekommen, und ich will von mir gestehen, daß ich in der Kommission auf zwei Wegen versucht habe, diesem Elemente eine größere Stetigkeit zu verschaffen; zuerst durch einen Antrag, der zwar nicht von mir eingebracht, aber unterstützt wurde, daß die Amtsrichter auf die Dauer ihrer Amtsgerichtsbarkeit mit der Mitgliedschaft in der Strafkammer betraut werden sollen. Gegen diesen Vorschlag hat die Regierung eingewendet, daß der Umfang der amtsrichterlichen Geschäfte oft wachsen und eine Vereinigung mit der strafrichterlichen Thätigkeit unthunlich werden könnte. Alsdann habe ich den zweiten Vorschlag gemacht, daß die Amtsrichter mindestens auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden sollen. Zu meinem großen Bedauern und gegen mein Bestreben in der Kommission ist erst die Zeit auf zwei Jahre herabgesetzt worden und dann auf ein Jahr. Man pflegt sich gegenüber solchen Unterschieden damit abzufinden, daß dies nur eine Frage über das Maß sei. Aber die Zeitfrage hat hier einen sehr großen Inhalt.

(Sehr richtig!)

Ich würde deswegen, wenn ein solcher Antrag wieder eingebracht würde und eine Verständigung darauf möglich wäre, eine ungemeine Verbesserung darin erblicken.

Jetzt nun hat die Regierung die Ermächtigung, in jedem Jahr, soweit das amtsrichterliche Element in Betracht kommt, | einen Wechsel eintreten zu lassen. Aber man | S. 255.
muß den Differenzialpunkt genau schätzen. Solche detachirte Kammern, wenn sie überhaupt ihren Zweck erreichen sollen, werden doch nicht eingerichtet für sehr große und weite Bezirke, welche denselben Mangel wieder in sich tragen, wie der zu große Sprengel des Landgerichts, und es werden ja der Regel nach nicht viele Amtsrichter der Regierung zur Disposition stehen, aus denen sie die Auswahl wird treffen können. Dadurch ist das an und für sich gerechtfertigte Bedenken um einen erheblichen Grad gemildert; denn je mehr die Regierung aus dem amtsgerichtlichen Element die Richter zuzieht, um so geringer ist die Auswahl, die sie treffen kann. Ich gestehe aber zu, daß der schwache Punkt der detachirten Kammern in der der Regierung mit jährlichem Wechsel zugesprochenen Auswahl der Amtsrichter liegt, obschon man sich diesen Wechsel nicht als zu umfangreich denken soll, weil thatsächlich die Möglichkeit hierfür aufhört, da die Amtsrichter nur aus dem Sprengel der detachirten Strafkammer entnommen werden dürfen.

Einige Kompensation suchen wir nun darin, daß in dem ständigen Vorsitzenden der detachirten Kammer ein viel festeres Element gewonnen wird, als der Vorsitzende einer Strafkammer beim Landgerichte darbietet, denn die Vorsitzenden beim Amtsgericht können jährlich durch Mehrheitsbeschluß gewechselt werden. Aber gerade weil der ständige Vorsitzende der Träger der ganzen Institution ist, nehme ich nicht einen Augenblick Anstand, zu erklären, daß, wenn die Regierungen nicht diesem Punkte zustimmen, ich für die Bildung der detachirten Kammern nicht würde stimmen können, eben so wenig, wenn der Schatten eines Zweifels darüber bestehen bleibt, daß unter den detachirten Kammern

vollständig verfassungsmäßig organisirte Gerichte zu verstehen sind mit einer ebenso gesicherten Existenz wie die Landgerichte.

Wenn Sie bei Zuziehung der Amtsrichter noch größere Sicherheiten für nothwendig halten, so ersuche ich Sie, Ihre Aufmerksamkeit hierauf zu richten, nicht aber prinzipiell die Bildung von detachirten Kammern anzugreifen, weil Sie damit möglicherweise anderweitige Grundmaximen der Organisation angreifen. Auch der Vorschlag, daß die Strafkammern nach einzelnen Orten des Landgerichtssprengels reisen und einzelne Strafsachen dort aburtheilen sollen, gibt keine vollkommene Hilfe. Unmöglich wird sich der Geschäftsgang so reguliren lassen, daß ohne schädliche Verschleppung der Rechtssachen die Strafkammern bald hier bald dort ihre Jurisdiktion ausüben.

Ich wiederhole deshalb, meine Herren, in der äußeren Organisation, in der Zuziehung der landgerichtlichen Mitglieder, in dem ständigen Vorsitzenden sind meiner Meinung nach feste Garantien gegeben. Beim amtsrichterlichen Element mag der Reichstag frei erwägen, ob der jährliche Wechsel zusagender ist, oder ob hierin eine genügende Garantie noch nicht gegeben ist. Ich bitte aber dringend, auf die Korrektur dieses einen Punktes Ihre Aufmerksamkeit zu verwenden und nicht darauf hinauszusteuern, die gesammte Organisation der detachirten Strafkammern aus dem Entwurf zu entfernen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, wir werden ja stets bereit sein, praktischen Bedürfnissen entgegenzukommen, insbesondere da es richtig ist, daß hier das praktische Bedürfniß durchkreuzt wird mit dem Prinzip der Unmittelbarkeit oder der Mündlichkeit der Verhandlung. Allein bei derartigen organisatorischen Vorschriften kann man doch nicht verlangen, daß dieselben von uns aus, vom Plenum aus, wenn wir schwere Bedenken gegen die Vorschriften, wie sie hier vorliegen, haben, gebracht werden.

(Sehr richtig!)

Das ist gerade bei derartigen Bestimmungen unmöglich. Wir sind nun aber noch mehr in eine schwierige Lage dadurch gebracht, daß wir wiederum Interpretationen des Gesetzes gegenüberstehen, die, wenn sie fernerhin so fortlaufen, wie wir sie schon zu wiederholten Malen jetzt erlebt haben, eigentlich jede sichere Basis der Berathung untergraben.

(Sehr richtig!)

Ich erinnere Sie an die vorige Sitzung. Da handelte es sich um die Form des Eides. Meine Herren, in diesen Paragraphen ist die Form des Eides bestimmt, klar und einfach festgestellt. Von jener Seite des Hauses (nach rechts) wurde gefragt, ob der Eid doch nicht auch anders lauten könnte, ob man nicht noch einen Zusatz sich erlauben dürfte. Der Herr Regierungskommissar war sofort bereit, zu erklären: ja wohl, dieser Zusatz ist möglich. Ja, meine Herren, wo bleibt dann der Wortlaut des Gesetzes? — Jetzt, meine Herren, kommen wir hier zu diesem § 58. Ich muß Ihnen sagen, ich habe diesen § 58 in der That in der milderen Auffassung gesehen und gelesen, wie dieselbe der Herr Abgeordnete Lasker vertreten hat. Ich habe es für ganz selbstverständlich erachtet also zunächst, daß der ständige Vorsitzende festgehalten werden muß, und das konnte ja auch durch die Interpretation nicht herausgeworfen werden; aber auch das andere, daß dieser ständige Vorsitzende an einem ständigen Orte sich befindet. Ich habe ferner vorausgesetzt, daß diese Kammer nun und nimmermehr eine auf Zeit oder gar eine für die Gelegenheit gebildete sei. Und doch wurde dieser Grundgedanke durch die Interpretation des Herrn Regierungskommissars geradezu geleugnet.

Nun, meine Herren, auch wenn ich die Interpretation akzeptire, welche der Herr Abgeordnete Lasker — und der ist doch eben in diesem Augenblicke nur ein einfacher Abgeordneter, wenn auch ein überaus sachkundiger — gegeben hat, wenn ich auch diese Auffassung für richtiger erkläre als die Auffassung eines Organes der Regierung, so bleiben immerhin noch Zweifel genug übrig. Erst der Zweifel: was ist nun objektiv das Richtige, wenn wir einen solchen Widerspruch der verschiedenen autoritativen Seiten vor uns haben. Ferner die Zweifel, die unmittelbar aus dem Wortlaute des § 58 hervorgehen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß hier gesagt ist:

die gesammte Thätigkeit der Strafkammer kann einer solchen detachirten Kammer übertragen werden, oder aber auch ein Theil dieser Thätigkeit.

Nach den ganzen Vorverhandlungen, die über diesen Paragraphen stattgefunden haben, nahm ich an, das sei der Gegensatz zwischen verweisender Thätigkeit und erkennender Thätigkeit.

(Ruf: Gewiß!)

Ich muß gestehen, daß das unmittelbar aus den Worten nicht folgt. Man könnte sich auch strenge an den Wortlaut halten, man könnte sich auch einbilden, daß es sich hier handelte um verschiedene Verbrechens- und Vergehenskategorien, daß man also hiernach die Kompetenz zwischen der detachirten Kammer und der Hauptkammer abgrenzt. Meine Herren, wenn das der Fall wäre, so würde auch schon dieser Punkt mir vollkommen genügen, um den ganzen Paragraphen zu verwerfen. Gegenüber den weiten Interpretationen, die wir fortwährend hören, ist es für mich durchaus nothwendig, diesen Sinn der gesammten und beziehentlich der Theilthätigkeit festzustellen. Meine Herren, selbst dann müssen Sie aber doch auch zugestehen, daß alle diejenigen, welche die Festigkeit des richterlichen Elementes, die Ständigkeit des Gerichtes anerkennen und als ein Grundprinzip durchgeführt wissen wollen, durch die Art der Zusammensetzung der detachirten Kammern abgeschreckt werden.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat die Sache auf die eigentliche, auf die brennende Frage zurückgeführt. Haben | wir einen ständigen Vorsitzenden, so gebe ich zu, daß der | S. 256. Wechsel nur innerhalb eines gewissen Kreises von Personen stattfinden kann. Daß aber dieser mögliche Wechsel gar nicht zu vergleichen ist mit dem regelmäßigen jährlichen Wechsel innerhalb eines Landgerichts, das liegt auf der Hand. Denn bei dem Landgericht haben wir einen festen Personalbestand und nur innerhalb dieses festen Personalbestandes werden die Geschäfte durch das Präsidium vertheilt. Nun hier aber ist es zunächst schon die Landesjustizverwaltung, welche die Vertheilung der Geschäfte vornimmt und ebenso die Vertheilung des Personals, und diese Vertheilung findet statt zwischen bestimmten Amtsrichtern und den Landrichtern. Hier kann es . . . . .

(Zuruf: Personalvertheilung!)

— Ich meine die Personalvertheilung. Die Personalvertheilung findet statt zwischen bestimmten Amtsrichtern und den Landrichtern. Hier kann es geschehen, daß je nach Belieben der Landesjustizverwaltung lauter Amtsrichter genommen werden — es ist dies nicht ausgeschlossen — oder es werden lauter Landrichter genommen, oder aber es findet eine beliebige Mischung zwischen beiden statt und die jeweilige Mischung ist nur für ein Jahr bestimmt. Es wird je nach Verdienst oder Nichtverdienst die Kammer in dem einen Jahre so und in dem andern so aussehen, und die Justizverwaltung ist es, welche dieses Verdienst zu würdigen hat. Meine Herren, daß in dem allen schwankende und fliegende Elemente enthalten sind, die denjenigen Prinzipien, die wir eben vorhin angenommen haben, geradezu widersprechen, das liegt auf der Hand. Und so muß ich Ihnen sagen, daß die weite Dehnbarkeit des Paragraphen, wie sie von Seiten des Regierungstisches hier, wenn auch in einseitiger Auffassung, konstatirt worden ist, daß die inneren Mängel, die selbst, wenn man den Gedanken der detachirten Kammern anerkennen will, der gegenwärtigen Fassung noch anhaften, auch bei einer sehr eingeschränkten Interpretation, mich bewegen, in diesem Augenblicke wenigstens ganz entschieden gegen den § 58 zu stimmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissar des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Hanauer: Meine Herren, es scheint, daß, was ich gegen die Ständigkeit des Vorsitzenden vorgebracht habe, verwechselt wird mit Einwänden gegen Ständigkeit der Kammern selbst. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß ich nur hervorgehoben habe, es bedarf einer Ständigkeit des Vorsitzenden aus den und jenen Gründen nicht; Garantien liegen aber in der Einrichtung der Kammer an sich, in ihrem Kontakte mit dem Landgerichte, von dem sie nur eine abgezweigte Kammer bildet und als solche dieselben Garantien bietet, wie die Kammern,

die am Sitze des Landgerichts vereinigt sind; daß ich eben hieraus gefolgert habe, es bedürfe deshalb auch keiner abweichenden Bestimmung über die Stellung des Vorsitzenden, es solle gerade so gehalten werden, wie mit den übrigen Kammern am Sitz des Landgerichts.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Lasker geltend gemacht hat, daß hier nicht anders als auf dem betreffenden gesetzmäßigen Wege, der sich nach der Landesgesetzgebung ergibt, vorangegangen werden darf, so gebe ich das sofort zu, namentlich was die dazu nöthigen Mittel betrifft. Es bindet ja der Etat ohnehin die Landesjustizverwaltung. Aber ob eine detachirte Kammer und wo dieselbe eingerichtet werden soll, das darf nicht der Gesetzgebung zugewiesen werden, das haben Sie auch in Ihren Kommissionsbeschlüssen der Landesjustizverwaltung überlassen. Die Sache so dargestellt zu haben, als wenn ein derartiger Wechsel hier nun eintreten könne, daß eine detachirte Kammer das eine Jahr da, das andere dort, das dritte Jahr an einem anderen Orte gebildet werde, davon bin ich mir bewußt nicht das mindeste gesagt zu haben.

Aber auf der anderen Seite kann ich auch nicht zugeben, daß die Bestimmung des § 58 eine unwiderrufliche Ständigkeit der detachirten Kammer, wenn sie einmal gebildet ist, bedinge, sondern darüber muß das zeitige Erforderniß und das Ermessen der Landesjustizverwaltung entscheiden.

Wenn Sie nun die Einrichtung, so wie sie demnach vorgesehen ist und wie sie einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, — ich beziehe mich in dieser Hinsicht, und bescheide mich dabei lediglich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, — wenn Sie diese Einrichtung im Auge behalten, so werden Sie nicht dazu kommen zu sagen, es handle sich hier um ein der nöthigen Garantien ermangelndes fliegendes Korps im Sinne des Herrn Abgeordneten Windthorst. Sie haben ständige Richter, die in ihrer Person als Richter, als Amtsrichter oder Mitglieder des Landgerichts alle die Garantien bieten, die Sie von dem Richter überhaupt verlangen. Die Garantien hängen ja nicht von der Eigenschaft des Amtsrichters oder eines Mitgliedes des Landgerichts ab, sondern von seiner Qualität als Richter. Die besonderen Garantien der Strafkammer als solche aber gegenüber der Garantie, welche der Einzelrichter bietet, liegen in der kollegialen Verfassung, und deswegen werden Sie keinen Anstand nehmen, zuzugeben, daß, wenn verschiedene Amtsrichter zu einer solchen kollegialen Judikatur vereinigt werden unter dem Vorsitz eines Amtsrichters oder eines Mitgliedes des Landgerichts, kein Anlaß vorliegt, hier verminderte Garantien anzunehmen gegenüber der kollegialen Verfassung der Kammer am Sitze des Landgerichts selbst. Die Bedenken, die geltend gemacht worden sind von Seiten des Herrn Abgeordneten Windthorst, glaube ich, erledigen sich dadurch.

Was die Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel anbetrifft, so scheint mir, daß derselbe meine Ausführungen theilweise mißverstanden und eine Variation in der Einrichtung der detachirten Kammern vorausgesetzt hat, welche ich weder hervorheben noch irgendwie zugeben wollte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter Thilo: Meine Herren, ich möchte es auch noch von dieser Seite des Hauses lebhaft betonen, daß es sich hier um eine sehr werthvolle Institution handelt und nicht um etwas gleichgiltiges, ich widerrathe daher auf das entschiedenste die Beseitigung dieses Paragraphen. Meine Herren, es handelt sich um die Ermöglichung dessen, was bisher überall und immer als eine dringende Aufgabe einer jeden Gerichtsorganisation angesehen wurde, daß das Publikum nicht zu weit nach dem Gerichte zu gehen habe und daß der Richter nicht zu fern sei. Wenn die Strafprozeßordnung und die neue Civilprozeßordnung darauf ausgeht, daß die zur Entscheidung erheblicherer Sachen bestimmten Landgerichte größere Bezirke umfassen, so ist für die Strafrechtspflege es von ganz besonderer Bedeutung, daß die Entfernung nach dem Sitze des Landgerichts doch nicht zu groß ist.

Diese Bildung der detachirten Kammern soll nun einen Ersatz für die zu große Entfernung des erkennenden Gerichtshofes bilden. In dem Civilprozeß ist die Lage des Publikums, welches Recht sucht, nicht so drückend, weil es eben bei Verhandlungen vor dem Landgerichte, und das ist bei erheblicheren Objekten, gezwungen ist, einen Anwalt anzunehmen und der sogenannte Anwaltszwang eingeführt ist, im übrigen aber der Amtsrichter nicht entfernt ist. Anders ist aber die Sache bei den strafgerichtlichen

Verhandlungen vor der Strafkammer, wo der Beschuldigte persönlich erscheinen muß, wo die Zeugen gezwungen sind, persönlich zu erscheinen. Sie haben es, meine Herren, aus den bisherigen Verhandlungen schon entnommen, daß die Landgerichtsbezirke wenigstens in Preußen zwischen 200,000—300,000 Seelen umfassen, in den anderen Bundesstaaten eine annähernd große Einwohnerzahl haben sollen; Sie können daraus entnehmen, eine wie große Entfernung bei den weitaus meisten Landgerichten nach | dem Sitze derselben wird | S. 257. zurückgelegt werden müssen. Wenn Sie da dennoch bei den Strafsachen, die vor die Strafkammer kommen, die Zeugen und Angeschuldigten zwingen wollten, sich bis zu den entfernten Landgerichten hinzubegeben, so ist das eine große Last und kaum durchführbar, auch in volkswirthschaftlicher Beziehung mit Rücksicht auf die größere Zeitversäumniß höchst nachtheilig. Ich habe es deshalb freudigst begrüßt, als in dem Entwurfe der Gedanke der sogenannten detachirten Strafkammern angeregt war, und auch die Mitglieder der Justizkommission waren von der Nützlichkeit und Wichtigkeit einer solchen Einrichtung durchdrungen. Ich bin dasjenige Mitglied der Justizkommission gewesen, von dem der Herr Kollege Lasker sprach, welches eine Ständigkeit in der Zusammensetzung der ganzen Kammer anstrebte, und es ist richtig, ich bin von ihm unterstützt worden. Sachliche Gründe haben die Unausführbarkeit meines Vorschlages gezeigt; aber die Ständigkeit des Vorsitzes ist bei den Kommissionsberathungen geblieben, und ich glaube, damit haben wir eine sehr werthvolle Garantie für die Unabhängigkeit der Kammern geschaffen. Sicherlich kann dann davon nicht die Rede sein, daß die Rechtsprechung von detachirten Strafkammern, wie der Herr Kollege Windthorst sagte, ein handwerksmäßiges Abthun durch blos zusammengewürfelte Leute sei. Neben dem ständigen Vorsitzenden finden Sie, meine Herren, nach der Vorlage die detachirten Strafkammern, welche bei den Amtsgerichten eingerichtet sein sollen, für ihren Bezirk oder für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte besetzt durch Amtsrichter und von dem Präsidium des Landgerichts bestimmte Landgerichtsräthe. Es versteht sich von selbst, daß die betreffenden Mitglieder dieser detachirten Strafkammer die Amtsrichter aus dem Bezirk sein sollen, und nicht hergeholte Leute; ebenso gilt dies von den zugezogenen Mitgliedern des betreffenden Landgerichts. Ich frage, meine Herren, kann bei dieser wohlgeordneten Zusammensetzung der Kammer mit Recht behauptet werden, daß das ein handwerksmäßiges Abthun durch zusammengewürfelte Leute sein werde?

Außerdem wird von dem Herrn Abgeordneten Windthorst behauptet, es stehe eine solche detachirte Strafkammer nicht unter dem Drucke oder vielmehr der Aufsicht der öffentlichen Meinung. Nun, meine Herren, auf jedem Dorfe wird eine solche detachirte Strafkammer auch nicht sein. Bei den großen Landgerichtsbezirken werden, wie ich mir denke, die Sitze der detachirten Strafkammer schon Mittelstädte sein, die bis jetzt bei uns in Preußen wenigstens schon ein größeres Kollegialgericht hatten.

Endlich aber ist durch diese detachirte Strafkammer gerade auch für das wissenschaftliche Fortschreiten der Amtsrichter gesorgt und einer verknöcherten Rechtsprechung vorgebeugt und ich halte deshalb gerade das Zusammenbringen von Amtsrichtern mit Mitgliedern des Landgerichts zu einer kollegialischen Thätigkeit für einen sehr glücklichen Gedanken. Hierdurch wird der einzelne Amtsrichter in eine Verbindung gebracht mit dem Kollegium des Landgerichts selbst und er erhält eine wissenschaftliche und geistigfördernde Anregung, über deren Mangel so viel geklagt wird. Der jährlich mögliche Mitgliederwechsel kann schließlich ebenfalls nicht die Mitglieder einer solchen detachirten Kammer zu zusammengewürfelten Leuten stempeln, denn bei der Rathskammer des Landgerichts haben Sie, wie bereits hier gesagt ist, denselben Turnus durch Wechseln der Mitglieder, und das halte ich für ganz nützlich.

Andererseits aber, meine Herren, wenn die Bedenken, die von anderer Seite angeregt worden sind und die ich für keine begründeten halte, in Vergleich gebracht werden zu dem Nutzen, den diese Institution der detachirten Strafkammern hat, so glaube ich, nicht mehr viel Worte verlieren zu dürfen. Denn dieser Nutzen liegt vollständig klar auf der Hand. Streichen wir die detachirten Strafkammern, so geben wir ein Mittel auf, viele Gegner der neuen Strafprozeßordnung — und deren gibt es im Lande viel — zu versöhnen; wir geben dem Volke in seinen wichtigsten Angelegenheiten die Möglichkeit, das Recht in seiner Nähe zu finden und von einem kollegialischen Gericht zu empfangen. Davon bin ich fest überzeugt, eine große Schädigung fügen Sie der Strafprozeßordnung zu, wenn Sie diese detachirten Strafkammern streichen.

Eins aber möchte ich noch anführen. Wir in Preußen haben diese Institution schon seit vielen Jahren; wir können also von Erfahrung sprechen. Bei uns in Preußen

existirt das Institut der sogenannten Kreisgerichtsdeputationen, die Theile des Kreisgerichts, aber von demselben örtlich losgelöst sind und auch kollegialische Kriminaljustiz üben. Sie wirken sonst als Einzelrichter an demselben Orte oder sie werden auch, wie dies bei den sogenannten fliegenden Deputationen der Fall ist, so gebildet, daß die einzelnen Richter an bestimmten Tagen aus mehreren Orten zusammenkommen, der Staatsanwalt sich auch einfindet und dann die strafrechtlichen Sitzungen stattfinden. Ich kann aus meiner Erfahrung sagen, und wenn Sie bei den preußischen Mitgliedern des Hauses sich erkundigen wollen, so werden Sie dies bestätigt finden, wie dankbar in den Bezirken, die keine größeren Kollegiengerichte haben, dieser Ersatz für dieselben aufgenommen und wie hoch diese Institution im Lande gehalten wird. Es würde bei uns in Preußen, wenn Sie die detachirten Kammern streichen, dies als ein Rückschritt gegen den bisherigen Zustand empfunden werden. Wir in Preußen haben aber auch, was ich beiläufig bemerke, so lange die betreffenden Richter an dem Orte des detachirten Kollegialgerichts ihren Amtssitz haben, thatsächlich die Ständigkeit des Vorsitzenden und ebenso der beisitzenden Richter gehabt. Es hat dies zu einem Bedenken nicht geführt und ich bitte Sie deshalb, meine Herren, für die von dem Bundesrathstisch angegriffene Ständigkeit des Vorsitzenden einzutreten und überhaupt für die detachirten Kammern, als etwas sehr nützliches und und wohlthätiges, zu stimmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, alle Bedenken, welche von den verschiedenen Herren Abgeordneten gegen die detachirten Strafkammern hier vorgetragen worden sind, sind in der Kommission gleichfalls erörtert worden, Neues ist hier, soviel ich habe vernehmen können, nicht gesagt; dennoch aber hat die Kommission bei reiflicher Erwägung der Bedenken, mit Rücksicht auf das dringende praktische Bedürfniß und auf die organisatorische Nothwendigkeit, nicht gewagt, die detachirten Strafkammern abzulehnen. Ich möchte nun diese Bedenken auf das nach meiner Meinung berechtigte Maß zurückführen.

Herr Kollege Hänel sagt, durch die Interpretation, welche hier seitens der Vertreter der Bundesregierungen vorgetragen sei, sei das Ganze völlig dunkel geworden, namentlich erhelle gar nicht, was unter dem Ausdruck „oder ein Theil der Thätigkeit" zu verstehen sei. Nun wird mir von keiner Seite widersprochen werden, auch nicht von Seiten der Bundesregierung, wenn ich behaupte, daß hier nur unterschieden wird zwischen den drei Thätigkeiten, die überhaupt einer solchen Kammer obliegen, als eines in erster Instanz
| S. 258. erkennenden Gerichts, als eines verweisenden Ge | richts und als eines in der Berufungsinstanz über Schöffensachen erkennendes Gericht. Wenn die fraglichen Worte sich auf die Kompetenz bezögen, so müßte man sich anders ausdrücken als hier, wo von dem Theile der gesammten Thätigkeit die Rede ist. Sollte das von irgend einer Seite bezweifelt werden, so würde es ja leicht sein, bei der dritten Lesung Remedur zu treffen.

Wenn weiter gefragt worden ist, ob durch Gesetz der Sitz der detachirten Strafkammern festzustellen sei, so würde ich inhalts des § 58 diese Frage verneinen, ohne jedoch den einzelnen Landesregierungen das Recht zu nehmen, den Sitz der detachirten Strafkammern durch Partikulargesetz zu bestimmen. Soweit ein solches Gesetz nicht vorliegt, wird der Sitz der detachirten Strafkammern bestimmt werden müssen in Uebereinstimmung der Regierung und der Landesvertretung bei Gelegenheit der Etatisirung der detachirten Strafkammern. Zu der Einrichtung solcher detachirten Strafkammern gehört doch Geld und dasselbe muß bewilligt werden von der Landesvertretung; sie hat

also mitzusprechen, wenn es sich darum handelt, wie diese detachirten Strafkammern und wo sie einzurichten sind.

Nun hat der Herr Kollege Windthorst gemeint, diese Kammern seien „ein fliegendes Korps“, es würde mittelst derselben eine Strafrazzia geübt werden, man würde nur für gewisse Tage diese Gerichte einsetzen. Das alles ist aber durch den einfachen Inhalt des § 58 widerlegt; danach müssen doch diese detachirten Strafkammern mindestens auf ein Jahr eingerichtet werden. Es wird auch nicht leicht vorkommen, daß ein solcher kurzer Zeitraum gewählt wird, es müßte denn ein ganz vorübergehendes, ein besonderes Bedürfniß vorliegen; unter diesen Zeitraum zu gehen ist jedenfalls gesetzlich unzuläſſig.

Was die fliegende Natur der Kammer betrifft, so haben wir festgehalten, daß der Vorsitzende ständig bestellt wird, und insofern ist hier noch mehr Garantie gegeben, als bei den Strafkammern der Obergerichte, wo der Vorsitzende durch Mehrheitsbeschlüsse der Präsidenten und Direktoren gewechselt werden kann. Angehend die beisitzenden Richter, so werden die aus den Landgerichten in die detachirten Strafkammern eintretenden Richter in gleicher Weise durch dasselbe Organ bestimmt, wie die Richter der Senate des Landgerichts. Hier können also Ausstellungen irgend welcher Art nicht gemacht werden. Solche Ausstellungen könnten nur gemacht werden gegenüber den von der Landesjustizverwaltung in die detachirten Strafkammern ernannten Amtsrichtern. Nun, meine Herren, die Amtsrichter bilden doch kein fliegendes Korps! Wir haben ja unserm Kollegen Windthorst vollständig beigestimmt, als er sich äußerte über die ganze Stellung, die dem Amtsrichter zukäme, über die Bedeutung dieses Amts, über die besonderen Eigenschaften des Charakters und der Intelligenz, welche dazu gehören, diesen Theil der richterlichen Thätigkeit zu verwalten! Wie sollen nun auf einmal die Amtsrichter ein fliegendes Korps werden? Sie sind doch auch Richter mit allen Garantien der Richter bei den Landgerichten!

Sodann ist die Auswahl, welche der Landesjustizverwaltung zusteht, eine durchaus beschränkte. Kollege Lasker hat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß die Bezirke dieser detachirten Kammern erheblich kleiner sein werden als die Bezirke der Landgerichte, sonst hätte es doch gar keinen Sinn, solche detachirte Strafkammern einzurichten. Es müssen aber die beisitzenden Richter ernannt werden aus den Amtsrichtern des betreffenden Bezirks und da ist in vielen Fällen überhaupt keine Auswahl vorhanden, jedenfalls wird sie außerordentlich gering sein; außerdem werden die Richter auch auf die Dauer eines Jahres ernannt, für diese Zeit also ist die Ernennung unwiderruflich. Ich kann somit nicht finden, daß die Garantien, die ein wirklicher Gerichtshof haben muß, fehlen.

Andererseits aber, meine Herren, bin ich überzeugt, daß die Grundgedanken der Organisation für die Landgerichte ins Gegentheil verkehrt werden, wenn Sie die detachirten Strafkammern ablehnen; es würde daraus ein viel schwererer Schaden erwachsen, als die Bedenken wiegen, welche gegen die detachirten Strafkammern vorgetragen wordrn sind.

Es ist aus den Worten verschiedener Redner hervorgegangen, daß sie es nicht für ein großes Unglück halten, kleine Landbezirke zu bilden und die Zahl der Landgerichte erheblich zu vermehren. Die Justizkommission geht gerade von dem entgegengesetzten Grundsatz aus; sie legt ein entscheidendes Gewicht darauf, daß große Landgerichtsbezirke und wenige große Landgerichte gebildet werden, in dem sich eine wirkliche Kollegialität, eine große geistige Anregung und Reibung, ein wahres richterliches Selbstbewußtsein, eine große richterliche Autorität entwickeln können. Wir haben in der Justizkommission von den verschiedensten Seiten sogar Versuche gemacht, und das ist namentlich von liberaler Seite geschehen, gesetzliche Garantien dafür zu finden, daß nur große Landgerichte gebildet werden können; wir sind davon nur abgestanden, nicht weil wir das Ziel für unrichtig hielten, sondern weil wir es für praktisch undurchführbar erachteten, solche festen gesetzlichen Regeln aufzustellen, die nach lokalen und sonstigen Verhältnissen vielfach nicht passen.

In dem Augenblick, wo Sie die detachirten Strafkammern zurückweisen, müssen Sie für dünn bevölkerte Gegenden eine große Anzahl kleiner Landgerichte einrichten. Dies ist nicht blos an sich ein Uebel, sondern das Uebel verdoppelt sich, weil gerade in diesen dünn bevölkerten Gegenden für diese Landgerichte keine genügende Beschäftigung zu finden ist. Während wir uns doch bemühen, thunlichst die Zahl der Richter zu vermindern, ein Bestreben, welches uns nur zu wenig gelungen ist, würden wir hier direkt Richterstellen besetzen und Kollegien schaffen, die eine genügende Beschäftigung nicht haben, während solche detachirte Strafkammern sehr wohl im Nebenamt mit Richtern besetzt werden können, die als Vorsitzende der Schöffengerichte eine erhebliche strafrichterliche Thätigkeit

an sich schon haben. Wie man Männern, die als Vorsitzende der Schöffengerichte fungiren, welche dabei entscheidend und leitend wirken, nicht das Vertrauen schenken kann, unter einem ständigen Vorsitzenden Mitglieder einer Strafkammer zu sein, das verstehe ich nicht. Ich würde dringend bitten, daß wenn das Haus bei unseren Anträgen stehen bliebe und etwaige Korrekturen im einzelnen noch für nothwendig erachtet werden sollten, diese für die dritte Lesung zu reserviren. Ich glaube freilich nicht, daß man noch mehr Kautelen finden wird, als wir bereits aufgenommen haben, aber das bleibt immer vorbehalten; sehr werthvoll aber würde es sein, wenn eine grundsätzliche Entscheidung für die detachirten Strafkammern jetzt abgegeben würde.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Zuvörderst würde ich, wenn nicht widersprochen wird, dem Antrage des Herrn Berichterstatters im Eingange der Diskussion gemäß, in der Art Theilung der Frage eintreten lassen, daß das Wort „ständig“ besonders zur Abstimmung kommt, und demnach fragen, ob im Falle der Annahme des § 58 der Beschlüsse der Kommission in diesem Paragraphen das Wort „ständig“ beibehalten werden soll.

Für den Fall, daß das Wort „ständig“ gestrichen werden sollte, darf ich wohl annehmen, daß dann die übrige Fassung nicht lauten soll: „der Vorsitzende wird, die Amtsrichter werden“, sondern daß einfach gesagt wird: „der Vorsitzende und die Amtsrichter werden u. s. w.“

(Zustimmung.)

Nach dieser Abstimmung folgt die Abstimmung über den § 58, und zwar über den § 58, wie er schließlich von der Kommission in der Fassung der Nr. 35 der Drucksachen
|S. 259. vor|geschlagen ist. Fällt der § 58 in dieser Fassung, so würde ich auf den § 58 der Vorlage der verbündeten Regierungen zurückgehen müssen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; sie ist demnach festgestellt, und ich ersuche zuvörderst diejenigen Herren, welche das Wort „ständig“ im § 58 der Kommission — entgegen dem Wunsch der verbündeten Regierungen auf Streichung — für den Fall der Annahme des § 58 beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine außerordentlich große Majorität, fast Einstimmigkeit; das Wort „ständig“ ist also beibehalten.

Ich bringe jetzt den § 58 in der Fassung der Drucksache Nr. 35 nach den Beschlüssen der Kommission zur Abstimmung. Es wird mir wohl die Verlesung des Paragraphen erlassen?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 58 nach den Vorschlägen der Kommission in Nr. 35 der Drucksachen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; der Paragraph ist angenommen und damit der § 58 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Meine Herren, ehe ich zum Titel „Schwurgerichte“ übergehe, bemerke ich noch: ich habe den § 56 der Regierungsvorlage, der nach den Beschlüssen der Kommission fallen soll, nicht zur Diskussion gestellt, auch eine Abstimmung über denselben nicht herbeigeführt, weil ich annahm, daß der § 56 gefallen sei in Konsequenz der Beschlüsse, welche das Haus bei § 55 durch die Annahme der Kommissionsvorschläge gefaßt hat. Wenn nicht widersprochen wird, so konstatire ich hiermit, daß das Haus mit dieser meiner Auffassung einverstanden ist. — Der Paragraph ist also in Konsequenz der bei § 55 gefaßten Beschlüsse fortgefallen.

Wir gehen über zum fünften Titel, Schwurgerichte, zunächst §§ 58a, 59 und 59a. Ich würde über alle diese drei Paragraphen und über die zu denselben vorliegenden Amendements die Diskussion eröffnen und ebenso über § 53 Nr. 2, dessen Diskussion

vorbehalten war. Es liegt vor, nachdem das Amendement Eberty, wie ich annehme, sowohl zu § 53 als zu § 59 zurückgezogen ist,

(wird bestätigt)

nur das Amendement Ausfeld in Nr. 56. Dasselbe steht mit zur Diskussion.

Meine Herren, ich bemerke, daß mir schon jetzt ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den § 59a von den Herren Abgeordneten Hoffmann und Genossen überreicht worden ist; er ist von mehr als 50 Mitgliedern unterstützt.

Die Diskussion ist also über diese Paragraphen eröffnet, und ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der Bundesrath hat Ihnen den Wunsch vorgetragen, den § 59a zu streichen. Ich werde mir erlauben, die Berechtigung dieses Paragraphen zu prüfen von einem doppelten Standpunkt aus, nämlich dem jurisdiktionellen und dem politischen Standpunkt.

Der § 59a enthält unzweifelhaft eine Anomalie, denn wenn er eine Anomalie nicht enthielte, so wäre es ja nicht nothwendig gewesen, ihn einzuschalten. Er enthält aber auch Anomalien nach den verschiedensten Seiten hin und, wie ich wenigstens glaube, unberechtigte Anomalien.

Ich betrachte nun den Paragraphen nach verschiedenen Richtungen hin, um die Anomalien, welche er enthält, aufzuzeigen, zuerst gegenüber dem System der Zuständigkeitsnormen.

Den Zuständigkeitsnormen des Entwurfs liegt zum Grunde die bekannte Dreitheilung der strafbaren Handlungen. Die Uebertretungen gehören zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, die Vergehen zur Zuständigkeit der Strafkammern und die Verbrechen zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. Dieser Grundgedanke ist jedoch durchbrochen und zwar durch Opportunitätsrücksichten. Insoweit diese Opportunitätsrücksichten Platz greifen, handelt es sich um Anomalien, die berechtigt sind.

Sie finden zuvörderst, meine Herren, daß die Schöffengerichte für eine große Reihe von Vergehen kraft des Gesetzes zuständig sind oder zuständig werden können, kraft Delegation der landgerichtlichen Kompetenz. Für diese Abweichung entscheiden Rücksichten für die Personen, welche mit den Strafgerichten in Verbindung treten, für Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige u. s. w.; außerdem sprechen dafür allgemeine wirthschaftliche und finanzielle Rücksichten.

Eine zweite Abweichung ist insofern eingetreten, als gegen den Grundgedanken mit geringer Ausnahme alle Verbrechen, die bedroht sind mit einer Strafe nicht über 5 Jahre Zuchthaus, und außerdem noch eine Reihe anderer Verbrechen den Strafkammern überwiesen sind. Für diese Anomalie sprechen dieselben Gründe, welche ich bereits hervorgehoben habe, ganz besonders aber Rücksichten auf die Geschworenen selbst, indem man diese nicht zu stark belästigen will. Demgemäß sind die Schwurgerichte, wie sie abgesehen von § 59a stehen, bestimmt für sehr wichtige, für die schwersten Straffälle. Meine Herren, die Anomalien, welche ich hervorgehoben, haben mit einander gemeinsam, daß die Jurisdiktion von der höheren Gewalt auf die niedere übertragen wird.

Ganz anders verhält es sich nun rücksichtlich des § 59a. Hier werden strafbare Handlungen, die an sich einer niederen Stufe der Gerichtsbarkeit angehören, auf die höhere Jurisdiktionsstufe gebracht. Wie soll das gerechtfertigt werden? Meine Herren, ich würde es wohl als gerechtfertigt annehmen können nach Analogie der hervorgehobenen Anomalien, wenn Sie die Vergehen, welche durch die Presse begangen sind, den Strafkammern abnähmen und sie kraft Gesetzes oder Delegation an die Schöffengerichte verlegten. Das ist aber nicht geschehen, sie sollen vielmehr verlegt werden von der niederen Instanz in die höhere. Welche Gründe sind dafür nun maßgebend? Es kann gesagt werden, die Geschworenen sind bessere Urtheiler als die Berufsrichter. Man kann ebenso gut das Gegentheil sagen. Diesen Punkt will ich auch nicht näher erörtern, weil es zu weit führen würde. Vom Standpunkte des Entwurfs aus ist eine solche Behauptung nicht zu rechtfertigen. Dem Entwurf gegenüber müssen wir sagen: die Berufsrichter und die Geschworenen sind in gleicher Weise berufen und befähigt zum Richteramt, denn wenn das nicht richtig wäre, so müßten Sie, wenn Sie den Geschworenen den Vorzug geben,

sagen, alle Straftaten sollen von den Geschworenen abgeurtheilt werden, und es bliebe dann der Ausweg, daß über die nicht schweren Fälle Geschworene in minderer Zahl zu erkennen hätten. Wenn Sie aber umgekehrt sagten, Berufsrichter sind bessere Urtheiler, so würden Sie die Geschworenen ganz abschaffen müssen.

Man kann aber auch sagen, die Geschworenen sind vorzugsweise für die Aburtheilung von Preßsachen berufen. Eine solche Behauptung wird außerordentlich oft aufgestellt, für mich hat sie aber gar keinen Werth, weil sie immer ohne eine ordentliche ernste Begründung erscheint. Ich will mich deshalb darüber gar nicht äußern. Ebensowenig wie ich jene Behauptung als richtig anerkennen kann, will ich behaupten, daß die Berufsrichter vorzugsweise berufen seien, über Preßsachen zu urtheilen. Ich erlaube mir jedoch einige wenige Zeilen zu verlesen, welche von einem Manne herrühren, welcher wohl
| S. 260. von niemand über | troffen wird in seinem Eifer für die Jury und an Einsicht in das Wesen dieser Institution. Ob dieser Herr noch jetzt einen solchen lebhaften Eifer hat, kann dahin gestellt bleiben, denn solche Sachen sehen sich anders an, wenn man Justizminister eines großen Landes ist. Ich meine hier meinen Kollegen in Wien, den Herrn Dr. Glaser. Herr Dr. Glaser hat zu einer Zeit, als er noch ordentlicher öffentlicher Professor an der Universität zu Wien war, im Jahre 1864 in einer Broschüre zur Juryfrage folgendes bemerkt auf Seite 13, wenn Sie es vielleicht vergleichen wollen:

> Die Jury ist mehr als ein wohlbesetztes Kollegium ständiger, unabhängiger, geschäftskundiger Richter der Gefahr ausgesetzt, durch politische, nationale, religiöse Leidenschaften fortgerissen, durch Deklamationen und Sophismen einerseits, andererseits durch das Ansehen der Staatsanwaltschaft oder eines voreingenommenen Präsidenten vom richtigen Wege abgelenkt zu werden. Sie kann leichter verleitet werden, ihre richterliche Stellung zu vergessen und in die Gebiete des Gesetzgebers oder Begnadigers hinüberzugreifen. Der Mangel an Uebung, die Rechtsunkenntniß der Geschwornen, die komplizirten Formen des Geschäftsganges werden hier und da Schwierigkeiten und somit Gefahren bereiten, welche ständigen Richterkollegien fremd sind.

Diese Erwägung hat natürlich den Herrn Glaser nicht abgehalten, ein sehr eifriger Freund der Jury zu bleiben. Gewiß ist jedoch, daß er solche Worte geschrieben hat, welche für die Frage, welche hier angeregt ist, von großer Bedeutung sind. Eine zweite Anomalie, die gegenüber dem § 59a hervortritt, hängt damit zusammen, daß es in der Organisation der Geschwornengerichte liegt, daß sie nur periodisch zusammentreten. Darin liegt, wie Sie nicht verkennen werden, ein Uebelstand, der aber als ein nothwendiger hingenommen werden muß. Eine solche Vorschrift hat auch keine großen Bedenken, wenn es sich um große, wichtige Sachen handelt, die das Leben oder die Freiheit des Menschen in große Gefahr bringen. Sie empfiehlt sich aber doch wahrlich nicht für Preßvergehen, die der Regel nach sehr einfacher Natur sind. Bei Preßvergehen kommt in Betracht, daß nicht leicht irgend ein Vergehen so sehr einer schnellen Aburtheilung bedürftig ist, wie gerade diese. Denn, meine Herren, durch ein Preßvergehen wird ebenso rasch wie intensiv die Ehre, die bürgerliche wie die geschäftliche Ehre, der Kredit einer Person angegriffen, und der Verletzte hat ein ganz besonderes, ein großes Interesse, daß thunlichst sofort die Sache zur Verhandlung und Aburtheilung gelangt; diese Interessen werden vollständig verkannt, wenn man davon ausgeht, daß Geschworene, welche nur periodisch zusammenkommen, urtheilen sollen.

Eine dritte Anomalie tritt hervor gegenüber der Vorschrift über die Vertheidigung. In schwurgerichtlichen Sachen ist die Vertheidigung ein nothwendiger Akt. Es wird von amtswegen sogar ein Vertheidiger beigeordnet. Ist denn das eine Vorschrift, die sich für kleine Sachen empfiehlt, wie nur zu häufig die Preßvergehen sind? Wie soll es gerechtfertigt werden in verhältnißmäßig unbedeutenden Sachen, — ich nehme z. B. die Beleidigungen von Nachtwächtern oder Gendarmen — solche Vorschriften zu geben, wenn man in Verbrechensfällen, die bis zu fünf Jahren Zuchthaus bedroht sind, die Vertheidigung nicht in der Weise wie bei Schwurgerichtsfällen obligatorisch macht und wenn man bei nicht durch die Presse begangenen Vergehen, welche recht schwerer Art sein können, die Frage, ob ein Vertheidiger beizuordnen sei oder nicht, vom Ermessen des Gerichts abhängig macht? Es kommt viertens in Betracht, daß in schwurgerichtlichen Sachen stets eine Voruntersuchung eingeleitet werden soll. Die Preßvergehen sind ohne Zweifel solche

Strafthaten, welche eine Voruntersuchung am allerwenigsten erforderlich machen: denn der Thatbestand liegt durch die Lettern auf dem Papiere offen vor.

Dann, meine Herren, ist zu bemerken, — und das ist eine fünfte Anomalie, daß das schwurgerichtliche Verfahren, weil es für die präsumtiv schwierigsten Verbrechen schwerster Art bestimmt ist, solenne und damit schwerfällige Formen hat. Wie soll ein solches solennes und schwerfälliges Verfahren für gewöhnliche Preßvergehen gerechtfertigt sein? Ich mag nicht wiederholen, was in einem großen liberalen Blatt über diesen Punkt bemerkt worden ist. Die Bemerkungen sind recht scharfe, und ich scheue mich, sie hier vorzulesen.

Indem ich nun annehme, daß nach den verschiedensten Seiten hin der § 59a sich als eine Anomalie darstellt, möge man nur auf die Zuständigkeitsnormen oder auf die Prozedur sehen, so kann ich nicht umhin, zu sagen: es handelt sich hier darum, der Presse ein Ausnahmegericht zu gewähren oder, wenn Sie das lieber wollen, den Journalisten ein Standesrecht zu gewähren.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, Sie sind gegen alle Standesgerichte, gegen jedes Ausnahmegericht sehr eingenommen. Die verbündeten Regierungen sind davon ausgegangen, daß Ausnahmegerichte zu Ungunsten der Presse nicht zu gewähren seien; mit demselben Rechte dürfen Sie sagen: wir wollen auch nicht Ausnahmegerichte zu Gunsten der Presse.

Meine Herren, ich komme nun zu dem politischen Standpunkt. Es gibt einen politischen Standpunkt, auf welchem man folgendermaßen argumentirt: die Jury ist kein Rechtsinstitut, sondern ein politisches Institut. Von diesem Standpunkte ab kann die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen nicht zweifelhaft sein. Man hat einfach zu sagen: die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen politischer Natur werden von der Jury abgeurtheilt, alle übrigen Strafthaten von Berufsrichtern. Ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß ich auf diesem Standpunkte nicht stehe.

(Heiterkeit.)

Ich glaube aber, daß ein wirklicher Freund der Jury einen solchen Standpunkt nicht einnehmen sollte. Meine Herren, täuschen wir uns darüber doch nicht, daß das Institut der Jury dem Abend seines Lebens entgegengeht,

(oho! Heiterkeit)

und daß in der Morgendämmerung die Schöffengerichtsverfassung liegt.

(Ah! Heiterkeit.)

Die Gründe für meine Behauptung, daß die Jury im Rückgang begriffen ist, beruhen nicht auf Phantasien, sondern auf Erfahrungen, die mir durch Berichte an die Hand gegeben werden. Die Jury ist ein Kind der Selbstverwaltung. Meiner Ueberzeugung nach wird aber die Mutter dieses Kind verschlingen. Eine Folge des Umstandes, daß die Selbstverwaltung jetzt im weiten Umfang durchgeführt wird, ist, daß die Juryverfassung leidet. Sie leidet insofern, als die sonstigen Ehrenämter der Selbstverwaltung einen größeren Reiz haben, als das Ehrenamt der Jury. Die Sache liegt so, daß es jetzt sehr schwer wird, eine geeignete Jury zu bilden, weil die sonstigen Ehrenämter der Selbstverwaltung so außerordentlich viel geeignetes Personal den Urlisten der Jury entziehen. Berichte, welche diesen Punkt nicht selbstständig zu behandeln hatten, vielmehr erstattet sind gelegentlich der Frage, ob sogenannte große Schöffengerichte einzurichten, haben vielfach auf diesen Punkt hingedeutet und hervorgehoben, daß und aus welchen Gründen es außerordentlich schwer hielte, geeignete Personen für die Urlisten zu finden. Es gibt meiner Ueberzeugung nach zwei Mittel, welche sehr geeignet sind, der Jury ein verfrühtes Ende zu bereiten. Das eine Mittel ist die Bildung sogenannter großer Schöffengerichte. Das zweite Mittel besteht in der vollen oder theilweisen Umbildung der Jury zu einem politischen Institut.

Vom politischen Standpunkt aus ist zu bemerken, daß die Vorschriften des § 59a
| S. 261. mit jenem im vollständigsten | Widerspruch stehen; denn nichts ist gewisser, als daß nicht jedes Preßvergehen politische Tendenz hat, und umgekehrt, daß es viele politische Verbrechen und Vergehen gibt, welche nicht Preßverbrechen oder Preßvergehen sind, denn die Presse ist ja nur ein Mittel, mittelst dessen die verschiedensten Strafthaten begangen werden. Diesem Mittel steht die mündliche Rede vor einer Volksmenge gleich. So parallelisiren die §§ 110 und 111 des Strafgesetzbuchs strafbares Handeln, welches in der Presse hervortritt, mit dem strafbaren Handeln in öffentlicher mündlicher Rede vor einer Volksmenge. Ich meine, daß auch vom politischen Standpunkte ab betrachtet der § 59a nicht haltbar ist. Man darf vielmehr vom politischen Standpunkt ab behaupten, daß der § 59a das reine blanke Privilegium der Presse ist.

(Ruf: Sehr gut!)

Ob nun dieses Privilegium ein favoribile oder odiosum ist, ob es dient zu Gunsten oder Ungunsten der Presse, das hängt ab von den wechselnden Zeitströmungen.

(Sehr wahr!)

In einer Konferenz von zwölf hervorragenden praktischen Justizbeamten des Landes, welche ich im Mai oder April dieses Jahres abgehalten habe, bemerkte ein Mitglied der Konferenz, das mit diesen Angelegenheiten sehr genau vertraut ist, daß er von den Geschworenen ganz andere Urtheile gegen die sozialistische Presse erlangen werde, wie von Berufsrichtern, und die übrigen 11 Mitglieder der Konferenz traten diesem Herrn — es war der Staatsanwalt Tessendorf — bei.

Meine Herren, ich komme schließlich auf einen Umstand, der vielleicht von erheblicherem Interesse ist, nämlich darauf, daß das Privilegium der Presse, welches der § 59a gibt, während längerer Zeit in süddeutschen Staaten, insbesondere in Bayern besteht. Es wird an diesen Umstand die Forderung geknüpft, daß, was hier Rechtens ist und sich bewährt habe, doch billigerweise eingeführt werden solle in ganz Deutschland; man könne diesen süddeutschen Staaten, insbesondere Bayern, doch nicht anmuthen, daß sie ein solches Recht aufgeben, daß sie einen Rückschritt machen.

Solche Erwägungen kommen dem Standpunkte des Entwurfs gegenüber gar nicht in Betracht. Dem Entwurf gegenüber steht der Berufsrichter an Qualifikation den Geschworenen gleich, so daß es nur darauf ankommen würde, wo das größte Ländergebiet wäre, auf der einen oder der anderen Seite. Doch ich will davon absehen und weiter bemerken, daß die Behauptung, den süddeutschen Staaten, insbesondere Bayern, werde ein Rückschritt zugemuthet, mit nichts bewiesen ist. Mit demselben Rechte würde man sagen, die betreffenden Staaten würden einen Fortschritt machen, wenn sie dem Rechte der größeren Staatengruppe sich anschließen. Wenn seitens Bayerns oder eines anderen süddeutschen Staats behauptet wird, daß die Einrichtung, wonach Geschworene über Preßvergehen zu urtheilen hätten, Uebelstände nicht herbeigeführt habe, so will das wenig bedeuten; ob das der Fall ist, muß ich auch dahingestellt sein lassen. Mir ist nämlich von einer sachkundigen Seite — ich meine übrigens nicht meinen Herrn Kollegen in München —

(Heiterkeit)

bemerklich gemacht worden, daß, wenn die Schwurgerichte in Bayern sich bewährt hätten, dies doch erst in neuerer Zeit der Fall gewesen sein könnte; es habe jedenfalls lange gedauert, bis das Gute zum Durchbruch gekommen sei. In früheren Zeiten — die Institution besteht schon seit 25 Jahren —, so meinte man, hätten die Geschworenen in solcher Weise unbegründete Freisprechungen eintreten lassen, daß der Staatsprokurator der Rheinpfalz sich allmählich entschlossen habe, gar keine Anklage wegen Preßvergehen zu erheben, weil man vorausgesehen hätte, daß das eine ganz überflüssige Mühe sei.

(Widerspruch. — Hört! Hört! links.)

Ich sage nur dasjenige, was mir mitgetheilt worden ist; der Beweis wird gewiß nicht geliefert werden, daß in den Fällen, wo die Jury ordnungsmäßig urtheile, der Berufsrichter nicht ordnungsmäßig geurtheilt haben würde.

Ich will nicht verkennen, meine Herren, daß in süddeutschen Ländern, insonderheit in Bayern ein lebhaftes Interesse für die Jury besteht, ein viel lebhafteres Interesse wie in Norddeutschland. Daß das so ist, halte ich für nicht zweifelhaft. Es hat sich nämlich zu zwei verschiedenen Zeiten in der neueren Zeit erwiesen. Zuerst, meine Herren, als der kühne Versuch gemacht wurde, die Schöffengerichtsverfassung in das Strafverfahren einzuführen. Ich war darüber keinen Augenblick zweifelhaft, daß diese große liberale Reform nicht durchgeführt werden könne wider Willen der Nation; deshalb war es meine Aufgabe, sehr achtsam zu sein auf die Stellung der Presse zu dieser Frage, sowie auf sonstige politische Bewegungen in dieser Richtung. Darüber konnte ich nun nicht zweifelhaft sein, daß in Bayern insonderheit die Strömung ganz entschieden zu Gunsten der Jury ging entgegen der Schöffengerichtsverfassung. Dagegen stellte sich die Sache in Norddeutschland doch ganz anders. Allerdings ein Theil der periodischen Presse nahm sehr entschieden Partei gegen die Schöffengerichtsverfassung und bezeichnete dieses Institut als das reaktionäre Produkt eines Ministers, der von sich selbst bezeugt habe, daß er liberalen Neigungen nicht huldige. Ein anderer Theil der Presse bewahrte große Reserve, und sehr bedeutende, weit verbreitete liberale Zeitungen nahmen Partei für die Schöffengerichtsverfassung. Ich habe gefunden, daß in drei Leitartikeln der Nationalzeitung das Beste geliefert ist, was jemals ist über die Schöffengerichtsverfassung geschrieben worden. Zum zweiten Male sind diese Antipathien und Sympathien aber hervorgetreten in neuester Zeit. Ich bezweifle nicht, daß in Süddeutschland, insonderheit in Bayern eine sehr lebhafte Bewegung für den § 59a besteht. Daß das in gleicher Weise in Norddeutschland der Fall sein sollte, würde ich jedoch nicht zugestehen können. Allerdings ein Theil der periodischen Presse ist sehr lebhaft portirt für den § 59a. Andere bedeutende Blätter bewahren eine Reserve und einzelne bedeutende liberale Blätter erklären sich sogar gegen den § 59a, weil er ein Standesgericht einführen will.

Wie erklärt es sich nur, daß eine solche Verschiedenheit in Deutschland besteht? Ich glaube, es erklärt sich einfach daraus, daß man in Süddeutschland, insonderheit in Bayern, dem Berufsrichter nicht das Vertrauen schenkt,

(oho!)

was er in Norddeutschland hat.

(Rufe: Oho! Nein! Lebhafter Widerspruch auf mehreren Seiten des Hauses.)

Und dieses könnte sich auch wohl daraus erklären, daß in Bayern die großen staatsrechtlichen Garantien, welche der § h enthält, nicht bestanden haben. Ich bitte mich jedoch nicht mißzuverstehen; ich gehe davon aus, daß der bayerische Richter geradeso integer und geradeso unabhängig steht, wie der preußische Richter, und daß für diese seine Stellung überall nicht in Betracht kommen kann, daß es ihm an den großen Garantien des § h fehlt. Der deutsche Richter, wohne er nun in Bayern, Schwaben, Preußen oder Sachsen, ist immer ein und derselbe unabhängige Mann und ohne Zweifel stets unabhängiger, wie jemand, der nicht Richter ist: denn die Unabhängigkeit des Richters hängt nicht ab von Garantien, vielmehr von der Gesinnung der Richter, und für diese ist ein ernstes Studium des Rechts das geeignetste Bildungsmittel.

Welches Gewicht Sie darauf legen wollen, die Richter | mit großen staatsrechtlichen Garantien zu umgeben, muß ich Ihnen überlassen. Wie wenig man aber auch in der hervorgehobenen Beziehung auf die Unabhängigkeit, auf die stets bedeutungsvollen Garantien geben will, den großen Vortheil bieten dieselben jedenfalls, daß sie in dem Volke das Vertrauen auf die Unabhängigkeit des Richteramts erwecken und stärken. | S. 262.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter Frankenburger: Meine Herren, ich glaube zur Besprechung der vorwürfigen Frage und namentlich zur Entgegnung auf die eben gehörten Aeußerungen aus mehrfachen guten Gründen einen besonderen Beruf zu haben.

Es hat sich der Herr Justizminister insbesondere auch mit Bayern befaßt, und Sie wissen, daß ich dem Lande angehöre, und ich beschäftige mich bereits mehr als 25

Jahre in einer reichhaltigen Praxis gerade mit den Fragen, welche Gegenstand der Erörterung sind. Ich bin aber wahrhaft erstaunt über die — ich muß den Ausdruck gebrauchen — schlechten Gründe,

(sehr wahr! links)

welche der Herr Minister zur Rechtfertigung seiner Ansicht . . .

(Oho! rechts. Sehr wahr! auf mehreren Seiten. Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

— Meine Herren, ich bemerke, daß ich mit dem Ausdrucke „schlechte" nichts anderes bezeichne, als „minder wichtige",

(Heiterkeit)

„sehr gering wiegende, schwache Gründe"; und in diesem Sinne wird wenigstens in meiner Heimat auch dieser Ausdruck gebraucht.

Ich sage, ich bin erstaunt darüber, so minder wichtige Gründe für die Rechtfertigung des Vortrags des Herrn Ministers zu hören. Schon seit Monaten oder noch länger befaßt sich die süddeutsche Presse vielfach mit dieser Frage, und sie betonte dabei, daß es gerade der preußische Herr Justizminister sei, welcher beabsichtige, das Institut der Geschworenen in Preßsachen für Deutschland und demnach auch für Süddeutschland zu Grabe tragen zu helfen, — er sei ein Feind dieses Instituts, und ich habe um deswillen wirklich befürchtet, heute aus seinem Munde außerordentlich wichtige Gründe für die Aufrechthaltung der preußischen Institution und für die Beseitigung unserer bewährten Einrichtung zu hören.

(Heiterkeit links.)

Aber ich muß Ihnen, wenn es auch hart klingen mag, das Zugeständniß nun machen, daß diese Gründe meiner Ansicht nach nur denjenigen — nicht blos Juristen, sondern auch Laien — mit Erfolg vorgetragen werden können, die dieses Institut gar nicht kennen.

(Oh! rechts.)

Wer auf dem Gebiete dieser Art von Rechtspflege selbst Erfahrungen gemacht hat, der weiß, daß diese Einwendungen alle mit einander gar nicht oder doch nur in sehr geringem Maße gerechtfertigt sind. Ich hatte wirklich geglaubt, auf die Gründe, welche für und gegen die Geschwornen in Preßsachen sprechen, nicht weitläuftig hier eingehen zu müssen; ich hatte mir vorgenommen, über die Frage zu sprechen, aber mich auf die Bemerkung zu beschränken, daß ich die Gründe theile, welche in dem Berichte als die Vorträge der dem Institut befreundeten Kommissionsmitglieder aufgeführt sind; sie sind dort, wenn auch kurz, doch so prägnant vorgetragen, daß man denselben in der That wenig beifügen kann. Aber der preußische Herr Justizminister hat ein so reiches Material zur Entgegnung geliefert, daß ich es für meine Pflicht halte, wenn auch nicht auf alles — denn das darf ich mir nicht erlauben — so doch auf einiges von dem Vorgetragenen einzugehen.

Der Herr Justizminister hat die Gründe getheilt in jurisdiktionelle und politische.

Bei den jurisdiktionellen Gründen geht der Herr Minister von der Meinung aus, es wäre das System, welches der Strafprozeßordnung zu Grunde liegt, durch den § 59a in einer weniger gerechtfertigten und weniger passenden Weise durchbrochen, als dies außerdem bereits in der Prozeßordnung geschehen ist. Denn das gibt ja der Herr Minister selbst zu, daß das System der Dreitheilung, welches er in Bezug auf die Bestimmung der Zuständigkeit bezeichnet hat, durchaus nicht konsequent durchgeführt ist. Nun sagt der Herr Minister, davon ausgehend, es sei unrichtig und unpassend, daß durch den neuen § 59a das System in der geschehenen Weise durchbrochen werde. Denn hier werde die Zuständigkeit von unten nach oben übertragen, während regelmäßig in der Prozeßordnung die Zuständigkeit von oben nach unten übertragen werde. Das ist aber weder ein wahrer jurisdiktioneller noch ein politischer Grund! Wenn andere gewichtige Gründe für oder gegen die Abweichung von einem bestimmten System sprechen, so kann doch, wenn einmal das System durchbrochen ist, kein besonderes Gewicht darauf gelegt

werden, ob in einem Falle die Durchbrechung von unten nach oben oder von oben nach unten erfolgt. Es kann sich doch nur darum handeln, ob das System überall ausnahmslos durchgeführt ist und durchgeführt werden muß, und ob genügende Gründe für die Abweichung bestehen.

Die zweite Anomalie, die aufgeführt wird, besteht darin, daß die Geschworenen nur periodisch zusammentreten und um deswillen sollen sie sich weniger für die Aburtheilung von Preßvergehen qualifiziren als die ständigen Gerichte. Ich will dem Herrn Justizminister nicht widersprechen, daß es in manchen Fällen für die betreffende Partei, wenn eine solche vorhanden ist, erwünscht sein kann, ein rasches Urtheil zu haben, weil es in der That von Werth ist, daß einem Artikel in der Presse das Urtheil auch rasch auf dem Fuße folgt. Aber auch da, wo bisher die Preßsachen von den ordentlichen oder gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt worden sind, hat erfahrungsgemäß die Aburtheilung dessen ungeachtet ebenso lange wenigstens auf sich warten lassen, als es in den Ländern der Fall ist, wo die Geschworenen über die Preßsachen urtheilen. Das ist an sich auch ein außerordentlich untergeordneter Grund, es ist ein Grund von so untergeordneter Bedeutung, daß er in der großen Frage ganz gewiß nicht in die Wageschale fallen kann, zumal in der Regel die Aburtheilung der Preßsachen der großen Beschleunigung nicht bedarf. Es ist, das können wir doch aus einer 28jährigen Erfahrung konstatiren, daraus eine Klage gegen das Institut der Geschworenen auch von keiner Seite, auch nicht von Seite der Betheiligten und nicht offiziell abgeleitet worden, und es ist in unserer Heimath gegen dies Institut aus diesem Grunde nirgend ein Einwand hergeleitet und nirgend ein Einwand erhoben worden, auch nicht von denjenigen, die überhaupt nicht Freunde des Geschworeneninstituts sind.

Dann wurde von dem Herrn Minister als eine weitere Anomalie angeführt, daß eine Voruntersuchung in Schwurgerichtssachen nothwendig sei, während man doch in den einfachen Preßsachen eine Voruntersuchung nicht brauche. Ich gebe in der Beziehung doch zu bedenken, daß eine Voruntersuchung sehr umfassend und auch sehr kurz sein kann, eine Voruntersuchung kann auch nur in dem Verhör des Beschuldigten bestehen; was ist aber dies für eine Schwierigkeit, und wie kann man daraus einen Einwand gegen das Institut ableiten, gegen die Verweisung der Sache an die Geschworenen ableiten, daraus nämlich, daß es, um die Sache an die Geschworenen zu bringen, nothwendig ist, erst den Angeschuldigten zu hören!

| Habe ich nun nicht Recht, meine Herren, — das sind die Gründe gegen das | S. 263.
Geschworeneninstitut in Preßsachen, welche als jurisdiktionelle bezeichnet wurden — habe ich nicht Recht, wenn ich sage, daß dies nur Gründe von ganz untergeordneter Bedeutung sind, und daß man mit solchen Gründen einer solchen Sache, einer so hoch angeschlagenen und werth gehaltenen Einrichtung nicht begegnen kann?

Nun wurden die politischen Gründe angeführt, und ich bin gern bereit, dem Herrn Justizminister hier auch ein Geständniß zu machen. Konsequent ist es allerdings, nicht blos die Preßsachen, sondern auch die politischen Vergehen und Verbrechen, welche nicht durch die Presse begangen sind, an die Geschworenen zu verweisen, aber der Herr Justizminister, der meines Wissens der Verweisung der übrigen politischen Vergehen und Verbrechen an die Geschworenen noch mehr abhold ist, als der Verweisung der Preßvergehen und Verbrechen an die Geschworenen, wird wohl, wie ich glaube, mit diesem Einwand nicht kämpfen dürfen. Meine politischen Freunde und ich würden es viel lieber akzeptiren, daß die politischen Vergehen überhaupt an die Geschworenen verwiesen werden, weil wir glauben, daß sie die besten Urtheiler in diesen Sachen sind, aber wir bescheiden uns, wenn es nicht anders sein kann, auch mit dieser Abschlagszahlung, und wir können dies uns umsomehr, als wir die Beläge und Beweise beibringen können aus einer 28jährigen Erfahrung, daß unter dem Geschworenenurtheile über Preßdelikte weder der Staat noch das allgemeine Interesse überhaupt Schaden leidet, sondern daß es lediglich zum Wohl des Staates gereicht, wenn diese Preßsachen in der Weise, wie wir sie bisher vor den Geschworenen verhandelt haben, auch fortan verhandelt werden.

Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Minister gemeint, dem Geschworeneninstitut überhaupt den baldigen Tod prophezeien zu können, aus dem Grunde der immer mehr um sich greifenden Selbstverwaltung, welche so viel Personenmaterial in Anspruch nehme, daß für die Geschworenen nichts übrig bleibe. Dem gegenüber erlaube ich mir hervorzuheben, daß die Geschworenen das erste Laienelement waren, welches in die Ausübung der Gerichtsbarkeit eingeführt wurde, und daß das Volk von dem einmal erworbenen

Rechte der Geschworenen irgend etwas abzugeben kaum geneigt ist. Das Volk wird meiner Ueberzeugung nach die Opferwilligkeit jederzeit besitzen, das nöthige und passende Material für die Geschworenen abzugeben; es hat uns wenigstens an solchem Material, an den nöthigen und geeigneten Personen für Geschworne nie gefehlt. Wir haben in einzelnen Kreisen unserer Heimat in der Regel kaum den zehnten Theil der Personen in Anspruch genommen, welche geeignet sind zu Geschwornen. Wir haben kaum den zehnten Theil der zu Geschwornen qualifizirten Bürger auszuwählen nöthig, um sie zu diesem Amt zu berufen; ein Mangel ist noch nie verspürt worden und ein Mangel wird auch aus Ursache der Weiterbildung der Selbstverwaltung niemals fühlbar werden, in keinem Falle wird unter der Weiterausbildung der Selbstverwaltung das Geschworneninstitut leiden. Eins ist indeß richtig, der Herr Minister hat verschiedene Umstände angeführt, welche dazu führen können, das Geschworneninstitut zu schädigen oder gar zu untergraben, allein ein Moment hat er anzuführen unterlassen und zwar gerade das Moment, welches hier allein von Bedeutung ist. Den Todesstoß versetzen Sie meiner Ueberzeugung und der Ueberzeugung meiner Freunde nach dem Geschworneninstitut in dem Augenblick, wo Sie es ausschließen von der Aburtheilung in Preßsachen!

(Sehr wahr!)

Sie hören in unserer Heimat von Seite des bürgerlichen Elements gerade allseitig die Ansicht vertreten: wenn man uns nicht das Vertrauen schenken will und nicht das Vertrauen schenkt, jene Angelegenheiten, jene Rechtssachen zu beurtheilen, an welchen das Volk das meiste Interesse nimmt und hat, von denen wir glauben und wissen, daß wir die besten Urtheiler sind, dann verlieren wir allerdings die Freude an dem Beruf, andere gewöhnliche Sachen abzuurtheilen. Meine Herren, es ist ja zweifellos richtig, man kann auch bei der liberalsten politischen Gesinnung aus jurisdiktionellen Gründen zu der Meinung kommen, es seien die rechtsgelehrten Richter, die Berufsrichter wenigstens ebenso sehr qualifizirt, über gemeine Verbrechen und Vergehen abzuurtheilen wie die Geschworenen, und seien es auch Verbrechen der schwersten Art. Aber gerade die Aburtheilung über diejenigen Sachen, um welche es sich hier handelt, die Aburtheilung politischer und Preßvergehen ist so recht eigentlich die Aufgabe der Geschwornen, und die Ansicht ist früher allgemein vertreten und wird noch jetzt in Süddeutschland festgehalten, daß eigentlich vor die Geschworenen gehören die politischen Vergehen, kurz, alle Vergehen und Verbrechen, welche gegen den Staat, gegen das Staatsamt und gegen Staatsbeamte, und alle Verbrechen und Vergehen, welche von Staatsbeamten begangen sind. Gerade in dieser Beziehung betrachtet man die Geschwornen als die besten Urtheiler, während man bezüglich der Frage, ob sie auch bei gemeinen Verbrechen und Vergehen zur Aburtheilung nothwendig sind, anderer Ansicht sein kann. Daß dieser Satz richtig ist, läßt sich meiner Ueberzeugung nach außerordentlich leicht beweisen.

Es ist eine vollständig irrige Supposition des preußischen Herrn Justizministers, wenn er glaubt, daß die Berufsrichter in Süddeutschland und namentlich in Bayern eine geringere Autorität und ein geringeres Vertrauen hätten als die Richter in Norddeutschland. Ich will nicht sagen: im Gegentheil! — aber das kann ich Ihnen doch nicht verschweigen; als seiner Zeit über gewisse Beschlüsse des Obertribunals sehr viel geredet und geschrieben wurde, da warfen sich unsere Richter in Süddeutschland, in Bayern, in die Brust und erklärten: so etwas kommt bei uns nicht vor, so etwas ist bei uns noch nicht dagewesen, solche Vorwürfe hat man uns noch nicht gemacht! Das Vertrauen, welches ein Richter in Anspruch nehmen und besitzen muß, genießen unsere Richter in allen Kreisen und im vollsten Maß, aber eins will ich bemerken, sie nehmen es da nicht in Anspruch, wo sie selbst der Meinung sind, daß andere mehr als sie zur Aburtheilung berufen sind. Ein großer Theil unserer Berufsrichter nimmt dies Vertrauen nicht in Anspruch für die Aburtheilung über Preßvergehen und Verbrechen, weil ein großer Theil trotz des Vertrauens oder vielleicht gerade wegen des Vertrauens, das er genießt, sich der Ansicht hingibt, daß dies Vertrauen besser bewahrt wird, wenn er sich von der Aburtheilung politischer oder Preßdelikte fern halten kann.

(Sehr wahr!)

Bei aller Achtung vor dem Berufsrichter ist es nicht möglich, denselben für einzelne Sachen — und das sind gerade die Sachen, um welche es sich hier handelt — vollständig

unabhängig zu machen, oder besser, vollständig unabhängig erscheinen zu lassen und zu erhalten. Es kommt ja bei der Rechtsprechung nicht allein darauf an, daß recht und richtig nach dem Gesetz und Recht geurtheilt wird, es kommt auch darauf an, daß das Volk den Glauben, das Vertrauen hat, daß die Urtheile richtig sind. Das ist sogar das entscheidende bei der Rechtsprechung, und wenn gerade in Preß- und politischen Sachen der rechtsgelehrte Richter und der Geschworne namentlich in Verurtheilungsfällen dasselbe Urtheil fällen würden, so hat doch das Volk das größere Vertrauen in die Richtigkeit des Urtheils der Geschwornen.

Ich habe erwähnt, es sei nicht möglich, den Berufsrichter so unabhängig erscheinen zu lassen in gewissen Dingen. Der Richter ist der Mitträger der Staatsgewalt in einem geordneten Staatswesen und er ist infolge dessen schon bei Angriffen auf den Staat und bei Angriffen auf das Beamten | thum, bei Angriffen auf die Staatsanstalten — dem | S. 264.
Scheine wenigstens ausgesetzt, als sei er nicht ganz unabhängig, als werde er über die Dinge weniger unbefangen als sonst urtheilen, als sei ihm in diesen Fällen ein weniger objektives Urtheil möglich als anderen Personen.

Ich begreife den Satz nicht, den der preußische Herr Justizminister ausgesprochen hat, daß andere Leute mehr abhängig seien, also auch die Geschwornen unter gewissen Umständen mehr abhängig seien, als die Berufsrichter. Bei genügender Intelligenz der Geschwornen — und die setze ich voraus — ist ganz gewiß der Satz unrichtig.

Ich will nicht davon reden, daß doch der Berufsrichter bei aller Unabhängigkeit, die Sie ihm schaffen, immerhin scheinbar in einer gewissen Abhängigkeit vom Staat schon wegen des Avanzements steht. Es ist ja kein Vorwurf, den wir dem Berufsrichter machen, aber wir können es weder ändern noch wegdiskutiren, es ist eine Thatsache. Warum soll nicht in solchen Dingen, bei welchen staatliche Einrichtungen, bei welchen Beamte, bei welchen der Staat selbst betheiligt ist, der intelligente unabhängige Staatsbürger ein richtigeres Urtheil zu fällen im Stande sein, welches mehr Vertrauen genießt, als das Urtheil des Berufsrichters, namentlich dann, wenn, wie der Herr Justizminister selbst zugibt, es sich nicht um verwickelte Rechtsfragen, sondern wie in der Regel bei Preßvergehen, um ganz einfache Thatfragen handelt, welche jeder Mensch mit gesundem Menschenverstand beurtheilen kann, welche aber auch der ganz unabhängige Mann am besten beurtheilt?

Es kommt noch ein Moment hinzu, welches wir dem Berufsrichter nicht verschaffen können, und welches der Geschworene in höherem Maße besitzt: die Lebensverhältnisse, welche in Betracht kommen bei der Aburtheilung, die sind einem im geschäftlichen Leben und Treiben stehenden Staatsbürger, einem nicht rechtsgelehrten Richter viel näher liegend, als dem rechtsgelehrten Richter, welcher den größten Theil seiner Zeit in seinem Büreau zubringt. Und wenn es auch viele Richter gibt, welche weltläufig sind, ein großer Theil wird doch zu Büreaumenschen, welche von den gewöhnlichen Lebensverhältnissen weniger Kenntniß haben, als das bei den Geschwornen der Fall ist.

Es hat dann in Bezug auf diese Frage der preußische Herr Justizminister noch die Bemerkung gemacht, es werde durch § 59a ein Standesgericht, ein Ausnahmsgericht geschaffen. Wenn man davon spricht, so könnte man dem entgegensetzen, daß auch andere Ausnahmsgerichte geschaffen sind in der Prozeßordnung, und daß die Presse auch durch das Preßgesetz eine Ausnahmsstellung erhalten hat; die Behauptung aber, es sei ein Standesgericht in Frage, muß ich bestreiten. Es wird zwar zumeist von dieser Einrichtung der Redakteur und Journalist betroffen werden, aber sie ist nicht blos für den Redakteur gemacht. Sie ist für alle jene gemacht, welche unter die Anklage eines Preßvergehens gestellt werden können, und das kann auch jedem anderen als einem Redakteur passiren, sobald er als Verfasser eines Artikels genannt wird. Es ist demnach ein Standesgericht für Journalisten durchaus nicht, sondern ein allgemeines Gericht.

Der Behauptung, es sei ein Ausnahmsgericht, möchte ich noch einen Satz gegenüberstellen, den der Herr Justizminister heute auch bereits vertreten hat, nämlich den Satz, daß eigentlich und der Regel nach zur Zuständigkeit der Geschwornen alle eigentlichen Strafsachen kompetiren. Das ist die Grundregel für das System der Einführung der Laien in die Strafjustizpflege und alles, was den Geschwornen nicht überwiesen wird, ist Ausnahme von dieser Regel, und zwar aus keinem anderen Grunde, als um die Geschwornen nicht zu sehr zu belästigen.

Ich stimme auch mit dem Herrn Justizminister darin überein, daß man, weil man einmal solche Beschränkung sich auferlegen muß, nur die wichtigsten Dinge vor die Geschwornen verweisen kann. Aber ich bemesse die Wichtigkeit der Sache nicht blos nach

der Schwere der Strafen, sondern auch nach dem Werthe und Inhalt der Sache selbst, und nach diesem Maßstabe gibt es meiner Ueberzeugung nach kaum wichtigere Strafsachen als die Anklage wegen Delikte, begangen durch die Presse. Als seiner Zeit das Preßgesetz hier berathen worden ist, waren wir der Meinung, daß die Preßangelegenheiten zu den wichtigsten Strafsachen gehörten, und wir aus Süddeutschland, ich glaube ohne alle Ausnahme, wir aus Bayern wenigstens sind von der Ansicht ausgegangen, daß wir diesem Gesetz nur unter der Voraussetzung und nur unter der Bedingung die Zustimmung geben können, daß über Preßsachen nur Geschworene urtheilen sollen. Hätten wir daran gezweifelt, ich glaube, wir alle miteinander hätten Nein zu dem Preßgesetz gesagt. Denn einen Fortschritt oder Gewinn für uns haben wir in der Annahme des Preßgesetzes nicht erblickt, namentlich dann nicht, wenn uns das Institut der Geschworenen für die Aburtheilung der Preßsachen genommen würde. Ich sage demnach, auch nach der Wichtigkeit bemessen gehören die Preßsachen vor die Geschwornen.

Nun gestatten Sie mir noch, mich auf die Erfahrungen aus meiner eigenen Praxis und auf meine engere Heimat zu berufen. Der Herr Justizminister hat gemeint, es sei vielleicht eher nothwendig und eher möglich, für Süddeutschland und für Bayern die Geschwornen zu erhalten, als für Norddeutschland sie einzuführen, und es sei ja nicht erwiesen, daß es ein Rückschritt sei, wenn man den Süddeutschen und den Bayern die Geschwornen nähme, es wäre dies vielleicht sogar ein Fortschritt. Ich glaube, wenn das wirklich die Meinung des Herrn Justizministers ist, daß er ziemlich allein damit steht. In Bayern wird er kaum eine Zustimmung finden, denn in ganz Bayern ist die Bevölkerung ohne Unterschied der Parteistellung — und ich kann das hier zu unserer Freude konstatiren — in Uebereinstimmung mit der Regierung der Meinung, daß die Aburtheilung der Preßsachen durch die Geschwornen ein absolutes Erforderniß und daß ein Zurückweichen davon nicht möglich sei. In Bayern würde man das nicht blos als einen Rückschritt, sondern als einen ganz riesigen beklagenswerthen Rückschritt betrachten. Ich bin zwar nicht berufen dazu, die Frage zu entscheiden, ob wirklich Bayern sich mehr qualifizire für dieses Institut als ein anderer Theil Deutschlands; aber ich glaube doch dem Herrn Minister nach den Erfahrungen, die ich bis jetzt in Norddeutschland gemacht habe, absolut widersprechen zu müssen. Und wenn sich der Herr Minister hier auf Zeitungen beruft, auf liberale Zeitungen, welche für den § 59a nicht genügend in die Schranken getreten sind, so kann ich ihm allerdings momentan nur damit erwidern, daß dann diese Zeitungen den Anspruch auf Vertretung der liberalen Gesinnung und wirklichen Stimmung meiner Ansicht nach in der That nicht verdienen. Denn ich kann mir nicht denken, daß in der Beziehung die Dinge in Preußen anders liegen als in Süddeutschland. Es gibt ja auch ein bekanntes Diktum, welches Berühmtheit erlangt hat, daß die Preußen für die Süddeutschen zu liberal seien, wie sollte es auf einmal nach dieser Aeußerung des Herrn Justizministers umgekehrt sein, daß die Süddeutschen für die Norddeutschen zu liberal seien! Ja, meine Herren, Sie werden sich ganz gewiß von uns an Liberalismus nicht übertreffen lassen wollen.

Der Herr Justizminister hat auch eine Stimme aus Bayern erwähnt. Es wäre höchst interessant, diese Stimme zu kennen. Einzelne Stimmen gibt es ja auch in Süddeutschland und in Bayern, welche gegen die Preßsachen vor Geschwornen sind, und wären es auch nur Stimmen, welche von irgend einer anderen Seite dahin getragen wären, aber das kann ich feststellen, die Stimmen, welche gegen die Aburtheilung der Preßsachen durch Geschworne in Bayern sind, sind überhaupt gegen die Geschwornen.
| S. 265. Daran mögen Sie ermessen, mit welchen Leuten Sie es in der Richtung zu thun | haben. Wer für Geschworne in Bayern ist, ist auch dafür, daß die Geschwornen die Zuständigkeit haben, über Preßsachen abzuurtheilen, und die Erfahrungen, die wir gemacht haben, sind nur geeignet, uns in der Beibehaltung dieses Instituts zu bestärken.

Es gab allerdings eine Zeit, wo unsere Geschwornen fast regelmäßig freisprachen, es war das die Zeit, Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre, eine Zeit, in welcher die Gerichte übermäßig, die Presse hat einmal den Ausdruck gebraucht, „wahrhaft wild“, vor die Geschwornen verwiesen haben und in welcher die Geschworenen die Urtheile der Verweisungsgerichte nach unserer Meinung korrigirten und richtig korrigirten und dadurch den weiteren Erfolg herbeiführten, daß die Beschlagnahmen seitens der Polizeibehörde nicht mehr in dem Maße erfolgten, wie es vorher der Fall und zwar nach unserer Meinung in unberechtigter Weise der Fall war.

Ich darf bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß nach unserem Strafprozeßgesetz

die Verweisung an Schwurgerichte an zwei Dinge gebunden ist. Der verweisende Richter soll nicht blos davon überzeugt sein, daß ein genügender Verdacht für die Beschuldigung vorliegt, sondern auch des Glaubens und der Ueberzeugung sein, daß eine Verurtheilung zu erwarten steht. Diese beiden Punkte sollen für die Verweisung zusammentreffen. Wenn dessenungeachtet im Verlauf von 5 bis 6 Jahren gegen dasselbe Blatt 12 oder 14 Mal Anklage erhoben wurde und Verweisung vor die Geschwornen, aber dann die Freisprechung seitens der Geschwornen erfolgte, so dürfen Sie sich überzeugt halten, daß man nicht blos liberaler=, sondern auch konservativerseits auf seiten der Geschwornen stand und allgemein der Ansicht war, daß die Verweisung eine unberechtigte gewesen sei, daß man theils mit Unrecht, theils unpolitisch verwiesen habe. In diesen Zeiten, in welchen auch anderwärts die Presse in derselben Weise behandelt worden ist, wie man sie damals bei uns behandeln wollte und behandelt haben würde, wenn wir nicht die Geschwornen gehabt hätten, haben wir den Werth dieses Instituts zu aller Genüge kennen gelernt, wir haben gelernt, dasselbe zu behaupten, so lange wir im Stande sind, das zu thun.

Um Ihnen ein einziges Beispiel vorzuführen: ich habe selbst ein Blatt, das ich Ihnen ohne Namensnennung bereits erwähnte, sieben Mal in einem Zeitraum von zirka $2^1/_2$ Jahren vor den Geschwornen vertheidigt, und das Blatt wurde regelmäßig freigesprochen, nicht etwa, weil die Geschwornen zu liberal gewesen sind, sondern weil eine Verurtheilung nicht berechtigt war. In einem dieser Fälle hatte das Blatt einen Auszug aus einer Broschüre gebracht, welche mehrere Jahre vorher schon erschienen war. Dieser Auszug enthielt nach der Meinung der Anklage schwere Beleidigungen des vormaligen Ministers von der Pfordten. Die Geschwornen, welchen von dem Inhalt der Broschüre — wenigstens auch im Auszug — Kenntniß gegeben und erkenntlich war, daß in der That der Abdruck einer Broschüre in Frage, eine Beleidigung nicht beabsichtigt gewesen sei, haben freigesprochen. Man sagte damals, und man ist allgemein der Meinung gewesen, der betreffende Angeklagte hat mir gegenüber dieses auch behauptet und ich habe dies den Geschwornen mitgetheilt — wer glauben Sie, daß der Autor dieser Broschüre gewesen sein soll, deren Auszug zu der erwähnten Anklage geführt hat? — Der Verfasser, meine Herren, soll niemand anders gewesen sein, als der ehemalige preußische Bundestagsgesandte und nunmehrige Reichskanzler. Es war eine Schrift gegen den Minister von der Pfordten als ehemaligen bayerischen Bundestagsgesandten und die Broschüre erschien unter dem Titel: „Der blauweiße Großkophta".

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Broschüre ist nirgends angeklagt worden, niemand hat in der Broschüre eine Beleidigung gegen den Minister von der Pfordten gefunden, aber in dem Blatte, in welchem ein Auszug aus der Broschüre stand, hat man eine Kränkung der Amtsehre des Ministers von der Pfordten gefunden, darauf wurde die Anklage gerichtet und die Geschwornen waren nöthig, um zu finden, daß die Anklage unbegründet war, die rechtsgelehrten Richter hatten es nicht erkannt, daß hier eine Anklage nicht zu erheben gewesen sei.

Nun, in neuester Zeit, das erkennt der Herr Minister selbst an, sollen sich unsere Geschwornen gebessert haben.

(Heiterkeit.)

Wenn dem so wäre und unter Beachtung seiner Auffassung, so scheint mir das ein sehr zweifelhaftes Kompliment für die Geschwornen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, unsere Geschwornen sind sich vollständig gleich geblieben; in neuerer Zeit hat man es in richtiger Erkenntniß der Dinge nur genauer mit der Erhebung der Anklagen genommen, weil man erkannt hat, daß die Geschwornen auch nicht mit sich spaßen lassen und nur da verurtheilen, wo wirklich Grund dazu da ist. Die neueste Zeit lehrt in Bayern, daß man in den Geschwornen auch von Seite des Staats und von Seite der Regierung die besten Urtheiler in Preßsachen zu erkennen berechtigt ist. So unzufrieden früher einzelne Beamte mit den Geschwornen gewesen sein mögen, jetzt

sind alle vollständig mit der Einrichtung des Geschwornenistituts für Preßsachen einverstanden. Im Laufe der neueren Zeit haben die Geschwornen gezeigt, daß sie ohne Rücksicht auf Parteistellung freisprechen und ohne Rücksicht auf Parteistellung verurtheilen. Hat doch ein Schwurgericht in Würzburg einen des Preßvergehens Angeklagten wegen desselben Artikels verurtheilt, wegen dessen die „Germania" vom Stadtgerichte Berlin freigesprochen wurde. Hat doch in der neueren Zeit ein mittelfränkisches Schwurgericht, meine Herren, welches besonders in dem Rufe steht, in allen Dingen freizusprechen, unter Zustimmung der öffentlichen Meinung wegen Majestätsbeleidigung in einem Falle verurtheilt, in welchem vielleicht rechtsgelehrte Richter sich darüber besonnen hätten, ob eine Verurtheilung absolut nothwendig ist, und hat dagegen in einer Anklage wegen Beleidigung eines Bürgermeisters ein Schwurgericht in Bayreuth einen Redakteur freigesprochen, den es seiner politischen Stellung, der ganzen Richtung und Gebahrung des von ihm redigirten Blattes nach vielleicht sehr gern verurtheilt hätte. Es haben die Geschwornen in Bayern vollständig die Aufgabe des Richters erkannt, und ich halte es durchaus für einen unberechtigten Vorwurf und für einen Vorwurf, der jedes wirklichen Grundes entbehrt, wenn behauptet wird, daß die Geschwornen weniger pflichtgemäß und weniger einsichtig urtheilen, als dies von Seite rechtsgelehrter Richter geschieht. Ja, meine Herren, unabhängiger sind sie in solchen Sachen, und in vielen oder doch manchen Fällen haben sie auch — man sage von den rechtsgelehrten Richtern, was man will, man mag sie noch so sehr erheben — eine bessere Einsicht und zwar gerade in diesen Dingen, von welchen hier die Rede ist.

Ich glaube Ihnen hiernach aus der Erfahrung, nicht herumtastend und rathend, wie sich das Institut etwa machen wird, sondern wie es sich wirklich gemacht hat — ich glaube Ihnen aus der Erfahrung bewiesen zu haben, daß alle die Einwendungen, die dagegen erhoben worden, theils nur formaler Natur und um deswillen gegenüber einer solch großen Frage unwerth, theils durchaus unberechtigt und unbegründet sind, und ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen und bitten, ja nicht etwa zu glauben, Sie hätten uns damit gedient, wenn Sie Bayern und den übrigen süddeutschen Staaten die Geschwornen in Preßsachen erhalten. Nein, meine Herren, wir verzichten bei Einführung
| S. 266. dieser Gesetze auf manches einzelne Institut, das uns lieb geworden ist; | wir verzichten darauf im Interesse der Gemeinschaftlichkeit des Rechts. Wir müssen aber auch darauf bestehen, daß gemeinschaftliches Recht geschaffen werde in Bezug auf die in Rede stehende wichtige Einrichtung; daß man sich nicht damit begnügt, die Geschwornen für Bayern und Süddeutschland, deren Bewährtheit man erkannt hat, zu erhalten, sondern daß man sie für das ganze deutsche Reich einführt.

Ich darf dabei nochmals auf eine Bemerkung des Herrn Ministers zurückkommen und diese betonen. Der Herr Minister hat selbst gesagt, in neuerer Zeit hätten die Geschwornen in Bayern sich gut gemacht, man höre keine Klagen mehr über dieselben. Wenn man aber dennoch da, wo die Geschwornen bis jetzt in Preßsachen nicht urtheilten, in einer verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit — und das erwarten wir auch von unseren norddeutschen Brüdern — jedenfalls das zu lernen vermag, wozu man in Bayern ein Vierteljahrhundert gebraucht haben soll, so ist es selbst in diesem Fall der Mühe werth, unsere bewährte Einrichtung in Norddeutschland einzuführen, denn sie hat einen unmeßbar hohen Werth. Ich habe nicht nur dieses, sondern auch weiter gezeigt, daß auch Nicht-rechtsgelehrte die Rechtsprechung jedenfalls erlernen können und daß sie in gewissen Sachen sogar bessere Urtheiler sind, als die rechtsgelehrten Berufsrichter. Allerdings ist das Geschwornengericht für Preßsachen auch in politischer Beziehung von enormer Bedeutung. Die Gründe, mit denen ich Ihnen das Schwurgericht für Preßsachen gerechtfertigt habe, sind fast ausschließlich jurisdiktioneller Art, sie sind sämmtlich aus der Sache selber entnommen. Ich habe auszuführen versucht und ich hoffe, es ist mir dies theilweise gelungen, daß die Geschwornen am besten über Preßsachen zu urtheilen befähigt und auch dazu berechtigt sind.

Es kommen aber allerdings dazu auch noch sehr gewichtige politische Momente, das ist nicht zu verkennen und es ist die Annahme nicht unberechtigt, daß man nicht aus politischen Gründen die Preßsachen vor die Geschwornen bringen, vor welche eigentlich alle Strafsachen gehören, sondern daß man aus politischen Gründen dieselben den Geschwornen entziehen will, und das ist es, was ich entschieden bekämpfe. Es ist in der That zum Schutz der freien Presse nothwendig, daß die Aburtheilung der Preßdelikte durch die Geschwornen erfolgt. Wenn Sie die Geschwornen in Preßsachen verwerfen,

dann erfahren die Süddeutschen und namentlich die Bayern, meine Landsleute, eine sehr schwer empfindliche doppelte Täuschung: einmal haben wir, ihre Abgeordneten, bei der Votirung der Kompetenzerweiterung und Uebertragung für die Gesetzgebung über die gesammte Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung auf das Reich das in der festen Meinung und Ueberzeugung gethan, daß ihnen und uns ein so bewährtes Institut, wie das Geschwornengericht in Preßsachen, nicht entzogen würde, dann haben wir für das Preßgesetz gestimmt in der Voraussetzung und in dem Glauben, daß das Geschwornengericht für die Preßvergehen zweifellos erhalten bleibt. Diese doppelte Täuschung würden die Süddeutschen erfahren, wenn die Dinge nun anders würden, und diese Täuschung kann nur erwarten ein Feind der nationalen Sache. Meine Herren, die Freunde der nationalen Sache werden es tief beklagen, wenn ein solcher Ausspruch erfolgte; es wäre das Wasser auf die Mühle der Feinde der nationalen Sache. Vermeiden Sie es, meine Herren, deren Bestrebungen und Interessen zu fördern.

(Bravo!)

Präsident: Es ist die Vertagung der Diskussion und die Vertagung der Sitzung beantragt. — —

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

| S. 267.

| 14. Sitzung

am Mittwoch, den 22. November 1876.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5, zu Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 35 der Anlagen): Schwurgerichte, §§ 58a, 59 und 59a.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben.

Es wurden gestern zusammen diskutirt der § 58a, der § 59, der § 59a und die Nr. 2 des § 53, sowie die zu denselben gestellten Amendements des Herrn Abgeordneten Ausfeld. Diese Diskussion wurde vertagt; wir treten daher wiederum in dieselbe ein.

Die Debatte ist wiederum eröffnet.

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, sächsischen Justizminister Abeken.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Staatsminister der Justiz Abeken: Meine Herren, ein guter Theil, beinahe die Hälfte derjenigen Vergehen, welche der Antrag des Herrn Abgeordneten Ausfeld an die Geschwornen verweisen will, und zwar gerade diejenigen von diesen Vergehen, welche am häufigsten vorkommen, sind solche, deren Thatbestand in einem gesprochenen Worte liegt und welche wiederum am häufigsten durch die Presse verübt werden. Ich zähle dazu namentlich die Drohungen mit Gewalt zur Verhinderung an der Ausübung staatsrechtlicher Rechte, die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam, die öffentliche Anreizung verschiedener Klassen zur Gewalt gegeneinander und die Verbreitung unwahrer Thatsachen, um Staatseinrichtungen u. s. w. verächtlich zu machen. Die übrigen Vergehen, um die es sich dabei handelt, kommen sehr selten vor und hier nicht weiter in Betracht. Außer diesen Vergehen sind es eigentlich nur noch die von amtswegen zu bestrafenden Beleidigungen, die Majestätsbeleidigung, und die sogenannte Amtsehrenverletzung, welche der § 59a trifft, wenn sie durch die Presse verübt sind. Auch dieses letztere Vergehen, die Amtsehrenbeleidigung, hat meistens eine politische Seite und kann insofern zu den politischen Reaten mitgerechnet werden, als man unter diesen Begriff im allgemeinen alle diejenigen Delikte bringt, welche überhaupt ein Gebiet berühren, auf welchem die bestehende Rechtsordnung, die bestehenden öffentlichen Einrichtungen und die Wirksamkeit der Behörden und der Beamten der Anfechtung vom politischen Parteistandpunkt aus unterliegen.

Der Unterschied zwischen dem Antrag Ausfeld und dem Kommissionsantrag ist daher kein großer und jedenfalls kein prinzipieller. Man verlangt die Verweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte aus dem Grunde, weil sie politische Vergehen seien, wie denn auch der Herr Abgeordnete Frankenburger gestern hervorgehoben hat, daß die Verweisung der Preßvergehen an die Geschworenen als eine Abschlagszahlung auf die Forderung angesehen werde, daß alle politischen Vergehen den Geschworenen zu überweisen seien.

Auch in der Kommission ist ein derartiger Antrag bereits gestellt worden, und man hat sich nach dem Bericht zu dessen Begründung auf folgende Gesichtspunkte bezogen.

Man hat gesagt, „die Geschworenen brächten bei ihren Wahrsprüchen die zeitweilig im Volke lebende Rechtsüberzeugung und Anschauung öffentlicher Verhältnisse zum Ausdruck. Bei der Beurtheilung von politischen Vergehen komme es aber weniger auf eine technisch-juristische Beurtheilung, als auf die Geltendmachung der in verschiedenen Zeiten oft ganz verschiedenen Beurtheilung politischer Bestrebungen und Verhältnisse an."

Wenn man von den Geschworenen in der That erwarten könnte, was hiernach von ihnen für sogenannte politische |Untersuchungen verlangt wird, so würde darin nach meiner | S. 268.
Ueberzeugung ein durchschlagender Grund dafür liegen, nicht blos den Kommissionsantrag abzulehnen, sondern außerdem auch noch die Aburtheilung der politischen Verbrechen den Geschworenen zu entziehen, welche ihnen der Entwurf der verbündeten Regierungen vertrauungsvoll in die Hand legen will. Ich meinerseits kann mir überhaupt kein Bild davon machen, wie die Geschworenen überhaupt es anfangen sollen, bei Erfüllung der ihnen von dem Gesetz anvertrauten Aufgabe politischen Momenten der Art, wie sie der Bericht erwähnt, Rechnung zu tragen, ohne ihre Richterpflicht zu verletzen. Politische Bestrebungen können wohl als Motiv zu strafbaren Handlungen, — wobei man freilich das Motiv nicht etwa, wie es häufig geschieht, mit dem verbrecherischen Dolus verwechseln darf —; ebenso können polititische Anschauungen und Meinungen wohl als Anreizung, als Verleitung zu Gesetzverletzungen bei der Aburtheilung derselben insofern in Betracht kommen, als das Motiv und die Anreizung zu einem Vergehen in einzelnen Fällen als Strafausmessungsgrund bei der Abmessung der verwirkten Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes in Betracht gezogen werden darf und muß, indem das Motiv und die Verleitung häufig das subjektive Verschulden des Thäters als ein größeres oder geringeres erscheinen läßt. Aber lediglich bei der Strafausmessung kann auf dieses Moment Bezug genommen werden, niemals bei der Beantwortung der Schuldfrage, das ist die Frage, ob die gesetzlichen Thatbestandsmomente im einzelnen Falle begründet sind oder nicht.

Wenn man bei dieser Schuldfrage politische Momente in Betracht ziehen, dem Urtheile über politische Bestrebungen und Ansichten Rechnung tragen will, so kann das gar kein anderes Ergebniß haben als das, daß eine Freisprechung, wo das Gesetz eine Verurtheilung, und eine Verurtheilung erfolgt, wo das Gesetz eine Freisprechung verlangt. Bei der Beurtheilung politischer Vergehen soll eine technisch-juristische Beurtheilung weniger Platz greifen als bei anderen Vergehen? Wenn man das verlangt, so verneint man das Erforderniß der Gesetzmäßigkeit der Rechtspflege bei politischen Vergehen. Der Geschworene verletzt seine Pflichten eben so gut wie der richterliche Beamte, wenn er die ihm gestellte Schuldfrage aus politischen Rücksichten verneint, wo er dieselbe ohne diese Rücksicht bejahen würde, und umgekehrt. Früher war man wohl der Meinung, daß man die politischen Vergehen der Beurtheilung der Geschwornen überhaupt entziehen müsse, weil man glaubte, daß die Geschworenen in den hier fraglichen Beziehungen in Betreff ihrer Unabhängigkeit der politischen Tagesmeinung gegenüber keine genügende Garantie gäben. Der Entwurf der verbündeten Regierungen kennt dieses Mißtrauen nicht, er macht bei den Verbrechen, welche den Geschwornen wegen der Höhe der Strafandrohung überwiesen sind, keinen Unterschied, ob sie politischer Natur sind oder nicht, ob sie durch die Presse verübt werden oder auf andere Weise. Jetzt aber dreht man die Sache geradezu um und verlangt die Geschworenen als Richter in der Erwartung, daß man in ihnen Richter bekommen werde, welche politischen Rücksichten Rechnung tragen, wo es von rechtswegen nicht geschehen soll, welche sich von der politischen Tagesmeinung beeinflussen lassen, also weil man von ihnen erwartet, was man, mit Recht, dem richterlichen Beamten zum schwersten Vorwurfe machen würde und was man, mit Unrecht, als einen Grund dafür angeführt hat, daß die Beurtheilung der politischen Vergehen den richterlichen Beamten entzogen werden müsse. Man kehrt dadurch den obersten Grundsatz, von welchem die Rechtspflege beherrscht sein muß, in sein Gegentheil um, man stellt die persönliche Meinung, die persönliche politische Anschauung des Richters über das Gesetz. Einer derartigen Anschauung von dem Berufe der Geschwornengerichte kann nicht bestimmt und entschieden genug widersprochen werden.

Allerdings, ob man sich in diesen Erwartungen von den Geschwornen nicht täuscht, ob man in der That in ihnen Richter hat, welche sich ungehörigerweise beeinflussen lassen, das ist eine ganz andere Frage. Gestern ist von dem Herrn Abgeordneten Frankenburger auf sehr günstige Erfahrungen Bezug genommen worden, welche in Bayern gemacht worden sind, und es ist vorauszusetzen, daß derselbe hierbei lediglich solche Vorgänge im Auge gehabt hat, welche einen Beweis dafür liefern, daß die Geschwornen der

Beeinflussung durch die Tagesmeinung widerstanden haben, wennschon der Herr Abgeordnete Frankenburger bei dem einen seiner Beispiele, welches sich auf eine Beleidigung des Herrn von der Pfordten bezog, wenn anders ich seine Darlegung des Sachverhalts richtig verstanden habe, sich gerade vergriffen zu haben scheint. Indessen auf den einzelnen Fall kommt es hier gar nicht an, die Anträge werden nicht deshalb beanstandet, weil im allgemeinen in der fraglichen Beziehung ein Mißtrauen gegen die Geschworenen begründet wäre, als welchen Falls der Entwurf die politischen Verbrechen den Geschworenen nicht hätte anvertrauen dürfen, sondern lediglich aus dem gestern bereits vom Herrn Justizminister Dr. Leonhardt erwähnten Grunde, weil es im allgemeinen ein legislativer Fehler ist, die Geschworenengerichte als Ausnahmegerichte für politische Vergehen zu etabliren. Denn ein jeder sachliche Grund fehlt dafür, und weil es an einem solchen fehlt, kann man dadurch nur dem noch in einigen Kreisen herrschenden doppelten Irrthum Vorschub leisten: einmal, daß bei politischen Vergehen ein Schutz bei den Gerichten nicht blos gegen den Mißbrauch der Gesetze, sondern gegen die Gesetze selbst zu suchen sei, und zweitens, daß die Geschworenen überhaupt befugt seien, in irgend einer Beziehung politischen Rücksichten Rechnung zu tragen. Daß eine derartige Auffassung überhaupt in Deutschland hat platzgreifen können, kann ich mir nur dadurch erklären, daß die Einführung der Geschworenengerichte bei uns noch im 19. Jahrhundert Gegenstand und Ergebniß politischer Parteikämpfe gewesen ist. Wo sich diese Auffassung in der Praxis geltend macht, überträgt sie die politischen Kämpfe, welche in der Presse und in der Legislative zum Austrag zu bringen sind, in die Gerichte hinein und stellt an die Gerichte die Anforderung, über dasjenige hinwegzuhelfen, was man auf der politischen Arena nicht beseitigen oder abwenden kann. Daher gehört die Frage, ob eine politische Einrichtung und das Strafgesetz, welches sie schützt, zeitgemäß sei, nicht in die Gerichte. Wenn eine derartige Auffassung sich in der Praxis festsetzen sollte, so würde das nur verderbliche Folgen haben können und schließlich einmal bei Gelegenheit zu einer gänzlichen Beseitigung des Laienelements aus der Strafrechtspflege führen können. Denn wie bekannt, liebt die Reaktion, wenn sie einmal eintritt, mitunter einige Schritte weiter zurückzugehen, als selbst von ihrem Standpunkte eigentlich nothwendig wäre, und einen derartigen Rückschlag würde ich im Interesse der künftigen Entwickelung unserer strafprozessualen Einrichtung aufs tiefste beklagen.

Was über die Qualifikation der richterlichen Beamten zur Aburtheilung politischer Delikte Seite 37 des Berichts (hier S. 952) angeführt ist, entspricht ganz meiner Meinung und ich möchte hier nur noch eine Bemerkung hinzufügen. Die Behauptung, welche häufig gehört wird und welche meines Erinnerns auch ausgesprochen worden ist, als die Frage, die uns heute beschäftigt, schon einmal in diesem hohen Hause verhandelt wurde, die Behauptung nämlich, daß die Geschwornengerichte hauptsächlich in Reaktionsperioden ein unentbehrlicher Damm gegen strafgerichtliche Verfolgung früherer Vorkommnisse seien, ist nach meiner Meinung falsch; die Rechnung trifft nicht zu. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß ein großer Theil derjenigen Bevölkerung, welcher sich berufsmäßig mit Politik nicht beschäftigt, in ihren politischen Ansichten und Anschauungen immer durch die jeweilige politische Strömung beherrscht ist, welche in den Kreisen der Männer des
| S. 269. politischen Berufs jeweilig die Oberhand hat, und ich meine daher, es | läßt sich eher die Behauptung rechtfertigen, daß gerade in der Reaktionsperiode, möge nun von rechts oder von links gegen die Vergangenheit reagirt werden, der Berufsrichter eine größere Garantie gegen ungerechte Verfolgung bietet, als eine in der Reaktionsperiode gewählte Geschworenenbank.

Nun sagt noch der Bericht, es sei geltend gemacht worden, daß eine wahre Preßfreiheit ohne Aburtheilung der Preßvergehen durch Geschworene nicht denkbar sei, daß die Grenzen erlaubter Kritik über staatliche Organe und Einrichtungen oft schwer gefunden würden und nach dem politischen Standpunkte und dem subjektiven Ermessen schwankend seien.

Ich meine, es gibt keine einfachere Frage als die Schuldfrage bei Preßvergehen, und warum die Beantwortung dieser Frage für den Richter gerade dann eine besondere Schwierigkeit finden solle, wenn das Wort, um dessen Bestrafung es sich handelt, ein gedrucktes ist, das vermag ich meinestheils nicht zu erkennen. Der Unterschied des Preßvergehens und anderer Vergehen, deren Thatbestand im gegebenen Worte liegt, ist doch lediglich der, daß das strafbare Wort, wenn es öffentlich gesprochen wird, doppelt gemeingefährlich ist. Ich bin der Meinung gewesen, daß die Zeiten vorüber seien, in denen man eine vermeintliche oder wirkliche Vergünstigung dem allgemeinen Strafgesetz

oder dem allgemeinen Strafprozeßgesetz gegenüber im Namen der Freiheit fordern durfte. Freilich! in Betreff der Wirkung ist das etwas ganz anderes, ob eine solche Vergünstigung für einen bevorzugten Stand oder für die Presse in Anspruch genommen wird; aber gegenüber der Forderung der Gleichheit vor dem Gesetze ist das gleichgiltig.

In der Mehrzahl der Fälle, in denen man sich über strafrechtliche Verfolgungen der Presse beklagen zu können glaubt, ist diese Klage nicht sowohl gegen das Urtheil des Richters, sondern dagegen gerichtet, daß eine strafrechtliche Verfolgung überhaupt von den dazu berechtigten Behörden veranlaßt wird, und gegen eine derartige Klage kann man die Abhilfe nicht bei dem Richter suchen, denn dieser hat lediglich darüber zu urtheilen, ob der an ihn gelangte Strafantrag nach dem Gesetz begründet ist oder nicht, nicht aber darüber, ob die Stellung des Strafantrages im einzelnen Falle nothwendig und zweckmäßig ist. Bei politischen Delikten ist das eine Frage der Politik.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter von Schöning: Die Ausführungen, welche wir gestern von dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe und heute von einem anderen Bevollmächtigten zum Bundesrathe gehört haben, rechtfertigen vollständig die von den verbündeten Regierungen uns vorgelegten Bestimmungen. Ich habe deshalb nicht nöthig, noch darauf zurückzukommen, und erkläre, daß nach diesen Ausführungen der Herren Bundeskommissarien der Antrag des Herrn Abgeordneten Ausfeld, welcher eine Anzahl politischer Vergehen vor die Geschworenen verwiesen wissen will, und der Beschluß der Justizkommission, welcher die Preßdelikte vor die Geschworenen verweisen will, für uns unannehmbar sind. Ich bedaure, daß die Ansichten, welche gestern von dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe vertreten worden sind, in dem Bundesrathe nicht dahin geführt haben, daß das Schwurgericht gänzlich aus unserer Vorlage gestrichen worden ist. Ich bin gegen Schwurgerichte, habe das seinerzeit in der Kommission ausgesprochen und ich kann erklären, daß unter meinen politischen Freunden viele sind, die eben so wie ich den Schwurgerichten in keiner Weise geneigt sind.

Meine Herren, wir haben gestern von dem Herrn Abgeordneten Frankenburger gehört, daß die Schwurgerichte in Bayern sich bewährt haben. Wir bestreiten dies nicht; die Herren mögen derartige Erfahrungen gemacht haben. Aber Sie sollen wenigstens auch ein Zeugniß aus den östlichen Provinzen Preußens hören, daß die Schwurgerichte dort keineswegs beliebt sind, daß man sowohl bei vielen Richtern wie ganz besonders im Publikum die Meinung hat, daß durch die Schwurgerichte nicht bessere und zuverlässigere Urtheile gesprochen werden als durch ein Richterkollegium. Wir aus den östlichen Provinzen können bei dieser Sachlage uns für die Schwurgerichte nicht erklären, und führe ich in dieser Beziehung noch ganz besonders an, daß auf dem Lande und in den kleinen Städten ungern den Pflichten eines Geschworenen nachgekommen wird. Es wird diese Pflicht als eine Besteuerung des Landes gegenüber den großen Städten empfunden. Meine Herren, in den großen Städten haben die betreffenden Personen von ihrer Einziehung als Geschworene keine besondere Belästigung; sie gehen des Morgens in das Schwurgerichtslokal, empfangen in einer Viertelstunde die Entscheidung, ob sie als Geschworene für diesen Tag zugezogen werden, und, ist dies nicht der Fall, so werden sie für diesen Tag in ihren Geschäften nicht weiter gestört. Dagegen wird bei den schlechten Kommunikationswegen und meilenweiter Entfernung die Geschworenenpflicht für die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte wirklich zu einer erheblichen Besteuerung. Aus diesem Grunde wird die Heranziehung zum Geschworenendienst so viel wie möglich abzulehnen gesucht. Wir haben nun aber auch keinerlei Veranlassung, dazu mitwirken zu helfen, daß die Schwurgerichte mit neuen und mehreren Arbeiten versehen werden. Es ist also auch ein äußerlicher Grund vorhanden, weshalb wir die Preßsachen nicht vor die Geschworenen gewiesen haben wollen.

Meine Herren, werfen Sie uns nicht vor, daß wir uns so verhalten, weil es sich hier um eine Begünstigung der Presse handelt, — und als solche sehe ich den Kommissionsbeschluß an; man will der Presse durch die gestellten Anträge zu gute kommen. Meine Herren, wir verhalten uns auf der konservativen Seite nicht abwehrend gegen die Presse, und konstatire ich deshalb, daß vor länger als 3 Jahren im Auftrage dieser Fraktion von einem Mitglied derselben erklärt worden ist, daß wir für die Beseitigung sogenannter Beschränkungen der Presse, insbesondere für die Aufhebung der Zeitungskautionen und der Zeitungsstempelsteuer, eintraten.

Meine Herren, früher hat man uns immer gesagt, wir, die Konservativen, vertheuerten dem armen Mann durch die Zeitungsstempelsteuer die geistige Nahrung. Ich frage, wie viel seit der Aufhebung der Zeitungsstempelsteuer diese geistige Nahrung billiger, und wieviel dies Brod besser und schmackhafter geworden ist. Ich glaube, Sie werden mir zugestehen müssen, daß es nicht besser, sondern viel schlechter als früher geworden ist. Wir haben in keiner Weise Veranlassung, für die Aufrechterhaltung der Kommissionsbeschlüsse einzutreten.

Meine Herren, es ist gestern von dem Herrn Abgeordneten Frankenburger betont worden, welcher Werth auf die Beibehaltung der Geschworenengerichte für Preßsachen gelegt werde, und wir hören von allen Seiten, daß dieser Punkt von hervorragender Wichtigkeit für das Zustandekommen der Justizgesetze ist. Meine Herren, auch wir halten diesen Punkt von hervorragender Wichtigkeit und werden abwarten, inwieweit das Schwirren, welches man hört, daß vielleicht ein Ausgleich in der Sache sich finden lassen wird, inwieweit dieses Schwirren sich in eine bestimmte Gestalt kleiden wird.

Ich erkläre, daß, wenn die Gesetze an dieser Bestimmung zu Falle kommen sollten, ich glaube, man werde sich bei uns nicht darüber grämen, daß wir das Gerichtsverfahren, wie wir es bisher in den östlichen Provinzen gehabt haben, noch länger behalten. Wir wollen an unserem Theile an dem Zustandekommen der Gesetze gerne mitwirken, werden aber gegen den Antrag Ausfeld und den Kommissionsbeschluß stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

| S. 270. |Abgeordneter Dr. Völk: Meine Herren, es geht wohl, darf ich sagen, im allgemeinen das Gefühl durch das Haus, daß wir an einem entscheidenden Wendepunkte vielleicht über das Schicksal unserer Gesetze stehen.

(Stimme im Zentrum: Nein!)

Ich meinerseits bestreite, daß der Herr Abgeordnete Windthorst jetzt schon so genau über die von mir aufgeworfene Frage unterrichtet ist, daß er mit einem bestimmten Nein zu antworten vermag; ich selbst, meine Herren, habe die Hoffnung, ich glaube, die begründete Hoffnung, daß dies Gefühl ein nicht richtiges ist. Wenn man aber dennoch nicht leugnen kann, daß es vorhanden ist, so hatte man bei Erörterung der Frage, ob die Preßsachen durch Geschworene abzuurtheilen seien oder nicht, demnach viel durchschlagendere und entscheidendere Gründe erwartet, als sie uns namentlich von den beiden Herrn Staatsministern, welche vor mir gesprochen haben, gegeben worden sind. Sie wissen, meine Herren, daß der Reichstag es war, welcher durch eine Resolution, und zwar mit erheblicher Mehrheit, ausgesprochen hat, daß Preßvergehen durch Geschworene abzuurtheilen seien. Sie wissen, meine Herren, daß in ansehnlichen Theilen Deutschlands die Preßvergehen durch Geschworene in der That abgeurtheilt werden, und es mußte von dem Herrn Staatsminister von Preußen zugestanden werden, daß sich hierbei erhebliche Mißstände nicht ergeben hätten; heute hat der Herr Staatsminister von Sachsen bemerkt, der Entwurf kenne ein Mißtrauen gegen die Schwurgerichte überhaupt nicht, und gestern hat der Herr Staatsminister für Preußen ausgesprochen, es ständen nach dem Entwurf die Berufsgerichte in gleicher Weise und in gleichem Vertrauen wie die Geschwornengerichte vor ihnen da. Nun, meine Herren, wenn der Entwurf ein Mißtrauen gegen die Geschwornen überhaupt nicht kennt, weil ja — so argumentirt der sächsische Herr Minister — die Preßverbrechen den Geschworenen geblieben sind, und wenn der Herr Staatsminister von Preußen Ihnen sagte, in der Beurtheilung der hier in Frage stehenden Punkte seien die Berufsrichter und die Geschwornen gleich qualifizirt, was haben Sie denn dann noch für einen Grund, die Schwurgerichte da aufzuheben, wo sie sind? Wo ist dann der durchschlagende Grund, sie nicht da zu belassen, wo sie in Wirksamkeit sind und wo man mit ihnen zufrieden ist?

Nun kommt man bei einer solchen Argumentation freilich dahin, wohin der eine der Herren Minister gekommen ist, nämlich die Frage lediglich aus juristisch-technisch-prozessualen Gründen zur Entscheidung gelangen zu lassen. Es sei eine „Anomalie", sagt man, daß über Preßvergehen die Geschwornen urtheilen; es könne das ja deshalb schon wohl nicht gut angehen, weil in den Prozeß, den wir jetzt machen, die Sache gar nicht ordentlich passe, denn es sei ja eine Voruntersuchung gar nicht nothwendig, — und dann

kommt noch, daß in unserem Strafprozeß sogar stehe, daß bei Schwurgerichtsfällen die Vertheidigung **nothwendig** sei, und daraus folge, daß sie nun auch bei Preßvergehen nothwendig wäre. Aber, meine Herren, diese kleinen Pfeile des Herrn Ministers, diese Prozeßfälle reichen bei weitem nicht aus, wo es sich darum handelt, ob die fragliche Institution dem Lande erhalten und bezüglich neu gegeben werden soll. Man sagt, daß es sich bei der Aburtheilung der Preßvergehen nur um mechanisch-technische Dinge handle, man habe die Kompetenz noch oben durchbrochen, dies ginge nicht an und deswegen dürften die Geschworenen in Preßsachen nicht urtheilen, soweit es sich um **Vergehen** handle.

Es ist aber bereits gestern dargelegt worden, daß derartige exzeptionelle Gerichtsstände schon in mehreren unserer Verfahren vorhanden sind. Sie haben ja auch das außerordentliche Reichsgericht und in Beziehung auf Defraudation von Reichsgefällen gehen Sie sogar ausnahmsweise ebenfalls ans Reichsgericht. Ich muß nun wohl zugeben, daß dieses Argument **für** die Geschworenen ein schlagendes nicht ist, aber es ist auch nicht ein schlagendes Moment dagegen zu sagen: deswegen wollen wir die Preßvergehen vor die Geschwornen nicht weisen, weil sie Vergehen sind und weil andere Vergehen nicht ebenfalls dorthin gewiesen sind. Um was handelt es sich denn bei Aburtheilung über Vergehen, und warum sagt man und fügt immer bei — und das hat der heutige Herr Redner ebenfalls gethan —, das gesprochene Wort und das geschriebene Wort sei gleich, das gesprochene komme vor den Berufsrichter, das gedruckte vor die Geschwornen! Das ist eine sehr alte Argumentation, welche sehr oft gebraucht ist, die aber unrichtig ist, so oft man sie braucht. Fühlt man denn nicht sogleich, daß es etwas ganz anderes ist um das gesprochene Wort, welches innerhalb der vier Wände verhallt, als um das gedruckte, das nicht einmal gleich zu stellen ist mit dem geschriebenen Wort? Handelt es sich denn lediglich um „**Journalisten**", wie es von dem Herrn Staatsminister von Preußen gesagt worden ist? Nein, meine Herren, bei der Aburtheilung von Preßvergehen **handelt es sich um die Beurtheilung der ganzen geistigen wissenschaftlichen und theilweise künstlerischen Thätigkeit der Nation und ihre Produktion nach diesen Richtungen.** Darum handelt es sich, ob die Verurtheilung dieser Produktion zu stellen sei unter den **Berufsrichter** oder ob sie zu stellen sei unter den **Mitbürger.** Man wird hiernach, glaube ich, **durchschlagende** Gründe haben müssen und nicht blos prozessuale, wenn man sagen wird, daß es gefährlich oder daß es nicht thunlich sei, die Preßvergehen vor die Geschworenen zu weisen.

Solche durchschlagende Gründe sind, abgesehen von den prozessualen, hier aber meines Bedünkens gar nicht vorgebracht worden. Man hat nur gesagt, „das machen die Berufsrichter gerade so gut, wie es die Geschworenen machen." Nun, meine Herren, dann machen es die Geschworenen auch wenigstens gerade so gut wie die Berufsrichter, und dann haben Sie keinen Grund, lediglich der Uniformität wegen die Geschworenen für die Preßsachen aufzuheben.

Ich sage aber, es ist ein weiterer Fortschritt in der Entwickelung des Rechtslebens der Nation, wenn Sie die Geschworenengerichte bei Preßsachen überhaupt einführen. Man hat hier auf Oesterreich, man hat hier auf den Justizminister Glaser hingewiesen. Nun, meine Herren, Sie wissen ja doch, daß in Oesterreich vor zwei Jahren die Schwurgerichte bei Preßvergehen meines Wissens gerade unter dem Justizminister Glaser wieder eingeführt worden sind,

(hört! hört!)

und man hat bisher nicht gehört, daß das zu Unebenheiten geführt hat. Was man in Oesterreich hat wagen können, das könnte man, dächte ich, wohl auch im deutschen Reiche wagen. Nun ist aber unsere Frage, meine Herren, gestern von dem preußischen Herrn Staatsminister hauptsächlich auf ein Gebiet hinübergeführt worden, welches man das „**bajuvarische**" zu nennen pflegt; es hat so ausgesehen, als ob es sich hier lediglich um eine clausula bavarica handeln solle. **Der** Ansicht, meine Herren, bin ich nun nicht, aber Sie werden mir zugeben, daß, wenn wir eine siebenundzwanzigjährige Erfahrung in der Sache hinter uns haben, wir mehr berechtigt sind, zu exemplifiziren aus **unseren** Erfahrungen, als diejenigen, die solche Erfahrungen gar nicht gemacht haben, wie die Sachsen, wo in der Reaktionsperiode ja bekanntlich die fraglichen Schwurgerichte aufgehoben worden sind, oder wie in Preußen, wo sie ebenfalls in Preßsachen nicht fungiren.

Ich kann Ihnen nur sagen, daß in Beziehung auf die Wirksamkeit der Schwurgerichte bei uns alle Parteien einig sind. Es ist auch überhaupt die Frage, ob die Preßvergehen von den Geschworenen abzuurtheilen seien, keine Parteifrage. Nicht darauf, meine Herren, ob ein Sozialdemokrat oder ein Ultramontaner oder ein Konservativer vor
| S. 271. | den Geschworenen steht, kommt es an, sondern darauf kommt es an, ob das Gesetz verletzt worden ist oder nicht.

Es hat der Herr Staatsminister Dr. Leonhardt unter den Gründen, welche gegen die Aburtheilung der Preßvergehen durch die Geschworenen angeführt worden sind, auch bemerkt, daß ein namhafter preußischer Jurist, Herr Staatsanwalt Tessendorff, sich geäußert hätte, „ihm wären die Geschworenen recht" oder: „es werden die Sozialdemokraten durch die Geschworenen viel eher verurtheilt werden, als durch die rechtsgelehrten Richter". Ich weiß nun nicht, ob das richtig ist, allein ich zweifle, meine Herren, ob das wirklich für den Herrn Minister einer der Gründe gegen Geschworene in Preßsachen ist, — der, daß Herr Tessendorff annimmt, die Sozialdemokraten würden von den Geschwornen eher verurtheilt werden.

(Sehr gut!)

Als durchschlagend würde ich diese Anschauung des Herrn Tessendorff nicht gelten lassen. Hat man franko in irgend einer Weise nachgewiesen, konnte man in irgend einer Weise darthun, daß die Geschworenen für die Existenz des Staates, für die Ruhe in demselben, für die Aufrechterhaltung des Ansehens der Obrigkeit, für die Aufrechterhaltung der Ehre der Bürger nothwendig sind? Nein, meine Herren, das konnte man in keiner Weise darthun.

Man hat uns zwar oft angeführt, es sei bei uns vielfach ungerechtfertigt von den Geschworenen freigesprochen worden. Es ist aber von Seite des Kollegen Frankenburger bereits angeführt worden, woher das, um bei den Erfahrungen in Bayern stehen zu bleiben, gekommen sei. Ich kann nur dasselbe bestätigen. Es hat eine Zeit gegeben und das war die Zeit der krassesten Reaktion, das war die Zeit, wo in Nürnberg ein recht konservatives Blatt erschien, ein recht anständiges Blatt, der Nürnberger Kourier: der ist damals zu Tode konfiszirt worden. Das war kein republikanisches Blatt, das war kein sozialistisches Blatt, das war jenes Blatt, welches bei uns die „kleindeutsche" Idee hochhielt und fort und fort darlegte: aus Deutschland könne nur etwas werden, wenn Preußen an die Spitze von Deutschland träte. Das aber war damals mißliebig und das Blatt hat man zu Tode konfiszirt. Aus demselben Geiste heraus sind nun auch eine Masse von Verweisungserkenntnissen eines, ich darf nicht sagen obskuren Appellationsgerichts, aber doch eines Appellationsgerichts gekommen, welches an einem obskuren Orte war. Sie wissen, meine Herren, vor dem Versauern und Verkümmern ist gar kein Mensch ganz sicher; aber wenn eine Sammlung von alten Herren in irgend einem Winkel sitzt und von der äußeren Lebensluft abgesperrt ist, so kommen sie manchmal auf gar kuriöse Ideen, und so hat sich denn in den Köpfen einiger derartiger Herren das Preßgesetz ganz anders abgespiegelt, als es die Bürger von Nürnberg und die des mittelfränkischen Kreises haben begreifen und ansehen können. Ich könnte Ihnen eine wahre Musterkarte von Lappalien bringen, wegen deren ein Blatt so und so oft vor die Geschwornen gestellt wurde, und ich habe nicht nur einmal selbst von Staatsanwälten angesichts solcher Verweisungen den Ausruf gehört: „aber um Gotteswillen, derartige Dinge soll man vor den Geschwornen auch noch vertreten; man kann das ja gar nicht, ohne sich lächerlich zu machen!"

Deshalb aber gerade ist es gut, meine Herren, wenn durch die Geschwornen darauf hingewiesen wird, daß nicht lediglich eine einseitige Buchstabenauffassung das Maßgebende bei Anwendung der Gesetze ist. Der Herr Staatsminister von Sachsen hat bemerkt, es handle sich ja nur darum, „die Gesetze richtig anzuwenden." Ja, meine Herren, aber es kommt eben darauf an, was man unter der „richtigen Anwendung des Gesetzes" versteht! Der Geschworne kann eben in einer Thatsache „Herabwürdigung", „Schädigung" des Ansehens rc. finden, während der Berufsrichter solches nicht darin findet, und umgekehrt. Gerade die Paragraphen des Gesetzes, welche von dem Herrn Staatsminister von Sachsen angeführt worden sind, haben nicht eine juristisch-technische Definition zu ihrer Unterlage. Sie müssen mehr oder weniger, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen sollen, ausgedehnt gefaßt werden, und das hat ihnen ja schon den Namen der „Kautschukparagraphen" eingetragen. Bei solchen Paragraphen fragt es sich nun, wer ist mehr

geeignet, den richtigen Sinn derselben zu erforschen, der rechtsgelehrte Richter oder der Geschworne? Technisch sind sie beide nach meiner Ansicht vollkommen gleich befähigt, und hier tritt nun die Erscheinung vor — und das trägt zum Ansehen der Regierung am allermeisten bei —: wenn der Geschworne findet, daß ein Preßvergehen begangen ist, so hat das eine viel stärkere Wirkung sowohl auf den Urheber als auf das Publikum, als wenn der rechtsgelehrte Richter verurtheilt hat. Sie sollten sehen, meine Herren, wie ganz anders eine Verurtheilung durch das Schwurgericht, als die durch den rechtsgelehrten Richter wirkt! Es kommt nicht blos darauf an, ob die Person des Richters eine vertrauenswürdige ist, sondern darauf, ob man zu ihr auch allgemein das Vertrauen hat. Wenn die Geschwornen die eigenen Mitbürger verurtheilen, dann schweigt wohl der Tadel, man fühlt, daß man in den Augen seiner eigenen Mitbürger sich schuldig gemacht hat. Häufigere, namentlich von demselben Richtersenate wiederkehrende Verurtheilungen in Preßsachen umgeben den, der verurtheilt wird, mit einem falschen Nimbus, mit einer Art Martyrium. Man hört dann wohl sagen: „Ja, wenn die Geschwornen geurtheilt hätten, so würde nicht verurtheilt worden sein;" „die Staatsrichter," sagt man, — wenn es auch nicht wahr ist — verurtheilen, weil sie eben Staatsrichter sind."

Es hat nun der preußische Staatsminister gestern auch darauf hingewiesen, daß wir in Bayern — ich habe das nicht ganz genau verstanden — die Schwurgerichte in Preßsachen vielleicht deshalb eher brauchten, weil die Garantien für die Unabhängigkeit des Richteramts noch nicht so voll entwickelt seien, wie in Preußen. Was dies anlangt, so müssen Sie schon einige bayerische Bemerkungen mir erlauben.

Der bayerische Richterstand ist so unabhängig und intelligent, als irgend einer in der Welt und auch äußerlich in seinen Garantien mindestens so gut gestellt, wie der preußische. Dem Worte nach, meine Herren, sind die bayerischen Richter versetzbar, aber seit Jahrzehnten hat nur einmal ein Justizminister es gewagt, gegen den Willen von Richtern solche zu versetzen, nicht aus einem politischen Grunde, sondern weil die betreffenden Richter sich angeblich eine große Taktlosigkeit hatten zu Schulden kommen lassen. Und wissen Sie, meine Herren, was geschehen ist? Dieser Gewaltakt, als was man ihn bezeichnete, konnte nicht eher zur Ruhe kommen, als bis der betreffende Justizminister seine Portefeuille niedergelegt hatte. In keinem Paragraphen der bayerischen Gesetze zwar steht die Unversetzbarkeit der Richter, aber unversetzbar sind sie doch.

Nun kommt das Pensionsverhältniß, das Quieszieren. Meine Herren, man kann in Bayern die Richter quieszieren. Nun soll den preußischen Zuständen gegenüber die Befugniß des bayerischen Justizministers, einen Richter zu quieszieren, diesen Richter vielleicht abhängiger stellen. Aber in Bayern kann der Richter nur quieszirt werden mit seinem vollen Gehalt, er hat nicht das mindeste zu verlieren, und die Stellung des bayerischen Richters nach seiner Quieszirung ist eine günstigere als vorher, er ist von der Gegenleistung befreit. So, meine Herren, verhält sich der bayerische Richter in Beziehung auf die Quieszirung dem preußischen gegenüber. Im übrigen, meine Herren, ist es uns Bayern manchmal recht schwierig zu hören, wie man uns wohl dafür ansieht, als ob wir vor den Institutionen, welche jetzt vom Norden | kommen sollten, einen gar so großen Gewinn hätten. Man meint, wir könnten uns das Wegnehmen der Schwur- | S. 272.
gerichte wohl gefallen lassen, der Gewinn, den wir sonst durch die Gesetzgebung bekämen, wäre ja wohl eine hinreichende Kompensation dafür. Ich meinerseits, meine Herren, denke darüber wie folgt. Wir sind dem preußischen Staate zum allergrößten Danke verpflichtet, daß er an der Spitze die Gründung des deutschen Reiches unternommen und durchgeführt hat, daß wir Mitglieder dieses Landes geworden sind und dadurch eine gemeinsame Grundlage für die Weiterbildung unserer Gesetze gewonnen haben. Aber, meine Herren, wenn wir im Süden, meine politischen Freunde und ich wenigstens — fortwährend dieser Ansicht waren und nach Preußen hinneigten — der vorzüglichen prozessualen und legislatorischen Einrichtungen wegen haben wir nicht nach Preußen hingeneigt, davon dürfen Sie vollständig überzeugt sein, und nun, meine Herren, im jetzigen Augenblick die Unabhängigkeit der Richter betreffend, so hat die Kommission versucht, Garantien für die Ständigkeit der Gerichte zu suchen, und dabei kamen wir, wie gestern von Seite des Herrn Lasker bemerkt worden ist, auf eine ganz sonderbare

Erscheinung. Es lag vor, daß die Stellvertretung, die wirkliche Zusammensetzung eines Senats durch Stellvertretung gesetzlich zu regeln sei, und von meiner Seite wurde bemerkt: ja, dann werden Sie eben Richter, welche anderwärts abkömmlich sind, verwenden. O nein, hieß es, diese Stellvertretung wird nicht ausgeführt durch Richterbeamte, sondern durch Richterkommissarien. Das, meine Herren, war uns, bei denen ein richterliches Urtheil nur allein durch Richter gefunden werden kann, ganz und gar unklar. Auch hier, meine Herren, sehen Sie wieder, welche weitere Garantien erst durch eine clausula bavarica — sehen Sie sich den betreffenden Paragraphen an — aufrecht erhalten werden konnten. Wir haben gefragt: ja warum stellt man denn nicht so viel Richter an, daß man nicht mehr Richterkommissarien braucht? Und da wurde zu verstehen gegeben, meine Herren, das sei viel zu theuer, und gestern aus den Erörterungen, welche zwischen Herrn Lasker und dem Herrn Justizminister stattgefunden haben, habe ich allerdings entnehmen zu können geglaubt, daß der Finanzpunkt dabei, ob Richterbeamte angestellt werden oder nicht, allerdings in Frage zu kommen habe.

Wenn man, meine Herren, nun nicht anführen konnte, daß die Geschwornen bei Preßsachen irgend wie schädlich seien, so können wir dagegen, meine Herren, aus unseren früheren Erfahrungen ganz erklärlich finden, warum an dem Institut bei uns gehangen wird. Ich könnte anführen, daß die Geschwornen ein altes Postulat liberaler Auffassung seien, ich könnte, wenn der preußische Herr Justizminister sagt, es wäre für Bayern ein Fortschritt, ja ein Fortschritt zum besseren, wenn die Schwurgerichte in Preßsachen nicht mehr judiziren würden, fragen, meine Herren, ob die Engländer es vielleicht für einen Fortschritt hielten, wenn man den Geschwornen dort die Judikatur in Preßvergehen entziehen würde; das würden sie ganz gewiß nicht thun, und so vermögen wir, meine Herren, auch darin, daß die Preßvergehen den Geschwornen zur Aburtheilung entzogen würden, einen Fortschritt nicht zu erkennen. Aber wir erinnern uns wohl noch an die Zeiten, in welchen es allein durch die Schwurgerichte möglich geworden ist, großes Unrecht, großes Unglück und großes Verderben von den Familien abzuwenden. Ich erinnere an die Zeiten der dreißiger Jahre, in welchen die politischen Verfolgungen stattgefunden haben. Damals hat nicht blos Bayern seine Blutsenate gehabt — Namen, die ich hier nicht wiederholen will, sind auch in Berlin in ähnlichem Sinne bekannt geworden — und aus jener Zeit, meine Herren, will ich Ihnen doch einen schreienden und schlagenden Fall geben, wie rechtsgelehrte Richter und Geschworne dieselbe Sache ansehen können.

Anfangs der dreißiger Jahre lebte in der bayerischen Pfalz ein Mann, der hieß Pistor. Er hat einen Volkskatechismus geschrieben in Frage und Antwort und dabei kam die Frage vor: „Was hat ein echter deutscher vaterlandsliebender Mann zu erstreben?" Die Antwort war: „Der vaterlandsliebende deutsche Mann hat zu erstreben die Einheit Deutschlands; er hat zu erstreben, daß die einzelnen Staaten dem deutschen Reiche untergeordnet werden, soweit es nöthig ist, daß damit ein starker deutscher Staat gebildet werde." Ei, meine Herren, das, was dort erstrebt wurde, das haben wir alle mit einander gemacht und Preußen ist dabei an der Spitze gestanden. Diesen Katechismus hat ein Landsmann von mir in Augsburg gedruckt, der hieß Albrecht Volkhart. Hierwegen ist der Pistor in der Pfalz vor die Geschwornen gestellt worden, weil dort Schwurgerichte waren. Die Schwurgerichtsliste setzte aber dort nicht eine Gemeinde zusammen, sondern der Präfekt oder der Regierungspräsident. Der Pistor wurde von den Geschwornen freigesprochen und der Drucker dieses Artikels wegen der Stelle, welche ich eben angeführt habe, der Albrecht Volkhart, wurde verhaftet und er wurde von den Gerichten auf unbestimmte Zeit, d. h. wenigstens zu 16 Jahren Zuchthaus verurtheilt, und der Mann hat als Drucker dieses Artikels angesichts der Freisprechung des Pistor durch die Geschwornen acht Jahre im Zuchthaus in München zugebracht. Nur den größten Bemühungen seiner zurückgelassenen am Verarmen befindlichen Frau gelang es, den Mann nach acht Jahren frei zu bringen. Im Jahre 1848, als die Unfähigkeit zu Aemtern durch die Amnestie von dem Manne weggenommen wurde, trat er an die Spitze der Gemeindevertretung. Er war einer der angesehensten Bürger, ein Mann ohne Tadel, und als er starb, hat die Stadt eine neu erstehende Straße nach seinem Namen benannt und seine Freunde haben eine Stiftung gemacht, welche heute noch unter dem Namen „Volkhartstiftung" wirkt.

Hier sehen Sie, meine Herren, den Spruch von Richtern, welche unter dem Drucke der politischen Vergangenheit gestanden sind. Wer will behaupten, meine Herren, daß diesem Druck die vom Staat angestellten und vielleicht ausgesuchten Richter nicht um

vieles mehr unterliegen, als der Geschworne, welcher aus dem Volke heraustritt, welcher weiß, was unter seinen Mitbürgern lebt, welcher die Gefühle derselben kennt, welcher das Rechtsgefühl in seiner Brust trägt, das allgemein im Volke lebt?! Wer kann kühn behaupten, daß in solchen trüben Zeiten von Geschwornen richtiger und besser entschieden wird?! Ich kann sagen, daß Senate, welche derartige Bluturtheile gefällt haben, verkommen sind und theilweise sind deren Richter an Selbstmord zu Grunde gegangen.

(Unruhe, Widerspruch, Heiterkeit)

Meine Herren, wenn nun Albrecht Volkhart mit Recht an der Spitze der Gemeinde gestanden ist, so frage ich Sie, meine Herren, wäre es nicht für das Ansehen des bayerischen Staats und des bayerischen Richteramts viel besser gewesen, wenn der Drucker Albrecht Volkhart jenes Mal vor die Geschworenen gestellt und nicht in das Zuchthaus geschickt worden wäre?! Wenn wir solche Dinge haben erleben müssen, wenn Leute noch unter uns leben, welche darunter gelitten haben, wie wollen Sie es uns verargen, daß wir hieran mit aller Entschiedenheit als eine theure Errungenschaft festhalten?!

Es ist nun bemerkt worden, es könne ja der bayerische Staat als der kleinere dem größeren preußischen wohl nachgeben. Allein ich dächte, meine Herren, in einem solchen Falle kommt es nicht auf die Zahl der Quadratmeilen, sondern auf die Güte und Richtigkeit der Institution an. Daß, meine Herren, mit der Aburtheilung durch Schwurgerichte ganz besondere Gefahren verbunden wären, das hat ja auch keiner der beiden Herren Justizminister darzulegen vermocht, und es bleibt also wohl nichts, als lediglich wiederum die „Einfügung in das System" und hier habe ich | doch noch auf einen Punkt | S. 273.
aufmerksam zu machen, welcher von dem Herrn Justizminister von Preußen gestern geltend gemacht worden ist. Er hat gesagt, gegen die Einführung der Schwurgerichte in Preßsachen spreche auch, daß es Standesgerichte seien und daß wir ja den Standesgerichten entgegen wären. Das scheint mir nun nicht ganz richtig zu sein, meine Herren. Wir haben sogar ein Stück Standesgericht bei den Handelskammern bestehen lassen, und der Herr Justizminister hat meines Wissens das Standeselement sogar noch etwas stärker haben wollen als Justizminister, nicht als Privatmann, das wissen wir ja. Aber wieso die Schwurgerichte Standesgerichte seien, das weiß ich nicht einzusehen. Standesgerichte sind nach Umständen die Handelsgerichte, wenn sie über Handelsleute und Handelssachen urtheilen. Aber wir verlangen ja nicht, daß die Journalisten Geschworene werden und daß die Schriftsteller auf der Geschworenenbank sitzen. Man könnte nur dann von Standesgerichten sprechen, wenn die Journalisten und Schriftsteller durch ihre Standesgenossen abgeurtheilt werden sollten.

Es ist nun aber, meine Herren, weiter bemerkt worden, daß es sich hier wohl hauptsächlich um die Journalisten handle. Ich leugne das, Journalisten sind nur ein Theil derjenigen Leute, welche in der Presse produziren, und ein sehr hochgestellter preußischer Richter, welcher kein Journalist meines Wissens ist, ist auch dem Urtheil wegen einer Preßsache unterlegen. Das ist bekanntlich Herrn von Gerlach passirt wegen einer Broschüre, die er geschrieben hat. Es ist ihm nicht in Berlin, sondern es ist ihm draußen an einem beliebigen Orte passirt. Das hat uns nun, meine Herren, aufmerksam gemacht, wie man in Sachen der Presse auch im jetzigen Staate Deutschland außerordentlich vorsichtig sein müsse.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Wenn Sie, meine Herren, die Preßvergehen nicht vor die Schwurgerichte verweisen und wenn jene Rechtsauffassung, nach welcher Herr von Gerlach vor ein Gericht, ich weiß nicht wo in Posen — die Herren werden es wohl wissen, — gestellt worden ist,

(Ruf: in Wohlau!)

— also in Wohlau — wenn Sie, meine Herren, diese beiden Grundsätze komponiren, so wird in Zukunft jedes periodische und nicht periodische Preßprodukt, es wird ein Theil unserer Kunstwerke der Rechtsprechung von 3 oder 5 Männern in irgend einem Winkel von Deutschland, den die Verwaltung heraussuchen kann, unterworfen sein.

(Rufe: Oho!)

Dem, meine Herren, wollen wir uns widersetzen. Wir haben es nicht für möglich gehalten, meine Herren, daß man derartige Dinge machen könne.

(Unruhe.)

Aber, meine Herren, wenn Jahre lang es Niemandem einfällt, ein derartiges Forum zu nehmen, so wird man am Ende vorsichtig. Ich weise, meine Herren, auch hier wieder auf Bayern hin, — Sie entschuldigen, ich muß heute einmal Preußen gegenüber etwas eitel sein.

(Heiterkeit.)

Man konnte bei uns gerade so gut mit denselben Grundsätzen zu der Zeit, als die Schwurgerichte nicht galten und auch jetzt noch, wo sie gelten, an einem anderen Orte als dem der Erscheinung, an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Schriftstellers irgend jemanden vor die Geschworenen stellen. Es ist niemals jemandem eingefallen und man hat an eine derartige Jurisdiktion nicht gedacht. So konnte man, meine Herren, und kann wohl auch nach den bayerischen Gesetzen den Druckergehilfen, den Setzer und am Ende Auskehrer einer Druckerei neben dem Redakteur als Zeugen vernehmen. Es ist seit dem Jahre 1850, dem Geburtsjahre unseres Preßgesetzes, niemals jemandem eingefallen, darauf zu rekurriren, nicht weil man es für ungesetzlich hielt, meine Herren, nein, weil man es für unanständig gehalten hätte, auf solche Weise vorzugehen.

(Sehr gut! Sehr richtig!)

Wenn man nun einer derartigen Ausführung gegenüber mit gesetzlichen Kautelen sich umgibt, so ist man in seinem vollen Rechte.

Wir in Bayern, wir haben erfahren, daß die Ehre unserer Mitbürger, daß der gute Name, der gute Ruf unserer Mitbürger am besten gedeckt ist durch das Urtheil der Mitbürger selbst. Wir haben erfahren, daß die wissenschaftliche Entwickelung, daß das, was öffentliche Meinung heißt, und die berechtigte am besten gedeckt ist durch das Urtheil der Mitbürger selbst. Wir haben erfahren müssen, daß allerdings in Preßsachen die bayerische Hauptstadt Dinge produzirt, welche uns aufs höchste widerwärtig sind. Man hat dagegen ein Remedium gesucht; aber man braucht nicht so lange und nicht so oft in Berlin gewesen zu sein, um wahrzunehmen, daß Ihre rechtsgelehrten Richter auch nicht im Stande sind, in Berlin, ich will einmal sagen gewisse Glockentöne zu nichte zu machen, und daß die Hauptstadt Berlin und daß Preußen ebenfalls gewisse Journale hat, die gerade nicht zu den alleranständigsten gehören. Wir, meine Herren, haben die Erfahrung gemacht, daß die Fundamente des Staates nicht erschüttert werden durch die Wahrsprüche der Geschwornen. Wir wissen, meine Herren, daß, wenn, sei es von der einen oder von der andern Partei, an die Gesetze des Staates herangetreten wird, der Schutz und der beste Schutz des Ansehens und der Aufrechthaltung der Gesetze in dem öffentlichen Gewissen und dem Spruche unserer Mitbürger liegt. Wir wissen bestimmt, daß die Fundamente des Staates nicht durch diese Sprüche erschüttert werden, wir halten im Gegentheil dafür, daß gerade eines der Fundamente die freie, von den eigenen Mitbürgern beurtheilte — bewachte Presse ist. Sollte man wirklich anderwärts in Deutschland, meine Herren, weniger fähig sein, das zu begreifen, oder sollte es irgend eine Gegend im Reiche geben, wo nicht dieselbe Fähigkeit, derselbe Opfermuth, derselbe Wille, dieselbe Einsicht der Bürger vorhanden wäre wie in Bayern?! Ich kann das nicht glauben!

Wir glauben, meine Herren, daß wir einen Rückschritt thun, wenn man uns die Jurisdiktion der Geschworenen in Preßsachen nimmt. Wir glauben, daß das übrige Deutschland vorwärts geht, wenn man Aburtheilung der Presse auf die Geschwornen ausdehnt! Wir glauben, daß nur segensreiche Wirkungen daraus entstehen könnten. Wir, meine Herren, anstatt den Schritt rückwärts thun zu wollen, wir laden die sämmtlichen deutschen Bürger anderer Staaten ein, nicht uns rückwärts zu drehen, sondern mit uns und zu uns vorwärts zu gehen.

(Bravo! links.)

Vizepräsident von Benda: Der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths, Minister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich wünsche mich mit den beiden Herren Abgeordneten Frankenburger und Dr. Völk auseinanderzusetzen, ich sage vielleicht richtiger, zu verständigen.

Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat gesagt, ich sei ein Feind der Jury, insonderheit erkenne man in mir in Bayern einen solchen Feind. Das ist ganz unrichtig. Ich bin gar kein Feind der Jury, ich erkenne vielmehr ihre guten wie ihre schlimmen Seiten an, und das thue ich nicht allein auf Grund von Erfahrungen, die mir die Justizverwaltung | an die Hand giebt, sondern auf Grund von Erfahrungen, welche ich | S. 274. gemacht habe, verschiedentlich während einer Reihe von Wochen, wo ich das Vergnügen hatte Geschworner zu sein und als Obmann derselben zu fungiren. Zu dieser Zeit operirte die Jury außerordentlich gut, das kann ich ihr bezeugen.

(Anhaltende große Heiterkeit. — Bravo!)

Meine Herren, wenn dieser Punkt Sie interessirt, so kann ich Ihnen auch zeigen, daß dazu viel beitrug das Vertrauen, welches die Jury in ihren Obmann setzte. Freilich ist dieser Punkt für mich immer derjenige gewesen, welchen die Jury mir als ein nicht ungefährliches Institut erscheinen läßt.

Meine Herren, man ist darum noch kein Feind der Jury, wenn man eine andere gerichtliche Institution vorzieht. Man kann sagen: die Jury ist gut, eine andere Institution ist besser. Ich halte z. B. die Schöffengerichtsverfassung, durchgeführt aber, für ein besseres Institut, wie die Jury, wie sie in Deutschland besteht.

(Stimme: Sehr richtig!)

Es wäre auch fraglich, ob ich die Jury Englands nicht ganz anders betrachte, wie die in Deutschland: denn die Jury Englands ist eine allgemeine Organisationsform, die allgemein gilt für alle Strafthaten, insofern nicht besondere Ausnahmen begründet sein mögen. In Deutschland verhält es sich gerade umgekehrt; die Jury ist Ausnahmegericht.

Der Herr Abgeordnete Frankenburger scheint mir den Beschluß des Bundesraths, welcher in Form eines Wunsches Ihnen vorgetragen worden ist, doch nicht richtig zu erkennen. Er hat sich aber vielleicht nur nicht korrekt ausgedrückt. Nach seiner Aeußerung möchte man annehmen, der Bundesrath wolle, daß den Geschwornen überhaupt keine durch die Presse begangene Strafthat vorgelegt werden soll. Dieser Gedanke ist nicht richtig. Der Bundesrath wünscht nur, daß gegen die allgemeine Regel der Zuständigkeitsnorm eine Aburtheilung von Preßverbrechen und Preßvergehen durch Geschworne nicht erfolge. Die verbündeten Regierungen wünschen kein Ausnahmegericht zu Ungunsten der Presse, aber auch keines zu Gunsten derselben.

Ich komme auf das Verhältniß von Richtern und Geschwornen.

Meine Herren, ich bin davon ausgegangen und ich gehe auch noch davon aus, daß vom Standpunkte der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in gleicher Weise zum Urtheil berufen und befähigt Richter und Geschworne sind. Ich habe mir nie die Bemerkung erlaubt, daß die Geschwornen minder befähigt seien, ich habe diesen Punkt dahingestellt sein lassen. Was nun die Verhältnisse in Bayern anlangt, so habe ich doch wohl bestimmt genug hervorgehoben, welchen hohen Werth und welches Ansehen ich den Richtern Bayerns beilege. Ich habe gesagt, die Richter Bayerns bedürfen, weil sie deutsche Richter sind, ebenso wenig, wie die Richter in Preußen oder in Schwaben oder in Sachsen, besondere Garantien für ihre Unabhängigkeit; diese ist durch das richterliche Gewissen genügend verbürgt.

Aber, meine Herren, ich möchte bitten, daß Sie hieraus nicht schließen möchten — gesagt habe ich das nicht — ich hätte andeuten wollen, daß die Geschwornen Bayerns nicht unparteiliche und integre Männer seien, das hat mir ganz ferne gelegen. Für mich kam nur in Frage: wie haben die Verhältnisse in Bayern sich gestaltet? In dieser Beziehung bemerkte ich nach Hörensagen — es ist aber von dem Herrn Frankenburger in

auffallender Weise bestätigt worden — daß es Zeiten gegeben habe, wo die Geschwornen in Bayern nicht ordnungsmäßig fungirt hätten. Es ist doch immer etwas auffallendes, wenn der Herr Abgeordnete Frankenburger bemerkt, die vielen Freisprechungen seien lediglich Folge davon gewesen, daß ganz unzulässige Verweisungen an das Schwurgericht erfolgt wären. Ich glaube nicht, daß die bayerischen Richter leichtfertigerweise Verweisungen an die Schwurgerichte in Masse haben ergehen lassen.

Es ist auffallend, wenn der Herr Abgeordnete Frankenburger sagt, daß er 14 Mal hintereinander Freisprechungen erwirkt hätte von dem Schwurgerichte.

(Widerspruch.)

Hieraus scheint doch bei natürlicher Betrachtung zu folgen, daß es recht schwer geworden ist, Verurtheilungen zu erwirken.

Nun wird von dem Herrn Abgeordneten Frankenburger gesagt: in der neueren Zeit habe sich das geändert, es erfolgten jetzt viele Verurtheilungen. Das ist vielleicht ein gutes Zeichen für die Jury Bayerns. Aber aus dem Umstand, daß viele Verurtheilungen erfolgten, folgt an und für sich noch keineswegs, daß die Jury Bayerns in Preßvergehen gut fungirt. Das würde nur dann der Fall sein, wenn die verschiedenen Verurtheilungen auch wirklich begründet wären.

Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat insonderheit exemplifizirt auf einen Fall, wo ein und dasselbe als strafbar angesehene Preßdelikt von den Berufsrichtern Preußens außer Strafe gestellt sei, während die Geschwornen Bayerns auf Strafe erkannt hätten. Es fragt sich nur, wer denn Recht gehabt hat. Es kommt alles darauf an, meine Herren, daß das Urtheil gerechtfertigt wird durch objektive Momente. Aus der Zahl der Freisprechungen und Verurtheilungen folgt an und für sich noch gar nichts.

Der Herr Abgeordnete Dr. Völk ist wieder auf die Frage zurückgekommen, ob es ein Fort- oder ein Rückschritt für Bayern sei, wenn in Preßsachen nicht die Jury, sondern Berufsrichter urtheilten. Ich habe nun weder das eine noch das andere behauptet. Ich habe meinem Standpunkte gemäß dieses dahingestellt sein lassen. Meine Herren, wenn ich bayerischer Justizminister wäre und für Bayern eine Gesetzgebung in Strafsachen zu machen hätte, so würde ich keinen Grund finden, einen Zustand abzuändern, welcher den Wünschen des bayerischen Volks entspricht. Hier kommt jedoch in Frage, welches von zwei Prinzipien, welche sich entgegenstehen, für Deutschland zu wählen? Ich erinnere Sie an eine gleiche Lage, in welcher das hohe Haus, freilich in anderer Zusammensetzung, zum Strafgesetzbuch sich befand. Es handelte sich damals um die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe, und Sachsen erhob den Anspruch, daß, da die Aufhebung der Todesstrafe in Sachsen Nachtheil nicht herbeigeführt habe, dieselbe auch für ganz Deutschland abgeschafft werden könne, oder doch, daß die Todesstrafe abgeschafft bleibe in Sachsen. Darauf ist der Reichstag nicht eingegangen im Interesse der Einheit des Rechts. Ich glaube, Sie werden auch jetzt nicht, wenn Sie die Geschwornen als Ausnahmegericht in Preßsachen verwerfen, für Bayern eine Ausnahme machen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat, meiner Ansicht nach nicht sehr glücklich, auf die Verhältnisse Oesterreichs und meinen Kollegen in Wien, den Herrn Dr. Glaser, sich berufen. In Oesterreich verhält sich die Sache folgendermaßen.

In Oesterreich waren die Geschwornen eingeführt für Preßsachen; sie bewährten sich aber in keiner Weise, so daß der Justizminister Glaser, dieser große Freund der Jury, sich veranlaßt sah, als er den Gesetzentwurf der Strafprozeßordnung vorlegte, wodurch die Jury in weiterem Umfange eingeführt wurde, daneben einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch die Regierung ermächtigt wurde, die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres, für ein bestimmtes Gebiet einzustellen. Aus den Verhandlungen in dem Reichstage geht hervor, wie wenig die Jury in dem beschränkten Umfang sich bewährt hatte. Es ist z. B. von dem Abgeordneten Oelz bemerkt worden:

> Was wir von der Jury bis jetzt erlebt haben, war durchaus geeignet, die
> | S. 275. Ansicht des Volkes zu bestär|ken, es handle sich im vielgepriesenen und modernen Rechtsstaate eigentlich nicht um die Rechts-, sondern Machtfragen der Parteien.

Und der österreichische Justizminister hat zur Motivirung des Gesetzentwurfs über Einstellung des Verfahrens vor der Jury folgendes hervorgehoben:

> Von dem Augenblicke an, wo in einem Gebiete in weiten Kreisen die Meinung sich Bahn bricht, daß die Jury keine richterliche, sondern eine rein politische Institution sei, daß derjenige, der auf der Geschwornenbank sitzt, eine patriotische Pflicht erfüllt, wenn er das Urtheil fertig auf die Geschwornenbank bringt, wenn er nicht nach der Wahrheit der Thatsachen und dem Spruche des Gesetzes urtheilt, sondern lediglich sich berufen findet, bei dieser Gelegenheit seinen politischen, nationalen und konfessionellen Ueberzeugungen und Sympathien Ausdruck zu geben, wenn der unglückselige Wahn sich Bahn bricht, daß er zum Verräther an seinen Ueberzeugungen wird, wenn er nicht den Eid bricht, nicht als unwahr erklärt, was er als wahr erkannte, als Recht erklärt, was er als Unrecht erkennt, wenn dies der Fall ist, dann treten Zustände ein, welche, auf die Länge erhalten, nur dahin führen können, daß im ganzen Umfange des Reiches unter der Wucht der traurigsten Erfahrungen das Geschworenengericht niedergebrochen wird.

So redete den Erfahrungen gegenüber, die man in Oesterreich gemacht hatte, der bedeutendste Vertheidiger der Jury in Deutschland. Meine Herren, ich bemerke das nur, weil der Herr Abgeordnete Völk für sich die österreichischen Zustände angezogen hat. Ich selbst lege von meinem Standpunkte aus kein allzu großes Gewicht darauf; für mich hat die Sache nur die Bedeutung, daß es doch immer sehr zweifelhaft sein muß, ob ein großer Staat sich dazu entschließen soll, die Jury als Ausnahmegericht hinzustellen. Deutschland kommt in Frage, und Deutschland hat keinen Grund, mit den Geschwornen Experimente zu machen.

Vizepräsident von Benda: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gneist: Meine Herren, wie der Herr Justizminister für Preußen, so kann auch ich meinem verehrten Freunde, Herrn Dr. Völk die Erklärung abgeben, daß ich die Geschwornen ebenso geeignet und zuverlässig für Preßprozesse und politische Prozesse erachte, wie für andere, ich kann noch mehr thun, ich kann ausdrücklich erklären, daß, wenn die Frage mir als Abgeordneten für Bayern in der bayerischen Kammer vorläge, zu beschließen, ob die bisher bestehenden Einrichtungen zur Zeit fortdauern sollen, ich unzweifelhaft in der angenehmen Lage sein würde, mit meinen verehrten Freunden aus Bayern zu stimmen.

Hier liegt eine andere Frage vor, meines Erachtens die einzig wesentliche, neben der die Mehrzahl der Argumente für und wider die Geschwornengerichte Nebenwerk sind. Diese einzige Frage lautet:

> sollen die besonderen Einrichtungen, die in Bayern und Baden, — etwa in einem Sechstel Deutschlands — bestehen, ausgedehnt werden auf die übrigen fünf Sechstel, und sollen sie damit erhoben werden zu einem dauernden Hauptbestandtheil der deutschen Strafgerichtsverfassung in dem gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebung?

Das ist die einzige Frage meiner Ueberzeugung nach, und diese Frage lag in analoger Weise dem hohen Hause bereits bei den Handelsgerichten vor.

Ueber diese Frage waren die Mitglieder der Justizkommission, welche nicht aus Bayern selbst hervorgegangen sind, getheilter Meinung. Ich bitte mir aber vorweg zu glauben, daß die Minorität der Justizkommission, die in allen drei Lesungen von Anfang an ohne jedes Bedenken für die Regierungsvorlage und gegen die generelle Einführung besonderer Schwurgerichte für Preßsachen und politische Vergehen gestimmt hat, nicht aus Gegnern des Schwurgerichts besteht, sondern zum großen Theil aus Freunden des Schwurgerichts, aus den allereifrigsten Freunden des Schwurgerichts, zu denen ich mich selbst rechnen darf. Im Unterschied von dem Herrn Abgeordneten von Schöning kann ich nur zu Gunsten der Jury Zeugniß ablegen und ich thue es gern. Ich habe 35 Jahre lang Gelegenheit gehabt, durch die persönliche Bekanntschaft mit der Jury in den Ländern, in denen sie besteht, meine Ueberzeugung von der Tüchtigkeit des Instituts zu befestigen, und ich habe in meinem Leben einige Gelegenheit gehabt, für seine Verbreitung in Deutschland zu wirken.

Meine Herren, diese lange Beschäftigung vereinfacht dem, dem sie Lebensberuf ist, der sie 37 Jahre lang jedes Jahr im Zusammenhang erörtern mußte, die Gesichtspunkte.

Das Wesentliche, meiner Ueberzeugung nach, der Segen des Laienelements im Strafgericht liegt darin, daß das Rechtsgefühl des Volkes durch die periodisch wiederkehrende gleichmäßige Heranziehung der Gesellschaft zum Dienste der Rechtspflege erweckt, daß in den verschiedenen Klassen durch den gleichen Dienst der Jury ein einiges Bewußtsein des Rechtes erhalten, daß in den politisch betheiligten Klassen der Bevölkerung gerade das erweckt und erhalten wird, was in Deutschland früher gefehlt hat: das Gefühl der Mitverantwortlichkeit des Volks für die Aufrechterhaltung der rechtlichen und sittlichen Grundlagen seines Staats, das Bewußtsein, das auch dem politischen Gegner, dem gesellschaftlichen Gegner gegenüber immer Sichbewußtbleiben: wo die Justiz spricht, muß man sagen: tua res agitur, denn der ungerechte Spruch fällt auf Dich zurück!

Wo Sie das Laienelement in dieser Weise regelmäßig verwenden als einen ordentlichen Bestandtheil des Gerichts zur Entscheidung über alle Verbrechen und Vergehen (nur mit Ausscheidung der kleinen Fälle, wo die Kräfte nicht ausreichen), da erzeugt sich von selbst das Gefühl der Solidarität zwischen den Richtern und den Geschwornen. Beide wissen, daß sie Beruf haben, sich gegenseitig zu ergänzen als Organe des Gesetzes. Es ist ein weit verbreiteter, meiner Kenntniß nach aber dennoch ein Irrthum, daß dieses Gefühl der Solidarität irgend etwas Nationales an sich habe. Ich kann versichern, diejenigen Deutschen, auch Bayern und Badener, die als naturalisirte Engländer und Amerikaner in die Jury eintreten, haben das Gefühl der Solidarität und das Bewußtsein, daß sie nicht Recht zu machen haben, sondern, daß sie mit Richtern gemeinsam die treuen Träger und Organe der Gesetzanwendung sein sollen, in gleichem Maße, wie ihre eingeborenen Kollegen.

Die Streitargumente von der Unfähigkeit der Richter, von der Unzuverlässigkeit der Beamten, die bei uns herkömmliche Kette der Argumente für und wider die Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit gelehrter Richter und Geschworenen, wird der Bevölkerung unverständlich, sowie eine Jury als gewohnheitsmäßiges Institut besteht. Es verschwinden dort die Argumente, mit denen bei uns seit 40 Jahren für und gegen die Jury gekämpft wird, man hört sie dort nicht mehr.

Diese regelrechte Einrichtung der Geschwornengerichte bewahrt die wesentlichen Eigenschaften des ständigen ordentlichen Gerichts, wie wir es gewohnt sind; ein solches Geschwornengericht ist ein durchaus solides, zuverlässiges Organ der Rechtsprechung auch für politische und Preßvergehen, in welchem die richterliche Selbstständigkeit erzeugt wird durch das Element der Jury, die Jury in ihrer Selbstständigkeit erzeugt wird durch das Richteramt. In dieser ordentlichen Gestalt, in der Sie das Schwurgericht mit der ganzen Reihe der Verbrechen und Vergehen befassen, entwickeln Sie in den
| S. 276. Geschwornen wie in der Masse des Volkes das Bewußt|sein, daß es sich hier um denselben Maßstab gesetzlich unparteiischer Entscheidung handelt, seien es politische, seien es andere Verbrechen oder Vergehen, — das Bewußtsein, daß Recht Recht ist und Unrecht Unrecht ist, mag auch bei einem bestimmten Kriminalprozeß ein wichtiges gesellschaftliches Parteiinteresse oder mag ein wichtiges Interesse der Presse oder eines anderen Erwerbs im Spiele sein. Einem Geschwornen in dieser Stellung braucht man nicht an der Richterbank zu sagen, daß der Schutz, den das Gericht der Ehre und dem guten Namen des Privatmannes zu gewähren hat, ein und derselbe ist, mag die Verleumdung oder Beschimpfung mündlich, schriftlich oder durch die Presse erfolgt sein. Man braucht einem solchen Geschwornen nicht zu demonstriren, daß der Schutz der öffentlichen Ordnung, den das Gericht zu gewähren hat, in gleichem Geiste zu gewähren ist, mag der offene Angriff dagegen mündlich, schriftlich oder durch die Presse erfolgt sein. Der Geschworne, der ein Bestandtheil eines ordentlichen Gerichtes ist, fühlt sehr wohl, daß es sich oft um schwierige Kollisionen handelt, daß es sich bei einer Reihe von Vergehen, (vorzugsweise bei solchen, die wir politische nennen), um Kollisionsfragen handelt zwischen dem Gewerbsinteresse der Presse, zwischen dem Interesse des Publikums, zwischen seinem Nutzen und seiner Unterhaltung auf der einen Seite, zwischen dem wesentlichen Rechtsschutz des Einzelnen, der stattlichen und sittlichen Ordnung der Gesellschaft auf der anderen Seite. Aber er weiß auch, daß er diesen Kollisionsfall zu entscheiden hat, wie jeden anderen im Sinne des Gesetzes, nach demselben vergleichenden, objektiven Maßstabe, und daß namentlich Kollision in Preßsachen ebenso zu behandeln ist, wie in hundert anderen Fällen analoger Kollisionen. Andererseits werden Sie finden, daß, wo die Bevölkerung ordentlicher

Bestandtheil des Gerichts in der Jury wird, ein sehr wichtiger Punkt richtig verstanden wird: daß nämlich die Beugung des Rechts durch die Leidenschaft der Parteien und durch die Sophistik immer an dem Punkte anfängt, wo man sagt, hier liege eine ganz besondere „Art von Straffällen“ vor, in dieser besonderen Art könne eigentlich das „Gesetz“ nicht maßgebend sein, hier ist es nicht möglich, überhaupt ein eigentlich „richterliches“ Urtheil über den Kollisionsfall zu geben, sondern hier müssen wir Männer aus dem „Volk“ als berufen erachten, das „Recht für diesen besonderen Fall“ zu schaffen. Diese Meinungen sind in Deutschland zunächst Theorie, oft ziemlich harmlose Theorie. Ich finde aber, daß, wenn der deutsche Demokrat mit diesen Theorien auf den amerikanischen Boden kommt, in die rauhe, etwas brutale Lebensluft des Yankeethums, diese Vorstellungen sich sehr bald berichtigen und er zu der Ueberzeugung kommt, daß diese Volksjustiz geraden Weges in die Spitze einer Lynchjustiz führt, die auch nur das Recht für den einzelnen Fall macht.

Liegt die Sache so, so muß ich sagen: das Geschwornengericht bedeutet nicht ebendasselbe, sondern etwas wesentlich anderes, wenn wir es einführen, als eine besondere Form des Gerichts für Preßvergehen oder für politische Vergehen! Meine Herren, der Richter ist als Mensch eine und dieselbe Person und doch ist er als Richter eine ganz andere Person, je nachdem Sie ihn als ständiges Mitglied in ein festes Kollegium setzen, in seinen geregelten Beruf, oder je nachdem Sie ihn auf die andere Seite hinsetzen in eine Kommission mit dem begrenzten Auftrag für bestimmte Dinge, — als einen „außerordentlichen“ Richter, als ein „Ausnahmsgericht“. Dasselbe Verhältniß bildet sich dann in dem Geschwornengerichte. Es ist etwas ganz anderes, ob Sie das Geschwornengericht als ein ständiges ordentliches Element der Justiz einführen, oder ob Sie es als ein besonderes Gericht für gewisse Favoritsachen konstruiren wollen. Ich behaupte nach meiner Erfahrung: keiner der höheren, der letzten Zwecke des Schwurgerichts wird erreicht, so lange dies Bestreben dauert (was naturgemäß nur den ersten Anfängen des Streites über die Jury angehört), die populäre Institution auf gewisse populäre, politisch interessante Gebiete zu beschränken und daneben dem Bürger zu sagen: Ihr könnt die Mühe und saure Arbeit der Strafjustiz sparen, alle sonstige Mitwirkung im Schöffen- und Schwurgericht sparen; — von Interesse ist es für Euch nur, daß Ihr in gewissen politischen und Preßvergehen für Euere Ansichten, Meinungen, Interessen wirkt; alle andere Arbeit kann man den Beamten überlassen. Diese Richtung ist ebenso fehlerhaft in ihren Zielen, wie die nahe verwandte, ebenso verbreitete Richtung: spart Euch alle Arbeit und Mühe der Selbstverwaltung; man kann die gewöhnliche Arbeit den Beamten überlassen, und nehmet aus der ganzen Sache nichts weiter heraus als das Populäre; behaltet beispielsweise Eure bequeme Amtsverfassung und setzt nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf. Ungefähr dasselbe bedeuten die Bestrebungen, die Jury zu konserviren in der bequemen Gestalt eines Justizorganes für politisch interessante Favoritsachen.

Diese Ausnahmestellung, die man vergeblich ableugnen möchte, halte ich — das war mein erstes Wort in der Kommission — zunächst für eine Gefahr für die Presse selber. Denn alle ausnahmsweisen Einrichtungen zu Gunsten der Presse schlagen unabänderlich um in Ausnahmseinrichtungen gegen die Presse. So regelmäßig, wie man eine Uhr aufzieht und sie ablaufen läßt, ist der Gang aller besonderen Ausnahmsschutzmittel für die Presse. Es ist innerhalb eines Menschenalters mathematisch gewiß, daß mit einer entschiedenen Gegenströmung die Ausnahmsmaßregeln gegen die Presse folgen.

(Sehr richtig!)

Diese Erfahrung hat man nicht blos in Frankreich, in Preußen, in Oesterreich gemacht, sondern in allen Staaten, welche ihre Geschicke selbstständig bestimmen: die periodische Wiederkehr dieser Dinge ist so sicher, wie Ebbe und Fluth.

Sodann, meine Herren, erachte ich diese Ausnahmsstellung nachtheilig für den Charakter der Jury selbst. Man thut dem Institut keinen Dienst, wenn man durch die ausnahmsweise Kompetenz der Geschwornen unmittelbar in ihnen den Glauben veranlaßt (den ein Rechtsverständiger überall mit allen Kräften bekämpfen sollte), sie hätten das „Recht für den einzelnen Fall“ zu schaffen, sie hätten sich an kein Gesetz zu binden, sie hätten keiner richterlichen Anweisung, keiner Autorität zu folgen, als ihrer eigenen, sie wären der souveräne Herr des Falles für das politisch interessante Sonder-

gebiet. Das eben entsteht durch die Ausnahmsstellung der Preßvergehen und man hat dagegen keinen anderen Trost, als: die Geschwornen würden doch meistens *freisprechen*. Ich kann aber nur sagen, dies Auskunftsmittel ist zweischneidig. Denn ebenso gewiß ist es, daß bei scharf entschiedener Gegenströmung auch ungerechte, parteimäßige *Verurtheilungen* folgen, die immer das größere Unglück sind und wären sie auch nur zehn Prozent, verglichen mit den ungerechten Freisprechungen.

Meine Herren, unser ganzes heutiges Bestreben ist ja doch, wie bei den Handelsgerichten, Einrichtungen zu schaffen, die in dem gegenwärtigen Stadium organische gleichmäßige Glieder des Reiches sein können, so daß sie als *entwickelungsfähige* Grundlage weiter gebildet werden können. Wollen wir normale Institutionen schaffen, dann ist die Einführung einer, in so verführerischer Weise und so bequem auf das Favoritthema beschränkten Institution bei Gott keine Förderung, sondern sie ist die sicherste Hemmung der Generalisirung des Schwurgerichts oder Schöffengerichts. Denn Sie werden erfahrungsmäßig finden, wo man sich die Sache so bequem macht, wo man von unten herauf alle Bequemlichkeit der Beamtenverwaltung bestehen läßt und glaubt, durch einzelne künstliche Einschiebungen von etwas Populärem aus einem anderen System
| S. 277. eine freiheitliche Institution zu schaf|fen, ist nie etwas Entwickelungsfähiges daraus hervorgegangen. Staat und Kirche wirken nur durch dauernd gleichmäßige Institutionen auf die Bildung der Nation.

Meine Herren, alle *Ausnahmsgerichte* unter jedem Titel sind behaftet mit schweren Gebrechen. Die Gebrechen sind verschieden, je nachdem es Ausnahmsgerichte von Beamten oder Ausnahmsgerichte von Laien sind. Aber in *einem Punkte* sind alle Ausnahmsgerichte mit einem Gebrechen gleichmäßig behaftet: das ist der Fluch der *Unfruchtbarkeit*.

(Sehr richtig!)

Aus dem Ausnahmsgerichte entsteht nie ein weiteres Fortwachsen und Fortbilden eines Rechtsgedankens. Ich kann Ihnen umgekehrt diese Seite lebendig vor Augen führen: nur das *ordentliche* Schwurgericht in ehrlicher Arbeit als das *Grundsystem* der ganzen Rechtsprechung durchgeführt, ist die Wurzel geworden, aus der der ganze Baum des Selfgovernment hervorgewachsen ist. Aus bloßen Favoritinstitutionen, besonders aus bloßen sogenannten Gegengewichten gegen die Staatsgewalt ist durch ganz Europa nur die Verkümmerung, die Bureaukratisirung der unteren Schichten des Volkslebens entstanden.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das ist für mich der entscheidende Punkt. Machen Sie aus dem Schwurgericht für Preßvergehen ein gemeinsames für Deutschland, so bin ich überzeugt, daß die Lebensader für die sachgemäße Durchführung des Laienelements im Strafgericht unterbunden ist, nach jeder Erfahrung unserer Gesetzgebung.

Von diesem Standpunkt eben protestire ich gegen den Schluß: Wenn Du für das *Ganze* bist, einer der eifrigsten Vertheidiger der Jury, der für die Vertheidigung der Jury wohl mehr gethan hat, als manche geehrten Herren aus Bayern, so mußt Du doch auch den *Theil* wollen, so mußt Du doch auch für unsere, auf dem so überaus praktischen Gebiet der Presse bestehende Jury stimmen. — Nein, meine Herren! weil ich ein entschiedener Vertheidiger der Jury bin, bin ich ein Gegner eines Sonderinstituts, was das Laienelement in seiner großen organischen Verbindung mit der deutschen Justiz nicht fördert, sondern hemmt.

Allerdings, meine Herren, würde ich nicht auf meine Autorität allein in dieser Frage vertrauen, aber ich glaube, das Gewicht dieser Gründe ist auch von der Justizkommission bereits anerkannt. Die Majorität der Justizkommission hat bereits eine besondere Jury für politische Vergehen abgelehnt. Nun bitte ich Sie, in den Protokollen mit einer mäßigen Korrektur statt der politischen Vergehn Preßvergehen zu sagen, und Sie werden finden, daß im wesentlichen die Argumente der Majorität auch in Preßfragen sprechen.

Ja, meine Herren, ich behaupte, dieses hohe Haus selbst hat bereits ein Präjudiz abgegeben. Warum haben wir denn die Handelsgerichte nicht angenommen in der Gestalt, die in großen Gruppen der Versammlung, in großen Theilen Deutschlands die größten Sympathien fanden. Warum ist es nicht gelungen in der Stellung, wie wir

die Handelsgerichte in Hamburg haben, — in der Stellung, welche sie in einigen rheinischen Gebieten haben, wo man heute noch mit ihnen zufrieden ist, — zu erhalten? Wir haben gesagt: Als ein gemeinsames Institut, das organisch eingefügt werden muß in die heutige Gesammtgestaltung der deutschen Justiz, können wir diese Spezialformation nicht annehmen, wenn sie auch zur Zeit und am bestimmten Ort für die vollere, bessere, bewährte Formation gilt. Wir müssen eine Form wählen, die in das große Ganze sich organisch fügt und ihrem inneren Wesen nach entwickelungsfähig, ein Theil werden wird von größeren Gestaltungen der Zukunft. In gleichem Sinne ist es mein Bestreben und vieler meiner näheren Freunde Bestreben, etwas zu schaffen, was uns auf sicherem Wege zu einer gleichmäßigen Betheiligung des Laienelements in allen Stufen der Strafjustiz führen muß. Und, meine Herren, ist denn das Bestreben etwa ein so ungewisses? Ist jemand unter uns, der uns die berechtigte Erwartung bestreiten kann, daß dieses Resultat in wenigen Jahren erreicht sein muß? Kann es denn wirklich bei der jetzigen Formation, bei dieser widersprechenden Dreitheilung der Gerichte in Schwurgerichte, Beamtengerichte und kleine Schöffengerichte bleiben? Ist eine Voraussetzung gewisser als die, daß diese innerlich und äußerlich widersprechende Trilogie in wenigen Jahren sich ausgleichen muß?

(Sehr richtig.)

Nun, meine Herren, wir wollen die Ausgleichung in normaler Weise, die gleichmäßige Durchführung des Laienelements aus seinen wahren und berechtigten Gründen. Wenn Sie mit uns einverstanden sind, daß es der Beruf des Laien nicht ist gegenüber dem Gesetze das Recht für den einzelnen Fall zu machen, — wenn Sie, wie wir, die Jury in Verbindung mit dem Richter zu einem zuverlässigen, gewissenhaften Organ der Gesetze machen wollen: dann verzweifeln wir nicht, denn der Sieg ist dann gewiß. Ich bitte also diejenigen Herren, die mit aller Kraft ihrer Ueberzeugung für das Fortbestehen des bayerischen Sonderinstituts eintreten, daß sie so, wie bei den Handelsgerichten von gleich großen und angesehenen Elementen unseres Vaterlandes das Opfer gebracht ist, sich entschließen, ein für werthvoll Gehaltenes daran zu geben in dem sichern Bewußtsein, wir tauschen binnen kurzem dafür etwas Umfassenderes, Solideres, etwas noch Werthvolleres und für ganz Deutschland Dauerndes ein!

(Bravo!)

Vizepräsident von Benda: Der Herr Abgeordnete Hauck hat das Wort.

Abgeordneter Hauck: Meine Herren, erlauben Sie mir, trotzdem daß ich auch ein Bayer bin, noch ein Wort für die Schwurgerichte an Sie zu richten. Ich bin besonders dazu veranlaßt worden durch eine eigenthümliche Warnung, die der erste Herr Redner für die Schwurgerichte Ihnen hat zu Theil werden lassen, Sie möchten ja die Schwurgerichte annehmen, weil Sie sonst Wasser auf die Mühle der Feinde der nationalen Sache gießen würden. Wenn kein besserer Grund für die Schwurgerichte sprechen würde, als der, dann könnten Sie sich sehr einfach trösten. In Bayern rechnet man ja, wenigstens so nach den allgemeinen Bezeichnungen, auch die Ultramontanen zu den Reichsfeinden. Sie haben gesehen, daß wir, diese ultramontanen Vertreter, mit voller Kraft und mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln dazu beigetragen haben, eine gute deutsche Gesetzgebung zu Stande zu bringen. Sie brauchen also nicht zu fürchten, daß, wenn im Gesetze eines oder das andere vorkommt, was uns Bayern nicht gerade behagt, deswegen die Reichsfeindschaft fortgesetzt oder gar neu begründet wird. Es ist ja ohnedies die Reichsverfassung bei uns verfassungsmäßig angenommen, geschützt durch unseren Verfassungseid, den wir gewiß heilig zu halten berufen sind.

In weiterem habe ich aus allen den Argumenten gegen die Schwurgerichte immer nichts vernehmen können als in verschiedenen Variationen zwei Sätze; der eine: sie sind ein Ausnahmegericht, der andere: Sie wollen das Gesetz brechen mit Hilfe der Jury.

Betrachten Sie diese beiden Sätze und variiren sie noch mit etwas anderen Worten, sie werden immer und immer wiederkehren. Allein ich weiß nicht, wer von den Vertretern der Schwurgerichte für Preßsachen irgend diese Behauptung aufgestellt hat. Insbesondere muß ich gegenüber dem sächsischen Herrn Minister widersprechen, daß irgend jemand behauptet hätte, wir brauchen die Schwurgerichte für Preßsachen, | damit sie, | S. 278.

wie er sich ausdrückte, von der Tagesmeinung beeinflußt, als Ausnahmsgerichte den Schutz gegen die Gesetze geben. So beiläufig hat er gesagt, einen solchen Schutz hat niemand verlangt, einen solchen verlangen wir Bayern auch nicht; wir wollen von den Geschworenen auch in diesen Sachen das Gesetz richtig gehandhabt wissen. Es fragt sich aber nur, ob das Gesetz so liegt, daß es von den Geschwornen besser angewendet wird, als vom rechtsgelehrten Richter.

Nun kommen wir zu dem Satze der Ausnahmegerichte. Ja, meine Herren, sehen Sie doch unsere Gerichtsorganisation etwas genauer an! Der Herr Minister Leonhardt hat von Ausnahmegerichten gesprochen, weil das Prinzip bestünde, wonach wir von oben nach unten die Eintheilungen gemacht hätten. Wir hätten solche Sachen, die blos oben zulässig wären, auch um der Erleichterung willen den niederen Gerichten zugetheilt. Dabei scheint mir der Herr Justizminister den § 54 unseres Gerichtsorganisationsgesetzes vollständig übersehen zu haben; denn im § 54 haben wir die Landgerichte ausschließlich zuständig gemacht für Dinge, die sonst an die Schöffengerichte gehörten. Also in dieser Beziehung ist unser Verlangen gewiß kein Verlangen nach einer Ausnahme. Es ist nach unserem Gerichtsverfassungsgesetz je nach dem Verhältniß der einzelnen strafrechtlichen That ausgeschieden worden, wozu der Schöffe besser, wozu das Landgericht besser und wozu das Schwurgericht besser ist. Das ist einfach und klar durchgeführt, und deswegen haben wir auch, weil es sich in Bayern bewährt hat, unsererseits darauf bestanden, daß auch die Preßsachen vor die Schwurgerichte kommen. Nun sagt man, besonders der Herr Vorredner, ja das sind ganz außerordentliche Ausnahmegerichte, welche sogar zum Nachtheil der Presse ausschlagen könnten, im Verlauf von einem Menschenalter werde sich der Stiel vollständig umdrehen. Nun, meine Herren, es ist nahezu in Bayern ein Menschenalter und der Stiel hat sich noch nicht umgedreht, und ich glaube, er wird sich auch noch lange nicht umdrehen. Richtig ist ja, daß die politischen Vergehen eine gewisse und fast sehr genaue Aehnlichkeit mit den Preßvergehen haben. Allein daraus könnte höchstens folgen, was Herr Dr. Gneist auch zugiebt, daß wir, wie es vom Herrn Abgeordneten Ausfeld beantragt ist, die politischen Vergehen gleichfalls vor die Geschworenen verweisen. Und dafür werde ich auch meinerseits stimmen; aber nicht spricht es dafür, daß man die Preßvergehen von den Geschworenen hinwegnimmt. Die Presse hat eine ganz besondere Stellung, das ist ja gar keine Frage, sonst hätten wir für sie auch nicht ein besonderes Preßgesetz gebraucht; sie hat die Aufgabe, die öffentliche Meinung nicht zu machen, wie es leider heutzutage hier und da geschieht, sondern der öffentlichen Meinung Ausdruck zu geben; sie hat die Aufgabe, Verhältnisse, welche nicht mehr passen, oder welche gar vielleicht ungerecht sind, in ihre Kritik zu ziehen und auf die Abstellung derselben im ordentlichen Wege des Gesetzes zu bringen. Dabei ist es natürlich sehr leicht möglich, daß die Grenzen überschritten werden, und es ist andererseits außerordentlich schwer, in der Art in ganz bestimmte Formen des Gesetzes diese Preßdelikte zu fixiren, ebenso auch die politischen Delikte, wie es bei allen anderen Strafgesetzen der Fall ist. Es leiden diese Strafgesetze, sowohl bezüglich der Presse als der politischen, an einer gewissen Dehnbarkeit, hier und da sogar an einer Unklarheit des Begriffs. Wenn Sie sich nun denken — und das kommt so selten nicht vor — daß ein ängstlicher Richter oder, wie man sich sonst ausdrückt, ein verknöcherter Jurist zu Gericht sitzt, so kommen Anwendungen dieses Gesetzes in extensiver Weise zum Vorschein, welche ganz gewiß nicht zum Vortheil der Rechtsprechung sind; und gerade das abzuwenden, das Gesetz im Sinne der öffentlichen allgemeinen Meinung, was hier strafbar ist und was hier nicht strafbar ist, zur Anwendung zu bringen: das ist der wesentlichste Grund, warum die Schwurgerichte fähiger sind für solche Fragen, als die rechtsgelehrten Richter.

Endlich will ich noch die Schlußfolgerung berühren, warum die Bayern Schwurgerichte in Preßsachen nicht behalten sollen. Sie sagen: „Allein wollen wir es ihnen nicht lassen, annehmen wollen wir es von ihnen auch nicht, darum sollen es die Bayern aufgeben.“ Meine Herren, wir wollen sie auch nicht allein behalten, wir wollen keinen Ausnahmezustand für Bayern, wenigstens ich und meine politischen Freunde nicht; aber wir wollen umgekehrt, daß Sie ebenso dieses bei uns bewährte Institut in die allgemeine deutsche Gesetzgebung herübernehmen, wie wir anderntheils von Ihnen ein bei Ihnen bewährtes Institut, die Schöffen, die bei uns in Bayern gar keinen Anklang finden, bei gar keinem Theile der Bevölkerung, herübernehmen müssen nach Bayern. Gleichen Sie das gegenseitig aus, nehmen Sie unser Gutes, wir wollen auch, obgleich wir nicht davon überzeugt sind, weil wir es nicht kennen, Ihr Gutes

nehmen, und dann werden wir ein entsprechendes und dem Volke angenehmes Gesetz zu Stande bringen und Sie werden sehr dazu beitragen, die allgemeine Zufriedenheit, statt allgemeine Antipathie, bei dem Volke hervorzurufen.

Vize=Präsident von Benda: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Meine Herren, gestatten Sie einem Nichtjuristen, den vorliegenden Anträgen und der Motivirung, welche sie hier erfahren haben, einige Bemerkungen entgegenzustellen.

Ich behaupte, die Geschwornengerichte sind wenigstens in Mittel= und Norddeutschland keineswegs eine besonders beliebte oder hochangesehene Einrichtung.

(Widerspruch.)

Sie sind nicht populär beim Richterstande, nicht populär bei den Rechtsanwälten und am allerwenigsten sind sie populär in denjenigen Kreisen, welche den Geschwornendienst zu versehen haben. Meine Herren, ich erinnere Sie in dieser Beziehung einfach an die drakonischen Strafbestimmungen, welche existiren, um den Geschworenendienst zu erzwingen; ich erinnere Sie an die Anzahl von Reklamationen, die jedesmal bei der Aufstellung der Geschworenenlisten eingehen; ich habe im Privatgespräche in der Regel weder von einem Richter noch von einem Rechtsanwalt, noch auch von einem Geschwornen eine besonders günstige Meinung über den Werth der Schwurgerichte in dem Sinne gehört, als böten dieselben eine höhere Garantie für eine unparteiische Rechtspflege als die gelehrten Richter=Kollegien, wohl aber könnte ich eine Fülle von gegentheiligen Urtheilen anführen, und zwar nicht von Angehörigen einer bestimmten Parteirichtung, sondern von Angehörigen der verschiedensten politischen Parteien, wenn ich es überhaupt für erlaubt hielte, den Inhalt von Privatgesprächen hier zu Tage zu fördern. Daraus folgere ich, wenn wir überhaupt die Frage des Werthes der Schwurgerichte, abgelöst von dem politischen Axiom, daß sie eine nothwendige Einrichtung sind, hier behandeln könnten, daß selbst in dieser hohen Versammlung eine Majorität für deren Abschaffung vorhanden sein würde.

(Widerspruch.)

Wenn wir heute beschlössen, die Geschwornengerichte durch irgend eine andere Form von Gerichten zu beseitigen, in welchen das Laienelement eine angemessene Vertretung hätte, so bin ich überzeugt, es würde diese Abänderung, wie ich wiederhole, wenigstens in Mittel= und Norddeutschland spurlos an dem gebildeten Publikum vorübergehen, vielleicht abgesehen von dem Unwillen, wie er in der Presse ohne Zweifel hervortreten würde. Wäre ich Pessimist, so könnte ich den Anträgen der Kommission und den weiter gehenden | Anträgen des Herrn Abgeordneten Ausfeld sehr wohl zustimmen, weil, je | S. 279.
weiter sie den Kreis der Zuständigkeit der Geschwornengerichte ausdehnen, je mehr sie den Geschwornendienst belasten, um so schneller und gründlicher das Bedürfniß einer Revision dieser Bestimmungen eintreten wird. Ich bin fest überzeugt, daß ich mich in dieser Beziehung nicht täuschen werde. Da ich aber nicht Pessimist bin, da ich von ganzem Herzen das Zustandekommen dieser Gesetze wünsche, da ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß derjenige Faktor der Gesetzgebung, an dessen Widerstand eventuell dieses große gesetzgeberische Werk scheitern würde, sich eine schwere Verantwortlichkeit aufbürden wird, so werde ich und auch die Mehrzahl meiner politischen Freunde gegen jede Erweiterung der Kompetenz der Schwurgerichte stimmen, also sowohl gegen den Antrag Ausfeld, als wie gegen den Kommissionsantrag, und ich empfehle ihnen dasselbe zu thun.

Vizepräsident von Benda: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort:

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, ich wünschte doch lebhaft, daß der Herr Abgeordnete Lucius mehr Pessimist wäre, als er eben vor uns bekannt hat. Ich würde es mit großen Freuden begrüßen, wenn er aus Pessimismus für die Kommissionsvorschläge und für den Antrag Ausfeld stimmte.

(Sehr gut!)

Ich hoffe, daß das deutsche Volk seinen Pessimismus widerlegen und zu den Geschwornengerichten mit der Ausdehnung der Kompetenz, die wir beabsichtigen, stehen würde. Er hat freilich gemeint, im deutschen Volke sei eine große Neigung für die Geschwornen selbst nicht. Worauf hat er sich berufen? Auf Privatgespräche. Ich meine aber doch, wenn hier Rechtsanwälte und Richter von öffentlicher Tribüne in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete mit voller Ueberzeugung eintreten für die Güte dieses Instituts, dann sollte man nicht auftreten mit der Behauptung, im Stillen gibt es Richter und Rechtsanwälte, welche das Gegentheil behaupten; man sollte es wenigstens nicht thun in der Absicht, um dadurch einen abschwächenden Eindruck zu erreichen.

Sodann hat er sich zum Beweise für die Unpopularität des Instituts berufen auf die Zwangsvorschriften, welche allerdings das Gesetz für nothwendig erachtet hat, um den Geschwornendienst sicher zu stellen. Meine Herren, mit diesen Argumenten könnten Sie behaupten, daß sämmtliche Gemeindevertretungen in Deutschland vollkommen unpopulär wären, daß die Kreisvertretungen von der Bevölkerung lieber heute als morgen als abschaffbar angesehen würden. Auch da haben Sie die nämlichen Zwangsgesetze. Ich fordere Sie doch auf, eine derartige Behauptung gegenüber den Gemeinden- und Kreisvertretungen zu machen! Wird man Ihnen dann glauben? Warum wollen Sie denn bei der Gelegenheit der Schwurgerichte aus dieser Maßregel, aus dieser Nothwendigkeit der Zwangsmaßregeln einen größeren Glauben für Ihre Behauptung ableiten? Nein, das sind Argumente, die nicht zutreffen, und ich behaupte, es hat sich ja die populäre Meinung in Deutschland für die Schwurgerichte in einer eklatanten Weise dargethan. Wir kennen ja den ersten Prozeßentwurf der Bundesregierungen, aus dem preußischen Ministerium, welcher dahin ging, die Schwurgerichte abzuschaffen. Weshalb ist man von diesem Plane zurückgeschreckt? Nun, meine Herren, deshalb ist man zurückgeschreckt, weil sich an diesem Punkte eine so entschiedene, eine so allgemeine öffentliche Meinung dokumentirte, daß die Bundesregierungen es nicht einmal gewagt haben, mit einem derartigen Entwurf die Schwelle dieses Hauses zu überschreiten. Das sind Thatsachen und nicht blos subjektive Meinungen, die man aus Privatgesprächen mit diesem oder jenem Rechtsanwalt gesammelt hat.

Meine Herren, der Herr Justizminister Leonhardt hat in der gestrigen Sitzung mit Ruhe gesprochen, — ich erkenne dies an. Es ist offenbar die Stimmung eines Wanderers durch das Gebirge, der das Institut des Geschwornengerichts nur noch in Abendbeleuchtung sieht —

(Heiterkeit)

und hofft und erwartet, daß diesem Institut ein besserer Morgen nicht wieder aufgehe. Ich will auf die technischen Argumente, welche gestern von seiten des Herrn Justizministers vorgeführt worden sind, nicht wieder eingehen. Der Herr Abgeordneter Frankenburger hat sie meiner Ueberzeugung nach vollkommen widerlegt. Heute hat aber der Herr Justizminister ein Argument, ein gestriges fortsetzend, gebraucht, gegen welches ich mich doch nachdrücklich verwahren muß.

Er ist nämlich auf die österreichischen Zustände eingegangen. Dort ist in diesem Augenblicke Herr Glaser Justizminister. Herr Glaser hat in einer Broschüre die schwachen Seiten des Schwurgerichts durchaus nicht verleugnet, er hat auch in Reden, die er bei Gelegenheit der neuen österreichischen Prozeßordnung im dortigen Reichsrath hielt, durchaus nicht verkannt, daß, wie jede menschliche Einrichtung, so auch diese Mängel und Schwächen habe. Insoweit hat der Herr Minister ganz richtig zitirt. Was ist denn nun aber erfolgt in Oesterreich? Meine Herren, im Jahre 1869, da wurden Schwurgerichte lediglich für Preßsachen eingeführt.

(Hört! Hört! links.)

Infolge dieser Beschränkung der Schwurgerichte auf Preßsachen stellten sich allerdings Mißstände heraus. Warum? Weil hier ein besonderes, ein Ausnahmegericht vorlag. Ich unterschreibe Wort für Wort, was der Herr Abgeordnete Gneist sagt von der schädlichen Wirkung, die eine solche exempte Kompetenz eines Schwurgerichts hervorbringen muß; ich unterschreibe Wort für Wort, was er sagt von der mißlichen Wirkung, die eine solche Ausnahmekompetenz auf dieses Institut, auf die Rechtsprechung der Geschwornen ausüben muß. Nun, meine Herren, dieses hat sich auch in Oesterreich an dieser geschmälerten,

ausnahmsweisen Kompetenz der Schwurgerichte allerdings erprobt. Was ist denn die Folge? Ist denn der Herr Glaser eingetreten für die Abschaffung der Schwurgerichte? Nein, er hat im Jahre 1873 unter seiner Verantwortlichkeit ein Gesetz eingebracht und emanirt, welches die Kompetenz der Schwurgerichte in allen politischen Verbrechen und Vergehen, bei allen Preßsachen, bei allen Verbrechen und Vergehen, welche von Beamten ausgeübt werden, welches diese Kompetenz der Schwurgerichte in einem so umfassenden Maßstabe feststellt, wie wir mit allen unseren Amendements dieses noch lange nicht beantragen.

(Hört! links.)

Nun, meine Herren, was folgt denn daraus? Wenn ein Minister die Schwächen eines Instituts durchaus nicht verkennt, wenn er sich nicht scheut, sie öffentlich zu bekennen und trotzdem als verantwortlicher Minister einer so großen Monarchie ein derartiges Gesetz einbringt, was heißt dann das? Nun ich meine, es ist das glänzendste Zeugniß, welches man dem Institut des Geschwornengerichts ausstellen kann.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, so viel gegenüber den heutigen Argumenten des Herrn preußischen Justizministers. Ich muß aber jetzt doch noch ein Wort verlieren gegenüber dem sächsischen Herrn Bevollmächtigten. Ich muß sagen, daß mich die Rede des Herrn Bevollmächtigten gereizt hat, und ich hoffe, daß dieser gereizte Ton in meinen jetzigen Widerlegungen nicht hervortreten wird.

Er hat es ausdrücklich ausgesprochen, daß diejenigen, die das Schwurgericht in einer gewissen Ausdehnung anstreben, nicht wollten eine technisch-juristische Behandlung der Dinge, | daß diese nicht in Betracht gezogen werden solle, daß man vielmehr beab- | S. 280.
sichtigte, Freisprechung da herbeizuführen, wo eigentlich die Verurtheilung hingehörte und vielleicht auch die Verurtheilung, wo die Freisprechung hingehörte. Er hat gemeint, es werde damit als oberster Grundsatz proklamirt, daß die persönliche politische Meinung über das Gesetz zu stellen sei. Man wolle mit dieser Ausdehnung der Schwurgerichte Schutz gegen die Gesetze, aber nicht Schutz der Gesetze.

Meine Herren, ich frage Sie, was heißen diese Anschuldigungen gegenüber den Vertretern des deutschen Volkes? Ich glaube, daß ist nicht vollständig überlegt worden. Wenn jemand derartige Motive hätte, so wäre er unwürdig, in diesem Hause zu sitzen.

(Sehr war! links.)

Denn ich meine, daß niemand hier in diesem Hause sitzen darf, würdig ist, hier zu sitzen, der nicht will, daß Gesetz Gesetz ist und daß Recht Recht ist.

(Sehr wahr! links.)

Und wir also, die wir die Geschwornengerichte vertheidigen, auch in der Ausdehnung, die wir beantragen, wir müssen uns auf das nachdrücklichste und energischste gegen derartige aufreizende Motivirungen verwahren.

(Bravo! Sehr richtig! links.)

Meine Herren, der Haupteinwurf, den man gemacht hat, besteht darin, daß man gewisse Schlagworte gebraucht. Man entfernt sich von dem Grundsatz, daß man mit bestimmten Worten einen bestimmten Begriff bezeichnen soll. Man verflüchtigt alles. So, meine Herren, spricht man davon, daß, wenn man die Schwurgerichte auf die Preßvergehen und Verbrechen ausdehnt, man dann ein Standesgericht gäbe. Was soll das heißen? Was versteht man unter Standesgericht? Darunter versteht man doch ein Gericht, das besetzt ist mit den Standesgenossen des Angeklagten? Wie kann man hier solches Wort gebrauchen? Das verwirrt nur die öffentliche Meinung!

Man spricht ferner von Ausnahmegerichten. Meine Herren, was heißt denn das? Ausnahmegericht heißt ein Gericht, das außerhalb der regelmäßigen Organisation unserer Gerichte steht. Nun, steht denn das Schwurgericht außerhalb der gewöhnlichen Organisation unserer Gerichte? Das Schwurgericht ist ja im Entwurf ausdrücklich als regelmäßiges ordentliches Gericht anerkannt! Man kann doch mit solchen Worten, die immer nur verwirren, nicht aufklären!

Nun, meine Herren, hat der Herr Justizminister Dr. Leonhardt — ich muß mich doch noch einen Augenblick mit ihm beschäftigen — ganz in dem nämlichen Gedankengange gesagt: ja, wenn wir die Kompetenz des Schwurgerichts erweiterten, dann erklärten wir doch mehr oder minder, daß die technischen Gerichte — um kurz dieses Wort zu nehmen — weniger gut seien als die Schwurgerichte; wir erklärten damit die Schwurgerichte für die besseren. Meine Herren, ich weiß wirklich nicht, was ich von derartigen Deduktionen denken soll! Haben wir nicht bestimmte Kompetenzen für die Schöffengerichte, bestimmte Kompetenzen für die Landgerichte, bestimmte Kompetenzen für die Schwurgerichte? Was heißt denn diese Zuweisung von Kompetenzen? Weiter nichts, als das der Gesetzgeber erklärt: nach Lage des Verbrechens oder Vergehens ist in diesen Fällen das Schöffengericht, in jenen Fällen das Landgericht, und in jenen Fällen wieder das Schwurgericht das bessere. Wenn der Gesetzgeber das nicht meinte mit seiner Organisation, so würde er solche Kompetenzvertheilung an verschiedenartige Behörden nicht vornehmen.

Was ist also die ganze Streitbasis? Was liegt im innersten Kerne derselben? Es fragt sich, ob die Kompetenzen zwischen dem Schwurgericht und den übrigen Gerichten richtig gezogen sind, ob alle diejenigen Verbrechen, welche ihrer inneren Natur nach das Schwurgericht verlangen, auch wirklich vor das Schwurgericht gezogen sind, oder ob wir nicht umgekehrt eine Verkürzung der Kompetenz der Schwurgerichte vor uns sehen, die es in der That als jenes Ausnahmegericht, als jenes besondere Gericht hinstellt, vor dem der Abgeordnete Dr. Gneist warnte. Und gerade das ist unsere Behauptung. Das ist meiner Ansicht nach der Kernpunkt der Anträge der Kommission, das ist der Kernpunkt zum mindesten der Anträge des Herrn Abgeordneten Ausfeld. Wir sagen: erkennt ihr einmal die Geschwornengerichte als eine richtige Konstruktion in der Gerichtsverfassung an, habt ihr zu ihnen das Vertrauen, daß sie unparteiisch und unabhängig Recht sprechen, dann verkümmert sie nicht in ungenügender Weise, dann gebt ihnen alle diejenigen Kompetenzen, die der inneren Natur dieser Gerichte entsprechen und die in der That bereits im Kern — um mich so auszudrücken — in den Kompetenzbestimmungen der Kommission enthalten sind. Meine Herren, wie steht es denn nun? Nach dem Kommissionsentwurf sind nicht nur die schwersten gemeinen Verbrechen, die die Existenz der Gesellschaft in Frage stellen, sondern es sind gerade auch die schwersten politischen Verbrechen, Hochverrath, Landesverrath vor die Schwurgerichte gezogen. Welcher Sinn liegt in dem allen? Ich meine, dieser Sinn liegt darin, daß gerade die Antastung der Grundlage der Gesellschaft und der Grundlagen des Staats vor das Forum eines Gerichts gestellt werden, an dem die Bürger selbst mitbetheiligt sind. Wenn das der Sinn ist, dann, meine Herren, sind es einfache Konsequenzen, denen man sich nicht entziehen kann, und hat nicht die Regierungsvorlage bereits genau von diesem Gesichtspunkte aus operirt? Jawohl, sie hat dies gethan! der Regierungsentwurf hat den § 86 des Strafgesetzbuchs vor die Kompetenz der Schwurgerichte gezogen. Warum denn? Dieser § 86 spricht von vorbereitenden Handlungen zum Hochverrath, und ganz richtig sagt die Regierung: es ist ein ganz unnatürliches Zerreißen der Kompetenz, wenn man ein Unternehmen, welches Hochverrath involvirt, vor die Schwurgerichte stellt, aber die vorbereitenden Handlungen nicht. Ganz in dem nämlichen Gedankengange hat der Regierungsentwurf den § 100 des Strafgesetzbuchs vor die Schwurgerichte verwiesen, obgleich dieser an sich nicht zu ihrer Kompetenz gehört. Warum? Weil man ganz richtig sagte, wenn Thätlichkeiten gegen die Mitglieder des eigenen landesherrlichen Hauses vor die Schwurgerichte gehören, so können wir Thätlichkeiten gegen die Mitglieder eines fremdländischen Herrscherhauses diesen Schwurgerichten nicht entziehen. Die Regierungsvorlage hat den § 6 vor die Schwurgerichte verwiesen, obschon er eigentlich nicht dahin gehört. Warum? Nun, weil, wie die Sprengung von Senat und Bürgerschaft vor die Schwurgerichte dem Strafmaße nach gehört, ganz richtig der Bundesrath sich sagte: ich muß offenbar vor dieselbe Instanz ein solches Vergehen stellen, welches nur darauf abzielt, den einzelnen Senator oder ein einzelnes Mitglied der Bürgerschaft von der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Pflichten abzuhalten. In diesem Tenor fahren wir nunmehr im Antrage Ausfeld fort. Wir sagen, habt ihr jene höchsten politischen Verbrechen und Vergehen vor die Schwurgerichte gestellt, nun so geht auf diesem Wege fort und stellt auch überhaupt vor das Schwurgericht diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche die Existenzbedingungen des Staats und der Gesellschaft angehen. In diesem Sinne haben wir vor allen Dingen den § 102 aufgenommen, der von

hochverrätherischen Unternehmungen gegenüber dem Auslande handelt; wir haben aufgenommen den § 110: Aufreizung zum Ungehorsam und zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, die §§ 128 und 129 in Betreff der geheimen oder gegen den Staat gerichteten Verbindungen, den § 130: Aufreizung der verschiedenen Klassen zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander, den § 130a: Mißbrauch der geistlichen Gewalt zur Gefährdung |des öffentlichen Friedens, den § 131: Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen | S. 281.
oder von Anordnungen der Obrigkeit.

Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß diese Verbrechen und Vergehen in der Tendenz liegen und den nämlichen politischen Thatbestand aufweisen, welchen die höchsten Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths aufweisen.

Freilich man sagt uns, es gebe eigentlich gar keine politischen Verbrechen, keine klaren Kennzeichen, um dieselben von anderen zu unterscheiden. Das ist falsch. Es ist allerdings richtig, daß auch ein gemeines Verbrechen aus politischen Motiven begangen werden kann. Es ist umgekehrt aber auch richtig, daß sogenannte politische Verbrechen und Vergehen aus gemeinen Motiven begangen werden können; auch Hochverrath gibt es aus rein eigennützigen Absichten und ebenso Landesverrath um lediglich pekuniärer Vortheile willen. Trotzdem wird niemand leugnen, daß es eine gewisse Summe von Verbrechen gibt, die gegen die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft sich so unmittelbar richten, daß in der Regel bei der Gestaltung ihres Thatbestandes vorausgesetzt werden muß ein politisches Motiv. An diese regelmäßige Gestaltung halten wir uns und darum wollen wir überall da, wo diese eben bezeichneten Kennzeichen unzweifelhaft zutreffen, wo die politische Richtung eine der Regel nach vorauszusetzende ist, da überall wollen wir, wie für Hochverrath und Landesverrath, die Kompetenz der Schwurgerichte.

Meine Herren, — wenn ich zum Schluß kommen soll —: worauf beruht überhaupt die ganze innere Natur des Schwurgerichts? Man sagt für gewöhnlich, — und es ist dieser Satz insbesondere von dem Herrn Abgeordneten Gneist in den Vordergrund gestellt worden, — das Schwurgericht habe die Absicht, einen Rechtsschutz zu bilden gegen die Parteileidenschaft. Bis zu einem gewissen Grade stimme ich ihm darin vollständig bei: einen Rechtsschutz gegen die Parteileidenschaft in dem Sinne, in dem wir insbesondere anerkennen müssen, daß innerhalb jeglichen Beamtenthums der Welt, und wenn Sie es noch so unabhängig stellen, eine gewisse Parteirichtung vorherrschen muß. Wir verlangen es als ein Recht, wir verlangen es als eine Pflicht des Beamtenthums, daß dasselbe sich in allen seinen Fasern verwachsen erachte mit den Interessen des Staats. Nun, weil das seine Pflicht ist, weil das in der Natur seines Berufs liegt, darum können alle Garantien der Unabhängigkeit es nicht bewirken, daß dann, wenn Thatbestände vorliegen, die sich unmittelbar richten gegen diese Neigung, gegen diesen Zusammenhang des Beamtenthums mit den Staatsinstitutionen, das Beamtenthum sich mehr oder minder als Partei fühlt, oder zum mindesten doch, daß diese Meinung als eine weit verbreitete eine gewisse Berechtigung für sich hat. In diesem Sinne können wir ferner behaupten, daß es keine große Strömung in den maßgebenden Organen des Staats geben wird, keinen hervorragenden Staatsmann, keine große politische Maßregel, welche nicht eine gewisse Rückwirkung ausübt auf das gesammte Beamtenthum, dergestalt, daß das Beamtenthum dafür unwillkürlich mehr oder minder Partei nimmt oder doch, daß diese Parteinahme als eine ganz natürliche vorausgesetzt wird. Darum brauchen wir noch lange nicht so weit zu gehen, um von Bestechlichkeit der Richter, um von Beeinflussung der Richter in einzelnen Fällen zu sprechen und zu sagen: da, wo solche Staatseinrichtungen in Frage stehen, da ist unwillkürlich jede Beamtenrechtsprechung beeinflußt, und zwar, wohlgemerkt! beeinflußt in dem moralischen und natürlichen Sinne des engsten Zusammenhanges mit den Staatsinstitutionen, in denen sie leben. Dieser Richtung des Beamtenthums stellen wir als Gleichgewicht das Geschwornengericht gegenüber, die Mitwirkung des Laien beim Rechtsspruch.

Allein, meine Herren, es ist noch eine andere Seite der Betrachtung, die hier in Frage kommt. Das ist die: das Geschwornengericht, das Laienelement in dieser Gestaltung des Gerichts soll vor allen Dingen dazu bestimmt sein, den Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft, zwischen Herrschaft und Unterthanenschaft zu überbrücken. Der einzelne Bürger soll es selbst bezeugen, daß, wenn der Staat gegen das Verbrechen vorgeht, er damit nicht, um mich so auszudrücken, egoistische, einseitige, tendenziös politische Interessen verfolgt, sondern daß er damit das eigenste Interesse und die eigensten Lebensbedingungen der Bürger verfolgt. Der einzelne mitwirkende geschworne Bürger soll es bezeugen, daß,

wenn der Staat mit seiner Staatsgewalt gegenüber dem einzelnen Verbrecher durchgreift, er damit nicht eine unliebsame — oder wie soll ich mich ausdrücken? — eine harte, willkürliche Maßregel vornimmt, sondern daß er damit dem entspricht, was das rechtliche und sittliche Bewußtsein des Volkes verlangt. Der Angeschuldigte, die unbetheiligten Bürger sollen es aus dem Munde ihrer Mitbürger erfahren, daß es sich hier nicht handelt um einseitige Garantien, die der Staat verlangt, sondern daß es sich auch bei den schweren Fällen in der Strafrechtspflege, wo möglicherweise eine Parteinahme des Staates vorausgesetzt werden könnte, handelt um die heiligsten Garantien der Bürger, der Gesellschaft und des Staates.

Das, meine Herren, ist der Grundgedanke des Geschworneninstituts, einmal hin nach der Seite der Sicherung der Unparteilichkeit, und hin nach der anderen Seite: nicht im Sinne einer Schwächung der Staatsgewalt, nicht im Sinne einer Minderwirkung der Strafgesetze, sondern umgekehrt im Sinne einer Befestigung der Staatsgewalt, in dem Sinne einer nachdrücklichen Wirksamkeit der Strafgesetze in den sittlichen und rechtlichen Empfindungen der Bürger.

Meine Herren, wenn das aber so ist, wenn das Institut der Geschworenengerichte diese versöhnende Brücke bilden soll in dem Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft, wenn es die fortwährende Harmonie der rechtlichen und sittlichen Ueberzeugung der Bürger mit den Staatsgesetzen erhalten soll, dann dürfen Sie dieses Geschworneninstitut nicht auf künstliche Grenzen einschränken, Sie dürfen es insbesondere dann und in dem Falle nicht außer Wirksamkeit treten lassen, wo es sich grade um die kritischen Fälle der Strafrechtspflege handelt, wo es sich grade um jene Fälle handelt, in denen der Verdacht der Parteilichkeit des Beamtenthums, in denen der Verdacht einseitiger Interessen des Staates gegen die Gesellschaft und die Freiheit der Bürger in Frage steht; grade bei den politischen Vergehen, grade bei den Preßvergehen, grade hier ist jener kritische Punkt gekommen, wo recht eigentlich das Geschwornengericht seine Funktion zu üben hat, seine versöhnliche und das Ansehen des Staates stärkende Macht.

Meine Herren, wenn Sie damit kommen und sagen: das Geschwornengericht wird dann zum Ausnahmegericht, so sage ich Ihnen: dieses Geschwornengericht, abgedrängt von diesen seinem Wesen und seinen Aufgaben natürlichen und nothwendigen Gebieten, hat den Kern seines Werthes verloren auch in den übrigen Gebieten, die Sie ihm übrig lassen.

Meine Herren, so habe ich Ihnen gezeigt, daß wahrhaftig nicht in staatsfeindlichen Anschauungen oder in Anschauungen, welche Gesetz und Recht wünschen mit Füßen zu treten, oder auch nur die Autorität des Staates an irgend welchen Punkten abgeschwächt sehen wollen — daß vielmehr in den gerade entgegengesetzten Anschauungen die Vertheidigung des Antrages auf Ausdehnung der Geschwornengerichte auf Preßvergehen und politische Vergehen und Verbrechen begründet ist. Ich kann Sie daher nur ersuchen, sowohl bei der Kommissionsvorlage stehen zu bleiben, als auch den Antrag Ausfeld anzunehmen.

Aber nun noch ein letztes Wort. Ich meine, meine Herren, Sie müssen sich in dieser Frage, und selbst wenn ich mich zurückziehe nur auf die Kommissionsvorlage, so sehr ich es bedauern würde, ganz entscheiden. Ich würde es für einen schweren poli-
| S. 282. tischen Fehler halten, wenn Sie eine halbe | Entscheidung träfen, wonach etwa für Bayern und Baden das Bestehende erhalten und das Geschwornengericht mit den betreffenden Kompetenzen dem übrigen Deutschland versagt würde. Ich würde eine solche Lösung für eine Unentschiedenheit halten, die lediglich dazu führen könnte, daß Sie alle Mißstände dieser Unentschiedenheit einernteten und keinen einzigen Vortheil von derselben zögen.

Meine Herren, die Reichsfeinde würden sich auf dieses Votum des Reichstages nicht minder berufen, als auf ein vollkommen ablehnendes. Diejenigen, welche ein solches Votum annehmen würden, was würden sie zu erwarten haben? Meine Herren, Sie würden eine Agitation im ganzen übrigen Deutschland zu erwarten haben darauf hin, daß Sie nicht Deutsche zweiter Klasse bleiben wollen, eine Agitation, welche sich unmittelbar anknüpfen würde an die Strafprozeßordnung, an die eben geschaffene Einigung im Gebiete des deutschen Rechts. Man würde uns sagen: in der Hauptsache ist diese Strafprozeßordnung und Gerichtsorganisation ein technisches Gesetz, welches zwar verquickt ist mit den Interessen des Volkes, aber zu einer unmittelbaren, wärmeren Theilnahme nur in wenigen Punkten Anlaß gegeben hat. Hier liegt ein Punkt vor, wo Jedermann klar sieht, es handelt sich um eine große politische Frage, die einen größeren politischen

Zusammenhang hat. Und diese Frage halb lösen zu wollen, — würde sich der Reichstag dazu hergeben? Ich kann es nun und nimmermehr glauben, er muß den Muth haben, derartige politische Maßregeln ganz zu treffen oder ganz zu versagen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Abeken, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Staatsminister der Justiz Abeken: Ich bin von dem Herrn Abgeordneten Hänel sehr mißverstanden worden. In Ansehung der Motive, welche dem Antrage Ausfeld zu Grunde liegen, habe ich mich ausschließlich auf dasjenige bezogen, was nach dem Kommissionsbericht im Schoße der Kommission selbst für derartige Anträge vorgeführt worden ist. Im übrigen dagegen habe ich nur von den Konsequenzen gesprochen, welche es haben müsse, wenn man an die Geschwornen derartige Anforderungen stellt, wie es hier auf Seite 36 des Berichts als den Intentionen der Antragsteller entsprechend dargestellt ist, und von den unrichtigen Auffassungen über den Beruf der Geschwornen, welche hier und da noch gelten. Daß aber diese Auffassungen allenthalben den Ansichten der Antragsteller entsprechen, das anzunehmen bin ich entfernt, und ich habe auch nicht davon gesprochen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Treitschke hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Treitschke: Meine Herren, ich will zunächst dem Herrn Abgeordneten Hänel meine volle Zustimmung aussprechen zu den Schlußsätzen seiner Rede. Auch ich bin, wie er, für eine volle und ganze Entscheidung. Ich würde es für ein Unglück betrachten, wenn in dieser großen Frage wir, wie er gesagt hat, zwischen Deutschen erster und zweiter Klasse unterscheiden wollten. Ueberhaupt, meine Herren, meine ich, wir sollten Angesichts dieses Gesetzbuchs alle die beliebten Bemerkungen vermeiden, daß ein Theil Deutschlands Opfer gebracht habe und nun etwas verlangen könne. Als diese Aeußerung gestern in der Rede eines der Herren bayerischen Abgeordneten ungefähr dem Sinne nach so fiel, da fragte ich mich unwillkürlich, was denn das für eine erstaunliche Neuigkeit sei. Ich habe von den Opfern, welche deutsche Staaten diesen Gesetzen gebracht hätten, noch nie etwas gehört. An diesem Gesetzbuch hat der deutsche Partikularismus sein äußerstes gethan; weniger als geopfert worden ist von lokalen Institutionen für dieses Gesetzbuch, weniger konnte gar nicht geopfert werden, wenn überhaupt ein nationales Gesetz zu Stande kommen sollte. Hat Bayern seinen königlich obersten Gerichtshof geopfert? hat Württemberg auch nur seine Gemeindegerichte geopfert auf dem Altar des Vaterlandes? Nein! der Partikularismus hat sein äußerstes geleistet, und keine der deutschen Regierungen darf sich unterstehen, heute zu sagen: wir sind hochherzig gewesen, und ihr müßt nun thun, was ich will; drei Viertel von Deutschland sollen das thun, was ein Viertel verlangt. Mit diesen Argumenten kommen wir nicht durch. Ich freue mich, mit Herrn Hänel darin übereinzustimmen, daß wir eine ganze und volle Lösung für diese große Sache durchsetzen müssen.

Wenn ich Sie nun bitte, den § 59a zu verwerfen, so gehe ich dabei von ganz anderen Gesichtspunkten aus als die Herren Abgeordneten von Schöning und Lucius. Ich habe trotz wiederholtem Nachdenken mich nicht davon überzeugen können, daß das deutsche Schwurgericht nach einem Lebenslauf von etwa dreißig Jahren schon in den Zustand der Altersschwäche versunken sei, ich werde noch weniger mich zu der Ansicht aufschwingen können, daß das weiland königlich hannöversche Schöffengericht die blühende Göttin mit den Rosenwangen sei, wofür der Herr Minister Leonhardt, in seiner gestrigen Rede wenigstens, diese Schöffen zu halten schien. Ich glaube vielmehr, daß das deutsche Schwurgericht, modifizirt nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, eine Zukunft hat und sich behaupten kann. Ich würde ohne jede Furcht die Preßvergehen den Schwurgerichten zuweisen, wenn überhaupt Vergehen gleicher Schwere den Schwurgerichten zugewiesen würden. Ich weiß mich auch gänzlich frei von jeder Furcht vor der Presse, zu der ich ja selber gehöre; ich freue mich dessen, durch die Presse gewirkt zu haben, und beklage es als ein trauriges Zeichen der Zeit, daß heutzutage von dem formalen Recht der Regierungen, die Presse anklagen zu lassen, ein so sehr häufiger Gebrauch gemacht

wird. Ich werde mich der Zukunft freuen, wo die Grundlagen unseres Staates so allgemein anerkannt sind, daß dergleichen Prozesse selten mehr nöthig werden und wo unsere Regierungen endlich einmal die dicke Haut sich angeeignet haben, die dazu gehört, in einem freien Staate zu leben. Die büreaukratische Empfindlichkeit der Presse gegenüber kann ich nicht tief genug beklagen, und ich weiß sehr wohl, daß auf Grund des Gesetzes, das wir hier beschließen, mancher Preßprozeß anhängig gemacht werden wird, den ich eigentlich für ganz überflüssig, ja im Grunde für lächerlich halte. Aber, meine Herren, wir haben kein Mittel, die Regierung zu zwingen, von einem ihr zustehenden Rechte einen maßvollen Gebrauch zu machen, das Recht selber können wir ihr nicht bestreiten.

Steht es so, so fordere ich ein Zweifaches. Ich fordere zum ersten die Gleichheit vor dem Richter und zum zweiten: wenn der Gesetzgeber Institutionen gibt, so soll er nicht in dem Gesetze selber — ich brauche ein scharfes Wort und will es dann erläutern — einen Makel, einen Verdacht auf diese von ihm selbst geschaffenen Institutionen werfen.

Nun, meine Herren, sind wir in der Kommission zu dem Kompromiß gelangt, das wir, wie die Dinge lagen, für nothwendig und vernünftig hielten. Wir haben uns geeinigt über jene Dreigliederung, die an sich wohl manchem Vorwurf begegnen kann, die sich aber ergab, weil man etwas positiv neues zu schaffen vor der Hand nicht vermochte. Nach diesen Grundzügen unserer neuen Ordnung sollen die Strafkammern der Landgerichte den weitaus größeren Theil der Verbrechen und alle schwereren Vergehen vor ihr Forum ziehen. Bedenken Sie, meine Herren, diese Strafkammern der Landgerichte werden der Masse des Volkes erscheinen als die eigentlichen Vertreter der Majestät des Gesetzes. Der kleine Mann wird in diesem Fünfmännerkollegium gerade die Behörde
| S. 283. sehen, die ihm die Majestät des Gesetzes | verkörpert. Wenn Sie nun diesem Kollegium, das den Schwerpunkt unserer neuen Strafjustiz bilden soll, eine Reihe von Vergehen entziehen wollen und zu ihm sagen: für diese Vergehen bist du mir nicht gut genug, so ist das eine Ausnahme vom gemeinen Recht. Ich will wahrhaftig Ihnen, meine Herren von dieser Seite des Hauses (links) nicht mit gehässigen Schlagworten kommen; ich kann versichern, daß ich von den Schwurgerichten so hoch denke, wie nur irgend einer von Ihnen, obgleich ich manche Mängel an ihnen bemerke. Ich will Ihnen nicht kommen mit dem gehässigen Wort „Ausnahmegericht und Standesgericht". Das aber werden Sie mir zugeben, Sie verlangen die Ausnahme und wir verlangen die Regel.

(Widerspruch.)

Wir verlangen, daß alle Delikte einer bestimmten Schwere vor die Strafkammern der Landgerichte kommen; Sie dagegen sagen: wir wollen gewisse Delikte von der allgemeinen Regel ausnehmen. Nach einem uralten Rechtsgrundsatz aber muß derjenige, der die Ausnahme behauptet, den Beweis antreten, und dieser Beweis, meine Herren, ist, soviel ich bis jetzt sehen kann, noch nicht geführt worden. Ich frage vor allem: wo ist so ein juristisch scharfer und klarer Begriff des Preßvergehens? Ein sinnlich erkennbarer Unterschied besteht wohl zwischen den Preßvergehen und anderen Vergehen, nicht ein Unterschied des rechtlichen Wesens. Ich habe mich vergeblich bemüht, zu entdecken, warum Preßvergehen delicta sui generis, Vergehen eigener Art sein sollen. Ich behaupte: ein Vergehen bleibt, was es ist, Majestätsbeleidigung bleibt Majestätsbeleidigung und Gotteslästerung bleibt Gotteslästerung, gleichviel ob sie mit dem Munde oder mit der Feder begangen ist. Ist das letztere der Fall, so treten einfach erschwerende Umstände hinzu, man wird nur ein höheres Maß von bösem Willen und Vorbedacht nachweisen können, und ein Vergehen wirkt mehr in der Ferne, es hat eine stärkere gemeinschädliche Wirkung, aber in der Sache ist es dasselbe Vergehen, wie jede andere Majestätsbeleidigung oder Gotteslästerung auch.

Und nun, meine Herren, stellen Sie sich vor Augen, daß es zahllose durch die Presse begangene Vergehen gibt, die mit der politischen Freiheit gar nichts zu thun haben. Sollen unzüchtige Aeußerungen oder Aufreizungen zum Begehen gemeiner Verbrechen blos deshalb, weil sie, wie hier der Ausdruck lautet „durch die oder mittelst der Presse begangen" sind, vor die Geschwornen kommen, und mündliche Aeußerungen gleicher Art nicht? Darin, meine Herren, liegt kein Sinn.

Ich sehe nicht ein, warum wir einen Stand in dieser Weise privilegiren sollen. Ich kann mir nicht helfen, meine Herren, so wenig ich die Herren von der Linken kränken

wollte gerade in dieser Sache, es ist und bleibt ein Privilegium, das thatsächlich dem einen Stande der Journalisten und Publizisten wesentlich oder allein zugute kommt. — Da ich, meine Herren, selber durch die Feder wirke, so werden Sie mir auch erlauben, offen Ihnen zu sagen: wir brauchen die freie Presse wie das liebe tägliche Brot, darüber kann kein Streit sein, aber wenn behauptet wird, daß diese Presse nur eine Macht des Lichtes, der Wahrheit, der Freiheit und Volksbildung sei, so erlaube ich mir in aller Bescheidenheit zu widersprechen. So gut, meine Herren, sind wir Männer von der Presse leider nicht alle. Es gibt ausgezeichnete Männer, die in der Presse ihre ehrliche gewissenhafte Ueberzeugung vertreten, vielleicht einseitig, aber ehrenhaft eine aufrichtig gehegte Parteimeinung vertheidigen. Aber, meine Herren, es gibt auch zahllose politische Blätter, es gibt ganze Kategorien politischer Zeitungen, wo man lügen muß, wenn man behauptet, sie wirkten bildend auf das Volk. Es gibt politische Blätter, die geradezu vom Schmutze leben, vom Skandal und der Erregung aller trüben und gemeinen Leidenschaften, ja Blätter, die den literarischen Straßenraub mehr oder minder verhüllt treiben. So steht es und wird es bleiben. Ich sage mehr: es gibt wenig Stände unseres Volkes, in denen verhältnißmäßig eine so sehr gemischte Gesellschaft sich zusammenfindet, wie in dem Stand der Journalisten.

(Heiterkeit.)

Der Grund, meine Herren, liegt auf flacher Hand; jedermann kennt ihn, wenn er in seinen eigenen Busen greift. Was macht den Durchschnittsmenschen sittlich, was hält ihn in sittlicher Zucht? Das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit. Muß ich mit meinem guten Namen für mein Thun einstehen, so muß ich schon ein Hundsfott sein, wenn ich nicht einigermaßen sittlich handle. Wenn ich mich aber verstecken kann hinter dem kläglichen Deckmantel der Anonymität, so werde ich, wenn ich nicht eine sehr starke Natur bin, zu jeder Schurkenthat fähig werden. Das ist der Grund, meine Herren, warum neben vortrefflichen Männern, die ich gerade wegen der Schwere ihres Berufes von Herzen hochachte, sich in der deutschen Journalistik auch sehr unlautere und verächtliche Elemente der Gesellschaft befinden. Nun frage ich nochmals, wo liegt ein Grund vor, dieser so gemischten Gesellschaft eine besondere Stellung außerhalb des gemeinen Rechts einzuräumen? Die Antwort könnte doch nur darin bestehen, daß Sie behaupten wollen, die Landgerichte würden nicht unabhängig genug sein nach oben. Es ist gesprochen worden von einem Schein der Abhängigkeit. Ich meine aber, meine Herren, dieser Schein wird sich bald als ein falscher Schein erweisen. Wir haben in diesem Gesetz das unsrige gethan, die Lebenslänglichkeit und Unabsetzbarkeit der Richter zu sichern und die Zusammensetzung der einzelnen Kollegien gesetzlich zu befestigen. Ich halte es für schwer, ja fast für physisch unmöglich, daß die Regierung heute noch auf ein also besetztes Gericht irgend einen Einfluß ausüben sollte. Ich meine überdies: selbst gegenwärtig ist dieser Einfluß — das will ich zur Ehre unseres Richterstandes sagen — ein sehr viel geringerer gewesen als die Presse behauptet. Denken Sie an einen berühmten Prozeß der neuesten Zeit. Man mag dem Urtheilsspruche in dem Prozesse Arnim sehr viele Mängel vorwerfen, aber Eins dürfen wir von den ehrenwerthen Männern des Berliner Stadtgerichts sagen: servil gewesen sind sie nicht, eine Neigung, den Wünschen von oben sich zu fügen, haben sie in keiner Weise gezeigt. Nun umgeben wir diesen Richterstand, zu dessen guten Traditionen die sittliche Unabhängigkeit gehört, mit festen Garantien, und ich halte es für unmöglich, daß fortan mit Bewußtsein ein parteiisches Urtheil gefällt werden sollte. Ich sage ausdrücklich, meine Herren, mit Bewußtsein, denn so kindlich bin ich nicht mehr, um zu glauben, daß in unserer, von politischen Parteikämpfen so tief erregten Zeit ein Urtheil in schweren politischen Fragen gefällt werden könnte, bei dem jede politische Meinung der Richter ganz und gar verschwände. Das gehört fast zu den Unmöglichkeiten, und wir müssen uns begnügen mit dem erreichbar Besten. Wir müssen fragen, ob der Richter nach seiner Lebensstellung im Stande ist, ebenso unbefangen wie die Geschwornen, ebenso frei von den Leidenschaften des Parteikampfes zu urtheilen; und ich stehe nicht an mit „ja“ zu antworten. Ich verwerfe grundsätzlich die Frage, ob die Geschwornen oder die Richter härter oder milder urtheilen werden. Es kommt hier nur auf die stetige und sichere Anwendung der Gesetze des Landes an, und diese Stetigkeit und Sicherheit der Anwendung der Gesetze erwarte ich von einem richterlichen Kollegium in vollerem Maße als von den Geschworenen, die vielleicht ein einziges Mal in ihrem Leben auf einige Wochen auf die Geschwornenbank kommen.

Ich will nochmals hervorheben, was der Herr Abgeordnete Gneist, wie ich glaube, durchschlagend bewiesen hat. Setzt man das Schwurgericht nur als eine Anomalie für | S. 284. Preß|vergehen allein ein, so erweckt man in den halb gebildeten Schichten, zu denen größtentheils die Geschworenen doch gehören, die unbestimmte Meinung: wenn es sich um die Presse handelt, so hört das strenge Recht auf und das souveräne Belieben des Volkes, das an das Gesetz nicht gebunden ist, fängt an. Das ist aber eine gefährliche Ansicht, die sich ganz unwillkürlich in parteiischen Urtheilssprüchen offenbaren wird. Ich fürchte weniger den politischen Parteisinn der Geschworenen, als vielmehr ihre soziale Einseitigkeit, die Gefühle der sozialen Angst, des sozialen Hasses. In dieser Hinsicht steht, wie ich glaube, der Richter nach seiner ganzen Lebensstellung unbefangener da als durchschnittlich der Geschworene. Nehmen Sie an, mir käme bei, ein sozialdemokratisches Blatt zu gründen, wozu freilich vorläufig noch sehr geringe Aussicht vorhanden ist, so stehe ich gar nicht an zu sagen, daß ich mit ungleich größerer Ruhe meinen Kopf unter den Urtheilsspruch eines Kollegiums von rechtsgelehrten Richtern als unter den unberechenbaren Ausspruch des Geschwornengerichts beugen würde. Unberechenbar! Das ist das rechte Wort, denn man kann schlechterdings nicht wissen, welche augenblicklichen Wallungen des Gemüths auf eine Geschwornenbank wirken werden, während die Richter eine lange Praxis haben, in der sie sich bestimmte Grundsätze über die Behandlung politischer Fragen ausbilden.

Endlich, meine Herren, glaube ich keineswegs, daß das Vertrauen des Volks zu einem Fünfmännerkollegium geringer sein würde als zu den Geschwornen. Der Herr Abgeordnete Völk hat behauptet, der Tadel schweige, wenn das Schwurgericht gesprochen habe. Ich, meine Herren, habe von dieser rosigen Erwartung thatsächlich nichts in Erfüllung gehen sehen. Ich erinnere nochmals an einen berühmten Urtheilsspruch der letzten Jahre. Als jenes Leipziger Schwurgericht einige Führer der deutschen Sozialdemokratie verurtheilte, da ging durch die gesammte radikale Presse genau derselbe Aufschrei der Entrüstung, der ergangen sein würde, wenn rechtsgelehrte Richter gesprochen hätten. Meine Herren, geben wir uns nicht rosigen Illusionen hin, der Hoffnung, daß ein wegen politischer Vergehen Verurtheilter jemals sagen würde, mir ist mein Recht geschehen,

(Heiterkeit)

und mit „mea culpa“ an seine Brust schlagen würde; dieser Hoffnung wollen wir uns in einer Zeit erregten Parteikampfes nicht überlassen. Unsere alten germanischen Vorfahren pflegten dem Angeklagten, wenn er verurtheilt war, eine kleine Frist einzuräumen, um sich nach Herzenslust auszuschimpfen und auf das Gericht zu schelten. Das war eine gute Sitte;

(Heiterkeit)

unsere Alten wußten, daß ein Verurtheilter so leicht nicht zu der Einsicht komme, er sei gerecht verurtheilt worden. Es steht mit dem so viel gerühmten Vertrauen des Volkes zu den Geschwornen im Grunde nur dann sicher, wenn sie freigesprochen haben. Haben sie verurtheilt, so wird über sie ganz in derselben Weise gescholten, wie über rechtsgelehrte Richter.

Schließlich kann ich doch die Nebengründe, die der Herr Minister Leonhardt erwähnt hat, für seine Auffassung keineswegs für so geringfügig halten, wie die Gegner behauptet haben. Ich kann es nicht für gleichgiltig halten, daß die Schwurgerichte nur alle Vierteljahr zusammentreten, also zu einer Zeit, da Preßvergehen, ich möchte sagen, gerecht gar nicht mehr beurtheilt werden können. Gibt es etwas Fluktuirenderes und Leichteres als einen Leitartikel? Es ist eine Eintagsfliege, wie nur irgend ein Erzeugniß des menschlichen Geistes. Gehen zwei Wochen darüber hin, so kann man sich kaum noch in die erregte Stimmung versetzen, in der der Artikel geschrieben wurde. Rasches Zuschlagen ist eine Nothwendigkeit für die Jurisdiktion der Presse, wenn sie dem raschlebigen Wesen der Presse gerecht werden soll.

So meine ich denn, daß in der That überwiegende Gründe dafür sprechen, das gemeine Recht für Alle auch den Preßdelikten gegenüber aufrecht zu erhalten. Mit voller Ruhe gebe ich das Urtheil über alle schweren Preßverbrechen, wie über alle schweren Verbrechen, den Geschwornen anheim. Für die Preßvergehen aber fordere ich das gemeine Recht des Landes, die Unterwerfung unter das Tribunal, das über alle anderen Vergehen entscheidet.

Und nun, meine Herren, lassen Sie mich noch zu einigen politischen Erwägungen übergehen, die bereits mehrmals ihren grellen Wiederschein in diese Berathung geworfen haben.

(Oh! große Unruhe.)

Ich kann mich nicht gebunden halten an eine frühere Resolution dieses hohen Hauses. Es ist nicht meine Aufgabe und auch nicht mein Recht, Beschlüsse dieser Versammlung zu kritisiren. Ich konstatire nur die einfache Thatsache: Als jene Resolution gefaßt wurde, hat niemand von Ihnen, niemand mit Sicherheit sagen können, ob wir Geschworne oder Schöffen oder was sonst in der Gerichtsverfassung des Reichs haben würden. Wir waren noch ganz ohne sichere Kenntniß auch nur von den Grundzügen dieses Gesetzes. Ein Beschluß, also gefaßt angesichts einer ungewissen Zukunft, kann, wie ich meine, nunmehr, wo die Grundzüge der neuen Ordnung sicher vor uns liegen, nicht bindend für uns sein.

Dann aber wende ich mich, und ich muß sagen, mit Schmerz, an unsere Freunde aus Bayern und ihre Klagen über eine wenigstens verhüllte Vergewaltigung ihres Landes. Da drängt es mich zuerst, meinem verehrten Parteigenossen, Herrn Abgeordneten Völk, von ganzem Herzen dafür zu danken, daß er sich zu gut gehalten hat, von Opfern Bayerns und so fort zu reden. Er hat vertheidigt, was er für richtig hielt, aber nicht den Anspruch erhoben, daß wir Bayern danken sollten für die Dienste, die es uns geleistet hätte. Ueber die Frage der Einheit denkt niemand in diesem Hause radikaler als ich, ich sage kurzweg: Reichsrecht bricht Landrecht. Wenn dieses hohe Haus den Beschluß gefaßt hat, daß es so und nicht anders sein soll, so hat Bayern sich zu fügen, und wir werden in sehr kurzer Zeit sehen, daß der bayerische Patriotismus viel besser in der Wolle gefärbt ist, als einige ängstliche Gemüther behaupten. Es steht durchaus nicht so, daß wir uns die Bayern auf die Dauer entfremden würden. An eine vorübergehende Verstimmung und an die Ausbeutung dieser Verstimmung durch einzelne Parteien, daran glaube ich wohl.

In der letzten Stunde aber wird das bayerische Volk seinen gesunden Verstand und sein patriotisches Gefühl von selber wieder finden. Ich stütze mich hier, meine Herren, auf die Erfahrung, worauf der Herr Minister Dr. Leonhardt schon einmal angespielt hat, auf die Erfahrung welche dieses Haus, als es noch norddeutscher Reichstag hieß, mit der Todesstrafe machte. Es war eine Lage, ganz ähnlich wie heute. Nur noch weit vollstimmiger wie heute ertönte damals die beliebte Behauptung der Presse, daß das ganze Volk, die ganze öffentliche Meinung dieses ungeheure Attentat gegen die Freiheit und Humanität verwerfe, daß der Reichstag nicht mehr liberal sei, und dergleichen. Das hohe Haus that, was das richtige war, und nach wenigen Wochen war der Sturm vollkommen verzogen, alle Wogen hatten sich geglättet, und am Ende sagte sich jeder Deutsche in seinem stillen Kämmerlein, daß der Reichstag doch das Rechte beschlossen habe. So, glaube ich, würde es auch heute kommen. Und sollte selbst diese Hoffnung trügen, sollte selbst eine kurze Verstimmung im Süden Deutschlands entstehen, nun, meine Herren, wann haben denn Gesetzgeber ein Werk, das dauern soll, geschaffen mit Rücksicht auf augenblickliche Verschiebungen der Parteiverhältnisse? So lieb mir meine Fraktion ist, wenn wir 7 bis 8 Stimmen in Bayern bei den nächsten Wahlen verlören, dieses Opfer würde ich, nicht leichten Herzens, aber | ohne Schwanken bringen, wenn nur dies große | S. 285. Werk der Einigung des nationalen Gerichtswesens zu Stande kommt.

(Heiterkeit.)

Ich bitte Sie, meine Herren, daran zu denken, daß wir für die Dauer schaffen wollen. Wir knüpfen heute wieder an eine tausendjährige Rechtsentwickelung, die nur einmal während zweier Menschenalter partikularistischer Anarchie unterbrochen worden ist. Ein solches Werk steht höher, als alle Bedenken, die durch die Rücksichten augenblicklicher Parteitaktik hervorgerufen werden. Wir wollen schaffen für die Dauer und darum unserem nationalen Rechte den Grundsatz bewahren, der in allen großen Gesetzbüchern unseres Jahrhunderts als eine Nothwendigkeit anerkannt wurde, den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Rechte.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß es die Mehrheit ist, die steht; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, Sie werden mir es wohl erlassen, noch einmal in einem ausführlichen Referate die Gründe für und gegen abzuwägen. Ich bin wenigstens außer Stande, die Kommission besser zu vertheidigen, als sie hier vertheidigt worden, und besser die Gründe gegen die Kommission hier zu widerlegen, als das hier geschehen ist.

Ich will nur in einigen wenigen Punkten die Vertheidiger der Kommission gegen die Angriffe auf letztere noch unterstützen.

Zuerst habe ich die Majorität der Kommission und auch mich selbst zu vertheidigen gegen eine doch wohl durchaus mißverständliche Auffassung der Gründe der Majorität der Kommission und des Inhalts des schriftlichen Berichts, wie der Herr Minister Abeken sie uns vorgetragen hat. Nach seiner Darstellung wäre der Hauptgrund der Mehrheit der Kommission für Ueberweisung der Preßvergehen an die Geschwornen der Gedanke gewesen, daß die Preßvergehen nicht abzuurtheilen seien von einem Gerichte, welches die erforderlichen Garantien für die Wahrung des Gesetzes und des Rechts gebe, sondern bei Preßvergehen käme es vorzugsweise darauf an, die politische Auffassung zum Ausdruck zu bringen und politischen Strömungen zu dienen. Davon steht im Bericht nichts, sondern es heißt hier:

> Die Antragsteller führten aus, daß die politischen Vergehen ihrer inneren Natur nach vor die Geschwornen gehören, die Schwurgerichte seien eigentliche Volksgerichte, die Geschwornen bringen bei ihren Wahrsprüchen die zeitweilig im Volke lebende Rechtsüberzeugung zum Ausdruck.

Also nicht die politische Ueberzeugung, sondern die Rechtsüberzeugung wird hier und in den weiteren Sätzen entgegengesetzt der blos technisch-juristischen Auffassung, welche bei der richtigen Beurtheilung von politischen und Preßvergehen eben nicht genüge. Ich glaube hierdurch die Mehrheit der Kommission genügend gegen ein solches Mißverständniß verwahrt zu haben.

Herr Kollege Treitschke und ebenso auch der Herr Staatsminister Leonhardt und verschiedene andere Redner haben der Kommission vorgeworfen, daß sie bei der Ueberweisung der Preßvergehen an die Geschwornen aus dem gesammten System der Kompetenzbestimmungen herausgefallen sei, welche sonst für die verschiedenen Gerichtsarten zur Anwendung gekommen. Herr Kollege Treitschke hat von der Dreitheilung gesprochen, die in der Vorlage und in den Kommissionsvorschlägen strikt beobachtet sei. Meine Herren, der Einwand wäre vielleicht berechtigt gewesen gegenüber der Regierungsvorlage, er trifft aber nicht in vollem Maße oder gar nicht zu gegenüber den hier vorliegenden Beschlüssen der Kommission, welche der Bundesrath sich angeeignet hat. Denn während in der Regierungsvorlage allerdings die Frage, ob Kompetenz der Schöffen, der Strafkammern oder der Geschwornen fast ausschließlich nach der Höhe der angedrohten Strafe normirt war, hat die Kommission dieses System durchbrochen und verschiedene Vergehen den Schöffen überwiesen, die an sich nach der Höhe der Strafen bei den Strafkammern hätten verbleiben, hat den Strafkammern Vergehen überwiesen, welche nach der Höhe der angedrohten Strafe den Schöffen hätten zufallen müssen, und hat vor allem eine große Anzahl schwerer mit einer höheren Strafe als 5 Jahre Zuchthaus bedrohter Verbrechen den Geschwornen entzogen und den Strafkammern überwiesen. Die Kommission also

und jetzt in Uebereinstimmung mit ihr die Bundesregierungen haben nicht nach der angedrohten Strafe allein, sondern wesentlich auch nach der *Natur des betreffenden Verbrechens* die Kompetenz der Gerichte gesucht. Wenn also die Kommission hier behauptet, für Preßvergehen sind ihrer Natur nach die Geschwornen die geeignetsten Gerichte, so ist sie nicht aus ihrer Rolle gefallen, sondern vollständig auf dem allgemeinen Boden geblieben.

Der Herr Minister Leonhardt hat ferner darauf hingewiesen, daß es doch bedenklich sei, den Geschwornen die Preßvergehen zu überweisen. Er glaubt überhaupt nicht an die Zukunft der Geschwornen, viel mehr an die der Schöffen. Ich bekenne ganz offen, daß ich in dieser Beziehung auf dem Standpunkte des Herrn Minister Leonhardt stehe, aber ich frage: was soll dieser Grund hier beweisen? Wir haben ja die großen Schöffengerichte nicht, wir haben sie nicht mit dem Willen der Kommission, sondern gegen den Willen der Kommission sind die großen Schöffengerichte auf Grund des Widerstandes der Regierungen und insbesondere der preußischen Regierung wieder beseitigt worden.

(Hört! hört!)

Wir haben also die Wahl gar nicht, es sind die verbündeten Regierungen, welche uns die großen Schöffengerichte entzogen und uns auf die Schwurgerichte verwiesen haben.

Endlich, meine Herren, und das wird mich dann führen zu dem Antrage Ausfeld — hat man uns vorgeworfen, es sei inkonsequent, die politischen Verbrechen den Geschwornen nicht zu überweisen, wohl aber die Preßvergehen. Dieselben Gründe seien bei dem einen und bei dem anderen maßgebend.

Meine Herren, auch das kann ich als Referent der Mehrheit der Kommission nicht zugeben. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß bei der Bestimmung der Kompetenz der Gerichte es vor allem auf *objektive* Merkmale ankomme, daß die Frage, ob ein Vergehen ein politisches ist oder nicht, allein abhängt von den *Motiven* und der *Tendenz* des Handelnden. Da fehlt es also an einem objektiven Merkmal. Der Herr Kollege Hänel hat sich dialektisch klug aus dem Einwande herausgezogen, indem er sagt: es gibt doch eine Summe von Verbrechen, die regelmäßig politische Verbrechen sind, wenn sie es auch ausnahmsweise nicht sein möchten, nach den Motiven, ob aber ein Motiv regelmäßig Platz greift oder ausnahmsweise, der Einwand bleibt immer stehen, daß ein objektives Merkmal in *allen* Fällen fehlt. | Herr Kollege Hänel wird gewiß zugeben, | S. 286.
daß einen General, der bestochenerweise einen Festungsplan verkauft und sein Vaterland vor dem Feinde verräth, vor ein Schwurgericht stellen, während man den Befreier des politischen Gefangenen, Schurz, vor eine Strafkammer stellt als einen angeblich gemeinen Verbrecher, daß das sehr wunderliche Gegenüberstellungen sein werden. Ich glaube daher, daß der Grund, den die Kommission angeführt hat, ein organisatorisch durchaus zutreffender ist und man uns hier keine Inkonsequenz vorwerfen kann.

Herr Kollege Treitschke sagt nun: ein Preßvergehen kann aus sehr edlen Motiven und aus sehr gemeinen Motiven hervorgehen; das Verbrechen ist immer dasselbe, mag es durch die Presse oder auf andere Weise begangen sein. Eine gedruckte Lüge ist ebenso gut eine Lüge und Verleumdung, als eine gesprochene. Ich gebe das zu, aber daraus folgt nicht der technisch-juristische Einwand, daß hier eine Verbrechensart bestimmten Gerichten überwiesen sei, welche objektiv nicht klar von anderen zu unterscheiden sei. Was ein Preßvergehen ist, weiß man immer, was ein politisches Vergehen ist, nicht. Gemeine Verbrechen können politische sein im einzelnen Falle nach der Tendenz; regelmäßig politische Verbrechen können gemein sein, gleichfalls nach der Tendenz des Handelnden.

Meine Herren, wenn ich die Gegensätze, welche hier in der Debatte sich entwickelt haben, vergleiche, so kann ich mich unmöglich des Gedankens entschlagen, daß hier ganz unversöhnliche Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze nicht gegeneinander stehen, und nicht glauben, daß hier eine solche entscheidende große politische Frage vorläge, wie sie von verschiedenen Seiten geschildert ist. Was hat denn der Herr Staatsminister Leonhardt ausdrücklich erklärt, und was haben alle Bekämpfer des Kommissionsantrags auch ihrerseits anerkannt? — Daß sie davon durchdrungen seien, daß auch die Geschwornen Gerichte bilden, welche die Rechtsordnung in vollem Maße und ebenso gut und ebenso unparteiisch wie die rechtsgelehrten Richter zu wahren wissen. Wie kann auch etwas anderes gesagt werden und namentlich von seiten der verbündeten Regierungen, die ja die *schwersten* Verbrechen den Geschwornen überwiesen haben, ja die schwersten politischen Verbrechen

und die schwersten Verbrechen, begangen durch die Presse! Eine Regierung, die den Geschwornen ein objektives und sicher das Gesetz zur vollen Anwendung bringendes Urtheil zutraut in diesen schweren Sachen, begibt sich ja naturgemäß des Einwandes, daß dieselben Gerichte nicht geeignet seien für leichtere Sachen. Andererseits habe ich von den Feinden des Kommissionsantrags zu meiner Freude ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte ebensowenig gehört. Man hat sich nur darauf bezogen, daß heute das Vertrauen im Volke zu den Urtheilen von Geschwornengerichten gerade in Preßsachen größer sei als zu den Urtheilen der rechtsgelehrten Richter, und man hat grade daraus abgeleitet, daß die Aufrechthaltung der Rechtsordnung der Presse gegenüber durch die Schwurgerichte eine gesichertere sei. Wenn das richtig ist, so reduzirt sich diese Frage, ich möchte sagen, auf eine technisch-organisatorische Frage. Sie ist keine politische Frage erstens Ranges mehr, und ich kann nicht glauben, daß hier unversöhnliche Gegensätze, die nicht auf irgend eine Weise einen allbefriedigenden Ausgleich finden könnten, aus der Debatte sich ergeben haben.

Präsident: Meine Herren, ich schlage folgende Fragestellung vor: zuvörderst abzustimmen über den § 58a:

> Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, —

nachdem diese Abstimmung erledigt ist, zurückzugehen auf § 53 Nr. 2 und auf das Amendement Ausfeld und Genossen, welches zum § 53 Nr. 2 gestellt ist. Ich bringe das letztere zuerst zur Abstimmung, und dann den § 53 Nr. 2 in der Fassung, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement Ausfeld herausgestellt haben wird. Dann gehe ich zurück auf § 59. Sollte das Amendement Ausfeld zum § 53 Nr. 2 verworfen sein, so nehme ich an, daß damit von selbst, und ohne daß es einer weiteren Abstimmung bedarf, auch das Amendement Ausfeld zu § 59 gefallen ist. In diesem Falle wird also lediglich über den § 59 abgestimmt. Sollte das Amendement Ausfeld zum § 53 Nr. 2 angenommen sein, so würde ich dann den zweiten Theil des Amendements zum § 59 zuvörderst zur Abstimmung bringen und dann über § 59 abstimmen lassen, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird. Endlich gehen wir über zur Abstimmung über § 59a der Vorlage der Kommission, und zwar ist diese Abstimmung eine namentliche, wie ich schon bei Beginn der Verhandlung angezeigt habe.

Gegen die Fragestellung ist Widerspruch nicht erhoben; sie ist also festgestellt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst den § 58a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Herz:

§ 58a.

> Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 58a annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist eine große Mehrheit, fast Einstimmigkeit; der § 58a ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr das Amendement Ausfeld zu § 53 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Herz:

Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Satz der Nr. 2 als besonderes Alinea dahin zu fassen:

> Die Bestimmungen der Nr. 1 und 2 finden nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100, 102, 106, 107, 108, 109, 110, 128, 129, 130, 130a und 131 des Strafgesetzbuchs.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, die Nr. 2 des § 53 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Herz:

§ 53.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Passus des § 53 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

| Das ist die sehr große Mehrheit; es ist auch diese Bestimmung angenommen. | S. 287.

Nach der Vorabstimmung und nach der vorher abgegebenen Erklärung ist das Amendement Ausfeld zu § 59 gefallen; wir stimmen daher nur noch ab über den § 59.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 59 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Herz:

§ 59.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 59 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Mehrheit, beinahe Einstimmigkeit; der § 59 ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 59a. Die Abstimmung ist eine namentliche.

Der § 59a lautet:

Die Schwurgerichte sind ferner zuständig:

1. für die durch die Presse begangenen Vergehen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
2. für alle durch die Presse begangenen Verbrechen.

Die Bestimmungen der §§ 14, 53—55 kommen bei diesen den Schwurgerichten überwiesenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

Diejenigen Herren, die diesen Paragraphen annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben L; ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen, und ersuche die Herren Mitglieder um deutliche und laute Antwort beim Aufruf ihres Namens und um Ruhe während der Abstimmung.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Abeken.	Ackermann.
Albrecht (Danzig)	Albrecht (Osterode).
Allnoch.	von Arnim-Kröchlendorf.
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	
Freiherr von Aretin (Illertissen).	
Ausfeld.	
Baer (Offenburg).	Dr. Bähr (Cassel).

Mit Ja antworten:

Graf Ballestrem.
Dr. Bamberger.
Dr. Banks.
Dr. Baumgarten.
Becker.
von Benda.
von Bennigsen.
Berger.
Bernards.
Bernhardi.
Dr. von Beughem.
Bieler.
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
Dr. Blum.
Dr. Bock.
von Bockum-Dolffs.
Borowski.
Freiherr von und zu Brenken.
Dr. Brockhaus.
Dr. Brüel.
Büsing.
Dr. Buhl.
Dr. von Bunsen.

Graf von Chamaré.
Dr. von Choslowski.
Prinz von Czartoryski.

Datzl.
Dernburg.
Dickert.
Dieden.
von Diederichs.
Dr. Dohrn.
Dr. von Donimirski.
Freiherr von Dücker.
Duncker.

Dr. Eberty.
Edler.
Dr. Elben.
Dr. Erhard.
Eysoldt.

Faller.
Föckerer.
von Forcade de Biaix.
von Forckenbeck.
Francke.
Frankenburger.
Freiherr zu Frankenstein.
Dr. Franz.
von Freeden.
Friderich.
Dr. von Frisch.

Gaupp.
Dr. Gerhard.

Mit Nein antworten:

von Behr-Schmoldow.
von Bernuth.
Dr. Beseler.
von Bethmann-Hollweg.
von Biegeleben.
von Bojanowski.
von Bonin.
Dr. von Borries.
von Brauchitsch.
Dr. Braun.
Dr. Brüning.
von Busse.

Chevalier.
Dr. von Cuny.

Dann.
Dietze.
Graf zu Dohna-Finckenstein.

Dr. Ernst.
von Etzel.
Graf zu Eulenburg.

Dr. Falk.
Fenner.
Fernow.
Flügge.
Graf von Frankenberg.
Dr. Friedenthal.
Frühauf.

Dr. Georgi.
von Gerlach.

Mit Ja antworten:

Gerwig.
von Grand-Ry.
Dr. Grimm.
Grosman (Stadt Köln).
Dr. Groß.
Grütering.
Guerber.

Haanen.
Freiherr von Habermann.
Graf von Hacke.
Dr. Hänel.
Freiherr von Hafenbrädl.
Hagen.
Hamm.
Hartmann.
Hauck.
Hausmann (Westhavelland).
Hausmann (Lippe).
Freiherr von Heereman.
Herrlein.
Dr. Freiherr von Hertling.
Herz.
Heyl.
Hilf.
| Hillmann. | S. 288.
Hintrager.
Hölder.
Hoffmann.
Graf von Hompesch (Daun).
Graf von Hompesch (Düren).
Horn.
von Huber (Heilbronn).
Hullmann.

Jacobi.
Jacobs.
Jäger.
Dr. Jörg.
Jordan.

von Kalkstein.
von Kesseler.
Kiepert.
Kisker.
von Kleinsorgen.
Klotz.
Kochann.
von Kozlowski.
Dr. Kraetzer.
Krause.
Kreutz.
Krieger (Lauenburg).

Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Dr. Lasker.
Lehr.
Lender.

Mit Nein antworten:

Gleim.
Dr. Gneist.
Dr. Goldschmidt.
Baron von der Goltz.
Grumbrecht.
Guenther.

Haarmann.
Dr. Harnier.
Haupt.
Dr. Hinschius.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
von Huber (Heilbronn).

von Jagow.

Dr. Kapp.
von Kardorff.
Dr. Kircher (Meiningen).
Graf von Kleist.
von Klitzing.
Dr. Klügmann.
Koch (Annaberg).
Koch (Braunschweig).
Kolbe.

Laporte.
Fürst von Lichnowsky.
Dr. Lucius (Erfurt).
v. Ludwig.

Mit Ja antworten:

von Lenthe.
Dr. Lenz.
Dr. Lieber.
Dr. Lingens.
Lobach.
Dr. Lorentzen.
Lucius (Geilenkirchen).

Dr. Majunke.
Dr. Marquardsen.
Martin.
Dr. Mayer (Donauwörth).
Dr. Merkle.
Michaelis.
Dr. Minckwitz.
Miquél.
Morstadt.
Most.
Dr. Moufang.
Dr. Müller (Görlitz).
Müller (Pleß).

Graf von Nayhauß-Cormons.
Neumann.
Dr. Nieper.

Oehmichen.
Dr. Oppenheim.

Pabst.
Parisius.
Pfähler.
Pfafferott.
Pflüger.
Dr. Pohlmann.
Graf von Praschma.
Precht.
Graf von Preysing.

Fürst von Radziwill (Adelnau).
Prinz Radziwill (Beuthen).
Dr. Reichensperger (Crefeld).
Reichensperger (Olpe).
Richter (Hagen).
Rickert.
Roder.
Dr. von Rönne.
Rohland.
Dr. Rudolphi.
Rußwurm.

von Saucken-Julienfelde.
von Saucken-Tarputschen.
Baron von Schauenburg.
Dr. von Schauß.
Dr. Schmid (Aichach).
Dr. Schmidt (Jena).

Mit Nein antworten:

Graf von Maltzan-Militsch.
Freiherr von Maltzahn-Gültz.
Baron von Minnigerode.
Möring.
Graf von Moltke.
Mosle.

Dr. Oetker.
Dr. Oncken.
von der Osten.

von Saint-Paul-Illaire.
Dr. Peterssen.
Pogge (Schwerin).
Graf von Pückler.
von Puttkamer (Fraustadt).
von Puttkamer (Schlawe).
von Puttkamer (Sensburg).
von Puttkamer (Sorau).

Freiherr Nordeck zur Rabenau von Reden.
von Reden.
Richter (Meißen).
Römer (Hildesheim).
Dr. Römer (Württemberg).

Dr. von Sarwey.
Dr. Schacht.
Schmid (Württemberg).
Schmidt (Hamburg).
von Schöning.
Schöttler.

Mit Ja antworten:

Schmidt (Stettin).
Schmidt (Zweibrücken).
Graf von Schönborn-Wiesentheid.
Freiherr von Schorlemer-Alst.
Schröder (Lippstadt).
Schröder (Königsberg N. M.)
Dr. Schröder (Friedberg).
Dr. Schulze-Delitzsch.
Schwarz.
Scipio.
Senestrey.
Dr. Simonis.
Freiherr von Soden.
Sonnemann.
Späth.
Freiherr Schenk von Stauffenberg.
Stenglein.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).
Strecker.

von Taczanowski.
Dr. Techow.
Dr. Thilenius.
Thilo.
Freiherr von Thimus.
Traeger.
Triller.
Tritscheller.

von Unruh (Magdeburg).

von Vahl.
Vahlteich.
Valentin.
Dr. Völk.

Graf von Waldburg-Zeil.
Dr. Weber.
Dr. Weigel.
Welcker.
Freiherr von Wendt.
Dr. Westermayer.
Wiggers.
| Windthorst. | S. 289.
Winterer.
Woelfel.
Dr. Wolffson.
Wulfshein.

Dr. Zimmermann.
Dr. Zinn.
Dr. von Zóltowski.
Freiherr von Zu-Rhein.

Mit Nein antworten:

Dr. von Schulte.
Schulze (Guhrau).
Dr. von Schwarze.
von Seydewitz.
Dr. Simson.
Struckmann (Diepholz).
Struckmann (Osnabrück).
Stumm.

Dr. Thiel.
Thilo.
Dr. von Treitschke.

Freiherr von Unruhe-Bomst.

Freiherr von Varnbüler.

Dr. Wachs.
Dr. Wallichs.
Dr. Websky.
Wehr.

Krank sind: Dr. von Buß. Grobe. Grosmann (Kreis Köln). Dr. Heine. von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Dr. Pfeiffer. Dr. Prosch. Sombart. Dr. Sommer. Dr. Wehrenpfennig.

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Graf Bethusy-Huc. Jüngken. von Miller (Weilheim). Spielberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Wagner. von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Philippi. Schulz-Booßen.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Graf von Arnim-Boytzenburg. Bauch. Bayrhammer. Bebel. Brückl. Carl Fürst zu Carolath. Donath. Dupont des Loges. Franssen. Graf von Galen. Geib. Germain. Freiherr von Grote. Haeffely. Hasenclever. Hasselmann. Huber (Neustadt). Kegel. von Kehler. Kirchner (Kronach). Klöppel. Köllerer. Krüger (Hadersleben). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Lauth. Liebknecht. Dr. Löwe. Motteler. Dr. von Niegolewski. von Nostiz-Wallwitz. Freiherr von Ow. von Parczewski. Fürst von Pleß. Pogge (Strelitz). Pougnet. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Raeß. Rasche. Herzog von Ratibor. Reimer. von Rybinski. Dr. Schüttinger. Dr. Siemens. Söhnlin. Teutsch. Uhden. Ulrich. von Winter. von Woedtke. Zietkiewicz.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 317 Mitglieder; von denselben haben mit Ja gestimmt 212, mit Nein 105, es ist also der § 59a nach den Vorschlägen der Kommission angenommen worden.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

| 15. Sitzung | S. 291.

am Donnerstag, den 23. November 1876.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5, zu Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 35 der Anlagen): Schwurgerichte (Fortsetzung), §§ 62 bis 80; Kammern für Handelssachen, §§ 83 bis 92a; Oberlandesgerichte, §§ 93 bis 96; Reichsgericht, §§ 97 bis 112; Staatsanwaltschaft, §§ 113 bis 123; Gerichtsschreiber, § 124; Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, §§ 125 und 126; Rechtshilfe, §§ 127 bis 138a; Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, §§ 139 bis 149; Gerichtssprache, § 150.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben.

§ 59a ist gestern erledigt worden.

§ 60 fällt fort nach den bei § 53 gefaßten Beschlüssen; § 61 fällt ebenfalls fort, nachdem § 56 durch die früher gefaßten Beschlüsse bereits fortgefallen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 62 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, der § 62 enthält eine wesentliche Abweichung von demjenigen, was bisher in den meisten deutschen Staaten Rechtens war. Der Paragraph bestimmt, daß das Schwurgericht bestehen soll aus drei Richtern und den Geschwornen, während bisher regelmäßig fünf Richter gesessen haben. Die Gründe, welche von der Regierung und sonst in den Akten der Kommission vorkommen, haben mich nicht überzeugt, daß diese Neuerung gut ist.

Vergegenwärtigen wir uns, welch ernste Fragen es jederzeit sind, die von den Schwurgerichten beantwortet werden müssen und daß die Ehre, Freiheit und Leben von den da gefaßten Beschlüssen abhängen, und beantworten wir dann die Frage: ist es zulässig, daß drei Männer die rechtliche Entscheidung haben? Mir wird in der Regel erwidert, es komme bei den Urtheilen, welche das Gericht zu fassen habe, in der Regel doch nur darauf an, das Strafmaß zu bestimmen. Wäre das richtig, daß es nur darauf ankäme, so frage ich: ist denn das Strafmaß nicht etwas außerordentlich Wichtiges? ist es gleichgiltig, ob jemand zum Tode oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, ob er auf 5 oder auf 6 oder auf 7 Jahre zu Zuchthaus verurtheilt wird? Meine Herren, ich denke, das Ausmaß der Strafe ist ein überaus wichtiges, ein überaus entscheidendes, und das in die Hände von nur drei Richtern zu legen, die inappellabel sind, das scheint mir absolut unzulässig zu sein.

Außerdem ist es gar nicht richtig, daß diese Richter wesentlich nur die Strafzumessung haben. Sie haben eine Reihe von Fragen zu entscheiden, die in dem Prozeßgange vor den Schwurgerichten vorkommen und die häufig recht epinöser Natur sind; sie haben ferner Klarheit sich darüber zu machen, ob nach der Antwort der Geschwornen der Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens oder der eines anderen Verbrechens vorliegt. Diese Frage ist eine höchst wichtige, eine prinzipiell entscheidende Frage für die Beurtheilung des ganzen Falles. Deshalb meine ich, daß man eine so wichtige Institution nicht mit drei Richtern abthun soll. Es wird freilich zum Trost angeführt, wenn sich die Richter vergriffen haben, so sei das jetzt in etwas ausgiebigerem Maße als früher stattnehmige Rechtsmittel der Revision vorhanden. Ich muß anerkennen, daß die Revision in mehr Fällen jetzt zuläßig ist, als es bisher in den Strafprozeßordnungen zuläßig zu sein pflegte. Indessen habe ich doch noch nie gehört, daß man in so wichtigen Sachen mit Rücksicht auf die denkbare Revision es nicht mehr für nöthig erachtet, das Gericht gehörig zu besetzen.

Daneben mache ich noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam. Das Volk ist in den Schwurgerichten in Deutschland an die fünf Richter gewöhnt, und nun davon abzuweichen ohne ersichtlich jedem klar vorliegenden Grund, halte ich durchaus nicht richtig. Man wird im Volke zu glauben anfangen, daß Experimente gemacht werden, die vielleicht zum Grunde haben, daß man Kosten für Richteranstellungen spart, aber nicht zum Grunde haben, dafür zu sorgen, daß eine feste und sichere Rechtspflege stattfindet.

Aus diesen Gründen kann ich mich für die drei Richter, für diese Reduktion nicht erklären.

Ich habe mich in diesem Augenblicke noch enthalten, einen Antrag auf fünf Richter zu stellen, habe aber geglaubt, die Sache um so mehr zur Diskussion bringen zu müssen, als ich nicht dafür halte, daß es gut gethan wäre, eine so erhebliche Neuerung einzuführen, ohne daß sie vor dem ganzen Volke erörtert worden ist. Ich behalte mir vor, nach dem Ausgange der Berathung über den Kriminalprozeß die weiteren Anträge in der dritten Berathung zu bringen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, es ist richtig, daß in einem Theile, aber nur in einem Theile von Deutschland, bisher die Richterbank der Schwurgerichte mit fünf Richtern besetzt war. Allein in
| S. 292. einem anderen Theile von Deutschland gibt es nur | eine Dreizahl, z. B. in Sachsen und Württemberg. In beiden Staaten ist man mit der Besetzung von drei Richtern vortrefflich ausgekommen. Meines Wissens besteht die Besetzung der Richterbank mit drei Mitgliedern auch in Frankreich, und ich glaube, wenn man in Frankreich damit ausgereicht hat, wird man es in Deutschland auch wohl können.

(Stimmen im Zentrum: O nein!)

Jedenfalls sind die Erfahrungen, die man mit der Dreizahl in Deutschland gemacht hat, derartig, daß ein Bedürfniß, an der Zahl „fünf" festzuhalten, überall nicht vorliegt. Ueberdem, meine Herren, muß ich darauf hinweisen, daß die Gründe, welche einzelne Staaten dahin geführt haben, fünf Richter einzusetzen, dem Entwurfe gegenüber überall nicht mehr platzgreifen. Ich möchte Sie besonders auf die preußischen Bestimmungen hinweisen. Nach dem preußischen Recht ist es zuläßig, daß in den Fällen, in dem eine dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage, wo von Seiten der Geschwornen nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beantwortet ist, das Richterkollegium selbst unmittelbar über die Schuldfrage zu entscheiden hat. Würde der Entwurf oder Ihre Kommission eine derartige Bestimmung aufgenommen haben, so würde ich die Bedenken des Herrn Abgeordneten Windthorst für vollständig gerechtfertigt anerkennen. Ich möchte daher glauben, daß die Dreizahl vollständig ausreichend ist und daß die Reduktion durch organisatorische Rücksichten geboten, die Zahl von fünf auf drei in denjenigen Ländergebieten, wo bisher fünf bestanden haben, in keiner Weise auf Widerspruch in der Bevölkerung stoßen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung. Die Verlesung des Paragraphen wird uns wohl erlassen?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 62 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 62 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 63, — § 64, — § 65. — das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich die Annahme der §§ 63, 64 und 65.

Ich eröffne die Diskussion über § 66. — das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der § 66 nach den Beschlüssen der Kommission ist schließlich in Nr. 35 der Druchsachen geändert worden, indem der Absatz 3 fortgefallen ist. — Ich konstatire die Annahme des § 66 nach den Beschlüssen der Kommission, wie er sich nach Nr. 35 der Drucksachen herausstellt, identisch mit § 66 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

§ 67, — 68, — 69, — 70, — 71. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme der §§ 67, 68, 69, 70, 71.

Ich eröffne die Diskussion über § 72. Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Hanauer: Meine Herren, § 72 behandelt die Frage, wieviel Geschworne ausgeloost werden sollen zur Session. Der Entwurf ging davon aus, daß mehr als die absolut erforderliche Zahl ausgewählt werden soll und zwar ein Mehr von 18 Personen, so daß 48 Geschworne ausgeloost werden, während nur 30 nothwendig sind. Diese 48 sollen die Dienstliste bilden in der Art, daß die 48 auf 30 reduzirt werden, auf 30, die erforderlich sind für die Spruchliste. Diese Reduktion soll der Präsident vornehmen, der Vorsitzende des Schwurgerichts nach freiem Ermessen. Es entspricht dieses dem bestehenden Zustande in einem Theile Deutschlands, z. B. in Bayern oder in den Ländern, welche nach Maßgabe des französischen Strafprozesses noch die Geschwornenliste fertig stellen lassen. Es werden also 48 Geschworne in Dienst gestellt; von diesen 48 aber zunächst berufen nur 30 und die übrigen 18 haben die Bedeutung, daß, wenn von den 30 welche ausfallen, und zwar soviel, daß eine Ergänzung nothwendig wird, dann diese Ergänzung aus den 18 genommen werden soll. Ihre Kommission, meine Herren, hat diesen Vorschlag nicht akzeptirt, sondern glaubt besser zu thun, wenn lediglich die 30 Geschwornen ausgeloost werden, die absolut nothwendig sind, sodaß alle diejenigen, die ausgeloost werden, auch sofort einberufen werden. Es bietet dieses System, welches in andern Theilen Deutschlands allerdings auch eingeführt worden ist, lediglich den scheinbaren Vortheil, daß ein Einfluß des Vorsitzenden auf die Zusammenberufung der Geschwornen, auf die Feststellung der Geschwornenzahl auch dem Scheine nach vermieden wird.

Als Grund für diese Variation gegenüber dem Entwurfe wird lediglich angeführt, man müsse auch den Schein vermeiden, als wenn bei einer Reduktion durch den Vorsitzenden dieser irgendwie von Rücksichten geleitet werde, die mit der Frage zusammenhängen, wie die künftig abzuurtheilenden Sachen durch die Geschwornen erledigt werden, d. h. welche Geschwornen seiner Auffassung nach sich in Rücksicht auf die abzuurtheilenden Sachen besonders dazu eignen. Die verbündeten Regierungen, meine Herren, sind der Ansicht, daß diese Gründe gegen den Entwurf in keiner Weise durchschlagend sind, daß davon, der Vorsitzende werde von Rücksichten der bezeichneten Art geleitet bei der Reduktion von 48 auf 30, schon der Natur der Sache nach gar keine Rede sein kann, da ihm ja die Persönlichkeiten der Geschwornen und das Verhältniß, welches dieselben zu der ganzen Serie von abzuurtheilenden Sachen einnehmen werden, unmöglich bekannt sein kann; daß auf der anderen Seite auch da, wo diese Einrichtung getroffen ist, nie derartige Bedenken geltend gemacht worden sind, als fürchte man dadurch einen sachlich parteiischen Einfluß. Auf der anderen Seite aber bietet nach der Ansicht der verbündeten Regierungen

das System des Entwurfes erhebliche Vortheile, welche verloren gehen, wenn nach dem Vorschlage der Kommission verfahren wird, denn darüber kann ja kein Zweifel sein, von den Geschwornen, die durch die Auslosung bestimmt werden, kommen einzelne, wenn es zur Theilnahme an den Sitzungen kommt, immer in Wegfall; Verhinderungsgründe, Entschuldigungsgründe liegen theilweise immer vor, so daß immer wieder auf eine Ergänzung Bedacht genommen und in der Regel eine solche vorgenommen werden muß. Wenn nun der Fall eintritt, daß eine solche Anzahl von Geschwornen von Verhinderungs- und Entschuldigungsgründen Gebrauch macht, daß eine Ergänzung nothwendig wird, so liegt, wenn nur 30 ausgeloost waren, die Sache ungünstiger, als wenn solche Geschwornen von vornherein dazu bestimmt sind, einzutreten, respektive wenn dem Präsidenten eine Wahl unter bestimmten 18 Personen freisteht, unter denen er nur nach seinem Ermessen und nach Berücksichtigung der Umstände eine Wahl treffen kann. Wenn dagegen im anderen Falle eine neue Ausloosung Platz greifen muß und das Loos nur nach Zufall die Entscheidung trifft, so kann es sehr leicht kommen, meine Herren, daß dann der ausgelooste Geschworne wegen Verhinderung wieder nicht erscheinen kann, oder daß die Frist zu kurz ist, um die Ladung eintreten lassen zu können, und in solchen Fällen trifft dann der Nachtheil dieser Einrichtung die Hülfsgeschwornen in loco, die dann eintreten müssen.

Ein weiterer Vortheil des Systems des Entwurfs liegt darin, daß, wenn dem Vorsitzenden 48 Geschworne vorliegen, von denen er nur 30 braucht, — und es ist das
| S. 293. der wesentlichste Vortheil, der im Auge zu behalten sein dürfte — | er dabei von vornherein eine gewisse Rücksicht für solche Gründe eintreten lassen kann, welche voraussichtlich einzelne Geschworne an der Theilnahme an den Sitzungen verhindern oder ihnen diese Theilnahme unbequem machen. Aus diesen Gründen hat die fragliche Einrichtung da, wo sie besteht, bisher, so viel wir übersehen können, namentlich bei den Geschwornen selbst alle Anerkennung gefunden, indem sie annehmen durften, daß, wenn zur Kenntniß des Vorsitzenden solche Gründe gelangen, die eine Verhinderung des Geschwornen oder auch eine erhebliche Unbequemlichkeit für denselben involviren, dann der Vorsitzende den Betreffenden unter die 18 und nicht unter die 30 stellen wird. Die ganze Frage, meine Herren, ist lediglich die: was erscheint praktischer, so zu verfahren, wie der Entwurf vorschlägt, oder so zu verfahren, wie Ihre Kommission vorschlägt? Ich glaube, praktischer wird jedenfalls die Art und Weise, welche der Entwurf vorschlägt, erscheinen müssen.

Präsident: Meine Herren, ich würde vorschlagen, zugleich auch den § 73 zur Diskussion zu bringen, da die §§ 72 und 73 zusammenhängen. — Es wird nicht widersprochen; es steht also auch der § 73 zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Völk.

Abgeordneter Dr. Völk: Meine Herren, es wird nicht zu verkennen sein, daß die Gründe, welche von Seiten des Herrn Regierungskommissars vorgeführt worden sind, praktisch bei der Zusammensetzung der Schwurgerichte von einer großen Bedeutung sind. Ich glaube nämlich, mich in der Richtung auf die Erfahrungen in Bayern berufen zu können. Bei uns wird die Liste von 48 Geschwornen in geheimer Sitzung des Appellationsgerichts ausgeloost und ich würde es vorgezogen haben, wenn auch unser Entwurf diese geheime Sitzung beibehalten hätte. Es ist nämlich allerdings richtig, daß, wenn die 48 Geschwornen in öffentlicher Sitzung ausgeloost werden, der Schwurgerichtspräsident mit allerlei Anliegen um Dispensationen und dergleichen behelligt wird; das würde wegfallen, wenn Sie die geheime Sitzung annehmen; es würde dann die Liste von 48 gar nicht bekannt.

Ich würde aber auch ferner, meine Herren, vorziehen, wenn auf einen Antrag, den ich bereits in der Kommission gestellt habe, und der dort eine ansehnliche Minderheit erlangt hat, die Reduktion, welche der Schwurgerichtspräsident vorzunehmen hat, innerhalb 24 Stunden vorgenommen werden müßte.

So ist es, meine Herren, auch nach bayerischem Recht; es hat der Schwurgerichtspräsident die Reduktion innerhalb 24 Stunden vorzunehmen. Das wäre, meine Herren, deshalb besser, weil man dann nicht sagen könnte, daß die Liste erst auf weiter eingezogene Erkundigungen, gleichsam auf eine Art von Leumundszeugniß, welches eingeholt worden, reduzirt worden sei; praktisch ist aber die Sache ganz gewiß, denn es kann recht wohl der Schwurgerichtspräsident wissen, daß eine Anzahl von Leuten verhindert ist. Denken

Sie sich etwa einen praktischen Arzt auf dem Lande, denken Sie an einen Apotheker, von dem man von vornherein gewiß weiß, daß er keinen Gehilfen hat. Solche Reduktionen haben bei uns zu Unebenheiten nie geführt, und wenn, wie es mir scheint, die Regierungen darauf Werth legen, so wäre ich geneigt, mit den Aenderungen, welche ich für zweckmäßig halte, darauf einzugehen.

Meine Herren, ich würde hierin eine Verbesserung unseres Schwurgerichtsprozesses sehen. Zwar könnte man sich fragen, ob nach dem Todtenliede, welches den Geschwornen gestern von Seiten des Herrn Justizministers von Preußen gesungen worden ist, man es noch der Mühe werth halten sollte, Verbesserungen in den Schwurgerichtsprozeß hineinzubringen. Sie wissen ja, die Schwurgerichte sind angeblich in der Abenddämmerung, und am Horizont leuchtet bereits die Morgenröthe der Schöffengerichte. Ich habe mich gefreut, das von dieser Morgenröthe verklärte Antlitz des Vaters der Schöffengerichte sehen zu können. Ich sage, des Vaters der Schöffengerichte, muß aber eigentlich sagen: des Mitvaters der Schöffengerichte, weil der Streit über die Paternität nicht in negativer, sondern in positiver Weise zwischen Herrn von Schwarze und dem Herrn Dr. Leonhardt ja bekanntlich noch nicht ausgetragen ist.

(Heiterkeit.)

Das aber muß Herrn von Schwarze inniglich gefreut haben, daß er eine Bekehrung des Justizministers von Preußen für die Schöffengerichte mit dieser Prophezeiung wahrgenommen hat; vielleicht verzeiht Herr von Schwarze dem Herrn Dr. Leonhardt den Nebel, den der preußische Herr Justizminister vor die Morgenröthe, als es sich darum handelte, die Schöffen in den Prozeß einzuführen, hat aufsteigen lassen.

Ich selbst war sehr überrascht über diese Aufklärung. Die Kommission hatte die Schöffengerichte aufgenommen und wer hat sie zerstört? Ich wünsche zwar, meine Herren, den Schöffengerichten für die Zukunft alles Glück auf den Weg, kann aber doch nicht davon abstehen, da, wo ich noch Verbesserungen in dem Schwurgerichtsprozeß anbringen kann, sie anzubringen, selbst auf die Gefahr hin, daß diese schon in der Abenddämmerung sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter Frankenburger: Dem letzten Satze meines Kollegen Völk kann ich nicht beistimmen. Ich wünsche den Schöffengerichten keine Zukunft und kein besonderes Glück; ich bin ein so großer Freund der Schwurgerichte und erwarte einen Ersatz so wenig von den Schöffengerichten, daß ich mich mit seiner desfallsigen Aeußerung nicht einverstanden erklären kann. Dagegen kann ich ihm allerdings bestätigen, daß wir Unzukömmlichkeiten nicht namhaft machen können, zu welchen die vom Entwurf adoptirte bayerische Einrichtung geführt hätte. Dessenungeachtet aber kann ich seiner weiteren Ausführung nicht beitreten und seine Opposition gegen die Kommissionsbeschlüsse nicht gutheißen. Es ist zweifellos die Kommissionsvorlage eine Verbesserung gegenüber dem Entwurfe und der bayerischen Einrichtung insofern, als dadurch eine neue weitere Garantie für die richtige Rechtsprechung durch Geschworne und für die Rechtssicherheit erreicht wird. Wenn Herr Dr. Völk aus bayerischen Erfahrungen gegen die Kommissionsbeschlüsse argumentirt, so übersieht er dabei einen Umstand: Für Bayern mögen seine Argumente zutreffend, in der dortigen Einrichtung mag ein Grund dafür vorhanden gewesen sein, dem Präsidenten die Möglichkeit zu geben, zu Geschwornen berufene Männer von der Geschwornenfunktion zu dispensiren, welche vermöge ihres Berufs oder aus anderen Gründen verhindert sein könnten, längere Zeit von Hause abwesend zu sein. Dort nämlich umfassen bis jetzt die Schwurgerichtssprengel immer einen ganzen Regierungsbezirk und unsere Regierungsbezirke haben mindestens eine halbe Million Einwohner. Die Folge davon war, daß die Schwurgerichtssitzungen wegen der Masse des abzuurtheilenden Materials sehr lange dauerten, und es gab eine Menge von Männern, zu Geschwornen berufen, denen es sehr lästig, vielleicht unmöglich werden konnte, die Geschwornenfunktionen zu erfüllen. Nach dem vorliegenden Entwurfe aber sollen nunmehr Schwurgerichte für jeden Landgerichtsbezirk eingeführt werden. Die Folge davon wird sein, daß die Schwurgerichtssessionen nicht mehr so lange wie bisher — in Bayern währten sie oft über einen Monat — dauern werden. Aus diesem Grunde treffen die

Erfahrungen und Folgerungen des Herrn Abgeordneten Dr. Völk, entnommen aus der bayerischen Einrichtung, hier nicht zu. Dagegen muß ich die Kommissionsbeschlüsse als |S. 294. eine effektive Verbesserung des Re|gierungsentwurfs und als einen Fortschritt gegenüber der bayerischen Einrichtung ansehen, und ich bitte Sie deshalb, die Kommissionsvorschläge anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schwarze: Meine Herren, ich will auf die Frage der Vaterschaft in Betreff der Schöffengerichte nicht eingehen. Daß aber die exceptio congressus mir nicht angenehm ist, kann ich Sie auch versichern. Schließlich ist es mir gleichgiltig, wer der Vater dieser Institution ist; wenn sie nur Ihren Beifall findet, dann will ich gern auf die Ehre verzichten, der Vater dieser Institution gewesen zu sein. Meine Herren, Sie sehen aber hieraus, daß hier, wo fortdauernd von bayerischen Einrichtungen und deren Vorzügen gesprochen worden ist, wir Sachsen bescheiden zurückgetreten sind. Wir haben bis jetzt ohne weiteres uns dem Beschlusse unterworfen, daß die Schöffengerichte aufgehoben werden sollen, und wir bringen dadurch ein Opfer so groß, wie kein anderer Volksstamm in Deutschland jetzt bei der Begründung der großen nationalen Einigung auf dem Rechtsgebiete gebracht hat und wird bringen müssen.

Meine Herren, ich bitte Sie dringend, was den § 72 der Kommission anbelangt, bei den Beschlüssen der Kommission stehen zu bleiben. Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat Ihnen gesagt, man hätte in Bayern mit der Einrichtung, wie sie im Regierungsentwurf vorgeschlagen ist, nicht schlechte Erfahrungen gemacht. Das hat auch niemand behauptet; aber es hat bis jetzt auch niemand behauptet, daß in denjenigen Ländern, wo die Einrichtung besteht, die hier von der Kommission vorgeschlagen wird, damit schlechte Erfahrungen gemacht worden sind. Wir haben z. B. in Sachsen die Einrichtungen, die Ihnen die Kommission vorschlägt. Es ist nicht die mindeste Beschwerde laut geworden oder der mindeste Mißstand hervorgetreten. Es wird sich also fragen, ob prinzipielle Gründe vorhanden sind, die für die Einrichtung der Kommissionsanträge sich anführen lassen, und, meine Herren, solche Gründe sind vorhanden.

Ich bitte die Herren nur, zu berücksichtigen, daß man hier oft aus den Erfahrungen einzelner Länder für die oder jene Meinung ein Argument herleitet, obschon in den betreffenden Ländern im übrigen ein ganz anderes System existirt, als wie der betreffende Vorschlag voraussetzt und in den sonstigen Bestimmungen zum Ausdruck gelangt ist. Wir haben bei der Strafprozeßordnung wiederholt die Erfahrung gemacht, daß gesagt wurde, in diesen Ländern hat sich die oder jene Einrichtung gut bewährt, in jenen anderen Ländern dagegen nicht, und dessenungeachtet wird man keinen Schluß aus solchen Zeugnissen ziehen können, eben weil die Einrichtung in Verbindung steht mit einer Mehrzahl anderer Einrichtungen, die in der betreffenden Gesetzgebung sich nicht vorfinden. Das ist der große Mißgriff und Fehler, den ich ganz offen bekenne, den wir bei der Strafprozeßordnung gemacht haben, der aber zum Theil auf den Regierungsentwurf selbst zurückfällt, der auch kein geschlossenes, ganz klares System uns entwickelt hat. Nun frage ich bei § 72: welches ist denn der Grundgedanke, von dem der Entwurf bei der Aufstellung der Geschwornenliste ausgegangen ist? Denn, meine Herren, in dem vorliegenden Entwurf sowohl als nach den Beschlüssen der Kommission werden die Geschwornen durch einen Ausschuß bestimmt, also die Wahl der befähigten Personen ist bereits erfolgt, ehe wir zu der Reduktion kommen, die uns die Regierungsvorlage vorschlägt; wir haben also bereits in der Liste die Männer verzeichnet, denen der Ausschuß das Vertrauen geschenkt hat, daß sie tüchtig sein werden zu dem Amt eines Geschwornen. Wozu also noch eine Reduktion? Sie machen damit dem Präsidenten in der Regel ein sehr schlechtes Geschenk; es werden an ihn eine Menge Anforderungen gerichtet, denen er kaum genügen kann, und es ist mir aus Ländern, wo diese Einrichtung besteht, die die Regierungsvorlage enthält, versichert worden, daß vielfache Beschwerden laut geworden seien, indem einzelne Geschworne auf Antrag des Präsidenten gestrichen sind, andere wieder nicht, und nunmehr die Nichtgestrichenen sich beschwert haben, daß sie schlechter behandelt seien, wie die, welche gestrichen sind.

Dann hat man uns ziemlich offen gesagt, nicht seitens der Regierung, sondern seitens eines Mitgliedes der Kommission, wozu diese Reduktion benutzt wird. Ich will nicht indiskret sein und es nicht erzählen, aber die Mittheilungen, die uns hierüber

gemacht sind, wie diese Befugniß benutzt wird und zu welchen Zwecken sie gebraucht werde, haben mich so entschieden bewogen, gegen den Regierungsvorschlag zu stimmen, daß ich immer nur wieder bitten kann, lehnen Sie ihn ab. Volle Garantie dafür, daß nur tüchtige Leute auf die Geschwornenliste kommen, ist gegeben. Wozu da noch eine Reduktion einführen, die in sich keine prinzipielle Berechtigung hat und im Uebrigen mit dem Entwurf in Widerspruch steht?

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Zweibrücken) hat das Wort.

Abgeordneter Schmidt (Zweibrücken): Meine Herren, ich stehe in dieser Frage ganz auf dem Standpunkt des Regierungsentwurfs. Es ist ja richtig, das Reduktionsrecht des Schwurgerichtspräsidenten ist durch die Doktrin in früherer Zeit sehr angegriffen worden und damals auch mit Recht; aber wir dürfen nicht aus dem Auge verlieren, daß diese Anfechtung da geschah, wo das französische System geherrscht hat, wonach die Geschwornen nicht durch unabhängige Kollegien, sondern durch den Präfekten der betreffenden Regierung gewählt worden sind. In Rheinbayern z. B. und in Rheinhessen wurden die Geschwornen nicht durch die Kreisvertretung gewählt, sondern der Präfekt, beziehungsweise der Regierungspräsident hat eine Liste von 60 beziehungsweise 36 Geschwornen aufgestellt, welche der Schwurgerichtspräsident auf 36 respektive 24 herabgemindert hat. Hierdurch war es allerdings möglich, ein Geschwornengericht zu komponiren, welches unter Umständen dem Angeklagten sehr gefährlich werden konnte. Jetzt aber, meine Herren, steht die Sache ganz anders, jetzt wird die Liste der Geschwornen gewählt durch unabhängige Kollegien, durch den Landrath, d. h. durch die Kreisvertretung der einzelnen Kreisbezirke, und es ist also die Garantie dafür geboten, daß nur unabhängige und rechtliche Männer als Geschworne gewählt werden. Wenn nun die Auslosung der Geschwornen durch den Präsidenten des Landgerichts in Gegenwart mehrerer Mitglieder des Landgerichts geschieht, so ist ja unmöglich, daß hier eine Manipulation zum Nachtheil der Angeklagten stattfinden könnte. — Es liegen ja eine solche Masse von Namen in der Urne, daß der Präsident nicht wissen kann, welche Namen herausgezogen werden, es kann also eine Kollision gar nicht eintreten. Aber, meine Herren, die Vortheile des später eintretenden Reduktionsrechtes des Schwurgerichtspräsidenten sind in die Augen springend. Konstruiren wir uns doch einmal einen praktischen Fall. Nehmen Sie an, in irgend einer größeren Stadt passirt ein bedeutendes schweres Verbrechen, die ganze Stadt ist alarmirt und es werden mehrere angesehene Bewohner dieser Stadt als Beschuldigte verhaftet und vor die Geschwornen gestellt. Nun werden bei der Loosziehung der Geschwornen zufällig mehrere Bürger dieser Stadt als Geschworne gezogen. Ist es hier nicht wohlthätig und zweckmäßig im beiderseitigen Interesse, wenn der Präsident die Fakultät hat, die Namen dieser Geschwornen aus derselben Stadt zu streichen? Ist es nicht für sie ein Benefizium, wenn sie nicht über ihre Mitbürger aus derselben Stadt als Richter zu Gericht sitzen müssen? Oder, meine Herren, nehmen wir ein anderes Bei|spiel: | S. 295.
unter den Geschwornen wird ein Mann gezogen, der ein Bruder eines Angeklagten ist, welcher in derselben Session abgeurtheilt werden soll. Ist es nicht eine peinliche Lage für den Mann, während der ganzen Schwurgerichtssession zugegen zu sein, zu sehen und zu hören, wie sein Bruder hier abgeurtheilt wird, und er selbst steht in seiner Eigenschaft als Geschworner da, sein Bruder aber als Angeklagter? Ist es da nicht berechtigt, wenn das Gesetz vorsieht, daß der Schwurgerichtspräsident die Fakultät hat, den Namen dieses Geschwornen zu streichen? So lassen sich noch viele Beispiele anführen. Ich will nur noch erwähnen, meine Herren, daß der Schwurgerichtspräsident vorher schon der Bevölkerung bekannt ist. Wenn also mehrere in der Liste der Geschwornen befindliche Personen krank oder durch besondere Umstände verhindert sind, so sind sie in der Lage, den Präsidenten davon in Kenntniß zu setzen, so daß auch in dieser Hinsicht Vorsorge getroffen werden kann.

Ich glaube demnach, meine Herren, Ihnen den Entwurf der Regierung empfehlen zu können.

Präsident: Es ist mir ein Schlußantrag überreicht worden von dem Herrn Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus, und ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.
Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquel: Meine Herren, die Kommission hat nicht verkannt, daß das System der Regierungsvorlage, nach welchem der Präsident des Schwurgerichts berechtigt ist, die Liste der Geschwornen von 48 auf 30 zu reduziren, in manchen Fällen persönliche Unzuträglichen zu beseitigen geeignet ist. Dennoch aber hat die Kommission die Gründe für die Beseitigung dieses Rechts des Schwurgerichtspräsidenten überwiegend gehalten. Man ist davon ausgegangen, daß einmal in Zukunft viel kleinere Bezirke für die Schwurgerichtshöfe eingerichtet werden, als das in den meisten Landestheilen Deutschlands bis dahin der Fall war, sodann daß die Kompetenz der Geschwornen durch unsere Beschlüsse erheblich reduzirt sei und schon aus diesen beiden wichtigen Gründen die Dauer der Session viel kürzer sein werde. Das Bedürfniß also, auf die persönlichen Verhältnisse von Personen Rücksicht zu nehmen, die an sich geeignet sind und keinen Rekusationsanspruch haben, dem Geschwornenamt zu dienen, wird jedenfalls in Zukunft geringer sein. Daß aber der Schwurgerichtspräsident, wenn er, wie der Herr Vertreter der Bundesregierungen selbst sagt, in der Regel die betreffenden Personen gar nicht kennt, kaum in der Lage ist, eine richtige Auswahl zu treffen, während das Gesetz ihn doch zwingt, eine solche Auswahl vorzunehmen, ist klar genug; er wird daher in die Lage kommen, aus Gefälligkeit, auf das Andringen von einzelnen Personen, aus persönlichen Rücksichten zu reduziren oder aber, da er selbst Präsident des Schwurgerichts ist, die Fälle schon kennt, welche dort in der Session vorkommen, leicht der Verführung ausgesetzt sein, wenn auch unbewußt auszuwählen, nach der Beschaffenheit der Fälle, nach seiner individuellen Meinung über die Befähigung, Unbefangenheit und Unabhängigkeit der betreffenden Geschwornen. Das liegt allerdings durchaus nicht fern. Man hat daher geglaubt, daß das Vertrauen zu dem ganzen Institut der Geschwornen nur wachsen könne, wenn dem Präsidenten eine Befugniß nicht gegeben wird.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, §§ 72 und 73 auch in der Abstimmung zusammenzufassen und abzustimmen zuvörderst über §§ 72 und 73 der Kommission; fallen diese, dann über §§ 72 und 73 der Vorlage der verbündeten Regierungen.
Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; es wird also, wie vorgeschlagen, abgestimmt.
Ich nehme also an, daß uns die Verlesung der §§ 72 und 73 erlassen wird.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.
Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die §§ 72 und 73 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Mehrheit; die §§ 72 und 73 sind nach den Beschlüssen der Kommission angenommen, die §§ 72 und 73 der Vorlage beseitigt.
§ 74, — 75, — 76, — 77, — 78, — 79, — 80. Es wird überall das Wort nicht gewünscht, Widerspruch wird auch nicht erhoben, eine besondere Abstimmung ist nicht verlangt; ich konstatire daher die Annahme der §§ 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 in zweiter Berathung, überall nach den Beschlüssen der Kommission.
Wir gehen über zum sechsten Titel, Kammern für Handelssachen. Gegen die Bezeichnung des Titels wird nichts eingewendet.

§§ 81 und 82 sind in zweiter Berathung bereits erledigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 83. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben worden ist, so konstatire ich die Annahme des § 83 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über den § 83a. Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt, Nr. 34 der Drucksachen; dasselbe steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Goldschmidt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Goldschmidt: Meine Herren, die vorliegenden Anträge zu dem § 83a, § 84, § 84a sind durch die bisherigen Beschlüsse des Reichstags auch im Prinzip nicht erledigt, und ich halte es daher für nothwendig, mit einigen wenigen Worten diese Anträge zu motiviren.

Es handelt sich lediglich um die Frage, ob das allgemeine Prinzip, welches der § 38 der Zivilprozeßordnung aufstellt, daß nämlich ein an sich unzuständiges Gericht durch die Vereinbarung der Parteien kompetent werden könne, auch auf die Handelsgerichte Anwendung finden darf oder ob, ungeachtet die Parteien darin übereinstimmen, daß eine Streitsache vor das Handelsgericht gebracht werden soll, dennoch das Gericht, sei es nun die Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen, von amtswegen beschließen darf, es solle die Sache nicht von dem Handelsgericht entschieden werden. Bereits der Entwurf der Regierungen hatte dem § 38 der Prozeßordnung eine Ausnahme dahin beigefügt, daß ein Handelsgericht, ungeachtet der Uebereinstimmung der Betheiligten, sich unzuständig erklären dürfe. Diese Ausnahme ist in der Vorlage der Kommission verschärft worden und zwar durch den § 84 Absatz 4, der meines Erachtens ganz unzweideutig bestimmt, auch in dem Falle, wenn die Streitsache nach den gesetzlichen Bestimmungen vor die Kammern für Handelssachen gehört und obwohl beide Theile darin übereinstimmen, dennoch die Zivilkammer befugt sei, die Verweisung an die Kammer für Handelssachen abzulehnen. Ich finde darin einen durch | aus unmotivirten Eingriff in die | S. 296.
freie Verfügungsbefugniß der Betheiligten. Es liegt nicht die geringste Gefahr vor, daß vernünftige Männer etwa Erbschaftsstreitigkeiten, Ehestreitigkeiten und dergleichen, ganz heterogene Dinge vor den Handelsgerichten wollten entscheiden lassen. Wohl aber fragt es sich, ob nicht solche Streitigkeiten, welche ihrer Natur nach so recht zur Entscheidung der Handelsgerichte geeignet sind, aber nach der jetzigen beschränkten Kompetenz denselben entzogen sind, durch freie Vereinbarung den Kammern für Handelssachen zugewiesen werden dürfen. Bedenken Sie, daß gegenwärtig lediglich Klagen aus beiderseitigen Handelsgeschäften gegen einen Kaufmann vor die Kammer für Handelssachen gehören. Die Beschränkung widerstreitet dem im größten Theile Deutschlands und des Auslandes geltenden Recht, in vielen Fällen auch dem praktischen Bedürfniß. Es werden beispielsweise die Klagen der Nichtkaufleute gegen Bankiers insbesondere im Kontokorrentverkehr, die Klagen von Nichtkaufleuten gegen Eisenbahnen regelmäßig der Kognition der Handelsgerichte entzogen sein. In dergleichen Fällen aber werden häufig beide Theile in die Kammer für Handelssachen größeres Vertrauen setzen, weil sie ein sachgemäßeres Urtheil erwarten dürfen und erwarten. Weshalb soll das Gericht sich weigern, diesem Verlangen nachzukommen? Ich meine, wenn wir überhaupt die Handelsgerichte einreihen in die gemeine Organisation der Gerichte, wenn, was früher so entschieden betont worden ist, man um deswillen selbstständige Handelsgerichte ablehnen müsse, daß es dann die Konsequenz wie das praktische Bedürfniß mit sich führt, in gleicher Weise das gemeine Recht des § 38 der Prozeßordnung auch auf die Kammer für Handelssachen anzuwenden.

Der Antrag geht also dahin, die entsprechende Bestimmung, namentlich den exorbitanten Absatz 4 des § 84 zu streichen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Becker hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Die Bestimmungen der §§ 83 und 84, die hier angefochten werden, entsprechen dem Vorschlage der verbündeten Regierungen in § 38 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung und sind dadurch motivirt, daß die Handelskammern nicht eingerahmt werden in die Organisation der Gerichte mit der gesammten gerichtlichen Kompetenz, sondern, daß der ihnen zu Grunde liegende Gedanke der ist: weil das Handelsrecht dem Kaufmannsstande mit angehört und nicht dem Juristen allein, sollen

Sachen, die dem Handelsrecht angehören, an eine Spezialkammer gebracht werden. Davon können wir soweit abgehen, um Kompetenzzweifel möglichst abzuschneiden, daß wir selbst dann, wenn eine Sache keine Handelssache im Sinne des Gesetzes ist, der Handelskammer, vor welche die Sache einmal gebracht ist, die Befugniß geben, sie in einfachen Fällen zu behalten. Das thut unser Entwurf. Aber so weit zu gehen, wie die Herren Antragsteller, und dann, wenn gar keine Handelssache vorliegt, die Parteien aber den Streit, der gar keine Handelssache betrifft, von der Handelskammer entschieden haben wollen, die Kaufleute wider ihren Willen zwingen, über eine ihnen ganz fremde Rechtsmaterie zu entscheiden: so weit gehen können wir nicht, das widerspricht dem ganzen Grundgedanken der Einrichtung, das würde auch widersprechen der Besetzung mit bloßen Kaufleuten, wir müßten dann auch andere Laien zum Gericht zuziehen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hagens, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Hagens: Meine Herren, auf den Fall hin, daß es bei dem von Ihnen angenommenen System der Bildung von Kammern für Handelssachen verbleiben sollte, erlaube ich mir, mit einigen Worten auf den Antrag Dr. Beseler und Goldschmidt einzugehen. Ich möchte Sie bitten, dem Antrage, so weit er den § 83a Absatz 2 und den § 84a Absatz 2 betrifft, Ihre Zustimmung zu versagen, dagegen dem Antrage auf Streichung des § 84 Absatz 4 zuzustimmen.

In erster Beziehung habe ich nichts dem hinzuzufügen, was der Herr Berichterstatter eben geäußert hat. Ich meine nur, es würde über das Ziel selbst der Herren Antragsteller hinausgehen, wollte man die Kammern für Handelssachen unbedingt für verpflichtet erklären, auch in einer Sache Recht zu sprechen, welche nach keiner Richtung hin eine Handelssache ist. Ein gesunder Gedanke liegt vielleicht dem Antrage zu Grunde, insofern als man die Befugniß der Kammern für Handelssachen, trotz der Prärogative, die Sache zurückzuweisen, beschränken möchte, nicht blos wie der § 83a im Absatz 2 zuletzt erwähnt, dadurch, daß die Kammer nicht sagen dürfe: der Beklagte sei nicht blos Kaufmann, sondern auch dadurch, daß die Kammer nicht von amtswegen geltend machen dürfe: es handle sich um ein blos einseitiges Handelsgeschäft auf seiten nur des Beklagten oder: der Werth des Streitgegenstandes übersteige nicht die Summe von 300 Mark. In letzterer Beziehung möchte ich hervorheben, daß darüber die Bestimmungen des Entwurfs sich nicht klar aussprechen.

Hauptsächlich, meine Herren, habe ich mir das Wort erbeten zu § 84 Absatz 4. Die Sache ist zwar nicht hochwichtig, aber doch für die Praxis von recht weittragender Bedeutung. Es gilt, abgesehen von jener in der handelsgerichtlichen Judikatur begründeten Ausnahme, allgemein und unbedingt der Grundsatz, daß die Parteien darüber Herr sein sollen, vor welchem Gerichte sie Recht nehmen wollen. Kein Landgericht und kein Amtsgericht kann die Sache deswegen zurückweisen, weil es sonst nicht sachlich zuständig sei, wenn die Parteien sich ihm unterwerfen wollen. Von diesem Grundsatze macht der § 84 Absatz 4 eine Ausnahme. Dieselbe ist gerechtfertigt worden mit Hinblick auf ein praktisches Bedürfniß, daß nämlich vermieden werden soll die Hinverweisung von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen und die etwaige Rückverweisung von der Kammer für Handelssachen an die Zivilkammer. Meine Herren, ich kann dieses praktische Bedürfniß nicht anerkennen. Es liegt hier der übereinstimmende Wille der Parteien vor, daß die Sache nicht vor der Zivilkammer, sondern vor der Kammer für Handelssachen verhandelt werde, und es muß, wenn überhaupt eine Verzögerung, die niemals erheblich sein kann, eintreten sollte, dieselbe dem Willen der Parteien zugeschrieben werden. Allein, meine Herren, es ist nicht nur nicht praktisch, die Zivilkammer entscheiden zu lassen, sondern meines Dafürhaltens sehr unpraktisch. Die Zivilkammer muß entscheiden, ehe zur Sache verhandelt ist. Wenn Sie die Güte haben wollen, den § 84b anzusehen, derselbe lautet:

> Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.
>
> Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Beklagte sagt also sofort: ich will die Sache vor die Kammer für Handelssachen gebracht wissen, und der Kläger ist damit sofort einverstanden; es wird über die Sache selbst noch nicht verhandelt — und dann soll die Zivilkammer in der Lage sein,

zu entscheiden: es liegt eine Handelssache nicht vor, ich behalte die Sache. Das ist in der That bedenklich, um so bedenklicher, als gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel in Gemäßheit des § 84c nicht stattfindet. Die Bestimmung § 84 Absatz 4 macht die Zivilkammer zum Vormunde der Kammer für Handelssachen; es ist eine Befugniß der letzteren, welche von der Zivilkammer hier verwaltet und ausgeübt werden soll und eben nur eine Befugniß der|selben. Möglicherweise ist aber die Kammer für Handelssachen gerade | S. 297.
so bereit, auf die Verhandlung und Entscheidung der Sache einzugehen, wie dies die Parteien gewollt haben. Es würde dann gar kein Grund vorliegen, der Kammer für Handelssachen die Entscheidung zu entziehen. Es kann daher auch gar nicht die Zivilkammer ermessen, ob und wann von jener Befugniß Gebrauch gemacht werden soll; und hier kommt die Verringerung der Kompetenz recht wesentlich in Betracht, welche Sie, meine Herren, vorgenommen haben. Namentlich tritt hier das Bedenken gewichtiger auf, wenn eben nur ein einseitiges Handelsgeschäft vorliegt, dann kann die Kammer für Handelssachen sehr wohl sich der Entscheidung dieser Sache unterziehen, und deshalb bitte ich Sie, meine Herren, den Absatz 4 des § 84 zu streichen.

Präsident: Meine Herren, ich hatte die Diskussion eröffnet über § 83a und den Antrag Dr. Beseler, so weit er sich auf § 83a bezieht. Nunmehr eröffne ich die Diskussion aber auch über § 84 und 84a.

Es nimmt aber niemand weiter das Wort; ich schließe demnach die Diskussion über §§ 83a, 84 und 84a und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Becker.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: In Betreff des § 83a und 84a ist der Vertreter der verbündeten Regierungen, der eben gesprochen hat, bei dem § 38 der Civilprozeßordnung und unseren Anträgen stehen geblieben. Er hat aber außerdem, daß er davon abgewichen ist in Betreff des § 84a, noch einen anderen Punkt zur Sprache gebracht, auf den ich kurz antworten möchte.

Er hat die Frage aufgeworfen: wie verhalten sich diese Bestimmungen über die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen zu den Bestimmungen über die Abgrenzung der Kompetenz der Landgerichte gegen diejenige der Amtsgerichte? Ich sage ganz einfach: sowie bei der Civilkammer. Soweit an die Civilkammer in Nichthandelssachen eine Prorogation zulässig ist, weil der Gegenstand unter 300 Mark ist, soweit ist sie in Handelssachen an der Handelskammer zulässig. In dieser Beziehung entscheiden allein die Grundsätze der Civilprozeßordnung.

Jetzt will ferner der Herr Regierungskommissar den Absatz 4 von § 84 gestrichen haben. Meine Herren, der Absatz 4 betrifft hier nicht den Fall, wo die Parteien vor der Handelskammer übereinstimmen, daß eine Sache, die nicht Handelssache ist, von der Handelskammer entschieden werden soll, und wo der Vertreter der verbündeten Regierungen dabei stehen bleibt, daß die Handelskammer berechtigt sein soll, eine solche Zumuthung zurückzuweisen. Er betrifft den Fall, wo die Parteien diese Uebereinstimmung erklären vor der Civilkammer. Da sagt konsequent unser Gesetz, unser Entwurf: was die Parteien bei der Handelskammer nicht erreichen können, sollen sie auch bei der Civilkammer nicht erreichen können; liegt eine Handelssache nicht vor, so soll die Civilkammer nicht gebunden sein durch den übereinstimmenden Willen der Parteien, dies auszusprechen.

Meine Herren, was würde herauskommen, wenn Sie hier das Gegentheil annehmen? Nicht blos die größte Inkonsequenz, sondern auch ein Mittel zur vollständigen Umgehung dessen, was Sie bei der Handelskammer für berechtigt anerkennen. Die Parteien, welche die Handelskammer entscheiden lassen wollen, würden einfach den Fall nicht zuerst vor die Handelskammer, sondern vor die Civilkammer bringen, sie würden hier sagen: wir sind einig über die Verweisung an die Handelskammer; dann müßte die Civilkammer verweisen und die Handelskammer wäre gebunden.

Eine solche Inkonsequenz bitte ich doch, meine Herren, abzulehnen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hagens, hat das Wort.

Die Diskussion ist wieder eröffnet.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Hagens: Meine

Herren, nur ein Wort. Ich glaube, daß ein Mißverständniß entweder seitens des Herrn Berichterstatters, oder von meiner Seite vorliegt darüber, wie der § 84 Absatz 4 aufzufassen ist. Wenn Sie den Absatz 4 § 84 streichen, so steht die Sache nach meinem Dafürhalten folgendermaßen. Der Kläger hat vor der Civilkammer geklagt, der Beklagte sagt: ich beantrage die Verweisung vor die Kammer für Handelssachen, und damit ist der Kläger einverstanden, dann geht die Sache, ohne daß eine Entscheidung erfolgt, an die Kammer für Handelssachen und nun kann die Kammer für Handelssachen erklären, von amtswegen erklären: ich bin nicht zuständig, es liegt hier eine Handelssache nicht vor, die Sache gehört vor die Civilkammer. Die Inkongruenz oder die Inkonsequenz, welche der Herr Berichterstatter behauptet hat, liegt daher gar nicht vor; höchstens würde vorliegen die Verzögerung der Rückverweisung, eine Verzögerung, welche, wie ich vorhin hervorgehoben habe, nicht in Betracht kommen kann, weil die Parteien sie gewollt haben oder haben gewärtigen müssen.

Präsident: Es wünscht niemand weiter das Wort; ich schließe die wiedereröffnete Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Ich glaube jetzt allerdings, daß ein Mißverständniß des Vertreters der verbündeten Regierungen vorgelegen hat.

Der § 84 Absatz 4 hat nur die Bedeutung, daß, wenn die Civilkammer nach Verhandlung der Sache über die Frage, ob die Sache an die Handelskammer zu verweisen ist, der Ansicht ist, es liegt eine Civilsache vor, die nicht zu verweisen ist, sie durch den entgegengesetzten Willen der Parteien nicht gebunden sein soll.

Vielleicht kann das klarer und deutlicher ausgedrückt werden, aber der einfache Sinn ist es meines Erachtens, und ganz irrig muß ich die Ansicht des Vertreters der verbündeten Regierungen halten, daß dann, wenn die Civilkammer an die Handelskammer verwiesen hat, die Handelskammer noch befugt sei, zurückzuweisen. Das Gegentheil sagt der § 84c, der lautet:

> Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend.

(Sehr gut!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt zu § 83a und zwar in positiver Form — ich werde fragen, ob das zweite Alinea dieses Paragraphen, entgegen dem Antrag auf Streichung, für den Fall der Annahme des Paragraphen beibehalten werden soll —; sodann abzustimmen über § 83a, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausgestellt haben wird. Dann gehen wir über zu § 84. Ich schlage vor, zuvörderst über das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt in derselben Art, wie bei § 83a, in positiver Form abzustimmen, sodann über § 84, wie er sich nach dieser Abstimmung herausgestellt haben wird. In gleicher Art ergibt sich dann die folgende Abstimmung über § 84a; auch hier wird über das Amendement Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt in positiver Form und dann über den Paragraphen, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausgestellt, abgestimmt werden.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

| S. 298. | Ich ersuche demnach zuvörderst — indem ich annehme, daß mir die Verlesung der Bestimmung überall erlassen wird

(Zustimmung)

— ich ersuche demnach zuvörderst diejenigen Herren, welche im § 83a das zweite Alinea, entgegen dem Antrage der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt auf Streichung, für den Fall der Annahme dieses Paragraphen beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; das zweite Alinea dieses Paragraphen ist eventuell beibehalten.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, aufzustehen, welche § 83a nach den Beschlüssen der Kommission nunmehr annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 83a ist angenommen.

Wir gehen über zu § 84. Die Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt beantragen Streichung des Absatz 4 dieses Paragraphen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Absatz 4 dieses Paragraphen, entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt auf Streichung, beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der Absatz 4 ist beibehalten.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 84 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der § 84 ist angenommen.

Wir kommen endlich zur Abstimmung über § 84a. Hier wird die Streichung des zweiten Absatzes von den Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt beantragt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen diesem Antrage auf Streichung, den Absatz 2 des § 84a beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist wiederum die Mehrheit; der Absatz ist beibehalten.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 84a und zwar in der Fassung, wie sie schließlich in Nr. 35 der Drucksachen mit einer Redaktionsänderung aufgenommen ist, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die große Mehrheit; der § 84a ist in dieser Fassung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 84b, — über 84c, — über 84d. — Das Wort ist nicht gewünscht, wird auch jetzt nicht verlangt, ein Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire deshalb die Annahme der §§ 84b, 84c und 84d.

§ 84e. — Ein zu demselben eingereichtes handschriftliches Amendement des Abgeordneten Dr. Römer ist zurückgezogen. — Es wird das Wort nicht gewünscht und eine Abstimmung nicht verlangt; der § 84e ist angenommen.

§ 84f in Nr. 35 der Drucksachen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, die Bestimmung im § 84f, wie sie von der Kommission angenommen ist, beruht auf dem Gedanken, daß, wenn detachirte Handelsgerichtskammern eingerichtet werden, es nothwendig ist, auch solche am fraglichen Orte bei den Amtsgerichten praktizirende Anwälte zur Vertretung bei der Handelsgerichtskammer zuzulassen, welche sonst zur Praxis bei dem Landgerichte nicht zugelassen sind, von welchem die Handelsgerichtskammer detachirt ist. Ich bin einigermaßen selbst zweifelhaft darüber, ob dies in einem unzertrennlichen Zusammenhange mit dem Titel über die Gerichtsverfassung steht. Da, wo bis jetzt eine Lokalisirung nicht Platz greift, würde, wenn der Titel über Rechtsanwälte ganz ausfallen würde, der ganze Paragraph keine Bedeutung haben. In denjenigen Ländern, wo schon heute unterschieden ist zwischen Anwälten, welche ausschließlich berechtigt sind, bei den Obergerichten zu praktiziren, da kann allerdings die Sache schon von Bedeutung werden, auch ohne daß der Titel über die Rechtsanwaltschaft in Kraft tritt. Wenn es hier heißt: „können zugelassen werden“, so ist das ein vielleicht nicht ganz zutreffender Ausdruck. Es soll derselbe nach der Intention der Kommission, wenn ich sie recht aufgefaßt habe, bedeuten:

können die Vertretung daselbst übernehmen, auch wenn sie nicht regelmäßig bei dem betreffenden Landgerichte zugelassen werden. Ebensowenig hat in dem Titel über die Rechtsanwaltschaft, weil wir damals noch keine detachirte Handelskammern hatten, die Frage ihre Entscheidung getroffen, ob die Rechtsanwälte, welche bei einem Landgericht zugelassen sind, daraus ein Recht herleiten können, bei einer Handelskammer zu praktiziren, welche an einem anderen Orte als dem des Landgerichts ihren Sitz hat. Es würde das sogar den grundsätzlichen Bestimmungen über die Lokalisirung der Anwälte, wie sie die Kommission in dem Titel über die Rechtsanwaltschaft ausgesprochen hat, widersprechen.

Unter diesen Umständen würde man wohl am besten thun, den § 84f hier auszusetzen und in Verbindung zu bringen mit dem Titel über die Rechtsanwälte oder ihn vorbehaltlich einer besseren Redaktion in dritter Lesung anzunehmen. Der Gedanke muß irgendwo in dem Gesetze Ausdruck finden, daß da, wo jetzt schon unterschieden wird zwischen Rechtsanwälten, die jetzt schon bei den höheren Gerichten praktiziren und solchen Anwälten, welche nur bei den Untergerichten praktiziren dürfen, die letzteren berechtigt sind, bei den detachirten Handelskammern die Praxis auszuüben. Das ist eine legislatorische Nothwendigkeit nach Annahme der Bestimmungen über die Handelskammern. Ich glaube also, es wird am besten sein, man nimmt vorläufig den Paragraphen an, und erwägt, ob man nachher eine bessere Redaktion für denselben finden kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Dem letzten kann ich zustimmen. Ich habe nur zu erklären, wie uns nicht die Bestimmungen, welche im Tit. 9 über die Anwaltschaft stehen, — die gehören hier gar nicht her — zu dem hier angeführten Satze bewogen haben, sondern nur die Bestimmung des § 72 der bürgerlichen, der Civilprozeßordnung. Dieser Paragraph enthält ausnahmsweise eine Bestimmung über die Zulassung von Anwälten bei bestimmten Gerichten, von denen sonst alle drei Gesetzentwürfe nichts wissen, indem er sagt, bei dem Landgericht muß man sich von einem beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Fragt man nun, wie diese Bestimmung sich verhalten soll in der Anwendung auf die detachirten Handelskammern, so haben wir geantwortet, es sei nicht ausgeschlossen, daß bei den detachirten Handelskammern Anwälte zugelassen werden, die bei den Landgerichten nicht zugelassen sind, sondern hier sollen auch andere zugelassen werden können. Die späteren die Lokalisirung der Anwälte bestimmenden Grundsätze kommen hier nicht in Betracht.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath Kurlbaum, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath Kurlbaum II: Meine Herren, es wird zunächst darauf ankommen, was man unter dem Wort „Zulassung“
| S. 299. in diesem Paragraphen versteht, es kommt zweimal vor und nach dem, | was der Herr Abgeordnete Becker eben gesagt hat, würde dieses Wort an den beiden Orten in ganz verschiedenem Sinne zu verstehen sein; denn da, wo es zuerst vorkommt: „können auch bei dem Landgericht nicht zugelassene Anwälte“, da ist es ganz klar in dem organisatorischen Sinne verstanden, daß ein Anwalt gemeint sei, dessen Praxis ein für alle Mal bei dem betreffenden Gericht genehmigt worden ist. In dem zweiten Theile dagegen: „können bei dem Landgericht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden“, würde es nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Becker nur die prozessualische Bedeutung haben sollen, daß nämlich gewisse Anwälte die Vertretung einer Partei als Prozeßbevollmächtigte übernehmen können. Der § 72 der Civilprozeßordnung spricht allerdings von zugelassenen Anwälten und sagt, eine Partei kann sich nur vertreten lassen durch einen bei jenem Gericht zugelassenen Anwalt; es ist aber dabei durchaus keine Bestimmung darüber getroffen, in welcher Weise die Zulassung geordnet werden soll, ob sie insbesondere bei einem einzelnen Gerichte oder bei dem Gerichte eines gewissen Bezirks erfolgen soll. Es hat also die Einrichtung der abgesonderten Kammer mit jenem Paragraphen nicht den Zusammenhang, daß eine Aenderung der Prozeßordnung nothwendig würde. Es kann auch dann, wenn der § 72 vollständig unberührt bleibt, die organisatorische Zulassung so geordnet werden, daß die Anwälte nicht blos dem Landgericht, sondern auch der an einem

anderen Orte bestehenden Handelskammer und umgekehrt, oder auch nur dem einen von beiden allein zugeordnet sind.

Dagegen greift die im § 84 f aufgenommene Bestimmung den Bestimmungen der Anwaltsordnung ganz bestimmt vor und zwar in der Weise, daß hier ausgesprochen wird: eine Lokalisirung der Anwaltschaft findet bei diesen detachirten Handelskammern nicht statt. Denn Anwälte sollen zugelassen werden als Vertreter der Parteien, welche bei dem Landgericht nicht zugelassen sind. Das sind überhaupt alle Anwälte, nicht blos solche, welche bei der einzelnen Handelskammer zugelassen sind, sondern auch die, welche irgendwo in ganz Deutschland zugelassen sind. Es greift das also ganz bestimmt den Fragen vor, die bei der Anwaltsordnung geordnet werden sollen. Dasselbe ist der Fall, wenn man die Zulassung an der zweiten Stelle des § 84 f in dem andern Sinne versteht, daß bei den für sich bestehenden Handelskammern organisatorisch solche Anwälte zugelassen werden können, welche nicht bei den Landgerichten zugelassen sind. Dann wird die Frage entschieden, ob man diese detachirten Handelskammern in Betreff der Zulassung der Anwälte als für sich bestehende Gerichte betrachten soll oder nicht. In jedem Fall also entscheiden Sie hier über Fragen der Anwaltsordnung, die erst im Zusammenhange entschieden werden sollen. Wenn also hier über diese Fragen entschieden werden soll, dann müßte man auf die Frage der Lokalisirung der Anwaltschaft eingehen.

Ich glaube deshalb, daß es richtiger ist, wenn Sie die Behandlung dieser Frage aussetzen, bis Sie beim Fortgang der Berathung an den Titel über die Rechtsanwaltschaft kommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Gegen das letzere ist nichts zu erinnern. Ich will nur noch einmal betonen, daß meines Erachtens keine verschiedene Bedeutung des Wortes „Zulassung" in unserem Antrage liegt, keine Interpretation zulässig ist, wie sie der Herr Vorredner angewandt hat, daß jetzt bei den detachirten Handelskammern Anwälte aus ganz Deutschland angenommen werden müssen, deshalb auch kein Konflikt mit den entgegengesetzten Bestimmungen der künftigen Anwaltsordnung, die ich noch nicht kenne, sondern daß lediglich die Bestimmung getroffen ist, daß die vorgeschriebene Nothwendigkeit der Vertretung durch beim Landgericht zugelassene Anwälte nicht ausschließen soll: auch andere Anwälte, die beim Landgericht nicht, sondern etwa beim Amtsgericht zugelassen sind, bei den detachirten Kammern für Handelssachen zuzulassen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte im Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich bin gar nicht zweifelhaft darüber, daß der Punkt sich ganz einfach erledigt nach allgemeinen Grundsätzen und daß der Paragraph so, wie er liegt, zu großen Bedenken führen muß. Ich trage kein Bedenken, dem hohen Hause dringend zu empfehlen, den betreffenden Passus zu streichen. Es kommt hier in Betracht der § 72 der Civilprozeßordnung, welcher den Anwaltszwang bezielt. Der § 72 sagt:

> Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Wenn nun nach Ihren Beschlüssen die Kammern für Handelssachen ein Stück Landgericht sind, so findet diese Vorschrift des § 72 Anwendung, oder mit anderen Worten: es folgt daraus, daß nur ein Anwalt, welcher bei einer detachirten Handelskammer zugelassen ist, die Parteien bei diesem Gerichte vertreten kann als Anwalt. Wenn Sie glauben, daß dieser Gedanke sich nicht ohne weiteres aus allgemeinen Grundsätzen ergibt, so müßten Sie hier sagen: „Die Bestimmungen des § 72 finden für die Handelskammern gleiche (oder sinngemäße) Anwendung." Wenn Sie aber die Bestimmung annehmen, wie sie liegt, treten Sie in vollen Widerspruch mit denjenigen Beschlüssen, welche die Kommission in Betreff der Anwaltschaft in den Entwurf aufgenommen hat, denn aus der Bestimmung folgt, daß bei dem Landgericht zugelassene Anwälte auch zugelassen werden müssen als Anwälte bei den detachirten Kammern. Man weiset also die Lokalisirung der Anwaltschaft

zurück. Das dürfen Sie nicht thun. Es ist dieses eine Frage, welche mit der Civilprozedur im engsten Zusammenhange steht. Wie man auch darüber denken mag, von allen Seiten wird diese Frage als eine überaus wichtige anerkannt. Ich glaube, daß Schwierigkeiten nach keiner Seite entstehen und daß man nur durch dasjenige, was man gesagt hat, Schwierigkeiten hervorruft. Ich gebe dringend anheim, die Worte „und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden" — zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter Struckmann (Diepholz): Meine Herren, um die Möglichkeit zu geben, daß die Versammlung sich über den zweiten Satz ausspricht, bitte ich um eine getrennte Abstimmung.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Ich kann der Deduktion des Herrn Justizminister Dr. Leonhardt doch nicht beitreten. Wenn es in der Civilprozeßordnung heißt, es müssen sich die Parteien vor dem Landgericht durch dort zugelassene Anwälte vertreten lassen, so folgt aus diesem Satze von selbst, wenn die Handelsgerichtskammern Theile des Landgerichts sind, daß die Parteien sich vertreten lassen müssen vor den Handelsgerichtskammern von generell bei dem Landgericht zugelassenen Anwälten. Das ist der Punkt, wo ich mit dem Herrn Minister nicht einverstanden bin.

| S. 300. | Ist dies nun aber richtig, folgt das, was ich gesagt habe, aus der allgemeinen Bestimmung der Prozeßordnung, so müssen wir eine Ausnahmebestimmung machen, wenn wir diese Bestimmung auf die Handelsgerichtskammern nicht Anwendung finden lassen wollen. Wenn einmal eine Handelsgerichtskammer in eine ganz andere Lokalität detachirt wird, als wo das Landgericht seinen Sitz hat, so können die Parteien sich bei dieser Handelsgerichtskammer nicht allein vertreten lassen durch solche Anwälte, welche beim Landgericht zugelassen sind, es müssen auch andere Anwälte dort zugelassen werden können, und wir haben dabei gedacht an diejenigen, welche in der fraglichen Lokalität oder in der Nähe wohnen und die Praxis bei dem Amtsgericht ausüben. Einer Bestimmung also bedürfen wir.

Ich gebe allerdings zu, daß es richtiger gewesen wäre, die Sache bestimmt negativ zu fassen. Hier ist es eigentlich auch negativ gefaßt. Die Bestimmung, nach welcher die Parteien sich nur vertreten lassen können durch beim Landgericht zugelassene Anwälte, greift für die detachirten Handelskammern nicht Platz. Hätte man sich etwa so ausgedrückt, dann würde kein Zweifel entstanden sein. Wenn der Herr Geheime Rath Kurlbaum sagt: in der Prozeßordnung ist darüber nichts entschieden, auf welche Weise die Anwälte beim Landgericht zugelassen werden, so erwidere ich ihm: hier ist diese Frage auch nicht entschieden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, wenn Sie glauben, daß eine Vorschrift nothwendig ist, so muß sie in der positiven Vorschrift bestehen, die dahin geht: „und müssen die Parteien in Rechtsstreitigkeiten, welche bei der detachirten Kammer anhängig sind, sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, welche bei dieser Kammer zugelassen sind."

Präsident: In der wiederum eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Ich konstatire, daß der Herr Minister sachlich mit uns einverstanden ist.

(Widerspruch.)

Ja wohl, denn hier ist auch ausgedrückt, daß bei der Handelsgerichtskammer nur solche Anwälte die Vertretung übernehmen können, welche zugelassen sind, indem es heißt „und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden". Also nicht jeder Anwalt, der beim Amtsgericht zu praktiziren berechtigt ist, soll ohne weiteres berechtigt sein, bei der Handelsgerichtskammer zu praktiziren, er muß zugelassen sein. Es ist also immer mehr eine redaktionelle als eine sachliche Frage.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Es ist keine Redaktionssache hier in Frage. Die von mir formulirte Vorschrift unterscheidet sich ganz wesentlich von der Vorschrift der Kommission, da nach meiner Formulirung ausgeschlossen ist, daß Anwälte, welche an dem Hauptort zugelassen sind, auch zugelassen werden müssen an dem Nebenort, beispielsweise ein Anwalt, der zugelassen ist beim Landgerichte Düsseldorf, auch zugelassen ist bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Ich muß meine Ansicht dahin aussprechen, daß der preußische Herr Justizminister Recht hat, und ich würde meinestheils ganz geneigt sein, seine Fassung zu beantragen, wenn das noch geht. Ich weiß nämlich nicht, ob die Diskussion schon geschlossen ist.

Präsident: Sie ist noch nicht geschlossen.

Abgeordneter Windthorst: Dann will ich den Antrag dahin gestellt haben, die Sache so zu fassen, wie der Herr Minister beantragt.

Präsident: Ich bitte, den Antrag schriftlich einzureichen.
Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Auch ich bin der Meinung, daß der Herr Justizminister Recht hat in seiner Behauptung gegenüber dem Herrn Referenten. Ich würde aber vorziehen, dem ersten Wunsch des Herrn Justizministers Folge zu geben, d. h. den Satz überhaupt wegzulassen, als die von ihm vorgeschlagene positive Bestimmung hineinzubringen. Es ist von ungemeiner Wichtigkeit, ob bei den Handelskammern auch eine Lokalisirung stattfinden soll, und ich bitte, diese Frage nicht im Fluge zu entscheiden, sondern sie lieber offen zu lassen für die dritte Lesung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Ich will mich für jetzt dabei beruhigen, daß wir bei der Trennung der Abstimmung, die beantragt ist, einfach den betreffenden Satz streichen; hiernächst wollen wir uns überzeugen, ob wir das Richtige getroffen haben. Ich glaube es.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe jetzt wiederum die Diskussion.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich will mich blos gegen die Behauptung des Herrn Ministers und des Herrn Abgeordneten Lasker vertheidigen, die ich für vollkommen falsch halte, daß durch unseren Satz entschieden wäre, es könnten alle bei dem Landgericht generell zugelassenen Anwälte auch praktiziren bei den Handelsgerichten. Das ist der Satz, den der Herr Minister aufstellt, — er ist aber durchaus irrig. Ich habe sogar in meiner Einleitung ausdrücklich gesagt, daß die Kommission diese Frage garnicht habe entscheiden wollen, daß sie die Entscheidung ablehne, daß hier noch eine Lücke sei in dem Titel über die Rechtsanwaltschaft, welche sich dadurch erkläre, daß

wir die detachirten Handelskammern nach Beschlußfassung über den Titel über die Rechtsanwaltschaft einführten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, getrennt über die beiden Sätze des § 84 f abzustimmen. Der erste Satz lautet:

> Im Fall des § 81 Absatz 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein, —

der zweite Satz lautet:

> und können auch bei dem Landgericht nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden.

Nach der getrennten Abstimmung würde ich eine Abstimmung über den Paragraphen selbst nicht mehr für nothwendig halten. — Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Satz:

§ 84 f.

> Im Fall des § 81 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein, —

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

| S. 301. | Das ist die große Mehrheit; der erste Satz ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den zweiten Satz:

> und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden, —

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Satz ist gestrichen.

§ 84 in der Vorlage der verbündeten Regierungen:

> Den Handelsgerichten kann durch die Landesgesetze die Zwangsversteigerung der Seeschiffe und anderer zur Frachtschifffahrt bestimmter Schiffsgefäße sowie das Aufgebot der Schiffsgläubiger übertragen werden,

ist meiner Ansicht nach durch die früheren Beschlüsse beseitigt. — Dieser Annahme wird nicht widersprochen.

§ 85, — 86, — 87, — 88, — 89, — 90, — 91. — Das Wort wird überall nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 85 bis inklusive 91 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 92 ist erledigt durch die früher gefaßten Beschlüsse; er fällt daher fort.

§ 92a. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Annahme des § 92a.

§ 92b fällt fort nach der letzten Zusammenstellung in Nr. 35.

Wir gehen jetzt über zu dem siebenten Titel, Oberlandesgerichte.

Gegen die Ueberschrift wird nichts eingewendet.

§ 93. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme.

§ 94. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt, eine Abstimmung nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme.

§ 94a in der Fassung der Vorlage Nr. 35 der Drucksachen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort; Widerspruch wird nicht erhoben: ich konstatire die Annahme des § 94a mit der Korrektur in Nr. 35 der Drucksachen.

§ 94b. — Auch hier wird ein Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Annahme.

§ 95. — Hier liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger Nr. 44, 2a und b.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, zu diesem und den folgenden Paragraphen liegen die Anträge des Herrn Kollegen Reichensperger und Genossen wegen Wiedereinführung der Berufung vor. Ich möchte proponiren, daß wir diese Frage bei

der Strafprozeßordnung behandeln, dort ist sie auch in der Kommission und in dem schriftlichen Bericht erörtert. Es wird dadurch, glaube ich, eine erhebliche Zeit erspart; es werden die Redner, die hier zu der Frage sprechen, unbedingt genöthigt sein, in die Details der Strafprozeßordnung einzugehen. Das Wesen der Berufung, die einzelnen Bestimmungen in Beziehung auf dieselbe, die Kautelen an Stelle der Berufung u. s. w., alle diese Fragen müssen hier ganz eingehend erörtert werden; so wird nach meiner Meinung entweder eine doppelte Diskussion stattfinden, oder aber es wird die Diskussion unklar werden, weil die Mitglieder nicht alle einzelnen Bestimmungen der Strafprozeßordnung vor Augen haben. Behandeln wir dagegen die Berufungsfrage bei der Strafprozeßordnung, so wird es sehr leicht sein, nachher zur dritten Lesung, falls die Anträge angenommen werden sollten, die betreffenden gar nicht bedeutenden Abänderungen in die Gerichtsverfassung hineinzubringen. Ich glaube, die Herren Antragsteller sind selbst damit einverstanden, daß es zweckmäßiger ist, diese Frage hier vorläufig auszusetzen und bei der Strafprozeßordnung zu behandeln.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Ich erkläre mich mit den Gründen und Anträgen des Herrn Berichterstatters vollkommen einverstanden.

Präsident: Dann würde also die Berathung der Nr. 2 und 3 des § 95 und des dazu gestellten Antrags des Herrn Abgeordneten Reichensperger und Genossen vorbehalten bis zur Berathung der Strafprozeßordnung, und würden wir dort darauf zurückkommen. Dagegen können die übrigen Bestimmungen des § 95, Nr. 1, 4 und 5, für angenommen erklärt werden. — Das Haus ist mit dieser Annahme einverstanden. Ich nehme hiermit § 95 für vorläufig erledigt an.

§ 96. — Widerspruch wird nicht erhoben, Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme.

Achter Titel, Reichsgericht. — Gegen die Ueberschrift wird nichts eingewendet.

§ 97. — Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, die verbündeten Regierungen hatten vorgeschlagen, daß der Sitz des Reichsgerichts durch kaiserliche Verordnung festgesetzt werden soll. Die Kommission hat vorgeschlagen, daß dieser Sitz durch Gesetz festgesetzt werden soll. Ich weiß nicht, warum wir dieses Gesetz nicht sofort machen. Ich möchte meinestheils den Wunsch aussprechen, daß das geschehe. Wenn vollständig tabula rasa wäre, so würde ich vielleicht nach meinen historischen Neigungen darauf antragen, daß man das Reichsgericht in Wetzlar etablirte.

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, was die Herren bei einem solchen Gedanken irgend wie lächerlich finden. Wetzlar war der letzte Sitz des alten Reichsgerichts und ist auch jetzt noch ein passender Ort für ein solches Gericht, wenn Sie die Geographie für Deutschland ansehen, zumal es durch Eisenbahnen sehr erreichbar und gesund gelegen,

(Heiterkeit)

und von dem Treiben großer Städte entfernt ist. Und, meine Herren, die Göttin der Gerechtigkeit liebt stillen Aufenthalt.

(Heiterkeit.)

Inzwischen ist nicht tabula rasa. Wir sind bereits engagirt. Alle diejenigen, welche theilgenommen haben an den Diskussionen über die Einführung des Oberhandelsgerichts, oder welche diese Verhandlungen gelesen haben, werden sich erinnern, daß man schon damals das Reichsgericht in Aussicht nahm, und daß man die Vorlage wegen eines

Oberhandelsgerichts deshalb besonders begeistert begrüßte, weil das Oberlandesgericht die Etappe zum Reichsgerichte sei.

Der verstorbene Kollege Dr. Waldeck und ich haben damals geglaubt, es sei nicht richtig, das Oberhandelsgericht allein für Handelssachen zu konstituiren. Ich bin noch heute der Ansicht, daß die Konstituirung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen nicht richtig gewesen ist und wenn das Oberhandelsgericht nicht so ein Schoßkind nationaler Adspirationen gewesen wäre, so würde die Kritik schärfer sein, als sie heute sich geltend macht, sicher aber noch einmal sich geltend machen wird. Diese Institution des Oberhandelsgerichts ist, wenn ich nicht sehr irre, wesentlich ad instantiam der königlich sächsischen Regierung zu Stande gebracht, und ich glaube, daß schon in den Verhandlungen der
| S. 302. früheren Zeit | zur Sprache kam, daß man in Sachsen damit neben anderen Zwecken wohl auch den Zweck verfolgte, das Reichsgericht nach Leipzig zu bringen. Ich habe freilich den Sachsen, die damals sehr begeistert für das Oberhandelsgericht waren, gesagt: meine Herren, glauben Sie nicht, daß Sie damit das Reichsgericht für Leipzig gesichert hätten. Wenn Sie erst den Riß in die Kompetenz des Reichs gebracht haben, welcher in den oberhandelsgerichtlichen Institutionen liegt, dann wird man nachher Ihr Entgegenkommen vergessen und das oberste Gericht geht sicher nach Berlin. Die Herren aus Sachsen hörten das nicht gerne,

(Heiterkeit)

aber sie werden jetzt wohl begreifen, daß sie sehr nahe vor Berlin sind. Wenn Sie nicht heute Leipzig wollen, so ist nach meiner festen Ueberzeugung die Entscheidung bereits getroffen. Meinestheils nun bin ich in allem Ernst der Meinung, daß mit Rücksicht auf die frühere Verhandlung, mit Rücksicht auf die Aussicht, welche man den Sachsen gemacht hat, mit Rücksicht auf die Belegenheit Leipzigs, man durchaus richtig handeln würde, wenn man einfach schon heute sagte: der Sitz des Reichsgerichts ist Leipzig. Ich würde diesen Antrag mir erlauben, sobald ich sehe, daß derselbe Anklang im Hause finden sollte.

Unter allen Umständen aber halte ich für nothwendig, daß schon jetzt ausgesprochen wird, daß das Reichsgericht niemals in Berlin sein soll,

(Stimme: Oho!)

es wäre denn, Herr von Bernuth, daß die Reichsregierung nach Leipzig ginge.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist eine sehr wichtige Sache, daß das höchste Gericht des Reichs nicht da seinen Sitz hat, wo die Reichsregierung ist. Das verlange ich meinestheils im Interesse der Unabhängigkeit des Gerichts, im Interesse des Vertrauens, welches dieses Gericht im deutschen Lande haben soll.

Meine Herren, vergleichen Sie zunächst einmal, wie im alten deutschen Reiche in der That das eigentliche Reichsgericht ein viel größeres Vertrauen genoß, als der Reichshofrath. Das lag nicht zum geringsten Theil auch darin, daß dieses Reichsgericht in Speyer und nachher in Wetzlar nicht den Einflüssen unterstellt war, welchen der Reichshofrath am Sitz der Reichsregierung unterstellt sein konnte. Meine Herren, ich bin gar nicht der Meinung, daß die künftigen Reichsrichter nicht durchaus ernste und zuverlässige Männer sein werden. Aber „die Luft macht eigen“ und auch die ernstesten Männer sind, im steten Kontakt mit der Reichsregierung, unbewußt Einflüssen ausgesetzt, welche sie, sofern sie ihnen zum Bewußtsein kämen, vielleicht abwehren möchten und welche auf sie zu üben vielleicht gar nicht in der Absicht lag. Es liegt eben in den Verhältnissen, daß Männer in Folge der sozialen Beziehungen nicht die Unabhängigkeit und Festigkeit bewahren, welche ich für den höchsten Richter verlange. Es ist keineswegs eine unfreundliche Stimmung gegen die Stadt Berlin, es ist vielmehr der Umstand für mich entscheidend, daß das Gericht nicht da sitzen soll, wo die Exekutive, wo die Reichsregierung sitzt. Zur Zeit führe ich diesen Gedanken weiter nicht aus; es genügt mir, auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam gemacht zu haben, und ich hoffe, daß meine Anregung zu Aeußerungen Veranlassung gibt, aus denen ich entnehmen kann,

wie weit man mit den Ansichten in dieser Sache gehen kann. Ich bin hiernach der Ansicht, wir sollten, um den Sachsen gerecht zu werden, bestimmen: Leipzig ist der Sitz des Reichsgerichts. Wenn man das aber nicht will, sollten wir jedenfalls aussprechen, daß wir unter keinen Umständen den Sitz des Reichsgerichts in Berlin haben wollen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abg. Dr. Lasker: Meine Herren, die Regierungen haben nachgegeben, daß nach dem Beschluß der Kommission der Sitz des Reichsgerichts in Zukunft nicht durch Verordnung bestimmt werden soll, sondern durch Gesetz. Es scheint mir das richtige getroffen. Damit fällt aber schon die Vorahnung des Herrn Abgeordneten Windthorst weg, daß über den Sitz des Reichsgerichts bereits entschieden sei; denn wenn das Gesetz nicht in dieser Session vereinbart wird, so soll sogar der Reichstag noch gewählt werden, der mit entscheiden wird über die Frage, wo der Sitz des Reichsgerichts sein wird, und eine Verabredung kann noch nicht getroffen sein. Daß wir uns heute aussprechen, wohin das Reichsgericht kommen soll, würde ich für äußerst unpraktisch halten. Wir haben so ungemein viel Sorgen in diesem Organisationsgesetz und soviel Differenzpunkte zu schlichten bei den großen Justizgesetzen, daß wir selbstmörderisch gegen uns handeln würden, wenn wir uns noch eine neue Sorge freiwillig aufbürdeten.

(Ruf im Zentrum: O bewahre!)

Es wird für die nächste Session Zeit genug sein, alle Interessen und Anschauungen zum Ausdruck zu bringen, ersparen wir uns heute eine vielleicht tagelange Diskussion

(Oh! im Zentrum)

über den Sitz des Reichsgerichts, über die zahlreichen Gesichtspunkte, die bereits entwickelt und noch nicht entwickelt worden sind. Namentlich aber mache ich auf eins aufmerksam. Ueber Leipzig würde heut gar nicht disponirt werden können. Selbst diejenigen, die unbedingte Freunde dessen sind, daß das Reichsgericht nicht im Sitz der Reichsregierung sein soll, die noch viele andere ganz außerhalb des Mißtrauens liegende Gesichtspunkte gegen Berlin dafür geltend zu machen wußten, könnten heute doch nicht für Sachsen sich entscheiden, weil die sächsische Regierung durch ihre Vertreter in der Kommission die Erklärung abgegeben hat, das Königreich Sachsen sei noch nicht schlüssig darüber, ob es sich nicht einen eigenen höchsten Gerichtshof selbst einrichten werde, und zu meinem großen Bedauern hat die Justizkommission gegen meine lebhaftesten Anstrengungen eine Bestimmung aufgenommen, welche von Haus aus wie eine Art Vorrecht für Bayern bestimmt zu sein schien, aber im Laufe der Verhandlungen auch als Wohlthat und mindestens vorläufige Möglichkeit von der sächsischen Regierung sofort mit Beschlag belegt worden ist. Nun möchte ich aber gerade nicht auf den obersten deutschen Gerichtshof das Sprichwort anwenden, daß der Prophet zu Hause nichts gilt,

(Heiterkeit)

und ich möchte doch niemals den Sitz eines obersten Gerichtshofes in ein Land verlegen, dessen Regierung sich noch immer die Errichtung eines eigenen höchsten Gerichtshofes vorbehält. Die Wahl würde also heute nicht zu Gunsten Leipzigs entschieden werden können. Im Interesse der Abkürzung der Verhandlung liegt es, wenn wir heute denselben Weg verfolgen, welchen die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, d. h. dem Reichstage das Mitbestimmungsrecht vorbehalten über den Sitz des Gerichts, im übrigen aber uns begnügen, daß dieses Gesetz in einer der nächsten Sessionen vereinbart werde.

Ich glaube nur noch ein einziges Wort, weil ich nicht weiß, ob noch Redner nach mir folgen, erwähnen zu müssen auf die Ausführungen des Herrn Windthorst. Die Rückblicke, ob es organisatorisch richtig war, das Reichsoberhandelsgericht ins Leben zu rufen, halte ich heute für etwas zu spät; aber den Eindruck möchte ich ausschließen, als ob nicht durch die Errichtung des obersten Handelsgerichts für Deutschland auch materiell

| S. 303. eine sehr große Wohlthat bereits zugefügt wor|den wäre. Es gestehen wohl alle zu, welche die Entscheidungen und Erkenntnisse dieses Gerichtshofes aufmerksam verfolgen, daß eine wahrhaft neue Epoche der Rechtsprechung für Deutschland von diesem Gerichtshofe bereits ausgegangen ist,

(sehr wahr!)

und ich sehe hierin ein sehr glückliches Vorbild und eine glückliche Vorbedeutung für die Zukunft des höchsten deutschen Gerichtshofes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Meine Herren, ich knüpfe an das an, was der Herr Vorredner zuletzt gesagt hat.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat allerdings, wie ich mich wohl erinnere, im norddeutschen Reichstag gegen die Errichtung des obersten Gerichtshofes in Handelssachen sich ganz entschieden ausgesprochen. Er ist doch errichtet worden und besteht bis heute noch. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat im Eingange seiner heutigen Rede Aeußerungen gemacht, die wenigstens so gedeutet werden können — ich bin weit entfernt anzunehmen, daß er es hat sagen wollen — aber die so gedeutet werden können, als ob die Thätigkeit des Reichsoberhandelsgerichts den Erwartungen, welche man bei Errichtung desselben gehegt, nicht entsprochen habe, die so gedeutet werden können, als ob er sachlich eine abfällige Kritik über die Thätigkeit des Reichsoberhandelsgerichts habe üben wollen. Ich bin von nichts weiter entfernt, als hier die Thätigkeit des Reichsoberhandelsgerichts, seine Rechtsprechung rechtfertigen zu wollen, ich möchte nur, wenn jenes die Absicht des Herrn Abgeordneten Windthorst gewesen wäre, ihm erklären, daß nach meiner Ueberzeugung das Reichsoberhandelsgericht die schärfste Kritik nicht zu scheuen habe, und ihm den Wunsch aussprechen, wenn er anderer Meinung ist, daß er diese schärfste Kritik hier auf der Stelle üben möge.

(Heiterkeit.)

Was dann den Sitz des Reichsgerichts betrifft, so erkläre ich mich mit dem, was in negativer Richtung über diesen Punkt der Herr Abgeordnete Windthorst gesagt hat, vollkommen einverstanden. Vor allem muß der oberste Gerichtshof des Reiches das vollste Vertrauen genießen. Ich bezweifle, ob er dasjenige Maß von Vertrauen, welches er unter allen Umständen bedarf, haben werde, wenn er in Berlin sitzt, ob mit Recht oder Unrecht, darauf kommt es nicht an, sondern auf die Thatsache, ob er das volle Vertrauen genießt oder nicht. Eben weil ich das bezweifle, wenn er in Berlin sitzen wird, so bin ich mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst einverstanden.

Einverstanden bin ich aber andererseits auch wieder mit dem Herrn Abgeordneten Lasker darin, daß von Leipzig, als dem Sitze des Reichsgerichts, so lange keine Rede sein kann, als nicht die sächsische Regierung auf das allerbündigste erklärt hat, daß sie auf die Errichtung eines eigenen obersten Gerichtshofs für Civilsachen verzichte. Meine Herren, das bedarf gar keiner weiteren Ausführung. Ein Partikularstaat, der von jenem unglückseligen Vorbehalt, den auch ich schon bei der ersten Lesung unserer Gesetze bekämpft habe, Gebrauch macht, kann nicht daran denken, daß ihm das Reichsgericht zutheil werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Wer die Ausführungen Waldecks und meine daneben gar nicht in Betracht kommenden Ausführungen lesen will, wird finden, in welchen Grundsätzen es lag, daß wir glaubten, ein besonderes Oberhandelsgericht, getrennt von der übrigen Rechtsprechung, sei nicht zweckmäßig. In dieser Richtung ist es, wenn ich sagte, daß allerdings das, was wir damals gesagt haben, durch die Praxis nicht widerlegt worden sei. Aber ich bekenne gern, daß weit über meine Erwartungen hinaus das Oberhandelsgericht die in der Sache liegenden Schwierigkeiten besiegt hat. Irgend einen Tadel gegen das Oberhandelsgericht und seine Mitglieder, deren große Tüchtigkeit ich kenne, dessen Präsidenten ich für einen der größten Juristen Deutschlands halte, ist mir wahrlich fern gewesen.

Was dann die Aeußerungen des Herrn Kollegen Lasker über meinen Antrag betrifft, so freut es mich zunächst, daß er sich nicht für Berlin erwärmt hat, daß es vielmehr sogar schien, als ob er nicht abgeneigt wäre, das Reichsgericht außerhalb Berlins zu etabliren. Sicherheit darüber habe ich aus seinen Worten freilich nicht genommen.

Wenn der verehrte Herr aber meint, daß dadurch, daß man jetzt die den Sachsen eröffnete Aussicht realisirt, neue Schwierigkeiten entstehen, so begreife ich das nicht, es wäre denn, daß der Kollege Lasker genauer als ich unterrichtet ist über die Intentionen der preußischen Regierung, den Sitz des Reichsgerichts in Berlin zu machen. Aus einer Aeußerung des früheren Präsidenten des Reichskanzleramts, des Herrn Ministers Delbrück, wissen wir, daß er schon in seinen Gedanken wenigstens Berlin als Sitz des künftigen Reichsgerichts ansah. Nachher war es, als ob die betreffende Aeußerung ein lapsus linguae gewesen sei oder hatte sein sollen. Sie wissen, solche lapsus linguae sind oft böse Verräther.

(Heiterkeit.)

So lange ich nicht weiß, daß solche Schwierigkeiten existiren, wie vielleicht der Kollege Lasker sie kennt,

(Heiterkeit.)

kann ich nicht finden, daß in diesem Punkte irgend eine Schwierigkeit entstehen könnte, und es wäre eigentlich recht interessant, wenn der preußische Herr Justizminister sich über diese Frage ausspräche.

(Große Heiterkeit.)

Wenn der verehrte Herr, wie ich erwarte, schweigt, dann nehme ich an, daß er für Berlin ist.

(Anhaltend große Heiterkeit.)

Wenn dann gesagt ist, die sächsische Regierung habe den schrecklichen Gedanken, möglicherweise ein höchstes Gericht für Sachsen zu behalten, und so lange Sachsen darauf nicht renuntiirt habe, könne man das Reichsgericht in Leipzig nicht etabliren, so muß ich sagen, daß ich diesen Grund doch wirklich nicht erwartet hätte. Darin liegt ja anscheinend ein angebotener Handel. Zu einem solchen Handel halte ich mich in der That in keiner Weise veranlaßt. Ich meine, Leipzig ist seiner geographischen Lage nach, seinen Verkehrsverhältnissen nach, bei dem Umstande, eine Universität zu haben, ein an sich durchaus geeigneter Ort für das höchste Gericht. Darum haben wir ja bei dem Oberhandelsgericht uns für Leipzig entschieden. Das ist mein erster und hauptsächlichster Grund. — Zweitens habe ich die Ueberzeugung, daß man damals von Sachsen das Oberhandelsgericht nicht beantragt haben würde, wenn man dadurch nicht auch das Reichsgericht sich hätte sichern wollen, und das ist auch ausgesprochen, und ich halte gern unbedingt Wort. Wenn man die eigene Etablirung eines obersten Gerichtshofes für Sachsen nicht wünscht, so ist das sicherste Mittel, diesen Wunsch zu erreichen, ohne alle Umstände das Reichsgericht nach Leipzig zu stellen. Ich bin überzeugt, daß die Bedeutung, die Autorität und die Wucht des Gerichts ein kleines, oberstes Gericht dieses Landes von selbst erdrücken würde. Man braucht darum gar | keine solche Bedingungen | S. 304.
zu machen, die mir in der That sehr kleinlich erscheinen.

Ich bleibe bei der Meinung, wie die Dinge gemacht sind, wie sie geworden sind und jetzt liegen, ist Leipzig der Ort für das Reichsgericht.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt: Ich will den Wünschen des Herrn Abgeordneten Meppen,

(Heiterkeit.)

Windthorst = Meppen nachkommen, aber ohne Präjudiz und mich verwahrend gegen Schlußfolgerungen, welche der Herr Abgeordnete aus meinem Stillschweigen ziehen wollte.

(Heiterkeit.)

Ich will mich ganz offen erklären, mit größerer Offenheit, wie der Herr Abgeordnete vielleicht erwartet; nur fürchte ich, daß meine Erklärungen denselben nicht sehr befriedigen werden. Ich will offen erklären, daß nie und zu keiner Zeit, sei es im Ausschuß für Justizwesen des Bundesraths noch im Bundesrath selbst, die Frage, wohin der Sitz des Reichsgerichts zu legen sei, erörtert worden ist.

(Heiterkeit.)

Ich will ferner erklären, daß auch im Schoße der königlich preußischen Regierung nie und zu keiner Zeit in Erwägung gezogen ist, wohin der Sitz des Reichsgerichts zu verlegen sei. Damit wäre, glaube ich, wenn auch nicht den Wünschen, so doch der Sache Genüge geschehen.

Ich will nur sagen, daß es nach meiner Ansicht nicht richtig ist, wenn verschiedene Herren behaupten, die Unabhängigkeit des Richteramts fordere, das der Sitz eines Reichsgerichts oder eines obersten Landesgerichts nicht in der Hauptstadt des Reichs oder des Bundesstaates sei. Das wirft auf die Behörden oder auf gewisse Personen dieser Hauptstadt leicht ein schlimmes Licht.

Eine solche Einrichtung berührt ebensowenig die Unabhängigkeit des Richteramts, als das Vertrauen, welches das Volk dem Gerichte schenkt. Wenn das der Fall wäre, meine Herren, wie wollen Sie es denn erklären, daß fast in allen Staaten der Welt, mindestens in den civilisirten, die Sitze der obersten Gerichtshöfe in der Hauptstadt liegen? Ich nenne London, Paris, Madrid, Lissabon; ich komme nach Rom, ich gehe weiter nach Wien,

(Ruf links: Rom nicht!)

— Rom? Gewiß!

(Ruf: Nein nicht!)

Es kommt auf eins heraus; das eine oder andere macht hier nichts aus.

(Heiterkeit.)

Ich gehe von Rom, Florenz oder von einem anderen Orte über Wien nach München, Stuttgart und komme nun in ein Land, wo in der That der oberste Gerichtshof in Mannheim seinen Sitz hat, komme nach Dresden, die Hauptstadt von Sachsen, dann Berlin. Dagegen kann ich Ihnen noch zu gute rechnen Rostock für Mecklenburg. Also Mannheim und Rostock sind eine kleine Zahl. Möglicherweise können Sie auch noch Jena dahinrechnen.

(Stimmen rechts: Celle!)

— Celle ist kein oberster Gerichtshof.

(Stimme rechts: War es!)

— War es — ja! Aber, wenn Sie fragen, weshalb war denn Celle Sitz eines obersten Gerichtshofes, so erklärt sich das einfach aus den früheren hannoverschen Territorialverhältnissen. Celle-Lüneburg wurde mit Calenberg vereinigt. Aus Vergünstigung erhielt Celle den obersten Gerichtshof. Jena kommt insofern nicht in Frage, als es Gesammtobergericht ist. So viel werden Sie mir jedenfalls nach mathematischen Regeln einräumen, daß in den bei weitem meisten Staaten, insonderheit allen Großstaaten — ich rechne auch Rußland dahin mit dem obersten Gerichtshof in St. Petersburg — die obersten Gerichtshöfe ihren Sitz in der Hauptstadt haben.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Abeken, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Staatsminister der Justiz Abeken: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat sich vorhin in einer Weise geäußert, daß es mir schien, als ob er der Meinung sei, daß, wenn Sachsen sich dafür entscheiden sollte, auf die Zeit bis zur Emanation eines gemeinsamen deutschen Civilgesetzbuchs einen obersten Landesgerichtshof für die Entscheidung derjenigen Civilgerichtssachen zu behalten, welche ausschließlich nach Landesrecht zu beurtheilen sind, darin eine gewisse Unterschätzung des Reichsoberhandelsgerichts liege. Ich begnüge mich für jetzt damit, dieser Auffassung zu widersprechen und zu konstatiren, daß die sächsische Regierung dieselbe in keiner Weise theilt.

Ueber die Konnexität der Frage, ob das Reichsgericht in Leipzig seinen Sitz behalten oder erhalten soll, und ob für Sachsen einstweilen ein oberster Gerichtshof dritter Instanz für derartige Civilstreitigkeiten behalten werden soll, darüber mich auszusprechen, wird vielleicht am Orte sein, wenn der § 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zur Debatte steht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Meine Herren, ich will dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker darin Recht geben, daß es vielleicht inopportun ist, heute schon eine bestimmte Stadt Deutschlands, z. B. Leipzig, als Sitz des Reichsoberhandelsgerichts in das Gesetz hineinzubringen. Dagegen halte ich den Ausweg, zu dem er sich bequemt hat, für zu schwächlich; ich glaube, daß es uns, respektive den künftigen Reichstag, in eine unangenehme Lage bringt, wenn wir uns jetzt begnügen zu sagen, „es wird demnächst im Gesetz der Sitz des Reichsgerichts bestimmt." Ich spreche mich vielmehr dahin aus, daß wir hier in diesem Gesetz mindestens das Prinzip feststellen, und zwar — wie ich es wünsche — dahin: „Der Sitz des Oberhandelsgericht wird durch Gesetz bestimmt, aber es darf nicht in Berlin domiziliren."

(Ah! Ah!)

Meine Herren, verlassen Sie sich darauf, die Reichsregierung respektive der Bundesrath wird es niemals über sich nehmen, die Justizgesetze darum nicht passiren zu lassen, weil wir eine solche Bestimmung hineingebracht haben, ich glaube nicht, daß sich trotz des unzweifelhaft an vielen Orten vorhandenen Wunsches, dieses Gericht in Berlin zu haben, der Bundesrath sich entschließen würde, daraus einen Grund zu machen für die Nichtausführung der Justizgesetze. Wenn wir uns aber jetzt damit begnügen, zu sagen, das Gesetz soll später das Domizil des Reichsoberhandelsgerichts reguliren, dann kommen wir genau in dieselbe unangenehme Lage, in welcher der Bundesrath sein würde, wenn er vor der Frage stände, ob er der Negation von Berlin gegenüber die ganzen Justizgesetze annehmen solle oder nicht. Ich weiß nicht, meine Herren, ob irgend jemand im Reichstag die Position dieses hohen Hauses für eine „angenehme" hält in der Frage, betreffend die Plazirung des Parlaments | gebäudes. Ich halte sie absolut nicht dafür. | S. 305.
Diese Position ist nicht nur nicht angenehm, sondern sie fängt an, eine solche zu werden, für die ich in dem Moment einen parlamentarischen Ausdruck nicht recht finden kann. Ich glaube, meine Herren, in dieselbe Position kommen wir, wenn wir den meiner Ansicht nach schwächlichen Ausweg wählen, den Paragraphen so anzunehmen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, und um mit dem Kollegen Lasker zu reden — erst „einer künftigen Kulturepoche" es überlassen wollen, den Sitz des Oberhandelsgerichts durch Gesetz zu bestimmen. Wenn die heute vorliegenden Gesetze dann genehmigt sind, und die Ausführung sich nur an diesen Punkt akkrochirt, dann stehen wir 1 gegen 2, wenn wir Berlin nicht wollen; und wir werden schließlich so lange im Zirkel herumgetrieben, bis wir glücklich bei Berlin als Domizil des Reichsgerichts angelangt sind. Ich weiß ja nicht, ob der überwiegende Einfluß an sogenannten maßgebenden Stellen für Berlin ist, aber für den Fall, daß dem so sein sollte — die Möglichkeit dieses Falles werden Sie gewiß zugeben — des Lapsus des früheren Präsidenten des Reichskanzleramts erinnere ich mich sehr wohl, ich habe ihn mir genau in meinem Gedächtniß angemerkt — für diesen Fall werden Sie mir zugeben, wie es nothwendig ist, daß wir jetzt schon im Prinzip Berlin ablehnen

in diesem Gesetz. Sie haben gehört, meine Herren, von zwei ganz verschiedenen Punkten Deutschlands, von einem Mitglied des Hauses aus Württemberg und einem aus Hannover, daß dort die Meinung besteht, wie es — damit das höchste Gericht das volle Vertrauen der Nation besitze, nothwendig sei, es fern von Berlin zu legen. Diese, ich möchte sagen, „Gefühlsäußerungen" aus zwei entgegengesetzten Theilen unseres Vaterlandes haben auf mich viel mehr Eindruck gemacht, als die naturgemäß darauf folgende abwehrende Aeußerung des preußischen Herrn Justizministers, daß doch eigentlich die Unabhängigkeit der Mitglieder des Reichsgerichts durch den Sitz desselben überhaupt nicht alterirt werden könne. Das sind aber Dinge, die liegen in dem Gefühl, die liegen, wenn Sie wollen, in der Luft, oder, wie ein großer Staatsmann in einem bekannten Bericht gesagt hat: „man kann solche Dinge nicht beweisen, aber man muß Rücksicht darauf nehmen." Deshalb, meine Herren, würde ich dem hohen Hause vorschlagen, sich mindestens bis zur dritten Lesung darüber zu einigen, die prinzipielle Frage, ob Berlin oder nicht, schon in diesem Gesetz zu entscheiden.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquel: Meine Herren, da alle Redner für und gegen Berlin und für und gegen Leipzig mit unserem Paragraphen einverstanden sind, so veranlaßt die Diskussion mich auch zu keinem weiteren Worte.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage vor, abzustimmen über § 97 der Beschlüsse der Kommission; fällt derselbe, über § 97 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Die Fragestellung wird genehmigt.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 97 der Beschlüsse der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 97 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und damit der § 97 der Vorlage beseitigt.

§ 98, — 99, — 100, — 101, — 102, — 103, — 104. — Das Wort wird überall nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104.

§ 105 der Beschlüsse der Kommission fällt nach der Zusammenstellung Nr. 35 fort.

§ 105a. Hier ist nach der Zusammenstellung Nr. 35 das Allegat in „§§ 47b bis i" zu ändern. — Das Wort wird nicht verlangt, eine Abstimmung auch nicht; ich konstatire die Annahme des § 105a der Beschlüsse der Kommission.

§ 105b. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; der § 105b ist angenommen.

Meine Herren, in dem Augenblick, wo ich die Annahme konstatire, meldet sich der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, zum Wort; ich ertheile es ihm und konstatire noch nicht die Annahme.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der § 105b sagt kurz und gut: „Die Zuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig." Eine solche Vorschrift vermissen Sie in dem Gesetz über die Errichtung eines Oberhandelsgerichts; in dem Entwurf hat sie erst in zweiter Lesung Aufnahme gefunden. Ich bin nicht willens, diese Bestimmung anzufechten, darf jedoch nicht unterlassen hervorzuheben, daß dieselbe nicht ohne Bedenken ist, damit, wenn vielleicht in künftiger Zeit das Bedürfniß

hervortreten sollte, eine Revision dieser Bestimmung in Betracht zu ziehen, man nicht sagen möge, daß die verbündeten Regierungen durch Stillschweigen diese Vorschrift von Herzen gebilligt hätten.

Meine Herren, ich komme jetzt auf einen Punkt zurück, der vor einigen Tagen von dem Herrn Abgeordneten Lasker hervorgehoben wurde. Ich habe vor einer Reihe von Jahren — es mögen 7 oder 8 Jahre her sein — im Abgeordnetenhause aus politischen Gründen das Versprechen gegeben, beim Obertribunal in Berlin Hilfsrichter nicht weiter zuzulassen. Dieses Versprechen habe ich mit Treue gehalten, obwohl mir zu den verschiedensten Zeiten Berichte vorgelegen haben, in welchen der Chefpräsident des Obertribunals mich bat, Hilfsrichter dem Gerichte zu gewähren. Ich habe mein Versprechen gehalten, obwohl ich nicht verkennen konnte, daß die zeitige Lage des Obertribunals eine solche war, daß dadurch leicht die Interessen der Rechtspflege im preußischen Staate geschädigt werden konnten. Ein oberster Gerichtshof kann es wohl vertragen, wenn im ordentlichen Gange Behinderungen eintreten, er kann es aber nicht ertragen, wenn Behinderungen in außerordentlicher Weise eintreten, wenn z. B. auf längere Zeit durch ein und dasselbe Ereigniß vier Mitglieder des Obertribunals dem Dienste des Gerichts entzogen werden. Es wäre eine wichtige staatsrechtliche Frage, ob nicht unmittelbar nach der Bestimmung des § 107b die andere Platz greifen müßte:

„Die Mitglieder des obersten Gerichtshofes dürfen nicht Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen des Reichs oder der Bundesstaaten sein."

Ich will diese Frage nicht weiter berühren; denn ich verkenne nicht, daß die Theilnahme der Mitglieder der obersten Gerichtshöfe von besonderem Interesse ist für die gesetzgebenden Versammlungen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und kann auch wohl, da Widerspruch | nicht erhoben wird, die Annahme des § 105b | S. 306. konstatiren. — Der § 105b ist angenommen.

§ 106. — Es verlangt niemand das Wort; ich konstatire, da Widerspruch nicht erhoben ist, die Annahme des § 106.

§ 107. — Zu demselben lag vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty; ich nehme aber an, daß es zurückgezogen ist nach der früheren Erklärung des Herrn Abgeordneten respektive in Konsequenz der früheren Erklärung. Außerdem liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe), Nr. 44, 3.

Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eberty: Ich will mein Amendement, soweit es über das Amendement Ausfeld hinausgeht, nicht wieder aufnehmen; aber es mögen mir einige Worte gestattet sein, um meine Abstimmung zu rechtfertigen. Ich werde gegen den ersten Absatz des § 107 stimmen. Wohl weiß ich, daß dieser Absatz des § 107 eine Ausführung des Art. 75 der Verfassungsurkunde enthält, wonach das Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck dazu bestimmt ist, über Verbrechen gegen Kaiser und Reich zu entscheiden. Ich sehe aber keine Nothwendigkeit dafür ein, daß eine solche Entscheidung auch noch in das gegenwärtige Gerichtsverfassungsgesetz in der vorgeschlagenen Weise aufgenommen werde; denn zuvörderst enthält der zweite Absatz des § 107 die Bestimmung, daß die Revision gegen die Entscheidungen der Schwurgerichte statthaft ist. Es folgt hieraus, daß die Einheit im Rechte durchaus nicht gefährdet wäre, wenn auch die Landesschwurgerichte in Beziehung auf die Verbrechen gegen Kaiser und Reich mit entscheiden. Es hat auch der Herr Abgeordnete Lasker in der Kommission, in der ersten Lesung, ausdrücklich erklärt, er behalte sich die Erwägung vor, inwiefern bei dem Reichsgericht, wenn es in Strafsachen zu entscheiden hat, den Geschwornen eine Stelle eingeräumt werden könne. Einem darauf gerichteten Antrage in der zweiten Lesung, der von den Herren Abgeordneten Klotz, Eysoldt und Herz ausging, hat er leider keine Folge gegeben. Nun ist aber keineswegs dies Institut der Reichsgeschwornen etwas utopisches; es ließe sich ein solches Institut wohl herstellen; einmal weisen darauf die motivirten Anträge der vorhin genannten Herren hin; sodann existirt es in der That in der Schweiz. Dort besteht das Institut eidgenössischer Geschwornen. Ich bin nun der Meinung, daß, da einerseits eine Revision gegen die Entscheidung der Landesschwurgerichte in dem zweiten Absatz des § 107 enthalten ist, da andererseits es möglich wäre, Reichsgeschworne einzuführen, man dem ersten Absatze des § 107 seine Zustimmung nicht ertheilen kann. Das deutsche Volk hat Gut und Blut für das Reich eingesetzt. Warum sollte das deutsche

Volksgericht nicht auch darüber zu entscheiden haben, ob ein Verrath gegen Kaiser und Reich vorliegt. Es ist wahr, durch die bestehende Gesetzgebung, wie sie aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen, ist die Stellung der Geschwornen erhöht; das mühselige Amt, welches bisher ihnen oblag, ist ihnen außerordentlich erleichtert. Sie haben zum Beispiel nicht mehr mit dem Diebstahl im wiederholten Rückfalle, nicht mehr mit dem gewaltsamen Diebstahl zu thun; aber wenn ihnen so ihre Stellung erleichtert ist, wenn wir so hoffen dürfen, daß sie mit erneuerter Kraft ihren hohen Beruf erfüllen werden, so fehlt ihnen doch gerade die Entscheidung in dieser wichtigsten Sache. Ich sehe auch gar keinen Grund, warum, wenn Waldeck von einem Schwurgerichte in Preußen gerichtet worden, nicht auch in einem gleichen Falle das Schwurgericht bei Verbrechen gegen Kaiser und Reich die entscheidende Behörde sein könnte; im Gegentheil, ich glaube, es muß dahin kommen.

Ich will indessen den wichtigen Grundsatz, für den ich hier eintrete, einer abfälligen Entscheidung nicht aussetzen; das ist der einzige Grund, warum ich meinen darauf gerichteten Antrag, den ersten Absatz des § 107 zu streichen, nicht wieder aufgenommen habe. Aber, meine Herren, ich erkläre hiermit, daß ich es mit meinem Gewissen als Vertreter des deutschen Volkes nicht vereinigen kann, für diesen ersten Absatz zu stimmen, indem ich annehme, daß das deutsche Volksgericht darüber zu entscheiden hat, ob gegen Kaiser und Reich ein Verbrechen vorliegt.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat selbst anerkannt, daß der § 107 Nr. 1 die Ausführung derjenigen Bestimmungen enthält, welche die Reichsverfassung im Art. 75 aufgenommen hat. Der Gedanke, worauf die Vorschrift des Art. 75 und die Bestimmung des § 107 Nr. 1 beruhen, ist der: das Reich bedarf bei Angriffen, welche gegen seine vitalsten Interessen, gegen seine Existenz und Integrität gerichtet sind, einer eigenen Gerichtsbarkeit, das Reich darf sich in dieser Beziehung nicht auf die Gerichtsbarkeit der einzelnen Bundesstaaten verweisen lassen. Das Reich hat ein Recht auf eine eigene Gerichtsbarkeit. Es war deshalb erforderlich, in der Strafprozeßordnung das Recht des Reichs zum Ausdruck, zur Geltung zu bringen. Wenn seitens des Herrn Vorredners bemerkt ist, durch den Umstand, daß das Rechtsmittel der Revision gegen die Entscheidung der Geschwornengerichte zulässig sei, werde die Einheit des Rechts garantirt, so wird, wie ich glaube, hierdurch nicht der Anspruch der Reichsgewalt beseitigt, die fraglichen Reate durch ein eigenes Gericht aburtheilen zu lassen. Was die Institution eines Reichsschwurgerichts anlangt, so muß ich mit Dank anerkennen, daß die Herren Abgeordneten Klotz und Eysoldt in der Kommission bemüht gewesen sind, diesem Gedanken einen praktischen Ausdruck zu geben. Es sind von diesen Herren die eingehendsten umfassensten Anträge gestellt; Anträge, welche auch in den von der Kommission abgestatteten Berichten reproduzirt worden sind, aber darüber hat in der Kommission, wie ich glaube, kein Zweifel bestanden, daß jene Anträge evident erwiesen haben, daß die Errichtung eines Reichsschwurgerichts innerlich praktisch unausführbar sei. Die in der Kommission gemachten Versuche, zu einem Reichsschwurgericht zu gelangen, waren im höchsten Grade dankenswerth, als sie den Anlaß boten, die vielfach ventilirte Idee auf ihre praktische Durchführbarkeit zu prüfen und die Unmöglichkeit ihrer praktischen Durchführbarkeit zu erweisen. Ich bin überzeugt, man mag die Idee eines Reichsschwurgerichts aufnehmen, in welcher Form man will, man wird stets dahin gelangen, anerkennen zu müssen, daß sich die Idee in brauchbarer Weise nicht verwirklichen läßt.

Sodann liegt, wie ich glaube, kein Grund vor, deswegen, weil in analogen Fällen Schwurgerichte urtheilen, zu behaupten, daß dadurch, daß das Reichsgericht zur Judikatur berufen wird, ein Nachtheil für einen Angeklagten entstehen könne, denn meines Erachtens kann es eine unparteiischere tüchtigere Judikatur nicht geben, als wie sie das Reichsgericht bietet; eine bessere, vertrauenswürdigere Rechtsprechung wird durch kein Schwurgericht hergestellt werden können. Zu beachten bleibt, daß der erste Strafsenat des Reichsgerichts die Rathskammer bilden soll und daß der zweite und dritte Senat das erkennende Gericht sein sollen. Hierdurch werden auch formelle Garantien geboten, wie sie kein anderes Gericht zu gewähren vermag.

Ich möchte daher glauben, daß es an Gründen fehlt, von dem Vorschlage des Entwurfs abzugehen, der auch die Mehrheit Ihrer Kommission auf sich zu vereinigen gewußt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

| Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, die Bestimmung der Verfassung, | S. 307. welche hier in Frage ist, befindet sich in Art. 75 und lautet:

> Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinsame Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.
>
> Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Es ist also vollkommen richtig, was der verehrte Herr gesagt hat, daß man bei Errichtung der Verfassung davon ausgegangen ist, es werde nothwendig sein, zur Aburtheilung von Angriffen gegen das deutsche Reich eine besondere Gerichtsbarkeit festzusetzen. Daß Verbrechen dieser Art schwerwiegendster Natur sind und daß sie deshalb ohne Zweifel behandelt werden müssen wie die allerschwersten Verbrechen, unterliegt einem Zweifel nicht. Davon verschieden aber ist doch noch die Frage: ob man wohlthut, ein Ausnahmsgericht zur Aburtheilung solcher Angriffe zu konstituiren und das geschieht nach meinem Dafürhalten, wenn man dasjenige vorschreibt, was in der Vorlage der Regierung in der hier fraglichen Strafklasse enthalten ist und was von der Kommission im wesentlichen genehmigt worden ist. Eine Aenderung der Verfassung ist hier unter allen Umständen in Frage und nicht eine bloße Ausführung der Verfassung, wie ich dem Herrn Gerichtskommissar bemerkt haben will. Es wird deshalb nicht schwieriger sein, die Bestimmungen der Kommission und der Vorlage durchzubringen, als z. B. die Bestimmungen, wie sie in dem Antrage Ausfeld zum Ausdrucke gekommen waren. In den einen wie anderen Bestimmungen liegt eine Verfassungsänderung und nicht eine Verfassungsausführung: das ist nach meiner Ansicht luce clarius. Will man die Verfassung ändern, so entsteht einfach die Frage, ob man zweckmäßig die bezeichneten Verbrechen, soweit sie gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind, vor ein solches Ausnahmsgericht bringen will? Die Ansicht, für die bezeichneten Verbrechen ein solches Ausnahmsgericht zu etabliren, kann ich nun und nimmermehr billigen, es ist dafür gar kein Grund vorhanden, ich bin vielmehr der Meinung, daß diese Verbrechen abgeurtheilt werden müssen, genau so, wie sie abgeurtheilt werden, wenn sie gegen den einzelnen Landesherrn und gegen einen einzelnen Staat gerichtet sind. Daneben mache ich darauf aufmerksam, welche intrikate Fragen man heraufbeschwört, wenn man solche Bestimmungen trifft, wie die hier in Frage. Die hier in Frage stehenden Verbrechen, wenn sie gegen die einzelnen Staaten und die einzelnen Landesherrn gerichtet sind, werden ohne Zweifel vor die Geschwornen kommen. Wenn man einen Hochverrath gegen den König von Preußen als solchen begehen würde, so kommt man vor die Geschwornen, wenn man einen Hochverrath gegen den König von Preußen als deutschen Kaiser begehen würde, so käme man vor dieses Ausnahmsgericht. Meine Herren, wo wird die Grenze sein; wann wird man behaupten können, der Hochverrath war gegen den Kaiser, wann wird man behaupten müssen, er war gegen den König von Preußen gerichtet? Solche Fragen, glaube ich, sollte man nicht möglich machen und ich würde meinestheils gar kein Bedenken haben, einen Satz aufzustellen, der sagt, daß die fraglichen Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich abgeurtheilt werden sollen, da und so, wo und wie die fraglichen Verbrechen abgeurtheilt werden, wenn sie gegen den König von Preußen als solchen und die preußische Monarchie begangen sind. Dann wäre Klarheit, Festigkeit, und wir hätten in dieser höchsten Instanz Geschworne, könnten uns also vollständig beruhigen.

Diesen Ausnahmsgerichtshof kann ich nicht billigen.

Wir haben in Preußen einen solchen Ausnahmsgerichtshof. Meine Herren, verfolgen Sie doch die Verhandlungen über die Etablirung dieses Gerichtshofs, verfolgen

Sie die Erfahrungen, die bei diesem Gerichtshofe gemacht sind, und sagen Sie dann mit Offenheit, ob Sie behaupten können, daß die Jurisdiktion von diesem Staatsgerichtshofe das Vertrauen der deutschen Nation gewonnen habe. Nach meinem Dafürhalten ist das nicht der Fall. Meine Herren, ich brauche nur an den neuesten Fall zu erinnern. Als man bei dem Kammergerichte gegen den Grafen Arnim wegen Landesverraths prozedirte und nun das Kontumazialverfahren eintrat, der Gerichtshof bestimmte, daß, weil das Kontumazialverfahren eintrete, Vertheidiger u. s. w. abzutreten haben, somit ein absolutes stilles Gericht eintrat, selbst die Publikation des Urtheils vor einem sehr engen und ausgewählten Publikum stattfand — da habe ich gedacht, ein solches Verfahren ist unmöglich richtig. Ich habe aber, als ich in die betreffenden Gesetze sah, allerdings mich überzeugen müssen, daß der Gerichtshof also verfahren mußte. Ich behaupte damit ausdrücklich nicht, daß der Gerichtshof eine solche Strafe erkennen mußte, wie solche ist. In der Rücksicht enthalte ich mich des Urtheils. Insoweit aber muß ich das Kammergericht in Schutz nehmen, daß es allerdings bei dem Kontumazialverfahren nicht anders vorgehen kann, als es gethan hat zum Erstaunen aller Juristen, die diese speziellen preußischen Gesetze nicht kannten und zum Erschrecken des Auslandes. So wird nach der neuen Prozeßordnung allerdings die Sache nicht wieder vorkommen können, wenn die Herren die betreffende Bestimmung vergleichen. Aber unter allen Umständen wird die Bedeutung dieses Ausnahmsgerichtshofs sich in der allerärgerlichsten Weise geltend machen und ich meinestheils kann an der Etablirung solcher Ausnahmsgerichtshöfe nicht Theil haben; ich stimme deshalb gegen Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, das muß ich allerdings bezeugen, daß der Fall Arnim in der Behandlung vor dem preußischen Staatsgerichtshof einen allgemein peinlichen Eindruck gemacht hat,

(hört!)

und sowohl im Inlande als auch im Auslande geradezu als barbarische Prozedur angesehen wurde.

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, diese Art des Verfahrens gegen einen Abwesenden, diese Abschneidung jeder Vertheidigung hat in der That eine ganz spezifisch preußische Institution dargelegt.

(Sehr wahr!)

Wer diese Prozedur nicht vorher in den preußischen Gesetzen studirt hatte, mußte unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Gerechtigkeit annehmen, daß so etwas schlechterdings unmöglich sei. Aber, meine Herren, was hat mit einem derartigen Falle die Bestimmung gemein, die wir hier diskutiren? Der Herr Abgeordnete Windthorst hat selbst anerkennen müssen, daß der Fall Arnim, die Prozedur des Kammergerichts, in gar keine Analogie mit den Bestimmungen gezogen werden könne, welche wir hier vor uns
| S. 308. haben. Also dieser | Grund fällt entschieden weg. Es bleibt übrig das alte Schlagwort, es handelt sich um ein Ausnahmegericht. Meine Herren, was heißt das wiederum in diesem Falle? Es handelt sich um das oberste Reichsgericht, welches wir zum Revisionshof in allen Strafsachen in gewöhnlicher Prozedur erheben. Das Reich besitzt einen obersten Gerichtshof als eine ganz regelmäßige Instanz. Wenn dies der Fall ist, so muß ich sagen, scheint es mir durchaus natürlich und durch einen einfachen politischen Gedankengang geboten, daß man Angriffe gegen Kaiser und Reich diesem Gerichtshof als einer eigenen Behörde des Reichs anvertraut und nicht dazu einen Gerichtshof erwählt, der der integrirende Bestandtheil der partikularen Organisation irgend eines Einzelstaats ist. Auf diesem ganz einfachen Gedanken beruht die Kompetenzbestimmung, wie wir sie hier vor uns haben, und ich glaube, sie ist dadurch gerechtfertigt. Nur, meine Herren, unter einem Gesichtspunkte könnte sie Bedenken erregen, nämlich unter der Auffassung, es läge überhaupt in der Natur unseres Reichs, des Bundesstaats, wie man

zu sagen pflegt, daß derselbe seine staatsrechtlichen Aktionen immer nur durch das Medium der einzelnen Staatsgewalten auszuführen hat. Ich habe selbst im Verlaufe der Diskussion und zwar aus dem Munde des sächsischen Herrn Bevollmächtigten schon einmal eine derartige Andeutung gehört, den Standpunkt, — es war bei Gelegenheit der Kompetenzkonflikte — vertreten gesehen, als ob es verfassungsmäßiges Recht irgend eines Einzelstaates in Deutschland sei, daß die Ausführung der Reichsgesetze, die Durchführung derselben, wesentlich nur ihre Garantien haben könne und solle, wo nicht die Verfassung positiv das Gegentheil aussagt, in den Organen und Funktionen des Einzelstaats. Wer freilich von solcher Anschauung ausgeht, wer annimmt, eine unmittelbar staatsrechtliche Wirksamkeit des Reichs sei gleichsam nur eine Ausnahme, der könnte in der That sagen, das oberste Reichsgericht ist eine Ausnahme. Für wen aber gerade die umgekehrte Anschauung maßgebend ist, daß überall, wo das Reich als solches mit seinen Kompetenzen, mit seinen Interessen ins Spiel kommt, es auch die Organe und die Aktionen des Reichs sein sollen, welche jene Kompetenzen durchzuführen und jene Interessen zu wahren haben, für diesen Standpunkt, sage ich, ist diese Kompetenzbestimmung des Reichsgerichts bei Verbrechen gegen Kaiser und Reich die durchaus natürliche und normale. Mithin, meine ich, kann man nur Einen Vorwurf erheben und den erkenne ich voll und ganz mit meinem Freund und Kollegen Eberty an, den Vorwurf nämlich, daß wir hier keine Schwurgerichtsbildung vor uns haben. Ich bedauere dies lebhaft. Ich habe die Versuche mir genau angesehen, die in der Kommission gemacht worden sind, um eine derartige Schwurgerichtsbildung möglich zu machen. Ich habe mich selbst mit anderweiten Versuchen erprobt und muß zugestehen, daß alle diese Versuche schwerwiegenden Bedenken unterliegen, daß sie möglicherweise wiederum zu anormalen Bildungen führten, denen man dann wiederum den Charakter einer Ausnahmebestimmung angeheftet hätte. Aus diesen praktischen Gesichtspunkten will ich zur Zeit mich entschließen, auf das Schwurgericht zu verzichten. Ich sage ausdrücklich, es ist ein Verzicht gegen einen Grundsatz. Wenn ich wüßte, daß alle Seiten des Hauses und insbesondere auch die Bundesregierungen gewillt seien, weitere Versuche zu machen, genauere Prüfungen anzustellen, so glaubte und hoffte ich wohl, daß man in dieser oder jener Form zu einem Einverständniß käme. Da aber überhaupt die Gegensätze so scharf sind in Bezug auf die Schwurgerichtsfrage, so halte ich dafür, daß schon aus der ganzen Parteistellung innerhalb des hohen Hauses und aus der Stellung der Bundesregierungen gegenüber dieser Frage hervorgeht, daß aus den großen Schwierigkeiten der Frage doch nur ein Scheitern aller Versuche folgen würde.

Das, meine Herren, ist der einzige Grund, weshalb wir an dieser Stelle es unterlassen haben, unserer Forderung auf eine Schwurgerichtsinstanz eine praktische Folge zu geben.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, als der norddeutsche Bund, als das Reich sich konstituirte, war es nothwendig, für Fälle, wie sie der Art. 75 der Reichsverfassung bezeichnet, auf das Gericht eines der Bundesstaaten zu rekurriren, weil ein Reichsgericht zu der Zeit nicht bestand. In dem Gange der Entwickelung liegt es, daß Reichsbehörden eingesetzt werden zur Ausführung der dem Reiche zukommenden Aufgaben. Diesem Gange der Entwickelung entspricht der Vorschlag des Entwurfs in § 107 Nr. 1. Der Entwurf proponirt Ihnen ein Reichsgericht, ein Gericht des deutschen Reichs. Eine nothwendige Konsequenz hiervon ist es, daß die Funktionen, welche durch Art. 75 der Reichsverfassung dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck übertragen waren, nunmehr auf das Reichsgericht überzugehen haben.

Sodann, meine Herren, muß ich auf das entschiedenste bestreiten, daß es sich um ein Ausnahmegericht, um ein Gericht handele, welches in irgend einer Weise dem preußischen Staatsgerichtshofe verglichen werden könnte. In § 107 Nr. 1 handelt es sich, wie bereits der Herr Vorredner zutreffend hervorgehoben hat, um ein Gericht, welches dem Kreise der ordentlichen regulären Judikatur angehört, um ein ordentliches Gericht, welches zur Aburtheilung der in § 107 Nr. 1 bezeichneten Reate bestellt werden mußte, weil das deutsche Reich andere von ihm selbst eingesetzte Gerichte nicht besitzt. Anerkennen muß ich, daß man genöthigt war, insofern eine Abänderung von dem regulären Verfahren

zu machen, als man die Aburtheilung durch Geschworne fallen lassen mußte, weil man zu einem Reichsschwurgerichte nicht gelangen konnte. Ich kann nur bestätigen, daß es praktisch unausführbar erscheint, ein Reichsschwurgericht in brauchbarer Form zu konstituiren. Meines Erachtens muß jeder Versuch, ein solches Schwurgericht herzustellen, scheitern, und es ist mir erfreulich, von dem Herrn Vorredner zu hören, daß auch dessen Versuche gescheitert sind. Wenn man aber ein Reichsschwurgericht nicht haben kann, so darf doch unmöglich dieser Umstand dahin führen, dem Reiche das Recht zu nehmen, Angriffe auf seine Existenz und Integrität in eigener Gerichtsbarkeit zur Entscheidung zu bringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, ich fasse die Bestimmung in § 107, um die sich hier die Debatte dreht, allerdings als eine Ausnahmebestimmung im eminentesten Sinne des Wortes auf und bin von dieser meiner Auffassung auch durch die Ausführungen, die hier verschiedenseitig darüber gemacht wurden, nicht eines besseren belehrt worden. Ich, nach meinem Laienverstande, kann zwischen dieser Bestimmung und einer ganz ähnlichen in der preußischen Verfassung, bezüglich eines Staatsgerichtshofs, keinen wesentlichen Unterschied finden. Die Ausnahmestellung des preußischen Staatsgerichtshofs ist von seiten der liberalen Parteien seit Jahrzehnten auf das allerentschiedenste bekämpft worden. Es ist noch bei Gelegenheit der Berathung des Strafgesetzbuchs, als es sich bei den Schlußbestimmungen dieses Strafgesetzbuchs um Konstituirung einer ganz ähnlichen Ausnahmebestimmung handelte, von seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker auf das allerentschiedenste dagegen opponirt worden und der damalige norddeutsche Reichstag hat mit großer Majorität sich dagegen ausgesprochen. Ich bin nun neugierig, wie der Herr Abgeordnete Lasker seine damalige Stellung mit seiner heutigen Stellung, die, wie ich vermuthe, sehr mit den Bestimmungen des § 107 übereinstimmt, in Einklang bringen will.

Nun ist schon von seiten des Herrn Abgeordneten Windthorst ein Punkt besonders
| S. 309. hervorgehoben worden, der | deutlich darthut, in welchen Widerspruch man mit dieser Ausnahmebestimmung gerathen könne. Nämlich in den Widerspruch, der darin besteht, daß jemand, der ein hochverrätherisches oder landesverrätherisches Verbrechen gegen den preußischen Staat oder den König von Preußen unternehme, vor das Schwurgericht kommt, dagegen aber, wenn er gegen den Kaiser von Deutschland oder das deutsche Reich ein derartiges Verbrechen begehe, vor das Reichsgericht kommt.

Meine Herren, ich möchte den Herren Juristen dieses Hauses noch ein anderes Räthsel zu lösen aufgeben. Ich möchte sie nämlich auf einen Punkt aufmerksam machen, den ich auf Grund meiner eigenen persönlichen Erfahrung hier hervorzuheben in der Lage bin.

Ich bin im Jahre 1871 angeklagt worden wegen Vorbereitungen zum Hochverrath und zwar nicht allein gegen den Staat Sachsen, sondern auch gleichzeitig gegen den norddeutschen Bund. Nun stellen Sie sich einmal, meine Herren, einen ähnlichen Fall für die Zukunft vor. Es soll jemand nicht in zwei verschiedenen Fällen einmal gegen einen bestimmten einzelnen Staat und einmal gegen das Reich, sondern gegen beide zugleich wegen ein und desselben Verbrechens angeklagt werden. Also gegen einen einzelnen Bundesstaat und gegen das Reich zugleich, und dieser Fall wird höchst wahrscheinlich in der Regel vorkommen. Denn meiner Ueberzeugung nach würde es z. B. für einen sächsischen Staatsanwalt schier unerfindlich und unmöglich sein, sich zu sagen: ich kann den Mann nur auf Hochverrath gegen das Reich anklagen; er würde ihn auch zugleich wegen Hochverraths gegen den Einzelstaat, sein eigenes engeres Heimathland anklagen müssen, weil beide mit einander so eng verknüpft sind, daß eine Trennung zu machen absolut unmöglich ist. Was folgt nun nach dieser Bestimmung des § 107? Logischerweise folgen zwei vollständig getrennte Gerichtsverfahren; das eine Vergehen, so weit es sich auf den Einzelstaat bezieht, wird vor das Schwurgericht verwiesen, also innerhalb der Grenzen, und vor den gewöhnlichen Gerichten dieses Staats abgeurtheilt, das andere, soweit es sich auf das Reich bezieht, vor dem obersten Reichsgerichtshof. Zwei ganz verschiedene Prozesse und unter Umständen zwei ganz verschiedene Urtheile auf Grund eines und desselben Beweismaterials. Denn es kann vorkommen, daß das Schwurgericht den Angeklagten freispricht und das oberste Reichsgericht ihn schuldig erklärt, und umgekehrt, daß das

oberste Reichsgericht ihn freispricht und das Schwurgericht ihn für schuldig erklärt. Meine Herren, wie Sie diesen Widerspruch lösen wollen, das begreife ich nicht; ich bin aber neugierig, darüber Belehrung zu finden.

Meiner Meinung nach sollten Sie, wenn Sie einmal Ausnahmebestimmungen, Ausnahmegerichte konstituiren wollen, dann auch logisch sein und konsequent alle wichtigen politischen Fälle, wo vielleicht zu befürchten wäre, daß sie der Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte oder ihrer Urtheilsfähigkeit nicht unterstellt werden dürften, der Aburtheilung durch das Reichsgericht zuweisen.

Wenn hier gesagt wurde, man müsse wegen bestimmter Verbrechen, die gegen das Reich gerichtet seien, ein Reichsgericht haben, ei, meine Herren, warum haben Sie denn nicht weiter auch die Bestimmung in § 107 aufgenommen, daß z. B. Majestätsbeleidigung gegen den Kaiser dem Reichsgericht überwiesen wird? Das ist doch auch ein Vergehen, das ausschließlich gegen eine Reichsinstitution gerichtet ist. Meine Herren, Sie gehen an Ihrer eigenen Inkonsequenz zu Grunde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat gleich bei der ersten Begründung seiner Ansicht von mir erklärt, er hätte in den Kommissionsverhandlungen gefunden, daß ich bei der ersten Berathung die Erwägung versprochen hätte, ob sich nicht ein Schwurgericht würde bei dem Reichsgericht anbringen lassen, und in der zweiten Berathung hätte ich dieser Erwägung nicht stattgegeben.

(Abgeordneter Dr. Eberty: nicht Folge gegeben.)

— Das ist wohl dasselbe, wie „nicht stattgegeben".

(Heiterkeit.)

Der Herr Eberty ist im Irrthum. Wenn er die Protokolle über die zweite Berathung ebenso aufmerksam gelesen hätte, wie über die erste, so würde er gefunden haben, daß wir uns die größte, aber vergebliche Mühe gegeben, eine passende Konstruktion eines Schwurgerichts bei dem Reichsgericht herauszubekommen. Ich hatte weder versprochen, und konnte ebensowenig wie seine näheren politischen Freunde denken oder zusagen, daß wir auch einer innerlich falschen Kombination stattgeben würden. Die Erwägung hat eben dahin geführt, was der Herr Abgeordnete Hänel entwickelt hat, daß ein Schwurgericht beim Reichsgericht sich nicht konstruiren ließ, ohne in die größten sachlichen Fehler zu verfallen, daß wir vielmehr in jeder denkbaren Art von Geschwornen das Wesen eines Ausnahmegerichts geschaffen hätten.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte bei früherer Gelegenheit mich gegen den preußischen Staatsgerichtshof ausgesprochen, und er möchte hören, was ich heute sagen könnte zur Rechtfertigung des Staatsgerichtshofs, welchen wir soeben errichten wollten. Ja, meine Herren, es giebt gar vieles zu antworten auf Fragen von Personen, welche von den Sachen nur die Namen kennen.

(Sehr richtig!)

Der preußische Staatsgerichtshof hat mit diesem Gerichtshof den Namen kaum gemeinschaftlich. Man nennt diesen Gerichtshof „Staatsgerichtshof" und sagt, Preußen habe auch einen „Staatsgerichtshof" und nun soll ich in Widerspruch gerathen, weil ich jetzt diesem Gerichtshofe zustimme und früher mich gegen den preußischen Staatsgerichtshof ausgesprochen habe. Herr Bebel hätte sich erkundigen müssen, was der preußische Staatsgerichtshof ist und was dieser Gerichtshof ist.

(Sehr richtig!)

Der preußische Staatsgerichtshof wird von der Regierung zusammengesetzt; er ist eine Kommission, die periodisch wechselt, ich glaube, jährlich wird der Anklagesenat und der Spruchsenat von der Justizverwaltung neu zusammengesetzt; hier dagegen ist es eine

feste und gesetzlich bestimmte Abtheilung des höchsten Gerichtshofes, auf deren Zusammensetzung die Justizverwaltung nicht den allergeringsten Einfluß hat, die genau nach allen Regeln unabhängiger Gerichtshöfe über die Verbrechen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich entscheidet. Diese beiden Gerichtshöfe haben nichts innerlich gemein.

(Abgeordneter Bebel: Doch viel!)

— Für solche, die nicht die Verschiedenheit der Konstruktion verstehen; aber wer zu beurtheilen weiß, daß ein von der Justizverwaltung im jährlichen Wechsel zusammengesetzter Gerichtshof nicht einen Schatten von Aehnlichkeit hat mit einem festgebildeten Gerichtshof, für den ist die Verschiedenheit in die Augen springend;

(Abgeordneter Bebel: Noch nicht!)

— ich verzichte darauf, Herrn Bebel nochmals die Verschiedenheiten zwischen den beiden Gerichtshöfen auseinander setzen.

Es ist in der That peinlich, wenn Mitglieder des Hauses beflissen sind, fast jeder Bestimmung, welche wir vorschlagen, eine schlechte Seite abzugewinnen, selbst auf die Gefahr hin, daß unsere zukünftigen Institutionen in der Meinung Unkundiger mit einem nicht
| S. 310. verdienten Odium behaftet werden. | Der erste Redner hat heute auch bei diesem Punkte wieder Allarm geschlagen. Ich bekenne, daß ich einen Gerichtshof von größerer Zuverlässigkeit, als zwei vereinigte Senate des höchsten Gerichtshofes, nicht zusammenzusetzen wüßte. Wenn wir im Stande wären, für die schweren Verbrechen durchweg einen solchen Gerichtshof zu gewinnen, so würde im Hause wahrscheinlich nicht dieselbe Mehrheit für die Schwurgerichte sich ausgesprochen haben, wie das gestern der Fall gewesen ist. Zuverlässigeres sind wir kaum im Stande zu geben. Dieser Gerichtshof wird mindestens mit 14 Mitgliedern besetzt sein müssen, und mindestens 10 Mitglieder müssen das Schuldig aussprechen, um zu einer Verurtheilung zu gelangen. Wenn Sie die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes für nicht besser und nicht schlechter als Durchschnittsmenschen halten, so werden Sie wahrlich annehmen müssen, daß ein solches Kollegium, das in seiner Zusammensetzung keinerlei äußerem Einflusse zugänglich ist, doch wirklich die Garantie der Unabhängigkeit darbietet, und daß man einen solchen Gerichtshof nicht auf eine Linie stellen darf mit dem preußischen Staatsgerichtshof, der zu einem bestimmten Zwecke nach dem Willen der Justizverwaltung in jährlichem Wechsel zusammengesetzt wird.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Das Wort wird auch nicht weiter gewünscht; ich spreche hiermit den Schluß der Diskussion aus und ertheile das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Dr. Eberty.

Abgeordneter Dr. Eberty: Ich habe über ein wichtiges staatsrechtliches Prinzip aus voller Ueberzeugung gesprochen. Wenn meine Bemerkungen dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker unangenehm gewesen sind, so thut mir das recht sehr leid.

(Heiterkeit.)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. Lasker: Ich habe irrthümlich vom „ersten Redner" gesprochen habe aber Herrn Abgeordneten Eberty nicht gemeint.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Das Amendement Eberty ist zurückgezogen. Danach liegt zu Nr. 2 nur das Amendement Reichensperger und Genossen, Nr. 443, vor. Nach dem Beschlusse, der vorhin gefaßt ist, nehme ich an, daß auch dieses Amendement bis zur Diskussion der Strafprozeßordnung ausgesetzt werden muß und ebenso in Folge dessen die Nr. 2. Die

Nr. 2 scheidet also aus der Abstimmung aus, und ich werde den § 107 mit Ausnahme der Nr. 2 zur Abstimmung bringen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Ich möchte dem Herrn Präsidenten anheimgeben, vielleicht die Frage an den Herrn Abgeordneten Reichensperger zu richten, ob er nicht damit einverstanden ist, daß wir den Paragraphen vorläufig als in der zweiten Lesung angenommen betrachten, weil uns dadurch sehr erheblich Zeit erspart wird in Betreff der Zusammenstellungen. Wir können sonst die Zusammenstellung des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht drucken lassen, bevor die Strafprozeßordnung erledigt ist.

Präsident: Meine Herren, auch beim § 95 ist die Diskussion über die Nummern 2 und 3 ausgesetzt, und so lange darüber nicht beschlossen ist, bin ich nicht in der Lage, die Zusammenstellung drucken zu lassen. Eine Zusammenstellung müssen wir aber haben, und würde auch hier die Nr. 2 des § 107 so, wie sie gedruckt vorliegt, in der zweiten Berathung angenommen, so kämen wir doch nicht weiter in der Sache. Ich glaube also, es bleibt nichts weiter übrig, als die Abstimmung über die Nr. 2 auszusetzen, ebenso die Abstimmung über das Amendement, und uns vorzubehalten, die Frage bei der Strafprozeßordnung, und wo möglich in den nächsten Tagen zur Erledigung zu bringen.

(Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Ich will nur meine Anschauung im Sinne des Herrn Miquél dahin aussprechen, daß diese Abstimmung in untrennbarem Zusammenhange steht mit der Frage der Berufung.

Präsident: Es wird also die Abstimmung über die Nr. 2 ausgesetzt. Im übrigen bringe ich den § 107 — da das Amendement Eberty zurückgezogen ist — zur Abstimmung. Die Verlesung des § 107 wird mir wohl erlassen?

(Ja!)

Ich ersuche also diejenigen, welche den § 107 exklusive der Nr. 2 und vorbehaltlich der Abstimmung über das Amendement Reichensperger, im übrigen in zweiter Berathung annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist mit der bezeichneten Maßgabe angenommen.

§ 108, — 109, — 110, — 111, — 112. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme aller dieser Paragraphen 108 bis inklusive 112 nach den Vorschlägen der Kommission.

Neunter Titel, Staatsanwaltschaft. — Gegen die Ueberschrift des Titels wird nichts erinnert.

§ 113, — 114, — 115, — 116, — 117. — Ueberall wird das Wort nicht genommen; ich konstatire die Annahme der §§ 113 bis inklusive 117.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 118. Zu demselben liegen die Amendements des Herrn Abgeordneten Reichensperger Nr. 44 4 und Nr. 58 vor. Auch diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Meine Herren, in der Justizkommission haben die Herren Regierungskommissare sich verschiedentlich bedauernd über den Standpunkt der Mehrheit der Kommissionsmitglieder insofern ausgesprochen, als sie meinten, daß die Mehrheit der Justizkommission mit wenig Wohlwollen, vielfach mit positivem Mißtrauen der Institution der Staatsanwaltschaft gegenübergetreten sei und diesen Standpunkt auch in ihren Voten zur Geltung gebracht hätte. Ich kann und will hier

über die relative Berechtigung dieser Klage oder Anklage mich nicht aussprechen, glaube aber sagen zu dürfen, daß die desfallsigen Aeußerungen der Herren Regierungskommissare jedenfalls nicht gegen mich und meine in der Kommission hervorgetretenen Anschauungen gerichtet waren. Ich wenigstens habe von Anfang an geglaubt, bei diesen meinen Abstimmungen nur durch die Prinzipien, welche der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegen, und meine guten älteren Erfahrungen, die ich allerdings vor langer Zeit in der Rheinprovinz gemacht habe, mich leiten zu lassen, nicht aber die mannigfachen weniger erfreulichen Wahrnehmungen, die viele meiner Herren Kollegen in der Justizkommission zu ihrer Anschauung und zu ihrer Abstimmung geführt haben.

Nun, meine Herren, wenn ich von diesem Standpunkte ausgegangen bin und |S. 311. ausgehe, so erlaube ich mir zunächst | meine volle Ueberzeugung hier auszusprechen, daß der Staatsanwaltschaft, die vielleicht manches Mal bei den Beschlüssen der Kommission etwas zu kurz gekommen ist, kein peinlicherer und kein härterer Stoß beigebracht werden kann, als durch den Antrag, den der hohe Bundesrath auf Streichung des Absatz 3 gerichtet hat, welcher in der Kommission bei erster und zweiter Lesung diesem § 118 gegeben war. Denn mit der Streichung dieses Zusatzes ist meiner Meinung nach die Autorität, das Ansehen der Staatsanwaltschaft in der allererheblichsten Weise geschädigt. Diese Streichung ist dann auch bei der dritten Lesung nur mit einer kleinen Majorität, und zwar nur durch die Stimmen derjenigen Mitglieder der Justizkommission herbeigeführt worden, welche prinzipiell die wenigsten Sympathien der Staatsanwaltschaft gegenüber von Anfang an zur Geltung gebracht haben. Das wissen die Mitglieder der Kommission. Diese Streichung aber, meine Herren, bedeutet eben nichts anderes, als daß den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft ein unbedingter und vorbehaltloser Gehorsam gegenüber den dienstlichen Weisungen ihrer Oberen zur Pflicht gemacht wird. Es handelt sich dabei um zwei Fragen; zunächst, ob es zulässig ist, daß ein Mitglied der Staatsanwaltschaft für seine Ausführungen und Anträge in der Hauptverhandlung der Strafkammer oder des Schwurgerichts durch die dienstlichen Anweisungen seines Vorgesetzten verpflichtet werden könne. Ich bemerke hierbei, daß es „Ausführungen" in meinem Antrage heißen muß und nicht „Anführungen," wie es durch einen Druckfehler hineingekommen ist. Ich sage, daß in diesem Stadium der Untergebene durch die Anweisungen seiner Vorgesetzten nicht kann verpflichtet werden, seine Anschauung über das Resultat der Beweisaufnahme dirigiren zu lassen. Zweitens fragt es sich, ob er sich seine Rechtsanschauungen muß vorschreiben lassen durch die Vorschriften seines Vorgesetzten. Ich bin der Meinung, daß beides gleich unzulässig, ja innerlich unmöglich ist, weil That- und Rechtsfragen sich durchdringen. Das Prinzip der Mündlichkeit, welches unserem ganzen Gerichtsverfahren zu Grunde gelegt ist, geht doch davon aus, daß ein wirklich berechtigtes Urtheil über das Resultat der Beweisaufnahme nur innerhalb der mündlichen Verhandlung selbst gewonnen werden kann. Der Vorgesetzte des fungirenden Staatsanwalts hat aber nur die Untersuchungsakten vor Augen gehabt und kann schon darum nicht ein maßgebendes Urtheil über das Resultat der Beweisaufnahme abgeben. Meine Herren, die Rechtsanschauung ist sodann immer bedingt durch das thatsächliche Substrat, welches erst die Subsumtion des Thatsächlichen unter das Gesetz herbeiführt. Nun hat auch in der That die Kommission, auch diejenigen Herren, welche schließlich die Abwerfung des Absatzes 3 herbeigeführt haben, gar nicht die Augen verschlossen vor der inneren Unmöglichkeit, daß dem Staatsanwalt solle durch dienstliche Weisung vorgeschrieben werden, wie er das Resultat der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zu beurtheilen habe; — man hat aber gesagt, es sei dies ja selbstverständlich, es könnten derartige dienstliche Weisungen überhaupt nicht gegeben werden. Ja, meine Herren, ich erkenne vollständig an, daß das vernünftigermaßen nicht möglich ist, aber lesen Sie den § 118 ohne den Absatz 3, dann werden Sie vergeblich suchen, ob dieser Vorbehalt auch Ausdruck gefunden hat. Es liegt also keine Sicherheit vor, daß nicht dennoch ein Vorgesetzter seinem Untergebenen vorschreiben kann, nach Maßgabe des in der Voruntersuchung gewonnenen Resultats, wie der Vorgesetzte es auffaßt, seine Anträge in der Hauptverhandlung selbst zu stellen. Ich bin der Meinung, daß die sogenannte Selbstverständlichkeit in der Auffassung der Dinge oder die sogenannte Vernünftigkeit nicht ausreichende Sicherheit dafür gibt, daß nicht dennoch solche dienstliche Anweisungen gegeben werden. Ich fürchte jedenfalls, daß dieses Vertrauen vielfach in der Praxis zerfallen wird, wenn man sich sagt, daß ein desfallsiger Antrag in der Kommission gestellt und angenommen war, aber schließlich auf Antrag des Bundesraths wieder abgeworfen worden ist. Ich sollte meinen, es würde doch sehr möglich sein, daß nunmehr das

argumentum a contrario Platz greifen kann, und daß man sagt: der Staatsanwalt ist ausdrücklich nach § 118 Absatz 1 an alle dienstlichen Anweisungen seines Vorgesetzten gebunden.

Darum, meine Herren, habe ich in meinem Antrage den Absatz 3 reproduzirt und eventuell in dem Antrage sub 58 gefordert, daß ausdrücklich ausgesprochen werde, daß wenigstens hinsichtlich der thatsächlichen Beurtheilung des Resultats der Beweisaufnahme der Untergebene nicht soll gebunden sein an die Anweisungen seines Vorgesetzten. Ich sollte aber auch meinen, das wäre ebenso im Interesse der Justizverwaltung, wie im Interesse der Institution der Staatsanwaltschaft selbst. Jedenfalls, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich, daß in dem Heimathlande dieser Institution, in Frankreich, wie in den Rheinlanden, in Hessen, Bayern und Preußen, der Satz ganz Geltung hat, daß eine absolute, vorbehaltlose Bindung des Untergebenen durch die Anweisungen seiner Oberen nicht stattfindet. Im hannoverschen Kriminalprozeß von 1852 ist dasselbe Prinzip zum Ausdruck gekommen. Richtig und in der Sache begründet ist nur, daß der Untergebene an die Weisungen seines Vorgesetzten insoweit gebunden ist, als es sich darum handelt, eine bestimmte Strafsache zur Entscheidung der Gerichte zu bringen, d. h. sie vorzubereiten, die Beweise zu sammeln und schließlich die Entscheidung des Gerichts zu extrahiren. In dieser Beziehung kann unbedingt nicht die Willensmeinung des Untergebenen maßgebend sein, das würde gegen das Prinzip der Einheit der Staatsanwaltschaft verstoßen; aber ebenso zweifellos und durch die Natur der Dinge begründet ist es, daß vor dem erkennenden Richter die Beurtheilung des Resultats der Beweisaufnahme und der Antrag wegen Anwendung dieses oder jenes Strafgesetzes in das Urtheil des fungirenden Beamten der Staatsanwaltschaft gestellt sein und bleiben muß. Dabei ist es ebenso unzweifelhaft, daß der fungirende Staatsanwalt durch seinen Vorgesetzten angewiesen werden kann, auch die Rechtsanschauung des Vorgesetzten vor Gericht vorzutragen, daß es ihm aber unbenommen bleibt, seine etwaige entgegengesetzte Anschauung ebenfalls auszusprechen.

Und endlich, meine Herren, ist es ebenso selbstverständlich und in der Praxis herkömmlich, daß, wenn sich herausstellt, daß der Untergebene in einem konkreten Falle nicht die Anschauungen seines Vorgesetzten theilt, alsdann der Vorgesetzte selbst in der Sitzung die Sache vertreten kann oder einen anderen Vertreter in die Sitzung schickt.

Wollen Sie keinen der beiden Anträge annehmen, wie sie in meinen beiden Amendements vorliegen — in dem ersten nämlich die Wiederherstellung des in erster und zweiter Lesung der Justizkommission angenommenen Satzes, oder in Nr. 58 mindestens denjenigen Antrag, den die Herren von der Fortschrittspartei in der Justizkommission gestellt haben —, dann kann ich nur die Ueberzeugung aussprechen, daß das Ansehen und die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft vor dem erkennenden Gericht und namentlich vor jedem Schwurgericht auf das alleräußerste geschädigt wird. Denn, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch nur die Möglichkeit, daß, nachdem der Staatsanwalt mit der ganzen Autorität seines Amtes und kraft des Ansehens, das seine Persönlichkeit mit sich bringt, vor den Geschwornen seine Ueberzeugung hinsichtlich des Resultats der Beweisführung vorgetragen hat, dann der Vertheidiger auftritt und sagt: Alles, meine Herren, was der Staatsanwalt Ihnen gesagt hat, dürfen Sie nicht mit der Elle des Vertrauens in seine Persönlichkeit messen, denn er ist nicht ermächtigt, seine eigene subjektive Ueberzeugung hier zur Geltung zu bringen, er ist vielmehr nach § 118 verpflichtet, den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten zu folgen, d. h. solcher Vorgesetzten, welche die wirklichen, in der Verhandlung aufgenommenen Beweise gar nicht vor sich gehabt haben. Glauben Sie etwa, daß das | im Interesse der Staatsanwaltschaft sei? In Frankreich | S. 312. weiß man ganz gewiß, was im Interesse der Staatsanwaltschaft und der Justizverwaltung ist. Aber es gilt dort für unzulässig, daß der Staatsanwalt anders, als mit voller freier Spontaneität seine eigene Ueberzeugung in der Gerichtssitzung geltend macht.

Ich glaube also, Sie werden der Sache und dem Interesse der Justizverwaltung einen besseren Dienst thun, wenigstens das zweite dieser beiden Amendements anzunehmen, als bei der Streichung zu beharren.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Hanauer: Meine

Herren, ich bedaure mit dem Herrn Vorredner, daß, wie er Ihnen auseinandergesetzt oder wenigstens angeführt hat, die Staatsanwaltschaft bei den Berathungen und Beschlüssen der Kommission etwas zu kurz gekommen ist. Allein die Bevortheilung des Staatsanwalts — nicht der Staatsanwaltschaft, sondern des einzelnen Staatsanwalts — welche der Herr Vorredner durch den Absatz 3 des § 118 bezielt, diese können die verbündeten Regierungen nicht als entsprechend für das Institut der Staatsanwaltschaft erkennen. Der Herr Vorredner steht auf dem Standpunkt, daß der einzelne Beamte der Staatsanwaltschaft als solcher dem Gerichte gegenübersteht, während nach dem Entwurf nicht die einzelne Person in Frage kommt, sondern das Institut der Staatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft mit ihren Gliederungen in einzelne Beamte als Ganzes. Das Institut der Staatsanwaltschaft ist das Organ, mit welchem die Justizverwaltung operirt, und deshalb, um das erforderliche Ziel überhaupt dadurch zu erreichen, ist an die Spitze der Satz gestellt: die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen, — eine ganz nothwendige Konsequenz, wenn das bezeichnete Ziel für die Justizverwaltung des Landes ermöglicht werden soll. Wenn aber der einzelne Beamte prinzipmäßig den Anordnungen der Vorgesetzten unterworfen ist, dann verträgt es sich nicht damit, daß er nebenbei noch auf eigene Faust operiren soll, und das ist es, was der Herr Abgeordnete Reichensperger will. Er will, daß der Staatsanwalt dem Gerichte gegenüber bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme, also am Schlusse der Verhandlungen nicht mehr an dienstliche Anweisungen der Vorgesetzten gebunden sein soll, sondern daß er hier nach seiner persönlichen Ueberzeugung das Wort nehmen, ausführen und Antrag stellen soll. Dadurch kommt der Staatsanwalt, wenn einmal die Supposition Platz greift, daß seine persönliche Anschauung von den Weisungen seiner Vorgesetzten abweicht, in die Doppelstellung, erst Antrag erheben zu müssen auf Grund der Weisung seiner Vorgesetzten, erst eine Verfolgung einleiten zu sollen — das räumt Herr Reichensperger auch ein —, und dann, wenn die Verhandlung stattgefunden hat, aufzutreten und zu erklären: ich habe zwar die Verfolgung eingeleitet, ich habe den Antrag gestellt, allein meine persönliche Ansicht ist: Der Angeschuldigte hätte nicht verfolgt werden sollen, er soll freigesprochen werden; ich beantrage deshalb das entgegengesetzte von dem, was in meinem ursprünglichen Antrage enthalten ist.

Ich will dem Herrn Vorredner zugeben, daß nach dem Standpunkte, den er einnimmt, für die ganze Betrachtung des Instituts, nach dem Vorbilde der französischen Anschauung man zu solcher Auffassung gelangen kann. In Frankreich sagt zwar eine gesetzliche Bestimmung derartiges nicht. Herr Reichensperger wird sich vergeblich bemühen, eine bestimmte Verfügung des Gesetzes in der Richtung zu produziren, er wird lediglich den Satz finden, daß alle Staatsprokuratoren Beamte der Staatsanwaltschaft, Substituten des Generalstaatsprokurators sind. Aber die Doktrin hat allerdings, auf dem Satze fußend: „die Feder muß gehorchen, aber das Wort ist frei" — die Konsequenz gezogen, daß nichts im Wege stehe, daß der Staatsanwalt, nachdem er die Weisung seiner Vorgesetzten, die ihm ertheilte Ordre, ausgeführt hat durch Stellung eines Antrags bei Gericht, nachträglich seine eigene persönliche Ueberzeugung plaidiren, also mit der vorher eingenommenen Stellung in Gegensatz treten darf. Es mag das zusammenhängen mit der Stellung der Staatsanwaltschaft in Frankreich, wo der Staatsanwalt noch zu ganz anderen Funktionen berufen, als lediglich zur Anklage im strafrechtlichen Verfahren, wo er ja der stete Wächter des Gesetzes ist, gewissermaßen auch Kontrole der Richter selbst ausübt, im Zivilprozeß mitwirkt und dergleichen. Da mag es schließlich erklärlich sein, wie man zu einer derartigen Konsequenz gelangen kann. Aber wenn die Staatsanwaltschaft derart aufgefaßt und eingerichtet ist, wie Sie es in der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung finden, wo die Staatsanwaltschaft lediglich Anklagebehörde ist und, wie erwähnt, die Institution, mit welcher die Justizverwaltung die Verfolgung strafbarer Reate betreibt, und wo deshalb als Grundsatz feststehen muß: der einzelne Beamte ist an die Weisung des Vorgesetzten gebunden, so werden Sie mit mir sagen, besteht kein Raum mehr für eine derartige Auffassung, daß es auf die persönliche Ueberzeugung des einzelnen Staatsanwalts dem Gerichte gegenüber ankomme, sondern lediglich darauf, welche Stellung der Staatsanwalt als das von der Justizverwaltung berufene Organ dem Gerichte gegenüber einzunehmen hat. Dem Gerichte hat es nicht darauf anzukommen, welche Ansicht der Staatsanwalt persönlich hat, sondern, was die Staatsanwaltschaft in dem betreffenden Straffalle will und durchzuführen sucht.

In Frankreich hat der Staatsanwalt einen erheblichen Einfluß. Die Geschichte

der Doktrin und Rechtsprechung dort beweist, wie in dieser Beziehung auch auf die Gerichte die Initiative der Staatsanwälte wirkt. Daraus erklärt sich, daß man ein besonderes Gewicht darauf zu legen vielleicht berechtigt ist, welches die persönliche Auffassung des Staatsanwalts ist. Die deutsche Auffassung hat bis jetzt derartige Einflüsse des Staatsanwalts auf Richter und Gericht perhorreszirt, sie will das Gericht voll unabhängig von dem Einfluß des Staatsanwalts wissen, ein Berechtigungsgrund mehr, zu sagen, es kommt nicht darauf an und hat nichts darauf anzukommen gegenüber dem Gerichte, was der Staatsanwalt persönlich meint. Man sagt: Es ist eine Schädigung des Instituts der Staatsanwaltschaft selbst, wenn der Beamte nicht kraft seiner eigenen persönlichen Ueberzeugung auftreten darf. Es mag sein, daß man es für wünschenswerth erachten kann, wenn der Staatsanwalt im einzelnen Falle mit seiner persönlichen Ueberzeugung eintreten kann; allein entscheidend bleibt, daß an der Spitze das Prinzip steht, daß der Staatsanwalt den Weisungen seiner Vorgesetzten unterworfen ist. In Folge dessen ist er ja ohnehin schon in vielen Fällen veranlaßt worden, von seiner Ueberzeugung abweichend Stellung zu nehmen. Aber wenn das einmal ist, so verträgt es sich doch am allerwenigsten mit der Konsequenz, dem Staatsanwalt das Recht einzuräumen und gewissermaßen zu fordern, daß er nach der Ausführung dessen, was ihm aufgetragen ist, nun dem Gerichte und dem Publikum gegenüber erklärt, es war Unrecht meiner persönlichen Auffassung nach, und ich bin der Ansicht, die Verfolgung, die ich eingeleitet habe, hätte nicht eingeleitet werden sollen. Ich glaube nicht, daß eine derartige Auffassung bei uns in Deutschland einen so günstigen Boden fassen kann. Es käme mir gerade so vor, meine Herren, wie, wenn ich, nachdem ich Ihnen den Standpunkt der verbündeten Regierungen jetzt auseinandergesetzt habe, als Kommissar des Bundesraths, nun erklären würde, meine persönliche Auffassung weicht aber davon ab. Sie würden sagen, um die persönliche Auffassung ist es uns nicht zu thun, und so ungefähr, | meine ich, ist auch die | S. 313.
Stellung des Gerichts gegenüber dem Staatsanwalt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Der Herr Regierungskommissar hat anerkannt, daß thatsächlich die Rechtsauffassung in Frankreich, und ich füge bei in den betreffenden Rheinlanden, wo die französische Gesetzgebung gilt, unzweifelhaft so ist, wie ich sie bezeichnet habe. Er glaubte aber etwas besonders günstiges für seinen Standpunkt angeführt zu haben, wenn er sagte, ich würde kein Gesetz anführen können, wo das bestimmt sei. Das kann ich in der That nicht, aber ich sollte doch glauben, daß gerade dieser Umstand, daß ohne Gesetz das anerkanntermaßen in Frankreich Bestehende ungeachtet der dort im allgemeinen zur Geltung gebrachten büreaukratischen und hierarchischen Unterordnung zur allgemeinen Geltung gelangt ist, den besten Beweis dafür liefert, daß dies Verhältniß innerlich nothwendig und innerlich berechtigt sei. Wäre dies nicht der Fall, so würde ohne Gesetz, ja sogar gegen die in der Sache gelegene Unterordnung des Staatsanwalts gegenüber dem Generalprokurator obiger Grundsatz sich nicht haben fixiren können.

Sodann hat Herr Hanauer gesagt, es müsse die Stellung der betreffenden Beamten vor Gericht so aufgefaßt werden, als stände dort die **Staatsanwaltschaft** und nicht ein einzelner Staatsanwalt. Ja, meine Herren, das ist gerade das Bedenkliche, worauf ich geglaubt habe, mit einigem Nachdruck hinweisen zu müssen, indem ich bemerkte, daß, wer diesen Standpunkt vertritt, die Autorität der Staatsanwaltschaft in concreto ruinire. Denn worin anders beruht denn der wirksame Einfluß des Staatsanwalts vor den Geschwornen, als darin, daß ein Mann von persönlichem Ansehen, von Autorität, von vertrauenerweckendem Charakter dem Vertheidiger, dem Rechtsanwalt gegenüber ausführt, daß die richtige Auffassung der Zeugenaussagen, der Beweise u. s. w. dahin führe, daß man dieses und jenes Urtheil darauf zu gründen habe. Hört denn aber das nicht ganz auf, wenn der Vertheidiger sagen darf, da stehe und spreche überhaupt nicht ein einzelner ehrenwerther, gewissenhafter, pflichttreuer Beamter, der nur so spreche und deduzire, wie er es mit seinem Gewissen und seinem dem Gesetze und der Verfassung gegenüber geleisteten Eide vertreten könne, sondern da stehe in der Wirklichkeit nur ein Begriff, nämlich die Staatsanwaltschaft, repräsentirt durch einen Vorgesetzten, der alle diejenigen Erkenntnißmittel nicht hat, die nach dem Grundsatze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nöthig sind, um ein wirklich begründetes Urtheil über eine Frage zu fällen? Diesem Vorgesetzten müsse auch in diesem Momente noch der Staatsanwalt unbedingt Gehorsam leisten,

obgleich dieser Vorgesetzte höchstens die Voruntersuchungsakten gelesen habe, also ein Material, das dem ganzen Systeme des mündlichen Prozesses gegenüber ein durchaus mangelhaftes ist.

Dann sagt der Herr Geheimrath noch, es müsse doch sehr bedenklich erscheinen, wenn nun der betreffende Staatsanwalt aufträte und sagte, nach dem Resultat der Beweisaufnahme sei die gerichtliche Voruntersuchung eigentlich ganz unberechtigt gewesen. Ich würde einen solchen Staatsanwalt sofort zur Disposition stellen, wenn ich namens des Herrn Justizministers zu handeln hätte; denn eine solche Sprache ist nie seines Berufes, sie wäre ein reiner Akt des Unverstandes oder Muthwillens und weiter nichts. Denn die Einleitung der Untersuchung ist gedeckt und gerechtfertigt durch den gerichtlichen Beschluß, daß diese Untersuchung eingeleitet werden soll, — und der betreffende Staatsanwalt oder wer es sonst gewesen sein mag, hat eben nichts, als seine Schuldigkeit gethan, wenn er fordert, daß die Frage von dem Gericht untersucht werde, ob thatsächlich und rechtlich ein Straffall vorliegt. Also davon zu sprechen, daß die Voruntersuchung ungerechtfertigt gewesen sei, das kommt hier sicherlich nicht in Betracht. Diese ganze Anschauung, daß wir es überhaupt bei dem öffentlichen und mündlichen Anklageverfahren nicht mit den betreffenden Personen als solchen zu thun haben, sondern mit einem imaginären Begriffe der Staatsanwaltschaft, das, meine Herren, macht selbstverständlich jeden fungirenden Staatsanwalt zu einer reinen Maschine. Der Herr Geheimrath hat auch nicht für gut befunden, auf die Frage einzugehen, welchen Eindruck es denn auf die Geschwornen machen müsse, wenn der Vertheidiger sagen darf, der fungirende Staatsanwalt spreche gar nicht als Individuum zu ihnen, den Geschwornen, sondern er spreche nur auf Kommando eines Anderen, der die Sache nicht übersehen könne und kein begründetes Urtheil in der Sache habe. Die Bedeutung und Wirkung einer solchen Darstellung drückt sich am einfachsten und besten durch den Standpunkt aus, der in der preußischen Rheinprovinz bei der Kriminalrechtspflege toto die geübt wird, und den ich auch einige Mal als Assisenpräsident zu üben Gelegenheit hatte. Wenn einmal ein Vertheidiger dem Staatsanwalt beziehungsweise den Geschworenen gegenüber sagt, ersterer sei eben der öffentliche Ankläger, — er klage auf Kommando an, weil es ja seine Pflicht und sein Beruf sei, so wird das in der Rheinprovinz sofort mit einem Tadel, mit einem Verweis und vielleicht noch ernster reprimirt, weil es der Wirksamkeit und Würde der Institution und seiner Träger zuwiderläuft. Der Staatsanwalt ist eben nicht blos öffentlicher Ankläger, sondern er hat auch die Pflicht der freien Erwägung, der subjektiven Prüfung der Frage, ob er namentlich bei der Hauptverhandlung vor Gericht so oder so sich auszusprechen hat. Das, meine Herren, steht ja in einem nothwendigen Zusammenhange mit dem andern Satze, den auch die Regierung in der Strafprozeßordnung selbst zur Geltung gebracht hat, daß der Staatsanwalt verpflichtet ist, nicht blos die Anklage zu vertreten, sondern alles ihm zur Kenntniß kommende auch zur Entlastung des Beschuldigten oder des Angeklagten pflichtmäßig zur Geltung zu bringen. Der Herr Geheimrath Hanauer wird doch nicht behaupten wollen, daß der Staatsanwalt auch darin nach den Weisungen seines Vorgesetzten handeln müsse, letzterer ihm also verbieten dürfe, solche Fäden weiter zu verfolgen, die auf die Entlastung des Angeklagten führen?! Wahrlich, das kann doch unmöglich dessen Meinung sein; es würde ja ein flagrantes Amtsvergehen des Vorgesetzten sein, und der Untergebene würde eine direkte persönliche Gesetzesverletzung begehen, wenn er sich kraft dienstlicher Anweisung seines Vorgesetzten abhalten lassen wollte, alles, was für den Angeklagten spricht, zur Geltung zu bringen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath Hanauer: Meine Herren, dem Herrn Reichensperger brauche ich ja nicht zu wiederholen — denn wir haben ja die Sache so und so oft besprochen —, daß unser Streit sich lediglich darum dreht, ob bezüglich einer rechtlichen Auffassung, der Auffassung einer Rechtsfrage, der Staatsanwalt in der öffentlichen Verhandlung den Weisungen des Vorgesetzten entgegen selbstständige Stellung nehmen dürfe. Was die Auffassung des thatsächlichen Verhältnisses betrifft, was die Frage der Würdigung der Beweise, die in der Verhandlung produzirt sind, anbelangt, so ist ja von meiner Seite speziell dem Herrn Abgeordneten Reichensperger gegenüber jedesmal zugegeben worden, daß ich hier von einem Auftrage des Vorgesetzten an den

Staatsanwalt, von der Möglichkeit eines solchen Auftrages mir überhaupt gar keinen Begriff machen kann. Blos um die Rechtsfrage handelt es sich und wenn ich den Punkt betone, so ergibt sich allerdings sofort auch die Konsequenz, daß der Staatsanwalt die Voruntersuchung beantragt, das Gericht auch dieser Anschauung, die der Staatsanwalt auf Weisung seines Vorgesetzten geltend macht, beitritt und nun die Unter | suchung eingeleitet | S. 314. wird, daß dann nachträglich der Staatsanwalt doch erklärt: persönlich bin ich der Ansicht, die Voruntersuchung hätte nicht eingeleitet werden sollen, weil in der Rechtsfrage, ob eine strafbare That vorhanden sei oder nicht, welche Frage jetzt nachgerade so liegt wie vorher, ich von der Weisung, die mir ertheilt worden ist und von der Ansicht des Gerichts abweiche.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, die vorliegende Frage ist in der Kommission zu verschiedenen Malen sehr gründlich erörtert und diese gründliche Erörterung ist heute hier fortgesetzt. Ich glaube mich im wesentlichen bezüglich der Gründe der Majorität und Minorität der Kommission beziehen zu können auf die beiden Herren Vorredner. Beide haben, der eine die Minorität, der andere die Majorität der Kommission vertreten. Ja ich kann noch mehr sagen, beide haben zugleich die Minorität und zugleich die Majorität vertreten, weil die Beschlüsse der Kommission in dieser Sache variirt haben. Was einmal Minorität war, war das andere Mal Majorität.

(Ruf im Zentrum: Leider!)

Meine Herren, ein Theil der Kommission, — und vielleicht hat dies bei den abweichenden Beschlüssen den Ausschlag gegeben — hat geglaubt, daß die vorliegende Frage faktisch nicht die Bedeutung habe, die man ihr beilege, weil es thatsächlich nicht vorkommen werde, daß bezüglich der Würdigung des Beweismaterials, der Thatsachen und der daraus herzuleitenden Schlüsse Weisungen ertheilt würden. Gerade auch die Erfahrungen, die in dem rheinischen und französischen Rechtsgebiet gemacht sind, führen dahin, daß thatsächlich derartige Weisungen nicht ertheilt werden und nach der Natur der Sache auch nicht ertheilt werden können.

Was die Rechtsfragen betrifft, da stand allerdings die Majorität der Kommission ein wenig anders. Da war sie der Meinung, daß allerdings der Staat ein Interesse dabei habe und auch die Sicherheit haben müsse, daß bezüglich der Entscheidung von Rechtsfragen die Staatsanwaltschaft als eine einheitliche die Auffassung der Staatsregierung auch wirklich vertrete, während man bei Auffassung des thatsächlichen Materials faktische Freiheit geben wollte. So ist ja nun auch heute die Diskussion verlaufen. Diejenigen in der Kommission, welche nichtsdestoweniger es mit dem Kollegen Reichensperger für zweckmäßig hielten, ausdrücklich eine solche Bestimmung aufzunehmen, sind allerdings, wie ich dem Herrn Kollegen Reichensperger bezeugen kann, keineswegs von einer gegensätzlichen Auffassung gegen die Stellung der Staatsanwaltschaft ausgegangen, haben vielmehr geglaubt, daß eine solche ausdrückliche gesetzliche Vorschrift über die freie Bewegung des Staatsanwalts bei Würdigung des Beweises, bei welcher die Anträge ja nur Anheimgaben sind der persönlichen Stellung der Staatsanwälte, der Würde der Staatsanwaltschaft und dem Vertrauen zu derselben einen wesentlichen Vorschub leisten werden.

Ich muß Sie hiernach bitten, die Beschlüsse der Kommission aufrecht zu erhalten, wie sie zur Zeit liegen.

Präsident: Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger Nr. 44, 4 — es ist das das prinzipale Amendement —; wird dieses Amendement abgelehnt, über das Amendement Nr. 58, welches das eventuelle Amendement ist. Wird das Amendement Nr. 44 angenommen, so erledigt sich natürlich die Abstimmung über die Nr. 58. — Dann folgt die Abstimmung über den § 118, wie er nach diesen Vorabstimmungen sich gestaltet hat.

Ein Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben, und ich ersuche demnach den Herrn Schriftführer, das Amendement Nr. 44, 4, und zwar mit Berichtigung des Druckfehlers, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

bei § 118 den dritten Absatz nach dem Beschlusse der zweiten Lesung dahin wiederherzustellen:

Bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen daher zur Abstimmung über das Amendement Nr. 58: ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

nach Ablehnung des auf Nr. 44 der Drucksachen sub Nr. 4 gestellten Abänderungsantrages zu § 118 eventuell diesem Paragraphen als Abs. 3 hinzuzufügen:

Bei Stellung der Anträge in der Hauptverhandlung ist der Staatsanwalt bezüglich der Würdigung des Beweisverfahrens an die Weisungen seiner Vorgesetzten nicht gebunden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 118, wie er schließlich in der Drucksache Nr. 35 von der Kommission vorgeschlagen ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 118 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 118 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 119, — 120, — 121, — 122. — Ich konstatire, da eine Abstimmung zu den §§ 119, 120, 121, 122 nicht verlangt ist, auch ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, die Annahme der §§ 119, 120, 121, 122 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 122a und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, dieser Antrag der Kommission ist mir in jeder Richtung willkommen. Er tritt nach verschiedenen Richtungen hin mißbräuchlicher Benutzung der Staatsanwaltschaft entgegen. Das Institut der Staatsanwaltschaft hat nach den Erörterungen, die uns der Herr Regierungskommissar bei dem Antrage Reichensperger gegeben hat, und nach den Beschlüssen, die der Reichstag soeben gefaßt hat, eine Richtung bekommen, von der ich sage, daß sie dem ursprünglichen Gedanken einer Staatsanwaltschaft absolut nicht entspricht. Die Staatsanwälte sind jetzt zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, sind bloße Handlanger der Justizverwaltung zur Verfolgung von Verbrechen und müssen den Weisungen der Justizverwaltung nach allen Richtungen hin nachkommen. Ich bin in der That
| S. 315. überrascht gewesen, daß selbst | die Konsequenz, daß die Staatsanwälte in ihren Schlußanträgen nicht mehr frei zu sein brauchen oder nicht mehr frei sein sollen, so ohne alle Bedenken akzeptirt worden ist. Ich weiß wohl, viele Herren im Hause meinen, alles das, was der Herr Kollege Reichensperger beantragt hatte, verstehe sich von selber, besonders da der Herr Regierungskommissar zugebe, daß in Beziehung auf die thatsäch-

liche Auffassung der Staatsanwalt selbstverständlich nicht an die Weisungen der Oberen gebunden sei. Inzwischen ist diese Erklärung des Regierungskommissärs die einseitige Aeußerung eines Mannes und ist deshalb nicht zu Recht beständig, vielmehr steht nunmehr fest, daß der Reichstag in seiner Majorität kein Bedenken getragen hat, den Staatsanwalt zum unbedingten Gehorsam zu verpflichten. Wären die Anträge Reichensperger nicht gestellt, dann wären vielleicht die betreffenden Bestimmungen noch günstiger zu interpretiren gewesen; nachdem sie aber bei dem so motivirten Widerspruch des Herrn Regierungskommissärs abgelehnt sind, ist der unbedingte Gehorsam stabilisirt, und die armen Leute müssen nunmehr arbeiten nach den Weisungen, selbst auf die Gefahr hin, ihre innerste Ueberzeugung zu verletzen, ja gegen ihr Gewissen zu handeln. Das ist jetzt beschlossen, und so ist es denn natürlich, daß mehr noch als bisher die Staatsanwaltschaft lediglich als eine Maschinerie der Verfolgung erscheinen wird. Daß sie unter solchen Umständen Vertrauen finden könne, meine Herren, das glaube, wer es kann. Ich werde, nachdem sich die Sachlage also geordnet, allerdings zu einem neuen Studium der Kriminalordnung schreiten müssen, denn so etwas habe ich nicht ....

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich warte immer darauf, ob der Herr Redner jetzt zu § 122a kommen wird. Es scheint mir, daß der Herr Redner bisher mehr eine Kritisirung des vorhin zu § 118 gefaßten Beschlusses vorgenommen hat.

Abgeordneter Windthorst: Herr Präsident, ich habe die ganze Stellung des Staatsanwalts aufzufassen, da die ganze Stellung des Staatsanwalts bei diesem Paragraphen in Frage ist, und ich bin jetzt unmittelbar daran, Ihnen das zu zeigen, indem ich sage,

(Heiterkeit)

daß eine solche Maschinerie nicht mit der Beaufsichtigung der Richter betraut werden kann,

(Heiterkeit)

obwohl sonst die Frage recht wohl aufgeworfen werden kann, inwiefern eine richtige und geordnete, eine sachlich und unparteiisch hingestellte Staatsanwaltschaft das Organ sein kann, durch welches die höchste Justizstelle über Vorkommnisse in dem weiteren Kreise ihrer Verwaltung sich orientirt.

Ob durch diesen Satz, wie Sie ihn hingestellt haben, das, was Sie vermeiden wollen, wirklich vermieden wird, das muß die Zukunft zeigen. Sie werden sehen, daß trotz dieser Bestimmung nach jeder Richtung doch der Staatsanwalt einen erheblichen Einfluß auf die Stellung und Beförderung der Richter haben wird. Bestimmen Sie dagegen, was Sie wollen, es wird immer so sein.

Das führt mich nun zu dem Gedanken des ersten Satzes in diesem Paragraphen: die Staatsanwälte sollen danach richterliche Funktionen nicht wahrnehmen; heißt das blos, sie dürfen, während sie Staatsanwälte sind, keine richterliche Funktionen wahrnehmen, oder heißt das, sie haben überhaupt keine richterliche Qualifikation? In Beziehung auf die Staatsanwaltschaft bei dem höchsten Gericht, bei dem Reichsgericht, haben Sie gesagt, daß der oberste Staatsanwalt bei dem Reichsgericht und seine Gehülfen keine richterlichen Beamten seien, daß sie also Verwaltungsbeamte seien. Hat hier etwas ähnliches ausgedrückt werden sollen? Mit Nothwendigkeit folgt es nicht. Für mich kann ich zur Zeit die Bestimmung nur dahin auffassen, daß die Staatsanwälte, so lange sie staatsanwaltschaftliche Funktionen wahrnehmen, nicht als Richter fungiren können. Es hängt diese Erwägung zusammen mit einem anderen Gesichtspunkte.

Es gibt Einrichtungen, wonach Richter beauftragt werden mit der Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft, wo sie während der Zeit von den richterlichen Funktionen zurücktreten, aber auf dem Richteretat bleiben und für ihre staatsanwaltschaftlichen Geschäfte Remunerationen beziehen, aber jederzeit in das Gericht zurücktreten können. Ist eine solche Einrichtung durch diesen Satz ausgeschlossen? Ich glaube es nicht.

Nach den Beschlüssen der Kommission, so wie ich sie verstehe, nehme ich an, daß darüber in diesen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes nichts entschieden ist, daß vielmehr

die Landesgesetzgebung volle freie Bahn hat, in der Richtung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche ihr zweckmäßig erscheinen, bei dem möglichen Zweifel aber bitte ich den Herrn Berichterstatter in dieser Hinsicht mich zu belehren, namentlich mir zu sagen, ob diese meine Auffassung der Beschlüsse der Kommission zutreffend ist.

Die Frage, ob eine solche Einrichtung zweckmäßig ist, ist mir zweifelhaft geworden. In einer früheren Zeit habe ich sie mit aller Lebhaftigkeit vertheidigt, und es läßt sich ja nicht verkennen, daß der Umstand, daß die Staatsanwälte noch Richter sind, Richterqualität haben, daß sie zurücktreten können in die Gerichte, die Selbstständigkeit derselben stärken kann. Indessen was nutzt mir solche Selbstständigkeit jetzt noch, nachdem sie zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind! Außerdem muß ich sagen, daß die einseitige Richtung, welche bei der Staatsanwaltschaft sich geltend macht, nämlich die, dieselbe lediglich als auf die Verfolgung gerichtet hinzustellen, sie in ihrer Beschäftigung zu Richtern innerlich so disqualifizirt, daß ich meinestheils dringend wünsche, — einige Ausnahmen sind ja immerhin denkbar und alle gegenwärtigen sind selbstverständlich ausgenommen, —

(Heiterkeit)

daß kein Staatsanwalt mehr zu den Gerichten zurückversetzt werden kann, zumal ich jetzt sehe, daß die Staatsanwälte, welche die Aufgabe der Verfolgung mit besonderem Erfolge erfüllt haben, vorzugsweise befördert werden. Das ist eine unzweifelhafte Thatsache, die man beinahe aus jedem Justizblatte lesen kann.

Diese Bemerkungen habe ich an diesen Paragraphen knüpfen zu sollen gemeint. Ich hoffe, daß der Herr Berichterstatter die Güte hat, mir auf meine Fragen Antwort zu geben, und ich werde dann zu überlegen haben, ob und inwiefern bei der dritten Berathung, eventuell bei der Kriminalprozeßordnung sichernde Maßregeln getroffen werden können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Ich hatte vorher schon um das Wort gebeten.

Präsident: Ich muß mich korrigiren: es hatte vorher schon der Herr Abgeordnete Dr. Hänel das Wort erbeten. Ich ertheile es ihm.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, was die letzten Worte des Herrn Abgeordneten Windthorst über die Auslegung des Paragraphen betrifft, so wird ja der Herr Referent denselben beantworten. Im übrigen ist die Antwort bereits in den Motiven
| S. 316. und zugleich in dem Kom | missionsberichte gegeben. Ich für meine Person will nun namens meiner politischen Freunde derjenigen Auffassung entgegentreten, die der Herr Abgeordnete Windthorst unserer Abstimmung über das Amendement Reichensperger untergelegt hat. Es ist keineswegs unsere Absicht gewesen, das Amt des Staatsanwalts so hinstellen wollen, als ob dasselbe eine willenlose Maschine der Verfolgung sei. Nein, meine Herren, wir haben damit das Staatsanwaltschaftsinstitut so hingestellt, wie jeglicher Verwaltungsbeamte zu seinen Vorgesetzten steht. Wir haben die Staatsanwaltschaft hinstellen wollen als eine besondere Organisation der Sicherheitspolizei im Staate. Wir haben insbesondere die Verantwortlichkeit der höchsten Organe des Staats, d. h. der betreffenden Ministerien, für die Handhabung dieser Polizei und zugleich für die entsprechende Verwaltung des Amts durch die Staatsanwalte, — diese Verantwortlichkeit haben wir durch keinerlei zweideutige Bestimmung abschwächen wollen. Das war für uns mit ein Hauptgesichtspunkt. Weiter aber, meine Herren, sagten wir uns, daß bei der Natur der Staatsanwaltschaft derselben eine Unabhängigkeit, wie sie dem richterlichen Beamten aus der Natur seines Amts gegeben werden muß, nicht zugebilligt werden kann. Weil seiner Natur nach dieses Staatsanwaltschaftsamt eine derartige Unabhängigkeit nicht duldet, so wollen wir auch nicht den Schein einer solchen Unabhängigkeit ihm geben. Denn wenn wir dies thäten, dann glauben Sie nur sicherlich, daß alle unsere Bestrebungen auf Erweiterung der Rechte der Vertheilung im Strafprozeß an dieser Quasiunabhängigkeit einen entschiedenen Widerstand finden würden. Sodann — durch unser ganzes Verfahren suchen wir es darauf anzulegen, gerade durch eine scharfe Gegenüberstellung der Partei-

rollen die volle Unabhängigkeit und unparteiische Würdigung des Richters in den Vordergrund zu stellen. Wenn wir eine solche Gegenüberstellung abschwächen durch eine Quasiunabhängigkeit des Staatsanwalts, dann gehen wir wieder dieser Grundstruktur unseres Verfahrens verlustig. Kurz — wir werden das, was wir hier in einem immerhin sehr zweideutigen Satze gewonnen hätten, zu büßen haben bei den Garantien, die wir der Vertheidigung und dem Angeklagten in der Strafprozeßordnung geben wollen.

Das, meine Herren, sind die Motive gewesen, die uns bestimmt haben, gegen den Antrag Reichensperger zu stimmen.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, da die Herren Redner auf den Antrag Reichensperger zum § 118, den ich als Berichterstatter die Pflicht hatte zu vertheidigen, nur in dem Sinne zurückgekommen sind, daß sie die Motive der Abstimmung für den Kommissionsantrag und gegen das Amendement Reichensperger näher darlegten, so habe ich keine Veranlassung, auf diesen Punkt weiter zurückzukommen.

Was die Anfrage des Herrn Kollegen Windthorst betrifft, so ist seine Auffassung von dem Inhalte des § 122a durchaus richtig. Die Kommission hat die Organisation der Staatsanwaltschaft mit den verbündeten Regierungen den Partikularstaaten überlassen. Es waren in der Kommission Anträge in dem Sinne gestellt, die hier vorhandene Lücke in dem Gesetz auszufüllen, insbesondere waren Anträge angenommen, welche die Uebertragung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte an Richter bezielten, so daß die Ausübung dieser staatsanwaltlichen Geschäfte nur im vorübergehenden Auftrag stattfinden, und jeder Staatsanwalt es jederzeit in der Hand haben sollte, wieder in die richterliche Karriere einzutreten. Man hat aber später aus verschiedenen Gründen, auf die ich zur Zeit nicht einzugehen brauche, dies wieder fallen lassen und ist die Organisation der Staatsanwaltschaft zur Zeit den einzelnen Staaten überlassen, soweit nicht einzelne Vorschriften in Beziehung auf die Organisation der Staatsanwaltschaft in diesem Titel enthalten sind. Es würde also in denjenigen Staaten, in welchen die eben beschriebene Einrichtung besteht, dieselbe bestehen bleiben und auch durch Partikulargesetzgebungen in anderen Staaten zur Ausführung gelangen können. So steht heute die Sache. Verboten jedenfalls ist eine derartige Einrichtung durch das vorliegende Reichsgesetz nicht.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es wird mir wohl die Verlesung des § 122a erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 122a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 122a ist angenommen.

§ 123. — Das Wort wird nicht gewünscht, Widerspruch auch nicht erhoben; ich erkläre daher den § 123 ebenfalls für angenommen.

Meine Herren, ich möchte mir den Vorschlag zu machen erlauben, für heute bei der vorgerückten Stunde von der Diskussion über den Tit. IXa Rechtsanwaltschaft, Abstand zu nehmen und diese Diskussion der morgigen Plenarsitzung vorzubehalten, jetzt aber überzugehen zu dem zehntel Titel, Gerichtsschreiber. — Das Haus ist damit einverstanden, und wir fahren also fort mit dem zehnten Titel Gerichtsschreiber, § 124. — Widerspruch wird nicht erhoben; der § 124 ist angenommen.

Ich nehme an, die Ueberschrift zum zehnten Theil ist genehmigt, — und ebenso die Ueberschrift zum elften Titel, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

Ich eröffne die Diskussion über § 125. — Das Wort wird nicht ergriffen; ich schließe die Diskussion und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des § 125 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 126. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt, ich konstatire die Annahme des § 126.

Zwölfter Titel, Rechtshilfe. — Gegen die Ueberschrift wird nichts eingewendet.

§ 127, — 128, — 129, — 130, — 131, — 132, — 133, — 134, — 135, — 136, — 137, — 138. — Das Wort wird überall nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 127 bis 138, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 138a.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hagens, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Hagens: Meine Herrn, die verbündeten Regierungen bitten Sie, den von der Kommission eingeschalteten § 138a zu streichen. Der Paragraph gehört nicht in den Abschnitt über die Rechtshilfe, überhaupt nicht in das Gerichtsverfassungsgesetz. In dem Gerichtsverfassungsgesetz ist nur zu regeln die Rechtshilfe, welche sich die Gerichte gegenseitig von Gericht zu Gericht zu leisten haben. Hiervon ist in § 138a nicht die Rede, vielmehr will derselbe bestimmen, daß die Akten einer öffentlichen Behörde, wenn dieselbe verpflichtet ist, sie an ein Gericht des eigenen Staates mitzutheilen, auch jedem anderen Gericht innerhalb des deutschen Reichs mitgetheilt werden müssen. Zu einer solchen Bestimmung liegt ein Bedürfniß nicht vor. Soweit einem solchen Bedürfniß genüge geschehen muß, kann demselben genüge geschehen dadurch, daß sich das eine Gericht an ein Gericht des anderen Bundesstaates wendet mit dem Ersuchen um Vorlegung einer Urkunde oder Vernehmung von Zeugen. Diese Bestimmung
| S. 317. | ist aber auch bedenklich. Denken Sie sich, es bestehe beispielsweise in Württemberg die Vorschrift, daß die Grundbuchämter, wenn die Grundbücher nicht von den Gerichten geführt werden, verpflichtet seien, die Grundbücher den Gerichten mitzutheilen, so kann man doch den württembergischen Grundbuchämtern nicht die Verpflichtung auferlegen, dem Ersuchen des Landgerichts z. B. in Memel auf Mittheilung dieser Grundbücher Folge zu leisten. Oder um ein anderes Beispiel zu gebrauchen: es handelt sich um Mittheilung von Archivalakten, die von einer öffentlichen Behörde, einer Verwaltungs- oder Polizeibehörde geführt werden. Nun mögen wohl Bestimmungen in einem Lande existiren, wonach eine Mittheilung dieser Akten an die Gerichte desselben Bundesstaates unter gewissen Voraussetzungen stattzufinden hat; eine solche Bestimmung aber auszudehnen auf Mittheilung dieser Akten an die Gerichte jedes andern Bundesstaats, dürfte nicht gerechtfertigt sein. Die Bestimmung in diesem Paragraphen könnte dahin führen, daß diese Vorschriften, insoweit sie in einzelnen Bundesstaaten bestehen, beseitigt oder abgeschwächt werden, so daß sie überhaupt nicht mehr von Interesse sein würden. Aus diesen Gründen wird gebeten, den § 138a zu streichen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich bin, aufrichtig gesagt, einigermaßen verwundert, daß bei der heutigen Lage der Dinge solche kleinen Sachen mit so viel Eifer von den Bundesregierungen bestritten werden. Welche Beschränkung liegt denn in diesem Paragraphen für die Bundesregierungen? Jeder Bundesstaat soll diejenigen Vorschriften, die er aus eigenem Ermessen für seine Gerichte gibt, auch Anwendung finden lassen für die Gerichte der übrigen Bundesstaaten. Entstehen daraus Unzuträglichkeiten, dann ändert der betreffende Bundesstaat seine Bestimmungen und ist wieder vollständig frei. Nun kommt der Herr Vertreter der Bundesregierungen, supponirt eigenthümliche Fälle aus Württemberg und sagt: wenn beispielsweise die Sache so wäre, so würde das so sein und das könnte doch sehr bedenklich werden. Er behauptet, diese Bestimmung sei inkonsequent. Nun, meine Herren, wenn man einmal auf die Konsequenz sieht, dann ist diese Bestimmung eine Folge der neuen Stellung der deutschen Gerichte zu einander. Es möge der Herr Vertreter der Bundesregierungen die eigenen Motive des Bundesraths, wenigstens derjenigen, die mitgewirkt haben bei der Entwerfung der Entwürfe, über die Rechtshilfe nachlesen, so wird er finden, daß die dortige Darstellung

der künftigen Stellung der deutschen Gerichte zu einander konsequent zu dem Grundsatz führt, daß das, was Rechtens ist gegenüber den Gerichten des eignen Staats, auch Rechtens sein muß gegenüber allen deutschen Gerichten; mehr aber wird nicht gefordert. Ich bitte, den Paragraphen so anzunehmen, wie er steht; er erleichtert überdies den Urkundenbeweis in vielen Fällen und ist auch deswegen von Nutzen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheimrath Hagens.

Kommissar des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Hagens: Die Motive sind mir nicht ganz unbekannt gewesen, und in den Motiven steht, daß von den Gerichten, von Gericht zu Gericht Rechtshilfe zu leisten ist. Es kann sehr wohl übersehen werden das Gebiet der Rechtshilfe, es können aber nicht übersehen werden, was gar nicht im Gebiet der Rechtshilfe liegt, die Vorschriften über Mittheilung der Akten seitens öffentlicher Behörden, und wenn der Herr Berichterstatter die Unschädlichkeit dieses Paragraphen betont hat, so bin ich ganz mit ihm einverstanden, daß der Paragraph jedenfalls unnütz ist, und wenn er unnütz ist, so bitte ich ihn zu streichen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Die Diskussion ist wieder eröffnet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, es ist wörtlich von dem Herrn Vorredner gesagt: wenn der Berichterstatter die Unschädlichkeit betont hat, so bin ich mit ihm einverstanden, dann kann der Paragraph als ein unnützer Paragraph gestrichen werden. Diese Logik muß ich dem Reichstage zu würdigen überlassen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 138a wird mir wohl erlassen?

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 138a nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 138a ist angenommen.

Wir gehen über zum dreizehnten Titel, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

Ich frage, ob gegen die Ueberschrift Erinnerungen zu machen sind?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über § 139. — Eine Diskussion wird nicht gewünscht, eine besondere Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des § 139.

Zu § 140 ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schulte das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schulte: Ich beantrage, separat abzustimmen über den Satz: „wenn eine der Parteien es beantragt", und zwar deshalb, weil ich glaube, daß in Ehesachen es im Interesse des Allgemeinen liegt, wenn die Oeffentlichkeit unbedingt ausgeschlossen ist; die meisten Eheprozesse sind der Art, daß es gewiß nicht gut ist, im Interesse der Familien und auch vielfach im Interesse der Sittlichkeit, daß solche Gegenstände öffentlich verhandelt werden.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es ergreift niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, wir werden dem Wunsche des Herrn Dr. von Schulte am besten dadurch gerecht werden, daß wir abstimmen lassen über die Aufrechthaltung der Schlußworte. — Dagegen erhebt sich Widerspruch nicht, und ich bitte also diejenigen Herren, welche, entgegen der Meinung des Herrn Dr. von Schulte, die Schlußworte: „wenn eine der Parteien es beantragt", aufrechterhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Worte sind aufrechterhalten.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Gesammtparagraphen 140, dessen Verlesung Sie uns wohl erlassen werden, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der § 140 ist angenommen.

| S. 318. | Ich eröffne die Diskussion über § 140a, — 140b. — Ich konstatire, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch sich nicht erhoben hat, daß die §§ 140a und 140b angenommen sind.

Zu § 140c ertheile ich das Wort dem Herrn Bundeskommissar, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissar des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, aus der Ihnen mitgetheilten Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths werden Sie ersehen, daß der Bundesrath beschlossen hat, es möge in dem § 140c statt der Worte „des Urtheils" gesetzt werden: „der Urtheilsformel"; der Bundesrath ging davon aus, daß es genüge, in allen Fällen die öffentliche Publikation auf die Urtheilsformel zu beschränken, daß also von der Publikation der Entscheidungsgründe abzusehen sei. Ihre Kommission ist auf diesen Beschluß eingegangen.

Meine Herren, ich möchte im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen den Beschluß des Bundesraths nicht zur Diskussion bringen. Derselbe hat nämlich dadurch an Bedeutung und Interesse verloren, daß Ihre Kommission in der Strafprozeßordnung den § 226 geändert hat; die in Ihrer Kommission ursprünglich angenommene Vorschrift, wenn eine Aussetzung der Publikation des Urtheils Platz greife, so sollten die Urtheilsgründe durch Verlesung publizirt werden, ist dahin geändert, daß auch in dem Falle der Aussetzung der Urtheilspublikation von der Verlesung der Entscheidungsgründe abgesehen werden kann. Findet aber eine Verlesung des Urtheils nicht mehr statt, so verlieren die Bedenken der verbündeten Regierungen gegen den § 140c an Bedeutung. Allein, meine Herren, ich weiß zur Zeit nicht, ob der § 226 in seiner jetzigen Fassung von dem hohen Hause beliebt werden wird. Außerdem bin ich auch nicht in der Lage, positiv sagen zu können, ob aus Rücksicht auf diese Aenderung der Bundesrath von seinem früheren Beschluß abgeht. Bei dieser Sachlage habe ich geglaubt, nicht schweigen zu dürfen, um nicht das Präjudiz zu schaffen, als ob der Bundesrath einverstanden sei mit der Ablehnung seines Beschlusses durch Ihre Kommission.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquel: Ich kann die Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen nur bestätigen. Auch in der Kommission wird es so aufgefaßt, daß diese Bestimmung in einem sehr wesentlichen Zusammenhange steht mit der bereits näher dargelegten Bestimmung der Strafprozeßordnung. Aber die Sache wird ganz einfach verlaufen. Sollte diese Bestimmung bei der zweiten Lesung der Strafprozeßordnung nicht angenommen werden, so bleibt es ja immer vorbehalten, in der dritten Lesung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung auf den hier fraglichen Punkt zurückzukommen. Es kann also ein Präjudiz in diesem Sinne nicht entstehen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 140 c wird mir wohl erlassen. — Das ist der Fall.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den § 140 c in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 140 c ist angenommen.

Ich eröffne die Dikussion über § 141, — 142, — 143, — 144, — 145, — 145 a, — 146, — 147, — 147 a, — 148, — 149. — Ueber diese sämmtlichen Paragraphen wird eine besondere Diskussion und Abstimmung nicht gewünscht; ich erkläre sie für angenommen.

Es ist mir nunmehr ein Vertagungsantrag seitens des Herrn Abgeordneten Gerhard übergeben. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen nunmehr über zum vierzehnten Titel, Gerichtssprache. Ich möchte vor allem konstatiren, daß gegen die Ueberschrift und den Titel selbst eine Erinnerung nicht besteht.

Ich eröffne die Diskussion über den § 150 und über das zu demselben vorliegende Amendement der Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Choslowski.

Abgeordneter Dr. von Choslowski: Es ist Ihnen, meine Herren, aus den Drucksachen der Justizkommission bekannt geworden, daß wir Polen an dieselbe einen Antrag gestellt haben, daß bei der neu zu schaffenden Abfassung der großen Justizgesetze der polnischen Sprache in den ehemaligen polnischen Landestheilen diejenige Berücksichtigung zu Theil werde, welche derselben auf Grund der internationalen Traktate staatsrechtlich garantirt ist, respektive damit dieselbe neben der deutschen als Landessprache anerkannt werde. Die beigefügten Motive behandelten den Antrag sowohl vom staatsrechtlichen wie vom Standpunkte der Humanität auf das erschöpfendste. Die Justizkommission hat indessen unsern Antrag nicht berücksichtigt und ist über denselben zur Tagesordnung übergegangen.

Demungeachtet treten wir mit diesem Antrage vor das Plenum des Hauses, um hierdurch zu konstatiren, daß wir an den uns feierlichst garantirten Rechten festhalten, und um ferner zu konstatiren, daß wir, was wir für unsere heiligste Pflicht halten, alles Menschenmögliche gethan haben zur Wahrung der Rechte des polnischen Elements unter der preußisch-deutschen Regierung. Alle die Okkupationspatente, internationalen Verträge und Königsverheißungen, auf die wir unsere Rechtsansprüche stützen, will ich nicht wiederholen, da das Sachverhältniß aus den Motiven unseres Antrages vom 20. Januar 1875 und unseres Antrages an die Justizkommission, wie überhaupt, hinlänglich bekannt ist. Ich werde dies Material hier vor Ihnen nicht entfalten.

Außer diesem politisch-staatsrechtlichen Standpunkt ist aber auch der humanitäre mit zu berücksichtigen. Es wäre gewiß eine ganz eigenthümliche Illustration zu der augenblicklichen politischen Strömung, wollte die Regierung von Deutschland, nachdem sie die polnische Sprache bereits aus der Schule verbannt hat, sie auch aus den Gerichten bei uns verbannen in dem Augenblicke, in welchem sowohl absolut regierte, als konstitutionelle Großmächte bestrebt sind, die verschiedenen Nationalitäten in der Türkei an ihren nationalen Rechten zu schützen, ihnen aber besonders ihre Sprache in ihren Schulen und vor Gericht zu sichern. Wir wollen nicht hoffen, daß der hohe Reichstag weniger bereitwillig wäre, die Lage einer unterdrückten Nationalität mit strengem Rechtssinn zu prüfen und dieselbe zu erleichtern, als es der Fall gewesen ist zur Zeit der absoluten Monarchie.

Unsere Lage war damals eine viel günstigere und erträglichere als heute. Damals wurden internationale Verträge, königliche Verheißungen noch geachtet und auch das Wort Humanität war nicht, wie jetzt, ein leerer Klang. Unter den verschiedensten Vorwänden
| S. 319. | hat man uns diese unsere Rechte genommen, bis man jetzt den Versuch macht, sich noch an dem letzten uns gebliebenen Rechte zu vergreifen.

Statistische Nachweisungen ergeben, daß unter der preußischen Regierung 2 Millionen Polen leben, welche entweder mangelhaft oder gar nicht deutsch sprechen. Alle diese Leute, ja der ganze Bauernstand, werden durch dieses Gesetz thatsächlich mundtodt und rechtlos hingestellt. Ich frage Sie, meine Herren, welchen Unterschied gäbe es noch zwischen den Rajahs und den Osmanen und dem polnischen Bauer den Deutschen gegenüber. Eine solche Erniedrigung eines noch lebenden nationalen Elements aus engherzigen politischen Zwecken läßt sich mit wahrer Humanität nicht in Einklang bringen und muß jedes Gerechtigkeitsgefühl beleidigen. Man scheint uns gegenüber dieselbe Politik befolgen zu wollen, die auch schon ein Fürst, Fürst Metternich, befolgte. Anstatt den einzelnen Nationalitäten, die zu Oesterreich gehörten, die ihnen gebührende Rechte zu gewähren und zuzustehen, zog er es vor, die eine gegen die andre zu hetzen und so künstlich zu regieren. Die Krone zu seinem berüchtigten unmoralischen Werke haben Sie selbst, meine Herren, bei Sadowa aufgesetzt.

Indem wir diesen unseren Antrag vor den hohen Reichstag bringen, treten wir hier nicht auf, um von Ihnen meine Herren, eine Gnade zu erbitten, wir wenden uns vielmehr an alle Parteien dieser hohen Versammlung mit unseren gerechtfertigten Anträgen, und weil wir die Ueberzeugung hegen, daß Sie durch die Billigung und Annahme der von der Regierung vorgeschlagenen harten Gesetze gegen uns weder Ihrer nationalen Sache, noch der Sache der Gerechtigkeit und des Fortschritts gute Dienste leisten. Die in der letzten Zeit mit einer wahren Ueberstürzung auf einander folgenden harten Gesetze gegen uns wirken auch auf die sonstigen Verhältnisse bei uns sehr traurig zurück. Während in früheren Zeiten Polen und Deutsche friedlich neben einander lebten, haben die in letzter Zeit erlassenen Gesetze, gegen die Polen gerichtet, den Gegensatz in einer Weise zugespitzt, daß dieses Zusammenleben dadurch wesentlich erschwert wird, und jeder anständige Pole und Deutsche, welcher genöthigt ist, in diesen gedrückten Verhältnissen zu leben, einen wahren Widerwillen empfinden muß. Ja es scheint manchmal, als bezweckte die Regierung durch die Gesetzgebung einen solchen Zustand zu schaffen und zu erhalten.

Mögen diese kurzen Worte und die Bemerkungen, mit denen ich meinen Antrag mir zu begründen erlaubt habe, nicht verfehlen, Sie, meine Herren, für unsere berechtigten Forderungen empfänglich zu machen. Wir ersuchen Sie, für unseren Antrag zu stimmen, und sind überzeugt, daß, wenn Sie sich, woran wir nicht zweifeln, der hohen Macht und Gewalt bewußt sind, die Ihnen als dem höchsten gesetzgebenden Körper Deutschlands zusteht, Sie nicht dazu Ihre Hand bieten werden, daß man sich an dem letzten unserer Rechte vergreife.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, ich möchte mir die Bitte an Sie gestatten, den Antrag ablehnen zu wollen. Die Ausführungen des Herrn Vorredners haben in der Behauptung gegipfelt, daß die Bestimmungen, wie sie in dem Entwurf vorgeschlagen werden, mit den der polnischen Bevölkerung durch Verträge garantirten Rechten in Widerspruch stehen. Meine Herren, ich muß zunächst bestreiten, daß der polnischen Bevölkerung derartige Rechte garantirt sind. Was die Verträge enthalten, reduzirt sich darauf, daß in den Verträgen von 1815 den kontrahirenden Staaten ausdrücklich überlassen worden ist, den einzelnen Theilen des früheren polnischen Reichs soviel nationale Selbstständigkeit und soviel nationale Institutionen zu lassen, als die kontrahirenden Staaten es in ihrem Interesse nöthig erachteten. Wenn dies aber der Fall ist, meine Herren, so sehe ich nicht ein, worauf die polnische Bevölkerung ein Recht zu gründen vermöchte, ihre Sprache mit der deutschen für gleichberechtigt zu erklären. Aber, meine Herren, ich sehe von einer weiteren Erörterung dieses Punktes ab und beurtheile den Antrag lediglich von den gegenwärtig bestehenden Rechtszuständen aus. Der Antrag würde praktisch dahin gehen, daß der Reichstag beschließen möge, daß dasjenige Gesetz, welches über die Sprachfrage am 28. August 1876 in Preußen

erlassen worden ist, soweit es sich um die streitige ordentliche Gerichtsbarkeit handelt, beseitigt werden möge. Dieses Gesetz stimmt in der Frage, daß keine andere Sprache, als die deutsche, Gerichtssprache sein soll, vollständig mit den Bestimmungen des Entwurfs überein. Es wird also das Verlangen an Sie gestellt, hinter diejenigen Bestimmungen zurückzugehen, welche der preußische Staat im deutschen Interesse erlassen hat und als deutscher Staat erlassen mußte. Ich glaube nicht, meine Herren, daß es ausführbar sein könnte, in einem Gesetz für das deutsche Reich Bestimmungen aufzunehmen, welche einer nicht deutschen Sprache Konzessionen machen werden, die weit über dasjenige hinausgehen, was ein deutscher Bundesstaat gewährt hat. Wenn also der Entwurf sich dem gegenwärtigen Rechtszustande, wie er in Preußen besteht, konformirt, so glaube ich, wird das hohe Haus keinen Anlaß haben, Bestimmungen aufzunehmen, welche direkt dagegen gerichtet sind, den Rechtszustand, wie er in den einzelnen Bundesstaaten besteht, und zwar einen Rechtszustand, der den deutschen Interessen, der den unabweisbaren Forderungen der deutschen Nation entspricht, beseitigen zu wollen. Ich bitte daher, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gerhard.

Abgeordneter Dr. Gerhard: Meine Herren, es scheint ein eigenthümliches Mißgeschick über den Anträgen derjenigen Herren zu schweben, die sich im Abgeordnetenhause vorzugsweise Polen und ebenso hier im Reichstage Polen zu nennen befleißigen. Meine Herren, einer der Hauptführer in jenem Hause ist der Herr von Lyskowski, der, wie er sich selber im preußischen Abgeordnetenhause präsentirt hat, kein anderer ist, als ein deutscher Herr von Korschenbach. In diesem Hause ist ein Mitunterzeichner des Antrags, der Herr von Donimirski, der, wie sich auch aus dem Katalog ergibt, eigentlich Brochewicz von Donimirski heißt, zu deutsch: der Familie von Brauchitsch zugehörig, also einer Familie, die eine alt-deutsche ist, einer Familie, die dadurch eine Vergrößerung erfahren hat, zu der ich den Herrn Abgeordneten für Elbing-Marienburg hiermit bestens gratulire.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, ebenso wie diese deutschen Herren sich hier als Polen hinstellen, so ist es auch mit den zwei Millionen Polen bestellt, von denen der Herr Graf von Kozlowski gesprochen hat. Ich kann Ihnen, der ich diesem Landestheile angehöre, aus eigenster Anschauung deutsche Namen sagen, die jetzt massenhaft als polnische genannt werden. Wir haben z. B. einen Adamski, das ist kein anderer als Adam, einen Thomaczewski, das ist unser Thomas, einen Schubertowski, einen Schubrikowski, das ist Schubert und Schubrig. Sie finden ferner dort einen Effczynski, einen Figowski, da sollte man doch denken, das seien gewiß polnische Namen, aber sie sind deutsche: Hefft und Feege. Und selbst die ehrenfestesten deutschen Namen, sogar der biedere Schulze, ist nicht verschont geblieben, er heißt Schulczewski, Schmidt heißt Schmidkowski und Meyer heißt Meyerowski;

(große Heiterkeit)

bei Müller hat man sich gar nicht erst die Mühe des Polonisirens gegeben, sondern hat | S. 320.
ihn einfach polnisch übersetzt. So, meine Herren, ist es mit den sogenannten zwei Millionen Polen des Herrn Grafen Kozlowski bestellt. Der Stamm in Westpreußen ist ein deutscher, er ist umsomehr ein deutscher, als tausende von Einwanderern mit Beginn der Herrschaft Friedrich des Großen nach Westpreußen einwanderten. Alle diese ledigen Männer haben sich nach den Töchtern des Landes gesehnt,

(Heiterkeit)

und gründeten einen heimischen Herd und, meine Herren, Sie wissen ja, wie schließlich in jedem Hause das Wort der Frau einen mächtigen Einfluß übt, wie schließlich jeder Mann mehr oder weniger unter dem Pantoffel steht.

(Große Heiterkeit.)

So, meine Herren, ist es gerade auch diesen deutschen Einwanderern ergangen. Sie, die meistens evangelischer Religion waren und echt deutsche Namen hatten, deren Namen sind jetzt verwischt, die Religion ist verschwunden, und die katholische polnische Geistlichkeit hat das nöthige dazu gethan. Meine Herren, Sie sehen also, wie ich Ihnen vorhin schon gesagt habe, was Sie von den zwei Millionen zu halten haben, die sich die Polen als ihr Eigenthum aneignen; es ist ein uns geraubtes Volk, und ich protestire dagegen, daß die Herren sich als Vertreter der zwei Millionen geriren können und namens derselben hier auftreten.

(Bewegung.)

Im Gegentheil, meine Herren, es ist alles gethan, was eine schonende, eine liberale und eine anständige Regierung für diejenigen, die eben der polnischen Nationalität angehören, hat thun können. Sie haben Dolmetscher in so genügender Zahl, wie nur irgend möglich, und wenn mir vielleicht der preußische Herr Justizminister entgegnen wollte, daß an den Gerichten nicht die genügende Zahl Dolmetscher wäre und daran Mangel sei, so will ich dem Herrn Justizminister von Preußen sagen, daran ist allein die preußische Justizverwaltung schuld und zwar um deswillen, weil diejenigen, die als Dolmetscher bei Gerichten angestellt werden, viel zu geringes Gehalt und viel zu geringe sogenannte Dolmetscherzulage bekommen. Diese Dolmetscher wissen ferner, daß sie aus Westpreußen, was zwar ein ganz gesegneter Landstrich ist, der aber doch immerhin nicht zu den beliebtesten Gegenden der Monarchie gehört,

(Heiterkeit)

daß sie aus dieser Gegend nur dann herauskommen, wenn sie durch kein Interesse an die Provinz gekettet sind. Erfährt nämlich der Herr Justizminister, daß es ein Dolmetscher ist, der anderwärts hin versetzt werden will, da wird er sagen, ich brauche Dich im Interesse des Dienstes in Westpreußen; und darum scheuen sich sehr Viele, die höchst qualifizirt sind, das Dolmetscherexamen zu machen. Auf diese Weise, meine Herren, kommt es vielleicht, daß nicht so viel Andrang zum Dolmetscherthum ist, als es wünschenswerth ist. Aber ich sage Ihnen, die deutsche und die polnische Sprache wird in Westpreußen so gleichmäßig verstanden, daß es überhaupt nur zu den Ausnahmen gehört — einzelne Gerichte vielleicht ausgenommen, — wenn man nicht mit einer geringen Anzahl Dolmetscher bei jedem Kreisgericht fertig werden könnte.

Nach alledem, meine Herren, werden Sie ersehen, daß gar kein Grund vorliegt, das polnische Amendement, — so möchte ich es nennen — zu § 150 der Gerichtsverfassung anzunehmen, und ich bitte Sie, im Interesse der Rechtseinheit, ich bitte Sie im Interesse des Deutschthums, dem Sie ja so manches Opfer gebracht haben, auch in dieser Hinsicht ein Opfer zu bringen und, — selbst wenn es noch so berechtigt erscheinen sollte, daß in jenen Landestheilen die Gerichtssprache als doppelte gewissermaßen etablirt würde, — jenes Amendement abzulehnen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich glaube, daß der Antrag, welcher von unseren polnischen Kollegen gestellt wird, ein so ernster ist, daß er auch eine volle ernste Erörterung verlangt.

(Sehr richtig!)

Die Herren berufen sich auf ihr Recht, und wer vor den Vertretern der deutschen Nation sich auf ein Recht beruft, der wird immer Gehör finden müssen. Die Herren sagen: es ist uns die polnische Sprache an den Gerichten durch die völkerrechtlichen Verträge gesichert. Der Herr Regierungskommissar sagt, das sei nicht der Fall. Ich habe in diesem Augenblick den Wortlaut dieser Verträge hier nicht zur Hand, ich würde sie Ihnen sonst vorlegen und Sie würden sich überzeugen, daß allerdings doch etwas anderes darin steht, als daß man den Polen das geben wolle, was den kontrahirenden Staaten zweckmäßig

erscheine. Stände nur das in den Verträgen, so wäre das ja eine Bestimmung, die beinahe ridikül erscheinen müßte. Außerdem, meine Herren, hat einer der Paziszenten dieser Verträge, Seine Majestät der König von Preußen Friedrich Wilhelm III. in seinen Proklamationen, in welchem er das Großherzogthum Posen in Besitz nahm, diesen polnischen Provinzen ausdrücklich, klar und bestimmt den Gebrauch ihrer Sprache in den öffentlichen Verhandlungen garantirt. Die Proklamation kann Jeder nachlesen. An dem Wort eines Königs soll man nicht deuteln! Nun ist es allerdings leider richtig, daß man in Preußen ein Gesetz gemacht hat, welches im wesentlichen auf dem Standpunkt steht, der hier vorgeschlagen wird. Ich denke aber, meine Herren, daß man die preußische Gesetzgebung nicht für maßgebend erachten kann, wenn es sich um die Gesetzgebung des Reichs handelt. Ist in Preußen Unrecht geschehen, dann ist es an uns, die wir über Preußen stehen, das Unrecht gut zu machen.

(Sehr richtig! rechts.)

Wir haben hier so viele gute Institutionen aufgehoben ohne Rücksicht auf die Einzelstaaten, daß ich denke, wir können wohl auch einmal ein schlechtes Gesetz eines Staates aufheben. Ich kann nicht umhin gegenüber der Proklamation des Königs Friedrich Wilhelm III., zu erklären, daß ich den Antrag auf Grund dieser Proklamation namentlich für vollkommen berechtigt halte. Auch halte ich mich für verpflichtet, das Wort des Königs von Preußen einzulösen und für den Antrag zu stimmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski.

Abgeordneter Dr. von Donimirski: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Gerhard hat sich die Sache sehr leicht gemacht mit der Beweisführung, daß kein Grund vorliege zur Annahme unserer Anträge. Er hat Ihnen beweisen wollen, daß es überhaupt eine polnische Bevölkerung in Preußen nicht gibt. Ich glaube, seine Gründe sind so wenig überzeugend gewesen, daß ich gar keine Veranlassung habe, hier näher auf dieselben einzugehen, es wäre denn, daß ich ihm meine persönliche polnische Abstammung nachweisen sollte. Ich bin bereit, das einmal privatim zu thun. Ich will das hohe Haus damit nicht befassen. Ich werde mir aber erlauben, einiges zu erwidern auf das, was der Herr Bundes- | kommissar gesagt hat. Er hat gesagt, daß die Anträge darauf hinausgehen, die Gesetze, | S. 321.
welche in Preußen bestehen, zu beseitigen. Ja, meine Herren, wir bestreiten das nicht, wir beabsichtigen und suchen, mit diesen unseren Anträgen Gesetze, die in Preußen faktisch bestehen, zu beseitigen, und zwar schlechte Gesetze, wie sie der Herr Abgeordnete Windthorst mit Recht genannt hat. Ich verstehe nicht, weshalb gerade hier der Herr Regierungskommissar so sehr viele Bedenken hat gegen die Abschaffung der Gesetze eines Partikularstaates. Es ist ja von dem Herrn Abgeordneten Windthorst schon hervorgehoben worden, daß so viele andere gute Gesetze abgeschafft worden sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Einzelstaaten. Weshalb will man dieses Gesetz nicht abschaffen, welches schlecht ist, denn es schädigt die Interessen einer Bevölkerung von über zwei Millionen Seelen?

Meine Herren, worauf basirt überhaupt das ganze Gesetz hier? Die Motive zu dem vorgelegten Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes, die stellen hier einen staatsrechtlichen Grundsatz auf, der da heißt:

> Ein Staat, welcher auf das nationale Gepräge Gewicht legt, muß daher die Nationalsprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit im gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen. Umschließt er in seinen Grenzen eine andersredende Bevölkerung, so darf die Rücksicht auf die Freiheit der letzteren in der Ausbildung und Benutzung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen.

Meine Herren, ich behaupte, das ist ein falscher Grundsatz, und dem gegenüber

stelle ich Grundsätze auf, welche von den größten Männern Ihrer Nation aufgestellt worden sind, die da sagen: die höchste Aufgabe des Staates sei die Gewährung der Rechtssicherheit für Jedermann. Meine Herren, der Grundsatz ist nicht von mir, den ich hier wiederhole, er ist von Wilhelm von Humboldt und Kant aufgestellt, und diesen Grundsatz halte ich für richtig. Namentlich muß man sich von diesem Grundsatze leiten lassen gerade bei denjenigen Gesetzen, welche das ganze Justizwesen regeln sollen.

Meine Herren, der Rechtsschutz ist meiner Ansicht nach Selbstzweck und es dürfen dabei nicht noch politische Zwecke verfolgt werden, und die werden durch diesen Gesetzentwurf und durch die gemachte Vorlage verfolgt.

Es heißt da an einer anderen Stelle der gedruckten Motive:

> Daß die Einführung der deutschen Sprache berechtigt sei, „unter Berücksichtigung des Umstandes, daß seit länger als 50 Jahren die deutsche Sprache obligatorischer Lehrgegenstand in allen öffentlichen Schulen der Provinz ist, und es daher der jetzigen Generation jedenfalls nicht an Gelegenheit gefehlt hat, sich dieselbe in dem für den Bedarf des öffentlichen Lebens erforderlichen Maße anzueignen."

Meine Herren, ich würde mir an die Herren Rechtsgelehrten des Bundesraths, die einen solchen Grundsatz aufgestellt haben, die Frage erlauben: wie viel von Ihnen sprechen zwei Sprachen so geläufig, daß Sie in der Lage sind, sich in allen beiden Sprachen über Ihre wichtigsten Lebensinteressen, sehr oft über die Interessen Ihrer persönlichen Freiheit zu unterhalten, dieselben vor dem Richter zu vertreten? Wie wollen Sie diese Sprachkenntniß von unserer Landbevölkerung verlangen! Meine Herren, meiner Ansicht nach hätten diese Worte das Beabsichtigte deutlicher ausgedrückt, wenn man gesagt hätte: die Polen haben Zeit genug gehabt, sich zu germanisiren, sie hätten diese Zeit benutzen sollen, dann brauchten ihre Abgeordneten mit solchen Anträgen, wie sie jetzt hier vorliegen, nicht zu kommen. Meine Herren, glauben Sie — und meiner Ansicht nach läuft auch die ganze Gesetzgebung in Bezug auf die sprachlichen Verhältnisse auf die Germanisirung der polnischen Bevölkerung Posens und Westpreußens heraus — glauben Sie, meine Herren, daß Sie diesen Zweck irgendwann erreichen werden? Ich antworte Ihnen im Namen der polnischen Nation: nein, den Zweck werden Sie nie und nimmer erreichen! Eine Nation, welche, wie die unsrige, eine beinahe tausendjährige ruhm- und thatenreiche Vergangenheit hat, welche eine reiche Literatur hat, wird nicht untergehen. Die Geschichte der letzten hundert Jahre hätte Ihnen das schon nachweisen können. Man hat Polens Körper in drei Theile zerstückelt und in drei verschiedene Gräber begraben, und, meine Herren, gegen den Geist der Nation führt man seit hundert Jahren einen förmlichen Vernichtungskrieg, und hat dieser Vernichtungskrieg irgend welchen Erfolg gehabt? Ich bestreite es. Sehen Sie hin auf die reichen Produkte der Literatur, die sich jetzt mehr als jemals entwickelt, sehen Sie auf die Rührigkeit der Nation, auf allen Gebieten organischer Arbeit, und Sie werden sich überzeugen, daß der ganze gegen die polnische Nationalität geführte Vernichtungskrieg ohne Erfolg geblieben ist. Weshalb meine Herren, wollen Sie nun durch diese Gesetze hier Bestimmungen einführen, welche einem großen Theile der Bevölkerung die Ueberzeugung einprägen, daß er rechtlos da steht, daß er mit anderen Staatsbürgern nicht gleich berechtigt ist?

Wenn der Herr Abgeordnete Gerhard gesagt hat: ja, die polnischen Parteien haben ja Gelegenheit, sich mit den Richtern durch Dolmetscher zu verständigen, so leidet diese Art der Verständigung meiner Ansicht nach an bedeutenden Mängeln. Ja, die polnischen Parteien sind bei uns der Diskretion der Dolmetscher preisgegeben und der Diskretion von Dolmetschern, denen der Herr Abgeordnete von Puttkamer in den Sitzungen der Kommission kein glänzendes Zeugniß ausgestellt hat, und der Herr Abgeordnete Gerhard hat es ihnen heute auch nicht ausstellen können. Meine Herren, dies sind Mißverhältnisse, die meiner Ansicht nach nicht länger geduldet werden müssen.

Ich bestätige es noch einmal, daß wir hier durch unsere Anträge allerdings verlangen die Abschaffung von Gesetzen in Preußen, welche den Gebrauch der polnischen Sprache vollständig beschränken, und wir appelliren gerade in dieser Beziehung an Sie, da wir glauben, daß die Vertreter des ganzen Deutschland in dieser Frage freier,

unbefangener urtheilen können, und wir hoffen, daß der Reichstag unsere Rechte, die Rechte einer Nationalität von über 2 Millionen Seelen berücksichtigen wird.

Meine Herren, wenn unsere Legitimation zu diesen Anträgen angezweifelt wird vom Herrn Abgeordneten Gerhard, so möchte ich Sie darauf hinweisen, daß während der achtundzwanzig Jahre des parlamentarischen Lebens immer dieselben polnischen Abgeordneten wieder, wenn auch nicht dieselben Personen, so doch Abgeordnete, die immer dieselben Ideen hier vertreten, sowohl in das preußische Abgeordnetenhaus wie auch in das Parlament geschickt worden sind; Sie werden sie auch im nächsten Parlamente wieder sehen, und ich glaube, daß dies das beste Zeugniß dafür ist, daß wir in Uebereinstimmung mit dem Willen unserer Wähler handeln und daß das die beste Begründung unserer Anträge ist.

Meine Herren, ich bitte Sie, unsere Anträge anzunehmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Oehlschläger, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath Oehlschläger: Meine Herren, es hat wohl niemand von Ihnen geglaubt, daß die Debatte über diese Frage eine solche Ausdehnung gewinnen würde,

(lebhafter Widerspruch)

| als sie bereits bis jetzt genommen hat. Ich wenigstens glaubte es schon deswegen nicht, | S. 322.
weil dieselbe Frage in diesem hohen Hause schon mehrfach diskutirt worden ist, und weil dieses hohe Haus darüber mehrfach und stets in demselben Sinne entschieden hat.

Meine Herren, es ist von den Vorrednern Bezug genommen auf das neuerlich im preußischen Staate erlassene Gesetz, welches angeblich die Rechte der in Preußen wohnenden Polen schädigen soll. Zum Theil ist jetzt der vorliegende Antrag gestützt auf Gründe der Billigkeit, zum Theil auf Gründe des Rechts.

Was die Billigkeit anbetrifft, so liegt die Sache so, daß die Antragsteller eine besondere Berücksichtigung der Bewohner der zu Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheile fordern. Sie fordern damit mehr, als vor dem neuesten Gesetz in Preußen jemals den Polen zugestanden worden ist. Denn wenn Ausnahmegesetze früher in Preußen bestanden zu Gunsten der polnischen Bevölkerung, so erstreckten dieselben sich nur auf ein ganz bestimmtes Gebiet, auf das Gebiet der Provinz Posen, während der jetzige Antrag darüber hinaus Gebiete begreifen will, wo niemals für die Polen irgend welche Privilegien in Beziehung auf ihre Sprache gegolten haben. Wie aber dort die Polen, obschon sie zum Theil in dichterer Bevölkerung wohnen als in Posen, — z. B. in Westpreußen, Oberschlesien —, wie dort die Polen stets gut fertig geworden sind in den gerichtlichen Verhandlungen mit der deutschen Sprache, so können sie es auch in Posen, wo die Verhältnisse keineswegs anders liegen. Meine Herren, auf Gründe der Billigkeit läßt sich wohl der Antrag nicht stützen.

Betrachten wir nun die andere Seite, die rechtliche. Da will ich zuvörderst vorausschicken, daß die preußische Regierung zu dem neuesten, die Geschäftssprache regelnden Gesetze gezwungen worden ist durch eine Nothlage. Es galten allerdings für die Provinz Posen Bestimmungen, wonach vor Gericht die polnische Sprache in vollständiger Gleichberechtigung mit der deutschen zur Anwendung gelangte, und zwar so, daß beispielsweise jeder Deutsche, wenn es dem Prozeßgegner beliebte, seine Klage polnisch anzustrengen, daß dann er — der Deutsche — sich auf die polnische Klage polnisch auslassen mußte.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, diese Bestimmungen hatten, als sie gegeben wurden, eine gewisse Berechtigung, denn damals existirte in der Provinz Posen fast ausschließlich eine polnische Bevölkerung; bei den gegenwärtigen Verhältnissen führten sie zu vollständigem Unsinn und führten zu einer unerhörten Kränkung der Deutschen im deutschen Lande.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, zum Theil aber auch führten jene Bestimmungen zu einer Rechtskränkung der Polen selbst, und es ist deshalb merkwürdig genug, daß die Herren der polnischen Fraktion immerfort auf den vermeintlichen Rechten bestehen, selbst zum Nachtheile derjenigen Personen, die sie angeblich vertreten. Ich sage, jene Bestimmungen führten deshalb zur Kränkung der Rechte auch der polnischen Bevölkerung, weil sie auf der Voraussetzung ruhten, daß wir eine genügende Anzahl polnischer Richter haben würden. Die aber haben wir nicht und zwar deswegen nicht, weil sich aus der polnischen Bevölkerung nur selten jemand dem richterlichen Berufe widmete.

Meine Herren, die preußische Regierung hat alles mögliche gethan, um die polnische Bevölkerung dazu zu bewegen, auch polnische Richter aus ihrem Kreise zu erzeugen

(Heiterkeit)

— ich habe sagen wollen: auszubilden. — Meine Herren, die Regierung ist so weit gegangen, daß sie den Polen, welche Referendare wurden, Stipendien aussetzte zu — so viel ich glaube — 200 bis 300 Thalern,

(hört! hört! links)

und daß sie auf diese Weise die Polen zu bewegen suchte, in den preußischen Richterdienst einzutreten, um ihrer eigenen Bevölkerung den entsprechenden Nutzen zu gewähren, und, meine Herren, was hat sie damit für Erfahrungen gemacht? Es sind Polen allerdings Referendarien geworden, haben drei Jahre das Stipendium bezogen und sind dann wieder ausgetreten aus dem Dienste. Meine Herren, ich habe im preußischen Abgeordnetenhause beziehentlich in der mit der Prüfung der Gesetzesvorlage betrauten Kommission die näheren Data für diese Verhältnisse gebracht. Ich bin heute nicht in der Lage, Ihnen diese Data in Zahlen zu geben, weil ich mich in dieser Beziehung auf mein Gedächtniß nicht verlassen will. Ich habe damals auch mich bereit erklärt, die Namen derjenigen Referendarien zu nennen, welche in solcher Weise das Benefizium der Regierung auszunutzen gesucht haben. Meine Herren, noch in neuerer Zeit sind Immediatgesuche eingegangen von solchen ehemaligen Referendarien, die, nachdem sie Stipendien genossen hatten, aus dem Justizdienst ausgetreten sind, und von denen deshalb im Rechtswege das empfangene Geld zurückgefordert ist. Einzelne von ihnen, sage ich, haben noch in neuerer Zeit im Gnadenwege nachgesucht, es möge ihnen das einst gegebene gelassen werden. Ich glaube damit genug angeführt zu haben, um Ihnen die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Regierung das ihrige gethan hat, um die Polen zu bewegen, Richter aus ihren eigenen Kreisen zu stellen. Die Regierung konnte nun länger nicht wirthschaften mit dem alten Gesetz. Sie mußte ein anderes Gesetz haben, um namentlich auch der Noth der polnischen Bevölkerung abzuhelfen. Denn was half wohl der polnischen Bevölkerung ein Gesetz, worin gesagt war, daß in Gerichtssachen polnisch verhandelt werden sollte, wenn nicht die nöthige Anzahl von polnischen Richtern vorhanden war!

Und nun, meine Herren, zu der Frage des Rechts! Dieselbe ist, wie ich schon erwähnte, in diesem Hause mehrfach diskutirt worden; sie ist neuerdings im preußischen Abgeordnetenhause sehr eingehend — ich glaube, es fand eine dreitägige Debatte statt — erörtert worden; aber weder dieses hohe Haus hat das von den Antragstellern in Anspruch genommene Recht anerkannt, noch auch das preußische Abgeordnetenhaus. Der preußische Landtag ist einstimmig — ich meine beide Faktoren des Landtags, Herrenhaus und Abgeordnetenhaus — beide sind mit der Regierung dahin einverstanden gewesen, daß von einem Rechtstitel der Polen hier nicht die Rede sein könne und daß namentlich nicht in der erwähnten königlichen Proklamation den Polen irgend welche Rechte zugesichert worden seien. Was ihnen damals versprochen worden ist aus Billigkeitsrücksichten, das ist ihnen auch gehalten worden, so lange ein Halten möglich war. Und als die Möglichkeit aufhörte, da hat die Regierung den Weg der Gesetzgebung eingeschlagen, um ordnungsmäßige Zustände zu schaffen; sie durfte es nicht dulden, daß ein Gesetz auf dem Papier stand und nicht ausgeführt wurde, weil es nicht ausgeführt werden konnte. Ich glaube, loyaler kann eine Regierung sich nicht verhalten.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst.

Abgeordneter Freiherr von Unruhe-Bomst: Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst vollständig darin einverstanden, daß der Antrag der geehrten Herren Abgeordneten von Chozlowski und von Donimirski sehr ernster Behandlung bedarf, eben darum habe ich mich auch zum Wort gemeldet, weil ich nicht den mindesten Zweifel aufkommen lassen möchte, daß ich, der ich meine Heimath auch in einem Bezirke habe, | der | S. 323. von polnischer Bevölkerung bewohnt ist, — wenn ich gegen den Antrag stimme, ihn doch nicht auf solche Weise beseitigt sehen möchte, wie ihn der Herr Abgeordnete aus Thorn beseitigen will. Ich will, meine Herren, auf die staatsrechtlichen Fragen, die wieder in Anregung gebracht sind, nicht eingehen. Darüber haben wir uns schon so oft gestritten; jeder hat seine Meinung darüber. Ich habe schon wiederholt gesagt, daß ich mich als Preuße, nachdem wir seit dem 31. Januar 1850 ein Staatsgrundgesetz, eine Verfassung haben, auf keinen anderen Boden stellen kann, als auf den Boden der Verfassung. Ich will aber ausdrücklich meine Gründe kurz angeben, wenn ich hier gegen den Antrag stimmen werde und stimmen muß, obgleich ich keinen Augenblick den Herren verdenke, daß sie diesen Antrag eingebracht haben, ja zugeben kann, daß ich möglicherweise, wenn ich in ihrer Lage wäre, einen gleichen Antrag miteingebracht haben würde. Ich stimme aber gegen den Antrag, weil ich es für absolut unmöglich halte, daß wir, wenn wir, wie jetzt geschieht, ein Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich machen, in dem Paragraphen, der von der Gerichtssprache handelt, etwas anders sagen können als: Die Gerichtssprache ist die deutsche. Daß wir natürlich Kautelen in den folgenden Paragraphen anbringen müssen, damit diejenigen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor dem Gericht zum Worte kommen können, das versteht sich von selbst. Ich bin ferner der Ansicht, daß der Herr Vorredner übertrieben hat, wenn er sagt, die polnische Bevölkerung soll mundtodt gemacht werden, ich glaube vielmehr, daß dies ebenso wenig geschehen wird, wenn wir den Antrag ablehnen, als es jetzt in Preußen geschieht, nachdem wir das Amtssprachengesetz erhalten haben. Es ist unrichtig, daß die polnische Bevölkerung mundtodt gemacht werden soll. Es ist dies Schlagwort wiederholt in all den Versammlungen vorgebracht worden, gelegentlich der Agitation gegen das Amtssprachengesetz. Es hat sich aber jetzt, nachdem das Amtssprachengesetz, wie ich es kurz nennen will, seit einigen Monaten in Preußen gilt, herausgestellt, daß diese Besorgniß eine vollständig ungerechtfertigte war, denn es wird der polnischen Bevölkerung überall und in weitestem Maße das Recht eingeräumt, sich ihrer Sprache zu bedienen, und es ist nur den Behörden die Verpflichtung auferlegt, deutsch zu sprechen, aber auch diesen ist sogar die Befugniß eingeräumt, noch eine Zeit lang mit der Bevölkerung, die nur der polnischen Sprache mächtig ist, sich auch in ihrer Sprache auf mündlichem Wege zu verständigen. Es geht sogar so weit, daß den Gemeindebeamten, welche der polnischen Sprache mehr, ich sage nicht ausschließlich, sondern nur besser, mächtig sind als der deutschen, noch für eine ganz geraume Zeit von Jahren gestattet ist, sogar polnisch an ihre Vorgesetzten zu berichten. Ich könnte noch mehr anführen, es würde aber zu weit führen. Ich behaupte, jedem, der sich dafür interessirt, würde ich sehr leicht den Beweis geben, daß der Vorwurf, es sei die Absicht gewesen, die polnische Bevölkerung mundtodt zu machen, mindestens eine Uebertreibung ist. Auch jetzt liegt mir, indem ich gegen das Amendement Choslowski stimme, nichts ferner als ein Mundtodtmachen der polnischen Bevölkerung, und wenn die geehrten Herren irgendwie mir nachweisen können, daß in den folgenden Paragraphen, wo es sich darum handelt, die nöthigen Bestimmungen zu geben, daß die polnische Bevölkerung ihr Recht beim Gericht suchen und erlangen kann, wenn die Herren mir nachweisen können, daß die Kautelen nicht genügend sind, so bin ich gern bereit, mit ihnen zu stimmen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es steht die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski.

Abgeordneter Dr. von Donimirski: Meine Herren, ich glaube, daß niemand wärmer für unsern Antrag hat sprechen können, wie eben der Herr Abgeordnete von Unruhe-Bomst gethan hat. Er hat gesagt, daß er an unserer Stelle eben solchen Antrag einbringen würde; und welches sind nun die Gründe, die er zur Motivirung seiner Abstimmung gegen unsern Antrag vorgebracht hat? Er stützt sich hauptsächlich darauf, daß in einem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz die polnische Sprache mit der deutschen nimmer gleichberechtigt sein könne. Meine Herren, ich glaube, wenn dieses deutsche Gerichtsverfassungsgesetz eingeführt werden soll, auch in denjenigen Ländern, welche sich nicht aus freiem Willen Deutschland angeschlossen haben, und von einer nicht deutschen Nationalität bewohnt werden, dann ist es nothwendig, daß die begründeten Rechte dieser Nationalität mit berücksichtigt werden und daß nicht derartige staatsrechtliche Grundsätze aufgestellt werden, wie dieses in den gedruckten Motiven zum vorgelegten Gesetzentwurf der Fall ist.

Meine Herren, ich möchte dann auch noch einiges erwidern auf das, was von seiten des Herrn Bundeskommissars hier ausgesprochen ist. Er hat gesagt, der Antrag verlange eine Erweiterung der Rechte in Bezug auf die Sprache, die bis jetzt bestanden haben, indem diejenigen Rechte, welche bisher nur für das Großherzogthum Posen gegolten haben, jetzt ausgedehnt werden sollen auf Westpreußen. Ja, meine Herren, das gebe ich zu, aber es wird ja ein neues Gerichtsverfassungsgesetz für das ganze deutsche Reich gemacht, also müssen wir in diesem Gerichtsverfassungsgesetz auch allgemeine Garantien für die Rechte der ganzen polnischen, in den Grenzen des deutschen Reichs lebenden Bevölkerung, die wir vertreten, zu wahren suchen. Ich kann aus meiner Erfahrung versichern, daß die Verhältnisse bei uns in Westpreußen durchaus nicht so günstig und allgemein befriedigend sind, wie sie hier geschildert werden. Im Gegentheil, die polnische Bevölkerung bei uns hat das Gefühl, daß sie mit der deutschen Bevölkerung nicht gleichberechtigt ist.

Der Herr Bundeskommissar hat darauf hingewiesen, daß Preußen alles mögliche gethan habe, um polnische Juristen heranzubilden. Ja, meine Herren, man hat polnische Juristen herangebildet und sie nachher nach Westfalen, der Rheinprovinz und nach Pommern versetzt. Nun, da können Sie sich nicht wundern, daß sich unter solchen Umständen Polen zu der juristischen Laufbahn nicht gefunden haben, denn die Anhänglichkeit an das Heimatland ist bei uns so groß, daß es für uns Polen nichts schlimmeres geben kann, als versetzt zu werden in eine ganz fremde Gegend. Das ist der Grund, meine Herren, weshalb sehr viele Polen die juristische Karriere aufgegeben, daß sie eine Karriere nicht weiter verfolgen konnten, in der sie gar keine Aussicht hatten, in ihrem Heimatlande, inmitten ihrer stammverwandten Bevölkerung als Richter thätig zu sein. Ich muß allerdings zugeben, daß sich in dieser Beziehung in den letzten Jahren die Verhältnisse in Preußen geändert haben, aber ich erinnere die Herren an die Verhältnisse zur Zeit des Justizministers Grafen zur Lippe, wo kein einziger polnischer Assessor Aussichten hatte, im Großherzogthum Posen oder in Westpreußen angestellt zu werden, sondern wo sie nach Pommern, Westfalen und der Rheinprovinz geschickt wurden. Man hat sich gewundert, daß die polnischen Richter sich weigerten, die schönen Provinzen gegen ihre
| S. 324. Heimatsgegenden Preußen und Posen zu vertauschen. Nun, meine | Herren, mag es dort noch so schön sein, es ist nicht unser Heimatland, wir fühlen uns dort fremd und fühlen, daß wir dort nicht den Zweck erreichen können, den wir uns vorgenommen haben: für die eigene Bevölkerung thätig zu sein. Meine Herren, das ist der Grund, weshalb ein Mangel an sich zu Juristen heranbildenden Polen eingetreten ist.

Wenn der Herr Bundeskanzler gesagt hat, daß die Verhältnisse in Bezug auf die Sprache bis jetzt in Westpreußen so bestanden haben, wie sie durch das neue Gerichtsorganisationsgesetz geregelt werden und man damit habe sehr gut fertig werden können, so bestreite ich das letztere auf das entschiedenste. Meine Herren, bei uns ruht überhaupt die ganze Rechtspflege der polnischen Bevölkerung gegenüber auf den Dolmetschern, und diese sind, wie ich schon früher gesagt habe, bei uns gründlich schlecht. Für die Ausbildung der Dolmetscher wird überhaupt nicht gesorgt, ihre Besoldung ist durchaus mangelhaft, und ich habe mich während meiner kurzen juristischen Praxis überzeugt, wie viel sehr oft von der richtigen Uebersetzung eines Wortes abhängig ist in einer gericht-

lichen Verhandlung, wo es oft von einem Worte abhängt, ob Angeschuldigte verurtheilt oder freigesprochen werden.

Mir ist ein Fall vorgekommen, wo ein Angeschuldigter der durchaus falschen Uebersetzung eines Wortes, die wohl zur Verurtheilung geführt hätte, nur dadurch entging, daß ich als sein Vertheidiger die polnische Sprache kannte und in der Lage war, den Dolmetscher zu verbessern.

Meine Herren, das sind Mißstände, die von dem Betroffenen nicht gleich immer zur allgemeinen Kenntniß, etwa hier im Parlament zur Sprache gebracht werden, aber die sehr viel dazu beitragen, in unserer Bevölkerung Mißmuth zu erregen, denn wo der Bevölkerung die Rechtssicherheit mangelt, da ist allerdings der Zustand ein schrecklicher. Ein solcher Zustand herrscht aber bei uns, und er trägt nicht wenig bei zu der Auswanderung, die in so großem Maßstabe bei uns stattfindet.

Meine Herren, ich bitte Sie, unsere Anträge so ernst aufzunehmen, wie sie von einigen Seiten hier aufgenommen sind, und ich hoffe, Sie werden zu der Ueberzeugung kommen, daß der polnischen Bevölkerung von über 2 Millionen Seelen ein anderer Schutz gewährt werden muß, als in dem Ihnen vorgelegten Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes es geschehen ist.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es ist der Schluß beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht die Minderheit; der Antrag auf Schluß ist abgelehnt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg).

Abgeordneter von Puttkamer (Sensburg): Nur zwei Worte, meine Herren. — Auch wir auf dieser Seite des Hauses werden dem Antrage der Abgeordneten von Chosłowski und Genossen nicht beistimmen, obgleich ich nicht leugne, daß, wenn unsere Ueberzeugung in dieser Beziehung nicht schon vorher festgestanden hätte, sie durch die Art der Behandlung, welche der Herr Abgeordnete Gerhard dem Antrage hat angedeihen lassen, nicht befestigt worden sein würde.

Das Wort zu nehmen bin ich nur veranlaßt durch eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Windthorst. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat sich berufen auf ein königliches Wort, und ein Appell an uns in dieser Beziehung wird stets bei uns Wiederhall finden. Ich bin also verpflichtet, genau zu prüfen, was der Inhalt des königlichen Wortes ist. Ich bin in einer glücklicheren Lage wie der Herr Abgeordnete Windthorst. Mir liegt das Besitzergreifungspatent Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. vor. In diesem Patent ist allerdings gesagt, daß die polnische Sprache neben der deutschen in öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden soll, aber nun, meine Herren, hören Sie gefälligst den Schluß des Patents. Er lautet folgendermaßen:

> Es ist Mein ernstlicher Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte, tief erschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurückzuführen. Wichtige Erfahrungen haben euch gereift, Ich hoffe auf eure Anerkenntniß rechnen zu dürfen.

Meine Herren, welches ist die Antwort der polnischen Unterthanen auf diese Worte gewesen? Ein bewaffneter Aufstand!

(Oh, oh!)

Meine Herren, fragen Sie Ihr eigenes Gewissen, und fragen Sie, ob nach diesen Thatsachen, die Rechte, die Ihnen hier verbürgt sind, noch aufrecht erhalten bleiben konnten!

(Große Unruhe.)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Meine Herren, es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Schlawe)

(Ruf: Nach solchen Worten?!)

— Er wird eben zurückgezogen.
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abg. Windthorst: Meine Herren, ich bedauere, daß der Herr Vorredner in dieser Art Wunden aufgewühlt hat, die allerdings bei solchem Aufwühlen zu vernarben nicht im Stande sein werden. Ich verurtheile den Aufstand der Polen. Wie derselbe gemacht wurde, habe ich ihn verurtheilt, und ich verurtheile ihn heute. Ich halte jede Revolution für Unrecht und für unerlaubt, aber, meine Herren, wer hat denn je gehört, daß, wenn ein Theil einer Nation, der Zusicherungen gemacht sind, zu Ungerechtigkeiten sich hinreißen läßt, die nach dem eignen Zeugniß des Herrn Vorredners der ganzen Nation gegebenen königlichen Zusagen hinfällig geworden? Davon stand in der Proklamation nichts.

Meine Herren, an einer anderen Stelle schon habe ich auf ähnliche Aeußerungen geantwortet. In Berlin hat man im Jahre 1848 auch Revolution gemacht, ist darum die Meinung begründet, daß in Folge dessen die Berliner die staatsbürgerlichen Rechte und die Rechte aus den Zusicherungen verloren haben, welche ihre Landesherren ihnen gemacht hatten?

(Ja wohl! rechts. Bravo! auf der anderen Seite des Hauses.)

Meine Herren, wenn die Polen gefehlt haben, haben sie ihr Vergehen nicht hinlänglich gesühnt auf den Schlachtfeldern, auf denen sie neben den deutschen Waffengefährten geblutet und einen Lorbeer errungen haben, der wahrlich gegen den unseren nicht zurückstand? Der Herr Präsident von Metz möge sich erkundigen . . . . .

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich möchte den Herrn Redner bitten, die Herren Abgeordneten nur beim Namen zu nennen und ihre Titel wegzulassen.

| S. 325. Abgeordneter Windthorst: Nun, der Herr Abgeordnete | von Puttkamer möge sich erkundigen, ob denn die polnischen Regimenter nicht gefochten haben wie die unsrigen, und ob wir unsere Siege nicht auch ihnen verdanken. Nach solcher Waffenthat, nach solcher Sühne soll man nicht an Vergehen erinnern, die verjährt sind. Ich bedauere, daß das geschehen ist, im allgemeinen, ich bedauere es in diesem Augenblicke doppelt, wo vielleicht die nächste Stunde schon uns zwingen wird,

(oh, oh!)

mit unseren polnischen Landesgenossen von neuem in den Kampf zu ziehen.

(Oh, oh!)

Meine Herren, ich bin der Meinung, daß die Lage der Dinge sehr ernst ist und daß wir Ursache haben, in unserem Vaterlande Einigkeit zu halten und sie nicht durch solche Reden zu stören.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Ich will in dieser späten Stunde die Debatte von der nationalpolitischen Hitze entkleiden, die sie anzunehmen droht, indem ich zugleich

die Gelegenheit benutzen werde, einige thatsächliche Aufklärungen zu geben, die Sie doch vielleicht veranlassen könnten, einen Theil des Choslowskischen Amendements, nämlich die Nr. 2 . . . .

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich möchte den Herrn Redner unterbrechen. Die Nr. 2 steht nicht zur Diskussion, sondern nur die Nr. 1.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Ja, wenn mir die Verbindung mit Nr. 2 des Amendements nicht gestattet wird, dann möchte ich auf das Wort verzichten.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, mir thut es wirklich leid, daß die sachliche Diskussion durchbrochen worden ist durch Anreden an das Haus, welche durch die ausschließlich judiziellen Zwecke dieses Paragraphen nicht gerechtfertigt sind. Wir sind heute und hier nicht damit beschäftigt, die Grundsätze festzustellen, nach welchen die polnisch sprechenden Unterthanen, die dem Verbande der deutschen Nation angehören, regiert werden sollen, sondern es handelt sich hier um die Sicherung einer guten Rechtspflege in allen Theilen des Reichs. Die deutsche Nation ist verpflichtet und entschlossen, allen Zugehörigen eine gleich gute und prompte Rechtspflege zuzuwenden, und wir suchen die Bedingungen auf, unter denen dies geschehen kann. Von dem Vertreter der Regierung haben wir gehört und haben diesen thatsächlichen Zustand auch anderweitig erfahren, daß die Rechtsverwaltung auf unüberwindliche Hindernisse stößt oder mindestens schädlichen Einwirkungen ausgesetzt ist, wenn man in gewissen Gegenden Deutschlands zwei Sprachen für gleichberechtigt erklärt. Von der eigenthümlichen Verwirrung, welche aus einer Vorschrift dieses Inhalts bisher entsprungen ist, sind mir schlagende Beispiele mitgetheilt worden. In einem mir bekannt gewordenen Falle hat sogar ein deutscher Anwalt sich vor einem deutschen Gericht darauf berufen, daß er eine polnische Partei vertrete, deswegen die polnische Sprache wähle, und auf Grund dessen hat er versucht, den deutschen Verklagten zu zwingen, daß er in polnischer Sprache mit ihm verhandle.

Meine Herren, so war der Zustand und so würden wir ihn aufrecht erhalten, wenn wir dem Antrag von Choslowski zustimmten. Sie sehen ja auch, daß der Antrag, seiner Fassung nach, den Charakter eines staatsrechtlichen Protestes beansprucht; sonst wäre der Wortlaut nicht gewählt worden „in den zu dem Bundesstaate Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheilen". Dieser Wortlaut ist offenbar auf eine geschichtliche vergangene Zugehörigkeit gerichtet. Hätten die Herren Antragsteller nur ein praktisches Bedürfniß vor Augen, so würden sie sich die Mühe gegeben haben, diejenigen Gegenden zu begrenzen, in denen nach ihrer Anschauung die Zahl der polnischen Einwohner die besondere Einrichtung als ein Bedürfniß erscheinen läßt, und sie würden unter dieser Beschränkung uns eingeladen haben, dem Bedürfniß entsprechend die Gerichtsorganisation einzurichten. Diese Beschränkung haben sich die Herren gar nicht einfallen lassen, und es ist ihnen auch gar nicht zu verargen, sondern sie fühlen die geschichtliche Mission, so oft sie als deutsche Unterthanen behandelt werden, in irgend einer Form einen Protest einzubringen, daß sie nicht Deutsche sein wollen, und wir hören diesen Protest mit dem Respekt an, welchen wir jedem nationalen Unglück schulden.

(Bravo!)

Insofern also diese Herren als Polen uns gegenübertreten, können sie versichert sein, daß in dem größten Theile dieses Hauses eine, leider nicht praktisch zu machende Sympathie ihnen entgegengebracht wird. Wir erheben uns nur nicht zum Worte, um dies auszudrücken, weil die Sympathie doch fruchtlos ist, und wir können ihnen nicht gewähren, was sie wünschen. Wir können dies aber nicht formell, weil wir den in den Worten: „In den zum Bundesstaate Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheilen" ausgedrückten Begriff nicht anerkennen, und weil wir sachlich für unzulässig halten, daß irgend einem Landstrich wegen seiner früheren geschichtlichen Stellung nunmehr ein besonderes Staatsrecht innerhalb Deutschlands eingeräumt werde. Zu den in dem Antrag angedeuteten Landestheilen gehören rein deutsche Gegenden; Städte, in denen das Bewußtsein

ehemaliger Zugehörigkeit zu Polen gänzlich erloschen ist, das polnische kaum einzelnen geläufig, aber keineswegs Geschäftssprache ist, und die Antragsteller verlangen, in direktem Widerspruch zu den gegenwärtigen Zuständen und dem Bedürfniß, lediglich aus Rücksicht auf eine historische Vergangenheit, die Anerkennung der polnischen Sprache als einer einheimischen.

Auf die Bedürfnißfrage selbst eingehend, sage ich, haben wir in dem Gerichtsverfassungsgesetz dafür zu sorgen, daß alle Bürger Deutschlands, gleichviel welcher Zunge sie sind, Recht erhalten können; aber weder Deutsche noch Polen könnten in gemischten Distrikten eine gute Rechtspflege zugesichert erhalten, wenn einseitig jeder Partei das Recht gegeben wird, die Sprache zu bestimmen, in welcher verhandelt werden soll. Zur Verhandlung gehören ja vor allem sprachverständige Richter, und das hierfür befähigte Richterpersonal ist nicht vorhanden, und kann nicht garantirt werden. Meine Herren, halten Sie denn die Vorschrift für ausführbar, daß die Parteien die Verhandlung der Prozesse in polnischer Sprache verlangen dürfen, während der Staat anerkanntermaßen nicht im Stande ist, polnisch redende Richter zu beschaffen? Darauf erwidert einer der Herren Antragsteller: der Umstand, daß nicht genug Richter da seien, sei nicht durch die Polen verschuldet, sondern durch den preußischen Minister Grafen zur Lippe. Diesen Streit werden wir jetzt nicht entscheiden können. Indessen darauf kommt es auch nicht an; wenn die Richter einmal nicht da sind, so ist diesem thatsächlichen Verhältniß gegenüber kein Unterschied, ob Herr Graf zur Lippe die Schuld daran gehabt hat oder die Polen. Wir sind in der Berathung einer Angelegenheit, welche wir technisch entscheiden müssen, richten wir unsere Sorgfalt auf eine Organisation, welche eine zweckmäßige Verhandlungsweise vor den Gerichten des Landes sichert, und mit Recht hat der Herr
| S. 326. Abgeordnete von Unruhe an die Herren polni | scher Zunge die Aufforderung gerichtet, daß sie dort, wo es sich darum handelt, das Organ zu schaffen, durch welches mit den Polen verhandelt werden kann, uns einladen mögen, jedem Mangel abzuhelfen, den sie etwa wahrnehmen möchten. Nun aber, meine Herren, noch ein Wort über die staatsrechtliche Stellung. Daß der Herr Abgeordnete Windthorst auch bei dieser Gelegenheit sich einer Sprache bedient, welche die Meinung hervorbringt, als ob in der That die Deutschen geneigt wären, mit einem königlichen Worte leicht umzugehen, und er sich gezwungen fühlte, für das königliche Wort schützend einzutreten, verwundert mich nicht nach der Art seiner Diskussion. Aber, meine Herren, wir haben von jeher festgestellt, daß wir solche Proklamationen und Zusicherungen nicht behandeln können als internationale Verträge. Man schließt mit den eigenen Unterthanen keine internationalen Verträge, sondern derartige Zusicherungen stehen schon auf der höchsten Stufe feierlicher Verbindlichkeiten, wenn wir sie mit Verfassungen gleich stellen. Wir sind deshalb immer der Meinung gewesen, daß wir für die inneren Verhältnisse Deutschlands keinerlei Verbindlichkeiten zugeben können, welche uns hinderten, unsere Angelegenheiten verfassungsmäßig nach unserer besten Einsicht zu ordnen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, diese Ihre Behauptung drüben ist nicht rein national, nicht Sie allein behaupten, Verträge zu haben gegen das deutsche Staatsrecht, wir werden in den nächsten Tagen mit einer Verhandlung befaßt werden, in welcher eine Anzahl deutscher Bürger gleichfalls mit einem Anspruch auftreten und erklären, sie besäßen Vertragsrechte oder doch solche Rechte, über welche die Gesetze des Landes keine Macht hätten; die Standesherrn werden Ihnen dies vortragen, und der Herr Abgeordnete Windthorst hat schon im voraus angekündigt, daß er auch dafür eine Rede bereit habe

(Heiterkeit)

und nachweisen werde, daß man vertragsmäßige und Privatrechte verletze. Neulich haben wir schon eine Anspielung darauf aus seinem Munde vernommen. Sie sehen also, es ist nicht etwa Geringschätzung gegenüber den Polen, sondern wir behandeln deutsche Unterthanen ebenso wie die polnischen, indem wir erklären, innerhalb Deutschland kennen wir verbindliche Verträge gegen Verfassung und Gesetz nicht, sondern, soweit wir nicht durch Verträge mit dem Auslande gebunden sind, wie etwa durch Handelsverträge, richten wir unsere Gesetze mit völliger Freiheit danach ein, was nach unserer Einsicht dem

Lande selbst nützlich ist. Bei diesen §§ 150 und 151 sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß sowohl den deutschen wie den polnischen Unterthanen im Großherzogthum Posen und in Westpreußen der größte Dienst geschieht, wenn man die Richter anweist, der deutschen Sprache als der Geschäftssprache sich zu bedienen, daß wir aber, wenn wir auch die polnische Sprache als Geschäftssprache zulassen, indirekt entweder zu Scheinverhandlungen drängen oder zeitweiligen Rechtsstillstand herbeiführen würden. Diese sachlichen Gründe allein, und keineswegs Mißachtung der von den Antragstellern eingenommenen Stellung, veranlassen uns, für die §§ 150 und 151 zu stimmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine genügende Zahl.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben, beziehungsweise stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag auf Schluß der Diskussion ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich brauche nicht erst besonders noch zu versichern, daß die Kommission weder aus den Gründen des Heern Gerhard, noch aus den Gründen des Herrn von Puttkamer den Uebergang zur Tagesordnung über die in der Kommission vorliegende desfallsige Petition und die Ablehnung des hier gestellten Antrags befürwortet. Was die Rechtsfrage betrifft, so würde ich zu den Gründen, welche der Herr Kollege Lasker angeführt hat, und welche wohl maßgebend sein würden für eine preußische Gesetzgebung, noch darauf hinweisen, daß selbst, wenn der preußische Staat und die preußische Gesetzgebung durch derartige Proklamationen gebunden sein sollte, sich auf diesem Gebiet frei zu bewegen, doch zweifellos das deutsche Reich keineswegs die Verpflichtung mit übernommen hätte, welche einem einzelnen Partikularstaate etwa oblag. Die Gesetzgebung des deutschen Reichs wird durch Proklamationen der Regenten und Regierungen der Partikularstaaten nicht gebunden. Wenn die Rechtsfrage aber wegfällt, so frage ich weiter, wodurch unterscheidet sich die Lage der Polen im deutschen Reich von der der Dänen, die bei uns wohnen, von den Wenden, von den Lithauern, von den Franzosen und von den Wallonen? Auch unter diesen verschiedenen Nationalitäten, die zum deutschen Reiche gehören, gibt es gewiß viele Personen, welche nicht im Stande sind, die deutsche Sprache zu verstehen; sie haben ebensowenig Berücksichtigung finden können, wie das hier den Polen gegenüber möglich ist, sie würden aber, von der Rechtsfrage abgesehen, an sich denselben Grund zur Beschwerde haben.

Meine Herren, in den Motiven zum preußischen Gesetz findet sich ein einfacher Satz, den ich Ihnen vorzulesen mir gestatten möchte. Es heißt dort:

> Ein Staat, welcher auf sein nationales Gepräge Gewicht legt, muß die nationale Sprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit in dem gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen. Umschließt er in seinen Grenzen eine andersredende Bevölkerung, so darf die Rücksicht auf die Freiheit des letzteren in der Ausbildung und Benützung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen.

Ich glaube, dieser Satz trifft in vollem Maße das Rechte. Alle anderen Nationen haben ebenso gehandelt. Ich möchte wissen, ob in Frankreich, wo auch Landestheile sind, in denen man die französische Sprache schwer versteht, anders verfahren würde, ob jemals dort nur ein solcher Anspruch erhoben worden ist.

Wenn wir eine deutsche Gerichtsorganisation herstellen, so folgt von selbst, daß unsere Gerichtssprache die deutsche sein muß; eine ungerechte Beschwerung kann darin

für eine andersredende, zum deutschen Reiche gehörende Bevölkerung in keiner Weise gefunden werden.

Ich bitte daher, bei dem Entwurf stehen zu bleiben, den Ihnen auch die Kommission empfiehlt.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen geht dahin, zu dem einzigen Satz des § 150 einen Zusatz zu machen.

| S. 327. Ich werde deshalb zuerst abstimmen lassen über den | einen Satz des § 150 und dann über den von dem Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen beantragten Zusatz.

Hiergegen erhebt sich eine Erinnerung nicht.

Ich bitte nunmehr den § 150 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

§ 150.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses; dieser Satz des § 150 ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den Antrag Dr. von Choslowski und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bernards:

Der Reichstag wolle beschließen:

Zum § 150 hinzuzufügen:

In den zu dem Bundesstaate Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 20 Minuten.)

| 16. Sitzung |S. 329.

am Freitag, den 24. November 1876.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5, zu Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 35 der Anlagen): Gerichtssprache (Fortsetzung), §§ 150 bis 157; Berathung und Abstimmung, §§ 158 bis 163; Rechtsanwaltschaft, §§ a bis v; Gerichtsferien, §§ 164 bis 166.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben.

Wir waren gestern gekommen bis § 150 im vierzehnten Titel: Gerichtssprache. Der § 150 war erledigt worden.

Ich eröffne demnach die Diskussion über § 151, zu dem das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski Nr. 48 sub 2 vorliegt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill.

Abgeordneter Prinz Radziwill (Beuthen): Meine Herren, Sie haben gestern schon in Bezug auf den § 150 das Prinzip, welches in dem preußischen Amtssprachengesetz aufgestellt ist, daß nämlich die Geschäftssprache die deutsche sein solle, aufrecht erhalten zu müssen geglaubt, und haben deshalb den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen bei jenem Paragraphen abgelehnt. Ein ähnlicher Antrag liegt jetzt zum § 151 vor; ich möchte aber die geehrten Herren zunächst darauf aufmerksam machen, daß zwischen diesem Antrage und dem gestern verhandelten doch ein sehr wesentlicher Unterschied besteht. Während der gestrige Antrag das Prinzip „die Gerichtssprache ist die deutsche“ umstoßen wollte, handelt es sich hier nur um eine praktische Begünstigung der der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen, welche das Prinzip durchaus nicht angreift. Die Herren Abgeordneten also, welche gestern nicht glaubten, dem Wunsche der polnischen Abgeordneten nachkommen zu können, werden doch aus einer gewissen Rücksicht der Billigkeit, ohne ihrem Prinzip untreu zu werden, dem heutigen Antrage beistimmen können.

Es handelt sich in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski lediglich darum, den der deutschen Sprache nicht mächtigen Parteien bei Gericht die Sicherheit zu geben, daß das Protokoll, welches sie unterzeichnen müssen, auch in polnischer Sprache abgefaßt werde. Ich glaube, das ist das geringste, was die Polen verlangen können bei den gerichtlichen Protokollen, bei denen es sich oft um Dinge von der größten Wichtigkeit handelt, die die Ehre, die Freiheit und das Vermögen der Menschen betreffen. Es kann der Fall eintreten, daß ein einziger Satz, ja ein einziges Wort falsch ausgedrückt, falsch übersetzt, Charakter und Inhalt des Protokolls verändert, und dies kann für den Betheiligten von den weitgreifendsten Folgen sein. Bleibt das Alinea 2 des § 151 nach den Beschlüssen der Kommission bestehen, so ist ein Nebenprotokoll in polnischer Sprache nicht nöthig und, wie die Verhältnisse im Großherzogthum Posen einmal liegen, glaube ich, daß kaum ein Richterkollegium sich finden wird, welches aus freien Stücken dem Verlangen der polnischen Partei nachgäbe und gleichsam nur aus Gefälligkeit ein polnisches Nebenprotokoll oder eine polnische Uebersetzung des deutschen Protokolls anfertigen ließe. Leider muß ich hier konstatiren, daß der Gegensatz zwischen Deutschen und Polen im Großherzogthum ein so scharfer geworden ist, daß man auf eine Rücksichtnahme, auf eine besondere Freundlichkeit der Behörden für die polnische Bevölkerung fast niemals rechnen kann. Gerade durch die Maßregeln, welche die deutsche Sprache in das Geschäftsleben einführt und die polnische Sprache möglichst zurückdrängt, namentlich auch auf dem Gebiet der Schule und des Unterrichts, hat sich der Gegensatz zwischen der polnischen und deutschen Bevölkerung in dem Großherzogthum Posen sehr verschärft, und ich muß es mit Trauer konstatiren, daß die polnische Bevölkerung im großen und ganzen in den Organen der Staatsgewalt nicht mehr einen Schützer ihres Rechtes betrachten, sondern vielmehr in ihnen einen Beamtenstand sieht, der mit allen Mitteln bestrebt ist, die polnische Bevölkerung niederzuhalten und die polnischen Bestrebungen zu unterdrücken. Es sind mir Fälle bekannt, wo Richter, die der polnischen Sprache sehr wohl mächtig sind, absichtlich niemals ein polnisches Wort mit den polnischen Parteien sprachen; es ist mir bekannt, daß ein Richter, der einen polnischen Namen führt, obgleich er Deutscher ist und sich als Deutschen betrachtet, dennoch mit einer polnischen Partei durchaus nicht in polnischer Sprache verkehren will, obgleich ihm dies sehr leicht möglich wäre.

Ich glaube daher, daß es wohl im Interesse der polnischen Bevölkerung liegen würde, daß ihr wenigstens die Möglichkeit gegeben wird, ein polnisches Nebenprotokoll zu verlangen. Wird ihnen dies verwehrt, so liegt die Sache so: das deutsche Protokoll wird dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Polen vor Gericht zur Unterschrift vorgelegt, ohne daß er die Möglichkeit hätte, sich selbst von dem Inhalt des Protokolls eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Nun wird der Dolmetscher zugezogen und besitzt dieser die nöthige Fertigkeit, um in mündlicher Rede eine wörtliche und genaue Uebersetzung zu liefern, so ist es ja möglich, daß den Betheiligten
| S. 330. ein getreues Bild von dem deutschen Protokoll übermittelt wird. Aber | dieser Fall wird, namentlich bei der geringen Qualifikation der Dolmetscher, wie sie leider in dem Großherzogthum Posen zu konstatiren ist, nicht immer eintreten. Es bleibt dem Dolmetscher vielmehr vollständig überlassen, nur einen oberflächlichen Inhalt des Protokolls zu geben, und es ist möglich, daß er auch ohne schlechte Absicht einen Satz des Protokolls falsch oder schief übersetzt, besonders wenn in demselben Ausdrücke vorkommen, die in fremder Sprache sich nicht einmal getreu und dem genauen Sinne nach wiedergeben lassen. Es ist absolut keine Sicherheit vorhanden, daß der Pole, dem das deutsche Protokoll übersetzt werden soll, die Sicherheit gewinnt, daß die mündliche Uebersetzung des Dolmetschers dem deutschen Original vollständig entspricht, und dennoch ist er verpflichtet, das Protokoll zu unterschreiben, und muß alle Folgen, welche eine solche Unterzeichnung nach sich zieht, auf sich nehmen. Er erhält höchstens, wenn er es verlangt, eine deutsche Abschrift des Protokolls; da er sie aber selbst nicht lesen kann, so muß er sie sich erst übersetzen, respektive gerichtlich beglaubigen lassen. Ich glaube, hier erfordert es die einfache Billigkeit, daß Sie dem Polen die Möglichkeit geben, ein polnisches Nebenprotokoll zu verlangen, damit er sich von dem genauen Inhalte überzeugen könne. Die einzige Schwierigkeit für die Behörde, welche in diesem Verfahren liegt, die Abfassung eines Protokolls in polnischer Sprache, trifft lediglich den Dolmetscher oder den Gerichtsschreiber, und ich glaube, dieser kleinen Mühe können sich die Behörden wohl unterziehen im Interesse der ganzen polnischen Bevölkerung.

Ich gehe absichtlich auf weitere Gesichtspunkte nicht ein, ich vermeide auch, eine ausführliche Antwort zu geben auf das, was der Herr Regierungskommissar uns in der gestrigen Sitzung gesagt hat; nur mit einigen Worten möchte ich darauf zurückkommen.

Wenn der Herr Regierungskommissar sagt, daß es immer in dem Bestreben der Regierung gelegen habe, die Polen zum Staatsdienst heranzuziehen und innerhalb der polnischen Bevölkerung wirken zu lassen, so hat Herr von Donimirski bereits gestern erwähnt, daß das Resultat dennoch ein anderes gewesen ist und die Beamten binnen kurzer Zeit in andere Provinzen versetzt worden sind. Was in der gerichtlichen Verwaltung üblich war, ist noch in weit größerem Maße gegenwärtige Praxis in der Unterrichtsverwaltung: alle polnischen Gymnasiallehrer werden in andere Provinzen versetzt und es wird ihnen dadurch die Möglichkeit entzogen, innerhalb der polnischen Bevölkerung zu wirken. Dadurch wird die Liebe und das Vertrauen zu den preußischen Behörden durchaus nicht gestärkt und es ist auch auf lange Zeit hinaus keine Aussicht vorhanden, daß die Polen sich die deutsche Sprache in größerem Maßstabe als bisher aneignen werden. Ich glaube, wenn die Regierung die Meinung hat, daß in kurzer Zeit, namentlich durch die Maßregeln betreffend die Einführung der deutschen Sprache in den Unterricht, die Polen sich eine solche Gewandtheit in der deutschen Sprache aneignen werden, daß auch die ländliche Bevölkerung ohne Mühe einer deutschen Gerichtsverhandlung folgen kann, so ist das ein großer Irrthum. Das Landvolk versteht absolut gar nicht deutsch und die jetzigen Maßregeln der deutschen Unterrichtsverwaltung sind am allerwenigsten geeignet, die Kenntniß der deutschen Sprache zu fördern. Ich weiß aus eigner Anschauung und Erfahrung, daß die polnischen Kinder in der Elementarschule, in der jetzt auch die deutsche Sprache obligatorische Unterrichtssprache geworden ist, absolut nicht die Fähigkeit haben, dem Vortrage in deutscher Sprache zu folgen; sie lernen weder polnisch gut lesen und schreiben, noch lernen sie deutsch richtig lesen und schreiben, sie laufen vielmehr Gefahr, zu geistigen Krüppeln herangebildet zu werden. Die polnische Bevölkerung wird auch nach 10 und 20 Jahren noch nicht im Stande sein, der deutschen Sprache bei Gerichtsverhandlungen mit Verständniß zu folgen.

Ich glaube deshalb, meine Herren, daß es eine Forderung der Billigkeit ist, wenn Sie den Antrag von Choslowski annehmen, da Sie dadurch dem Prinzip, welches Sie glaubten wahren zu müssen, nicht zu nahe treten. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Schmidt, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath Schmidt: Meine Herren, der Herr Vorredner hat seinen Antrag motivirt durch Hinweis auf Billigkeitsgründe gegen die polnische Bevölkerung des preußischen Staats. Dem gegenüber möchte ich von vornherein folgendes bemerken.

Wenn ein Bedürfniß vorhanden wäre, bei der gerichtlichen Vernehmung von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ein Nebenprotokoll zu führen, dann müßte die Gesetzgebung diesem Bedürfniß Rechnung tragen, nicht nur im Interesse der polnisch redenden Bevölkerung, sondern ebenso gut im Interesse der deutschen; denn wäre es richtig, daß eine Garantie für eine richtige Darstellung des Ergebnisses der Verhandlung nur durch ein Nebenprotokoll gewonnen werden kann, so würden durch Nichteinführung eines Nebenprotokolls die deutschen Parteien ebenso gut geschädigt werden können, wie die Parteien, welche nur der polnischen Sprache mächtig sind. Wenn ein deutscher Kläger einen Prozeß hat, so hat er ganz dasselbe Interesse daran wie ein polnischer Kläger, daß die in dem Prozeß vernommenen Zeugen richtig vernommen und ihre Aussagen auch richtig wiedergegeben werden. Aber, meine Herren, ein Bedürfniß für eine solche Bestimmung, wie sie die Herren Antragsteller verlangen, liegt nicht vor; die Erfahrungen, die in Preußen gemacht sind, sprechen gegen dieses Bedürfniß ganz klar. Eine andere Gesetzgebung wie die preußische kennt ein solches Nebenprotokoll nicht. Allerdings hat nun die preußische Gesetzgebung dergleichen Bestimmungen gehabt, sowohl für den Civilprozeß wie für den Kriminalprozeß; die allgemeine Gerichtsordnung schrieb für Civilprozesse ausdrücklich vor, daß ein solches Nebenprotokoll, wenn mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, verhandelt würde, aufgenommen werden sollte, sofern nicht die Parteien auf die Führung des Protokolls verzichteten.

Wie hat sich nun die Sache praktisch gestaltet? Es ist faktisch fast niemals ein

polnisches Nebenprotokoll aufgenommen worden, weil die Parteien fast stets auf das polnische Nebenprotokoll verzichtet haben und, meine Herren, worauf ich noch besonders aufmerksam machen möchte: es geschah dies unter der Geltung eines Verfahrens, welches vorwiegend schriftlich war, in welchem also die Bedeutung der Protokolle eine ganz andere ist, wie in einem Prozeßverfahren, welches auf Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen basirt. Ferner im Kriminalverfahren hat die preußische Kriminalordnung die Bestimmung, daß ein Nebenprotokoll bei Verhandlung mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, stets aufgenommen werden soll; das Nebenprotokoll mußte auch vorgelesen werden. Ein Verzicht war nicht gestattet. Die Vorschrift wurde auch gehandhabt, so lange das geheime Verfahren stattfand. Jedoch mit Einführung des mündlichen Verfahrens, meine Herren, verschwand diese Vorschrift aus der Praxis der Gerichte von selbst. Und warum? Weil bei einem mündlichen Verfahren die schriftlichen Protokolle des Vorverfahrens gar keine oder eine ganz verschwindende Bedeutung haben.

So ist es gekommen, daß, obgleich diese Bestimmung in Preußen im Gesetz steht, doch im Verlauf der Jahre und namentlich seit Einführung des mündlichen Verfahrens die Aufnahme der Nebenprotokolle vollständig außer Gebrauch gekommen ist.

Mit Rücksicht hierauf nun, meine Herren, hat auch die preußische Gesetzgebung anerkannt, daß eben diese Vorschriften veraltet seien, nicht mehr passen, sich nicht bewährt haben, und hat durch ein Gesetz von diesem Jahre diese Vorschriften aufgehoben.

| S. 331. | Alle Gründe nun, die für Preußen dafür gesprochen haben, die nur in einem Theile der Monarchie bestandenen Vorschriften über die Führung der Nebenprotokolle aufzuheben, alle die Gründe sprechen in noch ungleich größerem Maße gegen Einführung eines solchen Nebenprotokolls angesichts der Geltung der deutschen Prozeßgesetze; denn, meine Herren, diese deutschen Prozeßgesetze sind ja in weit höherem Maße auf die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter basirt. Was für eine Bedeutung kann denn ein Nebenprotokoll in Zukunft haben?

Es kommt zunächst in Frage das Protokoll bei den mündlichen Verhandlungen. Das Protokoll, welches über die mündlichen Verhandlungen geführt wird, wird nicht vorgelesen, sondern es wird nur von dem Gerichtsschreiber in den Akten niedergelegt. Wie kann man nun in der mündlichen Verhandlung ein Nebenprotokoll verlangen? Die Richtigkeit des Nebenprotokolls kann von der Partei gar nicht kontrolirt werden, es hat also gar keine Bedeutung für den, der nicht der deutschen Sprache mächtig ist.

Es kommen allerdings auch Protokolle vor außerhalb der mündlichen Verhandlung; aber, meine Herren, diese Protokolle haben keine selbstständige Bedeutung, sie werden abgefaßt im Vorverfahren, und die Aussagen, die dort niedergelegt sind, müssen in der mündlichen Verhandlung wiederholt werden, nöthigenfalls unter Zuziehung von Dolmetschern. Dem gegenüber muß die Bedeutung eines im Vorverfahren aufgenommenen Nebenprotokolls ganz verschwinden. Allerdings können einzelne Fälle vorkommen, wo ein im Vorverfahren aufgenommenes Protokoll in der mündlichen Verhandlung zur Verlesung kommt; aber in dem Falle wird gleichfalls wieder das deutsche Protokoll vorgelesen, nicht das Nebenprotokoll. Nun kann man freilich sagen, es sei doch vielleicht die Aufnahme eines Nebenprotokolls wenn auch prozessualisch von keiner Bedeutung, so doch in einer Beziehung immerhin wünschenswerth, da durch die Aufnahme eines solchen Protokolls der Dolmetscher genöthigt wäre, bei der Uebertragung sorgfältiger zu Werke zu gehen. Aber, meine Herren, die Erfahrung hat hinreichend dargethan, daß der Grund, weshalb Mißverständnisse zuweilen vorkommen und immer vorkommen werden, nicht darin liegt, daß die Führung eines Nebenprotokolls unterlassen ist, sondern daß diejenigen Personen, welche mit den Parteien verhandeln, und namentlich die Dolmetscher, nicht in allen Fällen die genügende Gewandtheit haben, um die Parteien zu verstehen. Solche Mißverständnisse kommen ebensogut vor, wenn es sich um die deutsche Sprache handelt, als wenn es sich um die polnische Sprache handelt. Es wird ja vielen Herren, die einmal im Schwurgericht gesessen haben, bekannt sein, wie es öfters vorkommt, daß Aussagen, die in der Vorverhandlung abgegeben sind, bei der mündlichen Verhandlung anders gemacht werden. Das liegt darin, daß es sogar für einen Richter nicht immer leicht ist, einen Zeugen richtig zu vernehmen, namentlich wenn der letztere auf einer niederen Bildungsstufe steht. In solchen Fällen können Mißverständnisse leicht entstehen, mag mit deutschen oder polnisch redenden Personen verhandelt werden, und das Nebenprotokoll schützt gegen solche Mißverständnisse garnicht.

Man könnte glauben, daß der Antrag lediglich den Zweck hätte, aus rein sachlichen

Erwägungen einem Bedürfniß abzuhelfen. Wenn man sich aber den Antrag ansieht, dann muß man doch zu der Vermuthung kommen, daß auch dieser Antrag eigentlich wieder nur einen Protest enthalten soll gegen die Vergewaltigung der polnischen Sprache und der Zweck desselben eigentlich dahin geht, der polnischen Nationalität als solcher im deutschen Reich eine gewisse Anerkennung zu verschaffen. Denn aus dem Wortlaut des Antrags ergibt sich klar, daß der Antrag, wie er liegt, weit über jedes Bedürfniß und weit über dasjenige, was einst in Preußen Rechtens war, hinausgeht. Denn, meine Herren, es ist hier ganz allgemein gesagt: Auf Verlangen der Parteien ist ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen, d. h. also auch bei der mündlichen Verhandlung und auch bezüglich der Erklärungen derjenigen Personen, welche deutsch sprechen. Es würde z. B., wenn ein Angeklagter der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sämmtliche Zeugen deutsch sprechen, der Angeklagte das Recht haben, zu verlangen, daß das ganze Protokoll noch in der polnischen Sprache nebenbei aufgenommen wird. Das Gleiche würde gelten im Civilprozeß. Obgleich alle Zeugen deutsch sprechen, würde auf Verlangen des polnisch sprechenden Klägers das Protokoll in der mündlichen Verhandlung einschließlich der Zeugenaussagen polnisch aufgenommen werden müssen, und das hätte doch gar keinen Zweck und wäre namentlich zwecklos für die mündliche Verhandlung. Ich glaube daher, daß dieser jedenfalls viel zu weit gehende Antrag nicht aus einem wirklichen Bedürfniß hervorgegangen ist. Die Einschiebung der beantragten Vorschrift würde aber auch große Uebelstände herbeiführen. Das Verfahren würde ohne genügenden Grund verzögert werden, wir würden mehr Dolmetscher gebrauchen, wie sonst nöthig sind, und die Folge wäre eine Verschlechterung der Dolmetscher; denn je mehr Dolmetscher man braucht, desto schwieriger wird es, nur geeignete und tüchtige zu finden.

Der Satz, daß auf Verlangen der Parteien ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen sei, ist auch nicht prinzipgerecht; es würde dadurch von dem Verlangen der Partei abhängig, in welcher Sprache das Gericht das Protokoll führe und der Sprachenagitation würde wieder Thür und Thor geöffnet werden. Zum Schluß mache ich noch darauf aufmerksam, daß ja auch mit Dolmetschern verhandelt werden muß, wenn es sich nicht um die Sprachenfrage handelt, nämlich bei tauben und stummen Personen, bei deren Vernehmung auch ein Dolmetscher zugezogen wird. In diesem ungleich schwierigeren Falle ist selbstverständlich ein Nebenprotokoll undenkbar. Wollte man von der Ansicht ausgehen, daß bei Verhandlung mit Dolmetschern ein Nebenprotokoll zur Vermeidung von Mißverständnissen durchaus nothwendig sei, dann müßte man den § 152, wonach taubstumme Personen durch einen Dolmetscher vernommen werden können, einfach streichen, da hier ein Nebenprotokoll unmöglich ist. Ich bitte Sie aus allen diesen Gründen, den Antrag abzulehnen.

Was die Klage des Herrn Vorredners über die mangelhafte Qualifikation der Dolmetscher in der Provinz Posen betrifft, so ist die Sache schon im preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen. Das Abgeordnetenhaus hat eine Resolution erlassen, wonach die Regierung ersucht wird, die Bestimmungen über die Qualifikation und Anstellung der Dolmetscher einer Revision zu unterziehen. Infolgedessen hat die preußische Regierung bereits Veranlassung genommen, die betreffenden Berichte von den Behörden zu erfordern, und es steht zu erwarten, daß allen gerechten Bedürfnissen auch nach dieser Hinsicht soweit als möglich Rechnung getragen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Meine Herren, ich möchte Sie bitten, nicht darauf einzugehen, was der Herr Regierungskommissar angestrebt hat. Derselbe meinte, es handle sich auch hier eigentlich nur um eine Vergewaltigung der polnischen Sprache. Ich bitte Sie, jedes politische und nationale Moment bei der Beurtheilung dieses Amendements als vollkommen ausgeschieden zu betrachten. In der That gibt es kaum einen mehr internationalen Antrag als das Amendement sub Nr. 2. Es handelt sich blos um den zweiten Satz desselben; denn der erste stimmt mit der Regierungsvorlage überein. Der zweite Satz lautet: „Auf Verlangen der Parteien ist ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen."

Meine Herren, der gesetzliche Zustand war bisher, also vor Einführung des Sprachengesetzes in Preußen der, daß es | obligatorisch war, ein Nebenprotokoll in der | S. 332.
fremden Sprache aufzunehmen, sobald an dem Protokoll ein der deutschen Sprache nicht

mächtiger Interessent betheiligt war. Das war so sehr obligatorisch, daß der Verzicht auf die Führung dieses Protokolls bei Strafe der Nichtigkeit in der fremden Sprache geschehen mußte. Der Pole also mußte auf polnisch erklären: „wyrzekam sie spisania protokotu pobocznego polskiego;“ dann erst durfte Abstand genommen werden von der Führung des Nebenprotokolls. Wenn Sie nun den durch das jetzige Gesetz herbeizuführenden Zustand erwägen, so werden Sie mir zugeben, daß er genau das entgegengesetzte Extrem feststellt. Statt der obligatorischen Führung des Nebenprotokolls, die ausdrücklich nur durch Verzichten überflüssig gemacht werden konnte, sagt dieses Gesetz nun mit einem Male: „der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht.“ Das ist das andere Extrem. Das Amendement Dr. von Choslowski und Genossen sub Nr. 2 schlägt einen sehr richtigen und billigen Mittelweg ein. Es will den ausdrücklichen Verzicht abschaffen und setzt nur fest, daß auf spezielles Verlangen der Parteien ein Nebenprotokoll aufgenommen werden solle.

Nun, meine Herren, muß ich mir erlauben, Sie auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, dessen sich der Herr Regierungskommissar in seinem Vortrage schuldig gemacht hat. Er konstatirt, und das ist nach meinen Erfahrungen vollständig richtig, daß in der weitaus größten Anzahl der Fälle der Verzicht auf die Führung des polnischen Nebenprotokolls stets geleistet worden ist, trotz seiner sehr formellen Natur, wodurch also der Vertragschließende ausdrücklich und gleichsam feierlich darauf aufmerksam gemacht werden mußte, daß und worauf er zu verzichten hat. Ich selbst bin Jahre lang in der Lage gewesen, als Spezialkommissar mit polnischen Interessenten Protokolle aufzunehmen und muß sagen, daß bei hunderten von Protokollen kaum ein einziges Nebenprotokoll geführt werden mußte, weil eben die Leute immer verzichteten. — Unmittelbar aber nach dieser richtigen thatsächlichen Feststellung stellt der Herr Regierungskommissar die Möglichkeit in den Vordergrund und gibt Ihnen zu erwägen, daß, wenn Sie dieses Amendement annehmen, nun immerfort verlangt werden würde, es solle ein Nebenprotokoll geführt werden — selbst in Fällen, wo es ganz unnütz wäre — und nur andere Interessenten belästigte. Nun frage ich, wie stimmt es denn zusammen, daß dieselbe Bevölkerung, welche für lange Jahre, für Menschenalter lang das Zeugniß bekommt, daß sie in der That in sehr liberaler Weise auf die Nebenprotokolle verzichtet hat, nun mit einem Male in den Verdacht kommen soll, als ob sie in schrankenloser und unnützer Weise die Behörden mit solchen Protokollen belästigen würde. Das ist doch nicht anzunehmen. Im Gegentheil, Sie können annehmen, auch wenn Sie dieses Amendement genehmigen, daß bezüglich der Führung eines Nebenprotokolls in einer fremden Sprache — denn es bezieht sich ja auch auf die Franzosen, die Wenden, Wallonen — ich weiß nicht, ob die Obotriten auch noch einen besonderen Dialekt in Deutschland sprechen — die Sache so kommen wird, daß nur in einzelnen Ausnahmefällen die Führung eines Nebenprotokolls wirklich verlangt wird. Wenn aber ein solcher Ausnahmsfall vorliegt, wenn es wirklich im Interesse der Parteien liegt, in ihrer eigenen Sprache eine Verhandlung aufgenommen zu sehen, dann muß das Gesetz der Partei auch die Möglichkeit geben, das Nebenprotokoll als ein Recht zu verlangen. Ich denke dabei nicht an die sogenannten Audienzprotokolle im Civil- und Kriminalverfahren. Meine Herren, da hat niemand daran gedacht, nebenher ein polnisches oder sonstiges Nebenprotokoll zu verlangen, das sind ja auch eigentlich den Parteien gegenüber keine Protokolle, in sofern als dieselben nicht zu unterschreiben haben. Diese werden also gar nicht mitzählen, aber es handelt sich doch vor allen Dingen um die protokollarische Aufnahme von Verträgen. Gerade in Preußen, wo die Gesetzgebung aus fiskalischen Gründen und zum Theil aus alten eingewurzelten Vorurtheilen gegen die Rechtsanwälte und Notare großentheils die Vertragsaufnahmen obligatorisch heute noch den Gerichten zuweist, da ist es durchaus nöthig, daß im gegebenen Falle die Partei verlangen könne, ein solches Protokoll muß auch in der uns verständlichen Sprache niedergeschrieben werden; denn wenn das nicht geschieht, meine Herren, dann vervielfältigt sich die Zahl der Prozesse aus Verträgen in ungeheurem Maße. Es würden dann natürlich noch viel mehr Mißverständnisse vorkommen, als ohnehin leider schon bei der Aufnahme von Verträgen, Instrumenten u. s. w. vorzukommen pflegen. Und nun, meine Herren, was speziell die polnische Sprache betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir es hier nicht allein mit den Nationalpolen zu thun haben, sondern mit einem großen Theil der Bevölkerungen in Preußen, die, trotzdem sie lediglich polnisch sprechen, von polnisch-nationalen Sympathien gar keine Idee haben. Das ist die Bevölkerung von Oberschlesien und die Bevölkerung von Ostpreußen, die

sogenannten Masuren. Meine Herren, ich will von Oberschlesien nicht reden, sondern nur an den Masuren exemplifiziren, weil das ein Land ist, das schon seit mehr als dreihundert Jahren der „deutschen Kultur" zugänglich gemacht worden ist. Masuren ist seit dreihundert Jahren protestantisch, und Sie finden dort kaum einen Katholiken; trotzdem thut es mir leid, konstatiren zu müssen, daß die deutsche Kultur in dreihundert Jahren nicht vermocht hat, diesen Landestheil auf eine einigermaßen anständige Kulturstufe zu stellen. Ich konstatire, daß das eine von den Provinzen ist, die am allerweitesten zurück sind. Sehen Sie sich die sozialen Verhältnisse im allgemeinen an, sehen Sie sich die Verbreitung des Volksunterrichts an, sehen Sie sich die Prozentziffer der des Lesens und Schreibens Unkundigen an, so werden Sie finden, daß dieser reinprotestantische seit dreihundert Jahren von dem römischen Joche und Geistesdrucke erlöste Landestheil auf einer sehr niedrigen Kulturstufe steht; er steht erheblich hinter Oberschlesien zurück; — und von den westlichen Provinzen gar nicht zu reden. Aus diesem Grunde, meine Herren, ist auch gar keine Aussicht vorhanden, daß diese im übrigen sehr patriotisch deutsch gesinnte Bevölkerung — der Herr von Puttkamer wird mir das vielleicht bestätigen; als Regierungspräsident war er ja auch Abgeordneter für einen Wahlkreis dieser Landestheile, die ich meine — es sind das die Kreise Johannisburg, Lyk, Oletzko und noch sieben andere — also diese patriotisch deutsch gesinnte Bevölkerung wird nach dem, was ich mir erlaubt habe Ihnen vorzutragen, noch auf lange Jahre hinaus nicht im Stande sein, selbst wenn man die Zügel scharf anzieht, gleichsam mit Gewalt, deutsch zu lernen. Es fehlt ihr eben dazu die Kultur im Allgemeinen, die Vorbildung, sozialer Wohlstand und Fassungskraft. Es werden noch Generationen vergehen, ehe das möglich ist und während dieser Zeit muß sehr geschickt und vorsichtig operirt werden, wenn man diese Landestheile wirklich heben will.

Sie sehen also, meine Herren, dieses Amendement ist aller nationalen und politischen Bedenken, die Sie beeinflussen könnten, gänzlich entkleidet. Es handelt sich rein um die Billigkeit gegen Bürger des deutschen Reichs und zwar nicht blos gegen solche, die andere nationale Schwerpunkte haben, sondern auch gegen solche, die mit Ihnen, mit uns nach einer Richtung steuern. Deshalb möchte ich Sie bitten, diesem geschickten und billigen Mittelweg des Amendements von Chlowski und Genossen in Nummer 2 Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Schmidt, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath **Schmidt**: Meine Herren, ich möchte nur einige Mißverständnisse des Herrn Vorredners berichtigen. Er hat namentlich betont, daß | es doch besonders wünschenswerth sei, ein solches Nebenprotokoll bei **Verträgen** zu | S. 333.
führen. Meine Herren, um die Aufnahme von Verträgen handelt es sich hier überhaupt nicht. Das ganze Gesetz behandelt lediglich die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und die Frage, ob bei Aufnahme von Verträgen und von Testamenten vor Gerichten und Notaren ein Nebenprotokoll zu führen und in welcher Sprache das Protokoll überhaupt zu führen ist, die wird hier gar nicht entschieden. Ferner möchte ich nur noch darauf aufmerksam machen, wenn der Entwurf sagt, der Aufnahme des Nebenprotokolls in fremder Sprache bedarf es nicht, daß mit diesen Worten der Entwurf durchaus nicht die Absicht hat, die Führung des Nebenprotokolls absolut zu verbieten. Es soll eben dem Richter allein nach der Besonderheit des Falles überlassen bleiben, zu prüfen, ob er es für zweckmäßig hält, die von dem nicht deutsch Redenden abgegebene Aussage ganz oder auch zum Theil in der betreffenden fremden Sprache zu Protokoll zu fixiren. Ein Bedürfniß in dieser Beziehung kann in der Praxis, wenn auch nicht sehr oft, aber doch immer öfter vorkommen. Wenn es sich z. B. darum handelt, einen Zeugen, der im Sterben liegt, zu vernehmen, bestimmte Worte, die er spricht, von Bedeutung sind und diese Worte von ihm polnisch gesprochen sind, wird jeder vernünftige Richter im Protokoll diese Worte in polnischer Sprache niederschreiben, und ähnliche Fälle lassen sich noch viele konstruiren. Deshalb gibt auch das Gesetz nicht den Ausdruck: „ein polnisches Nebenprotokoll ist verboten," sondern es sagt nur, „es bedarf eines solchen Nebenprotokolls nicht."

Wie ich mich nach der Meinung eines der Herren Vorredner durch meine Ausführungen eines Widerspruchs habe schuldig machen können, das verstehe ich nicht. Die Ausführung von mir ging einfach dahin: in Preußen allein und zwar nur in einzelnen

Theilen Preußens haben früher Vorschriften ähnlicher Art wie die beantragten bestanden. Es hat sich ergeben, daß für Preußen kein Bedürfniß vorhanden, diese Vorschriften aufrecht zu erhalten. Sie sind bereits aufgehoben. Nun kommt die Reichsgesetzgebung. Durch diese wird das ganze Prozeßverfahren zu Gunsten des reinen Prinzips der Mündlichkeit geändert und jetzt liegt erst recht kein Bedürfniß vor, Bestimmungen, welche in keinem Theile Deutschlands Geltung haben und nur in einem Theile von Preußen unter Herrschaft des schriftlichen Verfahrens Geltung gehabt haben, durch die Reichsgesetzgebung für ganz Deutschland zu treffen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski hat das Wort.

Abg. Dr. von Donimirski: Meine Herren, der Antrag ist so eingehend von dem Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill begründet worden, daß ich mich darauf beschränken kann, nur einiges zu widerlegen, was der Herr Bundeskommissar Ihnen hier vorgeführt hat.

Ich fange damit an, womit er schloß. Er sagte, daß es sich bei diesem § 151 durchaus nicht handle um Verträge, die vor Gericht aufgenommen werden sollen. Zweitens hat er gesagt, daß eine Bestimmung getroffen sei, wonach es der Aufnahme des Nebenprotokolls nicht bedürfe, daß es aber nicht ausgesprochen worden ist, daß dieses Nebenprotokoll unstatthaft sei. Meine Herren, nach den Erfahrungen, die wir bei uns gemacht, die Ihnen der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill bereits vorgeführt hat, bin ich überzeugt, daß man die Bestimmung dieses Paragraphen so auslegen wird, daß überhaupt so ein Nebenprotokoll nicht gestattet ist. Man wird bei Verträgen weder ein Nebenprotokoll in polnischer Sprache aufnehmen wollen, noch wird man, wenn ausdrücklich Worte in polnischer Sprache ausgesprochen sind, sie im Protokoll in derselben Sprache wiederholen.

Der Herr Bundeskommissar hat ferner vorhin gesagt, daß diese Bestimmung, wenn sie wirklich irgend Jemanden schädigen sollte, wie die polnische Bevölkerung, ebenso die deutsche schädigen würde. Nun, mir ist das unverständlich. Er hat allerdings hingewiesen auf die Zeugenaussagen. Das aber ist der einzige Fall, in dem die deutschen Parteien geschädigt werden könnten, und die deutschen Parteien werden sich, wenn sie polnische Zeugen anrufen werden, gut vorsehen, ob diese Zeugen auch richtig vernommen werden, ob ihnen ein guter Dolmetscher zur Seite gestellt wird. Aber er hat z. B. vom Strafverfahren nichts erwähnt, wo nur eine Partei ist, wo also nur eine polnische Partei ist, die eben in ihren Rechten durchaus geschädigt werden kann dadurch, daß sie nicht im Stande ist, zu kontroliren, in welcher Weise ihre Aussage niedergeschrieben wird.

Wie die Verhältnisse früher in Preußen gewesen sind, darauf hat der Herr Abgeordnete Schröder schon hingewiesen. Der Herr Bundeskommissar hat gesagt, es hätte die Praxis erwiesen, daß die Führung eines Nebenprotokolls nicht nöthig gewesen sei. Ja, meine Herren, in der Praxis hat man es auch meistentheils so gemacht, daß der Richter ohne weiteres der Partei gesagt hat: nun, ein Nebenprotokoll in polnischer Sprache verlangen Sie nicht? Und die Partei gab dem Wunsche dieses Richters nach, obgleich es oft sehr wohl auch ihr Wunsch war, ein Nebenprotokoll in ihrer Sprache aufnehmen zu lassen. Es war das also nur eine Gefälligkeit, die man dem Richter gegenüber sehr oft gethan hat, leider sehr oft zum Schaden der Partei, — aber das spricht doch nicht dafür, daß man eine solche Bestimmung, wie sie hier im § 151 enthalten ist, wieder aufnehme, durch die man überhaupt den Parteien das Recht absprechen will, die Aufnahme eines Nebenprotokolls in der Sprache, in der sie sich ausgedrückt haben, zu verlangen.

Meine Herren, der Herr Bundeskommissar hat ferner gesagt, daß in der preußischen Gerichtsordnung überhaupt nur für die polnische Bevölkerung solche Ausnahmebestimmungen beständen, sie beständen sonst für niemand. Ja, meine Herren, ich erkläre mir theilweise das daraus, daß keine andere Bevölkerung so zahlreich in Preußen vertreten war wie gerade die polnische, die ja über zwei Millionen Seelen zählt, und daß für andere Sprachen vielleicht das Bedürfniß nicht in so dringender Weise vorlag, wie es gerade bei der polnischen Bevölkerung der Fall war. Es ist ja auch vielleicht keine andere Bevölkerung mit solchen Rechten ausgestattet gewesen; denn, was Sie auch hier behaupten mögen in Bezug auf unsere Rechte, die unsere Sprache in Preußen respective im deutschen Reiche garantiren, wie Sie auch die Rechte interpretiren wollen, wir bleiben dabei stehen,

daß der polnischen Sprache Rechte durch internationale Verträge garantirt sind. Ich will sie hier nicht vorführen, um die Diskussion nicht wieder in diese Bahn zu lenken, ich verweise nur auf den Antrag, den wir in der Kommission gestellt haben und der wohl allen Mitgliedern dieses hohen Hauses zugegangen ist, und in dem ausdrücklich auf alle diese einzelnen Paragraphen dieser internationalen Verträge Bezug genommen ist.

Nun hat man uns wieder gesagt vom Bundesrathstisch aus, dieser Antrag habe eigentlich keinen praktischen Zweck, er ist nur wieder so ein Protest der Polen. Ja, meine Herren, Sie können uns selbst hier als einen dauernden lebendigen Protest in jedem Augenblick ansehen gegen die Vergewaltigung, die unserer Sprache und unserer Nationalität angethan wird, und es nimmt uns auch nicht Wunder, daß Sie auch jeden unserer Anträge, die auf Anerkennung gewisser Rechte der polnischen Sprache gerichtet sind, als einen Protest ansehen. Ich habe dagegen nichts einzuwenden. Ich möchte aber nur behaupten, daß dieser Antrag hier doch rein sachlich ist und daß er z. B. mit staatsrechtlichen Prinzipien und internationalen Verträgen gar nichts zu thun hat und daß wir uns hier auf dieselben nicht berufen. Ich glaube, meine Herren, daß auch diejenigen, welche uns gestern erklärt haben, daß sie nicht die Ansichten theilen, welche wir | haben | S. 334.
über die Rechte, die uns zustehen, unserem Antrage werden zustimmen können.

Meine Herren, der Herr Regierungskommissar hat darauf hingewiesen, daß überhaupt jetzt die Protokolle bei dem mündlichen Verfahren ihre große Bedeutung verloren hätten. Nun ja, meine Herren, wenn überhaupt jetzt weniger Protokolle geführt werden, dann wird man ja auch weniger Nebenprotokolle führen können. Daraus folgt aber noch nicht, daß man diese Nebenprotokolle durchaus abschaffen soll, weil sie jede Bedeutung verloren haben. Ich möchte doch nur auf einen Punkt hinweisen, warum sie beibehalten werden sollen. Es ist das die Aussage in der Voruntersuchung bei kriminellen Verhandlungen; diese werden doch niedergeschrieben. Meine Herren, wenn nun im Hauptverfahren von dem betreffenden Angeschuldigten später etwas anderes ausgesagt wird, wie im Untersuchungsverfahren, im Vorverfahren, da herrscht gleich gegen ihn eine gewisse Voreingenommenheit, daß er verschiedene Aussagen macht, und die Verschiedenheit der Aussage kann einfach darauf beruhen, daß kein Nebenprotokoll in seiner Sprache aufgenommen worden ist, daß seine Aussage im Protokoll falsch übersetzt und falsch aufgenommen worden ist.

Meine Herren, ich möchte nur noch gegen eine Interpretation dieses § 151 mich aussprechen, wie ich sie in den Motiven vorgefunden habe. Es heißt da:

> Wenn § 151 die Zuziehung eines Dolmetschers als Regel vorschreibt, so ist dadurch die Heranziehung einer Mehrheit von Uebersetzern in wichtigen Fällen, in denen das Gericht eine solche für zweckmäßig erachtet, nicht ausgeschlossen, aber es ist zur genüge ausgedrückt, daß es einer solchen Mehrheit in keinem Fall bedürfen soll und daß die Betheiligten die Zuziehung einer Mehrheit von Dolmetschern als ein Recht nicht verlangen können.

Ich muß mich gegen diese Interpretation erklären, damit sie nicht einmal der Grund werden könnte zu einer späteren Praxis in dieser Richtung. Ich nehme für die Parteien das Recht in Anspruch, wenn sie den Dolmetscher, mit dessen Hilfe sie sich verständigen sollen bei Gericht, für schlecht halten, einen anderen Dolmetscher oder irgend eine andere qualifizirte Person hinzuzuziehen, welche den ersten, den offiziellen Dolmetscher kontroliren kann, und die dann als Sachverständiger, respektive als Dolmetscher vereidigt werden kann. Ich nehme dieses ausdrücklich für die Partei als Recht in Anspruch, namentlich mit Rücksicht auf eine Usance, die sich gebildet hat zum Nachtheil der Parteien bei den Verhandlungen mit dem Dolmetscher. Es wird bei uns bei Verhandlungen, die mit Hilfe von Dolmetschern geführt werden, sogar im Strafverfahren sehr oft in der Weise verhandelt, daß der Vorsitzende des Gerichts dem Dolmetscher alles mit einem Male sagt, was er die Partei fragen soll, respektive den Zeugen, und daß die Partei dann mit dem Dolmetscher überhaupt verhandelt, und der Dolmetscher nur den Sinn dessen dem Richter wiedergibt, so weit er dies für nöthig hält. Ich halte dieses Verfahren für durchaus unrichtig und möchte mich speziell an den preußischen Herrn Justizminister wenden, damit er gegen solches Verfahren in der Zukunft irgend welche Maßregeln treffe, da sonst die Partei überhaupt der Diskretion des Dolmetschers anheimgegeben wird.

Meine Herren, ich werde damit schließen, und bitte Sie, unsern Antrag anzunehmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Abgeordneter Dr. Hänel bittet ums Wort.)

Ich bitte diejenigen aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.
Derr Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld): Meine Herren, ich gestatte mir einige zusätzliche Bemerkungen zu dem bis jetzt, allerdings in ziemlicher Ausdehnung, Ihnen Vortragenen.

Zunächst die Bemerkung, daß es mir scheint, man dürfe nicht mit dem Herrn Regierungskommissar davon ausgehen, daß, weil ein chikanöser Gebrauch der Kautel, um welche es sich handelt, möglich ist, man sie zu beseitigen habe. Meine Herren, alle Garantien, welche irgend eine Prozedur den Parteien gibt, alle diese Garantien können mißbraucht werden — das wird kein praktischer Jurist bestreiten —, aber blos aus diesem Grunde oder auch nebenher aus diesem Grunde eine solche Garantie verweigern! — ich glaube, meine Herren, einem solchen Satze können Sie unmöglich zustimmen.

Sodann, meine Herren, ist, meines Erachtens, der bloße Hinblick auf den § 450 der Civilprozeßordnung und die §§ 218 und 232 des Entwurfs der Strafzeßordnung — der bloße Hinblick auf diese Gesetzesbestimmungen, sage ich, scheint mir es schon nöthig zu machen, daß diese in Frage stehende Kautel den Parteien nicht versagt werde.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat angeführt, dem Richter bliebe es ja unbenommen, in jedem einzelnen Falle, wo er es für angemessen erachte, ein Nebenprotokoll aufzunehmen.

Wenn es sich irgendwo um ein Parteirecht im eminentesten Sinne des Wortes handelt, so ist es hier unter gegebenen Umständen, die nicht selten, die leicht eintreten können, der Fall. Ich verweise z. B. auf folgenden Fall: Geständnisse müssen stets protokollirt werden. Nun bitte ich Sie, zu erwägen, welch eine hohe Bedeutung ein Geständniß für eine Partei hat. Da soll nun der Richter allein entscheiden, ob es einer Partei gestattet oder nicht gestattet sein soll, das, wodurch sie sich bindet, wodurch sie ihre bedeutendsten Interessen vinkulirt, in ihrer Sprache geschrieben und vorgelesen zu erhalten. Ich meine doch, daß es bei Geständnissen noch weit wichtiger ist, genau den Wortlaut durch denjenigen, der das Geständniß ablegt, kontrolliren zu lassen, als bei bürgerlichen Verträgen, in Bezug auf welche der Herr Regierungskommissar nicht bestritten hat, daß dort besondere Protokolle abgefaßt werden müssen, wenn die Parteien die deutsche Sprache nicht verstehen, wie dies ja auch in der Natur der Sache liegt. Ein Geständniß, namentlich in Kriminalsachen, ist doch bedeutend wichtiger, als irgend welcher bürgerliche Vertrag über Geldbeträge.

Noch ein anderer Fall, meine Herren, der namentlich bei den Geschwornengerichten nicht selten vorkommt; mir in meiner Praxis ist er in der That nicht ganz selten vorgekommen. Wenn ein Zeuge bei der Verhandlung verdächtig wird, falsch zu zeugen, so wird seine Aussage, es mag da vorgeschrieben sein oder nicht, es liegt das in der Natur der Sache, es wird, sage ich, seine Aussage protokollirt, ihm vorgelesen und, wenn er schreiben kann, von ihm unterschrieben, und zwar schon um deswillen, damit man hernach bei der Kriminalprozedur, die wegen falschen Zeugnisses eingeleitet wird, eine ganz sichere Unterlage für die angefochtene Aussage hat. Und nun, meine Herren, man sollte verweigern können, daß dem Manne in seiner Sprache dasjenige vorgelesen wird, was er ausgesagt hat! Hier kann man doch wahrlich nicht sich dabei beruhigen, daß es vom Richter abhängt, davon, ob es ihm angemessen oder unangemessen erscheint, ein Nebenprotokoll abfassen zu lassen. Der Richter, ein deutscher Richter kann sehr leicht in der polnischen Sprache, welche der Zeuge gesprochen hat, die durch einen Dolmetscher, also erst durch einen Kanal zu seinem Verständniß gekommen ist, etwas, und zwar in bestem Glauben, anders auffassen, als der Zeuge es gemeint hat. Wenn irgendwo, ich

möchte sagen, photographirt werden muß, was der Zeuge gesagt hat mit Worten, die für ihn von | den nachtheiligsten Folgen werden, seine Freiheit verwirken können, dann ist es | S. 335.
gewiß hier der Fall — da sollte die betreffende Person nicht absolut das Recht haben, daß darüber ein Protokoll gefertigt würde in seiner Sprache! Meine Herren, ich kann mir kaum denken, daß das Jemand bestreiten kann. Ich will die weiteren Fälle, die ich aus meiner richterlichen Praxis zum Beleg für den Antrag der Herren Abgeordneten aus Posen anführen könnte, nicht namhaft machen — damit will ich Sie nicht ermüden, meine Herren.

Ich habe bedauert, daß auch in der Rede des Herrn Regierungskommissars heute wie gestern durchgeklungen ist, es handle sich hier wieder um sogenannte allgemeine politische polnische Tendenzen. Meine Herren, ich glaube, es ist nicht gut, wenn man diese Waffe zu oft gegen die Herren aus Posen kehrt; man stumpft sie dadurch ab. Es ist richtig, die Sprachendebatte hat gar oft hier und im preußischen Abgeordnetenhause stattgehabt. Meine Herren, das hat mich zu einer Reflexion veranlaßt, der ich noch mit einem Worte Ausdruck geben möchte.

Ich erinnere mich noch sehr deutlich, welche Sympathien von Deutschland aus den deutsch redenden Franzosen, den flämisch redenden Belgiern immer entgegengetragen worden sind, wenn sie für ihre Sprache eingetreten sind, wenn sie gegen die Wucht, gegen das Uebergewicht des Franzosenthums angekämpft haben. Meine Herren, befinden wir uns hier nicht in einer ganz ähnlichen Lage? Wollen wir das gegen die polnisch Redenden umkehren? Können wir vergessen, daß die Deutschen das große Uebergewicht über die Polen haben, daß diese eine schwache, wie Sie selbst sagen, immer mehr verschwindende Minorität im deutschen Reiche sind? Ist man solchen schwachen Minoritäten nicht jede denkbare Rücksicht schuldig? Gestern ist seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker gesagt worden, wenn nicht das politische Prinzip, die angeblichen politischen Hintergedanken der Polen sich in den Vordergrund stellten oder sich bemerklich machten, so könnten die Polen sich überzeugt halten, daß wir in diesem Hause, daß namentlich von seiner Seite das mögliche gethan würde, um die Polen von unseren Sympathien mit ihren Geschicken zu überzeugen. Meine Herren, es handelt sich hier wirklich um einen Punkt, in Bezug auf welchen alle politischen Betrachtungen zurücktreten können, zurücktreten müssen. Es ist eine Forderung der höchsten Billigkeit! Die Herren verlangen hier eine Prozedurkautel, die, wie ich glaube Ihnen ausgeführt zu haben, unter Umständen für die Interessen der Partei von der höchsten Wichtigkeit ist; ich glaube, meine Herren, es ist hier eine Gelegenheit gegeben, dasjenige zu bethätigen, was gestern der Herr Abgeordnete Lasker, gewissermaßen als Organ Ihrer Partei, hier vor uns gesagt hat. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag des Abgeordneten von Chosłowski an!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, ich kann mich dem Gewichte der Deduktionen, welche uns eben der Herr Abgeordnete Reichensperger wiederum vorgeführt hat, nicht entziehen. Ich muß allerdings sagen, daß es in einer großen Reihe von Fällen geradezu eine Unbilligkeit wäre, ja den Interessen der Gerichtsbarkeit selbst widersprechen würde, wenn wir den Parteien nicht das Recht gäben, daß ihre Erklärungen auch in der ihnen geläufigen Sprache protokollarisch aufgenommen werden. Im allgemeinen kann ich daher wohl sagen, daß ich dem Grundgedanken des Amendements, welches vor uns liegt, zustimme. Es fragt sich nur, ob wir das Recht der Parteien so weit ausdehnen können, daß sie ein polnisches oder sonst ein fremdsprachiges Nebenprotokoll unter allen Umständen verlangen können. Ich glaube, es gibt eine Reihe von Registraturen, von Beurkundungen, die lediglich für das Gedächtniß des Gerichts bestimmt sind, dergestalt, daß bei diesen bloßen Registraturen, die auch technisch unter den Begriff des Protokolls fallen, ein derartiges Recht der Parteien nicht anerkannt werden kann. Es würde sich also meiner Ansicht nach darum handeln, ob wir nicht, vielleicht zwischen der zweiten und dritten Berathung, diejenigen Protokolle, diejenigen Erklärungen, welche in der Gestalt des Nebenprotokolls auf Verlangen der Partei festgestellt werden müssen, spezialisiren könnten. Dies würde ich für den richtigen Ausweg halten, der sowohl der Billigkeit gegenüber den Parteien entspricht, als auch dem Fortgange des Verfahrens kein Hinderniß bereitet. Es bedürfte freilich auch der bestimmten Regelung eines anderen Zweifels, nämlich des Zweifels, wie im Falle der Kollision zwischen Haupt- und Nebenprotokoll die Sache zu

regeln wäre. Das ist allerdings von Wichtigkeit, insbesondere in allen civilrechtlichen Fällen. Ich fürchte, in Kriminalfällen, wenn wir z. B. Zeugenverhörsprotokolle nehmen, würde überhaupt eine legislatorische Feststellung zur Entscheidung dieser Frage gar nicht möglich sein. Hier würde allerdings eine Schwierigkeit sich herausstellen; aber ich sage, eine Schwierigkeit, die nicht in der doppelten Protokollirung liegt, sondern in der doppelten Sprache selbst, die nach der Natur der Dinge nicht weggeschafft werden kann. Unter dieser Voraussetzung, daß wir zwischen der zweiten und dritten Lesung die Bedenken, die ich eben bezeichnet habe und die durch den Antrag auch nicht gelöst sind, aus dem Antrage beseitigen, werde ich jetzt, um das Prinzip festzustellen, zunächst für den Antrag stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat das Wort.

Abgeordneter von Puttkamer (Sensburg): Meine Herren, ich gehe auf die Sache selbst natürlich nicht weiter ein, sie ist vollkommen klar und erschöpfend diskutirt, ich gebe nur einer Einladung des Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt) sehr gern dahin Folge, daß ich hier das Zeugniß ausstelle, daß die Masuren Ostpreußens ein ganz vortrefflicher patriotischer und von alten polnischen Sympathien gänzlich entfernter Volksstamm sind. Wenn der Herr Abgeordnete aber auch noch weiter mein Zeugniß beansprucht, daß die Bewohner des eben bezeichneten ostpreußischen Landestheiles sich in einem sehr mangelhaften Kulturzustande befänden, so kann ich ihm dieses Zeugniß nicht ertheilen. Es ist richtig, daß die Ungunst des Klimas, die verhältnißmäßige Unfruchtbarkeit des Bodens und der zur Zeit noch wenig entwickelte Wohlstand diesen Landestheil in seiner Kulturentwickelung vielleicht mehr zurückgehalten haben als andere Landestheile. Es ist ferner richtig, daß die Kenntniß der deutschen Sprache in diesem Landestheil überall noch nicht so weit verbreitet ist, wie es wünschenswerth wäre, andrerseits konstatire ich aber hier mit vollster Genugthuung, daß der masurische Stamm ein sehr intelligenter und kulturfähiger ist, und ich zweifle nicht, daß, wenn diejenigen Maßregeln, welche die preußische Staatsregierung in den letzten Jahren getroffen hat, um die Intelligenz und die Kulturfähigkeit der masurischen Bevölkerung mehr zu entwickeln, als es bisher geschehen ist, die intellektuelle Entwickelung des masurischen Stammes sich sehr bald so weit steigern wird, daß für ihn ein Interesse an den Forderungen, welche in dem Antrage von Choslowski und Genossen enthalten sind, nicht mehr vorhanden sein wird.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

| S. 336. | Das Büreau ist überzeugt, daß das die Mehrheit ist; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich darf wohl zuvörderst konstatiren, daß auch in der Kommission die Ansicht ausgesprochen ist, daß die Bestimmung: „der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht", keineswegs die Verzeichnung von Erklärungen, Geständnissen, Zeugenaussagen u. s. w. nach dem Ermessen des Richters in der fremden Sprache in dem einzelnen Fall verbieten oder ausschließen soll. In dem betreffenden preußischen Gesetz, welches mehrfach angezogen worden ist, über die Geschäftssprache der Behörden heißt es:

> Die Führung eines Nebenprotokolls in einer fremden Sprache findet nicht statt, jedoch können Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder eine Anlage nieder-

geschrieben werden. In dazu geeigneten Fällen kann dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Ich glaube, auch das Gerichtsverfassungsgesetz schließt diese dem Richter hier gegebene Befugniß nicht aus; das möchte ich vorab feststellen.

Was nun die Sache selbst betrifft, so hat der Herr Kollege Hänel ganz richtig gesagt, was hier vorgeschlagen ist, hat in der Ausführung sehr viele Bedenken, Schwierigkeiten und Unklarheiten; dennoch will er für den Antrag stimmen und ihn also vorläufig so, wie er formulirt, in das Gesetz aufnehmen. Das verstehe ich nicht recht. Wir nehmen doch nicht blos Gedanken in das Gesetz auf, wir haben hier in der Detailberathung nur solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, die an und für sich brauchbar sind, namentlich wenn man noch nicht einmal darüber sicher ist, daß es sich blos um Redaktionsschwierigkeiten handelt, vielmehr sehr erhebliche sachliche Schwierigkeiten vorliegen.

Wenn Herr Kollege Hänel die Frage aufgeworfen hat: welche Bedeutung soll das Nebenprotokoll haben? welches Verhältniß zwischen dem Nebenprotokoll und dem Hauptprotokoll soll in Kollisionsfällen bestehen? so wird es ihm sehr schwer werden, diese Fragen zu entscheiden. In anderen Staaten und Legislationen kennt man ein solches Nebenprotokoll überhaupt nicht, es bestand lediglich in der preußischen Gerichtsordnung, und ob dort die Frage über den Werth des Nebenprotokolls in Kollisionsfällen mit dem Hauptprotokoll jemals klar geworden ist, weiß ich nicht. So, wie der Antrag liegt, hat er der Kommission nicht vorgelegen, ich kann daher die Meinung der Kommission über den Antrag nicht bestimmt aussprechen, wohl aber, glaube ich, würde die Kommission den Antrag, wenn er gestellt wäre, zurückgewiesen haben, weil sie einen weniger weitgehenden Antrag, der in der Kommission gestellt war, auch wegen der Schwierigkeit der Ausführung und als nicht nothwendig zurückgewiesen hat. In der Kommission war nämlich der Versuch gemacht, den Weg zu beschreiten, den auch Herr Kollege Hänel angedeutet hat, nämlich die einzelnen Fälle im Gesetz zu bezeichnen, in welchen eine doppelte Protokollführung erforderlich wäre. Man ging davon aus, daß es gegenüber der ganz veränderten Natur und Kraft der Protokolle in dem jetzt eingeführten mündlichen Verfahren durchaus nicht angezeigt sei, ein Nebenprotokoll in allen Fällen zu führen, auch nicht auf das bloße Verlangen der Parteien, und zwar um so weniger in Civilsachen, als dort die Frage, ob die Parteien die deutsche Sprache verstehen, gänzlich in den meisten Fällen zurücktritt. Nach dem vorliegenden Antrag würde auch in den Fällen, wenn beide Parteien deutsche Anwälte haben und die Anwälte allein vor Gericht auftreten, eine Partei, die der fremden Sprache nicht mächtig ist, die Führung eines Nebenprotokolls verlangen können. Ich sage, man ging davon aus, daß generell ein solches Nebenprotokoll vorzuschreiben weder nothwendig noch angängig sei, und versuchte daher eine Spezialisirung. Diese Spezialisirung war allerdings nur bei dem Punkt des Geständnisses vorgeschlagen. Hier wies die Kommission den Antrag zurück, weil das protokollarische Geständniß im gegenwärtigen Prozeß überall die frühere Bedeutung nicht mehr hat und weil andere Beweismittel in Betreff des abgelegten Geständnisses, ebenso als Gegenbeweis gegen ein protokollarisches Geständniß durch die Prozedurordnungen vollständig freigestellt sind.

Wenn gesagt worden ist, es sei schwierig, die Frage festzustellen, welche prozessualische Bedeutung das Nebenprotokoll hat, so wird es noch schwieriger sein, festzustellen, wer das Nebenprotokoll führen und wer für die Richtigkeit desselben aufkommen soll. Man muß sich doch vergegenwärtigen, daß der Richter die Richtigkeit des Protokolls in den meisten Fällen gar nicht kontroliren kann; es kommt also auf den Dolmetscher an und es wird viele Dolmetscher geben, welche wohl geeignet sind, mündliche Reden zu übersetzen, aber sehr wenig geeignet sind, eine mündliche Rede den Anforderungen der Prozedurordnung gemäß protokollarisch festzustellen. Ich glaube, man wird auch in der Richtung auf Schwierigkeiten stoßen, und ich möchte deshalb dringend bitten, zur dritten Lesung die Anträge so zu stellen, daß sie praktischer ausführbar sind und nicht mit den Vorschriften der Prozedurordnung in Widerspruch gerathen.

Ich komme als Referent aus allen diesen Gründen — indem ich persönlich nicht verkenne, daß es Fälle gibt, wo es wünschenswerth ist, gute Nebenprotokolle in der fremden Sprache zu haben, und ich mir wohl denken kann, daß man einzelne besonders gewichtige Fälle in dem Gesetz bezeichnet, wo ein Nebenprotokoll zu führen ist, aber unter der Voraussetzung, daß klar gestellt wird, welche Bedeutung das Nebenprotokoll haben soll gegenüber dem Hauptprotokoll — daß die Anträge, wie sie liegen, nicht anzunehmen sind.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen, Nr. 48 2 der Drucksachen, und dann über den § 151, wie er sich nach der Abstimmung über dieses Amendement herausstellen wird.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen,

im § 151 an Stelle des ersten Absatzes zu setzen:

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der Gerichtssprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Auf Verlangen der Parteien ist ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den § 151 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

§ 151.

| S. 337. Wird unter Betheiligung von Personen verhan | delt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 152. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme des § 152 nach dem Beschlusse der Kommission, da eine Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 153. Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen Nr. 48, 3.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt) das Wort.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Meine Herren, dieser Paragraph gibt mir die Möglichkeit, noch einmal auf die der deutschen Sprache nicht mächtigen Masuren zurückzukommen, ich will es aber nur benutzen, um ein Mißverständniß zu beseitigen, was ich bei dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer wahrgenommen habe.

Ich hatte mich allerdings auf sein gewichtiges Zeugniß berufen bezüglich der Nationalität der Bevölkerung, nicht aber bezüglich des Kulturzustandes. Meine Herren, ich habe eben festgestellt, daß der Herr Abgeordnete von Puttkamer heute noch Abgeordneter eines masurischen Wahlkreises ist und da wäre es in der That ein Zeugnißzwang der allerschlimmsten Art gewesen, wenn ich mich für meine Behauptungen gerade auf sein Zeugniß hätte berufen wollen. Ich habe das aber auch nicht gethan, sondern habe nur gebeten, die Statistik zu vergleichen hinsichtlich gewisser Punkte, die über den Kulturzustand dieses Landestheils sprechen. Da es blos meine Absicht war, dieses Mißverständniß zu beseitigen, so will ich mich bei diesem Paragraphen über die Sache selbst nicht weiter aussprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Donimirski: Meine Herren, ich möchte nur mit einigen Worten das Amendement begründen und gegen den § 153 sprechen, der die nicht deutsch sprechenden Polen auf eine gleiche Stufe mit tauben Personen stellt. Es heißt im § 153, daß es dem richterlichen Ermessen überlassen ist, ob bei der mündlichen Verhandlung im Anwaltsprozeß der Vortrag zu gestatten sei einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Meine Herren, diese Bestimmung ist meiner Ansicht nach nicht so unwesentlich, für die sie vielleicht gehalten wird.

Wenn eine Partei es für nothwendig hält, im Anwaltsprozeß persönlich zu erscheinen, so muß sie ganz gewichtige Gründe haben, sie muß es beabsichtigen, noch die Ausführungen des Rechtsanwalts durch irgend welche thatsächliche Darstellungen zu ergänzen.

Meine Herren, dieses persönliche Erscheinen vor Gericht ist ebenso wichtig für die polnische Partei wie für die deutsche Partei und ich glaube, daß unser Antrag so klar liegt und zu so wenig Schwierigkeiten Anlaß gibt, daß Sie diesen unseren Antrag hier annehmen könnten. Es ist ja nur eine Schwierigkeit, die vielleicht dem Richter gemacht wird dadurch, daß er die Partei anhören muß. Meine Herren, wie würde sich die Anwendung dieses Paragraphen in der Praxis gestalten? Sie würde sich so gestalten, daß der Richter den Parteien, mit denen er in kürzester Zeit fertig zu werden glaubt, das Wort gestatten würde, daß er dagegen anderen Parteien, von denen er annimmt, daß sie ihre Sache nicht so kurz vortragen können, das Wort nicht gestatten würde. Es ist also die ländliche Bevölkerung durch diese Bestimmung sehr geschädigt. Diese Bevölkerung befindet sich in der Lage, daß sie sich sehr oft nicht mit dem Rechtsanwalt verständigen kann, daß aber Momente, welche sie in der mündlichen Verhandlung vorbringt, für die Sache selbst von der größten Wichtigkeit sein könnten. Ich glaube daher, daß Sie nicht werden diesen Parteien das Wort abschneiden können durch eine Bestimmung, wie sie im § 153 enthalten ist. Ich bitte Sie daher, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, ich möchte bitten, es bei dem § 153 Absatz 2 zu belassen. Ich glaube nicht, daß es praktisch zulässig sein würde, eine absolute Bestimmung, wie sie von den Herrn Antragstellern gewünscht wird, aufzunehmen, dadurch aufzunehmen, daß der zweite Absatz des § 153 gestrichen wird. Der Herr Vorredner hat selbst anerkannt, daß es seltene Fälle sein werden, in denen es von Interesse für die Partei sein kann, neben dem Anwalt selbst im Anwaltsprozesse zu erscheinen. Ja, wenn der § 153 verböte, daß in einem solchen Falle die Partei, welche der deutschen Sprache nicht mächtig ist, überall nicht gehört werden solle, so würde ich dem Herrn Antragsteller vollständig Recht geben, daß eine derartige Bestimmung zu weit gehe. Im Gegentheil, es ist dem freien Ermessen des Richters überlassen, der Partei selbst das Wort zu gestatten, und ich glaube, das freie Ermessen des Richters wird in dieser Beziehung das richtige finden.

Meine Herren, es handelt sich hier nicht nur um die polnisch redende Bevölkerung, sondern um jeden Ausländer. Soll aber auch jeder Ausländer das Recht haben, im Anwaltsprozeß verlangen zu können, daß er unter allen Umständen gehört werde? Wird es überall praktisch ausführbar sein? Das bezweifle ich vollständig. Es würde zu den größten Prozeßverschleppungen in einzelnen Fällen führen müssen, wenn es nicht möglich ist, sofort den erforderlichen Dolmetscher aufzutreiben. Ich bin fest überzeugt, jeder deutsche Richter wird, soweit es von Interesse sein kann, die Erklärungen der Parteien in ihrer Sprache entgegennehmen, vorausgesetzt, daß er überall in die Lage kommen kann, die fremde Sprache verstehen zu können. Ich möchte daher glauben, daß es nicht erforderlich ist, eine Aenderung des Paragraphen eintreten zu lassen. Ich glaube, alle Wünsche, welche in dieser Richtung der Herr Antragsteller haben kann, werden durch eine ordnungsmäßige Handhabung dieses Paragraphen erfüllt werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Choslowski beantragt die Streichung des zweiten

Alinea. Ich würde also zunächst fragen, ob, entgegen diesem Antrage, das zweite Alinea des § 153 beibehalten werden soll; dann kommt die Abstimmung über § 153 selbst.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski, für den Fall der Annahme des § 153 das zweite Alinea desselben:

| S. 338. | Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, —

beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das zweite Alinea ist eventualiter beibehalten und damit der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski abgelehnt.

Nunmehr wird mir wohl die Verlesung des § 153 erlassen.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall. Ich ersuche also diejenigen, welche den § 153 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 153 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 154 — schließe sie und konstatire, da eine Abstimmung nicht verlangt ist, die Annahme des § 154.

Zu § 155 hat das Wort der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen).

Abgeordneter Prinz Radziwill (Beuthen): Meine Herren, in der vorhergehenden Diskussion hat der Herr Regierungskommissar uns eine Schilderung in Betreff der Dolmetscher gemacht, die mich fast nöthigt, die Dolmetscher im Großherzogthum Posen etwas in Schutz zu nehmen. Mir ist als Zuhörer bei gerichtlichen Prozessen bekannt, daß einzelne Dolmetscher ganz geschickt übersetzten. Der Herr Regierungskommissar hat die Ablehnung des Antrags Choslowski damit motivirt, daß er sagte, die meisten Mißverständnisse bei Verhandlungen unter Zuziehung eines Dolmetschers entstehen daher, daß die Dolmetscher nicht im Stande sind, die Personen, welche verhört werden sollen, richtig zu verstehen; — er hat hinzugefügt, daß, wenn die mündlichen Verhandlungen mit den Personen nicht zum Ziele führen, auch bei der schriftlichen Verhandlung leicht Mißverständnisse eintreten würden. Der Inhalt seiner Ausführungen war also der: unsere Dolmetscher sind so schlecht, daß, wenn auch eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wird, sie doch nicht alle Garantien gibt, welche nothwendig sind, um ein korrektes Protokoll aufgeschrieben zu erhalten. Ich konstatire hiermit diese Beurtheilung der Dolmetscher im Großherzogthum Posen vom Regierungstische aus, und wenn auch der Herr Regierungskommissar schon erwähnt hat, daß im preußischen Abgeordnetenhause die Resolution gefaßt ist, die Regierung möge den Dolmetschern besondere Sorgfalt angedeihen lassen, so glaube ich doch, daß es von Bedeutung ist, auch im Reichstage den Wunsch auszusprechen, die Regierung möge den Dolmetschern ihre Sorgfalt zuwenden, und namentlich die Emolumente und das Gehalt derselben auf die Höhe erheben, die es den Angehörigen der polnischen Nationalität möglich macht, sich diesem Fache mit Aussicht auf Erfolg zu widmen. Ich glaube, das wird sowohl dem Gerichtsstand, wie der Bevölkerung im Großherzogthum Posen zugutekommen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche den § 155, dessen Verlesung mir wohl erlassen wird,

(Zustimmung)

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 155 ist angenommen.

§ 156. — Das Wort wird nicht gewünscht, Widerspruch nicht verlautbart, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme.

§ 157. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme.

Fünfzehnter Titel, Berathung und Abstimmung. § 158. — Es wird das Wort nicht gewünscht, ich konstatire die Genehmigung der Ueberschrift und die Genehmigung des § 158, da eine Abstimmung nicht verlangt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 158a, über § 159, — 160, — 161, — 162, — 163. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen und konstatire die Annahme der §§ 158a, 159, 160, 161, 162, 163, überall nach den Beschlüssen der Kommission, da eine Abstimmung nicht verlangt und Widerspruch nicht erhoben worden ist.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, jetzt zurückzugehen auf den Tit. IXa, Rechtsanwaltschaft.

§ a. — Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, Sie werden aus der Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Beschlüssen Ihrer Kommission entnommen haben, daß von seiten des Bundesraths der Beschluß gefaßt wurde, daran festzuhalten, daß der Titel IXa, also sämmtliche Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft, aus dem Gerichtsverfassungsgesetze zu entfernen seien. Es ist über diesen Punkt in Ihrer Kommission ein Beschluß nicht gefaßt worden, es ist derselbe vielmehr zur weiteren Erörterung und Prüfung dem Plenum überwiesen worden. Ich möchte kurz die Gründe hervorheben, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, zu beschließen, daß dieser Titel gestrichen werden möge.

Meine Herren, Ihre Kommission hat in der ersten Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes es für nothwendig erachtet, in dieses Gesetz Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft aufzunehmen, um die Rechtsanwaltschaft einheitlich und gemeinsam für das ganze Reich zu regeln, davon ausgehend, daß dieser Gegenstand von derselben hohen Bedeutung für die Rechtspflege sei, wie die Regelung des Richteramts selbst. Als die verbündeten Regierungen über die Beschlüsse Ihrer Kommission erster Lesung in Berathung traten, überzeugten sie sich, daß die Kommission darin Recht habe, daß die Rechtsanwaltschaft einheitlich für ganz Deutschland zu regeln sei. Allein die verbündeten Regierungen waren der Ansicht, daß eine derartige Regelung nicht in dieser fragmentarischen Weise vor sich gehen könne, sondern daß die Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesammtheit einer einheitlichen Regelung zu unterziehen sei. Die verbündeten Regierungen haben daher beschlossen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Rechtsanwaltschaftsordnung für das deutsche Reich ausarbeiten zu lassen und dieselbe dem Bundesrathe vorzulegen. Es ist hiervon Ihrer Kommission bei Gelegenheit der zweiten Lesung zugleich mit der Erklärung Kenntniß gegeben worden, daß die verbündeten Regierungen, weil sie den Beschluß gefaßt haben, die Rechtsanwaltschaft einheitlich zu bearbeiten, gar nicht in die Lage gekommen seien, materiell die Beschlüsse der Kommission prüfen zu können, so daß die Kommissarien auch nicht im Stande waren, sich materiell über die einzelnen der von der Kommission gefaßten Beschlüsse auszusprechen.

Ich bemerke im übrigen, daß, nachdem jener Beschluß von seiten des Bundesraths gefaßt worden, die Ausarbeitung der Rechtsanwaltsordnung sofort in Angriff genommen worden ist. Es ist im Reichskanzleramte die Rechtsanwaltsordnung ausgearbeitet, der Entwurf ist gedruckt und den verbündeten Regierungen mitgetheilt; zu einer Beschlußnahme hat es noch nicht kommen können, weil die Mittheilung erst in der letzten Zeit erfolgt und weil trotz der größten Anstrengungen es nicht möglich gewesen ist, die umfangreichen Motive druckfertig | herzustellen. Bei dieser Sachlage, bei der Gewißheit, daß die | S. 339.
verbündeten Regierungen ihr Versprechen, die Rechtsanwaltsordnung zu berathen und festzustellen und demnächst dem Reichstag vorzulegen, erfüllen werden, halte ich es für wünschenswerth, den Titel IXa über die Rechtsanwaltschaft zu streichen. Auch heute, meine Herren, würden die verbündeten Regierungen nicht in der Lage sein, eine Erklärung über den materiellen Theil der von Ihrer Kommission gefaßten Beschlüsse abgeben zu können; mit Rücksicht darauf, daß die ganze Sache einheitlich, zusammenfassend geregelt

ist, haben die verbündeten Regierungen es für das richtigste angesehen, über einzelne aus dem ganzen Zusammenhange herausgenommene Punkte keinen definitiv bindenden Beschluß irgend welcher Art zu fassen.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den § a und in Folge davon auch die sämmtlichen übrigen Paragraphen zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Erhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Erhard: Meine Herren, ich würde Ihnen empfehlen, an den Beschlüssen der Kommission festzuhalten. Die Kommission hat meines Erachtens aus denselben Motiven, aus denen sie es für nöthig fand, die Grundsätze über das Richteramt in das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen, ebenso für nöthig erachtet, auch die grundlegenden Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft hier einzusetzen. Der Herr Direktor im Reichskanzleramt hat soeben anerkannt, daß die verbündeten Regierungen ebenso von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Rechtsanwaltszustandes für das ganze Reich überzeugt seien. Er hat hinzugefügt, die verbündeten Regierungen wollten das im ganzen, nicht fragmentarisch geregelt haben, und sie seien zur Zeit nicht in der Lage, sich materiell über die Beschlüsse der Kommission auszusprechen. Das letztere deshalb nicht, weil sie eben vorgezogen hätten, sich über den Entwurf einer Rechtsanwaltordnung für das ganze Reich zu einigen und weil sie angesichts dieses Entschlusses sich im einzelnen mit den Beschlüssen der Kommission nicht hätten befassen können. Nun, meine Herren, um sofort an den letzten Grund des Herrn Reichskanzleramtsdirektors anzuknüpfen, so glaube ich, waren die verbündeten Regierungen, mögen sie auch eine Rechtsanwaltordnung auszuarbeiten begonnen haben, dennoch vollständig in der Lage, sich unter sich im Bundesrath über die materielle Stellung zu den Beschlüssen der Kommission schlüssig zu machen, nachdem sie seit längerer Zeit Kenntniß davon hatten, daß unsere Kommission beschlossen hat, diese Sache dem Plenum zum Austrag zu überweisen. Nachdem die verbündeten Regierungen Wissenschaft davon besaßen, daß hier im Plenum die Sache zum Austrag zu kommen habe, waren sie auch vollständig so situirt, daß sie sich über die einzelnen materiellen Bestimmungen schlüssig machen konnten. Nun, meine Herren, scheint es mir aber keineswegs gleichgiltig zu sein, ob die Rechtsanwaltordnung hier in diesem Gesetze festgesetzt wird, oder ob sie zum besonderen Austrag einem späteren Reichstage verwiesen wird, zum besonderen Austrag, wir wissen nicht wann. Meine Herren, sowie das Haus beschlossen hat, die Gesetze, welche jetzt vorliegen, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung anzunehmen und sowie der Bundesrath diesen Gesetzen zugestimmt haben wird, steht der Einführungstermin der Gesetze bis zu einem gewissen Zeitpunkte, nicht zu ferne, voraussichtlich fest. Wird nun einem späteren Reichstage eine Rechtsanwaltsordnung vorgelegt, welche nicht auf den prinzipiellen Grundlagen beruht, auf welchen nun die Kommission die Rechtsanwaltschaft aufgebaut hat, so sieht sich dieser spätere Reichstag in einer bestimmten Pression, er arbeitet unter dem Druck der Lage, daß er eine Rechtsanwaltsordnung bis zu dem Momente der Einführung der Gesetze fertig bringen muß, auch wenn ihm die Vorlagen der Regierung nicht behagen, und wenn er sich mit den Regierungen in den prinzipiell wichtigsten Punkten nicht einverstanden erklären kann. Meine Herren, ich habe immer die Ueberzeugung festgehalten, daß eine einheitliche Regelung der Advokatur in Deutschland nur geschaffen werden kann auf Grund der freien Advokatur. Diese Grundlage hat nun die Kommission im Gesetz fixirt. Halten wir an dieser Grundlage nicht fest, so wissen wir nicht, welche Ordnung der Advokatur wir bekommen. Es war stets meine Ueberzeugung, daß die Advokatur ihrer Befähigung nach dem Richteramte ebenbürtig gleichgestellt sein muß. Auch dies hat Ihre Kommission in den Beschlüssen, welche hier eingestellt sind, festgestellt. Von wie hoher Wichtigkeit dies ist, meine Herren, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Wenn auch in den meisten deutschen Staaten diese gleichmäßige Qualifikation von Richteramt und Rechtsanwaltschaft bereits vorhanden ist, so haben wir noch Staaten, in welchen dies nicht der Fall ist. Ich weise darauf hin, daß in Mecklenburg heute noch jeder, der das erste juristische Examen bestanden, das Recht hat Rechtsanwalt zu werden, während das Richteramt eine weitere Prüfung voraussetzt. Wie mißlich es aber ist, wenn der Rechtsanwalt seiner Qualifikation nach unter dem Richter steht und wie mißlich bei den Gesetzen, die heute hier vorliegen, brauche ich Ihnen nicht auseinanderzusetzen. Da wir nun nicht wissen können, in welcher Richtung die Beschlüsse der verbündeten Regierungen sich bewegen

werden, wie sie das Lokalisirungsprinzip auffassen, da uns unbekannt ist, wie sie zu der Ebenbürtigkeit mit dem Richteramte stehen, wie zu der Frage der Freizügigkeit, zu all diesen wichtigen Fragen, so müssen diese Fragen hier in diesen grundlegenden Gesetzen festgestellt werden.

Der Herr Abgeordnete Gneist hat neulich mit Recht bemerkt, die Frage, wie das Gericht besetzt sein soll, die Frage des besetzten Gerichts gehört nothwendig in die Grundlagen der Organisation für das ganze Reich hinein; es dürfe das nicht Spezialgesetzen vorbehalten bleiben. Mit demselben Recht, meine Herren, müssen wir daran festhalten, daß die Grundprinzipien der Rechtsanwaltschaft in diesem Gesetze, das nun vorliegt, festgestellt werden. Dies Gesetz ist aber auch keineswegs so fragmentarisch, wie gesagt worden ist. Meine Herren, wenn Sie heute den Titel über die Rechtsanwaltschaft mit dem übrigen Inhalt des Gerichtsverfassungsgesetzes annehmen, so kann man damit wirthschaften, man kann damit die Civilprozeß- und Strafprozeßordnung durchführen, auch wenn man noch kein Anwaltskammergesetz, noch keine einheitliche Gebührenordnung und noch kein Disziplinargesetz hat. Die Arbeit der Kommission ist so gestaltet, daß, wenn heute der Titel über die Rechtsanwaltschaft ins Leben tritt, man auch im ganzen Reiche weiß, unter welcher Voraussetzung jemand Anwalt sein kann, welche Rechte dieser Anwalt im wesentlichen hat, unter welcher Voraussetzung jemand ausgeschlossen werden kann von der Anwaltschaft. Es ist festgesetzt, in wie weit eine Beschränkung der Praxis bezüglich der Thätigkeit an den Kollegialgerichten im Civilprozesse einzutreten hat, in wie weit volle freie Praxis fürs ganze Reich stattfinden kann; es sind die Grundzüge der Disziplinargewalt vorhanden, kurzum das ganze Gesetz ist so, daß man heute damit leben kann, daß man damit die Praxis der neuen Gesetze durchführen kann, auch wenn eine Einigung über Nebenpunkte nicht zu erzielen ist.

Meine Herren, es gibt Nebenpunkte, die für sich gesetzlich ganz gut geregelt werden können, das ist also das Anwaltskammergesetz mit der Disziplinarordnung, das sind die Gebührenordnungen. So gut wir in der Lage sein werden, voraussichtlich später eine Ordnung über die Gerichtstaxen im Civilprozeß für das ganze Reich als Nebengesetz noch besonders zu schaffen, eben so gut gehört diese Nebenfrage in besondere Gesetze. Aber die entscheidende Frage, unter welcher Voraussetzung ist jemand berechtigt, Anwalt zu werden, welche Rechte und Pflichten hat der Anwalt, die gehört in | die Gesetze hinein, | S. 340.
welche nun die ganze Stellung des Anwalts überhaupt regeln; denn, meine Herren, der Civilprozeß ist ja so gestaltet, wie neulich auch der Herr Justizminister Dr. Leonhardt ausdrücklich ausgesprochen hat, daß ohne einen tüchtigen Anwaltsstand die Durchführung des Civilprozesses unmöglich ist.

(Sehr wahr! links.)

Und werfen Sie einen Blick auf den Strafprozeß, so stoßen Sie in jedem Augenblick darauf, daß nur der Rechtsanwalt oder ein Hilfsarbeiter desselben als erwählter Vertheidiger auftreten kann, nicht andere Personen, wie bisher vielfach in einzelnen Staaten es der Fall gewesen ist. Ist nun so auch der Anwalt die nothwendige Person im Civil- und im Strafprozeß, so kann er, wenn irgend wohin, in seinen organischen Grundzügen nur hineingefügt werden in diese Grundgesetze.

Ich brauche nicht zu erwähnen, daß mir jedes persönliche Interesse fern liegt, denn würde ich von meinem persönlichen Interesse ausgehn, so würde ich mich besser befinden bei dem bisherigen Prinzipe der Ernennung, wie es zur Zeit noch bei uns in Bayern besteht, als bei dem Prinzipe, welches die Kommission festgestellt hat. Aber, meine Herren, wollen wir uns doch darüber klar sein, daß die Grundlagen der Kommission die allein richtigen sind, daß sie es nicht durch das ganze Reich dem Belieben dieses oder jenes wechselnden Ministers anheim geben könne, ob er den oder jenen Rechtsanwalt da oder dort zu ernennen geruht, sondern daß es absolut nothwendig ist, daß das Ernennungsprinzip weiche dem Legalitätsprinzip, um diesen Ausdruck zu gebrauchen; denn was wir freie Advokatur nennen, ist nichts weiter, als daß jeder, der eine bestimmte Qualifikation erreicht hat und dem nicht bestimmte gesetzliche Gründe entgegenstehen, zugelassen werden müsse zur Advokatur und wenn Sie dem keine Folge geben, und wenn das nicht nothwendig ist und nicht in das Gesetz hineingehört, dann wüßte ich nicht mehr, was in diesen Gesetzen nicht entbehrt werden könnte.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, ich glaube gegenüber einer Bemerkung des Herrn Vorredners den Bundesrath in Schutz nehmen zu müssen. Die Sache liegt für den Bundesrath einfach folgendermaßen. Der Bundesrath ist der Ansicht, daß über die Bestimmungen, da sie aus dem Zusammenhange mit den sonstigen Vorschriften der Rechtsanwaltordnung herausgerissen sind, eine Entscheidung nicht möglich sei, daß also eine materielle Prüfung zur Zeit nicht eintreten könne. Mir scheint es unbillig zu sein, das Verlangen zu stellen, daß man sich über Einzelheiten erklären soll, darüber erklären soll, ob etwas annehmbar sei oder nicht, während man das Ganze gar nicht übersehen kann, insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Zulassung zur Anwaltschaft geregelt werden soll. So lange man nicht übersieht, welche Pflichten dem Anwalt aufzuerlegen sind, so lange man ferner nicht übersieht, wie die Disziplin zu ordnen ist, so lange man endlich nicht übersieht, welche Behörden diese Disziplin in die Hand zu nehmen haben, so lange man, mit einem Wort, nicht die ganze Organisation der Anwaltschaft übersieht, ist es unmöglich, Sätze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft definitiv festzustellen, zu behaupten, diese Sätze seien die richtigen, während die Richtigkeit derselben erst geprüft werden kann, wenn man das Ganze, wenn man alle in Betracht kommenden, auf die Entscheidung einwirkenden Momente zu übersehen vermag. Das ist der Grund für die verbündeten Regierungen gewesen: sie sind nicht in der Lage, sich über einzelne Sätze erklären zu können. Es ist möglich, daß die eine oder die andere der von Ihrer Kommission angenommen Vorschriften annehmbar ist, wenn man sie in Verbindung mit dem Ganzen beurtheilen kann, daß sie aber völlig unannehmbar ist, wenn sie für sich allein, außerhalb des Zusammenhanges mit den sonstigen, die Rechtsanwaltschaft betreffenden Vorschriften betrachtet wird. Ich möchte daher glauben, daß es praktisch das richtigere ist, diese ganze Materie, die nothwendig einheitlich für ganz Deutschland geregelt werden muß, zusammenhängend, umfassend zu regeln.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, wir stehen vor einem Abschnitt des Gesetzes, der nach meiner Meinung an Wichtigkeit keine andere Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes vorangehen läßt. Wenn wir den Titel über die Rechtsanwaltschaft nicht aufnehmen, so ist die Folge: wir mögen einen Anfangstermin für das Inkrafttreten der Gesetze bezeichnen, materiell ist die zukünftige Inkrafttretung der Gesetze suspendirt;

(sehr richtig!)

denn ich glaube behaupten zu dürfen, daß wir nicht wagen können, die Justizgesetze einzuführen, ehe wir die Grundsätze über die Rechtsanwaltschaft wenigstens in dem Theile geordnet haben, welchen dieser neue Titel zu ordnen übernimmt.

(Sehr richtig!)

Dies wird gewiß niemand bestreiten, der dem Zivilprozeß volle Aufmerksamkeit gewidmet hat; nur wird entgegengehalten, die Regierungen sehen das unabweisbare Bedürfniß selber ein und werden sich bestreben, innerhalb dieser Zeit eine Rechtsanwaltschaftsordnung zu Stande zu bringen. Sollte aber die Sachlage sich anders gestalten, daß wir bis zum Anfangstermin, sei es durch Nichtverständigung im Hause, sei es durch den Mangel der Zustimmung der Regierungen, die Rechtsanwaltsordnung nicht erhalten, so würden wir im Interesse des Landes gezwungen sein, den jetzt festgestellten Termin zu prolongiren. Nicht meiner Autorität allein sollen Sie dieses glauben, der Herr Justizminister von Preußen hat neulich dieselbe Ansicht in aller Schärfe ausgesprochen;

(sehr richtig! links)

er, der beste Kenner des Zivilprozesses hat erklärt, daß nach seiner gutachtlichen Meinung der neue Zivilprozeß mit gutem Erfolg nur dann zu handhaben ist, wenn es gelingt, in einer den Prozeßvorschriften entsprechenden Weise auf einheitlicher Grundlage die Rechtsanwaltschaft zu ordnen. Namentlich erlaube ich mir einen Grundsatz hervorzuheben, der ohne Gefahr für die Handhabung des Civilprozesses nicht zurückgewiesen werden kann und doch am meisten in der öffentlichen Diskussion, und besonders lebhaft von Rechtsanwälten am meisten bestritten worden ist; nämlich die Lokalisirung der Rechtsanwälte.

Ohne den Grundsatz, daß alle dem Rechtsanwaltszwang unterworfenen Prozesse nur von solchen Rechtsanwälten, welche am Orte des Gerichts niedergelassen sind, vertreten werden dürfen, können viele grundlegende und einschneidende Bestimmungen des Civilprozesses nicht gebraucht werden. Meine Herren, Sie brauchen sich blos den Titel 4 des Civilprozesses anzusehen, der mit § 72 beginnt, überschrieben „Prozeßbevollmächtigte und Beistände.“ Aus diesem Titel werden Sie ersehen, daß die Organisation des Rechtsanwaltswesens auf einheitlicher Grundlage in den Vorschriften des Civilprozesses bereits als Voraussetzung gedacht ist. Ja sogar § 76 der Civilprozeßordnung nimmt den von mir hervorgehobenen Grundsatz als bereits im Sinne der Lokalisirung geschlichtet | an, und wir würden in Verwirrung gerathen, wenn diese Grundlage noch disputirt | S. 341. und in der Zukunft in der Rechtsanwaltsordnung vielleicht anders beschlossen oder bis zum Anfangstermin des Civilprozesses eine einheitliche Vorschrift überhaupt nicht vereinbart würde. Ich kann aber aus der Kommission bezeugen, daß um diesen Grundsatz der Kampf am lebhaftesten gewesen ist, gradeso wie er unter den Rechtsanwalten außerhalb am meisten bestritten ist; denn er greift sehr tief in die Interessen der Rechtsanwälte ein.

Der Herr Vertreter der Regierungen hat heute seine Position sich außerordentlich leicht gemacht. Kurz zusammengefaßt lautet die namens der Regierungen abgegebene Erklärung: „Sic volo, sic jubeo“; die Regierungen wollen einmal nicht über diesen Titel berathen, und damit ist die Stellung des Reichstags gegeben.

(Sehr gut! links.)

Was aber der Herr Vertreter der Regierungen an Gründen zugefügt hat, ist gewiß auch für diejenigen, welche heute den Titel entfernen wollen, weder überzeugend noch stichhaltig.

Die Kommission unterbreite nur einzelne, aus dem ganzen herausgerissene Bestimmungen; diesem Einwand wird nicht zustimmen, wer den Titel ganz und mit Aufmerksamkeit gelesen hat. Ueber diejenigen Punkte, welche die Kommission zu reguliren unternommen, hat sie vollständige und erschöpfende Bestimmungen gegeben.

(Sehr wahr! links.)

Ich bitte, mir eine Anwaltsordnung zu zeigen, die über die in diesem Titel geordneten Verhältnisse erschöpfendere Bestimmungen enthält.

(Sehr gut! — Sehr richtig!)

Vielleicht ist dieses Gesetz das vollständigste unter den deutschen Anwaltsordnungen. Es werden wahrscheinlich nach mir Gegner meiner Ansicht auftreten, an sie richte ich die Bitte, daß sie in Wahrheit bekennen, ob wirklich Unvollständigkeit des hier behandelten Materials sie veranlasse, für die Entfernung des Titels sich auszusprechen. Man kann unsere Bestimmungen angreifen, und hierzu dient eine sachliche Diskussion, aber nicht gerechtfertigt ist der Voreinwand, wir hätten blos einzelne aus dem ganzen herausgerissene Bestimmungen beschlossen. Um dieser Diskussion keine allzuweite Ausdehnung zu geben, will ich in gedrängtester Kürze andeuten, was wir uns zu regeln vorgenommen haben, unter welchen Bedingungen und mit welchen Fähigkeiten die Berechtigung eintreten soll, zum Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Sodann haben wir das formale Verfahren für die Zulassung geordnet, die Gründe der Versagung und das Verfahren dafür festgestellt, ferner die Vorbedingungen, welche der Befähigte erfüllen muß, um die Rechtsanwaltschaft auszuüben; haben Sorge dafür getragen, daß die Justizverwaltung es in der Hand habe — ein überaus wichtiger Punkt —, dafür zu sorgen, daß an keinem Gerichte

Mangel an Rechtsanwälten herrsche, so lange überhaupt noch Personen beschafft werden können, die einzige Einschränkung der Freiheit der Advokatur, welche wir im höheren Interesse der Rechtspflege für geboten erachtet und deshalb gestattet haben. Wir haben endlich die Grundsätze und das Verfahren geregelt, wie dem einzelnen Rechtsucher der vom Gesetz zwangsweise erforderte Rechtsanwalt beschafft werden soll, wenn er Armenrecht genießt oder aus einem anderen Grunde die Kräfte des Rechtsanwalts für ihn nicht zu erreichen sind.

Getrennt von dieser Materie ist die Frage, unter welcher Disziplin die Rechtsanwalte stehen, welche andere als die aus der Natur ihres Berufs sich ergebenden Pflichten ihnen obliegen, welche Vertretungen gewissermaßen als Organe ihrer Selbstverwaltung zu schaffen sollen sein; hierfür behalten die Kommissionsbeschlüsse besondere Gesetze über die Pflichten, die Disziplin und Errichtung von Anwaltskammern vor. Nun, meine Herren, gestehe ich zu, daß ich die Vorschriften über Disziplin für einen wesentlich ergänzenden Theil jeder freien Advokatur halte. Diese freie Advokatur bildet die Grundlage derjenigen Rechtsentwickelung, mit welcher unser Civilprozeß allein verträglich ist; freie Advokatur in dem Sinne verstanden, daß jeder Befähigte darüber disponiren kann, daß er unter den Bedingungen und Voraussetzungen des Gesetzes die Rechtsanwaltschaft ausübe. Aber für eine nothwendige Ergänzung halte ich eine Disziplin, streng genug, zu verhüten, daß die freie Advokatur nicht ausarte in Unordnung. Der Stand der Rechtsanwälte, der herausgehoben wird aus dem Beamtenstande, muß sich selbst einer strengen Disziplin unterwerfen, sie mit der größten Sorgfalt überwachen, und daneben muß auch dem Staate ein wirksames Aufsichtsrecht eingeräumt werden, daß nicht dieser Theil des Juristenstandes ausarte und mit der unerbittlichen Strenge solche Mitglieder ausstoße, welche ihre Rechtskenntniß und ihre bedeutsame Stellung zur Umgehung des Gesetzes ausnutzen.

(Sehr richtig! rechts.)

Aber, meine Herren, was die Kommission zukünftigen Gesetzen übrig gelassen hat noch zu ordnen, ist an gesetzgeberischer Schwierigkeit eine wahre Bagatelle, ich würde wirklich, wenn ich nur mit einiger Regierungsgewalt ausgestattet wäre, mich Ihnen gegenüber erboten haben, im Zeitraum von acht Tagen Ihnen das Gesetz vorzulegen, welches zur Ergänzung des von uns bereits vereinbarten Titels noch nothwendig wäre.

(Hört! hört! links.)

Die Disziplinarordnung und die Bildung der Anwaltskammern bewegen sich innerhalb rein formaler Fragen.

Ich nehme keinen Augenblick Anstand, anzuerkennen, daß auch die Vorschläge der Kommission bestreitbar sind. Wir haben übrigens in der Kommission nicht ganz ohne Betheiligung der Regierung verhandelt; der preußische Justizminister hat lebhaften und dankenswerthen Antheil genommen, freilich nur in privater Stellung. Ich sage, die Bestimmungen mögen vielfach disputabel sein, und dazu dient ja die Diskussion. Aber der Erklärung des Herrn Regierungskommissars, daß der Titel wegen seiner Unvollständigkeit nicht verhandelt werden könne, stelle ich die Erklärung entgegen, daß der noch nicht geregelte Theil überwiegend formaler Natur und mit größter Leichtigkeit zu ordnen ist.

Ursprünglich, als wir in der Kommission an die Ordnung dieses Gegenstandes herantraten, glaubte ich, daß wir denjenigen Regierungen, welche wir in erster Linie dafür verantwortlich halten, wie der Civilprozeß und die neuen Gesetze wirken werden, insbesondere dem Vertreter der preußischen Regierung den größten Dienst leisteten, indem wir die Initiative in die Hand nahmen.

Der Herr Regierungskommissar hat heute selbst bekannt, daß die verbündeten Regierungen von Hause aus der Meinung gewesen wären, man könnte diese drei Justizgesetze vereinbaren und brauchte hierzu keine gemeinschaftliche Rechtsanwaltsordnung; eine Ansicht, die heute wohl allgemein unbegreiflich erscheint. So wenig wie die Zusammensetzung des Spruchkollegiums, kann aus dem Organisationsgesetz und als Voraussetzung für den Civilprozeß die Stellung der Rechtsanwälte weggelassen werden, wenn der ganze Prozeß auf Anwaltszwang aufgebaut ist. Dennoch haben die Regierungen sicher nur, weil in partikularistischen Anschauungen befangen, für möglich gehalten, die Justizgesetze

ohne gemeinsame Rechtsanwaltordnung in Kraft zu setzen. Gegenüber dieser befangenen Haltung haben wir geglaubt, daß das Zeugniß und die Bemühungen der Kommission von denjenigen Regierungen, die gleichfalls der Ueberzeugung sind, daß die Rechtsanwaltsordnung einen integrirenden Theil unserer Gesetze bilde, mit beiden Händen würden ergriffen werden. Leider war dies bisher noch nicht der Fall. Indessen noch stehen die Regie | rungen erst vor einem Beschlusse der Kommission, noch können die Regierungen | S. 342. einwenden, daß der Beschluß nur aus der Initiative der Kommission hervorgegangen sei und noch nicht die Sanktion gefunden habe, welche die Regierungen ernstlich auffordere, entschiedene Stellung zu nehmen. Die Vertreter der Regierungen hegen noch in diesem Augenblick die Hoffnung — und es ist ihnen leider aus der Mitte der Kommission erleichtert worden —, daß es gelingen werde, diesen Titel der Kommissionsbeschlüsse zu entfernen. Wird erst das Haus in zweiter Lesung beschlossen haben, daß es die Grundsätze dieses Titels billigt und aufrecht erhält, so hoffe ich, daß dann die Regierungen entweder zu diesem Titel eine bestimmte materielle Stellung nehmen, oder bis zur dritten Lesung Erklärungen abgeben werden, welche die Vereinbarung einer Rechtsanwaltsordnung auf diesen Grundlagen in Aussicht stellen.

Wenn uns mitgetheilt wird, daß eine Rechtsanwaltsordnung im Reichskanzleramt bereits ausgearbeitet sei, so finde ich hierin einen sehr geringen Ersatz. Erstlich ist diese Arbeit noch in den Vorstadien legislatorischer Beförderung begriffen; eine bloße Mittheilung des Reichskanzleramts an die Regierungen hat das verfassungsmäßige Stadium der Gesetzgebung noch nicht betreten.

Alsdann, meine Herren, was soll mich denn trösten, wenn ich höre, es wird eine Rechtsanwaltsordnung vorgelegt? An dem Namen liegt uns nichts, sondern es liegt uns daran, wie die Rechtsanwaltsordnung aussieht,

(Heiterkeit)

ob uns die Versicherung gegeben werden kann, es seien die Grundlagen der Kommissionsbeschlüsse angenommen. Wenn Sie den von der Kommission vorgeschlagenen Titel annehmen, werden die Regierungen sich vielleicht beeilen, uns bis zur dritten Lesung in Aussicht stellen zu können, daß sie wesentlich auf diesen Grundlagen uns die Rechtsanwaltsordnung präsentiren werden. Heute werden wir damit abgefunden, daß die Beschlüsse der Kommission aus dem Zusammenhang gerissene Stücke seien. Diesen Einwand lasse ich in keiner Weise gelten, und wegen der ungemeinen Wichtigkeit der Sache, da ohne Rechtsanwaltsordnung die neuen Justizgesetze nicht ins Leben treten dürfen, bitte ich Sie dringend, die Beschlüsse der Kommission aufrecht zu erhalten, und nur, wo Sie glauben Modifikationen im einzelnen anbringen zu müssen, diese sachlich zu erörtern, aber nicht im großen und ganzen diesen Titel aus dem Gerichtsorganisationsgesetz zu entfernen, wie Sie es thun würden, wenn Sie den § 1 ablehnen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat Bezug genommen auf eine Aeußerung, die ich gemacht habe gelegentlich der Berathung der Civilprozeßordnung. Diese Erklärung ging dahin, daß ein glücklicher Erfolg der Civilprozeßordnung abhängig sei von der richtigen Regelung der Rechtsanwaltsverhältnisse. Bei dieser Erklärung bleibe ich nach wie vor. Aber es ist doch nicht ganz richtig, wenn der Herr Abgeordnete Lasker aus dieser meiner Erklärung folgert, als wenn ich der Meinung wäre, daß ohne eine Reichsrechtsanwaltsordnung die Civilprozeßordnug einen guten Gang nicht gehen könnte. Es würde nichts im Wege stehen, die Verhältnisse auch im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln —

(hört! links)

— lassen Sie mich nur aussprechen —

(Heiterkeit.)

insoweit das überhaupt nothwendig wäre. Denn, meine Herren, darüber werden Sie wohl nicht zweifelhaft sein, — ich bin wenigstens nicht darüber zweifelhaft —, daß die Civilprozeßordnung in der Rheinprovinz und in der Provinz Hannover bei der derzeitigen Regelung der Rechtsverhältnisse einen sehr guten Verlauf nehmen würde. Aber ich bitte Sie, meine Herren, doch nicht anzunehmen oder aus meiner offenen Erklärung zu folgern, als ob es mir in den Sinn käme, die Regelung der Rechtsverhältnisse der Rechtsanwaltschaft im Wege der Landesgesetzgebung eintreten zu lassen; ich habe mich immer ganz bestimmt dahin erklärt, daß es dringend wünschenswerth sei, durch eine Anwaltsordnung für das Reich die Sache zu regeln. Von diesem Gesichtspunkte bin ich bereits im Jahre 1869 ausgegangen. Ich bitte Sie, meine Herren, fassen Sie doch endlich einmal etwas Vertrauen in die verbündeten Regierungen,

(Heiterkeit)

insbesondere in die Justizminister.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat gesagt, er mache sich anheischig, in acht Tagen einen Gesetzentwurf herzustellen, welcher die Lücken ausfüllt in Betreff der Rechtsanwaltschaft, welche der Entwurf läßt. Meine Herren, ich mache mich anheischig, in drei Tagen

(große Heiterkeit)

eine Rechtsanwaltsordnung herzustellen. Solche Sachen machen sich leicht für denjenigen, welcher sie bearbeitet. Daraus aber, daß der Herr Abgeordnete Lasker für seine Person die Sache fertig macht, folgt noch gar nichts, und was ich fertig mache für mich, ist damit noch keineswegs ein geeignetes Objekt für das Reich. Ich vermag die Verhältnisse nur zu übersehen für den preußischen Staat, und weil ich diese Verhältnisse übersehe, weil ich im Besitz des erforderlichen Materials bin, kann ich mich anheischig machen, diese Arbeit in drei Tagen fertig zu stellen — ohne Motive.

(Heiterkeit.)

Daraus folgt aber noch nichts für das Reich, denn ich kann die Sache nicht übersehen für das Reich und repräsentire nicht in meiner Person die verbündeten Regierungen.

(Zuruf: Leider! — Heiterkeit.)

Ich übersehe nicht die Verhältnisse der übrigen Staaten, bin nicht im Besitz des erforderlichen Materials, um eine Anwaltsordnung, welche für ganz Deutschland paßt, allerdings nicht in 3 Tagen, in 8 Tagen, selbst in 14 Tagen herzustellen. — Der Herr Abgeordnete Lasker bringt dieses auch nicht fertig. Wenn Sie auf den Wunsch der verbündeten Regierungen nicht eingehen sollten, so werden Sie in die Berathung der Einzelheiten eingehen.

Der Herr Abgeordnete Lasker meint nun, daß diese Berathung und die in derselben zu fassenden Beschlüsse für die Regierung von Bedeutung sein würden, und daß die eine oder andere Regierung darin eine Stütze finden würde, welche sie jedoch nicht nöthig hat. Meiner Meinung nach würde dies richtig sein, wenn hier eine kontradiktorische Verhandlung stattfinden könnte. Dieses wird jedoch nicht der Fall sein; nach Lage der Sache werden die verbündeten Regierungen den eventuell eintretenden Berathungen gegenüber sich ganz stillschweigend verhalten. Die verbündeten Regierungen sind nämlich nicht in der Lage, sich im kontradiktorischen Streit zu betheiligen, weil weder im Ausschusse für Justizwesen des Bundes, noch in dem Bundesrath selbst irgendwelche der betreffenden Bestimmungen in Berathung gezogen worden ist. Deshalb kann für die verbündeten Regierungen gar nichts erklärt werden; in gleicher Lage würden auch wohl verschiedene der verbündeten Staaten sein.

Wir können vielleicht tadeln und sagen, es hätte doch nahe gelegen für die verbündeten

Regierungen, eventuell | Stellung zu nehmen. Dazu fehlte ihnen indeß die Zeit, denn | S. 543. sie müssen, um das zu können, im Besitz des Materials sein. Für die verbündeten Regierungen lag aber ein solches eventuelles Eingehen nicht nahe: denn die Versicherung kann ich Ihnen geben, daß darüber im Bundesrath kein Zweifel gewesen ist, daß, nachdem der Bundesrath sich einverstanden erklärt, auf Ihren Wunsch, betreffend die Erlassung einer Rechtsanwaltsordnung für das Reich mitzuwirken, Sie diese Erklärung akzeptiren, daneben aber nicht darauf dringen würden, die betreffenden Bestimmungen weiter zu verfolgen. Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, gehen Sie auf den Wunsch der verbündeten Regierungen ein. Thun Sie das nicht, so glaube ich, daß Sie in Verhandlungen eintreten, die beim Mangel kontradiktorischer Verhandlungen keine große Bedeutung haben dürften.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg: Meine Herren, ich bedauere, noch einmal das Wort ergreifen zu müssen, ich glaube aber Mißverständnissen entgegentreten zu sollen, welche in der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker enthalten sind.

Meine Herren, ich habe behauptet, die Bestimmungen, wie sie im Entwurf vorliegen, sind fragmentarisch, und es ist ganz unbestreitbar, sie sind Fragmente und fragmentarisch dem gegenüber, was eine Rechtsanwaltsordnung zu bestimmen hat; ob und inwieweit die Bestimmungen über die Zulassung ausreichen werden, lasse ich dahingestellt sein.

Ferner sind die Bestimmungen auch insofern ein Fragment, als ein Stück der Pflichten der Rechtsanwälte darin behandelt ist, die Pflichten insgesammt aber nicht. Daß es ein Fragment ist, hat Ihre Kommission selbst anerkannt, indem sie ein Anwaltskammergesetz durch das Reich haben will, also ein Gesetz, welches nothwendig neben die von Ihrer Kommission angenommenen Bestimmungen treten muß, damit eine umfassende einheitliche Regelung der Anwaltschaft möglich ist.

Sodann glaube ich auch nicht mit einer Silbe erwähnt zu haben, daß ich der Ansicht wäre, es hätten die Justizgesetze ins Leben zu treten, ohne eine Anwaltsordnung. Es ist mir durchaus nicht in den Sinn gekommen, eine derartige Behauptung aufzustellen. Nach der anderen Seite hin kann ich nicht wissen, wie die verbündeten Regierungen darüber denken. Was meine Ansicht darüber ist, wird von sehr geringem Interesse für Sie sein.

Was sodann aber das Stadium anlangt, in welchem sich die Rechtsanwaltsordnung befindet, so kann ich nur bestätigen: der Entwurf ist eine im Reichskanzleramt entworfene Arbeit; ich hätte Gelegenheit nehmen können, Ihnen Mittheilung über den Inhalt der Anwaltsordnung zu machen, ich kann aber nicht glauben, daß es irgend ein Interesse haben kann, zu wissen, wie das Reichskanzleramt darüber denkt, weil für Sie lediglich dasjenige von Interesse sein kann, was die verbündeten Regierungen darüber meinen; und selbstverständlich bin ich nicht in der Lage, sagen zu können, daß dasjenige, was vorgeschlagen worden, von den verbündeten Regierungen akzeptirt werden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, ich stehe auf einem ganz anderen Standpunkt als der Herr Abgeordnete Lasker, obgleich ich seine Deduktionen im allgemeinen als unrichtig nicht bestreiten kann. Ich würde ohne alles Bedenken den Abschnitt über die Rechtsanwaltschaft streichen, wenn die Aeußerungen des Herrn Justizministers für Preußen mich nicht etwas bedenklich gemacht hätten, ob wir auch unter allen Umständen mit Sicherheit eine Rechtsanwaltsordnung für das Reich zu erwarten haben. In dem letzten Theil seiner Rede hat er allerdings dieses Versprechen gewissermaßen wiederholt insofern, als er sagte, daß die Bundesregierungen darüber einig seien, eine solche Rechtsanwaltsordnung für das Reich zu erlassen; ich halte es aber doch für nothwendig — wenn ich mich auch nicht dafür entscheide, dahin gehende Bestimmungen in das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen —, eine Bestimmung zu treffen, wodurch wir geradezu sagen: es soll eine Rechtsanwaltordnung durch Reichsgesetze erlassen werden. Ich glaube,

damit können wir einem wesentlichen Theil der Bedenken, die der Herr Abgeordnete Lasker geltend gemacht hat, entgegentreten.

Ich meinestheils muß nun sagen, die Anwaltsordnung, wie sie hier vorliegt, enthält allerdings eine Menge sehr wesentlicher, zweckmäßiger und mir sympathischer Bestimmungen; nachdem ich aber vor vielen Jahren schon einmal eine Anwaltsordnung mitberathen und beschlossen habe, so muß ich sagen, daß jene an Vollständigkeit noch viel zu wünschen übrig läßt. Meine Herren, mein Freund Lasker hat angeführt, daß es sich nur noch um Disziplinarbestimmungen handle. Das ist nach § s nicht der Fall. In § s erkennt die Kommission vielmehr selbst an, daß über die Pflichten der Anwälte ein Gesetz erlassen werden soll. Wenn wir uns aber nicht einigen können über dies Pflichtengesetz, dann kann ebensowenig ein Reichsgesetz über die Anwaltsordnung ins Leben treten wie jetzt, und wir haben keinen Grund zu sagen, daß wir die Anwaltsordnung, soweit sie hier liegt, genehmigen wollen, um gewissermaßen die Regierungen zu zwingen, demnächst auf dieser Grundlage eine Anwaltsordnung vorzulegen.

Ich muß nun meinerseits bekennen, meine Herren, daß ich in dieser Beziehung dem Vortrage des Herrn Kommissars der Bundesregierungen nicht entgegentreten kann. Ich muß den Bundesregierungen beistimmen, wenn sie sagen, daß es ihnen unmöglich gewesen sei, hier schon zu erklären, was sie in Bezug auf diese Anwaltsordnung annehmen und nicht annehmen wollen. Es ist bei unseren Verhältnissen einmal so, daß uns die verbündeten Regierungen nicht als ein Regent oder Fürst gegenüberstehen, sondern daß wir mit einer mehrköpfigen Versammlung rechnen müssen, die ebenso wie wir gewissermaßen parlamentarisch beschließt. Das gibt bei einzelnen Gesetzgebungsakten eine gewisse Sicherheit, aber es ist sehr unbequem in Bezug auf die ganze Gesetzgebung und es ist richtig, was der Herr Justizminister gesagt hat, der Bundesrath könne mit der Ausführung der Anwaltsordnung nicht so leicht fertig werden, wie der Herr Abgeordnete Lasker. Ich will mich auch anheischig machen, nach meinen früheren Erfahrungen in kurzer Zeit die fehlenden Bestimmungen zu ergänzen, indem ich mir die hannoverschen Bestimmungen zum Muster nehme, das ist eine einfache Arbeit; ob aber die hannoverschen Bestimmungen für das ganze Reich passen, ist mir doch sehr zweifelhaft und ich muß sagen, daß die Regierungen nicht so ganz unrecht haben, wenn sie sagen: laßt uns Zeit, die Anwaltsordnung vorzulegen, wir können uns jetzt über die Grundlagen noch nicht erklären. Es ist mir auch nicht ganz zweifellos, ob es nicht bedenklich ist, in dieser Beziehung ein unvollständiges Gesetz zu geben mit dem Bewußtsein, daß es unvollständig ist. Selbst wenn es ein tüchtiges Fragment ist, werden immer noch einzelne Bestimmungen eingefügt werden müssen, welche man noch nicht beurtheilen kann; und welchen Einfluß diese Bestimmungen dann auf die Grundlagen haben werden, scheint mir auch noch unklar zu sein. Ich muß daher wiederholen, daß ich im ganzen den Einwand der Regierungen nicht unrecht finden kann, und ich würde daher für die zweite Berathung, um Zeit zu ersparen — denn wenn wir die Anwaltsordnung gründlich berathen wollen, werden wir ebenso viel Zeit darauf verwenden, wie auf die Gerichtsverfassung, namentlich wenn die Advokaten
| S. 344. sich bei der Sache betheiligen, | da ja von den Juristen der bekannte Spruch gilt, daß drei Juristen immer vier verschiedene Meinungen haben — ich sage, ich würde auf diese Bestimmungen verzichten, zumal ich zweifelhaft bin, ob dieselben bei allen Juristen so unbedingten Beifall fänden. Ich meinestheils gestehe, ich habe gegen sämmtliche Bestimmungen in Titel IXa nichts zu erinnern, aber ich kann mir nicht verhehlen, daß es in der That sehr zweifelhaft ist, ob alle Mitglieder des Reichstags derselben Meinung sind. Für sich selbst kann man sehr leicht mit seiner Meinung fertig sein, aber nicht mit der einer vielköpfigen Versammlung, und so möchte ich Sie meinerseits bitten, die Anwaltsordnung durch die Ablehnung des § a aus dem Gerichtsverfassungsgesetz zu entfernen und vielleicht bei der dritten Berathung die Resolution anzunehmen, oder auch eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß die Anwaltsordnung durch ein Reichsgesetz festgestellt werden soll. Ich glaube, dadurch wird allen Wünschen genügt und allen Bedenken entgegengewirkt, da wir, wenn wir diese Bestimmung in dem Gesetz haben, ebenso sicher sind, die Anwaltsordnung zu bekommen, wie wir jetzt die Sicherheit haben können, sie mit den Justizgesetzen zu erhalten. Denn das ist mir wie allen Rednern zweifellos, daß ohne Anwaltsordnung diese Gesetze nicht durchführbar sind. Wenn wir eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, es soll eine Anwaltsordnung durch Reichsgesetz gemacht werden, so liegt für die Regierung dieselbe Zwangslage vor nach einem Jahre wie jetzt. Denn die Regierungen, das können Sie sich nicht verhehlen, sind auch nicht in der Lage, die

Durchführung der Reichsgesetze zu verhindern, sie sind vielleicht noch in einer schlimmeren Zwangslage, weil bei ihnen die Verantwortlichkeit sich auf wenige vertheilt und man immer erfährt, durch wessen Schuld eine große Einrichtung für das Reich nicht zu Stande gekommen ist.

Deshalb bitte ich Sie, in diesem Falle mit etwas mehr Vertrauen vorzugehen und aus Zweckmäßigkeitsgründen den Paragraphen, der jetzt zur Abstimmung steht, abzulehnen und sich vorzubehalten, in dieser Debatte noch den Beschluß zu fassen, daß die Anwaltsordnung durch Reichsgesetz erlassen werden soll.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben sich offen und ausdrücklich bereit erklärt, ihrerseits mitzuwirken, daß eine Anwaltsordnung für das Reich erlassen werde. Die Schritte, welche für die Initiative der verbündeten Regierungen erforderlich erscheinen, sind geschehen. Ich kann Ihnen auch, wenn Ihnen daran liegt, das Versprechen geben, daß die verbündeten Regierungen ihrer Erklärung treu sein werden. Wenn Sie aber, meine Herren, Gewicht darauf legen, daß in das Gerichtsverfassungsgesetz oder in das Einführungsgesetz ein Paragraph aufgenommen werde, dahin lautend: Es soll eine Anwaltsordnung für das Reich erlassen werden, so haben die verbündeten Regierungen dagegen nichts einzuwenden.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, daß eine Regulirung des Anwaltswesens nothwendig ist, wenn die vorliegenden Justizgesetze durchgeführt werden sollen, ist die Ansicht aller. Nur über den Grad der Nothwendigkeit könnte man streiten, und in der Hinsicht waren mir einzelne Aeußerungen des preußischen Herrn Justizministers von Interesse. Es kam mir vor, als ob man sich auch die Möglichkeit gedacht hätte, daß nicht allein die Einzelstaaten die Anwaltschaft reguliren können, sondern auch, daß, ohne vorherige Regulirung der Anwaltschaft mit den Justizgesetzen übrigens vorgegangen werden könne. Wenn man plaidiren wollte, daß die Anwaltsordnung überhaupt nicht Gegenstand der Reichsgesetzgebung sei, so würde die angeführte Aeußerung des Herrn Justizministers ein wesentliches Moment für eine solche Erörterung geben können, da damit konstatirt ist, daß die Anwaltsordnung mit den Prozeßgesetzen eine solche innere Verbindung nicht habe, daß sie absolut mit oder in der Prozedurordnung regulirt werden müsse. Dann aber sind wir eigentlich nicht kompetent zur Beschließung einer Anwaltsordnung. Inzwischen werde ich diesen Punkt nicht weiter plaidiren. Die Bundesregierungen haben bereits erklärt, und es ist das soeben ausdrücklich und feierlich wiederholt, daß man von reichswegen eine Rechtsanwaltsordnung machen wolle. Es würden also meine Inkompetenzerörterungen jedenfalls ohne praktischen Werth sein. Es steht somit fest, es soll eine Anwaltsordnung durch das Reich gemacht werden, und der heutige Streit reduzirt sich darauf, ob man jetzt hier die Prinzipien für die Anwaltsordnung festlegen oder ob man warten solle, bis von seiten der Regierungen eine Vorlage erfolgt. So wenigstens fasse ich die Streitlage auf. Bei der großen Raschheit, mit der sonst das Reichskanzleramt und die Justizminister arbeiten, fällt es mir nur auf, daß die Reichsanwaltsordnung angeblich noch nicht fertig werden kann. Ich fürchte, daß bereits ein Entwurf fertig ist, daß dieser Entwurf aber so aussieht, daß man Bedenken hat, im gegenwärtigen Stadio ihn uns zu zeigen.

(Heiterkeit.)

Hauptsächlich weil ich das fürchte nach dem ganzen Verhalten der Herren, die die Regierung hier vertreten, muß ich meinestheils erklären, daß ich ein sehr großes Gewicht darauf lege, daß bei dieser Berathung schon die Hauptgrundsätze festgelegt werden. Ich bekenne Ihnen offen, daß die Vorschläge der Kommission mir nicht genügen; ich gehe in

Beziehung auf die freie Advokatur viel weiter als die Kommission; ich bin eigentlich der Meinung, daß ohne weiteres jeder, der das letzte Examen bestanden hat, an dem Sitze jedes Landgerichts Advokat muß werden können, wenn er es will.

(Zuruf: Das steht drin!)

— Das steht nicht drin, lieber Kollege Lasker; aber obwohl das nicht drin steht, wünsche ich doch mindestens die Diskussion und den Versuch, die Grundprinzipien festzulegen. Wenn ich einen so großen Werth auf die freie Advokatur lege und ich weiß, wie sehr diese von den verschiedensten Seiten her bekämpft wird, will ich das Prinzip ausgesprochen und in seinen wesentlichen Zügen durchgeführt wissen in dem Momente, wo ich noch eine große Kraft habe. Diese große Kraft habe ich bei dem Zustandebringen der jetzt vorliegenden Justizgesetze. Wenn diese fertig sind, habe ich gar keine Kraft mehr

(sehr richtig!)

und bin auf den guten Willen der Regierung und meiner Kollegen angewiesen. Ich habe nun einmal die Ueberzeugung, daß dasjenige, was der Reichstag in diesen Gesetzen beschließt, von den Bundesregierungen angenommen werden wird. Alle Schrecknisse, die öffentlich und geheim herumgetragen werden, berühren mich nicht. Die leitende Kraft der Bundesregierungen pflegt ihre Handlungen nicht einzurichten nach diesem oder jenem Paragraphen, sondern nach politischen Zielen. Das politische Ziel, das in diesen Gerichtsgesetzen liegt, ist ein so enormes für die Zwecke, welche jene Kraft zu verfolgen pflegt, daß sie einige an sich freilich mißliebige Bestimmungen ohne Zweifel hinnehmen wird, um das große Ziel nicht zu verfehlen;

(sehr richtig!)

| S. 345. | wenn sie freilich wohl dabei denken wird, nachher gibt es ja „Novellen",

(Heiterkeit)

also nur nicht bange, ruhig beschlossen, was man für recht hält, und dann fest daran gehalten. Wir setzen dann die Sache durch und können es füglich unseren Nachfolgern überlassen, ob sie sich mit Novellen beschäftigen wollen.

(Heiterkeit.)

Ich fasse mich hiernach kurz nochmals zusammen. Um die wichtigen Prinzipien der freien Advokatur durchzusetzen, stimme ich entschieden dafür, daß wir die Vorschläge der Kommission berathen und womöglich uns darüber einigen. So haben wir, ich wiederhole es, die Mittel in der Hand, die bezeichneten Prinzipien zur praktischen Geltung zu bringen. Setzen wir die nöthigen Prinzipien jetzt nicht fest, so haben wir diese Mittel nicht mehr. Da liegt das Geheimniß, weshalb die Herren von der Regierung mit einem Male so schwierig sind, weshalb sie sagen, es geht noch nicht, obwohl sie den Entwurf fertig in der Tasche haben.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wolffson: Es thut mir außerordentlich leid, gegen die Ansicht der meisten Redner, welche bisher aus unserer Mitte gesprochen haben, reden zu müssen. Es thut mir leid, weil es mir schwer wird, mich von den Personen zu trennen, und es thut mir leid, mich, wenn auch nur auf die Zeit, von der Sache trennen zu müssen. Meine Herren, darüber kann eine Meinungsverschiedenheit nicht sein, daß diese Prozeßgesetzgebung, wie sie vorliegt, ihre volle Wirksamkeit nur entfalten kann, wenn in entsprechender Weise auch die Rechtsanwaltschaft geordnet wird, und das kann nur dann der Fall sein, wenn wir eine deutsche Rechtsanwaltsordnung haben. Das sind Fragen,

über welche zur Zeit überhaupt hier kein Zweifel mehr besteht, wenn ich auch die Art des Zusammenhangs mit den Gesetzen, wie ihn namentlich Kollege Lasker definirt hat, nicht zugestehen kann. Aber, meine Herren, aus diesen Prämissen folgt in keiner Weise die Nothwendigkeit, diesen Gegenstand gerade in diesem Gesetze abzuhandeln und ganz oder theilweise zu erschöpfen.

Meine Herren, wir standen in der Justizkommission vor einem vollständigem Vakuum. In Bezug auf diese Frage lag keine Aeußerung der Regierung vor, daß sie irgend einen Zusammenhang der Organisation der Anwaltschaft mit diesem Gesetz zugestehe. Es lag keine Vorlage der Regierung vor, und nun trat an die Kommission die Frage heran, wie sollen wir uns zu der Sache verhalten. In Vorbesprechungen, meine Herren, ist ab und zu von dem einen oder anderen bezweifelt worden, ob es zweckmäßig sei, die hier vorliegenden Gesetze mit den Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft zu beschweren. Die entschiedene Majorität aller an diesen Vorbesprechungen theilnehmenden Mitglieder, sowie die Majorität der Mitglieder der Justizkommission hat sich entschlossen, in die Arbeit einzutreten, aber sie mußte nothwendiger Weise — ihr Mandat war ja nicht darauf gerichtet, eine selbständige Anwaltsordnung herzustellen — ihre Arbeit auf dasjenige beschränken, was hier vorliegt, auf die Bestimmungen über die Zulassung zur Anwaltschaft, über die Thätigkeit der Anwaltschaft und ihre Rechte gegenüber den Gerichten. Alles andere mußte sie herauslassen, weil es überhaupt in den Rahmen eines Gerichtsverfassungsgesetzes nicht hineinpaßt, und so haben wir — das will ich hier ausdrücklich auf Veranlassung einer Provokation des Herrn Kollegen Lasker erklären, — Bestimmungen getroffen mit der Prätension, daß sie für diejenigen Theile, für die sie gelten, auch wirklich erschöpfend seien. Es handelt sich nicht, wie man nach der Rede des Herrn Vorredners Windthorst annehmen sollte, nur um den Ausdruck eines Prinzips, sondern es ist ein wirklich vollständig durchgeführter Gedanke, man kann diese Bestimmungen tadeln, kann sie richtig oder falsch finden, aber man kann sie ins Werk setzen. Aber, meine Herren, daß, wenn die Umstände nicht so wären, wie sie waren, wenn wir frei dieser Frage gegenüberständen, sollen wir eine selbstständige Anwaltsordnung machen mit erschöpfenden Bestimmungen für die Ordnung der Disziplin, für die Pflichten der Anwaltschaft u. s. w., daß wir uns dann entschließen würden, diesen Gegenstand in einem Zusammenhang zu behandeln, darüber kann nicht der geringste Zweifel sein, wenn ich auch keineswegs dem Herrn Direktor im Reichskanzleramt zugeben kann, daß man diese Bestimmungen allein zu beurtheilen nicht im Stande ist. Und, meine Herren, nur die besondere Lage der Sache, nur die bisherige Passivität der Regierung in Bezug auf diese Frage hat uns veranlaßt, den Stoff auseinanderzureißen und hier den einen Theil aufzunehmen, den anderen Theil der Zukunft zu überlassen; obgleich keiner unter uns ist, der nicht ein erschöpfendes Gesetz vorgezogen hätte. Meine Herren, als wir in die Materie hineingingen, mußten wir, die Mitglieder der Justizkommission, uns sagen, daß uns allerdings an Vorarbeiten und Material sehr viel fehlte. Wir hatten nicht einmal mit Sicherheit einen Ueberblick über die Verhältnisse in allen einzelnen deutschen Ländern; es war eben zufällig, welche Länder in der Kommission vertreten waren; wir waren auch nicht zu dieser speziellen Aufgabe in die Kommission gewählt worden. Wir hatten bei unseren Entwürfen nicht den Beistand der Regierung, wir hatten nicht die erforderlichen Vorarbeiten, nicht die Aeußerungen der Standesgenossen, die doch am meisten Betheiligte und am meisten Sachverständige sind. Wir wagten es darauf in der Hoffnung, daß uns der Beistand der Regierung, daß uns die Mitwirkung der Standesgenossen werden würde. Anfangs ließ sich die Sache ganz vortrefflich an; wir sind dem Herrn Justizminister außerordentlich dankbar gewesen für die Theilnahme, die er an der ersten Berathung unserer Vorschläge genommen hat, und wenn wir uns auch nicht über alle Punkte verständigt haben, so glaubten wir uns doch einer Verständigung wesentlich zu nähern und versprachen uns recht viel von diesem Anfange, wiewohl der preußische Justizminister uns sagte, daß er zunächst nur seine eigene Ansicht vertrete. Nun, meine Herren, kam aber die zweite Lesung und die Erklärung der Bundesregierungen, daß sie nicht im Stande seien oder es nicht für angemessen hielten, diese Bestimmungen aus dem Zusammenhange herauszureißen, sie für sich zu ordnen; sie gaben uns aber das Versprechen, daß sie nicht in Gemäßheit eines von ihnen gefaßten Beschlusses eine deutsche Rechtsanwaltsordnung dem deutschen Reichstag vorlegen wollen, daß sie unter diesen Umständen Ermittelungen und Erhebungen werden stattfinden lassen, aber nicht im Stande seien, auf die Einzelheiten der Diskussion einzugehen, weshalb sie uns den Vorschlag machten,

auch unsererseits davon abzustehen. Schon damals, meine Herren, mit Rücksicht auf die eminent praktische Bedeutung der Theilnahme der Regierung an diesen Berathungen, war eine nicht ganz geringe Minorität der Justizkommission der Meinung, statt der Bestimmungen einer Anwaltsordnung eine Bestimmung etwa in der Art, wie sie der Herr Kollege Grumbrecht angedeutet hat, ins Gesetz aufzunehmen, ohne daß wir uns darüber täuschten, daß mit der Aufnahme dieser Bestimmung die Sache nicht grade außerordentlich gefördert sei. Wir versprachen uns aber nichts von dieser einseitigen Behandlung der Sache. Nichtsdestoweniger hat die Majorität sich dafür entschieden, es bei den Bestimmungen zu belassen, respektive diese Bestimmungen der zweiten Berathung zu unterwerfen, und so finden sie sich denn in diesem Ihnen vorgelegten Entwurfe. Die letzte Beschlußfassung der Justizkommission war keine Bestätigung dieses früheren
| S. 346. Beschlusses, | sondern der desfallsigen Monitur der Regierung gegenüber haben wir unsererseits gesagt, wir wollen die Entscheidung dieser Frage, für die wir nichts neues beizubringen haben, ganz allein dem Plenum überlassen. Nun, meine Herren, schlägt man uns hier vor, wir sollen doch in die Diskussion eintreten, nachdem uns von dem Vertreter der Bundesregierungen, der in dieser Rogation jedenfalls als Vertreter der Regierungen, als vollständig instruirt sich dargestellt hat, die Erklärung gegeben wird, er wird in die Detailberathung nicht eingehen. Wir werden vielleicht Berathungen eröffnen. Diese Berathungen werden den Charakter eines Monologs haben — darüber kann man sich nicht täuschen, — wenn die Regierungen keinen Antheil nehmen, die bei einer Frage von so eminent praktischer Bedeutung, wo die Verhältnisse der einzelnen Länder so außerordentlich zu berücksichtigen sind, ein ganz besonders wichtiger Faktor für die Gesetzgebung sind, in höherem Grade als in manchen anderen Fällen, wo es sich vielleicht blos um die Entscheidung von Prinzipien handelt. Und was sollen wir mit diesen Monologen und Beschlußfassungen thun? Ja, der Herr Abgeordnete Windthorst hat uns eben gesagt: frisch darauf los, meine Herren, beschließen Sie, was Sie für Recht halten! Was Sie beschließen, wird angenommen. Ja, ich freue mich dieser Siegeszuversicht des Herrn Abgeordneten Windthorst, und da ich ihn für einen außerordentlich guten Politiker halte, so erhöht mir das selbst den Muth und die Hoffnung in meiner Brust. Aber wenn ich frage, was der Reichstag für einen Beschluß fassen soll, möchte ich doch, obgleich diese so große Siegeszuversicht auf mich ermunternd eingewirkt hat, nicht wagen, in dieser Weise vorzugehen. Wenn wir den Regierungen in hohem Grade dankbar sind, daß sie in die zweite Lesung das ominöse Wort „nicht annehmbar“ nicht hineingebracht haben, so wollen wir mit dem Begriff des Annehmbaren aber auch in der zweiten Lesung keinen Mißbrauch treiben, und man kann nicht wissen, wie dieser Uebermuth der Siegesfreudigkeit,

(lebhafter Widerspruch links)

— ja, dieser Uebermuth, nicht die Siegesfreudigkeit selbst — dem Gelingen dieses Werkes noch zum Nachtheil gereichen kann.

Was, meine Herren, erreichen wir denn nun, im Verhältniß zu den Schwierigkeiten, die bei der künftigen Berathung der selbstständigen Anwaltsordnung in Aussicht stehen, dadurch, daß wir in eine sofortige Berathung eintreten? Ja, meine Herren, wenn wirklich das wahr ist, daß, wenn wir eine Sache beschlossen haben, sie dann auch wirklich ihr Ziel erreicht, wenn unser Beschluß auch zugleich die Zustimmung der Regierung mit sich bringt, ja, meine Herren, dann haben wir freilich durch unsern Beschluß das erreicht, was wir erreichen wollen. Aber es bedarf doch dieser Zustimmung der Regierung, und wenn ich vollständig zugebe, daß der Druck, den auf die Regierungen der Wunsch des Zustandekommens der Justizgesetze ausübt, sich wohl auch in dieser Sache geltend machen wird, so ist es doch andererseits ein neues Moment, das bei der Entscheidung über das Zustandekommen der Justizgesetze nicht unerheblich ins Gewicht fällt. Der Vortheil eines Ausspruchs über zweifelhafte Fragen, über die wir die Ansichten der Regierungen gar nicht kennen und die möglicherweise in sich den Keim tragen können, um ein Werk zu Fall zu bringen, was sonst vielleicht gelungen wäre, — der Vortheil solchen Ausspruchs wird mir reichlich aufgewogen durch die Gefahren des Ausspruchs, wenn wir Beschlüsse fassen sollen, von deren Billigung doch wiederum das Gelingen der ganzen Justizgesetze abhängt. Sie sind nicht mehr da, wenn die Regierungen sich darüber schlüssig zu

machen haben, und das Mißlingen der Verständigung dieser Beschlüsse kann uns ja auch um die Justizgesetze bringen.

Ich gebe vollkommen zu, meine Herren, daß uns bei der Berathung einer deutschen Anwaltsordnung noch mancherlei Schwierigkeiten bevorstehen. Ich kann gleichfalls aus dem Schweigen der Herren Vertreter der Regierungen und des Reichskanzleramts über den Inhalt dieser Gesetze gerade keine außerordentlich günstige Meinung für den uns vorzulegenden Entwurf schöpfen, und wenn ich darin Unrecht habe und andere Herren, die sich eben so geäußert haben, Unrecht haben sollten, so würde ich umsomehr bedauern, daß man so außerordentlich zugeknöpft vor uns erscheint, während man durch offene freie Mittheilung, über deren Zulässigkeit ich mir freilich kein Urtheil erlauben darf, wie ich gleich hier bemerke, die Sache im wesentlichen fördern könnte.

Nun, meine Herren, will ich doch noch einen Gesichtspunkt hier hervorheben. Treten wir in diese Berathung der Vorschläge der Justizkommission ein, so habe ich Sie daran zu erinnern, was ich Ihnen vorhin gesagt habe, daß wir mit ziemlich unzureichendem Material in der Justizkommission in die Diskussion eingetreten sind, daß uns mit Ausnahme derjenigen Aeußerungen, die wir von dem preußischen Herrn Justizminister in der Verhandlung gehört haben und einzelner zerstreuter Aeußerungen des einen und des anderen der Herren Regierungskommissäre keinerlei Mitwirkung der Regierung geworden ist. Wir haben allerdings Aeußerungen des Anwaltsstandes gehört. Sie erinnern sich wahrscheinlich, daß um Pfingsten in Köln ein deutscher Anwaltstag war, auf dem sich diejenigen versammelt haben, die sich gerade dort einfinden konnten. Auch eine Reihe von Anwaltskammern hat sich gutachtlich ausgesprochen und insofern liegt uns von dieser Seite allerdings Material vor. Die Aeußerungen der Anwaltskammern und des Anwaltstages waren theilweise zustimmend, aber in sehr wichtigen Fragen auch abweichend. Eine vollständige Zustimmung haben wir von keiner Seite bekommen. Wir haben aber von allen Seiten eine bestimmte Erklärung und das ist die: wir wünschen nicht, daß die Verhältnisse des Anwaltstandes in dieser Weise stückweise geordnet werden, sondern daß sie geordnet werden in einem einzigen Anwaltsgesetze. Das ist der einzige übereinstimmende Punkt in den Aeußerungen aller gewesen.

Nun, meine Herren, frage ich mich, ob wir denn wirklich die Verantwortlichkeit solcher Beschlüsse in der Ueberzeugung tragen können, daß wir das genügende grundlegende Material haben. Ich kann darüber um so unbefangener urtheilen, als mir meine Kollegen in der Justizkommission das Zugeständniß machen werden, daß ich es meinestheils an dem möglichsten Fleiße und Bemühen, die Sache zu Stande zu bringen, nicht habe fehlen lassen; aber, meine Herren, nichtsdestoweniger möchte ich nicht die Verantwortung dessen tragen, auch nicht zu meinem Theile, daß der Reichstag auf einseitig bereiteter Grundlage und ohne jede Mitwirkung der Regierungen diese Bestimmung ohne weiteres zum Gesetz zu erheben sucht. Dazu, daß der Reichstag sich veranlaßt sehen könne, das, was man einen Druck ausüben nennt, in Bezug auf die Durchbringung dieser Bestimmungen auszuüben, dazu bedarf es einer sicheren Begründung. Wenn wir, wie gesagt, zu neuen Schwierigkeiten gelangen werden bei der Frage der Diskussion über die Anwaltsordnung, so ist das nicht die einzige Frage, meine Herren. Freilich ungleich weniger wichtig, aber doch ebenso das Inslebentreten der Gesetze bedingend ist z. B. das Kostengesetz; vielleicht noch viel mehr das Leben der Gesetze bedingend ist der Beschluß, den wir gestern gefaßt haben, daß das Gesetz den Sitz des Reichsgerichts bestimmt. Meine Herren, auch darüber werden wir uns verständigen müssen, denn wenn wir für das Reichsgericht keinen Sitz haben, so haben wir auch kein Reichsgericht. Ueber diese und andere Schwierigkeiten wird uns alle zusammen, hoffe ich, die Größe der Aufgabe hinweghelfen und ich meines Theils kann nicht begreifen, daß unsere Macht in Bezug auf das Inslebentreten der Justizgesetze eine größere sein soll, ehe die Justizgesetze publizirt sind, als später, wenn alles zur Ausführung der Gesetze Erforderliche in Vorbereitung begriffen ist.

|Präsident: Meine Herren, ich zeige zuvörderst an, daß mir folgender Antrag eingereicht ist: |S. 347.

> Es wird beantragt, daß über die Frage, ob Tit. IXa aufrecht zu erhalten ist, sei es, daß die Frage allgemein, oder einzeln durch Abstimmung über § a entschieden werde, namentlich abgestimmt werde.

Der Antrag ist gestellt von dem Herrn Abgeorndneten Ausfeld, und es sind mehr als 50 Unterschriften; der Antrag ist also zulässig.

Ich glaube die Herren daran erinnern zu müssen, daß ich die Diskussion eröffnet habe über Tit. IXa § a, daß demnach nur der § a zur Diskussion steht, und daß mir kein anderer Antrag, den ich zur Abstimmung bringen könnte, außer gerade diesem Vorschlage der Kommission zu § a vorliegt. Meiner Ansicht nach wird daher implicite durch die Abstimmung über § a entschieden, ob die Berathung über den ganzen Titel dann fortgesetzt werden soll, aber es wird auch zugleich, für den Fall der Annahme, entschieden über den materiellen Inhalt des § a.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Frankenburger.

Abgeordneter Frankenburger: Meine Herren, ich bin wahrhaft überrascht von den Ausführungen meines Herrn Kollegen Dr. Wolffson. Nach den Antezedenzien der Bestimmungen, wie sie durch die Kommission in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen worden sind, hätte man annehmen dürfen, daß er der wärmste Vertreter derselben sein würde. Denn das muß ich ihm bestätigen, er hat sich alle Mühe gegeben für diese oder doch ähnliche Bestimmungen; um so auffallender ist es allerdings, daß er sich heute entgegengesetzt bemüht, dieselben zu beseitigen. Indem der Herr Abgeordnete Wolffson dem Herrn Abgeordneten Windthorst den Vorwurf allzugroßer Siegesfreudigkeit macht, begeht er einen weit schlimmeren Fehler. Er hat einen Kleinmuth und eine Kleinlautigkeit bewiesen, der mir an dem Vertreter der freien Stadt Hamburg höchst auffällig erscheint.

(Heiterkeit.)

Wenn der Reichstag der Meinung ist, — und darum handelt es sich schließlich, — daß diese Bestimmungen einen Theil der Prozeßordnung und der Gerichtsverfassung bilden, dann kann er sich wahrlich doch nicht dadurch von der Beschlußfassung darüber abhalten lassen, daß seitens der Regierung in einer mir nicht gerechtfertigt erscheinenden Weise Strike gemacht und erklärt wird, man werde an den Berathungen keinen Antheil nehmen.

Ich habe aus der Ausführung des Herrn Vorredners nur zwei Dinge entnehmen können: die Befürchtung, es könnte durch die Aufnahme dieser Bestimmungen das Zustandekommen der Gesetze gefährdet werden und es würden dieselben, einseitig ohne Mitwirkung der Regierung berathen, sich nicht entsprechend gestalten, seien auch nicht absolut nöthig in dem gegenwärtigen Gesetze enthalten.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird mir der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson zugeben, daß hier in der zweiten Lesung der Reichstag durch die Erwägung sich nicht leiten lassen darf, die Regierung werde eine solche Stellung einnehmen. Er hat allerdings nach Möglichkeit dazu beigetragen, daß man aus Furcht vor dem Scheitern der Gesetze sich abhalten lassen könnte, Bestimmungen aufzunehmen, gegen welche er mehr nicht sagen konnte, als sie fänden nicht absolut nothwendig ihre Stelle in diesem Gesetze. Wenn letzteres entscheidend wäre, dann hätte man aus dem Gesetze noch eine Reihe von Bestimmungen weglassen können, welche die Kommission — und wir danken ihr dafür — in das Gesetz aufgenommen hat. Die Bestimmungen über das Richteramt haben gleichfalls ursprünglich in dem Entwurfe nicht in dem Maße Raum gehabt, wie sie jetzt darin vorkommen. Die Kommission hat für nöthig gefunden sie aufzunehmen, und die Regierung hat Stellung dazu genommen. Von der Regelung der Rechtsanwaltschaft, von welcher ganz dasselbe gilt, kann mit Recht behauptet werden, sie seien eben so nothwendig wie jene Bestimmungen. Von einer absoluten Nothwendigkeit kann hier überhaupt nicht gesprochen werden, man kann ja jedes Gesetz theilen, und es wäre nichts anderes, als eine Theilung eines Gesetzes, wenn Sie die Anwaltsordnung trennen und zu einem besonderen Gesetze machen wollten.

(Sehr richtig! links.)

Herr Kollege Dr. Wolffson hat die Vollständigkeit der getroffenen Bestimmungen vermißt, er hat auch die Aeußerungen der einzelnen verbündeten Regierungen und die Aeußerung der Standesgenossen vermißt. Ueber einen Punkt ist jedoch eine Aeußerung der Standesgenossen — ich meine doch, er versteht darunter die deutschen Rechtsanwälte

— eine sehr bestimmte und präzise Erklärung erfolgt. Der deutsche Anwaltstag hat sich mit einer großen Mehrheit dahin ausgesprochen, daß die Anwaltsordnung nicht ein selbstständiges Gesetz werden solle, sondern in der Civilprozeßordnung, beziehungsweise der Gerichtsverfassung ihre Stellung finden müsse, wenn eine sach- und ordnungsgemäße Regelung der Frage überhaupt in Aussicht genommen werden wolle. Also hierüber haben wir eine Aeußerung der Standesgenossen. Auf die Erklärungen aus den einzelnen Ländern und auf die Würdigung deren Verhältnisse wurde meinem Dafürhalten nach viel zu viel Gewicht gelegt. In dem Augenblick, in dem wir eine allgemeine Prozeßordnung für das ganze deutsche Reich machen und eine gemeinschaftliche einheitliche Prozedur einführen, kann es sich nicht darum fragen, wie zur Zeit in den einzelnen Ländern die Rechtsanwaltschaft bestellt ist, sondern die Rechtsanwaltschaft muß sich überall dem Prozeß akkommodiren, und da der Prozeß für die einzelnen Bundesländer derselbe wird, so muß auch die Ordnung der Rechtsanwaltschaft dieselbe sein. Es kann sich nur darum handeln, die Bestimmungen so zu treffen, daß das erreicht wird, was der preußische Herr Justizminister neulich mit Recht als nothwendig bezeichnet hat, nämlich daß die Durchführung der neuen Prozeßführung durch eine tüchtige Rechtsanwaltschaft ermöglicht wird. Da können die dermaligen Verhältnisse gegenüber dem neuen einheitlichen Prozesse, der die Regelung der Rechtsanwaltschaft in einer bestimmten Weise voraussetzt und erfordert, meiner Ansicht nach nicht in Betracht kommen.

Es wurde auch von dem Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kollegen Grumbrecht die Vollständigkeit der Kommissionsbeschlüsse beanstandet. In dieser Beziehung hat bereits der Herr Abgeordnete Lasker mit Recht erklärt, daß durch diese allerdings nicht alles, was die Rechtsanwaltschaft betrifft, geregelt werde. Allein, alle wesentlichen Normen, alle prinzipiellen Bestimmungen, und alles das, was nothwendig ist zur Ausführung dieser prinzipiellen Bestimmungen, das ist in den Kommissionsbeschlüssen enthalten. Wenn man eine Regelung der Pflichten der Anwälte vermißt, so kann das doch wohl nur in beschränktem, nämlich dem Sinne gemeint sein, daß eben die Pflichten der Anwälte etwa in Bezug auf die Vertretung der Armensachen nicht vollständig festgestellt sind. Denn die prozessualen Pflichten des Rechtsanwalts, die Pflichten gegenüber der Partei, die Pflichten gegenüber dem Gerichte, die Pflichten überhaupt in Bezug auf die Prozeßführung selbst sind ja seitens der Kommission geregelt. Der Regelung der übrigen Materie muß aber nicht so absolut nothwendig in den vorliegenden Gesetzen selbst erfolgen. Diese sowohl als gerade die Disziplinarvorschriften können allerdings auch selbstständig geregelt werden und sind nicht so nothwendig zugehörig zur Gerichtsverfassung und Prozeßordnung, als die bereits von der Kommission angenommenen Normative.

| Schauen wir ja auf die einzelnen Länder und deren jetzige Gesetzgebung. In den | S. 348.
einzelnen Ländern sind bisher zum Theil die Anwaltsordnungen **nur** in Disziplinarbestimmungen bestanden, während alle anderen Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft in der Prozeßordnung selbst enthalten waren, ein Beweis dafür, daß gerade die Bestimmungen, welche die Kommission beschlossen hat, den wirklich nothwendigen Theil der Prozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes bilden, und das übrige in einem anderen selbstständigen Gesetze seine Regelung finden kann.

Wir haben aber auch in der That alle Veranlassung, darauf zu bestehen, daß die eigentliche Anwaltsordnung die Grundlagen für Regelung der Rechtsanwaltschaft — ihre Stelle im vorliegenden Gesetze finden und wenn die Regierungen an unseren Spezialberathungen keinen Theil nehmen werden, so ist das sehr zu bedauern, aber die Verantwortung für die Folgen fällt nach meinem Dafürhalten nur auf die verbündeten Regierungen selbst. Die verbündeten Regierungen haben, und darin stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst überein, uns dringenden und begründeten Anlaß zu der Vermuthung gegeben, als sollte dem deutschen Reiche eine Anwaltsordnung beschèert werden, welche mit den Wünschen und Erwartungen des Reichstags nicht blos übereinstimmt, sondern mit den Kommissionsbeschlüssen wahrscheinlich im direkten Widerspruch steht.

(Sehr richtig!)

Gerade um deswillen aber müssen wir Stellung zu der Frage nehmen. Ich folgere das nicht blos aus dem beobachteten auffallenden Schweigen über den Inhalt der bereits

gedruckten Anwaltsordnung, sondern ich habe leider eine ganze Reihe von Indizien für diese unangenehme Vermuthung zusammenzustellen.

Ich will hier zu bemerken nicht unterlassen: aus der Aeußerung des preußischen Herrn Justizminister, daß eine Rechtsanwaltschaft nothwendig sei, um die Prozeßordnung überhaupt mit Erfolg einzuführen, glaubte ich schon entnommen zu haben, daß nicht eigentlich er der Gegner der Bestimmungen wäre,

(hört! hört! links.)

welche von der Kommission festgestellt worden sind. Ich glaube das umsomehr annehmen zu dürfen, als nach seinem Satze die Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft bereits in dem Entwurf ihre Stellung hätten finden müssen. Ich finde schon darin, daß dies nicht geschah, einen weiteren Grund für die Vermuthung, daß man mit der Rechtsanwaltschaft und deren Ordnung Dinge vorhat, von welchen man selbst glaubt, daß sie dem Reichstage nicht besonders gefallen dürften.

Ferner wurde schon bei der ersten Lesung ja hier im Hause ausdrücklich erklärt, daß die Anwaltsordnung einen Theil der Prozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes bilden müssen, auch davon haben die verbündeten Regierungen keine Notiz genommen. Auch das war für sie kein Anlaß Stellung zur Frage zu nehmen; ebensowenig haben die Kommissionsbeschlüsse dieselben veranlassen können, Stellung zu dieser Frage zu nehmen. Sie können, meine Herren, (zum Tische des Bundesraths) die Verantwortung dafür, daß wir einseitig berathen und ohne Ihr Zuthun berathen müssen, nicht dem Reichstage aufbürden, sondern Sie müssen die Verantwortung auf sich nehmen, und der Reichstag hat meiner Ueberzeugung nach keinen Grund, diese Verantwortung den verbündeten Regierungen abzunehmen, was er thun würde, wenn er auf die Insinuation sich einließe, von der Berathung der Kommissionsbeschlüsse überhaupt Umgang zu nehmen.

Außerdem darf ich doch noch auf zwei sehr wesentliche Gründe hinweisen, welche nach meinem Dafürhalten genügend dafür sprechen, daß die Rechtsanwaltschaft in dem vorliegenden Gesetze geordnet werde. Den einen habe ich mir bereits anzudeuten erlaubt. Die Regelung der Rechtsanwaltschaft bildet ebenso gut ein Kapitel der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, wie irgend eine andere in diesen Gesetzen wirklich behandelte Materie. Wir haben ja sowohl aus dem Hause, wie von seiten der verbündeten Regierungen die Ansicht vertreten hören, und mit Recht vertreten hören, alles dasjenige an Vorschriften, was zur Regelung der Bestimmungen über Führung der Prozesse nothwendig sei, bilde einen unentbehrlichen Theil der hier vorliegenden Gesetze. Nun gehört ja grade nach dem, was wir von seiten des preußischen Herrn Justizministers gehört haben, die Regelung der Rechtsanwaltschaft insbesondere zu denjenigen Bestimmungen, welche unentbehrlich sind für eine erfolgreiche Einführung der Prozeßordnung, und unentbehrlich für die ordnungsmäßige Prozeßführung. Warum soll denn gerade sie exzeptionell verfahren und dasjenige, was so recht eigentlich in das Gerichtsverfassungsgesetz und die Civilprozeßordnung gehört, wieder herausgenommen und in ein besonderes Gesetz getragen werden? Die Aufnahme derselben in die vorliegenden Gesetze ist aber auch um deswillen nothwendig, weil unsere Beschlußfassung über eine Reihe von Kommissionsbeschlüssen sich danach richtet und dadurch bedingt wird, wie die Regelung der Rechtsanwaltschaft erfolgt. Für viele Mitglieder des Reichstags kann und wird es von Bedeutung und Einfluß sein auf ihre Abstimmungen, mit welchen Garantien das Richteramt ausgestattet wird, und sowohl in dieser Beziehung als insbesondere bezüglich der Frage der Berufung ist es von hohem Werthe, zuerst zu wissen, welche Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft getroffen werden. Ich finde eine der wesentlichsten Garantien des Richteramts gerade in der Ordnung der Rechtsanwaltschaft in der Weise, wie sie von der Kommission beschlossen worden ist.

(Hört!)

Die Unabhängigkeit des Richters hängt wesentlich mit davon ab, wie die Rechtsanwaltschaft geregelt wird, und, meine Herren, es ist ebenso die Stellung der Rechtsanwaltschaft von Bedeutung für die Frage, ob man in der Strafprozeßordnung von einer Berufung absehen kann — zu welcher Ansicht ich mich nicht bekenne. — Wie will man Ihnen aber denn zumuthen, über die Bestimmungen der Prozeßordnungen endgiltig zu beschließen, welche

wesentlich durch Regelung der Rechtsanwaltschaft bedingt sind, wenn man Ihnen zu beschließen versagt über die wesentlichsten Normen betreffs Regelung der Rechtsanwaltschaft selbst?

Ueber den Inhalt der Kommissionsbeschlüsse ist von verschiedenen Seiten, namentlich von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker und von meinem Freunde Herrn Dr. Erhard so viel ausgeführt worden, daß ich nicht glaube, darauf zurückkommen zu müssen. Auch ich halte gegenüber der Einführung des Anwaltszwanges im Prozesse, gegenüber der Stellung der Vertheidigung im Strafprozesse die Freigabe der Advokatur für ein absolutes Bedürfniß und für ein Korrelat jener Bestimmungen. Sie werden unmöglich zurechtkommen können mit den neuen Prozeßordnungen bei den jetzt bestehenden Verhältnissen der Advokatur in Deutschland. Es wird etwas anderes weder möglich noch denkbar sein, als die freie Advokatur in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise. Und, meine Herren, ich glaube, Sie würden — nehmen Sie mir das nicht übel — einen schweren Fehler begehen, wenn Sie gerade aus Anlaß der heute gehörten Erklärungen der Bundesregierungen von der Berathung der Kommissionsbeschlüsse absehen wollten, und ich bitte Sie, auf diese Berathung einzugehen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, preußische Justizminister Dr. Leonhardt.

|Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich werde auf die Sache selbst nicht weiter eingehen, sondern nur folgendes bemerken. Wenn aus der Stellung der verbündeten Regierungen Schlußfolgerungen gezogen werden, wie dies geschehen ist von dem Herrn Abgeordneten Windthorst und dem Herrn Abgeordneten Frankenburger, so ist das ganz unrichtig. Unrichtig ist die Schlußfolgerung, daß die verbündeten Regierungen auf einem Standpunkt ständen, der den Beschlüssen in der Kommission widerspricht. Es folgt aus der zeitigen Stellung der Regierungen weder für noch gegen die Kommissionsbeschlüsse irgend etwas. |S. 349.

Herr Abgeordneter Frankenburger hat so geredet, als wenn der preußische Justizminister eine Stütze haben müsse im Reichstag, weil er für die Beschlüsse der Kommission sei. Ich habe nur für meine Person an den Berathungen der Justizkommission Antheil genommen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson richtig hervorgehoben hat; — ich war leider durch mein Befinden verhindert, an sämmtliche Berathungen theilzunehmen. Wie ich über die Beschlüsse der Kommission gedacht, geht aus den betreffenden Protokollen hervor; es geht insonderheit daraus hervor, daß ich nicht mit sämmtlichen Beschlüssen einverstanden gewesen bin. Von Verantwortlichkeit der verbündeten Regierungen kann gar keine Rede sein. Die verbündeten Regierungen haben das ihrige gethan; sie haben auf den geäußerten dringenden Wunsch sich entschlossen, zum Erlaß einer allgemeinen Rechtsanwaltsordnung mitzuwirken. Wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson richtig verstanden habe, ist es ein in der Anwaltschaft ausgesprochener Wunsch, daß die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft allgemein geregelt werden in vollständigem Zusammenhange, daß also eine Anwaltsordnung für das Reich erlassen werde.

Sodann will ich insonderheit dem Herrn Abgeordneten Windthorst, welcher glaubt, daß die verbündeten Regierungen schon entschlossen wären, wie sie den neuen Entwurf aufnehmen würden, offen erklären, daß ich von diesem Entwurf vor drei Tagen die erste Kenntniß erhalten und daß ich diesen Entwurf bislang noch nicht einmal gelesen habe, denn, meine Herren, das werden Sie mir wohl glauben, daß ein Justizminister Preußens, der einen laufenden großen Dienst hat und täglich in diesem Hause 5 bis 6 Stunden sich aufhält, und angestrengte Thätigkeit entfaltet, keine Muße findet, in so kurzer Zeit mit einem solchen Werke, wenn auch nur obenhin, sich zu beschäftigen. Ich habe den Entwurf einem meiner vortragenden Räthe gegeben, welcher jedoch auch so beschäftigt, daß er mir gestern erklärte, er habe noch keine Zeit finden können, den Entwurf zu prüfen. Wenn Sie dieser Erklärung glauben wollen, und es wird Ihnen doch wohl nicht ganz schwer fallen, dies zu thun, so ist wenigstens die allgemeine Schlußfolgerung, wenigstens Preußen gegenüber, nicht begründet.

Uebrigens scheint doch in dieser ganzen Sache noch viel Dunkelheit zu herrschen. Das geht namentlich aus einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Windthorst hervor. Dieser sagte, er gehe noch viel weiter in der Freiheit der Advokatur als die Kommission,

und führte zum Beweise dieses Satzes an, es sei seine Absicht, daß jeder, nach bestandenem dritten Examen, das Recht habe, in die Anwaltschaft einzutreten. Diesen Satz finden Sie ausgesprochen in den Anträgen der Justizkommission —

(Widerspruch)

— ich bin bei den Verhandlungen zugegen gewesen und weiß, daß zwischen mir, dem Justizminister für seine Person, und den Kommissionsmitgliedern Streit nicht bestand.

Ob die Prophezeiungen des Herrn Abgeordneten Windthorst, die „Siegesfreudigkeit", wie der Herr Abgeordnete Wolffson sich ausdrückt, begründet sind oder nicht, wird die Zeit lehren.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Thilo.

Abgeordneter Thilo: Ich will nicht die Debatte unnöthig verlängern, es ist über diese Frage schon sehr viel gesprochen worden; ich will nur den Standpunkt dieser Seite des Hauses (rechts) zu den Anträgen, die gestellt sind, und zu den Reden, die gehalten sind, präzisiren.

Meine Herren, auch wir hätten gewünscht, daß ein Titel über die Rechtsanwaltschaft von vornherein in dem Gerichtsverfassungsgesetze gestanden hätte und daß die Bundesregierungen sich über die Frage der Rechtsanwaltschaft und ihre künftige Stellung vor Einbringung dieses Gesetzes geeinigt hätten. Wir sind auch der Ansicht, daß die Justizgesetze selbst vor Regelung dieser Frage, und zwar vor deren reichsrechtlicher Regelung, nicht werden in die Praxis übergehen können, wir meinen aber, daß die Bestimmungen, wie sie hier im Titel IXa vorliegen, doch sehr bedenklicher Natur sind. Der Herr Kollege Wolffson hat Ihnen ja die Entstehungsgeschichte dieses Titel IXa, der nur aus der Initiative der Kommission hervorgegangen ist, mitgetheilt. Die Annahme dieser Bestimmungen ist bedenklich, weil letztere einseitig aus dem Schoße der Kommission eingebracht, in ihr berathen und beschlossen sind ohne Mitwirkung der Bundesregierungen, also ohne genaue Kenntniß der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten, da ja selbst in der Kommission nicht alle Bundesstaaten durch Mitglieder vertreten waren. Wir haben geglaubt, daß, nachdem wir in der Kommission die grundlegenden Bestimmungen nach unserem besten Willen beschlossen, wir von Seiten des Bundesrathstisches eine Erklärung erhalten würden. Sie haben gehört, die Bundesregierungen haben den Standpunkt festgehalten, daß sie ein umfassendes Gesetz über die Rechtsanwaltschaft dem Reichstage zur selbständigen Berathung vorlegen wollen. Nun meine ich, daß wir in einer Nothlage uns befinden, aber uns deshalb nicht verleiten lassen dürfen, Bestimmungen, über deren Tragweite wir nicht sicher sind, in das Gesetz aufzunehmen, weil die Bundesregierungen jetzt ihre Mitwirkung versagen. Wir sind alle darüber einig, — ich glaube, es ist im Hause nicht der geringste Zweifel darüber, — daß wir eine freie Advokatur mit Lokalisirung des Anwaltstandes haben wollen; darüber aber, ob es möglich ist, dies durchzusetzen, ohne daß einzelne Gerichte bei der vollständig freien Advokatur schließlich nicht ohne die gehörige Anzahl Anwälte sind, darüber sind wir vollständig im Zweifel. Wir haben nun nach einem Mittel dagegen gesucht, wir haben gesagt, daß, wenn ein Anwalt sich bei einem Gericht festsetzen will, bei dem schon Anwälte in gehöriger Zahl vorhanden sind, während bei anderen Gerichten es an Anwälten fehlt, dieser Anwalt sich dort nicht niederlassen darf, dagegen bei den übrigen Gerichten des betreffenden Bundesstaats zugelassen werden soll, daß aber diese Bestimmung nicht Anwendung findet auf Rechtsanwälte, wenn dieselben schon fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt haben, oder Staatsbeamte gewesen sind, — mit diesen Ausnahmen haben wir die Regel schon beseitigt und ist damit meiner Auffassung nach die Wirksamkeit unseres Mittels wieder paralysirt.

Der Herr Abgeordnete Frankenburger meint, die Angelegenheit der Rechtsanwaltschaft sei in diesem Titel IXa im allgemeinen geordnet. Das bestreite ich, das ist schon deshalb nicht der Fall, weil ich für die wichtigsten Bestimmungen in einer Anwaltsordnung diejenigen halte, welche die Disziplin behandeln. Eine freie Advokatur ist, wie auch schon der Herr Abgeordnete Lasker gesagt hat, nur denkbar mit einer strengen Anwaltsordnung; haben wir diese nicht vor uns, so nützt es uns gar nichts, wenn wir

den Grundsatz der freien Advokatur vorher aufstellen. Ich kann letztere auch gar nicht annehmen, so lange ich nicht durch die Anwaltsordnung befriedigt bin.

Ich möchte aber auch darauf aufmerksam machen: es | ist ja faktisch keine Einigkeit | S. 350. darüber da, die Frage ist noch nicht geklärt, ob die Bestimmungen, die wir in Beziehung auf die Rechtsanwaltsordnung aufgenommen haben, den Bedürfnissen entsprechen! Wollen wir deshalb, weil die Bundesregierungen ihre Mitwirkung uns versagt haben, dem Volke etwas aufdringen, was mindestens problematischer Natur ist? Der Anwaltstag, der in Köln, wenn ich nicht irre, zusammengetreten war, war über die Nützlichkeit der einzelnen Bestimmungen keineswegs einig, und auch Abgeordneter Windthorst hat sich durch unsere Vorschläge über die Rechtsanwaltschaft nicht befriedigt erklärt. Ich halte es für ganz nützlich, wenn bis zum nächsten Reichstage die Betheiligten Gelegenheit haben, sich zu äußern, es werden dann die Ansichten sich klären, wir werden dann mit weit besserer Information in die Debatte hineintreten, die uns jetzt absolut fehlt, denn ich glaube, die wenigsten von uns im Hause werden mit Bestimmtheit sagen können: diese oder jene Bestimmung ist die richtige, entspricht den allgemeinen Verhältnissen. Ich meine aber schließlich noch, ebenso gut wie wir die Aufstellung des Kostengesetzes vermieden haben, während wir alle in der Kommission darüber einig waren, daß ohne Kostengesetz die neuen Prozeßordnungen nicht eingeführt werden können — ich sage ebenso gut müssen wir in Bezug auf die Rechtsanwaltschaft uns eine Selbstbeschränkung auferlegen, weil unsere Bestrebungen an der Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse scheitern, und ich bin deshalb dafür, daß wir den ganzen Titel streichen, und zwar um so mehr, als ja gerade, wie Sie gehört haben, es nicht zweifellos ist, ob die Einfügung dieser Bestimmungen nicht schließlich das ganze Gesetz gefährden könnte.

Ich glaube aber, dem augenblicklichen Bedürfniß wäre auch vollständig genügt, wenn wir in einem zu stellenden Amendement sagten, die Prozeßordnungen treten nicht eher in Wirksamkeit, als bis der Reichstag sich mit den Bundesregierungen über die Rechtsanwaltsordnung geeinigt hat. Das ist meiner Auffassung nach zur Zeit der einzige korrekte Weg und wir würden für einen solchen Antrag stimmen, für den Titel IX aber, wie er hier ist, können wir nicht stimmen.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, ich werde durchaus nicht tief auf die Sache eingehen, denn soweit sachliche Erörterungen bei der jetzigen parlamentarischen Lage des Gegenstandes nothwendig sind, soweit sind sie von den Herren Vorrednern bereits gemacht.

Ich darf zweierlei konstatiren. Ich konstatire zunächst, daß es von keiner Seite in Zweifel gezogen worden ist, daß an und für sich die Feststellung der Grundsätze über die Stellung der Rechtsanwaltschaft durchaus und dem inneren Zusammenhange nach nothwendig ist, wenn wir die Zivilprozeßordnung mit gutem Gewissen erlassen wollen. Es ist insbesondere dem von seiten des Herrn preußischen Justizministers auch wieder auf das energischste Ausdruck gegeben worden. Er hat sich namentlich dahin ausgedrückt: von einer richtigen Lösung der vorliegenden Anwaltschaftsfrage ist das gute Marschiren der Zivilprozeßordnung abhängig. Es ist also auch nach diesem Urtheil konstatirt, daß eine unrichtige Lösung dieser Frage rückwärts greifen, die Zivilprozeßordnung unwirksam, ja vielleicht schädlich machen könnte. Das, meine Herren, ist das erste. Das zweite aber ist: niemand von den Gegnern dieser Bestimmungen hat behaupten können, daß diese Bestimmungen für sich nicht in das praktische Leben treten können, daß sie nicht diejenigen wesentlichen Sätze enthielten, welche durch die ganze Struktur der Zivilprozeßordnung bedingt sind. Niemand hat sagen können, daß das, was noch an einer vollkommenen Anwaltsordnung in diesem Entwurf fehlt, durchaus bedingend sei für die hier vorliegenden Bestimmungen, sie können, wie der Herr Abgeordnete Wolffson sagte, selbstständig marschiren.

Meine Herren, wenn zu diesem Resultat eine allseitig zugestandene sachliche Betrachtung führt, dann komme ich zur Hauptfrage. Was heißt es, wenn wir in diesem Augenblick für die Sätze der Kommission stimmen? Der Abgeordnete Wolffson hat uns gesagt, daß bei der negativen Haltung der Bundesregierungen dies eigentlich bereits eine Ablehnung der Justizgesetze involvire;

(Widerspruch)

ja, er hat gemeint, daß wir in dem Augenblicke, wo uns derartige Erklärungen fehlen, keinen genügenden Boden hätten und also zu Beschlüssen kämen, welche die gesammten Justizgesetze gefährdeten. Diesen Eindruck haben wenigstens seine Deduktionen gemacht. Er hat vom Standpunkt der besonderen Freundschaft für das Zustandekommen der Justizgesetze aus gegen die Annahme dieser Paragraphen plädirt. Das heißt doch weiter nichts, als daß wir uns in Aussicht stellen, wenn wir für diesen Paragraphen stimmen, so gefährden wir die Justizgesetze. Einen anderen Sinn habe ich seinen Deduktionen nicht beilegen können.

(Zustimmende Bewegung des Abgeordneten Wolffson.)

Da er mir jetzt zustimmt, so hat er eben das gesagt, was ich meine. Gerade dagegen geht das, was ich sagen will. Es handelt sich hier um Beschlüsse zweiter Lesung. Jede Fraktion wird sich stellen auf den Standpunkt der Bundesregierung, sie wird nichts für unannehmbar und nichts für absolut annehmbar erklären, sondern sie bildet sich ihre „Gedanken" ganz ebenso bei der zweiten Lesung, wie die Regierung.

Also was fordern wir denn jetzt in zweiter Lesung? Stellen wir bereits unsere endlichen Bedingungen? Stellen wir sie auch nur bei diesem Paragraphen? Nein! Aber so viel, meine ich, hat doch der Reichstag ein Recht zu fordern, daß er auf eine Frage, wie sie in den Kommissionsvorschlägen enthalten ist, eine Antwort bekommt. Ich muß sagen, in einer solchen parlamentarischen Lage, in einer so wichtigen Frage, welche vielleicht für eine Majorität oder zum mindesten für eine ganz große Minorität in der That das weitere Vorgehen in den Justizgesetzen bedingt, — wenn da die Regierung nicht einmal eine Antwort ertheilt, so nenne ich das eine schwer zu verantwortende Pression auf die freie Entschließung des Reichstags.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, Sie können mir freilich sagen, die Bundesregierungen sind nicht verpflichtet zu jeder Antwort auf jede beliebige Anfrage. Das ist gewiß wahr. Aber ich muß wiederum auf das Zeugniß des preußischen Herrn Justizministers mich berufen, ob hier in irgend einem Sinne gesagt werden kann, daß dies eine beliebige Anfrage sei, ob es nicht eine Anfrage ist, die unmittelbar aus der Natur und dem Zusammenhange des Themas der Justizgesetze hervorgeht. Und wenn die Anfrage so in der Natur der Dinge selbst begründet ist, durch sie nach allen Richtungen gerechtfertigt ist, dann bestreite ich den Bundesregierungen das Recht, uns die Antwort zu verweigern.

Man könnte sagen, wir haben keine Zeit gehabt. Meine Herren, das ist einfach unrichtig. Ich erinnere mich, daß gerade heute vor einem Jahre die Kommission mit der Berathung dieser Paragraphen beschäftigt war, daß hier aus den Abgeordneten eine Reihe von freiwilligen Kräften sich zur Disposition stellte, um vorliegenden Paragraphen möglichst sachgemäß zu berathen. Das ist ein Jahr her. Seit einem Jahre sind die Sachen in Diskussion, im Parlament und in unserer Kommission! Und da sollten die Bundesregierungen nicht Zeit gefunden haben, sich über eine Antwort schlüssig zu machen? Meine Herren, die Zeit haben Sie gehabt, und wenn Sie diese Antwort uns jetzt nicht
| S. 351. geben, so müssen wir | durch unseren Beschluß unser Recht wahren, das wir auf diese Antwort haben.

Dazu kommt, daß mir zweifellos ist, daß die Bundesregierungen zwischen zweiter und dritter Lesung uns eine Antwort geben können. Es ist unrichtig, daß die Sätze, die wir jetzt vertheidigen, von solcher Bedeutung und Neuheit seien, daß die Bundesregierungen bei gutem Willen binnen hier und vierzehn Tagen uns in Bezug auf jeden einzelnen Punkt, vor allem über das Prinzip nicht volle Auskunft geben können. Darum müssen Sie jetzt gegenüber dieser rein negativen Haltung der Regierung diese Paragraphen annehmen. Zu welchen Folgerungen kommen Sie in anderen politischen Fragen und wichtigen Gesetzesparagraphen, wenn Sie die Regierung operiren lassen in einer Weise, wie hier, wenn Sie es ihrem Belieben anheimstellen, ob sie Ihnen eine Antwort geben will oder nicht? Meine Herren, das geht nicht kraft der politischen Stellung, die der Reichstag für sich in Anspruch nehmen muß, und darum müssen Sie diese Antwort

zwischen zweiter und dritter Lesung fordern. Nehmen Sie deshalb schon jetzt die Paragraphen an, wie sie Ihnen vorgeschlagen sind.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Valentin; es meldet sich aber ohnehin niemand zum Worte; ich kann den Schluß der Diskussion aussprechen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, die Stellung der Kommission, der Minorität und Majorität, ihre Gründe für und gegen, in erster und zweiter Lesung, ergeben sich aus dem schriftlichen Bericht vollständig. Wie die Stellung der Kommission heute sein wird gegenüber den neuerdings abgegebenen Erklärungen des Bundesraths, kann ich nicht wissen, weil sie beschlossen hat, diesen Gegenstand nicht weiter zu berathen, sondern direkt dem Plenum zu überlassen. Um so mehr halte ich mich berechtigt und verpflichtet, über diese rein parlamentarische und politische Taktikfrage namens der Kommission nicht zu sprechen. Meine persönliche Ansicht darf ich aber nicht sagen, folglich schweige ich.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Die Ueberschrift des Titels lasse ich einstweilen dahingestellt.

Wir haben abzustimmen über den § a des Tit. IXa und zwar in dem schon vorher von dem Herrn Präsidenten mitgetheilten Sinn, daß in der Ablehnung des § a die Ablehnung des ganzen Titels mit enthalten wäre, daß aber nach Annahme des § a in der Berathung des Tit. IXa fortgefahren würde.

Ich weiß nicht, ob das Haus die Verlesung des § 9a wünscht.

(Ruf: Nein!)

Das wird von keiner Seite verlangt.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den § a des Tit. IXa in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja, — und diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben M.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Allnoch.
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
Freiherr von Aretin (Illertissen).
Ausfeld.

Dr. Bähr (Cassel).
Graf Ballestrem.
Dr. Bamberger.
Dr. Banks.
Dr. Baumgarten.
Bebel.
Becker.
Bernards.
Bernhardi.
von Bernuth.
Dr. von Beughem.
von Biegeleben.

Mit Nein antworten:

Abeken.
Ackermann.
Albrecht (Osterode).
Albrecht (Danzig)
von Arnim-Kröchlendorf.

Baer (Offenburg).
von Behr-Schmoldow.
von Benda.
Dr. Beseler.
von Bethmann-Hollweg.
Graf Bethusy-Huc.
Bieler.
von Bonin.
Dr. von Borries.
von Brauchitsch.
Dr. Braun.
Dr. Brockhaus.

Mit Ja antworten:

Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
Dr. Blum.
Dr. Bock.
von Bockum-Dolffs.
Borowski.
Freiherr von und zu Brenken.
Dr. Brüel.
Dr. von Bunsen.

Dickert.
Dieden.
von Diederichs.
Dr. Dohrn.
Donath.
Dr. von Donimirski.
Freiherr von Dücker.
Duncker.

Dr. Eberty.
Edler.
Dr. Erhard.
Eysoldt.

Fenner.
Föckerer.
von Forcade de Biaix.
von Forckenbeck.
Francke.
Frankenburger.
Freiherr zu Frankenstein.
Franssen.
Dr. Franz.

Gaupp.
Dr. Gerhard.
Grosman (Stadt Köln).
Dr. Groß.
Grütering.

Haanen.
Dr. Hänel.
Freiherr von Hafenbrädl.
Hagen.
Hamm.
Dr. Harnier.
Hartmann.
Hauck.
Hausmann (Westhavelland).
Hausmann (Lippe).
| S. 352. | Freiherr von Heereman.
Dr. Freiherr von Hertling.

Mit Nein antworten:

Dr. Brüning.
Büsing.
Dr. Buhl.
von Busse.

Chevalier.
Dr. von Cuny.

Dann.
Graf zu Dohna-Finckenstein.

Dr. Elben.
Dr. Ernst.
von Etzel.
Graf zu Eulenburg.

Dr. Falk.
Faller.
Fernow.
Graf von Frankenberg.
Dr. Friedenthal.
Friderich.
Dr. von Frisch.
Frühauf.

Dr. Georgi.
von Gerlach.
Gerwig.
Gleim.
Dr. Gneist.
Baron von der Goltz.
Dr. Grimm.
Grumbrecht.
Guenther.

Haarmann.
Graf von Hacke.
Haupt.
Heyl.
Dr. Hinschius.
Hölder.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
von Huber (Heilbronn).
Hullmann.

Mit Ja antworten:

Herz.
Hilf.
Hillmann.
Hintrager.
Hoffmann.
Graf von Hompesch (Daun).
Graf von Hompesch (Düren).
Horn.

Jäger.

von Kalkstein.
Kisker.
von Kleinsorgen.
Klöppel.
Klotz.
Koch (Annaberg).
Kochann.
Kolbe.
Dr. Kraetzer.
Kreutz.

Freiherr von Landsberg=Steinfurt.
Dr. Lasker.
Lender.
von Lenthe.
Dr. Lieber.
Dr. Lingens.
Lobach.
Dr. Löwe.
Lucius (Geilenkirchen).
v. Ludwig.

Dr. Majunke.
Dr. Marquardsen.
Martin.
Dr. Mayer (Donauwörth).
Dr. Merkle.
Michaelis.
Dr. Minckwitz.
Möring.
Morstadt.
Most.
Dr. Moufang.
Dr. Müller (Görlitz).
Müller (Pleß).

Graf von Nayhauß=Cormons.
Dr. Nieper.

Oehmichen.
Dr. Oetker.
Dr. Oppenheim.

Parisius.
Pfähler.
Pfafferott.

Mit Nein antworten:

Jacobi.
Jordan.

Dr. Kapp.
von Kardorff.
Kiepert.
Dr. Kircher (Meiningen).
von Klitzing.
Dr. Klügmann.
Koch (Braunschweig).
Krause.
Krieger (Lauenburg).

Laporte.
Lehr.
Dr. Lenz.
Fürst von Lichnowsky.
Dr. Lorentzen.
Dr. Lucius (Erfurt).

Graf von Maltzahn=Militsch.
Freiherr von Maltzahn=Gültz.
Miquél.

Dr. Oncken.
von der Osten.

Pabst.
von Saint=Paul=Illaire.
Dr. Peterssen.

Mit Ja antworten:

Pflüger.
Pogge (Strelitz).
Dr. Pohlmann.
Graf von Praschma.
Graf von Preysing.

Fürst von Radziwill (Adelnau).
Prinz Radziwill (Beuthen).
Dr. Reichensperger (Crefeld).
Reichensperger (Olpe).
Richter (Hagen).
Rickert.
Dr. von Rönne.
Rohland.
Dr. Rudolphi.
Rußwurm.

von Saucken-Julienfelde.
Dr. von Schauß.
Dr. Schmid (Aichach).
Schmidt (Stettin).
Schmidt (Zweibrücken).
Graf von Schönborn-Wiesentheid.
Freiherr von Schorlemer-Alst.
Schröder (Lippstadt).
Schulz-Boozen.
Dr. Schulze-Delitzsch.
Schwarz.
Senestrey.
Dr. Simson.
Freiherr von Soden.
Sonnemann.
Freiherr Schenk von Stauffenberg.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).
Strecker.

von Taczanowski.
Freiherr von Thimus.
Triller.

von Unruh (Magdeburg).

Valentin.

Graf von Waldburg-Zeil.
Dr. Weber.
Dr. Weigel.
Freiherr von Wendt.
Dr. Westermayer.
Wiggers.
Windthorst.
Woelfel.

Mit Nein antworten:

Dr. Pfeiffer.
Pogge (Schwerin).
Precht.
Graf von Pückler.
von Puttkamer (Fraustadt).
von Puttkamer (Schlawe).
von Puttkamer (Sensburg).
von Puttkamer (Sorau).

Freiherr Nordeck zur Rabenau.
von Reden.
Richter (Meißen).
Rober.
Römer (Hildesheim).
Dr. Römer (Württemberg).

Dr. von Sarwey.
Dr. Schacht.
Schmid (Württemberg).
Schmidt (Hamburg).
Dr. Schmidt (Jena).
von Schöning.
Schöttler.
Schröder (Königsberg N. M.)
Dr. von Schulte.
Schulze (Guhrau).
Dr. von Schwarze.
Scipio.
von Seydewitz.
Späth.
Stenglein.
Struckmann (Diepholz).
Struckmann (Osnabrück).
Stumm.

Dr. Thiel.
Thilo.
Dr. von Treitschke.
Tritscheller.

Freiherr von Unruhe-Bomst.

von Vahl.
Freiherr von Varnbüler.
Dr. Völk.

Dr. Wallichs.
Dr. Websky.
Welcker.
von Winter.
von Woedtke.
Dr. Wolffson.
Wulfshein.

Mit Ja antworten:
Dr. Zimmermann.
Dr. Zinn.
Dr. von Zóltowski.
Freiherr von Zu-Rhein.

Mit Nein antworten:

Krank sind: Dr. von Buß. Grobe. Grosmann (Kreis Köln). Dr. Heine. von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Dr. Prosch. Sombart. Dr. Sommer. Dr. Wehrenpfennig.

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Bayrhammer. von Bojanowsky. Brückl. Graf von Chamaré. Dr. Jörg. Jüngken. Kirchner (Kronach). Graf von Kleist. von Miller (Weilheim). Neumann. von Saucken-Tarputschen. Spielberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Wagner. von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: von Bennigsen. Berger. von Grand-Ry. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. von Kesseler. Philippi. Dr. Techow. Dr. Thilenius. Traeger. Dr. Wachs. S. 353.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Graf von Arnim-Boytzenburg. Bauch. Carl Fürst zu Carolath. Dr. von Choslowski. Prinz von Czartoryski. Datzl. Dernburg. Dietze. Dupont des Loges. Flügge. von Freeden. Graf von Galen. Geib. Germain. Dr. Goldschmidt. Freiherr von Grote. Guerber. Freiherr von Habermann. Haeffely. Hasenclever. Hasselmann. Herrlein. Huber (Neustadt). Jacobs. von Jagow. Kegel. von Kehler. Köllerer. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Lauth. Liebknecht. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Mosle. Motteler. Dr. von Niegolewski. von Nostiz-Wallwitz. Freiherr von Ow. von Parczewski. Fürst von Pleß. Pougnet. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Raeß. Rasche. Herzog von Ratibor. Reimer. von Rybinski. Baron von Schauenburg. Dr. Schröder (Friedberg). Dr. Schüttinger. Dr. Siemens. Dr. Simonis. Söhnlin. Teutsch. Uhden. Ulrich. Vahlteich. Wehr. Winterer. Zietkiewicz.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: An der Abstimmung haben theilgenommen 291 Abgeordnete; von diesen haben gestimmt mit Ja 163, mit Nein 128. Der § a ist also angenommen.

Ich möchte jetzt nachträglich konstatiren, daß gegen die Ueberschrift dieses Titels eine Erinnerung von keiner Seite besteht. — Das ist nicht der Fall; die Ueberschrift gilt als angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § b, — § c, — § d, — e, — f, — g, — h, — i, — k, — l, — m, — n, — o, — p, — q, — r, — s, — t, — u, — v. — Es wird zu keinem dieser Paragraphen das Wort ergriffen, eine besondere Abstimmung wird auch bezüglich keines dieser Paragraphen von keiner Seite verlangt; sie gelten also als angenommen.

Wir gehen nun über zum sechszehnten Titel, Gerichtsferien.

Ich möchte zuerst konstatiren, daß gegen die Ueberschrift dieses Titels eine Erinnerung nicht besteht. — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über § 164.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Es ist die Diskussion über § 164 eröffnet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gneist: Meine Herren, die Gerichtsferien sind jetzt in Preußen und der größeren Zahl der deutschen Staaten auf sechs Wochen bemessen, in Bayern und den rheinischen Provinzen, in der Minderzahl der Staaten auf zwei Monate. Die Kommission mußte sich zwischen den zwei Fristen entscheiden. Die verbündeten Regierungen

hatten sich für die kürzere Frist erklärt, und zwar aus Gründen, die wir allerseits als im höchsten Maße motivirt werden anerkennen müssen. Es ist die naturgemäße Stellung der Justizverwaltung, die Interessen des Publikums bei dieser Frage zu wahren.

In der Kommission dagegen machten sich geltend die großen Uebelstände, die zur Zeit aus Justizferien entstehen, die für das Personal zu kurz sind. Für unser richterliches Personal reichen erfahrungsmäßig die sechswöchentlichen Ferien nicht aus, weil ein großer Theil des Personals zu den schleunigen Sachen zurückbleiben muß; die nominellen Ferien sind also in der Wirklichkeit auf drei bis vier Wochen beschränkt, ein Zeitraum, der bei angestrengter Beamtenthätigkeit nicht ausreicht.

Die Justizverwaltung muß sich nun helfen, indem sie die nothwendigen Beurlaubungen schon früher eintreten läßt, Monate früher schon richterliche Personen auf Urlaub entläßt, auch wohl einen Monat über die Ferien Urlaub ertheilt und dadurch nun dem nothwendigen Bedürfniß der Erholung und Herstellung Rechnung trägt.

Meine Herren, aus dieser Einrichtung entstehen aber Uebelstände, die wir für sehr schwerwiegende halten. Es wird dadurch die ständige Zusammensetzung der Gerichte in starker Weise alterirt. Es entsteht daraus die Nothwendigkeit der überzahlreichen Stellvertretungen bei den Justizbehörden, die uns schon wiederholt als ein Uebelstand hier beschäftigt haben.

Die Kommission war der Meinung, daß der Justizdienst im ganzen gewinnen würde, wenn man die Ferien lieber um eine kleine Frist verlängere, wenn man das Justizpersonal gleichmäßig eine Ruhefrist antreten lasse und dagegen lieber vermeide den häufigen Wechsel und die Stellvertretungen während des ganzen Sommers.

Wenn dies zweckmäßig ist für das Beamtenpersonal, so glaubte nun die Kommission den Schwerpunkt legen zu müssen auf die heutigen Bedürfnisse der Advokatur. Der gesammte Geschäftsgang der Anwaltschaft wird von Grund aus geändert durch das hier vorliegende Gesetz, verglichen mit dem bisherigen preußischen Verfahren, mit dem gemischten, nicht blos mündlichen Verfahren.

Der Beruf des Anwalts wird ein so schwerer, ein so verantwortlicher, die Anwaltschaft hat überhaupt die meisten Uebelstände der Uebergangsbildungen grade bei diesem Gesetz an erster Stelle zu tragen, daß wir uns sagen müssen: bei der praktischen Unmöglichkeit einer Stellvertretung bedarf die Anwaltschaft fortan einer Ferienzeit, die wirklich dem Bedürfniß der Ruhe einigermaßen genügen kann, und das ist auch der Grund, warum jetzt in einem Theile Deutschlands bereits die zweimonatlichen Ferien gelten. Ueberall da, wo eine Prozeßart besteht, bei der der Anwalt die mündliche Verhandlung führt und die Verantwortlichkeit dafür trägt, haben wir die zweimonatlichen Ferien. Wir haben in Frankreich und England bei ähnlichen Prozessen de facto sogar noch längere Ferien. Wir müssen also, wenn wir an die künftige Stellung des Anwalts denken, die zweimonatliche Frist als nothwendig anerkennen. Ja wir werden später wahrscheinlich daran gehen müssen, auch die Prozeßfristen und die Berufungsfristen durch die Ferien unterbrechen zu lassen, wenn ernstlich geholfen werden soll.

Die verbündeten Regierungen thun aber gewiß recht, wenn sie die Verantwortlichkeit für eine Verlängerung der Ferien, bei denen immerhin das Publikum der Nächstbetheiligte ist und durch die Verwaltung vertreten werden muß, — wenn sie die Verantwortlichkeit überwiegend der Justizkommission und dieser hohen Versammlung selbst überlassen, und wir haben in der Justizkommission mit sehr überwiegender Mehrheit geglaubt, diese Verantwortlichkeit übernehmen zu dürfen. Denn einmal, meine Herren, hat die Erfahrung in den deutschen Ländern, in denen die zweimonatliche Frist bereits gilt, keinen nennenswerthen Uebelstand für das Publikum ergeben, vielmehr zeigt sich, daß das Publikum sich bald daran gewöhnt. Ich bemerke übrigens, daß bei den früheren, sehr variablen Einrichtungen unsere Ernte- und Saatferien auch schon in der älteren Verfassung nicht selten über sechs Wochen gedauert haben, ohne daß sich erhebliche Uebelstände herausgestellt haben. Denn, meine Herren, alle schleunigen Sachen, die Sie auch in dem nachfolgenden Kataloge aufgestellt finden, gehen in den Ferien ihren Gang und die hier nicht genannten können, wenn die einzelne Sache wirklich schleunig ist, nach dem Ermessen des Gerichtsvorstandes auch in den Ferien vollständig verhandelt werden. Unser heutiges Geschäftsleben führt ohnehin dazu, daß die Sommermonate auch für den bürgerlichen Verkehr, der die Prozesse veranlaßt, in der Regel eine stille Zeit werden.

Die großen Länder, die bei dem großen Prozeß längere als zweimonatliche Gerichts-

ferien haben, bestehen auch im Prozeßverkehr sehr wohl, wie langjährige Erfahrungen S. 354.
zeigen. Wir haben daher geglaubt, an erster Stelle aus Rücksicht auf den Anwaltstand und an zweiter Stelle mit Rücksicht auf die richterlichen Beamten die Verantwortlichkeit dafür übernehmen zu dürfen, eine zweimonatliche Ferienfrist dem hohen Hause vorzuschlagen, und ich bemerke, daß aus den neueren Gesetzen, in denen wir in Preußen eine zweimonatliche Frist eingeführt haben, soviel mir bekannt ist, auch nirgend erhebliche Bedenken entstanden sind. Ich stelle daher die Entscheidung anheim, die wesentlich nach den Lebenserfahrungen der einzelnen sich bestimmen wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich kann zu diesem Paragraphen wohl erklären, daß er keine Kabinetsfrage für das Gesetz bildet.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Gneist hat richtig hervorgehoben, daß bei der Frage, ob die Gerichtsferien zu verlängern seien, ein Konflikt zwischen der Justizverwaltung und denjenigen Personen, welche von den Gerichtsferien Gebrauch machen, eintrete. Ich habe immer gefunden, daß in Kommissionen, welche sich mit der Justizgesetzgebung beschäftigen und diesen Punkt zu beurtheilen hatten, die Richter in seltener Harmonie darüber waren, daß die Gerichtsferien zu erweitern seien; das ist ja auch ganz erklärlich. Ich kann jedoch nicht anerkennen, daß ein Bedürfniß vorliegt, die Gerichtsferien zu verlängern. Gerichtsferien, wie sie in den meisten deutschen Ländern für die Zeit von sechs Wochen bestehen, reichen meiner Ueberzeugung nach aus, um allen billig mäßigen Ansprüchen der betreffenden Justizbeamten zu genügen. Richtig ist es allerdings, daß in Preußen die Präsidenten der Appellhöfe ermächtigt sind, bereits vom 1. Juni ab Ferienurlaub zu ertheilen. Ich glaube, diese Einrichtung als eine sehr angemessene bezeichnen zu dürfen: denn damit wird erreicht, daß in der Zeit vom 1. Juni bis zum 21. Juli kein Gerichtsstillstand eintritt, daß das Gericht weiter arbeitet und die Arbeit, welche den beurlaubten Richtern obliegt, wie man sagt, übertragen wird von den bleibenden Richtern. Der Gedanke, daß hier ein bedenkliches Schwanken im Richterpersonal eintrete, ist mir nie gekommen. Die Sache hat aber jedenfalls wenig auf sich, wenn nach Erlaß des Gerichtsverfassungsgesetzes das Gericht, das Präsidium, zu bestimmen hat, wie die Senate besetzt sein sollen in der Zeit vom 1. Juni bis 21. Juli.

Was die Anwaltschaft anlangt, so glaube ich nicht, daß diese bei der Erweiterung der Gerichtsferien wesentlich interessirt ist. Die Anwaltschaft ist bei einem ganz anderen Punkte interessirt, nämlich bei der Frage, ob die Gerichtsferien den Lauf der Nothfristen unterbrechen sollen oder nicht. Wenn aber für eine Erweiterung der Gerichtsferien überwiegende Gründe nicht sprechen, vielmehr anzunehmen ist, daß billig mäßigen Anforderungen entsprochen wird, wenn die Ferien, wie die Regierung vorgeschlagen hat, auf eine Zeit von mehr als sechs Wochen, nämlich vom 15. Juli bis Ende August sich erstrecken, so wird man berücksichtigen müssen, daß das Interesse des rechtsuchenden Publikums entscheidend in Betracht kommt: denn die Gerichte sind doch eigentlich da, um dem rechtsuchenden Publikum zu dienen. Meine Herren, halten Sie mich doch nicht für einen hartherzigen Justizminister. Ich bin sehr dafür, daß den Justizbeamten im weiteren Sinne ausreichender Urlaub ertheilt werde. Ich habe wiederholt im preußischen Justizministerium erklärt, es müßte eigentlich den Justizbeamten als dienstliche Pflicht auferlegt werden, längere Zeit dem Dienste sich zu entziehen, um die Frische und Berufsfreudigkeit zu erhalten. Ich kann Ihnen versichern, daß es immer für mich schmerzlich ist, wenn ich, wie nicht selten vorkommt, einem angehenden Ehemann einen mehrwöchentlichen Urlaub abschlagen muß

(Heiterkeit)

und nicht in der Lage bin, die Sehnsucht einer jungen Gattin stillen zu können,

(große Heiterkeit)

welche sie nach dem Lande zieht, welches Mignon so schön besang.

Meine Herren, erwägen Sie wohl die Bedeutung der Frage. Die Gerichtsferien wurden eingeführt im alten Rom. Es waren Ferien für die Ernte und Weinlese, selbstständig nicht etwa im Interesse der Richter, sondern im Interesse der rechtsuchenden Parteien eingeführt. Diese sollten in dieser Zeit mit gerichtlichen Geschäften nicht belästigt werden. Die Sache hat im Lauf der Zeit sich ganz umgedreht, indem man jetzt die Gerichtsferien als eine Wohlthat für die Justizbeamten im weiteren Sinne ansieht und von diesem Standpunkt aus die Verlängerung der Gerichtsferien beantragt. Die historische Entwickelung auch erklärt, weshalb gerade bei Gerichten mit mündlichen Verfahren die Gerichtsferien zur Geltung kamen. Die Verwaltungsbehörden haben derartige Ferien nicht, obwohl den Herren von der Verwaltung eine Ausspannung ebenso zu gönnen wäre, wie den Richtern, diese ihnen auch in einer billig mäßigen Ansprüchen entsprechenden Weise gewährt wird.

Bei dieser Lage der Sache kann ich nur den Wunsch hegen, daß im Interesse der Justizverwaltung, welche das Interesse des rechtsuchenden Publikums zu vertreten hat, die Verlängerung der Ferien nicht eintrete. Wenn Sie diese Verlängerung wollen, — und Sie mögen diesen Punkt vielleicht besser beurtheilen und entscheiden als die verbündeten Regierungen, — so werden diese bei Ihrem Beschlusse sich wohl beruhigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abg. Dr. Völk: Meine Herren, ich bitte Sie, nur noch einige wenige Worte über diesen Gegenstand anzuhören; ich werde nicht vom Standpunkt der alten Römer aus zu Ihnen sprechen, ja nicht einmal vom Standpunkt eines jungen Ehemanns, denn das würde mir wahrhaftig bei meinen Jahren ziemlich schwer werden,

(Heiterkeit)

aber ich werde zu Ihnen sprechen von dem Standpunkt der in vorgerückten Jahren stehenden — ich will einmal sagen — Richter und Anwälte, und hier muß ich zunächst dem Herrn Staatsminister der Justiz entgegentreten, wenn er sagt, es handle sich um eine Verlängerung der Ferien. Nein, meine Herren, die Bestimmung der Ferienzeit vom 15. Juli bis 1. September ist zum Theil formell, jedenfalls aber in der Wirkung eine Verkürzung der bis jetzt bestehenden Ferienzeit. Daß das eine Verkürzung überall da ist, wo man das öffentlich-mündliche Verfahren hat, geht schon aus dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Gneist hervor, denn es ist bekannt, daß überall, mit Ausnahme allenfalls von Hannover, im Geltungsbereich des französischen Rechts in Bayern und sonst, eine Ferienzeit von zwei Monaten gegeben ist. Wenn nun bis jetzt in Preußen eine Ferienzeit von sechs Wochen vorhanden war und in Zukunft eine solche von derselben Länge eintritt, so ist das in der That eine Verkürzung der Ferienzeit, denn, nach den Erfahrungen aller Länder, in welchen man beim öffentlichen und mündlichen Verfahren die Ferien eingeführt hat, kommt der Richter wirklich kaum zur Hälfte der nominellen Ferienzeit. Durch die Besetzung einmal derjenigen Senate, welche forttagen müssen, das
| S. 355. sind die | Feriensenate, durch die Kriminalsenate, dadurch, daß Geschäfte fortgesetzt werden müssen, welche während der Ferien nicht ruhen können, wird es nöthig sein, immer eine größere Anzahl von Richtern am Gerichtssitz zurückzuhalten, und das wird bei den kleineren Bezirksgerichten so stark sein, daß nicht einmal die Hälfte der betreffenden Richter wird in die Ferien gehen können.

Berücksichtigen Sie dies, so wird der preußische Richter nach meiner Ueberzeugung in Zukunft nicht mehr einmal unverkümmert und unverkürzt zu denjenigen sechs Wochen Ferien gelangen können, welche ihm jetzt zugebilligt sind. Wollen Sie ihn in diesem Genuß erhalten, so ist es unumgänglich nothwendig, diese zweimonatliche Ferienzeit festzuhalten.

Meine Herren, was nun die Anwaltschaft anlangt, so bestätige ich allerdings: es ist für den Anwalt beschwerlich, daß während der Ferienzeit die Prozeßfristen fortlaufen, allein jetzt noch in den Civilprozeß eine Aenderung hineinzubringen, halte ich nicht für thunlich. Um so nothwendiger wird es aber sein, daß Sie für den Anwalt die Ferienzeit von zwei Monaten fortbestehen lassen. Auch hier würde ich gern zugeben, daß eine Ferienzeit von fünf bis sechs Wochen für den Anwalt eine ausreichende ist, obwohl ich nicht verkenne, daß in Zukunft bei dem neuen Prozeß es beinahe unmöglich ist, sich fort-

während vertreten zu lassen, und bei der größeren geistigen und physischen Anstrengung, welche der Prozeß herbeiführt, einem Anwalt eine größere Ferienzeit nothwendig ist als bisher. Das hat man überall, wo öffentliches und mündliches Verfahren besteht, gefühlt. Aber bedenken Sie, wenn Sie die Ferien auf sechs Wochen reduziren, so bekommt der Anwalt allerdings die sechs Wochen, es wird ihm aber nicht möglich sein, daß er in den ersten Tagen, wenn die Ferien beginnen, sein Haus verläßt. Es häufen sich ja die Sachen am Ende des Gerichtsjahres, und er wird so viel zu thun haben, daß er reichlich die ersten acht bis zehn Tage noch wird zu Hause sein müssen. Es wird also Anfang August werden, ehe der Anwalt überhaupt weg kann.

Dann bedenken Sie ferner, meine Herren, es kann der Anwalt nicht bis zum letzten Tage der Ferien wegbleiben. Am ersten Tage nach den Ferien beginnen die verschiedenen Sachen, und es kann in der Regel der Mensch nicht frisch von der Eisenbahn in den Gerichtssaal gehen und dort die betreffenden Sachen plädiren. Es wird also nothwendig sein für den Anwalt, innerhalb acht bis zehn Tagen nach seinem Eintreffen seine Sachen zu ordnen.

Auch in dieser Richtung würde für alle diejenigen Länder, welche bisher öffentliches und mündliches Verfahren gehabt haben, eine bedeutende Reduktion eintreten.

Nun sagt man freilich, man habe auf das Publikum Rücksicht zu nehmen. Hier kann ich nun wohl sagen: das Publikum hat in den Ländern, wo man Erfahrungen gemacht hat, sich über die Ferienzeit meines Wissens nirgends beklagt, es werden ja nur die größeren, die eigentlich bedeutenderen Prozesse bei den Landgerichten ausgesetzt, und da mache ich Sie auf eines aufmerksam: dadurch, daß Sie hier zwei Monate Ferien einsetzen, nehmen Sie nicht mehr richterliche Zeit dem Publikum, als wenn Sie es verkürzen; eine bestimmte Zeit soll ja nach Anschauung des Herrn Justizministers der Richter doch nicht thätig sein zur Erhaltung seiner Kräfte.

Ich möchte Sie aber noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es ist mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse nicht möglich, die Ferien erst am 1. August zu beginnen und Ende September enden zu lassen. Das kann mit Rücksicht auf den Norden, auf die Schulverhältnisse u. s. w. nicht sein. Dadurch sind wir aber im Süden schon benachtheiligt. Aber ich sehe wohl ein, daß der 15. Juli als Anfangstermin der Ferien gelten muß, wenn bei sechs Wochen der Endtermin der 1. September ist. Meine Herren, erfahrungsmäßig sucht eine reiche Anzahl von Juristen ihre Erholung in den Bergen, an schönen Tagen durch ein Thal zu wandern oder einen Berg zu besteigen, das thut der ganzen Jurisprudenz sowohl in der Advokatur wie im Richteramt außerordentlich wohl und ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht Herr Lasker und der Herr Justizminister einmal in einem Gebirgsthal zusammengetroffen wären.

(Zuruf: Nein!)

— Nun so kanns in Zukunft noch werden. — Das ist eine Erfrischung, wie eine andere gar nicht besser zu wünschen und zu haben ist. Nun ist es aber — und hier möchte ich beinahe so poetisch werden wie der Herr Justizminister — nun ist aber Jedermänniglich bekannt, daß die Zeit etwa vom 24., 25. August bis zum 4., 5., 8. September d i e Zeit ist, welche das heiterste, sicherste und beste Bergwetter in sich schließt. Endigen Sie nun die Ferien im August, so müssen die nordischen Brüder in dieser schönsten Zeit nach Hause gehen und sie haben diese schönsten Tage, welche im Gebirge scheinen, versäumt.

(Zuruf: Alpenglühen!)

— Ja wohl, gerade um diese Zeit ist schönstes Alpenglühen. — Meine Herren, seien Sie nicht so grausam

(Heiterkeit)

und schneiden Sie uns älteren Leuten und auch jüngeren Leuten nicht diese schönen Tage Ende August und Anfang September ab. Ich habe schon einmal gesagt und wills auch hier wiederholen: das Publikum soll dabei nicht zu kurz kommen; es werden die Anwälte, das kann ich in meinem und meiner Kollegen Namen, glaube ich, versprechen, dann

hinterher wieder recht fleißig arbeiten, und die Richter werden dann wieder recht fleißig richten, und so können wir denn alle mit einander zufrieden sein.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld): Meine Herren, da die hier anwesenden richterlichen Beamten zweifelsohne aus Zartgefühl nicht pro domo reden wollen, die anderen Herren aber keine richterliche Erfahrung haben, so glaube ich mir erlauben zu dürfen, noch ein paar Worte für den Antrag der Kommission zu sagen, da ich meinerseits Erfahrungen habe und nicht mehr bei der Frage interessirt bin.

Ich kann mich füglich auf ganz kurze Bemerkungen beschränken nach demjenigen, was wir von dem Herrn Justizminister gehört haben. Wenn der Herr Minister sogar in solchen Fragen, welche er ausdrücklich für Kabinetsfragen erklärt hat, der Kommission gegenüber nicht selten den kürzeren gezogen hat, so zweifle ich nicht im mindesten daran, daß es hier der Fall sein wird, nachdem er förmlich uns gesagt hat, daß aus der Frage eine Kabinetsfrage seinerseits nicht gemacht werde. Außerdem hat aber auch der verehrte Vertreter des Bundesraths in so galanter Weise sich in Bezug auf die Materie gegenüber den Damen ausgedrückt, daß ich nicht zweifle, daß ihm nachträglich seine Niederlage versüßt werden wird.

(Heiterkeit.)

Die Damen sind natürlich nicht minder bei diesen zweimonatlichen Ferien interessirt als ihre Gatten.

Wenn man das Interesse des Publikums als gegensätzlich zu dem der Richter und Anwälte bezeichnet hat, so ist schon von dem Herrn Vorredner bemerkt worden, daß auch das Publikum dabei interessirt ist, frische, thatkräftige und nicht malkontente Richter vor sich zu haben. Ebenso ist es mit den Anwälten. Mit ermüdeten Richtern und Anwälten ist schwer verkehren und verhandeln; die Sachen gewinnen dadurch gewiß nicht. Wenn
| S. 356. weiter der Herr Vertreter der Bundes | regierungen auf die Nothfristen hingewiesen hat, so bemerke ich aus meiner Erfahrung, daß auch selbst die Noth in den meisten Fällen ziemlich elastischer Natur ist. Es wird schon im voraus und, in der Regel wenigstens, mit stillschweigender Einwilligung der Parteien dafür gesorgt, daß während der Ferienzeit möglichst wenig Dinge zur Verhandlung kommen, wenn nicht etwa die äußerste Noth dazu drängt, die ja nur selten eintritt. Diejenigen Sachen, welche vorzugsweise das große Publikum interessiren, nehmen übrigens ihren Fortgang dadurch, daß die Einzelrichter permanent sind. Wo zwei Amtsrichter sind, muß, meines Wissens, der eine den andern vertreten, wenn dieser sich auf Urlaub befindet, so daß also auch nach dieser Seite hin kein Nachtheil für das Publikum eintreten kann. Während der Ferien muß man sich bei den Landgerichten, wie das die Erfahrung bestätigt hat, ohnehin immer untereinander verständigen, so daß die Hälfte der Mitglieder des Gerichts Ferien hat, während die andere Hälfte den Geschäften obliegt. Daraus ergibt sich, daß durchschnittlich wenigstens, abgesehen von den Appellhöfen, nur die Hälfte der Ferienzeit jedem einzelnen Mitgliede zu gute kommt. In drei Wochen, meine Herren, ist es aber unmöglich, eine ernste Badekur zu machen, ist überhaupt eine gründliche Ausspannung von den angestrengten Arbeiten des Jahres nicht möglich.

In Frankreich, meine Herren, haben die zweimonatlichen Ferien fortwährend bestanden; ich habe darüber nie eine Klage von dort her oder am Rheine seitens des Publikums vernommen. Was den französischen Kassationshof betrifft, so hat derselbe keine gesetzlichen Ferien. Das kommt indeß lediglich daher, weil man den Kassationshof in gewissem Grade für zu vornehm erachtet, um ihm eine im voraus bestimmt abgegrenzte Ferienzeit zu geben. In Frankreich ist es üblich, daß beim Kassationshofe jedes Mitglied drei Monate Urlaub hat und zwar bestimmt ein jeder Rath selbst, natürlich nach vorangegangener Rücksprache mit dem Präsidenten, in welche Zeit er diese drei Monate verlegen will. So läßt es sich natürlich im großen und ganzen nicht einrichten. Ich wollte es aber nur anführen, weil vielleicht einigen aufgefallen sein möchte, daß der französische Kassationshof gesetzlich keine Ferien hat.

Ich glaube, meine Herren, es bedarf weiterer Worte nicht, um das hohe Haus in seiner großen Majorität dazu zu bestimmen, dem nahezu einstimmig gefaßten Vorschlage der Kommission ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt . .

Abgeordneter von Schöning: Ich bitte ums Wort!

Präsident: Es ist auch ein Schlußantrag von dem Herrn Abgeordneten Valentin eingereicht. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Hauck: Meine Herren, nur einige kurze Bemerkungen gegenüber den Ausführungen des preußischen Herrn Justizministers. Er hat gesagt, die Juristen waren sofort einig, daß sie längere Ferien haben wollten. Es waren aber nicht blos Richter und Juristen einig, sondern es waren noch andere Personen, auch die Verwaltungsbeamten, zu denen auch ich gehöre, einig, daß größere Ferien zu geben seien. Der Herr Minister hat ferner gesagt: Warum hat man keine Verwaltungsferien? Aus dem einfachen Grunde, weil die Verwaltungssachen lauter Feriensachen sind, weil man also keine Ferien einführen kann, aber die Verwaltungsbeamten bekommen doch hinreichenden Urlaub. Endlich hat er das Interesse des Publikums angeführt. In dieser Beziehung gibt der letzte Absatz des § 165 Abhilfe. Denn wenn ein interessanter oder schnell zu erledigender Prozeß vorhanden ist, so kann die betreffende Partei Antrag stellen und es kann auch diese Sache für eine Feriensache erklärt werden. Ich glaube daher, es ist in jeder Richtung für das Publikum gesorgt; geben auch Sie den Richtern längeren Urlaub, wie auch die Nichtrichter in der Kommission gethan haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, über § 164 der Beschlüsse der Kommission und, wenn derselbe verworfen werden sollte, sodann über § 164 der Vorlage der verbündeten Regierungen abzustimmen. — Es wird dagegen nichts erinnert; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den § 164 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 164 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und damit der § 164 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 165, — über § 165a, — § 166, — über die Ueberschrift des sechszehnten Titels, Gerichtsferien. — Ueberall wird das Wort nicht ergriffen; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme der §§ 165, 165a und 166 nach den Beschlüssen der Kommission und die Genehmigung der Ueberschrift des sechszehnten Titels.

Ich eröffne die Diskussion über die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion und konstatire, daß die Einleitung und die Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung genehmigt sind.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

| S. 357. |17. Sitzung

am Sonnabend, den 25. November 1876.

Zweite Berathung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Nr. 5, zu Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 35 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein:

zweite Berathung eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Nr. 8, 5, zu Nr. 5 und Nr. 35 der Drucksachen).
Amendements Nr. 29, 44, 66 und 67.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 der Vorlage der Kommission und § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, nach dem Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes war das Inkrafttreten der Justizgesetze von einem anonymen Zeitpunkte abhängig gemacht; es war der Zeitpunkt in dem Entwurfe, an welchem die Justizgesetze in Kraft treten sollten, nicht ausgefüllt. Die verbündeten Regierungen machten auch in den Kommissionsberathungen einen bestimmten Vorschlag für einen solchen Zeitpunkt nicht, es schien aber allerdings nach der Vorlage zweifellos die Absicht der verbündeten Regierungen zu sein, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Justizgesetze durch das Gesetz zu bestimmen; der § 1 lautete:

> Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reiches mit dem . . . . in Kraft.

Die Justizkommission berieth nun ihrerseits zuerst über die Frage, ob es möglich sei, einen bestimmten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes einzufügen und dadurch die Lücke in der Vorlage auszufüllen; sie mußte aber diese Frage bei der damaligen Lage der Vorlage der verbündeten Regierungen verneinen und glaubte, daß es sich empfehle, die Frage für die Plenarberathung vorzubehalten. Es machten dann die verbündeten Regierungen in dem weiteren Stadium der Berathung den Vorschlag, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen zu lassen durch eine kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesraths erlassene Verordnung. Diesen Vorschlag konnte die Justizkommission

nicht acceptiren, weil dadurch das Inslebentreten der Justizgesetze ganz in die Hand eines Faktors der Gesetzgebung gestellt und der Reichstag sich jeden Einflusses auf die Zeit, wann die von ihm votirten Gesetze in Wirksamkeit zu treten hätten, begeben haben würde.

Es wurde nun in der Kommission weiter erwogen, ob es gegenwärtig möglich sei, einen bestimmten Zeitraum für das Inkrafttreten der Gesetze vorzuschreiben; die Justizkommission ist davon auch jetzt abgestanden, sie macht Ihnen nur den Vorschlag, einen äußersten Endtermin, bis zu welchem spätestens die Gesetze ins Leben treten müssen, aufzunehmen, und zwar schlägt sie in dieser Beziehung vor den 1. Oktober 1879, reservirt aber der kaiserlichen Verordnung, welche mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassen ist, die Festsetzung eines früheren Termins für das Inslebentreten der Gesetze. Die Justizkommission glaubt den Bundesregierungen hierbei so weit als irgend möglich entgegengekommen zu sein.

Man hat den 1. Oktober gewählt, weil man glaubte, daß der 1. Oktober sich auch um deswillen vorzugsweise empfehle, weil dann die regelmäßigen Umziehtermine stattfinden, die Miethen ablaufen, und folglich die neue Einrichtung für die betheiligten Personen, für die Richter, Anwälte und das sonstige Personal sehr erleichtert wird.

Was den Termin 1879 anbetrifft, so glaubt die Kommission hier ein so weites Spatium gelassen zu haben, daß wohl zweifellos bis dahin alle, wenn auch nicht in ihrer Schwierigkeit zu unterschätzenden Vorbereitungen für die Ausführung der Gesetze beendet sein können. Ausstellungen dahin, daß dieser Termin zu kurz sei, sind auch von den verbündeten Regierungen in der Kommission gar nicht vorgebracht. Wir hatten daher allerdings keine Gelegenheit, über diese Frage mit den verbündeten Regierungen zu diskutiren. Die Kommission wäre, das glaube ich wohl sagen zu können, wenn gegen den Endtermin besondere Ausstellungen gemacht worden wären, wenn statt des 1. Oktober beispielsweise der 1. April gefordert wäre, nicht abgeneigt gewesen, den etwaigen technischen dahin gehenden Bedenken der verbündeten Regierungen Rechnung zu tragen. Wir haben aber, wie gesagt, solche Ausstellungen nicht gehört, weil die verbündeten Regierungen auf dem Satz stehen blieben: es ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze überhaupt noch nicht zu bestimmen, man kann ihn nicht fixiren im Gesetz, er muß abhängig bleiben von einer Verordnung, welche dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu überlassen ist.

Meine Herren, es ist ja richtig, daß verschiedene gesetzgeberische Akte innerhalb der einzelnen Staaten erforderlich sind, um die neuen Justizgesetze in den einzelnen Staaten durchzuführen. Wir glauben aber, daß der hier gewählte Zeitpunkt so geräumig bemessen ist, daß das alles bis dahin in vollem Maße erledigt werden kann.

Sollte sich zeigen, daß der Reichstag sich hierbei geirrt hätte, so kommt ja der Reichstag doch noch in mehreren Sessionen wieder zusammen, man kann dann frei und aufrichtig über die Hindernisse sich verständigen, und es ist dann auch noch die Möglichkeit einer gesetzlichen Korrektur mit Zustimmung des Reichstags gegeben.

So wichtige Gesetze, welche in alle Lebensverhältnisse eingreifen, die die Verhältnisse so vieler tausenden von richterlichen und sonstigen Beamten berühren und die so tief einschneiden in die Verhältnisse der betheiligten Städte und Kommunen, lediglich zu stellen auf den guten Willen des Bundesraths, dazu hat sich die Justizkommission nicht entschließen können. Es wäre dies auch ein Vorgang, der meines Erachtens in der Praxis der deutschen Gesetzgebung kein | Beispiel hat, ein ähnlicher Fall ist wohl noch | S. 358. nicht vorgekommen. Man kann sich wohl denken, was die verbündeten Regierungen veranlaßt, ihren Antrag mit einer solchen Entschiedenheit aufrecht zu halten; wir haben hier schon mehrfach gehört, daß diese Gesetze verschiedene Lücken haben, welche durch Partikulargesetze auszufüllen sind. Wir haben diesen Einwand ja namentlich gehört bei dem § 5a des Gerichtsverfassungsgesetzes, wo es sich handelt um die Form der Kompetenzkonfliktshöfe und es wird allerdings die Lage der Regierungen erleichtert, wenn sie es vollständig in der Hand haben, die Justizgesetze so lange in ihrer Ausführung zu sistiren, als nach ihren Wünschen in den einzelnen Staaten alles geregelt ist. Das kann aber für die Volksvertretung doch kein genügendes Motiv sein. Ich habe schon früher den Satz ausgesprochen, daß ein so großes Gesetzgebungswerk, welches die bestehenden Rechtsverhältnisse in Deutschland so tief umgestaltet, undurchführbar ist ohne volles gegenseitiges Vertrauen der Regierung und der gesetzgebenden Körper. Beiderseits ist man auf den guten loyalen Willen angewiesen.

Ich würde Ihnen daher empfehlen, abgesehen etwa von kleinen Modifikationen, die sich in Beziehung auf den Endtermin noch möglicherweise aus der Diskussion als zweckmäßig ergeben möchten, den Grundgedanken, der hier proponirt ist festzuhalten.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der Punkt, auf dem wir angelangt sind, ist von großer, um nicht zu sagen entscheidender Bedeutung. Die Kommissionsvorlage geht jetzt dahin, das Gerichtsverfassungsgesetz solle in Kraft treten an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens aber am 1. Oktober 1879. Dieser Paragraph würde den Beifall der verbündeten Regierungen finden, wenn Sie die Worte „spätestens am 1. Oktober 1879" streichen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Sache hat eine geschäftliche und eine politische Seite. Die geschäftliche Seite tritt zurück vor der politischen Seite. Von der geschäftlichen Seite angesehen mag man sich vielleicht bei diesem Paragraphen beruhigen, obwohl die verbündeten Regierungen, insonderheit die preußische Regierung, nicht vollständig übersehen können, ob die großen Justizreformgesetze mit diesem Zeitpunkt ins Leben treten können oder nicht. Es ist keine der verbündeten Regierungen in einer so schwierigen Lage in Betreff der Ausführung wie die königlich preußische Regierung, wenn man die Verhältnisse der alten Provinzen in Betracht zieht; die Organisation wird hier vollständig umgeändert sein. Am Rhein wird die Sache sich einfach gestalten, in der Provinz Hannover nicht weniger, einfacher auch in den neuen Provinzen, für die alten Provinzen entstehen aber außerordentliche Schwierigkeiten.

Doch ich will diesen Punkt verlassen. Es würde auch für das hohe Haus wenig Bedenken haben, wie das bereits angedeutet ist, wenn Sie den gesetzlichen Termin etwas weiter hinausschieben, weil die verbündeten Regierungen in der Lage sind, den Zeitpunkt zu verfrühen.

Ich habe aber andere Gründe, die meiner Meinung nach entscheidend sind und die ich entwickeln werde, nachdem ich zuvörderst Rücksicht genommen habe auf dasjenige, was gegen die Wünsche der verbündeten Regierungen angeführt ist. Man sagt, es sei nicht thunlich, den Regierungen ein solches Ermessen beizulegen. Die Sache könnte dadurch in Frage gestellt werden, es könnten unliebsame Verzögerungen eintreten. Dieser Umstand hat für mich gar kein Gewicht, denn soviel ist gewiß, daß die verbündeten Regierungen ein gleich hohes, ja höheres Interesse haben an der baldigen Durchführung der Justizgesetze, wie das hohe Haus. Wer Organisationen durchgemacht hat, wird überzeugt sein, daß die allerdringendsten Gründe dafür sprechen, das Zwischenstadium in jeder Weise abzukürzen: denn die Zeit, welche zwischen der Publikation eines neuen großen Organisationsgesetzes und dem Tage liegt, an welchem es in reelle Wirksamkeit tritt, hat nothwendig zur Folge, daß in dieser Zwischenzeit die Rechtspflege leidet. Es liegt nur zu nahe, daß Sachen nicht in Angriff genommen werden, daß Reste entstehen. Wie hoch man auch den Richter schätzen mag, er bleibt doch immer Mensch.

Ich habe zweimal in meinem Dienstleben gefunden, wie nachtheilig ein solcher Zwischenraum wirkt. Das erste Mal in der Provinz Hannover beim Eintritt der Organisation im Jahre 1852. In ganz anderem Maße aber trat dieser Uebelstand hervor, als das Oberappellationsgericht für die neuen Provinzen hier in Berlin ins Leben trat. Ich konnte die Sache übersehen, weil ich damals erster Präsident des Gerichtshofes war. Da ergab sich denn, daß die früheren Oberappellationsgerichte Celle und Kiel reinen Tisch hatten, dagegen fand sich in den Registraturen der Oberappellationsgerichte Kassel und Wiesbaden ein unglaublicher Rest von Sachen. Es war kaum zu glauben, daß dieser Rest so groß gewesen wäre, wenn nicht eine Beeinflussung des Fleißes der Richter dieser beiden Gerichtshöfe stattgefunden hätte.

Der Herr Berichterstatter sagt, er würde einen Fall vorbringen, der noch nicht dagewesen wäre. Das ist jedenfalls unrichtig. Ich kann eine Reihe von Fällen in der Reichsgesetzgebung angeben, wo in gleicher Weise verfahren ist, wie die verbündeten

Regierungen wünschen. Zuerst ist das der Fall gewesen bei den Reichssteuergesetzen vom 8. Juni und 4. Juli 1868, ferner bei dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873, insbesondere aber, meine Herren — und das ist wohl in Betracht zu ziehen — in dem Gesetze über die Errichtung eines Bundesoberhandelsgerichts. Meine Herren, wenn Sie dieses erwägen, insbesondere die Präzedenzfälle in Betracht ziehen, so möchte es Ihnen doch wohl nicht schwer werden, den Wünschen der Regierung näher zu treten, zumal da die Aufgabe, die uns beschäftigt, eine ganz außerordentliche ist, mit welcher die Errichtung eines Reichsoberhandelsgerichts nicht zu vergleichen ist. Ich glaube, daß Sie diesem allem nach wohl den verbündeten Regierungen Vertrauen schenken können und insonderheit den deutschen Justizministern.

Nachdem ich glaube, die Gegengründe genügend gewürdigt zu haben, wende ich mich nun zu den Gründen, welche mir den Wunsch der verbündeten Regierungen zu stützen scheinen. Ich halte für eine der politischen Forderungen an die Reichsgesetzgebung überhaupt, daß sie sich frei und unabhängig gegen die Landesgesetzgebung stellt oder mit anderen Worten, daß die Reichsgesetze, wenn irgend thunlich, in der Gestalt ins Leben treten, daß man zwar nicht entbehren kann die Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen, wohl aber die Theilnahme der Landesgesetzgebungen. Konflikte zwischen der Reichsgesetzgebung und der Justizverwaltung sind einfach zu heben. Dagegen ist es viel schwieriger, Konflikte, welche zwischen der Reichsgesetzgebung und den Landesgesetzgebungen eintreten, zu beseitigen. Geholfen kann hier werden auf Grund der ordentlichen oder außerordentlichen Zuständigkeit der Reichsgewalt. Wenn dieses Mittel aber nicht ausreicht, so wird schwer zu bestimmen sein, ob und wie zu helfen. Auf diese staatsrechtliche Frage lasse ich mich jedoch nicht weiter ein, weil sie zur Zeit als eine Doktorfrage erscheint.

Meine Herren, ich gebe jetzt ein Stück Rechtsgeschichte, um Erörterungen später daran zu schließen.

Der Fürst Reichskanzler ersuchte Ende des Jahres 1869 nicht etwa die königlich preußische Regierung, auch nicht den preußischen Staatsminister der Justiz, sondern den preußischen |Justizminister gleichsam für seine Person, er möge veranlassen, daß ein Gesetz aus- | S. 359.
gearbeitet werde — ich bitte zu bemerken, zu veranlassen — welches die Gerichtsverfassung betreffende Vorschriften enthalte, welche für die Zivilrechtspflege erforderlich würden nach Maßgabe der kommissarisch festgestellten Zivilprozeßordnung. Indem der preußische Justizminister dem Reichskanzler erklärte, daß er den Auftrag übernehmen wolle, erklärte er zugleich, daß es jedenfalls erforderlich sein werde, die Vorschriften über die Gerichtsverfassung zu verallgemeinern, und zwar in der Richtung, daß sie auch die Strafrechtspflege begriffen, weil ja anzunehmen sei, daß der Resolution des Reichstags entsprechend die Strafprozeßordnung ebenfalls werde in Angriff genommen werden. Der Reichskanzler ist stillschweigend damit einverstanden gewesen. Ich habe dann aber gefunden, daß die Angelegenheit in einem ganz anderen Umfange angegriffen werden müsse, und habe mich durch den Gedanken leiten lassen, das Reichsgesetz so herzustellen, daß es, wenn auch nicht ohne Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen, so doch ohne Mitwirkung der Landesgesetzgebungen ins Leben treten könne, so daß ein Konflikt zwischen der Reichsgesetzgebung und der Landesgesetzgebung nicht eintreten könne. Diesem meinem Gedankengange zufolge bestimmte ich, daß ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz ausgearbeitet werde, sowie folgende Nebengesetze: eine Anwaltsordnung, eine Gebührenordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, eine Notariatsordnung und ein Gesetz über die Formen der öffentlichen Beurkundung. Die Gesetze sind vollständig ausgearbeitet, einer ministeriellen Prüfung aber nicht unterworfen worden.

Zu dieser Zeit hegten die Justizminister der größeren Bundesstaaten den Wunsch, schon jetzt an den Arbeiten theilzunehmen. Ich habe diesen Wunsch für ganz gerechtfertigt gehalten, worauf eben Konferenzen hier in Berlin stattgefunden haben. In diesen Konferenzen erhielt der Standpunkt des preußischen Justizministers den Beifall der Majorität nicht. Dieser konnte sich der Erwägung nicht verschließen, daß der Standpunkt der Majorität nach Lage der Sache ein wohlberechtigter sei, denn es konnte nicht bezweifelt werden, daß ich den Auftrag überschritten hatte; ich konnte zweifelhaft sein, ob die Arbeiten, welche ich hatte anfertigen lassen, über die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung hinausgingen. Ich habe mich deshalb der Majorität angeschlossen und war entschieden in diesem Punkte, als, allerdings gegen mein Erwarten, der in den voraufgehenden Jahren gestellte, auf Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs in Justizsachen abzweckende, nicht allein

das Civilprozeßverfahren und das Strafverfahren, sondern insonderheit auch die Gerichtsverfassung umfassende Antrag im Jahre 1873 von den Herren Antragstellern mit der Beschränkung erneuert und angenommen wurde, daß unter Strich der früheren Worte „einschließlich der Gerichtsverfassung" die auf dem Gesetze vom 20. Dezember 1873 beruhende Aenderung der Verfassung lautet:

Artikel 4 Ziffer 13, die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Nunmehr blieb mir nichts anderes übrig, als sämmtliche Gesetzentwürfe bis auf das Gerichtsverfassungsgesetz ohne weitere Prüfung, die mir ja auch gar nicht angesonnen war, also die Anwaltsordnung, das Gebührengesetz zur Zivilprozeßordnung, die Notariatsordnung und das Gesetz über die Formen der öffentlichen Beurkundung dem Reichskanzleramt zu übermitteln, wo sie nicht weiter verfolgt, vielmehr zu den Akten gegangen sind, um später, wie ich nicht bezweifle, als schätzbares Material benutzt zu werden.

Was nun das Gerichtsverfassungsgesetz anlangte, so war es angezeigt, dieses früher vollständige Gerichtsverfassungsgesetz zu einem Bruchstück der Gerichtsverfassung umzuarbeiten. Dieses abgekürzte Gerichtsverfassungsgesetz ist zur weiteren Berathung gelangt, zur Festsetzung im Bundesrath und Ihnen, meine Herren, vorgelegt worden. In diesem Torso eines Gerichtsverfassungsgesetzes, wie ich wohl sagen darf, findet sich allerdings ein bestimmter Termin für das Inkrafttreten desselben. Das konnte auch ohne große Bedenken geschehen. Die Lage der verbündeten Regierungen war der Landesgesetzgebung gegenüber keine besonders bedenkliche. Allerdings kann das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz für sich allein nicht ins Leben treten, vielmehr muß eine Ergänzung desselben erfolgen, wenn Sie wollen, in der Gestalt eines Ausführungsgesetzes für die Einzelstaaten, denn, wenn das nicht geschähe, so würde neben der neuen Ordnung der Gerichte die alte Ordnung fortbestehen, was selbstverständlich nicht sein kann. Man konnte aber die Punkte, welche der Landesgesetzgebung gegenüber in Betracht zu ziehen waren, übersehen und kein Bedenken hegen, daß die Landesgesetzgebung die vorhandenen Lücken ausfüllen werde.

Ganz anders gestaltete sich die Sache, nachdem Ihre Kommission für richtig gefunden hatte, wichtige politische Fragen in den Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes neu aufzunehmen. Ich berühre hier nur die staatsrechtlichen Garantien für das Richteramt und den § 5a, welchen der Herr Berichterstatter bereits hervorhob. Meine Herren, diese Vorschriften politischer Bedeutung können nicht so ohne weiteres ins Leben treten, sondern sie bedürfen der Ausführung, das ist in gewisser Richtung auch anerkannt durch Aufnahme des § 9c des Einführungsgesetzes. Dieser § 9c gewährt jedoch keineswegs sämmtlichen verbündeten Staaten die erforderliche Hilfe.

Die Kommission ist aber noch viel weiter gegangen, sie hat eine Resolution dahin gefaßt, daß die Civilprozeßordnung ohne eine Gebührenordnung nicht ins Leben trete und wünscht ferner, daß sie nicht ins Leben trete, ohne eine Bestimmung über die Rechtsanwaltschaft, ohne eine Rechtsanwaltsordnung. Mit diesem Gedanken bin ich schon einverstanden, da nicht allein ein formaler, sondern ein wichtiger materieller Zusammenhang zwischen den gedachten Gesetzen angezeigt ist.

Was wäre nun an sich die Folge dieses Gedankens, nachdem er auch den Beifall der verbündeten Regierungen gefunden hat? Ich meine die, daß das Hauptgesetz mit den gedachten Nebengesetzen hätte berathen und verabschiedet werden müssen. Wenn es nicht thunlich war, in der Zwischenzeit diese wichtigen, tief eingreifenden Gesetze zur parlamentarischen Berathung reif zu machen, so hätte man die Berathung jener Entwürfe bis zur nächsten Session des Reichstags aussetzen müssen. Dafür sprachen sachliche Gründe, politische Gründe aber dagegen, Ihnen, meine Herren, glaube ich, würde ein solches Vorgehen schwerlich recht gewesen sein, denn erklärlicherweise suchen und finden Sie eine Ehre darin, daß unter Ihrer Mitwirkung die großen Reformgesetze ins Leben treten.

Die Lage der verbündeten Regierungen wurde also immer bedenklicher. Die Lage, die ich als eine bedenkliche bezeichnet habe, einmal gegenüber den Landesgesetzgebungen, sodann aber gegenüber dem Reichstage selbst, ist zu bezeichnen als eine Zwangslage. Nehmen Sie einmal das Verhältniß der Gebührenordnung zur Civilprozeßordnung. Wenn man davon ausgeht, daß eine Gebührenordnung neben der Zivilprozeßordnung zu erlassen ist und wenn dieses erfolgen soll im Wege der Reichsgesetzgebung, so hat es der Reichstag in der Hand, zu bestimmen, wie die Gebührenordnung lauten soll. Die

Regierungen sind, wenn der 1. Oktober 1879 droht, in die Alternative versetzt, entweder auf jeden Gebührenbezug zu verzichten oder die Gebührenordnung so zu erlassen, wie Sie einseitig wollen.

In ähnlicher Weise verhält sich die Sache der Anwaltsordnung gegenüber.

Der Landesgesetzgebung gegenüber ist die Zwangslage dieselbe; sie ist eine noch bedenklichere für diejenigen Staaten, deren Regierungen sich zu vereinbaren haben mit zwei Faktoren, die preußische Regierung mit dem Abgeordneten- und Herrenhause. Wenn diese beiden Faktoren nicht einverstanden sind, was soll dann aus der Sache | werden? | S. 360.
Meine Herren, ich habe immer geglaubt, daß die verschiedenen Gesetzgebungsfaktoren loyal gegen einander zu verfahren hätten. In neuerer Zeit habe ich freilich gelesen, daß es im Wesen des konstitutionellen Systems liege, daß der eine Faktor der Gesetzgebung den anderen in eine Zwangslage zu bringen suche.

(Heiterkeit.)

Darüber will ich mir kein Urtheil anmaßen, aber wenn die Sache so liegt, so werden Sie es doch dem einen Gesetzgebungsfaktor nicht verdenken, wenn er thunlichst sich sträubt, in eine solche Zwangslage versetzt zu werden.

Meine Herren, es ist der Trost den verbündeten Regierungen — ich glaube gelegentlich des § 5a — zugerufen worden, sie möchten sich doch beruhigen, es sei ja anzunehmen, daß der andere Faktor Schwierigkeiten nicht machen würde, daß ein Einverständniß eintreten werde, weil ohne ein solches Einverständniß das Regieren überhaupt nicht thunlich sei. Meine Herren, dieser Trost ist nicht weit her, zumal da Sie nicht übersehen können, wie die Sachen sich später gestalten. Der jetzige Reichstag erlischt in seiner Wirksamkeit sehr bald. Wessen wir vom folgenden Reichstage uns zu versehen haben, wer kann das wissen?

Ich glaube deshalb, meine Herren, daß Ihnen in der That nichts anderes übrig bleibt, als hier Vertrauen zu haben zu den verbündeten Regierungen, insonderheit zu den deutschen Justizministern. Das Mißtrauen, welches so oft hervorgetreten ist gegen die deutschen Justizminister, hat nur eins zur Folge: daß in den deutschen Richtern schwere Sorgen hervorgerufen werden. Denn, meine Herren, die großen staatsrechtlichen Garantien, welche in verschiedenen deutschen Staaten bestehen, verschwinden bei dem Eintritt der Organisation und an die Stelle derselben tritt das freie Ermessen der Justizminister. Welcher Schutz sollte dann wohl den Richtern gegeben sein, als derjenige, welcher in dem Gewissen und der politischen Ehre der deutschen Justizminister liegt? Ein preußischer Justizminister, der sich nicht durch solche Rücksichten bestimmen läßt, könnte Richter in ungemessener Zahl, welche jetzt an den schönen Gestaden des Rheins wandeln, an die Gestade der Elbe, der Oder, der Weichsel oder der Memel versetzen.

Ich bitte deshalb, meine Herren, daß Sie dem Wunsche der verbündeten Regierungen Folge geben und — ich wiederhole es zum dritten Male — vertrauen mögen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter von Schöning: Die Vorlagen der verbündeten Regierungen enthielten in der Civilprozeßordnung, in der Strafprozeßordnung und im Einführungsgesetz gleichmäßig den Satz:

> Die Civilprozeßordnung respektive Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem — folgen ein paar Punkte — in Kraft.

Von dieser ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen sollte nach dem Wunsche derselben, wie aus Nr. 22 der Drucksachen hervorgeht, Umgang genommen werden, in der Weise, daß in dem Einführungsgesetze gesagt wurde:

> Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird für den ganzen Umfang des Reichs mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung festgesetzt.

Ihre Kommission hat beschlossen, daß das Gesetz am 1. Oktober 1879 in Kraft treten soll. Hiergegen sind von den verbündeten Regierungen jetzt wesentlich zwei Bedenken geltend gemacht worden und zwar erstens politische und zweitens geschäftliche.

Meine Herren, meine Freunde werden für den Beschluß der Kommission stimmen.

(Bravo! links.)

Wir sind bei Erörterung dieser Frage von der Erwägung ausgegangen, daß allerdings ein Zeitraum festgesetzt werden muß, und ich bin der Ansicht, daß wir auf unser Recht, den Zeitpunkt, wann ein von uns beschlossenes Gesetz ins Leben treten soll, mit bestimmen zu helfen, daß wir auf solches Recht nicht verzichten können.

(Bravo! links.)

Das erste Bedenken, welches seitens der verbündeten Regierungen heute hier ausgesprochen und näher begründet worden ist, scheint früher nicht bestanden zu haben. Denn hätte es bestanden, so hätten die verbündeten Regierungen uns nicht eine Vorlage des Inhalts machen können: das Gesetz tritt mit dem und dem Tage in Kraft.

Was den zweiten Einwand der verbündeten Regierungen anbetrifft, daß geschäftliche Bedenken entgegenstehen, so erkläre ich, daß in der Kommission die Meinung hervorgetreten ist, daß, wenn die verbündeten Regierungen einen späteren Zeitpunkt forderten und motivirten, die Kommission auf die Festsetzung eines solchen späteren Zeitpunkts sehr gern eingehen würde. Ich habe das Vertrauen zu den sämmtlichen Mitgliedern des Hauses, welche das Zustandekommen dieser Gesetze wünschen, daß, wenn uns in dieser Rücksicht von den verbündeten Regierungen ein Verlangen gestellt oder ein Zeitpunkt fixirt wird, wir diesen Zeitpunkt akzeptiren.

Wenn nun bezüglich der geschäftlichen Bedenken seitens des Herrn Bundeskommissarius besonders hervorgehoben ist, daß eine Anzahl von Gesetzen gleichzeitig mit diesen großen Justizgesetzen, namentlich eine Anwaltsordnung, eine Gebührenordnung zu erlassen wäre, so meine ich, daß die Nothwendigkeit zu dem Erlaß derartiger Bestimmung auch bei der Vorlage dieser Gesetze niemals hat zweifelhaft sein können. Es wäre deshalb erwünscht gewesen, daß man uns diese Vorlagen gleichzeitig gemacht, oder sie möglichst und zwar derartig gefördert hätte, daß sie uns inzwischen vorgelegt wurden.

Nachdem ich motivirt habe, weshalb wir für Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes und zwar des 1. Oktober 1879 stimmen werden, sehe ich mich veranlaßt, auf eine Bemerkung unseres Herrn Referenten einzugehen.

Der Herr Referent hat ausgesprochen, daß in der Kommission für die Fixirung des 1. Oktober auch ein Grund der gewesen sei, daß der Umzugstermin auf den 1. Oktober trifft. Meine Herren, für meine Freunde würde das vielleicht auch ein in Betracht zu ziehender Grund sein können, aber wir sind der Ansicht, daß, wenn wir auch im vollsten Maße die Stellung derjenigen Personen, welche berufen sind, das Recht zu pflegen, die Richter, und es zu fördern, die Rechtsanwälte, — wenn wir nach Kräften die Stellung dieser Personen, in diesem Gesetze schützen wollen, wir doch in erster Linie darauf Rücksicht nehmen müssen, daß diese Gesetze nicht gemacht werden für Richter und für Rechtsanwälte, sondern für das Publikum beschlossen werden, für das Publikum, dem Recht nach diesen Gesetzen gesprochen werden soll. Wenn dagegen in erster Linie die das Richterpersonal betreffenden Gründe hier vorgeführt werden, schon gestern in der Feriensache vorzugsweise von den Richtern zum Ausdruck gebracht sind, und wenn ferner ein Titel „Rechtsanwaltschaft" aufgenommen ist, der auch diese Personen betrifft, und zwar gegen den Wunsch der Regierungen, so glaube ich allerdings, daß, wenn wir über diese Punkte hier vorzugsweise verhandeln, dann die Gesetze mit Rücksicht auf solche Verhandlungen zu Bruche gehen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

| S. 361. | **Abgeordneter Windthorst:** Meine Herren, auch ich halte es für nothwendig und zweckmäßig, einen festen Termin zu stellen. Ob den 1. Oktober 1879 oder einen andern, darüber kann man sprechen, und ich bin meinestheils bereit, in der Rücksicht, wenn die Regierungen glauben, bis zum 1. Oktober 1879 nicht fertig werden zu können, eine weitere Erstreckung gleich jetzt eintreten zu lassen. Soweit ich den Herrn Justizminister verstanden, hat er aber seine Bedenken nicht aus dem Maße der Zeit, sondern daraus entnommen, daß überhaupt ein Termin festgesetzt werden soll. Der Herr Justizminister sagte: haben Sie Vertrauen zu den Justizministern! Was das Geschäftliche betrifft, so habe ich kein Bedenken, mein volles Vertrauen auszusprechen; aber der verehrte Herr hat auch politische Momente geltend gemacht, und da will ich kein Mißtrauen aussprechen, aber doch darauf hindeuten, daß die politischen Erwägungen wohl nicht allein

bei den Justizministern liegen würden. Und außerdem ist Vertrauen immer mit Rücksicht auf eine bestimmte Person begründet, und wer garantirt mir die Existenz des jetzigen Justizministers?

(Heiterkeit links.)

Ich werde also dadurch, daß ich für einen bestimmten Termin mich erkläre, irgend welches Mißtrauen gegen den Justizminister nicht ausgesprochen haben.

Der Herr Justizminister glaubt nun, daß es ja von selbst gegeben sei, daß die Regierungen, wenn die Gesetze votirt seien, die möglichst rasche Einführung wünschen und betreiben müssen, und es bedürfe deshalb eines solchen festen Kompelles nicht. Ich zweifle nicht daran, daß jede ruhig erwägende Regierung, wenn die Gesetze votirt sind, die ganze Kraft daran setzen werde, die Gesetze sehr rasch ins Leben zu führen, und ich halte das im Interesse der Rechtspflege, die ja unzweifelhaft wesentlich für das Publikum berechnet ist, für dringend nothwendig. Aber, meine Herren, in Hannover waren die Justizgesetze auch publizirt ohne Termin. Die Folge davon war, daß alles seit der Publikation in Ungewißheit gerieth und ein großer Mißmuth entstand. Außerdem war noch schlimmer, daß die Gedanken, daß man ändern, daß man Novellen machen könne, schon kamen, ehe wirklich ein Inslebentreten der Gesetze stattgefunden hatte! Und wenn wir keinen Termin bestimmen, so haben wir die ganze Kraft, die wir nothwendig haben, um solche Grundsätze durchzuführen, verloren; wir haben die Gesetze votirt, und die Regierungen haben schon nach der Publikation freie Hand, dem künftigen Reichstage mit Aenderungsvorschlägen zu kommen, und die neuen Reichstage haben nicht dieselbe Kraft zu widerstehen, wie wir sie vor Votirung der Gesetze heute haben. Das ist für mich ein sehr wichtiges und entscheidendes Moment für die Festsetzung des Termins; daneben muß ich sagen, daß schon jetzt die Aussicht auf die Organisation im höchsten Grade nachtheilig wirkt. Alle Richter fühlen sich unsicher, und die Möglichkeit, die den Justizministern gewährt wird, die Leute massenhaft vom Rhein an die Weichsel und von der Weichsel an den Rhein und noch weiter hin- und herzuschicken, wirkt sehr bedenklich auf die Festigkeit der Richter ein. Das ist nicht irgend welche Beschuldigung, nein, das ist nur die Konstatirung einer durchaus natürlichen Thatsache, denn Menschen sind die Richter, wie wir alle, und menschliches geschieht uns allen. Es ist deshalb wichtig, möglichst bald zu einem Definitivum zu kommen.

Nun sagt der Herr Justizminister, man komme in eine Zwangslage, insbesondere in Bezug auf das Gebührenwesen. Ja, meine Herren, ganz leugnen möchte ich nicht, daß die Nothwendigkeit, an einem bestimmten Tage fertig zu sein, einen gewissen Zwang übt; inzwischen sollte ich glauben, daß in Beziehung auf das Gebührenwesen schon jetzt in den Regierungen ernste Studien gemacht worden sind, und der Herr Justizminister hat auch hier nicht gesagt, daß man mit einer Vorlage in der festgesetzten Zeit nicht fertig werden könne.

(Justizminister Dr. Leonhardt: Durchaus nicht!)

Er hat aber angedeutet, daß wir geneigt sein könnten, die Gebühren zu niedrig anzusetzen, und die Regierungen mit Rücksicht auf die Finanzen das nicht zugeben können. Ich denke, daß unsere Nachfolger außerordentlich viel weiser sein werden, als wir es sind,

(Heiterkeit)

aber ich denke ferner, auch wir würden schon nicht so ganz und gar der Ueberlegung entbehren, daß wir nicht einsähen, daß die Justiz nicht umsonst gegeben werden kann und daß die allerdings großen Ausgaben, die mit der neuen Organisation und dem neuen Verfahren verbunden sind, eine gewisse Kompensation aus der Justizpflege haben müssen. Meine Herren, es ist in der That für mich ein interessantes Schauspiel, daß wir hier die eingreifenden und kostbaren Organisationen berathen und daß dabei noch mit keiner Silbe von diesen Kosten die Rede gewesen ist; irgend welchen Anschlag derselben, irgend welche Vergleichung, was die alte Organisation gekostet und was die neue kosten werde, irgend welche Berechnung, was an Pensionen und Wartegeld, was an Bauten ꝛc. nothwendig werden wird, ist gar nicht gemacht. Ich leugne nicht, meine Herren, daß ich das — es ist das aber wahrscheinlich eine ganz fehlsame subjektive Meinung — recht leichtsinnig erachte; indeß es geschieht nun einmal so, und ich bin der Meinung, daß an dem

Tage, an welchem uns die Kostenrechnung vorgelegt wird für das interessante Mahl, welches wir hier bereiten, wir recht ernsthaft uns überzeugen werden, daß allerdings aus den Gerichtssporteln ein Genügendes zu diesen Kosten beigetragen werden muß. Ich fürchte deshalb nicht, daß verständige Volksvertretungen, wo auch immer sie tagen mögen, in Beziehung auf die Gerichtskosten den nothwendigen Anforderungen der Regierungen ungebührlich widerstehen werden. Ich möchte den Herrn Justizminister bitten, daß er den Appell, ihm und seinen Kollegen zu vertrauen, auch mir gestatte. Vertrauen die Herren uns!

(Heiterkeit.)

Wir sind, da wir die Gesetze machen, moralisch verpflichtet, zu ihrer ordentlichen Ausführung mitzuwirken, und was wir übernehmen, das werden unsere Nachfolger hoffentlich einlösen. — Uebrigens bin ich überzeugt, wenn der Termin festgestellt wird, so werden alle Umstände so drängen, daß noch vor der kaiserlichen Verordnung Gebrauch gemacht werden wird, den Termin früher zu stellen, und ich muß sagen, mag man einverstanden sein mit den Gesetzen oder nicht, wenn sie votirt sind, so können sie nicht rasch genug eingeführt werden.

(Sehr wahr!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, nachdem der Herr Justizminister uns eine lange Zeit hindurch nachgewiesen hat, wie wenig den Regierungen zuzumuthen sei, dem Reichstage Vertrauen zu schenken, hat er unmittelbar darauf angeschlossen, nun möge, nach diesem Stück von Beredsamkeit, es uns gefallen, dem Bundesrath, insbesondere auch den deutschen Justizministern, Vertrauen zu schenken. Wenn wir aber uns nach Garantien umsehen, welche in einer oder der anderen Richtung liegen, so finde ich weit mehr Garantien dafür, daß die Volksvertretung thun wird, was in der Konsequenz der Gesetze und in der Logik liegt, als wir derselben von dem Bundesrath mit gleicher Sicherheit erwarten können. Den Regierungen steht das verfassungsmäßige Mittel zu, den Reichs-
| S. 362. | tag aufzulösen. Wenn wir das Mittel hätten, den Bundesrath aufzulösen,

(Heiterkeit)

ich zweifle keinen Augenblick, daß wir mit unserem Vertrauen nicht gezögert hätten. Es kann höchstens ein Faktor der Gesetzgebung, indem er sich in sich selbst gänzlich abschließt und seiner eigenen Verantwortlichkeit nicht bewußt wird, eine Zeit lang gerechte und nothwendige Forderungen zurückweisen, aber jeder Faktor der Gesetzgebung, der unter der Kontrole der Erneuerung steht, kann unzweifelhaft gerechten Ansprüchen auf die Dauer sich nicht entziehen, nur weil der Bundesrath bis jetzt eine wirklich jeder Kritik entzogene Personenvielheit ist. Dieser Anonymität gegenüber läßt sich nicht das Maß von Vertrauen entgegenbringen, welches eine einzelne Regierung unter Umständen beanspruchen darf. Diesen durchaus unliebsamen Folgen vorzubeugen, wäre das beste Mittel, eine wirkliche und wahrhafte Reichsregierung zu schaffen; dann wissen wir, mit wem wir zu thun haben. Wer ist jetzt verantwortlich an jenem Tisch (auf den Tisch des Bundesraths deutend)? Kein Mensch weiß es, auch der preußische Herr Justizminister wird wahrscheinlich dieses staatsrechtliche Räthsel nicht zu lösen wissen. Wir haben heute eine geschichtliche Darstellung gehört, in welcher Weise diese Justizgesetze zu Stande gekommen sind; sie bestätigt unsere Anschauungen über die schlechte Lage der Gesetzgebung im Reich, soweit äußere Organe in Betracht kommen. Wer hat den ersten Entwurf gemacht? Zu den vielen Räthseln ist uns heute ein neues Räthsel aufgegeben worden: der Reichskanzler hat eine Requisition ergehen lassen, —

(Justizminister Dr. Leonhardt: Eine Bitte!)

— gut, eine Bitte, nicht eine Requisition. An wen? An die preußische Regierung? Nein! An den preußischen Staats- und Justizminister? Auch dies ist ausdrücklich verneint worden. Die Bitte ist ergangen an den Herrn Justizminister von Preußen, wie an einen Privatmann; denn, wenn ich den Unterschied zwischen dem preußischen

Staats- und Justizminister und dem Herrn Redner irgend wie verstehen soll, so muß ich annehmen, daß der Herr Justizminister nicht einmal in seiner Eigenschaft als preußischer Justizminister, sondern als Privatmann aufgefordert worden ist, diese Gesetze auszuarbeiten.

(Justizminister Dr. Leonhardt: Ausarbeiten zu lassen!)

— Also ausarbeiten zu lassen, ein neues Räthsel!

(Heiterkeit.)

Der Justizminister sollte sich an irgend jemand wenden, und wir haben heute gehört, daß die von jenem Dritten ausgearbeiteten Entwürfe nicht einmal einer ministeriellen Prüfung unterworfen worden seien. So wickelte sich das erste Stadium der Gesetzentwürfe ab, was keineswegs ein gleichgiltiger Umstand ist, da der erste Entwurf oft die nachfolgende Entwickelung beherrscht. Die ersten Entwürfe zu den Justizgesetzen sind also von jemandem bearbeitet worden, der bis zu diesem Augenblick weder der Amtsstellung noch dem Namen nach, noch dem Charakter nach diesem Hause bekannt ist. Nur soviel wissen wir jetzt, daß auf Anweisung des preußischen Herrn Justizministers eine gewisse uns genannte Zahl von Entwürfen ausgearbeitet worden ist.

Ich gestehe, schon nach der äußeren Benennung jener Entwürfe erweist sich in meinen Augen der preußische Herr Justizminister als ein eminenter Sachverständiger, der sofort erkannt hat, was in der Konsequenz für die Prozeßgesetze liegt, besonders soweit der Civilprozeß in Betracht kommt.

(Sehr richtig!)

Nur ist zu bedauern, daß der preußische Herr Justizminister später nicht ebenso konsequent in der politischen Auffassung der Dinge verharrt ist, wie er in sachverständiger Schätzung das richtige erkannt hat. Der Herr Justizminister erzählt, daß er in einer Konferenz von Justizministern überstimmt worden sei, leider kennen wir den Umfang dieser Konferenz nicht, denn die meisten Staaten haben wohl keinen speziellen Justizminister.

(Heiterkeit.)

Die Namen einiger Herren können wir vielleicht errathen, ich zweifle nicht, daß der Minister für Bayern und der Minister für Württemberg hier gewesen ist, wahrscheinlich auch der Minister von Sachsen; von da ab beginnen meine Zweifel.

(Ruf: Baden!)

— Baden hat noch keinen titulirten Justizminister, es hat aber eine gesonderte Justizverwaltung und einen Vorsteher des Justizdepartements; ob dieser bei den Konferenzen war, weiß ich nicht und ich lasse es unentschieden; ich beleidige vielleicht Hessen, wenn ich bei Baden aufhöre.

(Heiterkeit.)

Es ist nicht meine Absicht, irgend einem Staat nahe zu treten. Also drei bis fünf Herren sind hier versammelt gewesen und haben in dieser Versammlung den preußischen Herrn Justizminister überstimmt. Ich glaube nicht, daß das bloße Stimmenmehr schon entscheidend war, denn irgend ein verfassungsmäßiges Organ war jene Ministerversammlung nicht, sondern blos gutachtlich, und wenn der preußische Herr Justizminister mit seinen guten Gründen, wie im Bilde des Dichters Zeus mit seiner überlegenen Kraft oben festgehalten und die anderen unten hätte ziehen lassen, so brauchte er noch nicht nachzugeben, auch wenn die anderen alle gegen ihn vereinigt waren.

Der Herr Justizminister hat für sein Zurückweichen noch einen zweiten Grund angeführt, welcher beginnt, den Reichstag anzugehen, besonders auch mich selbst und den Berichterstatter. In unserem Verfassungsantrage auf Ausdehnung der Kompetenz in Beziehung auf das Rechtswesen haben wir später weggelassen die Worte: „einschließlich des Gerichtsverfassungswesens“. Dies hat den preußischen Herrn Justizminister zu der

Meinung veranlaßt, daß die anderen Justizminister in ihrem Recht wären, wenn sie auf die volle von ihm für nothwendig erachtete Gesetzgebung nicht eingehen wollten.

Aber der preußische Herr Justizminister hat die Verhandlungen übersehen, warum wir jene Worte weggelassen haben. Als wir die Gerichtsverfassung mit einschließen wollten, erhoben sich die Vertreter einzelner Staaten dagegen mit dem Einwande: dieser Satz in seiner Allgemeinheit bringe die Meinung hervor, als ob wir die Organisation der Gerichte in allen Einzelheiten auf das Reich übernehmen wollten, als ob das Reich die Zahl und Bezirke der Landgerichte in Bayern, Württemberg u. s. w. bestimmen, als ob das Reich unmittelbar die Abgrenzung der Bezirke bestimmen, als ob es anordnen sollte, wie viele Richter jedes Gericht erhalten solle u. s. w. Derartiges war uns niemals in den Sinn gekommen; wir wollten den Justizverwaltungen der einzelnen Staaten niemals diese ihnen obliegende Arbeit abnehmen, sondern wir sagten: in diese untergeordneten Geschäfte, die für die Prärogative von der weitgreifendsten Bedeutung sind, wollen wir nicht eingreifen; wir wollen nicht weiter gehen als unbedingt nothwendig ist, damit der Civilprozeß und der Kriminalprozeß ins Leben geführt werden könne. Darauf hin haben die Gegner jedes Bedenken aufgegeben und ausdrücklich zugestanden, daß die Worte: „einschließlich des Gerichtsverfassungswesens" nicht mehr in die Verfassung aufgenommen zu werden brauchten, denn die Regierung keines Staates stelle in Abrede, daß aus dem Civilprozeß und dem Kriminalprozeß gewisse Folgen abzuleiten sind, welche die
| S. 363. Grundzüge für das Verfassungsgesetz darthun. Nun, meine Herren, kam es darauf | an, sachlich zu prüfen, welches diese Grundzüge sind, und da war das ursprüngliche Urtheil des preußischen Herrn Justizministers, das mit treffendem Sachverständniß die Gesetze bezeichnet, welche unentbehrlich sind, um die beiden Prozesse ins Leben zu setzen. Dieses sachverständige Urtheil hat sich nicht allein als theoretische Wahrheit erwiesen, sondern von allein praktischen Gesichtspunkten aus ist zuerst die Kommission dazu gelangt, die fehlenden Gesetze zu fordern, und die Regierungen sämmtlicher Staaten haben sich sofort überzeugt, daß die Gesetze nicht vorenthalten werden können. Meines Wissens ist nur das Gesetz über die Form der Beurkundung noch nicht in die Diskussion gezogen. Das Kostengesetz haben die Regierungen bereits zugestanden als eine unentbehrliche Ergänzung der Prozesse; der preußische Herr Justizminister hat uns heute sogar eröffnet, daß unter der Herrschaft des neuen Civilprozesses kein Staat würde Kosten erheben können, so lange ein auf diesen Prozeß bezügliches Kostengesetz noch nicht erlassen ist. Ueber die Anwaltsordnung sind wir nunmehr alle einig, daß sie eine unbedingte Voraussetzung des Civilprozesses ist. Das ursprüngliche Gutachten des preußischen Herrn Justizministers hat sich demnach als vollständig begründet erwiesen, und auf das äußerste zu bedauern ist, daß er durch das Stimmenmehr einiger Justizminister sich hat bewegen lassen, abzugehen von seiner ursprünglichen Ansicht.

(Sehr richtig!)

Und bewogen hierzu wurde der Herr Justizminister, weil er einen ganz undefinirten Auftrag hatte und in Sorge war, daß er diesen Auftrag überschritten hätte. Er selbst hat angegeben, daß er im Bewußtsein, den ihm ertheilten Auftrag überschritten zu haben, lieber einen Schritt zurückgegangen sei. Hätte dagegen der Herr Justizminister Leonhardt mit selbstständiger Verantwortlichkeit vor uns gestanden und besäßen wir in ihm das staatsrechtliche Organ, welches selbstständig zu agiren berufen wäre, so würde er unzweifelhaft aus der logischen Folgerung, daß alle von ihm vorgelegten Gesetze einen integrirenden Bestandtheil oder die Konsequenz der beiden Prozesse ausmachen, sich niemals dazu entschlossen haben, wegen 2, 3, 4 widersprechender Justizminister seine verantwortliche Aufgabe zur guten Hälfte aufzugeben.

Alle diese Ausführungen bezwecken, Ihnen zu beweisen, wie unsicher und schwankend das ganze Vorgehen in der Gesetzgebung für das deutsche Reich ist, besonders in den vorbereitenden Stadien, wie auch im praktischen Interesse nothwendig eine verantwortliche Regierung ist, welcher obliegt, die gethanen und die unterlassenen Schritte zu vertreten.

(Sehr richtig!)

Das Reich fängt erst an kräftig zu werden und wirkliche Macht auszuüben, sobald die gesetzgeberischen Unternehmungen in die frische Luft kommen, sobald sie die ersten sehr

verworrenen Gänge zurückgelegt haben, an den Reichstag gelangen, um hier diskutirt zu werden. Haben wir die Vorlagen erst aus dem Bundesrath, so kommt doch wenigstens ein Zeitpunkt, in welchem wir einigermaßen verantwortliche Vertreter vor uns sehen. Glücklicherweise haben wir die Justizgesetze so weit gebracht, sie sind jetzt in frischer Luft. Nehmen Sie die Klausel an, welche die Regierung Ihnen anräth, dann kommen die Gesetze sofort aus dem Markte wieder hinein in die dumpfe Kammer, wo wir nicht mehr wissen, was mit ihnen geschieht.

(Sehr gut!)

Dies zu thun, haben wir keinerlei Anlaß.

Der preußische Herr Justizminister sagt, die Schwierigkeiten seien doppelter Natur. Nach dem Erlaß dieser Gesetze müsse zum Theil die Landesgesetzgebung, zum Theil die Reichsgesetzgebung in Bewegung gesetzt werden und man wisse nicht, ob hier oder dort durchweg Verständigung herbeigeführt werde. Nun, meine Herren, den Landesgesetzgebungen gegenüber ist das Reich unzweifelhaft, wenn es selbst nur gut wirkt, vollständig geschützt. Um die Frage werden Sie nicht herumkommen. Wenn in irgend einem Staate sich herausstellt, daß die Gesetzgebung dort erlahmt, und nicht mehr die Pflicht thut, welche nothwendig ist, um Reichsgesetze zu exequiren, so tritt die Reichgesetzgebung selbst an die Stelle. Das ist eine so nothwendige Konsequenz, daß wir mit dem Gegentheil niemals zu rechnen brauchen. Ich habe aber zu dem Patriotismus aller einzelnen legislativen Versammlungen in Deutschland das volle Vertrauen und auch zu ihrer Intelligenz, daß sie die Frage nicht auf die Spitze treiben, sondern selbst loyal das thun werden, was die Reichsgesetze fordern. Wenn aber Mißtrauen dem Reichstage gegenüber ausgesprochen wird und der Herr Justizminister für Preußen uns entwickelt hat, in welche Verlegenheit wir kommen, wenn wir einen verbohrten Reichstag erhalten, nun, meine Herren, dann hört überhaupt die Entwickelung des Reiches auf. Wenn wir uns dieser Sorge hingeben wollen, daß ein Reichstag nach dem anderen gegen das Interesse des Reiches die nützlichen Gesetze, deren Vordersätze bereits gegeben sind, nicht werde vereinbaren wollen und daß sogar dem Auflösungsrechte gegenüber eine solche Stellung längere Zeit behauptet werden könnte, dann ist alles, worüber wir hier verhandeln, eine Kleinigkeit gegen die Gefahren, denen das deutsche Reich ausgesetzt wäre. Denn im Grunde genommen heißt jene Besorgniß: was thun, wenn das deutsche Volk anfängt, den Verstand zu verlieren? Denn ehe das Volk sich seines Verstandes entschlagen hat, wird es nicht fortgesetzt Vertreter wählen — das Volk kann ein Mal irren, aber nicht fortgesetzt — welche verweigern, dem Reiche zu geben, was unbedingt nothwendig ist.

Meine Herren, eine Zwangslage kann man dies allerdings nennen, daß hier oder in den Einzelstaaten gewisse Gesetze noch zu vereinbaren sind, um die Justizgesetze vollständig zur Ausführung zu bringen; aber in dieser Zwangslage befinden sich Regierung und Volksvertretung, befindet sich überhaupt eine Nation fortgesetzt. Sie kann die Gesetzgebung niemals, auch nicht ein Jahr stille stehen lassen ohne die nachtheiligsten Folgen. Noch ist nichts in Deutschland geschehen, was auch nur entfernt diese Besorgniß uns eröffnet, und wenn nur dies der einzige Grund ist, von der gewöhnlichen Regel abzuweichen und am Schluß zu bestimmen, daß wir zwar Gesetze vereinbart, sie aber doch in die Verfügung der Regierung gestellt haben, wenn der einzige Grund nur in der Besorgniß liegt, daß sonst eine Zwangslage geschaffen werde, welche bei mangelnder Pflichterfüllung des Reichstags zu einem Nothstande führen kann, dann wagen Sie es nur immerhin mit der Feststellung des Termins und vertrauen Sie hierin, — wie überhaupt die Nation mit ihrer ganzen Existenz darauf vertrauen muß — daß Regierung und Reichstag jeder Zeit ihre Schuldigkeit thun werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Ich werde mir nur wenige Worte gestatten.

Zuvörderst hat der Herr Abgeordnete von Schöning bemerklich gemacht, es seien

von der Regierung keine Gründe angegeben, weshalb sie von dem früheren Entwurf abwiche. Ich habe hierfür Gründe zur genüge angegeben; man kann sie für schlechte erachten, aber Gründe sind angegeben. Die Verhältnisse haben sich völlig geändert.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat bemerklich gemacht, es wäre leichtsinnig oder leichtfertig, daß die Regierungen noch keine Erhebungen wegen der Kosten gemacht hätten,
| S. 364. welche die neue Organisation verursachen würde. Woher weiß denn | der Herr Abgeordnete Windthorst, daß das nicht geschehen ist? Die Sache gehört nicht vor den Reichstag, der Reichstag bewilligt keine Kosten; das Finanzielle ist Sache der Landesgesetzgebungen. Ich meinerseits kann mit Bestimmtheit versichern, daß unter den vielen Vorarbeiten, die in dem preußischen Justizministerium gemacht sind, dieser Punkt nicht unberücksichtigt geblieben ist.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat die Geschichte, die ich vorgetragen habe, kritisirt; es ist nicht ganz schwer, eine solche Kritik zu üben. Ich würde vielleicht auch unterlassen haben, diese Geschichte Ihnen mitzutheilen, wenn nicht inzwischen ein Justizamt des Reichs ins Leben getreten wäre, dessen weitere Ausbildung Sie gelegentlich der zweiten Lesung des Budget genehmigt haben. Die Sache kann sich in Zukunft nicht wiederholen. Im Jahre 1869 lag es nahe, daß der Fürst Reichskanzler sich an den preußischen Justizminister wandte, um seine Unterstützung zu erlangen. Der Reichskanzler hätte direkt eine dritte Person beauftragen können; daß er die Vermittelung des preußischen Justizministers in Anspruch nahm, lag nahe und war nur angemessen. Eine Detailprüfung der Gesetzentwürfe ist in dem ersten Stadium nicht eingetreten, ich habe aber das Ganze geleitet. Jene Prüfung ist später eingetreten. Wenn Ihnen die Akten des Bundesraths bekannt wären, so würden Sie finden, daß die preußische Regierung, als das Gerichtsverfassungsgesetz an den Ausschuß für das Justizwesen gelangte, in dieser Richtung sehr thätig gewesen ist; es wurden so zahlreiche Aenderungen vorgeschlagen, daß es erforderlich schien, einen ganz neuen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Herr Abgeordnete Lasker kommt auf das Verhältniß der Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung zurück. Meine Herren, darüber haben wir zur Zeit nicht zu kontroversiren insbesondere kommt nicht in Frage, wie die Reichsgesetzgebung sich zu stellen hätte, wenn eine Landesgesetzgebung nicht thut, wozu sie reichsgesetzlich verpflichtet ist. Es könnte vielmehr nur in Frage sein, ob die Landesgesetzgebungen einen Punkt so oder so regeln wollen, dessen Regelung die Reichsgesetzgebung der landesgesetzlichen Regelung überläßt; als Beispiel dient § 5a des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes. Wenn eine Landesgesetzgebung sagt, wir wollen keinen Kompetenzgerichtshof, der Satz 1 des § 5b soll Platz greifen, so widerspricht sie doch nicht der Reichsgesetzgebung. Nach dieser Richtung hin, welche der Herr Abgeordnete gar nicht berührt, liegen die Schwierigkeiten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich habe nur ein Mißverständniß des Herrn Justizministers zu berichtigen. Ich habe nicht gesagt, daß das preußische Justizministerium sich mit der Frage der Kosten nicht beschäftigt habe, ich habe gesagt: wir haben uns damit nicht beschäftigt, und uns sei darüber nichts vorgelegt worden, und das finde ich leichtsinnig.

(Heiterkeit.)

Wir trinken den Champagner und geben die Rechnung an den Landtag: das ist die Lage.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich bin darüber nicht zweifelhaft, nach dem Gange der Debatte, daß der Reichstag beinahe einstimmig unsere Vorschläge akzeptirt. Nichtsdestoweniger halte ich mich doch verpflichtet, noch einige Bemerkungen nachzutragen. Wenn sie auch nicht mehr nothwendig sein sollten für den Reichstag, so kann doch die Hoffnung gehegt werden, daß auch die anwesenden Mitglieder

des Bundesraths sich mehr oder weniger von der Richtigkeit unserer Vorschläge überzeugen werden.

Meine Herren, ich konstatire ausdrücklich, daß der Herr Justizminister erklärt hat, vom geschäftlichen Standpunkt sei gegen den Endtermin des 1. Oktober 1879 nichts zu erinnern, wir brauchen uns also mit der Frage nicht weiter abzugeben, ob der Termin an sich richtig gewählt ist. Die Bedenken reduziren sich lediglich auf die politische Frage. Ich will aber vorerst doch noch gegenüber der Bemerkung des Herrn Kollegen von Schöning ein Mißverständniß berichtigen. Er scheint angenommen zu haben, als wenn ich gesagt hätte, die Justizkommission habe diesen Termin bis zum 1. Oktober lediglich mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Richter und Anwälte gewählt.

(Widerspruch rechts.)

Das habe ich wenigstens nicht sagen wollen, ich habe nur sagen wollen, daß dieser Termin an sich zweckmäßig sei und daneben noch den Vortheil habe, daß er auch den persönlichen Verhältnissen und Bequemlichkeiten des Richterpersonals und des sonstigen Personals gerecht wird. Es ist jedenfalls doch zutreffend, daß, wenn man einen Termin wählen kann, der mit den Bedürfnissen des Recht suchenden Publikums und denen des Richterpersonals übereinstimmt, dieser Termin der beste sei.

Meine Herren, der Herr Minister hat nun von einer Zwangslage gesprochen und er hat mir entgegengehalten, wenn ich behauptet habe, der hier beanspruchte Vorgang sei im deutschen Reich noch nicht vorgekommen, so sei dies unzutreffend, es seien verschiedene Reichsgesetze erlassen, bei welchen der Einführungstermin in das Ermessen des Bundesraths gestellt ist. Das ist allerdings richtig, insofern muß ich meine frühere Bemerkung berichtigen, aber ich glaube, diese Thatsache beweist für die Meinung des Herrn Ministers doch nicht das geringste; in allen diesen Fällen ist der Reichstag nicht deswegen darauf eingegangen, dem Bundesrath den Termin in die Hand zu geben, zu welchem das Gesetz in Kraft treten soll, weil noch legislatorische Akte in den Einzelstaaten nothwendig waren, sondern weil es in der Natur des Reichsgesetzes selbst lag, daß man den Zeitpunkt noch nicht bestimmen konnte. In Betreff der Reichssteuergesetze hat der Reichstag wohl das Vertrauen haben können, daß der Bundesrath diese Steuergesetze so schnell als möglich würde einführen,

(Heiterkeit)

und was das Münzgesetz betrifft, so hing dies von wirthschaftlichen Erwägungen ab, die von unsicheren, in der Zukunft liegenden Verhältnissen bedingt waren; da war es ganz natürlich, eine solche Latitüde zu geben.

Das Reichsoberhandelsgericht angehend, so konnte man wohl erwarten, daß dasselbe bald eingesetzt wurde, da der Zeitpunkt der Ausführung des Gesetzes lediglich von baulichen und sonstigen Einrichtungen abhing. Dagegen möchte ich den Herrn Minister an das Verhalten der deutschen Gesetzgebung bei Gelegenheit der Votirung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs erinnern. Das Reichsstrafgesetzbuch gibt einen bestimmten Termin des Inkrafttretens und doch waren zur Durchführung dieses Gesetzes in den Einzelstaaten fast ebenso wichtige und schwierige Akte der Partikulargesetzgebung erforderlich, als bei Einführung der Justizgesetze. Derselbe Einwand hätte damals gemacht werden können, wie im vorliegenden Falle. Damals wurde er nicht gemacht, die Sache ist gut gegangen, ohne jede Schwierigkeit wurde alles durchgeführt und da haben wir einen wichtigen Vorgang auf unserer Seite, daß es diesmal wieder so kommen wird. Bei dem Reichsstrafgesetzbuche lag die Sache selbst noch schwieriger, weil die süddeutschen Staaten später in das deutsche Reich | eintraten und ihrerseits bei dem Zustandekommen des Reichsstraf- | S. 365.
gesetzbuchs gar nicht mitgewirkt hatten. Sie haben demnach ohne weiteres diesen Termin akzeptiren müssen.

Ich sage nun aber weiter, würde ein Reichsjustizgesetz überhaupt ersonnen werden können, welches auszuführen wäre ohne Anrufen der partikularen Gesetzgebung? Allerdings kann man ein solches Gesetz sich denken. Das wäre aber dann nur möglich unter vollständiger Beseitigung der Justizhoheitsrechte aller Einzelstaaten. So lange man vor den Justizhoheitsrechten der Einzelstaaten stehen bleibt, so lange ist keine deutsche Justizgesetzgebung, auch nicht, wenn die ersten Vorlagen des preußischen Herrn Ministers angenommen worden wären, möglich, ohne zur Durchführung in den Einzelstaaten die Partikulargesetz-

gebung anzurufen. Ich will nur ein Beispiel anführen. Wird die Partikulargesetzgebung es sich entziehen lassen, den Sitz der einzelnen höheren Gerichtshöfe durch Gesetz zu bestimmen? Würde die deutsche Justizgesetzgebung ihrerseits dahin gelangen können, die Sitze aller in den Einzelstaaten auf Grund dieses Gesetzes zu etablirenden Gerichtshöfe festzustellen? Die Regierungen werden das ihrerseits doch schwerlich jemals beabsichtigt haben, auch der preußische Herr Justizminister nicht. Die Bundesregierungen, — ich führe alles dies nur deswegen an — mußten sich also in allen Fällen sagen, mochten die Gesetze beschaffen sein, wie sie wollten, daß sie undurchführbar seien ohne die Zuhilfenahme der Partikulargesetzgebung. Wenn nun trotzdem die Bundesregierungen in ihrem eigenen Entwurf davon ausgingen, daß das Gesetz selbst den Termin bestimme, so können die Veränderungen, welche die Justizkommission an diesen Gesetzen vorgenommen hat, kein Grund sein für die Bundesregierungen, heute eine andere Stellung einzunehmen. Es müssen also inzwischen andere Erwägungen da Platz gegriffen haben. Die Bundesregierungen sind es, welche ihren Standpunkt verlassen, und die Justizkommission ist es, welche ihrerseits den Bundesregierungen mehr Latitüde in die Hand gibt, als sie bei ihrer Vorlage selbst wünschten. Damals sollte ein einfach fixirter Termin vorgeschrieben werden; wir geben jetzt einen Maximaltermin, wir überlassen dem Bundesrath, diesen Maximaltermin seinerseits abzukürzen, obwohl das ja auch schon sehr erhebliche Bedenken hat, wir gehen also weiter als der Bundesrath seinerseits ursprünglich selbst gehen wollte. Der Bundesrath hat also gewiß keine Veranlassung hier sich zu beklagen, und die Lage des Bundesraths würde eine höchst peinliche werden, wenn er aus diesem Differenzpunkte etwa Schwierigkeiten gegen das Zustandekommen des Gesetzes herleiten sollte.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, der Herr Justizminister hat nun ferner darauf hingewiesen, daß er ursprünglich ein viel vollständigeres Gesetz gewollt habe und daß es unbedenklicher, — diese Schlußfolgerung kann man doch nur aus seinen Mittheilungen ziehen — gewesen sein würde, einen festen Termin für das Inkrafttreten der Justizgesetze aufzunehmen, wenn diese damaligen Vorlagen zur Annahme gekommen wären. Sollte ich mich hierin irren, so weiß ich nicht recht, in welchem Zusammenhang sonst diese ganze Erzählung mit der hier vorliegenden Frage steht. Ich habe aber auch schon ausgeführt, daß auch das nicht zutreffend sein würde, daß die Lage ganz dieselbe sein würde bezüglich der vorliegenden Frage, wenn die ursprünglichen Entwürfe zu Stande gekommen wären. So viel ist aber doch gewiß, meine Herren, daß der Reichstag diese Lage nicht verschuldet hat,

(sehr richtig! links)

daß der einzige Grund, warum dem Wunsche des preußischen Justizministers nicht nachgegeben worden ist, abweichende Ansichten im Bundesrathe waren und nicht im Reichstage, daß der Bundesrath also, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, heute die Konsequenzen seines eigenen Fehlers tragen muß. Wenn die Lage des Bundesraths allerdings, wie ich zugebe, eine leichtere gewesen wäre, wenn eine Gebührenordnung, eine Anwaltsordnung u. s. w. hier jetzt schon mit vorgelegt wären, so muß man dagegen auf der andern Seite erwägen, daß es kaum möglich sein würde, in einer einzigen Reichstagssitzung selbst mit einer solchen Vorberathung, wie sie durch die Justizkommission Platz gegriffen hat, alle diese Gesetze zugleich zu verabschieden.

Wenn nun gesagt worden ist, kommt eine Gebührenordnung im nächsten Reichstag nicht zu Stande, so kommen die verbündeten Regierungen in die Lage, gar keine Gebühren erheben zu können, so kann ich auch dies nicht zugeben; kommt keine deutsche Gebührenordnung zu Stande, nun so müssen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prozedurordnungen, die Gebührenordnungen in den einzelnen Staaten erlassen werden. Daß das sehr unerwünscht sein würde, daß damit die Wirksamkeit der Gesetze auch eine ganz verschiedene sein würde in den einzelnen Staaten, daß eine Civilprozeßordnung ganz anders wirkt bei einem anderen Systeme der Gebührenordnung und anderer Höhe der Gebühren, das ist zwar richtig, aber die Möglichkeit der Ausführung durch die Partikulargesetzgebung in diesem Falle kann gar nicht bestritten werden. Dasselbe wäre sogar möglich bezüglich der Rechtsanwaltsordnung, wenn auch die Unzuträglichkeiten hier noch wachsen würden.

Meine Herren, das Ganze kommt also darauf hinaus: die Regierungen fürchten sich vor der Zwangslage, daß sie die Gesetze zu einer bestimmten Zeit ausführen müssen, ohne die Sicherheit zu haben, daß die Landesvertretungen beziehungsweise der Reichstag die zur Ausführung nöthigen Gesetze im Sinne der Regierungen votiren.

Nun hat der Herr Minister darauf hingewiesen, die konstitutionelle Monarchie bestehe doch nicht darin, daß man sich gegenseitig in Zwangslagen bringe, daß man kämpfe als Macht gegen Macht. Ich stimme dem vollkommen bei; aber wie daraus gefolgert werden kann, daß der Reichstag von dem regelmäßigen Gange der Gesetzgebung abweichen soll, verzichten soll auf ihm zustehende Rechte, die partikularen Gesetzgebungskörper lediglich auf das Vertrauen in die Justizminister verweisen soll, das verstehe ich nicht. Wenn die Regierungen von dem Reichstage, von den Landesvertretungen Vertrauen fordern, so kann doch das Wort einfach zurückgegeben werden, so mögen doch auch die Regierungen dem Reichstage und den Landesvertretungen Vertrauen schenken. Geschieht aber beides, so bleibt man in der Regel der Gesetzgebung, daß nämlich die mitwirkenden Faktoren bei der Gesetzgebung nicht blos theoretisch Gesetze votiren, sondern ihrerseits mitentscheiden über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze.

Der Herr Minister hat darauf hingewiesen, es sei eine bedenkliche Art des Vorgehens der Reichsgesetze, sich so einzurichten, daß die Ausführung nur mit Hilfe der Partikulargesetzgebung möglich sei. Meine Herren, daß die Reichsgesetze die Tendenz haben müssen, so viel thunlich der Partikulargesetzgebung sich zu entschlagen, sich so einzurichten, daß die Gesetze, wie sie votirt sind, in Kraft treten können, ist zweifellos; aber bei allen großen organisatorischen Gesetzen wird dieses so lange nicht gelingen, so lange das deutsche Reich kein Einheitsstaat, sondern ein Bundesstaat ist.

In allen solchen Fällen wird dieselbe Kollision wieder eintreten; wenn überall da der Reichstag darauf reduzirt sein würde, die Gesetze zu votiren, aber den Zeitpunkt, das Wann und folglich auch das Ob des Inkrafttretens aus der Hand zu geben, so würde der Reichstag auf seine wesentlichsten Rechte bei Mitwirkung der Gesetze verzichten.

Präsident: Ich schlage vor, abzustimmen über § 1 nach den Vorschlägen der Kommission; sollte er abgelehnt werden, über § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich ersuche demnach den | Herrn Schriftführer, § 1 | S. 366. nach den Beschlüssen der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Wölfel:

§ 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität, fast Einstimmigkeit,

(Rufe: Einstimmigkeit!)

— fast Einstimmigkeit —; § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme des § 2.

Ich eröffne die Diskussion über § 3, — über § 4, — über § 5, — über § 6. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme der §§ 3, 4, 5, 6, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 7.

Es liegt zu demselben vor das Amendement Reichensperger (Olpe) und Genossen, Nr. 44, 5. Das Amendement ist eine Konsequenz der Berufungsfrage, respektive der in

dieser Beziehung von dem Herrn Abgeordneten ferner gestellten Amendements, über die der Beschluß des Hauses noch aussteht. Es muß also auch hier die Beschlußnahme über das Amendement ausgesetzt bleiben.

Im übrigen kann ich wohl die Annahme des § 7, vorbehaltlich der Abstimmung über dieses Amendement, konstatiren. — Er ist mit diesem Vorbehalt angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 8, — über § 9. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme der §§ 8 und 9, und zwar nach den Beschlüssen der Kommission.

Meine Herren, seitens des Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, des preußischen Justizministers Dr. Leonhardt wird der Wunsch ausgesprochen, die Diskussion des § 9a noch eine halbe Stunde zu verschieben. Es versteht sich meiner Ansicht nach von selbst, daß das Haus diesem Wunsche stattgibt.

Ich gehe daher über zu § 9b. — Das Wort wird nicht ergriffen; ich schließe die Diskussion über § 9b und konstatire die Annahme des § 9b in zweiter Berathung.

Ich gehe über zu § 9c.

Zu demselben liegen zwei Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen vor, das Amendement Nr. 67 der Drucksachen und das Amendement Nr. 66 der Drucksachen.

Auch diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen.

Abgeordneter Dr. Marquardsen: Meine Herren, ich gehöre zu den Abgeordneten hier im Hause, denen mein Freund Treitschke ein so schlimmes Prognostikon gestellt hat, wenn die Frage der Jury in Preßsachen in seinem Sinne und nicht in dem meinigen erledigt wird. Sie werden daher begreiflich finden, daß ich mir bei Ihnen ein möglichst gutes Andenken zu sichern suche und das ist die Absicht, die auch bei den Ihnen von mir vorgelegten Amendements besteht.

Der § 9c, welchen Ihre Justizkommission empfiehlt, hat den Zweck, für diejenigen Länder, wo bezüglich der richterlichen Entscheidung über die Versetzung von Richtern noch in der Landesgesetzgebung eine Lücke besteht, die betreffenden Bestimmungen in dem Sinne und Geiste des Reichsbeamtengesetzes nicht vorhanden sind, dafür Sorge zu treffen, daß neben den Grundsätzen, welche die richterliche Unabhängigkeit dort regeln, nicht auch noch die weiteren Vorzüge des Reichsgesetzes hinzutreten, ohne daß die Gegengewichte geschaffen werden, welche in den Grundsätzen des Disziplinarwesens auch gegen Richter liegen müssen. Wenn ich jetzt auf Bayern exemplifizire, so geschieht das nicht, weil es sich hier um eine spezielle clausula bavarica handelt, sondern weil mir gerade die Verhältnisse in Bayern näher bekannt sind.

Wir haben in Bayern die Erfahrung gemacht, daß es vor zwei Jahren unmöglich gewesen ist, für die Militärbeamten die Grundsätze des Reichsbeamtengesetzes anzuwenden, weil es an der entsprechenden Mehrheit von zwei Drittel in der zweiten Kammer gefehlt hat. Es war das keine absolute Parteifrage, weil auch verehrte Herren, die hier im Zentrum sitzen, mit meinen politischen Freunden und mir gestimmt haben. Es ist aber unmöglich gewesen, die von der Verfassung in Bayern geforderte zwei Drittel Mehrheit dafür zu Stande zu bringen. Gewarnt durch diese Erfahrung haben wir nun gemeint, daß allerdings eine solche Klausel, wie sie in § 9c enthalten ist, uns ein weiteres Mittel geben würde, in Bayern die Landesgesetzgebung in der entsprechenden Mehrheit zu überzeugen, daß ein Disziplinarverfahren nach den Regeln des Reichsgesetzes nothwendig eingeführt werden muß.

Im ersten Anlauf hatte die betreffende Justizkommission Ihnen vorgeschlagen, nicht blos die Regelung des Disziplinarwesens, sondern auch der Pensionsverhältnisse als eine solche Vorbedingung für die Einführung der betreffenden Paragraphen über das Richteramt in Bayern zu stellen. Bei näherer Erwägung habe ich meinen Herren Kollegen aus Bayern, die hier im Zentrum sitzen, darin entgegenkommen können, daß ich die Pensionsverhältnisse hier auslasse, und das ist der Zweck des ersten Amendements, welches ich gestellt habe, während dagegen das andere, das sich auf die Auslassung des § g bezieht, in der That nur redaktioneller Natur ist, wenigstens materiell keine Wirkung hat, weil die Bestimmung des § g auch in Bayern vollständig materiell gilt.

Ich würde also das geehrte Haus bitten, im Einklange sonst mit Ihrer Justizkommission in der von mir redigirten Weise den § 9c anzunehmen. Ich habe die feste

Hoffnung, daß wir im Momente, wo überhaupt die Justizgesetze eingeführt werden, auch wir in Bayern schon in der Lage sind, vollständig die betreffenden Paragraphen über das Richteramt, auch den hier ausgesetzten § h einzuführen und zur Geltung zu bringen; aber der § 9c ist jedenfalls ein Sicherheitsventil, welches ich nach den Erfahrungen, die wir in Bayern gemacht haben, zur Annahme dem hohen Hause empfehle.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. v. Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. von Fäustle: Ich möchte gegenüber den Bemerkungen des Herrn Antragstellers nur noch sagen, daß, soweit Bayern bei der vorliegenden Sache betheiligt ist, gegen den Inhalt der von demselben gestellten Modifikationsanträge eine Erinnerung nicht besteht. Diese Aeußerung habe ich dann noch durch die Erklärung zu vervollständigen, daß die bayerische Regierung, gleichzeitig mit den Landeseinführungsgesetzen zu dem Gerichtsverfassungsgesetze und den Prozeßgesetzen, ein Gesetz über die Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Vorlage bringen wird, worin die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes und die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts vom 12. Juni 1869, dessen Beilage die Disziplinarverhältnisse der dortigen richterlichen Beamten behandelt, wesentlich zum Vorbilde dienen werden.

(Bravo!)

|Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. |S. 367.
Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, abzustimmen zuerst über die beiden Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen Nr. 67 und Nr. 66 der Drucksachen, und zwar über letzteres in positiver Form, und dann über den § 9c, wie er sich nach der Abstimmung über die beiden Amendements gestaltet haben wird. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen, wie vorgeschlagen, ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Nr. 67 der Drucksachen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Wölfel:

Der Reichstag wolle beschließen:
im § 9c, statt der Worte: „in den §§ g, h" zu setzen:
„im § h".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Nr. 66. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen auf Streichung, im § 9c für den Fall der Annahme desselben die Worte „und Pensions-" beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die gedachten Worte sind eventuell gestrichen.

Ich ersuche nunmehr den § 9c zu verlesen, wie er sich nach der Annahme der beiden Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen gestaltet.

Schriftführer Abgeordneter Wölfel:

§ 9c.

Die Bestimmungen über das Richteramt im § h des Gerichtsverfassungsgesetzes

treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist in dieser Fassung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 10. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich die Annahme des § 10 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 11. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt; ich konstatire die Annahme.

§ 12. — Das Wort wir nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme des § 12 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 12a. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme des § 12a nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 13. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme des § 13 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 14.

Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg) Nr. 29 sub 1 und 2. Auch dieses Amendement steht mit zur Diskussion.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg: Meine Herren, in Betreff des § 14 ist eine Differenz zwischen den verbündeten Regierungen und Ihrer Kommission von Bestand geblieben. Diese Differenz besteht darin, daß die verbündeten Regierungen wünschen, daß in dem § 14 das Wort „einstweilen" (in den Ruhestand versetzt) beibehalten werden möge. Die verbündeten Regierungen gehen von folgender Erwägung aus. Wenn an die Stelle aller höchsten Gerichte Deutschlands Ein Reichsgericht treten soll, so folgt ohne weiteres, daß auch das Reichsoberhandelsgericht aufgehoben werden muß. Das Reichsgericht soll nicht eine Erweiterung des Reichsoberhandelsgerichts, sondern ein neues, selbstständig formirtes Gericht sein. Die verbündeten Regierungen wünschen den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts nach Möglichkeit entgegenzukommen, sie halten es daher für angezeigt, den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts die Verpflichtung aufzuerlegen, in das Reichsgericht einzutreten. Ich glaube, daß diesem Verlangen Bedenken nicht entgegenstehen können, und zwar umsoweniger als diejenigen Bestimmungen, welche für das Reichsoberhandelsgericht galten, in den Titel über das Reichsgericht herübergenommen sind.

Andererseits können aber die Verhältnisse so gestellt sein, daß es für wünschenswerth erachtet werden muß, Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts einstweilig in den Ruhestand zu versetzen. In dieser Hinsicht kommt insbesondere folgendes in Betracht: mit der Aufhebung des Reichsoberhandelsgerichts tritt auch die Aufhebung der übrigen höchsten Gerichtshöfe in Deutschland ein; auch die Mitglieder dieser höchsten Gerichte werden weiterhin zu verwenden sein. Man wird in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen haben, diese Mitglieder in das Reichsgericht zu versetzen, allein, meine Herren, es ist zu beachten, daß die Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte in Deutschland eine so große ist, daß es vollständig unmöglich erscheint, alle Mitglieder in das Reichsgericht zu übernehmen.

Die verbündeten Regierungen werden daher in die Lage kommen, nach den Bedürfnissen, welche durch das Reichsgericht befriedigt werden sollen, die Mitglieder desselben aus den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts und aus den Mitgliedern der übrigen höchsten Gerichtshöfe auszuwählen. Nach der Art der Bestimmungen über die Kompetenz des Reichsgerichts, insbesondere über die Kompetenz desselben in Civilsachen wird es bei

Einsetzung des Gerichts nicht zu übersehen sein, wie groß die Zahl seiner Mitglieder sein muß, um eine prompte Rechtspflege aufrecht zu erhalten. Man wird selbstverständlich bemüht sein, sich über die erforderliche Zahl ein möglichst sicheres Urtheil zu bilden; ob man aber sofort das richtige treffen wird, ist mir in höchstem Grade zweifelhaft. Danach kann sich die Sachlage so gestalten, daß bei der Einsetzung des Reichsgerichts die Zahl der Mitglieder zu niedrig gegriffen wird, daß sich also in der Kürze herausstellt, eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder sei erforderlich, für diesen Fall wird man wünschen müssen, auf Mitglieder rekurriren zu können, welche bisher dem Reichsoberhandelsgerichte oder einem der übrigen höchsten Gerichtshöfe Deutschlands angehörten, welche aber einstweilig in den Ruhestand versetzt waren, weil man ihrer bei Errichtung des Reichsgerichts nicht zu bedürfen glaubte.

Hiernach erscheint es bedenklich, die verbündeten Regie|rungen zu nöthigen, die | S. 368.
Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts entweder sofort in das Reichsgericht zu überweisen oder sie sofort definitiv in den Ruhestand zu versetzen.

Im übrigen, meine Herren, darf ich nicht unbemerkt lassen, daß auch die Mitglieder der übrigen Gerichte Deutschlands in eine gleiche Lage wie die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts kommen werden. Bei einer so umfassenden Organisation wie die vorliegende, wird es nicht möglich sein, den Grundsatz, welchen der Antrag des Herrn Abgeordneten Römer vertheidigt, durchzuführen. Die Mitglieder der aufgehobenen Gerichte sollen nicht weiter verwendet werden können, weil diese Mitglieder nach dem geltenden Rechte einen Anspruch darauf haben, nicht versetzt zu werden. Bei einer solchen Organisation ändert sich die Sachlage derartig, daß die Gesetzgebung eingreifen muß — und es kann sich nur darum handeln, daß die Gesetzgebung den Anforderungen der Billigung Rechnung trägt. Die Bestimmungen des Reichsoberhandelsgerichtsgesetzes haben den Fall der Aufhebung des Reichsoberhandelsgerichts zu Gunsten eines Reichsgerichts nicht ins Auge gefaßt, sie machen daher eine Vorschrift, wie sie der § 14 enthält, nothwendig — und ich wiederhole, die Vorschrift verfolgt die Tendenz, die Interessen der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts zu schützen — und ich setze hinzu: die Vorschrift widerstreitet noch nicht der Würde des Gerichts. Ich gestatte mir schließlich noch Fragen zu beantworten, welche der Antrag des Herrn Abgeordneten Römer aufwirft. Wenn man davon ausgeht, daß Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts nicht definitiv, sondern nur einstweilig in den Ruhestand versetzt werden sollen, so liegt darin der Wunsch ausgesprochen, die Dienste der betreffenden, einstweilig in den Ruhestand versetzten Mitglieder von neuem anrufen zu können. Selbstverständlich würden ihre Dienste nur für das Reichsgericht in Anspruch genommen werden dürfen. Sodann versteht sich von selbst, daß, wenn nach der einstweiligen Versetzung von Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts in den Ruhestand Gründe zur Pensionirung eintreten würden, diese Pensionirung nur nach den Grundsätzen erfolgen könnte, welche für das Reichsoberhandelsgericht vorgeschrieben sind, insoweit haben die Mitglieder ein garantirtes Recht. Um die Frage der Pensionirung handelt es sich aber zunächst gar nicht, sondern darum, ob und in wie weit durch das Einführungsgesetz den verbündeten Regierungen die Möglichkeit eröffnet werden soll, abweichend von den Bestimmungen des Reichsoberhandelsgerichtsgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes festzustellen, daß zeitweilig auf die Dienste von Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts verzichtet werden kann. Würde man in der Lage sein, zur Zeit übersehen zu können, daß man auf ihre Dienste nicht wieder zu reflektiren brauche, so würde es keinem Bedenken unterliegen, das Wort „einstweilig“ in dem § 14 mit Ihrer Kommission zu streichen.

Präsident: Ehe ich weiter das Wort ertheile, möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Es ist mir nicht recht klar, ob das Amendement des Herrn Abg. Dr. Römer zu der Kommissionsvorlage oder eventuell zu der Vorlage der verbündeten Regierungen gestellt worden ist. Das Wort „einstweilig“ fehlt schon in dem Beschluß der Kommission, und danach scheint es fast, als wenn das ganze Amendement 1 und 2 zu der Vorlage der verbündeten Regierungen für den Fall gestellt ist, daß die Kommissionsvorlage nicht angenommen wird.

Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, indem ich ihm jetzt das Wort ertheile, sich darüber auszusprechen.

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Meine Herren, zuerst will ich die Frage des Herrn Präsidenten beantworten, die eine Geschäftsordnungsfrage ist.

Wie ich in der kurzen Motivirung meines Antrags schon gesagt habe, ist die Ziffer 1 desselben nur für den Fall gestellt, daß das „einstweilig" in der Berathung der Justizkommission wiederhergestellt würde. Das ist nun nicht geschehen, und dadurch erledigt sich die Ziffer 1 meines Antrags von selbst, nicht aber die Ziffer 2, und der Vortrag des Herrn Vertreters des Bundesraths, den wir eben gehört haben, nöthigt mich vollends, die Ziffer 2 meines Antrags aufrechtzuerhalten und zu vertheidigen.

Meine Herren, was ich verlange, ist, wie Sie schon gedruckt ersehen haben, einzig und allein, daß anerkannt werde, daß die von den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts bereits wohlerworbenen Rechte durch § 14 der Vorlage weder ganz noch theilweise beseitigt werden.

Meine Herren, es scheint sich das ganz von selbst zu verstehen, und es ist mir von verschiedenen Seiten gesagt worden, der Antrag ist ganz unnöthig, denn er versteht sich von selbst, es denkt niemand daran, wohlerworbene Rechte, sei es ganz, sei es auch nur theilweise, beseitigen zu wollen.

Ja, meine Herren, der Meinung bin ich auch, daß sich von selbst verstehen sollte, daß solche wohlerworbenen Rechte in keiner Weise verletzt werden, aber thatsächlich liegt die Sache ganz anders.

Meine Herren, bei den zwei Berathungen dieses § 14 in der Justizkommission ist, obgleich die allerdringendste Veranlassung dazu war, von den wohlerworbenen Rechten der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, die hier einschlagen, kein Wort gesprochen, und selbst diejenigen Mitglieder der Kommission, welche das Wort „einstweilig beseitigen wollten, haben dafür nur das geltend gemacht für ihren Antrag, daß es unwürdig sei, die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes einstweilen in Ruhestand zu setzen, ihnen zu sagen: vorläufig brauchen wir euch nicht, wir kommen aber vielleicht einmal wieder auf euch zurück.

Meine Herren, so richtig das ist, so ist es viel richtiger und absolut durchschlagend muß es sein, daß ein wohlerworbenes Recht der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts das ist, nicht einstweilen in den Ruhestand versetzt zu werden, und daß gerade dieses wohlerworbene Recht direkt durch den Vorschlag des Bundesraths, der wieder von dem Herrn Vorredner befürwortet ist, beseitigt werden soll. Das ist sehr leicht zu zeigen. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts regeln sich nach dem Gesetz vom 12. Juni 1869, betreffend die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, in zweiter Linie nach dem Reichsbeamtengesetz.

Meine Herren, nach dem ersten Gesetz, nach dem Gesetz vom 12. Juni 1869, können die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts nicht einstweilig in Ruhestand versetzt werden, denn der § 25 dieses Gesetzes sagt:

> Wenn ein Mitglied des Bundesoberhandelsgerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig wird, so tritt eine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung seiner Pension ein.

Ich glaube, es gehört ein geringes Maß von Interpretationskunst dazu, um nicht zu erkennen, daß durch diese Bestimmung blos eine dauernde Versetzung in den Ruhestand und nicht eine einstweilige gegenüber den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts zulässig ist. Aber, meine Herren, nicht genug daran, der § 24 des Reichsbeamtengesetzes stellt folgende Regel auf:

> Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

Aber an dieser Regel hat es wohlweislich nicht absolut festgehalten, sondern es hat im § 158 gewisse Kategorien von Reichsbeamten und darunter namentlich die Mitglieder des Reichsoberhandelgerichts ausgenommen und für sie folgendes bestimmt:

| S. 369. | Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die einstweilige Versetzung in den Ruhestand finden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimatwesen u. s. w. keine Anwendung.

Meine Herren, „der Ausspruch des Reichsbeamtengesetzes findet auf diese Kategorien von Beamten keine Anwendung" heißt soviel: für sie gilt das Gegentheil jener Regel, für sie gilt der Satz, sie können nicht einstweilen in den Ruhestand versetzt werden. Das ergibt sich einmal daraus, daß dieses schon Rechtens ist nach dem Gesetz

vom 12. Juni 1869. Es ergibt sich das aber auch daraus, daß der Zweck des Reichsbeamtengesetzes der war, erschöpfend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten zu regeln. Wenn das Gesetz ein Rechtsverhältniß erschöpfend regeln will und von der Regel eine Ausnahme macht für gewisse Klassen, dann heißt das nach den Gesetzen der Logik und nach den anerkannten Grundsätzen der Theorie der Auslegung, es gelte das Gegentheil dieser Regel für diese Klassen.

Meine Herren, der Auslegung hoffe ich hier nicht zu begegnen, daß der § 158, was zunächst die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand betrifft, blos sage: hinsichtlich der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand werde für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts zunächst gar nichts bestimmt. Meine Herren, das ist unmöglich, einmal wegen des § 25 des Gesetzes vom 12. Juni 1869: sodann ist diese Interpretation unmöglich, weil durch dieselbe dem Gesetzgeber die Absurdität zugemuthet würde, daß er gar nicht bestimmt habe, was Rechtens sein soll hinsichtlich der einstweiligen Versetzung von Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts in den Ruhestand.

Zu allem Ueberfluß geben die Motive zu unserm § 158 des Reichsbeamtengesetzes klar, daß die genannten Kategorien von Reichsbeamten nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Dies ergiebt sich daraus, daß die Motive zu § 158 dessen Bestimmungen dadurch rechtfertigen, daß die Regel des Gesetzes, des § 24, nicht passe für Beamte in richterlicher Stellung. Deutlicher kann man nicht sagen, daß das Gegentheil von jener Regel durch § 158 ausgedrückt werden soll. Uebrigens gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen: genau, wie § 158 Absatz 1 sich ausdrückt, drückt sich auch der zweite Absatz aus:

> Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

Würde nun jemandem einfallen, zu behaupten, daß auch der Sinn dieser Bestimmung der sei, über die Pensionirung der Reichsbeamten und den Verlust ihrer Pension solle vorläufig gar nichts gelten? Es ist, wie gesagt, der Ausdruck dieses Absatzes 2 derselbe, wie der des Absatzes 1: die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über diesen Punkt finden keine Anwendung auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts.

Meine Herren, alles, was ich bisher hinsichtlich der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand ausgeführt habe, gilt auch, und genau aus denselben Gründen, für die Unversetzbarkeit der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in ein anderes Amt. Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts haben ein wohlerworbenes Recht darauf, nicht in ein anderes Amt gegen ihren Willen versetzt zu werden. Das ergibt sich einmal aus § 12 des Gesetzes vom 12. Juni 1869, wo gesagt ist, sie werden auf Lebensdauer angestellt, d. h. beim Reichsoberhandelsgericht. Sodann ergibt es sich aus dem § 158 des Reichsbeamtengesetzes, denn während dieses im § 23 folgende Regel aufstellt:

> Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert, —

sagt wiederum § 158 desselben Gesetzes:

> Die Bestimmungen über die Versetzbarkeit in ein anderes Amt finden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts u. s. w. keine Anwendung.

Meine Herren, ganz dasselbe gilt hinsichtlich dieser Bestimmung, was ich zur Begründung meiner Ansicht ausgeführt habe, die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts hätten ein wohlerworbenes Recht darauf, daß sie nur dauernd, nicht einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

Meine Herren, es ist beinahe überflüssig, daß ich noch eine Autorität für meine Ansicht zitire, ich kann aber eine zitiren von nicht geringem Gewicht. Laband in seinem anerkannt vortrefflichen Werke über das Staatsrecht des deutschen Reiches sagt auf Seite 481 im ersten Bande:

> Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, des Bundesamts für das Heimatwesen und des Rechnungshofs und richterliche Militärjustizbeamte können nicht ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt versetzt werden, —

und dafür zitirt er in Note 1 auf derselben Seite den § 23 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 und § 158 des Reichsbeamtengesetzes.

Meine Herren, es erübrigt mir nur noch, kurz zu zeigen, daß die Versetzung der

Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in das Reichsgericht eine Versetzung in ein anderes Amt ist. Das geht schon klar hervor aus den Motiven zu unserem Entwurf und aus den Aeußerungen des Herrn Vertreters des Bundesraths in der Kommission, die er soeben vor Ihnen wiederholt hat, sowie aus den Beschlüssen der Justizkommission. Das Reichsgericht ist ausdrücklich und klar für einen ganz anderen, ganz neuen Gerichtshof erklärt, und eben deshalb ist den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts jeder Anspruch auf Eintritt in das Reichsgericht abgesprochen. Meine Herren, wenn das Reichsgericht ein ganz anderer Gerichtshof ist, so ist das Amt eines Mitglieds dieses Gerichtshofs ein ganz anderes Amt, und das, meine Herren, ist so klar wie 2 mal 2 gleich 4. Aber es ist auch der Sache nach ein ganz anderes Amt, denn die Aufgabe des Reichsgerichts ist eine wesentlich andere als die Aufgabe des Reichsoberhandelsgerichts. Das Reichsgericht ist oberster Gerichtshof für das Reich in allen Sachen, Strafsachen wie Civilsachen. Das Reichsoberhandelsgericht ist heute noch im wesentlichen nur Gerichtshof für Handelssachen. Meine Herren, denken Sie sich den Fall, die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts würden gezwungen zum Eintritt in das Reichsgericht. Ein Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts, welches sein Leben lang sich nur mit Civilsachen beschäftigt hat, gar nie mit Strafsachen, das könnte nun in einen Kriminalsenat versetzt werden! Die Möglichkeit wird mir niemand abstreiten. Oder ein Mitglied, das sich hauptsächlich mit dem Handelsrecht und dem gemeinen Civilrecht beschäftigt hat — erinnern Sie sich daran, daß drei Professoren, welche Lehrer des Handelsrechts waren, theils noch im Reichsoberhandelsgericht sitzen, theils darin saßen — ein Mitglied, welches in seinem Leben bisher nur mit Handelsrecht und gemeinem Civilrecht sich beschäftigt hat, wird im Reichsgericht in einen Senat versetzt, der ausschließlich die Aufgabe der Entscheidung von altpreußischen Sachen hat. Der Fall ist sehr leicht denkbar, denn es ist ja nicht ausgeschlossen, daß nach den Rechtsgebieten die Civilsenate zusammengesetzt werden, und beiläufig bemerkt, halte ich das für das allein richtige, in Uebereinstimmung mit einigen Mitgliedern der Kommission, die sich dafür aussprachen, allein wie dem sein mag, jedenfalls ist eine solche Eintheilung der Civilsenate möglich, wie ich soeben gezeigt habe. Meine Herren, wenn Sie das erwägen, wenn Sie diese Möglichkeit annehmen, so wird Ihnen vollständig klar sein, daß das Amt eines Mitgliedes eines Reichsober-
| S. 370. handelsgerichts ein ganz anderes Amt ist, als | das eines Mitgliedes des Reichsgerichts. Messen Sie, meine Herren, nicht mit zweierlei Maß, sagen Sie nicht auf der einen Seite, die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts haben keinen Anspruch auf den Eintritt in das Reichsgericht, weil das Reichsgericht ein ganz anderer Gerichtshof ist, und auf der anderen Seite, die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts können aber zum Eintritt in das Reichsgericht gezwungen werden, obwohl das Reichsgericht ein wesentlich anderes Gericht ist. Das in einem Athem aussprechen heißt in der That, mit zweierlei Maß messen, und worauf ich das Hauptgewicht lege, wohlerworbene Rechte verletzen.

Ich will Ihnen, meine Herren, noch ein Beispiel anführen, wie ein Staat, der Gerechtigkeitsgefühl hat, in solchen Dingen waltet. Als nach der Annexion von Frankfurt a. M. Frankfurt aus dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck ausschied, haben die freien Städte erklärt, jetzt, nach dem Austritte von Frankfurt, ist der Gerichtshof ein anderer, ein neuer Gerichtshof, und haben eben deshalb den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts anheim gestellt, ob sie in dem Gerichtshof bleiben, oder ob sie mit ihrem vollen Gehalt in den Ruhestand treten wollen. Meine Herren, so haben die freien Städte diese Angelegenheit aufgefaßt. Sie werden nicht abstreiten, daß das eine großherzige und gerechte Auffassung ist. Ich hoffe, meine Herren, daß das deutsche Reich nicht hinter den freien Städten Deutschlands zurückbleiben wird.

Was ich verlange — ich wiederhole es —, ist lediglich die Achtung wohlerworbener Rechte, und diese Achtung wohlerworbener Rechte führt einmal zur Aufrechterhaltung des Beschlusses der Kommission, daß eine Versetzung der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in den einstweiligen Ruhestand nicht zulässig sei, andererseits zu dem Ausspruch, daß auch die sonstigen wohlerworbenen Rechte der Mitglieder dieses Gerichtshofs anerkannt werden. Ich hätte gewünscht, meine Herren, daß es einer ausdrücklichen Anerkennung nicht bedurft hätte; aber, meine Herren, ich glaube, daß meine Ausführung und auch die heutige Rede des Herrn Vertreters des Bundesraths bewiesen hat, daß, wenn nicht schwere Konflikte entstehen sollen, diese Frage ausdrücklich gelöst werden muß. Wenn Sie, meine Herren, meinen Antrag verwerfen, so bleibt es ganz im Zweifel, was für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts gelten soll, und, meine Herren, wenn Sie diesen

Antrag verwerfen, und der Artikel 14 ohne diesen ausdrücklichen Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts angenommen wird, so ist es sehr leicht möglich, daß hinterdrein, wenn man die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts zwingen will, Streitigkeiten entstehen, die der Richter entscheiden muß, und ich gestehe Ihnen aufrichtig, ich hätte die größte Lust, obgleich ich an sich gerne bereit bin, in das Reichsgericht zu treten, wenn der § 14 so angenommen wird, wie er jetzt lautet, wenn man mich in das Reichsgericht berufen will, mich zu weigern, und die Entscheidung des Richters, gestützt auf die Ausführung, die ich Ihnen jetzt vorgetragen habe, anzurufen. Solchen Konflikten — und ich bin vielleicht nicht der einzige, der auf diesem Standpunkte steht — wird einfach vorgebeugt, wenn man ausspricht: die wohlerworbenen Rechte der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, die im § 158 des Reichsbeamtengesetzes ausdrücklich anerkannt sind, bleiben diesen erhalten. Ich denke, meine Herren, das deutsche Reich wird die neue Aera der Rechtspflege in Deutschland, die durch die Gesetze, die uns jetzt vorliegen, eröffnet werden soll, nicht damit inauguriren, daß es wohlerworbene Rechte einestheils derjenigen, die es in sein oberstes Reichsgericht berufen will, gröblich verletzt und in ihnen, selbst wenn sie dem Rufe Folge leisten, das Gefühl der Bitterkeit, daß ihnen Rechte, die ihnen zugestanden, genommen seien, erweckt.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg: Meine Herren, die Bestimmungen, wie sie zur Zeit für das Reichsoberhandelsgericht bestehen, sind keine exzeptionellen Bestimmungen; es sind Bestimmungen, wie sie meines Wissens für jedes höchste Gericht im deutschen Reiche, ja für die überwiegende Zahl aller deutschen Gerichte in Geltung sind. Der Richter braucht sich nicht versetzen zu lassen, der Richter braucht in ein anderes Amt nicht überzutreten, und der Richter kann nicht zur Disposition gestellt, nicht einstweilen in den Ruhestand versetzt werden. Allein, meine Herren, der Zustand ändert sich dadurch, daß das Reichsoberhandelsgericht, daß sämmmtliche übrige deutsche Gerichte in Folge der Organisation auf Grund der Reichsjustizgesetze aufgehoben werden. Es fragt sich, wie soll sich die Gesetzgebung dem bisherigen Zustand gegenüber verhalten. Meines Wissens hat bisher niemand daran gezweifelt, daß man in einem solchen Falle in der Weise vorgehen dürfe, daß man die Mitglieder der aufgehobenen Gerichte an die neu eingerichteten, analogen Gerichte versetzen respektive daß man sie, wenn man ihrer Dienste nicht benöthigt ist, entweder ganz mit ihrem vollen Gehalt entlassen oder wenigstens einstweilig in Ruhestand versetzen kann. Eine derartige Maßnahme ist ein Gebot absoluter Nothwendigkeit. Der Herr Vorredner ist anderer Ansicht, er verlangt, daß es in das Belieben der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts gestellt werden soll, ob sie in das Reichsgericht treten oder ob sie sich in den Ruhestand versetzen lassen wollen. Meine Herren, wenn das Reich eine derartige Bestimmung aufstellen würde, so würden meiner Ansicht nach sämmtliche Bundesstaaten denselben Weg einschlagen, also allen ihren Richtern zur Wahl stellen müssen, ob sie fortdienen oder mit vollem Gehalte in den Ruhestand treten wollen. Dadurch würde aber ein Zustand herbeigeführt werden, den ich nicht näher zu schildern brauche.

Meine Herren, im übrigen sehe ich nicht ein, wie es etwas bedenkliches haben kann, daß die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts verpflichtet werden, in das Reichsgericht einzutreten. Ich habe angenommen, daß es für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts eine Ehre sein müsse, dem Reichsgerichte anzugehören, denn, wenn auch dasselbe formell ein anderes Gericht als das Reichsoberhandelsgericht sein wird, so erscheint es doch materiell nur als Ausbau des letzteren, an die Stelle der beschränkten Kompetenz tritt die volle Kompetenz des höchsten Gerichts, und die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts kommen als Mitglieder des Reichsgerichts in die Lage, ihre Thätigkeit in erweitertem Umfange der Rechtsprechung in letzter Instanz widmen zu können. Was der Herr Vorredner gegen die Auferlegung der Verpflichtung zum Eintritt in das Reichsgericht angeführt hat, geht meines Erachtens etwas sehr weit. Es enthält das Postulat, daß jeder Richter sich wählen dürfe, in welcher Form er zu beschäftigen sei, daß also, wer bisher mit Handelsrecht sich beschäftigt habe, mit Kriminalrecht sich nicht zu beschäftigen brauche. In der Art steht es aber bei dem Reichsoberhandelsgericht nicht; dem Reichsoberhandelsgericht sind im Laufe der Zeit zahlreiche Gegenstände

zugewiesen, welche mit dem Handelsrecht in keinem Zusammenhang stehen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts noch weiter ausgedehnt werden könnte; die Mitglieder sind verpflichtet, über alle dem Reichsoberhandelsgericht überreichten Gegenstände zu urtheilen, sind verpflichtet, sich ausschließlich Gegenständen widmen zu müssen, welche außerhalb des Kreises ihrer bisherigen Beschäftigung liegen. Diese Verpflichtung ist eine Konsequenz der Stellung des Richters. Was gesetzlich seiner Kognition unterstellt wird, muß er in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen, mag es einem Gebiete angehören, auf dem er sich mit Vorliebe beschäftigt, oder einem Gebiete, welches seiner Neigung nicht entspricht. Ich möchte hiernach glauben, daß eine Bestimmung, wie
| S. 371. sie von Seiten des Herrn Dr. Römer beantragt wird, nicht in das | Gesetz aufgenommen werden sollte, um so weniger, als sich nicht bestreiten läßt, daß durch eine solche Bestimmung ein Präjudiz für die einzelnen Bundesstaaten geschaffen werden würde; denn was das Reich seinen Richtern gewährt, würden meiner Ansicht nach auch die Richter der Einzelstaaten gewährt verlangen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich glaube in der That, daß die Kommission alles gethan hat, was die Mitglieder des Oberhandelsgerichts billigerweise verlangen können. Sie hat vorgeschlagen, daß die Mitglieder des Oberhandelsgerichts entweder in das Reichsgericht gehen, oder mit ihrem ganzen Gehalt in den Ruhestand. Nach meiner Meinung war es der Gedanke bei der Gründung des Oberhandelsgerichts, daß dieses Gericht allmählich ausgebildet werden solle zum Reichsgericht und es sind in Konsequenz dieses Gedankens nach und nach eine Reihe von Gegenständen an das Oberhandelsgericht gewiesen worden. Und wenn man ganz konsequent in diesem Gedanken hätte zu Ende gehen wollen, so hätte man auch nicht das Oberhandelsgericht aufheben, sondern einfach erklären müssen, das Oberhandelsgericht sei das Reichsgericht. Aus welchen Gründen man hiervon abgegangen ist, weiß ich mit Sicherheit nicht zu beurtheilen; aber die Richter im Oberhandelsgerichte können sich nicht beschweren darüber, daß ihnen irgend etwas angesonnen wird, was sie nicht voraussehen mußten, wenn ihnen jetzt angesonnen würde, in das Reichsgericht einzutreten; denn sie treten dann ein in das Gericht, zu welchem das Oberhandelsgericht ausgebaut werden sollte.

Wenn nun der verehrte Herr mit juristischer Schärfe darzulegen sucht, es wäre aber doch, wenn es auch materiell sich so verhalte, wie ich vorgetragen, formell das Reichsgericht ein neues Gericht, so muß ich zugestehen, daß er dafür gute Argumente anführen kann. Aber dann erwidere ich ihm mit der Frage: Ist denn das so ohne Zweifel sicher, daß, wenn in einem Gesetze bestimmte Aussichten für einen Beamten eröffnet sind, diese Aussichten im Wege der Gesetzgebung nicht geändert werden können? Ich glaube, daß er mir die Bejahung dieser Frage nicht so leicht nachweisen kann. Ich will übrigens über diese Frage zur Zeit nicht bestimmt mich entscheiden, ich will sie nur zur Erwägung der Herren stellen.

Für den Antrag der Regierungen kann ich mich nicht erklären. Ich bin der Meinung, daß diejenigen Männer des Oberhandelsgerichts, welche in das Reichsgericht nicht übergehen, billigerweise sagen können: wir haben gemeint, wir seien für das Reichsgericht bestimmt; wenn man uns nun nicht dazu nimmt, so haben wir doch den billigen Anspruch auf den vollen Gehalt. Den gewährt ihnen die Kommission und den müssen wir auch unsererseits gewähren. Wenn der Herr Kommissarius der Regierungen glaubt, daß man demnächst die einstweilen zurückgesetzten Herren doch noch in das Reichsgericht bringen könne, so ist das gewiß ein sehr schöner Gedanke, aber praktisch wird derselbe nicht. Meine Herren, wer einmal aus der Linie ausgeschieden ist, der kommt nicht wieder herein, dafür sorgen die Hintermänner.

(Heiterkeit.)

Es ist deshalb der Gedanke an eine nachträgliche Wiederanstellung ein unpraktischer Gedanke und eben weil ich weiß, daß diese Männer nicht wieder aufgenommen werden, so wünsche ich ihnen auch den vollen Gehalt als Ruhegehalt, weil sie darauf bei ihrem Eintritte rechnen konnten. Es ist das „einstweilen", welches der Herr Regierungskommissar hergestellt wünscht, nach dieser meiner Auffassung lediglich eine Frage der Finanzen.

Wenn man die betreffenden Herren wirklich einstweilen in den Ruhestand setzt mit dem ganzen Gehalt, so würde man sie nach einer gewissen Zeit wohl ganz pensioniren können und dann würden sie weniger haben. Das halte ich für unbillig und deshalb stimme ich aus dieser Rücksicht für die Kommission, bitte aber die Mitglieder des Oberhandelsgerichts, doch niemals dem Gedanken Raum zu geben, daß sie nicht die Ehre gehörig zu würdigen wüßten, in das Reichsgericht zu kommen, wofür sie ja eigentlich bestimmt waren.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, in der Kommission wurde die Frage angeregt, ob durch Gesetz vorzuschreiben sei, daß ohne weiteres alle Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in das Reichsgericht eintreten sollten kraft des Gesetzes. Diesem Vorschlag hat man sich allerdings aus praktischen Erwägungen nicht angeschlossen. Darüber ist aber in der Kommission kein Zweifel gewesen, daß die Anschauung des Herrn Kollegen Römer, es hätten die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts ein wohlerworbenes Recht, welches ihnen durch die Reichsgesetze verbrieft sei, nach Aufhebung des Reichsoberhandelsgerichts mit dem vollen Gehalt in den Ruhestand zu treten und eine ihnen angebotene Anstellung in das Reichsgericht abzulehnen, unrichtig sei.

Der Herr Kollege Römer stützt sich dabei eigentlich nur auf den § 158 des Reichsbeamtengesetzes, er will auch seinen Antrag dahin formuliren: „Die durch § 158 des Reichsbeamtengesetzes für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts begründeten Rechte bleiben den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts vorbehalten." Was sagt nun der § 158? „Die Bestimmungen dieses Gesetzes — nämlich des Reichsbeamtengesetzes — über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand findet auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts keine Anwendung." Jetzt denken Sie sich einmal, meine Herren, was würde dies für eine Art Legislation sein! Wir sollen beschließen, daß eine Bestimmung, welche vorschreibt, daß eine andere keine Anwendung findet, hier Anwendung finden soll. Ich muß aufrichtig sagen, wie der Kollege Römer der Kommission Unklarheit in ihren Vorschlägen vorwerfen kann gegenüber dem von ihm selbst eingebrachten Amendement, ist mir vollständig unverständlich.

Wenn der Herr Kollege sich nun weiter bezogen hat auf § 25 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichsoberhandelsgerichts, so bestimmt dieser Paragraph lediglich, wie es gehalten werden soll, wenn ein Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts in den Ruhestand treten muß auf Grund seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit. Das setzt aber immer den Fall des Bestehenbleibens des Reichsoberhandelsgerichts voraus. Hier haben wir es mit dem Fall der Auflösung des Reichsoberhandelsgerichts zu thun, und für diesen Fall hat kein Reichsgesetz irgend eine Bestimmung getroffen. Man hat es eben nicht für nothwendig gehalten, darüber bei Erlaß des Reichsgesetzes wegen der Einführung des Reichsoberhandelsgerichts Bestimmungen zu treffen. Jetzt ist der | Moment gekommen, jetzt muß die Reichsgesetzgebung Bestimmungen treffen, wie es nun | S. 372.
bei Auflösung des Reichsoberhandelsgerichts gehalten werden soll. Der Herr Kollege Windthorst ist daher nach meiner Ansicht sehr höflich gewesen, wenn er hier auch nur wesentliche Zweifel anerkannt hat nach der angedeuteten Richtung.

Meine Herren, was aber die Frage betrifft, wie nun die Sache zu ordnen, so reduzirt sich das Ganze doch darauf: will die Reichsgesetzgebung aussprechen, daß ein Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts, welches körperlich und geistig fähig — denn sonst

würde es ja in den Ruhestand zu versetzen sein auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften — eine ihm angetragene Anstellung im Reichsgericht ablehnen kann lediglich in der Absicht, nichts zu thun und den vollen Gehalt weiter zu beziehen? Das ist die Frage, nackt und klar gestellt. Wie ständen zu einer solchen Bestimmung der Reichsgesetzgebung die übrigen deutschen Richter, welche eben so unabsetzbar, unversetzbar und ohne richterlichen Spruch nicht disziplinirbar sind, welche dieselben staatsrechtlichen Garantien besitzen als die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts und sie wenigstens, wenn sie sie noch nicht haben, durch unsere Gesetzgebung bekommen? Können Sie sich einen Zustand denken, wo alle Gerichte in Deutschland neu organisirt, durch neue Gerichte ersetzt werden und wo die Gesetzgebung sämmtlichen Richtern die hier beanspruchten Rechte gewährte, zu sagen: wir wollen unseren ganzen Gehalt, dieses sind andere Gerichte, wir sind nicht verpflichtet, in dieselben einzutreten. Ich glaube, ein solches Privilegium wäre undenkbar, und ich bin überzeugt, daß die Mitglieder des Oberhandelsgerichts auch ein solches Privilegium gar nicht beanspruchen.

Ich glaube damit genügend den Antrag des Herrn Kollegen Römer widerlegt zu haben, ich bin auch fest überzeugt, daß der Antrag keine praktische Bedeutung hat, es ist lediglich ein theoretischer Streit, den der Herr Kollege Römer hier anregt. Ich kann mir nicht denken, daß Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, welche die körperliche und geistige Fähigkeit haben, weiter zu fungiren, eine Anstellung beim Reichsgericht ablehnen und das arbeitslose Beziehen des vollen Gehalts vorziehen sollten. Was die Frage des „einstweilen" betrifft, so hat die Kommission es der Würde und Stellung der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts nicht entsprechend gehalten, daß ein Zustand geschaffen werde, nach welchem Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in den Ruhestand einstweilen versetzt und jederzeit wieder eingezogen werden können, gewissermaßen wie ein beurlaubter Soldat. Männern in dieser Stellung und in diesem Alter muß man eine gesicherte Situation geben. Wenn ein Mitglied einmal in den Ruhestand versetzt ist, so geschah es doch aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit, nicht mit Rücksicht auf den mangelnden Bedarf von Richtern. Es tritt ja keine Verminderung des Personals ein, sondern eine erhebliche Vergrößerung des Personals bei dem Ersatz des Reichsoberhandelsgerichts durch das Reichsgericht. Sind aber einmal aus persönlichen Gründen Versetzungen in den Ruhestand beliebt worden, so kann es unmöglich zulässig sein, hinterher zu jeder Zeit den betreffenden Richter wieder heranzuziehen.

Wir haben uns dabei auch durch die Bestimmungen des § 25 des Gesetzes wegen Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts leiten lassen, indem wir geglaubt haben, es solle hier allerdings eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand ausgeschlossen sein. Sie entspricht nicht den Intentionen der Reichsgesetzgebung. Daraus folgt aber weiter, wie ich zur Beruhigung der verbündeten Regierungen sagen müßte, daß diese ausnahmsweisen Bestimmungen für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts nicht ad consequentias gezogen werden können für die Mitglieder der partikularen Gerichtshöfe, und daß wir keineswegs hier gewissermaßen eine präjudizielle Entscheidung für die Behandlung aller derartigen Fragen in den Partikularstaaten haben etabliren wollen.

Präsident: Meine Herren, ich proponire, folgendermaßen abzustimmen:

Nr. 1 des Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Römer ist erledigt, respektive nicht in Kraft getreten, da die Kommission das Wort „einstweilig" in ihren Vorschlägen nicht wieder aufgenommen hat.

Ich würde daher vorschlagen, abzustimmen über den Antrag Dr. Römer Nr. 29, 2 zu § 14, dann über § 14 der Kommission, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird. Fällt der § 14 der Kommission, so werden wir noch abstimmen über § 14 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; es wird so abgestimmt, und ich ersuche zuvörderst den Antrag 2 des Herrn Abgeordneten Dr. Römer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen:

als Absatz 2 dem § 14 beizufügen:

Die durch § 158 des Reichsbeamtengesetzes für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts begründeten Rechte bleiben den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts vorbehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr die Herren Schriftführer, den § 14 nach den Beschlüssen der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

§ 14.

Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts werden durch kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 14 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit; der § 14 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 15, — über § 16, — über § 17, — über § 18, — über § 19, — über § 20, — über § 21. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle die eröffneten Diskussionen und konstatire, da eine Abstimmung nicht gewünscht, auch Widerspruch nicht erhoben worden ist, die Annahme der §§ 15 bis 21 nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir gehen jetzt zurück, meine Herren, auf § 9a. Ich eröffne über denselben die Diskussion und bemerke schon jetzt, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den § 9a des Einführungsgesetzes, gestellt von dem Herrn Abgeordneten Allnoch und von mehr als 50 Mitgliedern unterschrieben, vorliegt. Es wird also am Schluß der Diskussion namentlich abgestimmt, sofern der Antrag bestehen bleibt.

Nunmehr ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, gestatten Sie mir, kurz für diejenigen Mitglieder des Reichstags, denen die gesetzlichen Bestimmungen, welche hier beseitigt werden sollen, nicht in voller Erinnerung sind, die gegenwärtige Lage der hier in Betracht kommenden Ein | richtungen und gesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten | S. 373.
klarzulegen. Es sollen hier also

> die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist,

außer Kraft treten. Welches sind nun gegenwärtig in den deutschen Staaten diese Voraussetzungen? So viel wir haben ermitteln können, bestehen solche Voraussetzungen nur im bayerischen Theile der Pfalz, in Baden, in Elsaß-Lothringen — darauf komme ich jedoch noch zurück — und in Preußen. In den erstgedachten drei Landestheilen Deutschlands beruhen dieselben auf den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, nach welchen Verfolgungen von Beamten an die Zustimmung des Staatsraths gebunden waren.

Für Elsaß-Lothringen ist der französische Staatsrath in Wegfall gekommen. Es sind die Befugnisse des französischen Staatsraths nicht generell auf den Oberpräsidenten übergegangen, es sind demselben lediglich übertragen die Verwaltungsfunktionen des Staatsraths, soweit sie durch das Gesetz nicht anderen Behörden überwiesen. Nach meiner Ueberzeugung gehört die hier fragliche Entscheidung des Staatsraths nicht zu den bloßen Verwaltungsfunktionen desselben, es hat der Staatsrath hier entweder nach Analogie des deutschen Kompetenzgerichtshofes gehandelt, oder aber in der Eigenschaft eines Verwaltungsgerichtshofes, welche bekanntlich die Hauptfunktion des französischen Staatsraths ist. Ich möchte daher annehmen, daß auf den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen die hier fraglichen Befugnisse nicht übergegangen sind. Irgend eine andere Behörde, die an die Stelle des Staatsraths getreten ist, existirt aber ebensowenig, und es wird daher die Ansicht, welche meines Wissens auch in den Gerichten in Elsaß-Lothringen getheilt wird,

zutreffen, daß auf diese Weise die ganze französische Bestimmung in Wegfall gekommen und irgend welche besondere Voraussetzungen für die strafrechtliche und zivilrechtliche Verfolgung von Beamten, wegen Amtshandlungen in Elsaß-Lothringen nicht existiren.

Was Baden betrifft, so bestimmt das badische Einführungsgesetz zum deutschen Strafgesetzbuch im § 15:

> Vorbehaltlich fürsorglicher Maßregeln in einigen Fällen darf die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten im Sinne des § 359 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen einer dienstlichen Handlung nicht eingeleitet werden, bevor die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde gehört ist. Hält diese die Verfolgung nicht gerechtfertigt, so ist eine Entschließung des Staatsministeriums auf Vortrag des Justizministers über die Statthaftigkeit der Verfolgung einzuholen.

Besondere Voraussetzungen für die Entschädigungsklage gegen Beamte wegen Amtshandlungen oder wegen Handlungen bei Gelegenheit der Ausübung seines Amts bestehen in Baden nicht mehr. Hier ist nur aufrecht erhalten die Nothwendigkeit einer schließlichen Entscheidung des Staatsministeriums bei strafgerichtlicher Verfolgung eines öffentlichen Beamten wegen einer dienstlichen Handlung.

In der Pfalz ist umgekehrt die ursprüngliche französische Bestimmung soweit modifizirt, daß irgend eine Genehmigung einer Verwaltungsbehörde zur Erhebung strafgerichtlicher Klagen gegen Beamte nicht mehr aufrecht erhalten ist, wohl aber dürfen Zivilklagen gegen einen solchen Beamten nur erhoben werden, nachdem das Ministerium nicht etwa vorher die Erlaubniß dazu ertheilt, sondern konstatirt hat, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugniß vorliegt. Hieraus ersehen Sie, wie zufällig und systemlos die Aufrechthaltung der alten französischen Bestimmungen in den süddeutschen Ländern gewesen ist. Während in Baden die Voraussetzungen bei der Verfolgung im Zivilwege aufgegeben, aber die Voraussetzungen bei der Verfolgung im Strafwege beibehalten sind, hat Bayern geradezu umgekehrt verfahren.

Ich komme nun zu Preußen. In Preußen ist das Gesetz vom 13. Februar 1854 maßgebend. Dort heißt es im § 1:

> Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Ueber diesen Konflikt entscheidet dann der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte; das Nähere brauche ich hier nicht mitzutheilen.

Meine Herren, diese Bestimmung des preußischen Gesetzes vom Jahre 1854 soll die Ausführung sein einer Bestimmung der preußischen Verfassung, nach welcher ausgesprochen ist, daß die Verfolgung von Beamten nicht an die Zustimmung einer Verwaltungsbehörde geknüpft werden könne, aber das Gesetz das nähere bestimmen soll über die Voraussetzungen, unter welchen eine solche Verfolgung zulässig sei. Ob nun das Gesetz von 1854 dem Geiste der vorgenannten Verfassungsbestimmung in Preußen entspricht, das brauche ich hier zur Zeit nicht zu erörtern, ich überlasse das Ihrer Entscheidung, umsomehr, als die preußische Regierung selbst im Jahre 1861 das Gegentheil bezeugt hat, indem sie auf Grund derselben Verfassungsbestimmung und zur besseren Ausführung derselben einen Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat, nach welchem diese ganze Vorschrift in Wegfall kommen und das Gesetz vom Jahre 1854 aufgehoben werden sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde damals eingereicht unter dem Ministerium unseres Kollegen von Bernuth,

(hört! hört!)

es wird in demselben einfach ausgesprochen, daß die Gerichte in der Verfolgung von Civil- und Strafsachen gegen Beamte wegen Amtshandlungen an keine Zustimmung irgend einer anderen Behörde oder eines anderen Gerichtshofs gebunden sein sollen. Es waren nur einige, nach meiner Meinung sogar ganz zutreffende Nebenbestimmungen oder Kautelen, wenn ich so sagen soll, hinzugefügt, welche vorschreiben, daß der vorgesetzten

Dienstbehörde von Erhebung einer solchen Klage Kenntniß gegeben werden und dieselbe das Recht haben soll, ein Gutachten über die Sachlage abzugeben und sich im Termin vertreten zu lassen, so daß das Gericht in der Lage ist, unter voller Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze zu entscheiden. — Ich glaube beiläufig bemerken zu können, daß, wenn solche Kautelen auch hier gewünscht werden, der Reichstag daraus wohl kaum einen Konflikt mit den Regierungen machen würde. — Dieser Gesetzentwurf ist damals im Abgeordnetenhause berathen worden, es ist ein schriftlicher Bericht darüber erstattet, welcher unterschrieben ist: von Ammon (Vorsitzender), Rohden (Berichterstatter), Dr. Waldeck, Metzke, Pasewaldt, Naumann, Richter (Arnswalde), Pieper, Wagener (Regenwalde), Duncker (Berlin), Hartmann, Mathis (Barnim), Contzen, — Namen, die als maßvolle, aber ausgezeichnet tüchtige Juristen und auch als Kenner des preußischen Verwaltungsrechts bekannt sind. Dieser Bericht empfiehlt den Gesetzentwurf einstimmig zur Annahme, akzeptirt auch die eben berührten Kautelen, und das Abgeordnetenhaus hat den Entwurf mit diesen Kautelen angenommen. Gescheitert ist derselbe gegen den Willen des Abgeordnetenhauses, gegen den Willen der damaligen preußischen Regierung im Herrenhause.

(Hört! hört!)

| Meine Herren, wenn damals schon die Nothwendigkeit von der Staatsregierung | S. 374. sowohl, als auch vom Abgeordnetenhause erkannt wurde, das Gesetz vom Jahre 1854 zu beseitigen oder durch andere zweckmäßigere Bestimmungen zu ersetzen, so, glaube ich, ist doch dazu heute für die deutsche Reichsgesetzgebung eine viel dringendere und gar nicht zu umgehende Veranlassung gegeben. Wir geben hier Prozedurordnungen, welche gelten sollen für das ganze Reich in Civil- und Strafsachen. Die Bedingungen, unter denen Rechte in Civilsachen verfolgt werden können vor den Gerichten, haben wir zwar nicht vollständig erschöpfen können, wir sind darin so weit gegangen, als es die Schwierigkeit der Sache irgend zuließ, haben aber auch so weit gehen müssen. Wenn es die Aufgabe des deutschen Reichs ist, ein gleiches Civilrecht herzustellen, wenn es seine Aufgabe ist, den Grundsatz: „vor dem Gesetz sind alle deutschen Staatsbürger gleich“ durchzuführen, so muß es auch die Bedingungen vorschreiben, unter welchen allen gegenüber Civilansprüche verfolgt werden können. Wir haben nicht blos das Verfahren zu kennzeichnen nach erhobener Civilklage, sondern auch die Bedingungen aufzustellen, unter welchen Rechte verfolgt werden können. Noch mehr trifft das bei dem Strafprozeß zu, nachdem ein Strafgesetzbuch erlassen ist, welches auf die besonderen Verhältnisse der Beamten in dem Kapitel über die Vergehen der Beamten Rücksicht nimmt und welches diese Bestimmungen getroffen hat, wie ich wohl behaupten kann, unter der Voraussetzung, daß, wenn einmal solche Vergehen vorliegen, die Verfolgung derselben nicht durch Verwaltungswillkür soll gehindert werden können. Wäre der Reichstag bei der Berathung des deutschen Strafgesetzbuchs von dem anderen Gedanken ausgegangen, daß diese Vergehen der Beamten nur verfolgt werden können auf Grund der Zustimmung von Verwaltungsbehörden, dann würde die Fassung dieser Paragraphen entweder eine andere sein oder der Reichstag hätte sich damals sagen müssen: was hier vorgeschrieben ist, kommt in einer ganz anderen Weise in dem einen deutschen Staat zur Geltung als in dem anderen.

Meine Herren, wir stehen nun vor der Wahl, wenn wir in dieser Beziehung die Rechtsgleichheit in Deutschland herbeiführen müssen: ob wir das preußische System in ganz Deutschland einführen oder aber das System des gemeinen Rechts, das System, mit welchem man auch vor dem Jahre 1854 in Preußen selbst zur Zeit der absoluten Monarchie vollständig hat auskommen können. Ich glaube, die Wahl könnte da unmöglich schwierig sein. Daß es in der gegenwärtigen Lage ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre, ähnliche Bestimmungen, wie sie in Preußen bestehen, in ganz Deutschland zur Ausführung zu bringen, darüber kann ich mich der Ausführung enthalten. Wollten wir ein gleiches Recht auf diesem Gebiet schaffen, welches recht eigentlich zu dem Bereich der uns hier gestellten Aufgabe gehört, so blieb uns absolut nichts übrig, als alle jene Voraussetzungen zu streichen.

Meine Herren, ich kann mir auch wirklich nicht denken, daß aus dieser Meinungsverschiedenheit irgend ein schwerer Konfliktsfall zwischen uns und den verbündeten Regierungen entstehen sollte. Ich habe schon gesagt, vor dem Jahre 1854 bestanden zwar für einzelne Beamtenkategorien einzelne beschränkende Bestimmungen in Betreff der

Verfolgung von Straf- und Civilklagen, eine solche generelle Vorschrift hat aber in den altpreußischen Provinzen niemals bestanden, und auch die eben angedeuteten Spezialvorschriften, welche hier aufzuführen zu weit führen würde, sind erst in späteren Jahren emanirt worden, haben vorher nicht bestanden, vielmehr ist das preußische Landrecht ein wahres Muster der Strenge in Betreff der Innehaltung der Befugnisse der Beamten.

In anderen Ländern haben derartige Vorschriften niemals existirt; in meinem eigenen Vaterland Hannover haben wir niemals etwas davon gewußt; in den meisten deutschen Staaten, wo die deutsche Rechtsentwicklung unangetastet geblieben ist von den aus der napoleonischen Gesetzgebung herübergenommenen Tendenzen, haben solche niemals bestanden, und doch sind dort alle Befürchtungen, welche man aufgestellt hat wegen vexatorischer und chikanöser Verfolgung der Beamten, wegen einer dadurch herbeigeführten Unerträglichkeit ihrer Lage, wegen Einschüchterung in Beziehung auf die energische Durchführung der Amtspflichten, niemals eingetroffen. Ist die Lage der Dinge aber so, so kann der Reichstag mit Ruhe den Paragraphen selbst gegen den Widerspruch der Bundesregierungen votiren, das deutsche Volk wird in diesem Falle gewiß auf der Seite des Reichstags stehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Der § 9a des Einführungsgesetzes ist der Zwillingsbruder des § 5a des Gerichtsverfassungsgesetzes. Beide sind anzugreifen und werden angegriffen vom formalen Standpunkte aus. Der Angriff auf den § 5a des Gerichtsverfassungsgesetzes ist gänzlich mißglückt, und Sie werden nicht glauben, daß ich mich der Täuschung hingebe, daß der Angriff, den ich gegen den § 9a des Einführungsgesetzes führen werde, ein besseres Loos theilen werde. Aber, meine Herren, Sie werden anerkennen, daß die Regierungsbank durch die Verhältnisse genöthigt ist, wichtige Paragraphen zu beleuchten. Leicht ist das ja nicht; es gehört Muth dazu, wenn die Regierungsbank Schlag auf Schlag die eklatantesten Niederlagen erleidet, noch mit frischem Muthe, mit Ruhe und ohne besondere Gereiztheit die Angriffe fortzusetzen.

Meine Herren, meine Meinung ist die, daß die zur Berathung stehende Vorschrift außerhalb des Rahmens des Gesetzes liegt, daß sie einen Eingriff in das innere Staatsrecht der Bundesstaaten enthält, welches meiner Ueberzeugung nach weder vom Bundesrath noch von der Kommission vollständig übersehen werden kann. Es handelt sich um eine Voraussetzung der strafrechtlichen und civilrechtlichen Prozedur, um eine Voraussetzung, die gegründet ist im öffentlichen Recht. Ich bin nun im entschiedensten Gegensatz mit dem Herrn Berichterstatter der Meinung, daß die Prozeßordnungen Voraussetzungen der Klage, sei es der Straf- oder der Civilklage, welche im öffentlichen Rechte beruhen, in keiner Weise berühren. Die Prozeduren gehen vor sich in einer und derselben Weise, gleichviel wie es sich mit den Voraussetzungen für Erhebung der Klage verhält. Wenn Sie diesen Grundsatz nicht anerkennen, vielmehr der Ansicht des Herrn Berichterstatters beipflichten, so revolutioniren Sie das Verwaltungsrecht sowohl des Reichs als der Einzelstaaten. Ich hebe in dieser Beziehung hervor: was soll denn werden aus dem § 118 der Reichsgewerbeordnung? Hier ist bestimmt, daß im Verfahren vor der Gemeindebehörde der Austrag von Streitigkeiten versucht werden soll und daß gegen den Vorbescheid der Gemeindebehörde der Rechtsweg an das Gericht offen ist. Fällt denn diese Vorschrift weg? Wenn Sie mit dem Herrn Berichterstatter votiren, ist dies der Fall. Ich mache ferner aufmerksam, um beim Reichsrecht zu bleiben, auf die Vorschriften der deutschen Strandungsordnung in den §§ 36 bis 39, wo bestimmt ist, daß, wer Bergungs- oder Hilfskosten 2c. verlangt, in Ermangelung einer gütigen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamt anzumelden hat. Vor dem Strandamt findet ein Vorverfahren statt und gegen den Vorbescheid des Strandamts ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Ich beschränke mich hierauf, indem ich davon absehe, die Sache in das preußische Verwaltungsrecht oder in das Verwaltungsrecht anderer Bundesstaaten zu

verfolgen. Die verbündeten Regierungen | müssen darüber vollständig zweifellos sein, daß | S. 375.
solche Anschauungen nicht getheilt werden. Sollten Zweifel übrig bleiben, so müssen sichernde Vorschriften getroffen werden.

Meine Herren, es besteht eine Nothwendigkeit, den Verwaltungsbeamten im Interesse ihrer Stellung und der Energie der Exekutive Garantien zu gewähren. Ich verlese einige Zeilen aus einer Schrift, auf die ich zurückkommen werde.

> Es ist richtig, daß man einen Beamten, der — nicht aus Privatwillkür, sondern in Erfüllung seiner Staatspflicht — täglich im Widerstreit mit den Interessen der Gesellschaft kommt, nicht alltäglich einer Bedrohung mit Schadensklagen und Strafverfolgungen aussetzen kann. Man kann dies nicht nachdrücklich genug hervorheben.

Meine Herren, es können derartige Garantien in verschiedener Richtung gewährt werden. Man kann bestimmen, daß Straf- und Zivilklagen gegen Beamte nur mit Genehmigung einer höheren Behörde angestellt werden können. Man kann zweitens die Garantie gewähren durch Zulassung des Konflikts, über welchen entschieden wird, entweder vom Staatsrath oder vom Staatsministerium, oder von einer höheren Behörde, welche gemischt aus Beamten der Justiz und der Verwaltung besetzt ist. Man kann drittens die Garantie gewähren durch Bestimmungen, welche materiell die rechtliche Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamten regeln in einem Sinne, welcher der Stellung der Verwaltungsbeamten zu den vorgesetzten Behörden entspricht. Viertens kann man rein prozessualische Garantien gewähren.

Diese verschiedenen Garantien schließen sich gegenseitig nicht aus, sie können vielmehr in beliebiger Kombination gewährt werden.

Ich behandle die Frage einstweilen noch abstrakt und gehe in dieser Richtung noch einen Schritt weiter, indem ich Sie auf eine Schrift, deren Verfasser zu den ersten Autoritäten in diesen Dingen rechnet, verweise. Die Schrift benennt sich: „Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung" und als ihr Verfasser bezeichnet sich Rudolf Gneist. Ich habe die obigen Zeilen aus dieser Schrift verlesen und bemerke weiter, daß Verfasser dieser Schrift ein entschiedener Feind der Garantie durch Konfliktserhebung ist; er will jedoch andere Garantien gewähren, theils materiell rechtliche, theils prozessualische Garantien. Er sagt:

> Es müsse Garantie gewährt werden durch Beschränkung der Verantwortlichkeit auf Kompetenzüberschreitung, Vorsatz und grobes Versehen und mit Berücksichtigung eines bona-fide- Irrthums.

Wenn er in dieser Beziehung hinzusetzt:

> Es liegt dies schon in der Pflichtstellung des Beamten und ist auch von der Gerichtspraxis aus der Natur der Sache abgeleitet worden, —

so bemerke ich, daß eine Gerichtspraxis in einem großen Theile Deutschlands sich nicht hat bilden können, weil hier die Verhältnisse entweder durch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde (admission préalable), theils durch Gestattung der Erhebung des Konflikts geregelt wurden.

Der Herr Verfasser verlangt ferner:

> sorgfältige Vorprüfung der Anklage durch das Obergericht; es bedarf schon aus diesem Grunde eines zweiseitigen Rechtsmittels gegen den Anklagebeschluß. Es ist rathsam, wegen des Rechtspunktes in thesi auch noch ein Rechtsmittel bei dem Reichsgericht offen zu halten. Es hat dies gute Vorgänge für sich; denn es würde damit nur ein Stück der Verwaltungsjurisdiktion der deutschen Reichsgerichte wieder aufleben.

Daß nun der Entwurf in diesen Richtungen nicht gesorgt hat, ist wohl klar, man könnte höchstens für Zivilklagen auf den § 50 Bezug nehmen, ich werde jetzt konkreter werden. Ich meinerseits vermag die Verhältnisse, welche hier in Betracht kommen, für die übrigen

Bundesstaaten nicht zu übersehen, wohl aber übersehe ich dieselben für Preußen. In dieser Richtung glaube ich Ihnen doch andere Sachen vortragen zu sollen, als der Herr Berichterstatter gethan hat. Was er Ihnen vorlegte, ist allerdings ganz richtig, allein nicht vollständig.

Ich finde mich nicht berufen, das preußische Gesetz über die Erhebung des Kompetenzkonfliktes von 1854 hier zu vertheidigen.

(Hört!)

Man kann den Gedanken des Gesetzes ganz oder beschränkt akzeptiren und dennoch bedenklich sein in betreff der Vorschriften, welche die Organisation der entscheidenden Behörde oder das vor derselben stattfindende Verfahren bezielen. Es ist wohl richtig, daß das Gesetz von 1854 allgemeinen Beifall sich nicht gewonnen hat. Im Jahre 1862 legte ein liberales preußisches Ministerium einem liberalen preußischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vor, welcher diese Materie regeln sollte. Dieser Gesetzentwurf ist im Abgeordnetenhause mit Beifall aufgenommen und ohne alle Schwierigkeit erledigt worden, dann in das Herrenhaus gewandert, wo er Schiffbruch gelitten hat. Aber, meine Herren, sehen wir doch einmal diesen Gesetzentwurf an, welcher von dem damaligen Justizminister von Bernuth eingebracht wurde. Sagt der Entwurf etwa, das Gesetz von 1854 würde aufgehoben? Mit nichten! Der Gesetzentwurf enthält eine Revision der Gesetze von 1854, eine neue Regelung der Verhältnisse. Er gab zuvörderst prozessualische Garantien; sodann behielt er aber die Garantie durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes gewissen Personen gegenüber bei. Der Herr Berichterstatter hat diesen wichtigen Punkt gar nicht in Betracht gezogen. Der § 8 des Gesetzentwurfs ist aber recht in dieser Richtung. Es werden nämlich zuvörderst die Vorschriften über Erhebung des Kompetenzkonflikts aufrecht erhalten rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes. Dieser Punkt machte im Abgeordnetenhause keine oder doch nicht erhebliche Schwierigkeiten. Allerdings ist es richtig, daß der verstorbene Abgeordnete Waldeck in diesem Punkte den Gesetzentwurf angriff. Weiter ging aber auch er nicht; im übrigen war ihm der Gesetzentwurf ganz recht, indem er ebenso wenig wie ein anderes Mitglied des Hauses beantragte, daß das Gesetz von 1854 einfach aufgehoben würde.

Zweitens hält der Entwurf aufrecht die Gesetze bezüglich des Waffengebrauchs der Grenzaufseher, sowie der Forst- und Steuerbeamten vom 28. Juni 1834 und vom 31. März 1837, welche Gesetze die Garantie mittelst Zulassung des Konflikts gewähren. Dieser Punkt ist von keinem Mitgliede des liberalen Abgeordnetenhauses, nicht einmal von Herrn Waldeck angegriffen worden.

Ich hebe weiter das folgende hervor: es waren in dem damaligen liberalen Abgeordnetenhause mehrere Mitglieder, welchen der Gesetzentwurf in der Revision des Gesetzes von 1854 zu weit ging. Der Hauptkämpfer für diesen Gedanken war ein Herr Reichensperger unter der parlamentarischen Firma „Reichensperger-Geldern.“ Dieser Herr bemerkte — unter Bezugnahme auf den Abgeordneten von Ammon, auf einen Namen, meine Herren, der stets einen guten Klang in den liberalen Reihen des Hauses wie bei den liberalen Parteien des Landes gehabt hat —:

> Es würde zu den größten Inkonsequenzen führen, wenn der Richter nicht mehr durch Konfliktserhebungen aufgehalten werden könnte, über Amtsüberschreitungen zu urtheilen;

ferner aus dem Munde des Herrn von Ammon:

> Ich habe gewiß alle Achtung vor der Unabhängigkeit der Gerichte, indessen schließe ich mich in Bezug auf diese Frage demjenigen an, was von dem Herrn Justizminister bemerkt worden ist.

Ammon hatte zur Unterstützung seiner Ansicht den Fall angeführt, daß ein Assisenpräsident
| S. 376. wegen unanständigen Be|nehmens eine Person aus dem Sitzungssaale entfernen ließ — und dann gefragt, ob es denn wohl möglich wäre, der Ansicht beizutreten, daß über den Assisenpräsidenten ein Einzelrichter zu urtheilen habe. Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) ging weiter, indem er behauptete, es sei erforderlich, daß die rechtliche Stellung des Verwaltungsbeamten gegenüber der vorgesetzten Behörde materiell geregelt werde; zu diesem Zwecke beantragte er zwei Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu verallgemeinern und in den betreffenden Entwurf aufzunehmen. Es wurde bestritten, daß das nothwendig sei; der Abgeordnete Reichensperger behauptete aber, es sei für die Rheinprovinz nothwendig, weil in der betreffenden Richtung in der Rheinprovinz eine Praxis sich nicht

habe ausbilden können, da die admission préalable des französischen Rechts das Interesse an dieser Frage in den Hintergrund habe treten lassen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Sie sehen also, daß im preußischen Abgeordnetenhause darüber kein Zweifel bestand, daß die betreffende Lehre einer Revision bedürftig sei, daß jedoch kein Mitglied des Abgeordnetenhauses sich dafür erhob, die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1854 einfach zu streichen. Man wollte prozessualische Garantien und daneben Garantien durch Erhebung des Kompetenzkonflikts für gewisse Klassen von Personen, für die Mitglieder des Soldatenstandes, sowie für Grenz-, Steuer- und Jagdbeamte.

So liegt die Geschichte der preußischen Gesetzgebung. Sie sprach keineswegs für den § 9a, vielmehr sehr bestimmt dagegen. Ich schließe mit der Erklärung: die verbündeten Regierungen verkennen nicht, daß die betreffenden Vorschriften, wie sie in den einzelnen Ländern gelten, einer Revision bedürftig sein mögen, können jedoch eine Revision von Vorschriften nicht darin finden, daß man dieselben einfach streicht.

Aus diesem Grunde habe ich als Vertreter der verbündeten Regierungen zu bitten, daß Sie den § 9a ablehnen wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter Struckmann (Diepholz): Meine Herren, der § 9a ist von der Justizkommission in zwei Lesungen beinahe einstimmig angenommen worden, und ich bitte das hohe Haus, hier ein gleiches zu thun.

Der königlich preußische Justizminister hat sich auch hier wie bei dem § 5a zunächst auf den formellen Standpunkt gestellt. Ich will nun dasjenige nicht wiederholen, was bei jener Gelegenheit gegen diesen Standpunkt geltend gemacht worden ist, sondern mich nur darauf beschränken, nachzuweisen, daß dieser Standpunkt wenigstens in Bezug auf diesen Paragraphen durchaus nicht zutrifft. Es handelt sich hier nicht, wie bei § 5a, um eine Abgrenzung des Gebietes der Verwaltung und der Justiz, sondern wir bewegen uns hier unbestritten auf dem Gebiet der Justiz selbst. Es ist ganz zweifellos nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und wahrscheinlich nach allen Landesgesetzen in Deutschland, daß Entschädigungsklagen, privatrechtliche Klagen auch gegen Beamte wegen pflichtwidriger Handlungen von dem Gericht abzuurtheilen sind, ebenso wie es zweifellos ist, daß kriminelle Beamtenvergehen überall zur Zuständigkeit der Gerichte gehören. Den letzteren Standpunkt nehmen auch die Motive zum § 2 ganz ausdrücklich ein, indem sie sagen:

> Die Bedeutung des Ausdrucks „Strafsache" bedarf keiner näheren Bestimmung. Das Reichsstrafrecht und das Landesstrafrecht der einzelnen Bundesstaaten geben einen bestimmten Anhalt für die Abgrenzung dieses Begriffes.

Ins Reichsstrafrecht ist nun auch ein Kapitel aufgenommen über die Beamtenvergehen und es kann darnach kein Zweifel sein, daß diese ganze Frage lediglich eine Frage der Justiz, des Reichsstrafrechts ist. Die Verwaltung beansprucht auch gar nicht, auf diesem Gebiete irgendwie thätig einzugreifen, sie beansprucht durchaus nicht, über die Entschädigungsklagen selbst zu urtheilen oder kriminelle Bestrafungen gegen die Beamten eintreten zu lassen. Nein, im Gegentheil, sie verhält sich in dieser Beziehung rein negativ. Es handelt sich hier um eine rein prophylaktische Maßregel, es handelt sich darum, den Lauf der Justiz zu hemmen, die Erhebung oder den Fortgang einer Klage im Straf- oder im Civilprozeß abhängig zu machen, sei es von einer vorherigen Zustimmung einer vorgesetzten Behörde, sei es von einer nachträglichen Intervention einer Behörde, die man die Konfliktsbehörde nennt. Es ist also hier meines Erachtens diese Frage gar nicht auf eine Linie zu stellen mit der Frage, die wir bei § 5a behandelt haben. Davon geht auch § 2 unserer Gerichtsverfassung aus. Dieser Paragraph sagt:

> Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigen und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Es ist also der Grundsatz aufgestellt, daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, alle Strafsachen vor die ordentlichen Gerichte gehören sollen, und es werden hier nur zwei Ausnahmen gemacht. Daß die zweite hier nicht zutrifft, liegt auf der Hand, aber auch die erste nicht, nämlich die, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist, denn die Zuständigkeit der Verwaltung wird, wie ich schon eben nachgewiesen zu haben glaube, für diese Sachen gar nicht in Anspruch genommen.

Die Verwaltungsbehörde beansprucht in keiner Weise irgendwie in diesen Sachen eine Entscheidung selbst abzugeben, sie will nur die Gerichte hindern, den Prozeß seinen Fortgang nehmen zu lassen. Wenn wir nun aber befugt sind, den Grundsatz des § 2 zu votiren, einen Grundsatz, den die Regierung selbst uns vorgeschlagen hat, so muß es meines Erachtens auch ganz konsequenterweise in unserer Befugniß liegen zu fragen, ob denn von diesem Grundsatze Ausnahmen zu machen sind. Die Frage stellt sich also dahin, ob wir von dem Satze eine Ausnahme machen sollen, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sind, obwohl sie nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte gehören.

Der Herr Justizminister hat sich soeben auf die Analogien der Gewerbeordnung und der Strandungsordnung berufen. Diese Analogien passen aber wenigstens nicht auf meine Deduktionen, denn in jenen Fällen handelt es sich darum, daß die Verwaltungsbehörde zunächst den Vorbescheid in Anspruch nimmt. Das will ich ihr lassen. Ich gehe auch davon aus, daß der § 2 derartige Vorbescheide, wie die Landesgesetzgebung oder Reichsgesetzgebung sie vorschreibt, bestehen läßt.

Hier handelt es sich aber gar nicht um einen Vorbescheid, dem der Rechtsweg folgt, sondern es handelt sich um die Ausschließung des Rechtswegs und zwar in Sachen, die anerkanntermaßen gar keine Verwaltungssachen sind.

Der Herr Justizminister hat ferner gesagt, der Torso des Gerichtsverfassungsgesetzes habe sich lediglich auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, die mit der Prozedur in engem Zusammenhange stehen. Ich frage aber: steht diese Frage nicht im allerengsten Zusammenhange mit der Prozedur? die Frage, ob überhaupt eine Prozedur stattfinden solle; denn wenn die Dienst- oder Konfliktsbehörde entscheidet, die Sache sei nicht geeignet zu weiterer gerichtlicher Verfolgung, so findet überhaupt keine Prozedur statt, auch keine verwaltungsrechtliche. Ich glaube also, die Grundlagen der ganzen Gerichtsverfassung würden in Frage gestellt, wenn man eine derartige Bestimmung als Ausnahmsgesetz für die Beamten zulassen wollte.

| S. 377. | Ich möchte dann aber noch auf den § 1 aufmerksam machen.

Dieser § 1 sagt:

> Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Und in den Motiven zu diesem § 1 heißt es ausdrücklich:

> Die Zuweisung der Gerichtsbarkeit an Gerichte durch reichsgesetzliche Bestimmung hat gegenüber dem bestehenden Rechte einzelner Bundesstaaten in zweifacher Richtung eine negative Bedeutung: es werden dadurch die geringen in Deutschland vorhandenen Spuren persönlicher direkter Einwirkung des Landesherrn auf den Gang oder die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen sein.

Und nachher heißt es noch weiter:

> Jedes selbstthätige Eingreifen des Souverains in die Rechtspflege, jede Kabinetsjustiz, wie sie von der Wissenschaft längst als durchaus unzulässig erkannt, auch thatsächlich jetzt fast in ganz Deutschland beseitigt ist, wird durch die Bestimmung ausgeschlossen, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit durch Gerichte, d. h. lediglich durch Gerichte ausgeübt wird.

Also hier hat der Entwurf es in dem Rahmen der Gerichtsverfassung liegend betrachtet, eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Kabinetsjustiz ausgeschlossen wird. Was ist das aber anders als die Bestimmung, daß an eine besondere Voraussetzung die Zulässigkeit des Rechtsweges künftig nicht mehr geknüpft sein soll? Ebenso wie nun die Gerichtsverfassung eine derartige Bestimmung aufnehmen durfte, ohne in das innere Staatsrecht der einzelnen Staaten in unbefugter Weise einzugreifen, ebenso darf sie meines Erachtens eine Bestimmung aufnehmen dahin, das Landesgesetz dürfe fernerhin nicht die Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges in das Ermessen einer Verwaltungsbehörde oder überhaupt einer dritten Behörde stellen. Beide Punkte stehen meines Erachtens auf einer Linie und ich glaube nicht, daß mit Grund gerade gegenüber dieser Bestimmung der formelle Standpunkt aufrecht erhalten werden könne.

Ich komme nun auf den Inhalt des Paragraphen selbst. Meine Herren, ich kann in dieser Beziehung mich kurz fassen. Ich glaube, es hat sowohl die französisch-rechtliche Bestimmung, die jetzt noch in vereinzelten Theilen Deutschlands gilt, wie namentlich aber das Konfliktsgesetz vom Jahre 1854, welches in Preußen gilt, eine so allgemeine

Verurtheilung erfahren, daß es heißen würde, Eulen nach Athen tragen, wenn man hierüber noch ein weiteres Wort verlieren wollte.

(Sehr richtig!)

Es ist auch bereits von mehreren Seiten hervorgehoben worden, daß im Jahre 1861 ein sehr ernstlicher Versuch gemacht worden ist dieses Gesetz zu beseitigen, ein Versuch, der leider damals an dem Widerspruch des Herrenhauses gescheitert ist. Diesem Versuche waren auch Verhandlungen mit dem Konfliktshof selbst vorausgegangen, und der Herr Präsident wird mir vielleicht gestatten, ein paar Zeilen zu verlesen aus dem Berichte, den der damalige Konfliktshof, also diejenige Behörde, die doch am meisten an der Aufrechterhaltung des Gesetzes betheiligt war, abgestattet hat. Es heißt da:

> Nach diesen Resultaten —

die vorher ausführlich dargelegt sind —

> schwindet unseres Erachtens jener theoretische Schein, daß die Verwaltungsbehörden zur Sicherung ihrer Autorität und der ihrer Organe des ihnen durch dieses Gesetz ertheilten Rechtsmittels der Konfliktserhebung wirklich bedürfen. Es ist nicht einzusehen, wie diese Autorität, das Ansehen der Verwaltung im allgemeinen darunter leiden könne, wenn einzelne und namentlich untergeordnete Beamte dann und wann aus ihren Amtshandlungen von dabei betheiligten Privatpersonen der Beleidigung oder der Beschädigung vor Gericht verklagt werden, und wenn das Gesetz im Vertrauen auf die Einsicht und Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidungen solchen Klagen ruhig den Lauf läßt.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, es ist um so weniger nöthig, hier noch mehr auf diesen materiellen Inhalt zu sehen, als ja der Herr Justizminister zu meiner Freude erklärt hat, er wolle diesen Inhalt nicht vertheidigen und als bereits der Reichstag früher mehrfach Gelegenheit gehabt hat, sein abfälliges Urtheil über dieses Gesetz zu fällen, insbesondere bei der Gelegenheit, die schon der Herr Kollege Reichensperger neulich hervorgehoben hat, als es sich um das Zustandekommen des Beamtengesetzes handelte, wo der Reichstag konsequent es verweigert hat, zuzulassen, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen auf die Reichsbeamten Anwendung finden sollen und statt dessen den § 13 votirt hat, daß jeder Reichsbeamte für seine eigenen Handlungen selbst verantwortlich sein soll. Aber auch noch eine andere Gelegenheit hat der Reichstag bereits gehabt, bei welcher er von dem ganz entgegenstehenden Grundsatze ausgegangen ist. Das war nämlich bei der Berathung des Strafgesetzbuchs der Fall. Eine ganze Reihe Paragraphen sind in das Strafgesetzbuch aufgenommen, die gerade von dem entgegengesetzten Standpunkte ausgehen, als diese französisch-rechtlichen Bestimmungen und als das Konfliktsgesetz, nämlich von dem Standpunkte, daß der Richter berufen ist, die Gesetzmäßigkeit der Handlungen der Beamten zu beurtheilen, wenn überhaupt eine Sache an ihn gelangt, die zur richterlichen Kompetenz gehört. Ich erinnere Sie nur an die §§ 110, 137, vor allen anderen aber an die §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, wo es sich um Widersetzlichkeit gegen Beamte handelt. Ich frage Sie, meine Herren, welchen Sinn und welche Konsequenz hat es, daß der Richter ganz unbeschränkt urtheilen darf über die Frage, ob ein Beamter seine Befugniß überschritten hat, wenn der Angeklagte eine Privatperson ist und die Einrede vorbringt: es habe der Beamte seine Befugniß überschritten, deshalb sei er zum Widerstand berechtigt gewesen, oder ob umgekehrt der Beamte der Angeklagte ist und es sich um die Frage handelt, ob derselbe unbefugterweise seine Befugniß überschritten hat. Meine Herren, das ist doch wirklich reiner Zufall in vielen Fällen, ob der Eine oder der Andere die Anklage erhoben hat, und je nachdem soll materiell ein ganz anderes Recht herrschen. Darin ist keine Logik und ich glaube aus diesem Grunde schon dürfen wir, nachdem wir einmal in das Strafgesetzbuch diese Grundsätze aufgenommen haben, uns bei dieser Gelegenheit nicht scheuen, auch die Konsequenzen dieser Grundsätze zu ziehen.

(Bravo! links.)

Sodann, meine Herren, ist vom Herrn Justizminister darauf hingewiesen worden,

wir könnten das Gebiet, um das es sich hier handelt, nicht übersehen. Ich glaube aber, auch in dieser Beziehung liegt die Sache doch günstiger für den Reichstag als bei § 5 a. Denn es ist uns in den Motiven mitgetheilt worden — und der Herr Berichterstatter hat ja auch selbst das angeführt — daß es sich hier nur um ganz wenige deutsche Gebiete handelt, in welchen derartige Voraussetzungen existiren. Von den preußischen und Elsaß-Lothringischen Verhältnissen hat bereits der Herr Berichterstatter das Genügende mitgetheilt, ich erlaube mir nur noch ein Wort über Baden zu sagen. Wir haben die Freude gehabt, in unserer Kommission ein angesehenes Mitglied aus Baden zu sehen, das jetzt dort in der Justiz einen hohen Posten bekleidet, und dieses Mitglied hat sich
| S. 378. auch lebhaft ausgesprochen für die Aufhebung jener | Bestimmung, indem es erklärt hat, das nach seiner Ueberzeugung für die badenschen Verhältnisse es gar keinen Anstand haben würde, unbedingt die Bestimmung zu streichen.

Nun ist mir aber jetzt erst zur Kunde gekommen, daß außer denjenigen Staaten, die in den Motiven selbst benannt sind und von denen bisher die Rede gewesen ist, noch ein deutscher Staat in Frage steht. Bei diesem liegen die Verhältnisse ganz eigenthümlicher Art. Dieser Staat ist nämlich Württemberg. In Württemberg ist bis dahin die Sache streitig gewesen, ob bei Entschädigungsklagen gegen öffentliche Diener wegen des durch pflichtwidrige Amtshandlung oder Unterlassung gestifteten Schadens, der Rechtspflege freier Lauf zu lassen sei, oder ob es zur Anstellung einer solchen Klage der Zustimmung der vorgesetzten Behörde bedarf.

Nach den mir gemachten Mittheilungen soll die erstere Ansicht die herrschende gewesen sein. Damit aber über die Richtigkeit dieser Ansicht gar kein Zweifel mehr bestehe, hat kürzlich das württembergische Ministerium den württembergischen Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem diese Bestimmung in dem eben angegebenen Sinne deklarirt werden soll.

(Hört! rechts.)

Diese Bestimmung ist, man sollte es kaum glauben, in der zweiten württembergischen Kammer mit geringer Stimmenmehrheit abgelehnt worden.

(Hört, hört!)

Die Sache ist darauf an die Kammer der Standesherren in Württemberg gegangen, und diese Kammer ist der Ansicht der Regierung beigetreten;

(hört, hört!)

sie hat sich also liberaler gezeigt, als die württembergische zweite Kammer.

(Hört, hört!)

Die Sache ist nochmals zurückgelangt an die zweite Kammer, die zweite Kammer aber — das erklärt vielleicht das Verhältniß, daß in ihr sehr viele Beamte und Schultheißen sitzen sollen — die zweite Kammer ist bei ihrer Ansicht geblieben, und so hat Württemberg nun augenblicklich den Zustand, daß diese Frage, die meines Erachtens im richtigen Sinne vom Ministerium klargelegt werden sollte, jetzt eine Streitfrage dort bildet.

Endlich hat nun der Herr Justizminister davon gesprochen, unter allen Umständen wäre es doch unzulässig, hier unbedingt zu streichen; Garantien seien jedenfalls nöthig. Ich für meine Person glaube nun kaum, daß es derartiger Garantien bedarf, da in den meisten deutschen Staaten bis dahin solche Bestimmungen nicht bestanden haben und dessenungeachtet die Beamten das gehörige Ansehen stets genossen haben. Ich kann das ganz speziell von Hannover behaupten, das ja häufig ein Beamtenland genannt ist.

Der Herr Minister hat sodann verschiedene Arten dieser Garantien unterschieden, und meines Erachtens stehen dann auch diese Arten der Garantien auf ganz verschiedenen Stufen und sind von ganz verschiedenem Werthe. Wogegen sich der Widerstand der Kommission hauptsächlich gerichtet hat, das sind eben die Garantien, die den Rechtsweg beschränken, also die vorherige Zustimmung der Dienstbehörde, die nachträgliche Erhebung

des Konflikts und andere ähnliche Einrichtungen. Ueber die materiellen Garantien ist in der Kommission gar nicht verhandelt worden, konnte auch gar nicht verhandelt werden, denn das gehört augenblicklich gar nicht in dieses Gesetz hinein. In dieser Beziehung hat die Landesgesetzgebung volle Freiheit, derartige materielle rechtliche Garantien eintreten zu lassen. Ich glaube also, daß dieses augenblicklich hier ausscheidet.

Dann ist auch noch die Rede gewesen von Garantien prozessualischer Natur, die nicht derart sind, daß sie den Rechtsweg beschränken, sondern die nur gewissen Schutz gegen Mißbrauch gewähren. Meine Herren, wäre in der Kommission von seiten der Herrn Regierungskommissarien die Erklärung abgegeben worden, die Regierung lege Werth darauf, daß derartige Garantien in das Gesetz aufgenommen oder der Landesgesetzgebung vorbehalten werden, so würde, glaube ich, in der Kommission eine sehr ernstliche Erwägung darüber eingetreten sein. Wir hatten aber keine Veranlassung dazu, weil die Regierungskommissarien sich auf den formellen Standpunkt stellten und sich vollständig negirend verhielten. Wenn nun aber jetzt anscheinend darauf zurückgekommen und namentlich aufmerksam gemacht wird, daß auch die Gesetzgebung aus der neuen Aera, welche die Aufhebung des Gesetzes von 1854 bezweckte, derartige Garantien vorgeschlagen hat, so muß ich sagen, daß ich für meine Person, und ich glaube auch eine große Anzahl meiner politischen Freunde, gar kein Bedenken tragen würden, derartige Garantien, die den Rechtsweg nicht verschränken, entweder in das Gesetz selbst aufnehmen, oder der Landesgesetzgebung die Einführung solcher Garantien bei Aufhebung der bestehenden Gesetze vorzubehalten. Diese Garantien waren beispielsweise nach dem Gesetzentwurfe, daß die vorgesetzte Dienstbehörde sofort Anzeige erhalten müßte, daß ihr die Befugniß gegeben würde, sich in dem gerichtlichen Verfahren durch einen Anwalt oder durch einen Beamten ihres Ressorts vertreten zu lassen, und daß dieser Beamte das Recht hatte, zu allen Verhandlungen zugezogen zu werden und dort Erklärungen abzugeben. Meine Herren, das sind prozessualische Garantien, die das Prinzip in keiner Weise umstoßen, die meines Erachtens keine Gefahr haben für das materielle Recht, prozessualische Garantien, die, wie schon der Herr Justizminister hervorgehoben hat, in der Kommission des Abgeordnetenhauses und im Abgeordnetenhause selbst einstimmige Annahme gefunden haben. Ich glaube, daß wenn uns Gelegenheit gegeben wird zwischen der zweiten und dritten Lesung über solche Garantien noch zu verhandeln, so würde da nichts entgegenstehen, und es würde wohl auch der hohe Reichstag in dritter Lesung dem zustimmen, derartige Garantien in das Gesetz aufzunehmen oder sie der Landesgesetzgebung vorzubehalten, je nachdem das eine oder andere als angemessen sich herausstellt. So stehen wir aber in diesem Augenblicke nicht. Jetzt wird die Frage in die Versammlung unvorbereitet hineingeworfen; jetzt haben wir meines Erachtens zunächst nur das Prinzip festzuhalten, das Prinzip: es solle der Rechtsweg in dieser Beziehung nicht beschränkt werden; es solle der Beamte dieselbe Stellung vor dem Gesetz haben, wie jeder andere Unterthan. In diesem Sinne, meine Herren, bitte ich Sie, möglichst einstimmig diesen Paragraphen anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat das Wort.

Abgeordneter von Puttkamer (Sensburg): Meine Herren, ich beginne mit dem offenen Anerkenntniß, daß ich meine Aufgabe für einigermaßen undankbar halte. Denn über den Standpunkt, welchen ich hier zu vertreten habe, ist durch die Bestimmung über die Kompetenzgerichtshöfe implicite bereits der Stab gebrochen.

(Stimme links: Nein, noch schlimmer!)

— Vielleicht noch schlimmer; ja, der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat vollkommen Recht. Aber da wir es einmal für unsere Pflicht halten — meine Freunde und ich —, in diesem Punkte den verbündeten Regierungen zur Seite zu stehen, so bitte ich das hohe Haus, mir einige kurze Nachsicht zu gönnen, um unseren Standpunkt zu entwickeln.

Meine Herren, ich gehe nur ungern auf die Diskussion der Zuständigkeitsfrage ein. Der preußische Herr Justizminister hat ja bereits das nähere hierüber ausgeführt; die | Grenzen in dieser Beziehung sind bereits so flüssig geworden, und sämmtliche Parteien | S. 379.
des hohen Hauses haben so ausgiebig daran mitgearbeitet, diese Grenzen flüssig zu machen, daß der Boden für solche Diskussionen mir wenigstens nicht sicher genug ist. Aber das möchte ich doch in formaler Beziehung mir noch zu bemerken gestatten, daß ich

nicht glaube, daß der § 9a ein nothwendiger Bestandtheil eines Einführungsgesetzes zu einer Gerichtsverfassungsorganisation ist. Ich möchte bitten, mir einen einzigen Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bezeichnen, welcher eine Aenderung erleiden muß, wenn Sie diesen § 9a streichen. Ich möchte diesen Paragraphen, wenn Sie mir die Benutzung eines Bildes gestatten, mit einem schwarzen Steine vergleichen, welchen eine fremde Hand in ein harmonisches und farbenreiches Mosaik gethan hat. Nehmen Sie den Stein heraus, so wird der Eindruck des Bildes nicht leiden; im Gegentheil, er wird gewinnen.

Nur eine Bemerkung noch in Beziehung auf die formelle Seite der Sache.

Der Herr Referent hat eine Konsequenz gezogen, die ich nicht anerkenne. Er sagt nämlich: da es durchaus nothwendig ist, durch die uns vorliegende Reichsgesetzgebung diese Frage zu regeln, so sind wir in die Nothwendigkeit versetzt, entweder sämmtliche bestehenden Konfliktsbestimmungen aufzuheben oder die bestehenden auf ganz Deutschland auszudehnen. So habe ich den Herrn Referenten, wie ich glaube, richtig verstanden und ich möchte mich gegen diese Konsequenz verwahren; dafür plaidire ich in keiner Weise, die bestehenden Konfliktsbestimmungen auch auf diejenigen Gebiete, wo sie nicht gelten, auszudehnen.

Ich will nun auf die Sache selbst eingehen und werde mir da zunächst zwei allgemeine Vorbehalte zu machen erlauben. Sollte, was ich noch immer nicht hoffe, der § 9a Gesetz werden, so ist vor allen Dingen ein Ausnahmegesetz für Elsaß-Lothringen nothwendig. Meine Herren, ich kann den Ausführungen des Herrn Referenten auch in dieser Beziehung nicht ganz beitreten. Nach meiner Ansicht gilt das französische Staatsrecht, welches die strafrechtliche und civilprozessualische Verfolgung eines Staatsbeamten an die Genehmigung des Staatsraths bindet, in Elsaß-Lothringen noch heute; der Staatsrath ist natürlich für Elsaß-Lothringen fortgefallen und an seine Stelle ist der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen getreten. Der Herr Referent hat allerdings gesagt, die Gerichte des Landes seien der Meinung, daß diese Kompetenz in Bezug auf die Konfliktsfälle auf den Oberpräsidenten nicht übergegangen seien; — ich weiß nicht, ob das richtig ist. Soviel aber weiß ich bestimmt, daß die Verwaltung des Landes von einer der Ansicht des Herrn Referenten entgegengesetzten Auffassung ausgeht.

Ein zweiter genereller Vorbehalt, den ich doch unter allen Umständen machen muß für den Fall der Annahme des § 9a, ist der zu Gunsten der Forst- und Grenzbeamten. Meine Herren, es ist bereits hervorgehoben, daß selbst der preußische Entwurf vom Jahre 1861 es für nothwendig gehalten hat, diesen Beamten einen ausgiebigen Schutz gegen vexatorische Verfolgungen zu gewähren, und daß bei der Diskussion der Novelle im Jahre 1861 sich keine Partei im ganzen Abgeordnetenhause gegen die Gewährung dieses Schutzes ausgesprochen hat. Meine Herren, bedenken Sie, daß es sich hier um eine Beamtenklasse handelt — und namentlich in Bezug auf die Forstbeamten muß ich das betonen —, deren Beruf sie täglich in die Lage bringt, ihr Leben, ihre Gesundheit für ihren Dienst einzusetzen. Meine Herren, diese Beamten genießen jetzt einen ausgiebigen Schutz, indem sie wissen, daß das Auge ihrer Oberbehörden über ihnen wacht und daß die letzte Entscheidung über die Frage, ob sie im gegebenen Fall eine Amtsüberschreitung begangen haben, einer vollkommen unparteiischen, über dem Gericht und auch über der Verwaltungsbehörde stehenden Zentralbehörde zusteht.

Meine Herren, der Hauptstein des Anstoßes — darüber ist ja wohl kein Zweifel — ist das preußische Gesetz vom 13. Februar 1854. Man hat gesagt, in einem ausgebildeten Rechtsstaate darf die gerichtliche Verfolgung auch eines Beamten wegen im Amte begangener Handlungen an keine besondere Voraussetzung gebunden werden, der allgemeine Rechtsweg muß allen offen stehen. Ich stehe theoretisch auf demselben Standpunkte, ich bin auch der Meinung, daß die aus der französischen Rechtsanschauung auf uns übertragenen Ideen in dem deutschen Staate eigentlich keinen Platz finden sollten, aber, meine Herren, das faktische Bedürfniß und der Nothstand, um mich so auszudrücken, geht eben über die Theorie. Die preußische Verfassungsurkunde, die Sie doch nicht ganz bei Seite werden schieben wollen, hat im Artikel 97 ausdrücklich die Nothwendigkeit solcher Ausnahmebestimmungen für Beamte, welche wegen Amtsüberschreitungen verfolgt werden sollen, ausgesprochen, und die preußische Gesetzgebung hat dies in dem Gesetz vom 13. Februar 1854 ausgeführt. Es ist ja bekannt, meine Herren, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes den allerlebhaftesten Widerstand erfahren hat, namentlich in der zweiten Kammer. Wenn ich aber die Diskussion, die damals im Hause der Abgeordneten

in Preußen über diesen Gegenstand stattgefunden hat, mir vergegenwärtige, so muß ich doch auf die Behauptung zurückkommen, daß keine Partei, auch nicht die liberale, den Gedanken des Gesetzes von 1854 ganz und im Prinzip verworfen hat. Ein Mann, meine Herren, dessen Andenken bei den liberalen Parteien dieses Hauses heute noch in höchster Sympathie und, denke ich, bei allen Mitgliedern des Hauses in höchster Achtung steht, der verstorbene Präsident Wentzel, hat an dieser Debatte hervorragenden Antheil genommen und hat ausdrücklich erklärt: er verwerfe den Konflikt für die Civilklage; er hat aber für die strafprozessualische Verfolgung von Beamten den Konflikt durchaus anerkannt und sogar ein darauf bezügliches Amendement gestellt. Andere Parteien, meine Herren, sehr verehrte Mitglieder, die wir hier unter uns sehen, haben den ganzen Gedanken des Gesetzes von 1854 auf das wärmste unterstützt. Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Geldern) besonders — der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) von heute — hat damals in allen Stadien der Berathung mit größter Entschiedenheit erklärt, er stehe ganz und gar auf dem Boden der Regierungsvorlage; er hat allerdings, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, bei der Schlußabstimmung gegen das Gesetz gestimmt, aber aus anderen Gründen, wegen des § 6, der für die Personen des Militärstandes außer dem Kompetenzgerichtshof noch einen ganz besonders konstruirten Spezialgerichtshof einsetzen wollte.

So hat das Gesetz vom Jahre 1854 bis zum Jahre 1861 ungestört gegolten. Das Ministerium, welchem unser Kollege Herr von Bernuth angehörte, legte im Jahre 1861 einen Gesetzentwurf vor, welcher zur Abänderung des Gesetzes von 1854 dienen sollte. Die Einzelheiten darüber sind bereits mitgetheilt. Gegen dieses Gesetz ist damals von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern) der lebhafteste Widerspruch erhoben. Er hat gesagt, es sei ja möglich, daß mit den Befugnissen, die durch das Gesetz von 1854 der Verwaltungsbehörde eingeräumt seien, Mißbrauch getrieben sei, er wolle das nicht weiter untersuchen, aber das sei seine entschiedene Meinung, daß durch den Entwurf die Sache sich verschlechtere. Ich darf mir erlauben, kurz die entsprechenden Punkte seiner damaligen Aeußerung hier mitzutheilen. Er hat damals gesagt:

> Es wird also nach meiner Ueberzeugung durch die gegenwärtige Vorlage sowohl auf dem praktischen als dem prinzipiellen Gebiete sehr wesentliches geändert und die gerichtliche Verfolgung der Beamten in den vielen bisheran ausgeschlossenen Fällen herbeigeführt werden, ja ich kann dabei die Ueberzeugung nicht von mir ablehnen, daß an die Stelle der bisherigen ungebührlichen Unantastbarkeit der Beam | ten vielfach ein System von Vexationen treten wird, welches die Gerichte | S. 380.
> ihrerseits nicht abhalten und zurückweisen können, — ein System von Vexationen, welches nicht blos einzelne Beamte in ihrer Thätigkeit hemmt und hindert, sondern das Amt selbst zu lähmen geeignet ist.

Meine Herren, diese Worte sind mir ganz aus dem Herzen gesprochen und ich möchte heute noch, wenn es ginge, den Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) bitten, bei ihnen festzuhalten. Aber, meine Herren, die Situation für die Beamten, welchen vexatorische Verfolgungen drohen, ist jetzt wesentlich verschlimmert gegen früher, das bitte ich zu bedenken; wir haben die Privatklage eingeführt, gerichtet auf Körperverletzungen und Beleidigungen mit Uebergehung der Staatsanwaltschaft; also eine der wesentlichsten Garantien, die früher der Beamte hatte, ist hier weggeräumt. Meine Herren, 80 Prozent aller Fälle, um die es sich hier handelt, liegen auf dem Gebiete der thätlichen Beleidigung und körperlichen Verletzung, also durch dieses System der Privatklage werden die Beamten eines Schutzes beraubt, den sie früher hatten.

Außerdem, meine Herren, muß man doch auch bedenken, daß, die Sache möge kommen wie sie wolle, die Kompetenzgerichtshöfe in Deutschland ja natürlich einer Umformung bedürftig sein werden, und somit die Garantien für die richtige und objektive Entscheidung der Konfliktsfälle erheblich wachsen werden: der jetzige preußische Kompetenzgerichtshof ist ein Gerichtshof, der an keine Formen und Fristen gebunden ist, die Parteien werden nicht zugezogen, das Verfahren ist ein bloßes Aktenverfahren. Das wird künftig ganz anders werden, wenn diejenigen Beschlüsse in Ausführung gebracht werden, welche das hohe Haus gefaßt hat.

Meine Herren, man sagt: die durch das Reich gegründete neue Rechtsordnung muß ihr Gleichgewicht in sich selbst tragen, und es muß nicht mehr nöthig sein, ihm durch solche äußere Stützen zu Hilfe zu kommen. Das ist ein mir vollkommen sympathischer Gedanke, aber ich halte ihn einstweilen für eine schöne Illusion. Meine Herren, so lange

eine große Partei, eine Partei, die täglich an Zahl und Macht wächst, die Grundlagen unseres ganzen Staatswesens prinzipiell leugnet, so lange diese Partei auch ihr thatsächliches Verhalten danach einrichtet, so lange die Staatsgewalt und ihre Organe mit dieser Partei täglich im Kampfe stehen, so lange können wir es nicht verantworten, solche Schutzmittel, wenn sie auch nur äußerlich sind, der Staatsgewalt zu entziehen, und wir werden deshalb gegen den § 9a stimmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Meine Herren, der Herr Minister Dr. Leonhardt hat sich zunächst beklagt über den geringen Erfolg, den der Widerstand des Bundesraths gegen einzelne Vorschläge der Justizkommission dort und hier gefunden habe. Ich möchte meinen, das Gegentheil sei eigentlich und in Wirklichkeit der Fall; die Justizkommission und der Reichstag hätten sich prinzipiell zu beklagen über den geringen Beifall, den ihre wenigen Abänderungsanträge bei dem hohen Bundesrath gefunden haben.

(Sehr richtig!)

Denn die Kommission und der Reichstag hat die ungeheure Mehrheit der Regierungsvorschläge angenommen.

Wenn aber in einem einzelnen Falle die Justizkommission und das Plenum glauben, irgend einen auf Sicherung des Rechtsprinzips abzielenden Antrag zu stellen, dann tritt durchweg und überall der Widerstand des hohen Bundesraths entgegen. Ich meine also, in Wirklichkeit wäre die Sachlage die direkt entgegengesetzte von derjenigen, die der Herr Justizminister hier gezeichnet hat. Es handelt sich nun hier wieder um eine solche Garantie höherer Rechtssicherheit für die Staatsangehörigen, und da ist denn auch heute wiederum, wenn auch in etwas eigenthümlich maskirter Weise, das innere Staatsrecht vorgeführt worden, und zwar in demselben Athem mit der Aeußerung des Herrn Ministers, daß er wesentlich nur aus formalen Gründen widerspreche, also nicht das Hauptgewicht lege auf die Behauptung, die wir späterhin noch gehört haben, daß die Beamten müßten geschützt werden gegen chikanöse Verfolgungen, die ihnen zu Theil werden könnten. Wäre letzteres wirklich so sehr zu befürchten, dann hätte man ja aus materiellen und nicht aus formalen Gründen den Antrag der Justizkommission ablehnen müssen.

Es geschieht nun diese Bekämpfung des § 9a wesentlich im Interesse der preußischen Staatsbeamten, und da, meine Herren, müssen Sie sich einmal ganz genau vergegenwärtigen, wie es sich denn mit diesem sogenannten preußischen Rechtszustande in der Wirklichkeit verhält.

In dem betreffenden preußischen Gesetz vom Februar 1854 ist bestimmt:

> Wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder einer Unterlassung eine gerichtliche Verfolgung im Civil- oder Strafwege eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Behörde, falls sie glaubt, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung nicht zur Last fällt, das Recht der Konfliktserhebung zu.

Es wird hier also vorausgesetzt, daß eine wirkliche Amtsüberschreitung stattgefunden hat. Es wird auch nicht erfordert, daß ein Gesetz diese Amtsüberschreitung vom Rechtswege ausschließe, sondern es wird nur erfordert, daß nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde diese Amtsüberschreitung im konkreten Fall nicht geeignet sei zur gerichtlichen Verfolgung, — also die absolut diskretionäre Anschauung des Vorgesetzten genügt! Der Kompetenzgerichtshof ist sodann berufen, darüber zu entscheiden, ob diese Voraussetzung richtig sei, also wiederum nicht, ob irgend ein Gesetz die gerichtliche Verfolgung behindere, sondern nur ob der Kompetenzgerichtshof es nicht für „geeignet" hält, daß die betreffende Amtsverletzung gerichtlich verfolgt, also der Schadensanspruch des Verletzten zur gerichtlichen Geltung gebracht werden soll.

Das, meine Herren, ist ein Zustand der Dinge, der doch gewiß ein bedenklicher ist. Nun ist im Jahre 1861 von der Regierung selber ein Gesetzentwurf eingebracht worden, welcher das beseitigen sollte, und welcher, wenn er angenommen worden wäre, nicht, wie der Herr Justizminister gesagt hat, das Gesetz vom Februar 1854 bestehen gelassen hätte.

Denn es ist ausdrücklich im § 1 beantragt worden, zu sagen: „Das Gesetz vom 13. Februar 1854 wird, soweit sich dasselbe auf Civil- oder Militärbeamte bezieht, hierdurch aufgehoben." Nach dem folgenden § 2 sollte blos eine Anzeige erfolgen an die vorgesetzte Behörde, — und diese Anzeige sollte nicht dem Kläger zur Pflicht gemacht werden, sondern der verklagte Beamte sollte die Anzeige machen müssen, damit die vorgesetzte Behörde in die Lage gebracht werde, das Interesse der Verwaltung durch Bestellung eines eigenen Vertreters vor Gericht geltend zu machen.

Nun hat der Herr Justizminister und der Herr Abgeordnete von Puttkamer noch darauf hingewiesen, ich selber hätte ja damals sehr lebhaft diesem Gesetzentwurf mich entgegengestellt. Meine Herren, das ist zwar wahr, aber mein wirklicher Standpunkt von damals ist etwas in den Hintergrund gedrängt worden, nämlich der, daß ich materielle Garantien gesucht und vergeblich gefordert habe, welche dermalen, d. h. im Prozeßrecht überhaupt, nicht gegeben werden können. Weiter, meine Herren, muß ich meine Verwunderung dabei aussprechen, daß sowohl der Herr Justizminister, als Herr von Puttkamer es nicht für indizirter erachtet haben, mich mit mir selbst in | Widerspruch zu | S. 381.
bringen bei meinem Votum und meiner Rede über den Kompetenzgerichtshof selbst. Ich, meine Herren, will also hiermit selber jene Lücke ergänzen zur Charakterisirung der wirklichen Sachlage und meiner Stellung. Ich bin es allerdings gewesen, der mit einigem Erfolg, den ich nachher bedauert habe, sowohl gegen Herrn Wentzel als gegen Herrn von Gerlach, der damals an der Spitze der Rechten gestanden hat, wesentlich dazu beigetragen hat, daß das Kompetenzgesetz in Preußen zu Stande gekommen ist. Das war ein Standpunkt, der jedem rheinischen Juristen außerordentlich nahe liegt und ein relativ berechtigter ist kraft der Anschauung, daß man es bei Regulirung des Verhältnisses zwischen Gericht und Verwaltung mit zwei getrennten selbstständigen Gewalten zu thun habe, mit der richterlichen und mit der administrativen Gewalt. In dieser Beziehung, meine Herren, bin ich nun durch eine zwanzigjährige trübe Erfahrung recht sehr belehrt worden. Ich stehe eben nicht auf dem Standpunkte des Nichtlernens und Nichtvergessens, den die sogenannten Herren Konservativen auch heute noch vielfach einnehmen, obgleich es von ihren eigenen bedeutendsten Führern seitdem sehr lebhaft beklagt worden ist, daß sie es in den 50er Jahren verwechselt haben, was wirklich konservativ und was nur bureaukratisch-ministeriell ist. Ich, meine Herren, habe, wie gesagt, in dieser Beziehung etwas gelernt, wie auch in der Frage der Staatsanwaltschaft, nämlich durch sehr traurige Erfahrungen. Dafür aber bin nicht ich, sondern ist der Kompetenzgerichtshof in Preußen verantwortlich. Ich kann und will dabei über die Frage der Berechtigung des französischen Prinzips von der Trennung der Gewalten hinwegsehen, — ich will dahingestellt sein lassen, ob dies Prinzip ein richtiges, ein im deutschen Reiche festzuhaltendes sei, — ich sage einfach, daß durch traurige Thatsachen eine Stimmung in allen juristischen Kreisen und in der ganzen Publizistik hervorgerufen worden ist, welche die Aufrechterhaltung jener älteren Anschauungen zu einer Unmöglichkeit hat werden lassen. Ich, meine Herren, fürchte recht sehr, daß auf denjenigen Wegen, die man bereits eingeschlagen hat, dasselbe Verdikt auch einmal über die Staatsanwaltschaft ergehen wird, und daß man auch mit dieser Institution eines Tages wird brechen müssen, weil und inwiefern sie mißbraucht worden ist.

Was die Meinung des Herrn von Puttkamer anlangt, daß mindestens für Elsaß-Lothringen Ausnahmen gemacht werden müßten, so will ich nur bemerken, daß seine Bezugnahme auf die desfalls in Frankreich anerkannte Nothwendigkeit in letzter Zeit hinfällig geworden ist. Ein französisches Dekret vom 19. September 1870 erklärt nämlich für aufgehoben die sedes materiae, nämlich den Art. 75 der Konstitution vom Jahre VIII. Sodann heißt es dort:

> Weiter sind gleichmäßig aufgehoben alle anderen Bestimmungen allgemeiner und spezieller Gesetze, welche zum Objekt haben, die gegen öffentliche Beamten jeder Ordnung (jeder Stellung) gerichteten gerichtlichen Verfolgungen zu behindern.

Das neueste französische Gesetz hat also vollständig aufgeräumt mit jenem ganzen System.

So, meine Herren, steht es mit den Verhältnissen im Staate Preußen.

Nun ist mir ja nicht unbekannt, daß auch noch in anderen Staaten, in Baden und Rheinhessen, etwas ähnliches, wenn auch milderes besteht, während in anderen deutschen Staaten von solchen Behinderungen der gerichtlichen Verfolgung der Beamten nicht die Rede ist. Bei dieser Verschiedenheit der Gesetzgebungen würde es an und für

sich Pflicht des Bundesraths gewesen sein, dem Reichstage vorzuführen, ob und welche Schwierigkeiten für die Aufrechterhaltung des Ansehens, der Würde, des Ganges der Verwaltung in jenen Ländern wirklich entstanden seien, wo solche Behinderungen des Rechtsweges gesetzlich nicht bestehen. Das würde ja wohl nothwendig sein, um dem Reichstage, der nun seine gesetzgebende Gewalt innerhalb der Prozeßordnung zu üben hat, einen Anhalt dafür zu geben, ob er wirklich zurückschrecken solle und müsse vor derartigen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, wie sie obenhin behauptet werden. Allein der gegenwärtige Reichstag hat gar nicht einmal mehr ein Bedürfniß, sich weiter aufgeklärt zu sehen durch desfallsige Mittheilungen des Bundesraths, — denn nicht blos der Reichstag, sondern auch der Bundesrath selber hat bereits sein definitives und maßgebendes Urtheil in dieser Frage abgegeben. Der Bundesrath hat, wenn er nicht die Interessen des Reichs gefährdet zu haben erklärt, das Prinzip, das wir heute vertreten, bereits sanktionirt, — und zwar durch das Reichsbeamtengesetz von 1873. Hierauf muß ich, da die bisherigen Erörterungen sich nur im allgemeinen darauf bezogen haben, auch mit einigen Worten eingehen. In dem betreffenden Gesetzentwurf von 1870 war in § 13 vorgeschlagen, es sollte über die gerichtliche Verfolgbarkeit der Reichsbeamten ein künftiges Reichsgesetz erlassen werden, — so lange dasselbe nicht erlassen sei, verbleibe es bei den Landesgesetzen der einzelnen Staaten, wo der Reichsbeamte seinen Sitz habe. Damals, meine Herren, haben alle Parteien in diesem Hause und auch die Konservativen, — ich nenne Herrn von Zedlitz, der dabei betreffende Amendements gestellt und seinerseits die Aufhebung des preußischen Gesetzes von 1854 beantragt hat, —

(hört!)

damals, meine Herren, war es die allgemeine Ueberzeugung des Parlaments, daß von einer solchen Bestimmung den Reichsbeamten gegenüber nicht die Rede sein dürfe. Der Bundesrath hat sich freilich dagegen gesträubt. Er hat noch im folgenden Jahre an dem früheren Entwurf festgehalten, aber im Jahre 1873 legte er selbst einen neuen Gesetzentwurf vor, worin der § 13 genau die Fassung hatte, die der Reichstag ihm gegeben, mit der Feststellung der unbedingten Verantwortlichkeit der Reichsbeamten bei gerichtlicher Verfolgung. So, meine Herren, lautet denn nun das dermalige Reichsbeamtengesetz.

Diese Reichsbeamten also, die ihre Residenz in den einzelnen Bundesstaaten haben, um dort die Reichsinteressen zu vertreten, möglicherweise in einem gewissen Gegensatz zu den Interessen und Anschauungen der betreffenden Landesregierung, — diese Reichsbeamten sind auf den eigenen Vorschlag des Bundesraths im Jahre 1873 unbedingt unter die Gerichte des betreffenden Landes gestellt worden, — und heute will man es für bedenklich erachten, daß die eigenen Beamten des betreffenden Landes vor den eigenen Gerichten dieses selben Landes sollten Rede stehen! Dieses Räthsel der Natur weiß ich nicht zu lösen, — ich glaube, die Rechtfertigung der Sache liegt so sehr auf der Hand, daß darüber kein Wort mehr zu verlieren ist. Meine Herren, in jenem Jahre 1872, also bevor der Bundesrath sich zur Anerkennung der Forderung des Reichstags hinsichtlich der Reichsbeamten entschlossen hatte, war es, wo der Bundeskommissar Herr Dr. Achenbach diejenige Erklärung abgegeben hat, die ich bei der Berathung des § 5 a Ihnen hier, wenn auch nur in allgemeinen Zügen und aus der Erinnerung, vorgeführt habe. Damals hat der Herr Justizminister Dr. Leonhardt geglaubt, die Relevanz dieser Aeußerungen des Herrn Bundeskommissars Dr. Achenbach in Zweifel ziehen zu können. Ich erlaube mir nun, die desfallsigen wenigen Zeilen Ihnen vorzulesen, und Sie alle, auch der Herr Justizminister, werden sich wohl überzeugen müssen, daß sie buchstäblich und schlagend denjenigen Standpunkt rechtfertigen, den die Justizkommission und hoffentlich auch der Reichstag in seiner Gesammtheit bei § 9 a zur Geltung bringt. Der Herr Dr. Achenbach sagte damals wörtlich, indem er dahin wirken wollte, daß die von dem Reichstage geforderte unbedingte Verantwortlichkeit der Reichsbeamten vor den Gerichten sollte eliminirt bleiben, wörtlich:

| S. 382. | Es ist klar, daß es eine der Hauptaufgaben, wenn nicht der Civilprozeßordnung, doch der Gerichtsverfassung sein wird, darüber Bestimmungen zu treffen, was zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte gehört. Es bildet dies, wenn ich so sagen soll, in einem Verfassungsgesetze der Gerichte gewissermaßen die Spitze desselben!

Nun, meine Herren, das und weiter nichts sagen auch wir heute. Wenn wir jetzt

ein Gerichtsverfassungsgesetz machen, beziehungsweise eine Civil- und Strafprozeßordnung, dann müssen wir doch sagen, wer diesen Gesetzen unterworfen sein solle, — wer vor diesen Gerichten und nach jenen Prozeßgesetzen Recht nehmen muß. Das haben wir in der Kommission gethan, und Sie, meine Herren, möchte ich nur daran noch erinnern, daß diese Justizkommission mit allen gegen Eine Stimme den § 9a angenommen hat. Auch Herr Dr. Gneist hat dazu gehört und wie mir wenigstens aus dem Inhalte seines Buches erinnerlich ist, ohne mit sich in Widerspruch zu kommen. Wenn das aber doch der Fall wäre, so würde ich ihn beglückwünschen, wie ich mich zur eigenen Konversion beglückwünscht habe.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesrath, Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg: Meine Herren, ich bedaure, mit der Darstellung, welche der Herr Berichterstatter über die Verfolgung öffentlicher Beamten nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Rechte gegeben hat, nicht einverstanden sein zu können. Es steht zweifellos fest und ist von den Gerichten und von den Staatsanwaltschaften anerkannt worden, daß die Bestimmungen im Artikel 75 der Konstitution vom Jahre VIII in Elsaß-Lothringen geltendes Recht sind. Es schreibt diese Bestimmung vor, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, daß nur mit Genehmigung des Staatsraths eine Verfolgung von Beamten eintreten könne.

Meine Herren, es ist, — und ich glaube, daß mein Gedächtniß mich nicht täuscht, — von einem der ersten und ausgezeichnetsten Kenner des französischen Verwaltungsrechts, Batbie, ausgesprochen worden, daß die Frage, ob die Genehmigung ertheilt werden soll, von dem Staatsrath nicht in seiner section au contentieux, sondern in seiner administrativen Sektion zu entscheiden sei, daß also diese Frage in den Bereich der administration pure falle. Daraus folgt aber meines Erachtens die fragliche Funktion durch § 9 des von dem Herrn Berichterstatter hervorgehobenen elsaß-lothringischen Gesetzes, wonach im allgemeinen die Verwaltungsfunktionen des Staatsraths auf den Oberpräsidenten übergegangen sind, auf den Oberpräsidenten übertragen sind. Allein, meine Herren, diese Kontroverse weiter zu verfolgen, lohnt wenig, und zwar aus dem Grunde, weil neben dem Art. 75 zahlreiche andere Bestimmungen bestehen, durch welche für wichtige Kategorien von Exekutivbeamten die Ertheilung der Genehmigung dem Staatsrathe entzogen und den Vorgesetzten dieser Beamten überwiesen ist. Alle diese Bestimmungen gelten noch in Elsaß-Lothringen, es ist praktisch von geringem Interesse, ob für Elsaß-Lothringen ein Staatsrath besteht, oder nicht, jedenfalls bestehen die obigen Bestimmungen in Elsaß-Lothringen und werden von der Verwaltung ausgeübt. Mir selbst sind Fälle vorgekommen, in denen gegen Beamte, insbesondere gegen Forstbeamte hat vorgegangen werden sollen. In diesen Fällen konnte die Genehmigung nicht ertheilt werden, weil die intendirte Verfolgung nach den Ausführungen der Antragsteller frivol war. Meine Herren, auf die Frage, ob die Garantien gegen vexatorische Verfolgungen öffentlicher Beamten in den deutschen Bundesstaaten entbehrt werden können, will ich mich weiter nicht auslassen. Auf Grund der mir vorliegenden Berichte muß ich aber behaupten, daß der Beseitigung der fraglichen Bestimmungen für Elsaß-Lothringen die größten schwerwiegendsten Bedenken entgegentreten, daß daher die Verwaltung von Elsaß-Lothringen darauf wird bestehen müssen, wenn Sie diese Bestimmung für das deutsche Reich beseitigen wollen, für Elsaß-Lothringen eine Ausnahme zu erhalten. Es ist bereits von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer das Erforderliche gesagt worden. Es bedarf hiernach keiner weiteren Ausführung, daß in einem Lande, in welchem der deutsche Beamte sich noch einzubürgern hat, in welchem er noch vielfach auf Mißtrauen, auf Antipathie in der Bevölkerung stößt, eines anderen, energischeren Schutzes bedarf, als in anderen Theilen des deutschen Reichs. Selbstverständlich will der Umstand, daß die Beseitigung der fraglichen Bestimmung in Elsaß-Lothringen zur Zeit nicht ausführbar ist, nur als Grund hervorgehoben sein, daß für Elsaß-Lothringen eine Ausnahme gemacht werden muß.

Wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß für Frankreich der Art. 75 der Konstitution vom Jahre VIII beseitigt sei, so gebe ich das vollständig zu, der Herr Vorredner hätte aber darauf hinweisen sollen, daß das Dekret vom 19. September

1870 sich vorbehalten hat, indem es den beregten Artikel 75 beseitigte, Bestimmungen gegen Mißbrauch der Verfolgung von Beamten zu treffen. Ob diese Bestimmungen bereits erlassen sind, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls hat man Bedenken gehabt, ob nicht die Beseitigung des Art. 75, welcher in Frankreich unter allen möglichen Verfassungen aufrecht erhalten worden war, zu erheblichen Nachtheilen führen könne, und jedenfalls, meine Herren, folgt daraus, daß Frankreich geglaubt hat, den Art. 75 entbehren zu können, in keiner Weise, daß auch Elsaß-Lothringen ihn schon entbehren kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Schmid (Württemberg): Meine Herren, ich will mich auf die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen aus sich so viel pro und contra dieses Antrags sagen ließe, nicht näher einlassen. Ich möchte für meinen Theil nur die Auffassung des Antrags dahin konstatiren und interpretiren, daß hiermit fallen sollen die formellen Schranken gegen die Verfolgbarkeit der Beamten, wie dieselben in einzelnen Bundesstaaten noch bestehen, daß aber mit dem Antrag nicht tangirt werden sollen die allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz. Es würde also immer nach den allgemeinen Grundsätzen darüber von dem Richter zu entscheiden sein, ob in terminis das Civilrecht zuständig ist oder nicht. Wenn dem nicht so wäre, meine Herren, so würden allerdings wenigstens für den Civilprozeß sehr große Bedenken entstehen hauptsächlich daraus, daß eben die materiellen Rechtsbestimmungen über die Haftpflicht der Beamten noch nicht sachgemäß normirt sind. In dem von mir angedeuteten Sinne aber und mit dieser Beschränkung finde ich nicht, daß der § 9a besondere Bedenken hätte.

Was nun den von einem der geehrten Vorredner erwähnten Vorgang in Württemberg anlangt, so kennt man in Württemberg solche formelle Schranken der Verfolgbarkeit der Beamten nicht, und schon aus diesem Grunde ist das, was der betreffende Herr Redner gegen die betreffende Verhandlung und den Beschluß der württembergischen Kammer gesagt hat, nicht zutreffend. Bei der fraglichen Vorlage der königlich württembergischen Regierung hatte es sich darum gehandelt, eine unbestimmte, nicht näher determinirte Kompetenz des Civilrichters in dem Moment aussprechen zu lassen, legislativ festzustellen, wo die Verwaltungsrechtspflege normirt wurde, und die württembergische Kammer hat nur deshalb, weil sie einerseits in diesem Vorschlage eine Art Negation des Prinzips der Verwaltungsrechtspflege finden zu müssen glaubte und andererseits es bedenklich hielt, daß, bevor die materiellen Rechtsbestimmungen über die Haftpflicht der
| S. 383. Beamten nicht | normirt seien, eine solche unbeschränkte Kompetenz des Civilrichters ausgesprochen werde. Ich sage — lediglich aus diesen beiden Gesichtspunkten, aus keinen anderen, namentlich nicht aus denen, welche der betreffende Herr Vorredner erwähnt hat, haben wir jene Vorlage der württembergischen Regierung zurückgewiesen. Es hindert also dieses Votum, welches wir damals in der württembergischen Kammer abgegeben haben, uns schlechthin nicht, für den § 9a zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gneist: Meine Herren, die Forderung, welche die Kommission stellt, ist einfach ausgedrückt: die normale Gerichtsverfassung für Civil- und Strafsachen auch gegen Beamte; also keine Exemtion der Beamten vom Gesetz.

Was diesen Punkt betrifft, so hat in einem Theile Deutschlands ein unter besonderen Umständen gegebenes Ausnahmsgesetz ähnliche Wirkungen gehabt, wie die Schutzzollgesetze für die Gewerbetreibenden. Wir finden nach zwei Jahrzehnten die Vorstellungen des Beamtenthums selbst umgewandelt. Ich finde, daß unsere Beamten eine dem deutschen Gerichtswesen direkt widersprechende Einrichtung bereits als ein großes Vorrecht ihrer Amtsstellung ansehen,

(sehr wahr!)

welches unentbehrlich wäre zu ihrem Schutze. Vor einem Vierteljahrhundert wäre unseren Geheimrathskreisen dieser Gedankengang beinahe unverständlich gewesen. So rasch wirken die falschen Schutzmittel auch auf das achtbarste Personal.

So lange wir deutsches Gerichtswesen haben, ist der Beamte im Civil- und Straf-

verfahren behandelt worden wie jeder andere Bürger des Staats. Wir haben das Civil- und Strafverfahren im Verhältniß zur Verwaltung nie auf anomale Grundsätze gestellt. Das preußische Landrecht, die preußische Gerichtsordnung läßt sich nichts träumen von den Erfindungen der preußischen Kammern von 1854. Es steht das unverkennbar auch in Wechselwirkung mit unseren Verwaltungsgesetzen. Unser deutsches Verwaltungsrecht ist im Entstehen darauf gearbeitet, daß daneben die Gerichte stehen als Grenzhüter der Verwaltung kraft der normalen Verantwortlichkeit der Beamten für schuldbare Ueberschreitungen und Amtsmißbrauch. Mit Rücksicht darauf eben sind unsere Verwaltungsgesetze vielfach so weit, so unbestimmt gefaßt, und, wenn Sie genau nachsehen, hat unser Beamtenthum auch in seiner vollsten Machtentwickelung, in den schwierigsten Fragen der Sozialreformgesetzgebung seit mehr als hundert Jahren ehrenvoll bestanden mit dieser Kompetenz der Gerichte. Unsere Gesetze sind in der That auch so gefaßt, daß ein privatrechtlicher Schadensanspruch in dem allerbescheidensten Umfang zu begründen ist. Es muß entweder ein kriminalrechtlich strafbarer Akt da sein, der einen sekundären Entschädigungsanspruch begründet, oder es muß eine formelle Kompetenzüberschreitung da sein. Aus der blos unzweckmäßigen oder unrichtigen bona fide Handhabung einer obrigkeitlichen Funktion, meine Herren, damit werden Sie vor keinem deutschen Gericht einen Schadensanspruch begründen können.

Die Civil- und Kriminalverfolgung der Beamten war ferner durch die Vorbescheide und Vorprüfungen der Obergerichte, (die hier als Gerichte für Eximirte zu entscheiden hatten) gesichert gegen Vexation. Obgleich wir in Deutschland überall keinen andern Schutz der Beamten gegen frivole Klagen gehabt haben, so genügte dazu die Befugniß der Gerichte, a limine leichtfertige Klagen abzuweisen. Die angesehene Stellung der Oberlandesgerichte hat jederzeit ausgereicht, den Beamten ebenso zur Verantwortung zu ziehen, wie zu schützen gegen jede Vexation, und dies Verhältniß bildete ein wirkliches Grundrecht deutscher Unterthanen.

Als Gegensatz dieser deutschen Zustände haben wir das französische System allmählich kennen gelernt. Das französische System beruht auf einem diametralen Gegensatze von unten herauf. Dieses Verwaltungsrecht ist in Fassung und Voraussetzung anders gearbeitet, weil nicht berechnet auf den Schutz des Einzelnen durch die Gerichte. In diesem Systeme wird dem Unterthanen kein unmittelbar gerichtlicher Schutz gewährt, sondern der Beamte kann ziviliter und kriminell nur verfolgt werden, wenn eine Beamtenkommission vorher entscheidet, daß er seine Amtsstellung überschritten, daß die Sache sich zur gerichtlichen Verfolgung eigne.

Meine Herren, eine Nation kann auch mit diesem Verwaltungsrechte bestehen; aber das unsrige ist es nicht. Die Franzosen selbst erkennen heute an und sind sich völlig klar geworden, daß dieses der Hauptgegensatz ihres Verwaltungssystems gegen andere, auch gegen das deutsche ist. Die deutsche Monarchie hat ihre Beamtengewalten nur schaffen können, indem sie die rechtliche Verantwortlichkeit der Beamten daneben stellte.

Wir haben jenes französische Verwaltungssystem übernommen in einem paar rheinischen Provinzen, wo es zum Theile wieder beseitigt ist, zum Theil noch besteht.

Nun, meine Herren, liegt die Sache für unsere Justizgesetze wirklich einfach. Wäre nichts weiter geschehen, so würden wir bei diesem wie anderen Punkten sagen: wir generalisiren das deutsche Gerichtssystem und heben mit allen eximirten Gerichtsständen die paar Anomalien auf, die noch am Rheine für die Beamten bestehen.

In leidenschaftlich erregter Zeit hat sich nun aber in Preußen ein Justizminister gefunden, Herr Simons, der es auf seine Verantwortung unternommen hat, in unser entgegengesetztes deutsches Verwaltungs- und Gerichtswesen das französische Beamtenprivilegium einzufügen, welches darauf hinausläuft, überhaupt den Privaten den Rechtsweg zu verlegen in jeder Civil- und Strafsache gegen die sämmtlichen damit gefeiten Beamten des Staats. Man hat in leidenschaftlichen Stimmungen damals die Tragweite der Einrichtung nicht übersehen — das kann ich bezeugen. Die staatsrechtliche Erwägung so weittragender Fragen liegt ohnehin den Beamten der Justizverwaltung verhältnißmäßig fern. Außer dem Urheber dieses Gesetzentwurfs, der allerdings wußte, was er that, ist damals von Vielen bona fide gestimmt worden. Das Resultat war jedenfalls: durch eine leidenschaftlich einseitige Parteiregierung haben wir uns verleiten lassen, ein Ausnahmsgesetz anzunehmen, welches nicht blos im offenen Widerspruch steht mit einem ausdrücklichen Artikel der preußischen Verfassung, sondern welches in der That ein Faustschlag ist, den man dem deutschen Gerichtswesen stärker

nicht versetzen konnte. Denn, wenn das deutsche Volk Gewicht darauf nicht legt, einen Rechtsschutz im Staate zu haben, so ist das deutsche Eigenthümlichkeit: einen Rechtsschutz wollen wir an erster Stelle gegen den Beamten des Staats haben. Sollen wir gehorsam sein, verfassungsmäßig und gesetzmäßig, so bestehen wir als Ersatz auf der Genugthuung von rechtswegen gegen den Beamten, der seine Kompetenz überschreitet oder wissentlich pflichtwidrig handelt. Diesen empfindlichsten Punkt verletzen wir, wenn wir durch Importation eines Satz für Satz französischen Gesetzes mit einem Schlage dem Unterthanen den gewohnten Rechtsweg gegenüber den Beamten versperren.

Das geschah zwar nur in Preußen, in den 22 anderen Staaten mit deutschen Verwaltungsgesetzen ist es nicht geschehen. Dies hindert aber den Herrn Justizminister für Preußen nicht, die Sache so darzustellen, als ob es sich hier um eine gewöhnliche Frage der Kompetenzbegrenzung handle, welche zum „inneren Staatsrecht“ gehöre und die man nicht aufgeben könne, weil man nicht übersehen könne, wohin die Aufhebung führe!! Nein, Herr Justizminister, die Sache liegt umgekehrt.

(Heiterkeit.)

| S. 384. | Der Herr Justizminister Simons, der diese Umkehrung in das preußische Gerichtswesen einführte — er that den bedenklichen Schritt, den Sprung ins Dunkle, von dem man nicht übersehen konnte, wohin er führte, in welchem Maße das preußische Volk damit rechtlos gestellt wurde der Gesammtheit der Beamten gegenüber, dem man seit Friedrich Wilhelm I. Gesetze gegeben hatte, die unbedingt auf eine Umgrenzung durch die ordentlichen Gerichte berechnet waren. Der Herr Justizminister Simons war derjenige, der etwas that, dessen Folgen man nicht übersehen konnte. Die Aufhebung solcher Verirrung ist nicht der Schritt ins Unbekannte, sondern ist die Rückkehr auf bekannte, schlichte, rechte Grundsätze, die zum Staat Preußen gehören und für die deutsche Justiz sich schicken.

(Sehr wahr! links.)

Ich kann dem Herrn Justizminister versichern, unsere Justiz- und Verwaltungsgesetze, die ich für Preußen kenne, bieten kein Bedenken dar, die Verirrung rückgängig zu machen, die sein Vorgänger begangen hat. Ich brauche das milde Wort „Verirrung“, aber ein stärkeres liegt auf der Zunge desjenigen, der mit vollem Herzen an unserer preußischen Justiz hängt. Wenige Punkte werfen tiefere Schatten auf unsere Uebergangszeit, als die Erinnerung daran, daß sich ein preußischer Justizminister finden konnte, der im Jahre 1854 mit der Versicherung, das sei „konservative“ Politik, uns ein Kleinod entzog, auf das unser Vaterland bis dahin stolz gewesen war.

(Bravo!)

Meine Herren, noblesse oblige, der letzte Justizminister, der solche Gesetze einbringen und vertreten durfte, war der preußische. Im Staate Friedrich des Großen, der stolz darauf ist, dem Müller von Sanssouci sein Recht zu geben gegen den König, sind wir durch eine französische Erfindung dahin gekommen, daß der Unterthan nicht mehr Recht finden kann gegen den Polizeikommissar.

Nun, meine Herren, kehren wir heute wenigstens von dieser Einrichtung des inneren Staatsunrechts auf unsern alten Weg zurück. Mögen die Herren Minister auch der einstimmigen Versicherung ihrer Geheimräthe keinen Glauben schenken, daß hier eine Gefahr im Hintergrund lauere. Wir kehren in keine größere Gefahr zurück, als in die Grundsätze, mit denen seit Friedrich Wilhelm I. bis 1854 der preußische Staat sicher verwaltet worden ist und unsere Justiz einen ehrenvollen Namen erhalten hat neben einer energischen Verwaltung.

Meine Herren, ich behaupte, es entsteht aus solchen Gesetzen auch noch ein idealer Schaden, der beinahe ebenso groß ist, wie das verkümmerte Recht der Unterthanen. Es ist nämlich das allbaldige Verschwinden einer unbefangenen, ruhigen und verständigen Anschauung im Beamtenthum selbst. Diese neu erfundene französische Schablone nistet sich so schnell ein, daß die Beamten glauben, sie verlieren die magna charta ihrer persönlichen Stellung, wenn endlich diese Rechtsverweigerung einmal wieder aufhört. Und noch dazu ist dieser Schutz nur ein eingebildeter. Ich kann dem Herrn Justizminister an

den eigenen Berichten und Urtheilen des sogenannten Kompetenzgerichts nachweisen, daß dieser Schutz als solcher ein praktisch unwirksamer ist. Die Herren, die man in eine solche Beamtenkommission setzt — der Kürze wegen sage ich so — nach französischem Muster kann man das ein conseil d'Etat nennen — die geehrten Herren,

(Heiterkeit)

die nichts weiter mit einander gemein haben, als daß sie durch die zeitigen Minister auf drei Jahre periodisch zusammengesetzt und wieder auseinandergenommen werden,

(Heiterkeit)

haben so sehr die Gewissenhaftigkeit des preußischen Beamten konservirt, — ich möchte jeden Einzelnen honoris causa nennen — daß sie von Anfang an gesagt haben: wir sind hier an eine Stelle gesetzt, wo nach dem alten Verhältniß unseres Gerichts und unserer Verwaltung nur nach Rechtsgrundsätzen gesprochen werden darf. Wenn uns daher auch gesagt wird: ihr sollt bestimmen, ob ein geeigneter Fall zu richterlicher Entscheidung vorliegt, so können wir doch nicht anders entscheiden, wie ein ordentliches Gericht. Und wenn Sie die Entscheidungen durchsehen — zur Ehre der Herren sei es gesagt, — sind die Gründe, Motive, Resultate wesentlich dieselben, wie die der Gerichte. Jedes Oberlandesgericht kann nicht wohl anders entscheiden in diesen Dingen, denn die deutschen Rechtsauffassungen lassen sich nicht dauernd fälschen. Ich möchte sogar noch eins hinzufügen. In dem Bewußtsein einer ganz anomalen, der Gerichtsverfassung ihres Landes widersprechenden Stellung, sind jene Herren anscheinend ängstlicher in der Versagung des Rechtswegs, als ein gewöhnliches Oberlandesgericht sein kann. Der Schutz der Beamten ist also ein rein eingebildeter. Es wird schwerlich ein Beamter mehr verfolgt werden, wenn Sie die Entscheidung den Gerichten wiedergeben, welchen sie zukommt, und sie denen abnehmen, für welche sie usurpirt ist. Die Institution ist und bleibt aber eine Verwälschung deutscher Justiz, welche für die Zukunft ernste Gefahren in sich trägt. Auf der anderen Seite ist die Folge der Beseitigung eine Erhöhung des Vertrauens zu unserer Justiz, wenn wir endlich ein Ende machen mit all den eingeschlichenen Phrasen von der Nothwendigkeit eines solchen Beamtenschutzes für die Verwaltung. Wo und wann ist denn die Nothwendigkeit erwiesen? Außer Preußen und Baden bestehen alle übrigen Staaten bis heute mit der normalen Funktion der Justiz neben der Verwaltung. Wie finden sich denn die deutschen Justizminister in dieser Frage miteinander ab? Was ist in Preußen geschehen, daß hier die Exemtion der Beamten nothwendig wäre, in allen übrigen Staaten nicht? Warum haben die preußischen Beamten bis 1854 die gerichtliche Verantwortlichkeit ertragen können?

Ich behaupte bei dieser Sachlage, daß es allerdings in Betreff der Klagen gegen Beamte gemeinsamer Bestimmungen in diesem Gesetz bedarf. Die verbündeten Regierungen widersetzen sich jedem Zusatze, weil sie glauben, wenn unser Zusatz § 9a wegbleibt, dann bleiben einfach die bisherigen Verhältnisse erhalten. Allein das, was wir beantragen, ist doch nicht ein hors d'oeuvre, sondern es ist eine für jede Gerichtsverfassung nothwendige Entscheidung: wollen wir bei der großen Frage der Verantwortlichkeit der Beamten die Grundlage des französischen Systems annehmen, oder wollen wir dem deutschen treu bleiben? Beide Systeme können nebeneinander in einer und derselben fertigen deutschen Gerichtsorganisation nicht fortbestehen. Wenn man heute wohl in ganz Europa einig darüber ist: es gibt keine zwei tieferen Gegensätze in dem Rechtszustande der Völker, als einerseits das System, nach welchem die Verfolgung der Beamten Gerichtssache ist, — andrerseits das System, nach dem sie Verwaltungssache ist, so kann doch wohl ein Beschluß des Bundesraths nicht passiv davor stehen bleiben, denn das Reich ist verfassungsmäßig berufen zum Einschreiten gegen jede Rechtsverweigerung. Und selbst wenn unter den Bundesstaaten solche wären, die das französisch-rheinische System für zulässig halten, für eines von beiden muß man sich in diesen Grundgesetzen entscheiden!

Es kommt dazu noch ein gemeinsames Interesse der verbündeten Regierungen. Die Herstellung des deutschen Systems gibt den Beamten einen genügenden Schutz unter der Voraussetzung, daß bei der Civilklage wie bisher eine Vorentscheidung, eine Zurückweisung frivoler Kläger a limine stattfindet. Die Beibehaltung dieser Maxime erscheint

im öffentlichen Interesse nothwendig, weil man sonst die Beamten allerdings beliebigen Vexationen aussetzt. Da wir nun heute ein neues Verfahren konstruiren, wobei die |S. 385. Zurückweisung einer Klage | vorweg nicht mehr stattfindet, so ist es doch wohl erforderlich, einige Ergänzungen in diese neuen Gesetze hineinzubringen. Wenn wir uns im Jahre 1860 in Preußen über einzelne Nebenpunkte veruneinigt haben, so waren doch damals schon Ministerium und Abgeordnetenhaus in jedem erheblichen Punkt dahin einig: daß man innerhalb des deutschen Systems alles thun müsse und könne, um zu verhüten, daß die Beamten chikanirt werden, — daß es also einiger Vorschriften bedürfe, um eine Vorentscheidung der ordentlichen Gerichte über Zulassung der Klage gegen Beamte zu sichern, — und daß es einer gewissen Mitwirkung für die betreffenden Behörden bedarf, um die Vertretung des öffentlichen Interesses zu sichern.

Der Unterschied zwischen meinen Deduktionen und den Ausführungen des Herrn Justizministers, wenn ich mich resumire, geht dahin: ich kann nicht anerkennen, daß hier eine materielle Vorbedingung für die Verfolgbarkeit eines Anspruchs gegen Beamte vorliege, sondern es sind hier zwei grundverschiedene Systeme der Stellung der Justiz zur Verwaltung, die mit einem einheitlichen Gerichtswesen nicht vereinbar sind. Wir bestehen diesseits auf unserem guten alten Rechte, umsomehr, als es bis vor 20 Jahren auch bei uns die anerkannte Regel war und noch heute in 22 Staaten die feste Regel ist. Darum soll es auch unsere Regel bleiben! Verweisen Sie später die Sache in die Kommission zurück, so sind wir überzeugt, daß mit wenigen einzuschiebenden Zeilen die Besorgnisse unserer Beamtenwelt sich erledigen lassen!

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, stehen zu bleiben oder aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Miquél: Meine Herren, nur wenige Bemerkungen.

Der Herr Präsident des Reichsjustizamts Herr von Amsberg hat meine Ansicht, daß in Elsaß-Lothringen die Funktionen des Staatsraths in dem hier in Betracht kommenden Punkte nicht auf den Oberpräsidenten übergegangen sind, bestritten. Ich will darüber auf eine Kontroverse mit ihm mich nicht einlassen. Ich selbst habe keine bestimmte Ansicht ausgesprochen, sondern mich nur darauf bezogen, daß ich gehört habe, daß auch die dortigen Gerichte diese Ansicht theilen. Wenn ich mich darin irren sollte, wenn der Oberpräsident diese Funktion wirklich noch heute hat, so werden wir erwägen müssen, ob es nothwendig ist, für Elsaß-Lothringen eine Ausnahme zu machen, obwohl ich sagen muß, daß ich in diesem Punkte eine Ausnahme für Elsaß-Lothringen vorläufig noch nicht für nothwendig halte; im Gegentheil, meine Herren, in neuerworbenen Ländern — das weiß ich aus Erfahrung — ist die Neigung der Beamten zu Uebergriffen häufig stärker,

(sehr richtig!)

und sind die Gefahren, welche dadurch entstehen, größer.

Es hat dann der Herr Justizminister verschiedene Ausstellungen gemacht an der Darstellung, die ich von den Verhandlungen im Abgeordnetenhause gegeben habe. Er hat allerdings anerkannt, daß das, was ich vorgetragen habe, richtig sei, aber er hat den Vortrag nicht vollständig gefunden. Meine Herren, ich habe ausdrücklich betont, daß verschiedene

Kautelen in der damaligen Vorlage der preußischen Regierung gewesen seien, daß über diese Kautelen gar kein Streit gewesen sei, daß man vielleicht auch hier nicht abgeneigt sei, derartige Kautelen zu geben. Ich hatte also nicht nöthig, auf diesen Punkt näher einzugehen. Die verbündeten Regierungen, wenn ihre Absicht gewesen wäre, sich mit uns zu verständigen, hätten ihrerseits Veranlassung gehabt, in den Verhandlungen solche Kautelen vorzuschlagen, und die Kommission wäre gewiß nicht abgeneigt gewesen, in Einzelheiten den verbündeten Regierungen darin entgegenzukommen; aber wenn die verbündeten Regierungen immer die Politik anwenden: Nichts oder Alles, wenn sie mit uns auf Verhandlungen oder Verständigungen über den Inhalt der Vorschriften sich nicht einlassen, dann allerdings entsteht für sie die Gefahr, daß sie schließlich nichts bekommen. Will man zu einer Verständigung gelangen, so soll man von vornherein von beiden Seiten offen sagen, was man will. Ich meinerseits habe die Meinung des Reichstags, wie ich glaube, offen ausgesprochen, und das haben wir auch in der Kommission gethan, daß wir recht wohl geneigt seien, Kautelen, wie sie in dem Gesetze von 1861 enthalten sind, zu geben; wenn die Regierungen nur sagen, welche Kautelen sie eigentlich wollen, so wollen wir aufrichtig mit ihnen verhandeln, und an uns soll es nicht liegen, daß man sich nicht verständige. In dieser Hoffnung, glaube ich, können wir die Debatte schließen; es wird dann zwischen der zweiten und dritten Lesung Sache der verbündeten Regierungen sein, das in dieser Beziehung Versäumte nachzuholen.

(Bravo!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Zur Abstimmung liegt nur der § 9a vor, welcher lautet:

§ 9a.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Die Abstimmung ist eine namentliche, wie bereits angekündigt ist.

Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 9a annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen, welche den Paragraphen nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und ersuche die Herren Mitglieder um laute und deutliche Antwort und um Beobachtung möglichster Ruhe während des Aufrufs.

Der Namensaufruf beginnt.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Abeken.	von Arnim-Kröchlendorf.
Ackermann.	
Albrecht (Osterode).	
Albrecht (Danzig).	
Allnoch.	
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	
Freiherr von Aretin (Illertissen).	
Ausfeld.	
Dr. Bähr (Cassel).	von Brauchitsch.
Baer (Offenburg).	von Busse.
Graf Ballestrem.	
Dr. Bamberger.	
Dr. Banks.	
Dr. Baumgarten.	
Becker.	

| S. 386.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Benda.	
Berger.	
Bernards.	
Bernhardi.	
von Bernuth.	
von Bethmann-Hollweg.	
Graf Bethusy-Huc.	
Dr. von Beughem.	
von Biegeleben.	
Bieler.	
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.	
Dr. Blum.	
Dr. Bock.	
von Bockum-Dolffs.	
Borowski.	
Dr. von Borries.	
Dr. Brockhaus.	
Dr. Brüel.	
Dr. Brüning.	
Büsing.	
Dr. Buhl.	
Dr. von Bunsen.	
Chevalier.	
Dr. von Cuny.	
Prinz von Czartoryski.	
Dann.	Graf zu Dohna-Finckenstein.
Dickert.	
Dieden.	
Dr. von Donimirski.	
Duncker.	
Dr. Eberty.	Graf zu Eulenburg.
Edler.	
Dr. Elben.	
Dr. Erhard.	
Dr. Ernst.	
von Etzel.	
Eysoldt.	
Faller.	Dr. Friedenthal.
Fenner.	
Fernow.	
Föckerer.	
von Forcade de Biaix.	
von Forckenbeck.	
Francke.	
Graf von Frankenberg.	
Frankenburger.	
Freiherr zu Frankenstein.	
Franssen.	
Dr. Franz.	
Friderich.	
Dr. von Frisch.	
Frühauf.	
Gaupp.	von Gerlach.
Dr. Georgi.	Baron von der Goltz.

Mit Ja antworten:

Dr. Gerhard.
Gerwig.
Gleim.
Dr. Gneist.
Dr. Goldschmidt.
Grosman (Stadt Köln).
Dr. Groß.
Grütering.
Grumbrecht.
Guenther.

Haanen.
Haarmann.
Graf von Hacke.
Dr. Hänel.
Freiherr von Hafenbrädl.
Hagen.
Hamm.
Dr. Harnier.
Hartmann.
Hasselmann.
Hauck.
Haupt.
Hausmann (Westhavelland).
Hausmann (Lippe).
Freiherr von Heereman.
Dr. Heine.
Dr. Freiherr von Hertling.
Herz.
Heyl.
Hillmann.
Dr. Hinschius.
Hintrager.
Hölder.
Hoffmann.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Graf von Hompesch (Daun).
Graf von Hompesch (Düren).
Horn.

Jacobi.
Jacobs.
Jäger.
Jordan.

Dr. Kapp.
von Kardorff.
von Kehler.
Kiepert.
Dr. Kircher (Meiningen).
Kisker.
von Kleinsorgen.
Klöppel.
Klotz.
Dr. Klügmann.
Koch (Annaberg).
Koch (Braunschweig).

Mit Nein antworten:

von Klitzing.

Mit Ja antworten:

Kochann.
Kolbe.
Dr. Kraetzer.
Krause.
Kreutz.

Freiherr von Landsberg=Steinfurt.
Laporte.
Dr. Lasker.
Lehr.
von Lenthe.
Dr. Lenz.
Fürst von Lichnowsky.
Dr. Lieber.
| S. 387. | Dr. Lingens.
Lobach.
Dr. Löwe.
Dr. Lorentzen.
Lucius (Geilenkirchen).
v. Ludwig.

Dr. Majunke.
Dr. Marquardsen.
Martin.
Dr. Mayer (Donauwörth).
Dr. Merkle.
Michaelis.
Dr. Minckwitz.
Miquél.
Möring.
Morstadt.
Dr. Moufang.
Dr. Müller (Görlitz).
Müller (Pleß).

Graf von Nayhauß=Cormons.
Dr. Nieper.

Dr. Oetker.
Dr. Oncken.
Dr. Oppenheim.

Pabst.
Parisius.
Dr. Peterssen.
Pfähler.
Pfafferott.
Dr. Pfeiffer.
Pflüger.
Pogge (Schwerin).
Pogge (Strelitz).
Dr. Pohlmann.
Graf von Praschma.
Graf von Preysing.
von Puttkamer (Fraustadt).
von Puttkamer (Sorau).

Freiherr Nordeck zur Rabenau.

Mit Nein antworten:

Freiherr von Maltzahn=Gültz.

von der Osten.

Graf von Pückler.
von Puttkamer (Schlawe).
von Puttkamer (Sensburg).

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Fürst Radziwill (Adelnau).	
Prinz Radziwill (Beuthen).	
von Reden.	
Dr. Reichensperger (Crefeld).	
Reichensperger (Olpe).	
Richter (Hagen).	
Richter (Meißen).	
Rickert.	
Roder.	
Römer (Hildesheim).	
Dr. Römer (Württemberg).	
Dr. von Rönne.	
Dr. Rudolphi.	
Rußwurm.	
Dr. von Sarwey.	von Schöning.
von Saucken-Julienfelde.	von Seydewitz.
Dr. Schacht.	
Dr. von Schauß.	
Dr. Schmid (Aichach).	
Schmid (Württemberg).	
Schmidt (Hamburg).	
Dr. Schmidt (Jena).	
Schmidt (Stettin).	
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	
Schöttler.	
Schröder (Lippstadt).	
Schröder (Königsberg N. M.)	
Dr. Schröder (Friedberg).	
Dr. von Schulte.	
Schulz-Booßen.	
Dr. Schulze-Delitzsch.	
Schulze (Guhrau).	
Schwarz.	
Dr. von Schwarze.	
Scipio.	
Senestrey.	
Dr. Siemens.	
Dr. Simson.	
Freiherr von Soden.	
Freiherr Schenk von Stauffenberg.	
Stenglein.	
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).	
Strecker.	
Struckmann (Diepholz).	
Struckmann (Osnabrück).	
Dr. Techow.	
Dr. Thilenius.	
Thilo.	
Freiherr von Thimus.	
Traeger.	
Triller.	
Tritscheller.	
von Unruh (Magdeburg).	
Freiherr von Unruhe-Bomst.	

Mit Ja antworten:

Valentin.
Dr. Völk.

Dr. Wachs.
Dr. Wagner.
Graf von Waldburg-Zeil.
Dr. Wallichs.
Dr. Weber.
Dr. Websky.
Dr. Weigel.
Welcker.
Dr. Westermayer.
Wiggers.
Windthorst.
von Winter.
Woelfel.
Dr. Wolffson.
Wulfshein.

Dr. Zimmermann.
Dr. Zinn.
Freiherr von Zu-Rhein.

Mit Nein antworten:

von Woedtke.

Der Abstimmung enthält sich: Dr. Grimm.

Krank sind: Brückl. Dr. von Buß. Grobe. Grosmann (Kreis Köln). von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Dr. Prosch. Sombart. Dr. Sommer. Dr. Wehrenpfennig.

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Bayrhammer. von Bojanowski. Graf von Chamaré. Hilf. Dr. Jörg. Jüngken. Kirchner (Kronach). Graf von
| S. 388. Kleist. | Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. von Miller (Weilheim). Neumann. von Saucken-Tarputschen. Spielberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: von Bennigsen. Dernburg. von Diederichs. Dr. Dohrn. von Grand-Ry. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. von Kesseler. Krieger (Lauenburg). Dr. Lucius (Erfurt). Freiherr von Ow. Philippi. von Vahl.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Graf von Arnim-Boytzenburg. Bauch. Bebel. Dr. Beseler. von Bonin. Dr. Braun. Freiherr von und zu Brenken. Carl Fürst zu Carolath. Dr. von Choslowski. Datzl. Dietze. Donath. Freiherr von Dücker. Dupont des Loges. Dr. Falk. Flügge. von Freeden. Graf von Galen. Geib. Germain. Freiherr von Grote. Guerber. Freiherr von Habermann. Haeffely. Hasenclever. Herrlein. Huber (Neustadt). von Huber (Heilbronn). Hullmann. von Jagow. von Kalkstein. Kegel. Köllerer. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Lauth. Lender. Liebknecht. Graf von Maltzan-Militsch. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Mosle. Most. Motteler. Dr. von Niegolewski.

von Nostitz-Wallwitz. Oehmichen. von Parczewski. von Saint-Paul-Illaire. Fürst von Pleß. Pougnet. Precht. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Raeß. Rasche. Herzog von Ratibor. Reimer. Rohland. von Rybinski. Baron von Schauenburg. Schmidt (Zweibrücken). Freiherr von Schorlemer-Alst. Dr. Schüttinger. Dr. Simonis. Söhnlin. Sonnemann. Späth. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Stumm. von Taczanowski. Teutsch. Dr. Thiel. Dr. von Treitschke. Uhden. Ulrich. Vahlteich. Freiherr von Varnbüler. Wehr. Freiherr von Wendt. Winterer. Zietkiewicz. Dr. von Zóltowski.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

Während die Herren Schriftführer das Resultat der Abstimmung ermitteln, kann ich wohl die Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes zur Diskussion stellen. — Ich eröffne diese Diskussion. — Niemand nimmt das Wort; ich schließe sie und erkläre die Ueberschrift und die Einleitung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für genehmigt.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 269 Mitglieder, davon haben mit Ja gestimmt 250, mit Nein 18, und Ein Mitglied hat sich ausdrücklich der Abstimmung enthalten. Es ist also § 9a angenommen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 50 Minuten.)

F.

Beschlüsse des Bundesraths.

Anträge Miquél u. Gen.

---

a.

Schreiben des Reichskanzlers.

Deutscher Reichstag.
2. Legislatur=Periode.
IV. Session 1876.

Nr. 115.

Berlin, den 12. Dezember 1876.

Bei dem hohen Werthe, welcher auf das Zustandekommen der dem Reichstag vorliegenden Justizgesetze von den verbündeten Regierungen gelegt wird, und da bei der Kürze der Zeit, welche zu dem gemeinsamen Wirken in dieser Legislaturperiode nur noch übrig ist, zu besorgen steht, ob es gelingen wird, diese Gesetze in dem sonst hergebrachten Geschäftsgange zu vereinbaren, hat der Bundesrath es für geboten erachtet, die Ergebnisse seiner Berathung über die von dem Reichstag in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse — Nr. 60, 81, 82, 96 der Drucksachen des Reichstags — ungesäumt und insgesammt schon vor dem Beginn der dritten Lesung zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Demgemäß beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler Ew. Hochwohlgeboren die beiliegende Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe dem Reichstag gefälligst mittheilen zu wollen.

Der Bundesrath hat sich bereits, als er zu den Anträgen der Kommission Stellung zu nehmen hatte, von dem Bestreben leiten lassen, sich diesen Anträgen thunlichst anzuschließen. Auch bei der erneuerten Berathung ist er bestrebt gewesen, den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Lesung gegenüber, die Differenzpunkte auf das möglichst geringe Maß zurückzuführen. Er hat daher bei einer großen Reihe von Punkten, obgleich sie ihm zu begründeten Bedenken Veranlassung geben, dennoch darauf verzichtet, diese

Bedenken weiter zu verfolgen. So sehr aber auch die verbündeten Regierungen hiernach bereit waren, den Beschlüssen des Reichstags entgegen zu kommen, so sehr fühlten sie sich doch andererseits verpflichtet, in diesem Entgegenkommen diejenigen Grenzen einzuhalten, deren Ueberschreitung als eine Gefährdung der ihrer Obhut vorzugsweise anvertrauten öffentlichen Interessen erscheinen müßte.

Der unterzeichnete Reichskanzler hegt die Hoffnung, daß es auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths gelingen wird, das große nationale Werk der deutschen Justizreform zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

| S. 3. | Der Bundesrath hat beschlossen:

I. gegen die Entwürfe

der Civilprozeßordnung

(Nr. 60 der Drucksachen des Reichstags)

und

der Konkursordnung

(Nr. 96 der Drucksachen des Reichstags),

sowie der zugehörigen Einführungsgesetze in der Fassung, in welcher diese Entwürfe aus der zweiten Berathung des Reichstags hervorgegangen sind, Einwendungen nicht zu erheben.

II. zu dem Gerichtsverfassungsgesetze nach den Beschlüssen in zweiter Berathung

(Nr. 81 der Drucksachen des Reichstags)

1. den § 2, Abs. 3,
2. die §§ 6—9,
3. den § 12,
4. den § 14, Nr. 3,
5. den Eingang des § 23,
6. den § 34,
7. den § 40, Abs. 4,
8. den § 61,
9. den § 62,
10. den § 63,
11. den § 78, Abs. 2,
12. die §§ 92, 93, 95,
13. den § 102, Nr. 1,
14. den § 191,
15. den § 196,
16. den § 223

für annehmbar zu erklären,

hingegen
a) den § 17,
b) den § 69,
c) den § 77, soweit er sich auf die Besetzung der Strafkammern in der Berufungsinstanz bezieht,
d) den § 81,
e) den elften, von der Rechtsanwaltschaft handelnden Titel (§§ 155 bis 175.)
für unannehmbar zu erklären,

sodann rücksichtlich des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze
|1. den § 15, Absatz 4, | S. 4.
2. den § 18,
3. den § 20
für annehmbar zu erklären,

hingegen
a) den § 1 für unannehmbar, sich aber mit einem Paragraphen folgenden Inhalts einverstanden zu erklären:
„Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Gesetz zu bestimmenden Tage in Kraft."
b) den § 10, sowie
c) in Folge der Beschlüsse zu § 17 und Titel 11 des Gerichtsverfassungsgesetzes ebenfalls die §§ 16, 22—25
für unannehmbar zu erklären.

III. zu der Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 82 der Drucksachen des Reichstages —

1. den Beschluß zu § 41 der Regierungsvorlage,
2. den § 52, Nr. 3, rücksichtlich der Aerzte,
3. den § 99 Abs. 2, 3,
4. den § 101 Abs. 1,
5. den § 106 Abs. 2,
6. den § 117 Abs. 1, 4, 5,
7. den § 141 Abs. 2 Nr. 2,
8. den § 151,
9. den § 161 Abs. 2,
10. den § 194,
11. den § 238 Abs. 2,
12. den § 245 Abs. 2,
13. den § 252,
14. den § 265 Abs. 5,
15. den § 268,
16. den § 296,
17. die §§ 298, 308 Abs. 2,
18. den § 318,
19. den § 381,
20. den § 396 Abs. 2,
21. den § 404 Nr. 4,
22. den § 495
für annehmbar zu erklären,

hingegen
a) den § 7 Abs. 2,
b) den § 23 Abs. 3,
c) den § 54,
d) den § 100,

e) den § 111 Abs. 1, 4,
f) den § 149 Abs. 3,
g) die §§ 169—176, soweit dadurch die §§ 146, 147 der Regierungsvorlage geändert sind, sowie § 437 Abs. 2 und § 506,

| S. 5. h) den § 301 Abs. 3 und § 380,
i) den § 490 und § 492 Abs. 2,
k) den § 501 Abs. 2 und § 507 Abs. 1, Satz 2

für unannehmbar zu erklären;

endlich zum Einführungsgesetze der Strafprozeßordnung
in § 6 die Weglassung der Nr. 2 der Regierungsvorlage im zweiten Absatze

für unannehmbar zu erklären.

---

b.

Anträge Miquél und Genossen.

Deutscher Reichstag.
2. Legislatur-Periode.
IV. Session 1876.

Nr. 138.

Anträge

zur

dritten Berathung der Entwürfe:
eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,
einer Strafprozeßordnung,
eines Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.
— Zu Nr. 60, Nr. 81 und 82 der Drucksachen —.

Miquél und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

1. den § 69 dahin zu fassen:

„Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidenten durch die Landesjustiz-Verwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im Voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern

wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln."

2. unter Streichung des § 81 einen besonderen § 5a zum Einführungsgesetze des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beschließen:

§ 5a.

„Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen."

3. den Titel XI. zu streichen.

| S. 2. | II. Zum Einführungsgesetze des Gerichtsverfassungsgesetzes.

1. den § 1 so zu fassen:
„Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879 gleichzeitig mit der im § 1a des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebühren-Ordnung in Kraft."

2. den § 10 so zu fassen:
„Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzung gebunden ist, treten außer Kraft.
Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht."

3. dem § 16 einen Absatz 2 hinzuzufügen:
„Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen, und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden."

4. die §§ 22—25 zu streichen.

III. Zur Strafprozeßordnung.

1. den Absatz 2 des § 7 zu streichen.

2. den § 54 zu streichen.

3. den § 100 so zu fassen:
„Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, so wie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe."

4. den Absatz 3 des § 149 so zu fassen: | S. 3.
„Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne."

5. den Eingang des § 171 so zu fassen:
„Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid" u. s. w.

6. die §§ 301 Abs. 3 und 380 zu streichen.

7. im § 492 Abs. 2
a) hinter „wenn" zu setzen: „nach Maßgabe des § 489;"
b) „(§§ 489, 490)" zu streichen.

8. den Abs. 2 des § 501 so zu fassen:
„Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden."

9. im § 507 den zweiten Satz des Abs. 1 so zu fassen:
„War das Rechtsmittel u. s. w., so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden."

IV. Zum Einführungsgesetz der Civilprozeßordnung.
Einen besonderen § 1 a aufzunehmen:
„Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebühren-Ordnung geregelt."

Berlin, den 16. Dezember 1876.

Miquél. Dr. Lasker. v. Bennigsen. Dr. v. Schwarze. Thilo. Abeken. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). v. Arnim-Kröchlendorf. Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Becker. v. Behr-Schmoldow. v. Benda. v. Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Bieler. Dr. Blum. v. Bojanowski. Dr. v. Borries. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Büsing. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Dr. v. Cuny. Dann. Dernburg. v. Diederichs. Dietze. Dr. Dohrn. Freiherr v. Dücker. Dr. Elben. Dr. Ernst. v. Etzel. Faller. Fenner. Graf v. Frankenberg.

v. Freeden. Friderich. Dr. v. Frisch. Frühauf. Gaupp. Dr. Georgi. Gerwig. Gleim. Dr. Gneist. Dr. Goldschmidt. Grobe. Dr. Groß. Grumbrecht. Guenther. Dr. Grimm. Haarmann. Graf v. Hacke. Dr. Harnier. Haupt. Heyl. Hölder. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. v. Huber (Heilbronn). Hullmann. Jacobi. Jacobs. Jäger. Jordan. Dr. Kapp. v. Kardorff. Dr. Kircher (Meiningen). Klöppel. Dr. Klügmann. Koch (Annaberg). Kolbe. Dr. Kraaz. Krause. Krieger (Lauenburg). Laporte. Lehr. Dr. Lenz. Lobach. Dr. Lorentzen. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Maltzan-Militsch. Dr. Marquardsen. Martin. Möring. Moorstadt. Mosle. Neumann. Dr. Oetker. Dr. Onken. Dr. Oppenheim. Pabst. v. Saint-Paul-Illaire. Dr. Peterssen. Pfähler. Dr. Pfeiffer. Pflüger. Fürst v.
| S. 4. Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge |(Strelitz). Precht. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Freiherr Nordeck zur Rabenau. v. Reden. Richter (Meißen). Rickert. Roder. Römer (Hildesheim). Dr. v. Rönne. Dr. v. Sarwey. Dr. Schacht. Dr. v. Schauß. Schöttler. Dr. v. Schulte. Schulz-Bösen. Schulze (Gurau). Scipio. Dr. Siemens. Sombart. Späth. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Stenglein. Struckmann (Diepholz). Struckmann (Osnabrück). Stumm. Dr. Techow. Dr. Thiel. Dr. v. Treitschke. Tritscheller. v. Unruh (Magdeburg). v. Vahl. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wachs. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Dr. Weber. Dr. Websky. Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Welcker. v. Winter. Dr. Wolffson. Dr. Zinn.

G.

Dritte Berathung im Plenum des Reichstags.

Gesammtabstimmung.

---

33. Sitzung | S. 849.

am Montag, den 18. Dezember 1876.

Dritte Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben (Nr. 81 der Anlagen): Generaldebatte.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein:
Erster Gegenstand ist:

Dritte Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 81 der Drucksachen).

Wir treten in diese dritte Berathung ein, und ich eröffne hiermit die Generaldiskussion über das Gerichtsverfassungsgesetz und über das Einführungsgesetz zu demselben.

Meine Herren, vielleicht dürfte es sich empfehlen, mit der Generaldiskussion über den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben die Generaldiskussion über Nr. 2 der Tagesordnung, den Entwurf einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, zu vereinigen. Die Maßregel, die ich mir erlaube vorzuschlagen, ist aber nur dann zulässig, wenn niemand aus dem Hause widerspricht.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Windthorst: Ich bin der Ansicht, Herr Präsident, daß wir es recht füglich bei den Bestimmungen der Geschäftsordnung lassen können, wonach über

jede Gesetzesvorlage eine Generaldiskussion stattfindet. Ich gebe zu, daß ein materieller Zusammenhang zwischen den drei Justiz- und den zugehörigen Einführungsgesetzen ist und daß bei dem Gerichtsverfassungsgesetz man bereits in die Kriminalprozeßordnung und schließlich bei der Kriminalprozeßordnung wieder in die Gerichtsverfassung hineinkommt; aber das ist auch bei den früheren Diskussionen geschehen und ist unzweifelhaft deshalb zulässig, weil diese Dinge innerlich sich berühren. Nun begreife ich ja, daß der geehrte Herr Präsident den Wunsch hat, die Sache abzukürzen. Den Wunsch hege ich meinestheils ebenfalls. Aber wenn man bei der Gerichtsverfassungsvorlage von allen Parteien in genügendem Maße zum Wort gekommen ist, so wird von selbst niemand Lust haben, bei den folgenden Gesetzen die Generaldiskussion zu erneuern. Ist man aber dort ausgeschlossen, dann könnte man allerdings hier eine Veranlassung haben, und man könnte ja auch nicht wissen, welche Inzidenzpunkte die Diskussion bringt. Deshalb bin ich meinestheils für eine getrennte Generaldiskussion der drei Gesetze.

Präsident: Es ist bei meinem Vorschlag nicht die Absicht gewesen, irgendwie die Zahl der Redner und überhaupt den Umfang der Diskussion zu beschränken; indessen da Bedenken gegen meinen Vorschlag erhoben sind, so abstrahire ich selbst von meinem Vorschlag und eröffne demnach die Generaldiskussion lediglich über den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes und als Theil dieses Gesetzes über das Einführungsgesetz zu demselben. Indem ich die Generaldiskussion in dieser Art eröffne, werde ich natürlich die Diskussion nicht beschränken in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Windthorst es hier ausgesprochen hat, da ich allerdings anerkennen muß, daß das Gerichtsverfassungsgesetz mit der Strafprozeßordnung und mit den übrigen Gesetzen in einem innigen Zusammenhang steht.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich werde allerdings von der Erlaubniß des Herrn Präsidenten, das Ganze zu überblicken, Gebrauch machen müssen, weil ich der Meinung bin . . .

(Ruf: Lauter! Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Dürfte ich den Herrn Redner bitten, vielleicht von der ersten oder zweiten Stufe der Treppe aus zu sprechen,

(Rufe: Tribüne! — Redner begiebt sich auf die Tribüne.)

Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich werde also, wie gesagt, von der Erlaubniß des Herrn Präsidenten, einen Blick auf das Ganze der Justizgesetze zu werfen, Gebrauch machen müssen, weil auch nach meiner Ueberzeugung die Fragen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung von einander nicht zu trennen sind, ineinander übergreifen, und daher gemeinsam wenigstens in der Diskussion zu behandeln sein werden.

Meine Herren, wir stehen jetzt an einem entscheidenden Wendepunkte eines Werkes, welches den Reichstag zwei Jahre hindurch beschäftigt hat. Die Beschlüsse, welche in der dritten Lesung gefaßt werden, darüber kann wohl kein Zweifel sein, sind maßgebend für das Scheitern oder für den Abschluß des großen Werks. Nachdem der Bundesrath seine Stellung zu den Beschlüssen zweiter Lesung genommen hatte, haben meine politischen Freunde und ich es für unsere Pflicht gehalten, klar zu stellen, ob der Bundesrath mit diesen Beschlüssen sein allerletztes Wort gesprochen habe, oder ob es möglich sei, noch wenigstens in wichtigen Beziehungen und in solchen, auf welche der Reichstag ein entscheidendes Gewicht legt, die Beschlüsse zweiter Lesung, wenn auch in einigen Punkten modifizirt, aufrecht zu erhalten. Das Ergebniß dieser Bemühungen liegt Ihnen in dem
| S. 850. Antrage vor, der meinen Namen zufällig an der Spitze trägt. Wir glauben | überzeugt sein zu können, daß, wenn dieser Antrag im ganzen oder in allen einzelnen Punkten vom Reichstag angenommen wird, das Werk zustandekommt. Wir glauben, die wohlbegründete Befürchtung hegen zu müssen, daß, wenn das nicht der Fall, das Werk für die Session gescheitert ist. Die Frage steht also nach unserer Ueberzeugung einfach und klar: glaubt der Reichstag, der Nation einen Dienst zu leisten, wenn er unter den vorliegenden Bedingungen das Werk abschließt, oder glaubt der Reichstag im Gegentheil, dies zu thun,

wenn er unter diesen Bedingungen das Werk von sich weist und das Schiff auf das unbekannte Meer hinausstößt?

Meine Herren, unser Antrag, das glaube ich behaupten zu können, läßt bezüglich der entscheidenden Fragen und insbesondere der Fragen, auf welche der Reichstag das meiste Gewicht gelegt hat, keinen Rückschritt zu in Deutschland. Auch nicht in einem einzelnen Punkte werden wir zurückgedrängt von Errungenschaften, die im ganzen oder in einzelnen Theilen von Deutschland bereits erreicht sind. Es handelt sich nur um nicht erreichte Fortschritte, und es wird sich fragen, ob man verantworten kann, weil nicht in allen Punkten diejenigen Fortschritte, welche die Mehrheit des Reichstages allerdings wünscht, erreicht sind, ein so großes Werk vorerst scheitern zu lassen. Eine Gesetzgebung dieser Art ist naturgemäß eine Kompromißgesetzgebung. Jede einzelne Regierung wird im Bundesrath, und gegenüber dem Reichstag, fast jedes einzelne Mitglied des Reichstags, in wichtigen Punkten überstimmt werden müssen und überstimmt worden sein. Auf eine andere Art ist eine solche Gesetzgebung undenkbar. Dies Gefühl haben wir in der Kommission durch eine jahrelange Arbeit sehr lebhaft bekommen. Ich glaube aber auch im Reichstag wird es von keiner Seite bestritten werden, daß niemand mit Erfolg an einer solchen Gesetzgebung theilnehmen kann, wenn er verlangt, daß sie seinen individuellen Ueberzeugungen in allen Beziehungen entspreche. Darüber kann gar kein Zweifel aufkommen unter denjenigen, welche die Einheit des Rechts auf diesem Gebiet wollen. Zwischen uns kann nur eine Meinungsverschiedenheit existiren über das Mehr oder Weniger. Ich gebe zu, daß die Zahl und die Wichtigkeit der Fragen, die gegen die Ueberzeugung eines Mitgliedes des Reichstags entschieden werden, so bedeutend sein könne, daß er daran das Gesetz scheitern lassen muß. Aber ich konstatire doch gern, daß Stimmen nirgends laut geworden sind, welche der Gesetzgebung selbst, ihren Zielen, sich entgegenstellten, welche tendenziös das Werk bekämpfen wollten. Ich habe nur Freunde der Rechtseinheit im Reichstag und in der Kommission gefunden; es kann sich daher, wie gesagt, für uns nur um die Frage des Mehr oder Weniger, und vor allem um die Schätzung der Gefahren und der Nachtheile handeln, wenn das Werk in dieser Session nicht zu stande kommt.

Wir haben es bei dieser Gesetzgebung keineswegs zu thun mit den alten politischen Gegensätzen in Deutschland, namentlich nicht mit den Gegensätzen in Betreff der Verfassung des deutschen Reichs, der Ausdehnung der Einheitsprinzipien; wir haben es hier zu thun mit einem Werk, welches auch unter der Herrschaft des alten Bundestages von den damaligen Regierungen ebenso für nothwendig gehalten wurde, welches damals nur auf Grund der bestehenden mangelhaften Verfassung des deutschen Landes nicht zum Abschluß kommen konnte, für welches man aber auch damals schon Anläufe nahm, die wir heute noch haben benutzen können. Die Rechtseinheit der deutschen Nation ist in diesem Sinne keine politische Frage, keine Verfassungsfrage, sie ist eine Lebensbedingung und eine Lebensfrage der deutschen Nation, die als solche von allen Parteien gleichmäßig anerkannt wird und anerkannt werden muß.

Meine Herren, lag nun die Sache so, so hat man sich doch nie darüber täuschen können, daß im letzten Augenblicke, wo das Werk zum Abschluß gelangen sollte, Differenzpunkte übrig bleiben würden, im Reichstage selber und zwischen der Mehrheit des Reichstags und der Bundesregierungen, bezüglich welcher, um das Werk zu Stande zu bringen, eine Verständigung unerläßlich sein würde, und ebensowenig, daß eine solche Verständigung ohne schwere Opfer im einzelnen auf beiden Seiten kaum gedacht werden könnte. Der Antrag, wie er Ihnen vorliegt, enthält — ich sage es offen — solche Opfer, und diese Opfer sind Denjenigen, welche den Antrag gestellt haben, gewiß nicht leicht geworden, sie sind erst gebracht, nachdem wir uns überzeugt hatten, daß nur um diesen Preis das Werk durchzuführen sei, daß wir sonst auf das Zustandekommen der Gesetze verzichten müßten. Ich habe zwar hier und da die Ansicht laut werden hören, daß das leere Befürchtungen seien, daß unter allen Umständen, möge der Reichstag beschließen, was ihm gut scheine, jedenfalls, wenn er die jetzt gefaßten Beschlüsse festhalte, das Werk doch zu stande kommen werde und der Bundesrath sich nicht werde entschließen können, Nein zu sagen. Ich und meine politischen Freunde theilen gegenüber der politischen Lage, den Anschauungen und Auffassungen auf seiten des Bundesraths diese Ueberzeugung nicht, wir haben uns von dem Gegentheil überzeugen müssen und mußten danach natürlich unser politisches Handeln einrichten.

Meine Herren, der Antrag läßt zuerst die drei Beschlüsse des Reichstags in

Beziehung auf die Presse fallen. Dies Opfer ist gewiß kein leichtes, aber es mußte nach unserer Ueberzeugung gebracht werden. Wir wollen die Schwere dieses Opfers keineswegs verkleinern, wir wünschen aber auch nicht, daß es überschätzt werde.

Was das Forum betrifft, so sind alle Juristen im Reichstag darin einverstanden, daß die Bestimmung des Absatzes 2 des § 7 nicht weiter enthält, als die Deklaration eines Rechtssatzes, der aus allgemeinen Grundsätzen sich von selbst als richtig ergibt und der durch die höchste Judikatur des preußischen Obertribunals bereits anerkannt ist. Wir haben das volle Vertrauen, daß das höchste Reichsgericht in demselben Sinne entscheiden wird und auf Grund der vorliegenden Gesetze und im ganzen Geiste derselben nothwendig entscheiden muß. Wenn wir daher darein willigen, wenn auch ungern, diese Deklaration fallen zu lassen, so mußten wir auf der einen Seite anerkennen, daß Deklarationen einzelner streitiger Fragen an sich nicht in ein Gesetz gehören, und sodann, daß der Strich des Paragraphen keineswegs ein Aufgeben des in demselben niedergelegten Rechtsgrundsatzes bedeutet. Ich würde entschieden dagegen protestiren, daß man einen Beschluß des Reichstags, der diesen Absatz fallen läßt, so auslegen könnte, als wenn man damit den Rechtsgrundsatz selbst aufgegeben hätte. Wir können vielmehr die Vorschrift deswegen fallen lassen ohne große Gefährde, weil wir überzeugt sind, daß die Rechtssprüche der Gerichte und namentlich des höchsten Reichsgerichts sie doch zur Anerkennung in der Praxis bringen werden.

Was die Kompetenz betrifft zur Aburtheilung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, so ist wenigstens der Rechtszustand, wie er heute in Deutschland besteht, erhalten worden in den Ländern, in welchen die Geschwornengerichte die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen aburtheilen, und soweit dies der Fall ist, bleibt der bisherige Rechtszustand bestehen; in den Ländern, in denen solches bis dahin nicht der Fall ist, werden zwar über einen Theil der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen rechtsgelehrte Richter urtheilen, aber nicht mehr Kollegien von drei Richtern, sondern Kollegien von fünf Richtern, deren Schuldspruch gefaßt werden muß mit vier gegen eine Stimme. Von einer Verschlechterung also des gegenwärtigen Zustandes kann nicht die Rede sein, vielmehr wird in Zukunft auch in den Ländern, wo die Geschwornen nicht zu urtheilen haben, der Rechtszustand verbessert; es werden beide Systeme in Deutschland konkurriren, und es muß der Zukunft vorbehalten bleiben, auch
| S. 851. auf diesem Rechtsgebiete | Einheit herzustellen; zur Zeit hat dies nicht erreicht werden können.

Ich bemerke übrigens, daß über die Frage der Aburtheilung der Preßvergehen durch die Geschwornen auch innerhalb der liberalen Parteien selbst große Meinungsverschiedenheiten zur Zeit noch vorhanden sind.

Am schwersten, meine Herren, war wohl für die Mehrheit des Reichstags das Fallenlassen des Beschlusses in Beziehung auf den Zeugnißzwang,

(hört, hört!)

oder vielleicht richtiger gesagt: in Beziehung auf die Befreiung gewisser Personen von der Zeugnißpflicht. Ich glaube, der Spezialdiskussion wird es vorbehalten bleiben müssen, die Bedeutung dieses Beschlusses nach allen Richtungen klar zu stellen, und namentlich Ueberschätzungen des Werthes des gefaßten Beschlusses entgegenzutreten. Zur Zeit gehe ich darüber hinweg, es ist dies eine Spezialfrage.

Wir waren außer Zweifel, auf Grund der uns gewordenen Nachrichten über die Stellung der Regierungen, daß hier uns ein ganz entschiedener entgegengesetzter Wille gegenüberstand, daß die Aufrechthaltung dieses Paragraphen mit dem Zustandekommen der ganzen Justizgesetzgebung unvereinbar sei.

Nun bitte ich, sich zu vergegenwärtigen, wie die Lage sich dann gestaltet haben würde. Wir standen nicht einmal — das möchte ich bestimmt betonen — vor der Frage: haben die deutschen Justizgesetze einen größeren Werth für die Nation als die Durchsetzung dieser Bestimmung gerade im gegenwärtigen Augenblick? wiegt die deutsche Rechtseinheit schwerer, als diese einzelne Reform auf dem Gebiete der Presse? Meine Herren, ich sage: wir standen nicht einmal vor dieser Frage; die Frage, klar und bestimmt gestellt, war offenbar diese: sollen wir den bis jetzt bestehenden, so vielfach angegriffenen und beklagten Rechtszustand bestehen lassen, mit den Justizgesetzen, oder sollen wir ihn bestehen lassen, aber auch bestehen lassen ohne die Justizgesetze? So allein war die Lage. Wenn

die Justizgesetze scheitern, meine Herren, so bleibt der gegenwärtige Rechtszustand bestehen, wenn sie zu Stande kamen, blieb der gegenwärtige Rechtszustand auch bestehen. Wie man also selbst der Presse hatte dienen wollen dadurch, daß man die Justizgesetze opferte, verstehe ich nicht. Jetzt entscheiden diese Fragen die verschiedenen obersten Gerichtshöfe in allen deutschen Landen, in Zukunft wird hier maßgebend sein die Judikatur des höchsten Reichsgerichts, und ich glaube, es wird sich in der Praxis zeigen, daß diese Judikatur auf Grund dieser Gesetze der Presse günstiger ist, als der heutige Rechtszustand. Jedenfalls aber wird sich zeigen gerade an diesem Punkt, daß, wenn einheitliches Gesetz in Deutschland gilt, daß, wenn diese Fragen einheitlich zusammengefaßt, im höchsten Reichsgericht zur Entscheidung kommen, der konstante Wille der Nation in dieser Beziehung eher unwiderstehlich sein wird, als wenn die heutige Zersplitterung des Rechts auch auf diesem Gebiete fortdauert. So war die Lage und ich glaube, man konnte daher in dieser Situation nicht anders handeln. Wir sind überzeugt, daß die deutsche Presse, die nächst betheiligte, diese Lage mit voller Einsicht erkennen und jedenfalls, daß sie eine patriotische Resignation üben wird

(Heiterkeit)

zu Gunsten der deutschen Rechtseinheit gegenüber einer sie vorzugsweise betreffenden Spezialfrage.

Meine Herren, im übrigen zeigt unser Antrag, daß in sehr wichtigen Beziehungen die Beschlüsse des Reichstags sowohl bezüglich des Gerichtsverfassungsgesetzes als der Strafprozeßordnung gegenüber der entschiedenen Stellung, welche der Bundesrath eingenommen hatte, aufrecht erhalten worden sind. Ich rechne dahin vor allem die Aufrechterhaltung der Beschlüsse des Reichstags in Beziehung auf die Inkompatibilität der Verweisungsrichter, die Aufrechterhaltung des Verbots der Durchsicht in Beschlag genommener Papiere seitens der Staatsanwaltschaft. Die Bestimmungen über den Ersatz nothwendiger Auslagen an den Freigesprochenen sind zwar modifizirt, aber dem Wesen nach aufrecht erhalten. Wenn es in dem Ermessen des Gerichts liegt, einem Freigesprochnen den Ersatz der Kosten zuzusprechen, so wird unzweifelhaft von diesem Ermessen in allen Fällen, wo Billigkeit und Gerechtigkeit es erfordert, Gebrauch gemacht werden und nur in einzelnen Fällen — und gerade darauf bezogen sich auch die gemachten Einwendungen, in welchen sich etwa im Laufe der Verhandlungen erst herausgestellt hat, daß zwar der Angeklagte schuldig, aber das Vergehen verjährt sei — in solchen einzelnen Fällen wird das Gericht vielleicht die nothwendigen Auslagen dem Freigesprochnen nicht zuerkennen. Man wird also wohl behaupten können, daß auch hier das Wesen der Sache aufrecht erhalten worden ist. In Betreff der Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen auf der Post glaube ich ein gleiches behaupten zu können.

(Widerspruch.)

Die Spezialdiskussion wird dies ja näher klar legen. Ich habe hier nur eine allgemeine Skizze zu geben. Ich glaube die Spezialdiskussion wird zeigen, daß das, was der Antrag Hänel wollte, vielleicht klarer und präziser durch unsere Fassung erreicht wird, als durch die, nach meiner Meinung wenigstens, zu Mißdeutung Anlaß gebende Fassung eines im Augenblick der Berathung konzipirten Amendements.

Meine Herren, ich komme nun auf die großen staatsrechtlichen Fragen. Hier war die erste große Frage: soll das Monopol der ausschließlichen Anklage für den Staatsanwalt intakt aufrecht erhalten werden, oder sollen die Beschlüsse des Reichstags hier zur Annahme gelangen. Meine Herren, die Beschlüsse des Reichstags — ich glaube das behaupten zu können — sind hier in der That und Wahrheit bestehen geblieben, wenn auch eine nicht sehr wesentliche Modifikation, die in einem einzelnen Falle allerdings, aber nicht im großen und ganzen wichtig werden kann, hier eingeräumt worden ist. Die Beschwerde, welche nach den Beschlüssen des Reichstags gegen die verweigerte Erhebung einer Anklage an das Oberlandesgericht gegeben war, bleibt bestehen; nur kann sie in Zukunft geltend gemacht werden allein von dem Verletzten, während sie früher dem „Antragsteller" zustand.

Nun, meine Herren, eine weitergehende Bestimmung besteht in keinem Theile Deutschlands. In großen Landestheilen und in Preußen ist zur Zeit überhaupt keine Beschwerde gegeben. Jetzt soll in ganz Deutschland der Verletzte diese Beschwerde haben

und der Begriff des Verletzten ist allein der Judikatur der Gerichte unterstellt; irgend eine beschränkende Definition greift hier nicht Platz. Wir verstehen unter dem Verletzten einen jeden, der durch das betreffende Delikt in seinen Rechten, ob privaten oder öffentlichen Rechten, gekränkt ist. Es wird sich finden, daß in allen Fragen, wo sich ein solcher Verletzter nicht findet, die Beschwerde auch keine Bedeutung hat, daß in allen Fragen aber, wo eine schwere Gefährdung des Rechts vorhanden ist, ein Verletzter vorhanden sein wird, der diese Beschwerde geltend zu machen in der Lage ist.

Ich glaube also wiederholen zu können, das Wesen der Sache ist hier intakt geblieben.

Unmittelbar in Verbindung hiermit steht die Frage wegen der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfolgung der Beamten. Meine Herren, Sie wissen aus den früheren Diskussionen, daß hier vor allem Preußen in Frage kommt, daß in Gemäßheit eines preußischen Gesetzes vom Jahre 1854 auf Grund des Einspruchs der vorgesetzten Behörde vor der Erhebung einer Civilklage aus Amtshandlungen oder vor der Erhebung einer
| S. 852. Strafklage aus gleichen Handlungen, die Ent|scheidung des Kompetenzgerichtshofs eingeholt werden muß, welcher letztere darüber verfügt, ob der Fall sich zu einer Verfolgung eigne. Es ist also dem Ermessen, dem Arbitrium dieses Kompetenzgerichtshofs alles in die Hand gelegt, irgend ein objektives Merkmal, wann die Verfolgung unterbleiben und wann sie eintreten muß, ist nicht gegeben. Nun soll an der Stelle desselben treten die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofs in allen Ländern, wo ein solcher besteht, wo derselbe aber fehlt, die Entscheidung des Reichsgerichts. In den meisten Ländern Deutschlands ist die Frage überhaupt nicht praktisch, weil, wo solche besondern Voraussetzungen des Einschreitens gegen Beamte nicht bestehen, sie auch in Zukunft nicht eingeführt werden dürfen; in Preußen und Baden aber (wo ein solcher Oberverwaltungsgerichtshof besteht), die neben der Pfalz und Elsaß-Lothringen vor allem in Frage kommen, sind dies völlig unabhängige Gerichtshöfe, versehen mit allen Garantien der obersten Gerichtshöfe. Wir konnten also ohne jedes Bedenken dem obersten Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung in die Hand geben, zumal man sogar behaupten kann, daß da, wo es sich um die Kompetenz eines Verwaltungsressorts handelt, solche aus Verwaltungsbeamten und Richtern bestehenden wahren Gerichtshöfe geeigneter sind, die Entscheidung zu treffen, als die allein mit Richtern besetzten Gerichtshöfe. Nun sollen aber — und das ist das wichtigere — diese oberverwaltungsgerichtlichen oder reichsgerichtlichen Entscheidungen nicht mehr dahin gehen, ob es geeignet sei, daß eine Verfolgung eintrete, es soll allein die objektive Rechtsfrage verhandelt werden, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder eine Unterlassung der Ausübung von Amtspflichten vorliege. Die Klage selbst wird nur hierdurch berührt, nicht durch ein willkürliches Eingreifen irgend einer Behörde oder irgend eines Gerichtshofs. Daß daher auch hier der Grundgedanke der Beschlüsse durchgesetzt ist, glaube ich, wird kaum im Reichstag bestritten werden können.

(Stimme im Centrum: Ja wohl!)

In dieser großen Frage hat der Reichstag im wesentlichen seinen Willen durchgesetzt.

(Dieselbe Stimme: Nein!)

Der § 69 (es ist der erste Antrag, den wir gestellt haben) betrifft die Hilfsrichter. Wenn Sie die jetzige Formulirung ansehen, so werden Sie finden, daß das, was der Reichstag mit diesem Paragraphen wollte, die willkürliche Einwirkung der Landesjustizverwaltung auf die Besetzung der Richterkollegien ausschließen, erreicht ist. Es ist zwar hier eine andere Formulirung gewählt, aber die Sache selbst ist dieselbe geblieben. Ein willkürliches Zurückziehen eines angestellten Hilfsrichters ist ebenso wenig zulässig als ein willkürliches Einsetzen desselben. Es muß die Entschädigung im voraus für die ganze Dauer der Zeit, wofür der Hilfsrichter bestimmt ist, normirt werden. Es mag ein Uebel sein, meine Herren, daß man Hilfsrichter überhaupt noch beibehalten muß, und es muß gewiß das Streben der Landesjustizverwaltung sein, dieses Mißstandes überhoben zu werden. Nachdem aber der Reichstag selber anerkannt hatte, daß zur Zeit in unseren deutschen Ländern die Hilfsrichter nicht entbehrt werden können, konnte hier ein anderer praktischer Ausweg nach unserer Ueberzeugung nicht gefunden werden.

Meine Herren, ich komme nun endlich auf die vielleicht wichtigste Frage, welche

hier zur Entscheidung gelangt, auf die Frage wegen des Einführungstermins. Bekanntlich hatte hier der Bundesrath verlangt, daß der Einführungstermin lediglich in seine Hand gegeben werden solle, und durch eine kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zu bestimmen sei. Der Antrag, welcher Ihnen vorliegt, lehnt diese Lösung ab. Er hält daran fest, daß im Interesse der Justizgesetze und im Interesse selbst der Konsolidation des Reichs und des deutschen Rechtslebens ein fester Termin unerläßlich ist. Der 1. Oktober 1879 ist als äußerster Termin für die Einführung der Justizgesetze beibehalten, mit dem Rechte des Kaisers, auch früher die Gesetze zur Durchführung zu bringen. Daneben allerdings ist zugleich die Einführung abhängig gemacht von dem Zustandekommen eines Gesetzes über die Gebührenordnung. Wir unsererseits hätten auch diese Modifikation sachlich in keiner Weise für nöthig gehalten, aber wir fanden auch kein entscheidendes Bedenken darin, sie anzunehmen, weil wir nicht zweifeln konnten, daß, nachdem einmal ein fester Termin für die Durchführung der Justizgesetze in das Gesetz aufgenommen ist, es gewiß nicht schwer fallen wird, eine Gebührenordnung zwischen dem Reichstag und dem Bundesrath zu vereinbaren; wir halten es aber auch für werthvoll, daß durch die Aufnahme dieser Bestimmung eine moralische Verpflichtung beider Theile, ein solches Gesetz zu Stande zu bringen, kontrahirt werde.

Wenn Sie nun erwägen, daß der Bundesrath schon in seiner Erklärung zu den Beschlüssen zweiter Lesung eine ganze Reihe und darunter durchaus nicht unwichtiger Zugeständnisse gemacht hat, wenn Sie überblicken, welche Zugeständnisse nun jetzt im letzten Augenblicke noch erreicht worden sind, so, glaube ich, kann der Reichstag mit dem Resultate wohl zufrieden sein.

(Hört!)

Es kann die Würde des Reichstags keinen Abbruch erleiden, wenn nach solchen Zugeständnissen des Bundesraths er auch seinerseits, um das große Werk zum Abschluß zu bringen, einiges Entgegenkommen, wenn auch in solchen Punkten, die ihm werth sind, beweist.

Werfen Sie, meine Herren, einen Rückblick auf die Ergebnisse der Gesammtberathung dieser Gesetzentwürfe durch den Reichstag und durch die Justizkommission, so werden Sie mir einräumen müssen — ich erwarte wenigstens die Bestreitung dieser Behauptung —, daß die Entwürfe in ihrer jetzigen Gestalt ganz bedeutende und höchst zahlreiche Verbesserungen gegenüber den ursprünglichen Entwürfen aufzeigen. Sie werden mir ferner einräumen müssen, daß diese Entwürfe Rückschritte überall wenigstens für den weitaus größten Theil Deutschlands abwehren, und was die Garantien für unabhängige und unbeeinflußte Rechtspflege, was die Garantien für die bürgerliche Freiheit, für den Beschuldigten betrifft, weit mehr leisten, als die jetzt bestehenden Gesetze. Ich glaube nicht, meine Herren, daß Jemand, der objektiv und ruhig die bestehenden Gesetze, namentlich in Preußen, aber auch in allen anderen Ländern vergleicht,

(Ruf: Berufung!)

daß der, abgesehen von der bestrittenen Berufungsfrage und abgesehen von einigen technischen Fragen, die aber größtentheils auch in ihrem Werthe bestritten sind, und das allgemeine Urtheil, welches ich abgegeben habe, nicht beeinträchtigen können — ich sage, ich glaube nicht, daß jemand, der objektiv und mit Ruhe und in voller Sachkenntniß die Dinge vergleicht, mir diese Behauptung bestreiten kann. Ist dies nun aber richtig, dann wird die Entscheidung bei jedem Einzelnen wesentlich von der Frage abhängen, wie hoch er die Nachtheile und Gefahren schätzt, wenn in dieser Session die Reichsjustizgesetze zu Falle kommen, und ich bitte Sie, mir darüber noch einige Worte zu gestatten.

Meine Herren, man hat wohl gesagt, die Justizgesetze werden zu einer sehr schwierigen Zeit berathen, politische und andere Gegensätze sind noch nicht ausgetragen, die Parteien stehen heftig gegen einander, die Bundesregierungen sind mißtrauisch gegen Konzessionen an die Freiheit eben wegen dieser Kämpfe; wenn die Gesetze jetzt scheitern, nun so werden sie zu einer günstigeren Zeit in den Hafen gelangen. Ja, meine Herren, ich habe es schon gesagt, so heftig auch die politi|schen und konfessionellen Gegensätze zur | S. 853.
Zeit in Deutschland sein mögen, grundsätzliche Gegner der deutschen Rechtseinheit habe ich nicht gefunden. Aber, meine Herren, was den Reichstag betrifft, was die Stärke der Forderungen nach der freiheitlichen Seite betrifft, — das möchte ich namentlich den

Herren von der Fortschrittspartei zurufen — da haben diese Kämpfe uns nicht geschwächt. Wenn sie einmal aufhörten, möchte nach dieser Richtung hin die Stellung des Reichstags jedenfalls stärker nicht werden. Es ist vollkommen zutreffend, daß, was heute nicht zu stande kommt, morgen zu stande kommen kann. Man muß aber doch fragen, wenn es heute nicht gelingt, ist irgend eine Garantie oder nur Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es morgen besser gelingen wird? Man darf doch solche Gesetze, solche Lebensfragen der Nation nicht vom bloßen Zufall abhängig machen! Nun denken Sie sich einmal, unter welchen Bedingungen wir an dies Werk herangetreten sind: mit dem besten, freudigsten Willen von allen Seiten, mit der guten Hoffnung, daß schließlich eine Verständigung zwischen uns und dem Bundesrathe zu stande kommen werde, mit dem frischen, lebendigen Willen, der die Kommission und den Reichstag beseelte. Nun denken Sie sich, an dem Widerstreit zwischen uns und den Bundesregierungen scheitern diese Gesetze, mit welcher Stimmung werden wir, wird der Reichstag, wird selbst der Bundesrath, wenn er auch sich aufs neue entschließt, diese Gesetze vorzulegen, was wir zur Zeit noch nicht einmal wissen, an diese Gesetze herantreten? Wird nicht an die Stelle des freudigen gemeinsamen Wirkens Verstimmung und selbst Verbitterung treten?

(Ruf: Nein!)

Meine Herren, ein großes, mächtiges Haus kann immer doch noch ein Prachtbau bleiben,

(Oho! links.)

wenn auch nicht alle Erker und Fassaden schön konstruirt sind. So sehe ich diese Justizgesetze an; und selbst, wenn das Haus nicht schön wäre, wenn nur die ganze Familie darin eine gute Unterkunft findet, so wohnt sich in demselben wohnlich. Selbst Fehler einer großen Gesetzgebung, wenn sie Alle gleich treffen, werden leichter ertragen, und wenn Alle gleich unter denselben Fehlern leiden, werden die Fehler leichter beseitigt und geheilt. Haben wir erst einmal ein gemeinsames Recht, so bin ich sicher, die Revision wird bald diejenigen Punkte treffen, die heut am meisten bestritten sind.

(Heiterkeit links.)

Und wir werden weit eher zur Heilung kommen, als wenn wir den zersplitterten Rechtszustand, wie er heute besteht, für eine unabsehbare Zeit weiter bestehen lassen. Wie würden aber in der Zwischenzeit von heute auf das unbestimmte Morgen die Zustände in Deutschland sich gestalten?! Schon heute klagt man über die Unsicherheit der bestehenden Verhältnisse im Rechtsleben; schon heute studiren die jungen Juristen die alten Gesetze nicht mehr; schon heute bereiten sich die Richter auf das Wandern vor; schon heute wissen nicht die Rechtsanwälte, ob sie ihre Heimat morgen noch haben werden oder eine andere suchen müssen; schon heute ist die Unsicherheit in die Gemeinden und Städte geworfen; schon heute streitet man sich über die Konstruktion der Gerichtssitze und der Gerichtsbezirke. Wollen Sie einen solchen Zustand perpetuiren in Deutschland?! Würde nicht, wenn heute die Justizgesetze scheiterten, doch in der Brust jedes Deutschen, der ganzen Nation das Gefühl bleiben, zustandekommen müssen diese Gesetze doch einmal, und bis dahin wäre alles unsicher, alles schwankend! Muß man nicht solche Schäden und Nachtheile sehr schwer anschlagen? Muß man solchen Zuständen gegenüber nicht, wenn man es mit seinem Vaterland gut meint, auch auf liebgewordene einzelne Reformen verzichten?

Meine Herren, welche Hoffnungen sollten wohl die Männer, welche heute am deutschen Civilrecht arbeiten, auf ihr Werk noch setzen können, wenn der erste große Anlauf an solchen einzelnen Fragen gescheitert wäre?! Muß nicht die Mißstimmung und die Hoffnungslosigkeit auch in ihre Gemüther einziehen? Wenn der Fels der deutschen Rechtseinheit, nachdem er mit so viel Mühe und Anstrengung bis an die höchste Spitze des Berges hinaufgewälzt, hinunterstürzt, so zertrümmert er vielleicht nicht allein selbst auf lange Zeit, er zerknickt und zerdrückt auch viele andere Keime organischer Fortentwickelung. Auch das mögen diejenigen beherzigen, welche die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, heute die Gesetze zum scheitern zu bringen. Es mag sein, daß man noch nicht überall im Volke die Bedeutung dieser Fragen voll erkennt, es ist das auch gegenüber

derartigen Gesetzen ganz natürlich. Ja, es mag sein, daß liebgewonnene Gewohnheiten, die namentlich im Rechtsleben so stark sind, hie und da eine gewisse Furcht und Abneigung vor so tief einschneidenden Reformen und Neuerungen hervorrufen. Die Erfahrung aller Länder aber hat gelehrt, daß Gesetze, welche auf die freie Anregung der einzelnen, auf volle Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirt sind, sich bald die Herzen erobern, daß sehr bald an Stelle der Besorgnisse der ersten Tage die volle Harmonie und Zufriedenheit folgt. Ich fürchte mich daher vor solchen Stimmungen nicht. Den Landesvertretungen wird es obliegen, bei Einführung der Gesetze ihre Stellung voll zu wahren. Was die Abtheilung der Gerichtsbezirke und die Feststellung der Gerichtssitze betrifft, so werden sie ihrerseits ein entscheidendes Wort mitreden und verhüten, daß da Willkür und Einseitigkeit platzgreifen, wenn eine Gefahr nach dieser Richtung hin überhaupt vorhanden wäre.

Meine Herren, ich selbst (und gewiß viele meiner Freunde, als sie sich entschlossen, dieses Kompromiß anzunehmen) habe mir die Frage gewissenhaft vorgelegt: läßt du dich auch nicht zu diesem Kompromiß gewiß machen durch die Liebe für deine eigene Arbeit, durch die lange Mitwirkung in der Kommission? Läßt du dich allein leiten durch die Rücksicht auf das Gesammtinteresse des Landes? Ich wenigstens habe mir diese Frage mehr als einmal vorgelegt und ich bin immer wieder zu der Ueberzeugung gekommen: es ist nicht zu verantworten, daß an solchen Spezialfragen ein solches Werk untergehen soll.

(Hört, hört!)

Hier handelt es sich nicht um gewöhnliche Gesetze, es handelt sich um die Grundlagen des deutschen Staats, nicht des heutigen, so und so verfassungsmäßig konstruirten Reichs, des nationalen Staates und des deutschen Volkslebens. Hier stehen wir vor einer Lebensfrage der ganzen Nation. Ich weiß, meine Herren, ich traue es Ihnen Allen zu, und ich verlange nur, daß Sie auch von uns nichts anderes glauben, jeder wird seinen Spruch abgeben nach bester Einsicht und nach bestem Gewissen. Wie Ihr Spruch auch laute, möge er dem Vaterland frommen!

(Lebhaftes Bravo. — Zischen.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Saucken-Tarputschen hat das Wort.

Abgeordneter von Saucken-Tarputschen: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Miquél hat damit angefangen, daß er sagte, wir stehen hier vor einem entscheidenden Wendepunkte. Von diesem Gedanken gehe ich auch aus. Für mich aber ist dieser Wendepunkt besonders ein Wendepunkt für unser politisches Leben. Es wird meine Aufgabe nicht sein können, dem Herrn Abgeordneten Miquél auf die juristischen Spezialitäten | zu | S. 854.
folgen und zu versuchen, ihn zu widerlegen, es wird das bei Gelegenheit der Spezialdiskussion von seiten meiner politischen Freunde, wie ich hoffe, ausreichend geschehen. Ich habe mir vorgenommen, heute die politische Situation, in der wir uns diesen Augenblick befinden, vor Ihnen etwas zu beleuchten.

In den Ausführungen des Abgeordneten Miquél ist das entschieden richtig und von allen Seiten zuzugestehen, daß, glaube ich, niemand im Hause ist, der nicht ein großes inneres Interesse an dem Zustandekommen der Justizgesetze hat. Aber der wesentliche Unterschied zwischen meiner Partei und dem Abgeordneten Miquél besteht darin, daß der Abgeordnete Miquél das Zustandekommen in dieser Session für eine Lebensfrage des deutschen Volkes hält. Er hat in seinen Ausführungen nach meiner Ueberzeugung keine Beweise für diese Behauptung aufgestellt, und wir stehen auf dem Boden, den der Abgeordnete Lasker im Jahre 1874 eingenommen hat. Der Abgeordnete Lasker sagte im Jahre 1874 am 24. November:

> Würden wir in der Rechtsgesetzgebung des Reichs eine einheitliche Ordnung unternehmen und dennoch in der Mitte stehen bleiben, Institutionen halb nur andeuten, Garantien vernachlässigen, die jedes Kulturvolk für nothwendig hält,

(hört, hört! links — Heiterkeit im Zentrum)

wenn wir so verfahren wollten, dann würde ich die einheitliche Gesetzgebung des Reichs eher für ein nationales Unglück

(hört, hört! im Zentrum — sehr wahr! links)

halten.

(Ruf: Sehr richtig!)

Der Herr Abgeordnete Miquél ist jedenfalls für seine Person davon überzeugt, daß wesentliche Grundlagen für die Freiheit durch das Kompromiß nicht gefährdet sind. Ich glaube, daß jedermann außerhalb dieses Saales und in dem Saale sicher davon durchdrungen sein wird, daß das die ehrliche Ueberzeugung des Abgeordneten Miquél ist, aber meine Herren, ich glaube nicht, daß man in diesem Saale allgemein und außerhalb dieses Saales davon überzeugt sein wird, daß die Anschauung des Abgeordneten Miquél, daß solche Rechte nicht vergeben sind, die richtige ist.

Es handelt sich hier für mich nicht vorzugsweise um die formale Gesetzgebung, sondern um die politischen Punkte. Wenn nun ein Mann, wie der Herr Reichskanzler, der sehr genau weiß, was er will, namentlich was er auf politischem Gebiete will, uns offiziell erklärt, diese und diese Punkte — es sind, glaube ich, 17 oder 18 — sind unannehmbar, aus politischen Gründen unannehmbar, dann muß man doch entschieden annehmen, daß, wenn in Folge der Verhandlungen diese Punkte verändert sind, der Herr Reichskanzler nunmehr das wesentliche dieser Punkte als verändert erkennt, wenn er sagt, sie sind jetzt annehmbar.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Herren, Sie können deduziren, was Sie wollen, mit den feinsten juristischen Auseinandersetzungen, das Volk wird sehr genau wissen: wenn der Fürst Bismarck, nachdem er die Punkte für unannehmbar erklärt hat, sie jetzt annimmt, dann sind sie der wesentlichsten Grundlagen entkleidet.

(Sehr wahr! im Zentrum. Unruhe.)

Meine Herren, ich muß auch sagen, daß schon der Abgeordnete Miquél bedeutende Eingeständnisse auf diesem Gebiete gemacht hat. Er hat gesagt, es wäre kein Rückschritt. Er hat selbst eingestanden, daß wesentliche Fortschritte nicht erreicht sind;

(Ruf: Das Gegentheil!)

wie man aber die aufgegebenen Punkte für so unwesentlich halten kann und namentlich voraussetzen, daß das deutsche Volk sie auch nun plötzlich für sehr unwesentlich halten wird, das ist mir doch im höchsten Grade verwunderlich.

Ich will nicht auf die näheren Details eingehen, ich will nur einige Punkte hier hervorheben. Also der Punkt des Zeugnißzwanges, der ist dem deutschen Volke erst recht klar geworden durch die Verhandlung dieses Reichstags. Der Abgeordnete Wehrenpfennig, der jedenfalls nicht im deutschen Volke in dem Geruche, will ich mal sagen, eines großen Radikalismus steht,

(Heiterkeit)

der auch nicht immer die Neigung verspürt, mit einem gewissen Pathos, einer gewissen Energie vorzugehen, dieser Herr Abgeordnete hat in der Sitzung vom 28. November 1876 gesagt:

> Meine Herren, und nun noch ein Wort! Ist es recht, Gesetze zu geben, gesetzliche Forderungen auszusprechen, deren Erfüllung nach der allgemeinen Meinung allen anständigen Menschen zur Unehre gereicht? (Beifall.)

(Hört! hört!)

Oder ist es nicht richtiger, die Gesetze so zu machen, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung mit dem Charakter eines ehrenhaften Menschen verträglich ist?

(Allseitiger, lebhafter Beifall. Hört! hört! Heiterkeit.)

Meine Herren, Sie entsinnen sich, daß diese Rede nicht nur hier im Hause, sondern außerhalb des Hauses mit Jubel begrüßt ist, man hat sich gefreut, daß ein solches Grundrecht, will ich mal sagen, ohne gerade den Ausdruck staatsrechtlich zu nehmen, hier gerade von einem Mitgliede der national-liberalen Partei mit solcher Energie vertheidigt ist.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Miquél hat einen wesentlichen Punkt, worin die Regierung nachgegeben hat, darin gefunden, daß der Einführungstermin festgehalten ist. Nun, ich hatte mir schon früher vorgenommen, hierüber meine Bedenken auszusprechen. Er hat mir diese Arbeit sehr erleichtert, indem er selbst gesagt hat: von dem Zustandekommen der in § 1a des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung wird es abhängen, ob der Termin eingehalten werden wird. Leider pflegen die Kompromisse, wenn sie uns durch die Vermittelung der geehrten Herren aus Hannover hier vorgelegt werden, vollständig bindend zu sein, so daß alles Reden hier nicht hilft. Aber ich möchte Sie doch darauf aufmerksam machen, ob Sie hier nicht einen staatsrechtlich absolut unhaltbaren Standpunkt eingenommen haben. Wie können Sie, wenn Sie ein solches Gesetz emaniren lassen wollen, mit einem Publikationstermin nunmehr nebenher durch einen Zusatz von dem späteren Einverständniß zwischen ganz anderen Personen, vielleicht zwischen anderen Mitgliedern des Bundesraths und einem anderen Reichstage es abhängig machen, ob dieser Paragraph überhaupt zur Geltung kommen soll oder nicht!

(Hört! hört! links. Ruf links: Ist schon einmal dagewesen!)

— Das ist, so viel ich weiß, noch nicht dagewesen. Ich weiß, daß der Herr Abgeordnete Miquél auf diesem Gebiete mehrmals seine Anschauung nach dieser Richtung hin versucht hat durchzusetzen im preußischen Abgeordnetenhause; jedesmal aber, wenn er den Versuch gemacht, ist man ihm damit entgegengetreten, daß das eine legislatorische Unmöglichkeit wäre. Damit, meine Herren, legen Sie es in die Hand einer späteren Versammlung und machen es abhängig von der Uebereinstimmung zweier späteren Faktoren der Gesetzgebung, ob ein heute von Ihnen beschlossenes Gesetz überhaupt publizirt werden soll oder nicht.

Meine Herren, ich muß sagen, daß ich mit tiefstem | Schmerz diese neueste Wendung | S. 855.
in unserer legislatorischen Arbeit gesehen habe.

Ich habe den Eindruck, daß allerdings ein Wendepunkt eingetreten ist von der größten Bedeutung. Die nationalliberale Partei ist nach meiner Ueberzeugung durch Abschluß dieses Kompromisses heruntergetreten oder herübergetreten von einer **selbstständigen** politischen Partei,

(Gelächter)

meine Herren, zu einer vollständigen Regierungspartei.

(Zustimmung im Zentrum.)

Ich bedaure, diese innere Ueberzeugung gewonnen zu haben, welche ich mit tiefer Betrübniß ausspreche; — denn meine Herren, wenn man so lange Jahre gemeinsam gearbeitet hat, dann kann man nicht umhin, mit tiefer Betrübniß es auszusprechen, daß man nun die Befürchtung hat, daß man getrennt hinfort arbeiten werde. Ich wünschte, daß ich Unrecht hätte. Aber ein Wort will ich doch noch über die Art der Kompromißmacherei hier sprechen. Es ist ja richtig, daß kein Gesetz ohne Kompromisse zu Stande kommt; aber, wie jetzt Kompromisse gearbeitet werden, das ist doch nach meiner Ueberzeugung eine wesentliche Schädigung des Parlamentarismus.

(Sehr wahr! links.)

Früher wurden ja auch Verabredungen getroffen mit der Staatsregierung; ja es wurden, wo zwei Kammern sind, Verhandlungen auch mit dem anderen Hause versucht; aber es wurden nur Grundlagen geschaffen durch solche Verabredungen für die Debatte und für die Beschlüsse in der parlamentarischen Versammlung. Meine Herren, seit einiger Zeit — ich möchte, wenn ich es historisch nehmen soll, sagen, seit der Annektion von Hannover

(Heiterkeit)

— werden die Kompromisse anders geschlossen. Es wird nicht offen vor dem Volke debattirt über die Konzessionen, die man zu machen hat, sondern in verschlossenen Häusern verhandeln stets einzelne Führer über die Kompromisse. Es wird festgestellt, was für die Regierung und die Volksvertretung akzeptabel ist, und, meine Herren, dagegen will ich noch nichts sagen. Das gefährliche ist, daß diese Kompromisse sofort unterschrieben werden, daß diese Kompromisse als Anträge an das Haus kommen, und daß jedes Mitglied der Staatsregierung gegenüber verpflichtet ist, nunmehr so zu stimmen, wie in den Kompromissen ausgesprochen ist. Meine Herren, die Staatsregierung ist immer so praktisch gewesen, seitdem wir den praktischen Staatsmann an der Spitze haben, daß sie auf solche Mittheilungen, die Partei könnte wohl so oder so stimmen, nicht mit allen Konzessionen heraustritt; sie bindet die Herren fest. Aber was soll aus dem Parlamentarismus werden, wenn hier vor dem Volk in zweiter Lesung die wichtigsten Dinge mit Gründen für und gegen verhandelt werden, wenn dann zwischen der zweiten und dritten Lesung ein festes Kompromiß abgeschlossen wird, und nun die ganze Debatte der dritten Lesung und die Beschlüsse des Hauses stattfinden, nachdem diese Kompromißvorschläge mit der Majorität der Unterschriften bereits versehen sind, was hier noch nicht der Fall zu sein scheint

(Ruf: Doch!)

— ich habe bis jetzt nur 150 bis 159 Namen darunter gelesen —, aber wenn sie bereits von einer Mehrheit der Unterschriften vollzogen sind, was bedeuten denn diese Debatten hier? Man weiß von vornherein: die Gründe können vom Himmel genommen werden, die Herren haben ihre Namen darunter geschrieben, die Herren sind verpflichtet, entsprechend zu stimmen!

(Lebhafter Beifall im Zentrum und links.)

Meine Herren, ich glaube, Sie werden selbst empfinden, daß, wenn Sie nach Ihrer Ueberzeugung zum Wohl des Landes diesen Weg glauben einschlagen zu müssen, er zur Förderung unseres Parlamentarismus unter keinen Umständen gereichen wird. Meine Herren, was soll denn das Volk zuletzt für ein Interesse an unseren Verhandlungen haben? Die zweite Lesung ist eine rein juristische Auseinandersetzung, eine Disputation von Gelehrten; die dritte Lesung ist ein Theaterschauspiel. Es wird geredet, beschlossen; man weiß im voraus ganz genau, wie es sein wird.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich glaube, er wird sich selbst überzeugen, daß das Wort „Theaterschauspiel" zu weit geht.

Abgeordneter von Saucken-Tarputschen: Ja wohl; ich nehme das Wort zurück.

Präsident: Da der Herr Redner in dieser Beziehung mit mir übereinstimmt, so kann ich mich einer weiteren Bemerkung enthalten.

Abgeordneter von Saucken-Tarputschen: Meine Herren, was soll das Volk noch für ein Interesse an der dritten Lesung künftig nehmen? Man ist gespannt, alle Zeitungen haben debattirt, wie wird die große Frage sich entwickeln? Ja, meine Herren, wie entwickelt sie sich? Die Herren sind fest, andere halten Reden, da sagt zuletzt das Volk ganz einfach: ja, der Reichstag gewährt uns kein besonderes Interesse mehr, viel interessanter ist es zu hören, wie die Führer in den Konventikeln ihre Besprechung

haben; darüber Nachrichten zu erlangen und sie in die Zeitungen zu setzen, dafür interessiren sich die Leute, davon reden die Leute. Meine Herren, ich glaube, Sie werden zugeben, daß das nicht die richtige Form ist im Interesse der parlamentarischen Verhandlungen.

Meine Herren, ich hatte mir besonders vorgenommen, bei Gelegenheit der Besprechung der Justizgesetze, wie Herr Kollege Miquél auch gethan hat, einen Rückblick auf die Verhandlungen über die Justizgesetze zu werfen und so ein Bild zu schaffen, wie wir augenblicklich legislatorisch organisirt sind.

Meine Herren, oft ist von dem Mangel eines Reichsministeriums gesprochen, aber niemals ist es klarer hervorgetreten als jetzt, daß der Reichskanzler und der Bundesrath in keiner Weise ein Reichsministerium ersetzen können. Der Herr Reichskanzler ist dem Namen nach der einzige verantwortliche Mann dem Parlament gegenüber; den größten Theil des Jahres ist er nicht in Berlin anwesend, sein Verkehr mit denjenigen Organen, die ihm die Vorarbeit machen, ist entweder ein brieflicher oder erfolgt auf dem Wege der Telegramme, oder es kommen Abgesandte zu ihm, die ihm Vorträge halten. Nun, meine Herren, allen Respekt und alle Anerkennung vor dem Genie des Herrn Reichskanzlers, aber es gehört ein übernatürliches, ein übermenschliches Genie dazu, bei dieser Art der Geschäftsführung jedesmal das Richtige zu treffen, — denn wie trifft der Mensch das Richtige anders, als indem er Gründe und Gegengründe gegen einander abwägt! Dieser Arbeit ist der einzige Mann, der uns verantwortlich ist, entzogen. Die Folgen davon sind entweder, daß für bestimmte Gegenstände der Herr Reichskanzler seine Theilnahme schwächer sein läßt und anderen Leuten die Ausarbeitung allein überläßt — wir haben ja gesehen, daß er in Bezug auf volkswirthschaftliche Fragen von sogenannten Sachverständigen, die er als solche erklärt hat, sich Rath geben läßt —, oder aber es tritt ein anderer Fall ein: er bestimmt kategorisch, wie die Sache | sein soll, wenn er sich dafür | S. 856.
interessirt. Bei den Justizgesetzen haben wir bis jetzt die Theilnahme des Herrn Reichskanzlers noch zu entbehren gehabt. Ich glaube nicht, daß er den Dingen wirklich keine Theilnahme schenkt, persönlich haben wir aber davon keine Beweise.

Wir haben es vorzugsweise mit dem Bundesrath zu thun gehabt. In der Kommission hat der Bundesrath lebhaft debattirt für und gegen die einzelnen Punkte, wenn es aber dazu kam, sich klar zu machen, worin der Bundesrath nachgeben könnte, wie man eine Verschmelzung der Ansichten zum allgemeinen Besten erzielen könnte, hieß es, dazu sind die Vertreter des Bundesraths nicht autorisirt, sie debattiren nur, aber Zugeständnisse dürfen sie keine machen. Der Herr Reichskanzler hat selbst erklärt, daß er für die Vorlagen gar nicht verantwortlich ist, er sagt, die Initiative — ich weiß nicht, ob das nur eine Wendung der Rede war —, aber er hat gesagt, daß die Initiative im Reichstag liege, und wenn der Reichstag die Initiative ergriffe, so würde er die Gesetze vorlegen, wie sie der Reichstag wünscht, natürlich wenn er damit einverstanden ist.

Meine Herren, der Bundesrath befindet sich wirklich ebenfalls wieder in Folge seiner Organisation, wie wir bei den Justizgesetzen gesehen haben, in einer höchst traurigen Lage, die Herren sind hier im Bundesrath versammelt, sie bekommen Aufträge von ihren Regierungen, der Sitz dieser Regierungen ist vertheilt in Deutschland, sie können hier viel weniger günstig, als z. B. ein Staatsrath, ernstlich debattiren; ich habe nie einen Einblick gehabt in die Verhandlungen, ich spreche vielleicht wie ein Blinder von der Farbe, aber ich kann mir eine Debatte im Bundesrath kaum denken. Die Herren müssen hier auftreten und sagen: unsere Regierungen haben die und die Ansicht; dann führen sie die Ansicht ihrer Regierung aus, dann wird die Ausführung der Vertretung der anderen Regierung dagegen gehalten und nun muß nach meiner Ueberzeugung zurückgegangen und gefragt werden, ob die Regierungen sich verständigen oder nicht.

Ich bin wirklich kein Freund von dem Zweikammersystem und von einem Oberhause, wofür der Herr Abgeordnete für Meppen immer so entschieden eintritt, aber das muß ich sagen: legislatorisch muß ich einem Oberhause den Vorzug geben gegenüber dieser Einrichtung. Ich will nicht einen politischen Wunsch oder eine Idee aufstellen, ich würde meiner politischen Stellung nach gegen ein solches Institut sein und sein müssen, aber es ist jetzt gar nicht möglich z. B. für diejenigen Organe, die doch auf den Bundesrath zu wirken haben, das sind die einzelnen Landtage, auf ihre Vertreter im Bundesrath einzuwirken, weil niemand weiß, wie die Herren hier aufgetreten sind, es fehlt jede öffentliche Diskutirung, und man ist außer Stande, die Arbeiten des Bundesraths zu kontroliren.

Meine Herren, nach meiner Ueberzeugung ist es vielleicht möglich, daß der Bundesrath in irgend einer Weise ein Beirath für die Exekutive sein kann, aber legislatorisch

halte ich ihn für eines der unglücklichsten Institute, die man sich denken kann. Wie wäre es denkbar, wenn man ein verantwortliches Reichsministerium hätte, daß dieser Gang, wie bei den Justizgesetzen, überhaupt hätte stattfinden können? Wenn die Minister einzustehen haben für ihre Vorlagen, wenn sie wissen, daß mit der Verwerfung der Vorlage sie eine persönliche Niederlage erleiden, ja, meine Herren, dann läßt sich ganz anders debattiren; wir debattiren jetzt in der Regel im Reichstag ohne irgend einen Widersacher, einen wirklichen Vertreter des anderen Faktors der Gesetzgebung vor uns zu haben, wir wissen nicht, wie die Sachen sich entwickeln werden; wir erleben es, daß von seiten des Bundesraths eine ganze Reihe von Gesetzen vorgelegt wird, die fallen mit der kolossalsten Majorität, die Herren des Bundesraths sind anwesend und sehen das ruhig mit an, als ob sie das gar nicht berührt.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, man fragt sich wirklich schließlich mitunter: wen geht denn die Sache etwas an? Bedenken Sie die Berathungen vom vorigen Jahre, bedenken Sie das kolossale legislatorische Fiasko, welches der Bundesrath und der Reichskanzler mit ihren Vorlagen gemacht haben, mit der Steuervorlage und der Strafgesetznovelle; ich erinnere ferner an den Etat, wo einige 40 Millionen Mark abgestrichen wurden, — kein konstitutionelles Ministerium der Welt wäre im Amt geblieben nach solchen Niederlagen, aber die Herren haben gar nicht den Eindruck zur Schau getragen, als ob sie das berührte. Der Herr Minister Graf Eulenburg, Bevollmächtigter zum Bundesrath für Preußen, hat hier ganz familiär in unserer Mitte gestanden und für einen Paragraphen seine Meinung ausgeführt, und als die Abstimmung erfolgte, sagte das ganze Haus nein; er sah sich ganz vergnügt um, als ob gar nichts vorgefallen wäre, und dachte: sie haben nein! gesagt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist uns oft gesagt worden: wenn wir für die Verantwortlichkeit der Minister eingetreten sind, — z. B. der Herr Abgeordnete Gneist hat das gesagt — machen Sie sich keine zu große Hoffnung davon, Sie werden keinen großen Erfolg davon haben! Diese Frage der prozessualischen Verantwortlichkeit lasse ich ganz bei Seite, aber eine legislatorische Verantwortlichkeit ist ganz absolut nothwendig, wenn wir Gesetze so geben wollen, wie es eigentlich die Lage der Sache verlangt. Meine Herren, ich spreche bei dieser Gelegenheit über die parlamentarische Regierung überhaupt.

Es hat Zeiten gegeben, in denen galt das Eintreten für eine parlamentarische Regierung für radikal; man war der Ansicht, daß ein jeder einigermaßen konservative Mann mit Händen und Füßen sich dagegen zu sträuben hatte, wenn man nur das Wort „parlamentarische Regierung" aussprach. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß nicht viele Jahre, jedenfalls nicht Menschenalter mehr ins Land gehen werden, bis man sich überzeugt, daß die parlamentarische Regierung für eine konservative Entwickelung der Verhältnisse die alleinige Grundlage ist. Denn, meine Herren, wenn erst die Parteien in die Lage kommen, in dem Augenblick, wo sie einen Minister stürzen, aus ihrer Mitte einen vorschlagen zu müssen, wenn die Parteien in die Lage kommen, dadurch, daß ihre Mitglieder in der Regierung sitzen, vor dem ganzen Volke den Beweis zu führen, ob sie praktische Politiker oder nur Gelehrte und Idealisten sind, — dann, meine Herren, werden die politischen Parteien das Gefühl einer ganz anderen Verantwortung haben, als jetzt!

(Sehr richtig!)

Der Herr Reichskanzler hat das einmal sehr richtig ausgesprochen, man mache ihn für alles verantwortlich und der Reichstag versäume selbst, das Gefühl der Verantwortlichkeit in sich rege zu halten. Ja, meine Herren, dann hat der Reichstag die Verantwortlichkeit für die Gesetze, wenn die Minister aus seinen Reihen genommen werden und in Gemeinschaft mit ihm die Gesetze machen, dann hat der Reichstag die wirkliche Verantwortlichkeit Wenn wir erst dahin gekommen sein werden, dann wird sich zeigen, daß auch die Parteiunterschiede nicht so groß sind, wie man jetzt glaubt; dann wird ein gewisser konstanter Gedanke durch alle Parteien hindurchgehen und die übrigen Schwankungen werden, wie in England, untergeordneter Natur sein. Meine Herren, ich hoffe, daß die jetzt

wenigstens legislatorisch unhaltbaren Zustände uns mehr und mehr auf diesen Weg führen werden.

Wenn wir von den juristischen Formalien absehen, über die man sich ja bei diesen Gesetzen sehr schnell hat verständigen können, so sind einige politisch wichtige Gegensätze hervorgetreten. Von seiten der Vertreter der Regierung und des Herrn Reichskanzlers, der ja nie aufgehört hat, der kon | servativen Partei anzugehören, hat man als Haupt- | S. 857.
gedanken bei dem politischen Theil der Justizgesetze den hervorgekehrt, daß ein schnelles rücksichtsloses Arbeiten der Regierungsmaschine erleichtert werden muß, daß es erstrebt werden muß, daß keine Verantwortlichkeit oder eine geringe Verantwortlichkeit der Beamten gegenüber den Gerichten stattzuhaben hat und daß die Regierungsorgane vor Tadel durch Wort oder Schrift geschützt sein sollen. Das sind die in kurzen Worten ausgedrückten Gesichtspunkte der Regierung.

Die liberalen Parteien haben dagegen die volle Bestrafung jeder Gesetzüberschreitung gewünscht, sie haben aber die Bürger schützen wollen vor den Uebergriffen der Beamten, und wenn solche Uebergriffe stattfinden, diese durch den Richter entscheiden lassen wollen. Dann haben sie den Tadel durch Wort und Schrift frei haben wollen, mit einem Wort eine wirkliche Preßfreiheit. Es ist für einen konstitutionellen Staat gar nicht zu denken, daß, während die Majorität dieses Reichstages von den, wie ich sage, der liberalen Partei zugehörigen Gesichtspunkten ausgeht, uns Gesetzesvorlagen gemacht werden, die in dieser Beziehung das Gegentheil von dem enthalten, was die Majorität vertritt. Meine Herren, der Bundesrath hat seine Vorlagen gemacht im Gegensatz zu den Anschauungen der Majorität dieses Reichstags. In der Kommission hat man Gründe und Gegengründe ausgeführt und darauf sind wir zusammengekommen, man hat keinen Beschluß des Bundesraths gehabt, man hat Ferien machen müssen und darauf sind uns siebenzig Punkte angeführt, die uns von dem Bundesrath zur ernsten Erwägung anheimgegeben sind. Wir haben auch diese siebenzig Punkte an die Kommission verwiesen, um recht vorsichtig alles zu erwägen. Die Kommission hat uns Bericht erstattet und einen großen Theil dieser Punkte abgelehnt. Die Vorschläge der Kommission sind an das Haus gegangen und dieses hat mit großer Majorität in feierlichen Abstimmungen erklärt, daß es den sachlichen Gründen der Regierung — denn was anderes wie Gründe hatten wir ja in der Debatte nicht, wir hatten ja noch keine politische Stellung — nicht beitreten könne. Meine Herren, das Haus hat durch die Abstimmungen in zweiter Lesung bekundet, daß der Reichstag für die Interessen des deutschen Volks sachlich es für nothwendig hält, die von ihm aufgestellten Punkte in die Justizgesetze hineinzunehmen. Dies war das Ultimatum des Reichstags, geläutert durch zweijährige Arbeiten der Kommission.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker schüttelt mit dem Kopfe. Wir haben ja schon aus den Reden der Herren von der nationalliberalen oder von der Regierungspartei während der zweiten Lesung bisweilen Andeutungen gehört, daß ihre Ausführungen und Abstimmungen eigentlich nur einen vorbereitenden Charakter hätten. Ich habe das eigentlich nicht geglaubt, das kann ich ehrlich sagen; ich konnte mir nicht denken, daß diese Vorarbeiten und dieser Ernst an eine Sache gewendet werden kann, und man schon, während man dies thut, sich sagt: wir behalten uns vor, das, was wir heute für das deutsche Volk als absolut nothwendig erkannt haben, morgen als nicht mehr nothwendig zu erkennen.

(Bravo!)

Meine Herren, der Bundesrath hat nun, nachdem alle diese Beschlüsse gefaßt sind, unter der Firma, daß die, der Obhut des Bundesraths vorzugsweise anvertrauten, öffentlichen Interessen gefährdet erscheinen, 18 Punkte für unannehmbar erklärt. Der Herr Abgeordnete Miquél hat uns erklärt, er wäre der Meinung gewesen, daß nunmehr die Frage für uns so läge, daß diese Kompromißvorschläge das letzte wären: entweder sie annehmen — dann bekommen wir die Gesetze, — oder sie ablehnen — dann bekommen wir sie nicht. Meine Herren, entweder hat der Reichskanzler und Bundesrath die wirkliche Bedeutung des Wortes „unannehmbar" aufrecht erhalten und alle diese Kompromißvorschläge sind für ihn untergeordneter Bedeutung, so daß er sie gar nicht unter den Gesichtspunkt nimmt, den er vorhin gemeint hat, oder das Wort „unannehmbar" hat im Munde des Bundesraths nicht die Bedeutung, die man ihm im gewöhnlichen Leben beilegt.

(Hört!)

Wie kommt nun der Herr Abgeordnete Miquél dazu, anzunehmen, daß dies wirklich das letzte ist, was der Bundesrath ausgesprochen hat, daß, wenn der Reichstag fest auf dem Punkte stehen bleibt, der Bundesrath wirklich das Gesetz ablehnt?

Der Herr Abgeordnete Miquél hat auch gesagt, er glaube, der Reichstag könne es nicht verantworten, die Gesetze nicht zu stande kommen zu lassen, die Verantwortung würde schwer auf der Volksvertretung ruhen, wenn sie die so schön und richtig in ihrer Bedeutung hingestellten Gesetze scheitern ließe. Ja, warum sagt der Herr Abgeordnete Miquél nicht: ich glaube, der Bundesrath wird die Verantwortung nicht übernehmen können, wenn nach solcher Arbeit in der größten Uebereinstimmung, bei in einigen Punkten beinahe mit Einstimmigkeit gefaßten Beschlüssen,

(Widerspruch)

— ja wohl, einige Beschlüsse sind gegen 18 Stimmen nur gegen diese Herren (rechts) gefaßt worden —, warum sagt der Herr Abgeordnete Miquél nicht: gegen solche Einmüthigkeit glauben wir dem Herrn Reichskanzler und dem Bundesrath die Verantwortung zuschieben zu müssen, wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt?

(Sehr richtig!)

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Miquél hat einen Satz ausgesprochen, der für mich die Grundlage meiner ganzen Position ist. Er hat gesagt: dem konstanten Willen der Nation ist nicht zu widerstehen. Ja, meine Herren, warum versuchen wir nicht einmal einen konstanten Willen zum Ausdruck zu bringen?

(Sehr gut!)

Halten wir nur immer daran fest, daß dem konstanten Willen der Nation nicht zu widerstehen sei. Nachdem wir das für diesen gegenwärtigen Moment aufgegeben haben, geben wir für immer unsere Position auf. Nachdem wir sie aufgegeben haben, wird uns auseinandergesetzt, das schadet nichts, die Punkte bringen wir bei einer anderen Gelegenheit vor, denn dem konstanten Willen der Nation wird Niemand widerstehen. Meine Herren, nehmen Sie doch den Augenblick, wie er vorliegt, entwickeln Sie Ihren konstanten Willen und Ihre Wirksamkeit hier, wo wir dazu berufen worden. Wer weiß, ob wir noch im Reichstag sitzen werden, wenn die Frage herankommt, diese Amendirungen vorzunehmen. Nehmen wir den Augenblick wahr und schieben wir die Verantwortung nicht auf unsere Nachfolger. Nein, meine Herren, wir sind in diesem Augenblick da, wir haben einzustehen und wir haben die Rechte des Volks wahrzunehmen. Meine Herren, dann hat der Herr Abgeordnete Miquél davon gesprochen, daß nach der augenblicklichen Situation wir jetzt die Gesetze annehmen müßten, denn jetzt wäre der rechte Moment, sie würden sonst nicht mehr zu stande kommen. Ich habe Ihnen schon vorhin gesagt, daß er meiner Ueberzeugung nach gar keinen Gegenbeweis dafür beigebracht hat, daß in irgend einer späteren Legislatur die Gesetze leichter zu stande kommen als jetzt. Meine Herren, wir müssen uns das überhaupt abgewöhnen oder nicht angewöhnen, von uns anzunehmen, daß wir nur ganz allein den Beruf der Gesetzgebung haben, wir, die wir jetzt hier versammelt sind. Daß, wenn wir nicht etwas zu stande bringen, die wir überhaupt
| S. 858. nur noch vierzehn Tage zu leben haben, dann überhaupt dieses große Werk nicht | zu stande kommen wird, meine Herren, das halte ich für eine Ueberhebung unsererseits gegenüber dem künftigen Reichstag. Wie kommen wir dazu, anzunehmen, daß der künftige Reichstag schlechter sein werde, als wir sind? Meine Herren, nach dieser meiner Auffassung und trotz des Widerspruchs des Herrn Abgeordneten Lasker, war die Sache bei der zweiten Lesung so, daß Ultimatum gegen Ultimatum stand. — Wir hatten ein Ultimatum gestellt, der Herr Reichskanzler und Bundesrath stellten ein Ultimatum dagegen. Nun war die Frage nicht mehr eine legislatorische, jetzt war sie eine Machtfrage, da muß ich zu meinem Bedauern sagen, daß der Herr Reichskanzler auch in diesem Punkte sich unendlich praktisch gezeigt hat, er hat die Situation, er hat die Menschen richtig beurtheilt, und aus dieser Machtfrage

(Heiterkeit — sehr gut! rechts)

ist er allein wieder siegreich hervorgegangen, und das, meine Herren, ist um so bedenklicher, da in diesem Punkte, wenn wir nur gewollt hätten, wir gerade die größere Macht gehabt hätten. Das ist ja das schöne und von der Volksvertretung nie außer Acht zu lassende, daß die Volksvertretung das Recht hat, ein schlechtes Gesetz zu verhindern. Da kann keine andere Macht die Volksvertretung zu einem positiven Gesetze zwingen. Wenn wir also, wie der Abgeordnete Miquél uns ermahnt hat, dieses Bewußtsein unserer Macht gehabt hätten, dann wäre der Sieg auf unserer Seite gewesen. Wir hätten auf das nationale Bedürfniß, das der Herr Abgeordnete Miquél als vorhanden mit Recht voraussetzt, wir hätten auf das nationale Bedürfniß des Einigungswerkes fußen können, und da sage ich mit dem Herrn Abgeordneten Miquél: wenn wirklich die Nation in diesen Justizgesetzen ein höchst wichtiges Mittel zur Einheit sieht, dann hätte ich doch einmal sehen wollen, ob zu wiederholten Malen der Bundesrath wegen solcher Punkte, wie wir sie aufgestellt haben, das Gesetz nicht hätte zu stande kommen lassen! Meine Herren, das Volk wird, fürchte ich, annehmen, daß der Grund dieser Meinungsänderung in bezug auf diese wichtigen Punkte einen Mangel an Widerstandskraft seitens des Reichstags zur Schau gebracht hat.

Ich glaube, daß das Volk in dieser Beziehung nicht einmal vollständig Recht hat. Ich will die Widerstandskraft auch nicht überschätzen, meine Herren, aber so vollständig Recht würde das Volk nicht haben. Der Fehler sitzt ganz wo anders. Ich habe ihn schon angedeutet. Der Fehler sitzt darin, daß wir und namentlich ein Theil der Majorität eine Leidenschaft für Produktion von Gesetzen haben, meine Herren, und ferner, daß ein politischer Irrthum allgemein verbreitet ist, daß die Einheit der Nation durch festes formales Zusammenschweißen gefördert werden kann und gefördert werden muß. Meine Herren, dies ist nach meiner Ueberzeugung die Schwäche eines großen Theils dieser Versammlung. Sie setzt in demselben Augenblicke, wo sie dieses Zusammenschweißen für gefährdet hält, mit Patriotismus, sage ich, ihre politischen Grundsätze hintan,

(Sehr richtig!)

meine Herren, und diese Schwäche kennt der Herr Reichskanzler sehr genau; sowie wir an einem Punkt angekommen sind, wo er auf diese Schwäche fußen kann, das werden Sie mit mir verfolgt haben, wird jedesmal an den Patriotismus appellirt, der dahin wirken müßte, die Einheit zu fördern, und das übrige werde sich ja alles finden. Meine Herren, wir gehen diesen Weg nicht mehr mit Ihnen. Wir sind der Ansicht, daß nicht formales Zusammenschweißen allein der Weg und der sichere Weg ist, um unser nationales Bewußtsein zu fördern und das nationale Band fester zu schließen; wir sind der Ansicht, daß die Ueberzeugung des Volks, daß durch die Einheit und durch die Zusammengehörigkeit zum deutschen Reiche dem Volk und den Bedürfnissen des Volks, den berechtigten Bedürfnissen des Volks ein wesentliches Förderungsmittel erwachse, die Liebe zur deutschen Einheit und zu unserem deutschen Vaterland und also die Einigkeit viel mehr fördert, als ein formales Zusammenschweißen. Meine Herren, schaffen Sie dem deutschen Volk Liebe für die Institutionen, die wir ihm geben. Der Herr Abgeordnete Miquél hat ja nicht anders können, als nur die Einheit als das wichtigste hervorkehren. Ich bin auch Verehrer dieser Einheit und er wird mich nicht falsch verstehen, aber das darf ich doch nicht verhehlen, daß wir in Deutschland und in Preußen mit einer solchen Fluth von neuen Organisationsgesetzen versorgt sind, daß zunächst einmal, bis der ideale Gedanke durchgedrungen ist, die Leute es sehr übel empfinden werden, wenn sie nun auch hier wieder eine vollständig neue Organisation bekommen.

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, dann ihnen zu sagen: freut euch doch, das ist in dem ganzen deutschen Vaterland ebenso, das wird sie nicht erfrischen, wenn wir ihnen nicht sagen können: ihr habt durch diese Einheit und für diese Schwierigkeiten, die ihr bekommt, nun aber folgendes eingetauscht, was ihr immer verlangt habt, — natürlich gilt dies nur von denjenigen, die dies verlangen, — die anderen, die dies nicht verlangt haben, werden diese Wendung nicht brauchen, eine große Anzahl von Parteigenossen würde sich damit trösten und zufrieden sein und nicht murren, wenn sie von neuem alles verändert sehen, wenn sie

wenigstens irgend etwas dagegen eintauscht, von dem sie sagen können, das sind ideal Güter, nach denen haben wir uns gesehnt, die bekommen wir auf diese Weise.

Wir werden zu diesen Justizgesetzen in der dritten Lesung die Stellung einnehmen, daß wir zunächst selbst zur dritten Lesung keine neuen Anträge bringen werden; natürlicherweise wenn von anderer Seite diejenigen Vorschläge gemacht werden, denen wir be der zweiten Lesung zugestimmt haben, werden wir selbstverständlich denen auch zustimmen. Wir haben aber geglaubt, einen weiten Schritt in der Selbstüberwindung, in der Zurücksetzung der Parteiinteressen schon gethan zu haben. Meine Herren, ich erinnere Sie daran, daß in der Kommission eine große Reihe von für uns höchst wichtigen Punkten gefallen war, daß wir diese Punkte zum Theil nicht einmal in der zweiten Lesung wieder vorgebracht haben, daß in der zweiten Lesung ein großer Theil oder wenigstens ein Theil unserer Spezialanträge nicht Annahme gefunden hat. Trotzdem werden wir für alle Anträge und Beschlüsse in der zweiten Lesung stimmen und werden mit Hintenansetzung eines großen Theils, wie ich glaube, berechtigter Wünsche, freudig unsere Zustimmung diesem Werk geben. Das können wir aber nicht zu dem Vorschlag, der uns gemacht ist.

Meine Herren, mich bewegen nicht blos die Gründe, die in der Sache selbst liegen, ich wünsche auch entschieden Stellung zu nehmen gegen diese ganze Operation, wie sie uns vorgeschlagen wird. Meine Herren, diese Art der Gesetzgebung leidet nach meiner Ansicht an einer objektiven Unwahrheit. Es werden Gesetze dem Volk gegeben, von denen die Majorität dieser selben Versammlung erklärt hat, daß eine andere Fassung die richtigere und bessere wäre; also eingestandenermaßen wird schon, während die Gesetze gegeben werden, gesagt, daß die Gesetze nicht entsprechen den Anforderungen, die wir zu stellen haben, und während wir also mit großer Feierlichkeit hier die Grundsätze festgestellt haben, wird entgegen diesen Grundsätzen das Gesetz erlassen. Meine Herren, wer soll denn mit solchem Gesetz zufrieden sein? Niemand will die Verantwortung haben. Die Herren auf der Seite des Hauses (links) werden sagen, wir können nichts dafür, daß etwas besseres nicht durchgegangen. Die Herren vom Bundesrath sagen, wenn ihnen Vorwürfe gemacht werden sollten, daß doch noch etwas liberales dran wäre: ja wir haben keine Verantwortung. Meine Herren, das sind nicht Ideen, die mir durch den Kopf gehen, die ich
| S. 859. | jetzt ausführe. In Preußen haben wir bereits die Erfahrung, daß durch diese Kompromißgesetzgebung wir in die wunderbarsten Situationen gekommen sind;

(sehr richtig! im Zentrum)

kein Mensch will Vater der Gesetze sein. Meine Herren, wir haben erlebt, daß die Regierungspresse der liberalen Partei Vorwürfe für die Gesetze des Grafen Eulenburg gemacht hat, ernsthafte Vorwürfe, und gesagt: das sind Gesetze, die ihr gemacht, die sind miserabel, — ich stehe nicht für die Worte ein — es ist aber gesagt, ihr habt zu danken der liberalen Partei für diese Gesetze; und es wird politisches Kapital gegen die liberale Partei gemacht. Daß schließlich auch durch die freundliche Vermittlung der Herren aus Hannover

(große Heiterkeit)

dem Herrn Grafen zu Eulenburg seine Gesetze zu Stande gebracht sind, dafür' machen uns Organe des Herrn Grafen zu Eulenburg jetzt Vorwürfe!

Meine Herren, ich habe die feste Ueberzeugung, daß das deutsche Volk sehr zufrieden sein würde, wenn wir ihm zu Weihnachten einen Machtzuwachs an parlamentarischen Rechten brächten. Aber, meine Herren, dafür ist, so lange ich Mitglied dieses Hauses gewesen bin, die Majorität niemals ernsthaft aufgetreten. Wir haben uns immer mit anderen Gesetzen befaßt. Diese Dinge sind zunächst zurückgestellt. Meine Herren, es ist gesagt worden, diese Justizgesetze sollen jetzt den würdigen Schlußstein der Arbeiten dieses Reichstags bilden. Ja, meine Herren, ich hoffte es auch. Jetzt fürchte ich aber, wird dieser Schlußstein sehr nach einem Leichenstein für unsere parlamentarischen Arbeiten aussehen.

(Lebhaftes Bravo links und im Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich preußischer Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich gehe davon aus, daß die Anträge, welche die Namen Miquél und Genossen tragen, im Sinne eines Gesammtantrags zu betrachten sind.

(Rufe im Zentrum: Aha! Hört, hört!)

Die Anträge haben die Erklärungen, welche die verbündeten Regierungen Ihnen unterm 12. Dezember haben zugehen lassen, zum Gegenstande. Sie richten sich gegen die Gesammtheit dieser Erklärungen. Die Anträge akzeptiren theilweise die Erklärungen der verbündeten Regierungen, theilweise akzeptiren sie die Erklärungen mit Modifikationen. Einzelne Wünsche der verbündeten Regierungen bleiben unberücksichtigt.

Nach Lage der Verhältnisse werde ich die Anträge, welche die Namen Miquél und Genossen tragen, nicht anfechten, und werde die Wünsche der verbündeten Regierungen, welche nicht berücksichtigt worden sind, nicht weiter verfolgen.

Wenn Sie, meine Herren, die Anträge annehmen, so ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß die verbündeten Regierungen sich ihnen anschließen werden und damit die Justizgesetze in Wirksamkeit treten. Falls Sie dagegen die Anträge nicht annehmen, so ist die große Aufgabe, die Einheit der Rechtspflege für Deutschland herbeizuführen, unzweifelhaft als gescheitert anzusehen.

(Ruf im Zentrum: Für heute!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, die Stellung meiner politischen Freunde den großen Organisationsgesetzen gegenüber, die wir jetzt zu behandeln haben, ist schon bezeichnet dadurch, daß wir diejenigen Amendements mit unterzeichnet haben, welche den Namen des Abgeordneten Miquél an der Spitze tragen. Es wird mir obliegen, unsere Stellung zu den Gesetzen in wenigen Worten zu präzisiren, und dabei gleichzeitig denjenigen Ausführungen entgegenzutreten, welche wir eben von seiten des Herrn Abgeordneten von Saucken für die deutsche Fortschrittspartei gehört haben.

Meine Herren, es liegt ja in der Natur der Sache, daß eine so großartige, gewaltige Organisation, wie wir sie in diesen Gesetzen beschließen sollen, geeignet ist, nach allen Seiten hin die schwerwiegendsten und nachhaltigsten Bedenken hervorzurufen, und diese Bedenken haben wahrlich auch im Kreise meiner politischen Freunde nicht gefehlt. Ob die Amtsgerichte in ihrer gegenwärtigen Konstruktion sich bewähren werden, ob die großen Landgerichte sich als nützlich zeigen werden, ob unser Richterpersonal ausreichen wird, um dem erhöhten Personalbedürfniß zu genügen, ob die Stellung der Anwälte, wie sie durch das neue Verfahren ja in einem hohen Maße verändert wird, sich künftig als glücklich und nützlich erweisen wird, ob wir, wenn wir im Strafprozesse zum Theil auf die Berufung verzichten müssen, mit allen diesen Schritten praktisch nützliche Schritte gethan haben, das, meine Herren, sind die Erwägungen gewesen, die bei uns auch in sehr ernster Weise diskutirt worden sind. Meine Herren, wir haben auch bedauern müssen, daß in manchen Punkten der Landesgesetzgebung ein größerer Spielraum übrig geblieben ist, als es in unsern Wünschen gelegen hätte. Wir haben bedauern müssen, daß Bayern, namentlich im Strafrechte, eine etwas abgesonderte Stellung durch die Verweisung der Preßvergehen an die Geschwornen eingenommen hat. Wir können uns daher sehr gut in diejenige Stimmung versetzen, welcher der Herr Abgeordnete Saucken eben Ausdruck gegeben hat. Wir können uns sehr gut in die Stimmung derjenigen versetzen, welche unbefriedigt den Gesetzen gegenüberstehen, weil sie bestimmten Postulaten nicht Rechnung tragen, welche sie nach ihrer juridischen Ueberzeugung oder nach ihrer politischen Parteifarbe an dieselben stellen zu müssen glauben.

Aber, meine Herren, wenn der Abgeordnete von Saucken so weit geht, daß er die ganze Art, in welcher jetzt das Zustandekommen der Gesetze erledigt wird, derjenigen Kritik unterzieht, die wir eben von ihm gehört haben, nun, meine Herren, so möchte ich doch an eine Zeit erinnern, wo es keine Kompromisse gegeben hat. Das war die Konfliktszeit in Preußen. Meine Herren, die Fortschrittspartei hat sich auf diesen Standpunkt, den sie damals eingenommen hat und der meiner Ueberzeugung nach der unfruchtbarste ist, den eine politische Partei überhaupt einnehmen kann, immer erhalten.

Sie hat diesen Standpunkt eingenommen, als es sich darum handelte, nach dem Jahre 1866 dem Ministerium Indemnität zu ertheilen, sie hat denselben Standpunkt festgehalten, als es sich um die Verfassung des norddeutschen Bundes handelte, denselben Standpunkt, als es sich hier um das Zustandekommen des Strafgesetzbuchs handelte. Nun, meine Herren, ich frage: was wäre aus allen unseren gesammten Institutionen geworden, deren wir uns heute erfreuen, wenn es nach dem Willen der Fortschrittspartei gegangen wäre?

(Sehr richtig!)

Und es sind die Herren von der Fortschrittspartei nachträglich immer sehr damit zufrieden gewesen, daß doch etwas zustande gekommen war, und haben anerkannt, daß alle jene Institutionen ein hohes nationales Interesse vertreten haben.

(Bravo! Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich will nun einmal ganz absehen von dem Gesichtspunkte, den ja
| S. 860. auch die Herren von der Fort | schrittspartei willig zugeben werden, von dem Gesichtspunkte nämlich, daß es doch an und für sich eine große Errungenschaft ist, wenn wir den bunten Wirrwarr von Gerichtsorganisationen und Prozeßverfahren durch eine einheitliche ersetzen. Ich will von diesem Gesichtspunkte einmal vorläufig ganz absehen. Aber, meine Herren, übersieht denn der Herr von Saucken ganz und gar die eminenten Fortschritte, die in dieser Gesetzgebung überhaupt liegen? übersieht er es denn ganz und gar, daß in dieser Gesetzgebung eine Verallgemeinerung des Prinzips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit liegt, desjenigen Prinzips also, welches doch das Hauptprinzip der heutigen modernen Rechtsentwickelung ist? übersieht er es vollständig, daß wir durch die Heranziehung des Laienelements, wie wir es im Rechtsprozeß durch diese Gesetze bekommen, auch wiederum einen eminenten Fortschritt machen? übersieht er es ganz, daß, wenn er erklärt hat, daß die civilrechtliche Verfolgung der Beamten nicht vollständig hergestellt wird, daß gegen den bisherigen Zustand namentlich in Preußen doch ein sehr bedeutender Fortschritt gemacht wird dadurch, daß jetzt eine unabhängige richterliche Behörde zu entscheiden hat, der oberste Verwaltungsgerichtshof, ob ein Beamter seine Amtsbefugnisse überschritt oder nicht? und übersieht er denn ganz, daß wir einen gleichen Fortschritt machen in der nothwendigen durch dieses Gesetz herbeigeführten Aufhebung unserer unglücklichen Kompetenzkonfliktsgesetzgebung? übersieht er endlich, daß das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, wenngleich es nicht durch die reine Privatklage ersetzt wird, wie Herr von Saucken es vielleicht wünscht, doch durchbrochen ist? Meine Herren, das sind doch alles unleugbare Fortschritte, und wenn man diesen Fortschritten gegenüber dieses Gesetz, wie es auch Herr von Saucken gethan, schlechtweg als schlecht bezeichnet, so muß ich gestehen, daß ich das von Herrn von Saucken selbst kaum erwartet hätte.

Meine Herren, und diesen Gesichtspunkten stehen doch nun die politischen Erwägungen zur Seite.

Zum ersten Mal soll in Deutschland der Versuch gemacht werden, durch eine gemeinsame Gerichtsverfassung und durch ein gemeinsames Prozeßverfahren den Boden zu schaffen für eine nationale deutsche Rechtsentwickelung. Meine Herren, anfänglich waren diesem Gedanken, als er zuerst durch den Herrn Abgeordneten Miquél und andere in den Reichstag getragen wurde, ein erheblicher Widerstand entgegengesetzt, ein Widerstand von seiten einzelner Landesregierungen und ein Widerstand von seiten einzelner oppositioneller Parteien. Meine Herren, müssen wir nicht dankbar anerkennen, wie sich dies bis zum heutigen Tage schon geändert hat, daß heute die Bundesregierungen ihre wohlwollende Beihilfe geleistet haben zu dem Werke, welches wir jetzt in die Schlußberathung ziehen, daß selbst die oppositionellsten Parteien in der Kommission die treueste Arbeit mitgeleistet haben zum Zustandekommen des Werkes?

Meine Herren, ich behaupte, wenn die Vorzüge dieser Gesetze minder große wären, als sie es unserer Ueberzeugung nach thatsächlich sind, so würden wir uns doch sehr besinnen müssen, wenn wir vor der Frage stehen, ob wir es verantworten wollten, diese Gesetzgebung zum Scheitern zu bringen. Wir müssen uns doch meiner Meinung nach sagen, daß eine Vertagung einer solchen Gesetzgebung bei dem lebendigen Flusse, in welchem die Rechtsentwickelung in allen Kulturländern sich befindet, doch das bedeutet, daß diese Rechtsentwickelung in den verschiedenen Territorien nach ganz verschiedenen Richtungen

hin gravitiren kann und damit die Schwierigkeiten sich unendlich vergrößern, welche sich dann vielleicht finden werden, wenn man in 6 Jahren versuchen würde, einen gemeinsamen Boden noch zu finden.

Und, meine Herren, weiter müssen wir uns doch heute auch sagen, daß dieses doch nicht ein starres, unabänderliches Schema ist, das wir schaffen, daß diese Gesetze, wie wir sie heute schaffen, doch auch wieder denjenigen Aenderungen unterliegen werden, wie sie durch ihre praktische Bewährung mit Nothwendigkeit nach sich gezogen werden, nur mit dem Unterschiede, daß diese Aenderungen dann nicht mehr erwachsen auf dem verkümmerten Boden einer Territorialgesetzgebung, sondern auf dem fruchtbaren Boden allgemeiner deutscher Rechtsüberzeugung.

(Sehr richtig, sehr gut!)

Meine Herren, aber ich meine, wir müssen uns in diesen Gesetzen auch den weiteren Gesichtspunkt vergegenwärtigen, den Gesichtspunkt, daß diese Gesetze in vieler Beziehung ein Werk des Friedens und der Versöhnung sind. Meine Herren, eine große Menge von Streitfragen, von Streitfragen, welche bisher auch die nationalen Parteien, auch diejenigen Parteien, welche sich in ihren nationalen Bestrebungen eins wissen, getrennt und gespaltet haben, werden hier in einer versöhnenden Weise zum Austrag gebracht. Und, meine Herren, es ist das ja natürlich, daß bei einem solchen Werke, welches auf einem Nachgeben aller Parteien beruht, jede Partei von sich annimmt, daß sie das größere Opfer bringt. Meine Herren, glauben Sie nur, daß die konservative Seite des Hauses auch ihre Opfer bringt, und unterschätzen Sie Ihrerseits diese Opfer nicht.

Wir bringen diese Opfer, wir werden trotz mancher schweren Bedenken unser Votum für die Gesetze abgeben in dem festen Vertrauen, daß Sie, meine Herren, in demselben versöhnenden Geiste Ihr Votum für dieselben aussprechen.

(Lebhafter Beifall.)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Meine Herren, ich werde auch meinerseits mit der Konstatirung der Thatsache beginnen müssen, die Herr Miquél hier zuerst vorgetragen hat, nämlich mit der Thatsache, daß wir vor einem entscheidenden Wendepunkt stehen. Das ist sehr wahr, und wie mir scheint, noch wahrer, als es Ihnen Herr von Saucken hier bereits vorgetragen hat.

Wir stehen vor einem Wendepunkt, der aber sachlich nur das Umwenden der Majoritätspartei dieses Reichstags bedeutet. Seit 14 Tagen ist ja bei ihr eine Wendung der Anschauungen und Ueberzeugungen eingetreten, die früher nicht blos aus allgemeinen rationellen Gründen, sondern aus praktischen Gründen mit größter Emphase vorgetragen worden sind; sie sind jetzt preisgegeben worden von einer sehr großen Anzahl von Mitgliedern.

Der Aktus, der diese Vorgänge und Wendungen inszenirt, ist denn auch diesmal mit gewohnter Bravour durch den verehrten Herrn Abgeordneten Miquél in Szene gesetzt worden. Er hat gesprochen und der preußische Herr Justizminister hat zustimmend geantwortet. Letzterer hat zwar, vielleicht auch zur Ueberraschung der Herren Unterzeichner des Antrags, sogar noch einen Vorbehalt gemacht, aber trotzdem scheint es doch ziemlich festzustehen, daß mit diesem Abkommen der Friede zwischen der Majorität und dem hohen Bundesrath herbeigeführt worden ist.

Ich, meine Herren, erkenne an, daß diese Inszenirung der Operation recht gut exekutirt worden ist. Die Herren haben ja auch bereits einigermaßen Uebung darin, und man wird durch Uebung Meister. Wir erinnern uns ja noch eines ähnlichen Vorgangs, der zu ähnlichen Konsequenzen geführt hat, und zwar, glaube ich, zu solchen, von denen Herr von Kardorff nicht gerade wird behaupten wollen, daß sie schließlich auch zur

Befriedigung des Fortschritts geführt haben. Ich bemerke dabei, daß ich in dem uns vorgetragenen Kompromiß nichts anderes sehen kann, als ein Ergeben auf Gnade und Ungnade,

(Heiterkeit.)

| S. 861. — ja alle Hauptprinzipien, um die es sich überhaupt handeln | kann, und die bisher von der Majorität des Reichstages mit den entschiedensten Gründen, beinahe bis zur Einstimmigkeit, festgestellt worden, sind eben aufgegeben worden,

(Widerspruch.)

und diese Thatsache steht fest. Aber ein formelles Bedenken erlaube ich mir doch hieran anzuschließen. Ich hätte wirklich geglaubt, die Inszenirung dieses sogenannten Kompromißakts würde doch wünschenswerther herbeigeführt worden sein durch ein Mitglied, welches nicht der Justizkommission angehört hat, welches insbesondere nicht die hervorragende Stellung des Vorsitzenden der Justizkommission eingenommen hat — jedenfalls nicht durch ein Mitglied, welches durch seine Abstimmung in zweijährigen Kommissionsarbeiten einen Standpunkt eingenommen hat, der nicht in Einklang gebracht werden kann mit demjenigen, was uns heut empfohlen wird. Doch, meine Herren, das ist ja eine Personenfrage; ich will dabei nicht stehen bleiben. Ich wende mich also zum sachlichen Inhalt der Rede des Herrn Miquél, — und da kann ich nur sagen, daß ich bei dem ganzen Verlauf derselben sehr lebhaft erinnert worden bin an ein Wort des alten Herodot. Der sagte einmal ganz naiv, die Völker Asiens seien darum nicht zur Freiheit gelangt, weil sie ihr Wort „Nein" nicht gut aussprechen konnten. Dies Wort Nein ist in der That das entscheidende Merkmal für die Befähigung zur Freiheit oder Unfreiheit der Völker, — beziehungsweise ob gar ein Reichstag das Wort „Nein" mit Unverfrorenheit auszusprechen gesonnen und gewillt ist.

(Beifall im Zentrum.)

Ich, meine Herren, und meine politischen Freunde sind eben so wie die Freunde des Herrn Abgeordneten von Saucken im Stande, das Wort „Nein" ganz unbedingt auszusprechen. Wir glauben, unseren Patriotismus und unser ernstes Interesse am Zustandekommen der Rechts- und Gerichtseinheit in Deutschland nicht konstatiren zu dürfen durch Preisgebung von Grundsätzen, welche die Kommission und der Reichstag in seiner großen Majorität als unerläßliche Bedingung des wahren Schutzes des Rechts und der Freiheit der Staatsangehörigen bezeichnet hat. Der Herr Vorredner hat auch seinerseits alle diejenigen Beschlüsse, die jetzt preisgegeben werden sollen, keineswegs als eben so viel Verirrungen des Reichstags qualifiziren wollen; er hat kein Wort der materiellen Mißbilligung unserer früheren Beschlüsse ausgesprochen. Er hat keinen anderen Grund für das Preisgeben der Beschlüsse vorgetragen, als den, daß nun einmal der hohe Bundesrath sie reprobire und von der gleichen Reprobirung seitens des Reichstags das Schicksal der drei großen Justizgesetze abhängig macht; er hat dann schließlich gemeint, es sei doch immer besser, etwas nach Hause zu bringen, als nichts.

Ich, meine Herren, habe nun mit einem Wort darauf zurückzukommen, Ihnen die Gründe anzugeben, aus denen ich an den Ernst jenes bundesräthlichen Veto überhaupt nicht glaube. Ich bemerke dabei zunächst, daß ja schon der Beweis dafür vorliegt, daß es mit diesem Veto seine eigene Bewandtniß hat; denn einige als unannehmbar bezeichnete Punkte sind ja bereits im Kompromiß beseitigt worden. Wo soll nun hiernach ein Grund für den Reichstag liegen, anzunehmen, daß auch die anderen Differenzpunkte, relativ wenigstens, nicht gleich annehmbar seien. Daß man das nicht seitens des Bundesraths sagt, daß man vielmehr das Schicksal dieser Gesetze von der Annahme oder Beseitigung dieser Punkte abhängig mache, das ist doch sehr begreiflich, um Konzessionen zu erhalten.

Meine Herren, gegenüber dem, daß es doch besser sei, etwas, als nichts nach Hause zu bringen, erinnere ich Sie, meine Herren, daran, daß Sie auch nach Annahme alles dessen, was Sie selbst vorschlagen, überhaupt nichts Gesichertes nach Hause bringen werden. Sie haben selbst ja den Vorbehalt gemacht, daß erst das Gebührengesetz zu Stande kommen müsse, — und zu diesem Gebührengesetz ist ja wiederum die Zustim-

mung des Bundesraths nothwendig. Müssen Sie sich nun diesen Thatsachen gegenüber nicht sagen, daß Sie durch diesen einen Satz dem hohen Bundesrath eine Schraube ohne Ende in die Hand geben, um durch neue Novellen neue Konzessionen herbeizuführen? Kann und wird der Bundesrath nicht später möglicherweise sagen: zu dem Gebührengesetz ist auch unsere Zustimmung nothwendig, und diese geben wir nicht, wenn nicht auch die 70 anderen Gravamina, die bei der zweiten Lesung vorgetragen worden sind, ebenfalls zur Geltung kommen? Wie wollen Sie dieser Schraube begegnen? Dann aber ist die Sache noch viel schlimmer, denn alsdann ist bereits das Justizgesetz im allgemeinen formell Rechtens im Lande, sein Inslebentreten ist aber bedingt — und die künftige Majorität wird dann immer wieder in der Lage sein, sich zu fragen, ob sie wohl den Anforderungen des Bundesraths gegenüber, welche die anderen 70 Gravamina zum Gegenstand haben, im Stande sein werde, das wirkliche Inslebentreten des Gesetzes im Jahre 1879 zu erzielen!

Ich, meine Herren, bin hiernach der Meinung, daß dem Reichstag heute noch weniger als in zweiter Lesung etwas anderes übrig bleibt, als nach rein sachlicher Würdigung der materiellen Bestimmungen der zweiten Lesung seinen Entschluß zu fassen. Ja, meine Herren, diese Entschließung muß für die Mehrheit des Reichstags in hohem Grade dadurch bestärkt werden, wenn Sie nur die Güte haben wollen, mit recht scharfen Augen sich die Lage zu vergegenwärtigen, die der Bundesrath für gut befunden hat, diesem Parlament entgegenzubringen.

Ich bin der Meinung, daß zwei Schlußfolgerungen aus einer solchen Erwägung hervorgehen müssen, — zunächst die, daß der Bundesrath selbst sich schon gesagt hat, nur auf dem Wege der Ueberrumpelung die Zustimmung des Reichstags in der letzten Stunde erreichen zu können; zweitens aber die Ueberzeugung, daß der Reichstag heute viel weniger als vor 14 Tagen diejenigen Prinzipien aufgeben kann, die er damals selbst proklamirt hat.

Meine Herren, ich gehe davon aus, daß nach der mir bekannten Praxis aller Parlamente und nach der Natur der Sache die zweite Lesung der eigentliche Kern- und Mittelpunkt jeder Gesetzesberathung und Beschlußfassung sein muß, und daß die dritte Lesung wesentlich nur die Bedeutung haben kann, eingetretene Irrthümer zu berichtigen und Lücken auszufüllen. Meine Herren, bei einer so kolossalen Aufgabe, wie die uns heute beschäftigende, die eine zweijährige Kommissionsberathung erfordert hat, in welcher noch eine dritte abnorme Vorberathung derselben Frage durch die Justizkommission nachgefolgt ist, einer solchen Lage gegenüber war es meiner Meinung nach ganz unbedingt geboten, daß in der zweiten Lesung die entscheidende Stellung von beiden Seiten genommen wurde, damit namentlich der Reichstag nicht seinerseits zuerst unbefangen seine Autorität interponirte und nachher seine Autorität vernichten solle. Endlich, meine Herren, war diese Art der Verhandlungen auch dadurch geboten, daß wir am Ende einer Legislaturperiode stehen, der gegenüber alle die Arbeiten, die mit so großem Enthusiasmus in Angriff genommen sind — und zwar mit großer Hingebung und viel gutem Willen für alle Interessen, nicht blos für die privaten, sondern auch für die staatlichen Interessen — daß diese Arbeiten, sage ich, in ihr Nichts zerfallen, wenn nicht eine Annahme nach Maßgabe der Beschlüsse des Reichstags seitens des Bundesraths erfolgt. Andernfalls wird ja der künftige Reichstag vor einer ganz neuen Arbeit stehen, das Personal wird möglicherweise wechseln, — es sei denn, daß der Bundesrath dazu übergehen sollte, unsere Arbeiten als sogenanntes schätzbares Material zu behandeln, was ich, wie gesagt, nicht glaube.

| Nun, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich, ob es wahr ist oder ob es nicht | S. 862. wahr ist, daß durch die jetzige Forderung des Bundesraths und durch die Konzessionen des sogenannten Kompromißaktes nicht dem Reichstage die Zumuthung gestellt ist, das Werk des ernsten Gesetzgebers aufzugeben und die Rolle der Penelope anzunehmen, beziehungsweise dasjenige, was der Reichstag in relativer Freiheit gegenüber den 70 Gravaminas des Bundesraths beschlossen hat, für unreifes, unannehmbares, staatsgefährliches, gemeinschädliches Schülerwerk anzuerkennen.

(Sehr richtig!)

Ich weiß nicht, ob man bestreiten kann, daß der Reichstag zwischen diese beiden Eventualitäten sich unbedingt gestellt sehen muß. Welche Stellung in dieser Beziehung nun die wirkliche Majorität des Reichstags, die ja noch nicht durch die 150 Unterschriften des Antrags festgestellt ist, wirklich einnehmen wird, werden ja die nächsten Tage zeigen.

Aber ich glaube doch auch als ein Zeuge der Stimmung und Gesinnung des deutschen Volkes mich fühlen zu dürfen, um meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß das deutsche Volk es als eine tiefe Demüthigung ansehen wird, wenn solche Rechtsgrundsätze, die von einer ungeheuren Majorität des Reichstags als berechtigt und geboten anerkannt sind, nunmehr hinweggegeben werden sollen, damit etwas nach Hause gebracht werde, — aber etwas, von dem ich Sie abermals daran erinnern muß, daß es nicht gesichert ist, sondern daß es durch neue Zumuthungen gefährdet werden kann, da der Bundesrath es in der Hand hat und in der Hand behält, ob die Gebührenordnung, diese Vorbedingung des Inslebentretens der großen Justizgesetze, als gesichert zu betrachten ist.

Ich gestehe nun aber offen, daß für mich die Peinlichkeit dieser Lage noch in eminentem Sinne dadurch gestiegen ist, daß ich die Ueberzeugung hege, daß die Einwendungen des Bundesraths nicht diktirt sind durch die jetzt vielleicht erst zusammenzubringenden Vota vieler kleiner Bundesregierungen, sondern daß sie wesentlich diktirt sind durch das Votum der preußischen Staatsregierung, — derselben Regierung, meine Herren, die seit zwei Jahren in der Lage war, ihre Stellung klar und fest zum Ausdruck zu bringen und sie dem Reichstage in zweiter Lesung vorzulegen.

Das ist, wie gesagt, nicht geschehen. Man hat den Reichstag in relativer Freiheit nach sachlichen Gründen berathen und beschließen lassen, und jetzt in letzter Stunde wird die bezeichnete Zumuthung gestellt. Es handelt sich dabei auch im wesentlichen um preußische Anschauungen, die hier zur Geltung kommen sollen. Das, glaube ich, wird, wenn es bestritten werden sollte, schon jetzt für uns zur Gewißheit, daß wir uns doch wohl erinnern, daß die Hauptpunkte, um die es sich hier handelt, von vornherein wesentlich von den preußischen Herren Regierungskommissarien bekämpft worden sind, indem es sich bei den Hauptpunkten gerade um preußische Eigenthümlichkeiten, die vielleicht noch in Hessen und Baden in dem einen oder anderen Punkte vorliegen, gehandelt hat.

Meine Herren, daß das nun aber keine berechtigte preußische Eigenthümlichkeiten sind, das hat ein liberales preußisches Ministerium bereits im Jahre 1861 in einem wesentlichen Punkte erklärt, — und das hat das preußische Abgeordnetenhaus in vielen Beziehungen bereits zur Geltung gebracht. Ich habe auch keinen Zweifel, daß die Hauptpunkte, um die es sich hier handelt, vom preußischen Abgeordnetenhause, wenn es seine freie Entschließung zur Geltung zu bringen hätte, nicht als berechtigte Eigenthümlichkeiten angesehen werden.

Nun, meine Herren, vergegenwärtigen wir uns einige der Hauptpunkte, die uns als Unannehmbarkeitseinreden entgegengestellt werden. Ich bin der Meinung, daß desfalls der Moment gekommen ist, wo das Parlament sagt: sunt certi denique fines! Es handelt sich angeblich bei der Entscheidung über die drei großen Justizgesetze namentlich um die Frage der Kompetenzgerichtshöfe, des Konflikts und sonderbarer und charakteristischer Weise um drei Punkte, welche die Presse betreffen. Was nun das erste anlangt, das Verhältniß der neuen Gesetzgebung zu den Kompetenzkonflikten und zu dem einfachen Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten, so will ich meinestheils die Materie mit keinem Wort mehr sachlich erörtern. Es ist ja, wie mir scheint, so überzeugend und klar in der zweiten Lesung dargelegt worden, daß es desfalls keines Wortes mehr bedarf. Aber daran muß ich Sie von neuem erinnern, daß der hohe Bundesrath, der heute die betreffenden Punkte als Unannehmbarkeitseinreden gegen das Zustandekommen der großen Justizgesetze bezeichnet, sich selbst der flagranten Pflichtverletzung für schuldig erklärt gegenüber den, wie mir scheint, noch geheiligteren Rechten und Interessen des Reichs, wenn heute behauptet wird, den einzelnen Staaten könnte nicht zugemuthet werden, solche Beschlüsse zweiter Lesung anzunehmen. Oder ist es etwa nicht wahr, daß der Bundesrath seit dem Jahre 1866 bis heute auch noch nicht einen Schritt gethan hat, um für das Reich, für die Reichshoheitsrechte und Interessen, die doch in jedem einzelnen Staate vertreten werden müssen, auch nur das Recht der Kompetenzkonfliktserhebung zu erlangen? Es besteht ein solches Recht für die Reichshoheitsrechte nicht. Alle diese wichtigen Rechte und Interessen des Reichs werden von den Gerichten nach Maßgabe ihrer Beurtheilung der Zuständigkeit der Gerichte entschieden. Und, meine Herren, in Elsaß-Lothringen bestand der umgekehrte Rechtszustand. Der Bundesrath hatte ein Jahr lang das Recht der Gesetzesoktroyirung; er hat es nicht einmal für erforderlich gehalten, von seinem Oktroyirungsrecht Gebrauch zu machen, um einen Kompetenzgerichtshof in dieser neuen Reichsprovinz zu etabliren. Ja, meine Herren, mit der Konfliktserhebung gegen gerichtliche Verfolgung von Reichsbeamten hat ja allerdings der Bundesrath sich recht viel

Mühe gegeben, um diesen einfachen Konflikt zur Geltung zu bringen. Der Bundesrath hat aber im § 13 des Reichsbeamtengesetzes schließlich darauf verzichtet, und die Thatsache steht also heute so, daß die Reichsbeamten, die in den einzelnen Bundesstaaten ihre Residenz haben, ohne jede derartige Beschränkung gegenüber den Gerichten Rede stehen müssen. Und doch soll es staatsgefährlich und unannehmbar sein, wenn wir in unseren Beschlüssen den einzelnen Regierungen die Zumuthung stellen, daß sie ihre eigenen Beamten vor ihren eigenen Gerichten ebenso Recht nehmen lassen, wie die Reichsbeamten es vor den Landesgerichten, die ja nicht Reichsgerichte sind, thun müssen?

Ich weiß mir einen logischen Reim auf diese zwiespältige Stellung des Bundesraths nicht zu machen. Ich meine, die Natur der Sache tritt dem entgegen.

Und nun noch eins. Der Herr Abgeordnete Miquél hat Werth darauf gelegt, daß der Kompromißakt es erfordert, es solle da, wo Verwaltungsgerichte bestehen, die Entscheidung in deren Hände gelegt werden. Nun frage ich Sie, meine Herren, ob Sie denn glauben, damit ein gutes Moment für unsere publizistische Fortentwickelung hergestellt zu haben, daß Sie den einzelnen Bundesregierungen, die ja recht renitent sind gegenüber der gerichtlichen Beamtenverfolgung, sagen, ihr habt so lange eure bisherigen Einrichtungen fortzuführen, als ihr nicht dazu übergeht, Verwaltungsgerichte zu etabliren. Werden wir damit eine Prämie, oder nicht vielmehr das Gegentheil darauf stellen, daß überhaupt in den einzelnen Staaten, wo das Verwaltungsgerichtswesen noch nicht etablirt ist, es jemals zustande kommt? Ich weiß nicht, wie man wirksamer das Zustandekommen jener Verwaltungsgerichte verhindere, welche jene Herren, und namentlich der Herr Abgeordnete Miquél, mit so großer Virtuosität und auch mit Erfolg für Preußen durchgesetzt haben.

Nun, meine Herren, noch einige Worte über die Preßbestimmungen. Es ist ein altes Wort, daß es ein bedenkliches Zeichen sei, wenn die Staatsregierung beziehungsweise | die Gesetzgebung dahin tendire, die Presse möglichst am Zaum zu halten. Es ist das | S. 863.
immer ein bedenkliches Symptom. Wie steht es nun sachlich mit unseren Beschlüssen? Kann dabei die Rede davon sein, daß dieser periodischen Presse die Zügel zu sehr schießen gelassen werden? Es handelt sich zunächst um den Zeugnißzwang, — und da habe ich Sie nur daran zu erinnern, daß das Hauptorgan des Bundesraths, der Direktor des Reichsjustizamts Herr von Amsberg, unbedingt anerkannt hat, daß nach den überzeugendsten Gründen der Redakteur nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 des Reichspreßgesetzes des Zeugnißzwangs enthoben sei. Auf das Wort „et cetera“ will ich kein Gewicht mehr legen. Es handelt sich also heute nur noch um das Hilfspersonal, und da frage ich Sie, meine Herren, ob Sie wirklich anerkennen können, daß die Befragung des Hilfspersonals, welches ja unentbehrlich ist, zulässig sein kann, wenn von einer rechtlich gesicherten periodischen Presse noch die Rede sein soll, deren Existenzbedingung bei uns die Anonymität ist. Es sind ja sehr emphatische Reden dafür abgehalten worden, daß dieser Satz aufrecht erhalten werden müßte, — und dieselben Namen stehen jetzt auf der Liste derjenigen, die sie heute preisgeben! Also wegen des Hilfspersonals, nachdem die Redakteure als ausgeschieden betrachtet werden müssen, soll das Zustandekommen der drei Justizgesetze scheitern! Ich sage: glaube das, wer kann! Ich gehöre nicht in diese Zahl.

Und nun noch eins, das Forum. Wir haben beschlossen, daß der Gerichtsstand für Preßdelikte nur an dem Orte sein soll, wo die Druckschrift erschienen ist. Das ist ein Satz, den bis zu den jüngsten Zeiten hin das preußische Obertribunal als einen ganz zweifellosen, felsenfesten erklärt und festgehalten hat, aber in den letzten Jahren ist es anders geworden. Glauben Sie nun, auch ohne geschriebenes Gesetz das Vertrauen haben zu können, daß künftig einmal wieder das Reichsgericht in andere Bahnen eintritt, — nun, das ist ja ein recht erfreuliches Vertrauen — dann möchte ich es aber doch für räthlicher erachten, es in dem Gesetz niederzuschreiben, da Sie ja erfahren haben, daß es im Staate Preußen vielfach verkannt ist. Der eine Name Wohlau ist ja sehr beredt! Hieran muß ich dann noch eine Bemerkung anschließen, die vielleicht auch auf die Unterzeichner des Antrags noch einigen Eindruck machen kann. Vergegenwärtigen Sie sich, daß nach Wegfall unserer Bestimmung, daß das Forum für Preßdelikte nur an dem Ort seines Erscheinens sein soll, der Justizminister jedes einzelnen Staates es in der Hand hat, seiner Staatsanwaltschaft die Weisung zu geben, daß sie die betreffenden Preßanklagen nur vor einem bestimmten Gerichte anstellt, vorausgesetzt, daß man überhaupt nur ein Exemplar dort vorfindet, und allen anderen Staatsanwälten kann der Minister sagen: ihr habt zuerst abzuwarten, bis ihr hört, daß an jenem Orte kein solches Exemplar auf-

zufinden ist. Das kann geschehen. Ob es geschehen wird, darüber mich zu äußern, habe ich keine Veranlassung; wenn es aber geschieht, wie es wird geschehen können nach Streichung des § 7, dann haben Sie, meine Herren, durch den Wegfall des § 7 die Möglichkeit eröffnet, ein forum speciale für Preßsachen zu etabliren, und zwar bei demjenigen Gerichte, welches der betreffende Herr Justizminister als besonders gut und vortrefflich besetzt erachten wird.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Auf den andern Punkt, meine Herren, glaube ich heute nicht eingehen zu sollen. Die Spezialberathung wird ja vielleicht noch Veranlassung dazu geben. Ich glaube mich dahin resumiren zu können, daß uns in den Anträgen und Unannehmbarkeitseinreden des Bundesraths ein wirklich reaktionärer Luftzug entgegenweht. Und, meine Herren, diese einfache Thatsache sollte denn doch auch für den Reichstag ins Gewicht fallen, — die Thatsache nämlich, die Windrichtung anerkannt zu haben, in welcher der hohe Bundesrath künftig zu steuern gesonnen ist. Ich, meine Herren, glaube, wie gesagt, nicht an die Drohung des Bundesraths, das Zustandekommen dieser drei Justizgesetze von der Annahme der betreffenden Unannehmbarkeitseinrede, die ja jetzt schon theilweise wieder aufgegeben worden sind, abhängig zu machen. Ich glaube nicht daran, meine Herren, und glaube es namentlich auch nicht einmal seitens der preußischen Staatsregierung, die sich ihrerseits doch zweierlei sagen muß: zunächst das, daß die preußische Staatsregierung es ist, die thatsächlich an der Spitze des deutschen Reichs steht, in deren Hand die Vertretung der Ehre, der Macht, der Hegemonie im deutschen Reiche liegt. Noblesse oblige! Aber, meine Herren, zweitens, meine ich, diese preußische Staatsregierung wird sich ebenso sagen müssen, daß kaum ein anderer größerer Staat in Deutschland so sehr justizreformbedürftig ist, als gerade der preußische Staat in seinen sechs älteren Provinzen. Nun kann ich ja vollständig begreifen, daß ein Justizminister, sei es des preußischen oder eines anderen Staats, oder auch ein Minister des Innern an der süßen freundlichen Gewohnheit büreaukratischer Omnipotenz, wie sie bisher ja vielfach geübt ist, festhält, ich kann es begreifen, daß ein Justizminister solche verhältnißmäßig untergeordnete Punkte als Bedingung für das Zustandekommen der drei großen Kodifikationen aufstellt und zur Bedeutung einer Staatsfrage aufbauscht. Allein, meine Herren, ich glaube dies absolut nicht von demjenigen preußischen Minister, der zugleich die Ehre hat, deutscher Reichskanzler zu sein. Der Reichskanzler hat ganz andere Rücksichten zu nehmen, er wird sich zunächst sagen, es handele sich bei dem Zustandekommen dieser Gesetze darum, die mechanische Einheit des Reichs zu einer sicheren rechtlichen Einheit zu erheben.

(Hört! hört!)

Der Reichskanzler hat einmal freilich in einer anderen, etwas bedenklichen Ideenverbindung das Wort ausgesprochen, er werde über juristische Zwirnsfäden nicht stolpern. Nun, meine Herren, bin ich der Ueberzeugung, daß heut und hier der Moment gekommen ist, daß der Reichskanzler dieses Wort in seinem besten Sinne zu seiner Ehre und zum Heil des Reichs wahrmachen will. Wenn er aber das will, und ich glaube, daß er es will, dann wird der Bundesrath auch schon ein Einsehen nehmen. Das preußische Staatsministerium wenigstens muß ein Einsehen nehmen; denn der Herr Reichskanzler hat uns ja bei Begründung des deutschen Reichs gesagt: das verstehe sich von selbst, daß einestheils der deutsche Reichskanzler immer zugleich preußischer Ministerpräsident sein müsse, und daß andererseits die Uebereinstimmung der Anschauungen und der Politik der preußischen Staatsregierung und des Reichs dadurch gesichert sei, daß entweder er, der Reichskanzler, oder die renitenten Departementsminister im Staate Preußen weichen müßten. Wenn das nun der richtige Standpunkt ist, dann vertraue ich gerade zu der Persönlichkeit des Herrn Reichskanzlers, da er über juristische Zwirnsfäden nicht stolpert und daß er es jedem einzelnen Justizminister überlassen wird, seinerseits nach Belieben über solche juristische Zwirnsfäden zu stolpern, — daß der Reichskanzler sich sagen wird, das Zustandekommen der Gesetze habe für ihn eine noch ganz andere, höhere Bedeutung, als selbst für diesen Reichstag. Wenn diese Gesetze zu Stande kommen, dann wird der deutsche Reichskanzler sich allen Eventualitäten der Zukunft gegenüber sagen können: exegi monumentum aere perennius. Das, meine Herren, fällt für mich gegenüber dem

Bundesrathe entscheidend in die Wagschaale. Ich zweifle nicht daran, daß der ernste Wille des Reichstags zur Geltung kommen wird, und ich fordere also den Reichstag auf, diesen Standpunkt zu dem seinigen zu machen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort:

| Abgeordneter von Schöning: Die konservative Partei hat bei der ersten Lesung | S. 864.
der Justizgesetze erklärt, daß sie zu dem Zustandekommen derselben mitwirken wolle. Wir haben in der ersten Lesung und haben in der zweiten Lesung unsere Stellung zu wesentlichen Punkten präzisirt, theils ausdrücklich, theils durch unsere Abstimmung.

Es werden uns nun in der dritten Lesung Vorschläge unterbreitet, von denen wir hören, daß sie bei den Herren Antragstellern nach schweren Bedenken zu Stande gekommen sind, und es ist auch von der uns benachbarten Fraktion ausgesprochen worden, daß dort schwere Bedenken gegen die gemachten Vorschläge bestanden haben. Die Vorschläge, welche uns in dem Kompromißantrag gemacht werden, bewegen sich in allen wesentlichen Punkten auf dem Boden derjenigen Stellung, welche die konservative Fraktion zu den Justizgesetzen eingenommen hat.

(Hört, hört!)

Wir werden bei dieser Thatsache wenig Veranlassung haben, uns in die materielle Diskussion der einzelnen Punkte einzulassen.

(Hört!)

Ich konstatire vielmehr nur mit Befriedigung die Thatsache, daß das Kompromiß im wesentlichen auf dem Boden der Stellung geschlossen worden ist, die wir eingenommen haben.

(hört, hört! Bewegung)

und erkläre im ausdrücklichen Auftrag meiner Freunde, daß wir das Kompromiß annehmen können. Durch das Hinzutreten unserer wenigen Stimmen rechnen wir auf das Zustandekommen der Gesetze.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abg. Dr. Lasker hat das Wort.

Abg. Dr. Lasker: Bis jetzt ist die Ausbeute der Einwände . . . .

(Rufe: Tribüne!)

Präsident: Meine Herren, der Redner hat das Recht, vom Platze zu sprechen, und ich muß ihn in diesem Rechte schützen.

(Ruf: Aber wir bitten darum! — Der Redner begibt sich auf die Tribüne.)

Abgeordneter Dr. Lasker: Ich sage, meine Herren, bis jetzt ist die Ausbeute der materiellen Einwendungen gegen die Gesetze, auf die ich widerlegend eingehen müßte, außerordentlich gering gewesen, die Einwendungen sind zum Theil mehr aufgebauscht worden, als über den materiellen Inhalt gesprochen und dessen Nachtheiligkeit nachgewiesen worden wäre. Namentlich bei einem Redner hat sich der ganze Gesichtskreis in ein politisches Gefechtsfeld verwandelt; uns wurde eine gewisse Gemeinschaft aufgesagt und die nationalliberale Partei wurde dem Lande denunzirt, daß sie wieder einmal an der Schwelle stehe, das Land in Ungemach zu bringen, die liberalen Prinzipien zu verrathen!

(Hört, hört! im Zentrum.)

Meine Herren, auf einen Neuling in parlamentarischen Debatten machen solche Angriffe Eindruck ungefähr wie auf einen Rekruten, der zum ersten Mal in das Gefecht gehen soll, der die Kugeln, die um ihn herumpfeifen, für lebensgefährlich hält.

(Große Heiterkeit.)

Für einen Veteranen von unserem Schlage —

(stürmische, anhaltende Heiterkeit)

sind alle solche falschen und vollen Schüsse nichts, lediglich Gewehrgeknatter. Wir haben alle diese Reden schon gehört;

(große Heiterkeit im Zentrum)

wir waren schon im Jahr 1867 Regierungspartei, wurden im Jahr 1870, als wir die Reichsverfassung annahmen, wiederum als Regierungspartei gebrandmarkt —

(oho!)

im Sinne der Redner, meine ich, meine Herren, denn dies ist die Absicht, weshalb die Bezeichnung gebraucht wird,

(Heiterkeit)

nicht um damit eine politische Lage zu charakterisiren. Wir haben dasselbe beim Militärgesetz gehört, als das Haus genau in derselben Situation war, wie heute, vermuthlich auch in demselben Mehrheitsverhältniß. Meine Herren, alle jene Worte sind verweht wie Luft!

(Oho! im Zentrum.)

Sie haben keinen Eindruck hervorgebracht und keine Wirkung hinterlassen.

(Sehr richtig! Oho!)

Meine Herren, nicht bei unseren Freunden. Daß unseren Gegnern solche Worte wohl gefallen, das liegt ja in der menschlichen Natur, —

(Heiterkeit.)

ist eine Art Gemeingefühl; ich rede von unseren Freunden. Niemals werden wir uns von derartigen Angriffen bestimmen lassen, sobald ein Entscheidungspunkt eintritt, an welchem wir aufgerufen werden, dem Lande unsere Dienste zu leisten. Meine Herren, glauben Sie denn, daß wir nicht gewußt haben, als wir an die Verständigung herantraten, daß, wie die Dinge auch ausfallen mochten, sie einigermaßen agitatorisch geschickt benutzt uns schaden können, namentlich bei den nächsten Wahlen?

(Ruf: Natürlich!)

Meine Herren, das haben wir sehr wohl gewußt, und wenn wir den kleinen, ganz untergeordneten Fraktionsstandpunkt festgehalten hätten, wie glänzend wäre unsere Stellung gewesen, wenn wir die Gesetze hätten fallen lassen und nun die Rede des Herrn Abgeordneten von Saucken heute gehalten hätten.

(Große Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, auf uns ruht die Verantwortlichkeit. Der Herr Abgeordnete von Saucken spricht mit völligem Unrecht, daß niemand im Hause sei, der die Verant-

wortlichkeit übernehmen wolle für Gesetze, die zu Stande gekommen sind. Alles, was wir seit 1866 mitgefördert haben, haben wir ausdrücklich und mit Berühmung auf unsere Verantwortlichkeit genommen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, die letzten Wahlbewegungen werden Ihnen dies bezeugen, daß, als von allen Seiten her die Angriffe gegen uns gerichtet wurden, von den äußersten Konservativen und Reaktionären mit denselben Waffen, deren heute der Herr Abgeordnete von Saucken sich gegen uns bedient hat, als wir mit Vorwürfen überhäuft wurden, daß wir das Land mit Gesetzen überflutheten und das Land von diesen Gesetzen nichts wissen wollte, genau mit diesen selben Worten man sich desselben Angriffs gegen uns bediente — wir haben die Verantwortlichkeit auf uns genommen. So thun wir es auch heute.

Anders ist die Stellung derjenigen, die das Bewußtsein haben, von ihrem Ja und Nein hängt ab, was sie in gewissenhafter Weise für die Fortentwickelung der nationalen Exi|stenz halten. Denn auch über den Inhalt der Gesetze denke ich nicht entfernt wie | S. 865.
der Herr Abgeordnete von Saucken. Wenn mir die Justizgesetze, wenn mir, wie er es nannte, ein formales Zusammenschweißen des Reichs so gleichgiltig wäre, wie ihm, so würde ich mich wahrlich gehütet haben, jahrelang den größten Mühen mich zu unterziehen, daß endlich einmal die Zeit komme, da wir diese Einsicht erhalten.

(Bravo!)

Von völlig verschiedenen Standpunkten gehen wir aus. Der Herr Abgeordnete von Saucken spricht zu uns, als ob er auf der Erde und wir auf dem Monde, oder er auf dem Monde und wir auf der Erde wären.

(Heiterkeit.)

Wir sind nicht in demselben Welttheil idealer Anschauung. Für mich bedeutet das Zustandebringen dieser Gesetze, daß das deutsche Reich die Kraft hat, seine Rechtseinheit zu erobern; 'und die Rechtseinheit bedeutet für mich so viel, wie die idealste Provinz der Nation. Wie füllen sich diese Hallen mit lärmendem Toben, wie leidenschaftlich wird die Theilnahme, sobald im Interesse des Verkehrs verhandelt wird, oder von der Wehrhaftigkeit der Nation! Und wie groß ist das Publikum draußen! Für die Rechtsgesetze haben wir ein so großes Publikum nicht. Es sind eben nur die idealsten der Nation, welche genau wissen, was das Rechtsleben für die Nation bedeutet, daß es gleich hinter der Sprache kommt in Einigung der nationalen Gefühle und Gedanken.

(Sehr wahr!)

An dieses Publikum wende ich mich, nicht an diejenigen, welche die Auffassungen in der Rede des Herrn von Saucken theilen, der über die uns so hochwichtige Angelegenheit wahrhaft kavaliermäßig hinweggeht.

(Sehr gut! Oho!)

Wie sollten wir dadurch, daß uns sehr unschöne Dinge von benachbarter Seite gesagt werden, wie sollten wir uns dadurch bestimmen lassen, an dem letzten Ende dieses Werk scheitern zu lassen? Solche Pfeile verwunden uns nicht. Weisen Sie uns nach, daß die Gesetze schlecht seien, weisen Sie nach, daß wir der Freiheit ihren Inhalt vergeben, dann, trotz unserer Unterschriften, werden Sie uns bereit finden, soferne wir es einsehen.

(Aha! Heiterkeit.)

Meine Herren, sind Sie der Meinung, daß wir nach Ihrer Einsicht handeln sollen?

(Heiterkeit)

— sofern wir es selbst einsehen, werden Sie uns bereit finden, jetzt noch gegen das zu stimmen, was wir unterschrieben haben. Denn auch dies haben Sie, gegen den häufigen parlamentarischen Gebrauch, furchtbar übertrieben, wenn Sie es für eine Vernichtung aller Diskussion erklären, wenn ein Antrag mit vielen Unterschriften in das Parlament eingebracht wird. — Auch Sie, meine Herren, haben oft genug dies gethan und haben sich sehr gefreut, wenn unter einem von Ihnen begünstigten Antrag sogar die Mehrheit aller Mitglieder des Reichstags standen. In solchen Fällen war es recht, ging der Parlamentarismus nicht darüber zu Grunde.

(Heiterkeit.)

Heute, da lange noch nicht die Mehrheit unter unserem Antrage steht, wird plötzlich ein ganz sophistisches System aufgebaut, daß diejenigen, welche den Antrag eingebracht haben, damit erklären, daß sie allen Gründen der Diskussion unzugänglich seien. Freilich, so leichten Gründen, wie sie bis jetzt vorgebracht worden sind, wären wir unzugänglich, auch wenn keine Unterstützer unter dem Antrag ständen.

(Heiterkeit.)

Was haben die beiden gegnerischen Redner eingewendet, warum ihnen die Gesetze nicht gefallen? Es entspreche der Würde des Reichstags nicht, wenn er in feierlicher Form in zweiter Lesung Beschlüsse gefaßt hat, sie in dritter Lesung zurückzunehmen. „In feierlicher Form" bedeutet, daß bei einigen Punkten von 50 Mitgliedern namentliche Abstimmung beantragt war,

(Heiterkeit)

und deshalb namentlich abgestimmt werden mußte. Gleich bei der zweiten Lesung haben viele meiner engeren Freunde den Verdacht ausgesprochen, man lasse bei den einzelnen Punkten namentlich abstimmen, um diese Abstimmung für besonders feierlich und darauf hin die Würde des Reichstags für engagirt zu erklären.

(Widerspruch. Sehr richtig!)

Ich habe darauf geantwortet, mit solchen kleinen Mittelchen wird man in großen Staatsangelegenheiten nicht agitiren wollen. Eine namentliche Abstimmung hat nur für Abgeordnete, welche nach außen hin ihren Blick richten, eine höhere Weihe, für mich ist sie gleichbedeutend mit jeder gewöhnlichen Abstimmung. Ich kenne nur Abstimmungen des Reichstags, und diese hinzugefügte Feierlichkeit kann unter Umständen zum Kinderspiel werden.

(Oho! sehr richtig!)

Insofern damit beabsichtigt wird, daß dadurch eine stärkere Bindung herbeigeführt werde, als durch eine gewöhnliche Abstimmung, erscheint mir das Mittel so geringfügig, daß wohl schwerlich an den Charakter eines Mannes gedacht wird, der dadurch bestimmt würde, wenn es sich um die letzte materielle Entscheidung handelt. Eine zweite parlamentarische Regel wurde plötzlich aufgestellt. Die Abstimmung in zweiter Lesung habe die Bedeutung gehabt, daß der Reichstag erklären wollte, alle in derselben gefaßten Beschlüsse wären nothwendig, und keiner dürfte aufgegeben oder abgeändert werden, sonst wären die Gesetze nicht annehmbar. Als diese Anzapfungen in zweiter Lesung vorkamen, habe ich rechtzeitig für mich selbst und meine politischen Freunde erwidert, daß wir nicht so die zweite Lesung verstehen, sondern daß wir erst in dritter Lesung an dem Gesammtresultat des Erreichbaren prüfen werden, ob die Gesetze uns annehmbar erscheinen oder nicht. Und ein hochverehrtes Mitglied dieses Hauses, der Herr Abgeordnete Hänel, hat uns wiederholt eingeladen, in zweiter Lesung doch für gewisse Punkte zu stimmen und es der dritten Lesung zu überlassen, ob sie aufrecht erhalten werden können oder nicht.

(Sehr richtig!)

Ich schätze dieses Mitglied eben auch als ein staatsmännisch befähigtes und diesem Grunde

schreibe ich es zu, weshalb er die Möglichkeit einzelner Veränderungen ins Auge faßte und die Methode empfahl. Wenn wir als Grundsatz einführten, daß die Beschlüsse zweiter Lesung entscheidend seien, so vergeuden wir Zeit, wenn wir noch eine dritte Lesung vornehmen. Ich, als ursprünglicher Abfasser der Geschäftsordnung, welche die zweite und dritte Lesung überhaupt im deutschen Parlamente eingeführt, habe die neue Art der Verhandlungen ausdrücklich damit begründet, daß es zu gefährlich sei, von einem einmaligen Beschluß das Zustandekommen eines Gesetzes abhängig zu machen und jede Vermittelung auszuschließen, daß ein Zwischenraum geschaffen werden müsse, während dessen die Verständigung vorbereitet werde, wie in dritter Lesung endgiltig entschieden werden soll.

| Also auch die Abänderung der Beschlüsse zweiter Lesung ist ein rein willkürlicher | S. 866. und ungerechtfertigter Vorwurf, tauglich allenfalls, solche zu bestechen, welche von vornherein an die Wankelmüthigkeit unserer Charaktere glauben und von Herrn von Saucken darüber nicht mehr belehrt zu werden brauchen. Wer zu unseren Charakteren Zutrauen hat, wird durch Vorwürfe, welche in ihrem Kern eigentlich nur Fragen der Geschäftsordnung berühren, gewiß nicht von seiner Ueberzeugung abgeführt werden. Lassen Sie nicht außer Acht, daß viele von uns eine vieljährige öffentliche Thätigkeit hinter sich haben und nicht mehr danach fragen, ob ihnen ein schlechtes Zeugniß von einzelnen Mitgliedern 14 Tage oder 3 Wochen vor den Wahlen ausgestellt wird, um sie als beanstandet in die Wahlbewegung hineinzubringen.

(Sehr gut! — Heiterkeit im Zentrum.)

Meine Herren, ich gehe noch weiter. Da Redlichkeit zwischen uns herrschen soll, so behaupte ich, daß die allergrößte Mehrzahl dieses Hauses bei der zweiten Lesung in sich den Vorbehalt hatten, daß nicht unbedingt alle Beschlüsse der zweiten Lesung angenommen werden müssen, sondern daß, wenn die Zurückweisung der Regierung selbst auf den einen oder den anderen bedeutenden Punkt sich konzentrirte, dennoch die Gesetze angenommen werden sollen. Ich bin persönlich hiervon überzeugt — ich nenne keine Namen, weil Privatbesprechungen nicht in die öffentliche Diskussion gehören, aber ich bezweifle nicht, daß jeder von sich das Zeugniß abgeben wird, die zweite Lesung hatte nicht für ihn die Meinung, dies ist ein Dogma und nun darf nichts mehr daran geändert werden. Wie Sie die Sachlage kennen, sind Sie wirklich so sehr erstaunt, daß die Bestimmungen, betreffend die Presse, bei den leitenden Staatsmännern des Reichs oder sagen wir schlechtweg bei der Spitze der Reichsregierung auf einen solchen Widerstand stoßen würden? Hat jeder von Ihnen die Gesetze für verloren gehalten, wenn sie nur um den Preis des Nachgebens bei dieser oder jener Preßbestimmung zu erlangen waren, und war jeder von Ihnen bereit, die Gesetze aufzugeben für den Fall, daß die drei Preßbestimmungen sich nicht aufrecht erhalten ließen? Frei und ohne Rückhalt die Ueberzeugung ausgesprochen, glaube ich, daß die Schätzung des Schicksals aller oder einiger Beschlüsse über die Presse von der allergrößten Mehrzahl dieses Hauses mit meiner Schätzung übereingestimmt hat. Ich habe mir hierüber Illusionen nicht gemacht, obschon ich mich wohl gehütet habe, meine Meinung vor irgend jemandem auszusprechen, bei dem ich geglaubt hätte, daß die Mittheilung schädlich werden könnte für die letzte Verhandlung.

Nun sagt Herr v. Saucken, es sei insbesondere unerhört im parlamentarischen Leben, daß wir das Zustandekommen der Gesetze abhängig machen von einem Gesetze, das in Zukunft noch vereinbart werden soll. Hieran wurde eine sehr lange Diatribe gegen uns geknüpft und auch Herr Reichensperger stimmte später in die Betrachtung ein, daß wir also gar nichts in der Hand hätten. Nun, meine Herren, dieses Haus hat einstimmig die Gesetze abhängig gemacht von der zukünftigen Vereinbarung eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts. So vergeßlich sind die Redner,

(Heiterkeit)

sobald es ihnen paßt, einen Punkt ganz besonders anzugreifen, daß sie demselben Reichstag, der durch einstimmigen Beschluß in der zweiten Lesung die Gesetze bereits abhängig gemacht hat von dem Zustandekommen eines zukünftigen Gesetzes, ein solches Vorgehen als ganz maßlos und unerhört entgegenhalten, und uns Antragstellern persönlich diese ungeheure Schuld zur Last legen.

Freilich liegt die Betrachtung sehr nahe, daß es ein Unterschied ist, was man vor-

behält. Wenn die Regierung uns vorgeschlagen hat, die im Text jetzt festgestellten Gesetze erst in Kraft treten zu lassen durch ein in Zukunft neu zu vereinbarendes Gesetz, so haben wir selbst die Antwort gegeben: das heißt, keine Vereinbarung nach Hause bringen, denn dann bekennen ja beide gesetzgebenden Faktoren, daß sie dem Gesetze nicht schon jetzt die Gesetzkraft beilegen, sondern diese erst in einem zukünftigen Gesetze aussprechen wollen. Wenn aber die Regierung und der Reichstag ausdrücklich erklären: allein dieser eine Punkt ist noch zu vereinbaren, dann, meine Herren, ...

(Stimme im Zentrum: Zwei!)

— jetzt sind es ja zwei, zusammen mit jenem Beschluß zweiter Lesung, welchen Sie in Ihrer Rede vergessen hatten, als die Antragsteller angegriffen wurden, angeblich weil sie zuerst durch den Vorbehalt eines zukünftigen Gesetzes den Zeitpunkt der Gesetzeskraft unsicher gemacht hätten — also ein solcher Vorbehalt stand bereits in den von uns einstimmig gefaßten Beschlüssen und jetzt ist von zwei bestimmt bezeichneten Punkten die zukünftige Gesetzeskraft abhängig gemacht. Aber, meine Herren, öffentlicher Glaube und öffentliche Treue müßten aufhören, wenn die Regierung oder der Reichstag die Gesetzeskraft durch etwas anderes aufhalten würde, als durch die Sache, über welche die Vereinbarung getroffen ist. Wenn wir dieses nicht voraussetzen, so können wir in die Gesetze hineinschreiben, was wir wollen, und wir sind doch nicht gesichert; denn sie bedürfen ja der Mitwirkung der Regierungen in den einzelnen Bundesstaaten für die Ausführungsgesetze und Verordnungen, oder wenn die einzelnen Landtage sich störrig erweisen, bedarf es eines neuen Reichsgesetzes, um die Bundesgesetze zu ersetzen, welche nothwendig sind, um die jetzt beschlossenen Reichsgesetze, besonders die Organisation in Wirksamkeit zu bringen. Dagegen können wir uns nicht sichern, daß diese Gesetze nicht ins Leben treten können, wenn nicht die Regierungen, die Landesvertretungen und der Reichstag loyal zusammenwirken, gleichviel ob wir diese Bedingung aufnehmen oder nicht; von dieser unabweislichen Wahrheit sind wir gewiß Alle überzeugt. Wie können Sie nun daraus, daß wir ganz genau bezeichnet haben, in den nächsten $2^1/_2$ Jahren soll ein Kostengesetz zu Stande kommen, den Vorwurf herleiten, daß wir erst durch diesen Vorbehalt die Gesetzeskraft in Frage gestellt und den Termin unsicher gemacht hätten? Der Vorbehalt war sogar selbstverständlich. Denn es ist gewiß nicht Ihre Meinung, daß diese Gesetze in Kraft treten können ohne ein Kostengesetz, nachdem die Regierungen ausdrücklich erklärt haben, daß sie dann in dem größten Theile Deutschlands nicht in der Lage sein würden, für die zukünftigen Prozesse Kosten zu erheben. Sie werden mir zugeben, daß hier der thatsächliche Zwang genau dasselbe bewirkt, wie der ausdrückliche Vorbehalt im Gesetz. Wir lehnen ab den Vorschlag der Regierung, daß eine zukünftige Vereinbarung stattfinde über den Zeitpunkt der Gesetzeskraft; wir nehmen an, unter der Voraussetzung, welche unter redlichen Männern stillschweigend besteht und zwischen Regierung und Reichstag als unumstößlich gilt, daß der Kostenpunkt isolirt zur Vereinbarung komme. Dadurch wird ein Druck auf uns ausgeübt, ein Druck auf die Regierung, und wir erhalten gleiche Parteirollen. Dasselbe haben wir, ohne Anstand von irgend einer Seite, bereits gethan in Beziehung auf den Sitz des Reichsgerichts; statt einer waren jetzt zwei gesetzgeberische Fragen isolirt, welche vor dem 1. Oktober 1879 zu erledigen sind.

Nur noch einen zweiten sachlichen Einwand habe ich von Herrn von Saucken gehört, so aufmerksam ich auf jedes seiner Worte geachtet habe: das Aufrechterhalten der Zeugnißpflicht für das Redaktionspersonal. Der Redakteur scheidet aus, er unterliegt der Zeugnißpflicht nicht; darüber sind wir Alle einig. Diesen Punkt erkenne ich in der That als eine wirkliche und schwere Konzession an. Aber ich theile mit dem Herrn Abgeordneten Miquél zu der Presse das Zutrauen, daß, wenn an die besten Vertreter
| S. 867. der Presse die Frage gerichtet wird, vorausgesetzt, daß die Justizgesetze über | haupt gut sind, ob sie die Rechtseinheit und die Justizgesetze Deutschland vergönne oder bestreiten wolle, so lange die der Presse günstigen Bestimmungen nicht zu erreichen sind, sie selbst nicht diese Bedingung stellen werden. Dieses Zutrauen habe ich zu einer Presse, die ich für würdig genug halte, daß die für sie bedeutenden Fragen mit solchem Ernste behandelt werden. Und was läßt sich gegen die Betrachtung erwidern, daß der Rechtszustand in Deutschland selbst durch Aufgabe des beschlossenen Paragraphen nicht verschlechtert, die Möglichkeit einer Abhilfe aber durch die Praxis eröffnet wird? Wir nennen mit Vorliebe den Zeugnißzwang gegen das Redaktionspersonal eine preußische Erfindung. Und in der

That, in anderen deutschen Staaten war man erstaunt, wie rücksichtslos die allgemeine Regel über Zeugnißpflicht gegen das Redaktionspersonal ausgebeutet wird. Andere Bundesstaaten gibt es, in denen nach der dortigen, jetzt bestehenden Praxis auf Grund ziemlich gleicher Gesetze der Zeugnißzwang nicht in gleichem Maße gegen das Redaktionspersonal ausgeübt wird. Beispielsweise in Baden. In Bayern ist zwar die Frage noch nicht konstatirt worden, aber jedes einzelne Mitglied der Justizkommission aus Bayern hat erklärt, daß man eine derartige Ausdehnung der allgemeinen Zeugnißpflicht in Bayern gar nicht verstanden haben würde, wenn sie nicht in Preußen stattgehabt hätte. Während in Preußen, wenn die Justizgesetze nicht zu Stande kommen, die preußische Praxis gegen die Presse bestehen bleibt, wird durch Annahme der Gesetze das deutsche Reich ein einheitliches Rechtsgebiet, die Praxis über den bestrittenen Punkt wird alsdann durch die verschiedenen Ansichten der Richter in den einzelnen Bundesstaaten getheilt, und die letzte Entscheidung wird vom Reichsgericht gegeben, — wie ich hoffe zu Gunsten einer angemessenen Grenze und unter Rücksichtnahme darauf, daß dem Zeugen nicht mehr zugemuthet werde, als er anständiger Weise leisten kann.

Meine Herren, Sie haben auf eine Rede unseres Mitgliedes, des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig, Bezug genommen. Wie ich glaube, bleibt in vielen Beziehungen das noch heute geltend, was er in zweiter Lesung gesagt hat. Das Gesetz, sagte er, soll nicht dem einzelnen zumuthen — vom Reichstag war nicht die Rede; das schien die Verwechselung gewesen zu sein, als ob er die Lösung dieser Frage wie eine Anstandsfrage für den Reichstag betrachtet hätte; der Herr Abgeordnete Sonnemann hat, glaube ich, einer solchen Bezeichnung sich bedient, aber der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig hat solche Gesetze getadelt, welche dem einzelnen zumuthen, was er vermöge seines Berufs contra bonos mores zu halten veranlaßt ist. Dies bleibt fortbestehen, und die Entscheidung der Frage, ob und unter welchem Umstand der Zwang zum Zeugniß gegen die guten Sitten verstößt, wird das Reichsgericht fällen, sobald der erste praktische Fall an dasselbe herantritt. In keinem Fall aber, und nirgend in Deutschland wird durch die Annahme der Gesetze, ohne den Ausschluß der Zeugnißpflicht für das Redaktionspersonal der bestehende Zustand verschlechtert. Sollen nun die bedeutungsvollen Fortschritte, welche selbst mit Rücksicht auf die Einzelbestimmungen angehäuft in diesen Gesetzen liegen und auch nicht von Gegnern in Abrede gestellt werden, Deutschland jetzt vergönnt werden, obschon gegenwärtig die die Presse berührenden Bestimmungen nicht in unserem Sinn gelöst oder nicht gesetzlich klar gestellt werden können, oder soll, dieses Umstands wegen, auf alle übrigen Fortschritte verzichtet werden? Vor die Entscheidung dieser Frage sind wir gestellt.

Gestatten Sie mir einen ganz kurzen Ueberblick, wie die einzelnen Staaten bei der Gesammtheit dieser Gesetze fortkommen, und ich bitte die Sachkundigen, namentlich auch den verehrten Herrn Abgeordneten von Schwarze, mich zu kontroliren, ob ich das richtige sage, damit an Stelle allgemeiner Anklagen ein objektives Fundament für das Urtheil gefunden werde. Ich spreche unbedenklich aus, daß das einzige Land, welches an gewissen, bisher errungenen Fortschritten im Strafprozeß Einbuße erleidet, Sachsen ist und kein anderes Land in Deutschland.

(Zuruf aus der Mitte)

— Sachsen allein, meine Herren!

— Oldenburg scheint sich mit einem vereinzelten Punkt zu melden.

(Heiterkeit.)

In Sachsen hat eine überaus scharfsinnige und gutmüthige Bevölkerung diese ihre Eigenschaften gerade verwerthet im Strafprozeß und im Strafrecht, und ich erkenne heute wiederholt wie beim materiellen Strafrecht dankbar an, daß Sachsen äußerst werthvolle reformatorische Gedanken auf dem Gebiet des Strafrechts als Ausstattung für die Gesetzgebung Deutschlands eingebracht hat. Es verdient das werthgeschätzte Schöffengericht in der Mittelinstanz, obschon Sie, meine Herren, welche jetzt den Gesetzen Widerstand leisten, gerade hierin keinen Verlust sehen; denn von Ihrer Seite, besonders von allen Mitgliedern der Fortschrittspartei und des Zentrums in der Justizkommission, ist gegen die Theilnahme

der Laien an der Rechtssprechung in anderer Form als in der der Geschwornen, die heftigste Opposition geleistet worden. Wir dagegen, die wir jetzt für die Gesetze eintreten, erkennen an, daß Sachsen im Wegfall seiner Schöffengerichte in der Mittelinstanz einen sehr schweren Verlust erleidet.

(Mehrere Mitglieder: Sehr wahr!)

Aber Sachsen erhält reichliche Kompensation auf dem Gebiet des Zivilprozesses und der Konkursordnung, und beides gegen einander gehalten, so überwiegt bei weitem der Gewinn, wie Sie, Regierung und Abgeordnete aus Sachsen, übereinstimmend zugestehen. Denn in diesen beiden Gesetzen erhält Sachsen lichtvoll geordnet, was dort jetzt unter allen Bundesstaaten in größter Verwirrung liegt. Im Strafprozeß dagegen büßt Sachsen nur vereinzelte und sogar bestrittene Punkte ein, für die ich übrigens volle Sympathie habe. In Süddeutschland — ich bitte ganz genau die von mir bezeichneten Gebiete zu beachten — in keinem süddeutschen Staat wird Schade gelitten an den freiheitlichen Rechten. In Bayern wird die Untersuchungsmaxime im Strafprozeß mit dem staatsanwaltschaftlichen Anklagesystem vertauscht; ich glaube aber nicht, daß irgend wer hierin einen Rückschritt erblickt. Die Mitglieder aus Bayern in der Justizkommission haben in der ganzen Ordnung des Strafprozesses, obwohl sie gegen einzelne Punkte Widerspruch erhoben, dennoch einen Fortschritt erblickt und keine Schädigung des jetzigen Zustandes von derselben besorgt. Die Kompetenz der Geschwornen in Preßsachen haben alle Bundesstaaten gerettet, welche sie jetzt besitzen; also der ganze Süden. Alle übrigen Fragen, die heute politisch in die Diskussion gezogen werden, berühren nur in einem Punkte Baden, sonst aber den ganzen Süden nicht, wie ich konstatire. Ich bitte, daß mir widersprochen werde, wenn von irgend einer Seite Widerspruch erhoben werden kann. Sie werden bald sehen, zu welchem Zweck ich in Form einer Abrechnung verfahre. Die Frage der Berufung dürfen Sie nicht einwerfen,

(Stimme im Zentrum: Warum nicht?)

— weil zwei Drittel dieses Hauses anderer Ansicht ist, als der Herr Abgeordnete Windthorst. Der Reichstag hat die Beseitigung der Berufung unter Eintausch der Sicherheiten, welche den jetzigen Strafprozeß auch zu Gunsten des Verfolgten umgeben, mit großer Mehrheit beschlossen, und viele von uns erblicken in diesem System den werthvollsten Fortschritt. Unter der großen Mehrzahl des Hauses waren verhältnißmäßig
| S. 868. nur wenige Mitglieder, welche lediglich für das | Zustandekommen der Gesetze und nur ungern sich dafür entschieden haben. Es thut mir nur leid, daß die Zustimmung des Herrn Abgeordneten Windthorst und anderer Mitglieder für die Reform nicht gewonnen ist, aber der Ersatz der Berufung durch einen besseren Prozeß erster Instanz ist ein Beschluß zweiter Lesung und wird durch unsere Anträge nicht berührt. Alle Punkte, welche die politische Diskussion veranlassen, betreffen das preußische Gebiet entweder ausschließlich oder hier und da noch ein kleines Land daneben. Dies aber muß redlich bezeugt werden auch von denen, die als Gegner auftreten, daß für Preußen und besonders für den Theil Preußens, der mit der größten Eifersucht sich gegen diese Gesetze erhebt, nämlich für Altpreußen, die allergrößten Fortschritte im ganzen deutschen Reich gemacht werden durch diese Gesetze. Ich bitte dies im Sinn zu behalten, denn schließlich aus den einzelnen Elementen setzt sich die Summe zusammen, welche die Endentscheidung bestimmt.

Zu meinem größten Leidwesen, habe ich heute dreimal die hannoverschen Mitglieder gewissermaßen als das Unglück für die Entwickelung in Deutschland und Preußen nennen gehört. In einer früheren Periode pflegten die Herren auf der äußersten Rechten dies zu besorgen, daß die Eifersucht gegen Hannover wachgerufen würde. Heute sind es besonders zwei hannoversche Mitglieder, gegen welche der Redner der Fortschrittspartei schwere Anklage erhebt. Und doch, meine Herren, haben Sie den Trost, daß ein hannoversches Mitglied auf Ihrer Seite ist: der Herr Ageordnete Windthorst wird Hand in Hand mit Ihnen durch die Verhandlungen gehen. Aber, meine Herren, es drängt auch ein altpreußisches Mitglied, an der Ehre und dem Tadel theilnehmen zu lassen, welcher durch das Zustandekommen dieses Gesetzes hervorgerufen wird, und dies ist der Redner

der vor Ihnen steht. Wenn irgend ein Nachtheil dem Lande zugefügt wird, ich will die volle Verantwortlichkeit dafür tragen.

(Lachen im Zentrum.)

– Meine Herren, meine Verantwortlichkeit ist für mich von gleichem Inhalt, wie die des letzten Mitglieds im Zentrum, welches jetzt zu lachen beliebt; mehr kann keiner, als seiner Verantwortlichkeit sich bewußt sein. Ich will aber auch an der Ehre theilnehmen, wenn in der That für Deutschland durch diese Gesetze eine neue Aera des nationalen Lebens in der Rechtseinheit eröffnet wird. Ich darf nicht zugeben, daß die Schuld auf zwei Mitglieder allein geworfen und bei ihnen die Eigenschaft als Hannoveraner hervorgehoben und gewissermaßen als Ursache des Ausgleichs bezeichnet werde. Alles, was Sie vorhin von der Kompromißmacherei erzählt haben, trifft gerade so sämmtliche politische Freunde, die uns den Auftrag und die Instruktion gegeben haben.

(Sehr richtig! von den Bänken der Nationalliberalen.)

Suchen Sie nicht die Mitglieder zu vereinzeln, auf welche Sie mit Fingern hingewiesen haben.

Auch über die „Kompromißmacherei" ist sehr viel mehr mit Emphase gesprochen worden, als der objektiven Wahrheit entspricht und nach den Vorgängen, die wir oft schon erlebt haben, sich rechtfertigen läßt. Nicht zum ersten Male wird dies befolgt, daß zwischen der zweiten und der entscheidenden Lesung bei bedeutenden und namentlich sehr verwickelten Gesetzen die materielle Basis der Verständigung gesucht und gefunden wird zwischen Regierung und Volksvertretung; ich habe bereits die Ehre gehabt, mit einem sehr hervorragenden staatsmännisch begabten Mitgliede jener Partei diese Arbeit gemeinschaftlich zu vollziehen, und es haben sich damals die Verhandlungen zum Segen des Landes gerade so abgesponnen wie heute. Ich darf mit vollster Aufrichtigkeit versichern, daß es mir zur größten Befriedigung gereicht haben würde, auch jetzt mit damaligen Freunden — sie haben ja angekündigt, daß sie nichts mehr mit uns gemeinschaftlich haben wollen — mit den ehemaligen und zukünftigen Freunden zusammen diese Gesetze zu Stande bringen zu können. Aber wir sind gewissenhaft verpflichtet, wie schon öfter im deutschen Reich und in Preußen vorgekommen ist, da, wo wir Großartiges mit Ihnen gemeinschaftlich zu lösen nicht im Stande sind, auf eigene Verantwortlichkeit einen gedeihlichen Abschluß zu bewirken. Nicht der Augenblick, nicht die leidenschaftliche Erregung des Tags belehrt über das, was recht und gut ist, sondern ein wenig in die Vergangenheit zurückschauen und da fragen: wie hat sich nach solchen leidenschaftlichen Debatten später die Anschauung im Lande und bei denselben Mitgliedern der parlamentarischen Vertretung gestaltet? Wenn heute jemand behaupten wollte, man hätte die norddeutsche Bundesverfassung nicht annehmen sollen, so würde niemand mehr ihm Gehör geben, obschon vor den Wahlen zum ersten norddeutschen Reichstage die Hetze so gegen uns losgelassen wurde, wie sie jetzt losgelassen wird. Und wenn jemand heute frägt, ob es recht gewesen wäre, den bayerischen Verfassungsvertrag anzunehmen oder wegen einzelner nicht zusagender Bestimmungen in demselben das deutsche Reich ungeeinigt zu lassen, so ist gewiß die einstimmige Antwort: kein Mensch habe daran gedacht, die Verfassungsverträge nicht anzunehmen.

Allerdings wird uns entgegengehalten, wir hätten viel mehr erreichen können. Der Herr Reichskanzler, der einmal das Wort hat fallen lassen, daß er bei der Stiftung des norddeutschen Bundes noch mehr nachgegeben hätte, als wir erlangt haben, ist plötzlich kanonisch und heilig geworden, und auf den oppositionellen Bänken schwört man auf dieses Wort des Herrn Reichskanzlers; obwohl er bei anderen Gelegenheiten wiederholt versichert hat, er würde nie und nimmermehr bestimmte Punkte, wie beispielsweise die Diäten, nachgegeben haben, bleibt man dennoch bei der Behauptung, es hätte viel mehr, es hätten besonders auch die Diäten erreicht werden können, und nur durch uns sei verschuldet worden, daß nicht mehr erreicht ist. Das ist aber nicht ein Gradmesser für das politische Gewissen und die Charakterstärke, sondern Sie nehmen größere politische Intelligenz für sich in Anspruch, als wir besitzen. Greifen Sie doch unsere politische Intelligenz an, weil Sie den Herrn Reichskanzler besser zu beurtheilen verstehen, als wir; wie ja der Herr Abgeordnete Reichensperger noch heute ein Portrait des Reichskanzlers

entworfen hat, welches ihn mit Gewißheit erfüllt, daß der Reichskanzler die Justizgesetze unter allen Voraussetzungen und mit jedem von uns beschlossenen Inhalt annehmen würde! Wir haben die Intelligenz nicht, wir sind vielleicht in Täuschungen befangen, aber wir glauben aufrichtig, daß wir jetzt bis zur äußersten Grenze des Erreichbaren gekommen sind. Wir ertragen lieber den Vorwurf, daß unser Verstand nicht so weit reicht wie der Ihrige, als daß Sie fortwährend unsern Charakter angreifen. Wenn Sie selbst zugestehen, daß Sie in der Ueberzeugung, daß nichts mehr zu erreichen sei, die deutsche Bundesverfassung, daß Sie den Verfassungsvertrag mit Bayern angenommen hätten, dann werden wir vielleicht nach Jahren Ihr Bekenntniß empfangen, Sie würden die Justizgesetze angenommen haben, wenn Sie überzeugt gewesen wären, daß nichts mehr zu erreichen sei. Denn damals, als die Verhandlungen über jene beiden Fundamentalgesetze schwebten, wurde uns auch nicht Ihr jetzt zugestandener Beweggrund verrathen. Wir sind der Ueberzeugung, und Sie werden dieser unserer Versicherung glauben, daß wir nach der größten Mühe, die wir aufgewendet haben, die äußerste Grenze des Erreichbaren vor uns sehen. Und unter denen, welche diese Ueberzeugung sich verschafft, sind einige, welche dem Herrn Reichskanzler viel näher stehen als gerade die Mitglieder derjenigen Parteien, die ihn um so viel richtiger zu würdigen glauben. Möglich, je ferner man ihm steht, um so besser kennt man den Reichskanzler und die Endabsichten seiner Politik. Ich gebe alles dies als möglich zu, ich bitte aber, in allen Ihren Reden die Frage auf unser
| S. 869. | politisches Verständniß zu stellen und so die Frage zum Austrag zu bringen.

Und sind denn die Justizgesetze wie eine gelegentliche Arbeit der Gesetzgebung zu betrachten? Allerdings für die Männer, die sehr geringfügig über „das formale Zusammenschweißen Deutschlands" denken, ist es gleichgiltig, ob die Prozeßgesetze angenommen werden oder nicht. Herr von Saucken erklärte, wenn er überhaupt das Uebel über sich ergehen ließe, so müßte er Kompensationen erhalten, denn an sich sei das Zustandekommen solcher Gesetze wegen der ungemeinen Ueberfluthung mit Gesetzen ein Unglück.

(Widerspruch.)

— Allerdings hat Herr von Saucken das gesagt. Nur die Kompensationen an Freiheit, sagte er, können mich damit aussöhnen, daß ich für das Zustandekommen dieser Gesetze wirke. Herr von Saucken wird dies beim Durchlesen seiner Rede selbst finden. Uns aber liegt sehr viel daran, daß diese Gesetze zu Stande kommen, weil ich ja schon unser Verhältniß zu der Rechtseinheit in ganz anderem Maße dargestellt habe, als dies die Beziehung von Herrn von Saucken und seinen politischen Freunden sein mag; doch hoffe ich, daß er nur den Sinn einiger seiner Freunde vertritt, denn von mehreren weiß ich das Gegentheil.

Nun hat man gesagt: was ist denn dabei, wenn die Gesetze nicht in dieser Session zu Stande kommen, dann in der nächsten, nach einem oder nach mehreren Jahren. Um hierüber ein Urtheil zu fällen, muß man in der Mitte der Arbeit gestanden haben. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, wenn diese Gesetze nicht in dieser Session zu Stande kommen, dann ist ein allgemeiner Ansturm auf dieselben zu befürchten, gegen welchen Sie in der jetzigen Gruppirung sich zu halten nicht im Stande sein würden. Lassen wir uns nicht täuschen, es sind nicht überall die freiheitlichen Einwendungen, welche gegen die Gesetze wirken. Aus derselben Gegend, aus welcher wir das Glück haben, so viele Männer der entschiedensten liberalen Fraktionen in unserer Mitte zu sehen, wird die heftigste Opposition aus lokalen Interessen gegen die Gesetze geleistet, und die heftigsten Angriffe richten sich gegen den Kernpunkt der Organisation, gegen die Ordnung der Landgerichte, und gegen die neue Einrichtung der Amtsgerichte.

(Sehr richtig!)

Und sind denn nicht Ihre Vertreter

(Hinweis auf das Zentrum und die Fortschrittspartei)

selbst bereit gewesen, in der Kommission das zu Falle zu bringen, was uns am liebsten und werthesten erscheint, nämlich die Theilnahme der Laien an den Schöffengerichten? Die Mitglieder Ihrer Fraktionen haben darauf den heftigsten Ansturm geleistet; für sie

wäre, wenn die Gesetze dieses Mal nicht zustande kämen, einer der tröstenden Momente darin, daß in Zukunft vielleicht die Laien aus der ersten Instanz entfernt würden. Für uns aber ist dasselbe eine Gefahr, wenn die Gesetze nicht zustande kommen. Ist es denn nicht ganz klar, daß bei dem Stande der Frage über die Berufung, und da namentlich das Laienpublikum leicht zu gewinnen ist für das doppelte Loosen um die Freisprechung, und die Berufung ihnen deswegen zusagt, — daß eine heftige Opposition in das Land geworfen werden kann, welche uns die Grundbasis des vereinbarten Strafprozesses mit allen Reformen erschüttert? Denn mit der Wiederaufnahme der Berufung sind wir wieder bei dem ersten Paragraphen des ganzen Strafprozesses angekommen. Werden die Entwürfe in dieser Session zu Gesetzen, so hat die Gesammtheit der Beschlüsse eine ungemeine Kraft, weil sie als Gesetze eine Macht sind. Aber das dürfen Sie glauben, wer immer getäuscht wird, indem er keine Kommentare über die zustande gebrachten Gesetze schreiben kann, wird Kritiker der Beschlüsse, wird eifrig sein, alle ihre Schwächen aufzudecken. Und wir haben doch nicht verschwiegen, daß durch Verständigung und Vergleich zustande gekommene Gesetze von solchem Umfang, von solcher Weite des Inhalts viele Angriffspunkte darbieten. Als in der Kommission insbesondere von seiten der Regierung so oft der Einwand gemacht wurde, diese oder jene von uns geforderte Bestimmung verstoße gegen das System, waren es nicht Ihre Mitglieder, welche an die Spitze gestellt haben, man mache einen Strafprozeß nicht wegen seiner Schönheit und seines systematischen Werthes, sondern man prüfe bei jeder Bestimmung, ob sie zweckmäßig und nützlich sei? Glauben Sie denn, daß Werke, die so mühevoll, unter so vieler allseitiger Entsagung zustande kommen, einem großen Ansturm, der sich aus politischen, wirthschaftlichen, lokalen und antinationalen Interessen gegen sie erhebt, mit Sicherheit Widerstand leisten können? Haben wir gegründete Hoffnung, in der nächsten Legislaturperiode werde alles so rosig gefärbt sein, daß die Regierung einsehen wird, jetzt müsse sie alles nachgeben, wie der Reichstag das vorige Mal in zweiter Lesung die Gesetze beschlossen hat? Nein, meine Herren, der Reichstag selbst würde vielleicht nicht zufrieden sein mit den Beschlüssen zweiter Lesung. Auch ich habe erklärt, daß ich nur deswegen bei der in der Kommission gewonnenen Basis stehen bleibe, weil ich die Entwürfe zu Gesetzen machen will; auch Sie haben sich von dieser Rücksicht leiten lassen. Vieles war in der Kommission abgelehnt, was Ihnen durchaus erwünscht war, aber so lange Sie noch die Gesetze zustande bringen wollten, ließen Sie sich das Resultat der letzten Kommissionsbeschlüsse gefallen. Uns aber wird jetzt der Einwand gemacht, es sei gänzlich verboten und verpönt, da wir die Beschlüsse zweiter Lesung für richtig und nothwendig erklärt hätten, ein anderes unter einem „schwächlichen Kompromiß“ anzunehmen. Wäre die eine oder andere Bestimmung in der Kommission gefallen, dann wäre es mit Charakterstärke vereinbar gewesen, es sich gefallen zu lassen; wenn aber die Nothwendigkeit, in dem einen oder anderen Punkte nachzugeben, zwischen zweiter und dritter Lesung sich herausstellt, dann wird es plötzlich Charakterschwäche.

Einen anderen generellen Einwand gegen den Kompromißantrag hat der Abgeordnete Saucken in folgender Weise formulirt. Der Reichskanzler an der Spitze des Bundesraths hat bestimmte 18 Punkte für unannehmbar erklärt. Wenn er nun die im Kompromißantrag veränderten Punkte jetzt für annehmbar erkläre, so müssen sie für uns unannehmbar sein, denn in der Annahme durch den Reichskanzler liege der Beweis, daß den jetzigen Anträgen die Kraft genommen sei.

(Widerspruch links.)

— Das hat der Herr Abgeordnete von Saucken zweimal gesagt.

(Erneuter Widerspruch.)

— Es ist mir lieb, wenn Sie es verleugnen, aber der Herr von Saucken hat es gesagt,

(Heiterkeit)

wie wir nach unserem Verständniß den Sinn seiner Worte begriffen haben.

Es trifft sich aber zufällig, daß eine Anzahl Ablehnungen vom Reichskanzler ganz zurückgezogen sind. Derselbe Mann also, der früher geglaubt hat, daß er mit bestimmten

Anordnungen nicht durchkommen könne, hat sie später ohne jede direkte oder indirekte Modifikation dennoch angenommen. Das beweist doch mindestens so viel, daß unter den als unannehmbar bezeichneten Punkten wichtigere und minder wichtige waren und daß das „unannehmbar" bedeutet hat, in dieser Form sind sie nicht anzunehmen. — Es wird mir das eben vom Herrn Justizminister bestätigt.

(Heiterkeit.)

| S. 870. — meine Herren, ich verstehe Ihr Lachen nicht; Sie lachen | gegen die Thatsache. Es ist die Wahrheit, daß wir einzelne und nicht unwichtige Beschlüsse zweiter Lesung, welche als „unannehmbar" bezeichnet waren, ohne jede Veränderung, andere unter minimaler Abänderung aufrecht erhalten.

Nun komme ich zu den zwei Hauptpunkten, die auch mir als Haupt- und entscheidende Punkte gelten, auf die Beamtenverfolgung und die Beschwerde, die erhoben werden kann, wenn der Staatsanwalt die Anklage nicht erheben will. Von diesen beiden Punkten behaupten die Gegner, sie seien nicht so geordnet, daß man für die Gesetze stimmen könne, Rechte des Volkes werden aufgegeben. Bei der Beamtenverfolgung bitte ich zu beachten, daß es allein Preußen und Baden, nicht aber das übrige Deutschland angeht. Wenn nach dem Wunsch der Regierung unsere Beschlüsse zweiter Lesung ganz abgelehnt worden wären, dann würde in diesen Ländern eine Veränderung zum Nachtheil nicht vorgekommen sein. Unser Antrag aber bewirkt gerade hierin einen hochwichtigen Fortschritt. Dazu muß man sich klar machen, wie der Rechtszustand jetzt in Preußen ist und wie er sich nach den Anträgen gestaltet, die wir Ihnen vorschlagen. Bis jetzt darf die Regierung in Preußen bei jedem Kriminal- und jedem Civilprozesse die Frage aufwerfen lassen und diese Frage zur Entscheidung bringen, vor einer, jährlich verschieden zusammengesetzten Behörde, ob die Sache sich zur Rechtsverfolgung eigne oder nicht, und wenn erklärt wird „nicht geeignet", so kann der Rechtsverfolgung nicht mehr stattgegeben werden. Jetzt wird nun der Rechtszustand wie folgt präzisirt: erstens soll nur die eine Frage, welche ohnehin im Rechtsverfahren zur Entscheidung kommen muß, ob der Beamte seine Kompetenz überschritten oder seine Amtspflicht vernachlässigt hat, zur Vorentscheidung gestellt werden dürfen. Und zweitens, über diesen Streitpunkt entscheiden soll der höchste Gerichtshof des Landes, dem wir andere Entscheidungen dieser Art in letzter Instanz bereits zugewiesen haben. Man kann gegen diese Ordnung Einwand erheben, aber unwahr wäre, zu behaupten, daß nicht in diesem Punkte eine grundsätzliche Reform für Preußen durch unseren Antrag erreicht wird. Sie besteht darin, daß über die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht willkürlich entschieden wird, sondern die Vorentscheidung an ein sachlich prozessuales Moment geknüpft, und daß die Entscheidung nicht einer willkürlich zusammenzusetzenden Behörde, sondern einem höchsten Gerichtshof des Landes anvertraut ist. Es kann mit gutem Grund eingewendet werden, man wolle den Rechtsstreit auch nicht unter verschiedene Gerichte theilen, man wolle die Justizpflege vor den gewöhnlichen Gerichten des Landes sich abspielen lassen. Aber man kann gegen unsern Antrag nicht mit gutem Grund einwenden, daß der Rechtsweg ausgeschlossen oder eingeschränkt werde. Denn was nach der von uns beantragten Ordnung geschehen soll, ist durchweg Justizpflege, ist die Entscheidung eines erkennenden unabhängigen Gerichts und ist die Festsetzung der objektiven Merkmale, welche das Gesetz als vorhanden voraussetzt, ehe eine Rechtsverfolgung stattfinden kann. Wird nun die Sachentscheidung über ein Klagefundament von den Gerichten letzter Instanz auf ein Gericht höchster Instanz verlegt, so mögen Sie immerhin sagen, dies sei eine Ihnen nicht zusagende Rechtsordnung, aber nimmermehr kann gesagt werden, daß wir die Fahne, die wir immer hochgehalten, verlassen hätten, daß die Verfolgung der Beamten, wegen Ueberschreitung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflicht nach den formellen und materiellen Grundsätzen der Rechtspflege sich abwickeln müsse.

Bei der Beschwerde alsdann, die gegen den Staatsanwalt wegen versagter Verfolgung gestattet werden soll, wo an Stelle des in zweiter Lesung beschlossenen Wortes „der Antragsteller" nach unserem Antrage gesetzt werden soll: „der Verletzte". Es ist völlig irrig, anzunehmen, und hat sich in den Verhandlungen, die wir hierüber in der Kommission geführt haben, als völlig klar herausgestellt, daß unter diesem Verletzten nicht etwa der formalistisch definirte Antragsberechtigte des Strafgesetzbuchs gemeint ist, — es ist in der Kommission über diesen Punkt bereits verhandelt worden — sondern unter dem „Verletzten" versteht man denjenigen, welcher durch die Maßregel eines Beamten in irgend einer Weise

in seiner privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Rechtssphäre verletzt oder berührt worden ist. Ausgeschlossen ist nur, daß eine Person, die gar keinen anderen Titel für die Verfolgung hat, als sie wolle, daß die Gesetze des Landes geachtet werden, das Recht der Beschwerde an den Richter nicht erhält. Das ist ein ungeheurer Fortschritt gegen das, was in Preußen jetzt giltiges Recht ist, und auch außerdem ist in keinem Staat Deutschlands jetzt dieser Beschwerde eine größere Ausdehnung gegeben.

(Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Außer im Reiche!)

Außer wo?

(Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Außer im deutschen Reiche!)

– Das Reichsbeamtengesetz meinen Sie, aber dieses Gesetz hat auf den Punkt, welchen ich jetzt bespreche, gar keinen Bezug. Das Recht der Beschwerde richtet sich nach den Strafprozessen in den einzelnen Territorien.

Nach alledem komme ich zu folgendem Schluß. Wir haben mit der größten Mühe nach, wenn ich nicht irre, ungefähr achtjährigem Arbeiten seit dem ersten Anfange im norddeutschen Bunde Gesetze vereinbart, die in tausenden von Paragraphen vollständige Uebereinstimmung zwischen der Regierung und dem Reichstage zeigen. Wir haben an keinem Punkte, wenn ich nicht bei bestrittenen Fragen für Sachsen dies ausnehme, irgend wo einen Rückschritt gethan gegen das, was jetzt bestehendes Recht ist. Wir haben für das Land, in dessen Namen man sich am allermeisten beklagt, für Preußen in beiden Prozessen und in der Organisation Fortschritte erreicht, von denen ich sagen muß, daß ich am Anfang unserer Verhandlungen sehr zweifelhaft war, ob einzelne derselben sich würden erreichen lassen. Erwähne ich auch nur das Eine für Preußen, daß fortan die Zusammensetzung der Gerichtsabtheilungen, der Kommissionen und Senate nicht mehr von der Regierung abhängt, sondern von den Gerichten selbst vollzogen wird, so bezeichne ich damit im innersten Kern der Rechtspflege einen ungemeinen Fortschritt. Aber ich rufe in den Reihen der jetzigen Gegner die Redner zu Zeugen auf, ob nicht im Kriminalprozeß fast in jedem Stadium ein bedeutender Fortschritt enthalten ist gegen das, was in Preußen jetzt gilt! So ist die Sachlage. Nach meiner Einsicht besteht die größte Konzession in den Beschlüssen bezüglich der Presse, die wir mit der größten Energie festgehalten, aber nicht haben erlangen können. Außerdem ist eine mir am Herzen liegende Reform, betreffend die Rechtsbelehrung, zurückgewiesen worden; dieselbe war auf legistischem Standpunkt bestritten, von mir persönlich aber als werthvolle Reform anerkannt. So steht es in Bezug auf die Freiheitsrechte. Dazu aber, meine Herren, kommt nun, daß alles dies gleichzeitig statt der viel zersplitterten Rechte die Rechtseinheit für Deutschland bewirkt. Für mich haben diese drei Gesetze die Bedeutung einer sehr wesentlichen Fortbildung der deutschen Verfassung. Diese Anschauung war für uns zwingend, als wir glaubten bis an die äußerste Grenze des Erreichbaren gekommen zu sein, dieses anzunehmen, um es Ihnen als Antrag zu proponiren. Werden diese Punkte vor der Diskussion nicht bestehen können und wird die Ueberzeugung sich auf das Gegentheil hinneigen, daß wir mit diesen Gesetzen einen Reformfortschritt nicht machen, daß wir die deutsche Einheit damit nicht erlangen, oder sind Sie der Meinung, daß diese Einheit nicht erkauft werden soll mit dem Nachgeben in dem Mehr der Eroberungen, die wir hier in einzelnen Punkten machen wollen, dann mag sich eine Mehrheit finden, welche diese Anträge ablehnt. Aber ich bitte Sie, tadeln Sie nicht diejenigen, welche von der | Ueberzeugung | S. 871. getragen, die ich in meinen vorhergehenden Worten entwickelt habe, dem Reiche glauben einen großen Dienst zu leisten, wenn sie das Zustandekommen der Gesetze fördern und es auch auf sich nehmen, wenn dies Ihnen in der nächsten Gegenwart schaden sollte.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, der Herr Kollege Lasker hat wiederholt darauf hingewiesen, daß er und seine Freunde hier nur nach bester Ueberzeugung und nach den Geboten ihres Gewissens gehandelt haben. Ich zweifle meinestheils daran

nicht. Es hätte aber der desfallsigen Versicherung nicht erst bedurft, aber ich denke, daß der verehrte Herr auch nicht zweifeln wird, daß alle, die etwa eine andere Ansicht haben, ebenso gewissenhaft handeln.

(Sehr richtig!)

Dann ist immer und immer von neuem, denn das war der Kernpunkt, auf die Rechtseinheit hingewiesen, und es ist hier und da unterlaufen eine Anspielung, als ob dieser oder jener hier im Hause ein gleiches Interesse für die Rechtseinheit nicht habe. Der Herr Kollege Miquél hat zu meiner Befriedigung die Sache anders gefaßt; er hat anerkannt, daß er glaube, daß Alle die Rechtseinheit wollen. Was mich betrifft, so habe ich mich mit dieser Rechtseinheit an einflußreicher Stelle praktisch bereits beschäftigt, als der Herr Kollege Lasker juristische Gedanken zu haben noch nicht angefangen hatte,

(Heiterkeit)

und die Vorbereitungen dazu, um zu dieser Einheit zu gelangen, habe ich redlich mitgemacht, und wir wären zur Rechtseinheit längst gelangt, wenn Preußen zu der Zeit, als man sie haben konnte, nicht widerstrebt hätte.

(Hört! hört!)

Ich habe derzeit wiederholt an den preußischen Justizminister geschrieben, bin aber sehr kühl abgewiesen.

(Hört! hört!)

Das über die Frage, ob man Rechtseinheit will oder nicht; — denn bei solchen Dingen kommt es darauf an, daß man Thatsachen für sich hat. Dann kann man die Worte sparen. Ich bin im Interesse der Rechtseinheit auch heute vollständig bereit, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung ohne weiteres anzunehmen. Ich bin in Beziehung auf die Gerichtsorganisation in ihren wesentlichen Grundlagen und bis auf einzelne Punkte einverstanden. Auch könnte ich mich mit vielem, was in der Kriminalprozeßordnung steht, einverstanden erklären, aber mit der Kriminalprozeßordnung im Ganzen, wie sie jetzt vorliegt, nicht; und darum sage ich meinestheils: wenn ich in der dritten Berathung diese einzelnen Punkte der Gerichtsorganisation und verschiedene wichtige Punkte und Partien der Kriminalordnung nicht ändern kann, so muß ich zu meinem Bedauern nein sagen. Ich meine damit aber keineswegs, daß das Werk der Rechtseinheit dadurch gefährdet werde; es wird dann freilich nicht vor Weihnachten 1876 fertig; fertig gemacht wird es aber bestimmt, denn ein Werk, was so in sich selbst die Berechtigung seiner Forderung trägt, wird Geltung bekommen unter allen Umständen.

(Sehr richtig! links.)

Ich lasse mir aber niemals, wenn ich Dinge vor mir habe, die ich für absolut unrichtig halte, diese oktroyiren, blos um sagen zu können: „ich habe etwas fertig gebracht und habe nun die Rechtseinheit; wenn wir etwas verfehlt haben, wollen wir in einigen Jahren revidiren.“ Nein, meine Herren, so exerzire ich nicht mit. Die Rechtseinheit ist eine so peremptorische Forderung des deutschen Volks, daß die Bundesregierungen nicht werden umhin können, ihr nachzugeben. Es liegt in ihr eine solche Kraft, daß nun und nimmer den berechtigten Forderungen auf diesem Gebiete ein dauernder Widerstand geleistet werden kann.

(Sehr gut! links.)

Ich habe gar keine Zweifel, daß, wenn das Volk, wie es der Kollege von Saucken sehr richtig gesagt hat, einen richtigen Gedanken gefaßt hat, wenn wir einen solchen gefaßt haben, und ihn in Gemeinsamkeit mit dem Volke konstant verfolgen, wir ihn dann auch durchsetzen werden.

(Sehr wahr!)

Niemals aber wird das deutsche Volk in die Schwäche verfallen, in die man verfällt, wenn man alle Tage Halbheiten macht. Und glauben Sie, daß der Mann, auf den Sie sich berufen, und der an der Spitze der deutschen Verhältnisse steht, daß der, wenn wir beschließen, was wir für Recht halten, diese Gesetze nicht annehme, weil ihm dieser oder jener Punkt nicht gefällt? Da müssen Sie den Mann schlecht kennen.

(Heiterkeit.)

Ich stehe ihm nicht so nahe, als Herr Lasker gesagt hat, daß er es thut, aber ich bin gewohnt zu rechnen nach den Thatsachen, die ich von dem Manne kenne, und da weiß ich, daß er für den Erfolg, die Hoheit der einzelnen deutschen Staaten nunmehr definitiv an das Reich zu bringen, ganz gewiß noch einen höheren Preis bezahlt.

(Oho! Sehr richtig! von der Rechten.)

– Meine Herren, Sie auch.

(Widerspruch.)

– Also bange machen gilt nicht. Wir beschließen das, was recht ist, wir machen diejenigen Forderungen, die wir für die Freiheit und für ein ordentliches prozessualisches Verfahren nothwendig halten, und erwarten, was dann die Herren vom Bundesrath thun.

(Sehr richtig.)

Nun, meine Herren, muß ich zunächst mich, ehe wir an die Spezialdiskussion kommen, etwas orientiren. Ich habe zu dem geheimen Konklave nicht gehört, welches diesen Kompromiß gemacht hat. Der Herr Berichterstatter Miquél hat durchblicken lassen, daß die Anträge, die gestellt seien, ein Ganzes bilden. Der Herr Justizminister von Preußen hat das sehr klar ausgesprochen; was aber von beiden Herren nicht klar ausgesprochen ist, ist die Frage, ob, wenn außerdem der in den 18 Punkten und hier in den Anträgen enthaltenen Gegenstände in der dritten Berathung noch andere Gegenstände zur Sprache kommen, auch diese ohne weiteres in diesen Kompromiß fallen und ob also die Möglichkeit, auf anderen Gebieten, als denen, welche diese Punkte betreffen, eine Reform herbeizuführen, noch besteht. Es kommt mir vor, als ob auch das ausgeschlossen sei und als ob wir von vornherein zu erwarten haben, daß jeder Antrag, der noch gestellt werden möchte und der nicht zu den Kompromißanträgen gehört, ohne weiteres a limine abgewiesen werden soll.

(Sehr richtig! rechts.)

– Dort (nach der Rechten weisend) wird gesagt: sehr richtig, hier (nach den Nationalliberalen zeigend) schweigt man. Der Herr Justizminister wird sich nachher erklären.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls würde ich es bedauern, wenn der Herr Justiz|minister es nicht thäte. Denn, | S. 872.
wenn das einmal feststände, so würde man sich nach konstatirter Majorität in der Diskussion ja außerordentlich beschränken können.

(Sehr richtig!)

Also nehme ich vorerst an, die Anträge Miquél und Genossen bilden den Kanon, auf welchen man sich stellen muß, wenn man diese Gesetze haben will. Neben demselben und außerhalb desselben kein Heil! — Und dann entsteht mit Recht zunächst die Frage: ist der Weg, auf welchem dieser Kanon gefunden, wirklich ein solcher, der die Billigung verdient, oder ist er nicht vielmehr ein Weg, der, wie auch der Herr Abgeordnete von Saucken bereits gesagt hat, nothwendig zur vollen Zerstörung aller parlamentarischen Thätigkeit führen muß, ist es nicht ein Weg, welcher die wichtigsten legislatorischen Entscheidungen in die Hand einer Partei mit Ausschluß aller anderen legt? Drängt

dieser Weg nicht die Regierung unaufhaltsam blos zu einer Partei hin und wird somit die Gesammtthätigkeit des Reichstags im ganzen auf diese Weise nicht völlig lahm gelegt? Meine Herren, wie ist der Hergang gewesen? Die Gesetze sind uns vorgelegt und wir haben nach der ersten Berathung dieselben an eine Kommission gewiesen, welche zwei Jahre gearbeitet hat. Die erste Lesung dieser Kommission hatte mich mit großen Hoffnungen erfüllt.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Die zweite Lesung hatte diese Hoffnungen schon sehr herabgedrückt;

(sehr wahr! sehr richtig! links und im Zentrum)

inzwischen läßt sich nicht leugnen, daß auch nach den Resultaten der zweiten Lesung im großen ganzen noch eine Möglichkeit der Annahme bestand. — Die Berufung ist für mich eine besondere Frage. Da kam die dritte, die Unglücksleſung, wie ich sie genannt habe.

(Heiterkeit.)

Diese schon gab sehr wesentliche Prinzipien auf. Das Zurückweichen in der zweiten Lesung geschah nach den Erklärungen der Regierungen. Das Zurückweichen in der dritten Lesung geschah wieder nach den Eröffnungen des Bundesraths, und ich muß doch annehmen, daß die erleuchteten Mitglieder der Kommission, welche so lange mit der Sache sich beschäftigt hatten, bei dieser dritten Lesung sich mindestens gesagt haben müssen: dies ist nun der Punkt, wo wir den Rest dessen, was wir noch haben oder geben können, hingeben, und über dies hinaus gibts keine Konzessionen mehr. Ich setze voraus, daß die Herren die Beschlüsse, welche sie in diesen drei Lesungen gegenüber den Erklärungen und den Bedingungen der Regierungen faßten, gefaßt haben, mit der vollen inneren Ueberzeugung, so ist es richtig, so ist es allein richtig. Jetzt kommt die zweite Plenarberathung. Kein Mann im Hause wird den verbündeten Regierungen das Zeugniß versagen, daß sie in der bestimmtesten Weise die Punkte bezeichnet haben, welche sie für unannehmbar erklären. Ich muß sogar meinestheils sagen, daß ich die Beharrlichkeit und die Geduld der Vertreter der Bundesregierungen bewundert habe, mit der sie fort und fort diese Punkte bezeichneten, obwohl sie wußten, alle ihre Bezeichnungen helfen nichts. Voran war hierin der Justizminister für Preußen und die, welche ihm zur Hilfe gegeben waren, sind ebenso beharrlich gewesen. Das ganze Haus hat aber auf das entschiedenste die den Eröffnungen der Regierungen entgegenstehenden Beschlüsse gefaßt, zum Theil in feierlicher, namentlicher Abstimmung gefaßt.

(Heiterkeit. — Rufe: In feierlicher?)

Beim Zeugnißzwang hat der sonst in diesen Dingen schweigsame Kollege Wehrenpfennig eine Rede gehalten, deren Inhalt für immer über jedem Preßlokal angeschrieben zu werden verdient.

(Heiterkeit.)

Der Kollege Gneist, in dieser Sache im Plenum auch sehr schweigsam, hat uns bei der Kompetenzfrage mit großer Sachkenntniß und mit großer Wärme dargelegt, daß das, was jetzt in Preußen bestehe, anstoße gegen die Anschauungen deutschen und preußischen Rechts, daß es ein Ausfluß sei französischer willkürlicher Anschauung.

(Sehr richtig! links.)

Man müsse diesen beseitigen, man müsse zu dem deutschen Grundsatz zurückkehren.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich glaube, das ganze Haus ist diesem rechtsgelehrten Herrn beigetreten.

(Stimmen rechts: Nein!)

Einige Herren sagen dort Nein! — Möglich! Wegen der Stellung, die sie einnehmen, und auf die ich nachher komme,

(Heiterkeit)

jedenfalls die überwiegendste Majorität. Und heute sehen wir, daß dieselben Herren mit ihren Freunden solche wichtigen nach den reiflichsten Erwägungen gefaßten Beschlüsse aufgeben!

(Stimmen links: Nein!)

— Der Kollege Lasker sagt: nicht richtig! — der Kollege Miquél sagt dasselbe; ein Herr im Baßton — ich weiß nicht, wie er heißt —

(Heiterkeit)

bestätigt die Behauptungen beider; nichtsdestoweniger bleibt es wahr, — ich werde das nachher darlegen.

Ich frage, meine Herren, was wird das deutsche Volk, nachdem so untersucht, erwogen, nach reiflicher Ueberlegung beschlossen, nachdem soweit wie es in der zweiten Lesung geschehen, den Regierungen entgegengekommen war, sagen, wenn jetzt so weit wieder hinter diese Beschlüsse zurückgegangen wird, wie das in den Kompromißanträgen geschehen ist?! — Meines Wissens sodann ist nur verhandelt zwischen Delegirten der nationalliberalen Partei, dem preußischen Herrn Justizminister und dem Herrn Reichskanzler. Sehr interessant würde es sein, — wenn die Herren sprechen dürften, —

(Heiterkeit)

von den Herren Bundesrathsmitgliedern zu hören, wie weit sie bei diesen Kompromißverhandlungen betheiligt waren,

(Große Heiterkeit; sehr gut!)

ich glaube, ganz viel sind sie dabei nicht gehört worden.

(oho!)

und es wird den meisten dieser Herren gegangen sein, wie mir, daß sie das Resultat erst am Sonnabend Abend bekommen haben, oder vielleicht auch erst bei der gedruckten Vertheilung, die erst gestern stattfand, und worüber wir schon heute beschließen müssen. Meine Herren, ich setze dieses deshalb ein bischen weitläufig auseinander, weil es eine Illustration ist zu der Art und Weise, wie unsere gesetzgebende Maschine arbeitet,

(sehr gut! im Zentrum)

und um den Herren in den einzelnen Ländern klar zu machen, daß die Gesetze, die auch für sie gelten, doch in der letzten Instanz nur bei dem Reichskanzler gemacht werden | und daß man in München, Dresden, Stuttgart u. s. w. | S. 873. ganz blutwenig oder nichts dazu zu sagen hat.

(Heiterkeit.)

Ob, wenn es noch länger in dieser Art fortgeht, man überhaupt noch von dem Reiche als einem Bundesstaate wird sprechen können, ob man noch von einer parlamentarischen Arbeit wird sprechen können, ist mir im höchsten Grade zweifelhaft.

Ich weiß sehr genau, daß im parlamentarischen Leben, wenn mehrere Köpfe unter einen Hut zu bringen sind, man paktiren muß, aber der Ort zu solchem Paktum wäre

hier in der Justizkommission gewesen, wo alle Parteien vertreten sind, oder wenn man die Herren der Justizkommission für zu abgearbeitet gehalten hat,

(Heiterkeit im Zentrum)

in einer neuen Kommission, an der alle Parteien theilnehmen. Diese intime, interne Verhandlung zwischen Reichskanzler und Nationalliberalen allein, das ist ein Auswuchs, den man nicht genug tadeln kann.

(Sehr richtig!)

Der Herr Kollege von Saucken hat zu meiner großen Befriedigung

(Unruhe)

heute erkannt, daß jetzt die nationalliberale Partei eine Regierungspartei sei.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, Recht hat er; aber ich wundere mich, daß er diese Entdeckung erst jetzt macht,

(wiederholte Heiterkeit)

und der Herr Kollege Lasker hat ganz recht, wenn er ihm sagt: das sind wir nicht jetzt erst, das waren wir schon bei allen den früheren Kompromissen.

(Erneute Heiterkeit.)

Sehr richtig war diese Bemerkung des Herrn Kollegen Lasker, und ich bin deshalb immer erstaunt gewesen und frage mich jetzt noch immer: wie kommt es, daß die Offiziösen immer so viel sprechen von einer Bismarckpartei sans phrase, die nothwendig gebildet werden müßte? Meine Herren, haben wir denn diese Partei nicht?

(Heiterkeit.)

Es ist das, wie der Herr Kollege Lasker korrigirend bemerkte, auch gar kein Vorwurf; es ist ja ganz in der Ordnung, daß eine Regierung eine Regierungspartei hat, und es ist in meinen Augen durchaus nicht unehrenhaft, zu einer solchen Partei zu gehören.

(Stimme von den Plätzen der Nationalliberalen: Ah! sehr dankbar!)

Aber, meine Herren, was ich nicht für gut finde, das ist, wenn man das nicht bekennen will, was man ist. Wenn ich zu der nationalliberalen und zu der Regierungspartei gehörte — ich kann leider nicht dazu gelangen — dann würde ich ganz unzweifelhaft sagen: ja, ich bin Partei der Regierung und will offen und klar die Regierung in allen ihren Forderungen unterstützen gegen diejenigen, die anderer Ansicht sind. Dann hätten wir einen klaren Zustand; dann bekämen die Herren ihre Ministerstellen, von denen die Presse ja gesagt hat, daß sie sie jetzt haben müssen, wir bekämen ein parlamentarisches Regiment, und alles wäre in bester Ordnung. Aber daß man die Angehörigkeit zur Regierungspartei immer bemänteln will, das finde ich kurios, und ich denke, daß die heutige Diskussion in Folge der Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Saucken nun den Erfolg haben werde, daß man für die Folge ganz genau weiß, die Herren von der nationalliberalen Partei sind zu den sogenannten Konservativen übergegangen. Diese Herren haben gesagt, es freue sie, daß jene Herren zu ihnen gekommen seien. Wer von diesen Herren aber konservativ ist, weiß ich nicht; der Herr von Kardorff hat es für sich in Anspruch genommen, und der Herr von Schöning ebenfalls, und bei diesem Zwiespalt erlaube ich mir den Zweifel, ob sie beide konservativ sind.

(Heiterkeit.)

Man muß nämlich konservativ nicht verwechseln mit gouvernemental.

(Zuruf von rechts.)

– Ich behaupte nichts, ich sage nur, daß man das nicht verwechseln muß.

(Stimme rechts: Das thun wir auch nicht!)

– Machen Sie es sich recht klar, meine Herren (nach rechts!) —

Es wird übrigens durch die heutigen Erörterungen in Bezug auf die Wahlen, wie der Herr Kollege Lasker anzudeuten schien, gar nichts geändert. Meine Herren, ich halte die heutige Diskussion, überhaupt diese Diskussion, gar nicht für eine Wahlsache, denn dazu kommt sie viel zu spät; mit den Wahlen ist das so ziemlich schon in Ordnung. Aber bei den Wahlen, die nach drei Jahren kommen,

(ah! — Bewegung)

– meine Herren, ich habe lange genug im politischen Leben gearbeitet, um zu wissen, daß drei Jahre im öffentlichen parlamentarischen Leben ein Augenblick sind. — Nach drei Jahren aber, meine Herren, wird die Sache anders lauten, weil dann das deutsche Volk begriffen haben wird und begreifen kann, wie denn eigentlich die Dinge stehen. Heute scheint die ganze Diskussion nur mehr noch eine akademische Unterhaltung zu sein. Unmittelbar ins Leben eintreten werden die Dinge erst nach drei Jahren. Eine ganze Masse Menschen, die es gar nicht liebt, beunruhigt zu werden, sagt heute noch, was kann in drei Jahren passiren? — Für die jetzt bevorstehenden Wahlen hat deshalb die heutige Diskussion gar keine Bedeutung, besonders da die Presse gewiß die Resignation üben wird, welche ihr die Herren Kollegen Miquél und Lasker anempfohlen haben; nicht weil die Herren, die in der Presse schreiben, freiwillig diese Resignation üben, — denn die wissen genau, was es heißt, wenn alle für die Presse gewonnenen Punkte aufgegeben werden, — wohl aber, weil die Inhaber der Blätter es nicht leiden, daß die Herren das schreiben, was sie eigentlich denken, und die Inhaber dieser Blätter sind im großen ganzen in Deutschland entweder gouvernemental-absolut, oder sie sind nationalliberal, was nach den heutigen Vorkommnissen identisch geworden ist. Deshalb wird also die Presse — das konnten die Herren recht gut sagen — die gewünschte Resignation üben. Die zwei, drei unabhängigen Blätter in Deutschland, außer der Presse, die uns angehört, werden allerdings anders sprechen, aber es sind nicht mehr. Die Reptilien dagegen sind überall und allenthalben! Die Herren werden also Recht behalten: die Presse wird diese patriotische Resignation üben, sie wird sich nicht beklagen, daß, obwohl man bei jeder Gelegenheit und insbesondere bei dem Preßgesetz, wo man die Frage des Zeugnißzwanges schon ins Auge gefaßt hatte, sie auf die Kriminalordnung verwies, sie jetzt in der Kriminalordnung abgewiesen wird. Das deutsche Volk aber wird es mehr und mehr begreifen und wird es denen anrechnen, die nach meiner Ueberzeugung so leichten Kaufs und so leichten Herzens die Privilegien, die wir für die Presse | haben müssen und die in jedem freien Lande existiren, aufgegeben | S. 874. haben.

(Zuruf.)

– Ich verstehe es nicht, wollen Sie es nachher sagen!

(Erneuter Ruf: Sie gibt nichts auf, was sie nicht hat!)

Nun aber, meine Herren, sind alle diese Konzessionen nach Kollege Lasker gemacht für die Rechtseinheit. Aber, wie sieht sie denn aus, diese Rechtseinheit?! In Bayern und anderswo Schwurgerichte für die Presse, in dem übrigen Deutschland nicht! Ist das Einheit des Rechts? Zweitens, meine Herren, ein sehr wichtiges Kapitel. Bei der Verfolgung der Beamten entscheidet in den Ländern, wo kein Verwaltungsgerichtshof ist, das Reichsgericht, in den Ländern, wo ein Verwaltungsgericht ist, das Verwaltungsgericht. Ist das Rechtseinheit? Meine Herren, das ist ein schneidender Riß in die Einheit des Rechts, ein sehr schneidender Riß, denn Sie werden nun sehen, wenn das zustande

kommt, was hier steht, was in diesen höchst wichtigen Fragen die Herren im Reichsgericht und was die Herren im Verwaltungsgericht zu Berlin sagen und wie oft die Entscheidungen verschieden sein werden.

Wenn irgendwo, so wäre es doch bei dieser unendlich tiefgreifenden Frage von der äußersten Wichtigkeit gewesen, die Rechtseinheit und einheitliche Rechtsentwickelung zu sichern. Aber nein, man hat nicht einmal den Muth gehabt, zu verlangen, daß überall das Reichsgericht entscheidet! War das der Widerstand der preußischen Regierung? war das die Liebhaberei der Herren Nationalliberalen für den Verwaltungsgerichtshof? Ich weiß es nicht; unter allen Umständen aber ist es keine Rechtseinheit und wir haben also, um die Rechtseinheit zu erreichen, zwei wichtige Punkte der Rechtsuneinheit festgesetzt und erhalten. Ich betone das ausdrücklich, weil die Herren Nationalliberalen ja immer sagen, sie seien die Repräsentanten der Einheit, und nun doch, um nur ja vor Weihnachten etwas zu Stande zu bringen, die Rechtseinheit auf diesem wichtigen Gebiete opfern.

Ich dachte mir das erste Mal, als über die Verweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte verhandelt wurde, daß auf den heutigen Vorschlag der Kompromiß gehen würde; ich theilte das einem meiner Herren Kollegen von der Fortschrittspartei mit, dem Herrn Dr. Hänel, er wollte es nicht glauben, aber er hat in seiner beredten Weise eine solche Eventualität in einer Art gegeißelt, daß ich geglaubt hätte, sie sei unmöglich geworden. Im ganzen Hause äußerte sich derselbe Gedanke; ich müßte sehr irren, wenn nicht vom Bundesrathstische ähnliches geschah, und doch ist diese Eventualität jetzt eingetreten. Glaube es, deutsches Volk, und wundere dich nicht!

Nun hat der Kollege Lasker gemeint, er könne dadurch außerordentliches für sein Nachgeben beibringen, daß er vergleicht, was in den einzelnen Ländern durch die vorliegenden Gesetze für Fortschritte gemacht wären. Da muß ich ihm zu meinem Bedauern sagen, daß ich in Beziehung auf die nichtpreußischen Länder nirgends einen Fortschritt von ihm habe konstatiren gehört, oder wo es so schien, wurde mir sofort von Mitgliedern dieser Länder das Gegentheil bezeugt; im günstigsten Falle hätte er rücksichtlich dieser nichtpreußischen Länder nachgewiesen, daß sie durch diese Gesetze keinen Rückschritt machten. Nun, meine Herren, eine lange Arbeit, um stehen zu bleiben, scheint mir nicht außerordentlich empfehlenswerth zu sein.

Seine ganze Kraft aber hat er verwendet, um zu zeigen, welch enormer Fortschritt rücksichtlich Preußens vorliegt. Nun, meine Herren, es hat einmal der Herr Reichskanzler gesagt: wir sind den Süddeutschen zu liberal. Ich denke, die Diskussionen über die Justizgesetze haben so recht klar gemacht, daß doch in der That die Süddeutschen den Preußen viel zu liberal sind.

Ist denn aber in der That nun der Fortschritt in Preußen so enorm, daß man darum die wichtigsten freiheitlichen und rechtlichen Prinzipien opfern soll? Ich gebe zu, daß in einzelnen Punkten allerdings eine Verbesserung da ist, ich kann aber bei meiner Anschauung von der Frage der Berufung durchaus nicht sagen, daß ich einen Fortschritt im ganzen anerkenne, wenn die Berufung gestrichen bleibt.

Der Herr Kollege Lasker hat einen Scherz gemacht und hat gesagt: die große Majorität hätte die Berufung verworfen. Nun, meine Herren, warum? Weil man sagte: man wird vor Weihnachten nicht fertig. Das hat der Kollege Miquél ganz bestimmt betont, er hat ganz klar und bestimmt gesagt: meine innerste Ueberzeugung ist für die Nothwendigkeit der Berufung. Er hat die Nothwendigkeit dargelegt in einer Art, wie kein anderer von uns, und obwohl ich selbst wiederholt für die Berufung gesprochen, mache ich ihm noch heute mein Kompliment und sage: er hat auf diesem Gebiete die Palme. Aber er sagt: ich will Rechtseinheit, ich kann ohne Aufgeben der Berufung diese Einheit vor Weihnachten nicht bekommen, und deswegen gebe ich die Berufung auf.

Nun aber beherrscht die Frage der Berufung jede Prozeßordnung, und ich sage: weil die fällt, ist für mich der Fortschritt, der in Preußen in einzelnen Punkten, im ganzen gemacht ist, nicht vorhanden und jedenfalls nicht entscheidend. Ich bin deshalb der Meinung, daß auch diese Beweisführung dem Herrn Kollegen Lasker nicht gelungen ist.

Er hat sodann ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die Frage der Kompetenz und die Frage der Beschwerde gegen den Staatsanwalt, wenn er die Einleitung der Untersuchung weigert, gerettet worden sei. Nun, meine Herren, wie ist denn diese Rettung? Nach der Lehre des Professor Dr. Gneist ist es altdeutscher Grundsatz, daß über die Frage, inwiefern Beamte civiliter und kriminaliter zu belangen, die Gerichte

selbst entscheiden im ordentlichen Wege. Das ist auch nach seiner Anführung vorzugsweise altpreußisches Recht. Bleibts denn dabei? Mit nichten, es wird die ganze Frage zunächst in zwei Theile zerrissen. Die eine Frage in Beziehung auf den Satz, ob der betreffende Beamte seine Befugniß überschritten, legt man auf das Reichsgericht respektive auf das Verwaltungsgericht, und wenn das gesprochen hat, dann können die eigentlichen Gerichte hinterhinken. Die Mißlichkeit, daß hierin eine Zerreißung der Rechtseinheit liegt, habe ich bereits hervorgehoben.

Dann aber, meine Herren, muß ich doch sagen, daß aus der Zerreißung der Frage selbst ein sehr großer Mißstand, eine große Schwierigkeit entsteht und daß dadurch ein Mißtrauen gegen den ordentlichen Rechtsweg, gegen die ordentlichen Gerichte konstatirt wird, welches sehr absticht gegen die Worte des Herrn Kollegen Lasker, daß die verschiedensten Dinge zulässig seien, weil sie in die Hand des Richters gelegt seien. Nein, meine Herren, wollen Sie den deutschen und den altpreußischen Standpunkt herstellen, so geben Sie die Entscheidung der ganzen Frage an die ordentlichen Gerichte und wenn Sie das absolut nicht wollen, so geben Sie es wenigstens ausschließlich an das Reichsgericht. Denn das ist nicht richtig, daß das Verwaltungsgericht ein eigentliches Gericht sei.

(Ruf: doch!)

— Wenn es das wäre, warum haben wir es dann? wir hatten ja die ordentlichen Gerichte. — Man hat es mit einigen Attributen ausgestattet, die auch ein Gericht hat, dadurch wird es noch kein Gericht; es ist außerdem bei demselben kein geregelter fester Prozeßgang; es ist durchaus nicht die feste Komposition von Richtern da, denn der Präsident und die Majorität besteht aus Verwaltungsbeamten. Ich | weiß wohl, daß man gegen | S. 875.
die Institution heute noch nicht sprechen darf, es ist ja eine Schöpfung der Herren von der nationalliberalen Partei und deshalb nach deren Versicherung ganz vortrefflich.

Ich sage nur, es ist in diesem Punkte nichts gerettet, denn wenn diese beiden Höfe ausgesprochen haben werden, die Befugnisse sind nicht überschritten, dann hats eben ein Ende, man hat keine Appellation, man hat nicht die gewöhnlichen Rechtsmittel, und es ist eine reine Illusion, die man sich macht, wenn man glaubt, hier etwas wesentliches erreicht zu haben.

Dann hat der verehrte Herr gemeint, es wäre auch die Beschwerde gegen den Staatsanwalt, der die Einleitung einer Untersuchung weigere, gerettet worden. Mit nichten ist sie gerettet, sie ist nur gerettet für den Verletzten.

(Zuruf.)

— Wer ist der Verletzte, Herr Justizminister?

(Heiterkeit.)

Der Kollege Lasker hat gesagt, es sei in der Kommission darüber gestritten, —

(Ruf: nicht gestritten!)

— es sei erörtert, klar gestellt; er hat mir aber nicht gesagt, was klar gestellt ist, und wie eng der Begriff des „Verletzten" interpretirt werden kann, brauche ich nicht zu sagen. Und seien Sie versichert, die Regierung hätte nicht nachgegeben, wenn sie nicht sicher gewesen wäre, daß der Begriff des „Verletzten" so eng gezogen werden würde, daß eigentlich nichts übrig bleibt. Ich frage den Kollegen Lasker, wenn in der Presse oder sonst eine Religionsgesellschaft auf das entschiedenste oder gröblichste angegriffen wird, der Staatsanwalt weigert die Einleitung der Untersuchung, kann dann jedes Mitglied der Religionsgesellschaft als Verletzter auftreten, oder wird man sagen, es können das nur die geordneten Organe dieser Religionsgesellschaft. Ich bin neugierig, was der Kollege sagt, wenn er überhaupt etwas sagt. Es ist das eines der vielen Beispiele, die man anführen kann, um zu zeigen, was das bedeutet. Das Wort „Verletzter" wird schließlich dahin zusammenschrumpfen, daß, wenn einem die Beine zerschlagen sind und der Staatsanwalt die Verfolgung nicht einleiten wollte, man allerdings berechtigt sein würde, Beschwerde zu erheben. Viel weiter wird es nicht gehen. Ich behaupte nicht, daß das die richtige

Interpretation ist, aber es wird die sein, auf die es schließlich zusammenschrumpft — das sage ich den Herren — und deshalb ist auch diese Errungenschaft ohne Bedeutung.

Was nun rücksichtlich der anderen einzelnen Punkte, welche als Errungenschaften gerühmt werden, noch in Frage ist, das werde ich bei den einzelnen Punkten klarzustellen mich bemühen. Denn es muß jetzt offen und klar vor der deutschen Nation hingestellt werden, um welchen Preis wir die Möglichkeit, ein gutes Gesetz zu bekommen, aufgegeben haben. Denn der Trost, der mir so häufig entgegengehalten wird: „es ist ja nur ein Versuch, man muß die Dinge erst zusammenbringen, sind sie zusammengebracht, so wird es sehr leicht sein, demnächst eine Revision herbeizuführen", — ist für mich gar nicht vorhanden. Meine Herren, wenn diese Sachen fertig sind, haben wir kein Kompelle gegen die Regierung mehr.

(Sehr richtig!)

Heute haben wir es, heute sollen wir es brauchen, und eines hat uns der Herr Reichskanzler gesagt: „der verlorene Augenblick im politischen Leben kommt nicht wieder".

(Sehr gut!)

Die Herren sagen, wir wollen diesen Versuch machen, um die Rechtseinheit zu erlangen. Diese angebliche Rechtseinheit, — wo in dem einen Lande die Geschworenen, in dem anderen die rechtsgelehrten Richter urtheilen, wo in dem einen das Reichsgericht, in dem anderen das Oberverwaltungsgericht urtheilt, — wir wollen diese schöne Rechtseinheit erkaufen, um nur erst das Band zu schlingen, dann wird sich die Sache schon machen. Meine Herren, ist es denn wirklich zuläßig, daß man eine anerkannt unrichtige Prozeßordnung — denn nach all den Lesungen muß ich doch annehmen, daß wir die Unrichtigkeit der vorliegenden Prozeßordnung erkannt haben — versuchsweise einführt? Ist es zuläßig, daß ich Versuche anstelle mit der Freiheit und dem Leben meiner Mitbürger?

(Zustimmung und Widerspruch.)

Was ist es denn anders, wenn wir sagen: wir sehen ein, es ist nicht richtig, wir haben nicht das erreicht, was nothwendig wäre, aber versucht muß es doch werden! Ich behaupte, das Gebiet, auf dem wir hier sind, leidet keine Versuche und wir müssen bei dem bewährten Alten ausharren, bis wir das erreichen, was wir für absolut besser halten, und was hier vorliegt, ist nicht besser als das, was in den meisten Ländern existirt.

(Zuruf.)

— Jawohl, Herr Kollege Bär, nicht besser; Ihr badenscher Gerichtszustand ist unendlich viel besser als der hier gebotene. — Das, meine Herren, glaube ich, sollten wir beherzigen.

Und dann möchte ich die Herren, welche mir in der Berufung entgegengetreten sind und gesagt haben: „es sind ja die besten Garantien gegeben worden, daß alles gesammelt ist vor dem ersten Verfahren, daß der betreffende Angeschuldigte dort alles ganz klar und bestimmt vor sich hat, daß er in der Hauptverhandlung also nicht überrascht werden könne," doch fragen: wie haben Sie denn das aufgeben können, daß der Vertheidiger mit dem Angeschuldigten ohne Beisein des Richters sprechen darf? Sie haben gesagt: er kann es dann, wenn der Beschuldigte blos aus Verdacht der Flucht verhaftet ist, dann aber, wenn er aus anderen Gründen verhaftet ist, kann er es nicht. Haben Sie wohl auch überlegt, meine Herren, daß Sie dadurch und wie stark dazu hindrängen, die Verhaftung aus anderen Gründen eintreten zu lassen. Meine Herren, wir werden jetzt sehr bald in der Praxis erleben, daß die Verhaftungen wesentlich sich auf die Kollusionshaft reduziren, um gerade diese Möglichkeit für den Verhafteten, ohne Beisein des Richters frei mit seinem Vertheidiger zu sprechen, auszuschließen. Und was bleibt denn einem Menschen, der kein Rechtsverständiger ist, übrig, wenn er keinen Vertheidiger hat. Alle Garantien, die man schuf, um die Berufung unnöthig zu machen, liegen in dem Verfahren vor dem Hauptverfahren, so daß ich überzeugt bin, es wird die ganze Bataille eines Kriminalprozesses

nächstens vor dem Hauptverfahren geführt werden und es wird das Hauptverfahren mehr und mehr zu einer bloßen Schaustellung zusammenschrumpfen. Das ist die nothwendige Folge der Ausschließung der Berufung. Wenn aber bei dem ungeheuren Gewichte dieser Vorverhandlungen der Angeschuldigte ohne Vertheidiger ist oder mit diesem nicht frei kommunizieren darf, wo alle die Garantien nur geltend gemacht werden können von einem Vertheidiger, der sein Handwerk gründlich versteht, was sollen die angeblichen Garantien dann ihm nützen? wie können Sie wagen, demselben die Berufung auszuschließen? Wie können Sie es verantworten, daß, nachdem der Angeschuldigte so vom Vertheidiger getrennt war, er im Hauptverfahren überrascht und dort verurtheilt wird, ohne daß er die Möglichkeit hat, irgend ein Rechtsmittel einzulegen? Meine Herren, ich begreife es nicht, wie es möglich gewesen ist, so etwas anzunehmen, wir haben in der zweiten Berathung gehört, daß selbst Lasker zitterte bei der Frage, daß die Verweisungsrichter an der Hauptverhandlung theilnehmen sollten. Wir haben gesehen, wie er die Bedenken | fühlte, welche | S. 876. es hat, die Aburtheilung vor detachirte Kammern zu bringen, und heute ist dieses alles und auch von ihm akzeptirt. Meine Herren, ich verstehe es nicht, und ich schließe mit dem Bemerken, ich wünsche die Rechtseinheit, aber nicht auf Kosten der Rechtssicherheit, und ich experimentire mit dem Leben und der Freiheit und mit der Ehre meiner Mitbürger nicht.

(Bravo! im Zentrum und in der Fortschrittspartei.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gneist: Meine Herren, der Herr Vorredner weiß am besten aus seiner vielseitigen Vergangenheit, daß der größere Theil der Streitfragen, die uns hier bewegen, daraus entstehen, daß wir gewohnt sind, die Einrichtungen der Justiz ganz anders anzusehen, je nach dem wir in täglicher Arbeit nur Justiz verwalten, oder nur als Richter, oder nur als Anwälte, Staatsanwälte die Dinge gehen sehen. Dieser unendliche Stoff von Streitfragen ist schwer in sich auszugleichen. Hunderte von Fragen, wie sie der Herr Vorredner und andere Vorredner anregten, sind bereits zum Austrag in der Kommission gelangt durch Annahme eines innerlich Zusammenhängenden, in dem die verschiedenen Standpunkte ihr relatives Recht finden konnten. In einer sehr großen Reihe von Fragen hat bereits, vertreten durch die Regierungskommissarien, der Justizverwaltungsstandpunkt dem richterlichen Standpunkt nachgegeben.

Was heute vorliegt für das hohe Haus, ist der Restbestand eines unendlichen status causae et controversiae, über den verhandelt ist mit einem Zurückgehen bald von dieser, bald von jener Seite.

Meine Herren, bei dieser Situation begehen wir einen evidenten Rechenfehler, den der Herr Vorredner sehr glücklich ausnutzt. Die Verhandlung von Gesetzen zwischen zwei gleichberechtigten Staatskörpern bedingt eine Berathung in festen Schichten. In der ersten Schichtung und Berathung eines umfangreichen Werkes lassen wir uns es wohl gefallen, wenn es heißt, in der Reihe unserer Streitfragen haben wir unter zehn Fällen acht oder neunmal unsrerseits Recht behalten, ein- oder zweimal ist der anderen Seite nachgegeben worden. Wir sind nicht unbescheiden, aber dieses Maß pflegt man für eine Volksvertretung ungefähr zu beanspruchen. In die zweite Serie der Berathung treten in der Regel nur die in der ersten Reihe übrig gebliebenen Streitpunkte über, und wir kehren hier nur mit parlamentarischem Blick zu demselben Maßstab zurück; wir verlangen, von diesen zehn Punkten werden unter zehn sieben oder acht nach unserer Anschauung durchgehen müssen, während wir zwei bis drei der anderen Seite zugeben. In der dritten Sichtung der Streitpunkte, die meistens wieder nur die übrig gebliebenen Positionen erhält, legen wir noch einmal denselben Maßstab an und ohne Gefahr des Scheines einer plus petitio; denn den Parlamentsmitgliedern selbst ist die Rechnung nicht klar, da das ungeheure Material der erledigten Streitfragen inzwischen halbvergessen in ihren Papieren liegt. Die Presse folgt immer nur der Frage, um die heute gestritten wird. Wenn dann am Schluß unter den letzten zehn Fragen fünf im Sinne der Regierung, fünf im Sinne des Parlaments entschieden werden, so wird uns gesagt: das Parlament hat eine ungeheure Niederlage erlitten.

Diese Redeweise beruht auf der Verkennung der verfassungsmäßigen Stellung des anderen Faktors der Gesetzgebung, der in allen früheren Sichtungen der Streitfragen —

lassen Sie mich aufrichtig sprechen — in der Regel schon den kürzeren gezogen hat, und der nun zuletzt auf eine engste Reihe von Positionen zurückkommt, in denen die Regierungen nach gewissenhafter Erwägung nicht nachgeben können oder wollen. Wenn wir nun nach drei- oder vierfacher Sichtung der Kontroversen, die vielleicht 3—5 Prozent der ganzen ursprünglichen Reihe der Streitfragen bilden, endlich dahin kommen zu sagen, wir werden in der Hälfte dieser Fragen nachgeben und in den anderen die Staatsregierung zur Nachgiebigkeit bewegen, so ist das die Erfüllung der ernstesten Pflicht, welche jede Partei übernehmen muß, die ein Gefühl der Mitverantwortlichkeit für die Führung der Staatsgeschäfte hat. Wenn die Mehrheit dieses Hauses diesen Weg nicht einschlagen wollte, so würde solche Unterlassung die verfassungsmäßige Stellung des Hauses zerstören, überhaupt eine parlamentarische Gesetzgebung unmöglich machen. Meine Herren, jene Verhandlung ist unser Beruf, unsere Pflicht, wobei ich im Augenblick dahingestellt sein lassen will, ob die eine oder die andere Form dieser Verhandlungen wünschenswerther wäre. Jedenfalls weiß ich von dem Herrn Abgeordneten für Meppen nicht, daß er und seine Freunde uns das Muster einer besseren Verhandlungsform bis jetzt gegeben hätte. Wenn man aber diese einfache Erfüllung der Pflicht, die jede Nation begreift, welche Parlamentsverhandlungen und die Pflichten parlamentarischer Parteien kennt, — wenn man das das Aufgeben jeder selbstständigen Stellung nennt oder die Preisgebung jeder Ueberzeugung, das Ergeben auf Gnade und Ungnade, das Herabsinken zu einer grundsatzlosen Partei oder gar das Herabsinken zu einer „Regierungspartei", nun, meine Herren, dann sind das parteimäßige Redewendungen, an die wir allmählich durch die Presse gewöhnt werden, aber es sind keine schönen Redewendungen,

(Heiterkeit)

— auch für mich ganz eindruckslos; denn ich versichere Jedem, der sie gebraucht, daß ich kein Zeugniß über die Festigkeit und die Rechtschaffenheit meiner Ueberzeugungen nicht verlange.

Man braucht, meine Herren, nicht zwei Jahre in der Justizkommission gesessen zu haben, sondern man muß sich, glaube ich, schon ohne das überzeugen, daß der Maßstab, den der Herr Abgeordnete für Meppen, Herr von Saucken und andere Vorredner anlegen, auf eigener Verwechselung zweier Dinge beruht. Alles, was die Herren sagen, würde ich ihnen formell als berechtigt zugeben, wenn wir vor uns hätten die Berathung über eine Novelle, über ein Spezialgesetz, welches die ein, zwei bis zwölf Punkte, die hier vorliegen, nun ordnen sollte. Aber, meine Herren, die deutsche Neigung zur absoluten Kritik, die jeden Reststatus von Streitfragen über ein großes zusammenhängendes Gesetzeswerk so behandeln will, als ob ein Gesetz über diese Sonderfragen zu machen wäre — meine Herren, die deutsche Neigung zur absoluten Kritik macht überhaupt parlamentarische Beschließungen über Gesetzesbücher unmöglich. Die bisher aufrechterhaltene Behauptung, daß Parlamente überhaupt nie Gesetzbücher beschließen können, wäre vollkommen berechtigt, wenn wir ein Gesetzbuch so behandeln wollten, wie es heute geschehen ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Der allein berechtigte Standpunkt für große organische Gesetze dieser Art ist nur der:

> Sind die einzelnen Bestimmungen, um die wir streiten, von solcher Bedeutung, daß, wenn die uns widersprechende Klausel durchgeht, der Gesammtcharakter, der Gesammtwerth des Gesetzeswerkes um so viel vermindert und herabgezogen wird, daß bei der Bilanz des Großen und Guten mit diesen Schattenseiten nach unserem Begriff die Wohlthat des Gesetzes aufgehoben oder wesentlich alterirt wird?

Das ist der einzig zulässige Maßstab und jedes Parlament kann an Gesetze dieser Art, im Unterschiede von anderen Gesetzen, nie anders gehen als mit diesem relativen Maßstab. Jeder Mitarbeiter einer Kodifikation wird sich diesem logischen Zwang nie entziehen können; und wenn Sie den ersten rechtsverständigen Mann unter die Dezemvirn nehmen, die unser Civilgesetzbuch machen sollen, werden Sie nie zu einem anderen Resultat kommen,
| S. 877. als daß der Mann die ernstesten | und tiefsten Rechtsüberzeugungen auch in wichtigen Punkten unterordnen muß den im Gesetz zur Geltung kommenden Grundgedanken.

Eine andere Beschließung über ein Gesetzwerk ist nicht zu denken, und kein Parlamentsmitglied kann dafür eine andere Stellung beanspruchen, wie der Sachverständige höchsten Ranges in jeder Gesetzkommission.

Nun, meine Herren, wenn wir den relativen Maßstab annehmen, so sind in diesem Gerichtsverfassungsgesetzentwurf die großen, die bedeutungsvollen, die die politische Freiheit der Nation endgiltig bestimmenden Grundsätze unseres Gerichtswesens mit einer Klarheit, Vollständigkeit, inneren Geschlossenheit zur Geltung gekommen, die uns bisher in Deutschland noch in keinem Gesetzeswerk auch nur annähernd gelungen ist, und diesen großen Grundzügen des Gerichtsverfassungsgesetzes gegenüber erscheinen hundert andere Artikel als sekundär. Nehmen Sie hinzu, daß die mit der Gerichtsverfassung konnexesten Grundsätze, namentlich das Recht der Vertheidigung im Strafverfahren in einer erweiterten und wesentlich erst hier neu geschaffenen Weise den Schutz der bürgerlichen Freiheit in einer Weise fördern, die bisher in keinem Theile Deutschlands auch nur annähernd erreicht war,

(oho! hört!)

so sind das Gesichtspunkte, denen sich sehr vieles wird unterordnen müssen. Die Herren von dieser Seite und der Herr Abgeordnete Windthorst provoziren uns durch ihre abfälligen Urtheile zu einem Zeugnißzwang. Meine Herren, diesem Zwange unterwerfe ich mich gern. So gut wie der Herr Vorredner kann ich aus einer nicht leichten Arbeit eines Menschenlebens, und zwar der vielseitigsten, die man haben kann, als Richter, auch als inquirirender und instruirender Richter, als Defensor in schweren Aufgaben, als Lehrer, und zwar gezwungen zu einer jährlich fortgesetzten Vergleichung unserer Rechtszustände mit den Mustergesetzgebungen Europas — ja, meine Herren, ich kann das Zeugniß ablegen:

> wir werden bestehen mit diesen Gesetzen, so wie sie jetzt lauten, wir werden mit Ehren bestehen vor Deutschland und vor ganz Europa, mag in einem Dutzend Artikel dieser Gesetze noch die Fassung angenommen werden, welche die verbündeten Regierungen — oder diejenige, welche die zweite Lesung geschaffen hat.

(Gelächter links.)

Meine Herren, obgleich Spezialist im speziellsten Sinne, das heißt 37 Jahre im Zusammenhange mit dem ganzen Inhalt dieser Gesetze beschäftigt und mit dem einem Juristen unentbehrlichen Quantum von Eigensinn ausgestattet,

(Heiterkeit,)

halte ich mich doch verpflichtet, meine persönliche Ueberzeugung über eine Reihe von Punkten unterzuordnen der Nothwendigkeit eines großen und ganzen, bedeutungsvollen, den Rechtszustand unserer Nation um Menschenalter vorrückenden Gesetzeswerks.

(Bravo!)

Kein bestehender Prozeß in Europa, auch nicht der englische und französische, bietet ähnliche Garantien zum Schutze der persönlichen Freiheit dar, wie die jetzt von den Regierungen bereits angenommenen Beschlüsse,

(Hört! hört!)

und das beruht auf dem Umstande, daß wir zum erstenmale in diesem Gesetze systematisch erwogen haben, was mit Hilfe des deutschen Gerichtswesens zur Förderung dieses Schutzes möglich ist, und daß wir mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit bestrebt gewesen sind, diese Garantien auch für die kleinsten Fälle zu sichern, auch für das Interesse des kleinen Manns zu sichern und damit schützende Formen zu finden, an die man in England, in Amerika, in keinem Lande bisher in diesem Maße gedacht hat.

Nun, meine Herren, wenn dennoch eine Reihe von Sätzen bleibt, die ich sachlich nicht für wichtig halte, so werde ich diese Sätze bekämpfen Jahrzehnte, wie ich sie Jahrzehnte bekämpft habe; ich werde mich aber nicht weigern, dessenungeachtet ein großes

Ganzes zu unterschreiben. Ich werde aus Vorliebe oder in der Meinung der eigenen Unfehlbarkeit niemals ein großes Ganzes hindern, was ich zu Stande bringen kann. Wenn dies nicht die Meinung aller meiner Berufsgenossen ist, wie ich wünsche, so kann ich doch sagen, daß es die vorherrschende Meinung der deutschen Juristen ist. Dafür bürgt die patriotische Haltung der ganzen deutschen Rechtsanwaltschaft, die alle Veranlassung hätte, ernstere Bedenken gegen diese Gesetze zu erheben, als sie bisher von der Fortschrittspartei vorgebracht sind.

Technisch juristische Bedenken überhaupt können und werden — davon bin ich überzeugt — diese Gesetze in diesem Stadium nicht hindern, sondern, wie der Herr Abgeordnete für Meppen richtig in den Vordergrund stellt — es sind zunächst die staatsrechtlichen Fragen, die in letzter Stunde in den Vordergrund getreten sind, die staatsrechtlichen Fragen, die sich zuletzt auch für unsere Juristen als die praktischsten unter den praktischen Fragen herausstellen. Und ich werde dem Herrn Vorredner gern auf die Punkte folgen, auf die er das Hauptgewicht legt — ich lege es auch darauf.

Es ist wahr, meine Herren, daß die Gerichte in unabänderlicher Wechselbeziehung zu der höchsten Regierung unseres Landes und zu den höchsten Regierungsmaximen stehen. Als Wächter des Gesetzes haben sie seit dem Bestehen unserer Gerichtsverfassung positive Funktionen ausgeübt, deren Wirksamkeit stillschweigend als Legalität der Verwaltung sich geltend machte. In Preußen dagegen — nur in Preußen — sind die Gerichte unter König Friedrich Wilhelm IV. ihrer Funktionen als Wächter des Gesetzes gegenüber der Verwaltung enthoben worden, — eine Aenderung, die anfangs kaum bemerkt ist, da unsere Gesetze von juristischen Technikern gemacht werden. Es hat ziemlich lange gedauert, ehe man die negativen Folgen dieser Neuerung übersah. Deshalb, meine Herren, entsteht heute die Frage:

> will Preußen, wo es sich um die dauernde Regelung der Dinge handelt, zurückkehren zur alten Ordnung der deutschen Gerichte, oder, da wir Einheit haben müssen, sollen die übrigen deutschen Staaten in den entscheidenden Fragen den Wegen der neuen preußischen Reform folgen?

Diese Frage ist der wirkliche Mittelpunkt der ernsten Hindernisse, die im letzten Augenblick entstanden sind. Wir haben die Hoffnung gehabt, daß Preußen ein altes Wort, es werde in Deutschland aufgehen, an diesem entscheidenden Punkte erfüllt werde, und wir dürfen nach den heutigen Erklärungen annehmen, diesem Erfolge sehr nahe zu stehen.

Ich bin nun mit dem Herrn Abgeordneten für Meppen vollkommen einverstanden: der Schwerpunkt dieses Richteramts als Gesetzeswächteramt liegt darin, daß die Gerichte ex officio einzuschreiten haben gegen jede Gesetzesübertretung ohne Ansehen der Person, auch gegen die Diener der Landesherren, auch gegen die höchsten Diener der Landesherren. Es ist der bekannte deutsche Grundsatz: kein Hofreskript des Monarchen oder seines Ministers darf diesen stracken Lauf der Justiz hemmen. Das war die feierliche Versicherung unserer Reichsverfassung, das war die Praxis unserer Reichsgerichte, das waren die feierlich proklamirten Grundsätze Friedrichs des Großen und seiner Nachfolger, das sind feststehende Grundsätze bis heute. Es ist im Grunde genommen nie ein Streit darüber gewesen. Aber es ist eine Verwirrung entstanden durch Verschiebung der Form. Die Sache, über die nie ein Streit gewesen ist, hat eine neue Form erhalten, seitdem wir den Anklageprozeß gesetzt haben an Stelle des
| S. 878. alten. Das nun nothwendige Organ der | anklagenden Staatsanwaltschaft konnte zweckmäßig, und wurde fast ausnahmslos, nur als ministerielles Organ eingerichtet und zur unmittelbaren Verfügung der Minister gestellt. Nun, meine Herren, so wie das geschehen, bedarf es, wenn nicht ein Vakuum entstehen soll, eines konkurrirenden Organs zur Strafverfolgung. Denn ohne das entsteht eine Veränderung der Grundverfassung des Landes, die auch der Laie begreift, wenn man ihm sagt: bisher wurde es als Lebensprinzip der gesetzmäßigen Ordnung angesehen, daß ein Minister in keinem Falle den Gang der Strafjustiz hemmen kann. Jetzt kann es doch nicht umgekehrt heißen: die Minister können in jedem Falle den Gang der Strafjustiz hemmen, — und das ist der neueste Fortschritt unserer Gerichtsverfassung. Es ist einleuchtend, wenn es auch etwas lange gedauert hat, ehe es in unseren juristischen Kreisen zur Anerkennung kam, daß wir damit die Staatsregierung mit einer ganz neuen diktatorischen Gewalt ausstatten, daß wir die ganze Strafjustiz unterordnen dem Gesichtspunkt der Verwaltung, daß wir

die Strafgesetze nur für die Unterthanen bestehen lassen, während die Regierung nicht gebunden ist, die Anklage gegen sich erheben zu lassen.

Dies, meine Herren, war so einleuchtend für Jemanden, der sonst als Autorität gilt, für Kaiser Napoleon I., der der Meinung war, eine solche Einrichtung in Frankreich durchzuführen, sei denn doch zu stark; ein Rest von Gerichtskontrole für die Ministerverwaltung sei auch in Frankreich absolut nothwendig, und darauf beruht nun das napoleonische Gesetz.

(Unruhe.)

Ich bitte, mir zu erlauben, zur Sache zu sprechen in puncto unserer Gesetze.

Napoleons Gesetze sagen: neben der Staatsanwaltschaft bleibt ebenso der Anklagekammer wie den vereinigten Kammern des Appellgerichts die Berechtigung, Anklagen zu erheben auch gegen den Willen der Staatsanwaltschaft und der Minister. Diese Einrichtung ist bekanntlich in den Ländern rheinisch-französischen Rechts übertragen und stehen geblieben. Die übrigen deutschen Staaten in einer Zeit, in der die politischen Begriffe etwas geklärt waren, haben dieselben Wege eingeschlagen, nur wie immer mit den deutschen Varianten; — ein wenig anders muß es überall sein. Zwei der Staaten haben dem höchsten Gerichtshofe die konkurrirende Anklage eingeräumt. In drei Staaten behielt man das Recht des Untersuchungsrichters bei, ex officio einzuschreiten: in Oesterreich, Bayern, Hessen. In Sachsen hat man dem Staatsanwalte zu diesen Zwecken die richterliche Stellung eingeräumt. In fünf Territorien endlich, meine Herren, lautet das Gesetz dahin, daß bei Zurückweisung der Anklage durch den Staatsanwalt, entweder, wie es in dem einen Gesetze heißt, dem „Antragsteller", oder, wie es in dem anderen heißt, dem „Verletzten", dem „Beschädigten" das Recht der Beschwerde bei dem Obergerichte gegeben wird. Diesem letzten Muster sind nun die Vorschläge Ihrer Kommission gefolgt, auf die ich zurückkomme.

Nun, meine Herren, einzig in Preußen vom Standpunkt der juristischen Technologie aus, — man hat zunächst nichts besonderes dabei gedacht, — hat man einfach gesagt: da wir jetzt den Anklageprozeß haben, so soll künftig der Staatsanwalt kurzweg alle Anklagen erheben. Kaum war der Satz in dieser Nacktheit eingeführt, so sind auch die Erfolge dieses Satzes sichtbar geworden in den Zeiten Hinkeldeys, sie sind sichtbar geworden als völlige Schutzlosigkeit ebenso der Verfassung, wie des Einzelnen gegen die Ministerverwaltung.

Nun, meine Herren, muß jetzt die Einheit hergestellt werden, und die verbündeten Regierungen selbst erklären es: wir müssen einen einheitlichen Grundsatz haben, so kann nach unserer Ueberzeugung die Einheit unmöglich dadurch erreicht werden, daß die übrigen Staaten dem Vorgange Preußens folgen. Nachdem wir begriffen haben, es ist das ein destruktiver Grundsatz für jede innere Ordnung des Staats, so haben wir geantwortet mit einem non possumus; denn wir muthen sonst den Mittelstaaten geradezu eine Aenderung der Verfassung zu und wir verzichten für Preußen auf die Garantien unserer Verfassung, die wir nur in der Stellung der Gerichte haben, so lange wir keine Ministerverantwortlichkeit haben. Deshalb waren wir an dem non possumus, und auch unsere verehrten Freunde auf der Linken werden sich überzeugen, daß unsere constantia auf diesem Gebiet nichts zu wünschen übrig läßt. Wir haben verständlich genug von Anfang an ausgesprochen: mit dieser Bestimmung sind die Gesetze für uns unannehmbar.

Ich komme nun auf die zweite Frage, die auch der Herr Abgeordnete Windthorst — und mit Recht — in den Vordergrund stellte: die zweite, für das bürgerliche Leben noch wichtigere, wenigstens noch häufiger wiederkehrende Frage ist, daß der in seinem Privatrecht durch Eingriffe verletzte Privatmann, der durch strafbaren Amtsmißbrauch Verletzte, unmittelbar durch Angehung der Gerichte seinen Schutz zu finden hat, — die Maxime rechtlicher Verantwortlichkeit der Beamten, — die vielleicht am meisten spezifisch deutsche Maxime der Gerichtsverfassung. Auch hier hat nie ein Hofreskript eines Monarchen oder Ministers eingreifen sollen — dazu war die Reichsverfassung und das Reichsgericht da; das ist ebenso feierlich proklamirt worden von Friedrich dem Großen. — Die Verantwortlichkeit des einzelnen Beamten, die bei uns in Deutschland gilt, hat uns von Alters her für wichtiger gegolten, als die Ministerverantwortlichkeit. Daher der Grundsatz, daß man sich in Verfolgung derselben nicht hemmen lassen solle durch eine Behörde oder Beamtenkommission oder andere Einschiebung, um zu entscheiden, ob aus „höheren Gründen" der Rechtsweg nicht zulässig sein solle.

Preußen gerade hat seit Friedrich dem Großen in dem Respekt vor diesem Grundsatze seinen Ruhm gesucht, und unter Friedrich Wilhelm III. haben die Verhältnisse auch des Militärs, wenn es in irgend einen Konflikt mit dem Privatrecht kam, genau so bestanden, wie die Kommission sie herstellen will, ohne daß daraus irgend ein nennenswerther Mißstand hervorgegangen wäre.

Trotz dieser Erfahrung hat Preußen in tiefbewegter Zeit (nachdem schon einige leisere Versuche vorangegangen waren) im Jahre 1854 in der schroffsten Weise den Grundsatz der französischen Verfassung in seine Gesetzgebung übertragen, den obersten Grundsatz der französischen Verwaltung, welche den Unterthanen gegenüber den Beamten die Justiz verweigert, den Rechtsweg vielmehr abhängig macht von der Vorentscheidung eines höheren Verwaltungskörpers; auch damals wurde die Aenderung als Fortschritt eingeführt; es wurde gesagt, das seien die Folgen des konstitutionellen Systems, was wir nun endlich kennen lernen sollten. Das übrige Deutschland dagegen ist in dieser Frage beim alten Recht geblieben, und Preußen selbst ist davor zurückgeschreckt, in diesem Punkte die Einheit zu verlangen. Es soll der status quo reservirt bleiben; das heißt, es soll die Verweigerung des Rechtswegs für Preußen reservirt bleiben als eine besondere Einrichtung, die uns hier in der Gerichtsverfassung nichts anginge, für das übrige Deutschland dagegen bliebe der gesetzesmäßige deutsche Zustand ausgenommen, soweit der Einfluß der französischen Gesetzgebung reicht.

Meine Herren, wir mußten uns sagen: dieser Dualismus, wenn wir ein einheitliches deutsches Gesetzeswerk errichten, ist rechtlich und moralisch eine Unmöglichkeit. Dieser Dualismus würde ausdrücken: der Deutsche, so weit die geordnete deutsche Gerichtsverfassung reicht und besteht, ist seiner Obrigkeit verpflichtet zu verfassungsmäßigem Gehorsam in allen rechten und gesetzlichen Dingen. Der Preuße dagegen hat den Vorzug, verpflichtet zu sein auch zu ungesetzlichen Dingen, und wenn ihm das flagrant Ungesetzliche geschieht, so darf er nicht die Gerichte angehen wie ein anderer Deutscher, sondern muß abwarten, ob eine von dem Minister designirte Kommission der Meinung ist, daß der Fall
| S. 879. | sich vor die Gerichte eignet. Ein solcher Zwiespalt, eine solche capitis deminutio des Preußen in einer einheitlichen Gerichtsverfassung halten wir für unmöglich. Wir sind der Meinung, daß, wenn dieser Gegensatz ausgesprochen wird als solcher, er auch schon die Nothwendigkeit der Beseitigung in sich trägt. Wir haben von diesem Standpunkte aus nie ein Hehl gemacht, daß die Fortdauer dieses Verhältnisses für uns ein non possumus ist.

Wenn wir nun aber fragen: warum die Regierungen noch in letzter Stunde unmögliche Bedingungen stellen und aufrecht erhalten, während doch die so gut wie einstimmig gefaßten Beschlüsse der Justizkommission ihnen sagen mußten, daß man in Bezug auf diese Punkte nicht nachgeben werde — hatte doch der Reichstag in allen Präzedenzbeschlüssen den Regierungen gezeigt, daß man über diese Dinge nicht wegkommen werde —, so mußten wir uns sagen: nach dem Gange dieser Ultimata und nach deren Inhalt weist alles auf Preußen hin. Es ist unverkennbar die preußische Regierung gewesen, die erklärte, sie trage Bedenken, ob ihre Verwaltung fortzuführen sei mit Beseitigung einer Reihe von Gewalten, die nun doch seit Jahrzehnten mit unserem Staatsleben verwachsen seien. Möglich auch, daß man die Centralisation, die straffe Gestalt unserer Civil- und Militärverwaltung als etwas an sich nothwendiges angesehen hat, als einen Halt der kleineren schwächer konstruirten Staaten, daß man vielleicht auch gedacht hat an Gefahren in der Zukunft. Ich will alle diese Standpunkte nicht prinzipiell erörtern, ich will die Möglichkeit zugeben, daß jeder deutsche Staat in Lagen kommen kann, in denen man zeitweise solche Gesichtspunkte voranstellen darf, — der Reichstag selbst hat das Gesetz über den Kriegs- und Belagerungszustand gebilligt.

Aber meine Herren, die einzige hier vorliegende Frage war:

> läßt sich diese Stellung der preußischen Gerichte zur Verwaltung in ihrer abgeschlossenen Gestalt aufrecht erhalten, wenn wir zu dem großen Schritt einer einheitlichen, dauernden Organisation der Gerichte im deutschen Bundesstaat kommen?

Daß diese Aufrechterhaltung unmöglich ist, das kann ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst heute nur wiederholen wie neulich, — und zwar aus Gründen, von denen jeder einzelne durchschlägt.

Sie ist nicht aufrecht zu erhalten, weil sie das Gegentheil der deutschen Gerichtsverfassung ist, so lange eine solche besteht. So weit ich die Verhältnisse

übersehe, hat niemals ein deutscher Reichstag oder Landtag anders votirt als in diesem Sinne, und von dem Augenblicke an, wo dieser Reichstag in Existenz getreten, ist nie anders entschieden worden. Nicht blos in dem Strafgesetzbuch haben wir diese Ueberzeugung ausgesprochen, nicht blos im Reichsbeamtengesetz, sondern in jeder konnexen Frage. Diese Rechtsanschauungen sind feststehend sowohl für die Selbstständigkeit der Kriminaljustiz, wie für das unentziehbare Recht des Unterthanen, sein Recht zu finden bei Gericht gegenüber dem schuldigen Beamten.

Der zweite Grund ist die Existenzfrage für den Bundesstaat. Kein Bundesstaat, am wenigsten der deutsche, wird bestehen können ohne festgeordnete Gewalten unter dieser Garantie der Gerichte. Sollten kleinere deutsche Regierungen wirklich auf den Gedanken kommen, in neupreußischer Weise mit unverantwortlichen Beamten zu verwalten, dann würde die Prophezeiung von drüben rasch in Erfüllung gehen, es würde Deutschland alsbald in einen formlos büreaukratischen Einheitsstaat aufgelöst. Die deutsche Stellung der Gerichte ist die absolute Lebensbedingung für die Gliederstaaten Deutschlands jeder Zeit gewesen und ist es noch heute, und ich begreife, daß den verbündeten Regierungen nicht wohl zu Muthe werden könnte bei einer Zumuthung, den preußischen Wegen zu folgen.

Und endlich, meine Herren, behaupte ich: es gibt wenig Rechtsgedanken, die so tief in der deutschen Volksüberzeugung liegen, als das Bewußtsein, sein Recht haben zu müssen gegenüber den Beamten. Sie sehen das auch, wenn Sie den Deutschen verpflanzen auf einen anderen Boden; es ist ihm unmöglich ein anderes Verhältniß zur Obrigkeit als dieses, welches unsere innere Staatsbildung seit Jahrhunderten bestimmt hat; in jeder Hemisphäre finden Sie den Charakter des Deutschen wieder: als gut loyaler Unterthan, — aber nur in allen gesetzlichen Dingen, — wenn nicht, nicht. Und schlimmsten Falls schlage ich dem deutschen Minister, der mir sagt, es sei das eine „Theorie", vor, die Probe an sich selber zu machen. Denken Sie sich, der Minister, der gewaltige Mann fiele in Ungnade, und seine Feinde, die ihn nun als Privatmann verfolgen können, besorgen es ihm, daß ein Polizeikommissar einbricht, seine Papiere durchwühlt, Kisten und Kasten aufbricht, Verhaftungen vornimmt, ihn wochenlang sitzen läßt, mit flagranter Verletzung aller Gesetze, — und wenn man dann dem Herrn sagte: bei uns in Preußen gibt es dafür keine Klage, sondern es muß erst eine von den jetzigen Ministern designirte Kommission bestimmen, ob ein Privatmann eine gerichtliche Klage gegen flagrante Verletzung seines Eigenthums und seiner Person erheben darf, — ich möchte nicht die Rede hören, die der geehrte Herr über die neupreußische Justiz halten würde. Diese Gesetze sind stets so angesehen worden wie die Ausnahmegesetze des alten deutschen Bundestags.

Darum, meine Herren, sind wir allerdings „konstant" gewesen, vielleicht konstanter als jede andere Partei, diese Forderung aufrecht zu erhalten.

Nun aber konnten wir doch nicht annehmen, daß die preußische Regierung sich dem Gewicht solcher Gründe entziehen würde, nach allen Erfahrungen, die wir in der Verhandlung großer Gesetze gemacht haben. Es zeigte sich bei der weiteren Verhandlung, daß es sich hauptsächlich um die scheinbar unerträglichen Inkonvenienzen handelt, die aus dem Rechtsweg für die Stellung der preußischen Beamten hervorgehen.

Deshalb, meine Herren, hat die Justizkommission bereits die Fragen, welche der Herr Abgeordnete für Meppen heute als Nova, als Erfindungen des Kompromisses darstellt, auf das gründlichste erwogen. Die Justizkommission hat sich ohne jeden prinzipiellen Widerspruch gesagt: wir müssen einen richtigen Grundsatz durchführen, aber zugleich alles thun, um die Justiz nicht zum Deckmantel aller frivolen Chikanen gegen Beamte zu machen; und dazu bedurfte es zweier Vorschläge.

Der erste Punkt, meine Herren, ist der: wir müssen im Civilprozeß den Beamten schützen gegen die frivole Klage; denn bei der heutigen Lage kann sich jeder, der nach der Sporteltaxe 3 bis 6 Mark daran wenden will, jeden Tag das Vergnügen der Klage beim Amtsrichter machen, und wenn er einen Anwalt bezahlen will, das noch größere Vergnügen, jeden Beamten, jeden deutschen Minister und den Reichskanzler selbst vor das Landgericht zu laden und zu verklagen. Das kann er heute in Folge einer Neuerung, die erst eintritt, wenn das Gesetz publizirt wird. Bisher wußten wir von solchen Mißständen nichts, weil die deutschen Gerichte den ganzen Ballast der frivolen Klagen vorweg abschnitten; solche Versuche wurden per decretum abgewiesen. Jetzt haben wir keine solche Abweisung mehr und jeder, der ein paar Mark Kosten riskirt oder einen Anwalt

bezahlen will, könnte sich den Scherz erlauben, jede Woche einmal den Reichskanzler zu verklagen. Freilich sind Mißbräuche in dem Maße nicht zu besorgen, aber sie sind auch in England zuweilen epidemisch vorgekommen. Dem gegenüber haben wir gesagt: wir müssen im Interesse des öffentlichen Rechts hier wiederherstellen die alte deutsche Maxime der Abweisung der Klage per decretum. Ob diese Abweisung erfolgt mit Rekurs an das Oberlandesgericht oder das Reichsgericht, ob es überhaupt gerade ein höchstes Gericht ist, ist uns gleichgiltig. Es muß aber ein Gericht sein, welches seiner Stellung nach die volle Unabhängigkeit und Garantie der Entscheidung darbietet, und wir müssen die Garantie haben, daß nur entschieden wird, nicht ob der Fall „geeignet" sei, sondern nur,
| S. 880. ob aus Rechts | gründen die Klage a limine abzuweisen ist. Diese Vorschläge sind nicht erst Erfindungen des Kompromisses. In der Kommission sind wir sogar noch weiter gegangen, wir haben den Regierungen offerirt, analoge Bestimmungen anzunehmen, die in dem preußischen Gesetzentwurf von 1861 mit Genehmigung des Königs bereits eingebracht waren. Es wurde das damals abgelehnt.

Was das zweite betrifft, so können wir nicht verhehlen, daß auch im Kriminalverfahren jedes Konkurriren des Klagerechts zur Chikane der Beamten gemißbraucht werden kann. Der Kommission lag es am nächsten, sich anzuschließen an die Verhältnisse der fünf Länder, wo das Beschwerderecht bei Gericht bereits besteht, mit Beifügung weiterer Garantien. In dem einen Lande ist gesagt, auf Antrag des „Antragstellers", in dem anderen, auf Beschwerde des „Verletzten". Verschiedene Nachfragen ergaben, daß sich kein erkennbarer Unterschied der Praxis aus beiden Ausdrücken gebildet hat. Ich werde aber, wenn die Spezialitäten interessiren, mich am gehörigen Orte darüber aussprechen.

Nun, meine Herren, mit der Annahme dieser Vorschläge waren für uns wie für die Regierung die praktischen Differenzpunkte gehoben. Wenn nun Herr Windthorst sagt, wir hätten nun doch nachgegeben, so kann ich darauf persönlich antworten. Vor drei Jahren schon, ehe die Berathungen begannen, habe ich vorher gesagt, in der letzten Stunde werden wir als Klippe auf diesen staatsrechtlichen Punkt kommen, und habe verschiedene Vorschläge in dem Sinne gemacht, wie der Kompromiß sie annimmt. Wenn nun Herr Windthorst sagt, unsere Forderungen wären im Kompromiß aufgegeben, dann muß ich sagen, ich bin entweder gänzlich verständnißlos über die Frage, um die es sich handelt, oder Herr Windthorst ist niemals den Fragen gefolgt, um die es sich handelt. Es ist eben das zugestanden, was wir als nothwendig ansehen.

Bei dieser Sachlage bin ich tief überzeugt, daß neben diesen großen Fragen die Reihe juristischer Konstruktionen, die als streitig übrig bleiben, untergeordnet sind, und daß daran diese Gesetzgebung nicht scheitern soll.

Ich erinnere daran: als die großen Gesetzeswerke Friedrich II. beendet waren, da erhoben sich am Schluß ebenso die staatsrechtlichen Schlußbedenken. Der Großkanzler mußte Vortrag halten, der Berichterstatter mußte im Kabinet berichten. Damals handelte es sich um ernstere Bedenken, als wie sie heute zwischen Regierungen und Parlament obwalten. Aber der Friderizianische Geist hat schließlich über den damaligen Staat gewaltet, und ich hoffe, er wird auch heute darüber walten. Damals handelte es sich um sehr ernste Bedenken gegen staatsrechtliche Grundsätze, als man durch die beginnenden Gräuel der französischen Revolution sehr bedenklich geworden.

Aber, meine Herren, wie unendlich viel leichter und lichter liegen die Dinge heute. Der wiedererwachte Drang nach Rechtseinheit ist doch unbestreitbar erwacht und von niemandem bestritten, sondern er soll von einer Seite nur als Kalkül für das Nachgeben der Regierung geltend gemacht werden. Sie ist allerdings vorhanden, jene Sehnsucht nach der Einheit des Rechts, die unser Volk als wesentliches Zubehör seiner Sprache, seiner Sitte heute ansieht, und die allen Reformbestrebungen des letzten Menschenalters zu Grunde liegt! Wir wissen, daß zu unserer Sprache und Sitte das Recht gehört, um uns als Nation wieder vollbürtig zu verjüngen. Wir wissen dies um so lebhafter, da ja, offen gesagt, wenn ich auf unsere Gegner sehe, alles andere uns zur Einheit fehlt. Gerade eine Nation, die in allem anderen gespalten ist, getrennt in den heiligsten Ueberzeugungen, welche die Menschen von einander sondern, von einander geschieden durch den Partikularismus in allen Gestalten, gelähmt in jeder gemeinsamen Aktion durch den nationalen Drang, immer das Gemeinsame zu hindern, weil darin nicht alles besondere zur Geltung kommen kann. Eine solche Nation fühlt lebendiger, als jede andere, daß diese Gesetze Lebensfragen sind für unsere nationale Existenz. Wir wissen aus den

Umgebungen Deutschlands: alle benachbarten Nationen haben ihre Konsistenz erst gewonnen in der Einheit des Rechts, in der zeitgemäßen Gestalt der Kodifikation. Was dort Konsistenz-, ist für uns Existenzfrage. Wir können ohne diese Einheit einen Bundesstaat formiren, aber niemals fundiren.

Nun frage ich, wenn wir dicht am Ziel sind, nach Beseitigung unendlicher Hindernisse, die der deutsche Partikularismus uns entgegengestellt, — mit der trüben Voraussicht in die unzähligen Partikular-, Landes-, Lokal-, Anwalts und anderen Berufsinteressen, die unzähligen sonstigen zentrifugalen Kräfte Deutschlands, die alsbald wieder in Aktion treten, — wenn das Werk in diesem Augenblicke zu vollführen ist, welches nach deutschen Erfahrungen in der Regel im Lauf von 100 Jahren nur einmal gelingt, — ist es politisch weise und recht, um zwei oder drei Kontroversen willen ein solches Gesetzeswerk zu hemmen?

Meine Herren, — ich sage dies für mich und meine Freunde, — wir würden stolz sein, den Namen unseres Kaisers und die Gegenzeichnung seines Kanzlers noch auf den Staatsurkunden zu sehen, die unser deutsches Reich dauernd fundiren. Aber wenn es uns in diesem Stadium gelingt, so dürfen wir noch etwas hinzufügen, was uns nicht zur Unehre gereicht. Wir dürfen sagen: weniger, als alles bisherige, ist dies das Werk eines Mannes. Es ist heute doch anders als vor hundert Jahren, wo das Verdienst eines Gesetzes einem erleuchteten Monarchen und seinem Großkanzler gebührte. Heute ist es ein Verdienst, an dem sich viele betheiligen, eine Urkunde, die als ihr geistiges Miteigenthum viele unterschreiben können. Sie ist ein Produkt zunächst einer zwölfjährigen ernsten Arbeit, bei der wir auch die Unterschrift unseres Dr. Leonhardt niemals vergessen würden. Es ist die ernste Arbeit der deutschen Rechtskundigen seit einem Menschenalter, und darauf dürfen wir ebenso stolz sein, wie wir darin eine Garantie für die Fortbildung dieser Gesetze erblicken.

Meine Herren, eine Ehrensache ist es endlich auch für das Parlament, das dauerndste Monument, was dies Parlament sich setzen wird, wobei wir sagen dürfen, daß die mangelhafte Art der Leitung dieser Vorlagen durch die verbündeten Regierungen auch uns den Raum gelassen hat, originäre Verdienste in der Gestaltung dieser Gesetze zu erwerben durch die Gewissenhaftigkeit und den Fleiß Ihrer Kommission und des Hauses.

Meine Herren, dieser großen Staatsaufgabe gegenüber treten juristische Konstruktionsbedenken mehr als einen Schritt zurück und am allerwenigsten sollte man von Gewissensbedenken reden, wo es sich lediglich darum handelt, den bisherigen status quo aufrecht zu erhalten, in all den Fragen, wo niemand etwas verliert, was jetzt irgendwo in Deutschland bestanden hat, sondern wo nur in dunklem Drange gegen das Gemeinsame gesagt wird: das Ganze muß gehindert werden, weil nicht alles Gewünschte in diesem großen und guten Werk auf einmal erzwungen werden kann. Nun, meine Herren, diesen Gewissensbedenken und Anschuldigungen gegenüber sind wir Unterzeichner des Antrags bereit in solidum die Verantwortung zu übernehmen. Gegenüber der Anklage des Volkstribunals haben wir Rechtsverständige die doppelte Verantwortlichkeit zu übernehmen, zu der ich mich hiermit ausdrücklich bekenne, und ich darf hinzufügen, auch im Namen vieler rechtsverständiger Freunde mit unterschreibe. Wir übernehmen die Verantwortung dafür, einer für alle und alle für einen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat vorhin in seiner Rede der sächsischen Bevölkerung ein großes Lob gespendet, indem er dieselbe als sehr scharfsinnig, aber auch zugleich als gutmüthig bezeichnete. Den | ersten Theil dieses | S. 881.
Lobes bin ich bereit, ohne weiteres zu akzeptiren, den zweiten jedenfalls nur unter der Bedingung, daß diese Bezeichnung eine etwas nähere Ausführung erfährt. Wenn er glaubt, damit die Auffassung verbinden zu müssen, daß die sächsischen Volksvertreter hier in diesem Hause etwa geneigt wären, die Anträge, die er und seine Freunde gestellt haben, ohne weiteres zu akzeptiren, so kann ich, so weit dieses meine politischen Freunde aus Sachsen und mich betrifft, erklären, daß er nicht erwarten darf, daß wir uns auf nationalliberale Weise einseifen lassen.

(Unruhe.)

Ich hoffe vielmehr, daß die nächsten allgemeinen Wahlen insbesondere in Sachsen beweisen werden, daß die Ansichten, die wir heute gegenüber diesen Gesetzen vertreten, in einem sehr großen Theile der sächsischen Bevölkerung Wurzel und Boden gefunden haben und auf Zustimmung rechnen können. Ich gehe nun zur Sache selbst über. Meines Erachtens wäre ein großer Theil der Debatten, die wir hier gepflogen haben, vollständig überflüssig gewesen, wenn die Stellung des Reichstags eine solche wäre, wie sie sein sollte, d. h., meine Herren, wenn der Reichstag wirklich die Volksvertretung wäre, welche die Volksinteressen unter allen Umständen nicht blos zu vertreten hätte, sondern auch vertreten und zur Geltung bringen wollte. Aber, meine Herren, es scheint mir in dieser Beziehung der gute Wille sehr zu mangeln. Die Stellung, die der Reichstag einnimmt, die er insbesondere den Regierungen gegenüber einnimmt, scheint mir in einer sehr bezeichnenden Weise aus dem Satze hervorzugehen, womit ziemlich am Schlusse des Schreibens des Reichskanzlers vom 12. Dezember, das er Namens des Bundesraths an den Reichstag richtete, schließt, und wo es heißt, daß der Bundesrath in diesem Entgegenkommen diejenigen Grenzen einhalten müsse, deren Ueberschreitung als eine Gefährdung der ihrer Obhut vorzugsweise anvertrauten öffentlichen Interessen erscheinen müßte. Meine Herren, woher nimmt der Bundesrath das Mandat, sich als den vorzüglichsten Vertreter der ihm anvertrauten öffentlichen Interessen zu betrachten?

(Unruhe.)

Ja, meine Herren, die Frage ist allerdings nothwendig zu erörtern, denn, wenn wir in diesem Sinne reden, so haben wir ein vollständiges Recht dazu, weil wir ein Mandat des Volkes besitzen, vom Volke in unsere Stellungen gewählt sind, ein Volksmandat in Händen haben. Die Regierungen können ein solches Mandat nicht nachweisen, die Regierungen bestehen auf Grund der Gewalt, die sie haben, und auf Grund keines anderen Rechtstitels.

(Unruhe. Widerspruch.)

Ich halte mich für verpflichtet, hier dem Volke das volle Recht zu wahren,

(oh!)

indem ich dem Volke das Recht zuschreibe, in dem Augenblicke, wo es erkennt, daß die Gewalt, welche die Regierungen ausüben, seinem Wohle und seinen Interessen schädlich sind, diese Regierungen zu beseitigen, so wie das Volk das Recht hat, diesen Reichstag zu beseitigen.

(Unruhe. Widerspruch.)

Es ist vor zirka zwei Jahrhunderten von Seite eines anmaßenden Monarchen der bekannte und berüchtigte Ausspruch gethan worden: Der Staat bin ich. Heute zu Tage kann natürlich kein Monarch mehr wagen, einen ähnlichen Ausspruch zu thun, aber, meine Herren, eine ganz ähnliche Lesart, nur in einer etwas anderen Variation lautet heute von seiten der Regierungen: der Staat sind wir, d. h. daß die Regierungen das Recht in Anspruch nehmen und besitzen, wenn Gesetze von den Volksvertretungen beschlossen werden, die diese im Interesse des Volks gut zu heißen für nöthig halten, diese ihnen, den Regierungen, aber nicht passen, zu verweigern, daß dieselben Gesetzeskraft erlangen.

(Sehr richtig!)

— Sehr richtig, von Ihrem Kompromißstandpunkt aus, von unserem Standpunkte entschieden nicht. Es kommt eben auf den Standpunkt an, den man einnimmt, und ich denke, das Volk wird doch in der letzten Instanz zu entscheiden haben, welchen Standpunkt es für richtig erkennt. Tritt ein volles Bewußtsein der wahren Sachlage bei dem Volke auch vielleicht noch nicht bei der nächsten Wahl ein, so wird die Erkenntniß doch stetig steigend bei den folgenden Wahlen sich bemerkbar machen. So wenig wie ein einzelner Monarch sagen kann: der Staat bin ich, eben so wenig haben die Regierungen das Recht zu sagen: der Staat sind wir. Der Staat ist das Volk. Die Gesammtheit

der Bevölkerung bildet den Staat und der Zweck des Staats soll sein, die Wohlfahrt und die Interessen aller Staatsangehörigen in einer für alle gleichen und gerechten Weise zu fördern. Der Staat als Träger und Repräsentant der öffentlichen Moral und des Rechts hat insbesondere die Pflicht, durch seine Institutionen darauf hinzuarbeiten, daß keinem seiner Staatsangehörigen auch nur das geringste Unrecht geschieht, sei es von seiten dritter, sei es von seiten des Staats selber. Das ist der ideale Zweck des Staats. Und wenn die Regierungen und die Volksvertretungen diesem idealen Zweck des Staats wirklich gerecht werden sollen und wollen, dann müssen die Regierungen und die Volksvertretungen es als heiligste Pflicht betrachten, alle ihre Anstrengungen darauf zu richten, ein Rechtssystem zu begründen, das jedes Unrecht auf dem Rechtsgebiete gegen einen einzelnen oder eine größere Zahl möglichst ausschließt. Meine Herren, was erleben wir aber statt dessen? Wir erleben statt dessen, daß Rechtsgrundsätze, die Sie alle als durchaus nothwendig für die Rechtssicherheit anerkannt haben, von seiten der Regierungen auf das entschiedenste bekämpft werden und zwar bekämpft werden nicht im Interesse des Staats, d. h. im Interesse des Volks, das auf Recht und Gerechtigkeit wartet und diese verlangt, sondern vom Machtstandpunkte der Regierungen aus, der ein Parteistandpunkt ist. Die Regierungen sagen oder denken: „nein!" wir dürfen Anträge nicht zulassen, durch welche möglicherweise unser Standpunkt als Partei dem Volke gegenüber geschädigt wird. Das gilt insbesondere von den Forderungen, die sich auf die Rechtssicherheit in politischen Prozessen beziehen.

Nun sind schon infolge dieses Widerspruchs von seiten der Regierungen bei der zweiten Lesung eine große Reihe von Anträgen von Ihnen abgelehnt worden, die unserer Auffassung nach unbedingt für ein wahres und gerechtes Rechtssystem nothwendig gewesen wären. Ich bedauere, daß die Herren, sowohl im Zentrum wie links, von der Fortschrittspartei, die damals diese abgelehnten Anträge gestellt haben, diese Anträge nicht wieder aufs neue eingebracht haben. Wir, meine Freunde und ich, haben uns nicht abhalten lassen, wenigstens in einigen wichtigen Bestimmungen neue Anträge zu formuliren, ohne daß wir uns im entferntesten der Hoffnung hingeben, daß diese Anträge auf Ihre Zustimmung irgend wie rechnen können. Diese Anträge zu motiviren, wird Sache sein, wenn es sich um die Berathung der betreffenden Paragraphen handelt. Aber auf einen dieser Anträge möchte ich hier mit wenigen Worten hinweisen, weil hierbei meines Erachtens in der allereklatantesten Weise der Widerspruch zu Tage tritt, der zwischen der öffentlichen Rechtsanschauung des Volkes und der Anschauung der Majorität des Reichstags zu Tage tritt. Ich verweise auf den Antrag, den wir gestellt haben in Bezug auf die Entschädigung solcher, die unschuldig in Strafhaft oder Untersuchungshaft gewesen sind. Sie selbst haben in Folge des letzten allgemein bekannt gewordenen und geradezu grauenhaften Falles sich veranlaßt gesehen, zwar | nicht auf dem gesetzlichen Wege, weil | S. 882.
dieser zu beschreiten nicht möglich war, sondern aus innerem Drange das schwere Unrecht, das einem einzelnen durch den Staat zugefügt wurde, einigermaßen auszugleichen. Unser Präsidium selbst hat sich unter Ihrer Zustimmung an die Spitze eines humanen Unternehmens gestellt, um dadurch dem hart Betroffenen eine Entschädigung, die er von seiten des Staats nicht fordern konnte, zuweisen zu können. Sie haben also damit die Nothwendigkeit anerkannt, daß Bestimmungen und Einrichtungen künftig in unserem Staatswesen getroffen werden müssen, die eine Entschädigungspflicht aussprechen und regeln. Gleichwohl, meine Herren, täusche ich mich nicht, wenn ich annehme, daß Sie bei der Abstimmung über diesen unseren Antrag mit großer Majorität diese Forderung ablehnen werden, und zwar in Rücksicht auf die Regierungen, welche davon nichts wissen wollen. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß, wenn diese von uns gestellten Anträge vor das Volk gebracht würden und das Volk das Recht hätte, über dieselben abstimmen zu dürfen, dieses mit immenser Majorität unsere Anträge gut heißen würde, während sie umgekehrt hier im Reichstage nicht die geringste Aussicht auf Verwirklichung haben. Nun, meine Herren, nicht allein also, daß Sie solche Anträge von vornherein zurückweisen, deren Nothwendigkeit Sie anerkennen, Sie sind sogar bereit, auch Bestimmungen, die Sie in der zweiten Lesung für durchaus nothwendig erachtet und gutgeheißen haben für ein gesichertes Rechtssystem, fallen zu lassen. Ich muß hier aussprechen, daß ich im höchsten Grade verwundert war, unter den Beschlüssen, die Sie fallen lassen wollen, auch den Beschluß auf Befreiung der Presse vom Zeugnißzwang zu finden. Meine Herren, ich habe lange genug den Berathungen dieses Hauses beigewohnt, um zu wissen, was auf Beschlüsse der zweiten Lesung bei der Majorität zu geben ist. Wir haben in dieser

Beziehung ja bereits im Laufe der Jahre sehr traurige Erfahrungen gemacht, aber ich gestehe Ihnen, ich habe es nicht für möglich gehalten, daß dieser Paragraph, der mit so immenser Majorität im Hause angenommen wurde, jetzt von vielen derjenigen, die ihn gut geheißen haben, vollständig aufgegeben und preisgegeben wird. Es ist mir das nach der gewaltigen Majorität, die er in zweiter Lesung gefunden, fast undenkbar, und Sie mögen dem Volk gegenüber in noch so schönen Worten Ihren Standpunkt darzulegen versuchen, das Volk wird Ihren Standpunkt nicht begreifen.

Es wird sich sagen: wie kann man einen Antrag, den man in zweiter Lesung für durchaus nothwendig betrachtete, weil das Uebel, das damit beseitigt werden sollte, geradezu eine öffentliche Kalamität geworden war, in dritter Lesung beseitigen, das Uebel also fortbestehen lassen?! Da kommt man und sucht uns damit zu trösten, daß man sagt, es bestünde kein Rückschritt in der Gesetzgebung. Ja, meine Herren, wenn Sie glauben, nicht gerade einen Rückschritt zu machen, so ist es schon ein Rückschritt, wenn Sie keinen Fortschritt machen.

(Gelächter.)

Wenn in einem so wichtigen Momente, wie der gegenwärtige hier, wo es sich um die Schaffung der Rechtseinheit für ganz Deutschland handelt, ein Zustand, der zur öffentlichen Kalamität geworden ist, der von allen Seiten als solcher anerkannt und empfunden wird, vom Reichstag sein Fortbestehen geduldet wird, so werden die Regierungen aus einem solchen Akt eine Billigung ihres bisherigen Verfahrens schließen;

(sehr richtig! links)

sie werden sagen, daß sie damit voll in ihrem Rechte gewesen sind. Und, meine Herren, was wird die Folge sein, wenn diese Ihre Anträge Beschlüsse werden? Wir werden erleben, daß, während wir bisher nur in Preußen derartige Zustände hatten, sie sich künftig auf das gesammte deutsche Reich ausdehnen werden.

(Hört! hört! links.)

Wir unsererseits sind nicht gewillt, meine Herren, Ihnen auf derartigen Wegen zu folgen. Wir hoffen, daß gerade die bevorstehenden Beschlüsse in ganz besonderem Grade dazu dienen werden, dem Volke die Augen über seine Volksvertretung zu öffnen und, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Miquél auf den konstanten Willen der Nation hingewiesen hat, der wohl allmählich so stark werden würde, um auch alle die jetzt noch in Frage gestellten Errungenschaften erreichen zu können, so rechne ich allerdings, meine Herren, auch auf diesen konstanten Willen der Nation, nur in einem anderen Sinne wie er. Ich hoffe nämlich, daß dieser konstante Wille der Nation sich darin äußern wird, daß die Nation für nothwendig hält, Männer wie den Abgeordneten Miquél und seine kompromißsüchtigen Genossen, die bereit sind, die Rechte des Volkes preiszugeben, nicht mehr zu wählen!

(Oho! Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Diese letzte Außerung des Herrn Redners: „die bereit sind, die Rechte der Nation preiszugeben,“ ist eine persönliche Beleidigung, und ich rufe ihn deshalb zur Ordnung.

(Beifall.)

Abgeordneter Bebel: Es thut mir leid, es ist aber meine persönliche Auffassung von der Sache.

(Oho!)

Präsident: Ich muß meine Bemerkung wiederholen und glaube, daß eine derartige Wiederholung, nachdem ich eine Beleidigung hier im Hause mit einem Ordnungsrufe kritisirt habe, nicht zulässig ist.

Abgeordneter **Bebel**: Meine Herren, ich habe auf Grund meiner bisherigen Erfahrungen nicht die allermindeste Hoffnung, daß die vorhandenen Mängel und Lücken der vor uns liegenden Justizgesetzgebung in voraussichtlich kurzer Zeit, oder in überhaupt übersehbarer und heute zu bestimmender Zeit nach dem Gang der Dinge hier im Reichstag eine Aenderung zum Besseren erwarten lassen. Ich erinnere daran, daß alle unsere wichtigsten Gesetze mit mehr oder weniger großen und allgemein anerkannten Mängeln ins Leben getreten sind, und daß man bei allen diesen Gesetzen stets die Zustimmung der Majorität dadurch zu erlangen wußte, respektive die Abstimmung vor dem Volke dadurch zu rechtfertigen versuchte, daß man stets sagte, es wird mit der Zeit möglich sein, die Lücken auszufüllen, die Mängel zu verbessern. Nun, wir haben derartige Mängel im Gewerbegesetz, im Freizügigkeitsgesetz, im Haftpflichtgesetz, im Strafgesetz, im Militärgesetz und im Preßgesetz gefunden und wo bis dato Versuche gemacht worden sind, diesen Mängeln abzuhelfen, da ist es nicht im freiheitlichen Sinne, sondern im reaktionären Sinne geschehen. So z. B. bei dem Gewerbegesetze mit dem Versuche des Kontraktbruchgesetzes, dann bei dem Strafgesetzbuch mit einer ganzen Menge reaktionärer Bestimmungen, die auch zum Theil Annahme gefunden haben. Mir scheint, meine Herren, daß sich die Thätigkeit des dermaligen Reichstags in ganz besonderer Weise charakterisirt. Vor drei Jahren, war es die erste That, daß Sie ein Militärgesetz annahmen, welches das Budgetrecht des Reichstags so gut wie aufhob und sogar für seinen Nachfolger diese Beschränkung des Budgetrechts aussprach. Heute, meine Herren, sind Sie bereit, einem Gesetze zuzustimmen, das meiner Ueberzeugung nach auf lange Jahre hinaus die Rechtsentwickelung der Nation hemmt,

(oho!)

— hemmt insofern, als es nach meiner festen Ueberzeugung | nicht möglich sein wird, | S. 883.
wie dermalen die Majorität des Reichstags gesinnt ist, und wie dieselbe zu den Regierungen steht, selbst nur diejenigen Verbesserungen in die Gesetze aufzunehmen, die Sie selbst in zweiter Lesung für nothwendig erkannt haben.

Präsident: Es ist Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

(Abgeordneter Dr. Hänel bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Ich habe nicht gewußt, daß ein Vertagungsantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Hänel eingereicht war, er wird mir erst im Augenblicke überreicht.

Es liegt mir also jetzt vor ein Antrag auf Vertagung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel und ein Antrag auf Schluß von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

Der Antrag auf Schluß ist bereits unterstützt.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nach dem Herkommen im Reichstage, meine Herren, bringe ich jetzt zuvörderst den Vertagungsantrag zur Abstimmung, und erst, wenn der Vertagungsantrag abgelehnt wird, den Schlußantrag des Herrn Abgeordneten Valentin.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der Vertagungsantrag ist also abgelehnt.

Ich bringe nunmehr den Schlußantrag des Herrn Abgeordneten Valentin zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Komierowski.

Abgeordneter Dr. v. Komierowski: Meine Herren, auch meine Landsleute und ich glauben in dem Stadium der Berathung, in dem wir sind, den Standpunkt bezeichnen zu müssen, den wir bei der Abstimmung dem uns vorliegenden Gesetzgebungswerke gegenüber einnehmen werden.

Zunächst werde ich mir daher erlauben, bevor ich die Tragweite der Gesichtspunkte, die uns das Gesetzgebungswerk eröffnet, erörtere, den Gesammteindruck hervorzuheben, den das Gesetzgebungswerk bei uns hervorruft.

Ich sage Ihnen, meine Herren, frei und offen, in das Gesetzgebungswerk haben Sie viele von den Ergebnissen der emsigen Thätigkeit des deutschen Geistes auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft niedergelegt, und insofern haben Sie unsere volle Anerkennung. Aber nur so weit reicht unser Antheil. Denn unsere politische Stellung, die wir Ihnen gegenüber eingenommen und einnehmen, hat nichts gemeinsames mit dem Gefühle deutscher Einheit, das Sie beseelt und das Sie durch dieses Gesetzgebungswerk in rechtlicher Beziehung fördern wollen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich jedoch auch den Eindruck Ihnen nicht verhehlen, den Ihr Anstreben, auf der Basis der wiederhergestellten Vereinigung und Verbindung deutscher Stämme auch ein deutschnationales Recht zu schaffen, hervorrufen muß, nämlich daß dieses Anstreben ein nachahmenswerthes Beispiel bleiben wird auch für Stämme unserer Abstammung, die noch ihrer ferneren politischen Entwickelung harren.

Ehe ich jedoch, meine Herren, die politischen Momente, die uns Ihre Gesetzesvorlage bietet, erörtern werde, erlaube ich mir auch die rein rechtliche, juristische Natur derselben, wie sie uns sich vorstellt, darzulegen. In dieser Beziehung entsteht bei uns bei der Beurtheilung der vorliegenden Vorlage, deren Wichtigkeit Sie ja in den Motiven ausgesprochen haben — denn es heißt ja:

> Die drei großen Gesetzgebungswerke: Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz sind ein organisches Ganze, sie hängen so eng mit einander zusammen und bedingen sich gegenseitig in so eingreifender Weise, daß keins ohne das andere bestehen kann. Das Gesetz über die Einrichtung der Gerichte ist insbesondere die gemeinsame Grundlage und die wesentliche Voraussetzung der beiden Gesetze über das Verfahren —

— die Frage, welche wir uns, indem wir diese Wichtigkeit der ganzen Gesetzesvorlage betrachten, in folgender Art stellen: wie gestalten sich die Rechtsverhältnisse, der Rechtsschutz, die Rechtssicherheit uns Polen? Das heißt mit anderen Worten: haben Sie, die deutsche Nation, uns einen Antheil an dem Ergebnisse Ihrer Thätigkeit in rechtlicher Beziehung in dem Maß gewährt, wie Sie moralisch und politisch verpflichtet waren, sobald Sie uns gegen unsern Willen einverleibten?

Meine Herren, die Frage haben Sie selber verneinend beantwortet. Sie haben die einzelnen bei der zweiten Lesung gestellten Anträge unberücksichtigt gelassen; theilweise erklärten Sie sich dem gegenüber zurückhaltend, theilweise verneinten Sie dieselben, hauptsächlich aber sind Sie über die von dem Reichstagsabgeordneten von Taczanowski und Genossen in der Justizkommission eingereichte Eingabe, welche die Berücksichtigung der polnischen Landessprache nach Maßgabe internationaler Traktate in den ehemaligen polnischen Landestheilen verlangte, die Anerkennung als Landessprache neben der deutschen Sprache beanspruchte, — in der Justizkommission zur Tagesordnung übergegangen. Mit vollem Rechte glaubten wir, meine Herren, daß in Zeiten, wo die Anerkennung der Landessprache als in so hohem Maße die Rechtssicherheit bedingend angenommen wird, daß sie zu den hauptsächlichsten Forderungen gehört, welche Rußland für die von der Türkei unterdrückten slavischen Stämme beansprucht, meine Herren, daß in dieser Zeit die Justizkommission in ihrer hohen Aufgabe, Jedermanns Recht zu schützen, für uns durch entsprechende Bestimmungen die nöthigen Garantien, die wir verlangen, gestatten würde. Meine Herren, Sie haben diese wichtige Frage verneint, Sie haben das Bedürfniß nicht

weiter gefühlt, dieselbe zur Besprechung weiter zu bringen. Infolge dessen ist auch der Werth des ganzen Gesetzgebungswerkes, das, wie es in den Motiven heißt, eine ganze organische Einheit bildet, ein verschwindend kleiner, ja im Gegentheil, er schädigt unsere Interessen, wie bereits von meinem politischen Freunde hervorgehoben wurde, in großartigem Maßstabe. Ich will nicht zurückgehen auf die sachlich eingehenden, klaren Deduktionen, die meine politischen Freunde Ihnen auseinandergesetzt haben. Ich sage aber, meine Herren, daß Sie uns nicht nur die Rechtssicherheit, — nein! Sie verweigern uns jeden Rechtsschutz. Ich protestire daher gegen den Gewaltakt, den Sie anthun einem Theile der polnischen Nation, der wider seinen Willen an Sie gekettet ist, und ich protestire gegen die Kompetenz und das Recht der spezifisch deutschen Reichsgesetzgebung, völkerrechtlich uns gebotene Garantien eigenmächtig zu durchbrechen. Wenn Sie, meine Herren, aus | politischen Rücksichten die Wahrung unserer rechtlichen Interessen zu verneinen glaubten, | S. 884.
so kann ich, meine Herren, Sie nur versichern, daß die betreffende Regierung in den heiligsten Interessen unserer vaterländischen Sitte und Religion uns hinlänglich hemmt und schädigt, so daß es nicht der Schärfe bedurfte, die jeder freiheitlichen Entwickelung widerspricht, und die Sie in die politischen Paragraphen des Strafprozesses aufnehmen wollen. Da wir nun, meine Herren, wie gesagt, ein Gefühl politischer Einheit mit Ihnen nie gehabt, dafür auch ein Verlangen nie bekunden, können wir keinen weiteren Antheil nehmen an einem Werke, welches nur die Förderung Ihres nationalen Bewußtseins verlangt, — und wir werden überdauern das politische Unglück, das Sie abermals über uns erlassen, mit der festen Zuversicht, daß vielleicht in nicht allzuferner Zukunft die Vorsehung uns gestatten würde, unsere nationale Entwickelung durch entsprechende Satzungen selbstständig zu fördern;

(oho!)

wir stimmen gegen das ganze Gesetzgebungswerk.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Generaldiskussion ist also geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 15 Minuten.)

| S. 887.

|34. Sitzung

am Dienstag, den 19. Dezember 1876.

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben: Gerichtsverfassungsgesetz, §§ 1 bis 226; Einführungsgesetz, §§ 1 bis 9.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten von **Forckenbeck** eröffnet.

— — —

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein:

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 81 der Drucksachen).

Es war gestern in der dritten Berathung die Generaldiskussion über das Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz zu demselben geschlossen; wir treten daher jetzt in die Spezialdiskussion ein.

Erster Titel, Richteramt. —

Die Ueberschrift ist nicht angegriffen; sie ist festgestellt.

§ 1, — § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über §§ 1 bis inklusive 8, und da eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist, — auch im Augenblick nicht beantragt wird, so erkläre ich die §§ 1 bis inklusive 8 nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen auch in dritter Berathung genehmigt. — Sie sind genehmigt.

§ 9. — Zu demselben liegt das gehörig unterstützte Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld) in Nr. 130 vor.

Ich eröffne über den § 9 und dieses Amendement die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld): Meine Herren, der gegenwärtige Verbesserungsantrag ward gestellt, bevor das Kompromiß zu unserer Kenntniß gekommen war, was gestern in so beredter Weise beschönigt worden ist. Diese Beschönigung dürfte einigermaßen an das italienische Sprichwort erinnern: „Belle parole non pulchrano“

— schöne Worte machen ein Ding nicht schöner! Indessen das Kompromiß ist geschlossen und wird natürlich seine Früchte tragen.

Ich liebe nun meinerseits nicht, Wasser in den Rhein oder auch nur in die Spree zu tragen, und wäre darum wohl geneigt gewesen, meinen Antrag, für welchen ja kein Erfolg zu erwarten ist, zurückzuziehen, wenn ich nicht glaubte, daß dieser Antrag auch noch über das gegenwärtige Thema hinausgeht und anderweitig gute Früchte tragen könnte.

In der zweiten Lesung war ein ähnlicher Antrag gestellt und ist dem Anscheine nach derselbe nur mit einer sehr schwachen Majorität abgelehnt worden. Ich vernahm nun aus den damaligen Reden sowohl wie aus späteren Aeußerungen, daß die Ablehnung um deswillen erfolgt ist, weil das Wort „Gratifikationen," welches damals allein in dem Verbesserungsantrag gebraucht war, zu weit greifend sei und weil man namentlich besorgte, daß, wenn Gratifikationsertheilungen an die Richter untersagt würden, damit auch beschlossen sei, daß in Nothfällen, in Krankheitsfällen, ebensowenig Unterstützungen ertheilt werden könnten, was natürlich nicht in der Absicht der Antragsteller gelegen hat.

Der Herr Justizminister hat sich gegen den Antrag in der damaligen Form ausgesprochen, zum Theil aus dem eben schon von mir beregten Grunde, dann aber auch um deswillen, weil der Herr Minister glaubte, daß solche Gratifikationen, auch wenn sie nicht in Krankheits- oder Nothfällen ertheilt würden, doch ihr Gutes hätten. Seine Aeußerung ging dahin:

> Ich habe gefunden, daß sämmtliche Präsidenten der Appellationsgerichte nicht das mindeste Bedenken tragen, dem Justizminister zu empfehlen, aus vakanten Besoldungstheilen Remunerationen an diejenigen Mitglieder zu ertheilen, welche in außerordentlicher Weise im Dienste angestrengt worden sind.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß es schon an und für sich nicht recht passend ist, wenn Richter, namentlich Mitglieder höherer Gerichtshöfe, wegen besonderen Fleißes besondere Prämien erhalten. Es ist das doch etwas schulgemäß und entspricht meines Erachtens der Würde des Richteramts wenig. Sodann aber, meine Herren, halte ich es auch für bedenklich, daß die Präsidenten der Gerichte auf diese Weise einen Einfluß auf ihre Mitglieder üben können, daß es bis zu einem gewissen Grade von ihren Berichten abhängt, ob den Richtern Extrabelohnungen ertheilt werden oder nicht. Ich weise z. B. darauf hin, welche Sorgfalt der Gesetzgeber, wenigstens der rheinisch-französische Gesetzgeber — ich glaube, es ist aber auch hier in den alten Provinzen ein gleiches der Fall — welche Sorgfalt, sage ich, der Gesetzgeber genommen hat, damit der Präsident auf die jüngeren Mitglieder nicht influenziren kann. Ich erinnere z. B. an die Verfügung, daß beim votiren nicht der Präsident zuerst votiren soll, sondern das jüngste Mitglied, damit eben durchaus kein Einfluß von oben stattfinden kann, oder dies doch wenigstens nach Möglichkeit vermieden wird.

Wenn es nun aber, meine Herren, in der Hand eines Präsidenten liegt, nach seinem Ermessen am Schlusse des Jahres diesem oder jenem Mitgliede ein paar hundert Thaler zugehen zu lassen, so kann das unter Umständen etwas sehr bedenkliches sein, und meine ich, wir sollten den Satz: „Führe uns nicht in Versuchung" da wohl im Auge behalten.

Aber, meine Herren, die Sache hat noch eine andere Seite, die mir fast noch bedenklicher vorkommt. Der Herr Minister hat gesagt, und so war es denn auch die Praxis: aus Ersparnissen, aus Gehaltsersparnissen sollen die Remunerationen gegeben werden. Meine Herren, dieses Kapitel der Gehaltsersparnisse ist ein solches, welches dieser hohe Reichstag bereits in Betracht gezogen hat, und in einem Berichte, der leider im Hause nicht zur Verhandlung gekommen ist, | hat die Kommission des Reichstags | S. 888.
beschlossen — der Beschluß der Kommission datirt vom 11. Dezember 1874 — daß solche Ersparnisse nicht ad libitum eines Präsidenten oder eines Chefs vertheilt werden sollten, sondern daß dieselben in die Reichskasse zurückfließen sollen, und ich sollte doch glauben, daß das auch sehr in der Ordnung ist. Was diese Ersparnisse zum Beispiel im Königreich Preußen anbelangt, so besteht dort eine königliche Kabinetsordre vom 18. März 1824. Dieselbe ist gerichtet an die Oberrechnungskammer und es ist darin ausdrücklich gesagt, daß im großen und ganzen solche Ersparnisse nicht gemacht werden sollen, wenigstens nicht vertheilt in der jetzt üblichen Weise, sondern daß nur höchst ausnahmsweise durch Seine Majestät selbst Remunerationen an Beamte ertheilt werden können. Es ist aber, wie gesagt, anders gekommen, und hat das später eingetretene Ersparungs-

system mitunter recht bedenkliche Früchte getragen. Ich glaube, ich habe schon bei der vorigen Debatte daran erinnert, daß beispielsweise beim Appellhofe in Köln die Stelle eines ersten Präsidenten mehrere Jahre hindurch unbesetzt blieb, wodurch sich denn eine „Ersparniß" von 6- bis 7000 Thalern ergeben hat, ein Fonds, aus welchem man sehr anständige Remunerationen auf den Bericht der betreffenden Präsidenten den Mitgliedern zu theil werden lassen konnte. Meine Herren, dieses Ersparungssystem hat noch die weitere üble Folge, daß die Anwärter zu den höheren Stellen solange zurückgehalten werden, als man die vakanten Stellen unbesetzt läßt, sodaß man also nicht ganz mit Unrecht sagen kann, daß diese Remunerationen aus den Taschen derjenigen gezahlt werden, welche im Avancement zurückgehalten werden durch das Unbesetztbleiben jener Stellen. Ich glaube, meine Herren, daß diese Momente wichtig genug sind, um, wenn auch vielleicht jetzt nicht, da nun einmal die Majorität sich fixirt hat, so doch jedenfalls später, vielleicht im Abgeordnetenhause oder auch hier in näheren Betracht gezogen zu werden.

Was nun den Antrag selbst betrifft, so kann er, wie er jetzt gefaßt ist, wenigstens keiner Mißdeutung mehr unterliegen. Die beiden Worte „Gratifikation" und „Remuneration" sind in den früheren gesetzlichen oder königlichen Verordnungen allein gebraucht und schließen alles ein, was außerhalb des Gehalts gegeben werden kann, und das soll, meines Erachtens, Richtern nicht ertheilt werden. Der Antrag nimmt aber diejenigen Fälle aus, in welchen bei Nothständen, ungewöhnlichen Unglücksfällen u. s. w. den betreffenden Personen Unterstützungen gewährt werden, wogegen ich nichts einzuwenden habe und gewiß auch niemand hier im Hause.

Nach diesen Worten, meine Herren, glaube ich, wenn auch nicht dieser Majorität, doch einer zukünftigen Majorität meinen Antrag empfehlen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, ich habe bei dem Antrage sachliche und formelle Bedenken und bin nicht in der Lage, mich mit demselben einverstanden erklären zu können. Ich erlaube mir noch eine allgemeine Bemerkung. Ich werde mich bei meinen Erklärungen der äußersten Kürze befleißen und kann das um so mehr, als alle Fragen in der zweiten Lesung vollständig erörtert worden sind. Ich werde insonderheit mich enthalten jeder doktrinären Diskussion über Worte und Begriffe, deren Feststellung lediglich Worte der Gerichte ist. Ich werde mich in meinem Verhalten auch nicht beirren lassen durch den von dem Herrn Abgeordneten Windthorst in das parlamentarische Leben neu eingeführten modus procedendi; „ich fordere den Minister auf, sich über das und das zu erklären, und wenn er das nicht thut, so nehme ich das und das als festgestellt an." Ich überlasse dem Herrn Abgeordneten Windthorst, bei der Auswahl derartiger Präjudizien mit voller Freiheit sich zu bewegen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht: ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld) Nr. 130 der Drucksachen, und dann über den § 9, wie er sich nach der Vorabstimmung über dieses Amendement gestaltet haben wird. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; es wird so abgestimmt.

Ich ersuche das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 9 hinzuzufügen:

Remunerationen oder Gratifikationen können denselben nur als Unterstützung in Krankheits- und sonstigen Nothfällen gewährt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß das die Minderheit ist; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über § 9; ich ersuche denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

§ 9.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

§ 10, — § 11. — Widerspruch wird nicht erhoben; die §§ 10 und 11 sind auch in dritter Berathung angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Titel, Gerichtsbarkeit.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 12, — über § 13, — über § 14. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß in dritter Berathung die §§ 12, 13, 14 angenommen sind. — Sie sind angenommen.

§ 15. — Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich habe das vorige Mal dargelegt, nach welchen Richtungen hin dieser Paragraph eine tief einschneidende Rechtsverletzung enthält. Ich halte die damaligen Ausführungen nach allen Seiten hin aufrecht, will aber weiterer Anträge mich enthalten, obwohl ich dazu dringende Veranlassung hätte, weil ich weiß, daß der Kompromiß alle Anträge, und wären es die begründetsten, zurückweist.

Ich mache nur noch besonders darauf aufmerksam, daß durch diesen Paragraphen die sämmtlichen standesherrlichen Gerechtsame beseitigt werden, welche durch völkerrechtliche Verträge gesichert sind. Ich mache aufmerksam, daß das | geschieht unter der Zu- | S. 889.
stimmung der jetzt noch bestehenden Regierungen, ja auf deren Initiative, und wollte die Herren, die dazu mitwirken, schon heute darauf verweisen, daß sie sich nicht werden beklagen können, wenn man etwa über 10 oder 20 Jahre sie behandelt, wie jetzt die Standesherrn behandelt werden.

(Zuruf links.)

Die Herren hier zu meiner Linken sagen, das wäre kein Unglück. Ich meinestheils halte es mindestens für ein Unrecht und schon deshalb allein für ein Unglück. Inzwischen erachte ich für geboten, hervorzuheben, daß nach der Stellung, die der § 15 einnimmt, nach der Natur der Gegenstände, über welche überhaupt hier verhandelt wird, wo es sich lediglich um die streitige, ich sage streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Kriminalsachen handelt, selbstverständlich dadurch nicht getroffen werden diejenigen Rechte, welche in Beziehung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Justizverwaltung überhaupt existiren. Eine weitergehende Interpretation würde weit über den Rahmen hinausgehen, den diese Gesetze haben. Dieses wünschte ich zu konstatiren, damit die Standesherren und andere Berechtigte demnächst dasjenige daraus herleiten können, was in ihrem Interesse daraus hergeleitet werden kann.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche, den § 15 zu verlesen.

(Schriftführer Abgeordneter Thilo beginnt mit der Verlesung. — Lebhafter Widerspruch.)

Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 15 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 15 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da ein Widerspruch nicht erhoben ist, konstatire ich ohne weitere Abstimmung — welche im Augenblick auch nicht verlangt wird — die Annahme der §§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 auch in dritter Lesung. — Sie sind angenommen.

Dritter Titel, Amtsgerichte.

Widerspruch wird nicht erhoben; die Ueberschrift ist angenommen.

§ 22, — 23, — 24. — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, Widerspruch nicht erhoben ist, konstatire ich, daß auch in der dritten Berathung die §§ 22, 23, 24 angenommen worden sind.

Vierter Titel, Schöffengerichte.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme der §§ 25, 26, 27, 28, 29, 30 in dritter Berathung. — Die Paragraphen sind angenommen.

§ 31. — Zu demselben liegt das Amendement der Herren Abgeordneten Liebknecht und Hasenclever vor, welches noch nicht unterstützt ist. Ich müßte die Unterstützungsfrage stellen, — ertheile aber, da sich der Herr Abgeordnete Hasenclever zur Geschäftsordnung zum Worte gemeldet hat, zur Geschäftsordnung das Wort dem Herrn Abgeordneten Hasenclever.

Abgeordneter Hasenclever: Meine Herren, namens und im Auftrage meiner Parteigenossen ziehe ich die von uns gestellten Amendements zu den Justizgesetzen zurück, nicht deshalb, weil wir die Ueberzeugung haben, daß dieselben bei der Stellung, die die Majorität dieses Hauses den Justizgesetzen gegenüber einnimmt, aussichtslos sind; das wußten wir schon, als wir die Amendements stellten. Wir hätten sie also immerhin noch motiviren können. Wir ziehen vielmehr deshalb die Anträge zurück, weil uns das Spiel hinter den Kulissen, welches den gestrigen Kompromiß zustande gebracht hat, durchaus mißfällt, und weil wir die Ansicht haben, daß es nicht im Interesse des Volks ist, wenn man angesichts der vollendeten Thatsache noch weiter debattirt und abstimmt über diese Angelegenheiten. Wir werden also eine erste entscheidende Abstimmung noch abwarten — wir wissen ungefähr, wie sie ausfällt — und werden uns dann nicht mehr weiter an den Berathungen betheiligen, sondern den Saal verlassen.

(Unruhe und Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, der Antrag ist also zurückgenommen; ich konstatire noch einmal, daß alle Anträge der Herren zurückgenommen sind, ich werde sie daher jetzt nicht mehr aufrufen.

§ 31. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire, da nunmehr ein Widerspruch nicht mehr existirt und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme des § 31 auch in dritter Berathung.

§ 32, — § 33, — § 34, — § 35, — § 36, — § 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49, — 50. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen und konstatire, da ein Widerspruch nicht erhoben ist und eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der §§ 32 bis inklusive 50 auch in dritter Berathung. — Diese Paragraphen sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 51.

Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten Nr. 133 der Drucksachen; dasselbe ist nachträglich durch Unterschriften, die mir überreicht worden sind, hinreichend unterstützt worden. Ich stelle also das Amendement Nr. 133 mit zur Diskussion. § 51 und das Amendement Nr. 133 stehen zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Baumgarten hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Baumgarten: Meine Herren, ich würde nicht wagen, unsere kostbare Zeit für mein Amendement in Anspruch zu nehmen, wenn nicht dasselbe denjenigen Punkt in der ganzen Justizreform berührte, der am unmittelbarsten das Volksgewissen trifft. Es ist nicht meine Schuld, daß ich in so spätem Stadium zu Wort komme über diese Angelegenheit. Mehrere Herren wissen, daß ich von Anfang an mich bemüht habe, über diese wichtige Sache meine Anschauung dem Reichstag mitzutheilen. Es war sogar Aussicht vorhanden, daß eine gemeinsame Vorlage zu Stande käme, auf deren Grund wir weiter verhandeln könnten. Das inzwischen eingetretene Kompromiß hat diese Aussicht verhindert. Jetzt sagt man mir, es ist ein unnützes und aussichtsloses Bemühen. Ich bin nicht willens, vor diesem Spruch mich zu beugen. Nach meiner Meinung ist, so lange wir hier verhandeln über einen Gegenstand, in dem Gegenstand absolut abgemacht noch nichts, deshalb halte ich mich verpflichtet, auch in diesem letzten Stadium diese wichtige und ernste Angelegenheit Ihrer gewissenhaften Erwägung zu unterstellen. Lassen Sie mich kurz den Sinn meines Antrags entwickeln.

Ich bin damit einverstanden, daß die Vorlage für die Eidesformel als Regel bestehen bleibt. Der theistische Inhalt dieser Formel entspricht der großen Mehrheit der deutschen Nation. Nun aber gibts eine Minderheit, und für diese Minderheit will ich sorgen, nicht in der Weise, wie es vor | geschlagen ist von andern, daß man dieser | S. 890.
Minderheit den Eid erlasse. Dieses halte ich für schlechthin unthunlich. Man kann unmöglich, wenn jemand vor Gericht erklärt, ich gehöre keiner anerkannten Konfession an, diesem die Erlaubniß ertheilen, anstatt des Eides eine bloße Versicherung abzugeben. Die Mennoniten haben durch ihre ehrwürdige Vergangenheit dies Privilegium erworben. Aber wollte man den Konfessionslosen dieselbe Erlaubniß ertheilen, so würde man ja auf die Ehrlichkeit der Konfessionslosen eine Prämie setzen zum Nachtheil der Millionen, die den Konfessionen angehören. Das ist schlechthin unstatthaft, das will ich nicht; ich will das Wesen des Eides festhalten, aber für diejenigen, deren religiöser Standpunkt jener theistischen Formel nicht entspricht, will ich die Fakultas, den Eid zu leisten mit der einfachsten Formel, und zwar will ich das so, daß jedes Gewissensbedenken gehoben ist, daß kein Gewissenszwang ausgeübt wird, wenn jemand erklärt, daß er gewissenshalber die Formel sich nicht aneignen könne.

Zur Begründung meines Antrags will ich Ihnen zwei Dinge beweisen, einmal, daß mein Antrag einem wirklich konstatirten Bedürfniß, einem wirklichen Nothstande Abhilfe gewährt, ohne das Wesen des Eides zu beeinträchtigen, und zweitens, daß die Versagung dieser Hilfe zwar einen religiösen Schein hat, in der That aber das Heiligthum der Religion in der empfindlichsten Weise schädigt.

Zunächst also handelt es sich um die Konstatirung eines wirklichen Nothstandes. Ich werde Ihnen diesen Nothstand darlegen nach Anleitung einer kleinen Schrift, die uns mitgetheilt ist und die sehr genau auf diese Dinge eingeht.

In dieser Schrift ist also konstatirt mit Namen und bestimmten Umständen, daß im Königreich Preußen zwölf Fälle vorgekommen sind, wo dieser Konflikt eines Gewissensstandes mit der bestehenden Eidesformel vorliegt. Ferner sind zwei Fälle aus Bayern gleichfalls mitgetheilt, außerdem Beschwerden aus dem Königreich Sachsen und aus Baden. Nun gibt es aber natürlich viele Fälle, die unbekannt geblieben sind, ja es gibt auch Fälle, wo jemand sich innerlich Gewalt angethan hat, er will eben nicht den Eklat hervorrufen. Außerdem, meine Herren, muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht blos handelt um diese sogenannten konfessionslosen Gemeinden, sondern, da meistens der Gegensatz gegen die Formel in einer pantheistischen Anschauung beruht, so brauche ich Sie nur daran zu erinnern, daß eine große Strömung der philosophischen Spekulation auf diesem Wege geht während des gegenwärtigen Jahrhunderts und daß es innerhalb der Konfessionen, in der Mitte derer, die nominell einer Konfession angehören, viele giebt, die diese Anschauung theilen, und es wird in diesem hohen Hause bei vielen derselbe Fall sein. Außerdem müssen Sie bedenken, daß bei den anarchischen Zuständen der evangelischen Kirche das Wachsthum dieser Konfessionslosigkeit in vollem Anzuge ist, also Sie haben

eine große Menge Menschen, die betroffen wird von diesem Gewissenszwang. Nun sagt man: die Leute sind zu bedauern. Wir haben das gehört bei der ersten Verhandlung über diesen Gegenstand, daß die beiden geehrten Herren, welche für die Vorlage auftraten, diesen Standpunkt besprachen. Der eine nannte die Leute Unglückliche, der andere nannte sie Thoren. Das ist rein subjektiv. Der Reichstag hat keine kirchliche Zensur, wir haben zu thun mit der staatsbürgerlichen Qualität,

(sehr richtig!)

und da müssen wir festhalten: es sind unsere Mitbürger, es sind deutsche Reichsgenossen, sie sind rechtsfähig und sind rechtsbedürftig, und wir müssen dieses Bedürfniß anerkennen.

Wie gestaltet sich nun der Nothstand? Das ist sehr verschieden. Es hat sich gezeigt, daß diese Personen, welche ihren Gegensatz zu dem theistischen Inhalte der Eidesformel aussprachen, ihren Prozeß verloren haben, sie haben Geldbußen zahlen müssen, ja der letzte Fall ist ja ein sehr eklatanter geworden. Der Mann hat im Gefängniß büßen müssen, er hat schließlich landesflüchtig werden müssen. Vor diesem Ernste haben nun zuweilen die Richter, namentlich in Hannover, erkennen müssen, daß mit einem solchen Zustande nichts zu machen wäre. Sie haben auf eigene Hand solchen Personen den Eid erlassen und sich begnügt mit einer einfachen Versicherung. Nun, meine Herren, das ist aber ja rein willkürlich.

Andere Richter sind aber in die allergrößte Verlegenheit gerathen, sie haben den betreffenden Personen gesagt: denkt euch doch, was ihr wollt bei dieser Formel. Nun, meine Herren, da meine ich, wird die Sache doch sehr ernst. Mit sittlicher Entrüstung haben die Schwurpflichtigen diese Zumuthung abgewiesen. Sie haben gesagt: Jetzt sollen wir hier in die letzte Instanz der Wahrheitsforschung treten, und der Richter muthet uns zu, diese ernsteste Wahrheitsforschung damit zu beginnen, daß wir eine Unwahrheit aussprechen sollen. Dann ist die Sachlage diese: diese Personen stehen da mit dem Nimbus einer hohen sittlichen Würde, dagegen die Justiz sitzt auf der Anklagebank,

(sehr wahr!)

und es gibt keinen Anwalt, der sie vertheidigen kann.

Diese Dinge sind öffentlich geworden, es ist ein öffentliches Aergerniß, ein Aergerniß, welches die Moral angreift und die Justiz kompromittirt. Hier ist ein sittlicher Nothstand der schlimmsten Art.

Nun sind im September dieses Jahres 19 Gemeinden, deren Mitglieder eben betroffen sind von diesem Nothstande, zusammengetreten in Mainz, haben eine Synode gehalten und sind dahin schlüssig geworden, daß sie den Eid leisten wollen. Sie wollen nicht befreit werden, sie wollen das Privilegium der Mennoniten sich nicht zueignen, aber sie verlangen, daß der Eid geleistet wird mit der einfachen Formel: „Ich schwöre“. Die Richter, die oft in der größten Verlegenheit gewesen sind, haben diesen Personen gesagt: wenn ihr uns das zumuthet, daß wir die theistische Formel erlassen sollen, so kommt ihr an die verkehrte Adresse, Ihr müßt euch wenden an die gesetzgebenden Gewalten. Nun, meine Herren, diese Adresse, diese rechte Adresse — das sind wir. Jetzt handelt es sich de lege ferenda und wir haben zu untersuchen diesen Nothstand, haben dem Abhilfe zu gewähren. Ich sage, das Verlangen, das jene 19 Gemeinden stellen, daß sie den Eid leisten wollen mit der einfachen Formel: „Ich schwöre“, das ist ganz unbedenklich. Dabei bleibt die Substanz des Eides unangetastet. Das ehrwürdige Institut des Eides beruht auf der Voraussetzung, daß jeder Mensch ein Gewissen hat und in jedem Gewissen sich eine Stätte findet, welche sehr bestimmt hinweist auf eine höhere sittliche Ordnung. Diese Potenz der Religion ist mit dem menschlichen Wesen eins, dieser Funke, dieser heilige Funke liegt in jeder menschlichen Seele; er kann freilich sehr verdeckt sein, er kann sehr unterdrückt sein, aber wenn Einer vor Gericht erklärt: gewissenshalber kann ich die dogmatische Form mir nicht aneignen, so meine ich, ist das ein ganz würdiger, ein ganz sittlicher Anfang des feierlichen Aktes der Eidesleistung. Wir haben dann zu thun mit einem Manne, der sich auf sein Gewissen beruft. Wenn nun dieser dazu schreitet die Worte: „Ich schwöre“ zu sprechen, dann sage ich, wird die Potenz der Religion, die in jeder Menschenseele liegt, aktuell, er begeht einen religiösen Akt, denn die Formel „Ich schwöre“ ist religiös. Nun sagt man, es könne jemand wohl glauben an den persönlichen

Gott, er brauche aber, weil er eben Hintergedanken hat, er brauche eine Formel, die ihn weniger bindet, und so könne er vorgeben, gewissenshalber könne er diese Formel nicht sprechen und würde dann durch die Vereinfachung der Formel eines Gewissensbedenkens erledigt. Ich gebe zu, es kann eine solch korrupte Gesinnung geben, aber, | meine Herren, | S. 891. diese Schlange der reservatio mentalis können Sie mit keiner Zauberformel beschwören.

(Sehr wahr! links.)

Einer solchen Gewissenlosigkeit gegenüber ist jede menschliche Kunst und jede menschliche Gewalt bankerott. Das ist eine „taube Otter", die man nicht beschwören kann. Also dieser Einwand trifft nicht meinen Antrag, der trifft überhaupt das Institut des Eides selbst. Also die Sache liegt so, daß, wenn wir überhaupt den Gewissensbedürfnissen genügen wollen, müssen wir in dieser Weise vorgehen.

Nun, weshalb will man das nicht? Da gibt es nun Argumente, die einen sehr frommen, einen sehr religiösen Schein haben, in der That aber religionsfeindlich und religionsgefährlich sind im allerhöchsten Grade. Ich muß mich dabei beziehen auf die Argumente, die hier bereits im Hause vorgebracht worden sind, namentlich auf das, was der Herr Abgeordnete Windthorst vorgebracht hat. Er hat sich berufen auf eine Bibelstelle und zwar dreimal, er hat gesagt: nach der Bibel sind diese Männer Thoren, und für Thoren mache ich keine Gesetze. Ich habe sehr häufig die ungewöhnliche, die außerordentliche Geschicklichkeit und Vielseitigkeit unseres Kollegen bewundert. Ich befinde ihn aber in der Exegese schwach, sehr schwach. Er hat die Bibelstelle, auf die er sich bezieht, verstümmelt, er hat sie ferner aus dem Zusammenhange herausgerissen. Ich will diesen Beweis hier nicht führen, aus Respekt vor dem geehrten Herrn Kollegen von Puttkamer, der sich sehr fürchtet vor einer akademischen Disputation, aber ich bin bereit, jeden Augenblick mit dem geehrten Kollegen Windthorst in eine Separatkonferenz einzutreten, und da mag er die Theologen seiner Konfession hinzunehmen, ich will dann ihnen überlassen, ob wir auf den hebräischen Text zurückgehen wollen, oder auf die Septuaginta, oder auf die Vulgata; den Luther wollen wir außen vorlassen. Dann will ich den Herren beweisen, daß jene Bibelstelle unverstümmelt und in ihrem Zusammenhange ein gewaltiger Text ist zur Erbauung einer Gemeinde, aber absolut, absolut untauglich, um darauf Gesetze zu gründen für das deutsche Reich.

Ferner hat der geehrte Kollege Windthorst gesagt, ich stehe auf dem Boden des christlichen Staats. Was ist der christliche Staat? Ich will es Ihnen genau sagen, meine Herren, der christliche Staat ist eine contradictio in adjecto.

(Heiterkeit.)

Es kann viele Berührungen geben zwischen dem Christenthum und dem Staat, aber die beiden sind dem Grund und Wesen nach total verschieden und Gegensätze. Der Staat ist eine Naturordnung, die auf dem Zwange beruht; das Christenthum ist eine Ordnung, die auf der persönlichen Freiheit und Ueberzeugung beruht. Das ist der wesentliche Unterschied des Christenthums von allen anderen Religionen.

Nun hat man zwar diese beiden Ordnungen nicht blos zusammengebracht, sondern man hat sie in einander gemengt seit Constantin, aber zum Unheil für beide. Der Ausdruck „christlicher Staat" ist eigentlich erst in der allerneuesten Zeit geläufig geworden, und zwar eben dann, als das, was man den christlichen Staat nannte und genannt hat, im Abbruch begriffen war. Der Dr. Stahl hat diesen Ausdruck geläufig gemacht eben vor dem Untergang jenes gemischten Zustands, den man christlicher Staat genannt, und es ist damit gewesen wie mit dem Vogel der Minerva, der kommt, wenn der Tag zu Ende geht; so ist es mit dem Ausdruck „christlicher Staat". Jetzt aber, meine Herren, sind wir nicht mehr in dem, was man christlichen Staat nennen kann. Ich bin genöthigt, der Provokation auf den christlichen Staat gegenüber eine demonstratio ad oculos zu vollziehen; ich fordere den geehrten Herrn auf, hier im Hause Umschau zu halten, und er wird finden, daß wir sieben Mitglieder haben, die sich offenkundig als Nichtchristen bezeichnen. Ist nun das deutsche Reich ein christlicher Staat, dann muß der geehrte Kollege einen Antrag stellen, daß diese sieben Mitglieder sofort ausgewiesen werden. Da er dazu nicht den Muth hat, so muß er aufhören, vom christlichen Staat zu sprechen und darauf Argumente zu bauen für unsere Gesetze. Außerdem haben wir das Gesetz vom

Juni 1869, ein Reichsgesetz, in welchem die Gleichberechtigung der Konfessionen ausgesprochen ist. Der Ausdruck „Gleichberechtigung der Konfessionen" ist nicht einmal genügend; der Wortlaut greift noch weit über die Konfessionen hinaus. Damit hat das Reich entschieden erklärt, daß diese Fiktion, diese Tendenz, die bisher gegolten hat, für das Reich nicht mehr gilt. Ferner haben wir das Civilstandsgesetz. Nun, dieses Gesetz ist von der alleräußersten Bedeutung in dieser Beziehung. Das Civilstandsgesetz hat gebrochen mit dem staatskirchlichen Zwange. Dafür will ich Ihnen eine hohe Autorität anführen, das Kirchenregiment in Mecklenburg. Dieses Kirchenregiment steht dem päpstlichen am allernächsten in der protestantischen Kirche. Dieses Kirchenregiment hat nach starkem Widersträuben erklären müssen: von nun an sind die kirchlichen Handlungen frei. Damit ist der Zwang gebrochen. Hier nun, meine Herren, wird durch die vorgelegte Formel der Zwang wieder eingeführt. Denn zwar ist die Formel nicht konfessionell im strengeren Sinne; aber der theistische Gehalt dieser Formel steht im Zusammenhange mit dem Bekenntniß, Glauben und Lehre der Kirchen, die Synagoge mit eingeschlossen. Wenn nun verlangt wird, daß dies die einzige Formel sein soll, die im ganzen deutschen Reich gilt, dann führen Sie einen Zwang ein, dann zwingen Sie diejenigen Hunderte und Tausende, die offenkundig dieses Bekenntniß nicht haben, eine unwahre Formel in ihren Mund zu nehmen. Damit ist also ein Rückgang gemacht, und es handelt sich in der That darum; es handelt sich darum, ob wir diesen Rückgang vollziehen sollen. Der kirchliche Zwang hat eine sehr üble Geschichte. Er hat den Namen Byzantinismus. In Byzanz geboren hat derselbe das wahre Christenthum seiner ursprünglichen Kraft, seiner Naturfarbe, seines himmlischen Adels entkleidet, sodaß das Christenthum nicht mehr steht auf eigenen Füßen, sondern das brachium saeculare gebraucht als eine gebrechliche Krücke und Stütze. Von der Zeit an hat das Christenthum nicht mehr seinen mannhaften, seinen heldenmäßigen Charakter, durch den es die Welt erobert hat; es ist schwächlich geworden, es ist kränklich geworden, es ist weibisch geworden und vielfach kindisch. Nur dadurch, daß der Zwang aufgehoben wird, daß der Zwang aus dem Heiligthum verbannt wird, nur dadurch gewinnen wir wiederum eine mannhafte Frömmigkeit. Solange wir in dieser Kränklichkeit bleiben, hat die Religion, hat die Kirche keinen unmittelbaren Einfluß auf die Volksseele, und das brauchen wir im allerhöchsten Grade. Wir brauchen eine Kräftigung der Sittlichkeit.

(Ruf aus dem Zentrum: Zur Sache!)

— Ich denke, ich bin bei der Sache, meine Herren.

(Rufe: Nein! Schluß!)

Sie stehen vor einer Entscheidung, meine Herren, die von der allergrößten Bedeutung ist. Sie haben sich zu entscheiden nach Ihrem Gewissen, ob Sie fortfahren wollen auf dem Wege der Freiheit, oder ob Sie zurück wollen zum Byzantinismus. Um das Kleinod der Freiheit handelt es sich hier. Meine Herren, es ist davon die Rede gewesen, ob der Kompromiß uns die nöthige Freiheit gewähre in dieser Justizreform. Es ist von der einen Seite bejaht, von der anderen Seite ist es verneint worden; davon aber hat noch niemand ein Wort gesagt, daß hier in dieser Vorlage in der obligatorischen Schwurformel die Wurzel aller Freiheit angegriffen wird. Die Gewissensfreiheit ist die Initiative aller Freiheit, sie ist die einzige schöpferische Kraft aller Freiheit, greifen Sie diese an,
| S. 892. dann werden alle Freiheiten angegriffen. Ich halte | mich berechtigt, meine Herren, an das Gewissen jedes Einzelnen in dieser großen Gewissensfrage zu appelliren. Ich kann mir nicht denken, daß in einer so ernsten Gewissensfrage irgend etwas Abgemachtes die letzte Entscheidung sein soll. In anderen Fällen mag eine Verabredung einige Geltung haben, in diesem Falle einer Gewissensfrage absolut keine. Ich wiederhole, ich halte mich berechtigt, an das Gewissen jedes einzelnen Mitgliedes zu appelliren, namentlich wende ich mich an die geehrten Herren von der Mitte, Sie beklagen sich so oft und bitter über Gewissensbeschwerungen in religiösen Dingen; jetzt haben Sie Gelegenheit, zu zeigen, daß Sie nicht blos Freiheit für sich wollen, sondern daß Sie sie auch Anderen gewähren wollen und ich fordere Sie auf, folgen Sie in diesem Falle nicht Ihrem gewohnten Führer, der sichtbar vor Ihnen sitzt, folgen Sie einem höheren Führer, der sich unsichtbar in Ihrem Gewissen bezeugt.

Und nun lassen Sie mich noch ein kurzes Wort sagen von dem Manne, der durch seine Standhaftigkeit diesen Gewissenskonflikt in den weitesten Kreisen zum Bewußtsein gebracht hat. Ich stehe mit diesem Manne in religiöser Beziehung auf dem vollständig entgegengesetzten Standpunkt. Der Polarstern für meine Weltanschauung und für mein Handeln ist die Bibel, und zwar die ganze, jener hält die geschichtliche Offenbarung Gottes für einen Mythus, aber es ist ein Mann von dem besten Leumund, es ist ein Mann, der ein Gewissen hat, welches Gewissen ihm nicht gestattet, bei der Eidesleistung eine Formel in den Mund zu nehmen, die für ihn nicht wahr ist. Er hat für diese Gewissenhaftigkeit leiden müssen, er hat seine bürgerliche Existenz zum Opfer gebracht, ich bezeuge diesem Manne hier vor dem deutschen Reichstag meine Hochachtung. Das deutsche Reich hat keinen Ueberfluß an Charakterstärke.

(Heiterkeit.)

— Meine Herren, ich begreife nicht, wie Sie darüber lachen können. Das deutsche Reich hat in der That keinen Ueberfluß an Charakterstärke und nur die Mannhaftigkeit und die Charakterstärke kann das Reich erhalten und gedeihen machen.

(Rufe: Schluß!)

Nun, ich werde folgen, ich bin an den Schluß gekommen. Ich will weiter nichts sagen, als daß diese That, die allgemein bekannt geworden ist, die das öffentliche Gewissen beleidigt und die öffentliche Moral verletzt, daß diese That eine solche ist, die der ernstesten Beachtung würdig ist und daß eben deshalb wir nicht umhin können, die Angelegenheit uns in der ernstesten Weise zu Gemüth zu führen, und ich bitte noch einmal, daß Sie in der Sache nichts mögen als absolut abgemacht ansehen, sondern noch einmal Ihr Gewissen prüfen und den Antrag annehmen, der der Gewissensnoth Abhilfe schafft.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Nach Lage der Verhältnisse kann ich Ihnen, meine Herren, nicht dringend genug empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen) hat das Wort.

Abgeordneter Prinz Radziwill (Beuthen): Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Sie lange aufhalten werde. Ich erwähne zuerst, daß die Fraktion, welcher ich angehöre, sehr bedauert hat, daß der Antrag, der bereits in zweiter Lesung vorgebracht wurde, hier noch einmal zur Diskussion gestellt ist. Ich werde auf den Inhalt desselben nicht weiter eingehen, sondern nur bemerken, daß es sich doch um einen sehr großen Irrthum handelt, wenn von verschiedenen Abgeordneten und ebenso in Petitionen, welche an die Justizkommission gegangen sind, gesagt wird, daß die dogmatischkonfessionelle Formel des Eides abgeschafft werden soll, da von einer dogmatisch-konfessionellen Formel der Eideserklärung in der Form, in der sie in den Justizgesetzen festgestellt ist, nicht die Rede sein kann. Es berühren sich hier die beiden großen Gegensätze, nämlich die Anschauung von der individuellen Freiheit und die Anschauung von der Autorität der Kirche, wie sie innerhalb des Staats anerkannt ist, und es scheint mir, daß die Herren eben nur den Standpunkt der individuellen Freiheit befürworten wollen, einen Standpunkt, der ganz im Gegensatz steht zu den Ansichten aller christlichen Konfessionen. Ich behaupte, daß alle diejenigen, welche auf dem Standpunkt des Antrags stehen und die Eidesformel, wie sie in die Justizgesetze aufgenommen ist, nicht leisten können, nicht auf dem Boden stehen, welchen der Staat zur Wahrung seiner eigenen wahren Autorität einnehmen muß. Sollten Sie diese Formel annehmen aus Gewissensbedenken, so müssen Sie auch die Forderung stellen, daß die Todesstrafe abgeschafft wird, denn die Todesstrafe zu verhängen hat der Staat nur insofern ein Recht, als seine Autorität auf der Autorität

Gottes beruht. Ich glaube daher, daß die Bestrebungen, die Todesstrafe abzuschaffen, auf denselben Grundsätzen beruhen, welche den heutigen Antrag hervorgerufen haben.

Ich möchte mir nun noch erlauben, mit einigen Worten auf die Berathungen der freien Kommission zurückzukommen. Ich habe dieser freien Kommission angehört, sie bestand aus Vertretern aller Parteien im Hause, und die Herren, welche der Kommission angehört haben, werden mir zugestehen, daß in derselben auch alle verschiedenen Konfessionen und religiösen Anschauungen, wie sie in Deutschland nur immer möglich sind, fast vollständig vertreten waren. Es fiel mir bei den Berathungen eine merkwürdige Thatsache auf. Alle Mitglieder der freien Kommission beriethen über die Form, wie dem beregten Uebelstande abzuhelfen sei; sie erkannten aber alle die Unmöglichkeit an, eine genügende Basis hierfür zu finden, dennoch wurde von allen religiösen Parteien das Bedürfniß, zu einem Resultat zu gelangen, zugegeben.

Es fand sich aber, daß zwei dissentirende Mitglieder der Kommission sich in einer merkwürdigen Uebereinstimmung befanden, das war der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig und meine Wenigkeit. Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig ging von der Ansicht aus, daß der Staat als eine sittliche Gemeinschaft berechtigt und verpflichtet sei, den Zwang auszuüben in der Form, wie er durch die Eidesformel thatsächlich hervorgetreten ist. Ich mußte mich nun, da ich mich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig in Uebereinstimmung befand, fragen: wie kommt Saul unter die Propheten?

(Heiterkeit.)

Ich überlasse Ihnen zu bestimmen, wer Saul und wer der Prophet sein soll, da wir nur einen Dualismus bilden. Ich darf anerkennen, daß den Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig gewiß auch ein religiöses Motiv für seine Anschauungen geleitet hat; es kam mir aber auch der Gedanke, daß Herr Wehrenpfennig im Grunde das einzige Mitglied der freien Kommission ist, welches sich in seinen Anschauungen vollständig konsequent geblieben ist. Wir kennen alle die große Mitwirkung, welche Herr Wehrenpfennig in der Berathung der Maigesetze gehabt hat.

(Unruhe.)

— Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich mich hier auf ein Gebiet begeben werde, von welchem ich überzeugt bin, daß wohl kein Mitglied des Hauses es für erwünscht oder
| S. 893. gerathen oder auch für angemessen halten würde, es in die | Debatte zu ziehen. Ich bin weit davon entfernt; ich konstatire vielmehr nur, daß Herr Wehrenpfennig sich in Uebereinstimmung befindet mit seinen früheren Anschauungen, welche dahin gingen, daß der Staat als eine sittliche Gemeinschaft und als ein autoritatives Prinzip berechtigt ist, allen religiösen Konfessionen gegenüber bestimmte Grundsätze auch ohne deren Mitwirkung festzustellen und die Durchführung mit Gewaltmitteln zu erzwingen, — daß also Herr Wehrenpfennig diesen Zwang anwendet in vollständig konsequenter Weise auch auf diese kleine Zahl von Menschen, welche behaupten, nicht an Gott zu glauben. Und, meine Herren, wenn Sie von der Anschauung ausgehen, daß der Staat berechtigt ist, auf die Vertreter aller Konfessionen, welche im preußischen Staat anerkannt sind, auf die Mitglieder der katholischen Kirche, welche universell über die ganze Erde verbreitet ist, einen Zwang auszuüben, wie er in der Ausführung der Maigesetze hervortritt, dann sehe ich nicht ein, wie es möglich ist, von seiten der liberalen Partei zu verlangen, oder ich will sagen, von seiten der Herren zu verlangen, welche früher den Standpunkt des Herrn Wehrenpfennig getheilt haben, daß man noch eine Ausnahme macht zu Gunsten der kleinen Zahl von Menschen, welche vorgeben, an Gott nicht zu glauben.

Diesen Standpunkt hielt ich für nothwendig, im Reichstag hervorzuheben, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn der Mangel der Unterschriften zur Unterstützung des Antrags aus der Ansicht hervorging, daß hier wirklich im Grunde genommen von seiten der liberalen Partei eine Inkonsequenz vorliegt, die hier hervortreten zu lassen nicht ganz im Interesse der liberalen Partei liegen dürfte. Innerhalb der freien Kommission ist aber auch eine sehr charakteristische Aeußerung gemacht worden, deren Berechtigung gar nicht zu verkennen ist. Ein Mitglied sagte: bei allen diesen religiösen Fragen, die in die Debatte kommen, bringt jeder die Ansicht mit, welche er von Kindheit an aufgesogen hat, und man käme deshalb nicht zu einem Ausgleich; jeder wollte seine individuelle

Meinung dem andern gleichsam als Dogma auferlegen. Das hat manche Berechtigung. Ich frage aber: sind denn von dieser Eigenthümlichkeit gerade die Menschen ausgenommen, welche sagen, wir können den Schwur, wie er hier vorgeschrieben ist, nicht leisten, — sind es nicht gerade diese Personen, welche den anderen ein großes Joch auferlegen wollen? Meine Herren, ich glaube, es gibt keinen anmaßenderen Standpunkt, als wenn ein einzelner Mann dem ganzen christlichen Volke, dem ganzen Staat gegenüber äußert: ich brauche nicht die Autorität, auf die ihr euch beruft, ich brauche keinen Glauben an einen lebendigen Gott, ich bin mir selbst Autorität genug. Gibt es eine größere Anmaßung, als wenn ein Mann allen Angehörigen der christlichen Religion und allen Gottesgläubigen überhaupt sagt: ihr, die ihr einem geordneten Staatswesen angehört, verlangt, um eure menschliche Autorität zu begründen, um ihr eine höhere Weihe zu geben, die Berufung auf Gott als auf das höchste Wesen; ich in meiner individuellen Anschauung bedarf dieses höchsten Wesens nicht; ich glaube überhaupt nicht, daß ein solches persönliches Wesen existirt, ich bin mir selbst Autorität genug. Meine Herren, es ist doch klar, daß in dieser Anschauung im Grunde genommen weiter nichts liegt, als die Absetzung Gottes vom Thron und die Erhebung des Menschen zum höchsten Richter über die Wahrheit und Unwahrheit. Wenn Sie dies zugeben müssen, so sehe ich nicht ein, wie Sie dazu kommen können, einen solchen Menschen Gewissens halber von einer Art Zwang befreien zu wollen, und zugleich den Mitgliedern solcher Konfessionen, welche nach Millionen zählen, deshalb, weil sie auf ihrem Bekenntniß stehen, den Vorwurf zu machen, daß sie sich persönlich überheben.

Meine Herren, das ist ein Standpunkt, den ich nicht verstehe, und ich bedaure, daß gerade Herr Dr. Baumgarten diesen Antrag von neuem in das Haus gebracht hat. Es ist allerdings bekannt, daß er es möglich gemacht hat, den orthodox-protestantischen Standpunkt, den er, wie ich glaube, auch heut noch annimmt, mit den öffentlich genugsam bekannten Prinzipien des Protestantenvereins zu vereinigen. Wenn er aber so weit gehen will, Menschen mit christlicher Anschauung und Menschen, welche behaupten, Atheisten zu sein, unter eine „christliche" oder „Gewissensgemeinschaft" zu bringen, so ist das ein Bestreben, welches dem Dichterwort entspricht: seid umschlungen, Millionen! welches aber auf dem Standpunkt der realen Praxis ganz undurchführbar ist. Ich bitte Sie daher, den vorliegenden Antrag einfach abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmann: Meine Herren, aus Privatgesprächen mit verschiedenen Mitgliedern des hohen Hauses habe ich vernommen, daß die Rede meines Freundes Herz, die er neulich zur Begründung seines Antrags auf Einführung der einfachen Schwurformel gehalten hat, vielfach dahin mißverstanden worden ist, daß darin eine gewisse Nichtachtung der positiven Religion überhaupt und der einzelnen Konfessionen speziell sich ausspreche. Ich habe mir die Rede im stenographischen Bericht sorgfältig durchgelesen und absolut nichts gefunden, was zu dieser Mißdeutung hätte Veranlassung geben können. Ich kann aber versichern, daß eine solche Negation uns bei Einbringung des Antrags absolut fern gelegen hat, und kann hinzufügen, daß, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, ich selbst nicht in der Lage gewesen sein würde, für den Antrag zu stimmen.

Meine Herren, der Antrag war hervorgegangen aus aufrichtiger Achtung für die Gewissensfreiheit, also ganz im Gegensatz zu jener Auffassung aus der Achtung für jeden religiösen Standpunkt, soweit er nur in wirklicher Ueberzeugung wurzelt. Wir respektiren jeden religiösen Standpunkt und halten uns nicht für berechtigt, gegen irgend welche religiöse Ueberzeugung, namentlich von dieser Stelle aus, eine so abfällige Kritik zu üben, wie das neulich z. B. der Herr Abgeordnete Windthorst that, als er den Atheismus als eine Thorheit bezeichnete.

Meine Herren, wir kommen auf den Antrag Herz nicht mehr zurück, bitten Sie aber recht dringend, den Antrag Baumgarten anzunehmen. Derselbe hilft einem dringenden Nothstande ab, wie er geschaffen oder befestigt wird, wenn die Gesetzentwürfe in der Fassung der zweiten Lesung zu Gesetzen werden. Ein solcher Nothstand wird geschaffen für alle Dissidenten, mögen sie nun zu den sogenannten freien Gemeinden zählen oder gar keiner Gemeinde angehören. Wie groß die Zahl derselben gegenwärtig in Deutschland ist, kann ich natürlich nicht angeben, aber sicherlich ist sie nicht geringer, als die der Altkatholiken, für welche, und zwar mit vollem Recht, die Gesetzgebungen der einzelnen

Staaten Fürsorge getroffen haben, um sie vor Vergewaltigung zu schützen. Meine Herren, alle diese Personen zwingen Sie, entweder einen Eid zu leisten, dessen Inhalt sie sich nicht aneignen können, oder sich den schwersten Beschädigungen an Gesundheit und Vermögen auszusetzen. Sie stellen sie vor die Alternative, entweder äußerlich etwas zu bekennen, was sie innerlich nicht glauben, sich also vor sich selbst zu entwürdigen, oder vielleicht die schwersten Gefahren für sich und ihre Familie heraufzubeschwören. Meine Herren, ist denn das überhaupt noch ein Eid, wenn die Betheuerungsformel, auf die Sie selbst so hohen Werth legen, in den Augen des Schwörenden entweder gar keinen Sinn oder einen anderen Sinn hat, als der Gesetzgeber ihr beilegt? Ich sollte meinen, gerade vom Standpunkt derjenigen, die die sakramentale Formel für durchaus nothwendig halten, müßte diese Frage entschieden verneint werden. Meine Herren, aber fast ebenso schlimm wie die Lage dessen, von welchem ein Eid, den er nach seinem Gewissen nicht leisten kann,
| S. 894. verlangt wird, ist in solchen Fällen die Lage der | Richter, welche einen solchen Eid verlangen sollen. Der Richter ist, wenn er den positiven Gesetzen folgen soll — und er muß ihnen folgen — gezwungen, entweder mit Gewaltmaßregeln gegen denjenigen, der sich der Eidesleistung weigert — die eigentlich seinem Gerechtigkeitssinn widersprechen — vorzugehen oder auf den Eid, der vielleicht das einzige oder wesentliche Beweismittel bildet, zu verzichten und dadurch entweder die öffentlichen Interessen, wenn es sich um einen Kriminalprozeß handelt, oder ein Privatinteresse in einem Civilprozesse zu schädigen und vielleicht den Betreffenden in unersetzlichen Verlust zu versetzen. Meine Herren, ich weiß aus meiner eigenen Erfahrung als Richter, daß wir stets mit einer gewissen Bangigkeit in solchen Fällen, wo es sich um die Vereidigung eines Dissidenten handelte, dem Momente entgegensahen, wo er sich zu erklären hatte, ob er den konfessionellen Eid, denn einen anderen Eid gibt es ja nicht in Preußen, leisten könne, und daß uns ein Stein vom Herzen fiel, wenn er diese Frage bejahte. Solche Zustände schaffen Sie, meine Herren, wenn Sie den Antrag Baumgarten ablehnen. Und, meine Herren, wie soll es werden mit der Beeidigung der Schöffen und der Geschworenen, wenn sie erklären, einen solchen Eid nicht leisten zu können? Entweder man geht auch gegen diese mit Gewaltmaßregeln vor oder man entbindet sie von der Uebernahme des betreffenden Amts. Meine Herren, einem solchen Nothstand können Sie nicht mit dem an sich vielleicht ganz richtigen Satze begegnen, daß in einem geordneten Staate die Minorität sich der Majorität zu fügen hat, denn, meine Herren, der geordnete Staat darf keinen seiner Angehörigen, am wenigsten ganze Kategorien derselben rechtlos stellen, er hat vielmehr Licht und Schatten gleichmäßig zu vertheilen. Ebenso wie man, womit ich natürlich vollständig einverstanden bin, den Ansprüchen der Mennoniten, die doch nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung bilden, gerecht geworden ist, ebenso müssen Sie auch meines Erachtens den Verhältnissen der Dissidenten, deren Ehrenhaftigkeit doch von keiner Seite bestritten wird, Rechnung tragen und das können Sie meines Erachtens nur, wenn Sie den Antrag Baumgarten annehmen. Meine Herren, die freie Kommission, die zwischen der zweiten und dritten Lesung zusammengetreten ist, hatte sich, nachdem anfangs die Meinungen sehr auseinandergegangen waren, schließlich im wesentlichen über einen Antrag, wie er von dem Herrn Abgeordneten von Schulte vorgelegt worden ist, geeinigt. Leider ist diesem Beschluß eine weitere Folge nicht gegeben worden, und ich vermuthe, daß auch hieran das Kompromiß schuldig ist. Meine Herren, wir halten die vorliegende Sache nach unserer aufrichtigen Ueberzeugung für eine gute, bei welcher die Parteiverschiedenheiten ganz zurücktreten sollen, und für die alle diejenigen stimmen können und stimmen sollten, die es aufrichtig meinen mit der Gewissensfreiheit.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingebracht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Meine Herren, ich habe in Erwiderung auf die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill bei der Lage unserer Geschäfte die materielle Diskussion nicht verlängern wollen. Ich darf aber wohl persönlich bemerken, daß er zwar im Prinzip meine Anschauung richtig dargestellt hat, daß aber diese meine Anschauung doch bei ihm, bei aller seiner bona fides, hier und da eine subjektive Färbung gewonnen hat, gegen die ich mich verwahren möchte.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte.

Abgeordneter Dr. von Schulte: Meine Herren, ich habe allerdings, wie der Herr Abgeordnete Hoffmann gesagt hat, auf den Wunsch der damaligen sogenannten freien Kommission einen Antrag formulirt, ich habe den Antrag aber nicht in das Haus gebracht aus zwei Gründen; einmal, weil der andere Antrag, den ich in der freien Kommission auch gestellt hatte, der dahin ging, dem betreffenden Paragraphen zwei Zusätze zu machen, den ersten Zusatz, daß jeder, der einer anerkannten Religionsgenossenschaft angehöre, in der bisherigen konfessionellen Formel seinen Eid leisten könne . .

Präsident: Ich glaube, daß diese Bemerkungen, diese sachlichen Auseinandersetzungen, die Grenzen einer persönlichen Bemerkung, die überhaupt nur eine kurze sein kann, überschreiten. Ich bitte den Herrn Redner, sich kurz zu fassen.

Abgeordneter Dr. von Schulte: Herr Präsident, ich muß motiviren. Es ist gesagt worden, man vermuthe, daß ich den Antrag nicht eingebracht hätte wegen des Kompromisses. Ich kann nicht anders motiviren, weshalb ich ihn nicht eingebracht habe, als wenn ich offen beide Thatsachen, um die es sich handelt, darstelle. Ich sage also, der eine Zusatz wurde von der Majorität abgelehnt, und es bleibt nur der zweite Punkt übrig. Nun sage ich allerdings offen: ich habe den Antrag nicht gestellt, weil ich nach Lage der Verhandlungen voraussetzen mußte, daß der Antrag ohne Erfolg sein werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Windthorst: Es ist in diesen Verhandlungen wiederholt mein Name genannt und ich hätte dringende Veranlassung, auf mehrere Bemerkungen zu antworten, ich unterlasse das und konstatire, daß ich es unterlasse, weil ich eben ausgeschlossen bin. Dem Herrn Kollegen Baumgarten aber möchte ich sagen, daß ich bereit bin, mit ihm jede Disputation privatim zu halten; sie würde aber anfangen von dem Begriffe und dem Wesen „des Gewissens".

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen).

Abgeordneter Prinz Radziwill (Beuthen): Meine Herren, es sollte mir leid thun, wenn ich die Meinung des Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig nicht ganz richtig sollte wiedergegeben haben. Es hat mir ganz fern gelegen, ihm einen Vorwurf zu machen. Auch hat er für seine Auffassung eine Autorität zur Seite, die er gewiß nicht zurückweisen wird, — ich meine Calvin, der den Trinitätsleugner Servet verbrannte und die Katholiken aus dem Lande jagte.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; das war nicht mehr in den Grenzen einer persönlichen Bemerkung gesprochen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, meine Herren, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten und dann | über den § 51, wie er sich nach dieser Vorabstimmung | S. 895. gestaltet haben wird. — Die Fragestellung wird genehmigt.

Ich ersuche, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:
Der Reichstag wolle beschließen:
zu § 51 nach den Worten: „Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben" — folgenden Zusatz hinzuzufügen:
Wenn ein Schöffe vor dem Richter erklärt, daß er die Worte „so wahr mir Gott helfe" gewissenshalber nicht als seine eigenen sprechen könne, so ist derselbe befugt, den Eid zu leisten mit den Worten:
„ich schwöre es."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.
Ich ersuche nunmehr den § 51 zu verlesen — wenn uns die Verlesung nicht erlassen wird.

(Zustimmung.)

Die Verlesung wird uns erlassen.
Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 51 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; der § 51 ist angenommen.
§ 52, — 53, — 54, — 55, — 56, — 57. — Ueberall wird Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire, daß die §§ 52 bis inklusive 57 auch in dritter Berathung angenommen worden sind.
Fünfter Titel, Landgerichte.
Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist angenommen.
§ 58, — 59, — 60, — 61, — 62, — 63, — 64, — 65, — 66, — 67, — 68. — Widerspruch wird überall nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 58 bis inklusive 68 auch in dritter Berathung. — Sie sind angenommen.
Ich eröffne die Diskussion über § 69.
Zu § 69 liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Miquél und Genossen. Dasselbe ist hinreichend unterstützt und steht mit zur Diskussion.
Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, Sie erinnern sich, daß dieser Paragraph in der zweiten Lesung zu einer umfangreichen Auseinandersetzung des Herrn Justizministers für Preußen Veranlassung gegeben hat. Die Tendenz des Paragraphen wurde angegriffen, außerdem wurden gegen Einzelheiten Einwendungen gemacht. Sowohl in der Kommission wie hier im Reichstag habe ich die Erklärung abgegeben, daß ich bemüht sein würde, sofern Einzelheiten mir nachgewiesen werden, welche möglicherweise der Geschäftsverwaltung große Hindernisse bereiten, auf die Besserung dieser Einzelheiten einzugehen, daß ich aber nicht im Stande wäre, auf die Sache selbst zu verzichten. So in der That ist die Angelegenheit in dem Sinne der ersten Alternative geordnet worden. Die Veränderung, welche unser Antrag gegen den beschlossenen § 69 enthält, bezieht sich auf folgende Punkte. Erstens ist klargestellt worden, daß dieser Paragraph sich nicht bezieht auf die Vertretung ständiger Richter. Der Herr Justizminister hat in der zweiten Lesung bereits darauf hingewiesen, daß wir bei einer Vertretung am Oberlandesgericht, wo wir sie nur durch ständige Richter stattfinden lassen, keinerlei andere Sicherungsklauseln angebracht haben, und wir haben zugestehen müssen, daß für die erste Instanz noch viel weniger Grund vorliegt, Sicherungen für diesen Fall anzubringen. Was im Beschlusse der zweiten Lesung stillschweigend vorausgesetzt war, wird im jetzigen Antrag ausdrücklich festgestellt.

Alsdann habe ich einen Punkt, den ich in der Kommission sowohl wie hier im Hause als bereits in dem von mir ausgegangenen Antrag der Kommissionsbeschlüsse liegend dargestellt hatte, nämlich, daß auf bestimmte Zeit Assessoren geschickt werden können, sofern dieses ihr Absenden nicht durch im voraus zu bestimmendes Bedürfniß sich klarstellen läßt, — diesen gleichfalls früher schon von mir anerkannten Punkt habe ich in den jetzigen Antrag ebenfalls ausdrücklich aufgenommen. Die Sitzungsprotokolle der Kommission weisen nach, daß ich diese Interpretation schon in der Kommission anerkannt hatte.

Die einzige materielle Veränderung besteht demgemäß darin, daß nicht mehr der Antrag des gesammten Gerichts für die Zuordnung eines solchen Assessors in Zukunft nothwendig sein soll, sondern der Antrag des Präsidenten. Gegen das Erforderniß, daß das gesammte Gerichtskollegium den Antrag stellen müsse, sind meiner Meinung nach so zutreffende technische Gründe angeführt worden, daß ich kein Bedenken gehabt habe, den Antrag des Gerichts durch den Antrag des Präsidenten zu ersetzen.

Ich bitte Sie deshalb um Annahme des Antrags, der, wie ich wiederhole, im wesentlichen den Beschluß der zweiten Lesung widergibt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, wir stehen hier vor einer entscheidenden Abstimmung. Bereits bei verschiedenen Gelegenheiten haben wir ja gesehen, daß ein einfaches Wort einen auch an und für sich diskutirbaren Antrag eigentlich außerhalb der Diskussion, wenigstens außerhalb einer ernsthaften Diskussion stellt, weil eben das Kompromiß abgeschlossen ist.

(Widerspruch.)

Es ist uns vorhin von seiten des Herrn Justizministers auf einen sehr ernsten Antrag einfach erwidert worden, daß er nach Lage der Sache sich jeder Diskussion zu enthalten habe. Meine Herren, Sie werden mir doch nicht das Faktum ableugnen wollen, daß Sie hier gegenüber einem in sich geschlossenen Kompromisse stehen, dergestalt daß Sie sich der Freiheit begeben haben, irgend welchen Antrag anzunehmen, der irgendwie über dieses Kompromiß hinausgeht.

(Sehr richtig!)

Ja, meine Herren, sonst wäre ja die ganze Sache nicht zu verstehen. Sie haben sich eben gegenseitig gebunden, die eine Seite, sich zu beschränken auf das, was im Kompromiß vorliegt, die andere Seite hat sich dahin gebunden, daß sie das Kompromiß annimmt, wenn dasselbe nicht durch irgend welche andere Abstimmung alterirt wird.

(Sehr richtig! — Widerspruch.)

— Ja, meine Herren, das ist das, was ich behaupte. Also jede andere Diskussion ist in der That dem Ziele nach gegenstandslos. Sie sind eben gebunden, Sie können sich nichts mehr, selbst wenn es mit den besten Gründen vertheidigt ist, von uns aufzwingen lassen in diesem Sinne.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn das so ist, und wenn feststeht, daß das Kompromiß nicht etwa aus einer Reihe von einzelnen | Anträgen zur Auswahl besteht, sondern wenn es | S. 896.
eine in sich zusammenhängende Kette ist, dergestalt, daß Sie und die Regierungen kein einzelnes Glied in dieser Kette entbehren können, so ist die Abstimmung, vor der wir hier stehen, in der That die Abstimmung über das Kompromiß selbst.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn Sie zehnmal überzeugt wären, daß dieser Paragraph nicht

richtig ist, so würden Sie diesen Paragraphen, wie er jetzt von dem Herrn Abgeordnete Miquél vorgeschlagen ist, annehmen mit Rücksicht auf alle übrigen Vorschläge.

(sehr richtig!)

und wenn irgend jemand hier in diesem Punkte sagt, es ist das richtige getroffen, dagegen in den folgenden Punkten ist das unrichtige getroffen, so würde er zwar hier für das richtige stimmen, aber immer unter der Voraussetzung, daß er bei seiner nächsten Abstimmung demjenigen zustimmen würde, was gegen seine Ueberzeugung geht, eben weil es eine Gesammtheit ist. — Meine Herren, ich weiß nicht, ob Sie diese Thatsache leugnen wollen oder nicht.

(Nein!)

— Dann verstehe ich nicht, warum Sie hier fortwährend Einwürfe machen.

(Widerspruch.)

— Verzeihen Sie, Sie machen hier fortwährend Einwürfe, als ob die Thatsachen nicht so lägen, als ob Sie noch irgend welche Freiheit der Bewegung hätten, diesen Schein suchen Sie zu retten.

(Heftiger Widerspruch.)

Das ist die einfache Situation, in der wir uns gegenwärtig befinden.

Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat nun eben gesagt, daß hier dieser Paragraph in der That vollständig das wiedergebe, was er früher vertheidigt hat. Das ist einfach nicht richtig. Es ist geradezu eine grundsätzliche Umwandlung dessen, was wir in zweiter Lesung beschlossen haben.

(Sehr richtig!)

Es ist vollständig richtig, der Paragraph, wie er in zweiter Lesung vorliegt, der bedurfte vielleicht hin und wieder der Interpretation, der Verbesserung. Der Herr Abgeordnete hat allerdings mit Recht gesagt, daß es nicht nöthig sei, klar zu stellen, daß er sich nicht auf die Stellvertreter der ständigen Richter bezöge. Das muß ich vollkommen zugestehen und insoweit ist diese Sachlage klargestellt. Allein, meine Herren, was uns die Hauptsache, was uns zur Formulirung dieses Paragraphen bewog, das war der Hauptgesichtspunkt. Die Anordnung von zeitweiligen Stellvertretungen ist nicht eine Sache der Justizverwaltung, sondern ist ein Ding, welches in die Organisation des Gerichts selbst und in das Prinzip des ständigen Richterthums eingreift.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Deshalb, weil wir von diesem Gesichtspunkte aus die Sache auffassen, sagten wir, die Justizverwaltung soll nicht einseitig in diesen Fällen vorgehen, einseitig in diese Zusammensetzung des Gerichts eingreifen, sondern wir verlangen bei allen denjenigen Anordnungen, welche auf die Zusammensetzung und Geschäftsvertheilung einen so wesentlichen Einfluß haben, das Gericht als die Vorinstanz, welche das Bedürfniß zu der betreffenden Maßregel feststellt; niemals soll es blos eine einfache Verwaltungsmaßregel der Justiz sein, das ist die Grundanschauung, von der wir ausgingen.

Hier, meine Herren, was machen Sie? Sie berufen den Präsidenten als denjenigen, der einen Antrag zu stellen hat, und ist einseitig vom Präsidenten dieser Antrag gestellt, so geben Sie der Justizverwaltung alle und jede Freiheit. Ich frage Sie: warum ist denn nicht das Präsidium zum mindesten hier genommen? Bei der einfachen Vertheilung der Geschäfte, bei der Vertheilung der Personen in die einzelnen Senate, da haben wir überall und ausdrücklich gerade um die Ständigkeit zu erhalten, um die Unbeeinflußheit des Gerichts im Personalbestande aufrecht zu erhalten, da haben wir die Form des Präsidiums gewählt. Es ist uns ja gesagt worden, daß das ein wesentlicher Fortschritt

sei, d. h. in Preußen und daß wir dadurch den deutschen Grundanschauungen in Bezug auf die Ständigkeit des Richteramts gerecht würden. Wie kommt es, daß Sie hier diesen Grundsatz wieder verleugnen? Warum hier dem einzelnen Präsidenten die Sache in die Hand geben und dadurch in der That die ganze Sache herabdrücken auf eine einfache Maßregel der bloßen Verwaltung? Meine Herren, Sie durchbrechen damit die Grundsätze, die Sie in der zweiten Lesung aufgestellt haben.

Ich habe sodann gesagt, Sie geben aber auch damit dem Justizminister eine Freiheit, die Sie in der zweiten Lesung laut zurückgewiesen haben.

(Widerspruch links.)

— Ja wohl. Denn, meine Herren, die Sache ist die: in dem Augenblick, wo der Präsident den Antrag gestellt hat, wo also das Bedürfniß von dieser Seite anerkannt ist, besteht eine doppelte Möglichkeit für den Justizminister: die Möglichkeit entweder zu bestellen auf die Dauer des Bedürfnisses — oder auch auf Zeit zu bestellen; also ohne Rücksicht auf die Dauer des Bedürfnisses, auf Tage, Wochen, Monate die Bestellung eines Stellvertreters vorzunehmen. Der Justizminister kann also auch während der Dauer ein und des nämlichen Bedürfnisses so und so oft, weil er den betreffenden Auskultator oder Assessor auf Zeit nur bestellt hat, auf 4 Wochen, 8 Wochen, 6 Wochen, mit den Personen wechseln; es ist dies ganz in sein Belieben gegeben. So viel, meine Herren, folgt aus der Fassung des Antrags, wie er uns vorliegt. Deshalb sage ich: die Garantien, die wir gesucht haben, sind hier durch den Antrag preisgegeben. Das ist die Sachlage. Meine Herren, ich wäre wohl berechtigt, bei einer solchen Sachlage zu fragen, ob wir denn genöthigt sind, in dem gegenwärtigen Augenblick derartige Opfer und Aenderungen vorzunehmen. Ich könnte insbesondere gerade an diesem Punkte nachweisen, daß das Kompromiß beruht lediglich auf einer Konzession an den preußischen Partikularismus, daß es gar keinen Staat gibt, der ein wahrhaftes Bedürfniß für diejenige Abschwächung des Paragraphen, wie er uns vorliegt, hat,

(Stimme aus dem Zentrum: hört! — Heiterkeit.)

daß es lediglich darauf ankommt, Traditionen der preußischen Justizverwaltung, die aus der schlimmsten Zeit

(sehr richtig!)

der Reaktion stammen, wenigstens noch in ihren letzten Aeußerungen aufrecht zu erhalten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, alles das, dem Sie hier bis zu einem gewissen Grade die Hand reichen, alles das beruht auf jenem System, welches uns der Herr Abgeordnete Gneist in so trefflicher, überzeugender und beredter Weise geschildert

(große Heiterkeit)

— jenes System, welches der preußische Justizminister Simons einführte, wonach er ein Anklagemonopol schuf, wie es in keinem civilisirten Staate der Welt bestand, wonach er Konflikte gegen Beamte erfand, die bis dahin in Preußen nicht vorhanden gewesen waren, das System, welches die Rechtsanwaltschaft zu einem gewöhnlichen Beamtenthum versuchte herabzudrücken. Der Rest dieses Systems ist es, der sich | gegen die Vorschläge der | S. 897.
Kommission und gegen die Beschlüsse zweiter Lesung aufbäumt. Meine Herren, einem solchen System machen wir in der That keinerlei Konzessionen, sondern wir bekämpfen es bis zum letzten Endpunkt seiner Konsequenz. Und das, meine Herren, ist es, weshalb wir in diesem Punkte auch Widerstand leisten und behaupten, Sie würden, wenn Sie sich anstrengten, um derartige Auswüchse eines längst in der Nation verurtheilten Systems ganz und ohne Phrase zu beseitigen, vollkommen die Kraft haben, um auf ganz anderen

Grundlagen diese Justizgesetze zu stande zu bringen, als Sie sie jetzt zu stande bringen werden.

(Lebhafter Beifall links und im Zentrum. Zischen.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Hänel hat mit Recht ja heute die Rede nachgeholt, die er in der Generaldiskussion nicht hat halten können.

(Großer Tumult. Zurufe von den Bänken der Fortschrittspartei. Glocke des Präsidenten.)

Ich bitte, mich mit einiger Ruhe anzuhören . . . .

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe. Der Herr Redner hat das Wort und darf nicht unterbrochen werden.

Abgeordneter Dr. Lasker: Ich habe mir keinen Tadel erlaubt, sondern die Thatsachen festgestellt, nach dem Ideengang, welchen der Herr Abgeordnete Hänel selbst in seiner Rede entwickelt hat. Er selbst hat diesen Punkt als ersten bezeichnet, bei welchem er sich über seine Stellung zu dem gesammten Antrag erklärte. Was der Herr Abgeordnete Hänel als seine Absicht bezeichnet hat, darf ich wohl als richtig annehmen.

(Ruf: Ganz recht!)

Der Herr Abgeordnete Hänel hat sich bemüht, in etwas anderer Weise, als gestern einer seiner Parteigenossen es gethan hat, wie er sich ausdrückte, uns den Schein der Freiheit wegzunehmen, nicht den Schein zu gestatten, als ob wir noch unabhängig beschließen könnten. „Den Schein der Freiheit", hat der Herr Abgeordnete Hänel wiederholt gesagt. Darauf erwidere ich, der Herr Abgeordnete Hänel spricht nicht das richtige. Keiner von uns hat sich verpflichtet, daß er für jeden der eingebrachten Anträge stimmen muß. Niemand hat sich diese Gewissenspflicht auferlegt. Die Verständigung hat die Bedeutung, daß wir bei jedem einzelnen Punkte uns überlegen, ob wir

(Gelächter im Zentrum)

— ob wir die gesammten Gesetze annehmen, oder ob wir mit der Verwerfung der einen Bestimmung die Gesetze ablehnen wollen. Meine Herren, wenn Sie den Unterschied zwischen dieser freien Wahl der Entscheidung und der auf Freiheit des Handelns nicht verstehen,

(Nein! rechts)

— meine Herren, wenn Sie ihn nicht verstehen, dann bemühe ich mich über diesen Punkt mit Ihnen nicht mehr zu diskutiren.

(Heiterkeit.)

Ich sage also, dies ist die Bedeutung der Verständigung, aber niemand hat sein Wort gegeben, daß er für jeden einzelnen Antrag stimmen müsse. Auch ist dies inhaltlich nicht wahr, was eben gesagt wird, daß, wenn die Diskussion irgend eine Differenz herausstellt, die das wesentliche nicht berührt, nicht Abhilfe möglich wäre. Ich sehe jetzt schon die Tendenz, die kleinen Dinge aufzubauschen zu großen Systemen, um darin die Gründe zu finden, weshalb man gegen den Antrag Widerstand habe leisten müssen.

(Widerspruch.)

Ich werde es beweisen; ich sage nichts, was ich nicht nachweisen will, und behaupte keine Thatsache, die ich nicht beweisen kann.

Von den drei Punkten, die ich entwickelt habe, hat der Herr Abgeordnete Hänel

einen als berechtigt zugestanden, die beiden anderen dagegen als fundamentale Verschlechterung bezeichnet, als ob wir durch diese beiden Abänderungen gegen den Beschluß zweiter Lesung von unserer Absicht, die reaktionären Tendenzen der früheren Jahre zu bekämpfen, gänzlich abgegangen wären. Ich berühre nur kurz, daß gerade dieser § 69 allein durch meine Bemühungen in der Kommission gehalten worden ist, weil die Bedeutung von den allermeisten Mitgliedern sehr gering veranschlagt wurde. Die Mitglieder der Kommission werden mir dies bezeugen: nicht einmal habe ich den sehr lebhaften Beistand gehabt auf den Seiten, die jetzt die Angelegenheit mit für die fundamentalste erklären.

(Hört!)

Meinen Bemühungen allein ist es gelungen, gegen vielfaches Bekämpfen diesen Paragraphen aufrecht zu erhalten. Und da sollte man sich doch scheuen, mir im letzten Augenblick vorzuwerfen, daß ich mein eigenstes Werk habe zerreißen wollen, und der Vorwurf entspringt doch nur, wie ich glaube, aus Unkenntniß der Sache. Was beanstandet denn der Herr Abgeordnete Hänel mit so großem Nachdruck? Es sei zugelassen, sagt er, daß auf Antrag des Präsidenten ein Assessor berufen werden dürfe; mindestens hätte es heißen müssen „auf Antrag des Präsidiums.“ Wenn der Herr Abgeordnete Hänel die Verschiedenheit der großen Prinzipien in der Verschiedenheit dieses Wortes sucht, dann, meine Herren, ist dem noch in der dritten Lesung abzuhelfen. Denn ich glaube in der That, auf der andern Seite findet man diesen Unterschied so verschwindend, daß hierüber ein Auseinandergehen nicht stattfinden wird. Mögen die Herren nur einen Antrag versuchen! Meine Herren, ich halte den Unterschied wirklich für so geringfügig, daß darüber auch nur länger zu sprechen, die Minuten des Hauses allein für den Inhalt dieses Unterschiedes in Anspruch zu nehmen, wirklich nicht lohnend wäre; Bedeutung erhält der Streitpunkt nur durch die Arabesken, die darumgeschlungen worden sind. Diese Verschärfung des Streits aber entspringt aus nicht gehöriger Kenntniß dessen, um was es sich hier handelt. Der Abgeordnete Hänel sagt, wir selbst hätten erklärt, die innere Eintheilung der Gerichte und die Geschäftsvertheilung müßte vom Gericht selbst vollzogen werden, und nicht von der Justizadministration. Nun, meine Herren, handelt es sich denn hier um die innere Vertheilung der Geschäfte? Es handelt sich hier nur darum, ob überhaupt dem Gericht, nachdem das Bedürfniß der Stellvertretung erwiesen ist, eine Hilfsperson zugewiesen werden soll. Die Abtheilungen sind geschlossen; so lange nicht ein Bedürfniß festgestellt ist, hier Vertretung zu schaffen, kann kein Mensch hineinkommen, weder ein ständiger Richter, noch ein anderes Mitglied desselben Gerichts, noch irgend eine andere Person, die zeitweilig beigeordnet wird. Es handelt sich hier um eine Frage der Administration,

(Rufe: Nein!)

Mit Ja- und Nein-Rufen ist nichts gemacht —

(Heiterkeit)

hören Sie lieber die Gründe für meine Behauptung; Sie können ja Ihre Ansichten später dagegen stellen.

Es handelt sich um einen einfachen Akt der Verwaltung. Meine Herren, das stärkere ist ja die Anstellung eines | Richters, die allein von der Justizverwaltung | S. 898. vorgenommen wird.

(Zuruf aus dem Zentrum: Die ist ja lebenslänglich.)

Und das mindere ist doch die Beiordnung eines zeitweiligen Richters. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß dieser zeitweilige Richter nicht hineinkommen kann in ein Justizkollegium ohne den Willen des Gerichts, und dies bleibt völlig unverändert.

(Widerspruch aus dem Zentrum.)

Die allgemeinen Vorschriften über die Vertheilung der Geschäfte und Vorbestimmung der Mitglieder für die einzelnen Kammern wird nicht modifizirt durch diesen Paragraphen;

sofern nicht ein Bedürfniß der Stellvertretung vorliegt, ist es unmöglich, daß irgend ein Anderer, als das vorher bezeichnete Mitglied hineinkommen kann in eine Abtheilung, die vor dem Anfang des Geschäftsjahres fest organisirt und seitdem geschlossen ist. So lange nicht durch das Präsidium das Vertretungsbedürfniß festgestellt ist, kann ein Assessor ebenso wenig wie ein ständiges Gerichtsmitglied in die Kammer hineingezwängt werden. — Also dieser Paragraph behandelt wesentlich anderes, als die Vorschriften, welche die Vertheilung der Geschäfte und die Zusammensetzung der einzelnen Kammern regeln. Erinnern Sie sich doch nur, meine Herren, daß der preußische Justizminister in der zweiten Lesung ausgeführt hat, er habe ja gar keine Macht darüber, ein Mitglied in eine Abtheilung hineinzubringen und deshalb sei dieser Paragraph gleichgiltig. Und ich habe dagegen Erklärung gegeben: Nicht dies soll der § 69 verhüten, daß ein Richter nicht in die Abtheilung hineinkommt, sondern der Assessor soll während der Dauer der ihm aufgetragenen Vertretung in seiner Stellung und in seinem Einkommen gesichert werden, damit nicht derjenige, der zu zeitweiliger Beschäftigung an ein Gericht berufen ist, nicht soll nach Belieben zurückberufen werden können; der mit zeitweiliger Aushilfe betraute Assessor soll nicht dem ausgesetzt sein, daß er heute oder morgen dieser seiner Stellung und des damit verbundenen Einkommens verlustig werde; denn hierin könnte ein Moment der Beeinflussung gefunden werden.

Meine Herren, der zweite Vorwurf gegen die jetzige Regulirung ist der: die Prinzipien werden gänzlich verlassen, indem wir jetzt zugeben, daß im Falle nothwendiger Vertretung die Justizverwaltung auch auf Zeit einen Assessor dem Gericht zur Aushilfe überweisen dürfe. Hätte der Herr Abgeordnete Hänel sich nur die Mühe gegeben, die Protokolle der Justizkommission zu lesen oder bei seinen Kollegen aus der Justizkommission sich zu erkundigen, — wenn man so schwere Vorwürfe häuft gegen einen großen Theil des Hauses, so verlange ich diese Vorsicht zum mindesten, — so würde er erfahren haben, daß ich in der Justizkommission diese Befugniß der Justizverwaltung als bereits in meinem Antrage und demgemäß in Beschluß der Kommission zugegeben erklärt habe. Möglich, daß ich mich geirrt habe, die Herren sind ja immer einsichtiger, als wir, aber ich meine nur, es soll uns nicht vorgeworfen werden, daß wir die früher von uns vertheidigten Grundsätze aufgegeben hätten. Wäre der Herr Abgeordnete Hänel nur ein aufmerksamer Zuhörer in den Plenarverhandlungen gewesen, so würde er diese Vorwürfe nicht gemacht haben, denn als ich in der Plenarverhandlung dasselbe Zugeständniß machte, da erklärte der Herr Justizminister, es sei mit der Sache sehr wenig geholfen, denn hier könne er gegen die Absicht des Antrags sich so verhalten, daß er immer nur einen Assessor von Zeit zu Zeit an das Gericht überweise.

(Hört, hört!)

— Ja, aber hört, hört auch die Antwort, die ich hierauf gegeben habe.

(Heiterkeit.)

Darauf habe ich dem Herrn Justizminister erwidert, daß ich eine so kleinliche Chikane von der Justizverwaltung nicht erwarte.

(Unruhe. Rufe: Chikane?)

Meine Herren, in der zweiten Berathung habe ich das gethan, als Sie noch nicht zu solchem Lärmen und Lachen geneigt waren wie heute; damals haben Sie nicht gelärmt und nicht gelacht.

(Unruhe.)

Ich habe erwidert, daß ich nur den Rechtsgrundsatz festsetzen will und daß ich dann sicher bin, daß jeder Justizminister im Geiste der allgemeinen Anweisung handeln und nicht eine aus Geschäftsrücksichten beigelegte Befugniß benutzen werde, um das Gesetz zu umgehen — meine Herren, gedruckt auch in den Protokollen der Justizkommission. Alles das hätten die Herren wissen können, ehe sie mit der schweren Anklage auftraten, wir hätten die von uns selbst und von mir mit größter Mühe erkämpfte Konzession preisgegeben. Ich kann doch nur nach meinem eigenen Verständniß handeln und wenn ich einen Punkt,

den ich als selbstverständlich in meinem Antrage schon in der Justizkommission bezeichnet habe, nicht zugegeben und die Weigerung damit begründet hätte, weil der Herr Abgeordnete Hänel anderer Ansicht sei, es dürfe die Zuweisung auf vorbestimmte Zeit nicht gestattet werden, das Prinzip werde damit preisgegeben, so würde ich persönlich wie ein Thor gehandelt haben.

Also, meine Herren, es reduzirt sich diese große schwere Denunziation, die jetzt gegen uns gerichtet worden ist, darauf, daß ich einen Punkt klar gestellt habe, den ich als in der Sache liegend schon in der Kommission und hier im Plenum bezeichnet hatte, und zweitens, daß bei einer Angelegenheit, mit der das Plenum nicht unmittelbar befaßt ist, eben weil es eine Administrativangelegenheit ist, wie die Besetzung von Stellen überhaupt eine Administrativangelegenheit ist, die mit der Bildung der Kammern und der Geschäftsvertheilung nicht das mindeste zu thun hat, — ich sage: daß ich den Antrag auf zeitweilige Zuweisung einer richterlichen Hilfskraft als Justizangelegenheit dem Präsidenten eingeräumt habe und nicht dem Präsidium. Ich versichere Ihnen, meine Herren, es beruht nahezu auf einem Zufall, daß ich nicht Gewicht darauf gelegt habe, von dem Präsidium diesen Antrag ausgehen zu lassen. — Ich habe keinen Zweifel, daß auch von seiten der Justizverwaltung ein erhebliches Gewicht auf diesen Unterschied nicht gelegt werden wird, und wenn dies einen großen Theil des Hauses beruhigt, würde ich gern bereit sein, dafür zu stimmen, freilich nicht deswegen die Justizgesetze zu gefährden.

(Aha!)

Allerdings ist dies unser fester Wille. Sie wissen doch und können dadurch nicht überrascht sein, daß unsere Verständigung die Bedeutung hat: ein Theil des Hauses hat den energischsten Wunsch, und wir hoffen, daß dieser Theil die Majorität bildet, gegen alle Hindernisse und alle provokatorischen Reden doch noch die Justizgesetze in dieser Session zu Stande zu bringen, und Sie werden uns doch nicht zumuthen, sie wegen so geringfügiger Differenzen fallen zu lassen. Ich bin gern bereit entgegenzukommen, ich habe in der That die Hoffnung, daß die Justizverwaltung kein Interesse daran hat, ob der Antrag vom Präsidenten oder vom Präsidium ausgeht. Aber alle weittragenden Betrachtungen, die an die Abänderungen dieses Paragraphen geknüpft sind, sind Uebertreibungen ohne Maßen — ich weise sie alle zurück!

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, es ist ein Unterantrag eingereicht vom Herrn Abgeordneten Dr. Hänel. Derselbe lautet:

| Der Reichstag wolle beschließen, | S. 899.

im Antrage Miquél ad 1 im ersten Absatz dritte Zeile zu setzen anstatt.

„auf den Antrag des Präsidenten":

„auf den Antrag des Präsidiums".

Dr. Hänel.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen — da das Amendement noch nicht unterstützt ist —, die dasselbe unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, bei dem Gange, den die Diskussion genommen hat, gestatten Sie mir ausnahmsweise einige Worte.

(Stimme im Zentrum: Ausnahmsweise!)

— Ausnahmsweise, ja — denn ich habe mich über alle Anträge, die hier in Frage kommen, in zweiter Lesung sehr ausführlich geäußert und weiß nicht, wozu es nothwendig

sein sollte, bei der knappen Zeit, die wir noch vor haben, jetzt weitläufig die Sachen zu wiederholen.

(Sehr richtig!)

Ich habe zu dem ersten Satze das Bedenken angeregt, daß es doch eine wirkliche Geschäftsverschleppung wäre, wenn der Antrag gestellt werden sollte von dem Plenum des Gerichts. Es würde doch unthunlich sein, vielleicht halbe Stunden weither sämmtliche Richter herbeizurufen, daß diese erschienen, stillschweigend anhörten, was der Präsident sagt und sich dann wieder empföhlen. Denken Sie sich, wenn das hiesige Stadtgericht in dieser Weise zusammenberufen werden sollte! Welche Bedeutung hätte dann im Sinne der Kommission die Vorschrift, daß auf Antrag des Gerichts die Beiordnung erfolgen sollte? Darüber hat sich ein Mitglied der Reichsjustizkommission sehr bestimmt ausgesprochen; es sagte, erforderlich sei dieses procedere, um zu vermeiden, daß der Justizminister einen bestimmten Gerichtsassessor einem bestimmten Senat für einen bestimmten Fall beiordne. Eine ganz falsche Auffassung der Sache, wie ich in der zweiten Lesung bereits hervorgehoben habe, denn es ist vollständig übersehen, daß der Justizminister es nicht in der Hand hat, einen Assessor einem bestimmten Senat beizuordnen, daß dies vielmehr Sache des Präsidiums ist.

Ich halte also die ganze Bestimmung, daß nur auf Antrag die Beiordnung erfolgen soll, für ganz überflüssig. Aber ich bin auch unbedenklich, Ihnen zuzugeben, wenn Sie darauf Gewicht legen, daß an die Stelle des Präsidenten das Präsidium tritt.

(Heiterkeit.)

Denn, meine Herren, ich bin nur dabei betheiligt, daß nicht das Plenum des Gerichts zusammengerufen wird, immer zur Beschädigung der Arbeiten und der Rechtspflege.

Was nun den zweiten Punkt anbetrifft, der in Frage kommt, so ist vollständig richtig, was Herr Lasker sagt, daß es immer seine Meinung gewesen wäre, die Sache sei so zu ordnen, wie sie jetzt geordnet ist; denn Herr Lasker hat allerdings in der Reichsjustizkommission erklärt, — ob es im Protokoll steht oder nicht, weiß ich nicht — aber er hat jedenfalls meinem vortragenden Rath erklärt, daß er als selbstverständlich ansehe, daß der Justizminister abordnen könne für bestimmte Zeit. Das habe ich in der zweiten Lesung dem Herrn Abgeordneten Lasker gegenüber erklärt und habe ihm gesagt, dann wäre die Sache ja nicht schlimm; Herr Lasker hat ausdrücklich erklärt, daß seine Meinung sei, daß auf bestimmte Zeit abgeordnet werden könne. Also ich sehe gar nicht ein, welche große Gefahr bei diesem Paragraphen auf Seite des Reichstags ist. Die Justizverwaltung ist gehemmt, sie könnte sich darüber beklagen, aber auf seiten des Reichstags ist nichts geändert, was ihm zum Druck gereichen könnte.

(Beifall und Widerspruch.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

(Derselbe begibt sich auf die zur Rednertribüne führende Treppe. Ruf rechts: Tribüne!)

Der Herr Abgeordnete hat das Recht, von dem Platze (auf die Treppe deutend) zu sprechen. Es wird aber der Wunsch ausgesprochen, daß er auf die Tribüne treten möge, — und er erfüllt den Wunsch schon.

Abgeordneter Windthorst: Ich thue alles, was der Reichstag verlangt.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, ich bin der Meinung, daß es sich hier um einen ganzen besonderen Kardinalpunkt handelt —

(Widerspruch)

— (zu den Nationalliberalen gewandt) Sie kennen ja gar keine Kardinalpunkte mehr —

(Heiterkeit)

— nämlich darum, ob in Preußen — denn in anderen deutschen Ländern besteht diese Methode der Komposition der Gerichte nicht —

(Ruf: Hannover!)

— darauf werde ich gleich zurückkommen —

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen. Je lebhafter die Diskussion wird, desto mehr muß ich darauf halten, daß der Redner nicht durch Zurufe, zu denen ich nicht das Wort ertheilt habe, unterbrochen werde.

Abgeordneter *Windthorst*: — ob also dies Verfahren in Preußen fortdauern soll oder nicht.

Darauf, was Herr Lasker in der Kommission oder sonst wo gesagt hat, kommt es gar nicht an, und es war deshalb auch für mich gar nichts besonders, daß der Herr Justizminister es für nöthig gefunden hat, seinen Kompaziszenten so in Schutz zu nehmen.

(Heiterkeit.)

Es kommt darauf an, was wir das *vorige* Mal beschlossen haben und was wir *heute* beschließen sollen. Das vorige Mal haben wir beschlossen, daß nur auf Antrag *des Gerichts* eine Hilfe gewährt werden darf. Darin liegt eine *ungeheure* Garantie, die nicht gegeben ist, wenn dasselbe geschehen kann auf Antrag des *Präsidenten* oder des *Präsidii*. Wenn wir das Wort Präsidii setzen, so wird allerdings eine Art von Garantie gewährt, aber die *wirkliche* Garantie *nicht*. Es handelt sich darum: wer soll sagen, es ist ein Bedürfniß für die Vertretung vorhanden? Und wenn das unter die Kontrole des *gesammten Gerichts* gestellt wird, so hat man die Sicherheit, welche überhaupt ein *Richterspruch* gewährt; wird es blos unter die Kontrole des Präsidii oder des Präsidenten gestellt, so hat man die Garantie eines Richterspruches nicht; und wer weiß, *wie* der Einfluß der Justizverwaltung auf die Präsidenten und das Präsidium sich geltend machen kann, — in einer Methode und Ausdehnung, die bei den Gerichten nicht möglich ist —, der wird begreifen, was für eine enorme Sicherung in unserem Beschluß zweiter Lesung liegt. Meine Herren, wenn die hier | vorliegende Frage | S. 900. nicht von der ungeheuren Bedeutung wäre, warum hätte der preußische Justizminister in der zweiten Berathung das ganz außerordentlich schwere Gewicht darauf gelegt, warum hätte er sie zu den Punkten gerechnet, in denen kein Nachgeben für ihn möglich ist?

Der Kollege Lasker sagt, man wolle kleine Dinge zu großen aufbauschen. Nun, *er* hat in der zweiten Berathung diese Sache zu einer sehr großen aufgebauscht; er hat in der Kommission mit großer Beredtsamkeit nachgewiesen, *welche* Mißbräuche in Berlin beim Stadtgericht durch diese Dinge vorgekommen sind. *Heute ist das alles vergessen*; und *nun* allerdings geht der Wagen umgekehrt, *nun muß das große zum kleinen ausgeblasen werden.*

Meine Herren, es ist gesagt worden, daß man bei Annahme dieses Antrags ja noch gar nicht festsetze, daß der herangerufene Hilfsrichter, der Assessor, wirklich in die betreffende Abtheilung komme. Es steht ja aber ausdrücklich da, daß er *stellvertretend* eintreten soll *für den Verhinderten*; er tritt also in die Abtheilung, in welcher der Verhinderte saß, und es ist sehr wohl möglich und sehr leicht thunlich, daß ein solcher Hilfsbeamter in solcher Weise in die betreffende Abtheilung gesetzt wird in *Voraussicht bestimmter Prozesse*. Es ist auf diese Weise klar gestellt, *daß die Justizverwaltung* auf die *Komposition der Gerichte einen entscheidenden Einfluß* üben kann.

Der Herr Kollege Lasker sagt: der Justizminister wirds nicht thun. Wenn wir

dessen sicher sind, daß nichts geschieht, was nicht in der Ordnung ist, dann können wir uns die Gesetze sparen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn die Strafkammer in erster und letzter Instanz entscheidet und der betreffende Senat durch die Justizverwaltung für bestimmte Fälle zugerichtet werden kann.

(Zuruf: Ist ja nicht möglich!)

— allerdings möglich, wie das hier sich gerade zeigt —, dann meine ich, ist es Zeit, aufzupassen. Es ist schon an sich hinlänglich traurig, wenn wir nicht Richter genug haben, die ständig angestellt sind, daß man überhaupt Assessoren, die ihre Zukunft machen müssen, die zum guten Theile Streber sind, in solche Senate hineinbringen kann.

(Sehr gut! Widerspruch.)

Und nun soll man legalisiren, daß dies geschehe lediglich auf Antrag des Präsidii oder des Präsidenten! Meine Herren, ich verstehe in der That nicht, wie man solche Dinge als klein hinstellen und sagen kann: es ist im wesentlichen dasselbe, was man früher beschlossen hat. Nein, es ist, wie der Abgeordnete Hänel mit Recht gesagt hat, eine Umkehr des früher beschlossenen in sein Gegentheil; und wenn der Kollege Lasker gestern mit großer Emphase ausgerufen hat: meine Herren, was haben wir erreicht in Beziehung auf die Komposition der Gerichte! so sage ich: alles, was Sie erreicht hatten, haben Sie selbst wieder weggeworfen durch den neuen Paragraphen.

(Oho! links. Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich weiß wohl, daß es mir infolge des Kompromisses nicht gelingen wird, Sie zur Ablehnung des § 69 zu bewegen. Es ist die Sache ja so regulirt, daß jeglicher irgend erheblicher Antrag a limine zurückgewiesen wird. Er ist so stark, dieser Kompromiß, daß der Herr Justizminister für Preußen kein Bedenken hat, in dritter Berathung bei festen, klaren und großen Anträgen nur einfach zu sagen: den lehne ich ab, ohne sich auf eine Begründung einzulassen. Er hat freilich eben gesagt, es wäre das alles vorher erörtert. Es ist dies im allgemeinen nicht richtig, aber wir wollen einmal sehen, wenn wir an Anträge kommen, die noch gar nicht da waren, ob und was der Herr Minister dann sagen wird. Ich habe vorhin bei dem § 15 eine Deklaration über das Verständniß desselben gegeben. Ich freue mich, daß nicht widersprochen worden ist.

(Widerspruch links.)

Die Herren waren da, sie haben nicht widersprochen; und das bedeutet auch für die Richter etwas. Oder meinen Sie etwa, daß die Richter demnächst nur auf das sehen werden, was die Herren von der Regierungspartei gesagt haben? Nein, die Richter werden auch die anderen Aeußerungen hören und werden demnach die Interpretation machen.

(Widerspruch links.)

Wohin aber haben Sie uns gebracht mit der dritten Berathung? Ist das eine Berathung, wenn man bei den wichtigsten Sachen die Diskussion ablehnt? Ist das eine Berathung —

(Heiterkeit.)

ist das eine Berathung, wenn die Herren Minister nicht einmal antworten wollen über den Sinn, welcher in den betreffenden Bestimmungen liegt? — Ich behaupte, durch

diese Methode geschieht dem Reichstag Gewalt, mindestens geschieht der Minorität Gewalt,

(hört, hört!)

und wir werden ernsthaft zu erwägen haben, ob und wie wir solcher Gewalt Gewalt gegenübersetzen.

(Bewegung. Ruf links: Revolution)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, dasjenige, was der Herr Abgeordnete Windthorst aus dem § 69 herausgelesen hat, setzt mich wirklich in Erstaunen. Der Herr Abgeordnete Windthorst scheint vollständig zu übersehen, daß in Betreff desjenigen, was er dem Paragraphen vorgeworfen hat, die §§ 61 und 62 entscheidend sind, die er selbst angenommen hat,

(Heiterkeit — Abgeordneter Windthorst: Nicht angenommen!)

— ja angenommen hat. Sie sind jedenfalls angenommen.

(Abgeordneter Windthorst: Andere Leute, nicht ich!)

Der § 69 gibt dem Minister nicht das Recht, auf die Komposition oder Dekomposition der Senate einzuwirken. Ueber die Komposition der Senate entscheidet das Präsidium nach der klaren Vorschrift des § 62 in dem zweiten Alinea. Es handelt sich hier nur um die Beiordnung eines Hilfsrichters, die erbeten wird. Ich habe eingeräumt, daß der Antrag auch vom Präsidium ausgehen kann, also von derjenigen Behörde, welcher das Gesetz in den §§ 61 und 62 viel weitergehende Rechte einräumt. Wenn man den Argumentationen des Herrn Abgeordneten Windthorst folgen wollte, so würde man alles auf das Plenum des Gerichts stellen müssen: dann wären die Vorschriften des § 61 und § 62 ganz inkorrekt. Der § 69 ist an und für sich ein sehr unschuldiger. Interessant würde es für mich gewesen sein, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst, was er ja in Aussicht stellte, auf die Verhältnisse der Provinz Hannover eingegangen wäre. Er hat es aber vergessen.

(Abgeordneter Windthorst: Das kann nachgeholt werden!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

| Abgeordneter Dr. Gneist: Meine Herren, die Frage, um die es sich handelt, | S. 901.
heißt an erster Stelle: wir wollen, daß die sieben Richter des höchsten Gerichtshofes, welche endgiltig über das Recht des Landes entscheiden, kollegialisch formirt sind, und nicht von dem Justizminister jedes Jahr zusammengesetzt werden. Diese Hauptsache ist zugestanden, und hätte dies Zugeständniß zur rechten Zeit bestanden, so würde uns der größte Theil des Kummers erspart worden sein, der sich an die letzte Vergangenheit unserer preußischen Justiz hängt.

Die nächstfolgende wichtige Maxime war: die fünf Richter des Oberlandesgerichts, die in manchen Dingen endgiltig entscheiden, sollen kollegialisch formirt sein, nicht vom Justizminister für das Jahr ernannt werden. Dies Zweitwichtigste ist ebenfalls zugestanden.

Das drittwichtige ist: wir wünschen auch die drei Richter des Landgerichts kollegialisch fest formirt. Auch dies ist zugestanden.

Wenn nur die Hälfte dieser Dinge in Preußen bestanden hätte, so würde kein Geschichtsschreiber etwas zu melden haben von einer Anomalie der preußischen Justiz.

Die viertwichtigste Maxime ist: wir wünschen, daß auch die Stellvertretung

innerhalb der Kollegien nicht zu einer Zusammenwürfelung von Spruchbehörden führe. Auch dies ist zugestanden. Die Stellvertretung unter den Kollegen wird kollegialisch vorher bestimmt durch das richterliche Präsidium und zwar von oben herunter in allen Stufen der Gerichte.

Die fünfte Frage endlich ist: wo es sich darum handelt, ex tempore eine Lücke auszufüllen, die durch das Kollegium nicht ausgefüllt werden kann, sondern für die man eine Kraft von außerhalb heranzieht. Wir wünschen auch im letzten Nothfall nicht extemporirte unetatmäßige Richter. — Zugestanden für das Reichsgericht, zugestanden für die Oberlandesgerichte. Nun kommen wir aber an die Stufe von Gerichten, bei denen es sich um tausende von Richtern handelt, bei denen der preußische Justizminister in der Lage ist, jede Woche Lücken ausfüllen zu sollen durch ein Personal, das zur Zeit nicht ausreicht. In dieser letzten Ergänzung für nicht vorher zu sehende Lücken soll dem Präsidenten das Recht gegeben werden, beim Justizminister eine bestimmte Vertretung behufs Ausfüllung der Lücke zu beantragen und zwar auch dann in ständiger Stellung.

Nun, meine Herren, keine Justizverfassung in Deutschland, keine Gerichtsordnung in England, in Frankreich oder in Amerika ist bis in die kleinsten Verhältnisse mißtrauisch soweit hineingegangen, wie die bereits gefaßten Beschlüsse. Und wenn nun dagegen die Herren uns die Sache so darzustellen versuchen, den Sachverhalt dem Hause direkt so auf den Kopf gestellt darzustellen, wie der Herr Abgeordnete Windthorst es thut — Glied für Glied die Bedeutung der Dinge umzukehren — so habe ich dafür kein parlamentarisch auszudrückendes Urtheil.

(Sehr richtig! oho!)

Ja, meine Herren, ich bin, wie vorher berührt ist, in gewissem Sinne Urheber dieser Kette von Maßregeln. Wollen Sie aber einen wichtigen Gedanken, der unserer Justizverwaltung für lange Zeit einen Halt geben wird, wollen Sie den beschädigen, so verfallen Sie in den deutschen Fehler, einen entscheidenden Grundsatz, der in jeder sachlichen Konsequenz schon durchgeführt ist, nun noch weiter in die kleinen und kleinsten Winkel zu treiben. Nachdem hier ein solcher Satz anerkannt ist — ich habe Jahre lang streiten müssen, ehe er überhaupt Beachtung fand — wollen Sie den Grundsatz beschädigen, dann treiben Sie ihn durch abstrakte Konklusionen in die kleinste Ecke bis zur Karrikatur. Und noch mehr als das, nicht blos bis zur Karrikatur wird er, sondern Sie beschädigen den Grundsatz als unpraktisch durch unangemessene Folgen; denn innerhalb der ganzen Komposition der Kollegien, meine Herren, bleibt immer noch übrig eine gewisse Seite der Verwaltung, der Zweckmäßigkeitsrücksichten, die wir anerkennen müssen, der Fürsorge, die wir treffen müssen, — daß die Möglichkeit bleibe für hundert unvorhergesehen eintretende Fälle, allenfalls binnen 24 Stunden ein Stellvertreter zu beschaffen ist, — was z. B. beim Einzelrichter oft ganz unentbehrlich ist. Um binnen 24 Stunden Hilfe schaffen zu können, meine Herren, behaupte ich noch über den Herrn Justizminister hinaus: ich halte kaum für zulässig, in diesem Falle zu sagen, das „Präsidium"; sondern für diesen Fall, der nicht die geringste politische Bedeutung hat, der mit dem bedeutenden Grundsatze so wenig zusammenhängt, daß ich mich schämen würde, wenn mir jemand das als einen wesentlichen Theil meines Grundsatzes supponiren wollte, halte ich es für rathsam, der Verwaltung die nothwendige Ergänzung offen zu halten. Ich werde also meinestheils aus sachlichen Bedenken gegen das Amendement und für den Antrag Miquél stimmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Der Schluß verhindert mich zu meinem Bedauern, dem Herrn Justizminister wegen Hannover zu antworten. Es wird sich wohl noch eine Gelegenheit dazu finden.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

(Abgeordneter Dr. Hänel: Zu einer persönlichen Bemerkung!)

Zur persönlichen Bemerkung —

Abgeordneter Dr. Hänel: Ich wollte auch nur konstatiren —

Präsident: Ich habe noch nicht das Wort ertheilt.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. Hänel: Zur persönlichen Bemerkung wollte ich nur konstatiren, daß der Herr Abgeordnete Lasker mir eine Reihe Suppositionen gemacht, insbesondere mir eine Denunziationslust angedichtet hat, die ich nicht gemacht habe, beziehentlich die ich nicht besitze. Da aber eine sachliche Entgegnung mir wiederum in recht auffälliger Weise abgeschnitten ist —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Eine Kritik eines beschlossenen Schlusses darf er sich nicht erlauben.

Wir kommen zur Abstimmung, meine Herren.

Ich schlage Ihnen vor, zuvörderst abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel; dasselbe liegt nur schriftlich vor, ich muß daher konstatiren, daß, wenn | es angenommen wird, eine nochmalige Abstimmung über dasselbe erforderlich sein | S. 902.
wird; — sodann über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel gestaltet haben wird. Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél angenommen, so ist damit § 69 der zweiten Berathung beseitigt; wird er abgelehnt, so stimmen wir ab über § 69 der Beschlüsse zweiter Berathung.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie ist also festgestellt, und es wird in der vorgeschlagenen Art und Weise abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen,

im Antrag Miquél ad 1 im ersten Absatz dritte Zeile zu setzen anstatt

„auf den Antrag des Präsidenten":

„auf den Antrag des Präsidiums".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, den Antrag Miquél mit dem Amendement Dr. Hänel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen,

den § 69 dahin zu fassen:

So weit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; das Amendement ist angenommen und dadurch die Abstimmung über den § 69 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung beseitigt.

§ 70, — 71, — 72, — 73, — 74, — 75, — 76, — 77, — 78 —

Abgeordneter Windthorst: Zu § 78!

Präsident: Ich konstatire zuvörderst, meine Herren, daß gegen die §§ 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 in dritter Berathung ein Widerspruch nicht erhoben ist und eine besondere Abstimmung über dieselben nicht verlangt wird; ich konstatire daher, daß dieselben in dritter Berathung angenommen sind.

Ich eröffne die Diskussion über § 78 und ertheile das Wort dem Herrn Abg. Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, zunächst möchte ich bemerken . . . .

(Rufe: Tribüne! Redner begibt sich nach der Tribüne.)

Zunächst möchte ich, um verschiedenen Argumentationen gegen mich ein für allemal entgegenzutreten, erklären, daß daraus, daß ich zu diesem oder jenem Paragraphen keine Bemerkung mache, nicht gefolgert werden darf, daß ich keine Bemerkungen dazu hätte; ich beschränke mich vielmehr auf das nothwendigste, und es wird also in der Folge aus meinem Schweigen zu einem Paragraphen nichts gegen mich gefolgert werden können.

Was diesen Paragraphen betrifft, so habe ich das vorige Mal ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen ich für diese detachirten Strafkammern mich nicht erklären kann. Es ist auch nicht gelungen, meine Bedenken zu beseitigen; vielmehr hat der Vertheidiger dieser detachirten Kammern, der Herr Abgeordnete Dr. Lasker, selbst anerkannt, daß die Sache ihm mißlich sei. Ich hatte Ursache, anzunehmen, daß man bis zur dritten Berathung mindestens den Versuch machen würde, diese detachirten Kammern minder bedenklich zu machen; aber natürlich ist das in der Kompromißeile vergessen worden. Nach meinem Dafürhalten ist es, nachdem nunmehr die Strafkammer in erster und letzter Instanz über die wichtigsten Dinge urtheilt; nachdem laut Kompromiß dieses Urtheil erfolgt, ohne daß es sicher ist, daß der betreffende Angeschuldigte einen Vertheidiger im vollsten Maße habe instruiren können; nachdem endlich bei dem § 69 das ministerielle Hinschicken von Assessoren auf Antrag des Präsidii sanktionirt worden: es ist, sage ich, nach dem allen

absolut unmöglich, solche detachirte Kammern zu billigen. Ich denke doch, daß es nicht darauf ankommt, daß man die Justizsachen beseitigt, überhaupt erledigt, sondern darauf, daß sie richtig und ordentlich erledigt werden, und ich behaupte, das ist bei den detachirten Kammern, namentlich so wie sie hier konstruirt werden, unmöglich, ich beziehe mich auf den Abgeordneten Dr. Lasker selbst, der sicher nicht behaupten wird, daß die Einrichtung gut ist.

Ich muß mich deshalb gegen den Paragraphen erklären, weil ich inmitten der Lage, die man uns geschaffen hat, nicht im Stande bin, Anträge zu formuliren und durchzusetzen, welche dem Uebel, wofür hier der Grund gelegt wird, irgend welche Abhilfe leisten könnten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 78 wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 78 nach den Beschlüssen zweiter Berathung auch in dritter Berathung annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 78 ist angenommen.

Wir gehen über zum sechsten Titel, Schwurgerichte.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

§ 79. — Das Wort wird nicht ergriffen; ich konstatire, daß § 79 auch in dritter Lesung angenommen ist.

§ 80. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; § 80 ist auch in dritter Berathung angenommen.

§ 81. — Zu § 81 liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél und Genossen, Nr. 138 I 2; ferner | der heute vertheilte Antrag des Herrn Abgeordneten | S. 903. Windthorst. Diese Anträge stehen mit zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Herz.

Abgeordneter Herz: Meine Herren, der Umstand, daß die Mehrheit des Hauses so eben in einem Punkte von dem abgeschlossenen Kompromisse abgewichen ist, berechtigt mich leider nicht zu der Hoffnung, daß in der Kardinalfrage, die uns jetzt beschäftigt, die Majorität sich auch auf meine Seite wenden und für die Beschlüsse der Kommission stimmen werde. Ich werde Ihnen keine lange Rede halten, Sie nicht lange belästigen; alles Reden nützt nichts mehr, die Sache ist fix und fertig.

Ich beneide den verehrten Kollegen Lasker um die freudige und gehobene Stimmung, mit der er uns die Vortheile des abgeschlossenen Kompromisses anpreist. Auch ich lege einen außerordentlich großen Werth auf die Rechtseinheit im Reiche, und der Kollege Lasker wird meinen politischen Freunden und mir das Zeugniß nicht versagen können, daß wir ihn während der Berathungen der Kommission redlich nachhaltig in seinen Bestrebungen unterstützt haben, auch da, wo er von seinen Freunden verlassen war, wie wir auch unsererseits einräumen müssen, daß er uns bei der Stellung mancher Anträge dieselbe Rücksicht seinerseits zu Theil werden ließ. Meine Herren, wir stehen hier vor einer Grenze, die nicht überschritten werden darf. Ich bin mit dem Herrn von Kardorff einverstanden, daß ohne Kompromisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung nichts auszurichten sei. Aber ist denn noch nicht genügend kompromittirt? war nicht jede folgende Lesung der Justizkommission eigentlich eine Verschlechterung derjenigen Beschlüsse, welche in der früheren gefaßt worden sind? Ist nicht die zweite Lesung um so und so viel Prozent geringhaltiger gewesen als die erste, und hat die Kommission und der Reichstag nicht schließlich auf die siebzig oder achtig von der Regierung angeführten Bedenken auch wieder sich nachgiebig gezeigt bis zur äußersten Grenze des Zulässigen? Ich glaube also, das Maß des Nachgebens ist erschöpft und muß es sein, wenn der Reichstag wird am Ende nicht ein bloßes Rednerturnier sein sollen.

Man sagt, gerade die Schwurgerichte in Preßsachen, um die es sich hier handelt,

seien für die verbündeten Regierungen etwas absolut unannehmbares. Ich habe nicht gefunden, daß in dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 12. Dezember bezüglich der Unannehmbarkeit der einzelnen Punkte ein Unterschied gemacht sei. Neunzehn Punkte wurden für unannehmbar erklärt und hintennach hat die Regierung gefunden, daß viele davon aber doch annehmbar seien, und sie hat nachgegeben.

Ueberhaupt, meine Herren, bin ich der Ansicht — und auf diesen Punkt ist von Seiten der Redner der nationalliberalen Partei zu wenig Gewicht gelegt worden — daß auch die Regierung die Größe und Schwere der Verantwortlichkeit fühlt und fühlen muß, welche sie trifft, wenn dieses Werk infolge ihres Verschuldens scheitert, daß auch die Regierung besonders jetzt und in der gegenwärtigen politischen Lage sich hüten wird, sich den begründeten Vorwurf machen lassen zu müssen, es sei durch ihren unberechtigten hartnäckigen Widerstand das große nationale Werk der Gesetzreform vereitelt worden. Man darf das nicht nur uns vorhalten, sondern man muß es auch immer wieder der Regierung entgegenhalten: wenn die Herren am Bundesrathstische nicht nachgeben, wenn sie uns zum äußersten treiben, wenn die Grenze, innerhalb deren eine Verständigung möglich ist, seitens der Regierung nicht eingehalten wird, dann trifft beim Scheitern der Gesetze nicht uns der Vorwurf, nein den hohen Bundesrath.

Und, meine Herren, welche Aussichten hat man denn auf Seite der Regierung, daß, wenn wirklich der Reichstag festhalten würde an diesen Kardinalpunkten, etwa in nächster Zeit in Folge einer anderen Gestaltung und Färbung dieser Körperschaft mehr durchzusetzen sei, als jetzt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der am 10. Januar zu wählende Reichstag so ziemlich dieselbe Physiognomie haben, wie sein Vorgänger, die Regierung würde also auch bei diesem Reichstag nichts mehr erreichen und im Falle einer Auflösung des Hauses jedenfalls noch weniger.

Wie gestaltet sich die Sache jetzt? Diejenigen Länder, welche die Schwurgerichte in Preßsachen schon haben, behalten sie. Die Bayern und die Badenser machen also keinen Rückschritt, sie behalten dies theuere Gut, an dem sie so beharrlich festhalten. Der Norden aber bekommt diese Institutionen, die er bisher nicht besaß, auch durch die neue Gesetzgebung nicht. Es werden also, wie ich früher einmal an einem anderen Orte gesagt habe, in Bezug auf die Preßfreiheit Deutsche erster und zweiter Klasse geschaffen und die Preußen werden der zweiten Klasse zugetheilt.

(Hört, hört!)

Nun versteht sich von selbst, daß meine Landsleute und auch die Badenser an dieser Errungenschaft zäh festhalten; aber auf der anderen Seite sollten doch die Abgeordneten aus Baden und Bayern sich die Frage vorlegen, ob sie denn lediglich in dieser Versammlung als Vertreter ihrer heimatlichen Kreise erscheinen, ob sie nicht vielmehr als Vertreter der Gesammtinteressen der Nation sich hier befinden. Wenn man freilich den Herrn Abgeordneten Gneist hört, der in den einzelnen Lesungen so lange sichten und filtriren will, bis von den von der Kommission und dem Hause gefaßten Beschlüssen zuletzt fast gar nichts übrig bleibt, dann kann man sich am Ende Glück wünschen, daß wir nicht noch ein paar Dutzend unserer Beschlüsse dem Heißhunger des Bundesraths opfern mußten. Ich habe gestern und auch heute wieder die eminente geistige Gymnastik des Herrn Kollegen Gneist bewundert, der in der That alles beweisen kann.

Ich behaupte, es gibt keine wirkliche und wahre Preßfreiheit ohne Geschwornengerichte; in allen den Ländern, in welchen das Volk die Preßfreiheit nicht nur auf dem Papiere besitzt, sondern in Wirklichkeit dieses hohe Gut genießt, bestehen Schwurgerichte für Aburtheilung der Preßdelikte. Wir Bayern wissen sehr wohl, was wir den Geschwornengerichten zu verdanken haben; wir wissen sehr wohl, daß zur Zeit der Reaktionsperiode im Anfange der fünfziger Jahre nur dieser Institution es zu verdanken war, daß nicht die ganze Preßfreiheit zu Grabe getragen und vernichtet wurde, wie es die damalige Regierung beabsichtigte und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln in Szene zu setzen suchte.

Meine Herren, ich habe ihnen versprochen, keine Rede zu halten; aber ich kann es mir doch nicht versagen, aus einer vor sechs Jahren gehaltenen Rede einige Sätze —

mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten — hier vorzutragen. Meine Herren, vor sechs Jahren wurde eine Rede gehalten, in der sich folgende Sätze finden:

„Die Regierungen haben den Beweis gegeben, daß sie die eigene Ueberzeugung, die eigene Rechtsansicht dem höheren nationalen Zwecke zu opfern sich entschließen können. Nur ein Opfer können sie diesem Zwecke nicht bringen: das ist das Prinzip dieser nationalen Einheit selbst.

(Lebhafter Beifall.)

Es ist für mich eine absolute Unmöglichkeit, es wäre ein volles Verleugnen meiner Vergangenheit, wollte ich einem Gesetze hier zustimmen, welches das Prinzip sanktionirt, daß durch den Bund zweierlei Recht für die Norddeutschen geschaffen werden soll."

Nun, meine Herren, damals waren im Bunde nur Norddeutsche: jetzt würde Fürst Bismarck, welcher die verlesenen Worte gesprochen hat, wohl sagen müssen: Ich | will nicht zweierlei Recht für Norddeutsche und Süddeutsche, nachdem | S. 904
das Band der nationalen Einigung auch Süddeutschland mit umschlungen hat. Weiter heißt es in jeder Rede des Fürsten Bismarck:

Das Verlassen unserer Grundprinzipien in Bezug auf die Einheit, die wir in Deutschland zu schaffen haben, das läßt sich niemals wieder gut machen. Ich kann von diesem Standpunkte aus hier kein Oldenburg und kein Preußen kennen; ich kenne nur Norddeutsche.

Jetzt müßte er also nur Debatte kennen. Weiter heißt es:

Unsere Aufgabe ist die Gleichheit vor dem Gesetze für alle norddeutschen Bürger zu schaffen, nicht die Ungleichheit da, wo sie ist, gut zu heißen, oder gar sie innerhalb eines Bundesgebiets neu zu schaffen. Meine Herren, das ist eine politische Unmöglichkeit. Wir sind gegen Sonderrechte, gegen Sondereinrichtungen, gegen die Vorurtheile einzelner Regierungen und einzelner Stämme, ja selbst gegen die Rechte einzelner Regierungen und einzelner Volksstämme, mitunter, weil wir uns der Größe unserer Zeit bewußt waren, mit Härte verfahren; ich darf wohl sagen, mit Härte, wenigstens mit Strenge; wir haben unverrückt unser nationales Ziel im Auge behalten; wir haben nicht links, nicht rechts gesehen, ob wir jemanden wehe thäten in seiner theuersten Ueberzeugung.

So Fürst Bismarck vor sechs Jahren! Damals, meine Herren, hielt es der Reichskanzler wenigstens für nöthig, wenn es sich um wichtige Punkte, die im Hause zur Berathung gelangten, handelte, selbst zu erscheinen und seine Stimme in die Wagschale der Entscheidung zu legen. Der Reichskanzler hält das, scheint es, jetzt nicht mehr für nothwendig; der Reichstag ist außerordentlich sanft geworden, so daß angesichts dieser Erziehungsresultate das Erscheinen des Fürsten nicht mehr noth thut. Er erreicht seinen Zweck, auch wenn er nur einen Minister oder Regierungskommissar oder eine Partei aus dem Reichstag mit Vertretung seiner Ansichten in dem Hause betraut. Meine Herren, die Nation wird es den Männern nicht danken, die in Bezug auf ein so hochwichtiges, politisches Recht einen solchen unwürdigen Unterschied machen, welche der Mehrzahl der Staatsbürger und unter diesen gerade Preußen, vorenthalten, was andere seit einem halben Menschenalter besitzen. Ich stelle an Sie nicht die Bitte, den § 81 anzunehmen, weil ich weiß, daß Sie einer solchen Bitte nicht folgen werden, nicht folgen können, Sie sind gebunden. Thun Sie, was Sie nicht lassen dürfen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Völk: Meine Herren, ich glaube, Sie werden es wohl begreiflich finden, wenn ich bei der Frage der Schwurgerichte ebenfalls an Sie nicht „eine Rede halte", sondern einige kurzgefaßte Erklärungen abgebe.

Als Freund der Schwurgerichte kennen mich die verehrten Herren Kollegen wohl seit vielen Jahren. Ich glaube, ich habe einiges dazu beigetragen, daß das Wort „Schwurgericht" überhaupt noch in unserem Prozeß steht, Sie werden also finden, daß, wenn ich

mich hier für das Amendement Miquél ausspreche, ich das gewiß nicht gern und nicht „mit gehobener Stimmung“ thun kann. Aber, meine Herren, in solchen Lagen, wie diejenige ist, in welcher wir uns jetzt befinden, kann man nicht immer allen Herzensneigungen nachgeben, sondern man hat eine gewisse Bilanz zu ziehen und sich zu fragen: welcher Weg ist der bessere und auf welchem Wege erringen wir für die Zukunft mehr oder verlieren wir weniger? Auf diesem Wege, wenn man ihn geht, kommt man freilich nicht zu der Wärme der Temperatur, wie sie in diesem Hause heute schon statthatte. Ich kann Sie also mit meiner Rede nicht erwärmen, sondern möchte Sie eher ernüchtern.

Ich stand vor der Frage, ob ich die Schwurgerichte für Preßsachen in ganz Deutschland haben könne, oder ob ich sie nicht haben könne. Nun zweifelt aber nachgerade niemand wohl daran, daß das Gesetz nicht zustande kommt, wenn wir darauf bestehen, daß die Judikatur der Schwurgerichte für Preßsachen in ganz Deutschland eingeführt werde. Was ist dann die Lage der Sache? Dann sind die Schwurgerichte in Preßsachen in Süddeutschland und in Oldenburg: dagegen in dem übrigen Deutschland sind sie dann nicht. Das, meine Herren, ist gerade der jetzige Zustand, aber ohne das ganze große Gesetzgebungswerk, an dem wir jetzt arbeiten. Wenn wir dagegen mit selbstverleugnender Resignation auf den Antrag eingehen, wie ist dann der Zustand bezüglich der Jurisdiktion in Preßsachen in der Richtung auf Geschworne? In Norddeutschland ungefähr derselbe, und wir in Süddeutschland haben dann die Schwurgerichte in Preßsachen und es ist für uns eine Verschlechterung nicht eingetreten.

Sonach, meine Herren, ist die Bilanz einfach nur die, ob, abgesehen von der Frage, um die es sich hier handelt, im übrigen die große Gesetzgebung noch etwas wünschenswertheres ist oder nicht. Daß das noch immer ein anzustrebendes Werk sei, das haben die Herren auf dieser Seite (links) ebenfalls nicht zu leugnen vermocht.

Nun spricht man von der „Rechtseinheit“. Meine Herren, ich habe auch mein Leben lang für die Rechtseinheit gethan, was ich für dieselbe habe thun können, aber, es gibt doch auch hier eine gewisse Grenze, welche einzuhalten ist, wenn es eben als nothwendig sich darstellt. Wer hat denn den separaten bayerischen obersten Gerichtshof in die Gesetze hineinvotirt?

(Hört, hört!)

Wenn wir genöthigt waren — wahrhaftig nicht aus besonderer Liebe zu einem solchen Gerichtshof — wenn wir genöthigt waren im Interesse der jetzigen Lage der Sache in Deutschland, diesen partikularistischen Gerichtshof hineinzuvotiren, so haben wir es aus Zweckmäßigkeitsgründen gethan,

(sehr richtig!)

um einen großen Schritt in der Rechtseinheit in Deutschland thun zu können. Sie haben uns darin unterstützt, meine Herren, und wir danken dafür.

Wir haben, meine Herren, auch hier in dieser Richtung noch etwas weiteres gethan, wir haben zwar unter einer allgemeinen Firma für Baden und Württemberg die Gemeindegerichte in unser Gesetz aufgenommen. Und, meine Herren, die Kompetenzen, welche den Gemeindegerichten zugewiesen werden können, sind tausend- und hunderttausendfach zahlreicher als alle die Fälle, welche in Preßsachen bezüglich der Geschwornen vorkommen wie man beispielsweise bemerkt hat, daß in Oldenburg seit dem Bestehen der Schwurgerichte $1^1/_2$ Preßfälle vorgekommen seien.

(Heiterkeit.)

Nun würde ich aber, meine Herren, noch immerhin mich bedacht haben, ob ich nicht das Wagniß eingehen wollte und wollte für die Schwurgerichte für ganz Deutschland stimmen, und wollte es darauf ankommen lassen, ob die Regierungen sodann das ganze Gesetz scheitern lassen. Das hätte ich thun können, meine Herren, wenn ich mich hätte überzeugen müssen, daß die Norddeutschen die Schwurgerichte in Preßsachen als ein erstrebenswerthes Gut ansehen, und daß sie diese Schwurgerichte wollen, nicht blos, daß vereinzelte Abgeordnete hier im Hause sie wollen, sondern daß es, wie bei uns, ein

Ver|langen des Volkes wäre, daß die Geschwornen in ganz Nord= | S. 905.
deutschland eingeführt werden.

(Ruf: Petition!)

— Nun, meine Herren, wir haben Petitionen, ja wohl, sie kommen aus Bayern; Eine Petition aus dem Norden ist gekommen, meine Herren, und diese Petition aus Preußen spricht aus: „Verwerfen Sie lieber die Geschwornen in Preßsachen, als daß Sie das Gesetz gefährden!" Das ist die einzige Petition aus dem ganzen Norden, und nun sprechen Sie mir von der Stimmung im Norden! Hat die Stadt Berlin sich vielleicht gerührt!? Nein, sie hat es nicht gethan! Bei dieser Lage der Sache, meine Herren, glaube ich es vertreten zu können, daß ich für den Antrag Miquél stimme. Ich glaube, meine Herren, meinem Lande dadurch einen Dienst zu leisten, dadurch, daß ich ihm das liebgewordene Gut nicht nehme, ich glaube aber dem übrigen Deutschland auch einen Dienst damit zu leisten, daß wir den Baum, der bei uns so schön gewachsen und gediehen ist, fortpflanzen und forterhalten. Schlagen wir diesen Baum auch in Bayern und in Baden nieder, so wissen wir nicht, wann er wieder gepflanzt werden kann: bringen wir ihn in unserem Süden, meine Herren, — und ich hoffe das zu Gott unter Zustimmung und unter dem Beifall unserer Mitbürger — bringen wir ihn dort weiter in die Höhe, so haben wir die Hoffnung, daß in nicht zu ferner Zeit das ganze übrige Deutschland auch unter dem Schatten dieses Baumes ruhen kann, und in diesem Sinne glaube ich, daß wir dem ganzen Vaterland einen Dienst thun, wenn wir, wie ich gestehen muß mit Selbstüberwindung und Resignation das thun, was wir hier aus Gewissenspflicht nicht lassen können. Wir theilen dadurch die Deutschen auch nicht in Deutsche „erster" und „zweiter" Klasse; diejenigen und darunter die Regierungen, welche glauben, daß der rechtsgelehrte Richter besser über die Preßvergehen aburtheile, als Schwurgerichte, können sich ja Deutsche erster Klasse heißen, wir übrigen, welche diese Schwurgerichte behalten, wollen dann in Gottes Namen Deutsche zweiter Klasse heißen.

(Oh! oh! Unruhe.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich habe geglaubt, daß die Frage, ob die Preßvergehen durch Schwurgerichte abzuurtheilen, materiell längst entschieden sei, und daß es nicht mehr nothwendig werden könne, für diesen Satz aufzutreten. Ich beabsichtige auch gar nicht, tief in das Materielle dieser Frage einzugehen; ich weiß ja, daß wir uns gegenüber finden denen, welche mit gebundener Marschroute marschiren. Warum sollten wir grausam an den Fesseln der Herren rütteln? Ich bewundere, daß die größten und ältesten Vertheidiger und Lobredner der Schwurgerichte für den größten Theil Deutschlands darauf verzichten. Ich bewundere, daß die Männer der Einheit, um sich vollständig der Rolle einer Regierungspartei würdig zu machen, eben das Prinzip der Einheit aufgeben, wofür sie kämpfen und wofür sie derartige Konzessionen gemacht haben, wie sie uns vorliegen.

Wenn aber der Kollege Völk meint, daß, wenn in Bayern die Schwurgerichte für die Preßvergehen fortdauern, dadurch irgend etwas für das übrige Deutschland gerettet werde, so irrt er. Dieser nach seiner Meinung in Süddeutschland grünende Baum wird ganz unzweifelhaft Blätter, Blüthen und sich selbst unter dem rauhen Nordwind untergehen sehen.

(Sehr gut!)

Er würde schon heute gefällt sein, wenn man ohne diese Konzession die Stimmen des Herrn Abgeordneten Völk und seiner Freunde hätte gewinnen können. Wenn man dereinst diese Stimmen nicht mehr nöthig hat, dann, seien Sie versichert, wird unablässig und mit großer Anstrengung dahin gearbeitet werden, den Baum zu beseitigen, denn allerdings

erinnert er immer an eine außerordentlich schwache Stunde. Es ist eben der „Baum des Paradieses“.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, man mag die Sache nehmen, wie man will, die einzig würdige und die einzig mögliche Vertheidigung des Antrags hat der Herr Abgeordnete Miquél gebracht. Er sagte: ich hätte es anders gewünscht und habe es erstrebt; es ist unmöglich; und nun gebe ich nach. Es ist das eine Vertheidigung; und es ist die einzige, welche die Herren bringen können; daß sie sachlich begründet ist, wird freilich niemand glauben, und das deutsche Volk am wenigsten wird es glauben. Die Würfel sind gefallen und es fragt sich nur: wie konstatiren wir das Ergebniß? Die Herren haben ihren Antrag in sehr schlauer Weise gefaßt; sie haben ihn also gefaßt, um damit ihre bayerischen Kollegen zu vinkuliren und über ihre Fraktionsgenossen hinaus, die ja den Fraktionsbeschlüssen sich fügen mußten, auch andere zu kaptiviren. Darum haben sie verlangt, daß abgestimmt werden sollte über die zwei Gedanken zugleich; erstens: sollen für Deutschland überhaupt der Presse die Schwurgerichte gegeben werden, und zweitens: sollen sie für Bayern bleiben? Ich bin nun der Meinung, daß eine loyale Abstimmung nur gegeben ist, wenn dem Reichstage Gelegenheit geboten wird, zunächst und abgesondert von allen anderen die Frage zu beantworten: sollen für ganz Deutschland der Presse die Schwurgerichte gegeben werden? und erst dann, wenn dies verneint sein sollte: soll man es in Bayern und Baden bei den Schwurgerichten belassen?

Das sind zwei durchaus getrennte, gegen einander abgeschlossene Gedanken; man muß über jeden derselben ungehindert abstimmen können, und wenn man dies verhindert, so vinkulirt man in nicht loyaler Weise die Abstimmung.

(Oho!)

Darum habe ich einen Antrag gebracht, der die Möglichkeit einer solchen loyalen Abstimmung gewährt. Darnach würde zunächst abgestimmt werden über die Frage: sollen in ganz Deutschland die Preßvergehen vor die Schwurgerichte kommen? Das ist der weitest gehende Gedanke; er muß zuerst zur Abstimmung kommen. Sollte er verneint werden, wie man bei dem Kompromiß ja anzunehmen hat, dann würde der zweite Gedanke zum Ausdruck gebracht werden, ob in den südlichen Staaten es bei dem bleiben soll, was existirt, und ich bitte die Herren, daß sie diese Abstimmung konzediren und der Minorität nicht von neuem einen nach meiner Ansicht unzulässigen Zwang auferlegen. Die Süddeutschen, welche in den mir befreundeten Fraktionen sind, werden am liebsten sehen und mit Energie immer dafür eintreten, daß die Schwurgerichte für ganz Deutschland in Preßsachen gelten; werden aber, wenn das nicht erreicht wird, für die Beibehaltung in den südlichen Staaten mit Entschiedenheit stimmen können. Sie thun das nicht gern, weil sie überhaupt nur für die Gesetze eintreten mit Rücksicht auf die Rechtseinheit; aber sie werden es eventuell thun, weil sie ein in ihrem Lande beliebtes und bewährtes Institut nicht aufgeben wollen. Wenn Sie diese hindern, ihre Gesinnung und Gedanken zum Ausdruck zu bringen, ich wiederhole es, so haben Sie ihnen Zwang angethan, und das ist nach meinem Dafürhalten unzulässig.

Ich habe dies jetzt schon dargelegt; es wird wahrscheinlich bei der Fragestellung die Diskussion darüber einen weiteren Verlauf nehmen, wenn die Herren nicht von selbst (worum ich Sie bitte) das gewähren, was ich beantragt habe.

| S. 906. |Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Mittnacht, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Staatsminister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten von Mittnacht: Meine Herren, es ist wohl nur Zufall, daß bei der Erörterung dieser Frage überall, sowohl in diesem Hause und auch von seiten süddeutscher Redner, als auch in der Presse, nur von Bayern und Baden und nie mit einem Worte von Württemberg die Rede war. Ich halte hiernach für nicht ganz überflüssig, hier zu konstatiren, daß auch Württemberg betheiligt ist, daß

nach der württembergischen Gesetzgebung von 1849, von 1868 und von 1871 an die Schwurgerichte gewiesen ist die Aburtheilung derjenigen Preßvergehen, welche von amtswegen, d. h. nicht blos auf Antrag zu verfolgen sind und daß im Fall der Annahme des vorliegenden Antrags auch das württembergische Landesrecht erhalten bleibe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eberty: Meine Herren, Bayern, Baden, Württemberg, Oldenburg haben also in Preßprozessen die Geschworenen als kompetente Richter. Ich muß aber das preußische Volk vor der Verleumdung in Schutz nehmen,

(oho!)

als hätte es nicht auch das lebhafte Bewußtsein davon, daß die Preßgesetze von den Geschwornen entschieden werden müssen.

Präsident: Ich glaube, der Herr Redner will doch nicht einem Mitgliede dieses Hauses Verleumdung vorwerfen.

Abgeordneter Dr. Eberty: Nein, das ist nicht meine Absicht.

Präsident: Dann kann ich nicht begreifen, was diese Worte überhaupt bedeuten.

Abgeordneter Dr. Eberty: Welche Bedeutung die Rede hat, gebe ich Ihrer Erwägung anheim. Sie hat eben die Bedeutung, zu konstatiren, daß das preußische Volk gerade mit derselben Wärme und demselben Eifer wie die Süddeutschen von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die Preßvergehen vor die Geschwornen gehören.

(Widerspruch.)

Das preußische Abgeordnetenhaus hat vor sieben Jahren mit Zustimmung der Herren Abgeordneten Lasker, Bennigsen und unseres verehrten Herrn Präsidenten einem Gesetzesentwurf beigestimmt, wonach die politischen Preßprozesse an die Geschwornen übertragen werden sollen.

(Hört! hört!)

Ist es denn blos ein Phantom, dem wir nachjagen? Nein, es handelt sich bei der Uebertragung der Preßvergehen an die Geschwornen um die Gedankenfreiheit. Denn in der That richten die Beamtenrichter wesentlich nur nach dem, was die Vergangenheit sie lehrt; aber in dem Volke pulsirt das lebhafte Bewußtsein von dem, was die Zukunft will, was man in der Zukunft zu verwirklichen trachten muß, was die Gegenwart als Keim für die Zukunft zu schützen verpflichtet ist. Verbrechen und Vergehen widerstreiten zuweilen nur demjenigen, was die Legalität allein erfordert. Aber über die Legalität hinaus gibt es ein lebendiges politisches Bewußtsein, das macht sich in der Presse vorzugsweise geltend. Wer die Presse knebelt, der gräbt die Wurzeln der Weiterentwickelung der Politik und der Freiheit ab. Das große deutsche Volk von Nord bis Süd, von Ost bis West durchdringt die Ueberzeugung, daß die Gedankenfreiheit es fordert, daß die Preßvergehen nicht blos von Beamten, sondern vom Volke und aus dem Volksbewußtsein heraus entschieden werden. Wer die Gedankenfreiheit liebt, wer will, daß sie geschützt werde, der kann nicht wollen, daß von Beamten allein über den Ausdruck der Gedanken entschieden werde. Darum gehört vor das Volksgericht die Entscheidung über Preßprozesse. Das ist die Ueberzeugung des ganzen deutschen Volks, nicht blos der Bayern und nicht blos der Oldenburger, der Württemberger und Badener, sondern ebenso sehr der Preußen; das haben angesehene Mitglieder dieses Hauses durch ihre Zustimmung zu den von mir entworfenen Gesetzesvorschlägen vom Jahre 1869 bestätigt. Ich halte Sie beim Wort.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter Miquél: Meine Herren, der Herr Kollege Windthorst hat gemeint, wir hätten unseren Antrag in dieser Fassung lediglich aus schlauer Erwägung einer günstigen Abstimmung so gestellt. Das ist aber gänzlich irrthümlich. Unser Antrag drückt gerade das aus, was wir wollen, nicht mehr und nicht weniger, auf die Art der Abstimmung ist bei der Fassung keinerlei Rücksicht genommen. Wir wollen den § 81 nicht einfach streichen, sondern wir wollen an die Stelle des § 81 die beantragte Einführungsbestimmung setzen, welche die bestehende Kompetenz der Schwurgerichte in den süddeutschen Staaten in Bezug auf die Preßvergehen erhält. Wir erklären heute noch diesen Antrag für einen einheitlichen. Wir heben den § 81 auf unter der Bedingung, daß die Geschwornen da erhalten werden, wo sie bestehen. Dieser Antrag ist ein Amendement zu dem Beschlusse zweiter Lesung und muß also naturgemäß zuerst zur Abstimmung kommen, er ist untheilbar, er ist als ein Ganzes zu verstehen.

Gestatten Sie mir noch, zwei Bemerkungen zu dem hinzuzufügen, was der Herr Abgeordnete Dr. Völk über die Lage Ihnen gesagt hat. Er stellt sie sogar noch zu ungünstig dar für seine eigene Ansicht. Meine Herren, die Lage ist nicht so, ob Norddeutschland die Geschwornen nicht haben soll mit den Justizgesetzen oder ohne die Justizgesetze. Die Lage ist so, daß, wenn die Justizgesetze an diesem Paragraphen scheitern, der jetzige Zustand der Kompetenz der Gerichte in politischen und Preßsachen in Norddeutschland bestehen bleibt, daß, wenn aber die Justizgesetze zu Stande kommen ohne die Ausdehnung der Kompetenz auf Norddeutschland, diejenigen Reformen eintreten, die hier durch die Justizgesetze in dieser Kompetenz schon gegeben sind, und diese sind gar nicht unbedeutend. Ist es denn gleichgiltig, ob der preußische Staatsgerichtshof für politische Vergehen beseitigt wird?

(Hört!)

Ist es gleichgiltig, ob für alle schweren politischen und Preßvergehen auch in Norddeutschland die Schwurgerichte kompetent bleiben, ist es gleichgiltig, ob alle Ausnahmsgerichte in politischer Beziehung beseitigt werden und beseitigt werden durch die Justizgesetze? Meine Herren, diejenigen, die hier die Justizgesetze zum Scheitern bringen, müssen sich auch sagen, daß sie diesen Fortschritt, den die Justizgesetze bieten, preisgeben.

(Ruf: Zur Sache!)

— Ist dies nicht zur Sache? Meine Herren, man hat so viel von politischem Muth und Charakter gesprochen und da möchte ich doch einmal aus einem anderen Lande ein Beispiel anführen, wie ein Mann, dem gewiß Muthlosigkeit und Charakterschwäche von keinem vorgeworfen werden kann, wie der französische Politiker Gambetta, derselbe Mann, der
| S. 907. im Jahre | 1870 den Volkskrieg gegen Deutschland führte, in einer noch viel weniger schwierigen Lage handelte, in einer Lage, wo noch viel weniger auf dem Spiele stand, ganz in derselben Frage. Im Jahre 1871 hatte man in Frankreich die Kompetenz der Geschwornen für Preßvergehen wiederhergestellt und im Jahre 1875 erklärte das Ministerium Buffet, man wollte den Belagerungszustand in einigen Departements aufheben, wenn dagegen die Kompetenz der Geschwornen für Preßvergehen aufgegeben werde. Dort stand auf dem Spiele die Beibehaltung des Belagerungszustands in einzelnen Departements von Frankreich. Hier steht die Justizeinheit auf dem Spiele. Und was that Gambetta? er votirte so: ich gehöre nicht zu der Sorte von Politikern, die alles oder nichts wollen, und so schmerzlich dieser Entschluß für mich auch ist, ich werde für das Gesetz stimmen.

(Hört!)

Ich habe weiter nichts zu sagen; das Fortdauern des Belagerungszustands in einzelnen Departements halten Sie gegen die Errungenschaft der deutschen Rechtseinheit,

(Ruf: Ist keine!)

— gegen die Rechtseinheit, die wir heute bekommen können, von der wir nicht wissen, ob

wir sie morgen noch bekommen können, und nach der wir Jahrzehnte vergeblich gerungen haben.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Majorität steht; die Diskussion ist geschlossen.

(Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Meine Herren, wir kommen zur Fragestellung.

Es liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél und Genossen, welcher lautet:

> unter Streichung des § 81 einen besonderen § 5a zum Einführungsgesetz des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beschließen:
>
> § 5a.
>
> Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Es liegt ferner vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst, welcher die Annahme desselben § 5a des Einführungsgesetzes beantragt, aber nur für den Fall der Ablehnung des § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Es liegt endlich vor der § 81 der Beschlüsse der zweiten Lesung.

Ich erachte nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst lediglich für einen Antrag zur Fragestellung. Der § 51 unserer Geschäftsordnung bestimmt:

> Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber.

Sowohl in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Miquél, als in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst ist derselbe § 5a beantragt, bei dem einen unter Streichung des § 81, also anstatt des § 81 als Amendement zu dem § 81, im Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst für den eventuellen Fall, wenn der § 81 abgelehnt sein sollte.

Ich glaube nun, meine Herren, nach der bisherigen steten Praxis und nach der Geschäftsordnung des Hauses Ihnen vorschlagen zu müssen, zuerst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél. Wird derselbe angenommen, so fällt jede weitere Abstimmung; wird er dagegen abgelehnt, so muß abgestimmt werden über den § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Windthorst will allerdings, daß zuerst abgestimmt werde über den § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes und nur für den Fall der Ablehnung über den Antrag, den § 5a in das Einführungsgesetz aufzunehmen.

Ich schlage Ihnen also vor, nur zwei Fragen zu stellen und durch den Beschluß über die Annahme dieser Fragestellung zugleich den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zu erledigen: also abzustimmen prinzipaliter über das Amendement des Herrn Abgeordneten Miquél; wird es angenommen, so fallen alle übrigen Abstimmungen; wird es abgelehnt, so wird abgestimmt über den § 81.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich hatte gehofft, daß mein Appell an die Logik der verehrten Herren genügen würde, um die Abstimmung herbeizuführen, welche ich für die allein logische halte. Die Herren ziehen es vor, die Logik hintanzusetzen.

(Lebhafter Widerspruch links. Stimme links: Es hat noch niemand gesprochen!)

Der Herr Abgeordnete Miquél hat erklärt, daß er die Theilung seines Antrags nicht bewillige. Ich meine aber, daß es klar und selbstverständlich sein muß, daß wir uns zunächst die Frage beantworten: sollen die Schwurgerichte in ganz Deutschland sein? und erst dann, wenn diese verneint sein sollte, die andere: sollen sie in einem Theile sein? Was sich so naturgemäß, so logisch ankündigt, kann unmöglich in einem positiven Gesetz, in der Geschäftsordnung, geändert sein, da ich doch annehmen muß, daß dieses Gesetz mit der Logik vereinbar ist; jedenfalls würde ich eine Abweichung von der Logik darin nur dann annehmen, wenn eine absolute Hinderung logischer Auslegung in dem klaren Worte läge. Diese Hinderung finde ich in dem Paragraphen, den der Herr Präsident vorgelesen hat, in keiner Art, und in der That enthält der Antrag Miquél nichts anderes als erstens Ablehnen des Beschlusses der zweiten Lesung —

(Widerspruch links)

lassen Sie mich aussprechen! — erstens also Ablehnung des Beschlusses zweiter Lesung und zweitens die Konstruirung eines neuen davon ganz verschiedenen Paragraphen. Ich weiß, daß ich die Sache nicht ändern kann, besonders nachdem der Herr Präsident seine Ansicht gegen mich ausgesprochen hat. Allein ich denke, daß der Herr Präsident es nicht übel nimmt, wenn ich sage, ich muß mindestens eine Abstimmung über diese Geschäftsordnungsfrage verlangen, indem ich wiederhole: meiner Meinung nach können wir nur so abstimmen: soll in ganz Deutschland die Presse vor die Geschwornen gehören? und eventuell, wenn das etwa verneint werden sollte: soll sie in Süddeutschland vor denselben bleiben?

Präsident: Ja, meine Herren, ich habe schon vorhin gesagt, daß mich die Geschäftsordnung und die stete Praxis des Hauses zwingt, ein Amendement vor dem Antrage oder dem Vorschlage selbst, der die Grundlage der Diskussion bildet, zur Abstimmung zu
| S. 908. bringen, und dieser Geschäftsord | nung folgte ich, indem ich meinen Vorschlag aufgestellt habe. Natürlich versteht sich, daß der Herr Abgeordnete Windthorst das Recht hat, gegen meine Fragestellung Widerspruch zu erheben. Er hat durch die Stellung seines Antrags von vornherein eine bestimmte Fragestellung meiner Ueberzeugung nach vorgeschlagen; sie widerspricht der von mir vorgeschlagenen, und es versteht sich daher von selbst, daß ich dem Hause die Frage vorlege, ob nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst abgestimmt werden soll, oder nach dem meinigen.

Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter von Bennigsen: Meiner Auffassung nach ist die Behandlung der Sache in dem Vorschlage des Herrn Präsidenten durchaus korrekt, indem sie entspricht dem Inhalt der Geschäftsordnung, der bisherigen Praxis und auch der Natur der Sache in diesem Falle. Die gegenüberstehenden Ansichten und Beschlüsse sind allerdings von dem Herrn Abgeordneten Windthorst durchaus richtig bezeichnet. Auf der einen Seite steht der Standpunkt, daß die Geschwornen in Preßsachen für ganz Deutschland gelten sollten, auf der anderen Seite der Standpunkt, daß sie nur in denjenigen Theilen, wo diese Gesetzgebung bis jetzt besteht, aufrecht erhalten werden sollen. Der erste Standpunkt ist niedergelegt in den Beschlüssen der zweiten Lesung, der zweite ist niedergelegt in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Miquél und Genossen. Dieser zweite ist eingebracht als ein Amendement zu den Beschlüssen der zweiten Lesung. Wie man unter diesen Umständen anders verfahren soll, wenn man sich in Uebereinstimmung mit der Geschäftsordnung und der bisherigen Praxis befinden will, das verstehe ich in der That nicht. Wir haben bislang nicht so abgestimmt, daß, wenn ein Beschluß vorliegt, eine Regierungsvorlage, ein Beschluß zweiter Lesung, daß derselbe zuerst zur Abstimmung kommt, wenn ein Amendement dazu eingebracht ist, sondern das Amendement wird zuerst zur Abstimmung

gebracht, und erst wenn es abgelehnt wird, wird zurückgegangen auf den Beschluß zweiter Lesung, wie in diesem Falle, oder auf die Regierungsvorlage, wenn wir uns in zweiter Lesung befinden.

Ich schließe mich also vollständig der Behandlungsweise an, wie sie von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. Beseler: Meine Herren, mir scheint, daß zunächst alles ankommt auf die Auslegung der Worte in dem Antrage des Herrn Miquél: „unter Streichung des § 81". Wenn statt dessen gesetzt wäre „anstatt des § 81", dann glaube ich, würde es auch dem Herrn Windthorst nicht eingefallen sein, seinen Gegenantrag einzubringen. Es handelt sich also um die Auslegung zweifelhafter Ausdrücke, und meine Herren, wenn solche bei parlamentarischen Verhandlungen vorkommen, dann ist es durchaus nothwendig, daß man die allgemeinen Regeln über die Auslegung der Rechtsgeschäfte dabei zur Anwendung bringt.

(Unruhe.)

Nun weiß jeder: wenn es sich um die Auslegung der Rechtsgeschäfte handelt, so kommt vor allem es darauf an, welches die Absicht der Betheiligten gewesen. Es fragt sich also, welchen Sinn hat Herr Miquél und haben seine Freunde mit den Worten: „unter Streichung des § 81" verstanden? Das kann kein anderer gewesen sein, als: „anstatt des § 81" zu sagen. Denn anderntheils würde man ihnen die Absicht unterschieben, daß sie erstens abstimmen lassen wollen über das, was sie bekämpfen, und zweitens über das, was sie an die Stelle setzen wollen.

Dem Herrn Abgeordneten Windthorst gegenüber behaupte ich nun, es widerspreche dem logischen Gesetze des Gegensatzes, wenn man auf diese Weise die Abstimmung formulirte. Der Herr Präsident hat bezeugt, es widerspricht der Praxis, der festen Praxis des Hauses. Meine Herren, dann noch eine Abstimmung zu fordern in der von Herrn Windthorst gewünschten Reihenfolge, das wäre nichts anderes, als zu fordern, daß die Gesetze der Logik und die Geschäftspraxis des Hauses verletzt würden, — im Interesse einer Fragestellung, welche der Herr Abgeordnete Windthorst wahrscheinlich für eine sich günstige hält, die jedenfalls aber nicht durch ihn den angeführten Gründen gegenüber geltend gemacht werden sollte.

Präsident: Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich werde mir niemals vorsagen lassen, daß man ein Gesetz hat, welches der Logik widerspricht, und es kann kein ruhig denkender, an diese Kompromißvinkulirungen nicht gebundener Mann leugnen, daß es richtig ist, immer zunächst über das Mehr und erst eventuell über das Minder abzustimmen. Es ist nun klar, daß das Mehr liegt in dem Satze: für ganz Deutschland soll das Gesetz gelten; und das Weniger in dem: es soll nur für Süddeutschland gelten. Daneben weiß ich nicht, wie man einen Antrag ein Amendement nennen kann zu einem Beschlusse, wo der Beschluß lediglich gestrichen werden soll. Ich weiß, daß auch hier parti pris ist; alle Diskussionen können nicht helfen. Sie sehen, welches Gewicht die Herren darauf legen. Es hat der Herr Abgeordnete Miquél die Trennung abgelehnt; der Abgeordnete von Bennigsen, selten redend und nur in entscheidenden Momenten, hat seine Autorität interponirt — lassen Sie uns abstimmen!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Miquél: Ich freue mich aber doch, daß der Herr Abgeordnete Windthorst, wenn er auch glaubt, seine Reden nützen nichts, sie uns nicht erspart, denn wir hören seine Logik immer gern, namentlich, wie ich offen sage, wenn wir sicher sind, sie widerlegen zu können.

Nun, meine Herren, der Kollege Windthorst stützt sich einfach auf den logischen Satz: es ist hier das Verhältniß des Ganzen zum Theil, es ist also doch ganz natürlich, zuerst zu fragen: „wollt ihr das Ganze?", wenn sie bejaht, fällt der Theil weg, wenn

verneint, kommt die zweite Frage: „wollt ihr wenigstens einen Theil?" Meine Herren, so liegt die Sache aber gar nicht. Es ist gar kein Verhältniß, das man mit Zahlen vergleichen kann. Etwas anderes ist es, durch die Bestimmung des § 81 in Bezug auf die Kompetenz der Geschwornen auf ganz Deutschland ausdehnen in dem Umfang, wie ihn der § 81 gibt, oder die ganz verschiedenartigen Bestimmungen über die Kompetenz der Geschwornen in den einzelnen Theilen Deutschlands aufrechterhalten; das können Sie nicht mit einem Theil und einem Ganzen vergleichen, das sind zwei ganz verschiedene Dinge.

Ich will mich aber nicht allein auf diese Logik stützen, sondern weil namentlich hier und da die Meinung laut geworden zu sein scheint, daß wir die Abstimmung kaptiviren wollten, kurz zeigen, daß gerade der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Windthorst Kaptivirungen hervorruft und allein hervorruft.

Meine Herren, es gibt nur drei Möglichkeiten in dem vorliegenden Falle: entweder man will weder unseren Antrag, noch den § 81. Wer so votiren will, wird nicht kaptivirt, er stimmt in beiden Fällen mit „Nein". Oder aber, es will jemand unseren Antrag nicht, er will aber den § 81, stimmt einfach gegen unseren Antrag, und wenn er
| S. 909. abgelehnt ist, für den § 81. Kaptivirung existirt nicht. Nun will ich | Ihnen zeigen, wie kaptivirt wird, wenn so abgestimmt wird, wie Kollege Windthorst will.

(Sehr gut! links.)

Denn es gibt nun eine große Anzahl, welche den § 81 nicht pure streichen und nicht unter allen Umständen aufrechterhalten will, sondern welche ihn nur streichen wollen unter der Bedingung, daß unser Amendement auch angenommen wird. Wie sollen diese Männer abstimmen, wenn so abgestimmt wird, wie der Kollege Windthorst will?

So liegt die Sache, meine Herren, die Logik und die Billigkeit und die Geschäftsordnung und Praxis des Hauses ist auf unserer Seite, wie kann man uns dann noch vorwerfen, daß wir lediglich hier votiren, weil wir in Kompromißbanden befangen seien!

(Lebhafter vielseitiger Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Fragestellung.

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich will nur thatsächlich ein paar Worte sagen. Die Abstimmung ist nach dem Mehr oder Minder, wie sie der Herr Abgeordnete Windthorst fordert, eine Abstimmung zum Budget, wo sie festgestellt ist für das Haus. Wir haben aber nicht einmal, sondern vielmals darüber Debatten gehabt, und das Haus hat stets gleichmäßig entschieden, daß diese Budgetregel auf materielle Gesetzesbestimmungen keine Anwendung leidet.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung in Bezug auf die über die Fragestellung stattgefundene, jetzt geschlossene Diskussion ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler.

Abgeordneter Beseler: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat gesagt, nur der könne seine Logik nicht anerkennen, der durch das Kompromiß vinkulirt sei. Nun, meine Herren, ich kann seine Logik nicht anerkennen und bin nicht durch das Kompromiß vinkulirt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen also zur Abstimmung über die Fragestellung.

Gegenüber dem Vorschlag, welchen ich gemacht habe, hat der Herr Abgeordnete Windthorst den Vorschlag gemacht, abzustimmen zunächst über den § 81 des Beschlusses der zweiten Berathung, und nur für den Fall, daß dieser § 81 verworfen werden sollte, über die Aufnahme eines § 5a in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz. Diese Fragestellung steht der von mir proponirten gegenüber. Ich habe vorgeschlagen: erste Frage, Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél, und wird er angenommen, gar

keine Frage weiter; wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél abgelehnt, Abstimmung über den § 81 der Beschlüsse zweiter Berathung, und keine weitere Frage.

Nachdem ich auf diese Weise die beiden Systeme, die eines das andere ausschließen, gegenübergestellt habe, erlaube ich mir für die Frage, welche Fragestellung wir annehmen sollen, die Frage so zu stellen: ob die von dem Herrn Abgeordneten Windthorst vorgeschlagene Fragestellung angenommen werden soll. Wird diese Frage verneint, so bleibt es bei der von mir vorgeschlagenen Fragestellung.

(Zustimmung.)

Die in Bezug auf die von dem Herrn Abgeordneten Windthorst vorgeschlagene Fragestellung gestellte Frage erledigt zugleich auch seinen Antrag, der gedruckt Ihnen vorliegt.

Mit dieser Fragestellung für die Fragestellung ist das Haus einverstanden.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche — und nun erlassen Sie mir wohl die nochmalige weitere Auseinandersetzung; ich nenne blos den Namen des Herrn Antragstellers — nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst abstimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es wird also so abgestimmt, wie ich Ihnen vorgeschlagen habe.

Meine Herren, jetzt habe ich Ihnen anzukündigen, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung schon vor dem Schluß der Diskussion mir überreicht worden ist. Der Antrag lautet:

> Namentliche Abstimmung wird beantragt zu dem Antrag Miquél und Genossen zu dem Gerichtsverfassungsgesetz I 2, eventuell über den § 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Antrag ist von mehr als 50 Mitgliedern unterstützt, gestellt durch den Herrn Abgeordneten Eysoldt.

Wir kommen also jetzt zuerst zur Abstimmung über den Antrag Miquél und Genossen. Ich ersuche, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> unter Streichung des § 81 einen besonderen § 5a zum Einführungsgesetz des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beschließen.
>
> § 5a.
>
> Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Präsident: Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen, bitte die Mitglieder um laute und deutliche Antworten und um möglichste Ruhe im Hause während des Namensaufrufs.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Abeken.
Ackermann.
Albrecht (Osterode).
Albrecht (Danzig).
von Arnim-Kröchlendorf.
Graf von Arnim-Boytzenburg.

Mit Nein antworten:

Allnoch.
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
Freiherr von Aretin (Illertissen).
Ausfeld.

Mit Ja antworten:

Dr. Bähr (Cassel).
Baer (Offenburg).
Dr. Bamberger.
Becker.
von Behr-Schmoldow.
von Benda.
von Bennigsen.
Berger.
von Bernuth.
Dr. Beseler.
von Bethmann-Hollweg.
Graf Bethusy-Huc.
Bieler.
Dr. Blum.
von Bockum-Dolffs.
| S. 910. | von Bojanowski.
von Bonin.
Dr. von Borries.
von Brauchitsch.
Dr. Braun.
Dr. Brockhaus.
Dr. Brüning.
Büsing.
Dr. Buhl.
Dr. von Bunsen.
von Busse.

Carl Fürst zu Carolath.
Chevalier.
Dr. von Cuny.

Dann.
Dernburg.
von Diederichs.
Dietze.
Graf zu Dohna-Finckenstein.
Dr. Dohrn.
Freiherr von Dücker.

Dr. Elben.
Dr. Ernst.
von Etzel.
Graf zu Eulenburg.

Dr. Falk.
Faller.
Fenner.
Fernow.
Flügge.
von Forckenbeck.
Graf von Frankenberg.
von Freeden.
Dr. Friedenthal.
Friderich.
Dr. von Frisch.
Frühauf.

Gaupp.

Mit Nein antworten:

Graf Ballestrem.
Dr. Banks.
Bauch.
Dr. Baumgarten.
Bayrhammer.
Bebel.
Bernards.
Bernhardi.
von Biegeleben.
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
Dr. Bock.
Borowski.
Freiherr von und zu Brenken.
Brückl.
Dr. Brüel.

Graf von Chamaré.
Prinz von Czartoryski.

Datzl.
Dickert.
Dieden.
Dr. von Donimirski.
Duncker.

Dr. Eberty.
Edler.
Dr. Erhard.
Eysoldt.

Föckerer.
von Forcade de Biaix.
Francke.
Frankenburger.
Freiherr zu Frankenstein.
Franssen.
Dr. Franz.

Graf von Galen.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Dr. Georgi.	Dr. Gerhard.
von Gerlach.	von Grand-Ry.
Gerwig.	Grosman (Stadt Köln).
Gleim.	Freiherr von Grote.
Dr. Gneist.	Grütering.
Dr. Goldschmidt.	
Baron von der Goltz.	
Dr. Grimm.	
Grobe.	
Dr. Groß.	
Grumbrecht.	
Guenther.	
Haarmann.	Haanen.
Graf von Hacke.	Freiherr von Habermann.
Dr. Harnier.	Dr. Hänel.
Haupt.	Freiherr von Hafenbrädl.
Heyl.	Hagen.
Dr. Hinschius.	Hamm.
Hintrager.	Hasenclever.
Hölder.	Hasselmann.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg.	Hauck.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	Hausmann (Westhavelland).
von Huber (Heilbronn).	Hausmann (Lippe).
Hullmann.	Freiherr von Heereman.
	Herrlein.
	Dr. Freiherr von Hertling.
	Herz.
	Hilf.
	Hillmann.
	Hoffmann.
	Graf von Hompesch (Daun).
	Graf von Hompesch (Düren).
	Horn.
Jacobi.	Dr. Jörg.
Jacobs.	
Jäger.	
von Jagow.	
Jordan.	
Dr. Kapp.	von Kalkstein.
von Kardorff.	Kegel.
Dr. Kircher (Meiningen).	von Kehler.
Graf von Kleist.	von Kesseler.
von Klitzing.	Kirchner (Kronach).
Klöppel.	Kisker.
Dr. Klügmann.	von Kleinsorgen.
Koch (Annaberg).	Klotz.
Koch (Braunschweig).	Kochann.
Kolbe.	Dr. von Komierowski.
Dr. Kraaz.	von Kozlowski.
Krause.	Dr. Kraetzer.
Kreutz.	
Krieger (Lauenburg).	
Laporte.	Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen.
Dr. Lasker.	Freiherr von Landsberg-Steinfurt.

Mit Ja antworten:

Lehr.
Dr. Lenz.
Fürst von Lichnowsky.
Lobach.
Dr. Löwe.
Dr. Lorentzen.
Dr. Lucius (Erfurt).

Graf von Maltzahn-Militsch.
Dr. Marquardsen.
Martin.
Baron von Minnigerode.
Miquél.
Möring.
Graf von Moltke.
Morstadt.
Mosle.

Neumann.
von Nostiz-Wallwitz.

Dr. Oncken.
Dr. Oppenheim.

Pabst.
von Saint-Paul-Illaire.
Dr. Peterssen.
Pfähler.
Dr. Pfeiffer.
Pflüger.
Fürst von Pleß.
Pogge (Schwerin).
|S. 911.| Pogge (Strelitz).
Precht.
Graf von Pückler.
von Puttkamer (Fraustadt).
von Puttkamer (Schlawe).
von Puttkamer (Sensburg).
von Puttkamer (Sorau).

Freiherr Nordeck zur Rabenau.
Rasche.
Herzog von Ratibor.
von Reden.
Richter (Meißen).
Rickert.
Roder.
Römer (Hildesheim).
Dr. von Rönne.

Dr. von Sarwey.
Dr. Schacht.
Dr. von Schauß.
Schmidt (Hamburg).
Dr. Schmidt (Jena).
Schmidt (Zweibrücken).

Mit Nein antworten:

Lang.
Lender.
von Lenthe.
Dr. Lieber.
Liebknecht.
Lucius (Geilenkirchen).
v. Ludwig.

Dr. Majunke.
Dr. Mayer (Donauwörth).
Dr. Merkle.
Michaelis.
von Miller (Weilheim).
Dr. Minckwitz.
Most.
Motteler.
Dr. Moufang.
Müller (Pleß).

Graf von Nayhauß-Cormons.
Dr. von Niegolewski.
Dr. Nieper.

Oehmichen.

von Parczewski.
Parisius.
Pfafferott.
Dr. Pohlmann.
Graf von Praschma.
Graf von Preysing.

Fürst Radziwill (Adelnau).
Prinz Radziwill (Beuthen).
Dr. Reichensperger (Crefeld).
Reichensperger (Olpe).
Reimer.
Richter (Hagen).
Rohland.
Dr. Rudolphi.
Rußwurm.

von Saucken-Julienfelde.
von Saucken-Tarputschen.
Baron von Schauenburg.
Dr. Schmid (Aichach).
Schmidt (Stettin).
Graf von Schönborn-Wiesentheid.

Mit Ja antworten:

von Schöning.
Schöttler.
Schröder (Königsberg N. M.)
Dr. von Schulte.
Schulz-Boozen.
Schulze (Guhrau).
Dr. von Schwarze.
Scipio.
Dr. Siemens.
Sombart.
Späth.
Spielberg.
Freiherr Schenk von Stauffenberg.
Stenglein.
Struckmann (Diepholz).
Struckmann (Osnabrück).
Stumm.

Dr. Techow.
Dr. Thiel.
Thilo.
Dr. von Treitschke.
Tritscheller.

Uhden.
von Unruh (Magdeburg).
Freiherr von Unruhe-Bomst.

von Vahl.
Valentin.
Freiherr von Varnbüler.
Dr. Völk.

Dr. Wachs.
Dr. Wagner.
von Waldaw-Reitzenstein.
Dr. Wallichs.
Dr. Weber.
Dr. Websky.
Wehr.
Dr. Wehrenpfennig.
Dr. Weigel.
von Winter.
von Woedtke.
Woelfel.
Dr. Wolfffon.

Dr. Zinn.

Mit Nein antworten:

Freiherr von Schorlemer-Alst.
Schröder (Lippstadt).
Dr. Schüttinger.
Dr. Schulze-Delitzsch.
Schwarz.
Senestrey.
Sonnemann.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).
Strecker.

von Taczanowski.
Freiherr von Thimus.
Traeger.
Triller.

Ulrich.

Vahlteich.

Graf von Waldburg-Zeil.
Weiß.
Freiherr von Wendt.
Dr. Westermayer.
Wiggers.
Windthorst.
Wulfshein.

Dr. Zimmermann.
Dr. von Zóltowski.
Freiherr von Zu-Rhein.

Der Abstimmung enthalten sich: Dr. Schröder (Friedberg). Dr. Thilenius.

Krank sind: Grosmann (Kreis Köln). Huber (Neustadt). Kiepert. von Kirchmann. Dr. Müller (Görlitz). Philippi. Dr. Prosch. Dr. Römer (Württemberg). Schmid (Württemberg). Dr. Sommer. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

Beurlaubt sind: Wilhem Prinz von Baden. Dr. von Beughem. Dr. Heine.

Jüngken. Freiherr von Maltzahn-Gültz. von Seydewitz. Dr. Simson. Freiherr von Soden. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Lingens. Dr. Oetker.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Dr. von Buß. Dr. von Choslowski. Donath. Dupont des Loges. Geib. Germain. Guerber. Haeffely. Hartmann. Köllerer. Krüger (Hadersleben). Lauth. von der Osten. Freiherr von Ow. Pougnet. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Raeß. von Rybinski. Dr. Simonis. Söhnlin. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Teutsch. Winterer. Zietkiewicz.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich überhaupt 346 Mitglieder betheiligt; 2 Mitglieder haben sich ausdrücklich der Abstimmung enthalten; mit Ja haben gestimmt 198 Mitglieder, mit Nein 146 Mitglieder. Es ist demnach der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél angenommen, und damit die Abstimmung über § 81 der Vorlage beseitigt.

§ 82, — 83, — 84, — 85, — 86, — 87, — 88, — 89, — 90, — 91, — 92, — 93, — 94, — 95, — 96, — 97, — 98, — 99, — 100. — Widerspruch wird nicht erhoben, Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 82 bis inklusive 100 in dritter Berathung. — Die Paragraphen sind angenommen.

Siebenter Titel, Kammern für Handelssachen.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

§ 101, — 102, — 103, — 104, — 105, — 106, — 107, — 108, — 109, — 110, — 111, — 112, — 113, — 114, — 115, — 116, — 117, — 118, — 119. — Zu den aufgerufenen Paragraphen wird das Wort nicht gewünscht, Widerspruch nicht verlautbart, Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 101 bis inklusive 119.

Achter Titel, Oberlandesgerichte.

Widerspruch wird nicht erhoben; die Ueberschrift ist festgestellt.

§ 120, — 121, — 122, — 123, — 124, — 125. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht, die Paragraphen werden nicht angefochten; wie in zweiter Berathung sind sie auch in dritter Berathung angenommen.

Neunter Titel, Reichsgericht.

Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 126, — 127, — 128, — 129, — 130, — 131, — 132, — 133, — 134, — 135, — 136, — 137, — 138, — 139, — 140, — 141, — 142. — Zu den aufgerufenen Paragraphen wird das Wort nicht genommen, die Paragraphen werden nicht
| S. 912. angefochten, eine Abstimmung nicht | verlangt; ich konstatire, daß die §§ 126 bis inklusive 142 in dritter Berathung angenommen sind.

Zehnter Titel, Staatsanwaltschaft.

Ich konstatire die Annahme der Ueberschrift, gegen welche ein Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 143, — 144, — 145, — 146, — 147, — 148, — 149, — 150, — 151, — 152, — 153, — 154. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 143 bis inklusive 154 in dritter Berathung.

Elfter Titel, Rechtsanwaltschaft.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Meine Herren, zum elften Titel liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél und Genossen vor, den gesammten Titel zu streichen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über den ganzen Titel, §§ 155 bis 175.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt).

(Derselbe ist nicht anwesend.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Miquél.

Abgeordneter Miquél: Meine Herren, schon in der zweiten Lesung war unter meinen politischen Freunden die Ansicht über die Aufrechterhaltung dieses Titels bei Lage der Sache verschieden. Ich selbst war schon damals persönlich der Meinung, daß dieser Titel zur Zeit nicht aufrecht erhalten werden könne, andere hingegen meinten, es wäre doch möglich, ihn festzuhalten. Die Regierungen haben sowohl in der Kommission als hier im Plenum die Stellung eingenommen, daß sie erklärten, wir wollen eine deutsche Anwaltsordnung, wir wollen eine solche deutsche Anwaltsordnung in einer der nächsten Sessionen dem Reichstag vorlegen. Wir erkennen an, daß die Justizgesetze ohne eine gleichmäßige Regelung der Anwaltschaft in Deutschland undurchführbar sind, wir wollen aber ein volles, erschöpfendes Gesetz; wir können nicht anerkennen, daß, so verdienstvoll die Einfügung dieses Titels an sich sein mag, derselbe ein vollständiges Gesetz über die Rechtsanwaltschaft liefert, und wir können daher uns an der Detailberathung nicht betheiligen. Auch jetzt in den letzten Verhandlungen haben die Regierungen diesen Standpunkt festgehalten, und wir sind daher in der Lage, den Titel jetzt fallen zu lassen, können das auch, glaube ich, ungefährdet thun, weil der Zwang in der Sache liegt, daß nämlich eine deutsche Rechtsanwaltsordnung eine unbedingte Nothwendigkeit für die Durchführung der Justizgesetze ist, während doch andererseits von dem Zustandekommen dieser Anwaltsordnung das Inslebentreten der Justizgesetze nicht formell abhängig gemacht ist, eben weil auch die Regierungen davon ausgehen, daß das selbstverständliche Voraussetzung sei, — ich sage, wir können also um so mehr auf diesen Titel verzichten, zumal ich nicht zweifle, daß die Regierungen auch noch heute uns bestimmte Erklärungen über die Vorlegung einer deutschen Anwaltsordnung in einem nächsten Reichstag geben werden.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr Leonhardt: Meine Herren, eine Rechtsanwaltsordnung wird dem nächsten Reichstag vorgelegt werden in der ersten, spätestens aber in der zweiten Session. Die Verhältnisse der Anwaltschaft werden geregelt werden nach Maßgabe der Interessen der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft selbst. Bei der Bearbeitung der Rechtsanwaltschaftsordnung werden wesentlich in Betracht gezogen werden diejenigen Grundzüge, welche Ihre Kommission festgesetzt hat in dem vorliegenden Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Meine Herren, ich werde mich nicht des Längern darüber äußern, daß die freie Advokatur um so mehr eine Nothwendigkeit wird, wenn diese neuen Justizgesetze, namentlich der neue Civilprozeß eingeführt sein werden, das liegt auf der Hand. Wir haben unter der nichtfreien Advokatur gerade in Preußen am meisten gelitten, in Preußen, wo das volle Konzessionswesen, die volle Anstellungsbefugniß des Justizministers heute gilt, und wo in Folge dessen die Advokaten zu förmlichen „glebae adscripti“ des Herrn Justizministers herabgesunken sind. Meine Herren, es ist nicht möglich wieder wegzukommen von irgend einem Ort, auch wenn man ein viertel Jahrhundert dagesessen hat, falls der Herr Justizminister nicht will. Ob auch die Theilung der Arbeit es erfordert, ob höhere Rücksichten es erfordern, sie bekommen einen Umzug als Rechtsanwalt nicht fertig in Preußen, wenn der Herr Justizminister nicht will. Es hat ja auch darunter die Advokatur in Preußen ganz außerordentlich gelitten. Ich spreche nicht von meinem Wohnort, weder von dem früheren, noch dem jetzigen, aus leicht begreiflichen Gründen. Aber ich habe als Jurist und als Verwaltungsbeamter ein Leben geführt, das mich vielfach in Preußen herumgebracht hat und ich kann Sie versichern, Sie finden da an kleineren Gerichten, auch an mittleren Gerichten Abgruppirungen von alten Justizräthen als Rechtsanwälten, die es absolut unmöglich machen, irgend einen bedeutenden Prozeß dort ohne weitere Assistenz führen zu lassen. Es tritt da eine Versteinerung in der Anwaltschaft ein, von der die Herren in Süddeutschland, namentlich in Württemberg und in Sachsen, überhaupt da,

wo die freie Advokatur wenigstens zum Theil und innerhalb gewisser Grenzen besteht, gar keine Ahnung haben.

Nun, meine Herren, aber die politischen Gründe für diesen Titel sind so ungeheuer wichtig und so durchgreifend, daß es mich in der That Wunder genommen hat, wie selbst die Anhänger der freien Advokatur im Prinzip so leichten Herzens über das Weglassen dieses Titels hinweggehen konnten. Meine Herren, zuvörderst handelt es sich darum, das Studium der Rechtswissenschaft und die praktische Ausübung der juristischen Wissenschaft, ihre Verwerthung in der Stellung als Advokat freizumachen in dem größten Theile Deutschlands, vor allem in Preußen, von der „Staatsuniform", die jetzt jeder Mensch anziehen muß, der überhaupt Jura studirt hat. Man kann sich doch in der That ziemlich leicht den Fall denken, daß ein anständiger, tüchtiger und unabhängiger Mensch sich ganz besonders für die Rechtswissenschaft als Ziel und Zweck seines Lebens interessirt, daß er aber andererseits eine unüberwindliche Abneigung hat, in den Staatsdienst zu treten. Ich glaube, meine Herren, das zu begreifen, ist kaum ein Moment geeigneter für jeden, der mit den preußischen Zuständen vertraut ist, als der heutige.

(Sehr wahr!)

Sie haben eine ganze Menge Leute im Lande, die wegen ihrer politischen Parteistellung vorweg desavouirt werden, als unmöglich für irgend welche erhebliche Beamtenstelle. Der Herr Reichskanzler hat das früher einmal hier ausdrücklich gesagt; — die Praxis lehrt es uns in Preußen jede Woche. Also, meine Herren, die freie Advokatur wird es möglich machen, daß in Zukunft auch in diesem Theile Deutschlands sich Leute von Unabhängigkeit, von wissenschaftlicher Bildung mit dem Studium der Rechtswissenschaft
| S. 913. beschäftigen unter Aus | sicht auf praktische Ausübung, selbst wenn sie politisch zur Opposition gehören und wenn es ihnen dadurch unsympathisch ist, in den Staatsdienst zu treten.

Ein zweiter politischer Grund, meine Herren, ist noch viel erheblicher. Alle Garantien für die Unabhängigkeit des Richterstandes, wie sie sich in so reichem Maße in der ersten Lesung Ihrer Kommission finden, die Sie dann so sehr abgeschwächt haben durch die zweite und dritte Lesung und schließlich durch den Kompromiß, — alle diese Garantien für die Unabhängigkeit des Richterstandes, sage ich, sind nicht so wichtig als die Institution der freien Advokatur. Das Bewußtsein, welches ein Richter hat, dem es nicht mehr gefallen kann im Staatsdienst, daß er einen anderen, ähnlichen Wirkungskreis als Advokat einnehmen kann, ist die sicherste Garantie für seine Unabhängigkeit. Meine Herren, in Preußen fehlte uns bisher dieser Rückhalt. Da in der Fortschrittspartei sitzen noch die Herren, die es bezeugen können, die Herren Parisius und Schulze-Delitzsch; der eine ist direkt disziplinariter aus der Richterschaft herausgebracht und der andere hat es vorgezogen, zu quittiren, weil er es wegen allerhand Plänkeleien nicht länger hat aushalten können. Der Herr Twesten, der berühmte Führer der nationalliberalen Partei — ist er nicht auch herausgebracht aus dem Richterstande auf eine Weise, die ich gar nicht mich scheue als eine u n w ü r d i g e zu bezeichnen? Erinnern Sie sich, meine Herren, etwas dieses Ihres großen Führers und schaffen Sie die Garantien endlich, die ihm noch fehlten!

Meine Herren, dumme Menschen und ungeschickte Menschen, Leute mit kleinem Gehirn — die werden fast nie von der Regierung verfolgt, wenigstens nicht von der preußischen.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Sie können sich darauf verlassen, meine Herren, daß, wenn in Preußen jemand tendenziös verfolgt — die Beispiele sind ja zahlreich, ich habe Ihnen einige hervorragende genannt und bitte Sie, diese Exempel nicht zu vergessen — also wenn in Preußen jemand tendenziös verfolgt wird, er fast immer ein g e s c h e u t e r, t ü c h t i g e r und anständiger Mensch ist.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, niemand wird wagen, das zu bestreiten angesichts der drei Beispiele, die ich Ihnen vorgeführt habe. Meine Herren, wenn nun die Regierung weiß, daß dergleichen Leute einen solchen Rückhalt haben, daß sie fähig sind, auch ohne hohe obrigkeitliche Bewilligung große bedeutende Advokaten zu werden, die an Stellung mindestens egalisirt, an Einkommen leicht drei bis viermal gebessert sind, wenn die Regierung das

weiß, meine Herren, dann ist das ein Mittel, welches die Regierung moralischer und objektiver machen wird in solchen Dingen. Die Regierung wird dann nicht mehr solche Leute verfolgen, weil sie weiß, daß es denselben nichts schadet, ja, daß es ihnen sogar besser gehen wird. Meine Herren, das bitte ich zu erwägen, das ist meiner Ansicht nach der allerwichtigste Gesichtspunkt, den es zu Gunsten der vollen Freiheit der Advokatur gibt. Gegen diesen Gesichtspunkt verschwinden alle übrigen. Nun hat einigermaßen zu meiner Freude, aber doch nicht zu meiner vollständigen Befriedigung der Herr Justizminister gesagt — und es war das erste, was er überhaupt in diesem wichtigen Punkt gesagt hat — er hat gesagt: im wesentlichen wird nach den Grundzügen, wie sie die Kommission festgestellt hat, eine Anwaltsordnung ausgearbeitet werden und entweder in der nächsten oder doch in der nächstfolgenden, also in der zweiten Session, dem Hause vorgelegt werden. Meine Herren, daran gefällt mir zuvörderst nicht die außerordentliche Elastizität der Zeitbestimmung. Wir sprechen von diesen Dingen in der Kommission und hier seit länger als einem Jahre, und es ist in der That nicht abzusehen, warum diese Anwaltsordnung nicht positiv schon dem nächsten Reichstag vorgelegt werden soll. Niemand weiß, ob der Herr Justizminister für eine noch spätere Session überhaupt noch in der Lage sein wird, das zu vertreten, was er heute gesagt hat.

(Heiterkeit im Zentrum.)

Aber es gefällt mir auch nicht die Elastizität, die in der sachlichen Erklärung liegt: „Im wesentlichen" — ja, meine Herren, was ist wesentlich? Wir haben vor wenigen Tagen noch geglaubt, daß das für den Bundesrath „wesentlich" wäre, was er in einer schriftlichen Erklärung an den Reichstag für „unannehmbar" erklärt. Wir haben uns überzeugt: es war nachher doch nicht wesentlich. Wir haben erlebt, meine Herren, daß unsern süddeutschen Brüdern, die für das Schwurgericht als beste Einrichtung in Preßvergehen schwärmen, davon überzeugt sind, es doch nicht wesentlich war, uns im Norden diese Wohlthat vorzuenthalten, nachdem ihnen selbst nur an ihrem stillen Wahlorte das Schwurgericht gelassen wurde. Es weiß kein Mensch mehr, meine Herren, was heute wesentlich und was morgen unwesentlich ist.

(Heiterkeit.)

Ich möchte den Herrn Justizminister deshalb bitten, sich doch über diesen höchst wichtigen Punkt etwas klarer auszudrücken.

Meine Herren, wird die Staatsregierung, so frage ich den Herrn Justizminister, wird sie den § 171 in ihre Ordnung bringen, der da lautet:

Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener?

Ich frage weiter: wird sie die freie Niederlassung, die Freizügigkeit bewilligen, welche allein eine richtige Theilung der Arbeit ermöglicht? Heut zu Tage ist es in der That, selbst für den tüchtigen Advokaten in Preußen, gar nicht möglich anders zu arbeiten, wie ein oberflächlicher Mensch, wenn er nicht Vermögen hat und ihm der Erwerb absolut gleichgültig ist, so daß er beliebig seine Praxis einschränken kann. Denn Sie haben gar keine Ahnung davon, wie vielerlei an einem einzigen Vormittage einem Rechtsanwalte an Rechtsfragen vorgelegt wird, über die er sich äußern soll. Das fängt an des Morgens um 8. Da kommt ein Ehegatte, der geschieden sein will, und sodann einer, der eine Wechselklage anhängig machen will, dann jemand, der einen Servitutenprozeß hatte, dann einer, der hatte dies, und dann noch einer, der hatte jenes. Ja, meine Herren, das ist nicht möglich zu verdauen, das führt mit Nothwendigkeit zur Oberflächlichkeit. — Ich bin auch der Meinung, daß in den Ländern, wo die freie Advokatur seit lange besteht, namentlich in Frankreich, die Rechtswissenschaft viel besser gepflegt ist, als in Deutschland.

(Widerspruch.)

Also würden diese beiden Punkte — und namentlich der erstere — in der neuen Anwaltsordnung sich finden?

Meine Herren, der Herr Justizminister hat heute, vielleicht in Voraussehung einiger

Fragen, die man an ihn richten würde, sich so im allgemeinen verwahrt gegen die Art und Weise, wie der Herr Kollege Windthorst Antworten von ihm gleichsam zu erpressen suche. Aber, meine Herren, der Herr Justizminister wird die Wahrheit des Satzes, des allgemein giltigen Satzes, nicht bestreiten können: qui tacet, consentire videtur, dum loqui debuit et potuit. Meine Herren, „potuit“ unzweifelhaft, wer sollte daran zweifeln! und „debuit“ mir scheint, es ist die höchste Zeit.

(Heiterkeit.)

Ich darf also in der That erwarten, daß über diese wichtigen Punkte der Herr Justizminister uns Auskunft geben wird.

| S. 914. | Man hat früher gesagt, vor der heutigen Auskunft —: die Vorlage der Kommission wäre lückenhaft und nicht zu gebrauchen als Grundlage für eine vollständige Anwaltsordnung. Nun muß ich bemerken, daß ja einzelne Sachen, die mit der Ergänzung der Anwaltsordnung zusammenhängen, in der Vorlage selbst für besondere Gesetze vorbehalten sind, so das Disziplinar- und Anwaltskammerwesen. Andererseits habe ich mich in der That gewundert, daß diese Erklärung abgegeben ist, obgleich der Abgeordnete Dr. Lasker uns versichert hat, und, meiner Ansicht nach, mit Recht versichert hat, daß er in Deutschland gar keine Anwaltsordnung kenne, die so gut und so vollständig wäre, als die in den Kommissionsbeschlüssen niedergelegte. Das ist in der That richtig. Ueberall anderswo sind die Dinge viel zerrissener, nirgends so organisch zusammengestellt. Wenigstens als Normativbestimmungen für die Anwaltsordnung hätte die Regierung diesen Titel unbedingt anerkennen müssen. So leichthin der Kommission den Vorwurf zu machen, daß sie lückenhaft, unvollständig und unbrauchbar gearbeitet, das scheint mir in der That, ich weiß nicht, ob man den Ausdruck dem Bundesrathe gegenüber gebrauchen darf, der kein Individuum ist, — eine Art von Ueberhebung zu sein. Denn ich behaupte, es stehen dem Bundesrathe gar nicht so eminente Kräfte zu Gebote, wie wir sie vereinigt hatten in der Justizkommission, unter Hinzurechnung der Regierungskommissare. Aber, meine Herren, das ist es ja eben, in der Sache etwas besseres zu machen, machen zu können —, das glaubt, wie ich meine, auch wohl der Bundesrath nicht so recht. Aber es wird sich darum handeln — wir haben es ja so oft durchgemacht —, in irgend einem Punkte in jenem großen Prinzip der freien Advokatur Lücken zu schaffen oder Hinterthürchen zu zu öffnen u. s. w. Ich will z. B. den Herrn Justizminister fragen: wird die Anwaltsordnung so sein, daß ein Mann wie Twesten, der disziplinarisch seines Amts entsetzt war, aber ohne jede Ehrenrührigkeit, die Befugniß haben würde, sich als Advokat in Deutschland niederzulassen, wo er will? Oder — ich kann die Frage noch spezieller stellen — wird die Anwaltsordnung so sein, daß mir selbst, z. B. wenn ich wieder Lust hätte, Advokat zu werden, es freistünde, mich in Deutschland niederzulassen als Advokat, da ich zwar qualifizirt und unabhängig, aber in Opposition zu der Regierung bin? Also: würde Herr Twesten sich nach seiner Absetzung haben niederlassen können als Advokat, wenn die vorzulegende Anwaltsordnung schon Geltung gehabt hätte? Das zu erfahren, würde mir sehr interessant sein. Nun, meine Herren, weiß ich in der That nicht: woher nehmen Sie so viel Vertrauen, daß Sie von einem ganzen Gesetze, das man so und so fassen kann, das so ungeheuer wichtig ist, die Einführung der Justizgesetze abhängig machen? Denn das müssen Sie mir zugeben: wenn Sie heute die Justizgesetze beschließen, so müssen Sie nachher die Anwaltsordnung annehmen, wie sie die Regierung gibt, oder Sie machen dann die Ausführung der Justizgesetze, speziell der Civilprozeßordnung, unmöglich, also gerade desjenigen Gesetzes, über das alle Welt einig ist. Sie müssen dann die Anwaltsordnung annehmen, wie sie die Regierung Ihnen gibt, während Sie heute es noch in der Hand haben, durch Normativbestimmungen die Regierung zu zwingen, eine den Interessen des deutschen Volkes und der Majorität seiner Vertreter entsprechende Anwaltsordnung zu machen.

Was hat der Herr Justizminister denn auch für einen Grund, aus der Annahme dieses Titels das Scheitern dieses Gesetzes zu deduziren, respektive dieses Scheiternlassen auch nur für einigermaßen gerechtfertigt zu erklären? Es ist mir in der That nicht klar. Ich muß offen sagen: ich habe so viel Vertrauen nicht; ich habe es absolut nicht, und auch deswegen nicht, weil man noch gar nicht wissen kann, welche Einflüsse, die noch über dem Justizministerium stehen, schließlich auch noch gegen die Anwaltsordnung sich einmischen und mit einem Male alles scheitern lassen könnten, was selbst heute noch uns

zugesichert worden ist. Der Herr Abgeordnete Lasker muß dieses Vertrauen haben, denn er hat die Anwaltsordnung, diesen Titel meine ich, von dem er selbst ausdrücklich gerühmt hat, es sei das Vollständigste und Beste, was in Deutschland gemacht sei, auch fallen lassen. Nun möchte ich in der That wissen, woher er dieses Vetrauen begründet. Er hat es selbst erlebt, daß in dem Augenblicke, wo er einmal von „Volksrechten" sprach, es mit der Freundschaft plötzlich alle war, die nachher nur langsam und zögernd sich wiedergefunden hat. Wir sind aber, glaube ich, hauptsächlich dazu da, um die Volksrechte so auszubilden, wie wir es für angemessen halten. Meine Herren, wenn das Bild, was kürzlich angeführt wurde, von dem Wolf und Fisch in Feindschaft, sich umwandeln ließe in ein Bild von Wolf und Fisch in Freundschaft, dann wüßte ich genau, wer der Wolf und wer der Fisch ist. Aber der Fisch kann den Wolf doch nicht umarmen, obwohl er allerhand schlängelnde Bewegungen im Wasser macht; denn der Wolf steht ruhig auf dem festen Lande. Wenn aber einmal die Sonne scheint, dann fällt der Schatten des Wolfs ins Wasser und dann bildet sich der Fisch ein, er könne den Schatten umarmen, und er umarmt ihn wirklich.

(Heiterkeit.)

Sobald aber Unwetter eintritt und der Sonnenblick entschwindet, verschwindet auch der Schatten, und die zarte Vereinigung hat ein jähes Ende. —

Meine Herren, machen Sie sich die Situation endlich klar; es ist nicht zum ersten Male Grund dazu. Es handelt sich gar nicht um das Scheitern der Justizgesetze, das bestreite ich ganz entschieden; denn wenn der folgende Reichstag diesem Reichstag beitritt in seinem Votum und die Regierung würde dennoch die Gesetze ablehnen, so würde sie damit erklären, daß sie bankerott gemacht hat an ihrer Hauptaufgabe, nämlich an der Herbeiführung der nationalen Einigung. Die Regierung hat — und der Herr Abgeordnete Herz hat ein Beispiel dafür vorgelegt — bei jeder Gelegenheit ihre „nationalen" Ziele, ihre „nationale" Richtung hervorgehoben; ja, sogar als wir das Münzgesetz machten, sagte Herr Delbrück: der Bundesrath habe eine „nationale" Münze gewollt. Ich habe das bis heute nicht begreifen können. Wohl aber habe ich gelernt, darauf aufmerksam zu sein, ob nicht in solchen Momenten, wo es vor dem Widerhall des Wortes „national" kaum auszuhalten ist in diesem Saale, es sich handle um das Bestreben, von der vorhandenen bürgerlichen Freiheit etwas abzuzwacken, oder darum, dem Bestreben, das bescheidene Maß bürgerlicher Freiheit, das wir in Deutschland haben, zu erweitern, entgegenzutreten. Meine Herren, wenn Sie dieselbe Zähigkeit hätten, das Ziel der Förderung von Volksrechten und der Erweiterung der bürgerlichen Freiheit festzuhalten und durchzuführen, — dieselbe Zähigkeit, die der Herr Reichskanzler hat, wenn es sich darum handelt, den freiheitlichen Forderungen des Reichstags seinen potenten Widerstand entgegenzusetzen, dann hätten wir es viel weiter gebracht. — Denn auf einen momentanen Konflikt zwischen dem Hause und der Reichsregierung kommt es nicht an, sondern darauf, daß wir weiter kommen in der bürgerlichen Freiheit, in gemeinsamen die Freiheit schützenden Gesetzen, die die Zustände in Deutschland verbessern. Aber, meine Herren, so lange Sie nichts von der Zähigkeit des Herrn Reichskanzlers, von seiner Energie lernen werden, so lange kann es für das Volk niemals besser werden. Denn — verlassen Sie sich darauf — von Ihrer Nachgiebigkeit wird der Herr Reichskanzler sich niemals etwas aneignen, und das rühme ich an ihm.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich | Preußen, Staats- und | S. 915. Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, die privatrechtliche Regel des Herrn Abgeordneten Schröder kann ich für mein Thun und Lassen nicht von Einfluß erachten. Dennoch will ich mir einige Worte erlauben, aber aus besonderen Gründen.

Der Herr Abgeordnete Schröder malt die Verhältnisse doch zu schwarz. Die Verhältnisse der Rechtsanwälte in den alten Provinzen sind durchaus günstige, die Lage der Rechtsanwälte in den alten Provinzen ist eine so glückliche und eine so ehrenvolle, daß ich nur wünschen kann, sie möchte die gleiche bleiben und ebenso angesehen werden

in späterer Zeit, wenn Freiheit der Advokatur herrschen mag. Politische Verfolgungssucht kennt man in Preußen nicht,

(oho! links und im Zentrum)

und die politische Parteistellung macht kein Hinderniß für Erlangung von Aemtern und insonderheit der Rechtsanwaltschaft.

(Widerspruch.)

Nennen Sie mir eine Person, welche sich gemeldet hat zur Rechtsanwaltschaft, befähigt war zu derselben und nicht zu der Rechtsanwaltschaft zugelassen wäre? — ich sage, nennen Sie mir eine solche Person! Und wenn der Herr Abgeordnete Schröder sich selbst aufstellt und fragt, ob er denn wohl in die Lage versetzt würde, in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen zu werden, so kann ich das nicht beurtheilen in Betreff der übrigen Länder. Wenn aber Preußen in Frage käme, so könnte ja der Herr Abgeordnete Schröder den Versuch machen und sich melden; er würde eine Antwort bekommen und ich glaube, dieselbe würde seinen Wünschen entsprechend ausfallen.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Schröder ist der Meinung, ich hätte mich nicht mit großer Bestimmtheit geäußert. Das ist sehr richtig, ich bin aber auch gar nicht in der Lage, mich ausführlich über die Sache zu äußern. Das liegt ganz einfach in dem Umstande, daß die Rechtsanwaltsordnung in den allerersten Stadien liegt. Ueber die Rechtsanwaltsordnung hat weder das preußische Staatsministerium noch der Bundesrath Beschluß fassen können. Das habe ich Ihnen ja früher auseinandergesetzt. Sie werden doch wohl nicht glauben, daß ich in dieser kurzen Zwischenzeit in der Lage gewesen wäre, eine solche Beschlußfassung herbeizuführen?

Aus diesen Gründen kann ich nicht weiter gehen, als ich gegangen bin; ich bitte Sie nur, meine Herren, haben Sie doch guten Glauben und Vertrauen!

Der Herr Abgeordnete hat noch verschiedenes berührt und insonderheit gefragt, ob wohl Hoffnung wäre, daß in die Rechtsanwaltsordnung der Satz aufgenommen würde:

> Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

Das weiß ich nicht, aber das ist vielleicht von Interesse für den Herrn Abgeordneten Schröder, daß dieser Paragraph auf meinen Antrag in das Gerichtsverfassungsgesetz hineingekommen ist.

(Hört! hört!)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Meine Herren, ich will nichts wiederholen, ich habe deshalb die persönliche Bemerkung gewählt; nur einen Punkt, in dem der Herr Justizminister mich offenbar mißverstanden hat, möchte ich richtig stellen.

Daß es den Anwälten in Preußen jetzt schlecht ginge, habe ich eigentlich nicht behauptet, und der beste Gegenbeweis wäre ich vielleicht selbst. Ich habe nur gesagt, es ginge dem Publikum jetzt häufig schlecht.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Meine Herren, wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Der Antrag der Abgeordneten Miquél und Genossen geht dahin, den ganzen elften Titel zu streichen. Ich werde wie bei der zweiten Lesung abstimmen lassen über den ersten Paragraphen, nämlich über § 155, und werde, wenn der Paragraph angenommen ist, in der Berathung weiter fortfahren; wenn er abgelehnt wird, werde ich annehmen, daß damit der ganze elfte Titel als abgelehnt zu erachten ist.

Gegen diese Art und Weise, die Beschlußfassung einzurichten, findet ein Widerspruch nicht statt; wir stimmen also in dieser Weise ab.

Ich bitte diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél und Genossen, den § 155 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Minderheit steht; der § 155 ist abgelehnt und somit auch die sämmtlichen Paragraphen dieses elften Titels bis § 175 inklusive.

Wir gehen jetzt über zum zwölften Titel, Gerichtsschreiber. § 176. Ich möchte zunächst konstatiren, daß gegen die Ueberschrift dieses Titels eine Erinnerung nicht besteht.

Der § 176 wird weder diskutirt, noch wird eine gesonderte Abstimmung verlangt; ich erkläre den Paragraphen vom Hause für angenommen.

Dreizehnter Titel, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. — § 177, — § 178. — Auch hier möchte ich, da niemand das Wort ergreift und eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt ist, unter der gleichen Voraussetzung sowohl bezüglich der Ueberschrift als der beiden Paragraphen selbst die Annahme durch das hohe Haus in dritter Lesung konstatiren.

Vierzehnter Titel, Rechtshilfe. § 179, — 180, — 181, — 182, — 183, — 184, — 185, — 186, — 187, — 188, — 189, — 190, — 191. — Bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen wird das Wort nicht gewünscht, eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; ich kann konstatiren, daß sowohl die Ueberschrift des Titels als die §§ 179 bis 191 vom hohen Hause in dritter Lesung angenommen sind.

Fünfzehnter Titel, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei. § 192, — 193, — 194, — 195, — 196, — 197, — 198, — 199, — 200, — 201, — 202, — 203, — 204, — 205, — 206, — 207. — Auch bezüglich dieser Paragraphen wird eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire, daß dieser Titel mit seinen sämmtlichen Paragraphen inklusive der Ueberschrift angenommen ist.

Wir gehen über zum sechszehnten Titel, Gerichtssprache, und zwar zunächst zu den §§ 208 und 209. Zum § 209 liegen zwei Amendements vor, eines des Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen) in Nr. 127 der Drucksachen, das andere des Abgeordneten Struckmann (Diepholz) in Nr. 143.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die §§ 208 und 209 und die zu dem letzteren gestellten Amendements.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Prinz Radziwill kann ich mich nicht erklären. Der Antrag scheint mir materiell und formell bedenklich zu sein. Sie werden das insonderheit finden, wenn Sie mit dem Inhalt des Antrags die zitirten Paragraphen vergleichen. Dagegen will | ich mich mit dem Antrag | S. 916.
Struckmann einverstanden erklären.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Niegolewski.

Abgeordneter Dr. von Niegolewski: Meine Herren, bereits bei der zweiten Lesung haben wir den Antrag gestellt, daß die polnische Sprache die ihr garantirte Berücksichtigung neben der deutschen als Gerichtssprache finde. Der Antrag ist nicht angenommen worden. Wir sind leider nicht in der glücklichen Lage, daß in Betreff unserer Anträge ein Kompromiß mit uns hätte geschlossen werden können. Wir sind also wiederum auf eigene Kräfte angewiesen. Es ist die Pflicht einer jeden Nation, wie Sie es auch selbst durch die bedeutungsvolle Inschrift, welche die Vorhalle Ihres Parlaments ziert, anerkennen, daß sie sich bestrebe, als solche zu bestehen und anerkannt zu werden. Sie werden daher uns Polen nicht verargen können, daß wir wiederum einen entsprechenden Antrag bei diesem Paragraphen auch bei der dritten Lesung einreichen, wenn auch in etwas veränderter Form, dahin lautend:

Der Reichstag wolle beschließen:
hinter den Worten:
Die Gerichtssprache ist die deutsche, —
hinzuzufügen:
„In den ehemaligen polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt."

Der Antrag ist mit der gehörigen Zahl von Unterschriften unterstützt.

Ich will Sie indessen nicht ermüden, indem ich den Antrag ausführlich von dem Gesichtspunkt eruire, der ihm gebührt, von dem Gesichtspunkt der höheren Politik. Ich will Sie nicht zurückführen in die Zeiten des Jahres 1815, wo sämmtliche Mächte die Nothwendigkeit der Wiederherstellung Polens erkannt haben. Und daß diese Erkenntniß eine richtige war, hofften wir zu Gott, daß Sie sich jetzt bereits davon überzeugt haben, wo nicht, so werden Sie die jetzigen Umstände dazu drängen. Meine Herren, als aber die Mächte sich damals über die Herstellung Polens nicht haben verständigen können, weil Napoleon eben gelandet war, so waren die Mächte doch darüber einig, daß man die polnische Nation, wenn man ihr auch die Selbstständigkeit nicht wiedergäbe, wenigstens als ein ungetheiltes Volk ansehen und ihr in den Grenzen von 1772 die territoriale und nationale Einheit zuerkennen müsse. Daß dies eine in sich begründete Nothwendigkeit war, beweist am besten der Umstand, daß trotz all den Verfolgungen und trotz Märtyrerthum, dem die Polen ausgesetzt sind, keiner der Staaten vermocht hat, uns als Volk zu trennen und uns in unseren Hoffnungen wanken zu machen. Im Gegentheil, wir betrachten uns ungeachtet der drei Szepter als ein einheitliches Volk und jedes Wort, welches über die Zukunft Polens auf irgend einer Tribüne von einem Polen gesprochen wird, gilt dem ganzen Volk, wessen sich auch das ganze polnische Volk bewußt ist. Daher kommen auch dafür aus allen Ecken und Enden des ehemaligen polnischen Staats Adressen an uns, daß wir eben im Namen des ganzen polnischen Volks auftreten. Diese Anerkennung nehmen wir immer mit dem größten Danke an, dem ich hiermit den Ausdruck gebe.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich will ferner nicht weiter darauf zurückgehen, daß uns unsere Rechte verbrieft und durch königliche Verheißung verbürgt sind; ich will namentlich nicht darauf zurückgehen, daß sämmtliche Herrscher Preußens, sogar der Prinzregent, der jetzige Kaiser von Deutschland . . .

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich muß den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß es nicht zur parlamentarischen Sitte des Hauses gehört, die Person Seiner Majestät in die Debatte zu ziehen.

Abgeordneter Dr. von Niegolewski: Ich muß also davon schweigen und mich begnügen mit dem Ausspruch des Tacitus: cum tacent, clamant.

Wir haben übrigens ein jus quaesitum bereits in diesen parlamentarischen Räumen errungen, so daß uns durch Ihre Beschlüsse unsere Rechte nicht mehr verkümmert werden dürften. Der hochgeachtete, verewigte Abgeordnete von Mallinckrodt, dessen Andenken allen Parteien hoch steht, hat, als wir unseren Ausschluß aus dem deutschen Reich beantragten, die Worte ausgesprochen:

> Meinerseits stehe ich auf dem Boden des Rechts, wie er durch die europäischen Traktate gegeben ist, und ich bin nur in der Lage, die Erwartung und Hoffnung auszusprechen, daß die der polnischen Nationalität traktatmäßig zugesicherten Rechte auch stets mit peinlicher Gewissenhaftigkeit gewährt werden mögen. Diejenigen Herren aber, die so laut das nackte Prinzip der Nationalitäten proklamiren, die weise ich darauf hin, daß es ihnen anstehen würde, auch anderen dasjenige Recht zu gewähren, was sie für sich selbst in Anspruch nehmen; wo nicht, so sündigen sie gegen die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit.

Das sind, meine Herren, die Worte des hochgeachteten Abgeordneten von Mallinckrodt. Gegen diese Worte hat kein Mitglied des damaligen Reichstags protestirt, auch von seiten der Regierung ist kein Wort dagegen erhoben worden. Also auch in diesen parlamentarischen Räumen haben wir mit unseren Rechten festen Fuß gefaßt. Denn im

entgegengesetzten Falle wäre es die Aufgabe der Vertreter des deutschen Volkes gewesen, sofort gegen den Ausspruch des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt zu remonstriren. Dieses ist aber nicht geschehen. Wir haben somit im vollen Bewußtsein der uns zustehenden Rechte, damit uns keine Schuld träfe, alles mögliche gethan und uns mit unseren Anträgen an die Justizkommission gewendet. Leider sind wir aber nicht vernommen worden, sondern wir haben schließlich erfahren müssen, daß man vornehm über unseren Antrag zur Tagesordnung übergegangen ist. Nun, ich glaube, es wäre doch einmal an der Zeit, daß gerade dieses Recht, welches nach der jetzt zur Schau getragenen öffentlichen Meinung einem jeden Volke Autonomie und Nationalität wahren will, auch uns gegenüber als heilig anerkannt werde. Sie haben ja selbst aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers bei Gelegenheit der Interpellation Richter vernommen, daß er und insbesondere Deutschland dieselben Ziele wie Rußland zur Sicherstellung der christlichen Bewohner in der Türkei verfolge. Ferner sagte der Reichskanzler: „wir können nicht in dem Augenblick, wo Rußland für allgemeine Zwecke seine Kräfte in Bewegung setzt, uns da drohend gegenüberstellen". In demselben Augenblick, meine Herren, wo solche Erklärungen in die Welt geschickt werden, wonach Deutschland gleiche Politik mit Rußland treibt, um unterdrückte Südslaven von der Fremdherrschaft zu befreien, wäre es, glaube ich, an der Zeit zuzusehen, wie es im eigenen Hause zugehe. Vergleichen Sie nun die Zustände in der Türkei mit den Zuständen, wie sie in Rußland und auch bei Ihnen sind, und dann werden Sie in vielfacher Beziehung finden, daß bei Ihnen die Dinge nach mancher Seite hin schlechter stehen. Sie werden sogar den Türken zugestehen müssen, daß sie sich in vielen Rücksichten anständiger benehmen.

(Unruhe. Widerspruch.)

Ja, meine Herren, zum Beispiel in Rußland ist es dem Polen nicht erlaubt, Eigenthum zu erwerben und Güter anzukaufen, und die Religion wird noch schlimmer verfolgt, wie | in der Türkei. Bei uns werden ja auch die Kirchen mit Gewalt von | S. 917. Gendarmen aufgeschlossen, damit sie alsdann niemand besucht.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Der Gegenstand, um den es sich handelt, sind die §§ 208 und 209 des Gerichtsverfassungsgesetzes, und ich glaube, der Herr Redner ist im Begriffe, sich ganz und gar von diesem Gegenstand zu entfernen.

Abgeordneter Dr. von Niegolewski: Ich muß also hier abbrechen; ich begreife es, daß es allerdings nicht sehr angenehm ist, fortwährend gravamina anzuhören. Aber ich bin leider der Ansicht, daß unsere Rechte eben deshalb nicht anerkannt werden, weil Sie nicht auf den Grund der Sache eingehen wollen, vielmehr es für möglich und sogar für leicht halten, eine Nation in eine andere umzustempeln, einer Nationalität ihr eigenes Wesen zu nehmen und ein anderes dafür einzuimpfen. Der deutsche Reichstag hätte sich endlich davon überzeugen müssen, daß auf Deutschland der Ausspruch von Savigny nicht paßt, wonach der vollkommene Staat die Form der Nationalität ist. In Deutschland sind eben verschiedene Ländergebiete inkorporirt worden, deren Bewohner nicht Deutsche sind, die aber ebenfalls für sich ihre Nationalität in Anspruch zu nehmen das Recht haben und nicht der Rechtlosigkeit und der Rechtsverweigerung preisgegeben sein wollen. Und wahrlich, wenn Sie die deutsche Sprache als die alleinige Gerichtssprache einführen, wie viel Leute werden alsdann der Rechtsverweigerung preisgegeben? Denn Leute, die den Richter nicht verstehen, mit ihm zu keinem Verständniß gelangen, ihre Ansicht nicht klarlegen können, dürfen nicht hoffen, ihr Recht zu finden, und auch dann nicht, wenn sie auf die Hilfe eines der Sprache unkundigen Dolmetschers angewiesen werden.

Meine Herren, staatsrechtliche Verträge können nicht durch zufällige Kammermajoritäten umgestoßen werden. Bedenken Sie aber auch, in welche Lage versetzen Sie gerade diejenigen meiner Landsleute, die die Mandate zum deutschen Reichstag annahmen, in der Hoffnung, daß durch die deutsche Kultur und die Entwickelung der Freiheit die Uebel, unter denen wir leiden, im Wege der parlamentarischen Gesetzgebung gelindert werden könnten. Wenn wir aber unserem Volke nichts entgegenbringen können als blos immer größere Leiden und immer größere Opfer, dann wahrlich können wir von demselben nicht

verlangen, daß es in die Parlamente Hoffnung setzt. Und in der That, es gibt der Leiden kein Ende. Die Muttersprache aus der Schule verbannt, die Administrativsprache und Gerichtssprache soll ausschließlich die deutsche sein; kurz, wohin man sich auch nur wenden möge, können wir dem Volk nichts Gutes entgegenbringen. Es bleibt ihm also nichts anderes übrig, als nach anderen Richtungen seine Blicke zu wenden. Denn zuletzt muß das Volk bei fortgesetzter Verfolgung des polnischen Elements zu der Ueberzeugung gelangen, wie mein Freund, der Herr Abgeordnete Taczanowski mit Recht gesagt hat, daß, wenn das alles im Namen der Kultur und Freiheit geschieht, alsdann Kain der erste Kulturträger seiner Zeit war.

Wir wollen daher, daß Sie endlich einsehen, daß es unmöglich ist, fortgesetzt Gewaltmaßregeln gegen uns anzuwenden und insbesondere Maßregeln, die Sie da zum Schein auf die Civilisation und auf die Freiheit stützen, die aber weiter nichts bezwecken als die Vernichtung des polnischen Volks. Wir wollen nicht dieser Gefahr entgegengehen und wollen nicht, daß es uns ebenso schlimm ergeht, wie es den Polen in Oberschlesien ergangen ist. Als es sich nämlich im Jahr 1851 im preußischen Abgeordnetenhause um die zurückgebliebenen Typhuswaisen Oberschlesiens handelte, für deren Unterhaltung Staatsmittel ausgesetzt worden sind, erklärte in der Kommission ein Abgeordneter folgendes wörtlich: „er vergleiche die oberschlesische Bevölkerung mit der Kartoffelraupe; aus der Kartoffel allein habe sie ihre Nahrung gezogen, in gleichem Schritte sich mit der Ausbreitung des Kartoffelbaues vermehrt; als endlich die Pflanze verdorben, sei auch das auf sie hingewiesene Geschöpf dem Untergange preisgegeben gewesen". Nun, meine Herren, so weit haben Sie also die oberschlesische Bevölkerung gebracht,

(oho!)

daß ein Abgeordneter sagen konnte,

(Widerspruch)

— es ist gedruckt, cfr. Stenographische Berichte für das Jahr 1851, also authentisch, —

(Heiterkeit)

daß die Bevölkerung Oberschlesiens dem Untergang preisgegeben. Ja, meine Herren, in demselben Bericht ist aber auch gesagt worden, daß es eben deshalb dahin gekommen, weil die nicht zu verkennenden, ursprünglichen Anlagen zur Indolenz ausgebildet worden sind. Es ist ferner anerkannt worden, daß dieser Zustand geschaffen worden ist, weil in den Schulen nicht in der Muttersprache unterrichtet wurde und daß die Schüler deshalb nichts lernen konnten. Daß solch einem Zustande unser Landmann, unser Bauer entgegengeführt werde, wollen wir nicht dulden und vindiziren für ihn das Recht, sein Hab und Gut vor Gerichten in seiner eigenen Muttersprache vertreten zu dürfen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Meine Herren, der Herr Vorredner hat ein Amendement eingereicht, welches bereits durch genügende Unterschriften unterstützt ist; ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von Kleist:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 408 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinter den Worten:

Die Gerichtssprache ist die deutsche, —

hinzuzufügen:

In den ehemaligen polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz).

Abgeordneter Struckmann (Diepholz): Meine Herren, ich werde dem Herrn Vorredner nicht auf dem Gebiet der höheren Politik folgen, sondern mich an den Gegenstand halten, den die §§ 208 und 209 berühren. Zunächst muß ich mit einem Wort nur sagen, daß ich mich für den Antrag des Herrn Vorredners nicht erklären kann aus den Gründen, die bereits in der zweiten Lesung von anderen Seiten erörtert worden sind. Ebensowenig können meine politischen Freunde und ich uns zu Gunsten des Antrags des Prinzen Radziwill erklären, der allerdings schon mehr das praktische Gebiet berührt. Es ist bei der zweiten Lesung aus dem Schoße unserer Partei heraus bereits bemerkt worden, daß wir gerne geneigt seien, den Wünschen unserer polnischen Mitbürger in Bezug auf die Protokollirung insoweit entgegenzukommen, als ein praktisches Bedürfniß dafür vorliegt. Weiter über dieses Bedürfniß hinaus vermögen wir aber nicht zu gehen, weil dies Nebenprotokoll, wie nicht zu leugnen ist, leicht zu Mißbräuchen führen kann und namentlich eine Verschleppung der Prozesse zu verursachen geeignet erscheint. Der Antrag des Abgeordneten Prinzen Radziwill geht aber unseres Er|achtens weit über das vorhandene | S. 918.
Bedürfniß hinaus. Zunächst beschränkt er sich nicht auf gerichtliche Verhandlungen, sondern wie die §§ 682 und 739 beweisen, die in demselben angezogen sind, auch auf die Verhandlungen der Gerichtsvollzieher, und insofern vermögen wir in keinem Fall das Bedürfniß anzuerkennen, da diese Verhandlungen doch mehr untergeordneter Natur sind. Aber auch innerhalb der gerichtlichen Verhandlungen selbst wird die nöthige Grenze nicht eingehalten. Der Antrag beschränkt sich nicht auf gewisse Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit, auf Geständnisse, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und ähnliches, sondern bezieht sich ganz allgemein auf alle die Anträge, Erklärungen und Aussagen, welche nach Maßgabe der Civil- und Strafprozeßordnung in dem Protokolle enthalten sein müssen. Dieser Ausdruck „enthalten sein müssen" ist nun ganz außerordentlich vage. Nach den Bestimmungen der Civil- und Strafprozeßordnung muß in den Protokollen nicht blos das enthalten sein, was auf Antrag einer Partei oder von amtswegen vorzulegen und zu genehmigen, also ganz besonders festzustellen ist, sondern es finden sich auch z. B. in § 274 der Strafprozeßordnung, der auch angezogen ist, speziell in den Absätzen 1, 2, Vorschriften, daß überhaupt der Gang der Verhandlungen, die Vernehmungen der Zeugen, im allgemeinen zu protokolliren sind in der mündlichen Verhandlung. Danach scheint es, als wenn nach dem Antrag des Prinzen Radziwill auch solche Aussagen von Zeugen auf Antrag in das Nebenprotokoll aufgenommen werden sollen, welche gar nicht einmal besonders festgestellt, sondern nur im allgemeinen von dem Gerichtsschreiber aufzunehmen sind. Außerdem geht es aber auch unseres Erachtens viel zu weit in das Belieben der Zeugenaussagen auch in der Voruntersuchung, die möglicherweise von gar keinem Gewicht sind, auf Verlangen der betreffenden Personen immer doppelt zu protokolliren. Deshalb vermögen wir uns, wie gesagt, nicht für den Antrag zu erklären.

Um aber dem berechtigten Wunsch unserer polnischen Mitbürger entgegen zu kommen, haben wir einen Antrag gestellt, welcher sich anschließt an das Gesetz von diesem Jahre über die Geschäftssprache im Königreich Preußen, und zwar haben wir die dort enthaltene Bestimmung zu Grunde gelegt, aber sie im Interesse der polnischen Bevölkerung verschärft. Dort ist das Nebenprotokolliren rein fakultativ hingestellt, hier wird aber die instruktionelle Vorschrift gegeben, der Richter soll protokolliren, wenn er es für besonders wichtig erachtet, also es wird dem Richter die Pflicht zur Nebenprotokollirung auferlegt, wenn er der Wichtigkeit der Sache wegen die Ueberzeugung gewinnt, daß die Aufnahme eines Nebenprotokolls zur Sicherung der Parteirechte erforderlich ist.

Mit dieser Beschränkung glaube ich, ist der Antrag einestheils ungefährlich, auf der anderen Seite aber wird er dazu führen, daß da, wo wirklich das Bedürfniß vorhanden ist, auch ein Nebenprotokoll aufgenommen wird.

Es wird nun von jener Seite vielleicht gesagt werden, es müsse den einzelnen Parteien oder den betreffenden Personen das Recht gegeben werden, eine Nebenprotokollirung zu verlangen. Indessen, meine Herren, wir haben in unseren beiden Prozeßordnungen dem Richter in viel wichtigeren Beziehungen ein freies Ermessen gegeben und insbesondere auch in Bezug auf die Protokollirung; wir können es daher meines Erachtens ohne Bedenken auch in dieser Beziehung thun, und zwar um so mehr, als gerade in § 470, der von der Protokollirung im amtsgerichtlichen Verfahren handelt, in welchem überhaupt

diese ganze Bestimmung über das Nebenprotokoll vorzugsweise zur Anwendung gelangen wird, in das richterliche Ermessen gestellt wird, das zu protokolliren, was er für angemessen erachtet, mit Ausnahme gewisser ganz besonders wichtiger Punkte, wie Anerkenntnisse und Geständnisse. Wenn wir also überhaupt dem Richter im amtsgerichtlichen Verfahren diese Befugniß ertheilen, nach pflichtmäßigem Ermessen zu protokolliren, so können wir ihm, glaube ich, auch unbedenklich die weitere Befugniß ertheilen, nach seinem Ermessen zu bestimmen, wann eine Protokollirung in zwiefacher Sprache erfolgen soll, mit der Vorschrift, er solle es thun, sobald er es für besonders wichtig hält.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen).

Abgeordneter Prinz Radziwill (Beuthen): Erlauben Sie mir, meine Herren, zunächst eine Verwahrung auszusprechen. Ich stehe prinzipiell auf dem Standpunkt der polnischen Fraktion, welche bereits ihre Anschauungen dem Hause kund gegeben hat. Ich halte es auch in der jetzigen Zeit noch für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der polnischen Sprache die gleiche Berechtigung im Interesse der Einwohner der polnischen Landestheile des Königreichs Preußen gegeben wird. Wenn ich nun diesen Antrag, der sich von jenem Standpunkt zu entfernen scheint, gestellt habe, so geschieht es hauptsächlich im praktischen Interesse der polnischen Einwohner des Großherzogthums Posen wie auch meines Wahlkreises Beuthen, dessen ländliche Bevölkerung polnisch ist, wenn sie auch nicht gerade jenen prinzipiellen Standpunkt einnimmt, welchen die Mitglieder der polnischen Fraktion zu wahren verpflichtet sind.

Bei der Kürze der Verhandlungen, die in dritter Lesung nothwendig ist, habe ich mir erlaubt privatim, mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten dieses Hauses, Ihnen meine Beweggründe zu dem Antrage gedruckt vorzulegen. Die Herren, welche sich die Mühe genommen haben, diese Motive zu lesen, werden mir zugeben, daß ich in ihnen ein Beispiel angeführt habe, das von einigem Belang ist und den Herren vielleicht die Ueberzeugung verschaffen wird, daß es schwer ist, diese Verhältnisse zu beurtheilen, wenn man einerseits der polnischen Sprache nicht mächtig, und andererseits die Verhältnisse, wie sie in Posen herrschen, nicht vollständig zu übersehen im Stande ist. Ich gebe zu, daß es für diejenigen Herren, welche den Verhältnissen in Posen fern stehen, schwer ist, sich in unsere Lage zu versetzen; für diejenigen Deutschen aber, die ja auch in diesem hohen Hause vertreten sind, welche die Verhältnisse in Posen kennen, wird es nicht schwer sein, die Berechtigung meiner Beschwerde zu erkennen. Ich bedauere, den Herrn Justizminister in diesem Augenblick nicht auf seinem Platz zu sehen, denn ich habe auch eine Frage oder vielmehr einen Wunsch an ihn zu äußern, und ich ersuche deshalb den Herrn Präsidenten des Reichsjustizamts, später an den Herrn Minister die Bitte zu richten, er möge die Gewogenheit haben, sich den stenographischen Bericht meiner Rede vorlegen zu lassen, um von dem Inhalt meines Wunsches Kenntniß zu nehmen.

Es ist im preußischen Abgeordnetenhause festgestellt worden, daß die preußische Regierung den Uebelstand anerkennt, der in der nicht genügenden Vorbildung der Dolmetscher im Großherzogthum Posen begründet ist. Es ist mir auch die Mittheilung geworden, daß die preußische Regierung respektive der Herr Justizminister sich veranlaßt gesehen hat, an die Richter und Gerichtsbeamten polnischer Zunge eine Anfrage zu richten, wie weit sie hier eine Aenderung oder Verbesserung für wünschenswerth oder nothwendig erachten, und ich erlaube mir zu bemerken, daß der Brief, den ich in meinen Motiven habe abdrucken lassen, nicht an meine Adresse gerichtet ist, der vermuthlich gleichfalls um seine Meinungsäußerung ist angegangen worden, sondern an einen Richter im Großherzogthum Posen; der Brief wurde mir gütigst zur Verfügung gestellt. Es ist aber, glaube ich, für Alle, welche die Verhältnisse in Posen kennen, ein öffentliches Geheimniß, daß diejenigen Richter, welche nicht von unserer Nationalität sind, welche sich aber die Kenntniß der polnischen Sprache angeeignet haben, diese Sprache nicht in dem Maße besitzen, daß sie den Anforderungen auch nur zum Theil genügen, die an die Dolmetscher im Großherzogthum Posen gemacht werden. Es liegt mir durchaus fern, hier irgend
| S. 919. eine Anschuldigung oder Verdächtigung gegen | den Richterstand in Posen auszusprechen, ich halte es aber doch für nothwendig, die Praxis, welche im Großherzogthum Posen bis jetzt herrschend ist, in diesem Hause zu konstatiren.

Es ist sehr häufig von Seiten der Polen beklagt worden, daß die preußische

Regierung nicht genug Gewicht darauf lege, daß die im Großherzogthum Posen angestellten Beamten sich eine gewisse Fertigkeit im Gebrauche der polnischen Sprache aneignen. Dennoch ist das Bedürfniß, daß dies geschehe, auch seitens der Regierung vollständig anerkannt. In Bezug auf die Justizpflege verweise ich darauf, daß denjenigen Gerichtsbeamten, welche aus anderen Provinzen nach Posen versetzt werden, eine Gehaltszulage von 100 Thalern gewährt wird, die sogenannte „polnische Zulage", wenn sie sich durch ihre eigenen Bemühungen die polnische Sprache in der Weise angeeignet haben, daß sie selbst sich für befähigt halten, eine Verhandlung in polnischer Sprache zu führen. Ein jeder Richter, welcher sich nun selbst in anerkennenswerther Weise die Fähigkeit, in polnischer Sprache zu verhandeln, angeeignet hat, wird einfach nur gefragt, ob er die Erklärung abgeben könne, daß er genügend polnisch verstehe; ein Examen wird gar nicht von ihm verlangt. Daß nun die Gehaltserhöhung in einem gewissen Kausalnexus mit der Erklärung stehen kann: „ich kenne genügend die polnische Sprache", das, meine ich, liegt in der Schwäche der menschlichen Natur. Ich will damit nicht sagen, daß einzelne Richter in leichtfertiger Weise eine solche Erklärung abgeben, aber ich meine, es ist wohl zu verstehen, daß ein Richter annimmt, er kenne genügend die polnische Sprache; er kann sich vielleicht auch in der Sprache unterhalten, kennt sie aber nicht in dem Maße, daß er die einzelnen Unterschiede des Satzbaues und der doppelsinnigen Worte richtig zu würdigen versteht. Es gibt namentlich auf dem landwirthschaftlichen Gebiete eine so große Menge von verschiedenen Ausdrücken im Polnischen, die sich gar nicht oder nicht adäquat im Deutschen wiedergeben lassen, daß gerade in dieser Beziehung, wie mein Beispiel in den Motiven zeigt, die genaue Kenntniß der polnischen Sprache von der größten Bedeutung ist.

Es ist nun im Großherzogthum Posen eine allgemeine Klage, daß durch den Umstand, daß die Protokolle nur deutsch geführt werden, sehr oft Mißverständnisse der bedenklichsten Art entstehen. Dieser Uebelstand wird von allen Richtern, ich glaube auch von Richtern deutscher Zunge anerkannt werden. Handelt es sich aber darum, einen solchen Irrthum zu rektifiziren, was geschieht dann? Dann wird einfach das deutsche Protokoll vorgelesen, es wird aus dem Protokoll bescheinigt, daß ein vereidigter Dolmetscher ist zugezogen worden und es heißt einfach: die Verhandlung ist unter Zuziehung eines vereidigten Dolmetschers festgestellt worden, sie ist daher unter allen Umständen beweisend! Ein etwaiger Fehler kann gar nicht mehr eliminirt werden, und, meine Herren, wie aus den Motiven, welche ich Ihnen vorgelegt habe, hervorgeht, das Recht der polnischen Bevölkerung im Großherzogthum Posen ist und bleibt geschädigt.

Was nun das Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) betrifft, so habe ich nichts dagegen, wenn Sie diesen Antrag annehmen, da ich doch weiß, daß Sie meinen Antrag nach der Erklärung des Herrn Justizministers nicht annehmen werden. Ich halte diesen Antrag selbst aber eigentlich für vollständig bedeutungslos; denn die Praxis, welche durch ihn befürwortet wird, ist einfach nur eine Uebertragung aus dem preußischen Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Beamten, Behörden u. s. w. in die Justizgesetze. Dafür können wir ja dankbar sein. Denn es wird dadurch wenigstens konstatirt, daß die Annahme des Herrn Berichterstatters Miquél: es sei auch durch den Wortlaut der betreffenden Paragraphen der Justizgesetze dem Richter jene Befugniß gegeben, richtig ist. Für uns Polen ist aber dadurch so gut wie nichts gewonnen. Diese Bestimmung besteht im preußischen Gesetz und sie würde die konstante Praxis in Posen geblieben sein, auch ohne daß diese Bestimmung in die Justizgesetze aufgenommen würde. Die Aenderung nun, daß der Richter verpflichtet sein soll, die Erklärungen in polnischer Sprache aufzunehmen, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, ist für mich auch völlig bedeutungslos. Denn ist die Sache wichtig genug, so braucht man dem Richter nicht das Impelle zu geben, dann wird ein gewissenhafter Richter das von selbst thun. Ich konstatire daher, daß die „Konzession", welche uns durch den Antrag Struckmann gemacht wird, eine für das Großherzogthum Posen vollständig ungenügende ist und daß sie durchaus nicht dem Bedürfniß entspricht, welches nach meiner Erfahrung, und ich glaube, nach der Erfahrung aller polnisch sprechenden Gerichtsbeamten im Großherzogthum Posen vorhanden ist. Ich verweise in dieser Beziehung noch ausdrücklich auf den § 148 der für die annektirten Landestheile nach 1866 eingeführten Strafprozeßordnung, welche bis jetzt noch, soviel ich weiß, in Hannover gilt. In dieser Strafprozeßordnung ist durchaus anerkannt worden, daß der Befugniß des Richters, wegen der „Wichtigkeit der Sache" die Protokollirung in der fremden Sprache zu verlangen, auch als Korrelat

das Recht der Parteien vorhanden sein muß, die Protokollirung in der ihnen geläufigeren Sprache vornehmen lassen zu können, wenn sie die Sache für wichtig genug halten.

Auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Struckmann, daß es schwer sei, in meinem Amendement die nothwendigen Garantien von den nicht nothwendigen zu unterscheiden, erlaube ich mir, nur ein kurzes Wort zu erwidern. Die ausführliche Aufzählung der Anerkenntnisse, Erklärungen, Geständnisse u. s. w. schließt sich nach meiner Ansicht eben streng an die Bestimmungen der Civil- und Strafprozeßordnung an, und ich meine, daß, so schwer wie es unter Umständen sein mag, eine „für die Sache" wichtige oder unwichtige Erklärung zu konstatiren, ebenso schwer ist es auch, zu bestimmen, inwieweit für die Interessenten eine Erklärung, eine Aussage, ein Geständniß, ja auch nur eine Zeugenaussage, wichtig oder unwichtig ist. Wenn der Herr Abgeordnete Struckmann allgemein sagt, daß eine Zeugenaussage ja ganz unwichtig sei, da bei ihr der betreffende Zeuge meist gar nicht interessirt sei, so glaube ich hier widersprechen zu müssen. Im Gegentheil, ich bin zwar nicht Jurist, aber ich kann mir den Fall sehr gut denken, daß eine Zeugenaussage für den Betreffenden, welcher ein Zeugniß ablegen soll, von den allergravirendsten Folgen sein kann, und daß ihm dann das Recht zustehen muß, auch die Protokollirung in seiner Sprache zu verlangen, damit, falls aus seiner Aussage ein Präjudiz für den Strafrichter geschaffen werden sollte, er sich auf den wirklichen Wortlaut seiner Aeußerung in seiner Sprache berufen kann.

Außerdem möchte ich noch den Bedenken entgegentreten, als wenn durch mein Amendement den Gerichtsbehörden eine große Mühe bereitet werde. Es ist ja ausdrücklich gesagt, daß eine Erklärung, eine Aussage, ein Geständniß nur dann soll polnisch protokollirt werden, wenn es der Betreffende verlangt. Ist die Aussage für ihn ganz bedeutungslos, nun so wird er es eben nicht verlangen.

Es ist außerdem in meinem Amendement noch die Beschränkung enthalten, daß die Protokollirung nur von demjenigen verlangt werden kann, welcher seine Erklärungen nur in polnischer Sprache abzugeben vermag. Es sind also eigentlich alle die Polen, welche der gebildeten Klasse angehören und auch deutsch sprechen, gleichsam ausgeschlossen. Das ist eine sehr große Beschränkung, und es handelt sich also nur um diejenigen Leute, welche kein Wort deutsch verstehen, also Landleute, die oft nicht einmal eine genügende Kenntniß davon haben, ob das Protokoll wichtig für sie ist oder nicht. Es liegt keineswegs die Befürchtung nahe, daß die Gerichte mit der Forderung, ein Nebenprotokoll in polnischer Sprache zu führen, überhäuft werden würden. Die Betreffenden werden eine solche Forderung nur dann stellen, wenn die Rechtsanwälte es in ihrem Interesse finden, und dann glaube ich, daß sie vollständig das gleiche Recht,
| S. 920. | die Protokollirung in polnischer Sprache, zu verlangen haben müssen in ihrem Privatinteresse, welches ja oft ihre Ehre, ihr Vermögen und Besitzthum betreffen kann, gleichwie der Richter das Recht haben soll, dasselbe „im Interesse der Sache" zu beanspruchen.

Zum Schluß glaube ich meine Vermuthung dahin aussprechen zu müssen, daß ja mein Amendement nach der Erklärung des Herrn Justizministers keine Aussicht hat, angenommen zu werden; aber ich möchte doch die Gelegenheit benutzen, hier ausdrücklich an den Herrn Justizminister die Bitte zu richten, seine Fürsorge nicht nur der Bildung der Dolmetscher zuzuwenden, sondern auch der genügenden Bildung derjenigen Richter, welche die Erklärung abgegeben haben, daß sie im Stande sind, in polnischer Sprache eine gerichtliche Verhandlung zu leiten. Von diesen Richtern ist bis jetzt noch nie die Ablegung eines Examens verlangt worden; sie hatten bisher nur die Erklärung abgegeben, daß sie selbst sich für befähigt halten, in polnischer Sprache zu verhandeln, worauf sie zur Leitung solcher Verhandlungen ohne weiteres zugelassen wurden, ohne Zuziehung eines Dolmetschers. Ich glaube doch, daß es im Interesse der Sache liegen würde, bei den Richtern ebenso wie bei den Dolmetschern eine Garantie für ihre Befähigung durch vorherige Ablegung eines Examens zu erfordern.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Es ist der Schluß der Debatte beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; die Debatte ist geschlossen.

Wir stimmen ab, meine Herren, zunächst über § 208. Zu demselben liegt ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. von Niegolewski und Genossen vor. Zuerst werde ich abstimmen lassen über das Amendement, dann über den § 208 in der Fassung der Beschlüsse zweiter Lesung.

Zu § 209 liegen zwei Amendements vor von den Herren Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen) und Genossen und von den Herren Abgeordneten Struckmann (Diepholz) und Genossen. Ich werde zuerst abstimmen lassen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen); wird dasselbe angenommen, so ist damit der Antrag Struckmann (Diepholz) beseitigt, und wir stimmen ab über den § 209, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet hat. Wird es abgelehnt, so werde ich abstimmen lassen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) und Genossen, und alsdann über den § 209 der Beschlüsse zweiter Lesung.

Gegen diese Anordnung der Abstimmung erhebt sich ein Widerspruch nicht; sie gilt als genehmigt.

Ich bitte nun, das Amendement zu § 208 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 208 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinter den Worten:

Die Gerichtssprache ist die deutsche, —

hinzuzufügen:

In den ehemaligen polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt.

Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg: Ich bitte diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir stimmen nun ab über den § 208 selbst, dessen Verlesung mir wohl erlassen wird. —

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 208 in der Fassung der Beschlüsse zweiter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; der § 208 ist angenommen.

Wir stimmen nunmehr über die Amendements zu § 209 ab. Ich bitte, das Amendement des Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill zu verlesen.

(Widerspruch.)

Ich weiß nicht, ob das hohe Haus die Verlesung des Amendements wünscht.

(Nein!)

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Amendement des Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill (Beuthen) (Nr. 127 der Drucksachen) beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Minderheit steht; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) und Genossen (Nr. 143 der Drucksachen). Auch hier wird uns die Verlesung erlassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche das Amendement der Herren Abgeordneten Struckmann (Diepholz) und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; das Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) und Genossen ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den § 209 mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) zu verlesen.

(Rufe: Nicht lesen!)

Die Verlesung wird uns erlassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 209 in seiner neuen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; der § 209 ist angenommen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: § 210, — 211, — 212, — 213, — 214, — 215. — Es wird eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 210 bis inklusive 215.

Siebzehnter Titel, Berathung und Abstimmung. — § 216, — 217, — 218, — 219, — 220, — 221, — 222. — Widerspruch wird nicht erhoben, die Ueberschrift des siebzehnten Titels, sowie die §§ 216 bis inklusive 222 sind angenommen.

Achtzehnter Titel, Gerichtsferien. — Die Ueberschrift wird nicht angegriffen; sie ist festgestellt.

§ 223, — 224, — 225, — 226. — Widerspruch wird nicht erhoben, die §§ 223 bis 226 sind in dritter Berathung genehmigt.

Die Ueberschrift und Einleitung des Gerichtsverfassungsgesetzes werden nicht angefochten; sie sind in dritter Berathung ebenfalls genehmigt.

| S. 921. | Es wird mir ein Antrag auf Vertagung überreicht von den Herren Abgeordneten Windthorst und Dr. Hinschius. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nun diejenigen, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit: der Vertagungsantrag ist abgelehnt. Wir gehen daher über zu dem Einführungsgesetz.

§ 1. — Zu diesem Paragraphen liegt vor der Antrag Miquél und Genossen Nr. 138 II 1.

Ich eröffne über diesen Antrag und über den § 1 die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bähr (Kassel).

Abgeordneter Dr. Bähr (Kassel): Meine Herren, im Anschluß an diesen Paragraph hat bei der zweiten Lesung des Gesetzes, als ich selbst hier im Hause nicht anwesend war — ich war im Obertribunal mit Referaten beschäftigt — der Herr Justizminister Dr. Leonhardt sich über die Wirksamkeit einer Umgestaltung der Organisation unter anderm in folgender Weise geäußert:

Ich habe zweimal in meinem Dienstleben gefunden, wie nachtheilig ein solcher Zwischenraum wirkt. Das erste Mal in der Provinz Hannover beim Eintritt

der Organisation im Jahre 1852. In ganz anderem Maße aber trat dieser Uebelstand hervor, als das Oberappellationsgericht für die neuen Provinzen hier in Berlin ins Leben trat. Ich konnte die Sache übersehen, weil ich damals erster Präsident des Gerichtshofes war. Da ergab sich denn, daß die früheren Oberappellationsgerichte Celle und Kiel reinen Tisch hatten, dagegen fand sich in den Registraturen der Oberappellationsgerichte Kassel und Wiesbaden ein unglaublicher Rest von Sachen. Es war kaum zu glauben, daß dieser Rest so groß gewesen wäre, wenn nicht eine Beeinflussung des Fleißes der Richter dieser beiden Gerichtshöfe stattgefunden hätte.

Meine Herren, als früheres Mitglied des einen der beiden Gerichtshöfe, gegen welchen in so offensichtlicher Weise der Vorwurf des Unfleißes erhoben ist, halte ich mich für berechtigt und verpflichtet, die Thatsachen anzugeben, welche unbefangen werden beurtheilen lassen, ob und in welchem Maße dieser Vorwurf begründet ist. Ich bin dazu um so mehr im Stande, als ähnliche Vorwürfe bereits im Jahre 1867 in sehr tendenziöser Weise durch verschiedene Zeitungsblätter gegangen sind. Ein solcher Artikel fand damals bereits in einem hessischen Blatte Beantwortung, und ich glaube am besten zu thun, wenn ich diesen Artikel, soweit er in Betracht kommt, verlese, da ich die Richtigkeit von dessen Angaben vertreten zu können glaube. Er lautet:

> Mit dem Scheine eigener Kenntniß wird mitgetheilt, daß von dem hiesigen Oberappellationsgerichte wohl an 200 unerledigte Sachen für die dritte Instanz, von Hannover dagegen nur zwei neue, nicht alte unerledigte Sachen, nach Berlin gesandt worden seien. Diese Mittheilung, soweit sie unser vorhinniges Oberappellationsgericht betrifft, ist unwahr. Am 1. September dieses Jahres, dem Tage, an welchem nach gesetzlicher Vorschrift sämmtliche zur Zeit anhängige Sachen von den aufgelösten Gerichten auf das Oberappellationsgericht in Berlin übergehen sollten, lagen dem Oberappellationsgericht in Kassel in dritter Instanz vor: 38 Sachen mit schriftlichen Re- und beziehentlich Korrelationen, von den Mitgliedern abgegeben zur sofortigen Entscheidung oder Anberaumung eines Verhandlungstermins, (die im Monat September und weiter anberaumten Termine mußten zurückgezogen werden), ferner 4 Sachen, in welchem Vorbescheide ertheilt und die Verhandlungen im Gange waren, dann 18 Sachen, welche vertheilt gewesen und unbearbeitet geblieben, und endlich 31 Sachen aus der Zeit der unmittelbar vorhergehenden Ferien, den Monaten Juli und August d. J., die in Gemäßheit höherer Verfügung unvertheilt geblieben waren. Diese 91 Sachen, von welchen außer den 31 unvertheilt gebliebenen nur 18 als Rückstände betrachtet werden können, wurden als unerledigt an das Oberappellationsgericht nach Berlin eingesandt.

Um die Bedeutung dieser Zahlen zu würdigen, muß man folgendes wissen. Das Oberappellationsgericht in Kassel hatte durchschnittlich im Jahre 400 Civilspruchsachen zu erledigen. Die durchschnittliche Zeitdauer, innerhalb welcher eine Sache zur Erledigung kam, betrug etwa drei Monate, wobei es allerdings vorkam, daß einzelne Sachen je nach der Schwierigkeit und dem Umfange der Bearbeitung einige Monate länger in Anspruch nahmen, andere auch noch in kürzerer Zeit erledigt wurden. Aus diesem Zahlenverhältnisse ergibt sich, daß durchschnittlich etwa 100 Sachen jeweilig beim Appellationsgericht anhängig waren. Die Zahl wird aber von den 91 Sachen, welche nach Berlin abgegeben wurden, noch nicht einmal erreicht. Ich glaube nicht, daß es einem Gerichtshof zum Vorwurf gereicht, wenn er durchschnittlich seine Sachen in drei Monaten erledigt, und daß man nicht berechtigt ist, eine Zahl von laufenden Sachen, welche einer solchen durchschnittlichen Erledigung entspricht, als einen „unglücklichen Rest", welcher nur durch Unfleiß der Richter entstanden sein könne, zu bezeichnen. Käme es darauf an, zur Rechtfertigung dieser Zahl auch auf äußere Momente hinzuweisen, so wäre vor allem darauf hinzuweisen, daß fast ein ganzes Jahr dem Gericht sein Präsident entzogen war, indem man den letzten Präsidenten zu Anfang September 1866 pensionirt und die Stelle dann unbesetzt gelassen hatte, ohne Zweifel, um sie einem altpreußischen Beamten aufzusparen. Es mußte daher der älteste Rath die Präsidialfunktionen übernehmen, wodurch dem Gericht ein ganzes Jahr hindurch der achte Theil seiner Arbeitskräfte entzogen wurde. Es wäre weiter darauf hinzuweisen, daß dem Zeitpunkt der Auflösung des Gerichts unmittelbar vorher die sechswöchigen Ferien gingen, innerhalb deren die Gerichtsmitglieder darauf angewiesen waren, die ihnen gebührende jährliche Erholung zu suchen, und in welchen die zur Erledigung

der Sachen erforderlichen Verhandlungstermine nicht gehalten werden konnten. Aber es bedarf nicht einmal dieser Thatsachen, um den vom Herrn Justizminister erhobenen Vorwurf für ungerechtfertigt zu erklären. Was das Obergericht zu Wiesbaden betrifft, so sind von dort meines Wissens 63 Sachen hierher geschickt, was im Verhältniß zu dem Umfang der Geschäftsthätigkeit dieses Gerichts kein Uebermaß enthält. — Wenn endlich noch auf die Thätigkeit der Obergerichte zu Kiel und Celle hingewiesen ist, so weiß der Herr Justizminister recht gut, daß dort durchaus andere Verhältnisse obwalteten, so daß sie sich gar nicht in Vergleichung ziehen lassen. Ich will das aber nicht weiter ausführen, um die Verhandlung nicht länger aufzuhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter Eysoldt: Meine Herren, ich würde Sie in so später Stunde nicht noch mit einigen Worten belästigen, wenn wir gestern nach der Rede des Herrn
| S. 922. Abgeordneten Lasker in der Generaldiskussion noch zum Worte gekommen | wären. Herr Lasker warf nach dem Einwande, den Herr von Saucken erhoben hatte, daß durch die Beifügung der Bedingung, nach welcher mit den Gesetzen zugleich eine Gebührenordnung eingeführt werden müßte, — ein, daß man der Regierung doch wohl zutrauen müsse, daß sie dies Gesetz zu stande bringen würde, und ferner, daß vergessen worden sei, daß auch der Sitz des Reichsgerichts noch durch ein Gesetz geregelt werden müsse. Bei diesem Gesetz sei ebenfalls Gelegenheit, die Publikation der Gesetze zu verzögern. Formell ist das richtig, aber materiell wird mir wohl jeder zugeben müssen, daß zwischen dem Gesetz, welches den Sitz des Reichsgerichts bestimmt, und dem Gesetz, welches die Gebührenordnung schafft, ein großer Unterschied ist. Bei dem ersteren Gesetz, möchte man sagen, handelt es sich lediglich um ein Wort: „Berlin" oder „Nicht-Berlin", und bei diesem Gesetz hat der Reichstag es ungemein leicht in der Hand, eine etwaige Verzögerung der Justizgesetze durch Initiative des Hauses zum Abschluß zu bringen. Aber selbst wenn ich davon absehe, so wird mir doch jedermann zugeben können, daß mit der Gebührenordnung ein neues Gewicht an die Publikation der Gesetze gehangen und diese dadurch erschwert wird.

Ich lege indessen meinerseits nicht so sehr den Ton darauf, daß die Einführung verzögert werden könne, denn ich habe in dieser Richtung kein so großes Mißtrauen gegen die Regierungen, wie die Herren, welche den Publikationstermin für so essentiell halten. Der Schwerpunkt, welcher mir den Vorschlag Miquels unannehmbar macht, ist der, daß der künftige Reichstag in diejenige Zwangslage bei der Gebührenordnung kommt, die die Regierung zu vermeiden wünscht. Der Herr Minister Leonhardt hat bei der zweiten Lesung ausdrücklich gesagt, daß man den Termin streichen sollte, weil, wenn dieser Termin hineingeschrieben wird und wenn man die Civilprozeßordnung nicht ohne Gebührenordnung publiziren könnte, die Regierung alsdann in die Zwangslage käme, die Gebührenordnung anzunehmen, wie sie der Reichstag einseitig wolle. Jetzt ist es umgekehrt; wenn der Termin feststeht, aber unter der Bedingung, daß gleichzeitig die Gebührenordnung ins Leben tritt, so kommt der Reichstag der Regierung gegenüber in die Zwangslage. Legt nämlich die Regierung dem Reichstag eine Gebührenordnung vor, die dem Reichstage nicht gefällt, so steht der Reichstag vor der Frage, entweder das Gesetz anzunehmen oder die Emanirung der Justizgesetze zu verzögern. — Dann aber trifft ihn die Schuld; wenigstens wird die Regierung sagen: der Reichstag hat uns außer Stande gesetzt, die Einführung zu bewirken. Wahrscheinlicher aber ist, daß der Reichstag sagen wird: nachdem wir einmal das eine Kompromiß über die Gesetze geschlossen haben, ist die Gebührenordnung ja so untergeordneter Natur, daß wir das große nationale Werk nicht stören wollen und die Gebührenordnung à tout prix annehmen.

Dies ist der Grund, weshalb ich und meine Freunde gegen diese Bestimmung stimmen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Gestern war der Vorwurf gemacht worden, daß wir die Justizgesetze von dem Zustandekommen eines künftigen Gesetzes formal abhängig machten und darin parlamentarisch unzulässig handelten. Dagegen habe ich hingewiesen auf den Beschluß über den Sitz des Reichsgerichts, in welchem wir selbst die parlamentarische

Zulässigkeit eines solchen Vergehens festgestellt haben. Unzweifelhaft richtig ist, daß jetzt zwei Bedingungen für den thatsächlichen Beginn der Gesetze gegeben sind, aber ich habe früher an die Zwangslage der Regierung nicht geglaubt und glaube jetzt nicht an die Zwangslage des Reichstags. Als die Regierung bei uns plädirte in der Kommission wie hier, es müsse nothwendigerweise über die Gebührenordnung eine Verständigung herbeigeführt werden, habe ich geantwortet: von jedem verständigen Reichstag und von jeder verständigen Regierung ist anzunehmen, daß sie über eine Gebührenordnung sich werden vereinigen können. Dasselbe nehme ich jetzt gleichmäßig in Anspruch für die Regierung und für den Reichstag, denn die Rollen beider sind vollständig gleich, Zwangslage hier, Zwangslage dort.

Ich habe aber gestern noch einen anderen Grund angeführt, welchen der Herr Vorredner nicht erwogen hat. Ob Sie diese Bedingung hineinsetzen oder nicht, es können die Justizgesetze nicht ohne Gebührenordnung wirksam werden. Ich werde Ihnen dafür eine gute Autorität bringen, nämlich die Justizkommission, die einstimmig in ihrem Beschluß ausgesprochen hat, daß es nothwendig und unentbehrlich sei, daß gleichzeitig mit den Justizgesetzen eine Gebührenordnung gesetzliche Kraft erhalte, weil ohne diese der Civilprozeß nicht marschiren könne. Der Antrag war von dem Abgeordneten Klotz ausgegangen. Ob wir dies nun ausdrücklich im Gesetz aussprechen oder nicht, es ist faktisch unmöglich, daß der neue Prozeß gehandhabt werde, ehe das Kostengesetz vereinbart ist.

Gerade so steht es mit der Rechtsanwaltsordnung, ohne deren Vereinbarung, wie ich auch heute noch meine, die Justizgesetze nicht in Wirksamkeit zu setzen sind. Wir hätten auch diesen Vorbehalt in das Einführungsgesetz aufnehmen können; wir haben es nicht gethan, lediglich, weil die Regierung es nicht als Bedingung gefordert hat.

Meine Herren, wenn irgendwo der Satz gilt, der klügere gibt nach, so ist es in dem Falle, wo gleichviel, ob wir formell etwas beschließen oder nicht, dies thatsächlich dennoch geschehen muß, ehe ein anderes sich erfüllen kann, und ich glaube, in diesem Falle ist Nachgeben das klügere gewesen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, ich will über die größere oder geringere Klugheit auf der einen oder anderen Seite dieses Hauses nicht diskutiren, aber ich wollte nur eins feststellen — und das scheint mir von höchster Wichtigkeit —, daß aus den Deduktionen des Herrn Abgeordneten Lasker hervorgeht, daß, mögen wir beschließen, wie wir wollen, diese gesammte Gesetzgebung noch abhängig ist von späteren legislatorischen Schritten, insbesondere auch von der Gebührenordnung, sodann von der Anwaltsordnung. Es ist also damit bewiesen, daß, wie wir auch in letzter Instanz uns entschließen werden, dieser Entschluß ein definitiver, welcher das Zustandekommen der Justizreform schon jetzt als gesichert erscheinen läßt, nicht ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Es thut mir leid, auch diese Einwendung nicht gelten lassen zu können. Ich habe schon früher wiederholt erklärt, und das ist mir nicht widerlegt worden, daß es ein wesentlicher Unterschied ist, ob der Termin für Einführung der Gesetze offen gehalten und hierüber eine neue Vereinbarung vorbehalten wird, oder ob vereinzelte Gegenstände ausdrücklich bezeichnet werden, welche noch vorher gesetzgeberisch erledigt werden müssen. Wir wissen alle, daß eine große Zahl von Gesetzen erforderlich ist, ehe die Justizgesetze eingeführt werden können, auch wenn wir kein Wort hierüber in diesen Gesetzen sagen. Alle Landesvertretungen in Deutschland müssen noch in Uebereinstimmung mit ihren Regierungen Gesetze vereinbaren. Will uns also der Herr Abgeordnete Hänel nur sagen, daß es überhaupt nicht möglich ist, einheitliche Justizgesetze für das Reich zu verabschieden | und in Kraft zu setzen, ohne daß andere Gesetze noch nachher und vor | S. 923.
dem Beginn der Wirksamkeit der Justizgesetze vereinbart werden, so sagt er uns wahrlich nichts neues, das wußten wir vom ersten Tage der Verhandlung. Wogegen wir uns gesträubt haben, war nur, daß wir diese Gesetze alle in die Luft stellen, ihnen blos den Inhalt einer Resolution geben, wenn wir selbst aussprechen, daß die Gesetzeskraft gesetzlich noch nicht feststeht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, ich glaube doch wohl, daß der Herr Abgeordnete Dr. Lasker gefühlt hat, daß mein Einwurf, den ich machte, auf etwas ganz anderes zielte, als er mir erwidert hat. Er zielte darauf hin, zu sagen, daß Sie, die Sie fortwährend sagen: wenn heute die Justizgesetze nicht zu stande kommen, so sind sie ins unendliche verschoben, wir wissen nicht, wann und zu welcher Zeit wir uns später darüber einigen können, daß dieser Einwand, den Sie fortwährend gegen unsere Stellung erheben, abgeschwächt wird durch das Zugeständniß, daß diese Justizgesetze doch erst noch von einer Reihe legislatorischer Akte abhängig sind. Nur diesen Punkt habe ich konstatiren wollen, die Folgerung werde ich zu gelegener Zeit ziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich habe allerdings auch nicht verstanden, was der Herr Kollege Hänel sagen wollte. Aber das muß ich sagen, es ist mir heute noch unverständlich, wie man den Fall, wo Reichstag und Bundesrath sich über die Gesetze selbst nicht einigen können, wo die Vereinigung scheitert, nur entfernt in Vergleich bringen kann mit der Lage, wenn der deutsche Reichstag heute mit dem Bundesrath sich vereinbart, mit dem Bundesrathe die Justizgesetze verabschiedet und einen bestimmten Termin in das Gesetz aufgenommen hat.

Ich will aber dem Herrn Kollegen Hänel und seinen Freunden einen Trost geben, ich verstehe nicht, warum sie gegen diesen Paragraph stimmen. Meine Herren, wenn Sie das für ein Unglück halten, daß die Justizgesetze unter den heutigen Bedingungen abgeschlossen werden, so gibt dem nächsten Reichstage dieser Paragraph die Handhabe, die Justizgesetze noch nachträglich wieder abzulehnen. Wenn der nächste Reichstag, um die Justizgesetze zum Fall zu bringen, die Gebührenordnung abgelehnt, so ist der Wunsch der Herren erreicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Diese Rede des Herrn Abgeordneten Miquél war sehr interessant, er hat uns gesagt, der nächste Reichstag kann die Justizgesetze scheitern lassen, indem er das Gebührengesetz ablehnt. Da die Regierung genau dasselbe Recht hat, was der Reichstag hat, so hat der Herr Abgeordnete Miquél bewiesen, daß die Regierung eben so wie der Reichstag an der Gebührenordnung die Justizgesetze scheitern lassen kann.

(Sehr richtig! Hört, hört!)

Die Richtigkeit dieser Deduktion werden Sie, wenn Sie erst morgen früh aufstehen, nicht mehr leugnen.

(Heiterkeit. Widerspruch.)

Heute leugnen Sie dieselbe freilich, das aber kommt nur von der schlechten Luft, in der wir uns hier befinden; es ist also der Satz des Herrn Abgeordneten Hänel von dem Herrn Kollegen Miquél bestätigt. Der Herr Kollege Miquél sagt, die Sachen sind nicht definitiv fertig, dasselbe sagt der Herr Kollege Hänel auch, dieser hat sich seine Deduktionen, die er darauf gründen will, für morgen reservirt, ich kann sie mir schon heute denken.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. Lasker: Ich freue mich in der That, daß diese Diskussion nach allen Aufregungen des Tages eine amüsante Wendung nimmt, denn die Unterhaltung, die wir jetzt führen, halte ich für einen gemüthlichen freundlichen Austausch dessen, was wir ungefähr einander entgegenhalten, welche Vorwürfe man sich wechselseitig machen wird, daß die Gesetze angenommen oder nicht angenommen worden sind. Ich habe nichts dagegen, daß der Standpunkt hier schon zurecht gelegt wird, und ich will ihn vollständig anerkennen. Ich habe gestern erwähnt und wiederhole dies, es ist ein wesentlicher Unterschied, ob die Regierung die Gesetze bereits sanktionirt und erklärt hat, wir geben zum Inhalt unsere

Zustimmung, wir publiziren sie und übernehmen die Verpflichtung, ein anderes unentbehrliches Gesetz rechtzeitig vorzulegen, oder ob sie die Sanktionirung des Inhalts der Justizgesetze sich vorbehält, indem sie den Zeitpunkt ganz offen hält. Ich lasse mich auf den kleinlichen Standpunkt nicht ein, was die Regierung Entgegengesetztes thun könne, um die von ihr sanktionirten Gesetze noch nachträglich unwirksam zu machen, sondern ich setze Treue und Glauben bei der ganzen Gesetzgebung voraus.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél und Genossen; fällt er, über den § 1 der Beschlüsse zweiter Lesung. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél und Genossen zu § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Thilo:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 1 so zu fassen:

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 1a des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 1 ist in dieser Fassung angenommen und damit § 1 der Vorlage beseitigt.

§ 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8, — § 9. — Gegen die Paragraphen wird Widerspruch nicht erhoben; die §§ 2 bis 9 sind, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist und nicht verlangt wird, auch in dritter Berathung angenommen. — Ich konstatire das hiermit.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 30 Minuten.)

| S. 925.

| 35. Sitzung

am Mittwoch, den 20. Dezember 1876.

Fortsetzung und Schluß der dritten Berathung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Nr. 81 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 81 der Drucksachen).

Die Berathung beginnt mit dem § 10 des Einführungsgesetzes. Zu demselben liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél in Nr. 138 II. 2 der Drucksachen und der Unterantrag des Herrn Abgeordneten Windthorst in Nr. 144 der Drucksachen. Beide Anträge sind hinreichend unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion; beide Anträge stehen mit zur Diskussion.

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter Miquél: Meine Herren, ich habe zur Erläuterung des Antrags nur noch weniges zu sagen, nachdem ich bereits in der Generaldiskussion über das Wesen der Sache mich ausgesprochen habe. Wir glauben, daß gegenüber dem in verschiedenen deutschen Ländern, namentlich in Preußen bestehenden Rechtszustand ein bedeutender Fortschritt durch unsere Fassung des § 10 erreicht wird und daß sogar in unserer Fassung im wesentlichen das Richtige enthalten ist, daß man sich daher mit dem Inhalt dieses Paragraphen auch vom weitgehendsten Standpunkt aus einverstanden erklären kann. Ich habe schon hervorgehoben, daß hier ausgesprochen wird, es treten in Zukunft grundsätzlich alle besonderen Voraussetzungen, welche in der Gesetzgebung der einzelnen Länder an die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten geknüpft sind, außer Kraft. Hiervon ist eine einzige Ausnahme gemacht, daß hiervon unberührt bleiben sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung

einer besonderen Behörde geknüpft ist. Aber auch diese Ausnahme ist wieder gegenüber dem Rechtszustande, wie er in den verschiedenen Ländern besteht, dahin beschränkt, daß diese Vorentscheidung sich nur auf die Feststellung der objektiven Frage zu beschränken hat, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Ich bemerke dabei, daß, wenn hier gesagt worden ist, es solle die Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse seitens der Beamten, oder die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung festgestellt werden, damit nicht gemeint ist die Frage allein, ob die generelle Kompetenz, die Kompetenz in abstracto, der ganze Umfang des Ressorts, welches dem Beamten zusteht, überschritten ist durch die fragliche Handlung, ob er also außerhalb seiner Kompetenz in abstracto gehandelt hat, sondern auch die Frage, ob der Beamte sich in concreto innerhalb der Grenzen seines Ressorts einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat; auch wenn nur diese Frage bejaht wird, würde der Rechtsweg nicht ausgeschlossen sein. Während früher nach den preußischen Gesetzen anscheinend nur dann, wenn eine Ueberschreitung der Befugnisse oder die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung in abstracto und daneben noch die andere Frage bejaht wurde, ob eine solche Ueberschreitung der Amtsbefugnisse und Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung vorliege, welche sich zur Verfolgung eigne, ist jetzt nicht blos die letztere Frage vollständig gestrichen, außer Betracht zu ziehen, sondern es muß auch hiernach jede Verletzung der Amtspflichten in concreto zu einer Eröffnung des Rechtswegs führen.

Meine Herren, wenn wir in unserem Antrage weiter sagen:

> da, wo Oberverwaltungsgerichtshöfe bestehen, soll die Vorentscheidung diesen, in anderen Fällen dem Reichsgericht zustehen, —

so wird dabei vorausgesetzt, daß solche Oberverwaltungsgerichtshöfe bis zum Inkrafttreten des hier fraglichen Gesetzes bestehen müssen. In den Ländern, in welchen dies bis zum Inkrafttreten der Gesetze nicht der Fall ist, würde dann das Reichsgericht kompetent sein.

Was das Verfahren betrifft, welches hier Platz greift, sei es vor dem Oberverwaltungsgerichtshof, sei es vor dem Reichsgericht, so wird das Verfahren, welches überhaupt für diese Behörden vorgeschrieben ist, hier maßgebend sein. Es kann also auch nach dieser Richtung ein Zweifel nicht obwalten.

Meine Herren, die Fragen, die hier dem obersten Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise dem Reichsgericht zur Entscheidung überwiesen sind, würden auch ohne diese separate Bestimmung in jedem einzelnen Fall der strafrechtlichen oder civilrechtlichen Verfolgung der Beamten von dem an sich kompetenten Gericht zu entscheiden sein. Wenn eine Verletzung der Amtspflichten in concreto nicht vorliegt, so ist weder eine strafrechtliche noch eine civilrechtliche Verfolgung möglich. Der einzige Unterschied, der hier gegen den ordentlichen Gang des Rechtswegs Platz greift, ist der, daß die Frage nicht von vornherein vor dem an sich kompetenten Gericht zur Entscheidung gelangt, sondern zur Entscheidung gelangt, sei es vor dem Verwaltungsgericht, sei es vor dem Reichsgericht. Wenn aber auch die Verwaltungsgerichtshöfe höchste Gerichtshöfe mit | voller Unabhängigkeit und aller Garantie | S. 926.
der ausschließlich mit Richtern besetzten Gerichtshöfe sind, so glaube ich, kann hier eine Erschwerung des Rechtswegs nicht platzgreifen, höchstens kann ich zugeben, daß eine etwas größere Weitläufigkeit des Verfahrens durch unseren Antrag herbeigeführt wird.

Ich kann also dabei stehen bleiben, daß die Schäden der bestehenden Zustände durch unseren Antrag dem Wesen nach vollständig beseitigt worden sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klotz hat das Wort.

Abgeordneter Klotz: Meine Herren, was wir hier verhandeln, ist wesentlich eine preußische Frage. Es handelt sich freilich nicht um ein Reservatrecht, wie wir es den Süddeutschen neulich eingeräumt haben, das ihnen die Schwurgerichte in Preßsachen erhält, sondern es soll uns Preußen ein privilegium odiosum des Beamtenthums auch in Zukunft erhalten werden. Nicht blos die Justizkommission, sondern auch der Reichstag selbst ist in zweiter Lesung mit einer überwiegenden, beinahe an Einstimmigkeit grenzenden Majorität dem Vorschlage der Kommission dahin beigetreten, daß diese Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom Jahre 1854 ein für alle Male beseitigt werden sollen. Diesem Beschlusse des Reichstags hat der Bundesrath ein Veto entgegengesetzt und zwar den sämmtlichen angefochtenen Beschlüssen in dem einen Satze, daß eine Gefährdung der öffentlichen Interessen, die ihnen anvertraut wären, zu besorgen sei. Meine Herren, ich

bestreite auf das entschiedenste, daß eine Gefährdung der öffentlichen Interessen durch die Beseitigung dieser Bestimmungen wesentlich des preußischen Konfliktsgesetzes vom 13. Februar 1854 eintreten kann. Ich weise zuvörderst darauf hin, daß bei Berathung des Reichsbeamtengesetzes diese Bestimmungen, die ursprünglich für die Reichsbeamten aufrecht erhalten werden sollten, auf den einmüthigen Widerstand des Reichstags aus dem Reichsbeamtengesetz beseitigt wurden. Nun frage ich, sind die Interessen des Reichs geringer als die der Partikularstaaten? und wenn die Reichsbeamten von diesem Privilegium entbunden worden sind und in ihren Amtsüberschreitungen unter die ordentlichen Gerichte gestellt werden, — kann dann das Reich sagen, daß öffentliche Interessen gefährdet sind, wenn man den Partikularstaaten dieses Privilegium entzieht? Ich habe immer geglaubt, daß die Interessen des Reichs bei weitem höhere seien als die der Partikularstaaten; daß, wenn irgendwo ein Schutz der öffentlichen Interessen nothwendig wäre, es vor allem Sache des Reichs sei, die eigentlichen Interessen des Reichs zu schützen. Die Regierung hat von vornherein in dem Reichsbeamtengesetze den Satz aufgestellt: Jeder Reichsbeamte ist für seine Amtshandlungen verantwortlich. Nun, meine Herren, obschon keine Gefährdung der öffentlichen Interessen vorliegt, obschon dieses Konfliktsgesetz in Preußen seit langen Jahren von der öffentlichen Meinung verworfen ist, obschon wir immer vertröstet worden sind, es würde bei Einführung der Reichsjustizgesetze beseitigt werden, — meine Herren, diese Hoffnung, die wir bis jetzt gehegt haben, soll heute zu Grabe getragen werden. Wir können ja mit den Herren nicht eingehend diskutiren, aber ich meine, Ihre eigenen Aeußerungen bei der zweiten Berathung dieses Gesetzes müßten Sie doch zu der Ueberzeugung bringen, daß hier von einer Gefährdung öffentlicher Interessen nicht die Rede sein kann und daß Sie aus diesem Grunde bei dem Abschluß des Kompromisses darauf aufmerksam hätten machen müssen, daß hier eine Gefährdung der öffentlichen Interessen nicht vorliegt, und wenn sie nicht vorliegt, dann durften Sie in diesem Punkte nicht nachgeben. Der Herr Berichterstatter der Justizkommission hat in seinem einleitenden Referat gesagt:

> In anderen Ländern haben derartige Vorschriften niemals existirt; in meinem eigenen Vaterland Hannover haben wir niemals etwas davon gewußt; in den meisten deutschen Staaten, wo die deutsche Rechtsentwicklung unangetastet geblieben ist von den aus der napoleonischen Gesetzgebung herübergenommenen Tendenzen, haben solche niemals bestanden, und doch sind dort alle Befürchtungen, welche man aufgestellt hat wegen vexatorischer und chikanöser Verfolgung der Beamten, wegen einer dadurch herbeigeführten Unerträglichkeit ihrer Lage, wegen Einschüchterung in Beziehung auf die energische Durchführung der Amtspflichten, niemals eingetroffen. Ist die Lage der Dinge aber so, so kann der Reichstag mit Ruhe den Paragraphen selbst gegen den Widerspruch der Bundesregierungen votiren, das deutsche Volk wird in diesem Falle gewiß auf der Seite des Reichstags stehen.

Meine Herren, entschiedener kann doch wohl der Satz, daß öffentliche Interessen hier gefährdet sind, nicht widerlegt werden, als durch unsern Berichterstatter der Justizkommission.

Der Herr Abgeordnete Gneist, nachdem er in zweiter Berathung mit dem Satze begonnen: „Die Forderung, welche die Justizkommission stellt, ist einfach ausgedrückt: die normale Gerichtsverfassung für Civil- und Strafsachen auch gegen Beamte; also keine Exemtion der Beamten vom Gesetz", fuhr er weiter fort:

> Nun, meine Herren, liegt die Sache für unsere Justizgesetze wirklich einfach. Wäre nichts weiter geschehen, so würden wir bei diesem wie bei anderen Punkten sagen: wir generalisiren das deutsche Gerichtssystem und heben mit allen eximirten Gerichtsständen die paar Anomalien auf, die noch am Rheine für die Beamten bestehen.

und dann sagte er weiter:

> In leidenschaftlich erregter Zeit hat sich nun aber in Preußen ein Justizminister gefunden, Herr Simons, der es auf seine Verantwortung unternommen hat, in unser entgegengesetztes deutsches Verwaltungs- und Gerichtswesen das französische Beamtenprivilegium einzufügen, welches darauf hinausläuft, über-

haupt den Privaten den Rechtsweg zu verlegen in jeder Civil- und Strafsache gegen die sämmtlichen damit gefeiten Beamten des Staats.

Meine Herren, entschiedener kann wohl niemand für die Beseitigung dieses Beamtenprivilegiums eintreten, als von dieser Seite geschehen ist.

In derselben Weise hat der Herr Abgeordnete Struckmann für die Aufhebung dieser Bestimmungen plaidirt.

Jetzt aber, meine Herren, wird uns gesagt, durch den Abänderungsantrag, der im Wege des Kompromisses festgestellt worden, würde alles gewährt, was irgend gefordert werden könne; der Rechtsweg würde zugelassen, und nur eine Vorentscheidung eingeholt von einem mit sämmtlichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit umgebenen Gerichtshof. Ich will gern anerkennen, daß in den Anträgen, wie sie uns vorliegen, ein erheblicher Fortschritt gegen die Bestimmungen des preußischen Konfliktsgesetzes enthalten ist. Er liegt in zwei Punkten, nämlich darin, daß der frühere Kompetenzgerichtshof, der ja auch ein Gerichtshof ist, befugt war, das richterliche Verfahren zu hemmen nicht blos dadurch, daß er in concreto feststellte, daß der Beamte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten hätte, sondern daß er durch eine extensive Interpretation der Bestimmungen des Gesetzes auch dann das richterliche Verfahren sistiren konnte, wenn er trotz anerkannter Ueberschreitung der Amtsbefugnisse sich dahin äußerte, daß die Sache an sich zur gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet wäre. Das erkenne ich an; hierin liegt ein Fortschritt gegen die Bestimmungen des preußischen Konfliktsgesetzes. Aber, meine Herren, die ganze Stellung des Bundesraths diesen Beschlüssen der Justizkommission in zweiter Lesung gegenüber dokumentirt nichts anderes als ein unberechtigtes Mißtrauen gegen die Richter.

(Sehr richtig!)

| Ich kann es nicht anders auffassen und ich werde mir erlauben, Ihnen dies in | S. 927. einzelnen Punkten nachzuweisen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Struckmann hat, nachdem ich bereits bei den Berathungen in der Justizkommission darauf aufmerksam gemacht hatte, hier im Hause ganz richtig ausgeführt, daß unser Strafgesetzbuch in verschiedenen Strafbestimmungen den Satz enthält, daß eine Handlung dem Staatsbeamten gegenüber nur dann als Vergehen bestraft werden darf, wenn der Beamte sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts befunden hat. Das Strafgesetzbuch unterstellt in diesem gegen den Beamten begangenen Vergehen die richterliche Feststellung, die Entscheidung der Frage, ob der Beamte sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden hat. Sobald die Sache sich aber umdreht, sobald es sich um die Verfolgung des Beamten handelt, die nur eintreten kann, wenn er seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, in dem Augenblick heißt es: ja, diesen Punkt kann der Richter nicht entscheiden, hier muß eine Vorentscheidung von einem anders gearteten Gerichtshofe ausgehen, hier ist ein öffentliches Interesse vorhanden, dessen Wahrung uns anvertraut ist. Nun, meine Herren, daß der Richter die Fähigkeit hat, zu beurtheilen, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten hat, wird ihm doch nicht bestritten werden, wenn das Strafgesetzbuch selbst die Entscheidung von ihm verlangt. Wenn das nicht wäre, so könnte man wohl dem beschränkten Unterthanenverstande des Richters die Entscheidung, wie weit die Befugnisse des einzelnen Beamten gehen, entziehen. Worin liegt denn also der Grund? Es ist einfach das Mißtrauen gegen die richterlichen Beamten. Und doch, meine Herren, möchte ich Sie auf eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs, die wir durch die Strafgesetznovelle erst aufgenommen haben, aufmerksam machen. Gerade da, wo es sich um Beamte des auswärtigen Amts handelt, wo die schwersten Vergehen zum Vorwurf gemacht werden, diese Beamtenvergehen respektive Verbrechen sind nicht einmal als auf Antrag zu verfolgende hingestellt worden. Trotz der Warnungen, die mein Kollege Hänel damals hier ausgesprochen hat, daß eine derartige Strafbestimmung unter gewissen Umständen die Interessen des Reichs zu schädigen wohl im Stande sei, ist diese Beamtenverfolgung doch nicht an die Vorentscheidung eines anderen Gerichtshofs gebunden, sondern hier tritt, weil es sich um einen Reichsbeamten handelt, unbedingt die richterliche Kompetenz für die Entscheidung ein. Nun, meine Herren, lösen Sie mir doch diesen Widerspruch, der darin liegt, daß Sie an Stelle des ordentlichen Rechtsweges bei der Verfolgung der Beamten der Partikularstaaten eine Vorentscheidung bei uns durch das oberste Verwaltungsgericht respektive das Reichsgericht eintreten lassen wollen. Es hat ja viel Verführerisches, wenn gesagt wird: das oberste Verwaltungsgericht ist mit allen Garantien der richterlichen

Unabhängigkeit bekleidet, es ist einer der höchsten Gerichtshöfe des Landes, warum ihm nicht ebenso viel vertrauen, wie dem ordentlichen Gericht? Und doch ist mir von vorn herein zugegeben, daß in diesem Verfahren eine Verzögerung in der Sache mit Nothwendigkeit eintreten muß, wenn der Konflikt erhoben wird.

Aber ich behaupte, das ist nicht das einzige, was in diesem Verfahren mangelhaft ist. Die Entscheidung, die das Oberverwaltungsgericht zu geben hat, wird und muß auf Grund einer mangelhaften Information gegeben werden. Weshalb verlangen wir denn den ordentlichen Rechtsweg? Das Verfahren vor den Gerichten basirt auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Das Strafverfahren im ordentlichen Rechtswege ist ein kontradiktorisches zwischen Ankläger und Angeschuldigten. Das Verfahren vor dem Civilgericht muß naturgemäß ein kontradiktorisches sein, zwischen dem Kläger und dem Beklagten, aber das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte in diesem Stadium der Entscheidung können Sie nicht kontradiktorisch ordnen! Auch bis jetzt ist es nicht kontradiktorisch geordnet, die Bestimmungen des Konfliktgesetzes über das Verfahren sind durch Ihre Anträge nicht geändert, und dieses Verfahren regulirt sich also auch für das Oberverwaltungsgericht und muß sich reguliren nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854. Ich bitte, sehen Sie sich die Bestimmungen des Gesetzes genau an, und Sie werden mir sagen müssen, daß meine Behauptungen richtig sind. Ihre Abänderungsanträge schließen die Mündlichkeit und die Oeffentlichkeit aus, weil Sie kein kontradiktorisches Verfahren haben können, und weil diese Entscheidungen nicht öffentliche sind: Der § 2 des Konfliktsgesetzes bestimmt:

> Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder der Untersuchung bis zu einer bestimmten Grenze anzuordnen.

Nun, meine Herren, was heißt denn das? Das ist die Dekretur vom grünen Tisch aus, die befugt ist, ihre Informationen einzuziehen, wo und wie sie will; sie ist nicht gebunden an die bestimmten Formen, die der öffentliche ordentliche Rechtsweg gibt, und mögen Sie mir sagen, was Sie wollen, das können Sie nicht wegleugnen, daß diese Bestimmungen über das Verfahren unmittelbar auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wieder übertragen werden, soweit es sich um Entscheidung der in Rede stehenden Art handelt; Sie können garnicht anders verfahren; die ganze Konstruktion des Verfahrens ist unmöglich, wenn Sie in die Bestimmungen dieses Gesetzes, die ich Ihnen eben verlesen habe, statt des Kompetenzgerichtshofes das Oberverwaltungsgericht einschieben. Demgemäß — ich habe das gestern schon im Privatgespräch dem Herrn Abgeordneten Miquél gegenüber ausgesprochen — halte ich es für unmöglich, daß diese Bestimmung, wie sie jetzt vereinbart worden, überhaupt ohne eine Ergänzung lebensfähig ist. Meine Herren, ich fasse also zusammen: ich erkenne in Ihren Vorschlägen einen gewissen Fortschritt gegen das Konfliktsgesetz an. Ich habe Ihnen nachgewiesen, daß in Bezug auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht mit Nothwendigkeit die Bestimmungen des Konfliktsgesetzes maßgebend sein müssen; ich habe Ihnen gezeigt, daß eine ganz andere Art und Weise der Informationseinziehungen hier möglich und wahrscheinlich ist, als wenn die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wird. Ich habe Ihnen gezeigt, daß es ein Widerspruch in sich ist, wenn Sie auf der einen Seite, wo es sich um die Reichsbeamten handelt, dem Gericht das Recht geben zu entscheiden, ob der Beamte bei der Ausübung seines Amtes innerhalb der amtlichen Schranken seiner Befugnisse geblieben, während Sie hier nach wie vor ein Beamtenprivilegium aufrecht erhalten und daß die Garantien, die Sie durch Uebertragung der Entscheidung auf das oberste Verwaltungsgericht jetzt schaffen wollen, nur auf Täuschung beruhen und in Wirklichkeit keine Garantien sind. Ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben aus Ihren eigenen Aeußerungen, daß von einer Gefährdung der öffentlichen Interessen, dem einzigen Grunde, weshalb die Bundesregierungen den Beschlüssen der zweiten Lesung Widerstand geleistet haben, nicht die Rede sein kann und deshalb bitte ich Sie noch in letzter Stunde, von Ihren Anträgen zurückzutreten und endlich das odiose Beamtenprivilegium aufzuheben.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Meine Herren, ich fühle festen Boden unter mir, so weit die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Kloß objektiver Natur gegen unsern Antrag geworden sind. Ich will in einem Punkte sofort mich mit ihm | verständigen. Wenn in | S. 928. zweiter Lesung von den Rednern aus unserer Partei gerade so wie von anderen Mitgliedern des Hauses gesagt worden ist, daß die Forderung der Regierung, wonach die jetzigen Bestimmungen in Preußen in Beziehung auf die Verfolgung der Beamten aufrecht erhalten werden sollen, nicht annehmbar sei, so tritt allerdings die Frage an die Spitze, ob nach dem Antrag, den wir jetzt einbringen, das Rechtsverfahren und der Rechtsweg gegen die Beamten eröffnet wird oder ob er verschlossen bleibt. Allein um die Beantwortung dieser Frage dreht sich die Entscheidung. Gelingt es uns nachzuweisen, daß unser Antrag den bisher verschlossenen Rechtsweg eröffnet, dann bleibt nur noch eine juristisch-legislative Kontroverse, ob wir das Rechtsverfahren gut oder nicht gut eingerichtet haben: eine rein prozessualische Frage. Denn der Rechtsstaat trennt sich vom Polizeistaat darin, daß der Polizeistaat nicht gestattet, einen Beamten vor den Richter zur Rede zu stellen, wenn nicht irgend eine Verwaltungsbehörde nach willkürlicher Entscheidung es erlaubt, während der Rechtsstaat solche Verhinderung nicht gestattet. Meine Herren, diese Ansichten spreche ich nicht heute aus, sondern seit 15 Jahren habe ich mich mit demselben Gegenstand beschäftigt und um das Haus nicht zu ermüden, werde ich mir erlauben, ein Exemplar meiner Abhandlungen den Einzelnen, die sich dafür interessiren, zu Gebote zu stellen, was ich darüber wörtlich vor Jahren bereits ausgesprochen habe.

Eine zweite hier einschlagende Frage habe ich gleichfalls in derselben Abhandlung mit vollständiger Deutlichkeit beantwortet, und hier wird das Haus vielleicht Nachsicht haben, daß ich einiges vorlese, nachdem ich das größere weggelassen habe, um darzuthun, daß meine Ansicht über das Wesen des zu erstrebenden Rechtsweges nicht von heute ist, sondern unter Billigung aller Liberalen, die mit mir gleiches Streben haben, schon vor vielen Jahren vertreten worden ist. Nämlich:

> Auch in der öffentlichen Verwaltung kann von jedem Beamten in Ausübung seines Berufs und im Namen des Staats das Recht eines Bürgers gekränkt, das Gesetz verletzt und mißachtet werden, und für derartige Fälle ohne Zulassung einer Ausnahme muß ein unparteiischer Richter bestellt sein, welcher unabhängig von dem Willen und dem Einfluß der Beamten, über welche die Klage geführt wird, die Beschwerde prüft, die Thatsachen untersucht und allein dem Gesetze folgt, wie dasselbe zu den ermittelten Umständen paßt, selbstverständlich auch unter der Wahrung des berechtigten Staatsinteresses.

An einer anderen Stelle derselben Abhandlung habe ich auch über die Frage mich ausgesprochen, ob der Begriff des Rechtsstaats es erfordert, daß jede Entscheidung vor dem gewöhnlichen Richter gefällt werde, und ich habe in dieser selben Abhandlung erklärt: es heißt die Ansichten derjenigen, die für den Rechtsstaat kämpfen, fälschen, wenn man ihnen zuschreibe, daß sie fordern, es müßten alle Fragen vor dem gewöhnlichen Richter entschieden werden, es komme blos darauf an, daß ein Gericht konstituirt sei mit allen Merkmalen und Bürgschaften eines Gerichtshofs und daß die Entscheidung nicht aus willkürlichem Belieben, sondern aus der gesetzlichen Vorschrift entnommen werde.

Auch dieses, meine Herren, können Sie wörtlich darin lesen in Vertheidigung derjenigen, welche die Bedingungen des Rechtsstaats fordern, gegen den Angriff, daß sie alles und jedes dem gewöhnlichen Kreisgericht zur Entscheidung zuweisen wollen. Nach diesem von mir vor 15 Jahren schon vertheidigten Programm haben wir gehandelt; sind im Wesen die Forderungen erfüllt in unseren Anträgen? Ich antworte darauf mit aller Entschiedenheit: Ja!

Durch die Annahme unserer Anträge wird der Willkür in Preußen und in allen denjenigen Staaten, in denen noch eine Beschränkung in der Rechtsverfolgung gegen Beamte existirt, endgültig ein Ende gemacht und die Prinzipien des Rechtsstaats erlangen Geltung, freilich nicht schablonenhaft, nicht daß jeder Rechtsstreit unterschiedungslos und nach denselben Prozeßregeln vor den gewöhnlichen Richter erster Instanz gebracht werden müßte, aber, meine Herren, einen Satz hat sicher nur aus Vergessen der Herr Abgeordnete Kloß weggelassen, daß unsere Redner sowohl in der Kommission als in zweiter Lesung fortwährend der Regierung entgegengehalten haben, daß wir bereit seien, mit ihr uns zu verständigen über Kautelen, welche sie etwa erforderlich finden würde bei der Eröffnung des Rechtswegs gegen die Beamten. Wir haben angeknüpft an den preußischen Gesetz-

entwurf vom Jahre 1861, in welchem eine Abweichung von der gewöhnlichen Prozeßart vorgesehen war. Wir haben aber bei näherer Prüfung gefunden, daß es nicht allein mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein würde, auf dieser Grundlage die Kautelen in den einzelnen Staaten aufzusuchen, — es sind nämlich drei Staaten betheiligt, Preußen, Bayern und Baden.

(Ruf: Elsaß-Lothringen!)

— Elsaß-Lothringen nenne ich nicht, für Elsaß-Lothringen ist der jetzige Rechtszustand streitig.

(Ruf: Von Bayern nur die Pfalz.)

— Nein, Bayern ist ganz betheiligt, die Pfalz und das übrige Bayern; ich werde das gleich näher anführen.

Ich sage also, meine Herren, auf Grundlage des allein für Preußen berechneten Gesetzentwurfs von 1861 wäre eine Verständigung nicht so leicht zu erzielen gewesen; außerdem litten die Grundlagen jenes Entwurfs an einem andern Fehler, sie paßten nicht zusammen mit dem neuen Civilprozeß, sie waren auf den alten preußischen Civilprozeß berechnet und wir hätten sofort zu einer Aenderung des Civilprozesses schreiten müssen, wenn wir jene Kautelen zu Grunde gelegt hätten. Solchen Schwierigkeiten gegenüber wendeten wir unsere Aufmerksamkeit auf die in unserm Antrage enthaltenen Grundsätze und es entstand auch für uns die Frage, ob in dieser Art der Lösung annehmbare Rechtsgarantien enthalten seien. Der Herr Abgeordnete Klotz hat nicht in Abrede stellen können, daß in zwei Punkten sehr wesentliche Fortschritte gewonnen werden, er gesteht nur nicht zu, was ich beweisen will, daß diese beiden Punkte eben die entscheidenden Gravamina enthalten und daß durch ihre Umordnung mindestens die grundsätzlichen Beschwerden entfernt werden. Anstößig ist in dem Gesetz vom Jahre 1854, daß der Kompetenzgerichtshof, nicht wie der Herr Abgeordnete Klotz sagt, durch eine extensive Auslegung, sondern weil das Gesetz von 1854 dies gewollt hat, sich eine gutachtliche Aeußerung darüber beilegt, ob eine ermittelte Ueberschreitung der Amtsbefugnisse zur Verfolgung sich eigne oder nicht. Das preußische Gesetz von 1854 sagt ausdrücklich, daß der Rechtsweg gehemmt werden soll nicht blos dann, wenn der Gerichtshof findet, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugniß nicht stattgefunden habe, sondern auch dann, wenn der Gerichtshof findet, daß die Ueberschreitung sich nicht zur Verfolgung eigne. So sind die Erkenntnisse in der That, von denen ich zahlreiche gelesen habe, auch immer so ausgefallen, daß zuerst eine Geschichtserzählung kommt, welche zuweilen eine stattgefundene Ueberschreitung feststellt, im Nachsatze aber heißt es, die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse sei doch nicht von der Beschaffenheit, daß sie sich dazu eignete, von dem Gericht verfolgt zu werden. Hierin, meine Herren, liegt der Unterschied zwischen Verwaltungswillkür und Rechtsverfahren.

Die gewöhnliche Klage gegen den Beamten verlangt den Nachweis, daß der Beamte seine Befugnisse überschritten hat. Dies ist ja ein Theil des civilrechtlichen und strafrechtlichen Klagfundaments. Die Verwaltungswillkür in Preußen beginnt damit, daß obschon das Klagfundament zugestanden oder erwiesen ist, dennoch gesagt wird: aus
| S. 929. Verwaltungsrücksichten | soll hier ein gerichtliches Einschreiten ausgeschlossen bleiben. Diese Willkür beseitigt dieser Antrag.

Das zweite Moment der Rechtsgarantie besteht darin, daß unser Antrag eine richterliche Behörde dazu beruft, die Vorentscheidung zu fällen, ob das behauptete Klagfundament anzutreffen sei.

Zur Verkleinerung des höchsten Verwaltungsgerichtshofs hat, wie ich anerkennen muß, der Herr Abgeordnete Klotz nicht ein Wort gesagt. Die Wahl dieses höchsten Gerichtshofs trägt in sich dieselbe Bürgschaft, wie wenn wir die Entscheidung dem Obertribunal anvertrauten, darüber besteht unter uns allen keine Meinungsverschiedenheit.

Nun hat der Herr Abgeordnete Klotz zu meinem Bedauern eine einschränkende Interpretation unserem Antrag gegeben, ohne jede Noth,

(hört, hört!)

gegen den Willen der Antragsteller, daß nämlich das Verfahren des Kompetenzgerichtshofs auf dieses zukünftige Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Anwendung finden soll.

(Hört, hört!)

Dasselbe Gericht kennt für gleichartige Sachen nur ein einheitliches Verfahren. Diese Angelegenheit ist aber dem Kompetenzgerichtshof gänzlich entzogen und sie gehört jetzt zu den vor dem Oberverwaltungsgericht zu verhandelnden Streitsachen und unterliegt dem hierfür giltigen Verfahren. Dies allein ist die Absicht der Antragsteller.

(Zuruf: Aber nicht der Sinn!)

— Auch der Sinn des Antrags. Die Gegner haben uns leider auch bei anderen von ihnen bestrittenen Anträgen den Nachtheil zugefügt, daß sie zur Bekämpfung der Bestimmungen einschränkende Auslegungen anbrachten und für allein zulässig erklärten. Es ist doch nicht unser Interesse, selbst zu bekämpfen, was wir gemeinschaftlich erstreben.

(Rufe: Natürlich nicht!)

Ich bitte Sie, daß Sie uns Antragstellern Gehör schenken, in welchem Sinne wir allein unseren Antrag aufgefaßt haben. Ich habe heute zum ersten Male, wie ich aufrichtig versichere, die erste abweichende Meinung von dem Herrn Abgeordneten Klotz gehört; ich war auf den Gedanken nicht gekommen, daß das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht nicht das gewöhnliche für Streitsachen sein sollte. Es gibt keine zweierlei Verfahren in Streitsachen vor dem obersten Verwaltungsgericht.

(Zuruf: Das ist wahr! — Widerspruch.)

— Gestatten Sie mir, daß ich objektiv und juristisch meine Ansicht begründe. Es gibt bei dem obersten Verwaltungsgericht Gegenstände der Dekretur; daß die hier interessirende Vorentscheidung kein Gegenstand der Dekretur ist, liegt klar auf der Hand. Es handelt sich um ein kontradiktorisches Verfahren, bei welchem die Parteien betheiligt sind und gehört werden müssen. Das eine Mal ist der Staatsanwalt, das andere Mal ist der Civilkläger Partei gegen den Beamten. Sie behaupten, dies sei eine Art mündlichen Verfahrens, daß das Streitverfahren nach dem Gesetz von 1847 über den Kompetenzgerichtshof sich richte; das erkennen wir nicht an. Wir haben nichts anderes als das für Streitsachen giltige Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beabsichtigt. Wenn Sie nur die Güte gehabt hätten, uns mit Ihrem Bedenken früher bekannt zu machen, . . .

(Unterbrechung links)

Sie kennen ja den Antrag schon seit mehreren Tagen, und heute zum ersten Male kommt uns der Einwand überraschend, wie aus der Pistole heraus geschossen. Ich habe bisher nicht den geringsten Zweifel darüber gehabt und erkläre nochmals, daß wir Antragsteller nur das gewöhnliche prozessualische Verfahren vor dem obersten Verwaltungsgericht vor Augen haben. Welches denkbare Interesse hätte dann auch nur die Verwaltung dabei, ein anderes Verfahren zu verlangen?

Und nun gehe ich über zu der Frage, weshalb die Entscheidung einem obersten Landesgericht oder dem Reichsgericht übertragen werden soll. In der That kann der Staat zweierlei fordern: daß die Beurtheilung der Amtsbefugnisse seiner Beamten nicht verschieden gehandhabt werde in den verschiedenen Distrikten, daß einheitliche Grundsätze hierüber im allgemeinen herrschend seien. Und zweitens kann der Staat auch dieses Interesse betonen, daß nicht der vielleicht schuldlose Beamte in den unteren Instanzen einstweilen als Verurtheilter gelte, bis der höchste Gerichtshof ihn von dieser Verurtheilung befreit, weil er in der Zwischenzeit, und nicht allein er, sondern überhaupt die ganze Beamtenschaft unter dem Drucke dieser Entscheidung möglicherweise stehen kann. Daher die Forderung des Staats, daß ein höchster Gerichtshof in allen hierzu geeigneten Fällen eine Vorentscheidung über einen Theil des Klagefundaments gebe und einheitliche Grundsätze gestalte. Dieser Ideengang liegt unserem Antrag zu Grunde. Damit würde aber nicht übereinstimmen, daß das Verfahren, welches der Vorentscheidung vorangeht, in irgend einer Weise eingeschränkt sein sollte. Auf dieses Bedenken sind wir nicht gekommen, weil wir keinen Grund dazu haben. Ueberdies mache ich aufmerksam, daß sogar die Verhandlung vor dem Kompetenzgerichtshof von dem Zeitpunkte ab, von welchem

dieses Gesetz in Kraft treten wird, auch den gewöhnlichen Grundsätzen des Prozesses unterworfen sein soll.

(Hört! hört!)

Der Einwand des Herrn Abgeordneten Klotz verliert hierdurch jeden Boden; denn es ist bereits zugestanden, daß der Kompetenzgerichtshof in Zukunft ebenso verfahren soll, wie die gewöhnlichen Gerichte.

Unser Antrag bietet also eine Reihe von Garantien, die in ihrer Gesammtheit das Verwaltungsbelieben aufheben und das Wesen des Rechtsstaats einführen.

Die drei Staaten Preußen, Bayern und Baden kommen in Betracht. Ich will vorweg die beiden andern Staaten behandeln. Für Baden kann ich vollgültiges Zeugniß beibringen. Es sitzen beinahe sämmtliche Mitglieder aus diesem Lande in unserer Mitte, — mit Ausschluß eines oder zweier Mitglieder, welche dem Centrum zugehören — und unsere Freunde erklären übereinstimmend, daß sie in dem von uns proponirten Antrage einen sehr wesentlichen Fortschritt und eine Verbesserung ihres dortigen Zustands erkennen.

(Stimme: Sehr wahr! — Heiterkeit.)

Meine Herren, dieses „Sehr wahr!" hat eine sehr erhebliche Bedeutung, denn Sie hören unter den Zustimmenden einen Richter aus Baden, der, wie irgend einer hier im Hause, sein ganzes Leben hindurch in den liberalen Prinzipien erprobt ist.

In Bayern entscheidet gegenwärtig in Civilprozeßsachen für die Frage, ob der Beamte seine Befugniß überschritten hat, die Verwaltungsbehörde; wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erklärt hat, daß der Beamte seine Befugniß nicht überschritten hat, dann ist der Rechtsweg nicht zulässig.

In Preußen endlich ist der gegenwärtige Zustand folgender. In den sechs östlichen Provinzen haben wir neulich einige Abhilfe geschaffen. In den übrigen Theilen Preußens aber, und für eine große Reihe von Verwaltungsbeamten auch noch in den sechs östlichen Provinzen, ist der Civilrechtsweg nur möglich, wenn die vorgesetzte Behörde die ergangene
| S. 930. An | ordnung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben hat; will die vorgesetzte Behörde die Verfügung nicht aufheben, so ist eine gerichtliche Verfolgung nicht zulässig. Hat sie aber die Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, dann ist die Klage an den Civilrichter gestattet, alsdann aber kann auf Betreiben der oberen Behörde die Klage abgerufen werden durch den Kompetenzgerichtshof, der kein Gerichtshof ist, wie der Herr Abgeordnete Klotz beschönigend gesagt hat, sondern der blos den Namen eines Gerichtshofs trägt, die Garantien eines Gerichtshofs aber nicht hat — diese Behörde hat dann zu entscheiden, ob der Fall geeignet sei, vor dem Richter verfolgt zu werden. So im Civilprozeß. Im Kriminalprozeß kann überhaupt die Verfolgung, nach den allgemeinen Grundsätzen, nur durch den Staatsanwalt stattfinden; erst wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eingeleitet hat, kann die Behörde den Konflikt erheben und der Kompetenzgerichtshof entscheidet: es liegt eine Ueberschreitung vor, aber sie ist nicht geeignet, verfolgt zu werden. Das ist der gegenwärtige preußische Zustand. Unser Antrag aber will an dessen Stelle setzen, daß in jedem Falle die Klage zusteht, und die vorgesetzte Provinzialbehörde kann nur fordern, daß der oberste Gerichtshof für Verwaltungssachen in der Form und mit allen Garantien des Rechtsverfahrens entscheide, ob das behauptete Klagefundament vorliegt, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugniß oder Vernachlässigung einer Amtspflicht stattgefunden hat, oder ob dieses Klagefundament fehlt und die Klage deshalb ab instantia abzuweisen sei. Dies ist im Grunde genommen analog der gewöhnlichen Abweisungsverfügung, die im jetzigen Verfahren in jedem Falle dem Richter zusteht, nämlich ohne Rechtsverfahren den Kläger von vornherein durch Verfügung ab instantia zurückzuweisen, weil das behauptete Klagefundament nicht zutreffend sei. In Zukunft soll ein modifizirtes Verfahren dieser Art ausnahmsweise gestattet sein, wenn ein Beamter verfolgt wird.

Nun, meine Herren, mögen Sie immerhin angreifen, daß die Art, wie wir die Gerichtsprozedur für diesen einzelnen Fall regeln, nicht zusage, weil sie Verzögerungen veranlasse, oder weil Sie überhaupt keine Vorentscheidungen eines Gerichts zulassen möchten, aber Sie dürfen nicht in Abrede stellen, daß wir den Rechtsweg unbedingt eröffnen.

Wenn Sie darin die Beseitigung des Instanzenzuges erkennen, daß in gewissen Fällen der höchste Gerichtshof sofort darüber entscheidet, ob das behauptete Klagefundament vorliegt, so erwidere ich dagegen, daß wir in einem wichtigeren Falle bereits in noch strengerer Weise den Instanzenzug für alle politischen Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths gegen das Reich beseitigt und sogar die Endentscheidung dem Reichsgericht überwiesen haben.

(Unterbrechung.)

— Gestatten Sie mir nur, an einem Beispiel zu zeigen, daß der Reichstag in einem anderen wichtigen Falle schon gleiches beschlossen, und niemand gemeint hat, dadurch das Rechtsverfahren zu hemmen. Wir sind also der Ansicht, daß, wenn der höchste Gerichtshof in erster Instanz entscheidet, wir uns ohne Appellation vollständig befriedigen können. Und dann, meine Herren, im Kriminalprozeß würde ja ganz allgemein, wenn nicht ein Rechtssatz, sondern lediglich die Thatsache in Frage kommt, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten oder eine Amtspflicht versäumt hat, ein Instanzenzug nicht zustehen, weil gegen das Erkenntniß des ersten Richters Appellation nicht gegeben ist. Endlich, meine Herren, wissen Sie ja, daß viele von uns auch im Civilprozeß auf die Berufung einen großen Werth nicht legen. Und wenn wir im Stande wären, für jeden einzelnen Prozeß den höchsten Gerichtshof als erste Instanz zu gewähren, so würden sicher nur wenige die Berufung aufrecht erhalten wollen. Wenigstens werden Sie mir so viel zugeben, daß die in unserem Antrag vorgeschlagene Prozedur nicht aus dem Rahmen der Justizpflege fällt. Dafür übrigens, daß wir es mit dem Wesen des Rechtsverfahrens nicht für unvereinbar halten, zur Sicherung des Staates Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten, will ich auf ein anderes Beispiel hinweisen. Wir haben in der Justizkommission fast einstimmig, im Reichstag einstimmig in allen Schöffensachen, in denen ein Steuerinteresse des Reichs in Betracht kommt, dem Staatsanwalt allein die Revision gegeben und nicht auch dem Verurtheilten; denn wegen des überwiegenden Staatsinteresses haben wir keinen Anstand genommen, in der Anklage eine Instanz mehr zu haben, als der Angeschuldigte. Hieran sehen Sie, daß, ohne Verletzung der Prinzipien des Rechtsstaates, je nach der besonderen Beschaffenheit des Gegenstandes eine verschiedenartige prozessualische Ordnung stattfinden kann, nur soll im Rechtsstaat das Fundament des Rechtsverfahrens nicht erschüttert werden: keine ins bloße Belieben gestellte Entscheidung, und die Entscheidung nicht von einer Verwaltungsbehörde, sondern von einem wahrhaften Gericht. Alles dies haben wir in unserem Antrage gewahrt. Ich acceptire deshalb, wie gewissenhafter Weise der Herr Abgeordnete Klotz nicht anders gekonnt, seine Anerkennung, daß wir durch die von uns vorgeschlagene Ordnung gegen den Zustand in Preußen einen sehr dankenswerthen Fortschritt bewirken, gehe aber hinaus über seine zurückhaltende Anerkennung, indem ich behaupte: die Prinzipien des Rechtsstaats sind für die Verfolgung der Beamten ganz und voll genommen, der Rechtsweg ist erschlossen und kann nicht mehr verhindert werden. Der Streit zwischen uns beschränkt sich nur darauf, ob unser Antrag innerhalb der gestatteten Rechtswege die richtige Prozedur treffe oder nicht. Diese prozessuale Unregelmäßigkeit aber gehört zu den Kautelen, über welche wir in zweiter Lesung ausdrücklich erklärt haben, mit der Regierung verhandeln zu wollen. Deshalb erscheint es mir billig, was durch den von uns vorgeschlagenen § 10 in Betreff der Beamtenverfolgung erreicht ist, unter allen Objekten der Verständigung nicht gering zu veranschlagen. Bei diesem Punkte brauchen wir uns gewiß nicht wegen der getroffenen Verständigung zu entschuldigen; immerhin mag unentschieden bleiben, ob nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Klotz über das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht noch besondere Vorschriften ergehen müssen; ich halte sie nicht für nothwendig. Eines aber haben wir endgiltig erreicht: wir haben dem Rechtsweg auch in Beziehung auf die Verfolgung der Beamten vollen und freien Lauf verschafft, nur unter Hinzufügung von Kautelen, welche die Staatsrücksicht vielleicht in diesem Umfange nicht rechtfertigen mag, die aber im Prinzip nicht verwerflich erscheinen können.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, ich beginne mit der Anerkennung, daß etwas erreicht ist. Leider ist es nicht dasjenige, was erreicht werden muß. Nach den Ausführungen in der zweiten Berathung, insbesondere nach denjenigen des Herrn Abgeordneten Dr. Gneist, habe ich geglaubt, daß der Beschluß, die Verfolgbarkeit der Beamten in Civil- und Kriminalsachen lediglich den ordentlichen Gerichten zu überlassen, unumstößlich sei. Der verehrte Herr hatte die Nothwendigkeit dieses Satzes deduzirt aus den preußischen Verhältnissen gegenüber den französischen, er hatte dargelegt — und das ist immer das Höchste dessen, was er ausspricht —, dieses sei friderizianisches Recht. Nur kommen wir in diesem friderizianischen Staat doch zu einem Stoß gegen seine Ausführungen und unseren Beschluß. Man findet das, was in Altpreußen Rechtens gewesen, nicht mehr zulässig, will vielmehr neue Schutzwehren für die Beamten schaffen. Daß an diesem Punkte des Kompromisses die Staatsgewalt zum Schutz ihrer Beamten
| S. 931. besondere Vortheile errungen, geht | schon allein aus der Thatsache hervor, daß die Regierungen sich einverstanden erklärt; anders würden sie niemals ja gesagt haben.

Sodann, meine Herren, hat der verehrte Kollege Dr. Lasker gemeint, er und seine Freunde seien nicht inkonsequent geworden, sie hätten ja gleich in der zweiten Berathung erklärt, daß sie gewisse Kautelen für die öffentlichen Verhältnisse geben wollen, und er hat sich bezogen auf die Vorlage unseres Kollegen von Bernuth, als er noch Justizminister war. So weit ich unterrichtet bin, war aber in diesem Entwurf ein Kautel der Art, wie sie hier vereinbart ist, überhaupt nicht vorgesehen, sondern es hatte danach der Beamte, wenn er angegriffen war, Anzeige zu machen, und dann hatte die Regierung das Recht, durch einen Vertreter ihrerseits die öffentlichen Interessen zur Geltung zu bringen; aber die Entscheidung lag bei den ordentlichen Gerichten, nach dem ordentlichen Verfahren im ordentlichen Instanzengange. Das ist etwas ganz anderes, und solche Kautelen sind es gewesen, von welchen die Herren in zweiter Lesung sprachen; davon, daß sie das ordentliche Verfahren, den ordentlichen Instanzengang vor den ordentlichen Gerichten aufgeben würden, ist in jener Berathung nirgends die Rede gewesen.

Nun sagt der verehrte Herr: der Polizeistaat ist in Preußen gebrochen, der Rechtsstaat geschaffen. Ich behaupte, daß der Rechtsstaat nicht eher geschaffen ist, als bis den ordentlichen Gerichten ihr volles Gebiet und ihre freie Handhabung der Justiz eingeräumt wird; so lange dagegen derartige Schnörkel gemacht werden können, wie sie hier in Frage stehen, ist nach meinem Dafürhalten nicht zu behaupten, daß der Polizeistaat beseitigt wäre.

Der verehrte Herr sagt weiter, es sei diese Bestimmung, wie sie vorgelegt werde, nach seinem Dafürhalten ein bereits vollständig ausführbares perfektes Gesetz; es sei selbstverständlich, daß, nachdem die Entscheidung der Vorfrage an das Reichsgericht resp. an das Oberverwaltungsgericht verwiesen worden, dasjenige Verfahren eintrete, welches überhaupt für das Reichsgericht und für das Verwaltungsgericht festgesetzt worden sei, während der Kollege Klotz eine ganz andere Auslegung macht.

Als ich diese Bestimmungen gelesen, habe ich geglaubt, es sei ein Normativ, welches in den einzelnen Staaten, die in Betracht kommen, in seinem Detail näher festgesetzt werden müsse, und ich habe diese Meinung auch jetzt noch, erwarte aber, daß über diesen höchst wichtigen Punkt der preußische Herr Justizminister als zweiter Vertragschließender sich erklärt. Ich meine nämlich, daß, nachdem von einem so gewiegten Juristen, wie der Herr Abgeordnete Klotz es ist, eine der Anschauung des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker diametral entgegengesetzte Aeußerung gemacht worden, es in der That nothwendig wäre, den Antrag mindestens dahin zu verbessern, daß klar hervorgehe, welches Verfahren in einem solchen Falle einzutreten habe. Dazu würde auch noch vollkommen die Zeit sein, und wenn es nicht unmittelbar in dieser Diskussion erreicht würde, so würde nichts entgegenstehen, die Sache auf eine halbe Stunde zurückzustellen, in den anderen Dingen fortzufahren und inzwischen die nöthige Formel zu suchen.

Der Gegenstand ist aber von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß ich in der That glaube, mit bloßen Erklärungen von hüben und drüben kann es nicht gemacht werden; denn diese Erklärungen werden kein Gesetz, sie binden niemand, und es würde sich eine Lücke oder Unklarheit zeigen, welche demnächst erst durch die Gerichte ausgefüllt oder entschieden werden müßte.

Diese Erwägung ist auch im allgemeinen von großer Wichtigkeit, weil in der That es recht zweifelhaft wird, wie sich die Legislation der einzelnen Staaten zu derartigen Bestimmungen verhält. Soll durch dieses Reichsgesetz unmittelbar in Preußen hinein der

dortige Verwaltungsgerichtshof mit Kompetenzen, die er kraft preußischen Gesetzes nicht hat, beauftragt werden können, soll man ohne weiteres das Verfahren vor demselben hier festsetzen: dann wird es doch in der That nothwendig sein, dem Reichstage über die Verhältnisse in Preußen eingehendere Mittheilungen als bisher zu machen und ihm das Material zu geben, auf Grund dessen er ein eigenes Urtheil zu fällen befähigt wäre. Ich halte dafür, daß so weit überhaupt die Reichsgesetzgebung nicht gehen könne, daß vielmehr, wenn ein generelles Prinzip in den Reichsgesetzen aufgestellt ist, nothwendig der einzelnen Legislation überlassen werden muß, dieses allgemeine Prinzip mit den Einrichtungen des besonderen Staats in Harmonie zu bringen. Und ich bin erstaunt gewesen, durch die Erklärungen des Herrn Kollegen Dr. Lasker mich zu der Annahme gedrängt zu sehen, daß die Antragsteller die Absicht gehabt haben müssen, hier definitive Festsetzungen für die Einzelstaaten zu machen, und daß sie geglaubt haben, es werde das durch die vorgeschlagene Formel auch geschehen.

Ich möchte außerdem doch gerne wissen, ob, nachdem die Herren gesagt haben, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein Verwaltungsgerichtshof bestehe, soll dieser entscheiden, hiermit nur die Staaten gegriffen werden, die jetzt einen Verwaltungsgerichtshof haben, oder ob auch diejenigen Staaten, denen er zur Zeit fehlt, wenn sie nach Verkündigung des Gesetzes oder nach einigen Jahren seine Errichtung für zweckmäßig hielten, alsdann noch verlangen dürften, es sei von jetzt an nicht mehr das Reichsgericht in diesen Sachen bei ihnen kompetent, sondern ihr neues Verwaltungsgericht. Die Anschauungen derer, die ich gefragt habe, was hier verstanden worden sei, gehen sehr auseinander. Ich muß nach der Sprachweise, die überall sonst in den Justizgesetzen gebraucht ist von bestehenden Gesetzen, von bestehenden Einrichtungen, von dem Unberührtbleiben solcher Gesetze und Einrichtungen, annehmen, daß, wenn die Reichsjustizgesetze publizirt sind, nur diejenigen Landesgesetze und -Einrichtungen erhalten werden, welche dann existiren, daß aber die Legislation der Einzelstaaten danach parallele Sondereinrichtung und Anwendung jener konservatorischen Klausel auf dieselbe nicht mehr herbeiführen kann. Und ich bitte die Herren, und insbesondere auch den Herrn Justizminister aus Preußen — denn bei einem Vertrage müssen beide Parteien sich erklären — zu sagen, wie sie dies verstanden haben, denn das ist von der äußersten Wichtigkeit.

Nun sagt der Herr Kollege Lasker, unter allen Umständen ist ja jetzt erreicht, daß die Verfolgbarkeit der Beamten abhängt von einem richterlichen Erkenntniß. In Beziehung auf diejenigen Staaten, welche ihre Sachen dieser Art an das Reichsgericht bringen müssen, erkenne ich das an, es ist da eine wirkliche und wahre richterliche Entscheidung gefunden, obwohl ich nicht sehe, warum man so viel Mißtrauen gegen den ordentlichen Richter und den ordentlichen Gerichtsgang hat. Der Kollege meint, es wäre ja auch z. B. bei Hochverrathsprozessen gegen Kaiser und Reich das Reichsgericht kompetent und es sei da vom ordentlichen Wege abgewichen, es könne also auch hier geschehen. Die Gründe, weshalb der Reichstag die Hochverrathssachen an das Reichsgericht gewiesen, sind inzwischen wesentlich andere, als die hier in Frage kommenden: wesentlich sagte man sich, es sei dies Gericht das einzige, welches das Reich als solches habe, und es sei naturgemäß, daß diese Art von Verbrechen von dem Gerichte des Reichs abgeurtheilt würden. Dieser Grund trifft hier gar nicht zu, und es war daher keine Ursache, von dem gewöhnlichen Gange abzuweichen. Rücksichtlich der Staaten aber, wo der Verwaltungsgerichtshof als Forum für den Gegenstand eingeführt wird, insbesondere also hinsichtlich Preußens, behaupte ich, daß scharf polizeiliche Rücksichten stehen bleiben und hier in keiner Art der Rechtsstaat geschaffen wird. Der Oberverwaltungsgerichtshof hat seiner Grundlage nach ganz andere Gegenstände vor Augen als diese, und seine Komposition wird nach diesen Rücksichten gemacht. Die vorliegende Frage, namentlich bei Kriminalvergehen der | Beamten, ist bis dahin rücksichtlich der Komposition des Gerichts | S. 932. gar nicht in Betracht gezogen, und ich behaupte, daß selbst die juristischen Mitglieder dieses Gerichtshofs in keiner Art mit Rücksicht hierauf gewählt sind. Daneben aber, wenn wirklich der Oberverwaltungsgerichtshof eine blos richterliche Kognition zu üben hätte, wozu dann die Etablirung desselben! Dann wäre es ja ein Ueberfluß, dann hätte man ja die anderen Gerichte behalten können. Man wollte eben durch die Konstituirung desselben erreichen, daß, indem die Majorität des Gerichts Verwaltungsbeamte sind, wesentlich das verwaltende also das polizeiliche Element zur Geltung komme, und für die Sachen, für welche der Oberverwaltungsgerichtshof konstituirt wurde, war das ja auch zutreffend. Aber gerade darin liegt es auch, daß die preußische Regierung

diese Konzession gemacht hat, indem sie voraussetzte, sie werde ihren Oberverwaltungsgerichtshof immer so konstituiren können, daß diese polizeilichen und verwaltenden Rücksichten genügend wahrgenommen würden. Darum sträubte sie sich gegen das Reichsgericht, weil sie polizeilichen, verwaltenden Schutz für ihre Beamten haben will. Das aber will ich nicht, und wenn ich nicht erreichen kann, daß der vorige Beschluß aufrechterhalten wird, wonach diese Sachen an die ordentlichen Gerichte im ordentlichen Zug und Verfahren verwiesen werden, dann will ich wenigstens, daß sie vor das höchste Gericht kommen und zwar aus ganz Deutschland in derselben Weise. Hat man denn in Preußen zu dem zu schaffenden Reichsgericht so wenig Vertrauen, daß man glaubt, es würde dasselbe nicht die Fragen nach allen Seiten hin ausreichend erwägen und beantworten? Gerade in diesem Mißtrauen sollte der Kollege Dr. Lasker doch entdecken, ein wie großer Theil von polizeilichen Einwirkungen noch aufrecht erhalten wird, und daß er die Aufgabe seines Lebens, den Rechtsstaat zu schaffen, mit dieser Vereinbarung nicht erreicht hat.

(Hört! Hört!)

Daneben, meine Herren, ist die Frage, in wie fern Beamte civiliter und kriminaliter verfolgt werden können, für die ganze politische Stellung der Beamten und der Unterthanen zu den Beamten so wichtig, daß kaum eine Materie des Rechts so sehr verlangt, in gleichem Sinne und in gleicher Weise entschieden zu werden, wie diese. Und nun wollen Sie zur Ehre der Rechtseinheit für diese höchst wichtige Materie drei Verschiedenheiten konstituiren! In den Staaten, wo diese Fragen an keine Vorentscheidung geknüpft sind, gehen die ordentlichen Gerichte ihren Gang; in denjenigen Staaten, wo eine Vorentscheidung ist, gehen sie nach Ihrem Vorschlag an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht, also eine dreifache Behandlung der einen Sache! Das kann unmöglich eine einheitliche Jurisprudenz geben, und es wird auf diesem höchst wichtigen Gebiet von den allernachtheiligsten Folgen für die einheitliche Rechtsentwickelung in Deutschland sein. In der That, meine Herren, wenn Sie ernsthaft und ganz in deutschem Sinn den Rechtsstaat wollen, dann müssen Sie das ordentliche Gericht beibehalten; und wenn Sie das nicht, aber wenigstens die Rechtseinheit wollen, müssen Sie mindestens für alle das Reichsgericht konstituiren, und ich bitte Sie im Interesse dieser Rechtseinheit, die Sie ja erstreben wollen, deshalb mindestens meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gneist: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat nicht hinzugefügt, daß seit den Zeiten Friedrich des Großen sich etwas geändert hat. Wir haben jetzt einen Prozeß, in dem das Gericht keine frivole Klage mehr zurückweisen kann, sondern durchführen lassen muß durch alle drei Instanzen. Wir sind ein Großstaat geworden und zwar ein konstitutioneller Großstaat mit großen politischen Parteien, die durchweg bereit sind, auch bedeutende Mittel zusammen zu bringen, wenn es sich darum handelt, vor den Gerichten gewisse Zwecke zu erkämpfen. Wir haben heute eine ganz andere Lage, als die einfachen Verhältnisse, in denen Kleinstaaten waren, wo die Gerichte muthwillige Klagen gegen die Beamten und die Minister per decretum zurückwiesen. Nun, meine Herren, wird doch niemand verkennen, jedenfalls behaupten wir es aufs bestimmteste, daß die Vorschrift „der Rechtsweg ist geöffnet", ohne weiteren Zusatz den gröbsten Mißbräuchen die Thür öffnet und daß diese Mißbräuche voraussichtlich so schreiend werden, daß wir den großen Grundsatz diskreditiren und gefährden. Meine Herren, von uns zweifelt niemand daran, daß, wenn ein Klagerecht in dieser nackten Gestalt in diese veränderten Verhältnisse eingeschoben wird, die Mittel heute sicherlich aufzubringen sind, um dem preußischen Minister Herrn Falk oder dem Herrn Reichskanzler jeden Tag einen Prozeß anzuhängen und durch drei Instanzen durchzutreiben, und die Art und Weise, wie die Sozialdemokratie sich an dieser Stelle bereits ausgesprochen hat, läßt uns nicht zweifeln, daß die patriotischen Beiträge den Herren auch genügen werden, den Minister des Innern und den Reichskanzler alle Tage zu verklagen und durch drei Instanzen zu treiben.

Meine Herren, diese Uebelstände sind neu und müssen durch rein bestimmte rechtliche Formen abgewehrt werden. Darüber, meine Herren, habe ich mich lange Jahre

erkundigt an allen Stellen, an denen man in Deutschland Antwort bekommen kann, ohne Antwort zu erhalten.

Daß man bei den Justizministerien über staatsrechtliche Fragen keine Auskunft erhält, das wird dem Herrn Vorredner bekannt sein, der selbst Justizminister gewesen ist.

Bei unseren preußischen Juristen, bei meinen Kollegen aus der Praxis habe ich nie einen anderen Bescheid bekommen, als: solche Klagen gehören vor die Kreisgerichte oder, wenn sie Bagatellsachen sind, vor die Bagatellrichter. Das ist der Rechtsweg, einen anderen Rechtsweg gibt es nicht, denn einen anderen kennen wir nicht.

Habe ich mich bei den Politikern von Fach erkundigt, so ist mir gesagt worden, das schadet nichts; es kann alle Tage geklagt werden; das ist ja der Hauptwerth solcher Einrichtungen, daß man jeden Tag die Beamten verklagen kann. Das ganze öffentliche Recht besteht darin, daß jeder Verletzte eine Klage hat gegen die Behörde, von welcher er sich verletzt glaubt — confer. Bähr, Rechtsstaat.

Habe ich mich endlich bei den Gelehrten erkundigt, so ist mir gesagt worden: ja, wir haben eine ganze Literatur über den verfassungsmäßigen Gehorsam; aber die Gelehrten bewegen sich so sehr in den höheren Sphären, daß über diese spezielle Frage kein Rath zu erholen ist.

Da nun auch die rheinischen Juristen, die sonst immer das Vollkommenste haben, uns keinen Rath geben können, da das französische Recht nur den conseil d'état hat, so war es naturgemäß, daß ich mich in England erkundigt habe: wie erledigt man diese scheinbar unlösbaren praktischen Uebelstände? Ich habe die Auskunft erhalten, schriftlich, mündlich: dieser Uebelstand erledigt sich dadurch, daß man diese Fragen, bei denen es sich um die Auslegung der Verwaltungsgesetze handelt, in derjenigen Abtheilung der Reichsgerichte konzentrirt, die gewohnheitsmäßig über das certiorari und mandamus, d. h. über die Verwaltungsrechtsfragen entscheiden, und daß man nach einem allgemeinen Grundsatz des englischen Rechts auch da, wo andere Gerichte an sich kompetent sind, der Kingsbench das Abberufungsrecht vorbehält, in allen Fragen, in denen ein öffentliches Interesse im Spiele ist; die Gründe, warum man diese Streitfragen in einem Gerichtshof zusammenzieht, sind folgende.

Erstens, es ist entschieden praktischer, denn alle diese | Klagen werden erfahrungs- | S. 933.
mäßig doch durch drei Instanzen durchgeführt; wer eine solche Klage einmal erhebt, treibt sie bis zur höchsten Stelle, und es ist nicht wünschenswerth, alle diese Streitpunkte durch zwei, drei Instanzen erst hindurchzuführen, da sie gewöhnlich erhoben werden, um Aufsehen zu machen.

Zweitens ist es sachgemäß richtiger, weil es sich bei diesen Fragen lediglich um das jus in thesi handelt, um eine grundsätzliche Auslegung der Gesetze, welche die Kompetenz der Beamten in den einzelnen Zweigen der Verwaltung normiren und weil es dazu einer sehr sicheren Gerichtspraxis, erfahrener Richter bedarf; denn durch eine Formel läßt sich diese Frage nicht lösen. Die Gerichtsbehörde muß jeden einzelnen Verwaltungszweig und die Stellung des Beamten darin vollständig im Sinne der betreffenden Verwaltungsgesetze erwägen.

Sodann drittens aus dem Grunde, weil es zweckmäßig erscheint, die Hauptzwecke der Verwaltungsrechtsfragen, die in England durch die Writs erledigt werden, bei derjenigen Seite der Reichsgerichte zu entscheiden, die überhaupt die Verwaltungsjustiz übt, bei der Kingsbench. Dagegen läßt man diese Fragen in der Regel meist entscheiden durch die anderen Reichsgerichte, die nur Civilprozesse entscheiden und auch nicht bei den Kreisgerichten, denn die Kompetenz der neueren Kreisgerichte ist so angelegt, um die staatsrechtliche Frage nicht an die Kreisgerichte zu bringen, — nicht aus Mißtrauen, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, die auf der Hand liegen.

Meine Herren, das sind die „Schnörkel", um den Ausdruck des Herrn Abgeordneten Windthorst zu gebrauchen, mit denen man die größte konstitutionelle Frage dort erledigt. Was das Verfahren betrifft, so wird in diesen Writs die Verwaltungsjustiz sehr gewöhnlich durch Vorbescheid entschieden, während unser neues preußisches Verwaltungsgericht zwar auch durch Vorbescheid entscheidet, aber in allen Fällen den Parteien das Recht gibt, binnen bestimmter Frist Audienztermin und mündliches Verfahren zu beantragen. Wir sind in diesem Punkte etwas umständlicher.

Meine Herren, ich würde mir nie erlaubt haben, den Vorschlag zu machen, daß wir diese englische Maxime befolgen sollen; es würde auch vergeblich sein. Man erhält stets die Antwort darauf: das sind Besonderheiten des Klima, besondere historische Ver-

hältnisse, unter denen sich so etwas bildet, das läßt sich nicht übertragen. Aber in dem Nothstand, in dem wir uns befinden, sind die Verhandlungen zwischen dem Reichstag und den Regierungen, ich möchte sagen, unwillkürlich auf dieselben in England von jeher bewährten Wege gekommen und meines Erachtens in verständlichster Weise. Wir können uns nicht mit den Schnörkeln englischer writs of certiorari abgeben und dergleichen, um die Kompetenzen der Beamten zu regeln. Wir haben die deutsche Weise der Zurückweisung per decretum. Da wir sie im Civilprozeß neuerdings abgeschafft haben, so müssen wir sie hier im dringenden staatlichen Interesse wiederherstellen, und die Abweisung per decretum an die oberste Instanz aus den zwingenden Gründen, aus denen man auch in England und Amerika diese Fragen bei den obersten Instanzen konzentrirt hat. Es ist das praktisch, weil sie doch in die höchste Instanz getrieben werden. Es ist sachgemäß, weil sich eine einheitliche Jurisprudenz über diese Auslegungsfragen der Verwaltungsgerichte bilden muß. Es ist durchaus nicht wünschenswerth, hunderte von Kreisgerichten in solchen Fragen divergirend entscheiden zu lassen. Endlich bietet es nach der Natur der streitigen Verwaltungsfragen wesentlich die Garantien dar, die ein Prozeß durch drei Instanzen darbieten kann.

Uebrigens, meine Herren, ganz neu ist die Erfindung nicht, sondern der Reichstag hat ja bereits in Anerkennung derselben Idee den § 70 beschlossen, ohne daß einer der Herren — auch nicht der Herr Abgeordnete Windthorst — das geringste Bedenken gehabt, haben Sie nicht schon in § 70 ausgesprochen: mit Rücksicht auf die Natur der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse ist es dringend wünschenswerth, daß alle Civilprozesse, bei denen die öffentlich-rechtlichen Fragen zu Grunde liegen, nicht von dem Amtsrichter entschieden werden, sondern daß diese Prozesse sogleich an die Kollegialgerichte kommen und von da an das Reichsgericht? Das ist ohne allen Widerspruch entschieden angenommen worden in drei Lesungen; ebenso die Bestimmung, die der Herr Abgeordnete Lasker schon vorhin anführte. Ich bemerke noch, daß auch in unseren preußischen Verwaltungsgesetzen wir neuerdings unwillkürlich darauf gekommen, einfache Rechtsfragen, so weit sie namentlich die Kompetenz bestimmen, sogleich in die oberste Instanz zu legen, ohne diese jus-in-thesi-Frage durch drei Instanzen durchzutreiben.

Daß wir über alle und jede streitige Frage nicht gerade drei Instanzen haben müssen, — das ist ja im Civilprozeß und Strafverfahren unzählige Male verneint worden.

Die ganze Schlußpointe des Streites wird namentlich von dem Herrn Abgeordneten Windthorst recht geflissentlich auf den Punkt konzentrirt, ob Oberverwaltungsgericht oder Obertribunal. Nun, meine Herren, das ist keine persönliche Frage, sonst würde ich schweigen, sondern es ist eine sachliche Frage, und deshalb erlauben Sie mir zu sagen, daß man mit einiger Unbefangenheit anerkennen muß, daß sich für das Eine gerade so viel sagen läßt wie für das Andere.

Wenn Sie das Oberverwaltungsgericht vorziehen wollen, so kann man dafür sagen:

Erstens, dies Gericht sitzt Woche für Woche und entscheidet die schwierigsten Auslegungsfragen der bestehenden Verwaltungsgesetze, es ist im allgemeinen wünschenswerth, daß man den Gerichten konnexe Fragen überweist, man kann hier einige Einarbeitung und Sachkenntniß voraussetzen. Auch entscheiden die Gerichte am unbefangensten immer dann, wenn sie gewohnheitsmäßig eine einheitliche Gruppe solcher Fragen entscheiden.

Man kann zweitens sagen, die Qualifikation der Richter ist ganz dieselbe; es sitzt bei uns in Preußen kein Mitglied im Oberverwaltungsgerichtshof, welches nach dem von uns beschlossenen Paragraphen nicht jede Stunde zum Mitglied des Reichsgerichts ernannt werden könnte.

Drittens, meine Herren, die persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts ist nicht dieselbe, wie die der Obertribunalsräthe, sondern sie ist nach den heutigen Gesetzen eine noch besser garantirte.

Und endlich die stabile Kollegialität, auf die wir so großes Gewicht legen, ist bei dem obersten Verwaltungsgericht in höherem Maße vorhanden, als bei einem Senat des Reichsgerichts; denn das ist ein ungetrennt einheitliches Kollegium, in dem kein Mitglied verschoben werden kann, in dem keine Justizverwaltung, kein Präsidium auch nur ein Mitglied verrücken kann nach links oder rechts.

Meine Herren, wenn man solche Garantien der Rechtsprechung hat, so kann man doch wahrhaftig nicht sagen, hier handelt es sich um Gefährdung einer Lebensfrage der Justiz, um eine Gleichgiltigkeit oder Preisgebung der wichtigsten Rechte des Volks.

Nein, meine Herren, es handelt sich der Sache nach um eine Etikettenfrage, die sich aufbauscht, wenn man in berechneter Weise die Eifersucht der Zunft erregt. Es ist eine Etikettenfrage unter dem Personal. Wenn es der hohen Reichsregierung belieben sollte, daß bei Publikation des Gesetzes das jetzt bestehende Oberverwaltungsgericht den Titel Reichsgericht siebenter Senat erhält, so ist die ganze Frage erledigt. Es gibt dann keinen Streit mehr. Der von diesem Standpunkte aus erhobene Streit ist ein völlig inhaltsloser. Ich muß sagen, die Regierungen haben uns den äußersten Widerstand geleistet, um in dieser höchsten Frage den Rechtsstaat in Deutschland wieder herzustellen; ich muß aber leider die Klage noch hinzufügen, | meine Herren, noch saurer | S. 934
als die Regierungen machen uns die Ordnung des öffentlichen Rechts die deutschen Juristen!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, weder meine Partei noch ich persönlich haben die geringste Neigung, auch nur einen relativen Fortschritt zu verhindern. Sie wissen, daß wir für die ursprünglichen Beschlüsse des Hauses sind, daß wir dafür eintreten, daß wir infolge dessen gegen dieses Amendement stimmen. Aber niemals werden wir uns dazu verstehen, das Amendement in der Art zu interpretiren, daß dadurch ein Anhalt gegeben werden könnte, um denjenigen Schutz, den es gewährt, noch zu verringern. Meine Herren, eine derartige Stellung werden wir niemals einnehmen. Allein ich muß Ihnen doch sagen, daß das Amendement, wie es vorliegt, allerdings auch im Sinne der Antragsteller den allerschwerwiegendsten Bedenken unterliegt. Es ist vor allen Dingen darauf aufmerksam zu machen, daß, wie mir scheint, Sie sich einer bedenklichen Täuschung hingeben über die Einwirkung, welche einseitige Erklärungen von Antragstellern im Reichstage auf die Rechtsprechung haben.

(Sehr richtig!)

Die Rechtsprechung geht unangesehen solchen einseitigen Erklärungen vor. Sie hat nicht nur das Recht, sondern sie hat die Pflicht, aus dem einfachen Zusammenhange des Gesetzes und der betreffenden Bestimmungen ihre Entscheidungen zu treffen. Sehen wir uns jetzt diesen Zusammenhang an, so bitte ich wohl zu bemerken, daß der Hauptsatz dergestalt lautet:

> Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Verfolgung eines Beamten an eine Vorentscheidung binden.

Das ist der Hauptsatz, und nunmehr macht das Amendement nur eine Ausnahme — alle Ausnahmen werden strikte interpretirt —, eine Ausnahme dahin, erstens daß diese Vorentscheidung über die Frage der Kompetenzüberschreitung gefällt werden soll, und zweitens, daß die Justiz die der dort angegebenen Gerichte sei.

Meine Herren, Sie haben nunmehr ohne weiteres gefolgert, daß, wenn man das Gericht nennt, man damit auch das vor demselben giltige Verfahren einführt.

(Zuruf: Natürlich!)

— Herr Lasker sagt wiederum „natürlich". Ich habe ja seine Deduktion vorhin aufmerksam gehört, dieses „natürlich" war also überflüssig. Aber ich will nun sagen, daß diese Behauptung durchaus willkürlich ist und zwar deshalb, weil wir gerade z. B. vor unseren Verwaltungsgerichten in Preußen ein verschiedenartiges Verfahren haben. Wir haben als regelmäßiges das Verfahren, welches durch das Gesetz von 1875 über Verwaltungsgerichte festgestellt worden ist. Daneben bestehen anderweitige Verfahren. Ich erinnere z. B. an dasjenige, welches durch das Gesetz über die Schutzwaldungen besonders eingeführt ist. Wir haben endlich ein Verfahren vor diesen Gerichten, welches aus älteren Gesetzen vorbehalten worden ist. Das ist nämlich bei der Bestimmung der Gewerbeordnung über das Verfahren. Da gilt nicht in Gewerbesachen das regelmäßige Verfahren, sondern dieses Verfahren ist bestimmt durch Reichsgesetz. Meine Herren, wenn Sie nun hier nicht ausdrücklich das Verfahren aufnehmen, so sage ich Ihnen: so sehr ich es nicht wünsche und so sehr ich hiermit konstatire, daß die Antragsteller eine entgegengesetzte Ansicht haben, Sie setzen sich doch immer der Gefahr aus, daß Ihre

Fassung dahin interpretirt wird: dasjenige Verfahren habe fortzugelten, welches das Gesetz von 1847 angeordnet hat. Denn, meine Herren, das Gesetz von 1854, wie Sie wissen, rekurrirt auf das Verfahren vom Jahre 1847.

Nun, meine Herren, hierzu kommt noch ein Umstand, den ich die Herren Antragsteller auch dringend bitte, klar zu stellen.

Nämlich, wenn Sie das Verfahren von 1847 ins Auge fassen, so bemerken Sie, daß diese Vorentscheidung nur die Natur eines Dekrets hat, einer Entscheidung, ob dem Rechtsweg vor den gewöhnlichen Gerichten in dem gewöhnlichen Verfahren Fortgang gegeben werden soll oder nicht. Wenn Sie das Verfahren als das verwaltungsgerichtliche Verfahren sich denken, dann wird diese Vorentscheidung zum Urtheil und nunmehr, wenn das Urtheil dahin lautet: die Kompetenz ist überschritten, — im ersten Fall, wenn die Kompetenz nicht überschritten wäre, erledigt sich die Sache von selbst — wie, meine Herren, welche Wirkung hat dieses Urtheil? soll etwa das Urtheil keine Urtheilswirkung haben? Meine Herren, wenn es keine Urtheilswirkung ist, dann wenden Sie hier eine Bestimmung des Verfahrens von 1847 beziehentlich 1854 auf die Prozedur vor dem Verwaltungsgerichtshof an! Und doch glaube ich, daß diese letztere Interpretation die allein zutreffende und richtige ist. Ich würde es für ganz unverantwortlich halten, wenn man zu der Interpretation gelangt, daß die Vorentscheidung über die Kompetenzüberschreitung irgendwie bindenden Charakter hätte. Denn dann würde die ganze Gefahr der Entscheidung und zwar zu Ungunsten des Beamten dadurch herbeigeführt, daß, ohne den ganzen Zusammenhang der Sachlage zu übersehen, ein ganz schwerwiegendes Präjudiz geschaffen würde. Also das stellen Sie ja fest, daß, wenn Sie auch das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wollen, Sie doch die Natur dieses Dekrets damit nicht ändern wollen!

Meine Herren, so werden Sie gesehen haben, daß in der That unsere Einwendungen nicht so ganz leichthin aufgeworfen sind, sondern daß sie zum mindesten eine gute Begründung haben. Jetzt meine Herren, komme ich zur Hauptsache.

Wenn der Herr Abgeordnete Lasker, aber insbesondere der Herr Abgeordnete Gneist, ihre Reden vor dem preußischen Abgeordnetenhause gehalten hätten, dann muß ich sagen, würde ich ihnen Beifall gezollt haben. Ich würde anerkennen müssen, daß wir, insbesondere wenn ihre Interpretationen Giltigkeit haben, in Preußen einen entschiedenen Fortschritt machen und zwar einen Fortschritt im Sinne des Rechtsstaats. Es ist gewiß, daß wir hier versuchen loszureißen die Entscheidung von der administrativen Behörde; es liegt auf der flachen Hand, daß wir ferner nicht mehr eine beliebige Geeignetheit oder Ungeeignetheit der Verfolgung den Urtheilen der betreffenden Behörde unterstellen, sondern die Kompetenzüberschreitung selbst. Allein, meine Herren, ich habe mich doch zu fragen, warum wollen wir denn das gemeine Recht, welches wir auch in dieser Bestimmung als solches für Deutschland anerkennen, warum wollen wir das speziell für Preußen, denn das ist die Hauptsache, nicht anwenden? das ist die ganze Frage! —

(Widerspruch.)

Ja wohl, meine Herren, das gemeine Recht in Deutschland heißt, daß es eine derartige Vorentscheidung für Beamte nicht gibt. Der Herr Abgeordnete Gneist hat gesagt, um Gottes willen, wenn eine solche Vorentscheidung nicht besteht, dann kann der Reichskanzler von jedem beliebigen Bürger heute oder morgen verklagt werden. Ja, das mag wohl so sein. Das ist aber bestehendes Recht und das bleibt bestehendes Recht, auch wenn Sie dieses Ihr Amendement annehmen; denn sämmtliche Reichsbeamten, gegen die gelten eben alle solche Vorentscheidungen nicht, die stehen ganz einfach unter dem Kreisrichter. Was sollen mir denn alle die Deduktionen, daß
| S. 935. der große | Zusammenhang des Staats eine derartige Vorsichtsmaßregel fordere? Meine Herren, ist denn dieses deutsche Reich eine geringer anzuschlagende Potenz als der preußische Staat? Nun, meine Herren, das werden Sie doch wahrhaftig nicht sagen. Welche innere Rechtfertigung ist es denn, die nur irgend erbracht werden kann, um an diesem Punkt von dem guten Satz des gemeinen deutschen Rechts abzugehen? Meine Herren, ich habe keinen durchschlagenden Grund irgend einer Art gefunden. Ein solcher ist auch umsoweniger zu erwarten, als wir ja auch in anderen Beziehungen, wenn solche Gründe zuträfen, umändern müßten.

Es ist schon vorhin von einem Kollegen, Herrn Klotz, angeführt worden, daß überhaupt unsere gewöhnlichen Gerichte entscheiden über die Frage, ob ein Beamter innerhalb seiner Kompetenz gehandelt hat oder nicht; dann nämlich, wenn über die Voraussetzung der Kompetenz des Beamten zu befinden ist, um eine Strafverfolgung gegen einen Privaten einzuleiten.

Meine Herren, das öffentliche Interesse, welches darin liegt, daß über derartige Fragen sachgemäß entschieden wird, über die Frage der Kompetenz, dieses öffentliche Interesse ist in dem Falle, wo für den Beamten entschieden werden muß, weil ihm Widerstand geleistet ist zum Beispiel, eben so groß, als wenn gegen den Beamten entschieden werden soll, weil ein Privater ihn civiliter oder kriminalrechtlich verklagt. Sie haben keinerlei sachliche Gründe, unser Recht in Deutschland so auseinanderzureißen. Hätten Sie einen durchschlagenden Grund, so müßten Sie Ihr Amendement als gemeines Recht in Deutschland proklamiren. Thun Sie dieses nicht, so ist das vorliegende Amendement auch nur eine Konzession, wie ich gestern sagte, an schlechte Traditionen der preußischen Justizverwaltung!

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Minnigerode hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Minnigerode: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, die große Debatte hier zu verlängern. Ich bin nur dadurch zum Wort gedrängt, daß ich mich gegen einzelne Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu wenden habe.

Ich finde es sehr begreiflich, wenn die Herren die Anträge, die den Namen Miquél an ihrer Spitze tragen, nach Kräften sachlich hier vertheidigen, und wenn sie sich zugleich auch der Angriffe erwehren, die in sehr reichem Maße ihnen von ihren alten Freunden von links dabei entgegengetragen werden; das ist Selbsterhaltungstrieb.

Ich möchte aber bitten, die politischen Parteischlagwörter außer Spiel zu lassen.

Trotzdem hat der Herr Abgeordnete Lasker versucht, zu deduziren, daß die Anschauungen, die diesem Antrag zu Grunde liegen, alte liberale Anschauungen wären, und daß also in der Hauptsache wir nur eine Forderung, die seit langer Zeit in liberalem Munde gelegen hätte, in Erfüllung gehen und in's Leben treten finden. Wir wollen nicht im einzelnen darüber streiten: er hat mit Emphase diesen Gedanken hier ausgeführt — ich bin trotzdem als Konservativer in der angenehmen Lage, mit Vergnügen für den Antrag zu stimmen, der an seiner Spitze den Namen Miquél trägt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter Miquél: Meine Herren, darüber, ob der Antrag auf konservativen oder liberalen Prinzipien beruht, verliere ich kein Wort. Wenn der Antrag selbst gut ist, so ist es mir vollständig gleichgiltig, ob er auf diesen oder jenen Prinzipien beruht.

(Sehr richtig! rechts und links.)

Ich möchte nur auf die Frage des Herrn Dr. Hänel antworten, weil er sich von den Antragstellern darüber eine Erklärung ausgebeten hat. Er fragt: soll nach der Meinung des Antragstellers die Vorentscheidung, welche dahin geht, daß die Kompetenz überschritten sei, bindend sein für den demnächstigen definitiven Richter in der Sache? So, glaube ich, habe ich die Frage richtig aufgefaßt. Diese Frage würde ich, ich glaube im Namen aller Antragsteller, ganz entschieden verneinen können, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die ganze Vorentscheidung weiter keine Bedeutung und keinen Zweck hat, als den Rechtsweg zu eröffnen. Ist der Rechtsweg einmal eröffnet, dann hat der Richter eine vollständig freie Judikatur in der Sache, und findet er, daß die Kompetenz dennoch nach seiner Ueberzeugung nicht überschritten sei, so hat er den betreffenden Beamten nach meiner Ueberzeugung freizusprechen.

Meine Herren, der Herr Kollege Hänel hat dann noch ausgeführt: wozu ist dieser ganze § 10? Warum bleibt man nicht einfach bei dem Rechtssystem, welches für die Reichsbeamten gilt, welches in einem großen Theile Deutschlands gilt, welches früher vor

dem Jahre 1854 in Preußen gegolten hat und welches in einem großen Theile Deutschlands überhaupt stets gegolten hat? Ich stehe nicht an, zu erklären, daß ich in allen diesen Fragen mit ihm einverstanden bin. Meine Stellung, die ich als Referent eingenommen habe, habe ich in dieser Beziehung vollständig und in jeder Weise persönlich noch heute. Wenn ich das Gesetz allein zu machen hätte, meine Herren, wenn der Bundesrath nicht existirte, wenn eine gegenüberstehende Macht nicht vorhanden wäre, wenn das Parlament souverän wäre, so würde ich auch den § 10 nicht annehmen. So stehe ich noch heute. Der § 10 aber ist, das ist allein, was wir behaupten, das äußerste, welches wir haben durchsetzen können, und erreicht das wesentliche, was wir erreichen wollen. Das ist die Lage.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich bayerischer Justizminister Dr. von Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. von Fäustle: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat die Anfrage gestellt, ob der vorliegende Paragraph, wie er in Drucksache 138 formulirt ist, blos auf diejenigen Staaten Bezug habe, welche zur Zeit schon Verwaltungsgerichtshöfe haben, oder ob er sich auch auf diejenigen bezieht, welche diese Einrichtung zur Zeit noch nicht besitzen. Ich möchte hierauf erklären, daß nach meiner Auffassung die fragliche Bestimmung nicht nur auf diejenigen Staaten Bezug hat, welche einen Verwaltungsgerichtshof bereits besitzen, sondern daß es auch denjenigen Staaten, in welchen ein solcher Gerichtshof noch nicht besteht, vollkommen unbenommen ist, diejenige Institution zu errichten, welche den Intentionen dieses Gesetzes entspricht.

Präsident: Es ist Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen zuvörderst über den Unterantrag
| S. 936. des Herrn Abgeordneten Windt|horst und Genossen, Nr. 144 der Drucksachen, sodann über den Antrag Miquél, wie er sich nach der Abstimmung über den Unterantrag herausgestellt hat. Wird der Antrag Miquél angenommen, so ist damit der § 10 der Beschlüsse zweiter Lesung beseitigt; wird der Antrag abgelehnt, so stimmen wir ab über § 10, wie er nach den Beschlüssen der zweiten Lesung lautet.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; sie ist festgestellt.

Ich ersuche zuvörderst den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst und Genossen, Nr. 144 der Drucksachen, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von Bahl:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Nr. 2 des gedachten Antrags dahin zu fassen:

2. daß diese Vorentscheidung dem Reichsgerichte zusteht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt jetzt der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél unverändert, wie er in Nr. 138 II. 2 enthalten ist, zur Abstimmung. Es wird uns wohl die Verlesung dieses Antrags erlassen. —

(Zustimmung.)

Das Haus ist damit einverstanden, daß derselbe nicht verlesen wird.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Miquél und Genossen Nr. 138 II. 2 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und damit die Abstimmung über § 10 der Beschlüsse zweiter Berathung erledigt.

§ 11, — 12, — 13, — 14, — 15. — Ueberall wird das Wort nicht verlangt; ich konstatire, daß die §§ 11, 12, 13, 14 und 15 nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen sind.

Zu § 16 liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél in Nr. 138 II. 3 vor. Dieser Antrag steht — indem ich die Diskussion über § 16 eröffne — mit zur Diskussion.

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir stimmen ab über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquél und Genossen, Nr. 138 II. 3, und dann über den § 16, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche, den Antrag Miquél zu verlesen.

(Widerspruch.)

Die Verlesung wird uns erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Miquél und Genossen Nr. 138 II. 3 zu § 16 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr bringe ich den § 16 mit diesem Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, — indem ich annehme, daß uns auch hier die Verlesung erlassen wird, — welche den § 16 mit dem Amendement Miquél annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der § 16 mit dem Antrag Miquél ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 17, — 18, — 19, — 20, — 21. — Widerspruch wird nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; die §§ 17, 18, 19, 20 und 21 sind auch in dritter Berathung nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 22, dessen Streichung der Abgeordnete Miquél verlangt.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Die §§ 22 bis 25, welche nur transitorische Bestimmungen zum Rechtsanwaltstitel enthalten, müssen in Konsequenz der Ablehnung dieses Titels als fallen gelassen betrachtet werden.

Präsident: Da die Streichung der §§ 22 bis 25 eine Konsequenz bereits früher gefaßter Beschlüsse ist, so nehme ich an, daß dieselbe erfolgt ist, wenn nicht widersprochen wird. — Es wird nicht widersprochen; die §§ 22 bis 25 sind in dritter Berathung gestrichen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht verlangt; Einleitung und Ueberschrift des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sind in dritter Berathung genehmigt.

Ich werde sofort die Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse veranlassen, und wir werden dann in einer späteren Sitzung die Gesammtabstimmung über das Gesetz vornehmen können.

Wir gehen jetzt über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung.

— — —

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 50 Minuten.)

|36. Sitzung |S. 981.

am Donnerstag, den 21. Dezember 1876.

Petitionen, betreffend die Justizgesetze (Nr. 135 der Anlagen).
Gesetzabstimmungen über das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst Einführungsgesetzen (Nr 148, 149, 60 mit 150, 96 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

— — —

|Präsident: Es folgt als vierter Gegenstand der Tagesordnung: |S.1000.

Nachtrag zu den Berichten der Justizkommissionen Nr. 8, 9 und 10 der Drucksachen, betreffend Petitionen (Nr. 135 der Drucksachen). [1])

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Miquél, hat das Wort.

Abgeordneter Miquél: Meine Herren, in Nr. 135 der Drucksachen sind eine große Anzahl Petitionen, welche der Justizkommission überwiesen waren, aufgeführt, welche sich sämmtlich auf die hier fraglichen Gesetzentwürfe im allgemeinen, oder auf einzelne besondere Bestimmungen derselben beziehen. Die Justizkommission stellt den Antrag in Nr. 135 der Drucksachen:

Der Reichstag wolle beschließen:
die oben bezeichneten Petitionen durch die über die drei Gesetzentwürfe gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Nach dem Druck dieser Zusammenstellung sind noch einige Petitionen eingekommen; namentlich wird Herr Kollege Herz noch einige Petitionen nennen, die die Eidesleistung betreffen. Ich glaube namens der Justizkommission den Antrag stellen zu können, auch diese in dieser Zusammenstellung noch nicht abgedruckten Petitionen für erledigt zu erklären.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag.
Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter Herz: Ich spreche als Referent in der Sache, ich bin nämlich von dem Herrn Vorsitzenden der Kommission über diesen Punkt als Referent aufgestellt. Es

---

[1]) Anm. des Herausgebers. Das Petitionen-Verzeichniß ist hier nicht mit abgedruckt.

wurden, wie ich bereits früher erwähnt habe, während der Berathung der Justizkommission
|S.1001. derselben verschiedene Petitionen | zugestellt, welchen der Wunsch zu Grunde liegt, die Eidesformel im Prozeßverfahren zu vereinfachen. Diese Petitionen sind, soweit sie früher eingelaufen sind, als erledigt zu betrachten. Es liefen aber in der letzten Zeit noch eine Reihe ähnlicher Petitionen ein aus Barmen, Magdeburg, Duisburg, Solingen, Reblingen, Halle an der Saale, Hannover, Berlin, Greifswald und Stettin. Alle diese Petitionen, die zum Theil zahlreiche Unterschriften an sich tragen, haben die Tendenz, daß der Reichstag dafür sorge, den Eid seines dogmatisch konfessionellen Charakters zu entkleiden und die Eidesformel auf die Worte zu beschränken: Ich schwöre! Auch dieser Gegenstand ist durch die in den letzten Tagen gefaßten Beschlüsse des Hauses erledigt.

Präsident: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion und kann wohl ohne weitere Abstimmung annehmen, daß der Antrag der Kommission und der von dem Herrn Referenten jetzt nachträglich erhobene Antrag, die Petitionen durch die zu den drei Gesetzentwürfen gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären, angenommen ist. — Eine Abstimmung wird nicht verlangt; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zu Nr. 5 der Tagesordnung:

Gesammtabstimmung über die Entwürfe der Justizgesetze.

Ich bemerke hier, daß mir zwei Anträge auf namentliche Abstimmung vorliegen, ein Antrag auf namentliche Abstimmung in der Schlußabstimmung über das Gerichtsverfassungsgesetz.

Dieser Antrag auf namentliche Abstimmung in der Schlußabstimmung über das Gerichtsverfassungsgesetz ist von dem Herrn Abgeordneten Dernburg gestellt und mit mehr als 50 Unterschriften unterstützt.

Dann liegt ein Antrag vor auf namentliche Abstimmung über die Civilprozeßordnung von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn zu Frankenstein.

(Oh! oh!)

Auch dieser Antrag ist mit mehr als 50 Unterschriften unterstützt.

Meine Herren, die Zusammenstellungen für die Civilprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben, sowie für das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung liegen noch nicht vollständig vor. Ich hoffe, daß sie bis heute Abend 5 Uhr spätestens vertheilt werden können, und ich würde daher vorschlagen, jetzt diesen Gegenstand vorläufig von der Tagesordnung abzusetzen oder vielmehr jetzt auf eine spätere Stunde der Sitzung zu verschieben, wenn ich mich richtig ausdrücken soll.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter Windthorst: Meine Herren, unmaßgeblich glaube ich, daß die Abstimmung deshalb, weil die Zusammenstellungen noch nicht da sind, nicht aufgeschoben zu werden braucht.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klotz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Klotz: Auch von dieser Seite des Hauses wird kein Widerspruch dagegen erhoben, daß die Abstimmung sofort erfolgt, und auch ihrerseits wird verzichtet auf die Zusammenstellungen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, ich habe ja auf die Beobachtung der Geschäftsordnung bei so wichtigen Gesetzentwürfen auf das strengste zu achten, und diese Abweichung von der Geschäftsordnung kann nicht vorgenommen werden, wenn irgend ein Mitglied des Hauses widerspricht. Ich stelle daher jetzt zuvörderst die Frage, ob von irgend einer

Seite gegen die Vornahme der Abstimmungen auch ohne die Vorlage der Zusammenstellungen — die übrigens im Drucke befindlich sind — jetzt Widerspruch erhoben wird.

(Pause.)

Es wird kein Widerspruch erhoben; wir können also diese Gesammtabstimmung jetzt vornehmen, da der ganze Reichstag ohne jede Ausnahme damit einverstanden ist.

Meine Herren, wir kommen also zuerst zur Gesammtabstimmung über das Gerichtsverfassungsgesetz. Ehe ich aber diese Gesammtabstimmung vornehme, muß ich noch über den Unterantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel Nr. 146 der Drucksachen, welcher bei der Abstimmung nur in schriftlicher Form vorlag, die Abstimmung wiederholen.

Der Antrag liegt jetzt gedruckt vor, er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Antrag Miquél — Nr. 138 der Drucksachen I 1 im ersten Absatz Zeile 3 anstatt

„auf den Antrag des Präsidenten"

zu setzen:

„auf den Antrag des Präsidiums".

Wird dieser Antrag abgelehnt, so müßte ich auch die Abstimmung hinsichtlich des Hauptantrags wiederholen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Es sind daher die Beschlüsse dritter Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes im einzelnen nunmehr festgestellt.

Meine Herren, die Zusammenstellung über das Gerichtsverfassungsgesetz liegt ja gedruckt vor.

Die Abstimmung über die Annahme des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben ist eine namentliche.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gerichtsverfassungsgesetz nach den Beschlüssen in dritter Berathung und das Einführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetze nach den Beschlüssen dritter Berathung definitiv und im ganzen annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten; diejenigen, welche es nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B.

Ich ersuche, beim Namensaufruf laut und deutlich zu antworten und während der Vornahme des Aufrufs im Hause die möglichste Ruhe zu beobachten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf jetzt vorzunehmen.

(Derselbe wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Abeken.
Ackermann.
Albrecht (Osterode).
Albrecht (Danzig).
von Arnim-Kröchlendorf.
Graf von Arnim-Boytzenburg.

| Dr. Bähr (Kassel).
Baer (Offenburg).
Dr. Bamberger.
Becker.
von Behr-Schmoldow.
von Benda.
von Bennigsen.
Berger.

Mit Nein antworten:

Allnoch.
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
Freiherr von Aretin (Illertissen).
Ausfeld.

Graf Ballestrem.
Dr. Banks. | S.1002.
Bauch.
Dr. Baumgarten.
Bernards.
Bernhardi.
von Biegeleben.
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
Dr. Bock.

Mit Ja antworten:

von Bernuth.
Dr. Beseler.
von Bethmann-Hollweg.
Graf Bethusy-Huc.
Dr. Blum.
von Bojanowski.
von Bonin.
Dr. von Borries.
von Brauchitsch.
Dr. Braun.
Dr. Brockhaus.
Dr. Brüning.
Büsing.
Dr. Buhl.
Dr. von Bunsen.
von Busse.

Carl Fürst zu Carolath.
Chevalier.
Dr. von Cuny.

Dann.
Dernburg.
von Diederichs.
Dietze.
Graf zu Dohna-Finckenstein.
Dr. Dohrn.
Freiherr von Dücker.

Dr. Elben.
Dr. Ernst.
von Etzel.
Graf zu Eulenburg.

Dr. Falk.
Faller.
Fenner.
Fernow.
Flügge.
von Forckenbeck.
Graf von Frankenberg.
von Freeden.
Dr. Friedenthal.
Friderich.
Dr. von Frisch.
Frühauf.

Gaupp.
Dr. Georgi.
Dr. Gerhard.
Gerwig.
Gleim.
Dr. Gneist.
Dr. Goldschmidt.
Baron von der Goltz.
Dr. Grimm.
Grobe.
Dr. Groß.

Mit Nein antworten:

Borowski.
Freiherr von und zu Brenken.
Brückl.

Graf von Chamaré.

Datzl.
Dickert.
Dieden.
Duncker.

Dr. Eberty.
Dr. Erhard.
Eysoldt.

Föckerer.
von Forcade de Biaix.
Francke.
Frankenburger.
Freiherr zu Frankenstein.
Franssen.
Dr. Franz.

Graf von Galen.
Grosman (Stadt Köln).
Grütering.

Mit Ja antworten:

Grumbrecht.
Guenther.

Haarmann.
Graf von Hacke.
Dr. Harnier.
Haupt.
Heyl.
Dr. Hinschius.
Hölder.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
von Huber (Heilbronn).
Hullmann.

Jacobi.
Jacobs.
Jäger.
von Jagow.
Jordan.

Dr. Kapp.
von Kardorff.
Dr. Kircher (Meiningen).
Graf von Kleist.
von Klitzing.
Klöppel.
Koch (Annaberg).
Koch (Braunschweig).
Kolbe.
Dr. Kraaz.
Krause.
Kreutz.
Krieger (Lauenburg).

Laporte.
Dr. Lasker.
Dr. Lenz.
Fürst von Lichnowsky.
Lobach.
Dr. Löwe.
Dr. Lorentzen.
Dr. Lucius (Erfurt).

Graf von Maltzahn-Militsch.
Freiherr von Maltzahn-Gültz.
Dr. Marquardsen.
Martin.
Miquél.
Möring.
Graf von Moltke.
Morstadt.

Mit Nein antworten:

Haanen.
Freiherr von Habermann.
Freiherr von Hafenbrädl.
Hagen.
Hamm.
Hauck.
Hausmann (Westhavelland).
Hausmann (Lippe).
Freiherr von Heereman.
Herrlein.
Herz.
Hilf.
Hillmann.
Hoffmann.
Graf von Hompesch (Daun).
Graf von Hompesch (Düren).
Horn.

von Kehler.
Kisker.
von Kleinsorgen.
Klotz.
Kochann.
Dr. Kraetzer.

Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen.
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Lang.
Lender.
Dr. Lieber.
Lucius (Geilenkirchen).
v. Ludwig.

Dr. Majunke.
Dr. Mayer (Donauwörth).
Dr. Merkle.
von Miller (Weilheim).
Müller (Pleß).

Mit Ja antworten:

Mosle.

Neumann.

Dr. Oncken.
Dr. Oppenheim.

Pabst.
von Saint-Paul-Illaire.
Dr. Peterssen.
Pfähler.
Dr. Pfeiffer.
|S. 1003| Fürst von Pleß.
Pogge (Schwerin).
Pogge (Strelitz).
Precht.
Graf von Pückler.
von Puttkamer (Fraustadt).
von Puttkamer (Schlawe).
von Puttkamer (Sensburg).
von Puttkamer (Sorau).

Freiherr Nordeck zur Rabenau.
Rasche.
Herzog von Ratibor.
von Reden.
Richter (Meißen).
Rickert.
Roder.
Römer (Hildesheim).
Dr. Römer (Württemberg).
Dr. von Rönne.
Rohland.

Dr. von Sarwey.
Dr. Schacht.
Dr. von Schauß.
Schmidt (Hamburg).
Dr. Schmidt (Jena).
Schmidt (Stettin).
Schmidt (Zweibrücken).
von Schöning.
Schöttler.
Schröder (Königsberg N. M.)
Dr. Schröder (Friedberg).
Dr. von Schulte.
Schulz-Boosen.
Schulze (Guhrau).
Dr. von Schwarze.
Scipio.
Dr. Simson.
Sombart.
Späth.
Spielberg.
Freiherr Schenk von Stauffenberg.
Stenglein.
Struckmann (Diepholz).

Mit Nein antworten:

Graf von Nayhauß-Cormons.
Dr. Nieper.

Oehmichen.

Parisius.
Dr. Pohlmann.
Graf von Praschma.
Graf von Preysing.

Prinz Radziwill (Beuthen).
Dr. Reichensperger (Krefeld).
Reichensperger (Olpe).
Richter (Hagen).
Dr. Rudolphi.

von Saucken-Julienfelde.
von Saucken-Tarputschen.
Graf von Schönborn-Wiesentheid.
Schröder (Lippstadt).
Dr. Schulze-Delitzsch.
Schwarz.
Senestrey.
Sonnemann.
Strecker.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Struckmann (Osnabrück).	
Stumm.	
Dr. Techow.	Freiherr von Thimus.
Dr. Thiel.	Traeger.
Dr. Thilenius.	
Thilo.	
Dr. von Treitschke.	
Tritscheller.	
von Unruh (Magdeburg).	Ulrich.
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
von Vahl.	
Valentin.	
Freiherr von Varnbüler.	
Dr. Völk.	
Dr. Wagner.	Graf von Waldburg-Zeil.
von Waldaw-Reitzenstein.	Freiherr von Wendt.
Dr. Wallichs.	Dr. Westermayer.
Dr. Weber.	Wiggers.
Dr. Websky.	Windthorst.
Wehr.	
Dr. Wehrenpfennig.	
Dr. Weigel.	
Welcker.	
von Winter.	
von Woedtke.	
Woelfel.	
Dr. Wolfffon.	
Wulfshein.	
Dr. Zinn.	Dr. Zimmermann.
	Freiherr von Zu-Rhein.

Krank sind: Grosman (Kreis Köln). Huber (Neustadt). Kiepert. von Kirchmann Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Philippi. Schmid (Württemberg). Dr. Sommer Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Dr. von Beughem. Dr. Heine. Jüngken. Baron von Minnigerode. Pflüger. von Seydewitz. Freiherr von Soden. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: von Bockum-Dolffs. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Lingens. Dr. Oetker. Dr. Wachs.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Bayrhammer. Bebel. Bieler. Dr. Brüel. Dr. von Buß. Dr. von Choslowski. Prinz von Czartoryski. Donath. Dr. von Donimirski. Dupont des Loges. Edler. Geib. von Gerlach. Germain. von Grand-Ry. Freiherr von Grote. Guerber. Haeffely. Dr. Hänel. Hartmann. Hasenclever. Hasselmann. Dr. Freiherr von Hertling. Hintrager. Dr. Jörg. von Kalkstein. Kegel. von Kesseler. Kirchner (Kronach). Dr. Klügmann. Köllerer. Dr. von Komierowski. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Lauth. Lehr. von Lenthe. Liebknecht. Michaelis. Most. Motteler. Dr. Moufang. Dr. von Niegolewski. von Nostitz-Wallwitz. von der Osten. Freiherr von Ow. von Parczewski. Pfafferott. Pougnet. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Raeß.

Reimer. Rußwurm. von Rybinski. Baron von Schauenburg. Dr. Schmid (Aichach). Freiherr von Schorlemer-Alst. Dr. Schüttinger. Dr. Siemens. Dr. Simonis. Söhnlin. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Taczanowski. Teutsch. Triller. Uhden. Vahlteich. Weiß. Winterer. Zietkiewicz. Dr. von Zóltowski.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 294 Mitglieder; mit Ja haben gestimmt 194 Mitglieder, mit Nein 100 Mitglieder. Das Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz sind daher definitiv angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Strafprozeßordnung.

Ehe ich die Abstimmung über die Strafprozeßordnung vornehme, muß zuvörderst noch die Abstimmung über das Amendement Spielberg, welches jetzt gedruckt vorliegt, erfolgen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement Spielberg zu § 413, welches jetzt gedruckt vorliegt in der Drucksache „Statt Nr. 116", annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist auch, nachdem es gedruckt vorliegt, angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Strafprozeßordnung und über das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung, wie sie aus der dritten Berathung hervorgegangen sind.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Strafprozeßordnung und das Einführungs-
|S. 1004. gesetz zur Strafprozeßord|nung, so wie dieselben in dritter Berathung im einzelnen genehmigt worden sind, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Strafprozeßordnung und das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung sind definitiv angenommen.

Wir kommen jetzt zu der Gesammtabstimmung über die Civilprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben. Der Antrag auf namentliche Abstimmung über die Civilprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben ist zurückgezogen worden.

(Bravo!)

Wir stimmen daher in der gewöhnlichen Art und Weite ab.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die Civilprozeßordnung und das Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung, so, wie dieselben im einzelnen in dritter Berathung angenommen worden sind, nun definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das ist eine ganz überwiegende Majorität, fast Einstimmigkeit,

(Ruf: Einstimmigkeit!)

— fast Einstimmigkeit. Die Civilprozeßordnung und das Einführungsgesetz sind definitiv angenommen.

Wir kommen endlich zu der Abstimmung über die Konkursordnung und das Einführungsgesetz zu derselben.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Konkursordnung und das Einführungs-

gesetz zu derselben, so wie sie in der dritten Berathung im einzelnen angenommen sind, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist eine sehr überwiegende Majorität, fast Einstimmigkeit,

(Ruf: Einstimmigkeit!)

— fast Einstimmigkeit. Die Konkursordnung und das Einführungsgesetz zu derselben sind definitiv angenommen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.)

| S.1007.

H.

Thronrede.

Schlußsitzung

im

Weißen Saal des königlichen Schlosses zu Berlin

am Freitag, den 22. Dezember 1876.

In Gemäßheit der kaiserlichen Botschaft vom 20. d. Mts. fand heute Nachmittag $2^1/_2$ Uhr im Weißen Saale des hiesigen königlichen Schlosses der feierliche Schluß der vierten Session der zweiten Legislaturperiode des deutschen Reichstags statt. Die Mitglieder desselben, sowie diejenigen, welche zur Theilnahme an der Schlußfeierlichkeit Einladungen erhalten hatten, die königlich preußischen Staatsminister, die Generalität, die Wirklichen Geheimen Räthe, die Räthe erster Klasse und die vortragenden Räthe der Ministerien versammelten sich gegen $2^1/_2$ Uhr im Weißen Saale. Die Vertreter der auswärtigen Mächte am kaiserlich deutschen und königlich preußischen Hofe hatten sich in den für sie bestimmten Logen des Weißen Saales eingefunden.

Bald nach $2^1/_2$ Uhr erschienen unter Vortritt des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck die Mitglieder des Bundesraths, welche sich inzwischen in dem Grünen Salon versammelt hatten. Nachdem dieselben links von dem königlichen Thronsessel sich aufgestellt, die Mitglieder des Reichstags in einem Halbkreise vor demselben und die Eingeladenen unter der Tribüne längs der Lustgartenseite sich geordnet hatten, begab der Reichskanzler Fürst von Bismarck sich nach der Rothen Sammet-Kammer, um Sr. Majestät dem Kaiser und Könige hiervon Meldung zu machen. Allerhöchstdieselben erschienen bald darauf in Begleitung Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen des königlichen Hauses, mit Allerhöchstem und Höchstem Gefolge, im Weißen Saale und wurden bei Allerhöchstihrem Eintritt mit einem lebhaften, dreimaligen Hoch, welches der Präsident des Reichstags, Ober-Bürgermeister von Forckenbeck, mit den Worten: „Se. Majestät der deutsche Kaiser und König Wilhelm von Preußen lebe hoch!" ausbrachte, von der Versammlung empfangen.

Se. Majestät der Kaiser und König nahmen auf dem Throne Platz, während Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz auf der mittleren Stufe und Ihre königlichen Hoheiten die Prinzen des königlichen Hauses zur Rechten desselben sich aufstellten. Se. Majestät geruhten alsdann, aus den Händen des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, der, sich verneigend, vor den Thron getreten war, die Thronrede entgegenzunehmen und, das Haupt mit dem Helm bedeckt, dieselbe wie folgt zu verlesen:

Geehrte Herren!

Bei dem Schlusse der vierten und letzten Session der zweiten Legislaturperiode des Reichstags darf Ich Sie auffordern, mit Mir einen befriedigenden Rückblick auf die Ergebnisse Ihrer Thätigkeit zu richten, um uns zu vergegenwärtigen, in welchem Maße Ihre und der verbündeten Regierungen gemeinsame Arbeit im Laufe der letzten drei Jahre den Ausbau der verfassungsmäßigen Grundlagen des Reichs gefördert hat. Durch das Reichsmilitärgesetz ist die Organisation des deutschen Heeres festgestellt und damit eine zuverlässige Gewähr für die Unabhängigkeit des Vaterlandes und für seine berechtigte Weltstellung geschaffen worden.

Auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Interessen hat das Bankgesetz für die Regelung der Kreditverhältnisse und des Geldumlaufs einheitliche Ordnungen eingeführt, von deren Wirksamkeit Handel und Verkehr eine stetige und nachhaltige Förderung erwarten dürfen. Zugleich ist die Gesetzgebung darauf bedacht gewesen, ihre Fürsorge für die arbeitenden Klassen durch die Organisation der eingeschriebenen Hülfskassen zu bethätigen.

Von nicht geringerer Bedeutung ist das in der ablaufenden Legislaturperiode Geschaffene für die Pflege der geistigen Interessen der Nation.

Die Rechte und Pflichten, welche sich an die literarische Thätigkeit knüpfen, sind durch das Gesetz über die Presse neu geordnet.

Der Schutz des geistigen Eigenthums hat durch die Gesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, an Mustern und Modellen eine lange entbehrte Erweiterung erhalten.

So werthvoll aber auch die Ergebnisse Ihrer früheren Sessionen in den genannten und in anderen Beziehungen waren, so werden sie doch an Bedeutung überragt durch die große Aufgabe, welche Ihnen auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung gestellt war.

Nachdem eine Revision des Strafgesetzbuchs in der vorigen Session stattgefunden hatte, fiel der heut schließenden die Erledigung der Gesetzentwürfe zu, welche die Gerichtsverfassung, die Zivil- und Strafprozeßordnung und die Konkursordnung regeln. Diese Entwürfe sind von Ihren Kommissionen mit angespanntestem Fleiße und mit der eingehendsten Sorgfalt geprüft worden und der Reichstag hat die Berathungen über diese Gesetze mit dem Eifer und der | Hingebung gepflogen, | S. 1008.
wie sie der großen nationalen Aufgabe würdig waren.

Bei einem so umfangreichen und bedeutungsvollen Werke mußten in der ersten Beurtheilung die Meinungen über viele und wichtige Punkte nothwendig in dem Maße auseinandergehen, wie es der Verbreitung und der Vielseitigkeit juristischer Durchbildung in allen Theilen unseres Vaterlandes entspricht. Dennoch ist es zu Meiner aufrichtigen Freude gelungen, alle Meinungsverschiedenheiten im Wege der Verständigung unter Ihnen und mit den verbündeten Regierungen auszugleichen und die Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

Das Gefühl des Dankes für die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie, geehrte Herren, den verbündeten Regierungen zu dieser Verständigung entgegengekommen sind, ist in Mir um so lebhafter, je höher Ich den Gewinn anschlage, welcher aus dem Gelingen dieses Werks für unser nationales Leben erwachsen muß.

Durch die stattgehabte Verabschiedung der Justizgesetze ist die Sicherheit gegeben, daß in naher Zukunft die Rechtspflege in ganz Deutschland nach gleichen Normen gehandhabt, daß vor allen deutschen Gerichten nach denselben Vorschriften verfahren werden wird. Wir sind dadurch dem Ziel der nationalen Rechtseinheit wesentlich näher gerückt.

Die gemeinsame Rechtsentwickelung aber wird in der Nation das Bewußtsein

der Zusammengehörigkeit stärken und der politischen Einheit Deutschlands einen inneren Halt geben, wie ihn keine frühere Periode unserer Geschichte aufweist.

Die Rechtseinheit auch auf dem Gebiete des gesammten bürgerlichen Rechts herbeizuführen, wird der Beruf der kommenden Sessionen sein.

Ich entlasse Sie, geehrte Herren, indem Ich Ihnen für Ihre angestrengte und erfolgreiche Arbeit wiederholt im Namen der verbündeten Regierungen den wärmsten Dank ausspreche in dem festen Vertrauen, daß, auch wenn der Reichstag sich wiederum hier versammelt, es uns vergönnt sein wird, unsere Arbeiten ausschließlich den friedlichen Aufgaben der inneren Entwickelung des Reichs zuzuwenden.

Der bisherige Fortgang der Verhandlungen der europäischen Mächte über die im Orient schwebenden Fragen berechtigt Mich zu der Hoffnung, daß es Meinen Bemühungen und den einander entgegenkommenden friedlichen Intentionen der an der Entwickelung der Dinge im Orient unmittelbar betheiligten Mächte gelingen werde, die schwebenden Fragen ohne Beeinträchtigung der guten Beziehungen zu lösen, welche gegenwärtig unter ihnen obwalten. Ich werde, gestützt von dem Vertrauen, welches Deutschlands friedliebende Politik sich erworben hat, im Wege freundschaftlicher und selbstloser Vermittelung mit Gottes Hilfe auch ferner dazu mitwirken.

Sobald die Verlesung der Rede beendet war, trat der Reichskanzler Fürst von Bismarck wiederum vor und verkündete Schluß der gegenwärtigen Session des Reichstags mit den Worten: „Im Namen der verbündeten Regierungen erkläre ich auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers den Reichstag für geschlossen."

Se. Majestät verließen hierauf unter einem erneuten dreimaligen Hoch der Versammlung, ausgebracht von dem Bundesraths-Bevollmächtigten, königlich bayerischen Staats-Minister des königlichen Hauses und des Aeußern von Pfretzschmer, in Begleitung Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen des königlichen Hauses mit dankendem Gruß den Weißen Saal.

Zusammenstellung

der

Fassung des Entwurfs

nach

den verschiedenen Stadien der Berathung.

Bemerkung.

1. Der in Kolumne 3 abgedruckte Kommissions-Entwurf nach der zweiten Lesung und den Abänderungen derselben ist im vorliegenden Werk und auch anderwärts als „Kommissions-Vorlage" bezeichnet.
2. Die Entwürfe nach der zweiten und dritten Berathung sind der Uebersichtlichkeit wegen in Kolumne 4 zusammengefaßt. Die Abweichungen in dritter Berathung beschränken sich auf die Aenderungen der §§ 69 und 209 (zweiter Berathung) des Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 1, 10 und 16 (zweiter Berathung) des Einführungsgesetzes, die Streichung des § 81 und der §§ 155—175 des Entwurfs zweiter Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der §§ 22—25 der zweiten Berathung des Einführungsgesetzes und die Einschaltung des jetzigen § 6 im Einführungsgesetze.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

— Titel.

Richteramt.

§ a.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ b.

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch Zurücklegung eines mindestens dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und durch die Ablegung zweier juristischen Prüfungen in einem Bundesstaate erlangt.

Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

Durch die Landesgesetzgebung kann der in dem zweiten und dritten Absatze vorgeschriebene Zeitraum verlängert, auch bestimmt werden, daß von dem im dritten Absatze vorgeschriebenen Zeitraume höchstens ein Jahr im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden kann.

§ b1.

Wer in einem Bundesstaate die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann in jedem Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem Bundesstaate angerechnet werden.

§ c.

Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ d.

Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte bereits erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§ e.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ f.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

— Titel.
Richteramt.

§ a.
Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ b.
Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.
Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.
Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.
In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§ c.
Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.
Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§ d.
Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ e.
Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§ f.
Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ g.
Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.

Erster Titel.
Richteramt.

§ 1.
Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ 2.
Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.
Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.
Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.
In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§ 3.
Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.
Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§ 4.
Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ 5.
Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§ 6.
Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7.
Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

Sind für einzelne Klassen der Richter verschiedene Gehaltsstufen festgesetzt, so erfolgt ein Aufrücken in die höhere Gehaltsstufe nur nach Maßgabe des Dienstalters in der betreffenden Klasse.

§ g.

Richter können nur kraft Richterspruchs und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, ihres Amts dauernd oder zeitweise enthoben oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ h.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ i.

In welchen Fällen Personen, welche nicht nach den Bestimmungen der §§ b—e dem Richterstande angehören, Mitglieder eines Gerichts sein können, wird durch die Reichsgesetze bestimmt.

Auf diese nicht dem Richterstande angehörende Mitglieder eines Gerichts finden die Bestimmungen der §§ f—h keine Anwendung.

1. Vorlage:

Erster Titel.
Gerichtsbarkeit.

§ 1.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte und *Handelsgerichte*, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 2.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, einschließlich der Verwaltungsgerichte begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

2. Kommissions-Entwurf:

Erster Titel.
Gerichtsbarkeit.

§ 1.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 2.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden **oder Verwaltungsgerichten** begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ h.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ i.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ k.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§ l.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§ h—i keine Anwendung.

Erster Titel.

Gerichtsbarkeit.

§ 1.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 2.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden **oder Verwaltungsgerichten** begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 8.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ 9.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ 10.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§ 11.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§ 2—9 keine Anwendung.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

§ 12.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

1. Vorlage

§ 3.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts= und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich=bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von sechszig Mark nicht übersteigt;
4. Gewerbegerichte;
5. Forst= und Feldrügegerichte;
6. Polizeirügegerichte für Uebertretungen, welche nur mit Geldstrafe von höchstens sechszig Mark oder Haft von höchstens vierzehn Tagen bedroht sind.

§ 4.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben: an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt besonders bei Ehe= und Verlöbnißsachen.

§ 5.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung

§ 3.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts= und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich=bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gewerbegerichte.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. **Die für den Fall der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs= (Belagerungs=) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.**

§ 5a.

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 3.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gewerbegerichte.

§ 4.

Unverändert.*)

§ 5.

Unverändert.

§ 5a.

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

*) Das „Unverändert" bezieht sich in dieser Kolumne stets auf die Vorlage, nicht auf die Fassung der Kommission in erster Lesung.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 14.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

§ 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§ 16.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

§ 17.

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Auf die Ernennung der Mitglieder und ihre Enthebung vom Amte, die zur Entscheidung erforderliche Zahl der Mitglieder, den Vorsitz, die Vertretung des Vorsitzenden und der Mitglieder in Behinderungsfällen und die Geschäftsvertheilung finden die für das Reichsgericht gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. Das Amt kann als Nebenamt bekleidet werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, einem Oberlandesgerichte angehören.

3. Das Verfahren ist gesetzlich festzustellen. Die Entscheidung muß in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien erfolgen.

4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§ 6.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

(2.) § 6. Unverändert.

§ 7.

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 6 erwähnten Personen und auf solche

(2.) § 7. Unverändert.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Unverändert.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§ 18.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§ 19.

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4)

Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 8.

Durch die Bestimmungen der §§ 6, 7 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§ 9.

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Zweiter Titel.

Amtsgerichte.

§ 10.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§ 11.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 12.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht den Handelsgerichten oder ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Klagen über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

   Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethsverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, und Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethsverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethsgegenstände ergeben;

   Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Unverändert.

Zweiter Titel.

Amtsgerichte.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Fällt fort. (vergl. § 14.)

§ 12.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Klagen über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

   Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen **wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben;**

   Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 8.
Unverändert.

§ 9.
Unverändert.

Zweiter Titel.
Amtsgerichte.

§ 10.
Unverändert.

§ 11.
Fällt fort. (vergl. § 13a.)

§ 12.
Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:
1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen **wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;**

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 20.
Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlich dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§ 21.
Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel.
Amtsgerichte.

§ 22.
Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.
Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§ 23.
Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:
1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

1. Vorlage:

der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, gleichviel, ob dieselben während der Dauer des Dienst=, Arbeits= oder Lehrverhältnisses oder nach Aufhebung desselben entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden und über Verzögerungen der Fortschaffung, sowie Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Wandelungs= und Minderungsklagen wegen Viehmängel;
• Wildschädenklagen;
Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
das Aufgebotsverfahren.

§ 13.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Dritter Titel.

Schöffengerichte.

2. Kommissions-Entwurf:

der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, **insofern** dieselben während der Dauer des Dienst=, Arbeits= oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern **oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen** über Wirthszechen, Fuhrlohn, **Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über** Verlust **und** Beschädigung der **letzteren,** sowie Streitigkeiten, **welche zwischen** Reisenden **und** Handwerkern aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Klagen wegen Viehmängel;
Wildschädenklagen;
Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
das Aufgebotsverfahren.

§ 13.

Unverändert.

Dritter Titel.

Schöffengerichte.

§ **14.** (Vorl. § 11.)

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Kleine Schöffengerichte, bei den Landgerichten Große Schöffengerichte gebildet.

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, **insofern** dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;	
Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern **oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen,** über Wirthszechen, Fuhrlohn, **Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über** Verlust **und** Beschädigung der **letzteren,** sowie Streitigkeiten, **welche zwischen** Reisenden **und** Handwerkern aus Anlaß der Reise entstanden sind; **Klagen** wegen Viehmängel; Wildschädenklagen; Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf; das Aufgebotsverfahren;	Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind; Streitigkeiten wegen Viehmängel; Streitigkeiten wegen Wildschadens; Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf; das Aufgebotsverfahren.
Bei der wiederholten Kommissionsberathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) sind von der Justizkommission folgende redaktionelle Abänderungen zu § 12 beschlossen worden: Ziffer 1 statt „Klagen" zu setzen „Streitigkeiten;" Ziffer 2 statt „Klagen wegen Viehmängel," „Wildschädenklagen" zu sagen: „Streitigkeiten wegen Viehmängel," „Streitigkeiten wegen Wildschadens;" Ziffer 2 Abs. 3 Zeile 3 hinter „Einschiffungshafen" einzuschalten: „welche," — und drittletzte Zeile das Wort „welche" zu streichen und nach „Handwerkern" einzuschalten: „welche."	
§ 13. Unverändert.	§ 24. Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.
Dritter Titel. Schöffengerichte.	**Vierter Titel.** Schöffengerichte.
§ 13a. (Vorl. § 11.) **Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.**	§ 25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

§ 14.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind.

§ 15.

Die Schöffengerichte sind ferner zuständig für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die durch die Presse begangenen Beleidigungen.

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

§ **15.** (Vorl. § 17.)

Die Kleinen Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen, die Großen Schöffengerichte aus zwei Mitgliedern des Landgerichts einschließlich des Vorsitzenden und drei Schöffen.

§ 16. (Vorl. §§ 14, 15.)

Die Kleinen Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme des in § 320 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehens;**
3. **für die in den §§ 123 Abs. 3, 134, 136, 241, 285, 286, 290, 291, 293 und 296 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen;**
4. **für das Vergehen der Beleidigung im Falle des § 185 des Strafgesetzbuchs, wenn die Beleidigung nicht eine der in den §§ 196, 197 bezeichneten ist;**
5. **für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
6. **für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
7. **für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
8. **für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
9. **für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Kleinen Schöffengerichte gehört;**
10. **für die Vergehen der leichten Körperverletzung, mögen dieselben vorsätzlich (§ 223 des Strafgesetzbuchs) oder fahrlässig begangen sein.**

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 13b. (Vorl. § 17.)
Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 14. (Vorl. §§ 14, 15.)
Die Schöffengerichte sind zuständig:
1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 54 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;**
3. für das Vergehen der Beleidigung im Falle des § 185 des Strafgesetzbuchs, wenn die Beleidigung nicht eine der in den §§ 196, 197 bezeichneten ist;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört;
9. für das Vergehen der leichten, vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Körperverletzung, insoweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

Aenderung bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen:

§ 14 Nr. 3: 3) für die nur auf An-

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 26.
Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 27.
Die Schöffengerichte sind zuständig:
1. für alle Uebertretungen:
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)

§ 16a.

Erachtet das Kleine Schöffengericht in den Fällen des § 16 Nr. 3 bis 10 nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine andere oder höhere Strafe für verwirkt, als die in dem § 16 Nr. 2 bezeichnete, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das Große Schöffengericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen. Der Beschluß kann nicht angefochten werden.

Ist die Zuständigkeit des Kleinen Schöffengerichts durch den fünfundzwanzig Mark nicht übersteigenden Werth einer Sache oder den fünfundzwanzig Mark nicht übersteigenden Betrag eines Schadens bedingt, und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark betragen, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn es nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine andere oder höhere Strafe für verwirkt erachtet, als die in dem § 16 Nr. 2 bezeichnete.

§ 16b.

In den Fällen des § 16 Nr. 3—10 kann das Kleine Schöffengericht die in Nr. 2 bestimmte Strafgrenze überschreiten, wenn die Ueberschreitung nur durch das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen bedingt ist.

§ 16c. (Vorl. § 55.)

Die Strafkammer des Landgerichts kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Absatz 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Absatz 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung **in den Fällen der §§ 186, 187 des Strafgesetzbuchs;**

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
trag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht. § 14 Nr. 9 fällt fort.	
§ 15. **Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.**	§ 28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

5. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs.
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Absatz 1 und des § 328 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung, bedroht sind, **mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen;**

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem **Kleinen** Schöffengerichte, **soweit dieses nicht schon zuständig ist,** überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine anderen und höheren Strafen, als auf die in dem § **16 Nr. 2** bezeichneten und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Erachtet das **Kleine** Schöffengericht nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine andere oder höhere Strafe oder eine höhere Buße für verwirkt, so hat es die Sache durch Beschluß an **das Große Schöffengericht** zu verweisen.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das **Kleine** Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§ **16d.** (Vorl. § 56.)

Die Bestimmung des § 16b findet in den Fällen des § 16c entsprechende Anwendung.

verfassungs-Gesetzes.

3.	4.
Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	**Reichstag. Zweite und dritte Berathung.** (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
	§ 17. (Vorl. § 15.)

Die Großen Schöffengerichte sind zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Kleinen Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 18 und 119, sowie des § 122 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
6. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
8. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs;
9. für das Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen des § 268 Nr. 2 und des § 272 des Strafgesetzbuchs.

§ 17a.

Die Großen Schöffengerichte sind ausschließlich zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe rc.
2. für die nach Artikel 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien.
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, be=

verfassungs-Gesetzes.

3.	4.
Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	**Reichstag. Zweite und dritte Berathung.** (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

§ 16.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des vierten Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§ 17.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 18.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 19.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 20.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind außer denjenigen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben:

1. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
2. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte untauglich sind;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher An=

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

treffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., strafbaren Handlungen;

5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

Die Bestimmungen der §§ 16 und 16c kommen bei den vorstehend Nr. 1 bis 5 bezeichneten strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

§ 18.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden **in den zur Zuständigkeit des Großen Schöffengerichts gehörigen Sachen von der Strafkammer des Landgerichts, in den zur Zuständigkeit des Kleinen Schöffengerichts gehörigen Sachen** von dem Amtsrichter erlassen.

§ 19.

Unverändert.

§ 20.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. **Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;**
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 16.
Unverändert.

§ 17.
Fällt fort. (Vergl. § 13b.)

§ 18.
Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

§ 19.
Unverändert.

§ 20.
Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. **Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;**
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 29.
Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§ 30.
Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 31.
Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32.
Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

1. Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

ordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 21.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Dienstboten.

§ 22.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. richterliche Beamte, Beamte der Staatsanwaltschaft, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
3. Religionsdiener;
4. Volksschullehrer;
5. dem aktiven Heere angehörende Militärpersonen.

Inwieweit andere Klassen von Beamten nicht berufen werden sollen, bestimmen die Landesgesetze.

§ 23.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;

2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

§ 21.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. **Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;**
5. Dienstboten.

§ 22.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. **vom Reich besoldete unmittelbare Reichsbeamte;**
2. **von einem Bundesstaate besoldete unmittelbare Staatsbeamte;**
3. Religionsdiener;
4. Volksschullehrer;
5. dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärpersonen.

§ 23.

Unverändert.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 21.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. **Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;**
5. Dienstboten.

§ 22.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. **vom Reiche besoldete unmittelbare Reichsbeamte;**
2. **Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;**
3. **von einem Bundesstaate besoldete unmittelbare Staatsbeamte;**
4. **gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;**
5. Religionsdiener;
6. Volksschullehrer;
7. dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärpersonen.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist der § 22 so geändert worden, wie er demnächst vom Reichstage angenommen worden ist (S. die Fassung des § 34 der folgenden Kolumne).

§ 23.

Unverändert.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
5. Personen, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden; 6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.	
§ 24. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen. (Urliste). Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.	§ 24. Unverändert.
§ 25. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.	§ 25. Unverändert.
§ 26. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks. Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon den Amtsrichter Anzeige zu machen.	§ 26. Unverändert.
§ 27. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor.	§ 27. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. **Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 24 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.**
§ 28. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten sowie fünf Vertrauensmännern als Beisitzern. Die Vertrauensmänner werden vom Amtsrichter aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks, vornehmlich aus den Vorstehern von Gemeinden, Kreisen, Aemtern oder dergleichen Verbänden erwählt. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Wahl der Vertrauensmänner durch Vertretungen der vorbezeichneten Verbände erfolge.	§ 28. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie fünf Vertrauensmännern als Beisitzern. Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt. **Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden und dergleichen Verbände; wenn dieselben nicht vorhanden sind, durch den**

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Unverändert.

§ 26.

Unverändert.

§ 27.

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. **Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 24 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.**

§ 28.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie **sieben** Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände;

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

5. Personen, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahrs vollenden würden.
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39.

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Ver-

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Der Ausschuß beschließt in vollzähliger Versammlung und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 29.

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

§ 30.

Aus der berechtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen,
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 29.

Unverändert.

§ 30.

Aus der berechtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen **für das Kleine Schöffengericht;**
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der **vom** Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen **des Kleinen Schöffengerichts** treten (Hülfsschöffen);
   Als Hülfsschöffen sind solche Personen zu wählen, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen;
3. **diejenigen Personen, welche er zu Schöffen für das Große Schöffengericht vorschlägt; die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der für das Amtsgericht bestimmten Zahl der Schöffen zu bemessen.**

§ 30a.

Die Namen der zu Schöffen für das Große Schöffengericht vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste). Das Verzeichniß wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dasselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
wenn dieselben*) nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.	trauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.
Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
§ 29. Unverändert.	§ 41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.
§ 30. Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).	§ 42. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr: 1. die erforderliche Zahl von Schöffen, 2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

*) Abänderung: statt „dieselben" ist gesetzt: „solche Vertretungen" (S. oben S. 916).

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

berichtigten Vorschlagsliste die für das Große Schöffengericht bestimmte Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen.

Als Hülfsschöffen sind solche Personen zu wählen, welche am Sitze des Landgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 31.

Vorlage: Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Kommissions-Entwurf: **Die Zahl der aus jedem Amtsgerichtsbezirk für die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten und Landgerichten zu wählenden Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.**

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen für das Kleine Schöffengericht und der Gesammtzahl der Hauptschöffen für das Große Schöffengericht erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 32.

Vorlage: Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

Kommissions-Entwurf: Die Namen **der für die Amtsgerichte und für die Landgerichte bestimmten** Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden **für jedes dieser Gerichte** in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§ 33.

Vorlage: Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Kommissions-Entwurf: Die Tage der ordentlichen Sitzungen **der Schöffengerichte** werden für das ganze Jahr **von dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts, bei welchem das Schöffengericht gebildet wird,** im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung **für die Großen Schöffengerichte in öffentlicher Sitzung der Strafkammer des Landgerichts, für die Kleinen Schöffengerichte** in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht **im ersteren Falle der Direktor der Strafkammer, im letzteren** der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird **vom** Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 34.

Vorlage: Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

Kommissions-Entwurf: **Der Direktor der Strafkammer, für die Kleinen Schöffengerichte** der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
§ 31. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. **Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.**	§ 43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.
§ 32. Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).	§ 44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).
§ 33. Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).	§ 45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt. Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.
§ 34. Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).	§ 46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß. In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

1. Vorlage.

(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

§ 35.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

§ 36.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 33 ausgelooſt.

§ 37.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig werden, oder erscheint die Anwendung der Vorschrift des § 36 wegen Dringlichkeit der anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung unthunlich, so ist der Amtsrichter ermächtigt, nach seiner Wahl Schöffen aus der Zahl der Haupt= und Hülfsschöffen zu berufen.

§ 38.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§ 39.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesell=

2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.

(Beilage zu den Protokollen.)

§ 35.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem **Vorsitzenden des Schöffengerichts** bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. **Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.**

§ 36.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 33 ausgelooſt. **Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Auslooſung durch den Vorsitzenden des Schöffengerichts lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Vorsitzenden hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.**

§ 37.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der Letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, **so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.**

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung **in öffentlicher Sitzung.** Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln **unter Erhebung der rechten Hand** die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 35.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. **Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.**

§ 36.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 33 ausgeloost. **Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.**

§ 37.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, **so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.**

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung **in öffentlicher Sitzung.** Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 47.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

§ 50.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§ 51.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

1. Vorlage.

schaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 40.

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

§ 41.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 42.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen

§ 40.

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt **in Betreff der in die Jahresliste eines Landgerichts aufgenommenen Schöffen durch die Strafkammer des Landgerichts, in Betreff der in die Jahresliste eines Amtsgerichts aufgenommenen Schöffen durch den Amtsrichter. Wird die Entscheidung erst in der Sitzung des Großen Schöffengerichts, an welcher der Schöffe Theil nehmen soll, nothwendig, so entscheidet der Vorsitzende über die Theilnahme an dieser Sitzung. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und die betheiligten Schöffen zu hören.**

Beschwerde findet nicht statt.

§ 41.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte an zu berechnen.

Auf die Entscheidung über das Gesuch finden die Bestimmungen des § 40 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 42.

Der **Vorsitzende des Schöffengerichts** kann einen Schöffen auf dessen Antrag **wegen eingetretener Hinderungsgründe** von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 40.

Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

§ 41.

Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

§ 42.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag **wegen eingetretener Hinderungsgründe** von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 52.

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

§ 53.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 54.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

§ 43.

Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

§ 44.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünfundzwanzig bis zu tausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 45.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Vierter Titel.
Landgerichte.

§ 46.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§ 47.

Bei den Landgerichten werden Civil= und Strafkammern gebildet.

§ 48.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§ 49.

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 43.

Unverändert.

§ 44.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von **fünf bis zu Eintausend** Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft **gegen Schöffen vom Vorsitzenden des Schöffengerichts, gegen Vertrauensmänner des Ausschusses vom Vorsitzenden desselben** ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 45.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen **ist, die Einsendung der Vorschlagslisten an die Präsidenten des Landgerichts und die Auslosung der Schöffen zu erfolgen hat,** wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Vierter Titel.
Landgerichte.

§ 46**a**.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§ **b**.

Bei jedem Landgerichte wird wenigstens eine Civilkammer, eine Strafkammer und eine Kammer gebildet, welcher die richterlichen Mitglieder der Großen Schöffengerichte angehören. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, ob und in welcher Zahl mehrere Kammern derselben Art zu bilden sind.

§ c.

Bei den Landgerichten werden Untersuchungsrichter bestellt; die Zahl derselben bestimmt die Landesjustizverwaltung.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 43.
Unverändert.

§ 44.
Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von **fünf bis zu Eintausend** Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.
Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 45.
Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

Vierter Titel.
Landgerichte.

§ 46.
Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

§ 47.
Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

§ 48.
Fällt fort (vergl. § 58a).

§ 47a. (§ 49 der Vorlage.)
Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.
Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer von je zwei Geschäfts-

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 55.
Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

§ 56.
Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.
Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 57.
Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Fünfter Titel.
Landgerichte.

§ 58.
Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§ 59.
Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

§ 60.
Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.
Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
	§ d. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident, die Direktoren oder die von der Landesjustizverwaltung ständig zu Vorsitzenden berufenen Mitglieder. Für die einzelnen Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung die Vorsitzenden. Die getroffene Bestimmung kann nur mit dem Ablauf eines Geschäftsjahrs auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Vorsitzenden geändert werden.
	§ e. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern derselben Art erfolgt durch das Plenum. Eine Aenderung kann nur mit Beginn eines Geschäftsjahrs eintreten.
	§ f. Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter, sowie die

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

jahren. Wer zwei Jahre lang die Geschäfte des Untersuchungsrichters wahrgenommen hat, darf für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) hat der § 47a folgende Fassung erhalten:

§ 47a. (§ 49 der Vorlage).

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs. Wer zwei Jahre lang die Geschäfte des Untersuchungsrichters wahrgenommen hat, darf für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen.

§ 47b.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Für die einzelnen Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung die Vorsitzenden. Die getroffene Bestimmung kann wider den Willen der betheiligten Vorsitzenden nicht geändert werden.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) hat § 47b diejenige Fassung erhalten, welche demnächst der Reichstag angenommen hat (S. die Fassung des § 61 in der folgenden Kolumne).

§ 47c.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern derselben Art erfolgt durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Ergiebt sich hiernach eine gerade Zahl, so tritt das nächst älteste Mitglied hinzu.

Eine Aenderung in der Vertheilung der Geschäfte kann nur mit Beginn des Geschäftsjahrs eintreten. Wegen einer unvorhergesehenen Aenderung des Geschäftsumfangs kann die Vertheilung der Geschäfte auch im Laufe des Geschäftsjahrs berichtigt werden.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) hat § 47c die Fassung erhalten, welche demnächst der Reichstag angenommen hat (S. die Fassung des § 62 in der folgenden Kolumne).

§ 47d.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und für den Fall ihrer Verhinde-

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 61.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 62.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 63.

Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
	Untersuchungsrichter durch eine Kommission des Gerichts bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.
	Die Kommission besteht aus dem Präsidenten und zwei im Plenum nach absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern.
	Die Kommission hat auf Verlangen die Mitglieder des Gerichts über ihre Zutheilung zu hören.
	§ g.
	Der Präsident kann bestimmen, daß in denjenigen Sachen, in welchen während eines Geschäftsjahrs eine Verhandlung bereits stattgefunden hat oder anberaumt ist, der Vorsitzende und Mitglieder der betreffenden Kammer über die Dauer des Geschäftsjahrs hinaus an der Verhandlung und Entscheidung Theil zu nehmen haben.
	§ h.
	Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.
	Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.
	§ i.
	Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.
	§ k.
	Der Präsident hat die Kommission zu einem ergänzenden Beschlusse über die Zusammensetzung der Kammern zu berufen, wenn dies in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.
	§ l.
	Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.
	Für einzelne Sachen kann der Vorsitzende die Leitung der Verhandlung einem Mitgliede des Gerichts übertragen. In diesem Falle gelten die Anordnungen des mit der Sachleitung beauftragten Richters als Anordnungen des Vorsitzenden.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

rung die regelmäßigen Vertreter durch das Präsidium (§ 47c) bestimmt.

In gleicher Weise erfolgt eine Ergänzung der Anordnung, wenn eine solche im Laufe des Jahres durch Wechsel oder dauernde Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) hat § 47d die Fassung erhalten, welche demnächst der Reichstag angenommen hat (S. die Fassung des § 63 in der folgenden Kolumne).

§ 47e.

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahrs erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahrs eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs verhandle und entscheide.

§ 47f.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§ 47g.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 47h.

Die Bestimmungen der §§ 47b—g finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.

§ 47i.

Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 47k.

Durch die Geschäftsordnung des Gerichts kann angeordnet werden, daß die Leitung der Verhandlung für einzelne Sachen den Gerichtsmitgliedern übertragen werde.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 64.

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahrs erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahrs eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs verhandle und entscheide.

§ 65.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§ 66.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 67.

Die Bestimmungen der §§ 61—66 finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.

§ 68.

Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

§ m.

Wird die zeitweilige Vertretung eines Mitglieds oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle durch einen richterlichen Beamten nothwendig, welcher nicht Mitglied desselben Gerichts ist, so erfolgt die Anordnung auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung.

Die Anordnung ist unwiderruflich für die Dauer des Ereignisses, durch welches sie bedingt ist. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können.

1. Vorlage:

§ 50.

Vor die Civilkammern der Landgerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten oder den Handelsgerichten zugewiesen sind.

Für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus erhoben werden, sind die Land=

2. Kommissions-Entwurf:

§ 50.

Vor die Civilkammern der Landgerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus erhoben werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist § 47k in Wegfall gebracht worden.

§ 471.

Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle kann außer durch einen ständigen Richter nur durch einen zum Richteramte Befähigten erfolgen. Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung.

Die Anordnung darf, so lange die besonderen Umstände, durch welche sie veranlaßt wurde, fortdauern, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) hat § 471 diejenige Fassung erhalten, welche demnächst der Reichstag in zweiter Berathung angenommen hat. (S. die Fassung des § 69 zweiter Berathung in der folgenden Kolumne.)

§ 50.

Vor die Civilkammern, **einschließlich der Kammern für Handelssachen,** gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 69.

Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle kann außer durch einen ständigen Richter nur durch einen zum Richteramte Befähigten erfolgen. Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung.

Die Anordnung darf, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

Fassung des § 69 nach dem Beschlusse in dritter Berathung:

§ 69.

Soweit die Vertretung eines Mitglieds nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§ 70.

Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Ge-

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

gerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§ 51.

Die Civilkammern der Landgerichte sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 52.

Die Strafkammern der Landgerichte sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und gegen solche Verfügungen des Amtsrichters, welche in dem Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage ergangen sind. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 53.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§ 51.

Unverändert.

§ 52.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und gegen solche Verfügungen des Amtsrichters, welche in dem Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage ergangen sind. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 53.

Fällt fort. (Vgl. § 17 und 17a.)

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus erhoben werden;

2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidrigen Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, **Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidrigen Unterlassung von Amtshandlungen,** sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist folgende redaktionelle Aenderung beschlossen worden: § 50 Abs. 3 statt „pflichtwidrigen" zu setzen: „wegen pflichtwidriger."

§ 51.

Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 52.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, **sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte.** Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 53.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. **Diese Bestimmung findet nicht**

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

setzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;

2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§ 71.

Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 72.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht An-

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)
Die Bestimmung der Nr. 2 findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 96, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs.	
§ 54. Vor die Strafkammern als erkennende Gerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.	§ 54. Fällt fort.
§ 55. Die Strafkammer des Landgerichts kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen: 1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Absatz 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs; 2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Absatz 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs; 3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;	§ 55. Fällt fort. (Vgl. § 16c.)

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Anwendung in den Fällen der § 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;

5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;

6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;

7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

§ 54.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc.

2. für die nach Artikel 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;

3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;

4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., strafbaren Handlungen;

5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

§ 55.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung **in den Fällen der**

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

wendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

§ 74.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc.;
2. für die nach Artikel 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

§ 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)

4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung, mit Ausnahme der durch die Presse begangenen Beleidigung;
5. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§ 327 Absatz 1 und 328 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen aller Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind;

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine anderen und höheren Strafen, als die im § 14 bezeichneten und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Erachtet das Schöffengericht nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine andere oder höhere Strafe oder eine höhere Buße für verwirkt, so hat es die Sache durch Beschluß an die Strafkammer zu verweisen.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§§ 186, 187 des Strafgesetzbuchs, wenn die Beleidigung nicht eine der in den §§ 196, 197 bezeichneten ist;

5. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 53*) dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;**

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, **soweit dieses nicht schon zuständig ist,** überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine anderen und höheren Strafen, als auf die im **§ 14 Nr. 2** bezeichneten**) und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

(Wenn in dem Falle der Nr. 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf.)*)**

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.

in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

5. der Körperverletzung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

§ 56.

In den Fällen des § 55 kann das Gericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, die bestimmte Strafgrenze überschreiten, wenn die Ueberschreitung durch das Zusammentreffen mit einer anderen strafbaren Handlung bedingt ist.

§ 57.

Die Kammern der Landgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§ 58.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte eine Strafkammer

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

§ 56.

Fällt fort. (Vergl. § 16d.)

§ 57.

Die Kammern der Landgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 58.

Fällt fort.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

*) Abänderung: statt „§ 53" zu setzen „§ 54." (S. oben S. 916.)

**) Abänderung statt der Worte: „daß — — bezeichneten" zu setzen: „daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf die im § 14 Nr. 2 bezeichnete." (S. oben S. 916.)

***) Die Einschaltung des in Klammern eingeschlossenen Satzes ist nur die Folge eines Druckfehlers. Der Satz muß wegbleiben. S. Stenogr. Ber. der Sitzung v. 21. Nov. 1876 (S. 249, 250, hier S. 1238, 1240).

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) sind folgende Aenderungen des § 55 zweiter Lesung beschlossen worden:

1. § 55 Nr. 4 dahin zu ändern:
   4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
2. nach Nr. 4 einzuschalten:
   4a. der Körperverletzung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs.

§ 56.

Fällt fort.

§ 56a (neu).

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§ 57.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) hat der § 57 diejenige Fassung erhalten, welche demnächst von dem Reichstag angenommen worden ist. (S. die Fassung des § 77 der folgenden Kolumne.)

§ 58.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte **für den Bezirk**

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 76.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§ 77.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.

§ 78.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)

gebildet und derselben für ihren örtlichen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen werden. Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Amtsrichtern oder Mitgliedern des Landgerichts.

1. Vorlage:

Fünfter Titel.
Schwurgerichte.

§ 59.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

2. Kommissions-Entwurf:

Fünfter Titel.
Schwurgerichte.

§ 58. (Vorl. § 48.)

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§ 59.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der **Großen Schöffengerichte** oder des Reichsgerichts gehören.

§ 59a.

Die Schwurgerichte sind ferner zuständig:

1. für die durch die Presse begangenen Vergehen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;

2. für alle durch die Presse begangenen Verbrechen.

Die Bestimmungen der §§ 16, 16c, 17, 17a kommen bei diesen den Schwurgerichten überwiesenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für **diesen** Bezirk die Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts **als erkennenden Gerichts** zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 47 d durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte darf einer solchen Strafkammer nicht zugewiesen werden.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist dem Absatz 1 des § 58 die demnächst vom Reichstag angenommene Fassung gegeben (S. die Fassung des § 78 der folgenden Kolumne) und Absatz 3 in Wegfall gebracht worden.

Fünfter Titel.
Schwurgerichte.

§ 58a. (Vorl. § 48.)

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§ 59.

Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

§ 59a.

Die Schwurgerichte sind ferner zuständig:
1. **für die durch die Presse begangenen Vergehen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;**
2. **für alle durch die Presse begangenen Verbrechen.**

Die Bestimmungen der §§ 14, 53—55 kommen bei diesen den Schwurgerichten überwiesenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Sechster Titel.
Schwurgerichte.

§ 79.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§ 80.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§ 81.

Die Schwurgerichte sind ferner zuständig:
1. für die durch die Presse begangenen Vergehen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
2. für alle durch die Presse begangenen Verbrechen.

Die Bestimmungen der §§ 27, 73—75 kommen bei diesen den Schwurgerichten überwiesenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

In dritter Berathung ist § 81 gestrichen worden.

(In Folge dessen, sowie in Folge der Streichung des Titels „Rechtsanwaltschaft" haben sich die Paragraphenzahlen des Entwurfs geändert. Im

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

§ 60.

Die Strafkammer des Landgerichts kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Verbrechen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 118 und 119, sowie des § 122 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs;
2. der Unzucht in dem Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
3. des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
4. der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
5. des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs;
6. der Urkundenfälschung in den Fällen, auf welche § 268 Absatz 2 oder § 272 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung der Strafkammer als dem erkennenden Gerichte überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß keine schwerere Freiheitsstrafe, als die im § 53 bezeichnete, auszusprechen sein werde.

Erachtet die erkennende Strafkammer nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine schwerere Freiheitsstrafe für verwirkt, so hat sie die Sache durch Beschluß an das Schwurgericht zu verweisen.

Beschwerde findet nicht statt.

Kommissions-Entwurf: § 60. Fällt fort. (Vergl. § 17.)

§ 61.

Die Bestimmung des § 56 findet auch in den Fällen des § 60 Anwendung.

Kommissions-Entwurf: § 61. Fällt fort.

§ 62.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

Kommissions-Entwurf: § 62. Unverändert.

§ 63.

Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

Kommissions-Entwurf: § 63. Unverändert.

§ 64.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für

Kommissions-Entwurf: § 64. Unverändert.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 60.
Fällt fort. (Vergl. § 53.)

§ 61.
Fällt fort.

§ 62.
Unverändert.

§ 63.
Unverändert.

§ 64.
Unverändert.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

Folgenden sind daher neben den Paragraphenzahlen des Entwurfs nach der zweiten Berathung die Paragraphenzahlen des Entwurfs nach der dritten Berathung — und des Gesetzes — hinzugefügt.)

§ 82. (81.)
Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

§ 83. (82.)
Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§ 84. (83.)
Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

§ 65.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 66.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 20—23 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

§ 65.

Unverändert.

§ 66.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Zu Geschworenen dürfen jedoch auch die in § 22 bezeichneten Reichs= und Staatsbeamten berufen werden, wenn dieselben weder Minister, noch richterliche Beamte, noch Beamte der Staatsanwaltschaft, noch gerichtliche oder polizeiliche Vollstreckungsbeamte sind, noch zu den im § 25 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Reichsbeamten oder zu den durch die Landesgesetzgebung näher zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten gehören.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 20—23 über die Berufung zum Schöffenamte auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

3.	4.
Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	**Reichstag. Zweite und dritte Berathung.** (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

§ 65.

Unverändert.

§ 85. (84.)

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 66.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 20—23 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Zu Geschworenen sollen jedoch auch die im § 22 Nr. 1, 2*) bezeichneten Reichs- und Staatsbeamten berufen werden, mit Ausnahme:

1. **der Minister,**
2. **der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,**)**
3. **der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft,**
4. **der gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten,***)**
5. **der im § 25 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Reichsbeamten,**
6. **derjenigen Beamten, welche nach der Landesgesetzgebung ohne Disziplinarverfahren zur Disposition gestellt werden können und**
7. **der durch die Landesgesetzgebung näher zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten.**

*) Abänderung (zu Nr. 5 der Drucksachen): Statt „2" zu setzen „3."

**) Abänderung (desgl.): Nr. 2 in Wegfall zu bringen und demzufolge der Nr. 3 die Nr. 2 zu geben.

***) Abänderung (desgl.): Nr. 4 in Wegfall zu bringen und den Nr. 5, 6, 7 die Nummern 3, 4, 5 zu geben.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist

§ 86. (85).

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)
§ 67. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.	§ 67. Unverändert.
§ 68. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 28) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.	§ 68. Unverändert.
§ 69. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).	§ 69. Unverändert.
§ 70. Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet. Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen. Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.	§ 70. Unverändert.
§ 71. Die Namen der Haupt= und der Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.	§ 71. Unverändert.
§ 72. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft achtundvierzig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen. Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, nehmen an der Ausloosung nur Theil, wenn sie dies beantragen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.	§ 72. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft **dreißig** Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen. **Auf** Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, **erstreckt die** Ausloosung **sich nur dann,** wenn **dies von ihnen beantragt wird.** Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
Absatz 3 des § 66 in Wegfall gebracht worden.	
§ 67. Unverändert.	§ 87. (86). Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.
§ 68. Unverändert.	§ 88. (87.) Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.
§ 69. Unverändert.	§ 89. (88.) Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).
§ 70. Unverändert.	§ 90. (89.) Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet. Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen. Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.
§ 71. Unverändert.	§ 91. (90.) Die Namen der Haupt- und der Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.
§ 72. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft **dreißig** Hauptgeschworene ausgelooft. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen. **Auf** Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, **erstreckt die** Auslosung **sich nur dann,** wenn **dies von ihnen beantragt wird.** Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.	§ 62. (91.) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgelooft. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen. Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Auslosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird. Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

1. Vorlage

§ 73.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelooften achtundvierzig Hauptgeschworenen (Dienstliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

Derselbe setzt die Zahl auf dreißig Personen herab, deren Namen die Spruchliste für die Sitzungsperiode des Schwurgerichts bilden.

§ 74.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche liegen.

§ 75.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs= und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder, und so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Dienstliste andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen.

Beschwerde findet nicht statt.

§ 76.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 77.

Die Bestimmungen der §§ 43, 44 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 44 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§ 78.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung

§ 73.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelooften Hauptgeschworenen **(Spruchliste)** dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§ 74.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, **jedoch mindestens von drei Tagen** liegen.

§ 75.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs= und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder, und so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. **Beschwerde findet nicht statt.**

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der **Jahresliste durch Auslosung** andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. **Ueber die Auslosung wird vom Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.**

§ 76.

Unverändert.

§ 77.

Unverändert.

§ 78.

Unverändert.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 73.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen **(Spruchliste)** dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§ 74.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, **jedoch mindestens von drei Tagen** liegen.

§ 75.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder, und so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. **Beschwerde findet nicht statt.**

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der **Jahresliste durch Ausloosung** andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. **Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.**

§ 76.

Unverändert.

§ 77.

Unverändert.

§ 78.

Unverändert.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 93. (92.)

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§ 94. (93.)

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§ 95. (94.)

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Ausloosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 96. (95.)

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 97. (96.)

Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§ 98. (97.)

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)
§ 79. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien. In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.	§ 79. Unverändert.
§ 80. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden. In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§ 63—79 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen. Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.	§ 80. Unverändert.
Sechster Titel. Handelsgerichte.	**Sechster Titel.** Handelsgerichte.
§ 81. Handelsgerichte können für örtlich abgegrenzte Bezirke errichtet werden, insoweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt.	Fällt aus.
§ 82. Die Handelsgerichte werden mit rechtsverständigen Richtern und mit Handelsrichtern besetzt. Die rechtsverständigen Richter können zugleich einem Amtsgerichte oder einem Landgerichte angehören. Bei einem Handelsgerichte können mehrere Kammern gebildet werden.	
§ 83. Vor die Handelsgerichte gehören diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:	

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
§ 79. Unverändert.	§ 99. (98.) Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien. In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.
§ 80. Unverändert.	§ 100. (99.) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden. In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§ 83—99 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen. Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.
Sechster Titel. Kammern für Handelssachen.	**Siebenter Titel.** Kammern für Handelssachen.
§ 81. **Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.** Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist der demnächst vom Reichstag angenommene Absatz 2 hinzugefügt worden. (S. den Absatz 2 des § 101 [100] der folgenden Kolumne.)	§ 101. (100.) Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden. Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.
§ 82. Vor die **Kammern für Handelssachen** gehören **nach Maßgabe der folgenden Vorschriften** diejenigen **den Landgerichten in**	§ 102. (101.) Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus dessen Handelsgeschäften Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs);
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs);
   e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;
   f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus **Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte** (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs) **sind;**
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus einem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern, einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   b [1]) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;
   c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs);
   e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;
   f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs) sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
   e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs);
   f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;
   g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§ 83.

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§ 226 Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§ 446a, 447 der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

§ 83a.

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des § 447 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§ 84.

Wird vor die Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 447 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt.

Die Civilkammer ist zur Verwerfung des Antrages auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.

§ 84a.

Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des § 243 der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben, und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§ 103. (102.)

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§ 234 Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§ 466, 467 der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

§ 104. (103.)

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§ 105. (104.)

Wird vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt.

Die Civilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.

§ 106. (105.)

Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des § 253 der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des § 83 Abs. 4*) ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

*) Abänderung (zu Nr. 5 der Drucksachen): Statt „Abs. 4" zu setzen „Abs. 2."

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist folgende redaktionelle Aenderung beschlossen worden:

Im § 84a Abs. 1 hinter „die Widerklage" einzuschalten: „als Klage."

§ 84b.

Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 84c.

Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

§ 84d.

Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des § 61 der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des § 82 vor die Kammern für Handelssachen gehört.

§ 84e. (vgl. § 92 der Vorl.)

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist die Einfügung des folgenden § beschlossen worden:

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des § 104 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ 107. (106.)

Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 108. (107.)

Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

§ 109. (108.)

Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des § 61 der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des § 102 vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ 110. (109.)

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

§ 84.

Den Handelsgerichten kann durch die Landesgesetze die Zwangsversteigerung der Seeschiffe und anderer zur Frachtschifffahrt bestimmter Schiffsgefäße sowie das Aufgebot der Schiffsgläubiger übertragen werden.

§ 85.

Die Handelsrichter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§ 86.

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 87.

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Handelsgerichtsbezirke wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§ 88.

An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schiffer oder der gewesenen Schiffer ernannt werden.

§ 89.

Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§ 90.

Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 91.

Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civil=

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 84f.
Im Falle des § 81 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein, und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden.

§ 84.
Fällt fort.

§ 85.
Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§ 86.
Unverändert.

§ 87.
Unverändert.
Abänderung: statt „in dem Handelsgerichtsbezirke" zu setzen: „in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen." (S. oben S. 916).

§ 88.
An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der **Schifffahrtskundigen** ernannt werden.

§ 89.
Unverändert.

§ 90.
Unverändert.

§ 91.
Unverändert.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 111. (110.)
Im Fall des § 101 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.

§ 112. (111.)
Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§ 113. (112).
Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 114. (113.)
Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der der Kammer für Handelssachen wohnt.
Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§ 115. (114.)
An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen ernannt werden.

§ 116. (115.)
Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§ 117. (116.)
Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 118. (117.)
Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.
Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civil-

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
senat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.	
§ 92. Die Handelsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtsverständigen Richter als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern. Sämmtliche Mitglieder der Handelsgerichte haben gleiches Stimmrecht. In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch einen rechtsverständigen Richter allein erfolgen.	
Siebenter Titel. Oberlandesgerichte.	**Siebenter Titel.** Oberlandesgerichte.
§ 93. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.	§ 93. Unverändert.
§ 94. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.	§ 94. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet. **Die Zahl derselben bestimmt die Landesjustizverwaltung.**
	§ 94a. **Die Bestimmungen der §§ 46d—m finden auf die Oberlandesgerichte entsprechende Anwendung.**

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 92.

Fällt fort. (Vgl. § 84e.)

§ 92a.

Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Abänderung (s. oben S. 916): Einschaltung eines

§ 92b.

Die Handelsrichter haben auch nach dem Ablaufe ihrer Amtszeit an der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung eines Urtheils mitzuwirken.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist dieser § 92b in Wegfall gebracht worden.

Siebenter Titel.

Oberlandesgerichte.

§ 93.

Unverändert.

§ 94.

Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

§ 94a.

Die Bestimmungen der §§ 47b—k finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist das Allegat § 47b—k in „§ 47b—i" geändert worden.

§ 94b.

Zu Hülfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

senat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

§ 119. (118.)

Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Achter Titel.

Oberlandesgerichte.

§ 120. (119).

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§ 121. (120).

Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

§ 122. (121).

Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 123. (122.)

Zu Hülfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

1. Vorlage.

§ 95.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte und der Handelsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urtheile der Schöffengerichte;
3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte und der Handelsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz.

§ 96.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Achter Titel.
Reichsgericht.

§ 97.

Der Sitz des Reichsgerichts wird mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 98.

Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§ 99.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und entweder in einem Bundesstaate zum Richteramte befähigt ist oder an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet.

§ 100.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.

§ 95.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urtheile der **Kleinen Schöffengerichte;**
3. der Revision gegen Urtheile der **Großen Schöffengerichte,** sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz.

§ 96.

Unverändert.

Achter Titel.
Reichsgericht.

§ 97.

Der Sitz des Reichsgerichts wird durch **Gesetz** bestimmt.

§ 98.

Unverändert.

§ 99.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann ernannt werden, wer **die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaate erlangt** und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 100.

Unverändert.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 95.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen **Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;**
3. der Revision gegen Urtheile der **Strafkammern in erster Instanz,** sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz **und Berufungsinstanz.**

§ 96.

Unverändert.

Achter Titel.

Reichsgericht.

§ 97.

Der Sitz des Reichsgerichts wird durch **Gesetz** bestimmt.

§ 98.

Unverändert.

§ 99.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer **die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt** und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 100.

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 124. (123.)

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;
3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§ 125. (124.)

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

§ 126. (125).

Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

§ 127. (126.)

Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§ 128. (127.)

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 129. (128.)

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden. Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.	
§ 101. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden. Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein. Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.	§ 101. Unverändert.
§ 102. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfullung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein. Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahrs $^{20}/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahrs und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahrs um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts. Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats= oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.	§ 102. Unverändert.
§ 103. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen. Vor der Beschlußfassung ist der Oberreichsanwalt zu hören.	§ 103. Unverändert.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§ 101.

Unverändert.

§ 102.

Unverändert.

§ 103.

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung **sind das Mitglied und** der Oberreichsanwalt zu hören.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§ 130. (129.)

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§ 131. (130.)

Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahrs $^{20}/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahrs und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahrs um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

§ 132. (131.)

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
§ 104. Bei dem Reichsgerichte werden Civil= und Strafsenate gebildet. Die Zusammenstellung der Senate erfolgt durch den Präsidenten mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahrs. Bei Beginn des Geschäftsjahrs werden für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter bezeichnet.	§ 104. Bei dem Reichsgerichte werden Civil= und Strafsenate gebildet. **Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.**
§ 105. Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident, und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.	**§ 105. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Senatspräsidenten. Für die einzelnen Senate bestimmt der Reichskanzler die Vorsitzenden. Die getroffene Bestimmung kann nur mit dem Ablauf eines Geschäftsjahrs auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Vorsitzenden geändert werden.**
	§ 105a. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate derselben Art erfolgt durch das Plenum. Eine Aenderung kann nur mit Beginn eines Geschäftsjahrs eintreten.
	§ 105b. Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die ständigen Mitglieder der einzelnen Senate und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter durch eine Kommission des Gerichts bestimmt. Jeder Rath kann zum Mitglied mehrerer Senate bestimmt werden. Die Kommission besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und vier vom Plenum nach absoluter Stimmenmehrheit gewählten Räthen. Die Kommission hat auf Verlangen die Räthe über ihre Zutheilung zu hören.
	§ 105c. Die Bestimmungen der §§ 46g—l finden auf das Reichsgericht entsprechende Anwendung.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 104.

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. **Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.**

§ 105.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Senatspräsidenten.

Für die einzelnen Senate bestimmt der Reichskanzler die Vorsitzenden. Die getroffene Bestimmung kann nur mit dem Ablauf eines Geschäftsjahrs auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Vorsitzenden geändert werden.*)

*) Abänderung (Zu Nr. 5 der Drucksachen): statt: „Die getroffene — werden" zu setzen: **„Die getroffene Bestimmung kann wider den Willen der betheiligten Vorsitzenden nicht geändert werden."**

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist § 105 in Wegfall gebracht worden.

§ 105a.

Die Bestimmungen der §§ 47c—k finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 133. (132.)

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§ 134. (133.)

Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

§ 106.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte;

§ 107.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel
   der Revision gegen Urtheile der Strafkammern, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte;
   der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

§ 108.

Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

§ 109.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 107 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

§ 105d.

Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

§ 106.

Unverändert.

§ 107.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel
   der Revision gegen Urtheile der **Großen Schöffengerichte,** insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist und gegen Urtheile der Schwurgerichte;
   der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

§ 108.

Unverändert.

§ 109.

Unverändert.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist das Allegat § 47c—k in „§ 47b—i" geändert worden.

§ 105b.

Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

§ 106.

Unverändert.

§ 107.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern **in erster Instanz,** insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist der demnächst vom Reichstag angenommene Absatz 2 hinzugefügt worden. (S. Absatz 2 des § 137 [136] der folgenden Kolumne).

§ 108.

Unverändert.

§ 109.

Unverändert.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 135. (134.)

Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

§ 136. (135.)

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

§ 137. (136.)

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§ 138. (137.)

Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

§ 139. (138.)

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 137 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen

1. **Vorlage.** (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. **Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)
diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 52 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind. Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.	
§ 110. Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.	§ 110. Unverändert.
§ 111. Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.	§ 111. Unverändert.
§ 112. Der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrathe zur Bestätigung vorzulegen hat.	§ 112. Unverändert.
Neunter Titel. Staatsanwaltschaft.	**Neunter Titel.** Staatsanwaltschaft.
§ 113. Bei jedem Gerichte, mit Ausnahme der Handelsgerichte, soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.	§ 113. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.
§ 114. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: 1. bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte; 2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte; 3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte. Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen	§ 114. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: 1) bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte; 2) bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten, **den Großen Schöffengerichten** und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte; 3. bei den Amtsgerichten und den **Kleinen** Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte. Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur

3.	4.
Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	**Reichstag. Zweite und dritte Berathung.** (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.

diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Strafverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§ 110.

Unverändert.

§ 140. (139.)

Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

§ 111.

Unverändert.

§ 141. (140.)

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 112.

Unverändert.

Abänderung: statt „und die Vertheilung — werden" zu setzen „wird." (S. oben S. 916.)

§ 142. (141.)

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrathe zur Bestätigung vorzulegen hat.

Neunter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§ 113.

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§ 114.

Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

Zehnter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§ 143. (142.)

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§ 144 (143.)

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

§ 115.

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.

§ 116.

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrages berechtigt.

§ 117.

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

§ 118.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der **Kleinen** Schöffengerichte gehören.

§ 115.

Unverändert.

§ 116.

Unverändert.

§ 117.

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den **Kleinen** Schöffengerichten versehen.

§ 118.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

Bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden.

3.	4.
Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	**Reichstag. Zweite und dritte Berathung.** (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
	Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.
§ 115. Unverändert.	§ 145. (144.) Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind. Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet. Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.
§ 116. Unverändert.	§ 146. (145.) Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.
§ 117. Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).	§ 147. (146). Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen. Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.
§ 118. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen. In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten. **Bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden.** Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist	§ 148. (147.) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

1. Vorlage.

§ 119.

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 120.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

§ 121.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.

§ 119.

Unverändert.

§ 120.

Der Oberreichsanwalt, die Reichsanwälte **und die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten** sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

§ 121.

Unverändert.

§ 121a.

Das Amt der den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten beigeordneten Staatsanwälte, sowie der Staatsanwälte bei den Landgerichten wird durch richterliche Beamte, welche mindestens zwei Jahr ein Richteramt bekleidet haben, auf Grund eines dauernden, aber jederzeit widerruflichen Auftrags ausgeübt.

Eine Verpflichtung zur Annahme des Auftrags findet nicht statt. Die erfolgte Annahme kann nicht zurückgezogen werden.

Die Staatsanwälte dürfen während der Dauer ihres Amts richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen.

§ 121b.

Die in dem § 121a bezeichneten Staatsanwälte beziehen für die Dauer ihrer Amtsführung neben dem richterlichen Gehalte eine besondere Gehaltszulage. Auf das Aufrücken in die höhere Gehaltsstufe findet die Bestimmung des § f Absatz 2 Anwendung.

Versetzungen gegen ihren Willen sind

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Absatz 3 des § 118 in Wegfall gebracht worden.

§ 119.

Unverändert.

§ 120.

Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

Abänderung: Absatz 2 dahin zu fassen:

Zu diesen Aemtern, **sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten** können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden. (S. oben S. 916.)

§ 121.

Unverändert.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 149. (148.)

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 150. (149.)

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

§ 151. (150.)

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
	statthaft, dürfen jedoch, wenn sie nicht das Ergebniß eines Disziplinarverfahrens sind, mit einer Verkürzung ihres richterlichen Gehalts nicht verbunden sein.
	§ 121c. Den in den § 121a bezeichneten Beamten ist, wenn der Auftrag zurückgenommen wird, ein Richteramt in demselben Oberlandesgerichtsbezirk zu verleihen. Nach Ablauf von drei Jahren seit der Annahme des Auftrags können dieselben die Verleihung eines solchen Richteramts verlangen. In beiden Fällen darf mit dieser Verleihung eine Verkürzung des richterlichen Gehalts nicht verbunden sein.
	§ 121d. Die vorübergehende Vertretung eines verhinderten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte, den Oberlandesgerichten oder den Landgerichten kann von dem Vorstande des Gerichts einem Richter übertragen werden.
§ 122. Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.	**§ 122.** Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig. Eine Dienstaufsicht über die Richter darf der Staatsanwaltschaft nicht übertragen werden.
§ 123. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.	§ 123. Unverändert.

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
§ 122. Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).	§ 152. (151.) Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.
§ 122a. Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.	§ 153. (152.) Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.
§ 123. Unverändert.	§ 154. (153.) Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)

Titel IXa.

Rechtsanwaltschaft.

(In der Vorlage nicht enthalten.)

Titel IXa.

Rechtsanwaltschaft.

§ a.

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Bei dem Reichsgerichte kann als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

§ b.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte; dasselbe ist in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnen.

§ c.

Ueber die Zulassung bei dem Reichsgerichte entscheidet der Präsident desselben, bei den übrigen Gerichten die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist die Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§ d.

Die Zulassung bei dem Reichsgerichte, sowie bei einem Gerichte des Bundesstaates, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

Ein die Zulassung versagender Bescheid muß die Gründe der Versagung angeben.

§ e.

So lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sind bei anderen Gerichten desselben Bundesstaates Anwälte nicht zuzulassen.

Die Landesjustizverwaltung hat vor der Feststellung, daß bei einem Landgerichte die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen, dieses Gericht und die Anwaltskammer gutachtlich zu hören und ist an übereinstimmende Gutachten derselben gebunden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nicht Anwendung, sofern der Antragsteller bereits fünf Jahre die Staatsanwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hat.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Titel IXa.

Rechtsanwaltschaft.

§ a.

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Bei dem Reichsgerichte kann als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

§ b.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte; dasselbe ist in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnen.

§ c.

Ueber die Zulassung bei dem Reichsgerichte entscheidet der Präsident desselben, bei den übrigen Gerichten die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist die Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§ d.

Die Zulassung bei dem Reichsgerichte, sowie bei einem Gerichte des Bundesstaates, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

Ein die Zulassung versagender Bescheid muß die Gründe der Versagung angeben.

§ e.

So lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sind bei anderen Gerichten desselben Bundesstaates Anwälte nicht zuzulassen.

Die Landesjustizverwaltung hat vor der Feststellung, daß bei einem Landgerichte die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen, dieses Gericht und die Anwaltskammer gutachtlich zu hören und ist an übereinstimmende Gutachten derselben gebunden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nicht Anwendung, sofern der Antragsteller bereits fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hat.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

Eilfter Titel.

Rechtsanwaltschaft.

(Dieser Titel ist bei der dritten Berathung gestrichen.)

§ 155.

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Bei dem Reichsgerichte kann als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

§ 156.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte; dasselbe ist in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnen.

§ 157.

Ueber die Zulassung bei dem Reichsgerichte entscheidet der Präsident desselben, bei den übrigen Gerichten die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist die Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§ 158.

Die Zulassung bei dem Reichsgerichte, sowie bei einem Gerichte des Bundesstaates, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

Ein die Zulassung versagender Bescheid muß die Gründe der Versagung angeben.

§ 159.

So lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sind bei anderen Gerichten desselben Bundesstaates Anwälte nicht zuzulassen.

Die Landesjustizverwaltung hat vor der Feststellung, daß bei einem Landgerichte die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen, dieses Gericht und die Anwaltskammer gutachtlich zu hören und ist an übereinstimmende Gutachten derselben gebunden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nicht Anwendung, sofern der Antragsteller bereits fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hat.

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
	§ f. Das Recht auf Zulassung als Anwalt bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte steht Jedem zu, welcher in einem dieser Bundesstaaten die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Aus dem im § e bezeichneten Grunde darf ihm die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn ihm die Zulassung bei demjenigen Landgerichte frei gestellt wird, bei welchem die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen.
	§ g. Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden: 1. wenn derselbe in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder zur Zeit verloren hat; 2. wenn derselbe in Folge Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft dauernd oder zur Zeit verloren hat; 3. wenn derselbe ein Amt bekleidet, mit welchem die Anwaltschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht verbunden werden kann.
	§ h. Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden, wenn derselbe eines die gänzliche Entziehung, und kann versagt werden, wenn derselbe eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat. Wird aus diesem Grunde die Zulassung von der Anwaltskammer oder von der Landesjustizverwaltung oder dem Präsidenten des Reichsgerichts beanstandet, so ist dies dem Antragsteller zu eröffnen. Derselbe kann binnen der Frist einer Woche seit der schriftlichen Eröffnung beantragen, daß über sein Verhalten in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach Ablauf der Frist und, wenn innerhalb der Frist die Disziplinarentscheidung beantragt ist, nach Rechtskraft derselben.
	§ i. Die Zulassung des Antragstellers kann versagt werden, wenn seit der ihn zum Richteramte befähigenden Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen er weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat.
	§ k. Die Zulassung bei dem bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ f.

Das Recht auf Zulassung als Anwalt bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte steht Jedem zu, welcher in einem dieser Bundesstaaten die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Aus dem im § e bezeichneten Grunde darf ihm die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn ihm die Zulassung bei demjenigen Landgerichte frei gestellt wird, bei welchem die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen.

§ g.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden:

1. wenn derselbe in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder zur Zeit verloren hat;
2. wenn derselbe in Folge Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft dauernd oder zur Zeit verloren hat;
3. wenn derselbe ein Amt bekleidet, mit welchem die Anwaltschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht verbunden werden kann.

§ h.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden, wenn derselbe eines die gänzliche Entziehung, und kann versagt werden, wenn derselbe eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat.

Wird aus diesem Grunde die Zulassung von der Anwaltskammer oder von der Landesjustizverwaltung oder dem Präsidenten des Reichsgerichts beanstandet, so ist dies dem Antragsteller zu eröffnen. Derselbe kann binnen der Frist einer Woche seit der schriftlichen Eröffnung bei der Stelle, welche ihm diese Eröffnung gemacht hat, beantragen, daß über sein Verhalten in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach Ablauf der Frist und, wenn innerhalb der Frist die Disziplinarentscheidung beantragt ist, nach Rechtskraft derselben.

§ i.

Die Zulassung des Antragstellers kann versagt werden, wenn seit der ihn zum Richteramte befähigenden Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen er weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat.

§ k.

Die Zulassung bei dem bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 160.

Das Recht auf Zulassung als Anwalt bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte steht Jedem zu, welcher in einem dieser Bundesstaaten die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Aus dem im § 159 bezeichneten Grunde darf ihm die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn ihm die Zulassung bei demjenigen Landgerichte frei gestellt wird, bei welchem die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen.

§ 161.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden:

1. wenn derselbe in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder zur Zeit verloren hat;
2. wenn derselbe in Folge Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft dauernd oder zur Zeit verloren hat;
3. wenn derselbe ein Amt bekleidet, mit welchem die Anwaltschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht verbunden werden kann.

§ 162.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden, wenn derselbe eines die gänzliche Entziehung, und kann versagt werden, wenn derselbe eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat.

Wird aus diesem Grunde die Zulassung von der Anwaltskammer oder von der Landesjustizverwaltung oder dem Präsidenten des Reichsgerichts beanstandet, so ist dies dem Antragsteller zu eröffnen. Derselbe kann binnen der Frist einer Woche seit der schriftlichen Eröffnung bei der Stelle, welche ihm diese Eröffnung gemacht hat, beantragen, daß über sein Verhalten in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach Ablauf der Frist und, wenn innerhalb der Frist die Disziplinarentscheidung beantragt ist, nach Rechtskraft derselben.

§ 163.

Die Zulassung des Antragstellers kann versagt werden, wenn seit der ihn zum Richteramte befähigenden Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen er weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat.

§ 164.

Die Zulassung bei dem bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

in auf= oder absteigender Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Diese Beschränkung findet auf die Zulassung bei dem Reichsgerichte nicht Anwendung.

§ l.

Nach der ersten Zulassung hat der Anwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§ m.

Der Anwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Mit der Aufgabe des Wohnsitzes erlischt die Zulassung.

§ n.

Bei jedem Gerichte ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Anwälte zu führen.

Hat der Anwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz am Orte des Gerichts genommen, so ist er in diese Liste einzutragen.

Mit der Eintragung beginnt das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft.

§ o.

Hört die Befugniß des Anwalts auf, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

§ p.

Das Gericht hat die Aufnahme des Anwalts in die Liste und die Löschung durch den Deutschen Reichsanzeiger einmal bekannt zu machen.

§ q.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte ist der Anwalt befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen. In der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgerichte erfolgenden Beweisaufnahme kann jedoch ein bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen, sofern ihm dieselbe von dem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalte der Partei übertragen ist.

Für Orte, an welchen sich mehrere Kollegialgerichte befinden, kann die Landesjustizverwaltung

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Diese Beschränkung findet auf die Zulassung bei dem Reichsgerichte nicht Anwendung.

§ l.

Nach der ersten Zulassung hat der Anwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§ m.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Mit der Aufgabe des Wohnsitzes erlischt die Zulassung.

§ n.

Bei jedem Gerichte ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Anwälte zu führen.

Hat der Anwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz am Orte des Gerichts genommen, so ist er in diese Liste einzutragen.

Mit der Eintragung beginnt das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft.

§ o.

Hört die Befugniß des Anwalts auf, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

§ p.

Das Gericht hat die Aufnahme des Anwalts in die Liste und die Löschung durch den Deutschen Reichsanzeiger einmal bekannt zu machen.

§ q.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte ist der Anwalt befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen. In der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgerichte erfolgenden Beweisaufnahme kann jedoch ein bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen, sofern ihm dieselbe von dem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalte der Partei mit Einwilligung der letzteren übertragen ist. Bei der

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Diese Beschränkung findet auf die Zulassung bei dem Reichsgerichte nicht Anwendung.

§ 165.

Nach der ersten Zulassung hat der Anwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§ 166.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Mit der Aufgabe des Wohnsitzes erlischt die Zulassung.

§ 167.

Bei jedem Gerichte ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Anwälte zu führen.

Hat der Anwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz am Orte des Gerichts genommen, so ist er in diese Liste einzutragen.

Mit der Eintragung beginnt das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft.

§ 168.

Hört die Befugniß des Anwalts auf, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

§ 169.

Das Gericht hat die Aufnahme des Anwalts in die Liste und die Löschung durch den Deutschen Reichsanzeiger einmal bekannt zu machen.

§ 170.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte ist der Anwalt befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen. In der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgerichte erfolgenden Beweisaufnahme kann jedoch ein bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen, sofern ihm dieselbe von dem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalte der Partei mit Einwilligung der letzteren übertragen ist. Bei der

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)

anordnen, daß die bei einem dieser Gerichte zugelassenen Anwälte auch bei einem anderen die Vertretung der Parteien in Anwaltsprozessen übernehmen dürfen.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Anwälte sind nicht befugt, bei einem anderen Gerichte aufzutreten.

§ r.

Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

§ s.

Die Pflichten der Anwälte, die Aufsicht und die Handhabung der Disziplin über dieselben werden durch ein Reichsgesetz über die Bildung von Anwaltskammern geregelt. Den Anwaltskammern wird die Handhabung der Disziplin in der ersten Instanz zugewiesen. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird aus den bei diesem zugelassenen Anwälten gebildet.

§ t.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Prozeßgericht auf Antrag einen bei demselben zugelassenen Anwalt einer Partei zur Vertretung beizuordnen:

1. wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist;
2. wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geeigneten Anwalt nicht findet, und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§ u.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Gericht auf Antrag demjenigen, welchem das Armenrecht bewilligt ist, zur Vertretung einen bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalt beiordnen.

§ v.

Gegen die Verfügung, welche über Beiordnung eines Anwalts (§§ t, u) ergeht, findet Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Vertretung vor dem Reichsgerichte findet eine Uebertragung nicht statt.

Für Orte, an welchen sich mehrere Kollegialgerichte befinden, kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die bei einem dieser Gerichte zugelassenen Anwälte auch bei einem anderen die Vertretung der Parteien in Anwaltsprozessen übernehmen dürfen.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Anwälte sind nicht befugt, bei einem anderen Gerichte aufzutreten.

§ r.

Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

§ s.

Die Pflichten der Anwälte, die Aufsicht und die Handhabung der Disziplin über dieselben werden durch ein Reichsgesetz über die Bildung von Anwaltskammern geregelt. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird aus den bei diesem zugelassenen Anwälten gebildet.

§ t.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Prozeßgericht auf Antrag einen bei demselben zugelassenen Anwalt einer Partei zur Vertretung beizuordnen:

1. wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist;
2. wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geeigneten*) Anwalt nicht findet, und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

*) Abänderung: statt „geeigneten" zu setzen „geneigten." (S. oben S. 916.)

§ u.

Insoweit eine Vertretung der Anwälte nicht geboten ist, kann bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Gericht auf Antrag demjenigen, welchem das Armenrecht bewilligt ist, zur Vertretung einen bei diesem Gerichte zugelassenen und am Sitze desselben wohnhaften Anwalt beiordnen.

§ v.

Gegen die Verfügung, welche über Beiordnung eines Anwalts (§§ t, u) ergeht, findet Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

Vertretung vor dem Reichsgerichte findet eine Uebertragung nicht statt.

Für Orte, an welchen sich mehrere Kollegialgerichte befinden, kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die bei einem dieser Gerichte zugelassenen Anwälte auch bei einem anderen die Vertretung der Parteien in Anwaltsprozessen übernehmen dürfen.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Anwälte sind nicht befugt, bei einem anderen Gerichte aufzutreten.

§ 171.

Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

§ 172.

Die Pflichten der Anwälte, die Aufsicht und die Handhabung der Disziplin über dieselben werden durch ein Reichsgesetz über die Bildung von Anwaltskammern geregelt. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird aus den bei diesem zugelassenen Anwälten gebildet.

§ 173.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Prozeßgericht auf Antrag einen bei demselben zugelassenen Anwalt einer Partei zur Vertretung beizuordnen:

1. wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist;
2. wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet, und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 174.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Gericht auf Antrag demjenigen, welchem das Armenrecht bewilligt ist, zur Vertretung einen bei diesem Gerichte zugelassenen und am Sitze desselben wohnhaften Anwalt beiordnen.

§ 175.

Gegen die Verfügung, welche über Beiordnung eines Anwalts (§§ 173, 174) ergeht, findet Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

Zehnter Titel.
Gerichtsschreiber.

§ 124.

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei wird durch die Landesjustizverwaltungen bestimmt.

Eilfter Titel.
Zustellungs= und Vollstreckungsbeamte.

§ 125.

Die Dienst= und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden durch die Landesjustizverwaltungen bestimmt.

§ 126.

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen,
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3 bezeichneten Verwandtschafts= oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

Zehnter Titel.
Gerichtsschreiber.

§ 124.

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung **bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten** durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Eilfter Titel.
Zustellungs= und Vollstreckungsbeamte.

§ 125.

Die Dienst= und Geschäftsverhältnisse **des** mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden **bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten** durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 126.

Unverändert.

3.	4.
Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	**Reichstag. Zweite und dritte Berathung.** (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

[Spalte 3]

Zehnter Titel.
Gerichtsschreiber.

§ 124.

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung **bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten** durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Eilfter Titel.
Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 125.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse **des***) mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden **bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten** durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

*) Abänderung (zu Nr. 5 der Drucksachen): statt „des" zu setzen „der."

§ 126.

Unverändert.

[Spalte 4]

Zwölfter (Eilfter) Titel.
Gerichtsschreiber.

§ 176. (154.)

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Dreizehnter (Zwölfter) Titel.
Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 177. (155.)

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 178. (156.)

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
   1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
   2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
   3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen,
   1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
   2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
   3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

1. Vorlage.

Zwölfter Titel.
Rechtshülfe.

§ 127.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§ 128.

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 129.

Das Ersuchen eines im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts darf überhaupt nicht, ein anderes Ersuchen nur dann abgelehnt werden, wenn dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 130.

Wird das Ersuchen abgelehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Ablehnung des Ersuchens für begründet erklärt und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 131.

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§ 132.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber

2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.

Zwölfter Titel.
Rechtshülfe.

§ 127.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und **in** Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§ 128.

Unverändert.

§ 129.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 130.

Wird das Ersuchen abgelehnt, **oder wird der Vorschrift des § 129 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben,** so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die **Rechtshülfe für unzulässig** erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 131.

Unverändert.

§ 132.

Unverändert.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Zwölfter Titel.
Rechtshülfe.

§ 127.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und **in** Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§ 128.

Unverändert.

§ 129.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 130.

Wird das Ersuchen abgelehnt, **oder wird der Vorschrift des § 129 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben,** so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die **Rechtshülfe für unzulässig** erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 131.

Unverändert.

§ 132.

Unverändert.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

Vierzehnter (Dreizehnter) Titel.
Rechtshülfe.

§ 179. (157.)

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§ 180. (158.)

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 181. (159.)

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 182. (160.)

Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des § 181 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 183. (161.)

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§ 184. (162.)

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions - Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.	
§ 133. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.	§ 133. Unverändert.
§ 134. Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.	§ 134. Unverändert.
§ 135. Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.	§ 135. Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden. **Stempel=, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.**
§ 136. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.	§ 136. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt. **Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Person höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.** **Einer Person, welche in einem anderen Landgerichtsbezirke ihren Aufenthaltsort hat, ist auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.**
§ 137. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.	§ 137. Unverändert.

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.
	beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.
§ 133. Unverändert.	§ 185. (163.) Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.
§ 134. Unverändert.	§ 186. (164.) Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.
§ 135. Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden. **Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.**	§ 187. (165.) Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden Behörde zu erstatten. Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden. Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.
§ 136. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt. **Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Person höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.** Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.	§ 188. (166.) Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt. Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.
§ 137. Unverändert.	§ 189. (167.) Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

§ 138.
Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines benachbarten Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.
Der Ergriffene ist unverzüglich an die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

Dreizehnter Titel.
Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 139.
Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.
Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist nicht öffentlich.

§ 140.
Die Oeffentlichkeit kann durch das Gericht für die ganze Verhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.
In Ehesachen findet die Oeffentlichkeit nicht statt.

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

§ 138.
Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines **anderen** Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.
Der Ergriffene ist unverzüglich an **das nächste Gericht oder** die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 138a.
Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Dreizehnter Titel.
Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 139.
Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, **sowie die** Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

§ 140.
In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§ 140a.
In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§ 568n, bb der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn der Entmündigte vernommen oder die Ausschließung von dem Entmündigten oder dessen Vertreter beantragt wird.
Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung, (§§ 568a—n, x—aa der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 138.
Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines **anderen** Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.
Der Ergriffene ist unverzüglich an **das nächste Gericht oder** die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 138a.
Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Dreizehnter Titel.
Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 139.
Die Verhandlnng vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

§ 140.
In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§ 140a.
In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§ 568n, bb der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen. Auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.
Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung, (§§ 568a—n, x—aa der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

Bei der wiederholten Kommissions-Berathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist als redaktionelle Aenderung beschlossen worden: in § 140a Abs. 2 in dem Citate statt des Buchstaben n den Buchstaben m zu setzen.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 190. (168.)
Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.
Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 191. (169.)
Die in dem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Fünfzehnter (Vierzehnter) Titel.
Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 192. (170.)
Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

§ 193. (171.)
In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§ 194. (172.)
In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§ 605, 620 der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.
Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung, (§§ 593—604, 616—619 der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

§ 141.
Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.
Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 142.
Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.
Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§ 143.
Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.
Jede bei der Verhandlung nicht amtlich betheiligte Person kann von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen, auch auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden.

§ 144.
Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorcht, kann, sofern er nicht amtlich bei der Verhandlung betheiligt ist, auf Beschluß des Gerichts zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 145.
Das Gericht kann gegen jede bei der Verhandlung nicht amtlich betheiligte Person, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.
Beschwerde findet nicht statt.

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

§ 140b.
In allen Sachen kann durch das Gericht für die ganze Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 140c.
Die Verkündung der Urtheile erfolgt in allen Fällen öffentlich.

§ 141.
Unverändert.

§ 142.
Unverändert.

§ 143.
Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 144.
Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 145.
Das Gericht kann gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
§ 140b. **In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.**	§ 195. (173.) In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.
§ 140c. **Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.**	§ 196. (174.) Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.
§ 141. Unverändert.	§ 197. (175.) Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.
§ 142. Unverändert.	§ 198. (176.) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen. Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.
§ 143. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.	§ 199. (177.) Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.
§ 144. **Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.**	§ 200. (178.) Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.
§ 145. **Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark**	§ 201. (179.) Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis

1.

Vorlage.
(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

§ 146.

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 147.

Die in den §§ 143—146 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen zu.

§ 148.

Ist eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt oder zur Haft abgeführt, oder ist wegen Ungebühr eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so ist der Vorgang in dem Protokolle zu erwähnen.

§ 149.

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.
(Beilage zu den Protokollen.)

Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

Beschwerde findet statt. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 145a.

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltder strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

Beschwerde findet statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

§ 146.

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 147.

Die in den §§ 143—146 bezeichneten Befugnisse stehen dem Amtsrichter, dem Untersuchungsrichter und dem beauftragten oder ersuchten Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen zu.

Die Beschwerde gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe (§ 145, 145a.) hat aufschiebende Wirkung.

§ 147a.

Ueber die Beschwerde entscheidet in den Fällen der §§ 145, 145a., 147 das dem Gericht oder Richter im Instanzenzuge vorgesetzte Gericht.

§ 148.

Ist bei der Verhandlung eine Person entfernt oder zur Haft abgeführt, oder ist wegen Ungebühr eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so ist der **Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.**

§ 149.

Unverändert.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 145a.

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§ 146.

Unverändert (nach der Regierungs-Vorlage).

§ 147.

Die in den §§ 143—146 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen **außerhalb der Sitzung** zu.

§ 147a.

Ist in den Fällen der §§ 145, 145a., 147 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 145 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 145a. und des § 147 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 148.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 149.

Unverändert.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 202. (180.)

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§ 203. (181.)

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 204. (182.)

Die in den §§ 199—203 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 205. (183.)

Ist in den Fällen der §§ 201, 202, 204 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 201 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 202 und des § 204 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 206. (184.)

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 207. (185.)

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

Vierzehnter Titel.
Gerichtssprache.

§ 150.
Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§ 151.
Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 152.
Zur Verhandlung mit tauben, stummen oder taubstummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine der Zeichensprache kundige Person als Dolmetscher zuzuziehen.

§ 153.
Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag gestattet sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Vierzehnter Titel.
Gerichtssprache.

§ 150.
Unverändert.

§ 151.
Unverändert.

§ 152.
Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, **mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.**

§ 153.
Unverändert.

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

Vierzehnter Titel.
Gerichtssprache.

§ 150.
Unverändert.

§ 151.
Unverändert.

§ 152.
Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, **mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.**

§ 153.
Unverändert.

Sechszehnter (Fünfzehnter) Titel.
Gerichtssprache.

§ 208. (186.)
Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§ 209. (187.)
Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Fassung des § nach der dritten Berathung:

§ 187.
Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 210. (188.)
Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 211. (189.)
Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
§ 154. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.	§ 154. Unverändert.
§ 155. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.	§ 155. Unverändert.
§ 156. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.	§ 156. Unverändert.
§ 157. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.	§ 157. Unverändert.
Fünfzehnter Titel. Berathung und Abstimmung.	**Fünfzehnter Titel.** Berathung und Abstimmung.
§ 158. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.	§ 158. Unverändert.
	§ 158a. **Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist nicht öffentlich.** **Außer den betheiligten Richtern dürfen nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein. Die Anwesenheit der Letzteren kann in einzelnen Fällen durch das Gericht ausgeschlossen werden.**
§ 159. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.	§ 159. Unverändert.

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
§ 154. Unverändert.	§ 212. (190.) Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.
§ 155. Unverändert.	§ 213. (191.) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.
§ 156. Unverändert.	§ 214. (192.) Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.
§ 157. Unverändert.	§ 215. (193.) Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.
Fünfzehnter Titel. Berathung und Abstimmung.	**Siebenzehnter (Sechszehnter) Titel.** Berathung und Abstimmung.
§ 158. Unverändert.	§ 216. (194.) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.
§ 158a. **Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich. Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.**	§ 217. (195.) Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich. Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.
§ 159. Unverändert.	§ 218. (196.) Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

1.

Vorlage.

(Drucksachen 1874. Nr. 4.)

§ 160.

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 161.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei verschiedene Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§ 162.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Handelsgerichten nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 163.

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Sechszehnter Titel.

Gerichtsferien.

§ 164.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 31. August.

§ 165.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

2.

Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.

(Beilage zu den Protokollen.)

§ 160.

Unverändert.

§ 161.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§ 162.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 162a.

Jeder Richter ist befugt, seine von dem Beschlusse des Gerichts abweichende Ansicht in den Geheimakten desselben niederzulegen.

§ 163.

Unverändert.

Sechszehnter Titel.

Gerichtsferien.

§ 164.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am **15. September.**

§ 165.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 160.
Unverändert.

§ 161.
Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§ 162.
Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten **und den Kammern für Handelssachen** nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 163.
Unverändert.

Sechszehnter Titel.
Gerichtsferien.

§ 164.
Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am **15. September.**

§ 165.
Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 219. (197.)
Kein Richter, Schöffe oder Geschworner darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 220. (198.)
Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§ 221. (199.)
Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 222. (200.)
Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Achtzehnter (Siebenzehnter) Titel.
Gerichtsferien.

§ 223. (201.)
Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§ 224. (202.)
Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)
Feriensachen sind: 1. Strafsachen; 2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen; 3. Meß= und Marktsachen; 4. Streitigkeiten wegen Uebergabe oder Räumung eines Miethsgelasses; 5. Wechselsachen; 6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. Das Gericht oder der Vorsitzende kann auch andere Sachen, insoweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen.	Feriensachen sind: 1. Strafsachen; 2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen; 3. Meß= und Marktsachen; 4. Streitigkeiten wegen Uebergabe oder Räumung eines Miethsgelasses; 5. Wechselsachen; 6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. Das Gericht oder der Vorsitzende kann **auf Antrag** auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen.
	§ 165a. **Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.**
§ 166. Auf das Zwangsvollstreckungsverfahren und auf das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	§ 166. Auf **das Mahnverfahren,** das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Feriensachen sind:
1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. **Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;**
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

§ 165a.

Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

§ 166.

Auf **das Mahnverfahren,** das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

Feriensachen sind:
1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

§ 225. (203.)

Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

§ 226. (204.)

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Entwurf des Ein=

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)
§ 1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem .... in Kraft.	§ 1. Unverändert.
§ 2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.	§ 2. Unverändert.
§ 3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.	§ 3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.
Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.	Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.
Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.	Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen **Landesgerichte** durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.
§ 4. Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen.	§ 4. Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. **Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.**
§ 5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der	§ 5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 1.

Unverändert.

Bei der wiederholten Kommissionsberathung (S. Nr. 35 der Drucksachen) ist der § 1 in derjenigen Fassung angenommen worden, welche demnächst auch der Reichstag in zweiter Berathung angenommen hat. (S. die Fassung der zweiten Berathung des § 1 in der folgenden Kolumne.)

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen **Landesgerichte** durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

§ 4.

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. **Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.**

§ 5.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft.

Fassung des § nach der dritten Berathung:

§ 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. October 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

§ 2.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

§ 3.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

§ 4.

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

§ 5.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.	landesherrlichen Familien, sowie der **Mitglieder der** Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.
§ 6. Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.	§ 6. Unverändert.
§ 7. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgericht gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.	§ 7. Unverändert.
§ 8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen, *ingleichen der Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Handelsgerichte* ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.	§ 8. *Fällt fort.*
§ 9. Die allgemeinen, sowie in den §§ 98, 104, 105, 108, 110, 111 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.	§ 9. Die allgemeinen, sowie die in §§ 98, 104, 105, **105a.**, 108, 110, 111 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.
	§ 9a. **Die landesgesetzlichen Bestimmungen,**

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

§ 9.

Die allgemeinen, sowie die in den §§ 98, 104, 105, **105 a.**,*) 108, 110, 111, **147 a. Abs. 1** enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

*) Abänderung: hinter „§ 105a" einzuschalten (§ 105b." (S. oben S. 916.)

§ 9a.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen,

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

In dritter Berathung ist die Einschaltung des folgenden § beschlossen:

§ 6.

Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 6. (7.)

Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

§ 7. (8.)

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

§ 8. (9.)

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

§ 9. (10.)

Die allgemeinen, sowie die in den §§ 127, 133, 134, 135, 138, 140, 141, 205 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 10. (11.)

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch

1.	2.
Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	**Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)
	durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf= oder Civilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.
	§ 9b. **Die für Elsaß=Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des § 150 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.**
§ 10. Die am . . . . . . bei dem Reichs=Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.	§ 10. Unverändert.

3. Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen. (Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)	4. Reichstag. Zweite und dritte Berathung. (Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)
durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Civilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.	welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Civilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft. In dritter Berathung ist dem § folgende Fassung gegeben: § 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe 1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe; 2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.
§ 9b. **Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des § 150 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.**	§ 11. (12.) Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des § 208 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.
§ 9c. **Die Bestimmungen über das Richteramt in den §§ g, h des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinar- und Pensionsverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.**	§ 12. (13.) Die Bestimmungen über das Richteramt im § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.
§ 10. Die am **Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes** bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.	§ 13. (14.) Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)
§ 11. Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.	§ 11. Unverändert.
§ 12. Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.	§ 12. Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden. **Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.**
Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten sind Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte zu beauftragen.	Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten **können nur Mitglieder des Reichsgerichts und** Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden. **Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.**
	§ 12a. **Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 5a des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.**

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten **können nur Mitglieder des Reichsgerichts und** Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

§ 12a.

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 5a des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 14. (15.)

Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

§ 15. (16.)

Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

§ 16. (17.)

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

In dritter Berathung ist dem § folgende Fassung gegeben:

§ 17.

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

1. **Vorlage.** (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. **Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)
§ 13. Die am . . . . bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.	§ 13. Unverändert.
§ 14. Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts werden durch kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder einstweilig in den Ruhestand versetzt.	§ 14. Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.
	§ 15. **Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte und Oberlandesgerichte werden die Mitglieder der Kammern und Senate von der Landesjustizverwaltung bestimmt.** **Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts werden die Mitglieder der Senate vom Reichskanzler bestimmt.**

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

§ 13.

Die am **Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes** bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

§ 14.

Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

§ 15.

Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

§ 16.

Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

§ 17.

Die Bestimmungen des § b des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 17. (18.)

Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

§ 18. (19.)

Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in Ruhestand versetzt.

§ 19. (20.)

Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

§ 20. (21.)

Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

§ 21. (22.)

Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einelznen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

1. **Vorlage.** (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. **Kommissions-Entwurf. Erste Lesung.** (Beilage zu den Protokollen.)

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.
(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

§ 18.

Bis zum Erlasse einer Reichsanwaltsordnung kann die Landesgesetzgebung bestimmen:

1. daß die für die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt gegebenen Vorschriften in Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auf einen rechtskundigen Vertreter des Anwaltes, welcher die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, Anwendung finden;
2. unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen ein Anwalt zeitweilig von einem rechtskundigen, welcher noch nicht als Anwalt zugelassen ist, vertreten werden kann.

§ 19.

Wer bei einem Gerichte als Rechtsanwalt oder Beistand (Advokat, Advokat-Anwalt, Anwalt, Prokurator u. s. w.) zugelassen ist, hat das Recht, auch nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Die Landesgesetze können jedoch bestimmen, daß einzelnen Kategorieen der vorstehend bezeichneten Personen, denen die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und dieses Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Befähigung fehlen, die Zulassung zur Anwaltschaft zu versagen oder an Bedingungen oder Beschränkungen zu knüpfen sei.

§ 20.

Die beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits zugelassenen Anwälte (§ 19) sind befugt, ohne daß es einer nochmaligen Zulassung oder Beeidigung bedarf, bei einem Landgerichte oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, auch fernerhin dieselbe auszuüben und, soweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, ihren bisherigen Wohnsitz an einem anderen Orte, als am Sitze des Kollegialgerichts beizubehalten. In dem letzteren Falle sind sie jedoch verpflichtet, am Sitze des Kollegialgerichts ein Geschäftslokal zu errichten, in welchem die durch die Prozeßführung

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.
(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

§ 22.

Bis zum Erlasse einer Reichsanwaltsordnung kann die Landesgesetzgebung bestimmen:

1. daß die für die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt gegebenen Vorschriften in Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auf einen rechtskundigen Vertreter des Anwaltes, welcher die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, Anwendung finden;
2. unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen ein Anwalt zeitweilig von einem Rechtskundigen, welcher noch nicht als Anwalt zugelassen ist, vertreten werden kann.

§ 22 ist in dritter Berathung gestrichen.

§ 23.

Wer bei einem Gerichte als Rechtsanwalt oder Beistand (Advokat, Advokat-Anwalt, Anwalt, Prokurator u. s. w.) zugelassen ist, hat das Recht, auch nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Die Landesgesetze können jedoch bestimmen, daß einzelnen Kategorieen der vorstehend bezeichneten Personen, denen die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und dieses Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Befähigung fehlen, die Zulassung zur Anwaltschaft zu versagen oder an Bedingungen oder Beschränkungen zu knüpfen sei.

§ 23 ist in dritter Berathung gestrichen.

§ 24.

Die beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits zugelassenen Anwälte (§ 23) sind befugt, ohne daß es einer nochmaligen Zulassung oder Beeidigung bedarf, bei einem Landgerichte oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, auch fernerhin dieselbe auszuüben und, soweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, ihren bisherigen Wohnsitz an einem anderen Orte, als am Sitze des Kollegialgerichts beizubehalten. In dem letzteren Falle sind sie jedoch verpflichtet, am Sitze des Kollegialgerichts ein Geschäftslokal zu errichten, in welchem die durch die Prozeßführung bedingten Zustellungen bewirkt werden können.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die bisher zur Ausübung der Anwaltschaft bei einem

1. Vorlage. (Drucksachen 1874. Nr. 4.)	2. Kommissions-Entwurf. Erste Lesung. (Beilage zu den Protokollen.)

3.

Kommission. Zweite Lesung und Abänderungen.

(Drucksachen 1876. Nr. 5, zu Nr. 5 und Nr. 35.)

bedingten Zustellungen bewirkt werden können.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die bisher zur Ausübung der Anwaltschaft bei einem oberen Gerichte befugten Anwälte bei dem entsprechenden Oberlandesgerichte ohne nochmalige Zulassung und Beeidigung die Anwaltschaft ausüben können.

§ 21.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Anwaltskammern bestimmen die Landesgesetze, ob und in welcher Weise die Vertretung der Anwaltschaft nach Maßgabe des § c Abs. 2 und des § e Abs. 2 des Titels IXa wegen Zulassung eines Anwalts gutachtlich zu hören ist.

Bis zu demselben Zeitpunkt bestimmen die Landesgesetze, welche Behörden die Disziplin über die Rechtsanwälte auszuüben haben.

4.

Reichstag. Zweite und dritte Berathung.

(Drucksachen 1876. Nr. 81 und 148.)

oberen Gerichte befugten Anwälte bei dem entsprechenden Oberlandesgerichte ohne nochmalige Zulassung und Beeidigung die Anwaltschaft ausüben können.

§ 24 ist in dritter Berathung gestrichen.

§ 25.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Anwaltskammern bestimmen die Landesgesetze, ob und in welcher Weise die Vertretung der Anwaltschaft nach Maßgabe des § 157 Abs. 2 und des § 159 Abs. 2 wegen Zulassung eines Anwalts gutachtlich zu hören ist.

Bis zu demselben Zeitpunkt bestimmen die Landesgesetze, welche Behörden die Disziplin über die Rechtsanwälte auszuüben haben.

§ 25 ist in dritter Berathung gestrichen.

Gerichtsverfassungsgesetz u. Einführungsgesetz

nebst einer

Nachweisung der auf die einzelnen Bestimmungen bezüglichen Stellen der Materialien.

I.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

(R. G. Bl. 1877. Nr. 4, S. 41.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§ 1.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

S. 372.

§ 2.

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß

ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

S. 374, 744, 993, 1026, 1114.

§ 3.

Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

S. 378, 748, 1120.

§ 4.

Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

S. 381, 1120.

§ 5.

Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

S. 381, 1120.

§ 6.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

S. 384, 1121, 1138.

§ 7.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

S. 384, 752, 1121, 1138.

§ 8.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

S. 385, 753, 919, 1121, 1139.

§ 9.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

S. 387, 753, 1121, 1139, 1550.

§ 10.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zweitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

S. 753, 1139.

§ 11.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§ 2—9 keine Anwendung.

S. 387, 753, 1139.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

§ 12.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

S. 43, 44, 287, 290, 292, 388, 705, 708, 716, 754, 993, 1110.

§ 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

S. 43, 47, 672, 755, 1139.

§ 14.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts= und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich=bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

S. 43, 47, 49, 50, 51, 52, 407, 755, 993, 1030, 1141.

§ 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe= und Verlöbnißsachen.

S. 43, 58, 414, 416, 421, 919, 1166, 1551.

§ 16.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

S. 64, 422, 759, 1172.

§ 17.

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

S. 64, 681, 760, 993, 1172.

§ 18.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

S. 64, 65, 427, 1194.

§ 19.

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

S. 64, 65, 427, 1194.

§ 20.

Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

S. 64, 65, 427, 1194.

§ 21.

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

S. 64, 66, 427, 1194.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§ 22.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

S. 67, 429, 1194.

§ 23.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

   Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

   Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

   Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;
Streitigkeiten wegen Wildschadens;
Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;
das Aufgebotsverfahren.
S. 67, 68, 290, 439, 763, 993, 1195.

§ 24.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.
S. 67, 71, 452, 765, 1206.

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

§ 25.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.
S. 67, 68, 72, 432, 1206.

§ 26.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.
S. 76, 479, 1206.

§ 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:
1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

S. 72, 75, 452, 465, 558, 769, 772, 856, 920, 993, 1032, 1206

§ 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.
S. 72, 1206.

§ 29.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.
S. 72, 76, 465, 471, 478, 1206.

§ 30.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

S. 76, 479, 781, 1206.

§ 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

S. 81, 479, 1206.

§ 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

S. 81, 83, 480, 993, 1033, 1206.

§ 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

S. 83, 483, 993, 1033, 1206.

§ 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

S. 83, 483, 781, 1033, 1055, 1206.

§ 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen,

oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

S. 84, 288, 1206.

§ 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

S. 84, 85, 489, 1206.

§ 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

S. 85, 489, 1206.

§ 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

S. 85, 490, 1206.

§ 39.

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

S. 85, 490, 1206.

§ 40.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

S. 86, 491, 782, 820, 994, 1206.

§ 41.

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

S. 88, 497, 1209.

§ 42.

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:
1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfs-

schöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

S. 88, 497, 1209.

§ 43.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

S. 88, 499, 784, 1209.

§ 44.

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

S. 88, 500, 784, 1209.

§ 45.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

S. 88, 89, 500, 784, 1209.

§ 46.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

S. 88, 89, 500, 784, 1209.

§ 47.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

S. 88, 89, 500, 784, 1209.

§ 48.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

S. 88, 89, 501, 784, 1209.

§ 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

S. 88, 90, 501, 784, 1209.

§ 50.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

S. 88, 90, 504, 1209.

§ 51.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

S. 90, 504, 785, 1209, 1553.

§ 52.

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein seine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

S. 91, 506, 885, 1215.

§ 53.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

S. 91, 92, 506, 785, 1216.

§ 54.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

S. 91, 92, 506, 1216.

§ 55.

Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

S. 92, 507, 1216.

§ 56.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

S. 92, 507, 1216.

§ 57.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind,

der Ausschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

S. 93, 508, 1216.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

§ 58.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

S. 93, 604, 1217.

§ 59.

Bei den Landgerichten werden Civil= und Strafkammern gebildet.

S. 93, 698, 708, 798, 920, 1217.

§ 60.

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

S. 93, 586, 798, 944, 1035, 1217.

§ 61.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

S. 93, 698, 798, 994, 1036, 1039, 1055, 1220.

§ 62.

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

S. 698, 799, 800, 994, 1036, 1039, 1220.

§ 63.

Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

S. 799, 801, 994, 1036, 1220.

§ 64.

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

S. 801, 1220.

§ 65.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

S. 803, 1220.

§ 66.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

S. 1220.

§ 67.

Die Bestimmungen der §§ 61—66 finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.

S. 803, 1055, 1220.

§ 68.

Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

S. 804, 1220.

§ 69.

Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

S. 805, 811, 920, 1044, 1222, 1481, 1562.

§ 70.

Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

S. 94, 588, 714, 787, 811, 1237.

§ 71.

Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtstreitigkeiten.

S. 95, 589, 1237.

§ 72.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

S. 95, 96, 589, 891, 1237.

§ 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:
1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

S. 95, 96, 561, 589, 591, 593, 789, 1237.

§ 74.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:
1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe rc.;
2. für die nach Artikel 206, 249 und 249a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes rc., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

S. 95, 97, 556, 1238.

§ 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:
1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung im Falle des § 223a. des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des des § 242 des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a., 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung

öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

S. 95, 97, 471, 781, 792, 881, 994, 1033, 1238.

§ 76.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

S. 1240.

§ 77.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

S. 99, 597, 994, 1046, 1240.

§ 78.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

S. 100, 599, 768, 848, 994, 1047, 1243, 1576.

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

§ 79.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

S. 93, 100, 586, 1254, 1268.

§ 80.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

S. 100, 605, 1254, 1268, 1482, 1577.

§ 81.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

S. 102, 1307.

§ 82.

Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes, oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

S. 102, 103, 1309.

§ 83.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

S. 103, 811, 1309.

§ 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

S. 104, 1309.

§ 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

S. 104, 605, 813, 1309.

§ 86.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

S. 104, 1309.

§ 87.

Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

S. 104, 1309.

§ 88.

Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

S. 104, 1309.

§ 89.

Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

S. 104, 607.

§ 90.

Die Namen der Haupt= und Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

S. 104, 607, 1309.

§ 91.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.
S. 104, 105, 607, 813, 995, 1048, 1309.

§ 92.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.
S. 104, 105, 607, 815, 995, 1048, 1310.

§ 93.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.
S. 104, 105, 607, 1314.

§ 94.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs= und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.
S. 104, 106, 607, 995, 1048, 1314.

§ 95.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.
S. 104, 106, 610, 1314.

§ 96.

Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.
S. 104, 107, 610, 1314.

§ 97.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.
S. 104, 107, 610, 1314.

§ 98.

Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.
S. 197, 610, 1314.

§ 99.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§ 82—98 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.
S. 107, 610, 1314.

Siebenter Titel.
Kammern für Handelssachen.

§ 100.

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

S. 108, 112, 290, 1098.

§ 101.

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs) sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
   e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs);
   f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;
   g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

S. 108, 115, 290, 294, 304, 715, 716, 995, 1111.

§ 102.

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§ 234 Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§ 466, 467 der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

S. 108, 721, 1315.

§ 103.

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage

zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

S. 108, 718, 1315.

§ 104.

Wird vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt.

Die Civilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.

S. 108, 719, 1315, 1310.

§ 105.

Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des § 253 der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des § 103 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

S. 108, 720, 1315, 1319.

§ 106.

Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

S. 108, 1319.

§ 107.

Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

S. 108, 1319.

§ 108.

Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des § 61 der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des § 101 vor die Kammer für Handelssachen gehört.

S. 108, 128, 720, 1319.

§ 109.

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

S. 108, 290, 292, 308, 719, 1319.

§ 110.

Im Falle des § 100 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.

S. 108, 1319, 1324.

§ 111.

Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

S. 108, 121, 308, 1324.

§ 112.

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

S. 108, 121, 308, 1324.

§ 113.

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

S. 108, 121, 125, 308, 1324.

§ 114.

An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen rnannt werden.

S. 108, 121, 126, 308, 720, 1324.

§ 115.

Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

S. 108, 121, 127, 308, 1324.

§ 116.

Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

S. 108, 121, 127, 308, 1324.

§ 117.

Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

S. 108, 121, 128, 1324.

§ 118.

Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

S. 108, 721, 1324.

Achter Titel.

Oberlandesgerichte.

§ 119.

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

S. 129, 610, 1324.

§ 120.

Bei den Oberlandesgerichten werden Civil= und Strafsenate gebildet.

S. 130, 610, 703, 823, 1324.

§ 121.

Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

S. 610, 823, 1324.

§ 122.

Zu Hülfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

S. 610, 703, 1324.

§ 123.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;
3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

S. 130, 610, 134.

§ 124.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

S. 130, 610, 1325.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

§ 125.

Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

S. 132, 611, 704, 825, 1325.

§ 126.

Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

S. 132, 612, 1332.

§ 127.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

S. 133, 612, 1332.

§ 128.

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Ober=Reichsanwalt zu hören.

S. 133, 615, 825, 1332.

§ 129.

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Ober=Reichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

S. 133, 134, 615, 1332.

§ 130.

Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner

körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

S. 133, 134, 616, 1332.

§ 131.

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Ober-Reichsanwalt zu hören.

S. 133, 134, 616, 825, 1332.

§ 132.

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

S. 134, 616, 619, 1332.

§ 133.

Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

S. 134, 136, 616, 825, 1054, 1332.

§ 134.

Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

S. 1332.

§ 135.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

S. 136, 138, 616, 1333.

§ 136.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

S. 136, 138, 616, 826, 913, 995, 1049, 1333.

§ 137.

Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

S. 136, 138, 617, 619, 1341.

§ 138.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

S. 136, 140, 618, 826, 832, 1341.

§ 139.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil= oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

S. 140, 618, 832, 1341.

§ 140.

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

S. 140, 618, 1341.

§ 141.

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Bestätigung vorzulegen hat.

S. 141, 618, 1341.

Zehnter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§ 142.

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

S. 141, 142, 632, 1341.

§ 143.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Ober=Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

S. 143, 632, 1341.

§ 144.

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Ober=Reichsanwalt.

S. 148, 632, 1341.

§ 145.

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie

für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

S. 148, 632, 1341.

§ 146.

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

S. 148, 632, 1341.

§ 147.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Ober=Reichsanwalts Folge zu leisten.

S. 632, 815, 1050, 1341.

§ 148.

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober=Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

S. 150, 637, 1348.

§ 149.

Der Ober=Reichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

S. 151, 637, 817, 1348.

§ 150.

Der Ober=Reichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

S. 151, 642, 1348.

§ 151.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

S. 152, 642, 821 1348.

§ 152.

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

S. 642, 818, 822, 1348.

§ 153.

Die Beamten des Polizei= und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

S. 152, 643, 823, 1351.

Elfter Titel.

Gerichtsschreiber.

§ 154.

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

S. 154, 643, 833, 1351.

Zwölfter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 155.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

S. 156, 644, 833, 1351.

§ 156.

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

S. 156, 167, 644, 1351.

Dreizehnter Titel.

Rechtshülfe.

§ 157.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

S. 167, 169, 316, 1352.

§ 158.

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

S. 169, 316, 1352.

§ 159.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

S. 169, 316, 1352.

§ 160.

Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn

dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

S. 170, 317, 1352.

§ 161.

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

S. 171, 320, 1352.

§ 162.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

S. 171, 321, 1352.

§ 163.

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

S. 171, 321, 1352.

§ 164.

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

S. 171, 321, 1352.

§ 165.

Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel=, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

S. 172, 321, 1352.

§ 166.

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

S. 173, 323, 833, 1352.

§ 167.

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

S. 173, 325, 1352.

§ 168.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

S. 173, 325, 327, 920, 1352.

§ 169.

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

S. 327, 834, 1050, 1352.

Vierzehnter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 170.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

S. 173, 329, 834, 1353.

§ 171.

In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

S. 173, 330, 1353.

§ 172.

In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§ 605, 620 der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 593—604, 616—619 der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

S. 330 ff., 836, 1354.

§ 173.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

S. 173, 330, 1354,

§ 174.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

S. 330, 834, 836, 920, 995, 1051, 1354.

§ 175.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

S. 337, 1355.

§ 176.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

S. 337, 1355.

§ 177.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

S. 174, 175, 337, 338, 920, 921, 1355.

§ 178.

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

S. 175, 337, 836, 839, 1355.

§ 179.

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

S. 175, 337, 836, 837, 1355.

§ 180.

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

S. 337, 840, 1355.

§ 181.

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

S. 175, 337, 345, 1355.

§ 182.

Die in den §§ 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

S. 176, 337, 345, 837, 1355.

§ 183.

Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

S. 340, 841, 882, 1355.

§ 184.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

S. 176, 842, 1355.

§ 185.

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

S. 176, 1355.

Fünfzehnter Titel.

Gerichtssprache.

§ 186.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

S. 176, 348, 842, 1355, 1601.

§ 187.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls

in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

S. 176, 348, 1371, 1601.

§ 188.

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

S. 176, 1384.

§ 189.

Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

S. 176, 351, 1384.

§ 190.

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

S. 176, 1386.

§ 191.

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

S. 176, 1386.

§ 192.

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

S. 176, 1387.

§ 193.

Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

S. 176, 1387.

Sechzehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

§ 194.

Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

S. 178, 644, 1387.

§ 195.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Die Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

S. 842, 921, 1387.

§ 196.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

S. 179, 351, 358, 1387.

§ 197.

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

S. 180, 360, 1387.

§ 198.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

S. 180, 360, 644, 1387.

§ 199.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

S. 181, 361, 844, 1387.

§ 200.

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

S. 365, 844, 1387.

Siebenzehnter Titel.

Gerichtsferien.

§ 201.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

S. 181, 366, 846, 995, 1413.

§ 202.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

S. 181, 368, 847, 1419.

§ 203.

Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

S. 181, 1419,

§ 204.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

S. 181, 370, 1419.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

II.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 27. Januar 1877.

(R. G. Bl. 1877 Nr. 4 S. 77.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

S. 182, 645, 884, 995, 1051, 1420, 1482, 1610.

§ 2.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

S. 182, 645, 1435,

§ 3.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

S. 182, 645, 885, 921, 1435.

§ 4.

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

S. 182, 646, 886, 1435.

§ 5.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des

Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

S. 184, 416, 648, 1435.

§ 6.

Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

S. 1482, 1577.

§ 7.

Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

S. 185, 651, 1435.

§ 8.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs=Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

S. 185, 656, 886, 1435.

§ 9.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

S. 185, 651, 886, 1436.

§ 10.

Die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

S. 185, 669, 888, 1436.

§ 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

S. 888, 922, 995, 1447, 1482, 1616.

§ 12.

Die für Elsaß=Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

S. 348, 888, 1436.

§ 13.

Die Bestimmungen über das Richteramt im § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

S. 892, 1436.

§ 14.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-

Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

S. 185, 655, 1438.

§ 15.

Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

S. 185, 1438.

§ 16.

Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

S. 186, 669, 893, 922, 995, 1052, 1438.

§ 17.

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

S. 893, 1438, 1482, 1635.

§ 18.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

S. 186, 670, 1438.

§ 19.

Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

S. 186, 670, 896, 995, 1052, 1438.

§ 20.

Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

S. 704, 897, 1447.

§ 21.

Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

S. 897, 995, 1052, 1447.

§ 22.

Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

S. 898, 1447.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Sachregister

zum

Gerichtsverfassungsgesetz

und dem

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.*)

(Die Buchstaben E. G. verweisen auf das Einführungsgesetz.)

A.

---

*) Das vorliegende Sachregister wird durch die voranstehende Nachweisung der auf die einzelnen Bestimmungen der Gesetze bezüglichen Stellen der Materialien ergänzt, so daß es nicht erforderlich war, hier neben der Angabe der Paragraphenzahlen auch auf die Seitenzahlen der Materialien zu verweisen. Dagegen ist diese Verweisung erfolgt bei denjenigen Stichworten, welche sich nicht unmittelbar auf Bestimmungen der Gesetze beziehen.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Ed. Freyhoff's Druckerei, Oranienburg.

Ed. Freyhoff's Druckerei, Oranienburg.

Oberm

Hahn, Karl, 1824-1880 [Herausgeber] / Hahn, Karl / Mugdan, Benno,

Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichsjustizamts

Bd.: 1,2

Berlin 1879